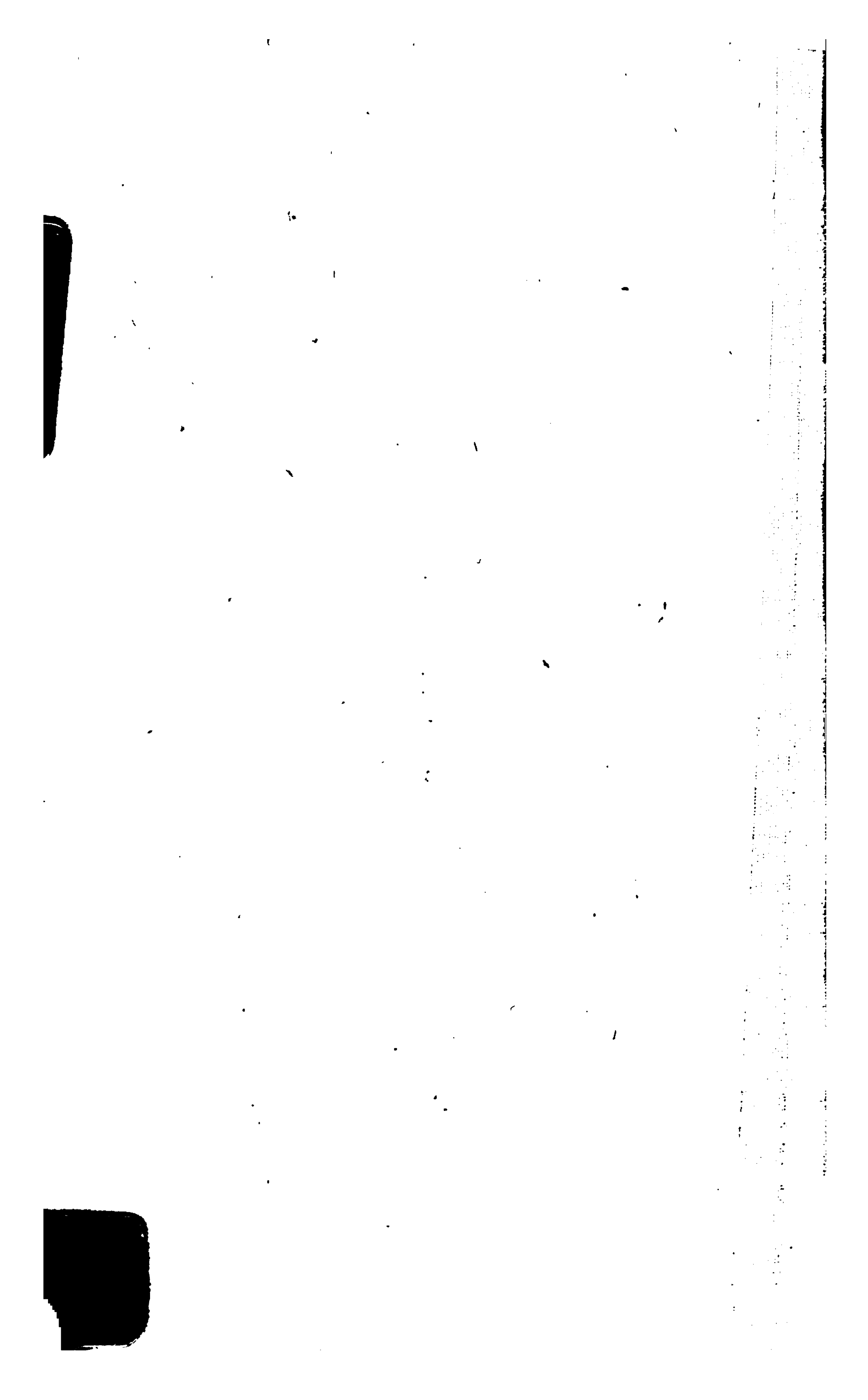
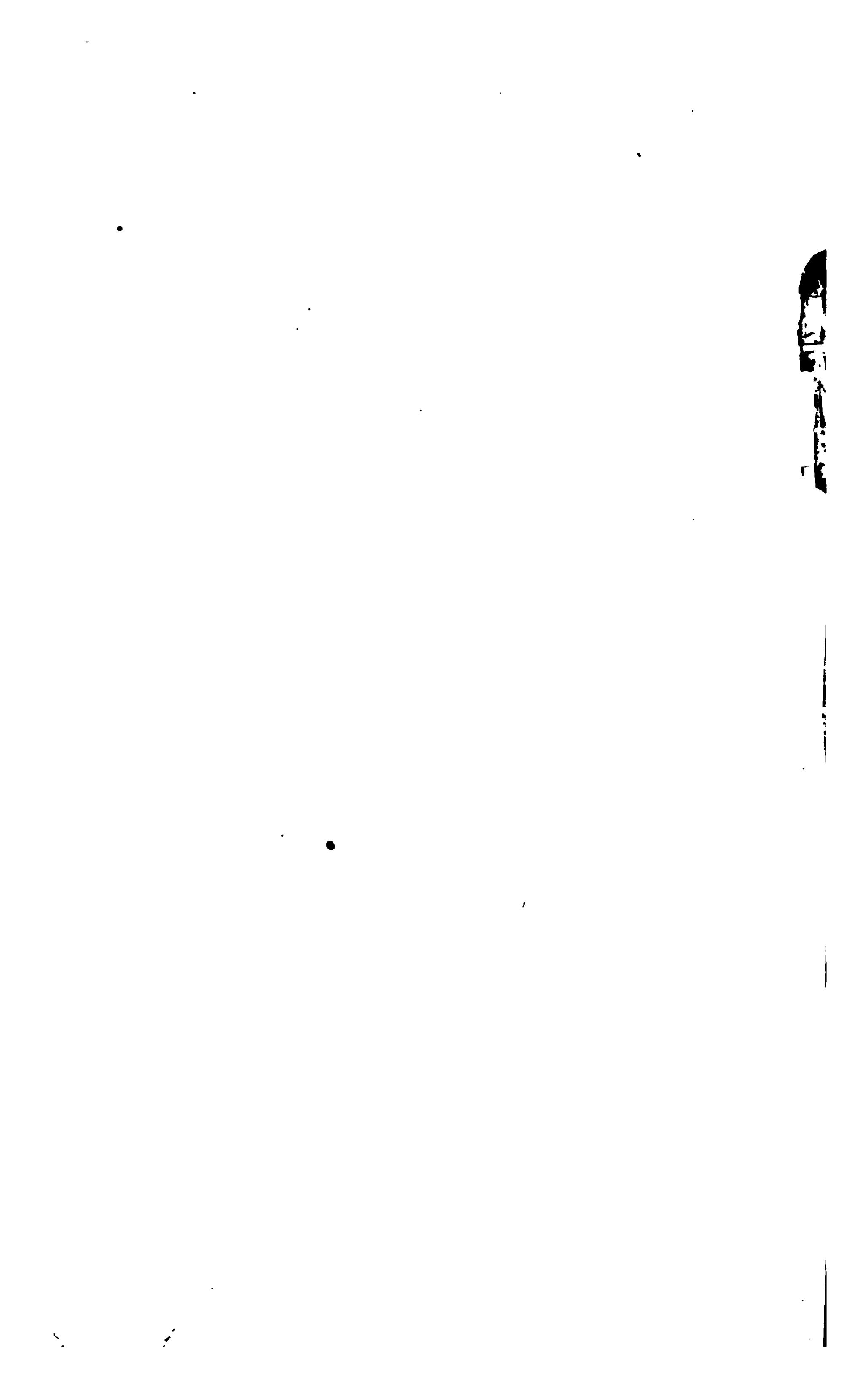




Zeitschrift

des

Historischen Vereins

für

Niedersachsen,

zugleich Organ des

Vereins für Geschichte und Alterthümer

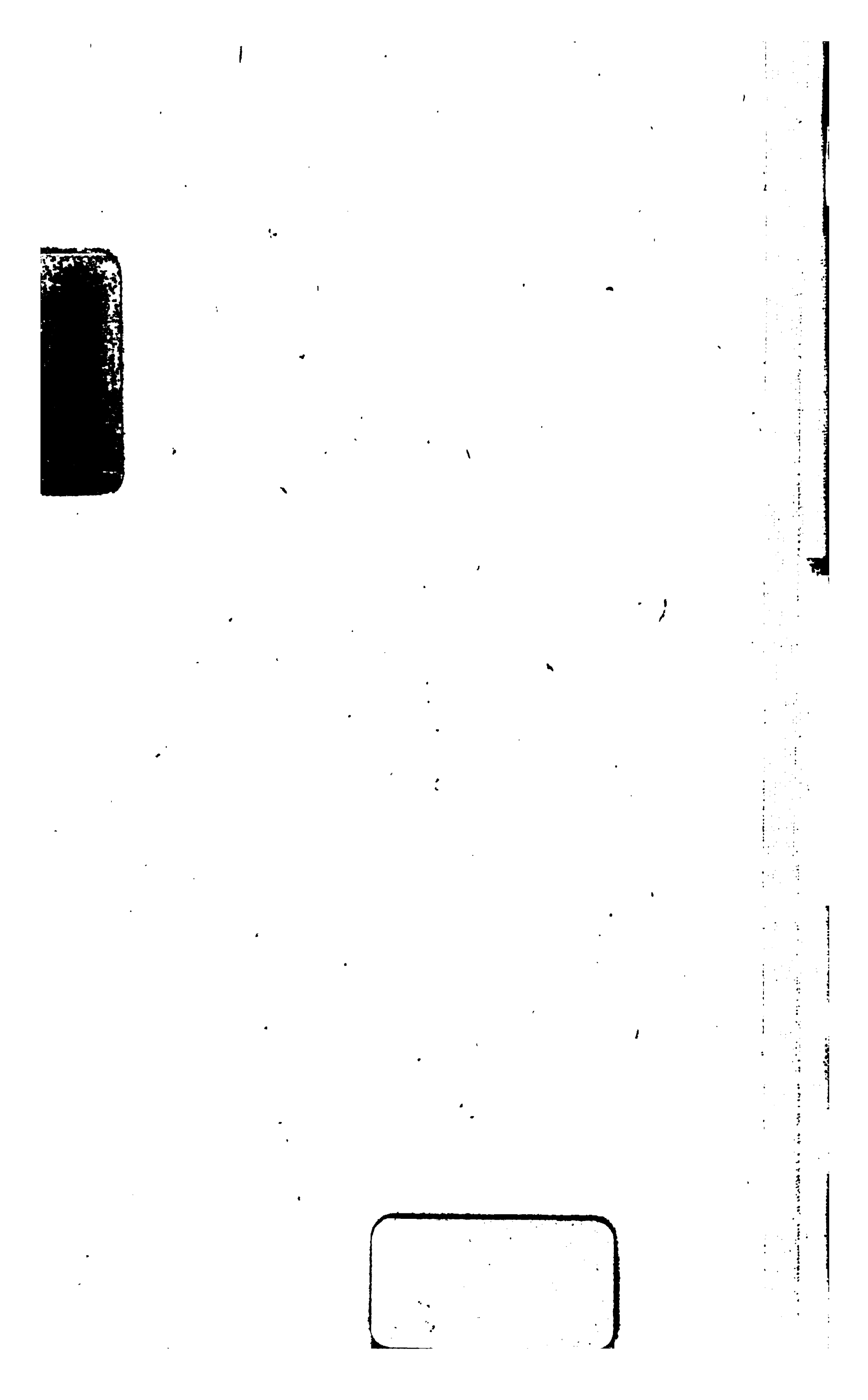
der

Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln.

Jahrgang 1893.

Hannover 1893.

Hahn'sche Buchhandlung.

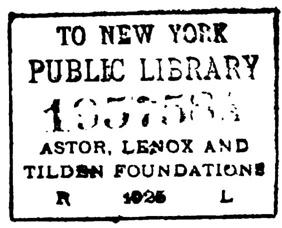


Zeitschrift
des
Historischen Vereins
für
Niedersachsen,

zugleich Organ des
Vereins für Geschichte und Alterthümer
der
Herzogthümer Bremen und Verden und des
Landes Hadeln.

Jahrgang 1893.

Hannover 1893.
Hahn'sche Buchhandlung.



Redactionscommission:

Königl. Rath und Bibliothekar **Dr. E. Bodemann,**
Geh. Archivrath **Dr. K. Janicke,**
Professor **Dr. A. Köcher.**

Hofbuchdruckerei der Gebrüder Jänecke, Hannover.

Inhalt.

I.

Geschichte der Freitische an der Georg-Augusts-Universität zu Göttingen.

Von Prof. D. K. Knoke, Kgl. Freitisch-Inspektor.

Es darf als bekannt vorausgesetzt werden, daß eine Reihe günstiger Umstände zusammentraf, durch welche die Gründung der Georg-Augusts-Universität zu Göttingen im vierten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts ermöglicht wurde, und daß die Gunst dieser Umstände dahin geführt hat, der neu gegründeten Universität von Anfang an den Charakter derjenigen Pflanzstätte der Wissenschaften zu verleihen, welcher an einem ihrer Ehrentage aus berufenem Munde das Zeugnis ausgestellt werden durfte, sie sei die Königin unter den Universitäten. Gleich bei ihrer ersten Einrichtung wurden ihr weitere Ziele gesteckt, als nur die notwendige Vorbildung der Landeskinder eines engumgrenzten Territoriums für den öffentlichen Dienst in diesem Territorium mit seinen kleinen und oft auch kleinlichen Verhältnissen. Von vornherein war Göttingen als eine Akademie der Wissenschaften im vollen Sinne des Wortes gedacht, welche ihre Pforten allen denjenigen zu öffnen bestimmt war, die der Wissenschaft huldigen und ihr dienen wollten. Bei allen entscheidenden Einrichtungen gab der Maßstab des Großen den Ausschlag, und in allen Stücken war man darauf bedacht, den Bürgern dieser Akademie freien Raum zu schaffen, um die Geistesarbeit, zu der sie berufen sind, im Sinne weitblickender Ziele aufzunehmen und im Geiste unbestochener Verantwortung durchzuführen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß zu jenen günstigen Umständen die politische Verbindung gehört, in welche das Kurfürstentum Hannover mit dem fortgeschritteneren und weit

ausgedehnten Kulturstaate Großbritannien getreten war, seitdem die Kurfürsten von Hannover die englische Königskrone trugen. Insbesondere hatte der damalige König und Kurfürst Georg II. ein persönliches Interesse daran, in seinen deutschen Erblanden eine Kulturstätte zu schaffen, welche in dem Glanze ihrer Einrichtungen und Schöpfungen den Glanz des eigenen Hauses widerzustrahlen geeignet war. Von entscheidender Bedeutung für den Gesamtcharakter der neuen Universität aber war es, daß Georg II. in dem Präsidenten der Hannoverschen Landesregierung, dem Geheimrat, Großvogt und Premierminister Gerlach Adolf Freiherrn v. Münchhausen denjenigen Berater und Diener fand, welcher die großen Absichten seines königlichen Herrn mit bewunderungswürdiger Genialität zu verwirklichen wußte. Als den eigentlichen Schöpfer der Georgia Augusta wird die Geschichte doch immer diesen Mann mit ausgedehnter allgemeiner Bildung und starkem Bildungsinteresse, diesen großartig angelegten Staatsmann mit sicherer Kenntnis der Dinge und der Personen, mit rastloser Findigkeit, fester Willenskraft und seltenem Organisationsgeschicke bezeichnen müssen. Ihm vor allen hat es die Universität auch zu danken, daß gleich anfangs verhältnismäßig reiche finanzielle Mittel für ihre Ausstattung mit allen für eine solche Anstalt notwendig erachteten Einrichtungen flüssig gemacht wurden. Es gilt dies namentlich auch von der Einrichtung von Freitischen an der Universität, von welcher der Freitischinspektor Prof. Bunsen in einem 1817 an das Kuratorium erstatteten Berichte das Urteil aussprechen konnte: „Das hiesige Freitischinstitut ist eins der kostbarsten Institute der Universität; es ist in Hinsicht auf Mittel und Zweck auf eine seltene Liberalität begründet.“ Schon vor der feierlichen Inauguration der Universität am 17. September 1737 war dieses Institut ins Leben gerufen. Der königliche Begründer der Georgia Augusta wies darauf in Artikel XXV des Privilegiums, welches er ihr am 7. Dezember 1736 verlieh, mit folgenden Worten hin: „Ist zur Anleg- und beständigen Unterhaltung einer guten Anzahl Freitische Anstalt gemacht, damit die Studiosi und sonderlich Landeskinder, denen es an genügsamen eigenen Mitteln fehlt,

durch deren Abgang nicht behindert werden, auf der Universität denen Studiis obzuliegen und die Fähigkeit ihrer Ingeniorum zum Dienste des Vaterlandes zu excolieren." Es entsprach dies der Wirklichkeit, denn die ersten Freitische waren bereits im November 1734 eingerichtet und die Zahl der Freistellen an ihnen inzwischen auf 58 gebracht worden.

Seit jener Zeit hat das Göttinger Freitischinstitut bestanden und besteht auch noch in der Gegenwart. Es hat seit seiner Gründung mehrfache Vergrößerungen, aber auch wiederum Verminderungen der Anzahl seiner Freistellen erfahren. Bei der ersten Anlegung und Fundierung desselben ist ein wohldurchdachter Plan aufgestellt, nach welchem das Recht der Verleihung der einzelnen Stellen an sehr verschiedene Korporationen gefallen ist. Es ist das nicht nur aus Gründen der Billigkeit gegenüber den Fundatoren der einzelnen Stellen geschehen, sondern auch in der Überzeugung, daß so am besten eine auf genauer Kenntnis der persönlichen Verhältnisse der Studierenden beruhende möglichst gerechte Verleihung dieser Wohlthat erfolgen und das Interesse der mit dem Rechte der Kollation bedachten Kreise für die Universität stets wach erhalten werde. Im Sinne dieses ursprünglichen Planes hat sich dann das Institut im Laufe der Zeit weiter entwickelt und dabei manche kulturhistorisch interessante Erscheinungen gezeitigt, oder auch unter dem Einflusse wechselnder Anschauungen der Zeiten mancherlei innere Umwandlungen erfahren, die es gerechtfertigt erscheinen lassen, wenn hier der Versuch einer Geschichte der Freitische an der Göttinger Universität gemacht wird. Es dürfte sich dies um so mehr rechtfertigen, als wir eine Geschichte der Freitische weder an dieser noch an andern Universitäten besitzen, diese Institute aber für die Gestaltung des akademischen Lebens an den deutschen Hochschulen von Anfang ihres Bestehens an bedeutungsvoll gewesen sind. Mich um eine Geschichte der Göttinger Freitische zu bemühen, lag für mich sehr nahe, seitdem mir die eine der beiden Inspektorstellen für dieselben von der königlichen Unterrichtsverwaltung verliehen war, und der Versuch, die geschichtlichen Verhältnisse dieses Instituts klarzulegen, um so leichter aus-

1*

führbar schien, als das bezügliche Aktenmaterial in ziemlicher Vollständigkeit vorhanden ist und sich doch erst auf einen Zeitraum von geringerem Umfange erstreckt, sodaß die Entwicklung des Ganzen sich nicht allzuschwer überschauen läßt. Meine Absicht bei meiner Forschung ging ursprünglich nur dahin, mir selbst eine genaue Kenntnis über die Herkunft der von mir verwalteten Freitische und die rechtlichen Verhältnisse, die dabei in Betracht kommen, zu verschaffen. Im Fortgange der Untersuchung bin ich jedoch auf manches gestoßen, was auch bei andern Interesse zu erwecken geeignet erscheint, namentlich in den Kreisen derjenigen, welche durch die Verleihung und den Genuß der Freitische als die Nächstbeteiligten gelten können. Ich habe mich deswegen entschlossen den Ertrag meiner Forschung in den nachfolgenden Zeilen zu veröffentlichen und bitte, das hier Gebotene einer freundlichen Beurteilung zu unterziehen und, wo dies erforderlich sein sollte, meine Darstellung zu verbessern und zu ergänzen. Daß ich die Quellen [1]), soweit sie mir zugänglich gemacht werden konnten, mit Sorgfalt zu benutzen bestrebt gewesen bin, bedarf wohl kaum der besonderen Versicherung.

---

[1]) Außer den Akten der Freitischinspektion habe ich für diese Arbeit benutzen dürfen: Die Freitischakten des Königlichen Universitätskuratoriums hieselbst, der Königlichen Staatsarchive zu Hannover und Osnabrück, des Herzoglichen Ministeriums zu Braunschweig, des Fürstlichen Ministeriums in Sondershausen, des Fürstlichen Archives zu Wernigerode, der Landschaftlichen bezw. Städtischen Archive zu Aurich, Hildesheim, Hannover, Lüneburg, Celle, Hann. Münden, Hedemünden, Ülzen, Göttingen, Osterode und Clausthal. Außerdem sind mir auf geschehene Anfragen sehr wertvolle Mitteilungen für meine Arbeit zugegangen von der Königlichen Klosterkammer in Hannover, von dem Magistrate der Stadt Lingen, dem Kreisausschusse des Landes Hadeln, dem Herrn Landschaftsrat Dr. Meyer in Essen, sowie von den Herren Syndiken v. Amsberg in Celle, Dykhoff zu Osnabrück, Westerkamp daselbst und Brackmann in Stade. Ich benutze die Gelegenheit, den hier namhaft gemachten Herren, sowie den Herren Chefs der genannten Behörden, insbesondere auch dem Herrn Universitätskurator Geh. Oberregierungsrat Dr. v. Meier hieselbst meinen verbindlichsten Dank für ihre freundliche Unterstützung meiner Arbeit zu wiederholen. — Die von mir benutzten gedruckten Quellen sind an den betreffenden Stellen des Textes als solche angemerkt.

1. Die Stiftung der ersten Freitische im Zusammenhange mit der Gründung der Universität.

Schon bei den ersten Verhandlungen, welche über den Plan der Errichtung einer eigenen Universität für die kurhannoverschen Lande geführt wurden, war man darauf bedacht, die Dotation derselben so zu bemessen, daß ihre Mittel nicht nur zur Besoldung der Professoren und Unterhaltung der einzelnen Lehranstalten ausreichten, sondern daß ein Teil derselben auch zur Unterstützung von Studierenden Verwendung finden könne. Sobald man zur Verwirklichung des Planes schritt, verfuhr man im Sinne dieser Beratungen. Der König ordnete durch besonderen Erlaß an, daß ein jährlicher Beitrag von 4000 Thalern aus der Kalenbergischen Klosterkasse [1]) zur Unterhaltung der Universität gezahlt werden solle, und sprach es dabei zugleich als seine Intention aus, daß „bei derselben auch beneficia und Freitisch angeordnet werden“ [2]). Die Zahl der anfänglich in Aussicht genommenen Freistellen wird die Zahl 50 gewesen sein [3]).

Um den von der Regierung entworfenen und von dem Könige genehmigten Plan seinem ganzen Umfange nach zu verwirklichen, genügte nun freilich die aus der Klosterkasse gezahlte Summe von 4000 Thlr. nicht; man berechnete vielmehr den dafür erforderlichen Bedarf auf jährlich 16 600 Thlr. Es waren also noch jährlich 12 600 Thlr. anderswoher zu beschaffen. Georg II. wandte sich dieserhalb an die Stände der einzelnen Landesteile des Kurfürstentums, welche nach Herkommen und Recht gegen einander selbständig und unabhängig standen. Es handelte sich um die Länder Kalenberg-Göttingen, Grubenhagen, Lüneburg-Celle, Bremen-Verden, Lauenburg, Hoya und Diepholz. Die Stände dieser Fürstenthümer hatten jede ihre besondere Verfassung, die größeren gliederten sich meist in die drei Kurien der Prälaten, Ritter und Städte; jede Kurie hatte wiederum ihre festgefügte Gliederung. Diese

---

1) Vgl. Dr. E. F. Rößler, die Gründung der Universität Göttingen. Göttingen 1855 S. 53 ff. — 2) S. 52 — 3) S. 62.

überaus komplizierte Organisation kam namentlich dann zur Geltung, wenn es sich um finanzielle Fragen und um die Feststellung der aus Geldbewilligungen für gemeinsame Zwecke resultierenden Pflichten und Rechte der Einzelnen handelte. Jedes dieser Fürstentümer hatte seine eigenen Finanzen und sein eigenes Budget. Indessen waren das in Celle errichtete Appellationsgericht und das dortige Zuchthaus Institute, welche für den ganzen Umfang des Kurfürstentums begründet waren und zu deren Unterhaltung darum auch die Stände sämtlicher Territorien des Landes beisteuerten. Wegen dieses zuletzt genannten Umstandes lag es nahe, den Versuch zu machen, die Stände der einzelnen Landschaften zu bestimmen, nach Verhältnis ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zur Unterhaltung der gemeinsamen Landesuniversität beizusteuern.

Der Versuch wurde gemacht und hatte günstigen Erfolg. Zwar wurde dem bezüglichen Antrage des Landesherrn nicht von allen Ständen mit derselben Freudigkeit wie von den Kalenbergischen stattgegeben, welche sich am 27. März 1733 „unanimiter" bereit erklärten, die von ihnen verlangten 6000 Thlr. jährlich zu bewilligen, zumal die neue Universität in dem Bereiche des von ihnen vertretenen Territoriums errichtet werden sollte. Vielmehr wurden die Lüneburgischen Stände unter dem 1. Mai 1733 mit einer Eingabe bei dem Landesherrn vorstellig, in welcher sie ihre Bedenken gegen den ihnen mitgeteilten Plan um so lauter kund werden ließen, als die Lüneburgischen Landeskinder von der neuen Universität voraussichtlich wenig Nutzen haben würden, da ihnen Helmstedt [1]) näher liege als Göttingen. Indessen wurden dergleichen Einwendungen und Bedenken nach wiederholten Verhandlungen und Erwägungen doch schließlich überwunden, und alle Stände des Landes erklärten sich zur Bewilligung eines festen jährlichen Beitrages für die Unterhaltung der gemeinsamen Landesuniversität bereit. Die Beiträge der einzelnen Landschaften berechneten sich, wie folgt: Kalenberg bezahlte jährlich

[1]) Die Universität Helmstedt gehörte damals dem welfischen Gesamthause und konnte darum als Landesuniversität für alle Territorien desselben gelten.

6000 Thlr., Lüneburg 2500 Thlr., Bremen=Verden 2100 Thlr., Grubenhagen 1000 Thlr., Hoya 600 Thlr., Lauenburg 200 Thlr., Diepholz 200 und das Land Hadeln steuerte außerdem noch 100 Thlr. bei.

Während die Regierung vielleicht anfangs nicht die Absicht gehabt haben mochte, die von den Ständen bewilligten Gelder auch zur Unterhaltung von Freitischen zu verwenden, sondern sich vielmehr die Errichtung besonderer Landschaftlicher Freitische wahrscheinlich so gedacht hatte, wie der Hofrat Gruber in seinem „Präliminar=Plane" vom 1. Oktober 1732 vorgeschlagen [1]), indem er anheim gab, es möchten „für jeder Landschaft dürftige Studiosos besondere Tische gehalten und für selbige quartaliter in jeder Provinz kollektiert" werden, änderte man im Laufe der Verhandlungen diese Absicht. Die Kalenbergischen Stände hatten nämlich in ihrem Erwiederungsschreiben an den Landesherrn vom 28. März 1733 denselben gebeten, „ratione der Freitische und der daran zu recipirenden Subjectorum das jus praesentandi denen bei diesem Werk concurrierenden Landschaften allergnädigst zu conferieren und zwar derogestalt, daß jede Landschaft nach proportion ihres jährlichen Beitrages des juris praesentandi wirklich teilhaft sein solle" [2]). Diesem Antrage wurde Folge gegeben. Nachdem den Ständen das jus praesentandi bereits im Jahre 1733 im Allgemeinen zugesichert war, wurde es ihnen durch Verfügung vom 14. August 1734 förmlich verliehen. Die Verleihungsurkunde setzte die Zahl der landschaftlichen Freitischstellen auf 32 fest; davon sollte das Präsentationsrecht zustehen den Kalenbergischen Ständen für 15, den Lüneburgischen für 6, den Bremen=Verdenschen für 5, den Grubenhagenschen für 3, den Hoyaischen für 2 Stellen, während die Lauenburgischen und Diepholzischen Stände abwechselnd für 1 Stelle präsentieren sollten, für die Stände des Landes Hadeln aber ein Präsentationsrecht nicht vorgesehen wurde. Entsprechend dem von der Klosterkasse bezahlten Beitrage von 4000 Thlr. zu den Unterhaltungskosten der Universität reservierte

[1]) Rößler a. a. O. S. 19. — [2]) S. 62 f.

die Regierung in Hannover sich das Besetzungsrecht für 10 Freitischstellen. Die Zahl der Freitischstellen, welche aus den Mitteln Königlicher und Landschaftlicher Kassen unterhalten wurden, betrug also anfangs 42, doch ist zu bemerken, daß über die für Lauenburg und Diepholz gemeinsam bestimmte Stelle niemals von dort aus verfügt ist, „weil Diepholz keine Landschaft hatte“ und die Lauenburgischen Stände es unterließen, von dem ihnen zustehenden Rechte Gebrauch zu machen. Unbesetzt blieb darum diese Stelle nicht, vielmehr wurde das Verleihungsrecht für sie alsbald von der Regierung in Anspruch genommen und regelmäßig ausgeübt.

Es ist hier noch nicht der Ort, über die innere Organisation des Göttinger Freitischwesens zu sprechen; es bleibt dies einer späteren Darstellung vorbehalten. Doch ist schon hier die Bemerkung am Platze, daß für jede Freitischstelle wöchentlich 1 Thaler, mithin für das Jahr 52 Thaler aus der Universitätskasse vergütet wurden. Die Gesamtausgaben für die Freitische betrugen also, ungerechnet die Vergütungen für die Aufsicht und die Rechnungsführung, die Summe von 2184 Thalern, d. h. mehr als den achten Teil der ursprünglich für die Unterhaltung der Universität bewilligten 16 600 Thaler. In der That, das Freitischinstitut war gleich anfangs „auf eine seltene Liberalität begründet“, wie Bunsen berichtete.

Nun blieben aber diese 42 ältesten Freitischstellen Königlicher und Landschaftlicher Dotation keineswegs die einzigen, vielmehr gelang es der unermüdlichen Thätigkeit und Anregung, welche die Regierung in Hannover unter Münchhausens Leitung entfaltete und zu geben verstand, noch eine ansehnliche Zahl weiterer Freistellen zu schaffen. Verfolgen wir die Entwicklung der Begründung dieser Stellen im einzelnen.

Eine erste Gruppe von Freitischstellen verdankt ihre Entstehung der patriotischen Entschließung einer größeren Anzahl von Städten. Am 29. Dezember 1733 wandte sich nämlich die Regierung in Hannover an die ihrer Aufsicht unterstellten Städte Hannover, Göttingen, Northeim, Münden, Osterode, Einbeck, Lüneburg, Celle und Uelzen mit einem gleichlautenden Schreiben, in welchem von der bestehenden Absicht der

ındung einer Universität in Göttingen berichtet und zugleich
d gegeben wird, wie man für die Errichtung einer Anzahl
itische bereits Sorge getragen. Dann heißt es weiter:
[s aber, je mehr man den Numerum derselben vergrößern
n, je besser es sein wird, so sind wir auf den Vorschlag
ommen, ob nicht von denen Städten in den Fürstentümern
lenberg, Grubenhagen und Lüneburg, die sich in dem Ver-
gen befinden, ein und ander Studiosus, welchen zu prä-
tieren von Sr. Kgl. Majestät denselben zugestanden werden
:d, auf gleichem Fuß freigehalten werden könnte. Ihr
rdet also diesen Vorschlag überlegen und euch fordersamst
lären, auf wie viel Personen ihr die Kosten übernehmen
d aus welchen fundis ihr solche herzuschießen gemeint
).“ Infolge dieser Verfügung tritt man in all den genannten
tädten in eine ernstliche Erwägung, ob und wie die Mittel
r Begründung von Freitischstellen zu beschaffen sein möchten.

In einigen städtischen Kollegien gelang man zu einem
lehnenden Beschlusse. So in Münden. Man berichtet von
rt an die Regierung unter dem 28. Juni 1734, daß man
nicht im stande sei, einen Convictoristen zu Göttingen zu
nterhalten, noch etwas dazu herzuschießen,“ weil es den
ädtischen Kassen „vor der Hand“ dafür an Mitteln fehle
ıd „denselben sowohl wegen der neu etablierten St. Aegidii-
rche, item der dem Polizeicommissario Uhden vermachten
euerlichen Besoldung und aufgenommenen Emigranten....
nbeschreibliche Last obliegt.“ — Ich füge gleich hier die Be-
ıerkung hinzu, daß noch einmal im Jahre 1743 Verhand-
ıngen wegen Errichtung einer vom Rate der Stadt Münden
elevierenden Freitischstelle gepflogen sind, aber zu keinem
lesultate geführt haben. In jenem Jahre erbot sich der
Bürgermeister Hilgard daselbst, welcher mit der Stadt einen
Prozeß „wegen der Wiederholtischen Kelleradministration“
ührte, ein Kapital von 1000 Thalern dem Magistrate zur
Verwaltung unter den Bedingungen zu übergeben, daß er
on jenem Prozesse „befreit und losgezählt würde,“ daß von
en Zinsen des Kapitals eine Freitischstelle in Göttingen unter-
ıalten und diese allemal Studierenden aus seiner Verwandt-

schaft durch den Senior derselben und nur in dem Fall, daß solche nicht vorhanden, Bürgerkindern der Stadt Münde vom Rate verliehen werden sollte. Der Rat wollte indessen das Kapital nur unter der Bedingung annehmen, daß das Präsentationsrecht zwischen ihm und der Familie des Bürgermeisters Hilgard wechsele. Da Letzterer auf diese Bedingung nicht eingehen wollte, zerschlug sich die Sache, und Münden hat bis in die Gegenwart noch keine Freistelle zu vergeben. —

Dasselbe gilt von Celle. Die Väter dieser Stadt berat… über den Antrag der Regierung so lange, daß diese dreimal (am 24. April, 4. August und 8. Oktober 1734) an die Erledigung ihrer Verfügung vom 29. Dezember 1733 erinnern muß. Erst am 14. Januar 1735 erfolgt eine Antwort. Sie lautet dahin, daß man „trotz aller deliberation doch bei der Kämmerei kein füglich Mittel noch zur Zeit dazu auszufinden vermocht.“ Sodann: „die Hospitaler St. Annen und Georg seien einmal dazu nicht fundiert und andermal nicht imstande solche extraordinaire Ausgaben zu ertragen.“ Die Kirche sei wohl dazu imstande, aber sie zahle bereits „zur sustentation der Schul-Collegen jährlich 100 Thlr.“ und dürfe darum nicht weiter in Anspruch genommen werden. Möglich sei es dagegen, die Stiftungen von Sig. Freytag, Diet. Wolters und Balth. Claurer mit einem jährlichen Zinsertrage von zusammen 135 Thlr. der Armenkasse oder dem Kaland mit der Bedingung zu überlassen, „daß sie daraus für einen Studiosum Theologiae und einen Studiosum juris... den Freitisch zu bezahlen hätten“, zumal „die Hälfte der Freytagschen fundation bereits juxta tenorem testamenti einem Studioso Theologiae dato gereicht werde“. Der Magistrat überläßt die Entscheidung, wie zu verfahren sei, der Regierung und hält dafür, „daß auf beide Fälle die Sache also temporieret werden könne, daß nicht gesagt werden möge, wie ad plane contrarium usum die legata verwandt würden“, die er zu verwalten habe. — Die Regierung erkennt unter dem 29. Januar 1735 die „gute Intention“ des Magistrates an, bestimmt jedoch, daß aus Armenmitteln nur dann etwas für Freitische verwandt werden dürfe, wenn der Armut dadurch nichts

entzogen würde und das Armenkollegium seine Zustimmung dazu gäbe. Dagegen sei es unbedenklich, Stiftungen, welche zur Unterstützung armer Studierender oder ganz allgemein zu milden Zwecken gemacht seien, für Freitische zu verwenden. Die Verfügung der Regierung schließt: „und wird man es vor der Hand allenfalls bei einem Studioso bewenden lassen, worüber wir Eure fernere Erklärung gewärtigen." Diese fernere Erklärung ist jedoch nicht erfolgt, und so hat auch Celle das Recht der Verleihung einer Freitischstelle nicht erworben. —

Ein günstigeres Resultat hatten die Verhandlungen mit den übrigen Städten.

In Hannover fand das Regierungsschreiben vom 29. Dezember 1733 bereits eine wohlwollende Stimmung des Magistrats der Altstadt vorbereitet. Dort hatten nämlich schon am 14. April desselben Jahres, als sich die Kunde von der beabsichtigten Gründung einer Landesuniversität verbreitete, sämtliche Vorsteher der Altstadt den Bürgermeister und Rat derselben gebeten, es möchte „für ein hiesiges Stadt- und Bürgerkind eine Stelle im Convictorio" der Universität eingerichtet werden, die Kosten derselben würden sich aus der sogen. Kollektenkasse bestreiten lassen. Nach dem Eingange der Regierungsverfügung führten daher die dadurch veranlaßten Verhandlungen bald zu einem erwünschten Ziele. Die Stadt Hannover erklärte sich durch eine Jussu Senatus am 30. Juli 1734 ausgefertigte Urkunde zur Stiftung von 3 Freitischstellen in Göttingen „für hiesige Bürgerkinder" bereit, und die Regierung nahm die Stiftung an, verfügte aber zugleich am 9. August 1734 ad Mandatum Regis et Electoris, der Magistrat sollte die Studierenden der „Geheimen Ratsstube ad confirmandum präsentieren und gewärtigen, daß darauf wegen deren Annehmung verfügt werde." Diese Verfügung rief bei den Stiftern eine unliebsame Aufregung hervor; sie glaubten sich in ihrem Kollationsrechte dadurch beeinträchtigt und waren nicht abgeneigt, die Stiftung wieder rückgängig zu machen. Sie wurden in diesem Sinne darum auch bei der Regierung vorstellig. Den Inhalt der nicht mehr vorhandenen Eingabe erkennt man aus der Antwort der Regierung vom 27. August

1734, in welcher die Beschwerde als unberechtigt zurückgewiesen wird. „Worin“, so heißt es dort, „die limitation des von Sr. Majestät Euch zugestandenen juris patronatus .... bestehen könne, ...können wir so wenig finden, als wir vermuten gewesen, daß Ihr auf eine ohne Not und wider unsre Meinung gefaßte apprehension sofort der Expression: lieber von den Freitischen ganz abstrahieren zu wollen, Euch bedient haben werdet.“ Es wird den Beschwerdeführern bedeutet, daß die Stadt das freie Verfügungsrecht über die von ihr gestifteten Freitische behalte, daß aber der Ephorus der Freitische in Göttingen unmöglich von ihr abhängig gemacht werden könne, deswegen sei die Annahme der Präsentierten an einem Freitisch auch nur von der Regierung zu verfügen. Auf diese Erklärung hin gaben sich die Beschwerdeführenden zufrieden und ordneten sofort die Zahlbarmachung der bewilligten Tischgelder an, sodaß zwei von den drei gestifteten Stellen bereits im Herbste 1734 verliehen werden konnten. Der jährlich für diese Stellen zu zahlende Betrag wurde auf 156 Thlr. festgesetzt, davon waren 52 Thlr. aus dem Kämmerei-Register, 52 Thlr. aus dem Geistlichen Stadtlehn-Register und 52 Thlr. aus dem Haupt-Kollekten-Register zu zahlen. Da die „Gemeinde“ die Zahlung der zuerst genannten Summe aus der Bürgerkasse genehmigt hatte, erhielt sie das Recht dem Bürgermeister und Rate drei Studierende vorzuschlagen, von denen einer zu wählen war, wogegen die beiden andern vom Magistrate nach eigenem Ermessen gewählt werden konnten. In allen Fällen sollten die Stellen jedoch nur „armen Bürgerskindern, die aus ihren Mitteln zu studieren nicht vermögend“ seien, verliehen werden. Vor der Verleihung sollten die Bewerber in Gegenwart von zwei oder drei Ratspersonen, welche literati sein mußten, vom Rector examiniert werden, der über den Ausfall der Prüfung an Bürgermeister und Rat zu berichten hatte, worauf diese ihre Entscheidung treffen sollten.

Die Stadt Hannover hatte also gleich anfangs 3 Freitischstellen fundiert; im Jahre 1742 erhöhte sie diese Zahl auf 4. Es wird weiter unten nachgewiesen werden, wie auf Veranlassung der Regierung sämtliche Freitischstipendiaten ver-

pflichtet worden, vom 1. April 1742 an eine wöchentliche Abgabe von 6 Mgr. an die Freitischkasse zu zahlen, um auf diese Weise Mittel verfügbar zu machen, von denen neue Freitischstellen bezahlt werden könnten. Dadurch reduzierte sich der Betrag, welcher für jede Freitischstelle aus öffentlichen Mitteln zu zahlen war, auf 43 Thlr. 12 Mgr. Bei den drei stadthannoverschen Stellen wurden mithin im Ganzen 26 Thlr. erspart. Der Magistrat entschloß sich daher zu diesem Überschusse seinerseits jährlich 17 Thlr. 12 Mgr., zur Hälfte aus der Kämmereikasse, zur Hälfte aus der Kasse des Geistlichen Lehn-Registers, zuzulegen, um so die Kosten für eine vierte Freitischstelle in der Höhe von $43\frac{1}{3}$ Thlr. flüssig zu machen. Das Angebot der Stadtverwaltung wurde durch Verfügung der Regierung vom 16. Juni 1742 angenommen, und seitdem hat Hannover vier Freitischstellen zu vergeben. Der Betrag, welcher dafür jährlich an die Universitätskasse zu zahlen ist, hat im Laufe der Zeit eine geringe Erhöhung erfahren, wie sich später ergeben wird; er berechnet sich gegenwärtig auf 714 ℳ. Zur Beschaffung dieses Betrages werden das Kämmerei-Register, das Geistliche Stadt-Lehn-Register und das Hauptkollekten-Register, welches indessen auf die Kämmerei übernommen ist, immer noch in demselben Verhältnis, wie bei der Begründung der 4 Stellen herangezogen. Hinsichtlich der Verleihung dieser Stellen ist jedoch die Änderung eingetreten, daß von der Zeit an, wo die „Gemeinde“ als selbständige Korporation zu existieren aufgehört hat, dem Magistrate allein das Präsentationsrecht zusteht und von ihm ausgeübt wird [1]). —

Hatten, wie wir sahen, die Verhandlungen der Regierung mit der Stadt Hannover zu einem befriedigenden Ergebnisse geführt, so hatten diejenigen mit der Stadt Lüneburg einen noch günstigern Erfolg. Schon am 23. Januar 1734 erwiederten Bürgermeister und Rat die Anfrage aus Hannover mit der Bereiterklärung, „zu einem gewissen numero beneficiorum ex piis corporibus“ die Mittel zu bewilligen, so-

[1]) Nach gefälliger Mitteilung des Magistrates der Stadt Hannover.

bald ihnen eröffnet worden, wie hoch sich die Kosten für die Unterhaltung einer Freistelle belaufen möchten. Ja, es wurde sogar die Versicherung gegeben: „Sollten sich auch demnächst mehrere Mittel finden, den numerum der convictorum an Freitischen zu vermehren, soll es an unserm guten Willen nicht fehlen, alles, was dazu aufzubringen, herzuschießen.“ In seinem patriotischen Eifer für die neue Landesuniversität stellt der Magistrat der Regierung sogar zur Erwägung, „ob auch nicht jeder Prediger auf dem Lande, die gemeiniglich ihre Kinder wieder studieren lassen, wie auch jeder Beamter und adeliger Hof jährlich ein Leidliches darzu zu contribuieren habe“. Auf erfolgte Auskunft der Regierung kann dann der Magistrat bereits am 24. März 1734 berichten: .... „Also unverhalten wir, daß die patroni beider Präpositurkassen wie auch die Oberprovisores des Gotteshauses zum Großen heiligen Geist, welches auch jährlich an kleinen Stipendien 225 Thlr. in allem zu vergeben hat, den 6. dieses in nähere deliberation über diese materia .... mit uns getreten, da sich dann .... thunlich gefunden, daß die Präpositurkasse patricii ordinis zweien, die Cassa civici ordinis einem und die Oberprovisores zum großen heiligen Geist auch zweien Studiosis, und also ihrer fünfen, jedem 52 Thaler zur alimentation an einem anzuordnenden Freitische gereicht werden können“. Da die Stipendien jedoch zumteil schon vergeben sind, wird die Bewilligung für die Freitische erst für 1737 in Aussicht gestellt. Das Ministerium genehmigt die Stiftung dieser 5 stadtlüneburgischen Freitische durch Verfügung vom 2. April 1734 und erwirkt es durch weitere Verhandlungen mit den Kollatoren, daß dieselben von Ostern 1735 an errichtet werden können. — Zu diesen 5 älteren Freistellen der Stadt Lüneburg ist sodann, wie gleich hier bemerkt werden mag, im Jahre 1788 noch eine sechste hinzugekommen. In diesem Jahre war ein zu Bardowiek gelegener Meierhof des Hospitales St. Nicolaihof in Lüneburg neu verpachtet und dabei gegen früher ein erheblich höherer Pachtzins erzielt. In dem an die Regierung gerichteten Antrage auf Genehmigung des neuen Pachtvertrages wird von dem

Magistrate das Anerbieten gemacht, aus dem erzielten Mehrbetrage der Pacht eine neue Freitischstelle für Lüneburger Bürgerkinder zu unterhalten. Die Regierung erteilt dazu unter dem 8. Mai 1788 ihre Einwilligung und verleiht dem Oberprovisorat von St. Nicolaihof das Präsentationsrecht für diese Stelle, welches dann von Ostern 1789 an regelmäßig ausgeübt ist. Seitdem werden von Lüneburg aus 6 Freistellen verliehen. Die Kosten für dieselben sind auch hier gegenüber den ursprünglichen Ansätzen um ein Geringes erhöht und betragen gegenwärtig 1068,90 ℳ, wovon 356,30 ℳ für zwei Freistellen aus dem Hospital zum Großen heiligen Geist, ebensoviel für zwei Stellen aus der patrizischen Stipendienkasse und je 178,15 ℳ aus der bürgerlichen Stipendienkasse und aus dem Hospitale St. Nicolaihof für zwei weitere Stellen an die Universitätskasse gezahlt werden. Hinsichtlich der Verleihung dieser Benefizien besteht gegenwärtig das Recht, daß 4 derselben vom Magistrate ohne Konkurrenz dritter Personen oder Kollegien, 2 dagegen auf den Vorschlag eines in Lüneburg bestehenden patrizischen Patronen-Kollegiums verliehen werden [1]). —

Die Verhandlungen mit der Stadt Ülzen führten ebenfalls zu einem günstigen Ergebnisse. Zwar gab der dortige Magistrat in einem Berichte vom 29. Januar 1734 der Regierung die Erklärung ab, daß die vorhandenen Fonds „mit Ausgaben dermaßen allbereits beschweret seien, daß darauf wenig und zum teil gar kein Staat zu machen," doch wurden weitere Ueberlegungen in Aussicht gestellt. Nachdem Bürgermeister und Rat mit dem Propsten Bußmann in Beratung getreten, wurde beschlossen, den jährlichen Betrag von 104 Thalern zur Unterhaltung von 2 Freitischstellen aufzubringen. Zu dieser Summe sollte die Kämmerei 24 Thlr., das Große Heiligegeist-Hospital 24 Thlr., das Kleine Heiligegeist-Hospital 24 Thlr., das Stift St. Viti 24 Thlr. und das Brasesche [2])

---

[1]) Nach einer gefälligen Mitteilung des Magistrates der Stadt Lüneburg. — [2]) Der Name dieses Lehns wird in den Akten verschieden geschrieben.

Lehn 8 Thlr. beitragen. Diesen Beschlüssen entsprechend wurde am 20. Mai 1734 vom Propst und Magistrate gemeinsam an das Ministerium berichtet; bereits unter dem 2. Juni desselben Jahres wurde die Stiftung dem Antrage gemäß genehmigt und bestimmt, daß die Errichtung derselben von Michaelis 1734 an zu beginnen und bei der Verleihung der beiden Stellen auch der Propst mitzustimmen habe. „Anlangend die Präsentation zu diesem beneficio", hieß es in der Verfügung, „wird billig sein, daß Ihr, der Propst, Euer votum gleichwie ein jedes membrum senatus habet". Dem entsprechend wird das Verleihungsrecht hinsichtlich der beiden Ülzener Freitischstellen bis in die Gegenwart vom Propst und Magistrate zu Ülzen ausgeübt. Im übrigen hat die Stiftung jedoch mancherlei Wandlung durchgemacht. Zwar wurden bei der Verleihung der Freitische in erster Linie „die Kinder des Magistrates und der Prediger" der Stadt berücksichtigt, wie das den Bestimmungen einzelner der Fundationen entsprach, welche zur Unterhaltung derselben beisteuerten, aber nach und nach entwickelte sich bei der Konferierung die Praxis, daß „diese Freitische vielmehr zu der Unterstützung der Kinder der hiesigen (Ülzener) Bürger und Einwohner, auch Auswärtiger bestimmt sind". Schlimmer als diese neue Praxis für den Fortbestand der Ülzener Freitische waren die finanziellen Nöte, in welche die Stiftung wiederholt geriet. Schon im Jahre 1749 hatten Propst und Magistrat der Regierung zu berichten, daß der Zustand der Kasse des Kleinen Heiligengeist-Hospitales sehr schlecht sei, daß dagegen die Kassen des Großen Heiligengeist-Hospitales und des St. Viti-Stiftes Überschüsse aufzuweisen hätten. Sie beantragten daher, „der erstgenannten Kasse 12 Thlr. abzunehmen und diese zu gleichen Teilen" den beiden andern Kassen zur Zahlung aufzuerlegen „bis dahin, daß das Kleine Heiligegeist-Hospital durch guten Haushalt sich von seinem Verfalle wieder erholt haben werde". In Hannover wurde dieser Antrag durch Verfügung vom 12. April 1749 „bis auf weitere Verordnung" gut geheißen. Aber bereits im Jahre 1764 stellte sich heraus, daß das Große Heiligegeist-Hospital und das St. Viti-Stift die ihnen neu

aufgelegte Abgabe von je 6 Thlr. nicht zu zahlen imstande seien. Da sich jedoch damals die Exekutoren der Hans Holt'schen Stiftung oder Gertruden-Kapelle „zu der Erleichterung der Hospitalkassen ausnahmsweise, jedoch ohne höhere Genehmigung bereitwillig finden ließen", so konnten die Freitischgelder nach Göttingen unverkürzt weitergezahlt werden. — Erst im Jahre 1844, um das gleich hier zu berichten, trat abermals eine Stockung im regelmäßigen Verlaufe der geschäftlichen Behandlung der beiden Ülzener Freistellen ein. Damals weigerten sich die Provisoren der Holt'schen Stiftung oder Gertrudenkapelle den früher übernommenen Beitrag von 12 Thlr. zur Unterhaltung der Freitische ferner zu zahlen; ebenso erklärten die Administratoren des St. Viti-Stiftes, den früher übernommenen Beitrag von 24 Thlr. zu demselben Zwecke nicht weiter entrichten zu wollen, da die Zahlung desselben mit den stiftungsmäßigen Aufgaben jenes Stiftes nicht im Einklang stehe. Infolge dieser Erklärungen fanden dann sehr eingehende Untersuchungen und Verhandlungen statt. Es ergab sich aus denselben, daß in der That beide Stiftungen zu weiterer Beitragszahlung für akademische Freitische nicht angehalten werden konnten und daß der dadurch verursachte Ausfall von 36 Thlr. weder auf die beiden Heiligegeist-Hospitäler, noch auf die Stadtkasse übernommen werden konnte, wie denn die städtischen „Achtmänner" in einer Sitzung vom 18. Juli 1844 einstimmig erklärten, „daß aus der Kämmerei und sonstigen städtischen Kassen nicht mehr als 24 Thlr." d. h. der ursprünglich fixierte Betrag hergegeben werden solle. Unter diesen Umständen blieb nichts anders übrig, als die ursprünglich gestifteten 2 Freitischstellen auf 1$^1/_3$ Stellen zu reduzieren, da der von Ülzen aus gemachte Vorschlag, den zur Verfügung bleibenden Betrag von 68 Thlr. in zwei Stipendien zu verwandeln die Billigung der vorgesetzten Behörde nicht finden konnte. Diese Reduktion wurde in einem Berichte des Propstes und Magistrates vom 18. August 1845 gebilligt und angenommen. Seitdem verleihen die genannten Kollatoren einen Freitisch alljährlich, einen zweiten dagegen nur je um das dritte Jahr. Dieser zweite Tisch ist zuerst für das Jahr

Michaelis 1847/48, zuletzt für das Jahr Michaelis 1892/93 vergeben. Der dafür jährlich an die Universitätskasse zu entrichtende Betrag von 68 Thlr. Kassenmünze oder 77 ₰ 15 ggr 8 ₰ ist gegenwärtig auf 232,96 M festgesetzt. —

Wiederum einen anderen, aber hinsichtlich des Erfolges gleich günstigen Verlauf nahmen die Verhandlungen mit der Stadt Osterode a. H. Bereits am 28. Januar 1734 erklären sich Bürgermeister und Rat auf die auch an sie ergangene Anfrage der Regierung zur Errichtung einer Freitischstelle bereit und nachdem sie die Höhe des zu zahlenden Tischgeldes erfahren, berichten sie unter dem 15. Mai desselben Jahres: „So erklären wir uns dahin...., zweenen Studiosis solchen Freitisch von der Kämmerei, weilen wir keinen andern Fundum ohne Beschwerung der ohnedem verarmten Bürgerschaft fürzuschlagen wissen, alljährlich zu bezahlen und dadurch den numerum der Convictorum einigermaßen zu vergrößern". Die Regierung genehmigt die Stiftung durch Verfügung vom 3. August 1734, verleiht dem Magistrate das Präsentationsrecht und bestimmt, daß die Zahlung für die Tische bezw. die Verleihung derselben Michaelis 1734 zu beginnen hat. Dem entsprechend wird gehandelt. — Als im Jahre 1741 auch Osterode seine Zustimmung dazu giebt, daß von den Freitischern ein wöchentlicher Zuschuß von je 6 Mgr. erhoben werden darf, regt das Ministerium beim Magistrate an, ob er nicht die Errichtung einer dritten Freistelle in Erwägung nehmen wolle, für welche ja infolge der eigenen Beisteuer der Stipendiaten nur ein Zuschuß von 34 Thlr. 24 Mgr. erforderlich sei; dieser könne aus piis corporibus oder aus der Kämmerei genommen werden. Darauf antwortet der Magistrat unter dem 7. Juni 1741, er würde zur Gründung einer dritten Stelle bereit sein, „falls uns nicht die jetzigen Umstände überzeugten, daß die Kämmerei ein solches in den nächsten Jahren nicht würde ertragen können". Die Verheerungen der neulichen Wasserflut, der Bau eines neuen Wirts- und Scharfrichterhauses und die Unterhaltung mehrerer Sträflinge in dem Zucht- und Spinnhause zu Celle verursachen so erhebliche Kosten, daß diese weitere Ausgabe nicht auf die Stadtkasse

übernommen werden kann. Doch erklärt man sich bereit, wenn mehr als zwei Stadtkinder in Göttingen studieren würden, dieselben anderweit zu unterstützen. — Zur Stiftung einer dritten Osteroder Stelle ist es später nicht gekommen, dagegen werden die beiden andern Stellen, für welche dem Magistrate das Präsentationsrecht zusteht, auch gegenwärtig noch unterhalten und dafür von der Kämmerei 104 ℔ Kassenmünze, oder 118 ℔ 23 Gr. Kourant = 356,30 ℳ jährlich an die Universitätskasse gezahlt. Stiftungsmäßig ist die Verleihung der beiden Freitischstellen auf Bürgersöhne beschränkt; in Ermangelung solcher werden dieselben jedoch auch an andere Studierende verliehen [1]). —

Auch die Stadt Einbeck erklärte sich auf die an sie gerichtete Anfrage der Regierung unter dem 4. Februar 1734 zur Fundierung einer Freitischstelle bereit. In ihrem Berichte an die Geheimräte in Hannover sagen Bürgermeister und Rat dieser Stadt: „Wir haben nach der in pleno desfalls angestellten Überlegung den Schluß gefaßt, die Revenüen derer hiesigen stipendia-Legaten, welche sich im vorigen Jahre deductis deducendis auf 80 Thlr. 24 Mgr. erstreckt haben, zumteil dazu anzuwenden". Nachdem dem Magistrate eröffnet worden, daß der zu entrichtende Tischgeldbetrag sich auf jährlich 52 Thlr. beläuft, meldet derselbe am 19. August 1734, daß „per unanimia resolvieret worden, die erforderliche Summe auf eine Freistelle aus dem stipendien-Register alljährlich zu entrichten" und den Anfang damit nächstkommenden Michaelis zu machen. Als erster Freitischbenefiziat wird dann am 23. September der Studiosus Heinrich Melchior Mühlenberg aus Einbeck für das Jahr Michaelis 1734/35 präsentiert, welcher mit guten Zeugnissen von dem „Rektor der Stadtschule zum Zellerfelde" versehen ist. Bürgermeister und Rat präsentieren ihn „in der Hoffnung, es werde derselbe mit der Zeit in der Kirche Gottes nützlich gebraucht werden können." Der Magistrat bekundet auch später noch sein Wohlwollen für

---

[1]) Nach einer gefälligen Mitteilung des Magistrates der Stadt Osterode.

diesen jungen Mann, sofern er von der Regierung am 9. April 1736, da Mühlenberg als amanuensis beim Professor Oporin und als Lehrer im Hause des Kaufmanns Apel bereits Freikost erhält und darum nicht abermals mit dem Freitische der Stadt providiert werden kann, die Erlaubnis erbittet und erhält, „die Strafgelder, welche von der Henzischen Ratswahl erhoben sind und ad pias causas verwandt werden sollen, an denselben als Stipendium geben“ zu können. Der hier erwähnte Stud. Mühlenberg ist derselbe, welcher damals die Armenschule in Göttingen ins Leben rief, die sich nachmals zum Waisenhause entwickelte, und ist derselbe, welcher später eine so bedeutsame Wirksamkeit für die Organisation der lutherischen Kirche in Nordamerika entfaltet hat [1]. — Die Einbecker Freitischstelle besteht noch heute, und wie vom Anfang an wird das Präsentationsrecht auch jetzt noch von dem Magistrate ausgeübt. Der an die Universitätskasse dafür jährlich zu entrichtende Geldbetrag ist auf 178,15 ℳ festgesetzt. —

Es erübrigt noch, über die Verhandlungen mit der Stadt Göttingen zu berichten. In einem Gutachten, welches der Königl. Gerichtsschulze Neubour zu Göttingen über die dort zu errichtende Universität am 8. Januar 1733 der Regierung erstattete, vertrat er die Meinung, daß „zum convictorio im Anfange vielleicht die Kalandsgüter hinreichend wären“ und „der Walkenrieder Hof sehr bequem zum convictorio sein werde“ [2]. Man durfte danach hoffen, daß die Stadt gerade für die Stiftung von Freitischen, die nicht bloß der Universität, sondern indirekt auch den Bewohnern der Stadt einen Vorteil zu bringen geeignet waren, erhebliche Opfer bringen werde. Anfangs schien diese Hoffnung auch wohlbegründet; denn in dem ersten am 21. Januar 1734 auf die Anfrage der Regierung erfolgten Antwortschreiben erklären sich Bürgermeister und Rat bereit, 3 Freiconvictores zu über-

---

[1] Vgl. Dr. W. Germann, H. M. Mühlenberg, Patriarch der luth. Kirchen Nordamerikas. Halle 1881. S. 196 ff. — [2] Rößler a. a. O. S. 29 und 31.

nehmen, sie befürworten dabei jedoch, daß die Freitischer nicht zweimal (mittags und abends), sondern nur mittags zu bespeisen seien. Den Preis für diese Bespeisung berechnen sie für die Woche auf 21—24 Mgr. und geben danach den Gesamtbetrag für die drei Freitische auf 91—104 Thlr. an; sie erklären sich weiter gewillt, „zu Aufbringung dieser Gelder die hier bei Rathause befindlichen Stipendia mit zu Hülfe zu nehmen, inmaßen wir dadurch die fundationes in mindesten nicht ändern, sondern anstatt wie bishero einigen Studiosis Stipendia . . . gegeben, wir pro futuro denenselben den Freitisch conferieren können, und wollen wir, weil solche Stipendia nicht hinreichen, aus der Kämmerei den jährlichen Zuschuß nehmen." Es wird dann weiter berichtet, daß die Stipendien schon vor Jahren einigen Studiosis konferiert worden, die inzwischen ihre Studien vollendet, aber ihre Quoten noch nicht hätten abheben können, weil die Reihe noch nicht an sie gekommen. Diesen müßten die zugesicherten Beträge erst noch ausbezahlt werden, da sie für diese nicht mehr in Freitische verwandelt werden könnten. Bis dahin müsse die „Übernehmung solcher Freiconvictorum" verschoben werden. Die Regierung erwiedert, daß sie bei ihrer Absicht, eine Mittags- und Abendbespeisung für die Freitischer einzuführen, beharren müsse, und giebt zu erwägen, ob nicht der danach für 3 Stellen erforderliche Betrag anderweit aufgebracht werden könne. Im andern Falle sei die in Aussicht gestellte Summe von 104 Thlr. zur Begründung von 2 Stellen ausreichend. Darauf erfolgt am 8. Februar 1734 von seiten des Magistrates die Bereiterklärung, zwei Stellen zu fundieren; am 27. Mai wird jedoch um etwa 10 Jahre Aufschub bis zur Eröffnung derselben aus den angegebenen Gründen gebeten, nötigenfalls sei man indessen bereit, einige Jahre davon die Freistellen auf die Kämmerei zu übernehmen. Die weiteren Verhandlungen führen dann dahin, daß als Eröffnungstermin für die beiden Stellen Ostern 1735 festgesetzt wird. In seinem Berichte vom 24. Februar 1735 präsentiert der Magistrat jedoch nur für eine derselben und giebt an, daß er mit denjenigen, welchen die Stipendien bereits zugesichert gewesen, das Abkommen ge-

troffen, daß ihnen nur die Hälfte der bewilligten Summe ausbezahlt werden solle. Bevor dies geschehen sei, müsse die zweite Stelle unbesetzt bleiben, „weil wir sonsten .... bei der Kämmerei, die anjetzo ohnedem viele extraordinaire Ausgaben hat, darunter großen Schaden nehmen würden.“ Durch eine Verfügung des Ministeriums vom 2. März 1735 wird dem Antrage, vorerst die zweite Stelle offen zu lassen, stattgegeben, zugleich aber dem Magistrate aufgegeben, einen genauen Nachweis über die erteilten Expektanzen und Vereinbarungen mit den einzelnen Stipendiaten einzureichen und des weiteren zu berichten, „womit Ihr die Erteilung mehrgedachter Expektanzen, deren Unfug und beschwerliche Folgen sich nunmehro klärlich zeigen, ... zu verantworten gedenkt.“ Dieser Nachweis liegt nicht bei den Akten. Inzwischen präsentiert der Magistrat auch in der Folgezeit, auch nach Verlauf von 10 Jahren, immer nur für Eine Stelle. Daß die Stadt sich anheischig gemacht, zwei Stellen zu fundieren und daß dieses Angebot die Genehmigung der Regierung erhalten, ist bald in Vergessenheit geraten. Bereits im Jahre 1749 wird von der Regierung anläßlich eines an sie gerichteten Gesuches eines Studierenden, der Göttinger Stadtkind ist, ohne jegliche Rücksichtnahme auf die früheren Verhandlungen das Folgende verfügt: „Da die in so guten Umständen befindliche Stadt Göttingen nur Eine Freistelle bishero unterhalten, da indessen von der Stadt Lüneburg 5 und von Hannover 4 Stellen gestiftet sind, so geben wir Euch anheim, ob Ihr nicht zur Beförderung der Wissenschaften und insbesondere Euren Stadtkindern zum Besten noch eine Göttingsche Freistelle anrichten und die erforderlichen Kosten halb aus der Kämmerei und halb aus dortigen piis corporibus nehmen wollt“ [1]). Ja schon 1741, wo sich die Regierung auch an Göttingen inbetreff der wöchentlich von den Freitischern zu erhebenden Abgabe von 6 Mgr. gewandt, erfolgt von dorther eine Antwort, welche keinen Hinweis auf die früher eingegangene Verpflichtung enthält, vielmehr wird so berichtet, als handle es sich um eine ganz neue Sache;

[1]) Eine Antwort auf diese Verfügung findet sich bei den Akten nicht.

man sei bereit, „wenigstens vorerst" den erforderlichen Zuschuß zur Errichtung einer zweiten Freistelle aus dem Einkommen der Stipendienkasse zu zahlen. „Ob aber die Unterhaltungskosten solcher zweiten Freistelle beständig werden erfolgen können, ist eine Sache, wovon wir Versicherung zu geben nicht vermögen, angesehn die gestifteten Stipendia größtenteils in Zinsfrüchten, nämlich in 13 Malter 4 1/2 Himpen Haber, welche von einem Meierhofe in Rostorf alljährlich zu liefern sind, bestehen. Da nun der Fruchtpreis nicht alle Jahre gleich, noch die Früchte jedesmal gut geraten, so ist auf eine gewisse Einkunft keine Rechnung zu nehmen." — Diese Erwägungen und das Übersehen der zuerst eingegangenen Verbindlichkeit, sind wohl als die Ursachen anzusehen, daß das 1735 eingerichtete Provisorium zu einem Definitivum geworden ist, und Göttingen auch heute nur eine statt zwei Freitischstellen zu vergeben hat. Der dafür an die Universitätskasse zu entrichtende Betrag beläuft sich auch hier auf 178,15 *M*. —

Blicken wir zum Schluß auf das Ergebnis der mit den hannoverschen Städten geführten Verhandlungen zurück, so müssen wir dieses als ein im Ganzen sehr günstiges bezeichnen. Hannover hatte gleich anfangs 3 Stellen begründet (die vierte zählt erst von 1742 an), Lüneburg 5 (die sechste kommt erst von 1789 an in Betracht), Ülzen 2, Osterode 2, Einbeck 1 und Göttingen 1. Zu den 42 Königlichen und Landschaftlichen kamen also noch 14 Städtische hinzu, welche mit den ersteren gleich bei Eröffnung der Universität und schon vor ihrer Inauguration auf gleichen Fuß hergerichtet werden konnten. Zu diesen 56 Stellen kommen jedoch noch einige andere hinzu.

Eine neue Gruppe von Freitischstellen bildeten nämlich die beiden Stellen, welche von den Klöstern Loccum und Ilfeld durch die Einzahlung entsprechender Stiftungs-Kapitale fundiert wurden. Die Regierung hatte sich an mehrere der damals noch mit einer gewissen Selbständigkeit eigener Vermögensverwaltung bestehenden Mannsklöster im Lande gewandt, um auch diese zur Stiftung von Freitischen an der Universität zu bewegen. So wurde z. B. mit dem Landkommenteur der sächsischen Ballei des Ordens der Deutschherren wegen dieser

Sache korrespondiert, weil der Orden eine Kommende in Göttingen besaß, die als solche auch im Kalenbergischen Landtage vertreten war. Die Kommentur lehnte den ihr unterbreiteten Antrag ab; dasselbe geschah auch von anderen Stiften. Günstigeren Erfolg hatte der Antrag der Regierung bei den beiden vorhin genannten Klöstern. Der Abt Georg (Ebel) von Loccum überwies im Verein mit Prior und Konvent des Klosters der Universität Michaelis 1734 ein Kapital von 1000 Thlr., welches bei der Kalenbergischen Landschaft hinterlegt und von ihr mit 5 % verzinst wurde. Er erhielt dagegen durch Allerhöchsten Erlaß vom 1. Oktober 1734 für sich und seine Rechtsnachfolger das jus praesentandi für diese Stelle unter Anerkennung der Thatsache, daß er sich „ein freiwilliges Denkmal einer patriotischen Gesinnung“ gesetzt habe. Dieses Recht ist auch seit dem 14. November 1734 [1]) bis in die Gegenwart hinein unausgesetzt von dem Abt und Konvent des Klosters ausgeübt. Das ursprünglich bei der Kalenbergischen Landschaft belegte Kapital ist später von der Staatskasse übernommen, und die für dasselbe zu zahlenden Zinsen sind in dem von dorther an die Universitätskasse abzuführenden Zuschusse für die Universität enthalten. Mit Rücksicht darauf, daß der Zinsertrag des eingezahlten Kapitals nur 50 Thlr., das Speisegeld aber jährlich 52 Thlr. betrug, erklärten sich Abt, Prior und Konvent am 9. April 1738 bereit, einen jährlichen Zuschlag von $2^1/_2$ Thlr. an die Universitätskasse zahlen zu lassen. Seit 1863 ist der Zuschuß erhöht; gegenwärtig zahlt das Kloster einen solchen von 13 Thlr. = 39 ℳ zur Unterhaltung seiner Freistelle an die Universitätskasse. — Namens des Ilfelder Klosters ließ der Administrator desselben Justus Christoph v. Reiche zu London ebenfalls Michaelis 1734 ein Kapital von 1000 Thlr. bei der Kalenbergischen Landschaft einzahlen und erhielt gleichfalls für sich und seine Nachfolger das Präsentationsrecht auf die von den Zinsen dieses Kapitals (50 Thlr.) und den Zuschuß des Nutznießers (2 Thlr.) zu unterhaltende Freistelle durch Verfügung des Ministeriums vom

[1]) Der erste Studiosus, welcher vom Abte zu Loccum präsentiert wurde, war Hinrich Magnus Barkhausen aus Stadthagen.

9. Mai 1735. Auch dies Kapital ist später in die Verwaltung der Staatskasse übergegangen, und wird es seitdem mit der Zinszahlung wie bei der Loccumer Stelle gehalten. In einer anderen Hinsicht ist mit der Ilfeder Stelle jedoch eine für den Bestand derselben verhängnisvolle Veränderung vorgenommen. Während der Stifter dieser Stelle bis zu seinem 1740 erfolgten Tode das Präsentationsrecht regelmäßig ausübte und auch sein Sohn und Nachfolger Gerh. Andr. v. Reiche anfangs ebenso verfuhr, entschloß sich dieser die Rechte eines Administrators des Klosters aufzugeben und die Verwaltung desselben der Regierung in Hannover zu cedieren. Dieser Entschluß wurde 1747 ausgeführt [1]). Damit ging auch das Verleihungsrecht der im Jahre 1735 fundierten Ilfeder Freistelle auf das Ministerium über. Seitdem ist diese Stelle lange Zeit hindurch als selbständige Stelle in den Listen geführt und regelmäßig auch von der Regierung besetzt, auch dann noch, als der Zinsertrag vom Stiftungskapital von 50 auf 40 Thlr. Kassenmünze = 45 $^1/_2$ Thlr. herabgesetzt worden, bis sie dann seit etwa 1850 unbesetzt bleibt, um Ersparungen zu machen, und endlich seit 1863 aus den Listen verschwindet, so daß sie seitdem in ihrem Bestande als besondere Ilfelder Stelle als erloschen bezeichnet werden kann, wogegen die Zinsen des ursprünglich gestifteten Kapitals nach wie vor zur Unterhaltung des Freitischinstitutes verwandt werden. —

So hatten also die eingehenden, sorgfältigen und nachhaltigen Verhandlungen, welche die Regierung auf Anregung Münchhausens mit den verschiedensten Korporationen geführt, das überaus günstige Ergebnis gehabt, daß bis zum Erlaß des Königlichen Privilegiums der Universität 58 Freitischstellen (11 Landesherrliche, 31 Landschaftliche, 14 Städtische und 2 Stiftische) fundirt waren. Mit Fug und Recht konnte darum in diesem Privilegium gesagt werden, es sei „zur Anlegung und beständigen Unterhaltung einer guten Anzahl Freitische Anstalt gemacht“. Die Regierung begnügte sich indessen mit dem bereits Erreichten noch nicht, sondern traf weitere Anstalten den numerum convictorum auch in der Folgezeit thunlichst zu vermehren.

---

[1]) Vgl. Wiese, Das höhere Schulwesen in Preußen. Berlin 1869. 2. Bd. S. 429. In den Freitischakten findet sich darüber keinerlei Angabe.

2. Die Begründung weiterer Freitischstellen während des 18. Jahrhunderts.

Die Universität in Göttingen hat es vor anderm der unermüdlichen Anregung Münchhausens zu verdanken, daß in verhältnismäßig kurzer Zeit nach Eröffnung derselben eine erhebliche Anzahl weiterer Freitischstellen für dieselbe gesichert werden konnte. Bald nachdem die ersten Freitische eingerichtet waren, begann die Regierung, neben den stiftungsmäßig bestehenden Stellen noch einige andre „extraordinarie“ zu verleihen, wofür die Mittel teils durch Vakanzen andrer Stellen, teils durch besondere Zuwendungen aus Zentralfonds beschafft wurden. Schon im Jahre 1738 ordnete sie durch Verfügung vom 24. Mai an, daß die extraordinär ernannten Kostgänger an einem besondern Tische zu speisen hätten, weil über die Ausgaben für ihre Bespeisung eine eigne Rechnung zu führen sei. Münchhausen genügte indessen diese Einrichtung nicht.

Am 6. Oktober 1740 forderte er drei Mitglieder der Regierung zu einem Gutachten darüber auf, ob nicht die Möglichkeit vorhanden, die Zahl der Freistellen dadurch auf 100 zu bringen, daß man die zur Verfügung stehenden Stipendien für Freitische verwende, und daß man von jedem Freitischbenefiziaten wöchentlich eine kleine Abgabe von etwa 6 Mgr. erhebe. Das Gutachten, welches sich nicht mehr vorfindet, muß im zustimmenden Sinne ausgefallen sein; denn in einer Immediateingabe an den König und Kurfürsten vom 24. Februar 1741 stellt die Regierung den Antrag, die für Studierende bestimmten Stipendien, welche aus staatlichen Kassen im Betrage von 1710 Thlr. ausgezahlt wurden, „bis auf etliche wenige, die etwa für wohlverdiente Bediente-Kinder zu reservieren“ sein möchten, in Göttingsche Freitische verwandeln zu dürfen. Der König trägt jedoch Bedenken, diesen Antrag zu genehmigen und „wegen des usus, wozu beregte Gelder einmal gewidmet sind, eine Veränderung zu machen“; er verfügt nur unter dem 7. März 1741, daß der Genuß dieser Stipendien an den Besuch der Landesuniversität gebunden sein soll. Sodann wendet sich die Regierung in einem Schreiben vom 15. Februar 1741 an die präsentationsberechtigten Korporationen

mit dem Ersuchen, sich damit einverstanden zu erklären, „daß nach dem exempel der Universität Helmstedt, woselbst jeder participant des Convictorii wöchentlich 12 Mgr. entrichten muß, von denen Göttingenschen Freitischgenossen gleichfalls ein leidlicher Zuschuß von etwa 6 Mgr. wöchentlich erhoben" werde. Mit den auf diese Weise eingehenden Geldern beabsichtigt die Regierung 12 neue Freitischstellen zu begründen, und ist erbötig, den dann noch fehlenden Betrag von 17 Thlr. 12 Mgr. für jede dieser Stellen aus anderweiten Mitteln zu decken. Die Mehrzahl der Kollatoren erklärt ihre Zustimmung zu diesem Plane, einzelne der Landschaften jedoch nur unter der Bedingung, daß ihnen die Zahl der Stellen, für welche sie das Präsentationsrecht haben, angemessen erhöht wird. Durch Verfügung vom 27. März 1741 wird die Errichtung dieser 12 neuen Freitischstellen angeordnet und als Anfangstermin für dieselben der 1. April 1742 bestimmt. Von denselben erhält die Kalenbergische Landschaft das Präsentationsrecht über 3, die Lüneburgische und Bremen-Verdensche über je 1, während die Regierung das Besetzungsrecht über die 5 andern Stellen für sich selbst behält. Da die Stadt Hannover aus demselben Anlasse ebenfalls eine neue Stelle fundierte, wie oben (S. 12) nachgewiesen wurde, so ergab die vorgeschlagene Finanzoperation der Regierung damals einen Zuwachs von 13 neuen Stellen. Die Regierung hatte in ihrem Schreiben den Antrag damit begründet, daß bei der bisherigen Zahl der Freistellen nur ein Drittel der Bewerber um dieselben berücksichtigt werden könne, die Folge davon sei dann, daß die unberücksichtigt Gebliebenen Göttingen meist in der allerdings unbegründeten Meinung verließen, anderswo billiger leben und studieren zu können. Der Zusammenhang der Gedanken legt es nahe, gleich hier zu erwähnen, daß die Grubenhagensche Landschaft einige Jahre später unter dem 14. Juli 1749 der Regierung berichtet, wie die Zahl der Kompetenten um Freitische auch bei ihr sehr zugenommen habe. „In dem unterthänigen Vertrauen, daß Ew. Excellenzen hohe Einwilligung hiezu nicht entstehen würde, sind wir seit einiger Zeit darauf bedacht gewesen, wie wir zu den bisherigen drei Freitischen vorerst

annoch zwei andere extra ordinem stiften möchten." Die Landschaft ist erbötig, die erforderlichen Kosten aus den Einnahmen des Licent zu bestreiten. Die Regierung genehmigt diese Stiftung, die Michaelis 1749 in Wirksamkeit tritt. Seitdem erhöht die Landschaft ihren Beitrag zur Unterhaltung der Universität um das Tischgeld für zwei Stellen, d. h. von 1000 Thlr. auf 1104 Thlr. Vom Jahre 1742 bezw. 1749 an ist also die Zahl der Landschaftlichen Freistellen um 7 erhöht, und es steht der Landschaft Kalenberg nunmehr das Präsentationsrecht für 18, Lüneburg für 7, Bremen-Verden für 6, Grubenhagen für 5 Stellen zu, während Hoya seine frühere Zahl 2 festhielt. Die Zahl der königlichen Stellen war um 5 vermehrt, wie schon bemerkt, und betrug also seit 1742 im Ganzen 16.

Der Regierung erschien diese Zahl immer noch viel zu gering. Sie wandte sich deswegen am 20. April 1745 abermals mit einer Immediateingabe an Georg II. mit der Bitte, noch 12 weitere neue Stellen fundieren zu dürfen. Sie wies in ihrem Berichte darauf hin, wie es öfters geschehe, „daß feine ingenia, die eines solchen beneficii so wert, als bedürftig gewesen, hülflos gelassen werden müßten"; ferner daß „auf der Universität Helmstedt gegen 100 dergleichen Stellen" seien, in Halle und Leipzig „noch mehrere gezählt würden". Es wird dann weiter die Bitte ausgesprochen, für den neuen Tisch mit 12 Stellen die Mittel in der Höhe von etwa 500 Thlr., „von denen vorhin der Universität Helmstedt zugeflossenen, nunmehr aber der Klosterkasse anheimgefallenen Geldern" bewilligen zu wollen.

Bevor der König diesen Antrag genehmigt, läßt er sich von dem Ministerium Bericht über die neue Einnahme der Klosterkasse aus den früher nach Helmstedt gezahlten Geldern erstatten. Es geschieht dies in einem ausführlichen Pro memoria vom 22. Mai 1745. Mit diesen Geldern hat es folgende Bewandtnis [1]). Durch eine Schenkung des

[1]) Vgl. auch: Denkschrift, betr. die Entstehung 2c. des Hannoverschen Klosterfonds. Aktenstücke für das Haus der Abgeordneten. 1877/78. Nr. 63. S. 4 f.

Herzogs Friedrich Ulrich von Kalenberg vom Jahre 1629 bzw. 1633 waren die drei im Göttingenschen belegenen Klöster Mariengarten, Hilwartshausen und Weende der Universität Helmstedt „dergestalt überwiesen, daß die professores ihren Unterhalt davon haben, die auf diese Klöster gehaftete Schulden bezahlet und der Überschuß zu stipendiis behuf der zu Helmstedt studierenden Jugend und zur bibliothec verwendet werden sollten". Durch Erbrezeß vom 14. Dez. 1635 war weiter unter den damals regierenden Linien des welfischen Hauses vereinbart worden, daß die genannte Universität künftig einen Teil des welfischen Kommunionbesitzes bilden solle in der Weise, „daß das Direktorium über die Universität unter den drei Linien jährlich abwechsle". In einem weitern Rezesse vom 20. Nov. 1650 wurde ferner bestimmt, daß die drei Klöster auch ferner der Universität dienen sollten, die Verwaltung derselben wurde dagegen der Universität genommen und von der Herzoglichen Regierung von Kalenberg-Göttingen beansprucht. Diese verpflichtete sich, jährlich 1555 Thlr. 20 Mgr. zur Besoldung der Helmstedter Professoren aus den Einkünften der drei Klöster zu zahlen, die übrigen Einnahmen aber zur Abtragung der auf den Klöstern liegenden Schulden und zu Stipendien für Helmstedter Studierende zu verwenden. Infolge dieses Rezesses erhöhte die hannoversche Regierung den Zuschuß für Helmstedt nach und nach bis auf 1900 Thlr. Mehr zu leisten, weigerte sie sich, obwohl die Klostereinnahmen von Jahr zu Jahr wuchsen. In Wolfenbüttel drohte man damit, das Recht der Universität vor dem Reichsgerichte zu erstreiten, und würde gewiß einen dort geführten Prozeß gewonnen haben. Da fügte es ein für Hannover glücklicher Zufall, daß der Rezeß von 1650 aufgehoben werden konnte.

Der seit 1735 regierende Herzog Karl von Braunschweig-Wolfenbüttel „faßte einen Widerwillen gegen die professores" in Helmstedt, weil sie sich wiederholt geweigert, seinen Verordnungen nachzukommen und ihm „vorrückten die communion der Universität, und daß sie nicht allein von des Herrn Herzogs Durchl., sondern von durchlauchtigstem Gesamthause dependierten". Dieser „Widerwillen gegen die professores", über

die er allein zu befehlen haben wollte, um sie zum Gehorsam zwingen zu können, und der Überdruß an den Verhandlungen mit Hannover wegen der Überschüsse der drei Universitätsklöster bestimmten den Herzog Karl, die Aufhebung der Rezesse von 1635 und 1650 in Vorschlag zu bringen. Die hannoversche Regierung billigte diesen Vorschlag. Durch Vertrag vom 25. Januar 1745 wurde bestimmt, daß die bisherigen Zahlungen der drei Klöster an Helmstedt von Weihnachten 1744 an aufhören sollten. Die Überschüsse derselben wurden von da an der Klosterkasse zugeführt, und diese war somit allerdings imstande, jährlich 500 Thlr. für 12 neue Göttinger Freitische zu zahlen, wie jetzt die Regierung beim Landesherrn beantragte.

Infolge dieses Nachweises der Regierung genehmigte Georg II. den Antrag. Es geschah dies durch Erlaß vom 1. Juni 1745. In ihm wurde zugleich bestimmt, daß die Benefiziaten auch dieses Tisches wöchentlich 6 Mgr. zu entrichten hätten, die Kosten im übrigen aber im Betrage von 520 Thlr. aus den Einnahmen der im Göttingenschen und Grubenhagenschen belegenen Klöster zu bestreiten seien. Ostern 1749 soll mit der Ausrichtung dieses Tisches begonnen werden. [1]) Noch ehe jedoch dieser Tisch verwirklicht wurde, hatte die Regierung durch Verfügung vom 1. Dezember 1748 bereits einen andern Tisch mit 12 Plätzen eingerichtet, welcher nach den Vorschlägen des Kanzlers L. v. Mosheim hauptsächlich für „Mittelbegüterte“ bestimmt und darum anfänglich auf den Fuß gestellt war, daß die Kostgänger an diesem Tische die Hälfte des Tischgeldes bezahlen mußten, während die andre Hälfte aus der Universitätskasse bestritten wurde. Man entschloß sich jedoch bald, die Ungleichheit in der finanziellen Behandlung der Benefiziaten an diesem Tische gegenüber derjenigen an den übrigen fallen zu lassen. Es wurden die erforderlichen Mittel flüssig gemacht, um auch diesen Tisch neben den übrigen mit dem 1. April 1750 auf ganz gleichen Fuß zu stellen. —

[1]) Durch Verfügung vom 29. Dez. 1749 war der Beitragsfuß der Klöster, wie folgt, festgesetzt. Es zahlen: Weende 50, „Reinholdthausen“ 30, Hilwartshausen 60, Northeim 40, Fredelsloh 40, Diemarden 36, Bursfelde 60, „Lipprechterode“ 24, Marienstein 70, Mariengarten 60, Wiebrechtshausen 50 Thlr.

Inzwischen sind dem Ministerium noch andere Finanzquellen flüssig geworden, welche es ermöglichten, die Zahl der von ihm relevierenden Stellen abermals zu vermehren. Zunächst handelt es sich um zwei v. Hardenbergische Stellen. Damit hat es folgende Bewandtnis. Nach vorausgegangenen Verhandlungen mit der Regierung wird dieser durch eine am 29. Februar 1736 ausgestellte Schenkungsurkunde von dem Kämmerer Christof Friedrich v. Hardenberg zu Hannover „aus eigner christlöblicher Bewandtnis“ „von seinen von Gott ihm verliehenen Mitteln“ „zum Besten und Aufnahme der Georg-Augustus-Universität ein Kapital von 2000 Thlr.“, „durch eine donationem inter vivos“ überwiesen. Der Schenkgeber behält sich bis zu seinem Tode den Nießbrauch von den Einkünften dieses Kapitals, welches bei der Klosterkasse belegt und mit 4½, später mit 4% verzinst wird, vor; nach seinem Ableben sollen dagegen die Zinsen „zur Unterhaltung armer zu Göttingen studierender Leute verwandt werden“. Die Regierung bestimmt, daß die Einkünfte dieser Stiftung demnächst zur Unterhaltung von zwei neuen Freistellen verwandt werden. Nach dem im Jahre 1752 erfolgten Tode v. Hardenbergs kommen diese beiden Stellen von Michaelis jenes Jahres an zur Ausrichtung. Das Besetzungsrecht wird von dem Ministerium ausgeübt. Anfangs geschah dies so, daß die beiden Stellen ausdrücklich als v. Hardenbergische in den Listen geführt werden mußten, später jedoch so, daß dies nicht mehr erforderlich war. Damit sind sie als solche aus den Freitischlisten verschwunden, sind aber in der Zahl der Königlichen Freitische enthalten. Der für sie zur Verwendung kommende Zinsertrag dieser Stiftung beträgt gegenwärtig 296,90 ℳ. —

Von der weittragendsten Bedeutung für eine höchst erfreuliche Entwicklung des Göttingenschen Freitischinstitutes war die Verlegung eines großen Teiles der an der Klosterschule zu Ilfeld unterhaltenen Freistellen an die Universität zu Göttingen während des Jahres 1747, bei welcher ebenso der König und Kurfürst Georg II. wie das Fürstliche und Gräfliche Gesamthaus Stolberg und die Fürsten von Schwarzburg beteiligt waren; dabei wurde allen Mitbeteiligten die Verleihung

troffen, daß ihnen nur die Hälfte der bewilligten Summe ausbezahlt werden solle. Bevor dies geschehen sei, müsse die zweite Stelle unbesetzt bleiben, „weil wir sonsten .... bei der Kämmerei, die anjetzo ohnedem viele extraordinaire Ausgaben hat, darunter großen Schaden nehmen würden." Durch eine Verfügung des Ministeriums vom 2. März 1735 wird dem Antrage, vorerst die zweite Stelle offen zu lassen, stattgegeben, zugleich aber dem Magistrate aufgegeben, einen genauen Nachweis über die erteilten Expektanzen und Vereinbarungen mit den einzelnen Stipendiaten einzureichen und des weiteren zu berichten, „womit Ihr die Erteilung mehrgedachter Expektanzen, deren Unfug und beschwerliche Folgen sich nunmehro klärlich zeigen, ...zu verantworten gedenkt." Dieser Nachweis liegt nicht bei den Akten. Inzwischen präsentiert der Magistrat auch in der Folgezeit, auch nach Verlauf von 10 Jahren, immer nur für Eine Stelle. Daß die Stadt sich anheischig gemacht, zwei Stellen zu fundieren und daß dieses Angebot die Genehmigung der Regierung erhalten, ist bald in Vergessenheit geraten. Bereits im Jahre 1749 wird von der Regierung anläßlich eines an sie gerichteten Gesuches eines Studierenden, der Göttinger Stadtkind ist, ohne jegliche Rücksichtnahme auf die früheren Verhandlungen das Folgende verfügt: „Da die in so guten Umständen befindliche Stadt Göttingen nur Eine Freistelle bishero unterhalten, da indessen von der Stadt Lüneburg 5 und von Hannover 4 Stellen gestiftet sind, so geben wir Euch anheim, ob Ihr nicht zur Beförderung der Wissenschaften und insbesondere Euren Stadtkindern zum Besten noch eine Göttingsche Freistelle anrichten und die erforderlichen Kosten halb aus der Kämmerei und halb aus dortigen piis corporibus nehmen wollt" [1]). Ja schon 1741, wo sich die Regierung auch an Göttingen inbetreff der wöchentlich von den Freitischern zu erhebenden Abgabe von 6 Mgr. gewandt, erfolgt von dorther eine Antwort, welche keinen Hinweis auf die früher eingegangene Verpflichtung enthält, vielmehr wird so berichtet, als handle es sich um eine ganz neue Sache;

[1]) Eine Antwort auf diese Verfügung findet sich bei den Akten nicht.

man sei bereit, „wenigstens vorerst“ den erforderlichen Zuschuß zur Errichtung einer zweiten Freistelle aus dem Einkommen der Stipendienkasse zu zahlen. „Ob aber die Unterhaltungskosten solcher zweiten Freistelle beständig werden erfolgen können, ist eine Sache, wovon wir Versicherung zu geben nicht vermögen, angesehn die gestifteten Stipendia größtenteils in Zinsfrüchten, nämlich in 13 Malter 4½ Himpen Haber, welche von einem Meierhofe in Rostorf alljährlich zu liefern sind, bestehen. Da nun der Fruchtpreis nicht alle Jahre gleich, noch die Früchte jedesmal gut geraten, so ist auf eine gewisse Einkunft keine Rechnung zu nehmen.“ — Diese Erwägungen und das Übersehen der zuerst eingegangenen Verbindlichkeit, sind wohl als die Ursachen anzusehen, daß das 1735 eingerichtete Provisorium zu einem Definitivum geworden ist, und Göttingen auch heute nur eine statt zwei Freitischstellen zu vergeben hat. Der dafür an die Universitätskasse zu entrichtende Betrag beläuft sich auch hier auf 178,15 *M*. —

Blicken wir zum Schluß auf das Ergebnis der mit den hannoverschen Städten geführten Verhandlungen zurück, so müssen wir dieses als ein im Ganzen sehr günstiges bezeichnen. Hannover hatte gleich anfangs 3 Stellen begründet (die vierte zählt erst von 1742 an), Lüneburg 5 (die sechste kommt erst von 1789 an in Betracht), Ülzen 2, Osterode 2, Einbeck 1 und Göttingen 1. Zu den 42 Königlichen und Landschaftlichen kamen also noch 14 Städtische hinzu, welche mit den ersteren gleich bei Eröffnung der Universität und schon vor ihrer Inauguration auf gleichen Fuß hergerichtet werden konnten. Zu diesen 56 Stellen kommen jedoch noch einige andere hinzu.

Eine neue Gruppe von Freitischstellen bildeten nämlich die beiden Stellen, welche von den Klöstern Loccum und Ilfeld durch die Einzahlung entsprechender Stiftungs=Kapitale fundiert wurden. Die Regierung hatte sich an mehrere der damals noch mit einer gewissen Selbständigkeit eigener Vermögensverwaltung bestehenden Mannsklöster im Lande gewandt, um auch diese zur Stiftung von Freitischen an der Universität zu bewegen. So wurde z. B. mit dem Landkommenteur der sächsischen Ballei des Ordens der Deutschherren wegen dieser

Kuh hoffen können", sind jeder auch „notorie zum gemeinen Besten abzielenden Veränderung in totum zuwider".

Dennoch trägt sich Münchhausen mit dem Gedanken einer solchen Veränderung. Er benutzt die Gelegenheit eines Glückwunschschreibens beim Beginne des neuen Jahres 1748 an den Grafen Christian Ernst dazu, bei diesem unter Beifügung des erwähnten Pro memoria vertraulich anzufragen, ob er es für angängig halte, die Ilfelder Freistellen in Göttinger Freitischstellen zu verwandeln, „folglich ad aeque pios et destinatos usus anzuwenden", als wozu sie gestiftet seien. „Das hochgräfliche Haus soll dabei an seinen Juribus nicht das Mindeste verlieren und per recessum dieselben dergestalt reguliert werden, wie es gut und der Billigkeit gemäß erachtet wird .... Könnte ich", so schließt das Schreiben, „der Universität Göttingen noch diesen soliden Zuwachs verschaffen, so würde ich bei meinen heranwachsenden Jahren desto geruhiger mein mühsames vitae curriculum endigen und desto mehr hoffen können, daß auch dieses Institutum, so mir manche saure und sorgsame Stunde gekostet, nach mir in esse erhalten würde".

Der von Münchhausen entwickelte Plan fand bei dem Grafen eine günstige Aufnahme. Nachdem er sich mit seinen Lehensvettern verständigt und seinen Kanzleidirektor v. Caprivi mit Vollmacht versehen hatte, fanden in Hannover weitere Verhandlungen statt. Das Ergebnis derselben war ein zu St. James am 1./12. Mai 1747 vom Könige mit den Grafen Stolberg vollzogene Konvention, deren wesentliche Bestimmungen soweit sie hier in Betracht kommen, sich so wieder geben lassen: (1) Sämtliche Einkünfte des Klosters Ilfeld sollen für die Universität und das Gymnasium zu Göttingen verwandt werden; (2) die von Hannover und dem Fürst- und Gräflichen Gesamthause Stolberg relevierenden Freistellen werden unter Beibehaltung des bisherigen Verleihungsrechtes „halb mit Alumnis auf dem Gymnasio, halb aber mit Freitischen auf der Universität in Göttingen .... besetzt, und sollen die Provisi auf vorgezeigte Provisions-Diplomata in diese Freistellen ohne alle weitere Erfordernis und ohne Rücksicht, ob sie Landes-

Kinder oder nicht, auf- und angenommen werden"; (4) „den Alumnis auf der Universität....soll ein freier Tisch in natura, sowie ihn die Königlichen Alumni genießen, gereicht werden", (6) wenn sich künftig etwa ergeben würde, „daß eine Verbesserung und Veränderung .... angebracht werden könnte", so soll dies im Einvernehmen mit dem Gräflichen Hause geschehn, welches zudem berechtigt ist, „das neue Institutum durch jemand der Ihrigen in Augenschein nehmen zu lassen"; (7) das Institutum soll „unter dem Namen des Ilfeldischen Instituti und resp. Stolbergischen Tisches in Andenken erhalten werden"; (8) dem Hause Stolberg steht es frei, aus den Göttingischen Professoren „einen besonderen Inspectorem" zu ernennen, und die Dekane der Fakultäten sollen verpflichtet sein, diesem Hause „von dem Lebenswandel und Studiis der akademischen Alumnorum alle Quartal ohne Entgelt Bericht abzustatten", wogegen „dem Inspectori aus des Klosters Einkünften .... eine zu verabredende Erkenntlichkeit jährlich gereicht wird"; (9) „wenn die Ilfeldischen Klosterrechnungen ergeben werden, daß .... mehrere Alumni als bishero in Ilfeld geschehn, unterhalten werden können, so soll auch das Fürstl. und Gräfl. Gesamthaus nach proportion der Hälfte mehrere Stellen" zu besetzen haben; (19) sollten die Universität oder das Gymnasium in Göttingen eingehen, so sollen die Klosterintraden nur mit Bewilligung des Hauses Stolberg anderweit, jedoch stets nur „ad alios quamvis pios usus" verwendet werden.

Dies der wesentliche Inhalt des für Göttingen so wichtigen Vertrages. Es mag beiläufig bemerkt werden, daß diejenigen Bestimmungen, welche sich auf die Einrichtung eines mit dem Gymnasium verbundenen Alumnates bezogen, nicht verwirklicht worden sind. Da dies Gymnasium nach Eröffnung der Universität vorläufig in eine Trivialschule umgewandelt war, erschien es nicht angängig, die Ilfelder Schüler, welche die Trivialschule bereits hinter sich haben sollten, nach Göttingen übersiedeln zu lassen. Aus diesem Grunde schrieb Münchhausen am 7. Oktober 1747 nach Göttingen: „Die in Vorschlag gekommene Schulveränderung kann dermalen noch

nicht zu stande gebracht werden“ [1]). Das Alumnat blieb vielmehr in Ilfeld, wo es noch heute als Klosterschule besteht. Die übrigen Bestimmungen des Vertrages wurden dagegen sofort verwirklicht. Durch denselben erhielt die Universität mit der Eröffnung des „Ilfeldischen Instituti“ mit einem Schlage 16 weitere Freitischstellen, von denen 8 durch die Regierung und 8 durch das Gräfliche Gesamthaus Stolberg vergeben werden. Was die Verleihung der letzteren 8 Stellen betrifft, die seit 1748 erfolgte, so geschah diese von Anfang an durch direkt den Benefiziaten ausgestellte Bestallungsurkunden ohne Vermittelung der Regierung oder des Universitätskuratoriums, da den Grafen nicht bloß ein Präsentations-, sondern ein vollständiges Kollationsrecht zugestanden war. Derselbe Modus der Verleihung besteht auch gegenwärtig noch. Das Verleihungsrecht auf die 8 Stellen war unter die einzelnen Linien des Gräflichen, jetzt Fürstlichen Hauses so verteilt, daß Stolberg-Roßla 2, Stolberg-Stolberg ebenfalls 2, Stolberg-Wernigerode ältere Linie 3 und Stolberg-Wernigerode jüngere oder Gedrische Linie 1 Stelle verliehen. Nach dem Aussterben der zuletzt genannten Linie im Jahre 1804 verleiht der Fürst von Stolberg-Wernigerode 4 Stellen. —

So waren also 16 Ilfeldische Tische durch den Königlichen Erlaß vom 1./12. Mai 1747 nach Göttingen verlegt. Diese Einrichtung konnte indessen nur mit Einwilligung der Fürsten von Schwarzburg verwirklicht werden, welche, wie vorhin bemerkt worden, 4 Freistellen in Ilfeld zu vergeben hatten. Selbstverständlich trat Münchhausen auch mit ihnen in Unterhandlung. Der Verlauf derselben läßt sich im einzelnen nicht nachweisen, da bezügliche Akten nicht mehr vorhanden zu sein scheinen. Doch liegt das Ergebnis derselben in einem Erlasse ad mandatum Augustissimi Regis et Electoris Speciale d. d. Hannover, den 7. Juni 1747 vor [2]), aus welchem man auf den Inhalt der voraufgegangenen Erwägungen schließen kann. In demselben heißt es: „Da die

---

[1]) Vergl. Pannenborg, Zur Geschichte des Göttinger Gymnasiums. Göttingen 1886. S. 53. — [2]) Das Original findet sich im Fürstlichen Landesarchive zu Sondershausen.

Herren Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen Lbdn. Lbdn. hergebracht bei der Schule zu Ilfeld 4 Freistellen zu besetzen, Sie auch eine Versicherung begehrt, daß bei dieser Veränderung (der Verlegung der Stellen nach Göttingen) Ihnen diese Gerechtsame ungekränket verbleiben solle; so erteilen Wir solche nicht allein hiemit, sondern verwilligen auch zugleich für Uns und Unsere Nachkommen, daß anstatt das Fürstliche Gesamthaus Schwarzburg nur 4 Freistellen hergebracht, künftig ein jegliches Fürstliches Haus 4 Freitischplätze besetzen können, mithin dem Fürstlichen Hause Schwarzburg-Rudolstadt vier und dem Fürstlichen Hause Schwarzburg-Sondershausen vier Stellen derogestalt zugestanden werden, daß, wenn nach Gottes Verhängnis eine Fürstliche Linie verblühen sollte, deren 4 Stellen dem überlebenden Fürstlichen Hause zuwachsen sollen. — Und wie die Freistellen, welche wir den Alumnis academicis verleihen, in einem freien Mittags- und Abendtisch bestehn, also sollen auch selbige auf eben die Weise und Maße denen Fürstlich-Schwarzburgischen Alumnis gereichet, auch zwischen Unsern und Ihren Alumnis eine durchgehende Gleichheit in allen Stücken gehalten, nicht weniger selbige ohne weitere Präsentation und Vorgang auf bloße Vorzeigung eines authentischen Kollationsscheines auf- und angenommen werden“.

Durch diesen Erlaß wurde die Zahl der Freitischstellen abermals um 8 vermehrt und speziell die Zahl der Plätze an dem „Ilfeldischen Institute“ auf 24 gebracht. Die Fürsten beider Schwarzburgischen Linien haben seitdem ununterbrochen ihr Ernennungsrecht direkt und ohne Vermittelung des Kuratoriums ausgeübt und üben es bis in die Gegenwart in der Weise aus, daß sie den Benefiziaten ihre Kollationsurkunden durch ihre Minister für Kirchen- und Schulsachen ausstellen lassen.

Das „Ilfeldische Institutum“ hat lange als eine selbständige Einrichtung bei den akademischen Freitischen mit selbständiger Inspektion, selbständiger Kassenführung und selbständiger Rechnungslegung bestanden. Noch zu einer Zeit, wo die Abendbespeisung für die übrigen Freitischer aufgehört hatte, wie später nachgewiesen werden soll, wird den Ilfelder

Benefiziaten die volle Beköstigung mittags und abends gereicht. Erst im Jahre 1764 wird auch an diesen Tischen die Bespeisung am Abend abgeschafft. Ebenso wird noch längere Zeit hindurch, als der Preis für die übrigen Tische, nachdem das Abendessen in Wegfall gekommen, ermäßigt worden, für die Ilfelder Tische der alte Preis bezahlt. Erst durch Verfügung vom 16. März 1775 ordnet die Regierung an, daß die Ilfelder Tische auch in dieser Beziehung den übrigen gleichgestellt werden sollen. Da auf diese Weise an den 24 Ilfelder Stellen 124 Thlr. 24 Mgr. erspart werden, wird die *Errichtung von 3 neuen Stellen* angeordnet, für welche der noch fehlende Betrag von 5 Thlr. und 12 Mgr. aus der Universitätskasse gezahlt werden soll, wogegen das Ministerium das Besetzungsrecht für diese 3 Stellen — vielleicht nicht ganz im Sinne der früheren Vereinbarungen mit dem gräflich Stolbergischen Hause — für sich in Anspruch nimmt. Als ein Akt der Billigkeit und gewissenhaften Verwaltung ist es zu bezeichnen, daß die Regierung, als infolge eines Erkenntnisses des Oberappellationsgerichtes zu Celle vom 31. Januar 1777 der König in den Immissionsbesitz der Gerechtsame des Grafen Stolberg-Stolberg in der Grafschaft Hohnstein gekommen, anordnet, daß die Hohnsteinische Kanzlei das ihm zugefallene Besetzungsrecht über die 2 Stolberg-Stolbergischen Stellen ausübt, und einen gesonderten Nachweis über die erfolgte Besetzung fordert. Es geschieht dies durch Verfügung vom 4. April 1778 und wird befolgt, bis durch einen neuen, am $\frac{4.\ \text{August}\ 1821}{2.\ \text{Juli}\ 1822}$ abgeschlossenen Vertrag der Graf Stolberg-Stolberg wieder in den früheren Besitz seines Kollationsrechtes betreffs der beiden ihm zugewiesenen Stellen gelangt und dieses abermals selbst ausübt. Diese beiden Stellen, über welche die Regierung von 1778—1822 verfügte, dürfen hier also nicht besonders gezählt werden. Dagegen besetzt das Kuratorium von 1775 an, einschließlich der durch den Administrator v. Reiche gegründeten Stelle 1 + 8 + 3, also im Ganzen 12 Ilfeldische Plätze. Seitdem hört aber auch das „Ilfeldische Institut" als ein selbständiges Freitischinstitut auf; die

Ilfeldischen Benefiziaten werden nicht mehr getrennt von den übrigen, sondern promiscue mit ihnen gespeist, und die Rechnungslegung über die Ilfelder Tische geschieht nicht mehr gesondert von derjenigen der übrigen Tische, sondern zusammen mit dieser. Als daher vonseiten des Lehrerkollegiums der neu organisierten Klosterschule zu Ilfeld durch Bericht vom 17. Februar 1873 der Antrag gestellt wird, es möchte ihm eine Beteiligung an der Verleihung der Ilfelder Freistellen gewährt werden, wird diese Eingabe mit der Begründung abschlägig beantwortet, das Kuratorium müsse sich das ihm zustehende Besetzungsrecht selbst vorbehalten, doch werde es die ihm von dem Lehrerkollegium empfohlenen Studierenden bei der Verleihung der Freitische angemessen berücksichtigen, was auch, wo eine solche Empfehlung vorgelegen, stets erfolgt ist. — Zur Unterhaltung der Ilfelder Tische werden einschließlich der Remuneration für die Inspektoren gegenwärtig von dem Kloster Ilfeld 4096,60 ℳ jährlich an die Universitätskasse gezahlt. —

Bei der Verlegung der Ilfeldischen Freistellen nach Göttingen, hatte die Regierung in Hannover mit anderen landesherrlichen Regierungen zu verhandeln. Dasselbe geschah auch noch in andern Fällen, wo Münchhausen den Versuch machte, auswärtige Regierungen für die Ausstattung der Universität Göttingen mit Benefizien zu interessieren. Wie sich aus einem an den Regierungsrath v. d. Busche zu Osnabrück am 6. September 1768 geschriebenen Privatbriefe desselben ergiebt [1]), wird dieserhalb mit den Ständen des Bistums Hildesheim verhandelt, und „die Hildesheimische Landschaft macht Hoffnung", den Wünschen des hannoverschen Ministers zu willfahren. Da diese Hoffnung indessen nicht in Erfüllung gegangen ist, wird es nicht erforderlich sein, den Verlauf der bezüglichen Verhandlungen weiter zu verfolgen. Auch mit den Ständen des Bistums Osnabrück trat Münchhausen in Unterhandlung, und hier war der Erfolg ein günstigerer.

In dem bereits erwähnten Schreiben vom 6. Sept. 1768 veranlaßt er den Regierungsrath v. d. Busche die Fundierung

[1]) Der Brief findet sich unter den Freitischakten im Königl. Staatsarchive zu Osnabrück.

einiger Freistellen durch die **Osnabrückische Landschaft** in Erwägung zu ziehen. In zwei dem Schreiben beigefügten Gutachten wird ein Plan für die Errichtung der Benefizien nach dem Grundsatze der Parität beider christlichen Konfessionen gemäß der Osnabrückischen Verfassung entwickelt und betont, daß unter „der gegenwärtigen Regierung im Stifte", die Angelegenheit, die den Evangelischen gewiß „zum Vergnügen gereichen werde", sich leichter als vielleicht zu andern Zeiten werde durchführen lassen. Landesherr war damals nämlich ein minderjähriger welfischer Prinz, der Bischof Friedrich, Herzog von York, für welchen sein Vater, König Georg III., die vormundschaftliche Regierung führte. Die Regierung in Osnabrück kam den Wünschen Münchhausens entgegen und trug die Sache den Ständen vor. Auch dort fand die Angelegenheit williges Entgegenkommen. „Landräte und Ritterschaft des Hochstiftes Osnabrück sowie Bürgermeister und Rat der Stadt Osnabrück", d. h. die zweite und dritte Kurie der Stände, beschlossen in der Landtagsversammlung vom 11. Februar 1769 eine Eingabe [1]) an den König zu richten, in welcher sie um die landesherrliche Genehmigung zu der von ihnen beschlossenen Stiftung bitten. Bei ihrem Beschlusse haben sie sich von dem Bestreben bestimmen lassen, „dem Lande und seinem Herrn geschickte und tüchtige Männer zuzuziehen"; ihre Absicht geht dahin, „auf der Akademie zu Göttingen einige Freitische für einheimische junge Leute von guter Herkunft und Hoffnung, welche sich den Studien widmen, zu erhalten oder anzulegen"; sie haben „gutachtlich und einmütig dafür gehalten, wie es dem Vaterlande zum ersprieslichen Nutzen gereichen würde, wenn überhaupt jährlich sechs junge Leute, als 3 von der einen und 3 von der andern Religion, wozu das Domkapitel jedesmal 2 Katholische, die Stadt Osnabrück 2 Evangelische und die Ritterschaft von jeder Religion einen zu ernennen und anzuzeigen haben könnte, auf Akademien in der Kost unterhalten....würden, von welchen dann die viere, welche wir nachsitzende Stände benennen würden, sich beständig zu

[1]) Inhalt und Form der Eingabe lassen unschwer Just. Möser als ihren Verfasser erkennen.

Göttingen als derjenigen Akademie, welche sich längst in jeder Absicht den Vorzug vor allen übrigen erworben, aufhalten sollten". Das Domkapitel, „als welches aus bekannten Ursachen hieran förmlich teilzunehmen dermalen behindert" sei, habe sich gleichwohl mit den Wünschen der beiden nachsitzenden Stände vereinigt und stimme somit dem Antrage zu. Die Eingabe wird dem Könige mit einem empfehlenden Berichte von der Fürstlichen Regierung zu Osnabrück übersandt; sie wird durch Allerhöchsten Erlaß vom 24. März 1769 genehmigt. Damit sind wiederum für Göttingen 4 Freitischstellen geschaffen; es ist der erste und einzige Fall, wo bestimmt ist, daß die Kollatoren bei der Auswahl der Stipendiaten auch auf das Bekenntnis derselben sehen sollen, sofern 3 derselben der evangelischen und einer der katholischen Kirche angehören müssen. Dieser Bestimmung wird von den beiden konferierenden Ständen durchgängig entsprochen. Gleich bei der ersten Präsentation, welche die Ritterschaft am 6. April 1759 vollzieht, wird der eine Studierende „qua catholicus", der andere „qua evangelicus" nominiert.

Münchhausen hatte über diese neue Stiftung seine helle Freude. Er drückte sie in einer Verfügung der Geheimräte vom 8. Mai 1769 mit den Worten aus: „Gleichwie wir übrigens das von der dortigen Ritterschaft und dem städtischen Collegio bei dieser Gelegenheit gegen die Universität Göttingen bezeugte Vertrauen mit einem dankbaren Vergnügen erkennen, so wird auch Königl. und Kurfürstl. Regierung sich jederzeit angelegen sein lassen, daß der Endzweck einer so rühmlichen Stiftung bei der Universität bestmöglichst befördert und die dessen genießenden Osnabrückischen Landeskinder zur Freude der Ihrigen und ihrer Wohlthäter den dortigen Aufenthalt als Leute verlassen mögen, welche zum Dienste der Religion, des Vaterlandes, der gelehrten Welt und des publici wohl zubereitet sind".

Für die Unterhaltung dieser 4 Tische wurden je 43 Thlr. 12 Mgr., also zusammen 173 Thlr. 12 Mgr. von der Stiftskasse an die Universität gezahlt. Als Äquivalent erhielt das Domkapitel den Betrag von 86 Thlr. 24 Mgr. für zwei

Stipendien, die es an zwei Studierende katholischer Konfession zu verleihen hatte, welche in der Wahl der Universität nich beschränkt waren, aber meist katholische Universitäten aufzusuchen pflegten. Diese Einrichtung bestand bis zum Jahre 1803, wo das Domkapital säkularisiert wurde. Die beiden andern Kurien nahmen bald nachher Veranlassung, den Antrag zu stellen, daß jeder von ihnen eins der beiden Stipendien zur Verfügung gestellt werden möchte, mit der Bestimmung, es an Studierende katholischen Glaubens zu verleihen. Diesem Antrage ist offenbar nicht stattgegeben, obwohl die Regierung in Osnabrück am 15. Juli 1806 an die Preußische Provinzialregierung zu Hannover berichten konnte, daß gegen denselben kein Bedenken bestehe. Die bald darauf eintretenden politischen Veränderungen schufen ohnedies auch für das Institut der Göttinger Freitische neue Verhältnisse. Nachdem das Königreich Westfalen errichtet war, wurden die früher bestandenen Stände überall aufgehoben; mit ihnen wurden auch die alten Stift-Osnabrückischen 4 Freitische beseitigt. Zwar ordnete der Präfekt des Weserdepartements am 30. März 1808 noch an, daß die zur Unterhaltung dieser Stellen erforderlichen Beträge vorläufig in den monatlichen Zahlungs-Tableaux liquidiert werden sollten. Aber bald hörte diese Liquidation auf. Sie erschien nicht mehr nötig, seit die Unterhaltung der sämtlichen aus Staatsmitteln fundierten Freitische von der westfälischen Staatskasse erfolgte, wie sich später ergeben wird. —

Durch Verhandlungen mit auswärtigen Regierungen hatte Münchhausen den Göttinger Freitischen einen bedeutenden Zuwachs erwirkt. Man darf von vornherein erwarten, daß er es nicht werde unterlassen haben, wiederholte Versuche zur Erschließung neuer Mittel für dieses Institut im Inlande zu machen. In der That ist dies der Fall; und wiederum wurden auch hier seine Bemühungen von einem erfreulichen Erfolge gekrönt. Zunächst gelang es, noch zwei Stellen aus den Einkünften des Stiftes St. Alexandri zu Einbeck zu fundieren. Der Gang der Verhandlungen war folgender.

Im Auftrage Münchhausens hatte der Geheime Sekretär und spätere Hofrat Georg Brandes mit den Verwaltern der

Stiftsgüter persönlich in Einbeck während des Sommers 1747 zu verhandeln und die Gründung einer Freitischstelle in Göttingen anzuregen. Er hatte hinsichtlich der Verleihung die Erklärung abgegeben, „daß der Capitularen und andrer Söhne dazu die nächsten sein könnten“. Die Kapitelherren hatten sich nicht abgeneigt für eine solche Stiftung gezeigt, aber zögerten mit der Ausführung der Sache. In einer Verfügung der Regierung vom 8. November 1747 wird ihnen die Angelegenheit in Erinnerung gebracht und anheimgegeben, zu Ostern 1748 „den Anfang mit diesem guten Werke zu machen“. Die Stiftsherren verhandeln danach über die Sache „in capitulo“ am 12. Januar 1748. In der Hauptsache ist man einig, man ist bereit, eine Freistelle zu unterhalten und damit zu dem gewünschten Termine zu beginnen, aber hinsichtlich andrer dabei in Betracht kommender Punkte gehen die Ansichten weit auseinander. Der Stiftsaufseher und Rat Borries ist der Meinung, „weil es ohnehin nicht an Studierenden fehle“, dürfte der Freitisch nur an „recht ausnehmende ingenia“ vergeben werden; solche zu erkennen, dürfe „nur denen literatis ex capitulo oder solchen zustehen, welche ein scrutinium ingeniorum et profectuum wohl zu beurteilen wüßten“; um die Kosten bestreiten zu können, seien „alle unnötigen Ausgaben zu vermeiden“, namentlich seien die Betteleien von Auswärtigen nicht zu favorisieren, die einheimischen Armen aber an die Armenkasse zu verweisen; endlich sei vorzubehalten, daß der Freitisch „wenigstens ad tempus cessiere, falls das Stift in solche Umstände geraten sollte, daß es denselben ohne.... Nachteil nicht weiter zu halten vermöchte“. Hinsichtlich dieser Punkte sind der Senior Eggeling und der Canonicus v. Hartwig entgegengesetzter Meinung. Der erstere ist der Ansicht, „es sei richtiger“, bei Verleihung von Stipendien, „mehr den emsigen Fleiß und Trieb eines Studierenden, als die Flüchtigkeit des ingenii in consideration zu ziehen“; der andre spricht sich ähnlich aus, „weil dem gemeinen Wesen mehr mit gottesfürchtigen und tugendhaften, als bloß weltklugen und fähigen Gelehrten gedient sei“. Gegen die Forderung, daß bei der

Prüfung der Bewerber nur literati ihr Urteil abzugeben hätten, erklärten sich beide. „Nach dem Herkommen stünde dies dem gesamten Capitulo zu; auch Scrutinia ingeniorum seien in pleno capitulo durch Beihülfe des Stiftspredigers jederzeit verrichtet worden.“ Was das Recht des Seniors betreffe, welches dieser „von undenklichen Jahren“ her gehabt, nämlich „einem und dem andern mit einer außerordentlichen Beisteuer von 24 Mgr. oder 1 bis $1^1/_2$ Thlr. beizustehen“, so müsse ihm dasselbe gewahrt bleiben, da hier Mißbrauch ausgeschlossen und „man ohnedem verbunden sei, armen und notdürftigen Personen Gutthaten zu erweisen“, die dann der Senior voraussichtlich als Elemosynarius des Stiftes aus seiner Tasche bezahlen müßte. v. Hartwig besorgt nicht, daß das Stift jemals seiner Verpflichtung nicht werde nachkommen können. „Wollte man aber dem höchsten Gotte nicht trauen, so würde man freilich sich zu bedingen haben, daß der Freitisch, solange diese trübselige Zeit dauerte“, einginge.

Am 18. Januar 1748 berichten „Rat und Stiftsaufseher, auch Senior und Capitulares des Stiftes St. Alexandri“ über jene Verhandlungen an die Regierung, indem außer dem Protokolle auch noch die Separatvota Eggelings und v. Hartwigs dem Berichte beigelegt werden. Das Ministerium verfügt bereits unter dem 24. Januar 1748, wie ihm „die einmütige gemeinnützige Entschließung zu besonderem Wohlgefallen gereiche“, so bestimme es im einzelnen, „daß dieses beneficium nur dürftigen und tüchtigen, wohl conduisierten Subjectis zu gute kommen müsse, zu welchem Ende vorher jederzeit ein sorgfältiges scrutinium anzustellen und nach verrichtetem examine in gesammtem Capitulo mit Zuziehung des Stiftspredigers von der Capacität sowohl als denen übrigen Umständen“ des Präsentierten „hinlänglicher, pflichtmäßiger Bericht zu erstatten sei“. Sollte „wider Verhoffen das Stift selber in dürftige Umstände geraten, so könne dies beneficium bis zu besseren Zeiten gar cessieren“; endlich empfehle es sich, „bei Übernehmung dieses neuen oneris alle anderen unnötigen Ausgaben desto mehr zu vermindern und insbesondere bei Austeilung der Charitates mit mög-

lichster menage zu verfahren". So waren die disparaten Vota in capitulo durch eine geschickte Redaktion der Geheimräte zu einem Werke „einmütiger gemeinnütziger Entschließung" geworden, und in Göttingen konnte von Ostern 1748 ab ein neuer Freitisch verabreicht werden, nachdem der Präsentierte mit andern, die Geldstipendien erhielten, „in pleno capitulo in Gegenwart des Stiftspredigers von dem Rectore in allen nötigen Schulwissenschaften 3 Stunden lang examinieret und dabei zu jedermanns Vergnügen an selbigen viel Fleiß und Geschicklichkeit verspüret worden".

Die Ostern 1748 von dem Stifte St. Alexandri errichtete Freistelle blieb indessen nicht die einzige von dort relevierende. Nicht lange nach ihrer Errichtung starb der Rat und Stiftsaufseher Borries; „Senior und Capitulares des Stiftes" beantragten darauf bei der Regierung, den „Stiftsaufsehergehalt ad fabricam zurückfallen" lassen zu dürfen, um davon dann eine zweite Freitischstelle in Göttingen zu unterhalten. Durch Ministerialverfügung vom 6. Mai 1748 wurde auch diese Stiftung angenommen. Seitdem verfügte das Stiftskapitel über 2 Freistellen, für welche der übliche geringere Betrag von je 43 Thlr. 12 Mgr. aus der Stiftskasse gezahlt wurde. Dies Verhältnis hatte bis zum Jahre 1863 Bestand. Am 1. Juli 1863 erfolgte nämlich die Aufhebung des Stiftes St. Alexandri. Der von demselben bisher gezahlte und am 10. März von 86 Thlr. 12 Mgr. Kassengeld = 99 Thlr. 6 Gr. 7 Pfg. Kourant auf 119 Thlr. Kourant erhöhte Betrag zur Unterhaltung der beiden Stellen wurde seitdem von der Klosterkammer in Hannover zur Zahlung übernommen. Diese Summe ist in denjenigen 6042 ℳ enthalten, welche nach Kap. II Tit. 2 Pos. 1433 des Etats der Hauptklosterkasse jetzt alljährlich an die Universitätskasse in Göttingen abgeführt werden [1]). —

Zu den nunmehr auf die Zahl 4 erhöhten stiftischen Stellen kamen des Weiteren seit der Gründung der Universität noch 6 städtische in dem uns beschäftigenden Zeitraum

[1]) Nach gefälliger Mitteilung der Königlichen Klosterkammer zu Hannover.

hinzu, deren eine jedoch schon während derselben wieder einging. Von zweien dieser Stellen war bereits die Rede, sofern oben berichtet wurde, daß die Stadt Hannover im Jahre 1742 eine vierte zu ihren bisherigen drei Stellen, und die Stadt Lüneburg im Jahre 1788 eine sechste zu ihren bisherigen 5 Stellen fundierte. Die anderen drei Stellen wurden in Northeim, Hedemünden und Clausthal in dieser Zeit geschaffen. Mit Northeim war das Ministerium gleich anfangs in Unterhandlung getreten; die an andere Städte im Hannoverschen gerichtete Verfügung vom 29. Dez. 1733 war auch nach dorthin abgelassen, zunächst freilich ohne Erfolg. Denn am 7. Januar 1734 berichten Rat und Bürgermeister, so gern sie „den höchst rühmlichen Absichten" der Regierung „beitreten" möchten, so sähen sie sich doch dazu außer stande „wegen des notorischen Unvermögens der Stadt und da insonderheit die Einkünfte der Stadtkämmerei, woraus besagte Kosten in Ermangelung eines anderen fundi allenfalls genommen werden müßten, so beschaffen, daß nach Abzug der jährlichen Ausgaben davon wenig übrig bliebe". Sie halten sich danach verpflichtet, die Stiftung „solange unterthänigst zu verbitten, bis entweder die Kämmerei in besserem Stande sich befindet, oder aber ein anderer fundus, woraus die Kosten zu nehmen, auszumachen stehe".

Ein bei der Regierung eingereichtes Gesuch des Organisten Blume zu Northeim, in welchem er um einen Freitisch für seinen Sohn bittet, giebt derselben Veranlassung, durch Verfügung vom 4. Juni 1750 dem Magistrate noch einmal anheimzugeben, ob er nicht „zum Besten dortiger Bürgerschaft.... eine beständige Northeimische Stelle.... aus denen ziemlich ergiebigen und sich verbessernden Kämmereieinkünften zu seinem ewigen Nachruhme stiften wolle". Bürgermeister und Rat erwiedern am 22. März 1751, nach längerem Bedenken habe man zu berichten, daß ein sogen. Rauschenplatisches Kapital von 328 Thlr. vorhanden sei, dessen Zinsen nach ihrer Meinung ad pios usus zu verwenden seien. Die Rauschenplatischen Erben bestritten dies freilich, aber das Ministerium, dem die Sache bereits vorgelegen, teilte die Ansicht

des Magistrates, habe jedoch eine Ediktalladung zur eventuellen Verhandlung mit den Erben angeordnet. Diese sei erfolgt, aber niemand als Einsprucherheber zum Termine erschienen. Somit sei es möglich, die Zinsen dieses Kapitals für die Unterhaltung des Freitisches zu verwenden; das dazu Fehlende, sei man bereit, aus der Stadtkasse herzugeben. Doch erscheine es billig, bei der Verleihung so zu verfahren, „daß wenn zwei Bürgerkinder den Genuß dieses beneficii erhalten, allemal der dritte einer von der Rauschenplatischen Familie sei“. Durch Verfügung vom 6. April 1751 stimmt das Ministerium diesen Vorschlägen zu und approbiert insbesondere auch den für die Verleihung des Tisches „beliebten modum“ daß „bei präsentation derer Subjectorum um das drittemal jederzeit auf einen Studierenden aus der Rauschenplatischen Familie reflektiert“ werde. Wie weit dies Letztere im einzelnen geschehen, braucht hier nicht untersucht zu werden, genug daß seit Ostern 1751 eine Stadt-Northeimische Tischstelle existiert welche auch gegenwärtig noch vom Magistrate zu Northeim releviert. Der anfänglich dafür gezahlte Betrag von 43 Thlr. 12 Mgr. = 49 Thlr. 18 Gr. 3 Pfg. Kourant ist seit dem 7. April 1863 um 9 Thlr. 26 Gr. 7 Pfg. erhöht und beträgt jetzt also 59 Thlr. 15 Gr. oder 178,50 M.

Mit der Stadt Hedemünden wegen Errichtung einer Göttinger Freitischstelle in Unterhandlung zu treten, hatte den Geheimräten in Hannover anfangs offenbar fern gelegen, denn das öfter erwähnte Schreiben vom 29. Dez. 1733 ist dorthin nicht gesandt. Man sah sich dazu erst dann veranlaßt, als die zur Revision eingesandten Stadtrechnungen ergaben, daß Hedemünden von Jahr zu Jahr wachsende Überschüsse zu buchen hatte. In einem an das Amt Münden, zu welchem Hedemünden gehörte, gerichteten Schreiben vom 1. März 1748 weist die Regierung auf diesen erfreulichen Stand der städtischen Finanzen hin und fährt dann fort: „Bei diesem erwünschten Zustande des Stadtwesens können wir nicht umhin, der Stadt eine Gelegenheit an die Hand zu geben, welche selbiger und sonderlich den Ratspersonen zur Ehre und Distinktion gereichen, der Bürgerschaft besonders zu gute kommen und dem gemeinen

Wesen gar nützlich sein wird, mithin anzutragen, daß von wegen dortiger Stadt .... eine Freistelle zu Göttingen, welche niemand als die daselbst studierenden Bürgerkinder zu genießen haben und wovon Bürgermeister und Rat die immerwährende präsentation beigelegt werden soll, gestiftet und dazu von den einkommenden beträchtlichen Zinsen das jährlich erforderliche geringe quantum von 43 Thlr. 12 Mgr. destiniert werden möge". In den mündlich geführten Verhandlungen verhält sich der Magistrat gegenüber dem Antrage des Ministeriums nicht ablehnend, schlägt jedoch vor, daß das geforderte Tischgeld „nicht aus der Stadtkämmerei, sondern aus der dort vorhandenen Stipendienkasse genommen werden" möge. Der Kurator dieser Kasse Jobst Heinrich Schrader spricht sich indessen in seinem Berichte vom 4. April 1748 gegen diesen Vorschlag aus. Aus dem Inhalte der Fundation des von der Stipendienkasse verwalteten Legates ergebe sich, „wie dieser Kassen jährliche Einkünfte bloßerdings den Candidatis theologiae, übrigen aber nicht angedeihen möge"; aus diesem Grunde würde das Consistorium zu der geplanten Verwendung schwerlich seine Einwilligung geben. Zudem sei der „Vorrat dieser Kasse in Zeit von 30 Jahren wegen derzeitig geführter Prozesse zwischen dem Pastor und Stadtrate zu Hedemünden .... bloßerdings auf 200 Thlr. angewachsen [1]) hergegen der Vorrat bei der Armenkasse in derselben Zeit von 30 Thlrn. sich auf 1000 Thlr. dem Vernehmen nach erhöht haben soll". Die Regierung kann sich nach diesem Berichte nicht entschließen, die Stipendienkasse für die neue Stiftung in Anspruch zu nehmen; sie hält es vielmehr für besser, daß die Stadt „solche Freistelle aus den Kämmereieinkünften stifte und verfügt dementsprechend unter dem 4. April 1748. Dabei wird der folgende Vorbehalt gemacht: „Übrigens

[1]) Seit jener Zeit hat sich dieser 1520 gestiftete Stipendienfonds, dessen Einkünfte ausdrücklich nur für Theologie studierende Hedemündener Bürgersöhne bestimmt sind und auf 6 Jahre vergeben werden können, sehr erheblich vermehrt; die Zinsen betragen gegenwärtig etwa 1400 Mk. jährlich. Mitteilung des Herrn Superint. Schumann zu Hedemünden.

wird Bürgermeister und Rat zu Hedemünden zugleich die Versicherung erteilt, daß selbige nicht nur die praesentation zu solcher Freistelle dergestalt sich zu erfreuen haben, daß in Ermangelung eines Bürgerkindes auch ein auswärtiges feines Subjectum zur praesentation gebracht werden könne, sondern auch die Stadt, falls es die Kämmereieinkünfte länger zu ertragen nicht vermögen, an gegenwärtige Stiftung nicht weiter gebunden sein solle". Mit Ostern 1748 begann die Gewährung dieser Freitischstelle, und wurde der zu ihrer Unterhaltung festgestellte Betrag von 42 Thlr. 12 Mgr. Kassenmünze = 49 Thlr. 14 Sgr. 7 Pfg. oder 148,46 Mk. von da an gezahlt, bis die Stadt Hedemünden im Jahre 1877 auf grund des bei der Stiftung der Freistelle gemachten Vorbehaltes wegen der „ab und zu mit einem Deficit abgeschlossenen Stadtrechnungen" beantragte, von der Zahlung für den Freitisch in Göttingen entbunden zu werden. Es wird berichtet, daß während früher für Forstkulturen 25 höchstens einmal 50 Thlr. erforderlich gewesen, jetzt seit der Unterstellung der Gemeindeforsten unter die Verwaltung der Königl. Forstbeamten 500 bis 600 Thlr. für Kulturen verausgabt würden; für Wegebauten werden in nächster Zeit Tausende verausgabt werden müssen, und die Besoldungen der städtischen Beamten werden „eine höhere Norm" erreichen, „und so mag man hinsehn, wohin man will, es entstehen immer höhere Anforderungen an die städtische Kasse, während die Einnahmen dieselben geblieben". Infolge dieses Antrages wird am 22. August 1877 von dem Minister der geistl. 2c. Angelegenheiten mit Rücksicht auf die in der Stiftungsurkunde vom 6. (richtiger 4.) April 1748 gemachte Zusicherung die Stadt Hedemünden „von der ferneren Zahlung .... der zu entrichtenden Freitischgelder entbunden". Seitdem ist diese Freitischstelle als in Wegfall gekommen zu bezeichnen. —

Es erübrigt noch über die mit der Stadt Clausthal wegen der Errichtung von Freitischen geführten Verhandlungen zu berichten. Diese Verhandlungen nahmen einen in mehrfacher Hinsicht eigenartigen Verlauf, was zumteil in den besondern Verfassungsverhältnissen des Harzes, zumteil

in den Eigentümlichkeiten der maßgebenden Persönlichkeiten begründet war.

Der Harz, soweit er zu dem Staatsgebiete der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg gehörte, behauptete wie andre welfische Territorien eine gewisse Selbständigkeit. Sie kam u. a. dadurch zum Ausdruck, daß „nach denen sehr bekannten Verfassungen am Harze" dem obersten Staatsbeamten, dem Berghauptmann zu Clausthal, eine politische Stellung eingeräumt war, die etwa derjenigen eines Statthalters des Landesfürsten analog war. Es kam hinzu, daß ein Teil dieses Gebietes Kommunionbesitz von Braunschweig-Hannover und Braunschweig-Wolfenbüttel war, während der übrige Teil zum Kurfürstentum Hannover allein gehörte und innerhalb dieses besondern Teiles Clausthal wieder den Titel und die Rechte einer „freien" Bergstadt besaß. An der Spitze dieser Stadt stand der Stadtrichter Michaelis, ein verständiger und für das gemeine Beste offenbar interessierter Mann; das Amt eines Berghauptmannes bekleidete damals ein Herr v. Bülow, der sich nicht gerade durch Regierungsgeschick, desto mehr dagegen durch das Bedürfnis, seine „berghauptmannschaftliche" Regierungsgewalt herauszukehren, auszeichnete.

Die am Harze geltende Verfassung legte der Regierung in Hannover selbstverständlich die Verpflichtung auf, sich der Mitwirkung des Berghauptmannes zu bedienen, wenn sie den Versuch machen wollte, auch für das Harzgebiet Göttinger Freitische zu begründen, wozu die Möglichkeit vorhanden war, weil die Stadtkämmerei zu Clausthal damals „in sehr guten Umständen war und einige Tausend Thaler Überschuß hatte". v. Bülow erhielt deswegen den Auftrag, bei dem „Richter und Rate" der Stadt eine entsprechende Anregung zu geben. Der Berghauptmann entsprach diesem Auftrage durch Verfügung vom 15. Dezember 1751. Er legte der Stadtverwaltung klar, daß die in Göttingen vorhandenen Königlichen Freitische für Ausländer bestimmt seien, die Landschaftlichen und Städtischen nur an die bezüglichen Landeskinder oder Bürgersöhne vergeben würden, dagegen „denen hiesigen Studierenden solche beneficia vor jetzo nicht angedeihen könnten". Es

wird deswegen zu erwägen gegeben, „ob und welcher Gestalt aus hiesigen Stiftungen und piis corporibus ein gewisser fond ausfündig zu machen stehe“, aus welchem Freitische gestiftet werden könnten. Gleichzeitig wird aber von Münchhausen ein Geheimer Kanzleisekretär beauftragt, an den Stadtrichter Michaelis zu schreiben und diesen für die Unterstützung des Antrages zu interessieren, als von welchem „nach dem Ansehn und Credit, in welchem er bei dem Ratscollegio stehe, der gute Ausschlag der sehr gewünschten Stiftung hauptsächlich dependieren werde.“ Am 19. Februar 1752 kann Michaelis bereits privatim nach Hannover berichten: „Heute ist die Sache zum Schlusse gekommen“. In der That berichten Richter und Rat bereits unter demselben Tage an den Berghauptmann, daß man zur Fundierung von zwei Freistellen bereit sei. Es könne dies freilich nicht aus den vorhandenen Stiftungen geschehen, denn diese hätten alle „ihre vorgeschriebenen Grenzen, die wir zu überschreiten uns nicht getrauen, wenn man nicht ein Murren in der Gemeinde erregen und andre gutherzige Personen“, die etwa eine Stiftung zu machen beabsichtigten, „von ihrem weitern guten Vorhaben gänzlich abschrecken wolle“. Wohl aber lasse sich die Sache dadurch bewerkstelligen, daß die Kosten auf die Stadtkasse übernommen würden; doch sei dabei die Voraussetzung, daß Richter und Rat das alleinige Präsentationsrecht zugesichert erhielten und daß zunächst nur Stadtkinder, „in deren Ermangelung“ jedoch auch Fremde „mit diesen beneficiis bedacht werden dürften“. Während nun Michaelis aus dem Ministerium die private Mitteilung erhält, die Anträge der Stadt würden ohne weiteres genehmigt werden, man müsse vor ihrer Genehmigung nur erst den Bericht des Berghauptmannes abwarten, hat dieser noch allerlei Ausstellungen zu machen. Er verfügt unter dem 6. März 1752 zu erwägen, „ob es nicht der Verfassung und Einrichtung am Harze gemäßer sei, wenn keine hiesige Stadtkinder vorhanden, welche die Freitische genießen, zuerst auf Leute von denen übrigen beiden Bergstädten St. Andreasberg und Altenau und demnächst von denen Communionbergstädten, in Ermangelung derer aber auf Landeskinder (des Harz-

gebietes)...., oder auch, wenn es an solchen fehlt, auf Ausländer und Fremde.... zu reflectieren". Er verlangt weiter, daß in allen Fällen, wo die Stadtverwaltung einen Freitisch verleihen will, erst „die berghauptmannschaftliche Bewilligung" einzuholen sei, und behält sich das Recht vor, in den Fällen, wo Kompetenten sich direkt an ihn wenden, nur eine gutachtliche Äußerung des Magistrates einzufordern, im übrigen aber seine Entscheidung selbst zu treffen.

Diese Verfügung ruft eine aufgeregte Ratssitzung hervor; in derselben wird ein sehr kategorischer Beschluß gefaßt und am 15. Mai 1752 berichtet, daß man die Stiftung nur dann vollziehen werde, wenn man dasselbe Präsentationsrecht erhielte, welches die Landstädte besäßen, d. h. „einseitig ohne Concurrenz und Special-Ratification hoher Landesregierung"; man wolle sich keine Vorwürfe „bei der Posterität" zuziehen. Im übrigen finde man es nicht ratsam, „andre Maß-Regüln, als welche die Vernunft, Billigkeit und Hochachtung vor das Aufnehmen der Wissenschaften in genere anweisen, uns selbst und unsern Successoribus.... specialissime vorzuschreiben". Diese deutliche Sprache verfehlt ihres Eindruckes nicht. Der Berghauptmann verhandelt mit dem Stadtrichter und Stadtschreiber persönlich und erklärt sich mit dem Anerbieten der Stadt einverstanden. Diese berichten darüber in der Ratssitzung am 17. Mai 1752. Nunmehr wird sofort eine Stiftungsurkunde entworfen, in duplo ausgefertigt und an den Berghauptmann mit dem Ersuchen gesandt, den Entwurf zu prüfen und sich zu erklären, ob er ihn billige, man wolle versammelt bleiben, bis diese Erklärung eingetroffen. Die Billigung erfolgt und die Stiftungsurkunde wird nunmehr vollzogen. Die entscheidenden Punkte in derselben sind folgende. Die Stiftung der beiden Freitische erfolgt zunächst erst auf 10 Jahre; die Unterhaltungskosten werden von dem „Stadt-Kämmerei-aerario" getragen; „das jus conferendi" steht allein dem Magistrate zu, doch will dieser gehalten sein, vor der Präsentation bei „Königl. hochpreislicher Regierung.... an Königl. Berghauptmannschaft Bericht zu erstatten und zu vernehmen, ob gegen des Nominati

Person.... etwas zu erinnern"; „bei Vergebung der Freitischstellen behalten die hiesigen Stadtkinder.... vor allen andern den Vorzug, in deren Ermangelung werden wir aber auch auf diejenigen von denen einseitigen und Communion-Bergstädten, wie nicht weniger auf die Landeskinder und Fremden...., die hiesige Schulen frequentiert, zu reflectieren willig und bereit sein."

So waren denn, nachdem die Stiftung durch Ministerialverfügung vom 16. Juni 1752 bestätigt worden war, abermals zwei Freitischstellen von Michaelis jenes Jahres an wenigstens auf 10 Jahre für Göttingen gewonnen. Nur solange währte indessen dieses beneficium auch in seinem ganzen Umfange. Die Nöte des 7jährigen Krieges, unter denen auch der Harz litt, veranlaßten Richter und Rat der Stadt Clausthal in einem Berichte vom 10. September 1762, also nach Ablauf des festgesetzten Zeitraumes, sich dahin auszusprechen, daß es bedenklich erscheine, beide Stellen weiter zu unterhalten, weil die Kasse der Stadt „wegen der bisher vorgefallenen extraordinairen Ausgaben sehr gelitten und die Notdurft erfordere, die Ausgaben möglichst einzuziehn". Der Magistrat bewilligt dagegen die Unterhaltungskosten für Einen Freitisch auf wiederum 10 Jahre. Nach Ablauf auch dieses Zeitraumes heißt es in einem weitern Berichte vom 2. August 1773: „Bei der durch den Krieg und Abnehmen des Bergwerkes sehr geschwächten Einnahme der hiesigen Kämmerei und den durch die anhaltende Teurung verursachten vielen Ausgaben.... wird die zweite Freistelle zu Göttingen zur Zeit noch nicht wieder hergestellt werden können", dagegen werden die Kosten für die andre Stelle wieder auf 10 Jahr bewilligt. Ob die gleiche Bewilligung später wieder von 10 zu 10 Jahren erfolgt, oder ob die Stiftung irgendwann förmlich in eine dauernde umgewandelt ist, ergiebt sich aus den Akten nicht. Als das hannoversche Kabinettsministerium nach Beendigung der Fremdherrschaft im Jahre 1814 wegen fernerer Unterhaltung der Clausthaler Freistelle mit dem Magistrate der Stadt verhandelt, wird von beiden Seiten ohne weiteres angenommen, daß es sich um die Aufrechthaltung einer immer-

währenden Stiftung handelt, und dem entsprechend verfügt. Seitdem ist die Stelle denn auch regelmäßig besetzt. Die Präsentation geschah durch Vermittlung der Berghauptmannschaft, solange diese Behörde bestand. Seit dieselbe aufgehoben und ihre Funktionen der Landdrostei zu Hildesheim übertragen worden, und seitdem, wie es in einem Berichte des Magistrats zu Clausthal vom 21. September 1868 heißt, „die Harzgemeinden den übrigen Gemeinden gleich stehen", ist genehmigt, daß auch Clausthal ebenso wie die andern präsentationsberechtigten Städte sein Präsentationsrecht ohne Vermittlung der vorgesetzten Behörde beim Kuratorium ausübt. Die von der Kämmerei an die Universitätskasse zu zahlenden Gelder betragen gegenwärtig, nachden sich Clausthal am 7. April 1863 bereit erklärt hat, sie um 10 Thlr. und 4 ₰ zu erhöhen, 178,50 ℳ. —

Die bisher erwähnten Freitischstiftungen seit Begründung der Universität stammen von Behörden und Korporationen her. In der Zeit, von welcher hier gehandelt wird, sind indessen noch zwei Familienfreitische gestiftet worden, worüber nunmehr zu berichten sein wird.

Der erste dieser Tische ist derjenige der Familie des weiland Bürgers und Diakonus an der Marktkirche zu Hannover Henning Anthon Schulz [1]). Derselbe hatte nicht lange vor seinem im Jahre 1720 erfolgten Tode mündlich die Bestimmung getroffen, daß nach seinem Ableben „1200 Thlr. von seinen Mitteln genommen und ad pias causas gewidmet sein sollten". Die Erben entsprachen dieser letztwilligen Verfügung des Verstorbenen, ohne zunächst das Kapital „für eine förmliche Fundation" zu verwenden. Am 3. November 1739 stellte jedoch der Sohn des Erblassers, der Geheime Kanzlei-Sekretär Ulrich Julius Schulz, zugleich im Namen des Ehemannes seiner Schwester, des Pastoris ad Divi Jacobi et Georgii

---

[1]) Der Name der Familie wird in den ältern Akten vorwiegend Schulz geschrieben, doch kommt vereinzelt auch schon dort die später durchgängig gebrauchte Form Schultz vor, während derselbe in neueren Akten Schultze geschrieben wird.

Ehren Henning Flugge", bei dem Ministerium den Antrag, „dieses Kapital behuf eines Göttingenschen Freitisches auf ewige Tage widmen" zu dürfen. Nach längeren Verhandlungen wurde diese Widmung, nachdem sie um 115 Thlr. erhöht worden, um den vollen Zinsertrag von 52 Thlr., die zur Unterhaltung der Freistelle erforderlich waren, zu sichern, von der Regierung angenommen und darüber eine Allerhöchste Stiftungsurkunde ad mandatum Regis et Electoris am 10. November 1740 ausgestellt. Indem diese „christrühmliche Stiftung" dadurch bestätigt wird, die von Weihnachten 1740 an ihren Anfang nehmen soll, werden den Fundatoren ausdrücklich folgende Zusicherungen gemacht, daß ihnen das jus präsentandi in der Maße bewilligt und eingeräumt werden solle, „daß zuförderst Ehren Fluggen nebst Unserm Geh. Sekretär Schulzen, nach deren, wie auch der Pastorin Lucie Elisabeth Fluggen geb. Schulzen tötlichem Hintritt aber des jetztgedachten Secretarii Schulzen Descendenten und zwar jedesmal der älteste Sohn und in Ermanglung der Söhne, die älteste Tochter, hiernächst aber und wenn solcher Descendent niemand mehr vorhanden, die Nachkommen der Konsistorialrätin Volgers geb. Otten conjunctim nebst denen Nachkommen der Witiben Soph. Wilh. Schroeders geb. Schulzen das jus präsentandi zu dem gestifteten Schulzenschen Freitische sich dergestalt zu erfreuen haben möchten, daß allemalen denen Senioribus beiderseitiger Familien solches Recht zustehn, gleichwohl jedesmal Bedürftige dazu ernannt werden, widrigenfalls aber Unsre Geh. Rat=Stube ein votum negativum haben, Selbiger auch allemal Denomination competieren solle, so oft der präsentation halben unter den patronis ein Zweifel entstehn würde". Diesen Bestimmungen entsprechend erfolgt dann die erste Präsentation; präsentiert wird „der Jude Wolff Levi aus Hannover, welcher willens ist, sich taufen zu lassen und die christliche Religion anzunehmen, auch nachhero dem Studio Theologico sich zu widmen". Es stellt sich jedoch heraus, daß derselbe Göttingen bereits verlassen hat; er kann also nicht in den Genuß des ihm zugedachten beneficii treten.

Der Schultzesche Familienfreitisch ist seit seiner Stiftung im Allgemeinen regelmäßig vergeben, wobei die Bestimmung nach welcher bei der Verleihung derselben zwei Familiensenioren betheiligt sein sollen, allmählich außer Wirksamkeit gekommen ist, sofern das Kuratorium auch die Konferierung des Tisches durch eine einzige präsentationsberechtigte Persönlichkeit als gültig anerkannt hat. Die letzte derartige Präsentation ist im Herbste 1890 durch den inzwischen verstorbenen Kronanwalt a. D. Fromme in Hameln erfolgt, welchem auf Grund einer durch den damaligen Premier-Lieutenant Max Hoyer ausgestellten Vollmacht durch Verfügung des Kuratoriums vom 26. April 1859 das Präsentationsrecht zuerkannt war. Seit dem Tode desselben steht das Präsentationsrecht, da der Aufenthalt des ältern Bruders des in der Schlacht bei Langensalza 1866 gefallenen Max Hoyer unbekannt ist, dem Sohne der verstorbenen Schwester des Letztern, dem Hauptmann Ernst Kuntze in Osnabrück zu [1]).

Das Kapital dieser Stiftung (1315 Thlr.) ist ursprünglich von der Kalenbergischen Landschaft gegen die Verpflichtung, 4 vom Hundert Zinsen zu zahlen, übernommen, später aber bei der Staatskasse zinslich belegt. —

Der zweite Göttinger Familienfreitisch ist von Georg Adam Gmelin, „von beiden hochlöblichen Kur- und Oberrheinischen Kreisen bestelltem General-Quartiermeister, auch Kurrheinischen Kreis-General-Major“ durch Vertrag mit dem Ministerium in Hannover vom $\frac{\text{29. Dezember 1791}}{\text{12. Januar 1792}}$ begründet und vom 1. Juni 1800 an errichtet worden. Der Verlauf der bezüglichen Verhandlungen war dieser:

Durch Vermittlung seines Bruders, des Professors Hofrat Gmelin zu Göttingen, und des damaligen Freitischinspektors Prof. Hofrat Heyne ließ der in Frankfurt a. M. wohnende General dem Ministerium seine Absicht bekunden, für seine

---

[1]) Nach gefälliger brieflicher Mitteilung des Herrn Landrat Fromme in Dillenburg. Der Herr Universitätskurator hat das Präsentationsrecht des Herrn Kuntze anerkannt und ist von diesem ermächtigt, dies Recht für ihn auszuüben.

Familie einen Freitisch in Göttingen zu stiften. In einem an Heyne gerichteten Schreiben vom 18. November 1791 hatte er seinen Plan des Näheren entwickelt. Mit einem ausführlichen Pro memoria vom 23. November 1791 empfahl Heyne der Regierung die Annahme der Stiftung, die „an und für sich nicht anders als der Universität Göttingen rühmlich sein könne, wenn auch sonst weiter nichts als ein Kopf mehr für die Zahl gewonnen würde.“ Das Ministerium zeigte sich geneigt, die Stiftung anzunehmen, wenn der General bereit sei, seinerseits einige Bedingungen zur Sicherstellung der Stiftung zu erfüllen. Nachdem die Bereiterklärung erfolgt, wurde der bereits erwähnte Vertrag abgeschlossen, dessen wesentlicher Inhalt aus dem hernach zu erwähnenden Testamente des Generals erhellt. Ursprünglich war die Stiftung nur zu Gunsten der Descendenten des als Prediger zu Badenweiler gestorbenen Bruders des Stifters, namens Jakob Gmelin gedacht. Auf weitern Antrag des Testators vom 9. November 1797 wurde indessen mit Genehmigung des Ministeriums vom 24. November 1797 wegen der aus den damaligen unsichern Zeiten manchen Familien drohenden finanziellen Nöte, die Stiftung auch auf die Nachkommen der vier Schwestern des Generals, „Magdalene Gmelin, verehlicht gewesene Stulz zu Lahr; Marie Dorothea G., verehlicht gewesene Gebhard im Oberbaden-Durlachschen; Sabine Katharina G., verehlichte Beck im Oberbaden-Durlachschen und Anna Katharina G., verehlichte Stahl im Oberbaden-Durlachschen“ ausgedehnt. Nachdem am 14. August 1799 zu Frankfurt erfolgten Tode des Generals, trat das von ihm gemachte Testament in Kraft. Nach demselben setzt der Verstorbene „zu einer immerbleibenden Stiftung sowohl zum Besten seiner Familie, als mit zum Vortheile seines Vaterlandes, der Markgrafschaft Baden, auch zu etwelcher Consolation der Armen zu Badenweiler, wo sein sel. Vater geraume Zeit als Prediger gestanden und er selbst geboren ist, die Summe von in ca. 18 800 Gulden aus“. Von dieser Summe werden „300 Stück vollwichtige Pistolen, womit der auf der Universität Göttingen ausgewirkte Freitisch .... bezahlt werden soll“, ausgeschieden, um sie dem hannoverschen Mini-

sterium zu übergeben. Zur Verwaltung der Stiftung werden zwei Administratoren durch die „hochfürstliche badensche Regierung zu Karlsruhe“ bestellt, von denen einer den 3 ältesten männlichen Mitgliedern der Familie Gmelin angehören, der andre von der Regierung nach freiem Ermessen gewählt werden soll. Diese Administratoren haben auch für den Freitisch in Göttingen zu präsentieren. Ihre Anweisung ist jedoch der hochfürstlichen badischen Regieruug vorzulegen und von ihr „mit attestaten dahin zu versehn, daß die Aussteller ... zur Erteilung der Anweisung ermächtigt seien“. Zur Präsentation können „bloß die der protestantischen Religion zugethanen ehlichen männlichen Descendenten“ des oben genannten Bruders und der ebenfalls genannten vier Schwestern des Testators zugelassen werden. In den mit der hannoverschen Regierung abgeschlossenen beiden Verträgen ist verabredet, daß nicht nur jedem ordnungsmäßig präsentierten Nachkommen der 5 bezeichneten Personen aus der Familie Gmelin der Freitisch gewährt werden soll, sondern das Ministerium verspricht auch, einem zweiten etwa gleichzeitig mit einem andern in Göttingen studierenden Nachkommen des weil. Pastor Isaak Gmelin einen Königlichen Freitisch so lange zu gewähren, als beide auf der dortigen Universität sind. Diese Vergünstigung erstreckt sich jedoch nur auf die Nachkommen des erwähnten Bruders, nicht auch auf die Nachkommen der Schwestern des Generals. Um diese von der Regierung eingegangenen Verpflichtungen erfüllen zu können, soll ein erster Freitischbenefiziat aus der Familie Gmelin spätestens 4, ein etwa zweiter dagegen spätestens 6 Wochen vor Ostern bzw. Michaelis präsentiert oder angemeldet werden. Für die Göttinger Freitischstipendiaten kommt dann außerdem die folgende Bestimmung des Generals in seinem Testamente vom 21. Januar 1791 in Betracht: „Zur Unterstützung auf Universitäten oder Akademieen setze ich jährlich 460 Gulden aus, wovon demjenigen, der den Freitisch zu Göttingen genießt, 200 Gulden beigeschossen.... werden sollen. Im Falle jedoch zu gleicher Zeit zwei qualifizierte Personen den Freitisch zu Göttingen genießen, alsdann sollen die 460 Gulden unter beiden zu gleichen Teilen verteilt werden.“

Soviel über die entscheidenden Bestimmungen bei der Stiftung des Freitisches der Familie Gmelin. Nachdem das Stiftungskapital von 1500 Thlr. in Gold im Dezember 1799 der hannoverschen Regierung ausbezahlt war, die es gegen [illegible]% Zinsen bei der Bremen=Verdenschen Landschaft, später aber bei der Generalkasse belegte, konnte die neue Freistelle als vom 1. Juni 1800 an bestehend bezeichnet werden. Sie ist indessen nur verhältnismäßig selten von den Verwaltern der Gmelinschen Stiftung an Mitglieder jener Familie verliehen. Als im Jahre 1824 eine ordnungsmäßige Präsentation erfolgt, berichten die Inspektoren Pott und Bunsen über diesen Fall als einen ihnen offenbar höchst verwunderlichen. „Dieser v. Gmelinsche Freitisch", sagen sie, „ist während unserer Verwaltung des Freitisch=Institutes und . . . auch früherhin niemals in Anspruch genommen, noch weniger wirklich verliehen worden". Es scheint, daß erst seit jener Zeit das Kuratorium Gebrauch von dem ihm in dem Stiftungsvertrage zugestandenen Rechte gemacht hat, wonach demselben „die völlige Disposition über den Freitisch" zusteht für die Zeit, da keine Präsentation von Karlsruhe aus erfolgt ist. Die maßgebenden Bestimmungen der Stiftung müssen an letzterer Stelle im Jahre 1873 so sehr in Vergessenheit geraten sein, daß damals eine doppelte Verleihung stattfinden konnte. Nachdem das Kuratorium den Tisch einem Göttinger Studenten bereits verliehen, weil eine Präsentation innerhalb der dieserhalb vorgesehenen Frist nicht erfolgt war, geschah nachträglich eine solche von Baden aus. Durch großes Entgegenkommen seitens des Kuratoriums wurde der damals Präsentierte schadlos gehalten. Seitdem ist die Stelle immer nur vom Kuratorium vergeben. Nachrichtlich mag bemerkt werden, daß die Gmelinstiftung gegenwärtig unter der Oberaufsicht des Großherzoglich Badenschen Verwaltungshofes in Karlsruhe steht, daß ihr „Verwalter" z. Zt. Rechnungsrat Weigel, ihr „Mitaufseher" Kaufmann Rupp, beide ebenfalls daselbst, ist [1]).

[1]) Nach gefälliger Mitteilung des Herrn Dekan D. E. Zittel in Karlsruhe.

Ziehen wir nunmehr das Resultat aus den im Vor-stehenden geführten Einzeluntersuchungen. Bei Begründung der Universität betrug die Zahl der Freitischstellen 58 (vgl. S. 25). Bis zur Wende des Jahrhunderts war sie um 78 gestiegen und betrug also jetzt 136. Die Zahl der Königlichen war von 11 auf 54 gestiegen (es waren hinzugekommen 8 durch Erhebung eines kleinen Tischgeldes von den Benefiziaten, 24 durch erhöhte Zuschüsse aus der Klosterkasse, 2 durch die von Hardenbergische Stiftung, 1 durch Beseitigung der Administration des Klosters Ilfeld und 8 + 3 durch die Verlegung der Ilfelder Freistellen an die Universität); die Zahl der Landschaftlichen war von 31 auf 42 angewachsen (die Kalenbergische Landschaft hatte 3, die Grubenhagensche 2[1]), die Lüneburgische 1, die Bremen-Verdensche 1 neue Stelle erhalten und außerdem waren 4 Stellen von der Osnabrückischen Landschaft fundiert); aus den 14 städtischen Stellen waren 19 geworden, (die hannoverschen und lüneburgischen waren um je eine vermehrt; neu fundiert wurden eine Northeimer eine Hedemündener und anfänglich zwei Clausthaler, welche letztere indessen nach 10 Jahren auf eine reduziert wurden); zu den 2 stiftischen Stellen kamen die beiden neuen des Stiftes Alexandri hinzu; zu ihnen gesellten sich die 16 Ilfelder Stellen, von denen 8 von dem Fürsten von Schwarzburg und 8 von dem Grafen, jetzt Fürsten zu Stolberg relevieren. Endlich war eine neue Gruppe von Freitischen, diejenige der Familientische, geschaffen, welche zwei dergleichen umfaßte. Bemerkt werden muß hier außerdem, daß die Regierung seit 1772 fast regelmäßig 5 nicht eigentlich fundierte Stellen aus Überschüssen des gesamten Institutes unterhielt, die auch über den Etat verliehen wurden.

---

[1]) Seitdem die Kalenbergische und Grubenhagensche Landschaft auf ihren Antrag durch Erlaß des Königs Georg III. v. 29. Mai 1801 zu Einer, der Kalenbergisch-Grubenhagenschen Landschaft vereinigt worden und nunmehr u. a. auch „die bisherigen Beiträge zur Universität zu Göttingen aus gemeinsamen Aufkünften bestritten", betrug die Zahl der Freitische, für welche ihr das Präsentationsrecht zustand, 15 + 3 + 3 + 2 = 23.

Im Ganzen konnten die somit fundierten Tische während
Periode, die wir betrachtet haben, ununterbrochen den damit
ehnten gewährt werden; doch fehlte es auch nicht an vorüber-
nden Störungen in der regelmäßigen Ausrichtung
elben. Es waren namentlich die teuren Zeiten, verbunden mit
cherlei Brandschatzungen und Verheerungen, welche der
hrige Krieg mit sich brachte, wodurch vielfach Ebbe und
wirrung in den Kassen der zur Unterhaltung Verpflichteten
tanden. So ziemlich alle in Betracht kommenden Städte
en darunter, bleiben mit der Zahlung der Tischgelder rück-
ndig, bitten um Zahlungsfrist oder teilweisen Erlaß bei der
ierung. Einbeck mag instar omnium dienen. Schon 1757
et der dortige Magistrat, „uns bei den gegenwärtigen Kriegs-
beln und dem allgemeinen Unvermögen unsrer Kassen der
erhaltung eines Freitisches zu Göttingen wenigstens auf
lange Jahre, wie der Krieg dauert, in Gnaden zu entbinden".
Jahre 1760 muß berichtet werden, daß man unmöglich
len könne, weil man die Pachtgelder wegen der Kriegs-
äden habe erlassen und den Bürgern außerordentliche Auflagen
e machen müssen. Im Jahre 1762 ist die Verlegenheit so
ß, daß die „ständigen Salaria nicht abgeführt werden
nen und bei verschiedenen Bedienten bereits seit $1\frac{1}{2}$ Jahren
ckstehn". Die Ländereien des dortigen Stiftes Alexandri
gen in den zwei Jahren 1761 und 62 ganz wüste und
onnten Petri 1763 nur sehr niedrig auf drei Jahre
rpachtet werden". Solche und ähnliche Schilderungen und
lagen finden sich in fast allen Berichten der präsentations-
rechtigten Städte. Die Regierung sieht sich durchweg genötigt
orschüsse für die Städte zu leisten, welche diese nachher wieder
erstatten haben, oder einen völligen Erlaß der Tischgelder
uf kürzere oder längere Zeit zu bewilligen. Für Einbeck z. B.
rgeben die Akten einen solchen Erlaß während der Jahre
. Mai 1759 – 60, 1. Mai 1761 bis Michaelis 1762 und
Michaelis 1762—64, also für $4\frac{1}{2}$ Jahre. Selbstverständlich
lieben dann diejenigen Freitischstellen, für welche nicht gezahlt
werden konnte, unbesetzt. Aber das war doch nur ein vorübergehen-
des Zessieren derselben. Rechtlich angesehen, blieben sie fest fundiert

bis auf die Eine der beiden Clausthaler. Wesentlich ungünstiger war das Schicksal einer Anzahl zumteil älterer, zumteil erst neu gegründeter Freitischstellen im laufenden Jahrhunderte.

3. Vermehrung und Verminderung der Freitischstellen während des 19. Jahrhunderts.

Die bald nach dem Beginne des neuen Jahrhunderts eintretenden politischen Veränderungen, welche dem Kurfürstentum Hannover seine Selbständigkeit kosteten, warfen ihre Schatten auch auf die Verhältnisse der Universität Göttingen und blieben ebenso nicht ohne Einfluß auf die weitere Gestaltung ihres Freitischinstitutes. Zunächst führte die Neuordnung der Behörden dahin, daß die Freitisch-inspektoren mehr freie Hand in ihren Dispositionen über die Freitische erhielten, weil sie in dieser Zwischenzeit weniger auf Anweisung als auf eigene Verantwortung hin zu handeln und Anordnungen zu treffen hatten. Es war namentlich der Hofrat Heyne, welcher in dieser Zeit sehr selbständig vorging und durch Ersparungen, welche er durchgängig bei der Ausrichtung der vorhandenen Tische machte, die Möglichkeit schuf, noch über die Zahl der ursprünglich dotierten Stellen hinaus durch Kapitalisierung der ersparten Beträge und auf andre Weise neue Freistellen zu schaffen. Zur Klarstellung der einschläglichen Verhältnisse forderte die in Hannover eingesetzte Preußische Provinzial-Regierung durch Verfügung vom 23. Juni 1806 von sämtlichen Landschaften der Provinz Berichte über die ihnen zur Verfügung stehenden Freitische ein. Ob sie die Absicht gehabt hat, auf Grund derselben eine Neuordnung des in Frage stehenden Institutes zu schaffen, muß dahingestellt bleiben. Sie wurde bald darauf von der Gewalt der französischen Dränger unseres Volkes beseitigt und der größere Teil der vormals welfischen Länder wurde damals bezw. 1810 zum Königreiche Westfalen geschlagen. Im Zusammenhange damit stand es, daß die bisher bestandenen Provinzial-Landschaften im Jahre 1808 aufgehoben und an ihrer Stelle eine Gesamtrepräsentation für das Königreich geschaffen wurde.

Die Beseitigung der Landschaften bedeutete zunächst eine große Gefahr für den fernern Bestand der Freitische in ihrer bisherigen Anzahl. Nicht überall wurden die früher von den Landschaften gezahlten Freitischgelder auf das Budget der Departements übernommen, wie dies bezüglich der von der Osnabrückischen Landschaft gezahlten Gelder wenigstens vorläufig von dem Präfekten des Weserdepartements für das Budget dieses Bezirkes angeordnet wurde. (Vgl. S. 42) Vielmehr dachte der Präfekt v. Hövel in Kassel daran, sämtliche landschaftliche Freistellen fortfallen zu lassen, da er sie für private Einrichtungen der inzwischen aufgehobenen Landschaften hielt; er beabsichtigte, nur die Königlichen Freitische bestehen zu lassen. Einem vom 30. Juli 1808 datierten Berichte des damaligen Inspektors Hofrat Heyne, der in französischer Sprache abgefaßt ist, hat die Universität es zu danken, daß der Präfekt von seinem Plane Abstand nahm. Heyne führte in diesem Berichte aus, daß die Landschaftlichen Stellen nicht anders zu beurteilen seien, als die Königlichen. Er hatte mit dieser Behauptung Recht, sofern ja die Zuschüsse der Landschaften zur Unterhaltung der Universität, um derentwillen sie das Präsentationsrecht erhalten hatten, als Zuschüsse aus Staatsmitteln angesehen werden mußten. Infolge dieses Berichtes wurde die Unterhaltung sämtlicher Königlichen und Landschaftlichen Stellen aus dem „öffentlichen Schatze“ angeordnet. Die Zahl der erstern wird bei diesen Verhandlungen auf 67, die der andern auf 35 angegeben. Beide Angaben bedürfen einer Erläuterung.

Nach den oben geführten Nachweisungen betrug die Zahl der wirklich fundierten Königlichen Stellen nur 53, die der Landschaftlichen dagegen 42 (vgl. S. 60). Heynes Angaben erklären sich aber so: Da die 4 Osnabrücker Stellen bereits auf den Etat des Weserdepartements übernommen waren, so konnten sie mit Fug und Recht von den Landschaftlichen abgezogen und den Königlichen zugezählt werden. Schon in einem Briefe vom 13. März 1808 spricht er darum von 57 Königl. und 38 Landschaftl. Stellen. Ebenso konnten 2 Stellen, welche aus der Zahl der Bremen-Verdenschen Stellen

von der Stadt Stade relevierten und 1 derselben, welche die Stadt Buxtehude verlieh, von den Landschaftlichen ab- und den Städtischen zugerechnet werden. Auf diese Weise verringerte sich die Zahl der Landschaftlichen Stellen um 7 und betrug also 42 — 7 = 35 Stellen. Indem die 4 Osnabrückischen Stellen den 53 Königlichen zugezählt wurden, stieg die Zahl derselben auf 57. Die weitern 10 Stellen, welche erforderlich waren, um auf die Zahl 67 zu kommen, hatte Heyne teils entsprechend dem schon seit 1772 wiederholt beobachteten Verfahren 5 unfundierte Stellen aus Überschüssen zu führen, teils durch seine geschickten Finanzoperationen während des Interregnums geschaffen. Seit 1800 wurde nämlich wiederum ein Zuschuß von den Benefizianten in der Höhe von monatlich 18 Mgr. Kassengeld erhoben, wodurch abermals Überschüsse erzielt wurden.

Was Heyne erreicht hatte, war als überaus günstig zu bezeichnen. Er selbst hatte in einer früheren Zeit diesen Erfolg kaum gehofft, denn in einem Privatbriefe vom 13. März 1808 [1]) hatte er sich dahin geäußert: „In Cassel ist an nichts eher zu denken, als bis der allgemeine Vertrag über die Universität erfolgt sein wird. .... Selbst der Staatsrat v. Müller hat sehr geringe Hoffnung, daß irgend eine Barzahlung zu erlangen sein wird“. Aber die Verhältnisse gestalteten sich für Göttingen noch günstiger. Bekanntlich wurden von der westfälischen Regierung im Jahre 1809 die beiden Universitäten Helmstedt und Rinteln aufgehoben; nur Göttingen, Halle und Marburg wurden beibehalten. Diese Regierung schuf außerdem eine Zentralstelle für die Verwaltung sämtlicher Stipendien, welche im Lande für Studierende bestanden. In einem von der Freitischinspektion am 24. März 1814 erstatteten Berichte heißt es, daß jenes Gouvernement „alle Stipendienfonds der Hannoverschen, Hessischen, Hildesheimischen, Braunschweigischen, Magdeburgischen und Rothenburgischen Länder, sowie alle Stipendienlegate der Städte und Kommunen zu ihrer Disposition gestellt und die Stipendien

[1]) Er findet sich im Archive der Stadt Göttingen.

an Studierende auf den genannten drei Universitäten in der Art verliehen habe, daß der Ursprung der Stipendien nicht weiter berücksichtigt, sondern z. B. Braunschweigische Stipendien an Studierende aus Hessen und umgekehrt verliehen seien". Dabei wurde Göttingen insofern besonders berücksichtigt, als die Studierenden von Rinteln und Helmstedt nach Aufhebung dieser Universitäten vorzugsweise auf Göttingen angewiesen waren. Der Staatsrat und Generaldirektor des öffentlichen Unterrichts v. Leist ordnete durch Verfügung vom 6. April 1810 an, daß gleich jetzt 8 der Freitischbenefiziaten an den aufgehobenen Universitäten und weitere 38 zu Michaelis jenes Jahres bei den Göttinger Freitischen anzunehmen seien. Im Jahre 1812 wurde außerdem „die Verwaltung der sämtlichen Geldstipendien der Göttinger Universität mit der Inspektion der Freitische vereinigt". Daß diese Vereinigung wenigstens indirekt für das Freitischinstitut einen Zuwachs bedeutete, liegt auf der Hand. Ihn im einzelnen nachzuweisen, wird nicht nötig sein, da die Fremdherrschaft am 29. Oktober 1813 ihr Ende erreichte.

Mit dem Wiederbeginn der hannoverschen Regierung tritt auch die Geschichte der Göttinger Freitische wiederum in ein neues Stadium.

Bekanntlich übernahm der nachmalige König Georg IV. als Prinzregent für seinen erkrankten Vater Georg III. im Jahre 1811 die Regierung in England und nach der Vertreibung der Franzosen auch in Hannover. Dies Land wurde nicht nur in seinem früheren Umfange wiederhergestellt, sondern erhielt eine ansehnliche Erweiterung durch die Angliederung der Fürstentümer Osnabrück, Hildesheim und Ostfriesland, sowie der Grafschaften Lingen, Meppen und Bentheim. Der Prinzregent ordnete in allen Teilen des Landes, den alten wie den neuen, die Wiederherstellung der in westfälischer Zeit aufgehobenen Stände an, wünschte aber daneben eine gemeinsame Vertretung aller Provinzen des Landes in einer allgemeinen Ständeversammlung zu haben. In diesem Sinne erließ er am 12. August 1814 eine Proklamation, durch welche er die provisorische allgemeine Ständeversammlung aus Delegierten

der einzelnen Provinzialstände zusammenrief. In der Proklamation wird gesagt, „die ständische Verfassung in den einzelnen Provinzen sollte beibehalten" werden, nur die „allgemeinen Landesangelegenheiten, die einer Beratung mit den Ständen bedürften, sollten der allgemeinen Ständeversammlung vorgelegt werden". Zu den gemeinsamen Landesangelegenheiten wurde u. a. auch die Unterhaltung der Georgia Augusta als Landesuniversität gerechnet, die forthin aus der Landeskasse und nicht mehr durch Zuschüsse der einzelnen Landschaften erfolgen sollte. Die Versammlung trat zusammen. In einem an dieselbe gerichteten Ministerialschreiben vom 1. Oktober 1816, Zweites Postskript [1]) wird mit Rücksicht auf den gegen früher erweiterten Umfang des Landes auch eine erweiterte Ausstattung der Landesuniversität vorgeschlagen und eine entsprechende Erhöhung des bisher aus ständischen Mitteln geflossenen Zuschusses von 12598 Thlr. 33 Mgr. 6 Pfg. auf künftig 24000 Thlr. Konventionsgeld beantragt, die aus der allgemeinen Landeskasse gezahlt werden sollten. Dabei proponierte die Regierung: „Sowie die Stände der alten Provinzen inbetracht ihrer Beiträge zu den Kosten der Unterhaltung eine gewisse Zahl von Freitischen zu vergeben haben, so wird im Verhältnis hiemit das Recht der Verleihung solcher Benefizien denen Ständen der neuen Provinzen zustehn, und die Provinzialstände von Osnabrück, Hildesheim und Ostfriesland jede 8, von Meppen 2, Lingen und Bentheim je 1 Stelle zu besetzen haben".

Die Stände treten darüber in Verhandlung. Schon am 9. Oktober zeigt sich ihre Geneigtheit, dem Antrage der Regierung zu entsprechen, man wünscht aber erst noch eine nähere Spezifikation der für Göttingen zur Verwendung kommenden Gelder. Nachdem der Geh. Kabinettsrat Rehberg die Höhe der Kosten auf 70—80000 Thlr. angegeben, aber eine detaillierte Nachweisung derselben im einzelnen für nicht zweckmäßig erklärt, geben die Stände am 10. Dezember 1816 die

[1]) Vgl. Aktenstücke der provisorischen oder ersten allgemeinen Ständeversammlung des Königr. Hannover, 1. Bd. Hannover 1822.

folgende Erklärung ab: „Die Versammlung der Stände hat es einstimmig anerkannt, daß die Universität Göttingen bei ihren jetzigen erweiterten Verhältnissen einen vermehrten Kostenaufwand unumgänglich erfordere. Sie übernehmen daher den bis auf 24000 Thlr. Konventionsmünze erhöhten Beitrag zur Unterhaltung dieses dem ganzen Königreiche so nutzbaren und rühmlichen Institutes um so bereitwilliger, als auch die Deputierten aus den neu erworbenen Provinzen bei der Teilnahme an den Vorteilen desselben zu dieser Summe verhältnismäßig zu konkurrieren sich willigst und gern erboten haben" [1]). Der Freitische war in dieser Erklärung nicht besonders Erwähnung gethan. Es verstand sich aber von selbst, daß die vorgeschlagene Zahl den im Ministerialreskripte genannten neuen Provinzen nach dieser Erklärung zugewiesen werden mußten. Es ist nicht ohne Interesse, zu erkunden, bis zu welchem Umfange diese Zuweisung in Wirklichkeit erfolgt ist.

Zunächst ist zu bemerken, daß die Zuweisung der für Meppen angesetzten beiden Stellen nicht erfolgt ist. Allerdings wurden die aus den Kreisen Meppen und Emsbühren zur provisorischen allgemeinen Ständeversammlung abgeordneten Deputierten v. Mantels und Hofgerichtsrat Hayl [2]) bereits am 31. Oktober 1816 beim Kabinettsministerium mit einer Eingabe vorstellig, in welcher sie berichten, daß sie ihre Kommittenten von der bestehenden Absicht, den Provinzialständen von Meppen das Präsentationsrecht für 2 Freitischstellen einzuräumen, „pflichtmäßig in Kenntnis gesetzt" und dann gemäß des ihnen gewordenen Auftrages zwei Studierende in Göttingen benennen mit dem Antrage, diese in den Genuß des Freitisches setzen zu lassen. Das Ministerium erwiedert unter dem 2. November 1816, den beiden Landesdeputierten werde „auf ihre Vorstellung unverhalten, daß die ständische Bewilligung eines Subsidii zur Unterhaltung der Universität Göttingen erst vom Anfange des künftigen Jahres an erwartet werde, und mithin das den Kreisen Meppen und Emsbühren

[1]) Aus den im Ständehause zu Hannover aufbewahrten Akten der provisor. Ständeversammlung. — [2]) Die Familie schreibt sich auch Hail.

beigelegte Präsentationsrecht zu zwei Freitischstellen erst im künftigen Jahre und zwar von denen zum Partikularlandtage dieses Landesteiles zu berufenden Deputierten zu exerzieren sein werde". Zur Bildung eines solchen Partikularlandtages für das Herzogtum Arenberg-Meppen und die Vogtei Emsbühren ist es nicht gekommen. Darin ist auch der Grund zu suchen, weshalb diese Bezirke des vormaligen Königreichs Hannover nie in den Besitz ihres Präsentationsrechtes gelangt sind. —

Ein anderes Schicksal als die beiden Meppen zugedachten Freitische hat die für die Niedergrafschaft Lingen bestimmte Freitischstelle gehabt. Auch dieser Teil des vormaligen Königreiches Hannover hat nie eigene Partikularstände gehabt. Ehe es entschieden war, ob es zur Bildung solcher Stände kommen werde, hat das Ministerium bezw. das Kuratorium die fragliche Stelle vergeben. Im Jahre 1826 geschieht dies „auf Präsentation der Stadt Lingen", auf der bezüglichen Akte ist jedoch mit Bleischrift vermerkt: „die Stadt Lingen scheint wohl eigentlich kein Präsentationsrecht zu der Gräflich Lingenschen Freitischstelle zu haben". Als daher der Magistrat von Lingen am 24. März 1836 in einem Präsentationsberichte die fragliche Stelle als „den von der Stadt Lingen relevierenden Freitisch" bezeichnet, sieht sich das Kuratorium veranlaßt, dem Magistrate gegenüber durch Verfügung vom 14. April 1836 im Sinne jener Randbemerkung die folgende Verwahrung einzulegen. Es genehmigt zwar den Antrag, fährt aber fort: „Indessen mögen wir in Beziehung auf die Äußerung, daß der Freitisch von der Stadt Lingen releviere, nicht unbemerkt lassen, daß die Freitischstelle nicht bloß für die Stadt Lingen, sondern für die ganze Niedergrafschaft Lingen fundiert ist und daß nach Regulierung der provinziallandschaftlichen Verhältnisse auch über die Befugnis, zu jener Stelle zu präsentieren, weitere Verfügung erfolgen wird". Der Magistrat setzt von da ab seine Präsentationsanträge fort, indem er nunmehr regelmäßig bittet „die Lingensche Freistelle" einem von ihm empfohlenen Lingenschen Stadtkinde zu verleihen, und die Verleihung erfolgt ebenso regelmäßig nunmehr „auf

Antrag des Magistrates". Seit 1853 macht sich indessen ein andrer Verleihungsmodus geltend. In einer Verfügung des Kuratoriums vom 23. März jenes Jahres heißt es nämlich unvorbereitet: „Die Freitischstelle der Stadt Lingen wird auf Präsentation des dortigen Magistrates dem ꝛc. verliehen." Ähnliche Wendungen wiederholen sich in den dann folgenden Verleihungsurkunden. Erst als das Kuratorium durch Anfrage vom 25. Februar 1863 von dem Magistrate zu Lingen eine Erklärung darüber fordert, ob die Stadt bereit sei, den für notwendig erachteten Zuschuß zu der in Frage stehenden Freitischstelle zu zahlen, wird wenigstens nebenher die rechtliche Seite der dabei in Betracht kommenden Verhältnisse gestreift, sofern es in der angezogenen Verfügung heißt: „wobei die Frage offen bleibt, ob die Freistelle eine städtische oder landschaftliche ist". Die Fassung dieses Satzes, mehr aber noch die Thatsache, daß der Antrag, den erforderlichen Zuschuß zu zahlen, an die Verwaltung der Stadt Lingen gestellt ist, erweckt jedoch den Eindruck, daß sich in Wirklichkeit auch nach der Auffassung des Kuratoriums die Umwandlung der Gräflich Lingenschen Freistelle in eine Stadtlingensche bereits vollzogen hat. Nachdem nun aber diese Stadt am 13. März 1863 sich bereit erklärt hat, 10 Thlr. = 30 M. jährlich zu den Mitteln der ursprünglichen Dotation zuzuschießen, wird man diese Stelle aus historischen Rücksichten zwar immer noch unter den Landschaftlichen aufführen müssen; re vera zählt sie aber zu den Städtischen, da der Magistrat ausschließlich für dieselbe präsentiert und zwar „nur solche Personen, deren Eltern in Lingen wohnen und bereits längere Jahre dort gewohnt haben" [1]).

Wiederum eine andere Entwicklung hat die Angelegenheit des für die Grafschaft Bentheim bestimmten Tisches genommen. Am 26. Juni 1817 wurde dem Regierungsrat v. Pestel in Bentheim „zur weitern gelegentlichen Benützung" vom Kabinettsministerium mitgeteilt, daß in Göttingen, „von Ostern des laufenden Jahres an eine eigne Bentheimische

---

[1]) Nach gefälliger Mitteilung des Magistrates zu Lingen.

Freitischstelle gegründet" sei, „zu welcher den Bentheimischen Ständen bei deren demnächst wieder eintretenden Aktivität das Präsentationsrecht zustehen solle". „Bis zur Wirksamkeit der besonderen Bentheimischen Stände" behalte sich das Ministerium das Verfügungsrecht über diese Stelle vor. Dementsprechend wird verfahren, doch berücksichtigt das Ministerium solche Studierende, welche ihm von der Königlichen Regierung in Bentheim empfohlen werden, und bedient sich bei der Verleihung des Tisches dann auch wohl der Wendung „auf Präsentation der Regierung". Ein besonders bedeutungsvoller Zwischenfall ereignet sich, als der Fürst Alexis von Bentheim am 1. September 1832 von Sich aus einem Studierenden eine Kollationsurkunde ganz in der Form ausgestellt, wie sie die Fürsten und Grafen von Schwarzburg und Stolberg vertragsmäßig auszustellen berechtigt sind, und der von Ihm ernannte Studiosus sich ohne weiteres bei der Freitischinspektion in der Erwartung einfindet, er habe ein Recht, zum Genusse des Tisches zugelassen zu werden. Die weiteren Verhandlungen führen dahin, daß ihm der Tisch vom Kuratorium wirklich verliehen wird. Das Letztere verfügt aber am 20. Oktober, um der wiederholten Verleihung von nicht berechtigter Seite vorzubeugen, „falls der Inspektion ein anderweiter Kollationsschein des Herrn Fürsten von Bentheim präsentiert werden sollte", so hat die Inspektion davon Anzeige zu machen und „mit der Einweisung in den Genuß der Stelle bis auf weitere Verfügung Anstand zu nehmen". — Das Vorgehen des Fürsten stand offenbar damit im Zusammenhange, daß es nicht gelingen wollte, die Provinzialstände der Grafschaft neu zu organisieren. Die Verzögerung dieser Angelegenheit veranlaßte dann das Kultusministerium zu einer Anfrage an das Kabinett des Königs unter dem 8. Dezember 1846 des Inhaltes: da das Ministerium „ungewiß darüber sei, ob eine Wiedereinführung der Provinzialstände für die Grafschaft Bentheim überall noch beabsichtigt werde, und es im entgegengesetzten Falle angemessen erscheine, zur Vereinfachung des Verfahrens den Bentheimischen Freitisch den Königlichen Freitischen beizuzählen", so würde ihm eine Mitteilung darüber,

was wegen Herstellung Bentheimischer Provinzialstände beabsichtigt werde, erwünscht sein. Aus dem Kabinett des Königs wird dann durch Erlaß vom 12. Dezember 1846 dem Ministerium anheim gegeben, „bei dem bisherigen Verfahren es bis auf Weiteres zu belassen“, da der Plan einer landständischen Organisation noch nicht aufgegeben sei. Dieser Plan hat sich indessen auch später nicht verwirklichen lassen. So ist es gekommen, daß niemand de jure im Besitze des Präsentationsrechtes für den Bentheimischen Tisch ist und daß dieser ungewöhnlich oft unbesetzt geblieben. Seit dem Jahre 1872 bahnt sich indessen ein neuer modus conferendi an. Damals wendet sich der Oberkirchenrat der reformierten Kirche der Grafschaft mit einem Gesuche um Verleihung der Bentheimischen Freistelle an die Freitisch-Inspektion; nachdem diese das Gesuch dem Kuratorium zur ordnungsmäßigen Erledigung überreicht, erfolgt die Verleihung „auf empfehlenden Antrag des Oberkirchenrates der Grafschaft Bentheim“. Nach der inzwischen veränderten Verfassung der reformierten Kirche in der Provinz Hannover ist der Oberkirchenrat zu Nordhorn bekanntlich im Jahre 1885 aufgehoben und seine Zuständigkeiten sind dem Königlichen Konsistorium zu Aurich übertragen. Von diesem ist sodann erstmalig im Oktober 1892 ein Gesuch um Verleihung des fraglichen Tisches beim Universitätskurator eingereicht und dieser Tisch infolgedessen am 29. Oktober 1892 „auf Präsentation des Königlichen Konsistoriums zu Aurich“ erfolgt. Es scheint für die Zukunft nicht ausgeschlossen, daß auch von anderer Seite zu Gunsten Bentheimischer Studiosen beim Kurator eingereichte Gesuche angemessene Berücksichtigung finden, da dem Konsistorium zu Aurich ein förmliches und ausschließliches Präsentationsrecht für diese Freitischstelle nicht zusteht; aber es soll der Wunsch nicht unausgesprochen bleiben, daß jene kirchliche Behörde sich recht oft veranlaßt sehen möge, sich für Studierende aus dem Bentheimischen in derselben Weise zu verwenden, wie dies jetzt ein erstes Mal geschehn ist. —

Es mag gleich hier erwähnt werden, daß infolge der Mehrbewilligung der provisorischen allgemeinen Ständeversammlung für die Universität Göttingen eine Landschaft das

Präsentationsrecht auf eine Freistelle erhielt, für welche das Ministerium in seinem Antrage vom 1. Oktober 1816 ein solches nicht vorgesehen hatte. Es waren dies die Stände des Landes Hadeln. Durch Vermittlung der Regierung in Stade war bereits im Jahre 1777 von Hannover aus bei diesen Ständen die Begründung einer Freitischstelle in Anregung gebracht. Der Regierungsrat v. Bodenhausen sprach indessen in seinem an das Ministerium gerichteten Antwortschreiben vom 23. September 1777 seinen Zweifel aus, ob „gedachte Stände, insonderheit jetzt, da durch den Sturm vom 31. August an der Ernte beträchtlich Schaden geschehn, sich auf die Sache ernstlich einlassen würden". In der That zerschlugen sich die Verhandlungen damals. Dagegen wandte sich der Deputierte des Landes Hadeln bei der allgemeinen Ständeversammlung, Bürgermeister Dr. Goetze nunmehr mit einer vom 7. Januar 1817 datierten Eingabe an das Kabinettsministerium. In derselben wird ausgeführt, daß die Stände des Landes Hadeln sich mit einem jährlichen Betrage von 100 Thalern an den Unterhaltungskosten der Universität seit ihrer Gründung beteiligt, auch Verhandlungen wegen Verleihung eines Präsentationsrechtes s. Zt. stattgefunden hätten, doch seien sie zu einem bestimmten Resultate nicht gekommen. „Gegenwärtig aber", so wird des weitern ausgeführt, „wo nicht nur der jährliche Beitrag des Landes Hadeln zur Unterhaltung der Universität Göttingen durch die aus der allgemeinen Landeskasse bewilligte erhöhte Summe mittelbar mit erhöht, sondern auch den neuen Provinzen das Recht der Verleihung eines Freitisches zu Göttingen beigelegt worden ist, werden die Hadelnschen Stände eine verhältnismäßige Teilnahme an dem ständischen Rechte der Verleihung der Freitische.... mehr als je reklamieren dürfen, und indem ich diese Reklamation namens der Stände des Landes Hadeln hiemit unterthänigst anbringe, bitte ich.... eine gnädige Resolution darüber.... zu erlassen". Durch Verfügung des Kabinettsministeriums vom 4. Februar 1817 wurde dem Antrage statt gegeben und von Ostern desselben Jahres an eine besondere Stelle für das Land Hadeln eingerichtet. Sie ist seitdem von

dort aus regelmäßig besetzt. Seitdem die neue Kreisordnung vom 6. Mai 1884 eingeführt ist, wird das einst den Ständen zugestandene Präsentationsrecht vom Kreistage des Kreises Hadeln ausgeübt [1]). Vorübergehend (von 1864—70) haben die zum Genusse dieses Freitisches Ernannten mit Zustimmung der Stände einen Zuschuß von 5 Thlr. für das Halbjahr zur Unterhaltung desselben zahlen müssen. Diese Zahlung ist seit dem 15. März 1871 nicht weiter gefordert.

Eine ganz eigne Bewandtnis hat es mit den Osnabrücker Freitischen. Da das Fürstentum Osnabrück erst damals, nach Beseitigung der Fremdherrschaft, staatsrechtlich mit Hannover verbunden wurde, so war es als eine neue Provinz anzusehen. Dementsprechend wurden für dasselbe denn auch nach Maßgabe seiner Bedeutung und Steuerkraft in dem Ministerialschreiben vom 1. Oktober 1816 acht neue Freitischstellen in Aussicht genommen. Nun hatte aber die Osnabrücker Landschaft schon vor der französischen Zeit gegen Einzahlung eines festgesetzten Tischgeldes in die Universitätskasse das Recht der Präsentation auf 4 Stellen erworben und konnte in dieser Hinsicht zu den ältern Landschaften gezählt werden. Es ging dies um so mehr, als diese Landschaft gleich nach der Vertreibung der Franzosen ihre Zahlung für die Freitische wieder aufnahm; schon im Jahre 1814 wurden von dorther 200 Thlr. an die Universitätskasse abgeführt. Offenbar hat die Landschaft ein Interesse daran gehabt, so bald wie möglich die frühern Verhältnisse wiederhergestellt zu sehen. Die Ritterschaft und die Städtische Kurie begannen sofort ihr Präsentationsrecht in der alten Weise wieder auszuüben, jedoch in der veränderten Form, daß sie nicht mehr durch Vermittlung der Regierung beim Ministerium oder Kuratorium, sondern direkt bei der Freitischinspektion die zu Benefiziaten ernannten Studierenden anmeldeten, eine Form der geschäftlichen Behandlung der Sache, die vielleicht nicht ganz im Einklange mit dem sonst für die Verleihung der Freitische vorgesehenen Verfahren steht, aber

[1]) Nach gefälliger Mitteilung des Kreisausschusses des Kreises Hadeln.

bisher unbeanstandet in Anwendung gebracht ist. Schon diese Form des Geschäftsganges mag dahin geführt haben, daß von keiner Seite, weder von der Seite der Landschaft noch von derjenigen der Regierung eine Anregung zu der Frage gegeben ist, wie es mit dem Verleihungsrechte der für Osnabrück vorgesehenen 8 Tische gehalten werden solle. Es kam hinzu, daß bis zu der im Jahre 1875 erfolgten Veränderung der Verfassung der Osnabrückschen Landschaft diese „Landschaft in drei völlig getrennten Kurien beriet." [1]) Dieser Modus der Verhandlung war nicht geeignet, für die Vertretung gemeinsamer Interessen den Anstoß zu geben. Beide Kurien begnügten sich damit, ihr früheres Präsentationsrecht für je 2 Freistellen auszuüben, und fragten nicht danach, ob sie Anspruch auf ein noch ausgedehnteres Präsentationsrecht hätten. Das wurde auch nicht anders, als 1819 zu den beiden ältern Kurien der Landschaft noch eine dritte, die der freien Grundbesitzer, hinzutrat. Diese dritte Kurie „hat nie ein Recht auf Präsentation zu Göttinger Freitischstellen in Anspruch genommen," [2]) sie hätte es auch kaum geburft, da sie verfassungsmäßig in die Landschaftlichen Rechte der frühern ersten Kurie d. h. des 1803 säkularisierten Domkapitels getreten war, damit aber auch das Recht erworben hatte, die s. Zt. dem Domkapitel zur Verleihung ausgewirkten beiden Geldstipendien (vergl. S. 41 f.) zu vergeben. Es konnte dies freilich erst dadurch ermöglicht werden, daß den Ständen der dafür erforderliche Fond von jährlich 86 Thlr. 24 Mgr. Kassenmünze aus allgemeinen Staatsmitteln zur Verfügung gestellt wurde. Dies geschah infolge von Verhandlungen, welche in der allgemeinen Ständeversammlung [3]) während des Jahres 1820 stattfanden. Auf Antrag der Osnabrückischen Stände schlug das Ministerium unter Nachweis des historischen Sach-

[1]) Nach gefälliger Mitteilung des Herrn Syndikus Dyckhoff zu Osnabrück. — [2]) Nach gefälliger Mitteilung des Herrn Landschaftsrat Dr. Meyer in Essen. — [3]) Vgl. Aktenstücke der zweiten allgem. Stände-Versammlung des Kgr. Hannover. Hannover 1820. S. 341 und: Auszüge aus den Protokollen der zweiten allgem. 2c. Hannover 1820. S. 334.

verhaltes der allgemeinen Ständeversammlung die Übernahme dieses Betrages auf die Staatskasse vor. Wenn es in dem Ministerialschreiben an die Ständeversammlung vom 20. Januar 1820 heißt: „Diesen Umständen“ (der Säkularisation des Domkapitels) „und daß zu Göttingen nur 4 Osnabrückische Freitische fundiert sind, ist es zuzuschreiben, daß in der von der provisorischen allgemeinen Ständeversammlung für die Universität bewilligten.... Summe von 24000 Thlr. mit den Geldern für die Freitische aus den übrigen Provinzen zwar wohl jene fundierten 4 Osnabrückischen Freitischbeträge mit 173 Thlr. 12 Mgr. Kassenmünze, nicht aber die beiden Stipendien.... begriffen sind,“ so sieht man, wie bald es in Vergessenheit geraten konnte, daß nach der Meinung des Ministeriums im Jahre 1816 in jener Summe die Dotation nicht bloß für 4, sondern sogar für 8 Freitischstellen enthalten sein sollte. In der That werden denn auch nicht 4, sondern 8 solcher Stellen zu zählen sein. In Wirklichkeit sind sie so auch wiederholt gezählt worden. Es kommt in den Akten mehrmals die Bemerkung vor, vier von den 8 Osnabrückischen Stellen „ruhten zur Zeit,“ d. h. aber nach der im übrigen bestehenden Ordnung nichts andres, als daß sie so gut wie die beiden ebenfalls „ruhenden“ Meppenschen Stellen denen zuzurechnen sind, welche die Regierung besetzt. Wir werden darauf wieder zurückzukommen haben und konstatieren hier nur, daß die Osnabrücker Landschaft nicht die ihr zugedachten 8, sondern nur 4 Stellen besetzt. —

Anders verhielt es sich mit den für Ostfriesland und für Hildesheim in Vorschlag gebrachten Stellen.

Was zunächst Ostfriesland betrifft, so hatte das Kabinettsministerium zu Hannover bereits während der Zeit, wo die Angliederung dieses Landes an das Königreich Hannover durch eine eigne Besitznahmekommission eingeleitet wurde, diese Komission durch Verfügung vom 26. September 1816 angewiesen, die Kosten für einen an einen ostfriesischen Studierenden verliehenen Freitisch in Göttingen auf „den für die ostfriesischen Landschaftlichen Stipendien bestimmten fond“ zu übernehmen. Die Landschaft hatte nämlich bisher 10 Sti-

pendien zu je 40 Thlr. zu vergeben gehabt. Als im Jahre 1817 die Tischgelder für den vorhin erwähnten Tisch von der Universitätskasse abermals eingefordert werden, kommt es zu eingehenden Erörterungen über das Berechtigte dieser Forderung, die damit enden, daß vom Ministerium entschieden wird, es sei von der Landschaft außer dem ihr auferlegten Anteil an den Unterhaltungskosten der Universität nichts weiter für diesen Zweck zu fordern. Die Besetzung der für Ostfriesland vorgesehenen 8 Stellen behält sich dagegen das Ministerium bis zu definitiver Regelung der Verhältnisse der Landschaft vor. Am 29. März 1820 wird sodann der Landschaft das Präsentationsrecht für „die 8 von dem Fürstentum Ostfriesland relevierenden Freistellen" vom Ministerium ordnungsmäßig überwiesen. Der damalige Landsyndikus Wiarda legt der Verfügung einen Zettel an mit dem Vermerk: „Bravo! Es stehn die Stipendiaten, wie mich deucht, bei einem Freitisch besser, als bei einem Stipendio von 40 Thlr.". Er ist nämlich der Meinung, daß die 8 Freitische an die Stelle der 10 Geldstipendien treten sollen, und vertritt dieselbe auch in einem Gutachten, als die Stände die Wiederherstellung dieser Stipendien neben den Freitischen angeregt zu sehen beschließen, „weil die reformierten Theologen an den Freitischen in Göttingen keinen Anteil nehmen können" wegen des stiftungsmäßig feststehenden lutherischen Charakters der dortigen theologischen Fakultät. Das Ministerium teilt offenbar die Auffassung Wiardas, denn es lehnt den Antrag der Landschaft durch Verfügung vom 6. Juni 1822 ab. Dann heißt es weiter: „Da die löblichen Stände angeführt haben, daß durch die jetzige Einrichtung die dem Studio der Theologie sich widmenden Reformierten von aller Unterstützung ausgeschlossen würden, so wollen wir, obgleich wir uns überzeugt halten, daß reformierte Theologen sich jede ihnen zu wünschende Ausbildung auf der Akademie zu Göttingen verschaffen können und ihnen ein Aufenthalt daselbst anzuraten ist, doch vernehmen, ob es den löblichen Ständen etwa angenehm sein möchte, wenn für zwei, dem Studium der Theologie sich widmende junge Reformierte eine dem Werte des Freitisches gleichkommende Unterstützung in Gelde ausgemittelt würde, wohin-

gegen dann für die in Göttingen studierenden Ostfriesen nur sechs Freitische verbleiben können". Zum Besten unseres Instituts haben die Ostfriesischen Stände diesem Vorschlage nicht zugestimmt, vielmehr haben sie es nach wiederholter Vorstellung erreicht, daß ihnen von der allgemeinen Ständeversammlung im Jahre 1824 die Summe von 400 Thlr. jährlich zur Verwendung für Stipendien zur Verfügung gestellt wurden, die auch an solche Studierende verliehen werden dürfen, welche eine andere Universität als Göttingen besuchen Dabei ist ihnen das Präsentationsrecht auf die 8 Freitischstellen unverkürzt geblieben, und die Freitische kommen gegenwärtig wiederholt auch reformierten Theologen zu gute, da von solchen Göttingen nicht mehr wie früher gemieden wird. Was den Modus der Verleihung betrifft, so werden die Ostfriesischen Freitische nach einem Beschlusse der Landschaft vom 14. Oktober 1820 von dem Administrations- (jetzt Landschafts-) Kollegium vergeben. Dasselbe besteht aus 6 Landschaftsräten, von welchen je zwei von der Ritterschaft, den Städten und dem dritten Stande gewählt werden; bei der Stimmabgabe sind alle Mitglieder gleichberechtigt. „Bestimmungen über die Verleihung der Freitische giebt es nicht." „Im Allgemeinen werden die Freitische nur an geborene Ostfriesen verliehen; auf das Bekenntnis wird dabei nicht gesehen" [1]).

Wir wenden uns zu den Verhandlungen über die Freitische der Hildesheimischen Landschaft. In einem Privatbriefe an den Referenten in Universitätssachen, Geheimen Kanzleisekretär und Regierungsrat Hoppenstedt vom 16. August 1819 fragt der Landsyndikus Illing an, wie es sich hinsichtlich der in Aussicht gestellten Hildesheimischen Freitische verhalte, und erhält darauf sofort die Antwort, daß 8 solcher Stellen bestehen, welche bisher vom Ministerium an Hildesheimer vergeben seien. „Da jedoch", so fährt Hoppenstedt fort, „die meisten übrigen Landschaften bereits seit einigen Jahren die Kandidaten dem Königl. Kabinettsministerium präsentiert haben,

[1]) Nach gefälliger Mitteilung des Ostfriesischen Landschafts-Kollegiums.

so wird es kein Bedenken haben, wenn dies nunmehr auch von seiten der Hildesheimischen Landschaft geschieht". Infolge dieser Mitteilung präsentiren dann die Stände zum ersten Male mittels Berichtes vom 27. September 1819, indem sie gleichzeitig versichern, daß sie die ihnen gewordene „Verwilligung mit dem innigsten Dankgefühle annehmen." Seitdem ist die Präsentation regelmäßig erfolgt. In der Sitzung der Landschaft vom 18. Oktober hatte man sich dahin geeinigt, daß die Konferierung von dem größern Ausschusse der Landschaft erfolgen solle. Dabei war vorgesehn, daß die Hälfte der Stellen von der Ritterschaft, die andere Hälfte dagegen von der Städtischen Kurie zu verleihen sei. Die Ritterschaft wiederum beschloß in ihrer Sitzung vom 2. April 1821, „daß die Verleihung der Benefizien bei entstandenen Vakanzen in der Art geschehn solle, daß die Herren Landräte und ritterschaftlichen Deputierten der Reihe nach ein jeder einzeln das vakante Beneficium konferieren solle". In der Sitzung vom 22. September 1821 beschloß die Städtische Kurie ebenfalls einen modus conferendi, nach welchem die Verleihung durch Abstimmung in der Kurie zu erfolgen hatte.

Nach dem für die Landschaft heute gültigen Verfassungsstatute vom 22. Dezember 1886 umfaßt dieselbe außer der Ritterschaftlichen und Städtischen Kurie auch eine solche der ländlichen Grundbesitzer. Je zwei Mitglider der drei Kurien bilden den Ausschuß der Landschaft, und diesem steht die Beschlußnahme über die Verteilung der Freitische zu. Nach dem für die Verleihung derselben geltenden Reglement [1]) vom 29. März 1890 „sind nur diejenigen Bewerber zu berücksichtigen, welche entweder selbständig oder durch ihre Eltern ihren Wohnsitz im Bezirke der Landschaft des Fürstentums Hildesheim haben, oder doch darin geboren sind, während ihre Eltern daselbst ihren Wohnsitz hatten". Unter den Bewerbern ist „denjenigen der Vorzug zu gewähren, welche durch die Lebensstellung ihrer Eltern auf das akademische Studium hingewiesen sind. Ein Unterschied nach dem Studium oder

[1]) Mitgeteilt durch Herrn Landsyndikus Roscher zu Hildesheim.

dem Glaubensbekenntnisse wird nicht gemacht". Beachtenswert ist, daß das Ministerium durch Verfügung vom 8. Dez. 1829 den Ständen die Pflicht hatte auferlegen wollen, die Freitische „nur solchen Jünglingen zu teil werden zu lassen, welche ein Entlassungszeugnis der ersten und der zweiten Klasse erhalten haben". Die Hildesheimer Stände haben sich mit Nachdruck der Befolgung dieser Vorschrift widersetzt. Schließlich erklärt das Ministerium unter Wahrung seines prinzipiellen Standpunktes, stets von Fall zu Fall Entscheidung darüber treffen zu wollen, ob auch Studierende, welche nur ein Zeugnis dritter Klasse erlangt haben, zum Freitisch zuzulassen seien, eine Bestimmung, die von da an bedeutungslos geworden, daß die Zeugnisse nicht mehr in drei Klassen geschieden wurden. —

Fassen wir nunmehr das Ergebnis des im Vorstehenden geführten Nachweises zusammen, so erhellt, daß durch die Erhöhung des Zuschusses, welchen die allgemeinen Stände 1816 für die Universität bewilligt, in Wirklichkeit ein Zuwachs von 19 neuen Landschaftlichen Stellen erfolgt war (8 für Hildesheim, 8 für Ostfriesland, 1 für Hadeln, 1 für Lingen und 1 für Bentheim). Daneben blieben die früher aufgeführten 42 Landschaftlichen Stellen bestehen (23 für Kalenberg-Grubenhagen, 7 für Lüneburg, 6 für Bremen-Verden, 4 für Osnabrück und 2 für Hoya). Die Gesamtzahl der Landschaftlichen Stellen betrug also 61. Ebenso blieb die Zahl der von auswärtigen Fürsten relevierenden Ilfelder Stellen unverändert 16, und die der Städtischen Stellen 19 (4 von Hannover, 6 von Lüneburg, 2 von Ülzen, 2 von Osterode, 1 von Göttingen, 1 von Einbeck, 1 von Northeim, 1 von Hedemünden und 1 von Clausthal), die der Stiftischen 4 (1 von Loccum, 1 von Ilfeld, 2 vom Stifte St. Alexandri), die der Familienfreitische 2 (1 der Familie Schultze und 1 der Familie Gmelin). Indem nun die offen gebliebenen 4 Osnabrückischen und 2 Meppenschen Stellen den Königlichen 53 Stellen hinzugefügt und außerdem noch 8 Stellen ohne förmliche Dotation unter den Landesherrlichen mit aufgeführt wurden, erreichte die Zahl der letzteren die Höhe von 67 Stellen.

Die rechnerische Gesamtzahl aller dieser aus hannoverschen Fonds unterhaltenen Freitischstellen hätte danach etwa um das Jahr 1820 nicht weniger als 169 betragen. Da indessen schon während der westfälischen Zeit angeordnet war, daß 3 der Königlichen Stellen unbesetzt zu bleiben hätten, um die notwendigen Ausgaben für die Verwaltung der Freitische zu bestreiten, und man dasselbe Verfahren auch von seiten der hannoverschen Regierung befolgte, so wurde die wirkliche Gesamtzahl der hannoverschen Stellen auf 166 angegeben. —

Zu diesen hannoverschen Stellen waren nun aber seit dem Herbste 1814 noch 50 Herzoglich Braunschweigische Stellen hinzugekommen. Damit hat es die folgende Bewandtnis.

Die westfälische Regierung hatte die Aufhebung der Universität Helmstedt verfügt, mehrere Professoren dieser Universität und des Collegium Carolinum zu Braunschweig „gewaltthätiger Weise“ an die Universität Göttingen versetzt, auch die Erweiterung und reichere Ausstattung öffentlicher Institute an derselben angeordnet. Dagegen hatte sie die Verwendung erheblicher Mittel für diese Universität bestimmt, welche aus den Fonds der früheren Universität Helmstedt genommen wurden. Nach der Restitution des Herzogtums Braunschweig wurden die von dorther der Universität Göttingen zugeflossenen Gelder selbstverständlich von der Herzoglichen Regierung zurückgehalten. Daraus erwuchs der Hannoverschen Regierung einstweilen für die Unterhaltung der Georgia Augusta eine empfindliche Verlegenheit. Am 4. Januar 1814 wandte sich daher die Provisorische Regierungskommission zu Hannover an die Braunschweigische Regierungskommission, legte den Sachverhalt klar und sprach die Hoffnung aus, „daß diese keinen Anstand nehmen werde, die für die Universität Göttingen aus den dortigen Kassen bestimmt gewesenen Zahlungen während ihres gegenwärtigen interimistischen Zustandes fortdauern zu lassen“. Die Braunschweigische Regierung erwiedert am 19. Februar 1814, daß man im Augenblicke eine bezügliche Erklärung noch nicht abgeben könne, weil sich noch gar nicht übersehen lasse, was an Helmstedter Fonds disponibel geblieben sei. Am 21. März 1814 wendet sich das Hannoversche Kabinetts-

ministerium abermals an die Braunschweigische Regierung, legt noch einmal die in Betracht kommenden Verhältnisse klar und hebt namentlich hervor, daß die Braunschweigischen Professoren Pott, v. Crell und Schulze in Göttingen angestellt, nunmehr aber entbehrlich seien. „Wir sind“, so heißt es dann weiter, „noch nicht unterrichtet, ob des Herrn Herzogs von Braunschweig Durchlaucht die Absicht hegen, die Universität Helmstedt wieder herzustellen und die von dort versetzten Professoren zurückzurufen“. Sollte dies nicht der Fall sein, der Herzog vielmehr wünschen, daß die genannten Gelehrten „den Landeskindern, welche dann zu Göttingen um so viel mehr studieren würden, nützlich werden möchten, so wäre man bereit, zu einem Arrangement darüber die Hände zu bieten“. Auf Braunschweigischer Seite geht man auf das Anerbieten ein; es wird am 24. April nach Hannover berichtet: „Se. Durchlaucht werden, da für jetzt wenigstens es an einer Universität im hiesigen Lande ermangelt, und es ungewiß ist, ob deren Herstellung demnächst thunlich werde erachtet werden, es sehr gerne sehen, wenn die Universität Göttingen von den hiesigen Landeskindern vorzugsweise besucht wird, daher werden Sie auch Ihrerseits besonders gern auf jede Weise dazu mitwirken, um den Flor der Göttinger Universität auf alle nur thunliche Weise thätig mit zu befördern.“ Er ist erbötig, das Gehalt des Prof. v. Crell zu zahlen und den Professoren Schulze, Lüder und Pott die ihnen bezw. bewilligten Klosterpfründe zahlen zu lassen, wogegen die Hannoversche Regierung sie als Professoren behalten solle, und „um sogleich für die bessere Aufnahme der dortigen Universität Sich thätig zu erweisen und zugleich Ihren Unterthanen zu ihren dortigen Studien eine Beihülfe zu gewähren, wollen Se. Durchlaucht zur Stiftung von 50 Freitischen in Göttingen die jährliche Summe von 2400 Thalern an die dortige Universitätskasse . . . auf solange wenigstens . . . bezahlen lassen, bis etwa in der Folge der Zeit eine ordentliche Universität in hiesigen Landen wieder eingerichtet werden würde. Dabei aber behalten Se. Durchlaucht sich vor, daß Höchstdieselben die genannten 50 Freitische selbst nach Ihrer eignen Auswahl konferieren,

und falls selbige nicht sämtlich vergeben sein sollten, den dann bleibenden Überschuß . . . zur Unterstützung solch Personen, welche am dortigen philologischen oder theologisch Seminare teilnehmen sollten, oder sonst zur Forthülfe jung Studierender auf der Universität Göttingen nach eigner B stimmung zu verwenden und anzuweisen. Außerdem werd Se. Durchlaucht Sich gewiß gern zu jeder Zeit ein Vergnüg daraus machen, der dortigen Bibliothek oder andern nützliche Sammlungen mit Gegenständen, welche hier entbehrlich gefun den werden sollten, nach Zeit und Gelegenheit zu statten z kommen und behalten sich vor, der dortigen Universität au solche Weise von Zeit zu Zeit Ihre Wohlgewogenheit zu er kennen zu geben". Unter das Konzept [1]) dieses Schreibens ha der hochherzige Fürst eigenhändig den Vermerk gemacht „Genehmigt F. W. [2]) Hzg. v. Braunschweig."

So entgegenkommend nun auch das Anerbieten des Herzogs war und so gewinnbringend es für die Universität erschien, die der Braunschweigische Minister Schmidt-Phiseldeck gelegentlich bei diesen Verhandlungen eine „uns ohnehin so nahe verwandte Universität" nannte, die Annahme einer der gestellten Bedingungen erschien der hannoverschen Regierung unannehmbar, die Bedingung, den Braunschweigischen Hofrat und früheren Lehrer am Carolinum zu Braunschweig Lüder als Professor in Göttingen bestallen zu sollen. In einem nach Braunschweig gerichteten Privatschreiben äußerte sich der Professor Himly: „Man hält es für unmöglich, den unglücklichen Lüder hier als Professor anzustellen" und macht allerlei Vorschläge, wie man ihn am Carolinum, oder am Archiv zu Wolfenbüttel verwenden, oder aber zum Historiographen des Braunschweig-Lüneburgischen Gesamthauses machen könne. Der Hannoversche Geheime Kabinettsrat Rehberg berichtet ebenfalls vertraulich nach Braunschweig, Lüder könne „nach dem von dem Prinzregenten gefaßten Beschlusse nicht als Professor in Göttingen angestellt werden". Auf der andern Seite erklärt der Herzog

---

[1]) Es findet sich unter den Freitischakten des Staatsministeriums in Braunschweig. — [2]) Der damals regierende Herzog war Friedrich Wilhelm, der nachmals den Heldentod bei Quatrebras fand.

ebenso bestimmt, daß er ihm zwar seine Pfründe, nicht aber seinen Gehalt zahlen lassen und ihm nicht gestatten werde, in Braunschweig oder Wolfenbüttel zu wohnen. Schließlich vereinigt man sich über diesen Punkt dahin, daß Hannover die Zahlung des Gehaltes für Lüder übernimmt, ohne ihn zum Professor ernennen zu müssen. Danach wird im Braunschweigischen Ministerium der Entwurf eines Regulatives über „den zu beobachtenden Geschäftsgang" ausgearbeitet und nachdem derselbe in Hannover gebilligt worden, erklärt das Geheimrats-Kollegium in Braunschweig, unter dem 13. Oktober 1814, daß „dieses Arrangement nunmehr für abgeschlossen zu halten" sei. Die wesentlichen Bestimmungen dieses Vertrages sind die folgenden (1:) Serenissimus bestimmt jährlich 2400 Thaler „zur Unterstützung von Braunschweiger Landeskindern, welche zu Göttingen studieren". Die Zahlung erfolgt in vierteljährlichen Raten zu 600 Thaler, erstmalig zu Michaelis 1814 für das dann beginnende Quartal. (2:) „Diese Summe wird teils zu Freitischen für Braunschweigische Landeskinder, welche in Göttingen studieren, teils auch zu baren Stipendien verwandt. Jeder Freitisch und jedes Stipendium wird zu 48 Thaler bestimmt; in besondern Fällen kann jedoch auch ein doppeltes Stipendium von 96 Thaler verwilligt werden". (4:) Die Verleihung geschieht von Serenissimo Höchstselbst [1]), zu welchem Zwecke das Geheimrats-Kollegium halbjährlich die Listen der Kompetenten mit Bemerkung ihrer Qualifikation vorzulegen hat. (5:) Die Verleihung erfolgt immer auf ein halbes Jahr; Weiterbewilligung ist nicht ausgeschlossen. (6 u. 7:) Das Geld und die Liste der ernannten Benefiziaten werden an eine von der Hannoverschen Regierung ernannte Behörde gesandt, mit dieser „hat das Geheimrats-Kollegium eine fortwährende Berechnung über die verwilligten Freitische und Stipendien zu führen und dafür zu sorgen, daß derjenige Teil des Fonds, welcher etwa in einem halben Jahre nicht verbraucht würde, dem disponibeln Fond des folgenden halben

[1]) Seit dem Tode des Herzogs Friedrich Wilhelm erfolgt die Verleihung von seiten des Herzoglichen Ministeriums.

Jahres hinzugerechnet werde". Als die Behörde, mit welcher die Braunschweigische Regierung in Freitischangelegenheit direkt zu verhandeln habe, bezeichnete das Hannoversche Kabinettsministerium am 24. September 1814 die damaligen Inspektoren der Freitische zu Göttingen, Professor Pott, Professor Bunsen und Bürgermeister Tuckermann.

Somit war eine auf Staatsvertrag beruhende Stiftung geschaffen, welche der Universität Göttingen den überaus günstigen Gewinn von 50 neuen Freitischen im Werte von je 48 Thalern unter dem Namen der Herzoglich Braunschweigischen Freitische einbrachte. Es wird sich später ergeben, daß diese Tische um eine nicht unbeträchtliche Zahl haben wieder vermindert werden müssen. In der Zeit, von welcher bisher die Rede war, sind sie mit ihrem vollen Betrage anzusetzen. —

War die Anregung zu der Herzoglich Braunschweigischen Stiftung von Hannover aus gegeben, so kam es zu einem zweiten ähnlichen Vertrage mit der Herzoglich Nassauischen Regierung, welcher am 28. Oktober 1817 zu Frankfurt a. M. geschlossen und am 13. November 1817 endgültig bestätigt wurde, infolge eines Antrages, welcher von Nassau aus geschah. Im Auftrage des Herzogs Wilhelm von Nassau teilte das Nassauische Staatsministerium während des Sommers 1817 dem Hannoverschen Kabinettsministerium mit, daß der Herzog „die Absicht hege, mit einer bestimmten deutschen Universität zu dem Zwecke in nähere Verbindung zu treten, daß die studierende Jugend daselbst für den dortseitigen Staatsdienst zweckmäßiger vorbereitet werde und dadurch aller Vorteile genießen könne, welche derselben eine eigene Landesuniversität gewähren könnte, auch dabei zunächst Sein Augenmerk auf Göttingen gerichtet habe". In allgemeinen Zügen entwickelte das Herzogliche Ministerium dann weiter den Plan, wie er dem Herzoge genehm sein werde. In Hannover erblickte man in dieser Kundgebung „einen ehrenvollen Beweis des Zutrauens zu der ersten Lehranstalt des Königreichs Hannover" und zeigte sich geneigt, den Wünschen des Herzogs entgegenzukommen. Von beiden Seiten wurden Bevollmächtigte für die weitern Verhandlungen ernannt, nämlich

der hannoversche Geh. Kabinettsrat v. Martens und der Nassauische Regierungspräsident Ibell. Diese vereinbarten dann den vorhin erwähnten Vertrag. Nach demselben (Art. 1:) wurden der Universität Göttingen von der Nassauischen Regierung „die Rechte einer inländischen Korporation zugestanden", und diese Regierung „verwendet ihren Einfluß dahin, daß alle Nassauischen Studierenden vorzugsweise ihren akademischen Kursus in Göttingen absolvieren". (Art. 2:) Die mit der Handhabung der akademischen Disziplin beauftragte Behörde führt eine mit regelmäßiger Berichterstattung verbundene Aufsicht über die Nassauischen Studenten in Göttingen und erhält dafür eine Remuneration von 300 Thlr. aus dem Nassauischen Zentral-Studienfond. (Art 3:) Ein Professor aus der juristischen oder philosophischen Fakultät hat eine unentgeltliche Vorlesung über Nassauische Landesstatistik zu halten gegen eine von Nassau zu zahlende Remuneration von 500 Thlr. (Art. 4:) „Die Herzogliche Regierung stellt 12 Stipendien, jedes von 60 Thlr. jährlich.... zur Verfügung des akademischen Senates in der Art, daß dieselben vorzugsweise an Nassauische Studierende.... vergeben werden." Die Hannoversche Regierung dagegen verspricht, „daß von den 67 Königl. Freistellen, welche zunächst für Ausländer bestimmt sind, drei Stellen ausschließlich Nassauischen Unterthanen gewidmet werden sollen und außerdem hinsichtlich der übrigen 64 Stellen auf die zu Göttingen studierenden qualifizierten Nassauer gleich allen übrigen Kompetenten Rücksicht genommen werden solle". (Art. 5:) „Der Vertrag soll.... solange bei Kräften bleiben, als er von keinem der beiden Teile aufgerufen werden wird"; der Aufruf soll „mindestens ein volles halbes Jahr zuvor und zwar zu Ostern und Michaelis geschehen".

Nach diesem Vertrage handelte es sich also nicht eigentlich um die Begründung neuer Freitische, vielmehr waren die der Nassauischen Staatsregierung zur Besetzung überlassenen drei Stellen von den Königlichen in Abzug gebracht; aber da dem Senate das Recht der Verleihung von 12 Stipendien an Nassauer eingeräumt wurde, so darf man wohl sagen, daß damit für alle Studierende aus Nassau, welche sich eines

Freitisches erfreuten, eine Aufbesserung des ihnen gelieferten Tisches eingeführt war. Leider ist dieser Vertrag, wie sich später ergeben wird, im Herbste 1848 wieder aufgehoben. —

Nach dem großen Zuwachs, welchen die Zahl der Göttinger Freitische in den Jahren 1814 und 1816 erfahren — dieselbe betrug nach der oben S. 82 angeführten Berechnung 166 + 50 = 216 und ist so auch richtig bei Pütter-Saalfeld III, S. 622 angegeben —, ist nur noch Eine Freitischstelle geschaffen worden, ohne daß dieserhalb die für die Unterhaltung der Freitische bestimmten Tischgelder vermehrt worden wären. Die Stelle, um welche es sich handelt, ist eine 24. Kalenberg-Grubenhagensche Stelle. Dieselbe ist auf folgende Weise entstanden.

Im April des Jahres 1831 wurde bei den Verhandlungen des Kalenberg-Grubenhagenschen Landtages „das Mißverhältnis beklagt, welches in Ansehung der jährlichen Konferierung der 23 Landschaftlichen Freistellen .... dadurch entstanden sei, daß einige Jahre zuvor auf den Antrag der Landesregierung Deputierte wegen der gutsherrenfreien Höfe auf dem Provinziallandtage zugelassen seien, insbesondere daß einer dieser Deputierten zum großen Ausschuß admittiert sei, wodurch die Zahl der Mitglieder derselben auf 24 gestiegen. Da nur 23 Stellen zu vergeben seien, würde, wenn sämtliche Mitglieder sich zur Konferierung der Freitische einfänden, ein Mitglied von seinem Rechte der Auswahl eines Benefiziaten nicht nur keinen Gebrauch machen können, sondern auch vergebliche Reise unternommen und vergebliche Reisekosten aufgewandt haben". Es wurde eine Eingabe an das Ministerium beschlossen und diese auch am 30. April 1831 abgesandt, in welcher unter Darlegung jener Verhältnisse die Meinung vertreten wurde, es sei billig und jenen Verhältnissen entsprechend, „wenn die Zahl der 23 Landschaftlichen Freitische auf 24 erhöht würde." Man stelle daher einen dahin gehenden Antrag und gäbe anheim, wegen der Kosten „mit der allgemeinen Ständeversammlung zu kommunizieren". Der Antrag wurde an das Finanzministerium abgegeben, dasselbe antwortete unter dem 30. Juli 1831, „in Ermangelung andrer Gründe" als dem von der Landschaft vorgetragenen, werde ein bei der

Ständeversammlung gestellter Antrag ohne Aussicht auf Annahme sein. Als die Kalenberg-Grubenhagenschen Stände sodann im Jahre 1842 noch einmal auf ihren damals unerledigt gebliebenen Antrag zurückkommen, erhalten sie unter dem 12. Dezember 1842 den Bescheid, „es könne nicht für thunlich erachtet werden, die Zahl der Kalenberg-Grubenhagenschen Landschaftlichen Freistellen auf Kosten einer öffentlichen Kasse zu vermehren“. Der Ausschuß der Landschaft befriedigt sich indessen mit diesem Bescheide nicht, sondern wendet sich mit seinem Antrage nunmehr unter dem 7. Januar 1843 direkt an das Kabinett des Königs, fügt aber hinzu: „Sollte eine solche Vermehrung .... Schwierigkeiten finden, so glaubt der Ausschuß, daß auch ohne die angesprochene Bewilligung der allgemeinen Ständeversammlung annoch eine 24. Freistelle sich durch die Benutzung der in den Universitätsferien vakant werdenden Freitische füglich fundieren lassen werde.“ Man berechnet, daß wenn nur 10 Benefiziaten während der zusammen 3 Monate dauernden Oster- und Herbstferien verreisen würden, eine Vakanz von 30 Monaten oder von $2^1/_2$ Tischen für ein ganzes Jahr entstehen werde. Es könne also die Errichtung einer 24. Stelle umsoweniger Bedenken erwecken, als nach den eigenen Angaben der Freitischinspektion viel ausgedehntere Vakanzen bei den fraglichen Tischen vorkämen. Es wird nicht nötig sein, die durch diese Eingabe veranlaßten Verhandlungen im einzelnen zu verfolgen. Das Ergebnis derselben war, daß das Kabinettsministerium am 25. März 1843 genehmigt, daß eine 24. Kalenberg-Grubenhagensche Stelle vorläufig auf 3 Jahre eingerichtet, als „außerordentliche“ Stelle in den Listen geführt „und nur bedingungsweise und soweit verliehen werde, als die Ersparungen von den Kalenberg-Grubenhagenschen Tischen zur Bestreitung derselben hinreichen“. Dementsprechend wird nunmehr bei der Verleihung verfahren. Das Kuratorium bezeichnet regelmäßig bis zum Jahre 1887 die fragliche Stelle als außerordentliche und ordnet an, daß zur Gewinnung der Kosten für dieselbe mindestens 5 Stellen der Kalenberg-Grubenhagenschen Landschaft während der Universitätsferien offen gehalten werden müssen. Seit jener Zeit

ist eine solche Bestimmung nicht weiter getroffen. Man danach sagen, daß seit 1843 provisorisch, seit 1887 defi die Zahl der Landschaftlich Kalenberg=Grubenhagenschen St und damit die Gesamtzahl der Göttinger Stellen um erhöht ist. Dies ist denn aber auch der letzte Fall, wo solche Erhöhung stattgefunden hat.

Nur einmal noch ist die Errichtung einer weitern An Göttinger Freitischstellen angeregt, aber nicht verwirklicht wor Es geschah dies in einer vom 10. März/29. April 1869 bei dem maligen Unterrichtsminister v. Mühler eingereichten Rek mation der Grafen Alfred, Karl und Otto Stolberg. Veranlaßt durch die Ministerialbekanntmach vom 14. August 1867 betr. die Wiedereröffnung des Päda giums in Ilfeld, nach welcher von den Schülern, welche ei Freistelle in der Anstalt erhalten, ein Schulgeld erhoben werd soll und außerdem 8 halbe Freistellen bestehen, ohne daß d Grafen, die durch den Receß vom 1./12. Mai 1747 (verg S. 34) zugesagte Verleihung der Hälfte dieser Stellen übe wiesen worden, sehen sich die Grafen genötigt, auf die E füllung jenes Vertrages zu dringen. Sie weisen namentli auf die eine dort vereinbarte Bestimmung hin, daß wenn etw später die Einkünfte Ilfelds so steigen sollten, daß die Za der Alumnen werde vermehrt werden können, auch die vo den Gräflichen Häusern abhängigen Stellen entsprechend vermehr werden sollten. Es sei nun nicht zu bezweifeln, daß die Einkünfte des Klosters seit 1747 eine erhebliche Steigerung erfahren hätten, gleichwohl sei die Zahl und die Größe der Stolbergischen Benefizien unverändert geblieben. Die Grafen reklamieren nun das ihnen vertragsmäßig zustehende Recht an den Freistellen der Klosterschule und wünschen außerdem, was hier allein in Betracht kommt, „daß die von Ihnen mit Freitischen (in Göttingen) beliehenen Studierenden eine so ausreichende Geldentschädigung erhalten, daß sie damit ihre Beköstigung bestreiten können, und daß, soweit hierdurch nicht die Hälfte der aus dem Ilfelder Stiftungsfonds jährlich zur Universitätskasse fließenden Summe verbraucht werde, neue von

n zu verleihende Freitische begründet würden". — Der
ister überwies diese Eingabe dem damaligen Universitäts-
or Geh. Rat v. Warnstedt zur rechtlichen Begutachtung.
wei überaus sorgfältig ausgeführten Rechtsgutachten vom
Dezember 1869 und 26. Oktober 1871 wies derselbe das
gründete der von den Grafen zu Stolberg eingereichten
mation nach. Es wird darin namentlich ausgeführt,
für die Beurteilung der einschläglichen Rechtsverhältnisse
mehr der im Jahre 1747 abgeschlossene Receß, sondern
iel jüngerer in Betracht komme, welcher am $\frac{\text{4. August 1821}}{\text{2. Juli 1822}}$[1]
chen dem Könige Georg IV. und dem Grafen Josef von
lberg-Stolberg abgeschlossen war, nachdem er die voraus-
ngene Zustimmung des Grafen Christian Friedrich zu
lberg-Wernigerode am 22. März 1822 und des Grafen
ann Wilhelm zu Stolberg-Roßla am 19. April 1822
lten hatte. Anlaß zu jenem Vertrage hatte der Antrag
Grafen Josef gegeben, daß ihm seine seit 1777 in dem
missionsbesitze von Hannover befindlichen Gerechtsame in
er Grafschaft Hohnstein gegen partiellen Abtrag der der Krone
Hannover zustehenden Schuldforderung wieder eingeräumt
werden möchten. Der König ging auf diesen Antrag unter
er Bedingung ein, daß u. a. auch die Rechtsansprüche der
Grafen Stolberg gegenüber dem Kloster Ilfeld eine definitive
Regelung erführen. In diesem Sinne wurden darum die fol-
genden Sätze in den Vertrag aufgenommen. (10:) „Der
Herr Graf Josef .... entsagt für sich, seine Erben und Nach-
folger für jetzt und alle künftige Zeiten allen und jeden
Ansprüchen auf das Stift Ilfeld .... mögen sie bereits
bisher in Anspruch genommen sein oder künftig noch in
Anspruch genommen werden" .... „Jedoch (11:) wird in
Ansehung der Freistellen auf dem Pädagogio zu Ilfeld und
der Freitische auf der Universität zu Göttingen, von welchen
der Gräflich Stolbergischen Familie die Verleihung bisher zu-

[1] Der wesentliche Inhalt desselben findet sich abgedruckt in
D. G. Strube, Rechtliche Bedenken. Ausgabe von E. Spangenberg.
Hannover. Bd. I, S. 313 ff.

gestanden, in den bisherigen Verhältnissen überall nichts geändert." (12:) „Der .... 1747 konfirmierte Rezeß wird seinem ganzen Inhalte nach .... nebst dem Inhalte aller .... andern Rezesse ...., insofern dieselben mit der in Art. 10 enthaltenen Entsagung im Widerspruch stehen, auf beständige Zeiten außer Kraft gesetzt." Mit Recht konnte danach betont werden, daß den Grafen keinerlei Anspruch an die Einkünfte des Klosters zur Verwendung in dem Sinne ihrer Reklamation zustünde. Die finanziellen Verhältnisse der Ilfelder Freitische seien damals noch genau dieselben wie zur Zeit ihrer Gründung, und wenn seit 1775 aus den Überschüssen dieser Tische 3 neue Stellen fundiert seien, so habe das Gräfliche Haus dagegen niemals remonstriert. Seit zudem im Jahre 1849 sechs von den Königl. Freitischen eingezogen worden, falle außerdem jeder Schein fort, als habe man Ilfelder Stellen fundiert, ohne den Grafen ein entsprechend erweitertes Kollationsrecht einzuräumen. — Der Amtsnachfolger des Ministers v. Mühler, Dr. Falk, erklärte dem Kurator durch Verfügung vom 24. September 1873, „daß er sich den Rechtsgutachten desselben angeschlossen und dem entsprechend die Anträge der Herrn Grafen zu Stolberg — unter Anheimgabe der Beschreitung des Rechtsweges — abgelehnt habe". Die Grafen haben den Rechtsweg nicht beschritten.

Nach dem jetzt geltenden Rechte würde die Zahl der Ilfelder Freitische in Göttingen ausschließlich und allein von der Preußischen Regierung vermehrt werden können, dieser aber dann auch allein das Kollationsrecht über die neuen Stellen zustehn. Bisher ist es zur Begründung solcher Stellen nicht gekommen. Eine weitere Vermehrung der Göttinger Freitische hat darum, seit die 24. Kalenbergisch-Grubenhagensche entstanden, nicht stattgefunden. Wohl aber vollzieht sich in der Zeit, von welcher wir handeln, eine empfindliche Verminderung der auf die höchste Zahl von 216 gestiegenen Freistellen.

Die erste Verminderung, von der zu berichten sein wird, ist diejenige der Landschaftlich-Lüneburgischen

um eine Stelle. Nach Beseitigung der Fremdherrschaft trat auch die Lüneburgische Landschaft wieder in den Besitz ihres Präsentationsrechtes für 7 Stellen. Sie übte dasselbe aber seit jener Zeit — man sieht nicht, aus welchen Gründen — nur für 6 Stellen aus. Eine dieserhalb am 19. April 1822 an die Universitätskasse vom Kuratorium gerichtete Anfrage dient nur dazu, die Thatsache der Nichtbesetzung der einen Stelle seit Ostern 1819 zu konstatieren, ohne im Besetzungsmodus der Landschaft eine Änderung zu verursachen. Als nun im Jahre 1863 vom Kuratorium bei der Landschaft der Antrag gestellt wird, um die Tischgelder erhöhen zu können, möge dieselbe einen verhältnismäßigen Zuschuß zu ihren 7 Stellen zahlen oder aber diese Stellen auf 6 herabsetzen, erklärt die Landschaft sich nach den „Aktenstücken der Land- und Ritterschaft des Fürstentums Lüneburg vom Jahre 1863“ für die letztere Alternative. Sie schlägt vor, die 7. Stelle eingehen zu lassen, um mit den so ersparten Mitteln die 6 übrigen aufzubessern; sie ist zugleich erbötig, den dann noch fehlenden Betrag von 11 Thlr. 20 Gr. auf ihre Kasse zu übernehmen. Dieses Angebot wird durch Verfügung des Kuratoriums vom 19. Juni 1863 gebilligt. Seitdem wird jener Zuschuß von der Landschaft gezahlt, aber eine ihrer Stellen ist von da an als eingegangen zu bezeichnen. —

Daß die zweite Stelle der Stadt Ülzen im Jahre 1845 zu zwei Dritteilen eingezogen ist und seitdem nur allemal das dritte Jahr besetzt werden kann, ward oben bereits berichtet (S. 17). Ebenso ist an früherer Stelle nachgewiesen, wie es zur Beseitigung der einst von der Stadt Hedemünden relevierenden Stelle im Jahre 1877 gekommen. — Aus dem Vorstehenden ergiebt sich also ein Verlust von $2^2/_3$ hannoverschen Stellen.

Viel erheblicher war die Einbuße, welche die Universität im Jahre 1837 an Herzoglich Braunschweigischen Stellen erlitt; damals gingen ihr 14 dieser Freitische verloren. Der Verlauf der Dinge vollzog sich dabei in folgender Weise.

Um die Mitte der Dreißiger Jahre unseres Jahrhunderts trug man sich in Braunschweig mit dem Gedanken, „eine

Erweiterung und Umgestaltung der seit 1745 unter der Be-
nennung des Collegii Carolini dort bestehenden Lehranstalt
vorzunehmen und „diese unter Beibehaltung ihres ursprünglichen
Zweckes der Vorbereitung für die Fakultätsstudien zu einer
Akademie für Gewerbswissenschaft und Künste zu erheben, so
daß sie denen, die, ohne ein Fakultätsstudium zu erwählen,
für eine höhere Stufe des bürgerlichen Lebens sich bestimmen,
namentlich aber Gewerbe und Handel von einem höheren
Standpunkte aus betreiben wollen, als höchste Bildungsanstalt
alles dasjenige, was bis dahin nur auf der eigentlichen Uni-
versität erlangt werden konnte, vollständig gewährt und in
Hinsicht auf technische und merkantilische Gegenstände der letz-
tern zur Seite gesetzt werden könne". Die Braunschweigische
Regierung entwarf einen dahin zielenden Plan und suchte die
Angelegenheit mit allen ihr zu gebote stehenden Mitteln zu
fördern. Sie ließ sich dabei auch von der Hoffnung leiten,
„durch die zur Erlangung einer vollständigen wissenschaftlichen
Ausbildung in den technischen Fächern dargebotene Gelegenheit
auch den Zweck zu erreichen, daß das auf bedenkliche Weise
zunehmende Fakultätsstudium wenigstens etwas beschränkt und
dem wissenschaftlichen Drange der Jugend eine teilweis ver-
änderte Richtung gegeben werde". Es erschien ihr darum
besonders wünschenswert, über einen Teil der für Göttingen
festgelegten Freitischgelder zu gunsten der auf dem Carolinum
studierenden Landeskinder frei disponieren zu können. Der
leitende Minister Schultz beauftragte daher den Herzoglichen
Legationsrat v. Amsberg, welcher im April 1836 in besonderer
Mision zum Zwecke der Verhandlung über einen mit Hannover
zu bildenden Steuerverein dorthin gesandt war, in Hannover
„das Terrain zu sondieren, ob man hannoverscherseits wohl
geneigt sei, auf die diesseitigen Wünsche einzugehen". v. Amsberg
verhandelte seinem Auftrage gemäß mit dem Regierungsrat
Hoppenstedt; er fand bei ihm ein entgegenkommendes Ver-
ständnis und wurde veranlaßt, die Wünsche der Braun-
schweigischen Regierung in der Form einer diplomatischen Note
kundzugeben. Es geschah dies unter dem 16. April 1836.
In dem durch v. Amsberg überreichten Schriftstücke wurde

mächst die oben bereits angegebene Absicht der Regierung rgelegt und auf die Bestimmung des im Jahre 1814 ver= nbarten Vertrages gewiesen, wonach bei der Gründung der öttinger Freitische von Braunschweig der Vorbehalt gemacht i, daß das Arrangement nur so lange Bestand haben solle, is nicht in Braunschweig wieder eine ordentliche Universität gründet werde. Nun sei die neue Akademie zwar keine ollständige Universität, ersetze aber eine solche bis zu einem wissen Grade. Man hege deswegen den Wunsch, etwa 1/3 er Göttinger Freistellen an das Carolinum zu verlegen, die übrigen Stellen sollten dagegen in Göttingen in bisheriger Weise verbleiben. Für den Fall, daß dieser Antrag die Billigung des Hannoverschen Gouvernements finde, erkläre man sich bereit, den bezeichneten „größeren Teil der Freitisch= gelder definitiv bei der Universität Göttingen zu belassen". Die Hannoversche Regierung erwiedert ebenfalls in der Form einer diplomatischen Note am 6. Mai 1836. Sie verhehlt nicht, daß es ihr „an und für sich das Angenehmste sein würde, das bisherige Verhältnis unverändert beibehalten" zu sehen, sie verschweigt auch nicht, daß nach ihrer Meinung die Umgestaltung des Carolinum nicht der Einrichtung einer „ordentlichen Universität" gleichzusetzen sei, mithin kein Grund zur Abänderung des frühern Vertrages vorliege, aber „um der Herzoglich Braunschweigischen Regierung sich gefällig zu erweisen", will man über die Angelegenheit verhandeln und befürwortet unter anderm, „daß von seiten der Herzoglichen Regierung Göttingen zur Landesuniversität der Herzoglich Braunschweigischen Lande erklärt werden" möchte. Es kommt zu weitern Verhandlungen. Das Ergebnis derselben ist, daß es zum Abschlusse eines Vertrages kommt, welcher am 8. November 1836 formelle Gültigkeit erlangt. Die Haupt= bestimmungen desselben sind die folgenden. (1:) Die Zahl der Freitische wird von 50 auf 36 herabgesetzt und dafür 1728 Thlr. Konventionsmünze = 1776 Thlr. Kourant ge= zahlt. (2:) Die Ersparungen werden zu Unterstützungen ver= wandt. (3:) Die Designation der Freitischer ist Sache der Braunschweigischen Regierung. (4:) Die Remuneration für die

Inspektoren und den Pedellen bleibt unverkürzt 300 + 15 Thlr. Konventionsmünze, wird aber beim Wechsel in den Personen auf denselben Betrag in Kourant herabgesetzt. (5:) Die dem Carolinum überwiesenen Tischgelder dürfen „niemals auf eine andre Universität als Göttingen übertragen“ werden. (6:) „Da die Universität Göttingen für das Herzogtum Braunschweig zur Landesuniversität erklärt worden ist — wobei jedoch die Absicht auf Einführung einer Zwangsverbindlichkeit zum Besuche dieser Universität für die Herzoglich Braunschweigischen Landeskinder nicht gerichtet ist — so sollen die daselbst bleibenden 36 Freitische .... damit für beständig fundiert sein, und es kann diese Stiftung, solange die Universität Göttingen den an eine Landesuniversität zu machenden billigen Anforderungen entsprechen wird, unter keinem Vorwande einseitig aufgehoben werden“.

Dies das Ergebnis der eingehenden und sorgfältigen Verhandlungen, welche beiden Parteien nur zur Ehre gereichen können. Hatte die Universität Göttingen dabei zu gunsten einer jüngern Lehranstalt mit wesentlich andern Zielen eine Einbuße erlitten, so mußte sie ja darin ein Opfer erblicken, welches einer neuen Strömung der Zeit zu bringen war. Sie hatte es aber als einen Gewinn anzusehen, daß ihr statt der 50 mit Vorbehalt überwiesenen Freitischstellen nunmehr 36 Stellen fest und dauernd übermacht waren, und als einen Gewinn von noch höherer Bedeutung, daß die Herzogliche Regierung am 17. September 1836 sich bereit erklärte, Göttingen wegen „des hohen und umfassenden Standpunktes, auf welchem diese Akademie sich befinde“, zur Landesuniversität des Herzogtums zu machen. Es sind dies Gewinne, welche auch heute noch der Universität zu gute kommen. —

Es war ein durchaus loyales Verfahren, welches die Herzoglich Braunschweigische Regierung einschlug, als sie auf eine Abänderung des im Jahre 1814 mit Hannover über ihre Freitische geschlossenen Vertrages hinarbeitete. Einen wesentlich andern Eindruck macht das Verhalten der Herzoglich Nassauischen Regierung bei den

Verhandlungen[1]), welche wegen Lösung der im Jahre 1817 geschlossenen Konvention zwischen Hannover und Nassau geführt werden mußten. Zur Würdigung derselben wird man freilich nicht übersehen dürfen, daß bei den Unterthanen des Herzogs von Nassau wenig Begeisterung für die Thatsache bestand, daß Göttingen ihre Landesuniversität war. Sie empfanden es als einen Zwang, daß ihre Söhne dort zu studieren verpflichtet sein sollten, und diese Söhne selbst wurden selten in der niedersächsischen Universität heimisch. Es scheint, daß von Anfang an von Nassauischer Seite die Neigung kundgegeben, das bestehende vertragsmäßige Verhältnis, sobald thunlich, zu lösen.

Schon im Jahre 1832 müssen derartige Andeutungen dem Hannoverschen Kabinettsministerium kund geworden sein, denn es beauftragt damals den Hannoverschen Bundestagsgesandten v. Stralenheim, Stimmung für die Aufrechterhaltung des Vertrages durch die Erklärung zu machen, Hannover sei bereit, „die Zahl der ausschließlich für Nassauer bestimmten Königl. Freistellen von 3 auf 5 zu erhöhen und deren Verleihung dem eigenen Ermessen der Herzoglich Nassauischen Regierung zu überlassen". Zu weiteren Verhandlungen scheint es damals noch nicht gekommen zu sein. Zu solchen kam es dagegen im Jahre 1842. Durch die öffentlichen Blätter ging die Nachricht, die Nassauische Regierung verhandle mit Hessen-Darmstadt, um Gießen zur Landesuniversität für Nassau erklären zu lassen. Jedenfalls war eine Petition in diesem Sinne an die Regierung abgegeben, und in Göttingen versicherte man, „aus sehr guter Quelle zu wissen, daß die Nassauischen Stände den Antrag gestellt hätten, es möge Göttingen aufhören Landesuniversität für Nassau zu sein". Der Hannoversche Bundestagsgesandte v. Stralenheim erhielt nunmehr den Auftrag, zu sondieren, was an der Sache sei, und wurde wiederholt ermächtigt, die bereits mitgeteilten Anerbietungen zu machen. Von Nassauischer Seite ging man auf dieselben

[1]) Die Akten über diese Verhandlungen finden sich im Königlichen Staatsarchive zu Hannover.

ein, und beide Regierungen schlossen daher, „von dem gege
seitigen Wunsche belebt, die bisher in Beziehung auf die Un
versität Göttingen zu gegenseitiger vollkommener Zufriedenheit
glücklich bestehenden Verabredungen aufrecht zu erhalten un
in beiderseitigem Interesse womöglich noch einer größeren Ve
vollkommnung entgegenzuführen", einen Additionalvertrag z
der Konvention vom 28. Oktober 1817. Der Vertrag wurd
im August 1842 Allerhöchsten Ortes bestätigt; er bestimmt
daß statt der früher bewilligten 3 Stellen vom 1. April 184
an „solcher sechs in der Art von der Königlich Hannoversche
Seite zur Verfügung der Herzoglich Nassauischen höchsten Re
gierung gestellt werden, daß deren Verleihung dem eignen
höchsten Ermessen der letzteren gänzlich und ausschließlich über-
lassen bleibt. Außerdem verbleibt es hinsichtlich der übrigen
61 Freitischstellen bei den früher .... getroffenen Bestim-
mungen, und verspricht die Königl. Hannoversche Regierung,
daß bei Verleihung der übrigen Freitischstellen die konkurrie-
renden Nassauischen Studierenden stets eine gerechte Berücksich-
tigung finden sollen".

Es waren noch nicht 4 Jahre vergangen, so mußten neue Verhandlungen begonnen werden, weil in der Nassauischen Ständeversammlung der Antrag gestellt war, die mehrerwähnten Verträge aufzuheben, um die in Göttingen festgelegten Stipendien auch solchen zugänglich zu machen, die nicht an dieser Universität studierten. Der Hannoversche Bundestagsgesandte v. Lenthe verhandelt mit seinem Nassauischen Kollegen v. Wintzingerode und kann dann seiner Regierung berichten, daß dieser sich dahin geäußert, er halte es für „nicht loyal", wenn jetzt der erst eben befestigte Vertrag gelöst würde, aber v. Lenthe sieht sich genötigt, ein sehr ungünstiges Urteil über die Zuverlässigkeit des Mannes zu fällen. Er sucht Gelegenheit, mit dem Minister v. Düngern in Wiesbaden selbst zu verhandeln, und erhält die Zusicherung, es solle den Ständen ausweichend geantwortet werden, weil zur Zeit noch Verhandlungen schwebten. Es geschah; aber noch war nach jener Erklärung kein Jahr verflossen, da erfolgte von seiten des Herzoglich Nassauischen Staatsministeriums am 8. Juli 1848

ein Schreiben an die Regierung in Hannover, aus dem die folgenden höchst charakteristischen Sätze bekannt gegeben zu werden verdienen: „So gern wir die stete Bereitwilligkeit, mit welcher die deroseitige Regierung bisher auf die vollständige Erfüllung der nach dem Vertrage übernommenen Verbindlichkeiten bedacht gewesen und diesseitigen Wünschen in Beziehung auf denselben entgegengekommen ist, hiedurch mit besonderem Danke anerkennen; so können wir es jedoch mit den dermaligen veränderten Zeitverhältnissen und insbesondere mit dem von der deutschen Nationalversammlung zu Frankfurt ausgesprochenen Grundsatze unbedingter Lehr- und Lernfreiheit nicht für vereinbar halten, eine Beschränkung der Staatsangehörigen des Herzogtums in der freien Wahl der Lehranstalten, auf welchen sie sich für den Staatsdienst ausbilden wollen, fortbestehen zu lassen". Man hat sich deswegen zur Auflösung des Vertrages entschlossen. Es wird dann schließlich noch der Wunsch ausgesprochen, daß es der Hannoverschen Regierung gefallen möge, „das bestehende Vertragsverhältnis schon zu Michäli (sic!), also mit dem Schlusse des laufenden Semesters, als aufgelöst anzusehen". Man nimmt in Hannover die Kündigung an, doch kann dieselbe erst zu Ostern 1849 verwirklicht werden schon mit Rücksicht auf die Universitätsbeamten, denen vertragsmäßig bis dahin der Bezug ihrer Remunerationen zusteht. Das Nassauische Ministerium dringt wiederholt darauf, daß der Vertrag sofort gelöst wird; es fordere von den Beamten keine Mühewaltung mehr, so würden diese auch Remunerationen anzunehmen sich weigern. In dem zuletzt genannten Punkte hatte sich das Ministerium nicht getäuscht. Als die Angelegenheit vor den akademischen Senat gebracht wurde, verzichteten die Mitglieder desselben, welche von Nassau Remunerationen bezogen, sofort auf dieselben. Die Hannoversche Regierung aber entschädigte ihrerseits die Unterbeamten, welche durch die Veränderung ebenfalls finanziell geschädigt wurden, aus ihr zur Verfügung stehenden Nebenfonds. Das Verhältnis der Universität Göttingen zum Herzogtum Nassau war damit Michaelis 1848 gelöst. Es konnte selbstverständlich nicht ohne Einbuße für dieselbe geschehen, wenn schon diese Einbuße nicht

auf dem Gebiete der sittlichen Selbstachtung der beteiligten Göttingischen und Hannoverschen Kreise lag. Sie war zunächst rein finanzieller Art. Sie blieb aber des weitern auch nicht ohne Einfluß auf einen abermaligen Rückgang der Zahl der Freitische.

In dem Etat der Universität Göttingen, welchen das Hannoversche Staatsministerium 1836 der allgemeinen Ständeversammlung auf deren besonderen Antrag vorlegte, ist die Rede von 67 Landschaftlichen Freistellen. Die Angabe ist richtig, sofern die früher erwähnten, von den betreffenden Landschaften nicht zur Besetzung gelangenden 4 Osnabrücker und 2 Meppener Stellen mitgerechnet sind. Da diese indessen von dem Ministerium mitverliehen wurden, so konnten sie auch den Königlichen zugezählt werden, die danach 61 + 6 = 67 betrugen. Diese Zählung findet sich wiederholt in den Akten, so namentlich auch in den Verhandlungen mit Nassau. Diese Verhandlungen hatten nun dahin geführt, daß 6 dieser Stellen in der Zeit von Ostern 1842 bis Michaelis 1848 von der Nassauischen Regierung verliehen wurden. Nachdem das Verhältnis zu Nassau gelöst war, kam es in Hannover zu Erwägungen, ob es sich nicht empfehle, diese nunmehr zur eignen Verfügung wieder freigewordenen 6 Stellen unbesetzt zu lassen und nominell soweit ganz eingehen zu lassen, daß die Zahl der Königlichen Stellen künftig auf 61 reduziert bliebe. Die Regierung hatte allen Anlaß zu solchen Erwägungen, seit sie begonnen hatte, von den bei der Ausrichtung der Freitische ersparten Geldern Stipendien auch an solche zu verleihen, welche mit einem Freitische nicht providiert waren, und die Bewerbungen um solche Stipendien Jahr um Jahr sich mehrten. Das Ergebnis dieser Überlegungen war, daß durch eine Verfügung vom 14. April 1849 die fraglichen 6 Stellen eingezogen und damit die Zahl der Königlichen Freistellen auf 61 ermäßigt wurden. Aber es kam noch zu einer weiteren faktischen Verringerung dieser Zahl.

Es war im Jahre 1863, wo das Hannoversche Unterrichtsministerium es für notwendig erachtete, die für die Freitische zu zahlende Vergütung den damaligen Preisverhältnissen

der Konsumptibilien und Arbeitslöhne entsprechend angemessen zu erhöhen. Die Behörde ging dabei von folgenden Erwägungen aus. „Da der monatliche Vergütungssatz für die Freitische seit einem Jahrhundert im wesentlichen unverändert geblieben ist, die Preise der Lebensmittel aber seit Begründung der Freitische um 100 — 150 % gestiegen sind, so liegt die Notwendigkeit eines erhöhten monatlichen Vergütungssatzes klar vor, wenn den Studierenden hinreichend reichliche und kräftige Speisen geliefert werden sollen. Der Freitisch, wie er gegenwärtig (1863) für 4 Thlr. 4 Gr. monatlich der Qualität und Quantität nach ausgerichtet wird, genügt erfahrungsmäßig nicht leicht den jungen Männern mit gesundem Appetit. Viele Benefiziaten suchen daher jetzt in Bierschenken und Restaurationen ihren halbgesättigten Appetit völlig zu befriedigen. Fleißige junge Leute werden auf solche Weise an den Wirthshausbesuch gewöhnt“. Am 25. Februar 1863 wendet sich das Kuratorium an sämtliche präsentationsberechtigte Korporationen mit dem oben wiederholt erwähnten Antrage, um eine Erhöhung der Speisegelder zu ermöglichen, entweder die dafür erforderlichen Beträge selber zu zahlen, oder die Benefiziaten zahlen zu lassen, oder endlich die vorhandene Anzahl der Freistellen angemessen zu reduzieren. Das Ministerium sehe sich seinerseits zu der Erwägung genötigt, wie schon im Jahre 1849 eine abermalige Beschränkung der ihm zur Disposition stehenden Freistellen eintreten zu lassen, da man mit der Erhöhung der Tischgelder nicht warten könne, bis etwa die allgemeine Ständeversammlung die erforderliche Summe von 610 Thlr. für diese Erhöhung bewilligen werde. Es ist früher schon berichtet, daß dieser Antrag allerdings bei einer größern Anzahl von Korporationen dahin führte, die erforderlichen Mehrbeträge zur Unterhaltung der Freitische zu bewilligen, daß er dagegen von einer erheblichen andern Anzahl abgelehnt wurde. Da sich die Behörde dennoch entschloß, die monatlichen Tischgelder vom 1. April 1866 an für sämtliche Freistellen auf 5 Thlr. = 15 Mk. zu erhöhen, so sah sie sich gleichzeitig genötigt, um den dadurch erforderlich werdenden Mehrbedarf zur Unterhaltung derjenigen Tische, für welche

nicht zugezahlt wurde, sicher zu decken, einige von den ihr zu
Verfügung stehenden Stellen regelmäßig unbesetzt zu lassen
Der Kurator verleiht daher nicht mehr 61, sondern nur 5
Freitischstellen, d. h. die Zahl der Königlichen Stellen i
faktisch abermals um 6 zurückgegangen.

Durch die erwähnte Vorsicht des Kuratoriums und durch de
Umstand, daß auch andere Freistellen hin und wieder au
irgend welchen Ursachen während ganzer Semester nicht ve
geben worden oder doch während der Universitätsferien län
gere Zeit offen blieben, hat es fast nie an erheblichen Er-
sparungen gefehlt, welche bei der Ausrichtung der Freitisch
Jahr um Jahr gemacht werden konnten. Die Höhe derselben
ist naturgemäß eine schwankende gewesen. Sie betrug beispiels-
weise in den Jahren 1844—1868 in minimo 552 und in
maximo 1582 Thlr. Diese Überschüsse wurden, wie bereits
bemerkt, regelmäßig zu Stipendien in kleineren oder größeren
Beträgen verwandt, welche auch solchen Studierenden zuge-
wandt wurden, die keinen Freitisch besaßen. Anfänglich
stand die Verteilung dieser Gelder den Freitischinspektoren zu,
die oft Unterstützungen von sehr geringem Betrage einzelnen
bedürftigen Studenten zuwandten; nach und nach übernahm
das Kuratorium es aber selbst, über diese Gelder zu verfügen.
In einem Erlaß vom 26. Mai 1853 wird ausdrücklich be-
stimmt, daß die „almosenartigen Spenden“ der Inspektoren
aufzuhören haben; das Kuratorium werde künftig selbst über
die Verwendung der fraglichen Gelder zu Stipendien befinden.
Das geschieht denn nun auch seitdem. Mehrere Jahrzehnte
hindurch werden Stipendien im Betrage von 20 Thlr. für
das Semester an so viel Studierende der Georg-Augusts-Uni-
versität vergeben, wie Mittel vorhanden. Aber diese Mittel
werden nicht bloß zu diesem Zwecke verwandt. Aus ihnen
sind am Anfang der Sechziger Jahre unseres Jahrhunderts
eine jährliche „Subvention“ von je 60 Thlr. für die drei
Repetenten des Theologischen Stiftes sowie 100 Thlr. Neben-
ausgaben für dies Institut regelmäßig gezahlt, obwohl das-
selbe als solches zu den Freitischen keine Beziehung hat. Das
Verfahren stand in Analogie zu dem andern, wonach einer

Anzahl von Assistenten, die an verschiedenen Universitätsinstituten gegen Remuneration angestellt waren, je ein Freitisch verliehen wurde, den sie freilich nicht in natura geliefert erhielten, sondern für welchen sie ein Geldäquivalent von monatlich 4 Thlr. 4 Gr. in bar bezogen; oder es stand in Analogie zu dem andern Verfahren, wonach die Mitglieder des Pädagogischen Seminars die gleichen Beträge aus jenen Ersparnissen monatlich bar ausbezahlt erhielten. Obwohl die Freitischinspektion bereits im Jahre 1847 ihre Bedenken gegen diese Verwendung von Freitischgeldern in einem Berichte nicht verschwiegen, erfolgte dieselbe noch längere Zeit hindurch auf Anordnung des damaligen Kuratoriums. Noch im Jahre 1869 mußten für 8 Assistenten monatlich 33 Thlr. und für 7 Mitglieder des Pädagogischen Seminars monatlich 28 Thlr. 28 Gr. von der Inspektion angewiesen werden. Erst später ist das Freitischbudget von dieser ihm fremdartigen Ausgabe entlastet. Indessen die erwähnten Überschüsse mußten noch weitergehenden Zwecken, ja selbst solchen dienen, die nicht einmal mit der Universität Göttingen etwas zu thun hatten. So erhielt z. B. ein Studierender in den Fünfziger Jahren aus den Überschüssen der Göttinger Freitische ein Stipendium von 50 Thlr. auf zwei Jahre, um ihm den Aufenthalt in Wien zur Fortsetzung seiner Studien zu ermöglichen, und eine ähnliche Unterstützung ist auch einem andern auswärtigen Studenten aus diesen Mitteln im Jahre 1867 zugewandt. Um dergleichen Anforderungen an den Freitischfond entsprechen zu können, war es allerdings geraten, eine Anzahl der fundierten Freistellen unbesetzt zu lassen. Aber auch nachdem eine Besoldung und Remunerierung von Repetenten und Assistenten, sowie eine Unterstützung von Mitgliedern des Pädagogischen Seminares oder auch auswärtiger Studenten aus den Überschüssen nicht mehr erfolgt, vielmehr die sämtlichen Überschüsse ausschließlich Göttinger Studierenden zu gute kommen, wird von dem Kurator die Vorsicht beobachtet, von den nominell immer noch vorhandenen 61 Freistellen Königlichen Patronates 6 regelmäßig unbesetzt zu lassen, um so unter allen Umständen mit Sicherheit einen Überschuß zu erzielen, welcher dann in

besonderen Notfällen zu außerordentlichen Unterstützungen finanziell bedrückter Studenten verwandt werden kann und regelmäßig verwandt wird. —

Nachdem nunmehr die geschichtliche Untersuchung über die Entstehung der einzelnen Kategorieen und Gruppen von Freitischen an der Universität Göttingen, soweit sie hier angestellt werden sollte, zum Abschluß gebracht ist, erübrigt nur noch eine Rücksichtnahme auf die hin und wieder veröffentlichten Nachrichten über dieselben und eine Übersicht über den gegenwärtigen Bestand des Institutes zu geben.

Was die erstern betrifft, so wurde die noch unbestimmt gehaltene Angabe in dem Königlichen Privilegium der Universität vom Jahre 1736 bereits erwähnt, wonach „zur Anleg- und beständigen Unterhaltung einer guten Anzahl Freitische Anstalt gemacht" worden. Eine bestimmtere Angabe über das Institut findet sich bei Pütter[1]) I, S. 327. Dort wird „vor jetzo" (1765) die Zahl der Freitischstellen auf 140 angegeben und bemerkt: „Von diesen Stellen hat die Königliche Regierung 62 zu vergeben, welche nur für Auswärtige bestimmt sind, dahingegen die übrigen von Landschaften und Städten an Einheimische vergeben werden." Diese Angaben sind nicht zuverlässig. Im Jahre 1765 waren nur 128 Freistellen fundirt, davon 51 Königlichen Patronates (einschließlich der 2 v. Hardenbergischen und der 1+8 Ilfeldischen), 38 Landschaftliche, 18 Städtische, 16 Ilfeldische, 4 Stiftische und 1 Familientisch; auch ist zu bemerken, daß bei der Verleihung auch die ausländischen Fürsten von Schwarzburg und Grafen von Stolberg mitwirkten. — Wenn es bei Pütter II, S. 391 heißt: „Mit den Freitischen ist keine Veränderung vorgegangen... Der Stellen sind noch jetzt (1788) 140, von denen 62 von der Königlichen Regierung vergeben werden", so sind auch diese Angaben zu berichtigen. Seit 1765 waren hinzugekommen 3 Königliche Stellen aus Ilfelder Überschüssen (also Gesamt-

---

[1]) J. St. Pütter, Versuch einer akadem. Gelehrten-Gesch. 2c. Göttingen, 1. Teil, 1765.

zahl 54), 4 Osnabrücker und 1 Stadt Lüneburgische; also betrug die Gesamtheit der fundierten Stellen immer erst 128 + 8 = 136, obwohl zugegeben werden muß, daß wegen der regelmäßig vorkommenden Ersparungen einige, gewöhnlich 5, Stellen über den Etat vergeben wurden. Aber unter Berücksichtigung dieses Umstandes hätte die Gesamtzahl der Freistellen im Jahre 1788 auf 141 angegeben werden müssen, die Zahl der Königlichen betrug aber auch dann nur 51 + 3 + 5 = 59 Stellen. — Die Notiz, welche sich bei M. Rintel, Versuch einer skizzierten Beschreibung von Göttingen. Göttingen 1794, S. 81 findet: „Zur Unterstützung wenig bemittelter Studenten sind 140 Freitischstellen vorhanden", hat keinen selbständigen historischen Wert, da sie aus Pütter entlehnt sein wird. — In dem Berichte des Kammerrats Ernst Brandes, welcher im „Neuen Hannoverschen Magazin" vom Jahre 1802 abgedruckt ist[1]), wird Sp. 356 f. die Zahl der Landschaftlichen ꝛc. Freistellen auf 82, die der Königlichen auf 67 angegeben. Die zuerst genannte Zahl hätte indessen um eine erhöht werden müssen, da im Jahre 1802 bereits der Gmelinsche Freitisch bestand. Die andere Angabe erklärt sich dadurch, daß außer den 59 fest fundierten Stellen regelmäßig noch 8 verliehen wurden, deren Kosten sich aus Ersparungen an den übrigen Stellen decken ließen. — Bei Pütter-Saalfeld, Göttingen 1820, findet sich III, S. 622 die Angabe: „Die Zahl der Freitische ist gegenwärtig bis auf 216 gewachsen, von denen 152 von einheimischen und 64 von auswärtigen Behörden relevieren". „Das Königliche Universitätskuratorium verleiht 67 Stellen." Es war oben S. 82 u. 88 bereits die Rede davon, wie es gekommen, daß hier nur 216 statt 219 Stellen gezählt sind. Die Angabe der Höhe der von auswärtigen Behörden verliehenen Plätze erklärt sich dadurch, daß 50 braunschweigische, aber nur 14 Ilfelder Stellen auswärts verliehen wurden, seit gegen den Grafen

[1]) Die bezüglichen Angaben sind wiederholt in: Ernst Brandes, Über den gegenwärtigen Zustand der Universität Göttingen. Göttingen 1802, S. 263.

Stolberg=Stolberg das Immissionsverfahren eingeleitet war. — Die Mitteilungen bei Pütter=Österley, Göttingen 1838, IV, S. 239: („die Zahl der Freitische belief sich seit 1812, in welchem Jahre hier 50 Herzoglich Braunschweigische Freitische fundiert wurden, bis zum Jahre 1837 auf 218“; davon sind 14 für das Collegium Carolinum in Braunschweig eingezogen. „Gegenwärtig bestehen hier also 204 Freitischstellen,“ von denen 67 Königliche vom Kuratorium relevieren) finden, soweit sie unzutreffend sind, ihre Berichtigung in dem Folgenden: Die Braunscheigischen Stellen sind hier erst 1814 fundiert und die Einziehung der an das Carolinum verlegten Stellen erfolgte schon 1836. Die Gesamtzahl der Freitische hat um 1820 betragen 219 bezw. 216 und betrug 1837 nach Abzug der Braunschweigischen und Zurechnung der einen Kalenberg=Grubenhagenschen Stelle 205. — Die Bemerkung endlich bei Unger, Göttingen und die Georgia Augusta. Göttingen 1861, S. 135: „Die Zahl der Freitische beträgt 204“, ist um $^{1}/_{3}$ Stelle zu erhöhen, da inzwischen die beiden Ülzener Stellen auf $1^{1}/_{3}$ Stellen reduziert waren. Der Fortfall der übrigen als eingezogen zu betrachtenden Stellen erfolgt erst 1863.

Endlich findet sich noch in der Chronik der Georg=Augusts=Universtät zu Göttingen für das Rechnungsjahr 1889/90. Göttingen 1890, S. 107 die folgende Notiz: „Die Zahl der Freitische belief sich im Jahre 1837 (nach Österley IV, S. 239) auf 204; welche von diesen mittlerweile in Wegfall gekommen sind, hat nicht festgestellt werden können. Es standen in den letzten Jahrzehnten zur Verfügung 193 Freitische, nämlich 55 Königliche Freitische, 6 Ilfeldische, 60 Landschaftliche, 17 Städtische, 1 Stiftischer, 2 Familien=Freitische, 8 Fürstlich Schwarzburgische und 8 Gräflich Stolbergische (zusammen 157); dazu treten 36 Herzoglich Braunschweigische“. Zu dieser Notiz ist zunächst zu bemerken, daß die Angabe Österley's ungenau ist, wie bereits nachgewiesen, und daß unsere Untersuchungen ergeben haben, wie nach 1837 von den Königlichen Freistellen 6, von den Stiftischen 2, von den Städtischen $1^{2}/_{3}$, (Ülzen und Hedemünden) und von den Landschaftlichen 1 Lüneburgische fortgefallen sind, wogegen 1 Kalenberg=Gruben=

[...]gensche neu hinzugekommen ist, sodaß der Gesamtverlust [...] jener Zeit 9$^{2}/_{3}$ Stellen beträgt.

Die übrigen Angaben in der „Chronik", soweit sie [...] genau sind, erfahren ihre Berichtigung und Ergänzung [...]rch das Folgende:

Nachdem im Jahre 1849 sechs Königliche von den damals bestehenden 67 Stellen eingezogen wurden und im Jahre 1863 die beiden Stellen des Stiftes St. Alexandri als selbständige eingingen, sofern die für sie stiftungsmäßig gezahlten Gelder zur Unterhaltung der Königlichen Tische verwandt wurden, ohne daß die Zahl der letzteren erhöht worden wäre, beträgt die Zahl der Königlichen Stellen nominell immer noch 61. In diese Stellen sind nicht nur die ursprünglich als Königliche fundierten Stellen zu rechnen, sondern auch die 1 Ilfeldische Stelle vom Jahre 1734 und die 8 anderen Ilfeldischen Stellen Königlichen Patronates vom Jahre 1747, ferner 2 v. Hardenbergische, 4 Osnabrückische und 2 Meppensche vom Jahre 1816 und die beiden 1863 eingezogenen Stellen des Stiftes St. Alexandri. Verliehen werden von diesen 61 Stellen seit 1865 immer nur 55. Die Zahl der Landschaftlichen Stellen beträgt 61. Es stehen nämlich zur Verfügung: der Kalenberg=Grubenhagenschen Landschaft 24, der Lüneburgischen 6, der Bremen=Verdenschen 6, der Hoyaischen 2, der Ritterschaft und Städtischen Kurie in der Osnabrückischen Landschaft je 2, also zusammen 4, der Hildesheimischen Landschaft 8, der Ostfriesischen 8, dem Kreise Hadeln 1, der Grafschaft Bentheim 1 und der Niedergrafschaft bezw. der Stadt Lingen 1. An Städtischen Freitischen sind 17$^{1}/_{3}$ vorhanden. Es relevieren nämlich von der Stadt Hannover 4, von Lüneburg 6, von Osterode 2, von Ülzen 1$^{1}/_{3}$, von Göttingen 1, von Einbeck 1, von Northeim 1 und von Clausthal 1. Sodann sind 16 Kloster Ilfeldische Freistellen disponibel, von denen 4 der Fürst von Schwarzburg=Sondershausen, 4 der Fürst von Schwarzburg=Rudolstadt, 4 der Fürst von Stolberg=Wernigerode, 2 der Fürst von Stolberg=Rosla und 2 der Fürst von Stolberg=Stolberg besetzen. Ferner bestehen noch 1 Freitischstelle, über welche das Kloster Loccum verfügt, und

2 Familienfreitische, von denen der eine durch die jeweilige Senioren der Familie des weiland Bürgers und Diakon Schultze († 1720) in Hannover, der andere von den Verwaltern der Stiftung des weiland Generals Gmelin († 1799) in Frankfurt a. M. bezw. Karlsruhe vergeben werden. Endlich sind 36 Herzoglich Braunschweigische Freitische mit der Universität verbunden. Die Gesamtzahl der Göttinger Freistellen beträgt also $61 + 61 + 17^1/_3 + 16 + 1 + 2 + 36 = 194^1/_3$ Stellen, von denen 6 Königliche regelmäßig unbesetzt bleiben, so daß zur wirklichen Verfügung nur $188^1/_3$ stehen.

Was endlich den Modus conferendi betrifft, so ist darüber Folgendes zu bemerken. Direkt d. h. ohne Vermittelung des Kuratoriums werden verliehen und die erfolgten Verleihungen bei der Freitischinspektion zur Anzeige gebracht: die Braunschweigischen Tische durch das Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Staatsministerium, die 16 Ilfeldischen durch die Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen (4) und Schwarzburg-Rudolstadt (4), Stolberg Wernigerode (4), Stolberg-Stolberg (2) und Stolberg Rosla (2), die Loccumer Stelle durch den Abt und Konvent des Klosters Loccum, zwei Osnabrückische Stellen durch die Ritterschaft, die beiden andern durch den Landschaftsrat der Städtischen Kurie der Landschaft des Fürstentums Osnabrück. Bei den nachbenannten Stellen erfolgt die Verleihung durch den Universitätskurator in der Weise, daß demselben die präsentationsberechtigten Korporationen die Benefiziaten zu diesem Zwecke erst vorher benennen. Für die Städtischen Stellen geschieht die Präsentation durch die betreffenden Magistrate; in Ülzen steht das Präsentationsrecht jedoch dem Propsten und dem Magistrate zu, und von den 6 Stadt Lüneburgischen Stellen relevieren nur 4 vom Magistrate, für die beiden andern steht einem in Lüneburg vorhandenen Patrizischen Patronen-Kollegium das Vorschlagsrecht zu. Für den Schultzeschen Familientisch präsentieren die jeweiligen Senioren der Familie, für den Gmelinschen die Verwalter der Gmelinschen Stiftung in Karlsruhe. Für den Freitisch des Landes Hadeln präsentiert der Kreisausschuß des Kreises Hadeln, für den der

Grafschaft Lingen seit 1863 der Magistrat in Lingen, für denjenigen der Grafschaft Bentheim seit kurzem das Konsistorium zu Aurich. Die Freistellen der Kalenberg=Grubenhagenschen Landschaft werden auf Präsentation des Ausschusses derselben verliehen; ebenso präsentieren der Ausschuß der Hildesheimischen Landschaft, der Ausschuß der Hoya=Diepholzischen Landschaft, das Landschaftliche Kollegium des Fürstentums Lüneburg und das Ostfriesische Landschaftskollegium für die den bezüglichen Bezirken zugewiesenen Stellen. Der Grundgedanke bei der Verleihung und Beibehaltung dieser Präsentationsrechte, welche den Landschaften zugestanden sind, ist ja offenbar der, daß alle Bezirke des vormaligen Königreiches Hannover gleichmäßig bei der Verteilung der an der Georgia Augusta fundierten Benefizien berücksichtigt und derselben der Charakter einer wirklichen Landesuniversität für diesen Teil des deutschen Landes aufgeprägt werden sollte. Die noch größere Dezentralisation, welche innerhalb der einzelnen Landschaften bei der Verleihung der Freitische früher bestand und z. B. bei der Kalenberg=Grubenhagenschen Landschaft die Errichtung einer 24. Stelle nötig machte, als die Zahl der Mitglieder des großen Ausschusses derselben von 23 auf 24 stieg, hat im Allgemeinen aufgehört, seit die Landschaften neue Verfassungen erhalten haben. Nur in Einer Landschaft ist der im vorigen Jahrhundert eingeführte dezentralisierte Verleihungsmodus unverändert beibehalten, nämlich in der Bremen=Verdenschen. Diese Landschaft umfaßte zu der Zeit, als die Universität Göttingen gegründet wurde, da damals der Stand der Prälaten bereits ausgeschieden war, die Ritterschaft des Herzogtums Bremen, die Bremenschen Städte Stade und Buxtehude und die Stände des Herzogtums Verden (wiederum zerfallend in Ritterschaft und Stadt Verden). Schon im Jahre 1735 wurde auf dem am 12. März abgehaltenen Landtage der Herzogtümer Bremen=Verden der Grundsatz angenommen, daß die einzelnen Stände das Recht zur Präsentation für die dem Landtage zugewiesenen Freistellen ausüben sollten nach Verhältnis ihrer Beiträge zu den Unterhaltungskosten für die Universität, welche sich für die gesamte Landschaft auf 2100 Thlr. beliefen. Derselbe

Grundsatz wurde festgehalten, als sich die Zahl der Freistellen dieser Landschaft von 5 auf 6 erhöhte, und der damals eingeführte Verteilungsmodus wurde unverändert gelassen, als 1819 auch Vertretern des freien Grundbesitzes Zutritt zu den ständischen Verhandlungen gewährt wurde. Die neu hinzugekommenen Repräsentanten „können den Zuständigkeiten der älteren ständischen Korporationen nach keinen Anteil an der Verleihung der Freitische nehmen". Was aber jene Zuständigkeiten betrifft, so ist die Verleihung dieser Tische so geordnet, daß allemal eine Verleihung auf 2 Jahre erfolgt, jedoch von zwei zu zwei Jahren ein Wechsel der Anzahl der Stellen, welche die einzelne Korporation vergiebt, stattfinden muß, um einen Ausgleich zwischen dem Präsentationsrecht und der ursprünglichen Beitragspflicht sämtlicher Korporationen herbeizuführen. Dieser Ausgleich erfolgt erst in einer Periode von 36 Jahren. Das unten stehende Schema*) giebt an, wie dieser sogen. „große Turnus" sich in der Zeit von Ostern 1894 bis dahin 1930 gestalten wird. — Die Stellen Königlichen Patronates werden vom Universitätskurator vergeben.

*) Es verleihen:

	die Stände des Herzogtums Verden:	die Ritterschaft von Bremen:	die Stadt Stade:	die Stadt Buxtehude:
1894—1896........	1	3	1	1
1896—1898........	0	4	2	0
1898—1900........	1	3	1	1
1900—1902........	1	3	1	1
1902—1904........	0	3	2	1
1904—1906........	1	3	2	0
1906—1908........	1	3	1	1
1908—1910........	0	4	2	0
1910—1912........	1	3	1	1
1912—1914........	1	3	1	1
1914—1916........	0	3	2	1
1916—1918........	1	4	1	0
1918—1920........	1	3	1	1
1920—1922........	0	4	2	0
1922—1924........	1	3	1	1
1924—1926........	1	3	1	1
1926—1928........	0	3	2	1
1928—1930........	1	3	1	1

4. Die Freitischinspektoren. Ihre Pflichten und ihre Rechte.

Bei der Einrichtung der Göttinger Freitische wurden vielfach die Freitischinstitute andrer Universitäten zum Vorbilde genommen, wie demnächst noch zu zeigen sein wird. In Einem Stücke sah man sich bei Begründung der Universität jedoch genötigt, wenigstens anfangs eine andere Anordnung zu treffen, als sie sonst an den Akademieen bestand. Man wählte zu den ersten Freitischinspektoren nicht zunächst Lehrer der Universität, sondern übertrug die Inspektion der Freitische einem Manne, der nicht zu dem Corpus academicum gehörte. Es war dies der Königliche Gerichtsschulze Fr. Chr. Neubour zu Göttingen. Derselbe hatte sich durch seine Gutachten [1]) und seine Verhandlungen mit den städtischen Behörden und den Bürgern Göttingens vor der Eröffnung der Universität entschieden manche Verdienste um das Zustandekommen der neuen Akademie erworben. Zur Anerkennung für die dabei geleisteten Dienste wurde er gegen eine anfangs nicht fest bestimmte Vergütung zum Inspektor über die Freitische ernannt. Man hatte dabei zugleich wohl im Auge, daß er als ortskundiger Mann und geschäftserfahrener Jurist am geeignetesten zur Abwickelung der vielfach nötig werdenden Verhandlungen sein werde. Er erhielt von der Regierung eine besondere Instruktion in dem „Vorläufigen Reglement“ vom 14. Oktober 1734 [2]). Danach sollte er als Inspektor die Kontrakte mit den Wirten schließen und diese zur Erfüllung ihrer Kontrakte anhalten; den zu Freitischbenefiziaten ernannten Studierenden ihre Tischplätze anweisen; darauf halten, „daß die Tisch-Leges von den Commensalibus genau beobachtet würden, auch die Tische zu Zeiten visitieren“; „die Übertreter der Legum nach Beschaffenheit der Sache auf einige Tage oder Wochen vom Tische suspendieren“; „die Studiosos, so die Stellen ordentlich genießen, alle halbe Jahre in Gegen-

1) Ein solches Gutachten ist abgedruckt bei Rößler a. a. O. S. 28 ff. — 2) Abgedruckt in: Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landes-Ordnungen. Göttingen 1739 Bd. 1, S. 733 ff.

wart des Decani ihrer Fakultät vorfordern und ihre Studia nebst dem Decano explorieren"; die Tischsenioren ansetzen und bis zur Begründung einer eigenen Universitätskasse das gesamte Rechnungswesen über die Freitische führen. Von besonderer Wichtigkeit ist, daß er die durch Suspension auf kürzere, oder durch Remotion auf längere Zeit vakant werdenden Stellen im Wege der Substitution nach eigenem Ermessen mit andern Studierenden besetzen konnte; er sollte dabei nur gehalten sein, neben der Bedürftigkeit und Würdigkeit besonders darauf zu sehen, daß der Substituierte thunlichst derselben Landschaft oder Stadt angehörte, von der der vakante Tisch relevierte. Bei Königlichen Tischen sollen besonders Ausländer berücksichtigt werden; unter den Ausländern soll der Inspektor sodann „einem famulo oder amanuensi des zeitigen Rectoris den Vorzug lassen, gestalt dann auch ihm, dem Inspectori, als ein douceur freigelassen wird, wann er dergleichen famulum, der ein Studiosus ist, hat, solchen zu Zeiten zu substituieren".

Neubour hat nur etwa 6 Jahre das Amt eines Freitisch-inspektors verwaltet. Als ihm von der Kurfürstlichen Kammer sein Gerichtsschulzenamt abgenommen war, wurde ihm auch jenes andere Amt von dem Ministerium aufgekündigt. Durch Verfügung vom 16. Dezember 1740 wurden der Hofrat Reinhardt, also zum erstenmale ein Professor der Universität, und der Hofgerichtsassessor Insinger zu Freitischinspektoren ernannt und außerdem die Rechnungsführung über das Institut dem Bürgermeister Riepenhausen übertragen. In den Bestallungs-urkunden für die Inspektoren heißt es: „Ihr werdet desto sorgfältiger auf das Betragen derer Tischgenossen Acht haben und nicht nur welchergestalt dieselben beim Genuß ihres beneficii, sondern auch sonst in ihrer übrigen conduite sich bezeigen, ohne Nachsicht anzeigen". Als Besoldung ist für dieselben eine Summe von 100 Thalern ausgesetzt, wovon jeder der beiden die Hälfte bezieht. Riepenhausen hat dagegen neben der Rechnungsführung „die Aufsicht bei den Tischen zu führen, daß keine ledig gewordenen, oder auch nur ad tempus vacierende Stellen von den Wirten als besetzt angerechnet

[w]erden, sondern ad lucrum der Kasse zufließen mögen". Das [f]ür ihn ausgeworfene Salarium beträgt 100 Thaler. — Nach [de]m im Jahre 1743 erfolgten Tode des Hofrat Reinhardt [w]ird der Hofrat Ayrer zum Freitischinspektor ernannt und [v]erwaltet das Amt eines solchen bis zu seinem Tode im [J]ahre 1774. Neben ihm fungiert Insinger bis zu seinem im Jahre 1758 erfolgten Tode. An Stelle Insingers wird der Oberpolizeikommissarius und Bürgermeister Unger zum Mitinspektor ernannt. In der Zeit von Ostern 1761 bis Michaelis 1762 ist Unger infolge eines ihm übertragenen Kommissoriums von Göttingen abwesend, und Ayrer besorgt die Inspektion der Freitische allein, dann tritt Unger aufs Neue in sein Amt ein, bis er von Göttingen abberufen wird, und nun der Oberpolizeikommissarius und Bürgermeister Stock[1]) an seine Stelle tritt bis zu dessen 1807 erfolgtem Tode. — Der Hofrat Ayrer erweist sich während seiner ganzen Amtsführung als ein Mann, der seine eignen persönlichen Interessen ungewöhnlich stark zu betreiben weiß, dabei aber seine Wünsche nichts weniger als überall erreicht sieht. Ihm genügt es nicht, daß infolge der Verlegung der Ilfeldischen Freitische nach Göttingen den Inspektoren für die Verwaltung derselben eine „Erkenntlichkeit" von 24 Thalern gezahlt wurde, er trug wiederholt auf eine Aufbesserung seines Gehaltes an. Es geschah dies u. a. in einem Gesuche, welches er in Gemeinschaft mit seinem Kollegen Insinger nach dem Tode des Bürgermeisters Riepenhausen am 16. Februar 1750 bei der Regierung einreichte. In demselben bitten die Inspektoren, „um die Verbesserung ihres bisherigen Gehaltes unterthänigst ansuchen" zu dürfen. Sie weisen auf die vermehrte Geschäftslast der Inspektoren, die ihnen daraus erwächst, daß anfangs nur 48 Studierende an 4 Tischen, jetzt aber nicht weniger als 135 Personen an 9 Tischen gespeist werden müssen. Sie erbieten sich, die bisher von Riepenhausen besorgten Kassengeschäfte gegen die ihm gezahlte Remuneration zu übernehmen. Die Regierung lehnt

[1]) Stock war Pütters Schwager und auf dessen Wunsch in Göttingen angestellt.

ihr Gesuch indessen ab; sie erwiedert den Gesuchstellern durch Verfügung vom 5. März 1750, daß sie den Schatzeinnehmer Ludowig an Riephausens Stelle zum Rechnungsführer ernannt habe. „Im übrigen", heißt es dann weiter, „haben wir das Vertrauen, daß, da auf anderen Universitäten die Inspektion der Freitische als eine pia causa gratis geführt wird, Ihr mit dem bisherigen honorario in Betracht der sehr onerierten Universitätskasse ferner friedlich sein werdet." Der Hinweis auf die Gratisleistung der Freitischinspektoren war wohl nicht ganz zutreffend; in Halle wenigstens erhielten die beiden mit der Inspektion beauftragten Professoren, von denen der eine der Theologischen, der andre der Juristischen Fakultät angehören sollte, jeder „quartaliter 6 Thaler" Gehalt. Es war deswegen zu erwarten, daß Ayrer gelegentlich auf die Sache zurückkommen werde. Zunächst beantragte er für sich eine Entlastung von einigen ihm unliebsamen Geschäften der Inspektion. Als nach Insingers Tode der Bürgermeister Unger zum Mitinspektor ernannt wurde (1758), reichte er den Entwurf einer Geschäftsverteilung unter den beiden Inspektoren bei der Regierung ein. Danach sollten dieselben gemeinsam ihre Berichte an das Kuratorium erstatten und gemeinsam die Kontrakte mit den Tischwirten schließen, auch, wenn nötig, gemeinsam die Tische revidieren, doch fällt Ayrer dabei die Beachtung der Sitten der Studenten zu, während Unger sein Augenmerk nur auf die Wirte zu richten hat. Visitiert der Fechtmeister Scholz im Auftrage der Inspektoren, so hat er über die Studierenden bei dem ersteren, über die Wirte bei dem letztern zu berichten. Ayrer behält sich vor, die von der Regierung ernannten Benefiziaten an ihren Tisch zu weisen, während dem Coinspector die Anweisung der übrigen, welche nicht nur die Mehrzahl bilden, sondern über die auch mit sehr verschiedenen Behörden korrespondiert werden muß, zugedacht wird. Der Coinspector soll auch die Rechnungen der Wirte zur Zahlung anweisen und die halbjährlich an die Regierung einzusendenden Designationen über die Freitischer aufstellen, d. h. so ziemlich alle unbequemen Arbeiten sollen nach diesem Entwurfe dem zweiten Inspektor übertragen werden. Die

Regierung lehnt Ayrer's Antrag ab, trägt vielmehr dem Bürgermeister bei seiner Ernennung zum Inspektor auf, auch „auf das Betragen der Tischgenossen sorgfältig Acht zu haben", im übrigen aber allerdings eine scharfe Aufsicht über die Tischwirte zu üben, „daß sie demjenigen, was sie vermöge ihres Kontraktes zu leisten schuldig sind, als worüber der Verordnung nach in jedem Speisegemache vollständige Auszüge angeschlagen sein müssen, ein gehöriges Genüge leisten", damit „der Endzweck und der Wert dieses instituti samt dem daraus entspringenden Ruhme der Universität nicht verloren gehe". War somit dem Inspektor Ayrer die gewünschte Geschäftserleichterung nicht zu teil geworden, so fand sich wenigstens vorübergehend eine Möglichkeit zu der erstrebten Gehaltserhöhung. Von Ostern 1761 bis Michaelis 1762 hatte Ayrer in Abwesenheit Ungers dessen Geschäfte mitzuübernehmen und erhielt dafür die für den letzteren ausgeworfene Remuneration von jährlich 50 Thlr. Ayrer war offenbar der Meinung, daß diese Anordnung der Regierung als eine dauernde aufzufassen sei, und stellte sich daher fast ungebärdig, als die Regierung nach Ungers Rückkehr nach Göttingen erklärte, das von ihr getroffene Arrangement sei nur ein „Interimstand" gewesen. Ayrer wird darüber so erregt, daß es zunächst zu einem persönlichen Zerwürfnis mit Unger kommt. Die Regierung läßt sich darüber von dem Hofgerichtsassessor v. Wüllen in Göttingen berichten. „Herr Unger", so heißt es in diesem Berichte, „hat garnichts wider Herrn Hofrat Ayrer, und würde also von der Seite die Einigkeit leicht zu beschaffen sein. Da es aber auf 50 Thlr. ankommt, die Herr Unger haben und Herr Ayrer missen soll, so möchte es in Absicht des letzteren wohl schwerer halten". Dem Ministerium gegenüber führt Ayrer aus, daß die Anstellung von zwei Inspektoren notwendig zu Inkonvenienzen führe; an keiner (?) Universität seien zwei Inspektoren der Freitische angestellt; auch in Göttingen sei anfangs nur ein Inspektor gewesen. Es sei „ohne Exempel", daß „zur Inspektion der Freitische, als einer bloß zur Universität gehörigen Sache, jemand aus einem anderen corpore konkurrieren solle". Thue man letzteres mit Rücksicht darauf, daß „einige

ex corpore academico zum Stadt- und Polizeiwesen kommunizierten", so sei er der Meinung, daß „die Universität diese Sorge gern der Stadt allein überlassen würde". In einer zweiten Eingabe erbietet er sich, die fraglichen 50 Thlr. an Unger abzugeben, „verbittet aber seine Konkurrenz bei der Inspektion". Es sei der allgemeine Wunsch der Universität, daß die städtischen Beamten mit der Inspektion über die Freitische nichts zu thun haben möchten. Man habe „den Haß der Studenten", der sich von jeher gegen den städtischen Coinspector geäußert habe, „und die daraus oft wegen unziemlicher Begegnung entstandenen Beschwerden noch von den Insingerschen Zeiten her in frischem Andenken und besorge gleich üble Folgen bei dem Anwachs der Akademie". Das alles könne vermieden werden „durch Abstellung eines so verhaßten Coinspectors". Trotz dieser Remonstrationen entschloß sich die Regierung jedoch, Unger wieder zum Mitinspektor der Freitische zu ernennen und ein Jahr später, als derselbe Göttingen verließ, seinen Nachfolger im städtischen Amte, den Bürgermeister Stock, auch zum Nachfolger in diesem Nebenamte zu machen. Sie hielt es für nötig, in der Inspektion der Freitische auch ein Mitglied der obrigkeitlichen Gewalt mitwirkend zu wissen. Sie hatte daneben wohl noch andere Gründe, auf die Vorstellungen von Ayrer keine Rücksicht zu nehmen, die mehr persönlicher Art waren. In dem vorhin erwähnten „Vorläufigen Reglement" war dem Inspektor das Recht der Substitution für frei gewordene Stellen verliehen. Dasselbe war aber durch eine Verfügung vom 13. September 1738 dahin beschränkt, daß angeordnet wurde, „in Zukunft" sollten frei werdende Stellen „nicht ad interim besetzt" werden, vielmehr sei für solche Stellen „das Geld einzuziehen und als eine Beihülfe behuf Sustentation der extraordinariorum anzuwenden". Ayrer kümmerte sich um diese Verfügung nicht, sondern übte das Recht der Substitution in uneingeschränktem Maße aus. Als der Hofgerichtsassessor v. Wüllen daher den Auftrag erhielt, sich darüber zu äußern, ob es zweckmäßig sei, dem Prof. Ayrer allein die Freitischinspektion anzuvertrauen, berichtete er: „Die inspection anlangend halte ich es sehr

nachteilig, dieselbe dem Herrn Hofrat Ayrer allein zu lassen, weil alsdann insonderheit durch Substitutiones die Freitischstellen zu ganz anderm Zweck angewandt werden, als sie gewidmet sind. Man hat mir gesagt, daß bisweilen von Theologis juristische Collegia bei Herrn Hofrat in der Absicht gehört würden, daß sie zu einer Substitution Hoffnung haben, und bisweilen sollen Plätze auf lange Zeit vakant gelassen sein". Die Regierung mußte danach wünschen, das Selbstregiment des Hofrates durch Ernennung eines zweiten Inspektors eingeschränkt zu sehen. Sie entschloß sich daneben, das früher eingeräumte Substitutionsrecht der Inspektoren ganz aufzuheben. In einer Verfügung vom 20. Oktober 1763 wird bestimmt, daß die Inspektoren vor aller Substitution erst an die Regierung zu berichten hätten, „damit denen Sollicitanten um Freistellen hieselbst desto ehnder geholfen werden könne". Auf Remonstration der Inspektion wurde diese Bestimmung indessen am 28. Oktober 1762 dahin modifiziert, „daß bei einem kurzen Zeitverlaufe von 8—14 Tagen einem bedürftigen fleißigen Studioso solcher Genuß" (durch Substitution seitens der Inspektoren) „zu gönnen sei". Seitdem blieben die Rechte und Pflichten der Inspektion bis zu Ayrers Tode unverändert.

Mit Hofrat Heyne, der zu Johannis 1774 an Ayrers Stelle die Inspektion der Freitische neben dem Bürgermeister Stock übernahm, gewann das Institut eine Persönlichkeit, die mit einem großen administrativen Geschicke das entschiedenste Interesse für die weitere Entwicklung jenes Institutes verband, und der es vor allem Göttingen zu danken hat, daß seine Freitische in ungeschmälerter Anzahl durch die Periode der westfälischen Fremdherrschaft hindurch gerettet sind. Auf Heynes Antrag wurden 1775 aus den Ueberschüssen der Ilfeldischen Tische drei neue Freistellen geschaffen; er war es wiederum, der die Errichtung weiterer 5 Stellen aus den Ersparnissen sämtlicher Freitische anregte. Davon war bereits die Rede, daß auf seinen Bericht vom 30. Juli 1808 hin die Landschaftlichen Freistellen zu Königlichen erklärt und somit der Universität erhalten wurden (vgl. S. 63).

Während der westfälischen Herrschaft traten übrigens no andere Veränderungen, welche für die Verwaltung der Fre tische Bedeutung hatten, ein. An Stelle des 1807 verstorbene Bürgermeisters Stock wurde dessen Nachfolger, der Bürge meister Tuckermann zum Inspektor berufen, und Heyn ließ sich in der Person des Professors Bunsen im Jahre 180 einen Adjunctus geben, der für die ihm übertragene Geschäfte eine Remuneration von 100 Thalern erhielt. S fungierten denn von dieser Zeit an 3 Inspektoren. Dieselb Zahl wurde beibehalten, als nach Heynes Tode 1812 der Abt Pott zum Amte eines Inspektors berufen wurde. Es erwies sich offenbar als notwendig, damals eine dritte Kraft bei der Freitischinspektion zu verwenden, da dieser neben der Verwaltung der Königlichen Tische auch eine besondere Rechnungsführung über die Städtischen Tische, welche übrigens für Stiftungen privaten Charakters erklärt waren, übertragen worden und ihr außerdem die Verwaltung des neugeschaffenen Stipendienfonds der Universität zugewiesen war, Aufgaben, welche viel Korrespondenzen und eine penible Buchführung erforderten. — In dieser Zeit werden auch die Besoldungsverhältnisse der Inspektoren neu geregelt. In einer Verfügung des Generaldirektors des öffentlichen Unterrichtes v. Leist in Kassel vom 2. Oktober 1812 wird bestimmt, daß „drei Freitische und ein Beneficium von 200 Franken“ eingehen sollen, „woraus denn“, so heißt es wörtlich, „mit Inbegriff der 100 Thaler Kassengeld, welche Sie, mein Herr Professor Bunsen, bisher aus den Überschußgeldern der Städtischen Freitische genossen haben, und der 24 Thaler in Golde, die der Ritter Heyne von der Verwaltung der Fürstlichen Freitischstellen aus der Ilfelder Stiftskasse zog, sich ein Fond von 1163 Fr. 50 Cent. (= 300 Thaler) bilden wird, wovon Ihnen, mein Herr Professor Pott, 285 Franken und Ihnen, Herr Professor Bunsen, ebensoviel bestimmt sind.“ Für „den würdigen Herrn Maire Tückermann“ (sic) ist eine Besoldung von 100 Thalern ausgeworfen. Für den Fall, daß derselbe abgehen würde, sollen diese 100 Thaler „Ihnen, meine Herren Inspektoren, ebenfalls noch zu gleichen Teilen zuwachsen.“

Zur Unterstützung bei ihren umfangreichen Arbeiten war den Inspektoren sodann noch ein Famulus gegeben, für welchen ebenfalls eine angemessene Remuneration gezahlt wurde.

Nach Beseitigung der Fremdherrschaft wurden Pott, Bunsen und Tuckermann als Inspektoren über die Freitische beibehalten. In einem „Vorläufigen Regulativ wegen der Freitische zu Göttingen vom 18. April 1814" wurden Rechte und Pflichten der Inspektoren in Anlehnung an das, was bisher gegolten, aufs Neue wieder geregelt. Der Gehalt für Pott und Bunsen wurde auf je 100 Thaler, derjenige Tuckermanns auf 50 Thaler ermäßigt; für den bewilligten Famulus „sollen 40 Thaler jährlich passieren"; zu „kleinen Nebenausgaben" wurde außerdem ein kleiner Fond bewilligt. Die Remuneration von 24 Thaler Gold, welche für die Ilfelder Tische bezahlt wurden, blieb den Inspektoren nach wie vor unverkürzt. Da hier von der Besoldung der Inspektoren die Rede ist, mag schon jetzt erwähnt werden, daß im Jahre 1817 auch von der Braunschweigischen Regierung eine Remuneration von je 50 Thalern für Pott und Bunsen bewilligt wurde, die bis dahin ihre Dienste unentgeltlich der Braunschweigischen Regierung gegenüber verrichtet hatten. Es geschah diese Bewilligung infolge eines Gesuches des Professors Bunsen, der in demselben berichtete, daß Abt Pott aus naheliegenden Gründen nicht habe petitionieren mögen. Diese Gründe sind hauptsächlich in dem Umstande zu suchen, daß er als Hannoverscher Professor immer noch das Gehalt eines Abtes vom Braunschweigischen Kloster Marienthal in der Höhe von 437 Thlr. 10 Ggr. bezog. Durch die Braunschweigische Remuneration, die nach 1837 von Kassengeld auf Kourant herabgesetzt wurde, erhielt die Vergütung der Inspektoren für ihre Mühewaltung diejenige Höhe[1]), die seitdem festgehalten ist.

Bei der Bestätigung der vorhin genannten drei Inspektoren war ausdrücklich vorgesehen, daß Pott und Bunsen besonders

[1]) Jeder der beiden Inspektoren bezieht an Gehalt 300 ℳ, an Remuneration für die Verwaltung der Ilfelder Tische 39,50 ℳ und der Braunschweigischen Tische 150 ℳ, wozu noch 15,50 ℳ Vergütung für Büreaukosten kommen; also im Ganzen 505 ℳ.

die Disziplin der Benefiziaten zu beachten, Tuckermann dagegen „vornämlich die Geschäfte in Bezug auf die der Stadt angehörenden Speisewirte“ zu besorgen haben solle. Die Zeiten hatten sich aber inzwischen so geändert, daß nach dem Tode Tuckermanns dessen Stelle nicht wieder besetzt zu werden brauchte. Allerdings empfiehlt die Kalenberg-Grubenhagensche Landschaft in einer Eingabe vom 4. April 1835 beim Kuratorium, „den Magistratsdirektor Dr. Ebell zu Göttingen in die Freitischinspektion als Teilnehmer zu berufen, wie früher Rat Tuckermann Mitglied derselben gewesen sei“; sie kann berichten, daß Dr. Ebell bereit sei, unentgeltlich bei den Geschäften der Inspektion mitzuwirken. Das Kuratorium antwortet darauf, die Person des Dr. Ebell würde ihm genehm sein, es „müsse jedoch aus allgemeinen Gründen Bedenken tragen, das dermalige Personal der Freitisch-Inspektion zu vermehren“.

Seit dem Tode Tuckermanns wird die Freitischinspektion aus 2 Professoren gebildet; zunächst aus den Professoren Pott und Bunsen. Als der letztere im März 1837 starb, wünschte Pott seinen Kollegen Gieseler zum Mitinspektor zu haben. Der Prorektor Bergmann riet dagegen davon ab, zwei Professoren aus der Theologischen Fakultät in die Inspektion zu berufen, wennschon es ratsam erscheine, „daß wo möglich immer ein Professor der Theologischen Fakultät an der Inspektion anteil habe.“ Auf Bergmanns Empfehlung wird sodann Hofrat Dahlmann am 5. Mai 1837 zum Inspektor ernannt. Er verwaltet sein Amt nur kurze Zeit. Es ist bekannt, daß und warum er mit 6 anderen Professoren seine Dienstentlassung erhielt. Die Zeit der innern Aufregung, welche er in den Monaten vorher durchgemacht, waren seiner Geschäftsführung als Inspekor nicht günstig gewesen. „Unser alter guter Pott“ klagt in einem Berichte vom 8. Januar 1838: „Die Dahlmannsche Verwaltung, besonders vom September vorigen Jahres an, wurde so bunt, daß ich mich noch immer nicht darin orientieren kann“. An Dahlmanns Stelle wurde nunmehr Gieseler berufen, nachdem Hofrat Bergmann über ihn berichtet: „Konsistorialrat Gieseler hat das Verfahren des Hofrat Dahlmann und der bekannten 6 anderen Professoren

sehr entschieden gemißbilligt; er hat ferner bei den späteren, durch jenes Verfahren herbeigeführten Ereignissen auf eine völlig tadellose Weise sich benommen, auch namentlich einigen aufgeregten Kollegen die Unrichtigkeit ihrer Ansichten zu zeigen und von verkehrten Schritten sie abzuhalten gesucht". Im Herbste 1838 starb dann Pott, an dessen Stelle Hoeck ernannt wird. Nach Gieselers Tode 1854 wird Kraut erwählt. Da weder Hoeck noch Kraut der Theologischen Fakultät angehörten, wandte diese sich am 24. November 1854 mit einer Eingabe an das Kuratorium des Inhaltes, „daß die Inspektion der Freitische bei nächster vorkommender Gelegenheit wieder einem Mitgliede der Theologischen Fakultät anvertraut werden möge". Diese Fakultät stehe hinsichtlich ihrer Nebeneinnahmen den übrigen Fakultäten gegenüber bedeutend zurück; sie halte sich, weil die meisten der unterstützungsbedürftigen Studierenden ihr angehören, vorzugsweise befähigt, über die einlaufenden Gesuche zu berichten; endlich sei das nähere Verhältnis eines theologischen Lehrers zu der Mehrzahl der Petenten oft ein Mittel gewesen, „vorteilhaft auf den Fleiß und das Betragen derselben einzuwirken". Die Fakultät wird unter dem 17. Februar 1855 dahin beschieden, daß für das Mal aus besonderen Gründen Rücksicht auf den zum Inspektor ernannten akademischen Lehrer habe genommen werden müssen, es habe aber keineswegs ausgeschlossen sein sollen, „vorkommenden Falles unter sonst geeigneten Umständen einem der Mitglieder der Theologischen Fakultät eine dieser Stellen zu übertragen". Dementsprechend ward dann nach dem Tode des Hofrats Kraut der Konsistorialrat Wagenmann 1873 zum Inspektor berufen. Auf Hofrat Hoeck, welcher sein Amt als Inspektor am 1. September 1875 niederlegte, folgte Geheimrat Bertheau; nach dessen Tode 1888 wurde der Professor Volquardsen zum Inspektor berufen, und nach Wagenmanns Hinscheiden 1890 trat der Verfasser dieser Schrift 1891 in die Inspektion der Freitische ein. Wenn seine Ernennung abweichend von derjenigen der frühern Inspektoren „unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufes" erfolgte, so hängt das mit Plänen einer Umgestaltung des

Freitischinstitutes zusammen, welche damals erwogen, gegenwärtig aber, wie vermutet werden darf, aufgegeben oder doch auf ferne Zeit zurückgestellt sind. —

Nun noch einige Bemerkungen über die der Inspektion zustehenden Rechte und ihre Pflichten. Es handelt sich zunächst um das von ihr geübte Substitutionsrecht. In der Zeit, wo Göttingen nicht unter hannoverscher Regierung stand, erweiterte die Inspektion zunächst ihre Machtbefugnis nach dieser Richtung. Die provisorische preußische Provinzialregierung übertrug ihr durch Verfügung vom 24. Juni 1806 die Verleihung sämtlicher Freitischstellen, damit selbstverständlich auch das unbeschränkteste Substitutionsrecht, sowie das Recht, über die disponibeln Überschüsse zu verfügen. Auch unter der westfälischen Regierung standen ihr diese Rechte in ziemlich ausgedehntem Maße zu. Als die wieder eingesetzte hannoversche Regierung das früher geltende Recht wiederherstellen wollte, reichte die Inspektion am 9. November 1814 ein Pro memoria ein, als dessen Verfasser der „alte" Pott unschwer zu erkennen ist. In demselben heißt es: „Urteilen Ew. Hochwohlgeboren hochgeneigtest selbst: Da schmeicheln sich so manche auf ihr eingereichtes Gesuch mit der Hoffnung auf Kollation oder Prolongation des Freitisches, als worauf oft ihre Subsistenz allhier hauptsächlich berechnet war, und — sie konnte nicht erfüllt werden. Da kommen so viele junge Leute aus entfernten Gegenden, aus Ungarn, Siebenbürgen, aus Danzig, den Rheingegenden ꝛc. unter der Voraussetzung hierher, daß sie sich hier nur zum Freitische melden dürften, um ihn zu erhalten, und — wir müssen ihnen ihren Irrtum benehmen, auf welchem nicht selten ihr Entschluß, hierherzukommen einzig beruhte. Thränen — wir bleiben streng bei der Wahrheit — Thränen getäuschter Erwartungen und ängstlicher Besorgnisse wegen des nun zu sehr erschwerten, oder wohl gar vereitelten Fortkommens allhier müssen wir fließen sehen, ohne sie trocknen zu können. Berufungen auf den seligen Heyne, der doch so manchen durch Substitution geholfen habe, können wir — nicht ohne ein demütigendes Selbstgefühl — nur mit einer höheren Verfügung von uns ablehnen. Hören müssen wir sogar zu

Zeiten — wir machen uns wiederum keiner Übertreibung schuldig — daß die Verweigerung eines Freitisches Behelfung mit trockenem Brote nach sich zieht, und — müssen es geschehen lassen. So geht dann der Charakter väterlich sorgender Freunde, den wir so gern bei den Benefiziaten erhalten möchten, gänzlich verloren, und so wird unser Einfluß auf ihr sittliches Betragen gelähmt. Doch schon genug, um Ew. Hochwohlgeboren das offene Bekenntnis glaubhaft zu machen, daß uns die implicite versagte bisherige Vergünstigung, im Laufe des Halbjahres substituieren zu dürfen, die herzergreifendsten Szenen für uns veranlaßt und unser Gemüt durch die Unmöglichkeit zu helfen, wo Hülfe so hochnötig ist, in beständiger Bekümmernis erhält." Die Inspektion ist der Meinung, daß ihre „vertrautere Bekanntschaft" mit den persönlichen Verhältnissen der Studierenden eine bessere Bürgschaft gerechter Verleihung der vakanten Stellen gewährt, und daß es Fälle giebt, wo es eine „moralische Notwendigkeit" wird, „auf der Stelle zu helfen".

Trotz dieser beweglichen und stark rhetorisch gehaltenen Eingabe behält das Kuratorium sich doch die Bestimmung über etwaige Substitutionen vor; der Inspektion wird nur für die vereinzelten Fälle, wo die Benefiziaten längere Zeit von Göttingen abwesend sind, das Recht temporärer Substitution erteilt. Diese Anordnung ist wohl mit veranlaßt durch einen Bericht, welchen der Prorektor Himly in der Angelegenheit zu erstatten veranlaßt ist. In demselben schreibt er am 14. Januar 1814 u. a.: „Man hat nun einmal viele substituiert, ob aus eigennützigen Absichten, wie einige glauben, mag ich nicht beurteilen, obgleich es denklich ist, daß ein Professor Honorare von sonstigen Gratuierten oder sonst sich garnicht Meldenden durch persönliche Bewilligung von Freitischen erwirken könnte." Genug, das bisher in sehr ausgedehntem Maße geübte Substitutionsrecht der Inspektoren erfährt eine empfindliche Einschränkung.

Die neuen Bestimmungen werden für die nächste Zeit genau befolgt. Das Kuratorium verfügt selbst in wiederholten Fällen von Hannover aus Substitutionen. Eine ganz besondere Art solcher Substitutionen findet in den Herbstferien

1818 statt. Es ist die Zeit, wo ein Teil der Studentenschaft wegen Mißhelligkeiten mit den Aufsichtsbehörden einen Auszug nach Witzenhausen veranstaltet hatte und Göttingen von dem Konvent der Anführer auf zwei Jahre in Verruf erklärt war [1]). Es waren hauptsächlich die Ausländer, welche dieser Verrufserklärung Folge leisteten, sei es freiwillig, sei es von anderen Kommilitonen durch thätliche Beleidigung dazu gezwungen. Der Regierung mußte daran liegen, die Ausländer zu halten. Sie ermächtigte daher den Freitischinspektor Pott, der damals zugleich Prorektor war, 24 außerordentliche Freitischstellen auf einen Monat an Ausländer zu vergeben, damit diese sich dem von ihren Kommilitonen auferlegten Zwange, Göttingen zu verlassen, um so eher entziehen könnten. Pott berichtet, daß er nur 12 Stellen verliehen habe; mehr zu verleihen, verböte die Vorsicht. Es sei nämlich zu fürchten, daß der eine oder der andere Student sich bloß in der Absicht für einen Freitisch melden könne, um zu erkunden, ob diese Benefizien wirklich, wie man sich erzähle, zu dem angegebenen Zwecke vergeben würden, und um dann in der Studentenschaft Lärm schlagen zu können, wenn er das Gerücht bewahrheitet gefunden. Das Kuratorium erklärt sich am 15. Oktober 1818 mit dem Vorgehen Potts einverstanden und erteilt Zahlungsanweisung an die Kasse für den Prorektor auf eine entsprechende Summe, die „zu einem gewissen Behufe“ verausgabt werden solle.

Noch in einem zweiten Falle mußte der Inspektion eine gewisse diskretionäre Gewalt zur Verfügung über die Freitische zugestanden werden, es war dies während der Zeit, wo infolge der sogen. Göttinger Revolution die Georgia Augusta von Mitte Januar bis Ostern 1831 geschlossen werden mußte. Damals wurde auch durch Erlaß vom 11. Januar 1831 verfügt, daß die Freitische während jener Zeit zu cessieren hätten. Nun sahen sich aber manche Studierende wegen ihrer persönlichen Verhältnisse genötigt, gleichwohl in jenen Monaten in Göttingen zu bleiben. Die Freitischbenefiziaten unter ihnen suchen wiederholt um die

---

1) Vergl. Pütter-Saalfeld a. a. O. III S. 43.

Wiederverleihung ihres Tisches nach. Die Inspektoren stellen am 7. Februar den Antrag, allen Benefiziaten, welche die Erlaubnis erwirkt haben, in Göttingen zu bleiben, den Tisch ausrichten zu lassen, da doch anzunehmen sei, daß die „gefährlichen Subjekte“ inzwischen zum Verlassen der Stadt gezwungen seien.

Als die Entscheidung des Ministeriums auf sich warten läßt, gehen die Inspektoren im Sinne ihres Antrages vor und rechtfertigen dies damit, daß sie „von Bittenden zu allen Tageszeiten gedrängt würden“ und darum nicht länger „auf Kosten ihres Herzens“ den Studierenden abschlägige Antwort hätten erteilen können. Durch Verfügung vom 14. März 1831 wird dieses Verfahren der Inspektoren gebilligt. — In der Folgezeit übten die Inspektoren namentlich während der Universitätsferien eine Substitutionsbefugnis in mäßigem Umfange aus, und vom Kuratorium wurde ihnen auch ohne weiteres dieselbe zugestanden; zu einer Bestimmung der Grenzen dieser Befugnis lag lange Zeit hindurch kein Anlaß vor. Ein solcher bot sich aber, als der neu ernannte Freitischinspektor Wagenmann, offenbar ohne genügende Kenntnis aller einschläglichen Verhältnisse, unmittelbar nach dem Antritte seines Amtes Substitutionen in einem solchen Umfange vorgenommen hatte, daß dadurch im Winterhalbjahr 1872/73 statt der bisher gemachten erheblichen Ersparungen eine Überschreitung der Ausgaben für Freitische um 238 Thlr. 14 Sgr. 10 Pfg. gegenüber der im Etat der Universität ausgemachten Summe verursacht wurde. In dem Berichte vom 18. Juni 1873, in welchem sich die Inspektion dieserhalb zu verantworten hatte, bezeichnete sie die vorgenommenen Substitutionen als ihr „bisher zustehende resp. obliegende“. Es entsprach dies wohl kaum dem, was Rechtens war, und der von der Inspektion erhobene Anspruch konnte schwerlich aufrecht erhalten werden, wenn dabei eine geordnete Rechnungsführung Bestand behalten sollte. Das Kuratorium ordnete daher zunächst an, daß die Freitischinspektoren sich fernerhin jeglicher Vornahme selbständiger Substitutionen zu enthalten hätten. Auf eine persönliche Vorstellung des Hofrat Hoeck wurde diese

Verfügung jedoch in dem Erlasse vom 15. August 1873 dahin modifiziert, daß „bis auf weitere Verfügung" „jeder der Herren Freitischinspektoren während der Osterferien in vier und während der Michaelisferien in sechs der durch Abwesenheit der Benefiziaten offen werdenden Freitische bedürftige Studierende zu substituieren berechtigt sein solle. Das somit genau umgrenzte Recht der Inspektoren hat auch heute noch seine Gültigkeit. Die gegenwärtig fungierenden Inspektoren üben das ihnen zustehende Recht indessen in der Erwägung nicht aus, daß dahin gestrebt werden muß, die Summe der bei der Ausrichtung der Freitische sich ergebenden Überschüsse möglichst dauernd so hoch erscheinen zu lassen, daß eine Erhöhung der für die Tische gezahlten Tischgelder von den vorgesetzten Behörden ohne Bedenken für die Zukunft angeordnet werden könne. Aus derselben Erwägung heraus ist es zu beurteilen, daß schriftliche Verträge mit den Speisewirten über die Ausrichtung der Freitische nicht mehr geschlossen werden, wie sich später ergeben wird. Aus diesem Grunde beschränken sich die Pflichten der Inspektoren gegenwärtig im Wesentlichen darauf, daß sie, um mit Österleys Worten zu reden, „halbjährlich über Erledigung und Fortdauer der verliehen gewesenen Freitische und über die ihnen eingehändigten Gesuche um Verleihung oder Verlängerung eines Königlichen Freitisches Bericht an das Kuratorium zu erstatten" und daß sie monatlich die Anweisungen zur Zahlung an die Tischwirte nach Maßgabe der Anzahl der von diesen ausgerichteten Freitische während des jeweils abgelaufenen Monats auszustellen haben.

5. Die Ausrichtung der Freitische.

In einem Berichte [1]), welchen der Königliche Freitischinspektor Professor Bunsen im Jahre 1817 an das Universitäts-

[1]) Der wesentliche Inhalt des an dieser Stelle weiter Ausgeführten ist von mir bereits veröffentlicht in den beiden Aufsätzen: „Aus den Göttinger Freitisch-Akten", abgedruckt in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung, 1892, Nr. 209, und: „Mitteilungen aus der Geschichte der Freitische an der Universität Göttingen ꝛc.," abgedruckt in Schäfer's Monatsschrift für Innere Mission. Oktober 1892, S. 26 ff.

[Kur]atorium zu erstatten hatte, finden sich die folgenden beiden [U]rteile: „Das hiesige Freitisch-Institut ist eins der kost[sp]ieligsten Institute der Universität; es ist in Hinsicht auf Mittel [un]d Zweck auf eine seltene Liberalität begründet“ und: „Die [K]lagen über die Freitische sind so alt, als das Institut selbst.“ [B]eide Urteile entsprechen der historischen Wirklichkeit.

Was zunächst „die seltene Liberalität“ betrifft, so trat [di]eselbe gleich im Anfang bei der Begründung und ersten [E]inrichtung der Göttinger Freitische hervor. Göttingen war [n]icht die erste Universität, mit welcher Freitische verbunden [w]urden; diese bestanden auch an anderen Universitäten. So [w]ar z. B. im Zusammenhange mit der Reformation und [N]eugestaltung der Universität Wittenberg im Jahre 1533 [m]it derselben ein Stipendiatenkonvikt für 150 Studierende [ve]rbunden, wofür die Mittel aus eingezogenen Klostergütern [ve]rwandt wurden. Andere Universitäten folgten dem Vorgange [W]ittenbergs, auch sie richteten vielfach Konviktorien ein, in [d]enen den Insassen neben der freien Wohnung auch freie Be[kö]stigung gewährt wurde, eine Einrichtung, die in dem bekannten [T]übinger Stifte noch heute besteht, oder sie trafen Ver[an]staltung, daß einer größeren Anzahl von Studierenden [F]reitische verabreicht werden konnten.

Die an den protestantischen Universitäten eingerichteten [F]reitische galten meist als kirchliche Institute mit ausgeprägt [k]onfessionellem Charakter und zugleich als landesherrliche [B]enefizien, zu deren Genuß in der Regel nur Landeskinder zugelassen werden sollten, die sich dann in besonderem Maße dem Landesfürsten verpflichtet fühlen mußten. Es war dies z. B. bei den Freitischen in Leipzig der Fall. Die dortigen Leges pro convictoribus vom Jahre 1710 bestimmten in dieser Hinsicht das Folgende: „Quicunque cibum in hoc contubernio capere volet, eum ante omnia in doctrina evangelica et religiosa pietate, tradita in scriptis propheticis et apostolicis ac repetita in libro christianae Concordiae breviterque comprehensa in catechetica institutione D. Martini Lutheri, nobiscum sincere consentire et conjunctum esse oportet; und: Serenissimae domui ac

familiae Saxonicae ad gratitudinem perpetuam procurando illius commoda et avertendo omnia incommoda, quantum in ipso est, obligatum se esse sciat.“ Einen streng konfessionellen Charakter trugen auch die an der Universität Halle eingerichteten Königlichen Freitische. Durch Allerhöchste Verordnung vom Jahre 1704 war bestimmt, daß alle viertel Jahre in sämtlichen evangelischen Kirchen des Preußischen Staates eine Kollekte abgehalten werden sollte, deren Ertrag zur Unterhaltung von Freitischen für arme Studierende an der Universität Halle verwandt werden sollte. Dabei galt die Bestimmung, daß die einlaufenden Gelder, je nachdem sie aus lutherischen oder reformierten Gemeinden gesammelt waren, auch den Studierenden lutherischen oder reformierten Bekenntnisses zu gute kommen sollten. Ausländern durfte umsoweniger in Halle ein Freitisch gewährt werden, als man die eignen Landeskinder zwang, ausschließlich an einer Preußischen Universität zu studieren, und unter den Preußischen Akademieen seit 1708 Halle durch Königliche Verordnung vor den übrigen bevorzugt wurde. Es war danach notwendig, daß man zunächst für die eignen Landeskinder sorgte, ehe man an die Unterstützung Auswärtiger denken konnte [1]).

Bei der Begründung der Göttinger Freitische ließ man sich von vornherein von anderen Grundsätzen leiten. Wennschon die „Aufrichtung“ der Universität nach dem Reskripte des Königs Georg II. an die Kalenbergische Landschaft vom $\frac{\text{26. Januar}}{\text{6. Februar}}$ 1733 in der Absicht geplant wurde, dadurch „die Ehre Gottes samt dem Interesse des protestantischen Wesens im Teutschen Reich zu fördern“ [2]), so kommt doch bei den vorbereitenden Verhandlungen über die Errichtung der Freitische die Frage, ob dieselben auf konfessionellem Fuße einzurichten seien, nie zur Erörterung. Man denkt sich die

[1]) In der „Kurzen Nachricht von dem gegenwärtigen Zustande der Freitische.... in Halle, Halle 1720“, heißt es § VIII: „Als der Tische noch mehr waren, wurden zuweilen auch einige Ausländer dazu admittiert. Jetzo aber bleibt man allein bei den Landeskindern.“ — [2]) Vergl. Rößler a. a. O., S. 51.

mit Freitischen Benefizierten offenbar in der Regel als Protestanten, trägt aber keinerlei Bedenken, den von der Schulzeschen Familie zuerst präsentierten Israeliten Wolff Levi Morgenländer als Benefiziat aufzunehmen (vgl. S. 55). Nur bei den Verhandlungen mit den Ständen des Bistums Osnabrück werden die konfessionellen Verhältnisse gestreift, es geschieht dies aber auch nur aus Rücksicht auf die paritätische Osnabrückische Verfassung (vgl. S. 40 f.). Sonst werden hinsichtlich der Konfession der Stipendiaten keinerlei Bedingungen vorgesehen, wie von der Mehrzahl der Kollatoren ausdrücklich auf geschehene Anfrage bezeugt worden ist. Nur die Kalenberg-Grubenhagensche Landschaft hat in ihren Statuten die Bestimmung, daß die Freitische von ihr nur solchen Studierenden verliehen werden dürfen, „welche einer der anerkannten christlichen Konfessionen angehören". Für die übrigen Kollatoren besteht eine solche Bestimmung nicht; am wenigsten für das Kuratorium. Denn in einer Verfügung desselben vom 11. April 1826 wird von ihm „kein Anstand genommen", den von der Herzoglich Nassauischen Landesregierung zur Substitution empfohlenen Salomo Herrheimer aus Nassau, „welcher mosaische Theologie" studiert, im Sinne dieser Empfehlung zu berücksichtigen. Ja, in dem von der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim am 7. Januar 1852 bestätigten „Regulativ für die Synagogengemeinde Göttingen, Rosdorf und Geismar" findet sich u. a. der folgende Satz: „Übrigens muß darauf Bedacht genommen werden, . . ., daß man bei der Königlichen Regierung zu erwirken sucht, daß dem zu Göttingen studierenden jüdischen Theologen, welchem man den Religionsunterricht überträgt, ein Freitisch bewilligt werde gleichwie den christlichen Schulamtskandidaten." Die Landdrostei geht also von der Voraussetzung aus, daß die Freitische kein konfessionelles Institut sind, und diese Auffassung erweist sich als richtig; denn als auf Grund der angezogenen Bestimmung der Synagogenverein am 17. April 1853 beim Kuratorium den Antrag stellt, dem Studiosus Theologiae Moses Engelbert einen Freitisch zu bewilligen, wird das Gesuch zwar abschlägig beantwortet, aber nicht wegen der Konfession des Engelbert, sondern weil die

Freistellen für dasmal bereits vergeben sind und weil, auch abgesehen davon, „die Bewilligung vielmehr für eine Beihülfe zur Besoldung eines jüdischen Religionslehrers, als für die Unterstützung eines Studierenden“ gelten müsse. In der That, in Bezug auf die konfessionelle Frage sind die Göttinger Freitische „auf eine seltene Liberalität begründet“.

Dasselbe trifft auch in Bezug auf die politische Seite zu. Schon in dem Privilegium der Universität wird angedeutet, daß die Freitische wenn auch „sonderlich“, so doch keineswegs ausschließlich für die Landeskinder bestimmt sind. Daß die letzteren stark berücksichtigt werden mußten, verstand sich von selbst. Gerade aus diesem Grunde war den einzelnen Landschaften, Städten und Klöstern ein Präsentationsrecht verliehen, das in erster Linie den Landeskindern zu gute kommen sollte. Aber schon in dem Vertrage mit den Grafen von Stolberg war ausdrücklich bedungen, daß „die Provisi . . . ohne Rücksicht, ob sie Landeskinder oder nicht, auf- und angenommen werden“ müßten, und die Regierung machte es sich mehr und mehr zum Grundsatze, daß die von ihr direkt relevierenden Freistellen vorzugsweise an Ausländer vergeben werden sollten. Pütter war darum vollauf berechtigt, in seinem Buche I, S. 327 zu berichten, die Königlichen Freistellen seien „nur für Ausländer bestimmt“, oder II, S. 391 diese Stellen würden „ohne auf Vaterland und Religion zu sehen, vergeben“, waren doch im Jahre 1765, aus welchem die erstere Notiz stammt, von 58 Königlichen Stellen 55 an Ausländer verliehen. Der Grundsatz wird auch jetzt noch im Prinzipe festgehalten, aber da das Benefizium des Freitisches von solchen, welche der Provinz Hannover nicht angehören, immer seltener in Anspruch genommen wird, so fällt dasselbe immer mehr auch den „Landeskindern“ zu, wie denn im laufenden Wintersemester 1892/93 von den 55 Stipendiaten, welche der Kurator ernannt hat, nur 12 „Ausländer“ d. h. Nichtangehörige der Provinz sind. Wenn sich also in dieser Hinsicht die „seltene Liberalität“ des Institutes nicht auswirken kann, so liegt die Schuld lediglich an den Verhältnissen, nicht am Institut.

Die „seltene Liberalität“, mit der die Göttinger Freitische

eingerichtet wurden, zeigte sich indessen noch in einer anderen Richtung. Es ist höchst instruktiv, zu sehen, wie sorgfältige Erhebungen und Erwägungen angestellt wurden, ehe es zur eigentlichen Eröffnung der Freitische kam. Die Hannoversche Regierung hatte genaue Erkundigungen über die bezüglichen Verhältnisse an anderen Universitäten eingezogen. Sie ließ sich über die Organisation des Freitischwesens in Halle, Leipzig, Helmstedt u. s. w. informieren, die gültigen Tisch=Leges und sonstigen Reglements wurden ihr von dorther zur Verfügung gestellt; eine Abschrift desjenigen Kontraktes, welcher 1728 wegen Bespeisung der Mitglieder des Konviktoriums in Helmstedt abgeschlossen war, liegt bei den Akten. Auf grund dieses umfangreichen Aktenmaterials arbeitete der Hofrat Gruber ein sehr sorgfältiges Gutachten aus, welches vom 14. August 1734 datiert ist; der Konsistorialrat Tappen wird zu persönlichen Verhandlungen nach Göttingen gesandt, und der Gerichtsschulze Neubour hat aus seiner Kenntnis der lokalen Verhältnisse heraus weitere Vorschläge zu machen, nachdem ihm mit „Allergnädigster Approbation“ eröffnet worden, daß ihm „die Aufsicht über die Freitische destinieret“ werden wird.

Es ist höchst lehrreich, den Geist der Männer kennen zu lernen, der sich in diesen Vorschlägen geltend machen möchte. Darin ist man allseitig einig, daß man das Freitischinstitut nicht in der Weise des Helmstedter Konviktoriums einrichten dürfe, auch nicht in der Weise der Königlichen Freitische in Halle. In diesen beiden Instituten wurde die Bespeisung der Benefiziaten auf dem Wege der Generalentreprise verdungen und alle Stipendiaten gezwungen, in einem und demselben Lokale zu speisen. Das hatte zu den größten Unzuträglichkeiten geführt. In Helmstedt war die Bespeisung der Konviktoristen so schlecht, daß diese von den übrigen Studierenden ohne weiteres „Kaldaunenschlucker“ genannt wurden. Dieser „verächtliche Namen“, über den „manche Händel in Helmstedt entstanden sind“, sollte auf alle Fälle in Göttingen für die Freitischer durch eine bessere Einrichtung der Tische unmöglich gemacht werden. Aber auch das Zusammenspeisen sämtlicher

Freitischinstitutes zusammen, welche damals erwogen, gegenwärtig aber, wie vermutet werden darf, aufgegeben oder doch auf ferne Zeit zurückgestellt sind. —

Nun noch einige Bemerkungen über die der Inspektion zustehenden Rechte und ihre Pflichten. Es handelt sich zunächst um das von ihr geübte Substitutionsrecht. In der Zeit, wo Göttingen nicht unter hannoverscher Regierung stand, erweiterte die Inspektion zunächst ihre Machtbefugnis nach dieser Richtung. Die provisorische preußische Provinzialregierung übertrug ihr durch Verfügung vom 24. Juni 1806 die Verleihung sämtlicher Freitischstellen, damit selbstverständlich auch das unbeschränkteste Substitutionsrecht, sowie das Recht, über die disponibeln Überschüsse zu verfügen. Auch unter der westfälischen Regierung standen ihr diese Rechte in ziemlich ausgedehntem Maße zu. Als die wieder eingesetzte hannoversche Regierung das früher geltende Recht wiederherstellen wollte, reichte die Inspektion am 9. November 1814 ein Pro memoria ein, als dessen Verfasser der „alte" Pott unschwer zu erkennen ist. In demselben heißt es: „Urteilen Ew. Hochwohlgeboren hochgeneigtest selbst: Da schmeicheln sich so manche auf ihr eingereichtes Gesuch mit der Hoffnung auf Kollation oder Prolongation des Freitisches, als worauf oft ihre Subsistenz allhier hauptsächlich berechnet war, und — sie konnte nicht erfüllt werden. Da kommen so viele junge Leute aus entfernten Gegenden, aus Ungarn, Siebenbürgen, aus Danzig, den Rheingegenden 2c. unter der Voraussetzung hierher, daß sie sich hier nur zum Freitische melden dürften, um ihn zu erhalten, und — wir müssen ihnen ihren Irrtum benehmen, auf welchem nicht selten ihr Entschluß, hierherzukommen einzig beruhte. Thränen — wir bleiben streng bei der Wahrheit — Thränen getäuschter Erwartungen und ängstlicher Besorgnisse wegen des nun zu sehr erschwerten, oder wohl gar vereitelten Fortkommens allhier müssen wir fließen sehen, ohne sie trocknen zu können. Berufungen auf den seligen Heyne, der doch so manchen durch Substitution geholfen habe, können wir — nicht ohne ein demütigendes Selbstgefühl — nur mit einer höheren Verfügung von uns ablehnen. Hören müssen wir sogar zu

Zeiten — wir machen uns wiederum keiner Übertreibung schuldig — daß die Verweigerung eines Freitisches Behelfung mit trockenem Brote nach sich zieht, und — müssen es geschehen lassen. So geht dann der Charakter väterlich sorgender Freunde, den wir so gern bei den Benefiziaten erhalten möchten, gänzlich verloren, und so wird unser Einfluß auf ihr sittliches Betragen gelähmt. Doch schon genug, um Ew. Hochwohlgeboren das offene Bekenntnis glaubhaft zu machen, daß uns die implicite versagte bisherige Vergünstigung, im Laufe des Halbjahres substituieren zu dürfen, die herzergreifendsten Szenen für uns veranlaßt und unser Gemüt durch die Unmöglichkeit zu helfen, wo Hülfe so hochnötig ist, in beständiger Bekümmernis erhält." Die Inspektion ist der Meinung, daß ihre „vertrautere Bekanntschaft" mit den persönlichen Verhältnissen der Studierenden eine bessere Bürgschaft gerechter Verleihung der vakanten Stellen gewährt, und daß es Fälle giebt, wo es eine „moralische Notwendigkeit" wird, „auf der Stelle zu helfen".

Trotz dieser beweglichen und stark rhetorisch gehaltenen Eingabe behält das Kuratorium sich doch die Bestimmung über etwaige Substitutionen vor; der Inspektion wird nur für die vereinzelten Fälle, wo die Benefiziaten längere Zeit von Göttingen abwesend sind, das Recht temporärer Substitution erteilt. Diese Anordnung ist wohl mit veranlaßt durch einen Bericht, welchen der Prorektor Himly in der Angelegenheit zu erstatten veranlaßt ist. In demselben schreibt er am 14. Januar 1814 u. a.: „Man hat nun einmal viele substituiert, ob aus eigennützigen Absichten, wie einige glauben, mag ich nicht beurteilen, obgleich es denklich ist, daß ein Professor Honorare von sonstigen Gratuierten oder sonst sich garnicht Meldenden durch persönliche Bewilligung von Freitischen erwirken könnte." Genug, das bisher in sehr ausgedehntem Maße geübte Substitutionsrecht der Inspektoren erfährt eine empfindliche Einschränkung.

Die neuen Bestimmungen werden für die nächste Zeit genau befolgt. Das Kuratorium verfügt selbst in wiederholten Fällen von Hannover aus Substitutionen. Eine ganz besondere Art solcher Substitutionen findet in den Herbstferien

und sehen, daß man nicht an einen gebunden ist". — Mit peinlicher Sorgfalt werden die Tischwirte ausgesucht. Es gilt als Grundsatz: die Freitische sollen, „so viel möglich, bei feinen und angesehenen Bürgersleuten verdungen werden", nicht aber eigentlich bei Schenk- und Gastwirten. Dem Grundsatze entsprechend wird die Auswahl getroffen. Der Lizent-Visitator Pröpping wird verworfen, obwohl er von allen, die sich gemeldet, die günstigste Offerte eingereicht hat; man sieht von ihm ab, weil er „vor einigen Jahren wegen tentierter preußischer Werbung auf einige Zeit zum Festungsbau kondemniert worden". Empfohlen wird dagegen der „gute und ehrliche Bürger" Jobst Jünemann, „seiner eigentlichen profession nach ein Tuchmacher und seiner Zunft anjetzo Gildemeister, welcher aber auch zugleich das Hausschlachten und Kochen auf Bürgerhochzeiten zu verrichten pflegt". Gewählt werden schließlich für die Ausrichtung der ersten Tische die Witwe des Gymnasialprofessors Dr. Meyer, der Candidatus juris Lichten, die Notare Kunze und Meyer. Personen von ähnlichem Bildungsstande werden auch später andern gegenüber bevorzugt. Unter den Speisewirten der folgenden Jahre finden sich der französische Sprachlehrer der Universität Monsieur Bartée, die Pastorin Rauschenplat, die Oberstlieutenantin Kaufmann, die Kapitän-Lieutenantin v. Witte u. a. Lange Zeit hindurch hält man daran fest, daß „geringe Handwerker und gemeine Leute, welche eine schlechte Lebensart haben, nicht zu Tischwirten" sich eignen. Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts werden die Freitische dann mehr und mehr in die Gasthäuser verlegt. Es geschieht dies in der Meinung, daß die Verpflegung der Benefiziaten dort wegen des größern Verkehrs und Umsatzes durchschnittlich eine bessere sein kann, als in Privathäusern. Es war nämlich die Sorge der Gründer der Universität vor allem darauf gerichtet, den Freispeisern den Tisch so zu decken, daß sie gerne an demselben aßen und sich an ihm auch satt essen konnten. Auch hierin zeigte sich wieder die „seltene Liberalität", mit welcher man das Institut einzurichten bestrebt war.

Den vollen Umfang dessen, was nach dieser Seite hin

erstrebt wurde, ersieht man aus den folgenden Bestimmungen des „vorläufigen Regulativs“ vom Jahre 1734, welche integrierende Stücke der in der ersten Zeit mit den Speisewirten abgeschlossenen Kontrakte bilden [1]). Die Tischwirte haben die Benefiziaten zweimal zu speisen, mittags um 12 (Sonntags um 11) Uhr und abends gleich nach 7 Uhr. Es „soll des Mittags die Mahlzeit bestehen: In einer guten Bouillonsuppe mit eingeschnittenem Brote oder eingeschlagenen Eiern, Perlgruben, Reis u. dgl.; in einem Gerichte Gemüse oder Gerichte grüner oder trockener Legumes; in einem Gerichte gekochten Fleisches von 5—6 Pfund (für 10—12 Personen) nebst dem nötigen Brote; ein Pfund guter Butter; ein Quartier Speisebier [2]) vor jede Person vorgesetzt, und des Sonntags und Donnerstags statt des gekochten Fleisches ein gut Stück gebratenes nebst dem Zubehör, als Salat, Gurken oder gekochte Früchte gegeben werden. Des Abends soll eine Bier-, Gersten-, Reis- oder andere Wasser- oder Milchsuppe, auch im Sommer zu Zeiten eine kalte Schale nebst Ragouts oder Fricassés oder anderem nicht zu kostbarem Gerichte, wie z. B. gebratene Rinderwürste, weißgekochte Kälberkaldaunen, Kalbsleber und Lunge, oder wann zu Zeiten dergleichen nicht wären, etwas kalt Fleisch oder Käse, allezeit aber nebst der Suppe Brot, Butter und Bier in der Quantität, wie des Mittags zu Tische gebracht werden .... Der Wirt wird sich bemühen, daß er zu Zeiten Fisch werde anstatt des Fleisches aufsetzen können“. „Die Tischwirte müssen wöchentlich zweimal (am Sonntage und Donnerstage) reines Tischzeug auflegen“. Sie erhalten für jede Person, die sie gespeist haben, wöchentlich 1 Thlr., außerdem „von jedem Tisch-Purschen bei seinem Antritt 1 Thlr“ oder einen „Krug nebst einem zinnernen Teller und zinnernen Löffel in natura, welches sodann ihnen verbleibet“.

---

[1]) Vgl. Landesordnungen I, S. 743 ff. — [2]) Dies Speisebier wird in Göttingen erst seit Errichtung der Universität gebraut; das Quartier kostete 3 Pfg. Statt des Speisebieres durfte auch „gemischtes Getränk“ verabreicht werden; es bestand zu zwei Dritteln aus „Bruhan“ (Weißbier) und zu einem Drittel aus „Kovent“ (dünnem Konvent- oder Klosterbier).

Man wird nicht in Abrede nehmen können, daß die kontraktmäßig zu liefernde Beköstigung dem armen Studenten in Göttingen das Speisen an einem Freitische als ein wirkliches beneficium erscheinen mußte. Nach dem ersten, in Hannover gemachten Entwurfe des Kontraktes sollte den Benefiziaten außer dem Angeführten am Sonntage auch noch „Apfeltorte oder Apfelkuchen“ und am Donnerstage „Gebackenes“ verabreicht werden. Neubour widerriet aber diesen Luxus; er war der Meinung, „Apfelkuchen, Torten und Pasteten seien hier zu Lande teils unbekannt, teils auch bei Professorentischen rarae aves“. Auf Neubours Bedenken hin wurde die „süße Zukost“ aus dem Kontrakte gestrichen; aber auch ohne sie erschien der Göttinger Freitisch als ein bedenkliches Mittel, die jungen Leute zu verwöhnen. Der Magistrat von Göttingen meint, wenn man die Freitische, die doch immer für die mindestwertigen in einer Universitätsstadt angesehen würden, so üppig einrichte, so müßte das zur Folge haben, daß kein einfacherer Tisch mehr in der Stadt zu haben sein werde, sodaß die ganze Lebenshaltung der Studierenden dadurch bedenklich üppig werden müßte. Der Hofrat Gruber äußert sein Bedenken zu dem ihm vorliegenden Kontrakte in der schriftlichen Bemerkung: Nach diesem Vertrage „muß der Speisewirt einen Tisch halten, den in Hannover kein Hausherr halten kann, der eine Familie hat, wenn er jährlich 1000 Thlr. einnimmt“. Er befürchtet, wenn die Stipendiaten „von der Universität zu Hause kommen, so müssen sie fast alle Zeit sich in der Kost verschlimmern, wodurch bei ihnen ein Mißvergnügen, und wenn sie eine Condition antreten, oft eine Unzufriedenheit über das Essen entstehen muß, so ihnen der Hausherr geben kann“.

Ob diese Befürchtung eingetroffen, ob die auch in der Bestimmung der Speiseordnung sich zeigende „seltene Liberalität“ der leitenden Kreise solch schlimme Folgen wirklich gehabt hat, wird sich schwerlich im einzelnen nachweisen lassen. Daß in Wahrheit die Verwöhnung der Stipendiaten nicht in dem erwarteten Maße stattfand, läßt sich dagegen mit historischen Dokumenten beweisen. Der Beweis ergiebt sich aus der Menge

der Beschwerden, welche im Laufe der Zeit gegen die Speisewirte von Seiten der Studierenden erhoben worden sind; denn nicht immer können diese Beschwerden als unbegründet bezeichnet werden, wenn auch nicht in Abrede zu nehmen ist, daß nicht alle Beschwerden der Stipendiaten gerechtfertigt gewesen und daß auch sie mancherlei Veranlassung zu Beschwerden über sie selbst gegeben haben.

„Die Klagen über die Freitische sind so alt als das Institut selbst", äußert sich Bunsen, wie bereits erwähnt wurde; aber ebenso alt sind auch die Klagen über die Freispeiser. „Die Erfahrung hat gelehrt", so berichtet Bunsen weiter, „daß gerade die ärmsten und dürftigsten Benefiziaten sich zu den unbescheidensten Erwartungen und Forderungen berechtigt halten". Die Geschichte giebt die sprechendsten Belege zu beiden Behauptungen.

Schon im April des Jahres 1736 dringen zu den Ohren der Geheimräte in Hannover allerlei Gerüchte über die schlechte Ausrichtung der Freitische in Göttingen. Neubour wird dieserhalb zum Berichte aufgefordert. Er berichtet am 19. April j. J., daß ihm dergleichen „Querelen" außer in einem einzigen Falle nicht vorgekommen seien. Er hat wiederholt bei den Tischwirten visitiert, aber nie etwas zu monieren gehabt. Unmittelbar nach dem Empfange der jetzt erlassenen Ministerialverfügung hat er sämtliche Wirte unvermutet besucht und sich das auf den Sonntag eingekaufte Fleisch und Gemüse zeigen lassen, „welches alles er so qualifiziert befunden, daß er es auf seinem eigenen Tische nicht besser verlangen noch schaffen könne".

Bestimmtere Gestalt nehmen die Klagen im folgenden Jahre an. Bei Gelegenheit der Inauguration der Universität, zu der Münchhausen persönlich in Göttingen war, nahm „die Rietmannische Tischcompagnie" Veranlassung, „ein Memorial an des Herrn Großvogts v. Münchhausen Excellenz" über die schlechte Bespeisung an ihrem Tische abzugeben und „fand vermutlich auch den Canal", ihre Beschwerde an die Kalenbergische Landschaft zu bringen, da diese bei der Regierung

die Anzeige machte, „daß über das schlechte Essen bei ei
dem anderen Freitische Beschwerde geführt werde“.

Die Regierung ernennt zur Untersuchung der
eine besondere Kommission und beruft in dieselbe auße
Inspektor Reubour den Oberpolizeikommissarius Prof. Sc
und den Hofgerichtsassessor Insinger. Die Kommission ver
im Dezember 1737 sämtliche Freitisch-Benefiziaten der
nach zu Protokolle. Es ergiebt sich, daß viele der vorgebr
Klagen unbegründet sind. Als der eigentliche Treiber i
ganzen Klagesache wird der Senior am Rietmannischen T
der Stud. Rudolphi, erkannt, der sich „ohne sattsame Urs
mit dem Tischwirte und dessen Frau überworfen, um
Inspektion zu zwingen, den Tisch einem anderen Wirte
übertragen, „mit welchem er in gewisser connexion ste
Der Stud. med. Richers erklärt nämlich, „er m
praeliminariter anzeigen, daß er zwar das Supplicatu
mit unterschrieben hätte, weilen es derozeit von ihm verlan
worden und er sich nicht davon losmachen können, es wä
aber dem Speisewirte darüber zu viel geschehen und viel
dahingeschrieben worden, so keinen Grund hätte“. Er nimm
nicht in Abrede, daß in einzelnen Fällen Unregelmäßigkeit
in der Bespeisung vorgekommen, erklärt sich diese aber me
aus Zufälligkeiten, als aus ordnungswidriger Absicht d
Wirtes. So sei z. B. während der Tage der Inauguratio
das Essen „knapp“ ausgefallen, weil die Wirtin vielen fremde
Burschen zu essen gegeben. Wenn „sie dazumalen wo
8 Tage und länger hinter einander sauer Bier zu trinken b
kommen“, so sei „in der ganzen Stadt nichts anderes zu habe
gewesen, indem der von der Inauguration her vorhanden
Vorrat erstlich consumiert werden müssen. Alle bisher
vorgefallenen Mißhelligkeiten und Querelen rührten woh
bloßerdings daher, daß der Senior Rudolphi mit der Speise
wirtin in Zänkerei und Unwillen geraten, mithin veranlaß
hätte, daß sie sich über den Tisch beschwert“.

Nicht alle Aussagen der Zeugen entlasteten indessen di
Wirte wie die vorstehende. Von ziemlich allen Stipendiate
wurde vielmehr behauptet, daß die Bespeisung vor der In

uguration schlecht gewesen und erst nach derselben etwas
esser geworden. Geklagt wurde darüber, daß einige Gerichte
u oft gegeben würden, daß das Fleisch wiederholt in un-
arem oder verdorbenem Zustande auf den Tisch gekommen,
aß wenig grüne Gartengewächse verabreicht würden u. dgl.
n der Hauptsache aber faßte sich die Beschwerde in die immer
iederkehrende Klage über die Unsauberkeit bei der Ausrichtung
der Tische zusammen. Die Protokolle berichten in dieser
Hinsicht Unerhörtes. Ich greife einige Beispiele heraus.

Über den Dinkelbergerschen Tisch deponiert der Stud. jur. Ludolphi: „Das Tischgeschirr würde nicht sauber, imgleichen die Stube nicht reinlich gehalten, indem die Hühner in selbiger ein- und ausgingen und der Kot davon auf den Bänken vielfältig herumläge, so daß man sich sehr vorsehen und selbige reinigen müsse, wenn man die Kleider nicht besudeln und verderben wolle“. Besonders schlimm ist die Unsauberkeit bei Notarius Meyer, so wird „uno ore“ bezeugt. Alles ist dort so schmutzig vom Geschirr und den Speisen an bis zur Wirtin und Aufwärterin, „daß einem auch nur vom bloßen Ansehen der appetit vergehen möchte“. „In der Stube wäre die mehrste Zeit ein dermaßen übeler Geruch, daß man in selbiger nicht zu bleiben vermöchte, sondern nur sofort nach dem Fenster gehen, selbiges öffnen und sich frische Luft verschaffen, oder wann dieses die Saison nicht erlauben wollte, um Räucherpulver bitten müsse“. Ja, die Stube sei selbst „nicht von Ungeziefer rein, indem neulich auf dem Hute eines Kameraden, welcher während dem Essen auf der Bank gelegen, eine Laus gekrochen“. Die Benefiziaten am Koch'schen Tische beschweren sich darüber, daß die erkrankte Frau des Wirtes seit dem Eintritt der kälteren Witterung in die Stube gebettet ist, wo sie speisen müssen; unter diesen Umständen können sie dort „nicht ohne aversion essen“.

Auch über das Benehmen der Wirtinnen wird Beschwerde geführt. Wenn die Burschen sich über das eine oder das andere bei der Rietmannin beklagt, käme diese in die Stube „zürnte mit ihnen und sagte, sie genössen ja ihren Tisch frei und um Gottes willen; sie müßten daher vorlieb nehmen und

nicht mehr praetendieren, als ihnen gereicht würde". Von gleicher Anschauung ausgehend setzt die Frau des Notarius Meyer ihren Gästen statt des vorgeschriebenen Speisebieres ein „gemischtes Getränk" vor, das ungenießbar ist, weil es oft mehr als zur Hälfte aus Kovent (vgl. S. 133) besteht.

Die Erhebungen blieben nicht ohne Folgen; die Dinkelbergerin und Nietmannin haben in einem Reverse schriftlich zu erklären, „daß sie auf die erste künftig mit Grund vorgebrachte Beschwerde sich gefallen lassen wollen, daß ihnen sofort ohne die geringste Loskündigung der Tisch genommen werde". Dem Notarius Meyer wird „andern zum exempel" der Tisch „abgenommen". Der Senior Rudolphi wird von der „Nietmann'schen Tisch-Compagnie" getrennt und an einen andern Tisch, freilich nicht an den, den er gewünscht, versetzt. Kaum hat er dort jedoch zu essen begonnen, so erhebt er neue Querelen, um womöglich doch seinen Willen durchzusetzen.

Er sendet dem Inspektor einen Teller mit „Suppe von Fleischbrühe und macronen" zu, die er für ungenießbar erklärt. Aber „weil es gerade um Mittag war, haben sie der Herr Graf von Lippe, der Herr Hofrat Gebauer und der Herr v. Busch, die zufällig bei mir waren, aus curiosität gekostet und sehr gut befunden", berichtet Neubour. Die Untersuchung hat das weitere Ergebnis, daß von da an über ein Jahrzehnt hindurch Semester um Semester die Tischsenioren über die Ausrichtung der Freitische zu Protokoll vernommen werden. Die Protokolle liegen bei den Akten. Aus ihnen ergiebt sich, daß auch damals noch allerlei kleinere Unregelmäßigkeiten mit untergelaufen sind, aber im Verhältnis zu der Menge der verabreichten Rationen können dieselben kaum in Betracht kommen.

Die Erhebungen der Kommission haben indessen nicht bloß mit den Klagen gegen die Wirte zu thun, die Protokolle berichten auch von mancherlei Beschwerden der Wirte über die Studierenden. Der Nietmannin sind „in ihr Tischlaken aus bloßem Mutwillen an drei verschiedenen Orten mit dem Messer Löcher eingeschnitten". Notarius Meyer meldet, daß sich seine Gäste „sowohl beim Mittags- als Abendessen nicht

sollten sehr ungebührlich anstellen. Das öffentliche Gebet würde niemalen laute verrichtet, bei dem Essen selber oder bei der Mahlzeit sehr säuisch von den Studiosis verfahren, Butter und Bier auf ihren Tellern durch einander gemischt, das Brot sobald unter den Tisch geworfen, wenn es auf denselben niedergelegt; oder wenn sie es selber nicht bezwingen könnten, schmierten sie eine gute Menge Butterbröte, schickten selbige weg, oder nähmen deren auch wohl vor ihre guten Freunde und Stubenburschen, die doch zum Tisch nicht gehörten, einen Teil mit nach Hause". Es kommen auch Klagen der Tischgenossen wider einander zur Sprache. Der Stud. Kretschmar „holt das Essen ungebührlich aus der Schüssel", Bolger „nimmt oft eine größere Portion, als ihm zukommt". Hantelmann, „welcher immer ohne Ursache etwas auf das Essen zu sagen hat, zieht die Butter allein zu sich", der bereits erwähnte Kretschmar „sucht zuweilen Streit", einige lassen ab und zu „gar zu spitzige Komplimente" über das Essen in die Küche sagen. Es sei vorgekommen, daß einer einen Freund zum Speisen mitgebracht habe, ohne Zahlung für ihn zu leisten; auch Hunde habe man mitgebracht, um sie von den Abfällen vom Tische zu füttern[1]). Durch dies Verhalten der Benefiziaten entsteht dann wohl eine „reciproke Animosität" zwischen den Wirten und ihren Gästen. Der Notar Kuntze, der immer sehr gutes Essen geliefert, kündigt wegen solcher Mißhelligkeiten seinen Tisch auf. Der eigentliche Grund ist nach Neubours Meinung „in der fiereté der Frau Kuntzen" zu suchen, die sich durch das Benehmen der Stipendiaten verletzt fühlt. — Das Ministerium vernimmt solche Berichte über die Studierenden ungern. Es läßt durch den Inspektor die Tisch-Leges aufs Neue einschärfen, be-

---

[1]) In all diesen Fällen hatten die Benefiziaten gegen die Leges gefehlt, welche vorschrieben: (V:) Nemo commensalium extra ordinem cibum ex patinis sumat. (VII:) Inter prandendum et coenandum .... rixae .... sedulo caveantur. (XV:) Si de coctione et qualitate ciborum .... contra hospitem conquerendi locus datur .... ne commensales .... hospiti molestias faciant. (XIV:) Convivam imo et canes nemo adducito.

sonders auch die Bestimmung „Omnia quae hominem christianum et bene moratum dedecent sedulo caveantur“ und erwartet, daß künftig die Stipendiaten „ihres beneficii in Ansehung ihrer Wirte und Wirtinnen solcher Gestalt gebrauchen, als wie höflichen, verträglichen und vergnügsamen Leuten wohl ansteht“. (Verfügung vom 12. Februar 1738.) Den im Jahre 1740 ernannten Inspektoren Reinharth und Insinger wird ausdrücklich zur Pflicht gemacht, sorgfältig „auf das Betragen der Tischgenossen“ sowohl „beim Genusse ihres beneficii“, als „auch sonst in ihrer übrigen conduite“ Acht zu haben, da der Regierung „zuverlässige Nachricht zugekommen“, daß einige „eine dissolute Lebensart führen“. Noch in den 1837 und 38 ausgestellten Bestallungen für Dahlmann und Gieseler wird bemerkt, die Ernennung derselben zu Inspektoren sei erfolgt, „um für die Universität, indesondere für die Disziplin unter den Studierenden sich nützlich zu machen“. Den Studierenden aber, welche einen Freitisch erhalten, wird während eines halben Jahrhunderts hindurch von 1740 an regelmäßig „eingeschärft, daß sie der Absicht der Stiftung gemäß die studia mit ernstlichem Fleiße zu treiben, den Tischgesetzen gebührend nachzuleben, auch einer bescheidenen sittsamen Aufführung mit Vermeidung alles unnötigen Aufwandes sich zu befleißigen hätten, damit man bei verspürtem Mißbrauch dieses beneficii, ihnen solches wiederum zu entziehen, nicht veranlaßt werde“.

Es steht mit der von der Regierung angeordneten Ausrichtung der Freitische im Zusammenhange, daß auch eine sehr sorgfältige Beaufsichtigung der Stipendiaten angeordnet und den Inspektoren immer wieder in Erinnerung gebracht wird. In dem „Vorläufigen Reglement vom 14. Oktober 1734“ war u. a. auch bestimmt worden, daß die Stipendiaten monatlich eine Abgabe von 6 Mgr. zu entrichten hätten, wovon die Dekane der vier Fakultäten für ihre Bemühungen wegen der Examina honoriert werden sollten, welche sie mit den Benefiziaten abzuhalten hatten, und wovon auch den Tischsenioren die ihnen versprochene „Ergötzlichkeit“ zu bezahlen war; von dem überschießenden Reste sollten politische und wissen-

schaftliche Zeitungen gehalten werden zur freien Benutzung für die Tischgäste. Es stellte sich jedoch bald heraus, daß die Einsammlung dieser Beiträge mit unüberwindlichen Schwierigkeiten verknüpft war. Da nun außerdem die Erfahrung gelehrt, daß die Zeitschriften von den Studierenden doch nicht gelesen wurden, ordnet das Ministerium durch Verfügung vom 12. Juli 1745 an, daß diese Abgabe künftig fortfallen solle. Das Dekanatsexamen soll gleichwohl bestehen bleiben; die Regierung setzt von den Dekanen voraus, daß sie zur Abhaltung der Prüfungen, auch ohne das bisherige Honorar zu erhalten, bereit sein werden. Die Dekane zeigen sich dazu bereit, aber schon im folgenden Jahre haben sie zu berichten, daß sich nur die Hälfte der Stipendiaten zu der von ihnen angesetzten Prüfung eingefunden hat. Die Regierung verfügt am 28. März 1746, daß alle, welche sich dem Examen eigenmächtig entzogen haben, 2—3 Wochen vom Genusse des Freitisches suspendiert werden sollen. Es geschieht, hat aber den erstrebten Erfolg nicht; denn am 20. Mai des folgenden Jahres muß der Prorektor berichten, daß wiederum die Hälfte der Freitischer sich zu dem Dekanatsexamen nicht gestellt hat. Das Ministerium fordert den Kanzler der Universität L. v. Mosheim zu einem Gutachten über dies Verhalten der Studierenden auf. Er macht in seinem Berichte vom 28. März 1749 den Vorschlag, das Dekanatsexamen abzuschaffen und empfiehlt, die Benefiziaten zu verpflichten, halbjährlich „Lektions-Zettuln“ mit Fleißzeugnissen von ihren Lehrern an die Inspektoren einzureichen. Seine Vorschläge finden die Billigung der Behörde, und seitdem werden immer noch Fleißzeugnisse von den Freitischstipendiaten verlangt, obwohl es ein offenes Geheimnis ist, daß denselben in allen beteiligten Kreisen derjenige Wert nicht beigelegt werden kann, welcher ihnen nach Mosheims Meinung zukommen sollte.

Großen Unwillen hat es in der Geheimratsstube zu Hannover erregt, als man erfahren, daß die Freitischstipendiaten zu Störungen des Universitätsgottesdienstes Veranlassung gäben. Es wird ein Kommissar nach Göttingen gesandt und dieser berichtet 1747: „Die Universitätskirche geht

so spät an, als unsere Schloßkirche; also schlug es 11 Uhr, ehe die Predigt geschlossen war. Sogleich gingen die Freitischer von der Burschenprieche herunter, welches wegen der Menge ein ziemliches Getöse gab. Man sagt mir, daß solches allemal geschehe und öfters unter dem Gebete sich treffe, daß es 11 schlüge ... Da nun die Ursache davon sein soll, daß Sonntags an den Freitischen um 11 ... gespeist werde, so wäre wohl gut, wenn solches später geschähe". Die Regierung ordnet infolge dessen an, daß von jetzt an auch am Sonntage um 12 Uhr gespeist werde.

Da es wiederholt vorgekommen, daß Benefiziaten, „welche zu den Studiis hier keine Lust haben", sich in ihre Heimat begeben, so wird durch Allerhöchsten Erlaß vom 9. Mai 1745 angeordnet, daß dieselben „alle halbe Jahr und zwar 14 Tage vor Johannis und Weihnachten in eines jeden Behausung sich zu sistieren und damit continuam praesentiam zu Tage zu legen haben". Neben den Inspektoren haben auch die Dekane über sie zu berichten.

Mit besonderem Nachdruck wird der unter den Freitischern um sich greifende Luxus gerügt. Die Regierung hat in Erfahrung gebracht, „daß verschiedene unter denen, welche einen Freitisch haben, sich finden sollen, welche durch öffentliches Ausreiten und Fahren, Besetzung der Kleider mit Gold und Silber und Gebrauch der Plumagen, fleißigen Besuch der Wein- und Coffe-Häuser, Hundehalten und was dergleichen mehr ist, sattsam zu Tage legen, daß sie dieses beneficii nicht bedürfen. Die Inspektoren werden „gutermaßen" daran erinnert, daß sie „auf das Betragen und Aufführung derer alumnorum fleißige Acht haben". Trotz aller Verfügungen und aller Aufsicht nimmt der Luxus nicht ab. In einer Verfügung der Regierung vom 18. Juli 1754 wird als „zuverlässige Nachricht" erwähnt, daß die Freispeiser „Gold und Silber auf den Kleidern, auch Federn auf den Hüten tragen, mit Musik und wohl gar mit Pauken und Trompeten schmausen, fleißig auf die benachbarten Dörfer reiten und überhaupt viel Geld unnütz und zur Üppigkeit und luxum anwenden sollen". Um solchem „Mißbrauch des beneficii" zu steuern, sollen die

nspektoren androhen, wer solchen Luxus treibe, werde seines
beneficii eo ipso verlustig sein". Die Inspektoren werden da-
egen vorstellig. „Bei der ersten Einrichtung der hiesigen Frei-
sche", so führen sie aus, „sei die Hauptabsicht dahin gerichtet ge-
esen, daß kein so gar merklicher Unterschied unter den Beneficiatis
nd denjenigen Studiosis, welche vom bürgerlichen Stande
ein und vor ihr eigen Geld zehren, vorwalten möge". Dem-
egenüber sei es bedenklich, wenn angeordnet würde, daß
pro futuro ein merklicher Unterschied in der Kleidertracht
on denen beneficiatis beobachtet werden sollte. Denn was
nsonderheit das Federtragen auf den Hüten anbetrifft, so
heint uns dies zu verbieten umsoweniger ratsam zu sein,
ls die hiesigen Studiosi fast durchgehends das Degentragen
bgeschafft und dagegen die Federn auf den Hüten als ein
ennzeichen eines Studenten angenommen haben". Diese
Vorstellung der Inspektoren ist nicht ohne Erfolg. Sie werden
avon befreit, jene Androhung aussprechen zu müssen, dagegen
ird eine neue Redaktion der Tisch-Leges angeordnet, in
elchen die Bestimmungen über die Strafbarkeit des Luxus
egen früher einige Verschärfungen erfahren.

So ernst die Vorschriften, nach denen sich alle Beteiligten
u richten hatten, gemeint waren, in der Anwendung derselben
urde doch im Ganzen große Nachsicht und Milde geübt.
Es sind immerhin nur wenige Fälle nachzuweisen, wo es zu
wirklicher *Bestrafung der Benefiziaten* kommt. Einige
mögen hier Erwähnung finden. Der Grubenhagenschen
Landschaft wird von der Regierung am 14. Juni 1736 er-
öffnet: „Man hat sich gemüßigt gesehen dem Stud. B. letzthin"
den Freitisch zu nehmen, „weil er dem Stud. Dietzel, der
einen Nachtwächter böslicher Weise entleibet, zu seiner Flucht
großen Vorschub geleistet". Die Kalenbergische Landschaft er-
hält am 31. März 1736 von dem Geheimratskollegium die
Mitteilung, daß der Stud. Sch. seiner Freitischstelle „per
sententiam verlustig erkannt" sei, „weil er den Mörder des
entleibten Nachtwächters gleichsam mit gewaffneter Hand fort-
geholfen" habe. Einer anderen Landschaft wird anheimgegeben,
die Präsentation des Stud. K. zurückzunehmen, da derselbe

in wiederholten Fällen mit fünf, zehn und sechs Tagen Karzer bestraft sei. Dem Stud. Madin, über welchen hat berichtet werden müssen, „er gehe wider die anhero ergangene Verordnung mit bordierten Westen und Feder auf dem Hute fast beständig einher“, wird angezeigt, daß er seinen Tisch mit Ende Juli 1762 verlieren werde. Es geschieht, weil er sich schon vorher allerlei Ungebührlichkeiten erlaubt hat. Bei einer Revision der Freitische in der Londonschenke [1]) wird er nicht an dem ihm zugewiesenen Platze getroffen. Es ergiebt sich bei weiterer Nachforschung, daß er an einem andern Tische in einem zweiten Zimmer speist, wo wertvollere Speisen verabreicht werden. Um dort speisen zu können, zahlt er dem Wirte monatlich 8 Mgr. zu. Damals wird er gezwungen, sich seinen Freitisch wieder ausrichten zu lassen, dem Wirte aber wird ernstlich „bei namhafter Strafe“ untersagt, „dergleichen ungebührlich mascopeyen“ weiter zu betreiben.

Eine besonders starke Neigung zeigen die Benefiziaten, sich ihren Freitisch auf ihr Zimmer holen zu lassen. Es ist ihnen dies nach den Tischgesetzen nur in Krankheitsfällen gestattet. In den Leges ist nämlich vorgeschrieben: „Qui propter adversam valetudinem mensae interesse non potest, schedulam mittat Seniori, qui curabit, ut debita portio ipsi transmittatur“. Aber immer wieder wird der Versuch gemacht, sich die debita portio auch sonst bringen oder holen zu lassen. Die Wirte sind dazu nicht verpflichtet, dergleichen Wünsche zu berücksichtigen; sie weigern sich wiederholt und werden von der Aufsichtsbehörde in ihrem Rechte geschützt. Noch 1774 ordnet sie an, daß es gänzlich verboten sei, auf der eignen Stube, außer in Krankheitsfällen, zu speisen. Aber auf die Dauer vermag sie die bisher bestandene Einrichtung nicht aufrecht zu erhalten. Als man sich entschließt, die Ausrichtung der Freitische auch Gastwirten zu übertragen, hat man nichts dagegen einzuwenden, wenn die Freitischer, um nicht in die Wirtshäuser gehen zu müssen, sich die Speisen

[1]) In dem Hause, wo ehemals die Londonschenke war, ist jetzt das Physikalische Institut.

auf ihr Zimmer holen lassen. Im Jahre 1788 ist dies bereits die allgemeine Sitte geworden. Pütter berichtet II, S. 391, daß „ein jeder, der eine Freistelle hat, sich das Essen jetzt nach Hause bringen läßt“.

In den Universitätskreisen und namentlich bei den Benefiziaten selbst wurde die neue Einrichtung als eine wesentliche Verbesserung empfunden. Die Grubenhagensche Landschaft glaubte sie anders beurteilen zu sollen. Sie erblickte in ihr eine Benachteiligung der Stipendiaten, weil sie nun nicht mehr Brot und Bier geliefert erhielten und „auf ihre eignen Kosten das erforderliche Zinngeräte und Deckzeug zu unterhalten“ hätten. Die Freitischinspektion rechtfertigt die neue Einrichtung in ihrem Berichte an die Regierung vom 16. April 1792. Die vorgebrachten Behauptungen gründeten sich auf Unkunde der ganzen Institution. „Es ist“, so wird gesagt, „zum Besten der Benefiziaten, auf ihr eignes Ansuchen und, da lange Zeit her der größte Teil schon Dispensation dazu erhalten hatte, nicht ohne große Mühe endlich als allgemeine Einrichtung dahin eingeleitet worden, daß überhaupt nicht mehr bei den Speisewirten gespeiset, sondern das Essen auf die Stuben geholt wird, und zwar dieses wegen folgender offenbaren Vorteile, nicht sowohl für die Wirte, als für die Benefiziaten selbst: An dem gemeinschaftlichen Tische kam der Bescheidene und Wohlerzogene immer bei der Portion zu kurz, der Ungesittete nahm gierig weg, was er bekommen konnte. Überhaupt war es für einen jungen Mann empfindlich, unter schlecht erzogenen Menschen zu sitzen. Jetzt speiset jeder für sich auf seinem Zimmer; wer ein guter Wirt ist, erspart sich einen Teil für seinen Abend. Andere treten mit einem guten Freunde zusammen, welcher noch auf den Monat 4 Gulden zulegt. Endlich giebt es auch viele, die mit einem armen Freunde zusammentreten, sich einen Gulden von ihm zahlen lassen, mit ihm die Mahlzeit teilen und den Gulden zu ihrer anderweitigen Subsistenz anwenden. Also speisen zwei von einer Portion. — Die Aufhebung der gemeinsamen Speisung mehrerer beisammen hat die heilsamsten Folgen für das gemeine Beste der Universität gehabt. Die Freitischbenefiziaten,

so lang mehrere beisammen waren, machten immer Unordnung und vereinigten sich zu öffentlichem Auflauf; da es größtenteils arme, schlecht erzogene Menschen sind, so machten sie ungesittete Gesellschaften, bei denen der Wohlerzogene auf alle Weise litt; es war ekelhaft einer solchen Mahlzeit zuzusehen; mit dem Speisewirt war beständiger Zank; Grobheiten und Ungezogenheiten aller Art gingen am Tische vor; die Ungesittetsten gaben überall den Ton; es entstanden Schlägereien und Prügeleien. Nun, da ein jeder auf seiner Stube speist, haben die guten Sitten dadurch im Ganzen gewonnen. Auch junge Leute von Familie und guter Erziehung können einen Freitisch genießen, ohne ihr Ehrgefühl gekränkt zu sehen".

Diese Darstellung wird im Ganzen der Wirklichkeit entsprochen haben; aber mit den „guten Sitten" scheint es doch wiederholt gehapert zu haben. Im Jahre 1817 äußert Tuckermann die Besorgnis, „daß mancher Speisewirt auch unschuldiger Weise der leidigen Verrufserklärung bloßgestellt werden dürfte", und „daß der jetzt vorherrschende brüske Sinn gleich Anhang und im gänzlichen Verderben des armen Bürgers sein schadenfrohes Behagen fände", und Pott hat sich über die Unbotmäßigkeit und den Trotz der Schwarzburger Stipendiaten zu beschweren, „welche nur ihrem Fürsten, nicht auch der Inspektion, für ihren Fleiß verantwortlich zu sein und nur diesem Zeugnisse einsenden zu dürfen", behaupten.

Aber noch mehr als mit den guten Sitten der Studierenden haperte es mit der guten Bespeisung derselben durch die Speisewirte. Die Ausrichtung der Freitische war 7—8 Inhabern großer Garküchen oder Gastwirten übertragen. Die Wahl unter ihnen war den Benefiziaten freigestellt, doch war ein Wechsel mit dem Wirte während des Semesters mit gewissen Schwierigkeiten verbunden, sodaß er nur selten vorkam. Diese Einrichtung führte doch zu mancherlei Unzuträglichkeiten. Man klagt über die Wirte, daß sie sich „nach Art der Handwerkszünfte" verabreden über das, was sie, trotz ihres Kontraktes, geben, was sie nicht geben wollen. Um möglichst viele Freitischstellen zur Ausrichtung überwiesen zu erhalten, fängt ein Speisewirt an, den Aufwärterinnen, welche das Essen für

ihre Herren abholen, „ein Douceur" zu geben. Wollen die übrigen ihre Benefiziaten behalten, so müssen sie ebenfalls dies Mittel der Werbung für sich anwenden. An dem minderwertigen Essen, das man dem Studierenden liefert, kann man sich ja schadlos halten. Von den verschiedensten Seiten wird Beschwerde über die Wirte geführt. Die Hildesheimische Landschaft spricht in einer Vorstellung aus dem Jahre 1854 von einer „mangelhaften, selbst der Gesundheit schädlichen Zubereitung der Speisen" für den Freitisch; das Schwarzburg-Sondershausensche Staatsministerium macht 1866 sogar der „Freitisch-Kuratel" den Vorwurf, „nicht immer diejenige Sorgfalt angewandt zu haben, welche erforderlich sei, um Maß und Güte der gelieferten Speisen gehörig zu kontrollieren". In der Studentenschaft bürgert sich mehr und mehr die Bezeichnung „Aschanti" für den Freitisch ein. Mit diesem Worte will man eine möglichst schauerige Vorstellung von „dem Freitisch für arme Theologen", wie H. Heine diese Speise genannt, erwecken. Woher der Name kommt, steht nicht ganz fest. Unger [1]) berichtet 1861: „Ein Aschantineger, der vor etwa 15 Jahren hier gezeigt wurde und von dem man scherzhaft sagte, daß er einen rohen Schöpsenkopf mit Haut und Haar äße, gab Veranlassung, daß das Mittagessen aus der Garküche jetzt allgemein Aschanti genannt wird". Von anderer Seite wird behauptet, man habe diese Benennung gewählt, um anzudeuten, daß die Bouillon beim Freitische von den Knochen herrühre, die in der Anatomie überflüssig würden. Studentischer Übermut ersann auch noch andere Bezeichnungen für die einzelnen Speisen des Freitisches. Die Suppe hieß Polkasuppe wegen der auf ihr schwimmenden Brotschnitten, Taubenbraten ward Dohlenbraten genannt, und Feinschmecker behaupteten scherzend, unterscheiden zu können, ob die gebratenen Dohlen vom Johannis- oder vom Jakobithurm seien. Die Frikandellen, welche am Sonnabend als Zwischengericht verabreicht zu werden pflegten, hießen „gedrängte Wochenübersicht" oder auch „kurzgefaßte Leidensgeschichte der ganzen Woche", weil man in ihnen die

[1]) a. a. O., S. 189.

Fleischreste von der Bespeisung an den voraufgegangenen Tagen zusammengearbeitet wähnte.

Nicht selten wird von den Stipendiaten direkt bei der Inspektion Klage über das schlechte Essen geführt, oft genug erhalten die Inspektoren den „Aschanti" eines Freispeisers mit dem Ersuchen zugesandt, ihn auf seine Genießbarkeit hin zu prüfen. Die Akten erwecken nicht den Eindruck, als ob die Klagen durchgängig begründet gewesen. Im Ganzen neigt sich das Urteil der Inspektoren auf die Seite der Wirte. War schon 1737 von Neubour das Wort gefallen, „Von den Freitischbenefiziaten kommt auf allen Universitäten größtenteils der schlechte Purschenton her", so sprach auch jetzt noch der Bürgermeister Tuckermann die Besorgnis aus, „die zur Untersuchung den Inspektoren zugeschickten Speisen möchten wohl vorher erst verfälscht sein". Pott war sehr geneigt, dies für wahr zu halten, denn in den wiederholten Fällen, wo der Pedell auf seine Anordnung hin einzelne Aufwärterinnen, welche „Aschanti" holten, auf der Straße hatte anhalten und zu ihm führen müssen, hatte sich herausgestellt, daß das ihnen verabfolgte Essen ganz untadelig gewesen. Er traute darum den Angaben der Beschwerdeführer nicht recht. Ich teile die folgenden ergötzlichen Stellen aus einigen Berichten dieses Freitischinspektors mit, die besonders geeignet erscheinen, ihn und seine Beurteilung von sich selbst zu charakterisieren, wo er glaubt, andre mit seiner überlegenen Kenntnis der Personen und Dinge charakterisieren zu sollen.

Pott erzählt: „So klagte mir ein Benefiziant (sic!), daß das Essen so höchst elend sei, und sich ein gewisses Ungeziefer und selbst eine Stecknadel in der Suppe gefunden habe, die ihm ein glücklicherweise gegenwärtig gewesener Mediziner aus dem Schlunde gezogen hätte". Die angestellte Untersuchung ergab, daß sich die Angaben des Klägers auf eine Zeit bezogen, wo derselbe noch gar nicht im Genusse eines Freitisches gewesen, „daß der angebliche Mediziner längst abgegangen war und die Wirtin nur zugestand, daß vielleicht eine Reißhülle in der Suppe gewesen sein könne, die jener für ein Ungeziefer gehalten. Ich ließ ihn für diesmal mit dem

Schamgefühle, sich in seinem Glauben an meine Leichtgläubigkeit verrechnet zu haben, abkommen". — Ein andrer findet „ein Stück Mark in der Bouillon, was die gutmütige Speisewirtin dem Benefiziaten schickte, weil sie gehört hatte, daß er krank sei". Er hielt es für einen Talgklumpen und verbat sich dergleichen. „Nachdem ihm jedoch das Verständnis darüber eröffnet worden war, bedankte er sich in einem Briefe bei der Wirtin und erbat sich öfter dergleichen". — „Wieder ein anderer schickte mir einst ein Stück Hammelbraten unter der Beschwerde zu, es sei voll Würmer". Bei der Untersuchung stellte sich aber heraus, daß er „eine kleine Chalotte, welche gerade zur Beförderung der Schmackhaftigkeit darein gesteckt war, für einen Wurm gehalten". — „Endlich wird geklagt, daß sich mehrere Haare im Essen fänden. Die Möglichkeit hievon gestehe ich gerne zu", bemerkt Pott, „ohne deshalb die Speisewirte unbedingt schuldig zu finden. Man gehe z. B. zwischen 11 und 12 Uhr" — im Jahre 1826 war die Mittagsspeisezeit in Göttingen noch 12 Uhr — „über die Allee und sehe die Menge der zum Essenabholen das Ballaufsche Haus umgebenden Mädchen, Kinder, Handwerkslehrburschen, welchen die Haare zoddlich um den Kopf hängen, und man kann jene Beschwerde nicht befremdlich finden". Trotzdem Pott die Sache so auffaßt, will er sein Gewissen doch vor der Regung jedes spätern Vorwurfes schützen; er macht es darum den Wirten in einer besondern Verfügung, die er an sie erläßt, zur Pflicht, darauf zu sehen, „daß die Küchenmägde während der Zubereitung des Essens nie ohne Mützen einhergehen und daß sie keine Stecknadeln an sich tragen sollen".

So gewiß aus diesen und ähnlichen Berichten erhellt, daß manche Beschwerden über die Freitische unberechtigt waren, und so wenig es zutreffend ist, daß es die Inspektion an der erforderlichen Sorgfalt bei der Ausübung ihres Aufsichtsamtes habe fehlen lassen, die Thatsache, daß die Bespeisung der Freitischer nicht immer so gewesen, wie sie hätte sein müssen, läßt sich nicht wegleugnen, noch viel weniger aber die Thatsache, daß das allgemeine Urteil in weiten Kreisen dahin ging,

die Freitische seien schlecht. Immer wieder wurde dies Urteil zur Kenntnis der Regierung gebracht und immer wieder wurde bei ihr die gänzliche Beseitigung der Freitische in der Weise in Anregung gebracht, daß sie die dafür ausgeworfenen Mittel in Geldstipendien verwandeln möge. Man kann wohl sagen, daß dahin gehende Anträge aus den verschiedensten Anlässen so ziemlich von allen präsentationsberechtigten Kollatoren gestellt sind. Aber so oft die Regierung vor diese Frage gestellt ist, hat sie mit konsequenter Entschiedenheit dieselbe verneint und ist daneben immer wieder darauf bedacht gewesen, Mittel und Wege ausfindig zu machen, wodurch es ermöglicht würde, die von Jahr zu Jahr mit der unaufhaltsam wachsenden Steigerung der Preise für alle Lebensbedürfnisse sich steigernde Schwierigkeit einer guten Ausrichtung der Freitische zu überwinden. Was nach beiden Seiten hin geschehen ist, verdient der Beachtung und Erwägung, weil damit zugleich der Weg vorgezeichnet zu sein scheint, den die weitere Entwickelung des Göttinger Freitischinstitutes für die Zukunft zu nehmen haben wird.

Zum erstenmale wird die Frage, „ob es nicht diensam sei, mit Aufhebung der sämtlichen Freitische denen beneficiatis statt dessen den Geldbetrag wöchentlich zu reichen und ihnen zu überlassen, sich dafür nach eigener Konvenienz den Tisch zu nehmen oder für sich im Hause zu speisen“, im Jahre 1742 in der Geheimen Ratsstube zu Hannover ernstlich erwogen. Es werden schriftliche Gutachten von verschiedenen Seiten eingefordert und erstattet; in ihnen wird das Pro et Contra nach allgemeinen und besonderen Gesichtspunkten erwogen. Die Gutachten werden sodann zu weiterer Prüfung an die Universität abgegeben. Am 16. August 1742 antworten Prorektor und Senat der Regierung. Nach reiflicher Überlegung „ist unsere einstimmige Meinung dahin ausgefallen, daß die Veränderung vorzunehmen gar nicht ratsam sein, sondern es bei der einmal gemachten Einrichtung der Freitische zu lassen sein werde“. Wenn die Meinung ausgesprochen worden, „eine gewisse Geringschätzung gegen die Freitischer wäre unvermeidlich“, so hat dieselbe „allhier nicht

den mindesten Grund, indem die Freitischer mit allen übrigen Studiosis, ja sogar mit den Vornehmsten unter ihnen ohne alle Distinction würklich umgehen und von keinem ihres Tisches wegen meprisieret werden". Durch zweckmäßige Einrichtung der Freitische, wie sie gerade hier im Unterschiede von Helmstedt getroffen sind, läßt sich der Zweck derselben sicher erreichen und hinsichtlich wirklich hervorgetretener Mängel leicht Remedur schaffen, wie sie denn bisher auch immer geschaffen ist. Außer den Gründen, welche bereits von der Regierung für Beibehaltung des Institutes angeführt sind, daß „das bare Geld dem Studioso durch die Finger geht", „daß Sittsamkeit und Wollstand" unter der Aufsicht eines Seniors besser gewahrt bleibe, „als wo der junge Student ihm selbst gelassen ist", daß für 10 Personen ein Tisch für einen bestimmten Einheitspreis besser ausgerichtet werden könne, als für einen einzelnen, daß es hart erscheine, den Wirten sofort wieder den eben eingerichteten Tisch zu nehmen, werden noch andere Gründe bemerklich gemacht. Es wird gesagt, „daß die Aufhebung der Freitische exemplo in academiis plane inaudito in- und absonderlich außerhalb Landes das größte Aufsehen machen, und die blame, so von der hiesigen Teuerung der Victualien .... ausgesprengt worden, nicht nur vermehren oder aufs Neue erregen, sondern auch den Übelgesinnten unfehlbar Gelegenheit geben würde, ihre vorhin ausgestreute üble Nachreden durch solche Scheingründe zu unterstützen", „daß bei Stiftung der Universität die Freitische zugleich als ein beneficium vor die Wittiben der Professoren verordnet worden" und daß sich durch Aufhebung der Tische „auch der Numerus Studiosorum bei uns verringern dürfte". Auf diesen Bericht der Universität entschied sich die Regierung um so bestimmter für Beibehaltung der Freitische, als diese ihren eigenen Wünschen entsprach und ohnedies in dem Königlichen Privilegium der Universität zugesichert war, daß auch „zur beständigen Unterhaltung" der Freitische die erforderlichen Veranstaltungen getroffen seien.

Noch wiederholt wird der Antrag, der 1742 zum erstenmale zurückgewiesen worden, gestellt, so 1784 von den Grafen

Stolberg, 1792 von der Grubenhagenschen Landschaft. Da damals neue Gesichtspunkte nicht geltend gemacht wurden, braucht darüber nicht weiter berichtet zu werden. Dasselbe gilt von den zahlreichen analogen Anträgen, welche in unserem Jahrhundert von Ülzen, Hannover, der Hildesheimischen Landschaft und vielen anderen Korporationen gestellt sind. Nur in drei Fällen sind neue Motive für die entsprechenden Anträge geltend gemacht, und sie verdienen daher einer besonderen Erwähnung.

In dem ersten Falle handelt es sich um einen Vorschlag, welcher in einem einseitig von dem Freitischinspektor Pott im Jahre 1816 erstatteten Berichte ohne Mitwissen seiner Kollegen Bunsen und Tuckermann dem Ministerium gemacht wurde. Es ist nicht unmöglich, daß der Antragsteller sich durch sein Vorgehen stärkeren Einfluß auf die Verwaltung des Freitischinstitutes sichern wollte. Es war wenigstens um dieselbe Zeit, daß sich Tuckermann darüber beschwerte, wie „die ganze Angelegenheit der Verwaltung der Braunschweigischen Freitische zwischen ihm (Pott) und dem Geheimrat Woltmann, seinem Freunde, und dem Geheimrat Schmidt-Phiselbeck zu Braunschweig, seinem Verwandten, in Privatbriefen verhandelt worden sei“, und auffallend bleibt es, daß er bei seinem Vorschlage jetzt das vorgesetzte Ministerium ausdrücklich bat, es in Göttingen zu verschweigen, daß die Anregung zu der vorgeschlagenen Neuerung von ihm ausgegangen sei. Seine Proposition ging aber dahin, statt der Freitische in natura den Benefiziaten „Geldtische“ gewähren zu dürfen, wie solches während der westfälischen Zeit vorübergehend hatte geschehen müssen, und er schon für die Konviktoristen in Helmstedt vorbereitet hatte, als er dort die Geschäfte eines Freitischinspektors besorgte. War es nun die finanzielle Schwierigkeit, welche damals die Unterhaltung der Göttinger Freitische wegen der ungewöhnlichen Teuerung in jenem Jahre verursachte, war es Überschätzung der Sachkenntnisse, welche man bei Pott voraussetzte, war es die Unbekanntschaft mit den früheren eigenen Entscheidungen der Behörde — es wird sich dies schwer entscheiden lassen — genug, das Ministerium ließ sich durch Potts Bericht damals be-

kommen und verfügte am 12. März 1817, daß zunächst erst probeweise den Benefiziaten statt der Naturalverpflegung eine Geldzahlung gewährt werden solle. Hiergegen werden die Inspektoren in ihrer Gesamtheit, also auch Pott, vorstellig. Dieser rechtfertigt seine Unterschrift in einem nach Hannover gerichteten Privatbriefe und bezeugt, daß er die von der Inspektion vorgetragenen Bedenken gegen die Neuerung seinerseits nunmehr auch völlig teilen müsse. Infolge davon wird am 30. September 1817 verfügt, daß die Freitische auch künftig, wie bisher, in natura zu verabreichen seien.

In dem zweiten Falle handelte es sich nicht nur um den Wunsch, den Naturalfreitisch in ein Geldstipendium verwandelt zu sehen, sondern auch eine für Göttingen bestimmte Stiftung dieser Universität zu entziehen. In diesem Sinne stellte das Fürstliche Staatsministerium von Schwarzburg-Sondershausen am 28. Dezember 1866 in Berlin den Antrag, die angegebene Umwandlung anordnen und genehmigen zu wollen, daß die vom Fürstlichen Ministerium dann zur Verleihung kommenden Geldbeträge aus der Ilfelder Klosterkasse auf jeder deutschen Universität verbraucht werden dürften. In der Begründung des Antrages wird u. a. auch geltend gemacht, daß das frühere Königlich Hannoversche Gouvernement aus ängstlicher Rücksicht für die einzige Universität jeder Modifikation des Bestehenden abgeneigt gewesen sei, und die Hoffnung ausgesprochen, daß die Königl. Preußische Regierung einen erweiterten Gesichtskreis dieser Frage gegenüber einnehmen werde. Der Antrag kam auch diesmal wieder vor den akademischen Senat. Man mußte hier zunächst den Vorwurf, welcher der Hannoverschen Regierung gemacht war, zurückweisen. Man durfte an Artikel XXII des Königlichen Privilegiums vom 7. Dez. 1736 erinnern, wo es heißt: „Unseren studierenden Landeskindern und Unterthanen wollen Wir auf keine gesetzliche Weise nicht verbieten, daß sie wider ihre Convenienz und Willen Unsere Universität zu Göttingen absolute frequentieren sollen, und Wir seien ebensowenig gemeint, wenn sie das nicht gethan haben, sie von aller Beförderung in unsern Landen auszuschließen“. Man urteilte,

daß die aus dieser weitherzigen Anschauung sich ergebende Praxis ohne Frage den Vergleich mit der entgegenstehenden ältern Praxis der Preußischen Regierung aushalten könne, wofür man sich auf die einschläglichen Verordnungen derselben berufen durfte, welche für die Preußischen Unterthanen über den Besuch auswärtiger Universitäten in der Zeit von 1708 — 1838 erlassen sind [1]). Was die sachliche Seite des Antrages betraf, so wurde um Ablehnung desselben gebeten aus Gründen, die zumteil bei allen verwandten Verhandlungen geltend gemacht waren. Im vorliegenden Falle konnte man außerdem die im Stiftungsvertrage vom 7. Juni 1747 vorgesehene Bestimmung zu Gunsten der Ablehnung anführen, wonach „zwischen Unsern und Ihren Alumnis eine durchgehende Gleichheit in allen Stücken gehalten werden soll". Der Schwarzburgische Antrag wurde denn auch von dem damaligen Königlich Preußischen General-Gouvernement abschläglich beantwortet.

In dem dritten Falle hatte die Ritterschaft der Osnabrückischen Landschaft durch Antrag vom 14. Juni 1884 ebenfalls den Wunsch ausgesprochen, es möchten die beiden von ihr relevierenden Freistellen in Geldstipendien verwandelt und ihr dann gestattet werden, dieselben auch an solche Studierende zu verleihen, welche, wenn sie Theologen seien, Göttingen oft wegen der dort herrschenden theologischen Richtung zu meiden sich veranlaßt sähen. Gegenüber dieser Argumentation heißt es in dem Berichte der Freitischinspektion (Wagenmann und Bertheau): „Wenn die Ritterschaft weiter bemerkt zu haben glaubt, daß protestantische Theologen und zwar gerade Studierende von strenggläubiger Richtung weniger nach Göttingen als nach anderen Universitäten gehen, so vermögen wir zwar nicht zu beurteilen, aus welchen Quellen die Osnabrückische Ritterschaft ihre desfallsigen Informationen schöpft. Nach unserer Kunde hat jedoch die Zahl der Theologie-Studierenden und zwar auch die Zahl der Theologen von strenggläubiger Richtung hier im Laufe der letzten Jahre nicht ab-, sondern zugenommen. Übrigens liegt es nicht in der

---

[1]) Vgl. Koch, Die Preußischen Universitäten. Band II, S. 531 ff., 885.

Kompetenz der Freitischinspektoren, ein examen orthodoxiae mit den ihr zugewiesenen Freitischbenefiziaten anzustellen, und jedenfalls dürfte eine Beobachtung von so zweifelhaftem und so ephemerem Charakter kein genügender Grund sein, um eine seit mehr als einem Jahrhundert bestehende Einrichtung zu ändern". Der an das Ministerium in Berlin gerichtete Antrag der Ritterschaft wird denn auch auf grund dieser Ausführungen von der genannten Behörde durch Verfügung vom 29. Juli 1884 abgelehnt.

Überblicken wir alle zuletzt erwähnten Verhandlungen, so dürfen wir wohl das als den Ertrag derselben bezeichnen, daß eine Umwandlung der Naturalfreitische in Geldstipendien für alle Zukunft ausgeschlossen scheint, wennschon in der Praxis das Prinzip: „Der Freitisch wird nur in natura geliefert" nicht rigoros durchgeführt wird, sofern in vereinzelten Fällen aus besonderen Gründen wiederholt davon eine Ausnahme gemacht ist und namentlich auch die feststehende Gewohnheit beobachtet wird, den hier ansässigen Freitischstipendiaten, welche im Hause ihrer Eltern speisen, statt des Naturalfreitisches ein Geldäquivalent von monatlich 12,40 ℳ zahlen zu lassen, worüber sie dann selbst zu quittieren haben. Im übrigen wird jener Grundsatz aber konsequent befolgt auch in der Weise, daß jeder Stipendiat, welchem gleichzeitig zwei oder mehr Freitischstellen von verschiedener Seite verliehen sind, immer nur zum Genusse Einer derselben angesetzt wird.

Der fernere Fortbestand des Freitischinstitutes scheint also nach dieser Seite hin gesichert. In Abrede kann freilich nicht genommen werden, daß dasselbe in einer anderen Hinsicht Veränderungen erfahren mußte, welches seine Bedeutung für die Beköstigung der Stipendiaten während ihrer Studienzeit auf der Universität Göttingen einigermaßen verringert hat.

Bei der Begründung dieses Institutes war eine Bespeisung der Stipendiaten am Mittag und am Abend vorgesehen. Aus dieser Rücksicht war auch die wöchentliche Vergütung von 1 Thaler für jede Person vorgesehen. Es entsprach das den damaligen

Preisverhältnissen [1]). Wie aber, wenn die Preise für Lebens-mittel u. a. sich steigerten? Dieser Fall trat sehr bald ein. Da für jeden Tisch nur 52 Thaler jährlich verfügbar waren, mußten offenbar für die ungeschmälerte Erhaltung des Institutes manche Schwierigkeiten entstehen, und diese mußten mit jeder Steigerung der Preise nur aufs Neue wieder wachsen.

Zum erstenmale sah sich die Regierung vor diese Schwierigkeit im Jahre 1740 gestellt; sie entschied sich damals dafür, den Wirten „in Betracht der jetzigen Teuerung" auf mehrere Monate einen Zuschuß von je 16 Mgr. für den Tisch zu bewilligen. Durch Verfügung vom 17. November 1740 ward dies dahin geändert, daß den Wirten bis auf weiteres gestattet wurde, statt der kontraktmäßig übernommenen Abendbespeisung nur eine Suppe, ein Paar Butterbröte und ein Glas Bier zu liefern. Im Jahre 1745 wird ihnen „wegen eingetretener Teurung" eingeräumt, zum Mittagstische nur 3/4 Pfund Butter zu liefern und ein um den anderen Tag die Fleischspeise am Abend fortzulassen. Von 1747 an erwägt man, ob es nicht zweckmäßig sei, die Bespeisung der Benefiziaten am Abend ganz fortfallen zu lassen. Es befindet sich aus jener Zeit ein „Entwurf wegen Einrichtung der Freitische" bei den Akten, der vielleicht von Mosheim herstammt; in diesem Entwurfe wird für Abschaffung des Abendessens gestimmt. „Des Abends",

---

[1]) Es findet sich in den Akten die folgende Berechnung vor, welche von Neubour angestellt ist, als es sich um den Entwurf des Kontraktes mit den Speisewirten handelte. „Für die Person beträgt die Vergütung wöchentlich 1 Thaler, also täglich ppr. 5 Mgr., mithin für den Tisch zu 10 Personen 1 Thaler 14 Mgr. täglich. Davon sind abzurechnen für des Wirtes Profit, Ungemach, Mägdelohn, Abgang Tisch- und Küchengerätes, item für Holz, Feuerung und Licht 6 Mgr.; bleibt übrig 1 Thaler 8 Mgr. Für die Suppe ist zu rechnen 3 Mgr. 4 ₰, für Fleisch 12 Mgr., für Gemüse 3 Mgr., für Bier 3 Mgr. 6 ₰, für Brot, Butter und Käse 6 Mgr. 2 ₰, für das Abendessen 15 Mgr. d. h. in Summa 1 Thaler 8 Mgr." — Für die Richtigkeit dieser Berechnung bietet eine noch vorhandene „Fleisch-Taxa aus dem Markt-Amt hierselbst" vom 10. Dezember 1740 einen sicheren Anhalt, nach welcher kosten: Rindfleisch 16—20 ₰, Hammelfleisch 14 ₰, Schaffleisch 12 ₰, Schweinefleisch 20 ₰ und Kalbfleisch 20 ₰.

so wird dort gesagt, „müssen fleißige Leute studieren, und da unterbricht es ihren Fleiß gar sehr, wenn sie sich wieder ankleiden und zu Tische gehen müssen. Wenn sie von Tische kommen und angekleidet sind, giebt es gar leicht Gelegenheit, mit einander zu gehen und die Zeit vergeblich hinzubringen. Die wenigsten haben einen so heftigen Appetit, daß sie sich nach einer guten Mittagsmahlzeit nicht sollten des Abends mit einem Butterbrote behelfen können“. Damals wurde dieser Anregung keine Folge gegeben. Dagegen finden in den letzten Monaten des Jahres 1751 eingehende Verhandlungen über die angeregte Frage statt. Nachdem die Benefiziaten sich durch Vermittelung der Senioren für die Abschaffung des Abendessens ausgesprochen und die Tischwirte erklärt hatten, daß sie „friedlich sein“ wollten, wenn sie den Mittagstisch gegen 30 Mgr. wöchentlich für die Person auszurichten hätten, wird durch das Ministerium verfügt, daß von Ostern 1752 zunächst probeweise auf zwei Jahre der Abendtisch fortfallen solle. Mit den Wirten werden dahin zielende neue Kontrakte vereinbart. Die Studierenten hatten ihre Zustimmung unter der Bedingung gegeben, daß ihnen die seit 1742 zur Vermehrung der Freitische auferlegte Aufgabe von 6 Mgr. erlassen würde. Dies geschah. Da indessen die gleichen Abgaben von den Benefiziaten des „Ilfeldischen Instituts“ bisher nicht erhoben waren, weigerten sie sich, die Abendbespeisung fortfallen zu lassen, weil sie sonst „deterioris conditionis“ sein würden. Erst 1775 sind die Ilfeldischen Tische mit den übrigen auf gleichen Fuß gesetzt.

Eine ungewöhnliche Teuerung wird durch den 7jährigen Krieg hervorgerufen. Im Jahre 1762 tritt durch die Ansammlung größerer Truppenmassen in Göttingen vorübergehend ein wahrer Notstand in der Stadt ein. Auch die Speisewirte leiden unter demselben. Zwei von ihnen suchen in einer Eingabe vom 24. November 1762 nachzuweisen, daß die Kosten für eine Freistelle, wenn sie nach dem Kontrakte mit Speise versehen werden müßte, nach Maßgabe der damaligen Preise auf 9 Thlr. 6 Mgr. 2 ₰ berechnet werden müßten, während nur 3 Thlr. 33 Mgr. 6 ₰ für

dieselbe vergütet würden. Nun sei zwar mit Bewilligung der Inspektoren „zuerst das Bier, so aber fast von selbsten einging, weil es nicht mehr zu haben war, abgekürzet, nachher aber die Butter, oder die Beilage zum Gemüse, nachdem es die Umstände mit sich brachten", aber wenn man dafür auch 2 Thlr. 12 Mgr. in Abrechnung brächte, „so bliebe dennoch die tägliche Einbuße 1 Thlr. 21 Mgr. 6 ₰". Die Inspektion muß diese Angaben bestätigen; es wird daher den Wirten die Lieferung der Fleischrationen vorübergehend nachgelassen. Im Jahre 1773 sieht sich die Regierung wegen herrschender Teuerung infolge allgemeinen Mißwachses der Feldfrüchte veranlaßt, für jeden Tisch den Wirten eine Gratifikation von 25 Thlr. zahlen zu lassen. In der Zeit von 1800—1815, wo wiederum erhebliche Preissteigerungen eintraten, suchte man dadurch Abhülfe zu schaffen, daß jedem Benefiziaten die Auflage gemacht wurde, monatlich 18 Mgr. auf seinen Freitisch zuzuzahlen. Nach Wiedereinsetzung der Hannoverschen Regierung, wird dieser Zuschlag von den Studierenden nicht weiter erhoben, dagegen die den Wirten jährlich zu zahlende Vergütung für die Person auf 48 Thlr. Konventionsmünze = 59 Thlr. 12 Ggr. Kurant festgesetzt und außerdem ein Zuschuß von 140 Thlr. Konventionsmünze = 155 Thlr. 14 Ggr. Kurant jährlich für die 6 Tischwirte, an die Freitische damals verdungen waren, bewilligt „als Aufmunterung zur guten Ausrichtung aller Tische". Dieser Zuschuß wird noch jetzt halbjährlich bezahlt, doch ist seit 1849 die Änderung eingetreten, daß die Zahlung an die einzelnen Wirte nach Verhältnis derjenigen Zahl von Personen erfolgt, welche im Februar bezw. Juli von ihnen gespeist sind. Im Jahre 1858 wurde der monatlich zu zahlende Vergütungsbetrag für eine Freistelle auf 4 Thlr. 3 Ngr. 3 1/3 ₰ fixiert, der bequemeren Rechnung wegen aber bald auf 4 Thlr. 4 Gr. erhöht. Im Jahre 1863 wurden dann endlich Verhandlungen wegen Erhöhung der Tischgelder mit allen präsentationsberechtigten Behörden und Korporationen eingeleitet. Sie führten nicht überall zu dem vom Kuratorium geplanten Ziele, wie früher im einzelnen berichtet worden, hatten aber doch soweit ein

günstiges Ergebnis, daß die Behörde sich entschließen konnte, vom 1. April 1866 für den Freitisch 5 Thlr. = 15 ℳ monatlich zahlen zu lassen. Es handelte sich dabei immer noch um eine volle Mittagsbespeisung, welche den Benefiziaten in natura geliefert werden sollte. In dieser Hinsicht ist freilich seit dem angegebenen Termine eine wesentliche Veränderung mit den Freitischen vorgegangen.

Im Anfang der sechziger Jahre begannen die Studierenden wieder mehr von der bisher geübten Sitte, sich die Speisen auf ihr Zimmer holen zu lassen, abzugehen, und ließen sich vielmehr ihren Mittagstisch in den Speisewirtschaften verabfolgen. Auch die Freitischbenefiziaten begannen ebenso zu verfahren. Sie erbaten von der Inspektion die Erlaubnis, sich den Speisewirt auswählen zu dürfen, je nachdem sie dem einen oder dem andern ihr Zutrauen zu seiner Kunst und Zuverlässigkeit glaubten zuwenden zu können, oder je nachdem sie dort einen engeren Kreis von Freunden trafen, mit denen sie gemeinsam speisen konnten. Es handelte sich dann freilich meist um Mittagstische, welche im Preise höher standen, als der von der Verwaltung der Freitische bezahlte Betrag von 50 Pf. für Kopf und Tag. Es ist nun als eine entschiedene Wohlthat zu bezeichnen, daß die Inspektion ermächtigt wurde, diese Erlaubnis in ausgedehntem Maße zu erteilen und die Benefiziaten nicht mehr an wenige Tischwirte zu binden. Denn erst seitdem den Benefiziaten gestattet ist, ihre Speisewirte sich ganz nach freier Wahl unter den Gastwirten oder unter den Privattischhaltern auszusuchen und sich mit diesen über den Preis, der gezahlt, beziehungsweise über die Gerichte, die geliefert werden sollen, selbst zu verständigen, ohne daß ihnen das als verbotene „Mascopey“ angerechnet wird; seitdem ihnen ferner frei steht, mit ihren Tischwirten Monat um Monat zu wechseln, und die Inspektion in „seltener Liberalität“ ermächtigt ist, den Wünschen der Nutznießer, soweit irgend möglich ist, entgegenzukommen und die für die Freitischstellen bestimmten Vergütungen an den Wirt zahlen zu lassen, der einen Benefiziaten bespeist; erst seitdem wird der Freitisch von den Stipendiaten als ein wirkliches beneficium angesehen und empfunden.

Übersehen darf dabei freilich nicht werden, daß die Steigerung der Preise für alle Lebensbedürfnisse wie der Löhne es unmöglich gemacht hat, den Stipendiaten für den zur Verfügung stehenden Geldbetrag eine volle Mittagsbeköstigung zu gewähren. Der einzige und letzte Tisch, an welchem dies bisher noch ermöglicht wurde, ist mit dem Anfange des Jahres 1892 eingegangen.

Wie die Dinge heute liegen, wird den Stipendiaten nicht mehr ein Freitisch, sondern nur noch ein, freilich immer noch sehr wertvoller Zuschuß zu ihrer Beköstigung gewährt. Dies das Ergebnis einer fast 160jährigen Geschichte und Entwicklung des Göttinger Freitischinstitutes.

6. Schlußbemerkungen.

Die Geschichte der Göttinger Freitische, welche auf den vorhergehenden Blättern zur Darstellung gebracht ist, erweckt gewiß das Bild eines sehr buntscheckigen Institutes mit mehrfach konkurrierenden Interessen sehr verschiedener Faktoren, die dabei mit unter einander abweichenden Rechten vertreten sind, und ruft ohne weiteres die Vorstellung von einem sehr komplizierten Verwaltungsapparate hervor, der immer wieder in Thätigkeit gesetzt werden muß, um das Ganze ununterbrochen im Gange zu erhalten Unwillkürlich drängt sich demgegenüber die Frage auf, ob die Erhaltung dieses Zustandes notwendig, oder auch nur wünschenswert sei, und sich nicht eine wesentliche Vereinfachung der Verwaltung durch größere Konzentration derselben erreichen lasse. Daß das Letztere möglich ist, hat die Zeit der westfälischen Herrschaft gezeigt; dieselbe hat aber auch zugleich gelehrt, daß dies nur durch die Beseitigung wohlerworbener Rechte Dritter zustande zu bringen ist, und daß es für die Dotation der Universität von höchst nachteiligen Folgen sein müßte, wenn die Grundsätze der Verwaltung, welche damals für die Freitische angewandt wurden, sich ausschließlich geltend machen dürften. Aber auch abgesehen davon, muß man sich vergegenwärtigen, welch' ein Segen von dem Institute ausgegangen ist, um sich zu überlegen, ob nicht ein Verändern desselben sein Verderben bedeuten könnte.

Zunächst ist doch daran zu erinnern, daß es einer ganzen Reihe armer Studierender nur dadurch ermöglicht ist, ihre akademischen Studien ungestört zu treiben, daß sie in den Genuß eines Göttinger Freitisches gelangt sind. Die Zahl derselben läßt sich annähernd berechnen. Gering angeschlagen haben in den ersten 160 Semestern (1734—1814) durchschnittlich 100 Studierende einen Freitisch erhalten, in den dann folgenden 150 Semestern (1815—1892) durchschnittlich 180 d. h. es sind in 310 Semestern zusammen 16000 + 27000 = 43000 Semestralfreitische verabreicht, oder es sind, da der durchschnittliche Genuß eines Freitisches sich auf 3 Semester erstreckt, im Ganzen etwa 14000 Personen [1]) durch dies Institut während ihrer Studienzeit in einer Weise unterstützt, die ihnen eine kräftige Ernährung in einer Zeit ermöglichte, wo sie für die Erhaltung ihrer Gesundheit und bei der geistigen Anstrengung, die von ihnen gefordert wurde, besonders notwendig war. Zu den Studierenden, um die es sich handelte, gehören manche, welche nachmals einen ehrenvollen Namen in der Geschichte erworben haben. Ich nenne beispielsweise Männer wie Mühlenberg, Rupstein, Rettig, Spitta und H Ewald.

Nun kommt aber hinzu, daß der von dem Gründer der Universität Göttingen wohldurchdachte Plan in der Organisation der Freitische dazu mitgeholfen hat, der Georgia

[1]) Im Verhältnis zu der Gesamtfrequenz der Universität ist der Prozentsatz der in den einzelnen Semestern unterstützten Studierenden naturgemäß ein schwankender gewesen. Aus der ersten Zeit der Universität lassen sich derartige Berechnungen nicht für alle Semester anstellen, da es an regelmäßigen Angaben über ihre Frequenz fehlt. Aus jener Zeit findet sich nur eine einzige, vom 22. Mai 1738 datierte Frequenzliste in den Akten, nach welcher von 437 Studierenden 60, also fast 14 % an Freitischen gespeist werden. Seit 1788 werden dagegen regelmäßig Zählungen der Studierenden vorgenommen und veröffentlicht (Vgl. Pütter-Saalfeld III, S. 30). Im Jahre 1788 betrug der fragliche Prozentsatz ca. 16 %, 1820 ca. 17 1/2 %, 1883 ca. 15 %, 1892 ca. 22 %.

Besonders günstig ist jene Verhältniszahl stets für die Herzogl. Braunschweigischen Landeskinder ausgefallen, seit die Braunschweigischen Freitische in Göttingen fundiert waren. Sie beträgt z. B. im laufenden Sommerhalbjahre 72 % der hier studierenden Braunschweiger.

Augusta neben dem Charakter einer Landesuniversität für ein bestimmtes, politisch abgegrenztes Territorium das Ansehen einer universalen Akademie für einen unbegrenzt erweiterten Kreis von Ländern zu verleihen. Die Freistellen Königlichen Patronates sind, das kann nicht nachdrücklich genug hervorgehoben werden, stiftungsmäßig in erster Linie für Ausländer bestimmt und kommen für Inländer nur dann erst zur Vergebung, wenn qualifizierte ausländische Bewerber nicht vorhanden sind. Von den übrigen Stellen ist eine große Zahl durch Landschaftliche Kollegien, Städtische Magistrate oder den Konvent eines Klosters zu besetzen. Es ist dies in der Absicht geschehen, daß bei der Verteilung dieser Benefizien eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung aller Distrikte des Landes bezw. der aus ihnen stammenden Studiosen erfolge, weil man sich sagen mußte, daß in den weitaus meisten Fällen die wünschenswerte Kenntnis der in Betracht kommenden Persönlichkeiten und ihrer Verhältnisse vorhanden sein werde, durch welche es sich ermöglichen lasse, immer die Würdigsten für den Genuß dieser Wohlthat auszusuchen und zu bestimmen, und weil man sich der durchaus berechtigten Hoffnung hingab, daß auf diese Weise die Universität mit dem Lande und das Land mit der Universität zusammenwachsen werde. Der Erfolg gerade nach dieser Seite hin ist auch ein unverkennbar günstiger gewesen.

Um den seit Gründung der Universität in dieser Richtung verfolgten Plan noch mehr ins Einzelne durchzuführen, als bisher geschehen ist, möchte es sich empfehlen, den Grafschaften Bentheim und Meppen die für sie vorhandenen Stellen zur Ausübung eines unmittelbaren Präsentationsrechtes förmlich zu überlassen und die 4 ruhenden Stellen der Osnabrückischen Landschaft der Landschaft des ausgedehnten Fürstentums Lüneburg, mit welchem auch jetzt das Lauenburgische verbunden ist, etwa unter der Bedingung zu überweisen, daß diese Landschaft sich entschlösse, die 1863 eingezogene Freistelle neu zu fundieren, wofür derselben bekanntlich sehr ausgiebige Mittel zur Verfügung stehen würden. Sodann möchten die Städte Göttingen und Celle daran zu erinnern sein, daß sie bei der Begründung der Universität noch jede die Errichtung einer Freistelle in

Aussicht gestellt haben. Die Erinnerung daran könnte die Verwaltungen der beiden Städte vielleicht veranlassen, ein vor 155 Jahren von ihren Vorfahren gegebenes Versprechen nunmehr in unseren Tagen einzulösen. Ebenso dürfte es sich empfehlen, bei den nach der französischen Herrschaft mit Hannover verbundenen Städten wie Hildesheim, Goslar, Duderstadt, Emden, Aurich u. a., welche gewiß über manche pia corpora verfügen, Umfrage zu halten, ob sie nicht geneigt wären, dieselbe „patriotische Gesinnung“ der Georgia Augusta gegenüber zu erweisen, wie ihre althannoverschen Schwestern 1734 gethan haben. —

Notwendiger aber noch als dies dürfte es sein, daß eine angemessene Erhöhung der für den Freitisch gezahlten Vergütung angeordnet wird. Für den Preis von 50 Pfg. ist die Beschaffung eines angemessenen und ausreichenden Mittagstisches bei den heutigen Preisverhältnissen schlechterdings nicht möglich. Es ist aber in mehr als einer Hinsicht erwünscht, daß der den Studierenden verliehene Freitisch den vollen Wert eines guten, den Verhältnissen der Stipendiaten entsprechenden Mittagsessens wieder erlange, und daß ein Studierender mit bescheidenen Ansprüchen seinen Mittagstisch auch wirklich wieder als Freitisch genießen kann. Um dies zu ermöglichen, d. h. um die Vergütung für den Freitisch auf 70 — 75 Pfg. zu erhöhen, wird es vielleicht nötig sein, daß die für die Freitische vorhandenen Mittel angemessen erhöht werden. Verhandlungen mit den Landschaften, Städten und dem Kloster Loccum werden vielleicht nur in vereinzelten Fällen zu dem erwünschten Ziele führen; die ähnlichen Verhandlungen im Jahre 1863 haben gelehrt, wie groß die Schwierigkeiten sind, die sich der Bewilligung neuer Zuschüsse abseiten dieser Korporationen für die einmal fest fundierten Freitische entgegenstellen. Ob bei dem Herrn Finanzminister bezw. bei dem Landtage der Monarchie Neigung vorhanden sein wird, die für die Göttinger Freitische im Etat der Universität ausgemachten Mittel zu erhöhen, wage ich nicht zu entscheiden. Die Mittel des Klosters Ilfeld, welches im übrigen vielleicht in der Lage sein würde, die an die Universitätskasse abzu-

daß die aus dieser weitherzigen Anschauung sich ergebende Praxis ohne Frage den Vergleich mit der entgegenstehenden ältern Praxis der Preußischen Regierung aushalten könne, wofür man sich auf die einschläglichen Verordnungen derselben berufen durfte, welche für die Preußischen Unterthanen über den Besuch auswärtiger Universitäten in der Zeit von 1708 — 1838 erlassen sind [1]). Was die sachliche Seite des Antrages betraf, so wurde um Ablehnung desselben gebeten aus Gründen, die zumteil bei allen verwandten Verhandlungen geltend gemacht waren. Im vorliegenden Falle konnte man außerdem die im Stiftungsvertrage vom 7. Juni 1747 vorgesehene Bestimmung zu Gunsten der Ablehnung anführen, wonach „zwischen Unsern und Ihren Alumnis eine durchgehende Gleichheit in allen Stücken gehalten werden soll". Der Schwarzburgische Antrag wurde denn auch von dem damaligen Königlich Preußischen General-Gouvernement abschläglich beantwortet.

In dem dritten Falle hatte die Ritterschaft der Osnabrückischen Landschaft durch Antrag vom 14. Juni 1884 ebenfalls den Wunsch ausgesprochen, es möchten die beiden von ihr relevierenden Freistellen in Geldstipendien verwandelt und ihr dann gestattet werden, dieselben auch an solche Studierende zu verleihen, welche, wenn sie Theologen seien, Göttingen oft wegen der dort herrschenden theologischen Richtung zu meiden sich veranlaßt sähen. Gegenüber dieser Argumentation heißt es in dem Berichte der Freitischinspektion (Wagenmann und Bertheau): „Wenn die Ritterschaft weiter bemerkt zu haben glaubt, daß protestantische Theologen und zwar gerade Studierende von strenggläubiger Richtung weniger nach Göttingen als nach anderen Universitäten gehen, so vermögen wir zwar nicht zu beurteilen, aus welchen Quellen die Osnabrückische Ritterschaft ihre desfallsigen Informationen schöpft. Nach unserer Kunde hat jedoch die Zahl der Theologie-Studierenden und zwar auch die Zahl der Theologen von strenggläubiger Richtung hier im Laufe der letzten Jahre nicht ab-, sondern zugenommen. Übrigens liegt es nicht in der

[1]) Vgl. Koch, Die Preußischen Universitäten. Band II, S. 531 ff., 885.

ompetenz der Freitischinspektoren, ein examen orthodoxiae it den ihr zugewiesenen Freitischbenefiziaten anzustellen, und enfalls dürfte eine Beobachtung von so zweifelhaftem und ephemerem Charakter kein genügender Grund sein, um e seit mehr als einem Jahrhundert bestehende Einrichtung ändern“. Der an das Ministerium in Berlin gerichtete trag der Ritterschaft wird denn auch auf grund dieser Aus- hrungen von der genannten Behörde durch Verfügung vom . Juli 1884 abgelehnt.

Überblicken wir alle zuletzt erwähnten Verhandlungen, dürfen wir wohl das als den Ertrag derselben bezeichnen, eine Umwandlung der Naturalfreitische in Geld- pendien für alle Zukunft ausgeschlossen scheint, nnschon in der Praxis das Prinzip: „Der Freitisch wird r in natura geliefert“ nicht rigoros durchgeführt wird, fern in vereinzelten Fällen aus besonderen Gründen wiederholt von eine Ausnahme gemacht ist und namentlich auch die stehende Gewohnheit beobachtet wird, den hier ansässigen reitischstipendiaten, welche im Hause ihrer Eltern speisen, tt des Naturalfreitisches ein Geldäquivalent von monatlich 12,40 *M* zahlen zu lassen, worüber sie dann selbst zu quittieren haben. Im übrigen wird jener Grundsatz aber konsequent befolgt auch in der Weise, daß jeder Stipendiat, welchem gleichzeitig zwei oder mehr Freitischstellen von verschiedener Seite verliehen sind, immer nur zum Genusse Einer derselben angesetzt wird.

Der fernere Fortbestand des Freitischinstitutes scheint also nach dieser Seite hin gesichert. In Abrede kann freilich nicht genommen werden, daß dasselbe in einer anderen Hinsicht Veränderungen erfahren mußte, welches seine Bedeutung für die Beköstigung der Stipendiaten während ihrer Studienzeit auf der Universität Göttingen einigermaßen verringert hat.

Bei der Begründung dieses Institutes war eine Bespeisung der Stipendiaten am Mittag und am Abend vorgesehen. Aus dieser Rücksicht war auch die wöchentliche Vergütung von 1 Thaler für jede Person vorgesehen. Es entsprach das den damaligen

wenn nöthig, gegen die Landesherren selbst, erbaut ha
Trotz dieser doppelten Befestigung war Hannover, das v
hehlte man sich nicht, einem ernsthaften Angriffe nicht gewachs
Zwar standen noch eine stattliche Anzahl alter Geschütze [1]
dem Walle und in den Schanzen, z. Th. Stücke von trefflic
Arbeit, die im siebenjährigen Kriege die Bewunderung
französischen Offiziere erregten [2], aber ob sie noch im Ern
fall zu benutzen waren, war zweifelhaft. Jedenfalls hätte
dazu einer gründlichen Reparatur der Lafetten bedurft,
z. Th. völlig zerfallen waren [3]).

Treten wir durch das Aegidienthor in die Stadt ei
Es ist wohl befestigt; ein dreifacher Wall und drei Gräbe
vertheidigen den Eingang in die Stadt. Denn vor den Thore
hat man nach neuerer Befestigungsart starke Außenwerke vo
geschoben. Hart am äußersten Walle steht das Thorschreibe
haus, wo ein Beamter der Regierung auf alle eingeführte
Waaren eine Abgabe, Licent oder Accise genannt, erheb
Diese indirecte Steuer ist für die Regierung die wichtigst
Einnahmequelle von der Stadt; allein von der Accise d
Stadt Hannover fließen ihr jährlich gegen 80 000 Thl
zu, fast dreimal so viel, wie die jährlichen Einnahmen d

---

[1]) Beschreibung derselben bei Jugler, Aus Hannovers Vorzeit
S. 24 f. — [2]) Einer derselben schreibt am 19. Aug. 1757 über die Be
festigung Hannovers: „La ville est mal fortifiée. L'avant-fossé
de la ville est fort profond et tourbeux, et j'en crois le passage
fort difficile, demandant deux fois autant qu' un autre des fascines
(Reisigbündel) des saucissons (Faschinen), des claies (Flechtwerk von
Reisern) et tous les autres ustensiles nécessaires au passage du
fossé. Le rempart de la place est garni de 22 pièces de canon
de fonte fort belles. Il y a 13 bastions à la place, tous d'une
bonne grandeur et capables de contenir 2 bataillons." Mém. du
Duc de Luynes, t. 16 S. 177. — [3]) Am 13. April 1757 schlägt
der Festungsbaumeister Dinglinger dem Rathe vor, die Kanonen
der Altstadt, deren Lafetten „beinahe völlig in einander fallen",
nachzusehen, ob sie noch abzufeuern seien, da man bei den dro-
henden Kriegsunruhen in die Lage kommen könnte, einige Schüsse
aus denselben abzufeuern „um sich gegen den Anlauf eines leichten
Schwarms respectable zu machen".

Stadt betragen. Nahe bei dem Licenteinnehmerhause steht das Wachthaus; die Stadt ist eine Landesfestung, und der Landesherr läßt die Thore durch seine Soldaten bewachen; längst ist die Zeit vorüber, wo der Bürger selbst die Wache an den Thoren that. Unmittelbar hinter der neueren, auf Befehl der Regierung errichteten steht die mittelalterliche Stadtbefestigung, die größtentheils aus Ziegelsteinen gebaute Stadtmauer und der hohe schlanke Thorthurm, dessen untere Hälfte aus Quadern gebaut ist, während der obere Theil Backsteinbau ist. Der stattliche Thurm [1]), dessen Dach mit 4 zierlichen Ausbauten mit Messingkugeln verziert ist, bildet nach dieser Seite den Abschluß der alten Befestigungslinie.

Gehen wir unter dem Thorthurme durch in die Stadt hinein, so fallen uns vor allem die vielen alterthümlichen Häuser [2]) auf; hohe Steingiebel gothischen Stils, aus dem 16. und 17. Jahrh. die mit Schnitzwerk reich versehenen Fachwerkhäuser und dazwischen stattliche Renaissancehäuser. Seltener sind die Häuser, die nach der neuen, von Frankreich ausgehenden Sitte mit der Breitseite der Straße zugewandt und mit Mansarden versehen sind. Zwischen den hohen Häusern aber stehen in großer Zahl die kleinen Fachwerkhäuser, die s. g. Buden, z. Th. baufällig. Auch die großen Häuser sind theilweise verfallen und gereichen der Stadt zur Unzier.

Die Straßen sind sauber; durch Sr. Königl. Majestät Gassenreinigungsordnung (2. Mai 1755) ist für regelmäßige Reinigung derselben gesorgt, und das Zeugnis der französischen Offiziere, die im siebenjähr. Kriege hier in Quartier lagen,

---

[1]) Die Abbildung der 29 in der 1. Hälfte des 18. Jahrh. erhaltenen Mauerthürme findet sich in Redeckers Chronik. — [2]) Ein französischer Offizier, der im siebenjähr. Kriege hier einquartiert war, schreibt am 16. Aug. 1757 über die Bauart der Häuser Hannovers: „Les maisons des bourgeois sont toutes bâties à l'allemande, c'est-à-dire le pignon sur la rue et toute la façade du pignon en fenêtres; mais il ne laisse pas d'y avoir un grand nombre de maisons de la noblesse qui sont bien bâties et la face sur la rue, même avec des toits en mansarde. A. a. O. S. 176.

beweist, daß die Bemühungen der Regierung und des Magistrat
Erfolg gehabt hatten [1]).

Die Verfassung der Stadt war gegen das Ende des 17. Jahr
neu geordnet. Damals war in der städtischen Verwaltung ei
arge Unordnung eingerissen, „die Stadtsachen waren in gro
confusion, und sonderlich die Oeconomie war übel beschaffe
indem nicht allein kein corpus bonorum vorhanden, sonder
auch verschiedene Kämmerey- und andere Register fehlten, od
nicht imstande waren, daß sie konnten justificiret und abgele
werden; diejenigen, so noch zum Vorschein gekommen, ware
übel eingerichtet und unrichtig befunden worden". Viel
zum Theil bedeutende Einnahmen waren in den Registern übe
haupt nicht verzeichnet worden, die alten bewährten Methode
der Registerführung hatte man zum Schaden der Ordnun
aufgegeben. „Das Bauamt und die demselben annectirt
auffsicht auff der Stadtforst war übel und so geführet, da
die Hölzunge von dem ruin zu erretten mühe kosten mußte.
Ferner waren die Abgaben nicht mit dem nöthigen Nachdruck
eingefordert und die städtischen Register mit Restanten angefüllt

Alle diese Nachlässigkeiten in der Verwaltung der städtische
Güter hatten die Bürgermeister hingehen lassen, ohne sich darun
zu kümmern. „Die oeconomie der Stadt, so hatten sie zu
ihrer Entschuldigung angeführt, ginge ihnen nichts an, und
die Bürgermeistere seien niemals dazu gezogen worden."
Dazu kam, daß übermäßige Schmausereien auf Stadtkosten
vom Rathe veranstaltet waren, und daß „auch sonsten überall
zu Rahthause die Bedienungen und Aemter feil gewesen und
man sich keiner Corruptionen mehr gescheuet".

Um diesem Unwesen ein Ende zu machen, war durch
landesherrliche Verfügung vom 23. Dec. 1699 die Stadtverfassung und besonders das städtische Rechnungswesen neu
geordnet. Bürgermeister und Rath aber waren, weil sie theils
ihr Amt nicht ordnungsmäßig verwaltet, theils wegen ihres
Alters oder aus anderen Gründen zum Dienst der Stadt

---

[1]) „Les rues sont larges et propres": Brief eines französischen Offiziers vom 19. Aug. 1757 a. a. O. S. 177.

untauglich waren, ihrer Stellen entsetzt. Die damals von der Regierung erlassene Stadtverfassung ist während des 18. Jahrh. in ihren Grundzügen in Kraft geblieben.

Nach derselben lag die Verwaltung der Stadt in den Händen des Magistrats, oder, wie man ihn damals meist nannte, des Rathskollegii. Dasselbe bestand um die Mitte des 18. Jahrh. aus 12 Mitgliedern: 4 Juristen, von denen 2 Bürgermeister [1]) und 2 Syndici waren, 2 Kämmerern und 6 bürgerlichen Senatoren. Gewählt wurden die 6 bürgerlichen Senatoren und die beiden Kämmerer vom Rathe allein, ohne daß der Bürgerschaft der geringste Einfluß auf die Wahl zugestanden hätte. Nur an der Wahl der 4 ersten Rathsglieder, der beiden Bürgermeister und der beiden Syndici, nahmen 4 Abgeordnete der Gemeinde theil. Schon daraus ergiebt sich zur Genüge, wie gering der Einfluß der Bürgerschaft auf die Leitung der städtischen Angelegenheiten war. Zwar bestand eine „zu Rathhaus gehende ehrliche Gemeinde“, die in gemeiner Stadt Nothsachen nach bestem Wissen und Gewissen mit rathen zu helfen verpflichtet war. Aber einmal wurden sie nicht von der Bürgerschaft gewählt, sondern von Bürgermeistern und Rath bestellt, ferner waren sie nicht eine Vertretung der gesammten Bürgerschaft, denn nur die Kaufmannsinnung, die Brauergilde und die großen und kleinen Aemter hatten das Recht, ihre Vertreter zu den Rathssitzungen zu senden, und der Theil der Bürger, der keiner dieser drei

---

[1]) Ueber die amtliche Thätigkeit der beiden Bürgermeister bestimmt die Stadtverfassung vom 23. Dec. 1699 Folgendes: „Die beiden Bürgermeister sollen ein Jahr umb das andere die Regierung haben; der Regierende Bürgermeister verstehet diejenigen functionen, so diesem Ambt obliegen, und wird er dahin trachten und acht haben, daß im Policey- und Justitz-wesen nichtes versehen und verabsäumet werde, sondern er wird sich der Stadt und der Bürgerschafft wollfahrt bestmöglichst laßen angelegen sein. Der nicht Regierende Bürgermeister hat, nebst denen sonst gewöhnlichen expeditionen, hinführo unter seiner direction und auffsicht die Stadt-oeconomie, Cämmerey, administration gemeiner Stadtgüter, die Auffsicht auff Einnahme und Außgabe, in Specie das Schuld- und Creditwesen“.

Übersehen darf dabei freilich nicht werden, daß die Steigerung der Preise für alle Lebensbedürfnisse wie der Löhne es unmöglich gemacht hat, den Stipendiaten für den zur Verfügung stehenden Geldbetrag eine volle Mittagsbeköstigung zu gewähren. Der einzige und letzte Tisch, an welchem dies bisher noch ermöglicht wurde, ist mit dem Anfange des Jahres 1892 eingegangen.

Wie die Dinge heute liegen, wird den Stipendiaten nicht mehr ein Freitisch, sondern nur noch ein, freilich immer noch sehr wertvoller Zuschuß zu ihrer Beköstigung gewährt. Dies das Ergebnis einer fast 160jährigen Geschichte und Entwicklung des Göttinger Freitischinstitutes.

6. Schlußbemerkungen.

Die Geschichte der Göttinger Freitische, welche auf den vorhergehenden Blättern zur Darstellung gebracht ist, erweckt gewiß das Bild eines sehr buntscheckigen Institutes mit mehrfach konkurrierenden Interessen sehr verschiedener Faktoren, die dabei mit unter einander abweichenden Rechten vertreten sind, und ruft ohne weiteres die Vorstellung von einem sehr komplizierten Verwaltungsapparate hervor, der immer wieder in Thätigkeit gesetzt werden muß, um das Ganze ununterbrochen im Gange zu erhalten Unwillkürlich drängt sich demgegenüber die Frage auf, ob die Erhaltung dieses Zustandes notwendig, oder auch nur wünschenswert sei, und sich nicht eine wesentliche Vereinfachung der Verwaltung durch größere Konzentration derselben erreichen lasse. Daß das Letztere möglich ist, hat die Zeit der westfälischen Herrschaft gezeigt; dieselbe hat aber auch zugleich gelehrt, daß dies nur durch die Beseitigung wohlerworbener Rechte Dritter zustande zu bringen ist, und daß es für die Dotation der Universität von höchst nachteiligen Folgen sein müßte, wenn die Grundsätze der Verwaltung, welche damals für die Freitische angewandt wurden, sich ausschließlich geltend machen dürften. Aber auch abgesehen davon, muß man sich vergegenwärtigen, welch' ein Segen von dem Institute ausgegangen ist, um sich zu überlegen, ob nicht ein Verändern desselben sein Verderben bedeuten könnte.

Zunächst ist doch daran zu erinnern, daß es einer ganzen eihe armer Studierender nur dadurch ermöglicht ist, ihreademischen Studien ungestört zu treiben, daß sie in den enuß eines Göttinger Freitisches gelangt sind. Die Zahl erselben läßt sich annähernd berechnen. Gering angeschlagen aben in den ersten 160 Semestern (1734—1814) durchschnittlich 100 Studierende einen Freitisch erhalten, in den dann folgenden 150 Semestern (1815—1892) durchschnittlich 180 d. h. es sind in 310 Semestern zusammen 16000 + 27000 = 43000 Semestralfreitische verabreicht, oder es sind, da der durchschnittliche Genuß eines Freitisches sich auf 3 Semester erstreckt, im Ganzen etwa 14000 Personen [1]) durch dies Institut während ihrer Studienzeit in einer Weise unterstützt, die ihnen eine kräftige Ernährung in einer Zeit ermöglichte, wo sie für die Erhaltung ihrer Gesundheit und bei der geistigen Anstrengung, die von ihnen gefordert wurde, besonders notwendig war. Zu den Studierenden, um die es sich handelte, gehören manche, welche nachmals einen ehrenvollen Namen in der Geschichte erworben haben. Ich nenne beispielsweise Männer wie Mühlenberg, Rupstein, Rettig, Spitta und H Ewald.

Nun kommt aber hinzu, daß der von dem Gründer der Universität Göttingen wohldurchdachte Plan in der Organisation der Freitische dazu mitgeholfen hat, der Georgia

---

[1]) Im Verhältnis zu der Gesamtfrequenz der Universität ist der Prozentsatz der in den einzelnen Semestern unterstützten Studierenden naturgemäß ein schwankender gewesen. Aus der ersten Zeit der Universität lassen sich derartige Berechnungen nicht für alle Semester anstellen, da es an regelmäßigen Angaben über ihre Frequenz fehlt. Aus jener Zeit findet sich nur eine einzige, vom 22. Mai 1738 datierte Frequenzliste in den Akten, nach welcher von 437 Studierenden 60, also fast 14 % an Freitischen gespeist werden. Seit 1788 werden dagegen regelmäßig Zählungen der Studierenden vorgenommen und veröffentlicht (Vgl. Pütter-Saalfeld III, S. 30). Im Jahre 1788 betrug der fragliche Prozentsatz ca. 16 %, 1820 ca. 17 1/2 %, 1883 ca. 15 %, 1892 ca. 22 %.

Besonders günstig ist jene Verhältniszahl stets für die Herzogl. Braunschweigischen Landeskinder ausgefallen, seit die Braunschweigischen Freitische in Göttingen fundiert waren. Sie beträgt z. B. im laufenden Sommerhalbjahre 72 % der hier studierenden Braunschweiger.

sammenfassende Würdigung zu finden, da er zuerst an die Erforschung der ältesten Geschichte der Stadt Hand angelegt hat.

Selbstverständlich fehlten bei einem so reichen und selbständigen Charakter auch die Schattenseiten nicht. Seine gründliche Kenntnis aller städtischen Verhältnisse verführte ihn oftmals, die Meinung anderer gering zu schätzen; nicht mit Unrecht klagten die Rathsglieder, daß er sich im Rathe eine „Praepotentz arrogiret hätte“, daß er sich um keinen Widerspruch kümmere, auch daß er „dann und wann einige Hitzigkeiten bezeige, von übler humeur sei und sich vehementer expressionen bediene“. Auch beklagten sich die Bürger, „daß er, mit vielen sein Amt nicht angehenden Sachen überhäuft, sich ungern in seinem Hause sprechen lasse, daß er sie oft hart und übel anfahre und auch den Sollicitanten zu Rathhause nicht mit der nöthigen moderation begegne“.

Zwar stand neben ihm gleichberechtigt ein anderer Bürgermeister, der Hofrath Busmann, der mit Grupen alljährlich abwechselnd die Regierung führte; aber die Bürger wußten wohl, daß sie sich, auch wenn Busmann regierender Bürgermeister war, um die Erfüllung einer Bitte zu erlangen, an Grupen und nicht an den regierenden Bürgermeister zu wenden hatten. Auch beklagte man sich darüber, daß alle Justiz- und Polizeisachen, die verfassungsmäßig dem regierenden Bürgermeister zustanden, auch wenn Busmann die Regierung hatte, in der Hand seines Kollegen lagen.

Das Finanzwesen der Stadt, das durch die i. J. 1699 erlassene Verfügung der Regierung neu geordnet war, stand unter der Leitung des nicht regierenden Bürgermeisters.

Die jährlichen Einnahmen der Stadt beliefen sich in der ersten Hälfte des 18. Jahrh. durchschnittlich auf 30 000 Thlr., wovon etwa 20 000 laufende und 10000 Thlr. außerordentliche Einnahmen waren. Die 3 hauptsächlichsten Einnahmequellen waren der Schoß, welcher der Stadt jährlich gegen 5000 Thlr. eintrug, die Pacht von den städtischen Mühlen und der Ertrag der Apotheke. Zwar sollte nach der Schoßordnung vom 3. Dec. 1681 bei der Ansetzung des Schosses außer dem Werth der Häuser auch die bürgerliche Nahrung und

das Vermögen der Besitzer berücksichtigt werden, im Laufe der Zeit aber war diese wichtigste der städtischen Steuern zu einer Abgabe geworden, die nur auf den Häusern ruhte. Dieselben waren behuf der Vertheilung des Schosses in 2 Klassen getheilt: in Brau- und Bödenerhäuser, von denen jene nach ihrem Werthe in 5 und diese in 4 Gruppen zerlegt wurden. Die gesammten Abgaben betrugen für ein Brauhaus 47 bis 26, für ein Bödenerhaus 20 bis 10 Thlr. jährlich. Die Steuer der Bürger, die kein Haus besaßen, und der übrigen Einwohner, Vor- und Nebenschoß, Schutz- und Beiwohnungsgeld genannt, brachte nur etwa den zehnten Theil des Schosses ein.

Die Pacht der städtischen Mühlen betrug fast ein Drittel der laufenden Einnahmen, gegen 6000 Thlr. jährlich, und die Apotheke, deren Verhältnisse gleichfalls i. J. 1699 neu geordnet waren, brachte der Stadt jährlich die ansehnliche Summe von 3 — 5000 Thlr. ein. Ungefähr die gleiche Summe ergaben das Holzregister und die Pacht von städtischen Ländereien und Häusern.

Die jährlichen Ausgaben der Stadt betrugen in der ersten Hälfte des 18. Jahrh. durchschnittlich 24000 Thlr. Davon erforderte die Verzinsung der städtischen Schulden, die sich auf 150000 Thlr. beliefen, gegen 5000 Thlr., die Besoldung der Magistratsbeamten ungefähr die gleiche Summe; und auch das Stadtbauamt hatte bei den vielen und kostspieligen Bauten, welche die Stadt in den letzten 20 Jahren unternommen hatte, die gleiche Summe jährlich erfordert.

Die Kosten für die Kirchen und Schulen wurden aus dem i. J. 1544 aufgestellten geistlichen Lehnregister bestritten, welches die vor der Reformation den 3 Stadtkirchen und der Marienkapelle gehörenden Güter umfaßte. Seine Einnahmen, die theils in barem Gelde, theils in Zinskorn bestanden, betrugen i. J. 1747/48 gegen 2400 Thlr.

Die für das städtische Bauamt gewöhnlich verwandten 5000 Thaler hatten nun in den Jahren 1737 bis 1747 bei weitem nicht ausgereicht. In dieser Zeit war nämlich, um den verheerenden Ueberschwemmungen der Leine vorzubeugen,

das Wehr am schnellen Graben neugebaut worden. Der Bau, dessen Nothwendigkeit zweifellos war, mißlang das erste Mal völlig. Eine große Fluth riß die schon vollendete Arbeit wieder weg, und die aufgewandten beträchtlichen Kosten waren verloren. Wen die Schuld dabei traf, „hat theils nach der Beschaffenheit des sehr importanten und mit vielen hazards und ungewissen evenements begleiteten Werks an und vor sich selbst, theils ob conflictum der Wasserbauverständigen nicht genügsam ergründet werden können“. Die Stadt aber mußte das Werk noch einmal unternehmen, und in den Jahren 1737—1747 hatte sie dafür die ungeheuere Summe von 120000 Thalern ausgegeben, mehr als den fünffachen Betrag der jährlichen Gesammtausgaben.

Die Kosten für diesen Bau, der sich in Bezug auf den Geldpunkt der jetzt im Bau begriffenen Kanalanlage wohl an die Seite stellen läßt, konnten selbstverständlich nicht aus den laufenden Einnahmen bestritten werden, und man nahm deshalb seine Zuflucht zum Verkauf städtischer Güter. Städtische Häuser, wie die auf dem Kniggeschen, Marienroder und St. Gallenhofe, die, vom Schosse befreit, der Stadt nur Kosten verursacht hatten, Theile der Stadtmauern, Mauerthürme, städtische Kanonen, das Blei des Bleibodens, „die ad classem otiosorum gehörten“, das Marstallinventarium und die meisten Pferde des Marstalls, alles wurde damals verkauft, um den Anforderungen des Stadtbauamts gerecht werden zu können.

Diese und andere kostspielige Anlagen hatte Grupen gegen den Willen eines Theiles von Rath und Bürgerschaft unternommen, und letztere war mit dem rastlosen Vorwärtsdrängen um so unzufriedener, da alle diese Unternehmungen in eine Zeit fielen, die für die Stadt als eine Periode wirthschaftlichen Niederganges bezeichnet werden muß. Zwar genoß Hannover in seiner Eigenschaft als Residenzstadt mancherlei Vortheile vor den übrigen Städten des Kurfürstenthums [1]).

[1]) „Hannover genießt in Absicht auf die bürgerliche Nahrung schon seit vielen Jahren solche Vorzüge, deren keine einzige Stadt in hiesigen Landen sich rühmen kann. Der Grund hiervon beruhet weder

War es auch seit dem Jahre 1714 nicht mehr ständige Residenzstadt, so war es doch noch der Sitz der Regierungsbehörden, des Ministeriums und der Kalenbergischen Landschaft, und auch in Abwesenheit des Königs wurde hier ein Hofstaat unterhalten, der den Bürgern mancherlei Einnahmen verschaffte. Auch verursachten die häufigen Besuche Georgs II., der mit ganzem Herzen an seinem Stamm- und Geburtslande hing, und die großen ihm zu Ehren gegebenen Festlichkeiten einen Zusammenfluß vieler Fremden in der Residenzstadt; aber trotz alledem ging es mit dem Wohlstande der Bürger seit geraumer Zeit bergab. Eine Handelsstadt war Hannover nie gewesen; seine Beziehungen dehnten sich nicht über die nächstliegenden Städte, Hildesheim, Braunschweig, Bremen und Hamburg, aus, und der Vertrieb hannoverschen Linnengarns nach Elberfeld, Holland und England war unbedeutend. Für das Krameramt war der Hauptabsatzmarkt außer der Stadt selbst das umliegende flache Land; und gerade dieser Markt war den städtischen Krämern in der letzten Zeit durch die auf dem flachen Lande mehr und mehr überhandnehmende Judenschaft abgeschnitten worden. Dieselbe brachte dem Landmanne Leinen, Nesseltuch, Strümpfe, Mützen, Kattun, Thee, Kaffee und allerhand andere Waaren, die er früher in der Stadt gekauft hatte, ins Haus, und vergebens versuchte die Landesregierung durch nachdrückliche, von Zeit zu Zeit erneuerte Verordnungen [2]) diesem Hausierhandel Maß und Ziel zu setzen.

---

in der Lage des Orths, noch in der Industrie der Bürger, noch in besonderen Natur-Gaben, sondern in einer aus der beglückten qualitaet der Landesherrlichen Residenz-Stadt sich ableitenden Folge. Die Einwohner dieser Stadt bestehen theils aus würklich commercirenden und Städtische Nahrung treibenden Bürgern, Handwerkern und Provessions-Verwandten, theils aus Leuten und Familien, die von ihren Mitteln leben, theils aus einer großen Anzahl Herrschaftlicher Bediente, welche etliche Hundert Bürgerhäuser bewohnen, jedoch darin kein bürgerliches Gewerbe treiben, sondern die ihnen zufließenden Besoldungen verzehren und solchergestalt viele Tausend Thaler jährlich durch der trafiquirenden Bürgerschaft Hände circuliren lassen". Komm.-Ber. vom 30. Okt. 1748. — [2]) Verordn. vom 31. Okt. 1701, 6. März 1702, 2. Apr. 1721, 9. Juni 1733.

Auch das Brauwesen, in früheren Zeiten, besonders im 16. Jahrh., der Bürgerschaft eine Quelle reicher Einnahmen, war, vor allem seit dem dreißigjährigen Kriege, von seiner früheren Höhe gesunken. Die Zahl der Bräue, die sich im Jahre 1615 noch auf 1845 belaufen hatte, war im Jahre 1747 auf 388 gesunken. Die Ursachen zu diesem Verfalle der Brauerei waren verschiedener Natur. Theils lagen sie in der großen Verbreitung, welche seit dem dreißigjährigen Kriege der Branntwein und seit dem Beginn des 18. Jahrh. Thee und Kaffee gefunden hatten [1]; der Hauptgrund aber war die Verschlechterung des städtischen Bieres und die Anlage von Brauereien auf dem flachen Lande, die unter günstigeren Verhältnissen arbeiteten und ein billigeres und besseres Getränk lieferten als die städtischen Brauer. Vergebens suchte die Brauergilde durch langwierige Processe gegen die auf Gütern und Dörfern des Kalenbergischen angelegten Brauereien ihren seit alter Zeit beanspruchten Brauzwang zu behaupten. Trotz aller Bemühungen konnte sie es

---

[1] „Es ist keinen Zweiffel unterworffen, daß die veränderte Lebens-Arth der Städtischen Brau-Nahrung den größesten Stoß gegeben. Es beruhet in notorietate, wie sehr seit 20 ad 30 Jahren insonderheit die Wein-, Thée-, Coffée- und Waßer-Consumtion überhand genommen, und daß in Hannover von dem geringsten Handwerksmanne bis zum Vornehmsten hinauf, fast kein Hauß anzutreffen sey, wo nicht respectu utriusque sexus, in Specie aber beym weiblichen Geschlechte, letztberegte Consumtion praevaliren sollte; und obwohl die Thée-, Coffée- und Waßer-Consumtion überhaupt der Gesundheit und dem Verstande weniger schadet, als das Wein-, Brandtwein- und Bier-trinken, so gründet sich dennoch das primum movens fast allenthalben in dem luxu, und wenn man das Geblüthe durch Wein, Brandtewein, schwere Biere und andere hitzige größesten theils ausländische Simplicia et Composita im Eßen und trinken verdorben hat, so verfället man gemeiniglich zum vermeinten Soulagement auf ein anderes extremum". Der Genuß auswärtigen Bieres war im Steigen begriffen. Von 1729 bis 1747 betrug der Licent von eingeführtem Bier jährlich fast 1000 Thlr. Einigen Aerzten warf man vor, daß sie „mehr aus Complaisance als aus Nothwendigkeit" ihren Patienten schweres Bier verschrieben. Komm.-Ber. vom 30. Okt. 1748.

nicht erreichen, daß den Brauereien des flachen Landes das Brauen „zum feilen Kaufe“ verboten wurde.

Auch das städtische Handwerk war damals im Niedergange begriffen. Im Jahre 1757 gab es in der Stadt nur 2 gewerbliche Anlagen, die über 20 Arbeiter beschäftigten; die Goldtressenfabrik von Schmale und die von Hausmann. Die 605 selbständigen Handwerksmeister, die es im Jahre 1757 in Hannover gab, beschäftigten nur 464 Gesellen; ein Beweis, daß das Gewerbe durchschnittlich in kleinen Verhältnissen arbeitete. Die Gründe für den Niedergang des Handwerks lagen theils in den Handwerkern selbst, — man warf ihnen vor, daß sie Anregungen, die von außen kamen, zu wenig zugänglich seien, — theils in der Entwickelung der Verhältnisse. Auf den Dörfern in Hannover hatten sich nämlich eine große Menge von allerhand Handwerkern, Pfuschern und andern, welche bürgerliche und städtische Nahrung trieben, niedergelassen; und vergebens suchten die städtischen Handwerker im Vertrauen auf alte, verbriefte Rechte dem Dorfbewohner jegliches Handwerk zu verbieten. Wenn die Regierung auch durch wiederholte Verordnungen [1]) den Grundsatz geltend machte, daß dem Landmann Ackerbau und Viehzucht, dem

[1]) Schon der Gandersheimer Landtagsabschied v. J. 1601 bestimmt (Art. 51), daß außer Schmieden, Rademachern, Schuhflickern und Schneidern, die Bauernkleider machen, kein Handwerker auf dem Lande geduldet werden solle. Die Verfügung vom 13. Nov. 1748 erneuerte diese Bestimmung, verpflichtete aber zugleich die städtischen Handwerker, einem jeden „unverwerfliche und tüchtige Arbeit und Ware gegen billigmäßigen Preis, zur versprochenen Zeit“ zu liefern. Den ländlichen Handwerkern wurde verboten, Gesellen und Lehrjungen zu halten, auch durften sie nur für Landbewohner, nicht für Städter arbeiten. Am 28. Dec. 1748 aber wurde diese Verfügung beschränkt: in voller Schärfe sollte sie nur in den unmittelbar bei den Städten gelegenen Dörfern ausgeführt werden; bei den weiter entfernt liegenden aber solle man es so genau nicht nehmen. Drei Monate später, am 17. März 1749, veranlaßte die Klage über die große Zahl der Handwerker auf dem Lande eine neue Verfügung, welche die Erlaubnis zur Ausübung des Handwerks auf dem Lande von einer besonderen Erlaubnis abhängig machte.

Städter Handel und Gewerbe zustehe, so konnte sie doch bei den gänzlich veränderten Verhältnissen dem dringenden Verlangen der Zünfte und Gilden, daß alles Handwerk auf die Stadt beschränkt bleiben solle, nicht nachgeben.

Der Blick, den wir auf die Lage von Handel und Gewerbe geworfen haben, bietet uns also kein erfreuliches Bild. Die erste Hälfte des 18. Jahrh. war für den hannoverschen Bürger eine schwere Zeit. War auch das Land bisher von Kriegsunruhen verschont worden, die alten, früher reichlich fließenden Nahrungsquellen waren versiegt, Mißwachs mit Theuerung und Viehsterben im Gefolge (1740) hatten die Preise der Lebensbedürfnisse [1]) zu einer früher unbekannten Höhe gebracht. Kredit war schwer zu erhalten, und dem Wucher war Thür und Thor geöffnet. Die Hauspreise für einfache, bürgerliche Häuser waren um die Hälfte gefallen; es verging fast kein Monat, wo nicht etliche Bürger- und Brauhäuser öffentlich angeschlagen und weit unter ihrem Werthe verkauft wurden.

In diese Zeit allgemeinen Niedergangs fällt die Anlage der Aegidienneustadt.

Wie Grupen darauf gekommen ist, in einer solchen Zeit die Stadtkasse mit neuen, großen Ausgaben zu belasten, ist schwer zu entscheiden, die Akten des Stadtarchivs geben uns auf diese Frage wenigstens nur eine unvollständige Antwort. Nach dem einstimmigen Zeugnis der Gemeindevertreter im Rathe hat Grupen den Anbau gänzlich ohne ihr Wissen und auch gegen den Willen eines großen Theiles des Rathes betrieben; in pleno senatu ist darüber niemals berathen worden. Die Berichte an die Regierung sind gegen die ausdrückliche Verfügung derselben vom Jahre 1740 meist nur von den beiden Bürgermeistern und nicht von den übrigen Rathsmitgliedern unterschrieben und die Antwortsschreiben der Regierung auf die Berichte des Magistrats nur theilweise im Rathe verlesen

---

[1]) Nach der Angabe des Senators und Marktherrn Pollmann zu Göttingen hatte sich der Preis des Roggens von 1720—1740 verdoppelt.

worden. Als der Kämmerer Hansing dem Bürgermeister Busmann einen Kostenanschlag des neuen Anbaues überreichen wollte, wies dieser denselben zurück mit der Bemerkung, er habe mit der Sache nichts zu schaffen, und als der Kämmerer sich darauf an Grupen wandte, nahm derselbe den Anschlag war an, legte ihn aber, ohne die geringste Rücksicht darauf zu nehmen und ohne sich darüber mit dem Kämmerer zu besprechen, beiseite, trotzdem die Regierung am 26. März 1747 ausdrücklich befohlen hatte, die von einem jeden Mitgliede des Rathes über den neuen Anbau vorgebrachten Umstände zu Protokoll zu nehmen. Die neue Stadterweiterung ist also Grupens eigenstes Werk; die Gemeinde wie ein Theil des Magistrats standen demselben durchaus ablehnend gegenüber. Daß er es dennoch durchsetzen konnte, ist der beste Beweis dafür, daß die Gemeinde Recht hatte, wenn sich sich darüber beklagte, daß Grupen sich eine „Praepotenz im Rathe arrogiret“ hätte. Diese Entstehung des Anbaues macht es aber auch erklärlich, daß wir über die Gründe, welche die Anlage der Stadterweiterung verursacht haben, nur unvollkommen unterrichtet sind. Daß es nicht, wie gewöhnlich berichtet wird, Mangel an Raum innerhalb der alten Stadtbefestigung war, der die Erweiterung derselben und den Ausbau der Stadt veranlaßten, geht aus den Berichten der Regierung und der Gemeinde zur Genüge hervor. Ein Wohnungsmangel war in der Stadt keineswegs vorhanden, viele Häuser standen leer, und bürgerliche Wohnungen waren schwer zu vermiethen. Infolge dessen waren die Häuser im Preise gefallen, und Zwangsversteigerungen waren gerade in den letzten 10 Jahren sehr häufig geworden.

Wenn daher der Magistrat in der am 20. Sept. 1747 erlassenen Bekanntmachung als Grund für die Anlage angiebt, daß verschiedene Bürger und Einwohner der Stadt ihm „bezeuget, wie sie wegen Mangel des Platzes ihrer Nahrung und Handthierung, wie es ihre Umstände und Nothdurft erforderten, bishero füglich nicht nachgehen können, und dahero gewünschet, zu eigenen Häusern zu gelangen“, so mag dieser Umstand für den Magistrat die Veranlassung gewesen sein, dem Gedanken

einer Stadterweiterung nahe zu treten, aber ausschlaggebend war er nicht. Denn die Stadt bot innerhalb ihrer Mauern für alle Einwohner genügenden Platz. Der Hauptgrund für die Anlage der Stadterweiterung, den Grupen in einem Schreiben an die Regierung vom 13. Juni 1747 ausführlich klarlegt, war nicht die Beschaffung von Wohnungen für die in Hannover ansässigen, sondern die Heranziehung tüchtiger Handwerker von auswärts, die neue, bislang hier nicht betriebene Gewerbe einführen oder doch den hiesigen Handwerkern durch Geschicklichkeit und Rührigkeit ein Vorbild sein sollten. Diese wollte Grupen durch möglichste Erleichterung des Erwerbs von Grundbesitz und Häusern und durch verschiedene andere Vortheile, die man ihnen versprach, nach Hannover ziehen, um so das Handwerk und den Wohlstand der Stadt zu heben. Auch wollte man versuchen, durch Anlegung des neuen Stadttheils bemittelte Leute, die hier ihr Geld verzehren wollten, hierher zu locken. Als Handwerker, die hier garnicht oder in ungenügender Zahl vorhanden waren, bezeichnet Grupen in jenem Schreiben an die Regierung außer Nädlern, Kamm- und Bürstenmachern besonders Plüsch-, Sammet- und Parchentmacher, auch Weber, die Cögeler-, Cattun und Glanzlinnen verfertigen, wie sie in Schlesien, Bielefeld und Salzburg ansässig waren. Um aber anderen Fürsten keine Besorgnis zu erwecken, als wollte man aus ihren Ländern geschickte Leute weglocken, räth er von einer öffentlichen Aufforderung zur Uebersiedelung nach Hannover ab und meint, es sei das Beste, die Sache durch Rathsverwandte und Kaufleute, die die Leipziger, Braunschweiger und Frankfurter Messe bezögen, unter der Hand verbreiten zu lassen.

Also nicht um einem Wohnungsmangel abzuhelfen, sondern um durch Heranziehung tüchtiger Handwerker und wohlhabender Leute den Wohlstand und die Steuerkraft der Stadt zu heben, hat Grupen die Stadterweiterung ins Werk gesetzt.

Man konnte nicht zweifelhaft darüber sein, wo dieselbe vorgenommen werden sollte. Daß die Kurfürstl. Kriegskanzlei ihre Einwilligung zur gänzlichen Niederlegung einer wenn auch nur kurzen Strecke der Befestigung geben würde, war

bei den drohenden Kriegsunruhen nicht anzunehmen. Hatte man doch noch kurz zuvor den Plan einer erheblichen Verstärkung der Befestigungslinie im Kriegsministerium in Erwägung gezogen [1]). Auch konnte der Magistrat nur dann hoffen, daß er das Recht der Steuernerhebung und der Gerichtsbarkeit über den neuen Anbau erhalten würde, wenn derselbe innerhalb der Stadtbefestigung liegen würde. Innerhalb der Altstadt nun bot nur die Strecke zwischen dem alten Aegidienthore und dem Stadtgraben einen Platz für die Anlage der beabsichtigten Erweiterung, da das Steinthor schon 6 Jahre früher zur Erleichterung des Verkehrs niedergelegt und die Strecke von demselben bis an den Wall bebaut war. Vor dem alten Aegidienthore, „in der angenehmsten Gegend der Stadt, wo die Ausfarth nach Braunschweig und Hildesheim", beschloß Grupen also die neue Vorstadt zu gründen.

Auf seine Veranlassung arbeitete im Winter 1746/47 der Stadtbauinspektor Hauptmann Brauns mehrere Pläne [2]) einer Stadterweiterung aus. Nach dem ersten derselben sollte der neue Anbau nur 26 Häuser umfassen; dieser Entwurf fand Grupens Billigung nicht, der 2. erweitert die Anlage auf 60 Wohnhäuser mit den nötigen Hofräumen; und der 3., der mit geringen Veränderungen später dem von dem Festungsbaumeister Dinglinger entworfenen Plane zu Grunde gelegt wurde, schaffte durch Niederlegung der Festungswerke Platz für etwa 120 Häuser. Ursprünglich beabsichtigte man, um möglichst viele Anbauer heranzulocken, kleine und billige Häuser, etwa für 250 — 400 Thlr., zu bauen. Da aber die Regierung einwandte, daß man für diesen Preis kaum eine Brinksitzerstelle auf dem Lande erhalten könne, daß der Anbau mehr ein Dorf als eine Vorstadt werden würde, und da sie wegen drohender Feuersgefahr verlangte, daß zwischen diesen kleinen Häusern beträchtliche Flächen unbebaut liegen bleiben sollten [3]), so gab man diesen Gedanken auf; der Stadtbauinspektor mußte im Auftrage des Rathes einige Auf=

---

[1]) Sievert, Samml. topogr. stadthann. Nachrichten, S. 4, Anmerk. — [2]) Dieselben befinden sich im Stadtarchive. — [3]) Verfüg. vom 22. Juni 1747.

und Grundrisse von Bürgerhäusern, wie sie in der Vorst errichtet werden sollten, entwerfen und einen Kostenanschl für dieselben machen. Darnach beliefen sich die Kosten f die Erbauung eines Fachwerkhauses auf 750 Thlr., und Magistrat trat mit Maurer- und Zimmermeistern in V bindung, die sich gerichtlich anheischig machten, für dies Preis die Häuser nach den Plänen des Stadtbauamts z erbauen.

Nachdem die Kriegskanzlei nach längeren Verhandlungen [1] ihre Einwilligung zu der erforderlichen Veränderung der Festungswerke gegeben hatte, ertheilte am 25. Aug. 1747 der König der beabsichtigten Stadterweiterung seine approbation und genehmigte die Uebernahme von 4500 Thalern der für Ebenung des Platzes und Neubau der Festungswerke erforderlichen Gesammtsumme auf die Kasse der Kurfürstl. Kriegskanzlei. Doch solle nicht eher mit dem Bau begonnen werden, bevor sich nicht 40—50 Anbauer gemeldet hätten [2]. Auf Veranlassung der Regierung erließ deshalb der Magistrat am 20. Sept. 1747 eine Bekanntmachung über den Anbau, die er durch den Druck vervielfältigen und auch durch verschiedene Zeitungen verbreiten ließ [3].

Allen denjenigen, heißt es in derselben, welche sich in der Aegidienstadt „mit Aufbauung eines neuen Hauses zu besetzen und ihre Nahrung und Gewerbe zu treiben Belieben tragen, soll sowohl in Bebauung solcher Haußplätze, als in der bürgerlichen Nahrung selbst alle Hülfe und Erleichterung gegeben werden". Der Platz für Haus und Hof soll jedem Anbauer für das geringfügige Kaufgeld von 24 Rthlr. überlassen werden. Hiesige Zimmer- und Maurermeister haben sich gerichtlich verpflichtet, ein Haus nach dem vom Stadt-

---

[1] Bericht des Festungsbaumeisters Dinglinger wegen der 2 desseins eines neuen Stadtanbaues v. 21. März 1747. Stt.-A. — [2] Brief vom 8. Sept. 1747. Stt.-A. — [3] In der städtischen Kämmereirechnung v. J. 1747/48 findet sich unter den Ausgaben behuf des neuen Anbaus vorm Aegidienthore die Summe von 7 Thlr. 18 Gr. „an das Postamt vor das avertissement in verschiedene Zeitungen setzen zu lassen".

bauamte entworfenen Plane für 750 Thlr. zu errichten, doch soll einem jeden freistehen, „den Bau vor sich selbst anzutreten, die innerliche Einrichtung im Hause nach seinem Willen zu machen, das Hauß noch ein Stockwerk aufzuständern, und darin wie er immer kan, seine convenienz und menage zu suchen, ingleichen mit Vorbewust des Magistrats zu Erbauung eines grösseren Hauses, 2 oder mehrere Baustellen zusammen zu nehmen“. Kapitalien zur Betreibung ihres Gewerbes sollen die Anbauer, soweit sie dem Magistrate Sicherheit gewähren können, zu 4 % unter billigen Bedingungen aus den städtischen Kassen erhalten. Ferner sollen die zu erbauenden Häuser 12 Jahre lang, von dem Zeitpunkt ihrer Bewohnbarkeit an gerechnet, von allen städtischen Real- und Personallasten befreit sein. Auch soll jeder der Anbauer für sich, seine Frau und Kinder das Bürgerrecht und die Amts- und Innungsgerechtigkeit ohne jede Abgabe erhalten und auch in Bezug auf andere bürgerliche Rechte der angesessenen Bürgerschaft gleichgestellt werden. Steine und Kalk zum Bau werden ihm vom Magistrate um Bürgerpreis überlassen; auch sollen die Söhne der Anbauer, die sich dem Studiren widmen, gleich denen der anderen Bürger bei der Vertheilung von Freitischen und Stipendien berücksichtigt werden. Später (30. Dec. 1747) versprach die Kalenbergische Landschaft auf Grupens Verwendung (21. Okt.), jedem Anbauer, dessen Haus mindestens 30′ Front hätte, sobald dasselbe bewohnbar sei, 100 Thaler „Bau-douceur“ auszuzahlen.

Das sind große Vergünstigungen, und namentlich im Vergleich mit den „Bau-douceurs“, die denen vom Magistrate zutheil wurden, welche in der Altstadt ein neues Haus bauten. Dieselben erhielten nämlich außer einer geringfügigen Beihülfe an Steinen und Kalk Schoßfreiheit auf nur 2 bis 3 Jahre, wurden dagegen zu den anderen Lasten herangezogen. Die Altstadt Hannover gewährte die geringsten „Bau-douceurs“ von den Städten des Kurfürstenthums, während sie die größten Lasten von ihren Bürgern forderte; „hätte der Magistrat die Sorgfalt, die er auf den Neubau verwendet, auf den Ausbau der Altstadt verwandt, so hätte die Altstadt Hannover eine

der wohlgebauetsten Städte und die Bürger vorzüglich soul
sein können" [1]).

Viel böses Blut machte es auch unter der Bürgers
daß die Anbauer das Bürgerrecht umsonst erhielten, und
sie also an der städtischen Hut, Weide und Holzung mit
alten Bürgern Theil haben sollten. Da diese Angeleg
die Rechte der Stadt betraf, so war der Magistrat verfass
mäßig [2]) verpflichtet, die Gemeinde um Rath zu fr
Grupen aber mochte fürchten, bei diesem Punkte auf lebh
Widerstand bei den Vertretern der Bürgerschaft zu stoßen
kam den wiederholten, dringenden Aufforderungen der Re
rung [3]), die Einwilligung der Bürgerschaft zu diesem Sch
einzuholen, nicht nach, indem er erklärte, es sei bedenklich,
dieser Sache etwas vor die Gemeinde zu bringen.

Eine Frage, die während der Verhandlungen im Somm
1747 verschiedentlich erwähnt, aber nicht erledigt wurde, wa
die, ob der Magistrat die Gerichtsbarkeit in dem neuen Anba
erhalten würde. Nur innerhalb der mittelalterlichen Stadt
befestigung hatte der Magistrat das Recht, die Gerichtsbarkei
auszuüben und die Steuern zu erheben. Jenseits des Stadt
grabens aber begann das Gebiet der 3 angrenzenden Aemter,
und über die auf demselben errichteten Gebäude beanspruchten
jene Aemter die Hoheitsrechte. Wollte also der Magistrat die
Aegidienneustadt zu einem Theile der Stadt machen und ihre
Bewohner in der Folge zu den städtischen Lasten heranziehen,
so mußte er das Amt Coldingen, zu dem 23 Häuser in der
Aegidienneustadt gehörten, zur Abtretung der Hoheitsrechte
über dieselben zu bewegen suchen. Aber trotz aller Bemühungen
konnte Grupen dieses Ziel nicht erreichen. Vergebens stellte
er der Regierung vor, daß es nothwendig sei, den Theil des
Anbaues, der unter die Gerichtsbarkeit des Amts Coldingen
fiel, mit der Stadt zu vereinigen, da sonst die auf diesem
Platze Wohnenden von aller bürgerlichen Ordnung und Polizei,

[1]) Ber. vom 30. Oct. 1748. — [2]) Nach Art. 21 des Gandersheim. Landtagsabschiedes. — [3]) Verfüg. d. Regier. v. 22. nnd 28. Juni 1747; Grupens Antwort v. 23. Juni.

allen bürgerlichen Gerechtsamen und von städtischer Nahrung beneficiis ausgeschlossen sein würden [1]). Vergebens wandte sich endlich, als die Verhandlungen mit dem Ministerium zu keinem Ergebnis führten, unmittelbar an den König (Nov. 1747). Zwar ließ derselbe ihm mittheilen, daß er gnädigst geneigt sei, dem gethanen Ansuchen zu deferieren, machte er eine „gewierige“ Antwort von dem eingeforderten Gutachten der Minister abhängig. Dieser fiel nicht zu Grupens Gunsten aus, und ein großer Theil des Anbaues fiel damit dem Amte Coldingen zu, wenn nicht die Stadt den Rechtsweg suchen wollte.

Diese Entscheidung hatte Grupen nicht erwartet; in der sicheren Hoffnung, daß es ihm trotz des Widerstrebens des Ministerii gelingen würde, sein Ziel zu erreichen, hatte er, ehe die Verhandlungen abgeschlossen waren, mit dem Umbau der Festungswerke und der Ebenung des Bauplatzes anfangen lassen.

Nachdem der Magistrat am 20. Sept. 1747 die Bekanntmachung über den Anbau veröffentlicht hatte, hatten sich gleich in den nächsten Tagen eine beträchtliche Anzahl von Neuanbauern gemeldet, und schon am 30. Sept. hatte die Kriegskanzlei die Erlaubnis zum Beginn der Arbeit ertheilt [2]). Doch verzögerte sich die Sache noch eine Zeitlang, und erst am 1. Nov. wurde der Anfang mit der Niederlegung des Walles am Aegidienthore gemacht [3]). Damit man bei dem Umbau der Festungswerke mit der Kriegskanzlei in Einklang bliebe, hatte man dem Festungsbaumeister Dinglinger diese Arbeit und die Ebenung des Bauplatzes übertragen [4]). Schon während des Winters 1747/48 schritt die Arbeit rasch vorwärts, die Erde der Wälle wurde in die Gräben geschüttet, und zum Schutz der Stadt blieb nur der äußerste der 3 Gräben mit einem niedrigen Walle erhalten. Die Windmühlenbastion südlich des Aegidienthores wurde mit in den Anbau hineingezogen, und die Windmühle auf eine andere, nördlich gelegene

---

[1]) Ber. d. Magistr. an die Reg. vom 13. Juni 1747. — [2]) Ber. des Mag. an die Kriegskzl. v. 18. Okt. 1747. Stt.-A. — [3]) Die Entwickelung der Anlage nach Redeckers Chronik. — [4]) Brief Dinglingers an die Kriegskzl. vom 21. Nov. 1747. Stt.-A.

Bastion, in die Gegend des heutigen Hoftheaters verlegt. Im Februar 1748 wurde das Aegidienthorhaus, über welchem bisher die Anatomie gewesen war, niedergerissen, und bald darauf das schöne Aegidienthor mit dem stattlichen Thorthurm niedergelegt. Die von demselben gewonnenen Quadern und eichenen Balken überließ der Magistrat der Gartengemeinde vor dem Aegidienthore, die damals gerade mit dem Bau der Gartenkirche beschäftigt war [1]). Anfang Sept. 1748 war der Umbau der Festungswerke und die Ebenung des Platzes vollendet [2]), und schon in demselben Jahre wurden 16 Häuser in der neuen Vorstadt gebaut. Im Sommer des Jahres kam auch der König Georg II., der sich vom 4. Juni bis zum 18. November in seinem Erblande aufhielt, auf die Baustelle, ließ sich den Plan des Anbaus von dem Festungsbaumeister Dinglinger erläutern und bezeugte sein allergnädigstes Wohlgefallen mit der Anlage. So schritt der Anbau rasch vorwärts. Im folgenden Jahre kamen 23, 1750 noch 11 Häuser hinzu, und bei Beginn des siebenjähr. Krieges waren 72 Plätze bebaut.

Wie bei allen wichtigeren Ereignissen während seiner langen Amtszeit, so war Grupen auch bei der Anlage der Aegidienneustadt darauf bedacht, der Nachwelt eine genaue Kunde davon zu überliefern. Deshalb veröffentlichte er gleich nach dem Beginne des Umbaus der Festungswerke i. J. 1748 „eine historische Nachricht. I. Von der Stadt Hannover und ihren Anbau, II. Von denen Alterthümern der Calenbergischen Lande zwischen Deister und Leine". In diesem für die oft zerfahrene, das Ziel aus dem Auge verlierende Schriftstellerei Grupens bezeichnenden Werke spricht er zuerst ausführlich über „die Bewohnung des Orts im Heidenthum, über den Flor des Commercii an diesem Ort vor Caroli M. Zeiten und unter den Carolingischen Königen, von den Alterthümern der Calenbergischen Lande und von den Spuren des pagus Marsten und Ronnebergs vor 528", und kommt nach dieser

[1]) Carstens, Die Stiftung und Einweihung der Neuen Kirche vor Hannover. Hann. 1750, S. 58. — [2]) Ber. Dinglingers vom 11. Sept. 1748. Stt.-A.

sehr gelehrten aber durchaus nicht zur Sache gehörenden Einleitung zu seiner eigentlichen Aufgabe, dem Nachweise, daß „Hannover seit den Zeiten Heinrichs des Löwen nicht einen solchen Ausbau wie den jetzigen gehabt". Zum Schluß folgen dann einige kurze Bemerkungen über die Entstehung und bisherige Entwicklung der Stadterweiterung.

Gegen den Widerstand der Gemeinde und trotz aller sonstigen Hindernisse hatte Grupen seinen Plan ausgeführt. Es war ein kostspieliges Werk, allein die Stadtkasse hatte gegen 10000 Thlr., also ungefähr die Hälfte der durchschnittlichen Jahresausgabe, dafür aufgewandt; und es fragt sich jetzt, ob das Unternehmen den Erwartungen, die Grupen auf dasselbe gesetzt hatte, entsprochen hat, ob es ihm wirklich gelungen ist, tüchtige Handwerker oder wohlhabende Leute nach Hannover zu ziehen und dadurch die Steuerkraft der Stadt zu erhöhen. Diese Frage muß mit Entschiedenheit verneint werden. Nicht die Hälfte der Häuser des Anbaues wurde von Handwerkern errichtet, und diese gehörten nicht zu den Klassen von Handwerkern, welche Grupen heranzuziehen beabsichtigte. Die meisten hatten bislang in der Alt- oder Neustadt gewohnt, einige waren vom Lande hereingezogen, und ein Sattler aus Goslar war der einzige Fremde. Die übrigen Häuser waren von Beamten, einige wenige von adligen Familien, die bisher in der Altstadt gewohnt hatten, erbaut. Grupen selbst errichtete in den ersten beiden Jahren 3 Häuser in dem Anbau und i. J. 1750 richtete der edle Bötticher in 2 Häusern am Markte der Neustadt eine Waisenschule ein. Die Absicht Grupens war also gescheitert. Statt des erwarteten Aufschwungs für das Handwerk war eine Mehrbelastung der Stadtkasse und ein Sinken der Miethen und Hauspreise die Folge dieser mit großer Eile betriebenen Stadterweiterung.

Und bald zeigten sich weitere Folgen von Grupens eigenmächtigem Vorgehen. Die Vertretung der Bürgerschaft war bei der Anlage nicht befragt worden; selbst in Fällen, wo die Verfassung ausdrücklich die Einholung ihrer Zustimmung erforderte, war Grupen selbständig verfahren. Und als trotz seiner Bemühungen, die Sache geheim zu halten, gegen Ende

des Sommers 1747 das Gerücht von der bevorstehenden Stadterweiterung immer bestimmter auftrat und in die Bürgerschaft drang, hatte er ihnen auf ihr Befragen eine ausweichende Antwort ertheilt und erklärt, daß vorläufig noch kein endgiltiger Beschluß gefaßt sei. Als sie nun gegen Ende des Jahres 1747 sahen, daß der Anbau trotz ihrer Einsprache beschlossene Sache sei, und daß mit der Niederlegung des Walles und der Ebenung des Platzes der Anfang gemacht werde, erhob sich ein Sturm der Entrüstung über dieses eigenmächtige Vorgehen, und der Unwille der Gemeinde richtete sich besonders gegen den regierenden Bürgermeister des Jahres 1747, gegen Grupen, dessen rastloses Vorwärtsdrängen der Bürgerschaft schon längst verhaßt war. Auch im Magistrate selbst waren, besonders infolge der letzten Anlagen, Spaltungen entstanden. Der Syndikus Dr. Beurhaus, Senator Cumme und Kämmerer Hansing hatten vergebens versucht, gegen den allmächtigen Grupen ihre Meinung zur Geltung zu bringen, und als der Widerstand der Gemeinde bestimmte Form annahm, stellten sie sich offen auf die Seite der Gegner Grupens. Da ein Widerspruch im Magistrate vergeblich gewesen sein würde, beschloß man, um langwierige Verhandlungen mit der vorgesetzten Behörde, dem Ministerium, zu vermeiden, durch eine Eingabe an den König diesen um ein unmittelbares Eingreifen zu bitten. Die Bittschrift, mit deren Abfassung der Advokat Bünemann von der Gemeinde beauftragt wurde, wurde dem Könige nach dessen Ankunft in Herrenhausen (4. Juni 1748) überreicht. Unterschrieben war sie von den Vertretern der Kaufmannsinnung, der Gemeinde (im engeren Sinne, d. h. der Brauergilde), der 3 großen und 5 von den kleinen Aemtern. Schon daraus erhellt zur Genüge, daß Grupen im Unrecht war, wenn er später behauptete, es seien „etwa 10 bis 12 unruhige Leute, welche diese Zeit her von der Stadt Wohlfarth herdurch geschwelget, und unter ein und anderen bösen Anführer alles Unheil angerichtet“. Die Bittschrift ist in einem ruhigen, sachlichen Tone abgefaßt. Sie stellt den Rückgang des städtischen Wohlstandes und Grupens eigenmächtiges Verfahren bei der Anlage der Aegidien-

[Re]sidenzstadt dar und bittet, den neuen Anbau, „wovon jeder Stein uns drückt, und das Herz zermalmet, zu inhibiren“ und durch eine Spezialkommission eine unparteiische Untersuchung über folgende 4 Punkte anstellen zu lassen: „1. woher unser Ruin rühre, und wie ihm abzuhelfen; 2. wie mit den öffentlichen Geldern gewirtschaftet werde; 3. wer der Urheber von dem neuen Bau sei, und Ew. Königliche Majestät sowohl als Allerhöchstdero nachgesetzten Ministerio die Angabe, ob hätten wir consentiret, angebracht, damit man an demselben des Schadens und Aufwandes sich erholen könne; 4. ob ohne unsern gänzlichen Ruin der Bau, der wider unser geziemendes und pflichtmäßiges Vorstellen so weit getrieben, fortgesetzt werden könne?“

Außer dieser Bittschrift gelangten im Sommer 1748 noch eine Reihe anderer Schreiben einzelner Bürger an das Ministerium, die sich mit Grupens Amtsführung beschäftigten; außer Willkürlichkeit in der Besetzung der städtischen Stellen und Despotismus in der Regierung der Stadt überhaupt wurde ihm nachlässige Verwaltung des Archives und der Kassen vorgeworfen, und selbst vor der Anklage groben Eigennutzes in städtischen Angelegenheiten schreckte man nicht zurück. Solche schwere Anklagen gegen den ersten Beamten der Residenzstadt wollte der König um so weniger ungehört lassen, da jede Art von Despotismus seiner Natur widerstrebte und er durchaus nicht willens war, die Bewohner seines geliebten Heimathlandes der „Wundersinnigkeit“ ihrer Vorgesetzten preiszugeben. So wurde denn am 8. August 1748 auf Befehl des Königs eine Kommission von 2 Regierungsräthen mit weitgehender Vollmacht zur Untersuchung der Klage der Gemeinde eingesetzt. Nach zahlreichen Verhören von Magistratspersonen und sonstigen Einwohnern der Stadt und nach gründlicher Prüfung der städtischen Kassen und Rechnungsbücher überreichte dieselbe am 30. Oktober desselben Jahres dem Ministerium einen ausführlichen und eingehenden Bericht. Entsprechend der Klageschrift der Gemeinde behandelte derselbe in 5 Abschnitten: 1. Den geklagten Abgang der Stadt und bürgerlichen Nahrung, 2. den Verfall der Braunahrung, 3. den mit den öffentlichen Geldern geführten

Haushalt, 4. den neuen Anbau und 5. die persönlichen B
schwerden gegen Grupen. Was den 1. und 2. Punkt an
betrifft, so erkannte die Königliche Kommission, daß die bürge
liche Nahrung und Gewerbe und der Wohlstand der Bürge
seit geraumer Zeit gesunken seien, den Grund dafür abe
fanden sie nicht in der Verwaltung der Stadt oder einzelnen
Mißgriffen des Magistrates, sondern vielmehr in der Entwickelung
der Verhältnisse. In Bezug auf den 3. Punkt, die Kämmerei
und Verwaltung der städtischen Güter, hoben sie Grupens
Verdienste um die Verbesserung der Verwaltung des Rechnungs-
wesens rühmend hervor. Durch Aufstellung der Rechnungs-
principia, des corpus bonorum und passivorum, durch
Aufsuchung und Zusammentragung der alten Kämmerei- und
Nebenregister hatte er das städtische Rechnungswesen geklärt
und vereinfacht und sich durch diese ebenso mühsame wie
nützliche Arbeit ein Verdienst um die Stadt erworben. Auch
befanden sich die Kassen der Stadt trotz mehrfacher großer
Ausgaben, die sie zu leisten gehabt hatten, meist in gutem
Zustande. Die Aussetzungen, die die Kommission zu machen
hatte, bezogen sich hauptsächlich auf die Aufsicht des Magistrates
über die Kassen, die nicht in der richtigen Weise gehandhabt
wurde. Das Archiv betreffend, so erkannte die Kommission
Grupens Verdienste um die Ordnung rühmend an, auch hob
sie hervor, daß er am besten darin Bescheid wisse. „Allein
der Vollständigkeit des Werkes fehlet noch sehr vieles; es
finden sich noch viele Indigesta, und viele rubra haben keine
nigra; auch fehlt noch ein completes repertorium". Die
Kommission rieth deshalb, in die Stelle des Registrators, die
seit dem Tode von Grupens jüngerem Bruder (1745) nicht
wieder besetzt war, „ein geschicktes subjectum dero Behuf
ohne Zeitverlust wieder anzuziehen, sonsten die fontes archivi
noch mehr brouillirt werden dürften".

War so das Urtheil über die 3 ersten Punkte für Grupen
verhältnismäßig günstig, so fiel es um so schärfer aus über
die beiden letzten. Der neue Anbau — so faßte die Kommission
ihr auf Grund sorgfältiger Erwägung aller einschlägigen Ver-
hältnisse abgegebenes Urtheil zusammen — ist zu Rathhause

[ni]cht ordnungsmäßig traktieret, der Magistrat hat die Pläne, [di]e er damit gehabt, nicht durchgeführt; für die Kämmerei[un]d die übrigen Kassen wäre es gerathener und für die Ein[ge]sessenen vortheilhafter gewesen, wenn der Anbau nicht unter[no]mmen wäre. Da nun wegen der aufgewandten Kosten eine [re]stitutio in integrum nicht räthlich ist, der Magistrat aber, [w]eil ein dolus nicht anzunehmen ist, nicht bestraft werden [ka]nn, so räth die Kommission: 1. dem Konsistorialrath Grupen [i]st sein eigenmächtiges Vorgehen nachdrücklich zu verweisen. 2. Alle Kosten, die den vom Magistrate eingereichten Anschlag überschreiten, oder die aus einem etwaigen Processe der alten Bürgerschaft gegen die Anbauer wegen der Theilnahme an Hut, Weide und Holzung erwachsen, fallen dem Magistrate zur Last.

Auch der letzte der von der Kommission behandelten Punkte, die persönlichen Klagen gegen Grupen, enthält mehrere schwere Vorwürfe gegen ihn. Worüber sich ein Theil des Magistrates und der Bürgerschaft schon lange beklagt hatten, das wurde hier durch Zeugenaussagen festgestellt: Grupen hatte sich seit langer Zeit eine „Präpotenz zu Rathhause angemaßt". Da die Tagesordnung der Rathssitzungen nicht vor Beginn derselben bekannt gemacht wurde, so war es den Rathsmitgliedern oft schwer gewesen, zu einem selbständigen Urtheil über die behandelten Gegenstände zu gelangen, um so mehr, da der vorsitzende Bürgermeister seinem Berichte gleich sein votum hinzuzufügen pflegte und hierdurch mancher eingeschüchtert war und nicht zu widersprechen wagte. Auch waren viele Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vor den Rath gehörten, nicht gemeinschaftlich berathen. Ferner waren bei wichtigen Geschäften, z. B. bei der Wahl von Senatoren, die vorgeschriebenen Förmlichkeiten in grober Weise verletzt. So war z. B. bei der Wahl des Senators Bröckel und des Kämmerers Droste der Wahleid [1]) von den Rathsmitgliedern

---

[1]) Ueber denselben bestimmte die Stadtverfassung von 1699: „Die Camerarii und folgende Rahtsglieder, wie auch die übrigen Vorsteher der Stadt Aembter, werden im Rahte erwehlet, jedoch sollen Bürgermeister und Rahtsglieder, imgleichen alle Stadt-Bediente hiernächst in ihren Aydt mit nehmen, daß Sie niemand, umb die Bedienunge zu erlangen, etwas gegeben oder versprochen haben".

nicht geleistet, was um so auffälliger war, da ersterer, der vor seiner Wahl zum Senator Stimmführer der Gemeinde gewesen war, diese Stellung als Preis für sein Stillschweigen dem Magistrate gegenüber erhalten haben sollte, und letzterer ein naher Verwandter Grupens war. Die Verleihung der Freitische und Stipendien, die die Stadt an der Universität Göttingen zu vergeben hatte, lag ganz in Grupens Hand; jedem Widerspruch trat er scharf, selbst mit persönlichen Vorwürfen, entgegen. Auch war er dann und wann „von übler humeur, bezeigete einige Hitzigkeiten und bediente sich sodann ungeduldiger und vehementer expressionen". Bei dem einstimmigen Urtheil der Rathsmitglieder über diese Klage hielt es die Kommission für nöthig, daß ihm eine „Anerinnerung und correction" gegeben und strengstens anempfohlen werde, sich bei Behandlung rathhäuslicher Sachen und besonders bei der Abstimmung künftighin nach dem Stadtreglement und nach der Königlichen Verordnung vom J. 1740 zu richten.

Der zweite gegen Grupen gerichtete Klagepunkt betraf „die üble Begegnung". Die Bürger beklagten sich, daß Grupen „seine affecten im geringsten nicht bergen könne", die Parteien oft heftig anfahre, und ihnen in den Mund lege, was sie sagen sollten; es lasse sich schon zu Beginn der Gerichtsverhandlungen merken, wem er helfen wolle, oder nicht. In seinem Hause ließe er sich ungern sprechen; dort wie zu Rathhause pflegte er die Sollicitanten hart anzufahren. Zwar erwiderte Grupen, daß er sich zu Hause nur die Morgenstunden bis 1/2 10 vorbehalte, daß er oft „intempestive mit unnützen querelen überlaufen werde, wenn er gerade mit wichtigen Geschäften okkupiert sei, und daß bei der Abfertigung der Bürger wohl mal das eine oder andere Wort unterlaufen könne, was übel gedeutet werden könne"; aber vergebens verlangte er, daß „seine negativa mehr als der querulanten affirmativa" gelten sollten, und daß „man ihm als einer obrigkeitlichen Person zutraue, daß er wisse, seine Handlungen nach Gebühr einzurichten".

Der dritte Klagepunkt betraf, wie Grupen mit Recht hervorhob, eine Sache, welche die Kommission nicht anging.

Man beschuldigte ihn nämlich, daß er verschiedene Rechnungen von Kaufleuten, Lieferanten und Handwerkern lange Zeit unbezahlt gelassen habe. Trotzdem Grupen sagte, daß er sich um Haushaltsangelegenheiten nicht kümmere, sondern dieselben seiner Frau überlasse, erachtete die Kommission auch diesen Punkt einer eingehenden Untersuchung werth.

Am Schluß ihres Berichtes macht die Kommission, um einer Wiederholung der von ihr klargelegten Uebelstände in der Stadtverwaltung vorzubeugen, dem Könige den Vorschlag, die Freiheit der städtischen Verfassung einzuschränken. Nach ihrer Ansicht würde es für die Bürgerschaft vortheilhaft sein, wenn in Hannover, wie in vielen anderen Städten geschehen, ein Gerichtsschulze oder Stadtvogt eingesetzt würde, der im Namen des Königs die Sitzungen des Magistrats leitete. Ein Vorschlag, auf den der König zum Glück für die Stadt nicht einging.

Am 30. Okt. 1748, nach fast dreimonatlicher, angestrengter Arbeit, hatte die Kommission ihre Arbeit vorläufig beendet. An diesem Tage schickte sie ihren Bericht, der einen stattlichen Band füllte, an den Großvoigt von Münchhausen ein. Man muß den beiden Beamten, die mit dieser Untersuchung beauftragt waren, zugestehen, daß sie ihre dornenvolle Aufgabe mit großem Fleiße und mit dem besten Willen, die Wahrheit an den Tag zu bringen, gelöst haben. Und wenn sie in einzelnen Punkten zu weit gegangen sind und die Untersuchung auf Sachen ausgedehnt haben, die vor eine andere Gerichtsbarkeit gehörten, so findet das in ihrem Bestreben, alles nur irgendwie zur Sache Gehörige aufzuhellen, eine genügende Entschuldigung.

Für das Ansehen des Magistrates und besonders für Grupens Stellung war die Untersuchung ein harter Schlag. „Ein solcher morteller chagrin", so schreibt Grupen am 26. Okt. 1748 an die Geheimräthe, „über eine diffamation, die in und außer Landes ein so großes Aufsehen gemacht, ist fähig genug, einen rechtschaffenen Mann die Augen zuzudrücken, und wenn nicht das Tribunal, daß ich bey mir führe, mich getrost sein laßen, hätte ich ersinken müßen". Bitter beklagt er sich über die „große persecution und diffamation, da

alles aufgewachet, auf allen Gassen und fast Hauß bey Hauß geforschet und die unschuldigsten actiones eines Mannes, der alle Vermuthung vor sich gehabt, ehe er noch im mindesten gehört, von 30 Jahren zurück durchgesuchet worden".

Nach dem Abschluß der Untersuchung wandte er sich, noch ehe der Königliche Bescheid ergangen war, an den König [1]), mit der Bitte, „sowohl des Magistrats gantz und gar niedergeschlagenen Obrigkeitlichen Respect aufzurichten, als auch einen alten rechtschaffenen Bedienten, der so sehr berüchtigt worden, der Welt gerechtfertigt darzustellen, und wieder diejenigen, welche Bürger gegen ihre Obrigkeit und eine der ersten Magistrats Persohnen aufgetrieben und in ein Geschmiede von lauter Calumnien eingeleitet, eine Justitzmäßige Satisfaction zu verschaffen". Er beruft sich darauf, daß seine Vorfahren dem Hause Braunschweig und Lüneburg über 200 Jahre gedient haben, daß er selbst dem Lande keine Unehre gemacht, daß er der Stadt 30 Jahre vorgestanden und der Kommission den „gesegneten Etat, sowohl ihrer Aerariorum, als des gantzen Publiquen Stadt Wesens beweißlich gemacht". Und endlich weist er darauf hin, daß selbst seine Feinde vor der Kommission zugestanden haben, „daß er sich in seiner dreißigjährigen Amtsführung incorruptible, treu und fleißig finden lassen".

Vergebens. Am 13. Nov. erging die Königl. Resolutio pro den Consistorialrath und Bürgermeister Grupen, in der ihm mitgetheilt wurde, der König könne seinem Gesuche pro Satisfactione nicht willfahren, da viele der gegen ihn eingekommenen Beschwerden begründet gefunden seien.

An demselben Tage erfolgte auch der Königliche Bescheid für die gesammte Bürgerschaft als Antwort auf ihre Eingabe an den König. Es wurde ihr mitgetheilt, daß die Beschwerden, „die von einigem Grund und Erheblichkeit sind", abgestellt seien, so daß „dero getreue Bürgerschafft die höchste Königliche Gnade in allen billigen Dingen satsam Dank erkennen" werde. Zugleich aber wurde ihr „ernstlich verwiesen, daß sie keine Scheu getragen, so viele unerfindliche Beschwerden zusammen-

---

[1]) 2. Okt. 1748.

zuhäufen, und sich nicht entsehen, selbige vor Sr. Königlichen Hoheit Augen zu bringen". Zur Anbringung von „desideria in Polizey- und Stadtsachen sei die Landesregierung verordnet, und die Bürgerschafft hätte billig Anstand nehmen sollen, Seine Königliche Majestät immediate damit anzugehen. Wornach gesamte Bürgerschafft sich vor das Künftige, bey Vermeydung unangenehmer Verfügung zu richten hat".

Die Verfügung für Bürgermeister und Rath, die gleichfalls am 13. Nov. 1748 erfolgte, hob, dem Berichte der Kommission gemäß, besonders Einzelheiten des städtischen Rechnungswesens hervor, die der Verbesserung bedürftig seien, und verwies dem Bürgermeister Grupen mit Bezeugung des ungnädigsten Königlichen Mißfallens sein eigenmächtiges Vorgehen bei der Anlage des neuen Anbaues, die „ungereimte praepotentz, die er sich zu Rathhause arrogire", und die „unanständige Hitze, Drohungen, heftigen expressionen, unglimpflichen und auf injurien hinauslauffenden Benennungen", womit er der Bürgerschaft öfters begegnet sei, und warnte ihn zugleich dringend davor, sich an denjenigen, die die Kommission durch Aussagen unterstützt hatten, irgendwie zu rächen, wie er der Gemeinde und verschiedenen Bürgern gegenüber geäußert hatte.

Das war also die Folge des neuen Anbaues. Die Unzufriedenheit der Bürgerschaft mit Grupens Despotismus, die lange unter der Asche fortgeglommen hatte, war zu hellen Flammen emporgeschlagen. Der Riß zwischen dem Magistrat und einem großen Theile der Bürgerschaft war so erweitert, daß es Jahre dauern mußte, ehe das Vertrauen wiederkehren konnte. Für Grupen war der Ausgang der Sache zwar hart, aber nicht unverdient.

Noch fast 20 Jahre hat er an der Spitze der städtischen Verwaltung gestanden, und besonders die schlimmen Zeiten des siebenjährigen Krieges haben ihm reichlich Gelegenheit geboten, das, was er an der Stadt gefehlt hatte, wieder gut zu machen.

Die Klage der Bürgerschaft gegen den Bürgermeister Grupen hatte mit den Königlichen Verfügungen ihre Entschei-

dung gefunden; aber der neue Anbau hielt die Stadt noch lange in Aufregung. Wir haben oben gesehen, wie Grupen vergebens versucht hatte, die dem Amte Coldingen zustehende Gerichtsbarkeit über einen Theil des Anbaues für die Altstadt zu gewinnen. Vergeben's hatte er sich in dieser Sache unmittelbar an den König gewandt. Die Festungswerke waren umgebaut und eine große Anzahl Häuser auf dem dadurch gewonnenen Platze errichtet, ohne daß der Magistrat eine „gewierige“ Königl. Verfügung erlangt hatte. Dadurch kamen die neuen Anbauer, deren Häuser auf Coldingenschem Gebiete errichtet waren, in eine eigenthümliche Lage Die Stadt hatte ihnen die Erbauung der Häuser auf alle Art und Weise erleichtert, und durch die Lage des Anbaues innerhalb der städtischen Befestigungen waren sie auf den Verkehr mit den Bewohnern der Altstadt angewiesen. Da aber das Recht der Gerichtsbarkeit wie das der Steuernerhebung dem Amte Coldingen zustand, so gehörten sie rechtlich zum Landkreise und konnten weder das städtische Bürgerrecht noch die Theilnahme an den städtischen Zünften und Gilden erwerben. Diese Verhältnisse waren auf die Dauer unhaltbar, widersprachen auch dem Wortlaute des zwischen der Altstadt und den Anbauern geschlossenen Vertrages, in welchem ihnen Theilnahme an allen Gerechtsamen der Bürgerschaft zugestanden wurde. Da nun außerdem der Stadt daran gelegen war, das Recht der Steuernerhebung in dem neuen Anbau für sich zu gewinnen, um sich für die beträchtlichen auf denselben verwandten Kosten wenigstens theilweise zu entschädigen, so wurde sie, bei der Weigerung des Amtes Coldingen, dieses Recht gutwillig abzutreten, in langwierige Rechtshändel verwickelt, die das Ende des Jahrhunderts überdauerten.

Vergebens drohten Bürgermeister und Rath, sie würden, sobald das Amt Coldingen über die streitigen Fragen einen Proceß anfinge, ihre Kapitalien aus dem neuen Anbau zurückziehen und alle Hausherren und sonstigen Einwohner desselben von dem Bürgerrechte und aller bürgerlichen Nahrung ausschließen; vergebens erinnerten sie daran, daß die Stadt früher der Landesherrschaft gegenüber bei verschiedener

Gelegenheit sich gefällig gezeigt, daß sie den Platz, worauf der Marstall und das Zeughaus gebauet, unentgeltlich und den Reitwall für den geringen Preis von 1000 Thalern hergegeben hätte. Der Regierung war die Verlegenheit, in der Bürgermeister und Rath sich befanden, willkommen, und sie war keineswegs gewillt, ohne Entschädigung auf ihr kaum bestreitbares Recht zu verzichten. Seit der Anlage der Residenzstadt Hannover waren nämlich zwischen der Regierung und dem Magistrate eine lange Reihe von Processen geführt worden. Bürgermeister und Rath, die die Bewahrung der überkommenen städtischen Rechte für ihre Ehrenpflicht hielten, hatten gegen jeden Uebergriff der Landesregierung die Entscheidung der Gerichte angerufen. Diese Processe, bei denen es sich meist um sehr schwer festzustellende Eigenthumsrechte an Grund und Boden oder um altüberlieferte aber urkundlich schwer nachweisbare Gerechtsame der Stadt handelte, zogen sich meist lange hin, gegen die Mitte des 18. Jahrh. schwebten gegen 30, deren Anfang theilweise ins 17. Jahrh. fiel, und die großen Kosten, die der Stadt aus denselben erwuchsen, waren einer der ständigen Klagepunkte der Bürgerschaft. Durch die Anlage der Aegidienneustadt war nun der Magistrat in eine Nothlage versetzt, die ihn zur Nachgiebigkeit zwang, und die Regierung beabsichtigte, diese Gelegenheit auszunutzen, um von den anscheinend unendlichen Rechtshändeln auf einmal befreit zu werden [1]. Vorläufig war der Magistrat freilich keineswegs bereit nachzugeben. Unter Berufung auf die Königl. Genehmigung der Anlage dehnte er seine Gerichtsbarkeit auf den Anbau aus; aber gleich die erste Entscheidung [2] in dem vom Amt Coldingen angestrengten Processe fiel ungünstig für ihn aus; es wurde ihm geboten, sich aller Ausübung der Gerichtsbarkeit in dem Coldingenschen Theile des neuen Anbaues bis zur endgiltigen Entscheidung der Sache zu enthalten. Vergebens suchte man nun, auf gütlichem Wege die Streitfrage zu entscheiden. Trotz wiederholter Besprechungen zwischem dem Magistrate und Regierungsbeamten konnte man zu keiner Einigung kommen. Die Noth

[1]) Kgl. Verfüg. vom 12. Jan. 1748. — [2]) 17. Juli 1752.

des siebenjährigen Krieges drängte dann diese unwichtigeren Streitigkeiten zurück; nach dem Friedensschlusse nahm besonders der i. J. 1761 an Busmanns Stelle getretene thätige Alemann die Verhandlungen wieder auf [1]). Aber es vergingen noch fast 20 Jahre, ehe die Sache entschieden wurde. Erst im Februar 1782 kam der sehnlichst erwartete [2]) „Generalvergleich" zwischen der Stadt und der Regierung zustande, durch welchen die meisten der theilweise fast hundertjährigen Streitigkeiten beigelegt wurden.

Um ihren Zweck in Bezug auf den Aegidienanbau zu erreichen, mußte die Stadt in den meisten anderen Punkten nachgeben. Wegen dieser „billigen Gesinnungen" trat die Königl und Kurfürstl. Kammer der Altstadt die Gerichtsbarkeit und das Recht der Steuererhebung in der Aegidienneustadt bis an Zingel und Schlagbaum auf ewige Zeiten ab. Dieselbe sollte von der Altstadt ungetrennt sein und das Amt Coldingen davon ausgeschlossen sein und bleiben.

In die Ausführungsbestimmungen zu diesem Vertrage war auch der Satz aufgenommen, daß die Stadt alle wegen des Aegidienanbaues entstehenden Processe auf sich nehmen sollte. Beim Abschlusse des Vergleiches hatte man wohl kaum daran gedacht, wie bald diese Bestimmung in Kraft treten würde. Kaum war nämlich die Stadt in den Besitz der neu erworbenen Rechte getreten und hatte zur Sicherung derselben Grenzsteine auf der neu festgesetzten Jurisdiktionsgrenze setzen lassen [3]), da erklärten die meisten der durch den Vergleich betroffenen Bewohner des Aegidienanbaus, daß sie den zwischen der Stadt und Regierung vereinbarten Vertrag nicht anerkennen und gegen die Stadt den Rechtsweg beschreiten würden. Ob die niedrigeren Abgaben, die das Amt Coldingen von ihnen forderte, sie zu diesem Schritte bewogen haben, oder ob es andere Gründe waren, die sie trieben, den Umfang und

---

[1]) Ueber Alemanns Leben s. Iffland N. vaterl. Arch. 1830 II, S. 33, über den Generalvergleich das. S. 63. — [2]) Ein Bericht Heiligers an Alemann über den Proceß (v. 18. Dez. 1781) beginnt mit den Worten: Extremum, o Arethusa, mihi hunc concede laborem (Verg. Ecl. X, 1). — [3]) April 1782.

die Giltigkeit des Vertrages zu bestreiten, ist nicht mehr festzustellen. Genug, sie beschritten trotz einer drohenden Bekanntmachung des Rathes [1]), welche sie warnte, dem Magistrate keine Weitläufigkeiten zu machen, den Rechtsweg gegen die Stadt, und auch dieser Proceß, der bis ins Jahr 1802, also 20 Jahre lang, freilich mit geringem Nachdruck, geführt wurde, endete ungünstig für die Stadt. Am 23. Nov. 1794 war der Beklagten der Beweis auferlegt, daß die Anbauer die Plätze unter der Bedingung gekauft hätten, daß sie sich nach Ablauf der ihnen zugesicherten Freijahre zur Bezahlung der städtischen Steuern verpflichteten. Dieser Beweis war nicht geführt, ja nicht einmal angetreten worden, der Proceß war völlig liegen geblieben, und die Stadt hatte in Folge dessen von einem großen Theile des Anbaus gegen das Ende des Jahrh. noch keine Steuern erhoben [2]). Deshalb glaubte der Magistrat auch nicht verpflichtet zu sein, das Steinpflaster in jenem Theile des Anbaus in gutem Stande zu halten, weshalb dasselbe bei dem starken Verkehre durch das Aegidienthor in einen fürchterlichen Zustand gerieth. Der Steinweg wie der Fußsteig längs der Häuser war bei ungünstigem Wetter für Wagen nicht mehr zu passieren, und die Anwohner beklagten sich, daß der Verkehr in jenem Theile der Stadt beschwerlicher sei als in einem Dorfe. Diesem unhaltbaren Zustande wurde in den beiden ersten Jahren unseres Jahrh., hauptsächlich durch die eifrige Thätigkeit des nach Alemanns Tode zum Bürgermeister gewählten Iffland, ein Ende gemacht. Diejenigen Bewohner der Aegidienneustadt, die noch mit der Stadt im Processe lagen, wurden damals gegen einmalige Zahlung von je 100 Thalern zu gleichen Rechten und Pflichten unter die Bürgerschaft der Stadt aufgenommen.

---

[1]) 3. Juli 1782. — [2]) Am 29. Sept. 1801 schreibt der Kämmerer Meyer an den Bürgermeister Iffland: „Beynahe seit 60 Jahren stehet die Aegidienneustadt und hat bezahlen sollen und nichts bezahlet. Dies haben unsere Herrn Vorfahren verpuffet, und wir erreichen jetzt viel, wenn wir uns nur pro futuro sichern. Unser verewigter Freund, der gute, große Alemann, beschäftigte sich noch in seinem letzten Lebenstage mit diesem Gegenstande, und ich wünsche, daß E. W. als sein würdiger Nachfolger solches beendige.“

Somit war die Aegidienanbausache, die Bürgermeister und Rath länger als ein halbes Jahrhundert beschäftigt hatte, endlich beigelegt. Von den Rathsmitgliedern, welche die Anlage des Anbaus befördert oder bekämpft hatten, war längst keiner mehr am Leben; schon saß die zweite Generation nach ihnen im Rath, und man nahm nur noch einen geringen Antheil an den Kämpfen der ersten Hälfte des Jahrhunderts. Der siebenjährige Krieg, der Hannover für einige Zeit zu einem Hauptstützpunkte des französischen Heeres in Nordwestdeutschland machte, und an dessen Folgen die Stadt lange Zeit zu tragen hatte, dann in den achtziger Jahren die Niederlegung der Festungswerke und die Entstehung neuer Straßenzüge an ihrer Stelle drängte die Erinnerung an die beschriebenen inneren Kämpfe zurück. Die Ueberlieferung davon verblaßte immer mehr und mehr, zuletzt blieb nichts davon übrig außer der einfachen Thatsache und außer dem, was einige wenige zufällig ans Tageslicht getretene Urkunden jener Zeit berichteten. So ist es geblieben bis auf den heutigen Tag.

III.

Die Entwickelung der Herzogl. Braunschweigischen Centralbehörden, Canzlei, Hofgericht und Consistorium bis zum J. 1584 [1]).

Von **Bruno Krusch.**

§ 1. Einleitung.

In überraschend gleichmäßiger Weise vollzieht sich die Entwickelung der Centralverwaltungen in den verschiedenen deutschen Territorien. Ueberall sind es dieselben Ursachen, welche zu Reformen führen: das stetige Wachsen der Anforderungen an das Kammergut in Folge gesteigerter Bedürfnisse und die Erweiterung des Verwaltungsgebietes durch neu hinzutretende Aufgaben. Dadurch gestaltete sich die ursprünglich höchst einfache Verwaltungsthätigkeit im Laufe der Zeit immer verwickelter, und die Landesherren sahen sich gezwungen, den Verwaltungsorganismus schrittweise zu verbessern, um dessen Leistungsfähigkeit zu erhöhen. Da richtete sich nun ihr Augenmerk zunächst auf die Einrichtungen bei Kaiser und Reich, und oft genügte eine bloße Copierung derselben, um die zu Tage getretenen Mängel zu beseitigen. Aber auch unter einander tauschten sie ihre Erfahrungen aus und baten die Nachbarn um Mittheilung ihrer „Ordnungen", die sie dann nur den anderen Landesverhältnissen anzupassen brauchten. Endlich haben zu der einheitlichen Entwickelung in den verschiedenen deutschen Territorien ganz wesentlich beigetragen die gelehrten Beamten, welche die

[1]) Wenn kein anderes Archiv genannt ist, befinden sich die benutzten Urk. und Acten im Staats-A. Hannover.

Aussicht auf höheren Gewinn von einem Herrn zum andern trieb, bis die Ausbildung eines einheimischen höheren Beamtenstandes diesen Wanderungen ein Ziel setzte.

Die mittelalterliche Verwaltung hat sich in den Braunschw.-Lüneburgischen Fürstenthümern, wie in den meisten anderen Territorien, bis ins 15. Jahrh. fast ganz unberührt von äußeren Einflüssen erhalten. Ihr charakteristisches Merkmal ist das gänzliche Fehlen einer Centralbehörde unter dem Landesherrn. Der Fürst hat nur den Bezirksbeamten, Vögten und Amtmännern das Recht zu ge- und verbieten delegiert; in der höchsten Instanz existiert keine dauernde Delegation außer bei Behinderung des Landesherrn. Dagegen werden von Fall zu Fall adeliche und andere fürstliche Diener zur Ausübung der höchsten Regierungsgewalt abgeordnet. Was also der Fürst nicht selbst verhandelt oder entscheidet, läßt er durch Spezialcommissionen ausrichten, deren Zusammensetzung stetig wechselt, gerade ebenso wie sich auch das fürstl. Gefolge durch den Ab- und Zugang der nur zu temporärem Hofdienst verpflichteten Landsassen fortwährend ändert.

Die an den Fürsten gebrachten Irrungen entschied er theils durch gütlichen Vergleich, theils auf dem Wege des Rechtes. Für das erstere Verfahren waren Zeugen, für das andere Urtheiler nöthig; die Handlungen rechtlicher Natur konnte er also niemals allein erledigen. Es empfahl sich aber für ihn, auch seine Entschließungen in anderen Regierungs-Angelegenheiten von Wichtigkeit nur nach Anhörung der Vertrauten in seinem Gefolge zu treffen. Für diese kommt die Bezeichnung „Räthe“ [1]) oder „Heimliche“ in den Braunschweigischen Fürstenthümern im 15. Jahrh. auf. Ursprünglich war der Rathsdienst lediglich eine Nebenfunction hoher Hofbeamten, wie des Marschalls und Hofmeisters, und adelicher Vögte oder Amtmänner. Allmälich aber entwickelte er sich zu einem

---

[1]) Schon 1418 in Herzog Otto's Confirmation der Privilegien des Klosters S. Blasien zu Northeim „unsere Rede unde lieben Getreuwen“. Die ganze Gesellschaft heißt „des Junkern Rath“ in einem Amtsregister von 1417.

ständigen Dienstzweige, für welchen durch Geburt oder Gelehrsamkeit ausgezeichnete Männer eigens gemiethet wurden.

Die Räthe standen sich durchaus nicht gleich. Für die größten und wichtigsten Handlungen wurden natürlich die „stattlichsten" aufgeboten, und für die Rechtshändel mußten die Urtheiler mit Rücksicht auf den Stand der Parteien ausgewählt werden. War eine derselben clerical, so wurden auch Geistliche als Räthe zugeordnet. Von den Herzögen Bernd und Heinrich wurde in Irrungen der Geistlichkeit in Braunschweig unter sich und mit der Stadt 1409 und 1414 neben anderen geistlichen und weltlichen Herren der Dr. decretorum Balduin v. Wenden zum Dedingsmann bestellt [1]). Dieser berühmte Jurist war 1415 Prior, 1419 Abt des Klosters S. Michaelis in Lüneburg, und wurde 1435 sogar Erzbischof von Bremen [2]). Es ist der einzige mir bekannte Canonist, der in den Braunschweigischen Fürstenthümern zu herrschaftlichen Diensten verwandt worden ist.

Die Umbildung des unständigen fürstl. Rathes zu einer festen Behörde mit collegialischer Verfassung ist eine Folge des Eindringens gelehrter Schreiber. Ursprünglich war der fürstl. Schreiber geistlichen Standes, denn die Geschäftssprache war bis in das 13. Jahrh. ausschließlich das Lateinische. Er rangiert hinter den fürstl. Räthen, wenn ihm nicht vornehme Abkunft oder ein höheres Kirchenamt einen besseren Platz verschafften. Aber auch das Vertrauen des Herrn hebt sein Ansehen und regelmäßig wird er Rath, wenn er nach längerem Dienste in den Ruhestand tritt. Sein Emporkommen beginnt im 15. Jahrh. damit, daß er die gemeinen Schreibertitel ablegt und sich Canzler nennt. Er blieb aber noch lange lediglich Canzleivorstand, verwahrte als solcher das fürstl. Siegel, fertigte die Urkunden aus, was ihm die Parteien durch angemessene Geschenke lohnten, besorgte die Correspondenz und verfaßte die schriftlichen Befehle an die herrschaftlichen Diener. Aber nicht bloß die Feder, sondern auch das Wort führte er

---

[1]) Hänselmann, Die Chroniken der niedersächsischen Städte II, S. 17, 66, 70. — [2]) Vgl. Muther, Zur Gesch. der Rechtswissenschaft und der Universitäten in Deutschland, Jena 1876, S. 25, 221.

für seinen Herrn, besonders vor den getreuen Landstände
Während er anfangs nur allmählich zu den Räthen emporsteig
ist er später gleich durch seine Bestallung einer der vornehmste
derselben. Dieser Umschwung erfolgt nach dem Ausscheide
des geistlichen Elements, in Folge der Besetzung der Ste
mit Laien und besonders mit Doctoren der Jurisprudenz. D
ersten Doctoren waren noch zur Zeit des geistlichen Canzle
als adeliche Räthe in den Braunschw. Dienst getreten, —
Adelsprädicat und Doctortitel waren eben damals gleichwerthig, —
und waren ebenso wie diese nur zu unständigem Dienst vo
Haus aus gebraucht worden. Der gelehrte Canzler war ab
zu ständigem Hofdienst verpflichtet, er war also ein „Hofrath“
und bald dringen hinter ihm noch andere gelehrte Hofräth
ein, seine Gehülfen. So wurde der fürstl. Rath eine ständig
Behörde, welche die Angelegenheiten des Landesherrn beriet
und Rechtshändel entschied. Es verband sich mit der Canzl
eine dauernd besetzte „Rathsstube“, und dieses combinirt
Institut heißt jetzt ebenfalls Canzlei. Aus ihr haben si
dann die sämmtlichen braunschweigischen Centralbehörden ent
wickelt. Das Anwachsen der Geschäfte forderte zunächst di
Abzweigung der Prozeßsachen und die Bildung eines Hof
gerichts nach dem Muster des Reichskammergerichts. Nachden
durch die Reformation das Cultus-Departement zu der all
gemeinen Verwaltung hinzugekommen war, entstand das Con
sistorium. Beide, Hofgericht und Consistorium, standen anfang
noch in losem Zusammenhange mit der Canzlei. In dieser selbs
zeigen sich die Keime zu weiteren Neubildungen: man unter
scheidet zwischen eigenen Kammersachen und gemeinen Sachen; zur
Bildung eines Geh. Rathes ist es aber erst im 17. Jahrh.
gekommen [1]). Nachdem jener sich als höchste Behörde vor der
Canzlei eingeschoben hatte, wurde diese selbst zu einem mit
dem Hofgericht concurrierenden bloßen Justizcolleg herabgedrückt.

[1]) Friedrich Ulrich hat 1623 einen Geh. Rath den sämmtlichen anderen Consilia vorgesetzt und zugleich einen Kammerrath als iudicium formatum eingerichtet. Er warf aber 1629 die ganze Neuorganisation über den Haufen und stellte den früheren Zustand wieder her.

2. Die ersten Canzler der Fürstenthümer Braunschweig-Lüneburg.

Der römische Canzlertitel war ursprünglich in Deutschland ein Vorrecht des Vorstehers der Kaiserlichen Canzlei und für diesen schon zu den Zeiten Ludwigs d. Fr. im Gebrauch [1]). Notare aber hießen die unter Aufsicht des Canzlers arbeitenden Schreiber, unter welchen seit 1157 Protonotarii, d. h. „oberste Schreiber“ [2]), zu einer bevorzugteren Stellung aufsteigen. Die Annahme des Canzlertitels durch die Vorsteher der Canzleien der meisten nord- und mitteldeutschen Territorialverwaltungen, die fürstl. Protonotarii oder Oberschreiber, erfolgt fast wie auf Verabredung c. 1443 [3]).

Indessen war schon ein Jahrhundert vorher in einzelnen Territorien der Versuch gemacht worden, den Canzlertitel einzuführen [4]), und auch in den Braunschweigischen Fürstenthümern ist bereits um diese Zeit ein Canzler nachweisbar: 1332 wird „Her Wedekind van Eystede de Kanzelere der Heren van Lüneborg“ [5]) bei einem Verkaufe als Zeuge genannt. Es ist dies aber eine Privaturkunde, und jener Wedekind heißt sonst Notar (1318—1327) oder Protonotar [6]) (1324). Wenn 1379, ich weiß nicht auf Grund welches Zeugnisses, Conrad v. Münder als „familiaris et cancellarius, canonicus S. Blasii in Br.“ [6]) bezeichnet wird, so ist dies gewiß eben-

[1]) Vgl. Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre I, S. 282. — [2]) Breßlau, S. 369. — [3]) In diesem Jahre nannten sich zum ersten Mal Canzler 1) der Kurbrandenburgische Protonotar Heintz Kracht (vgl. Stötzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung I, S. 62), 2) Martin v. Bibra in der Grafschaft Henneberg (vgl. Brückner, Hennebergisches Urkundenbuch VII, S. 111). Auch in Hessen ist der letzte Oberschreiber 1438, der erste Canzler 1446 bezeugt (vgl. Stötzel, Entwicklung des gelehrten Richterthums I, S. 403). Dagegen ist Sachsen, vielleicht durch den Einfluß der Universität Leipzig, den Nachbarstaaten vorausgeeilt. Hier finden sich bereits seit 1428 Canzler nach Posse, Die Lehre von den Privaturkunden, S. 181. — [4]) 1312 begegnet der erste Cancellarius in der Mark (Stötzel, S. 51), 1350 im Trierschen (Lamprecht, Deutsches Wirthschaftsleben I, S. 1434). — [5]) Scheid, Cod. dipl., S. 439. — [6]) Vgl. das gut gearbeitete Verzeichnis der Braunschweigischen Notare in den Braunschweigischen Anzeigen 1750, 70. Stück, S. 1410—1414.

falls kein offizieller Amtstitel, denn 1380 in einer Urkunde seines Herrn, Herzog Ottos des Quaden, heißt er „Conrad de overste Scrivere“ [1]). Noch über ein halbes Jahrhundert heißen Schreiber und oberste Schreiber die Geistlichen, welche den Braunschweigischen Fürsten die Canzleigeschäfte besorgten. Nicht selten werden zwei „Schreiber“ zu gleicher Zeit genannt, während der Titel oberster Schreiber eine Auszeichnung ist, welche erst nach längerem Dienste gewährt wird. War ein Canonicat bei den Fürstl. Stiftern S. Blasii und Cyriaci erledigt, dann hatten die Schreiber den nächsten Anspruch auf die Verleihung, und so findet man die meisten oder doch sehr viele von ihnen als Canoniker dieser Braunschweigischen Stifter bezeichnet. Durch die Nebeneinnahmen wurden die Schreiberstellen sehr begehrenswerth, und auch der adeliche Clerus verschmähte sie nicht: Mitglieder bekannter Adelsfamilien des Landes findet man nicht gerade selten in ihnen. Der letzte fürstl. Braunschweigische Schreiber, welcher mir begegnet ist, stand 1438 in Diensten Herz. Wilhelms d. Aeltern. Als dieser damals in kaiserlichen Diensten — er war Kaiſ. Rath und Hofrichter [2]) — siegreich gegen die Hussiten kämpfte, sandte er ein Schreiben an seine Schwester, die Kurfürstin Katharina zu Sachsen, „unter Rudolfs unsers Scr(ivers) Secret“ [3]).

Dem Herzog Wilhelm war 1432 bei der Theilung das Fürstenthum zwischen Deister und Leine zugefallen, während sein Bruder Heinrich Wolfenbüttel erhalten hatte. Die im Fürstenthum Göttingen regierende Linie war am Aussterben. Der kinderlose Herz. Otto Cocles, der wegen seiner Mißwirthschaft bereits 1435 das Regiment den Ständen hatte cedieren müssen, verzichtete zwei Jahre darauf gegen eine Geldentschädigung zu Gunsten Wilhelms auf die Regierung. Er mußte jetzt sein großes silbernes Ingesiegel, welches mit einem Kleeblatt gezeichnet war, in einer verschlossenen Lade bei dem Rathe zu Göttingen hinterlegen und sich verpflichten mit keinem

---

[1]) Hänselmann, Die Chroniken von Braunschweig I, S. 435, N. 4. — [2]) Havemann I, S. 682. — [3]) Gött. UB. II, S. 152.

anderen Siegel Privilegien und Handfesten zu versiegeln. Bei Versiegelungen sollten stets zwei der Räthe anwesend sein, die darauf vereidigt waren, und jeder einen Schlüssel zur Lade erhielten [1]). Die Schreibgeschäfte ließ damals Herz. Otto durch seinen Caplan Johann Hoppener erledigen. Einen eigenen Schreiber hatte er sich nur, so lange er regierte, gehalten, und sein letzter ist Herr Bertold im Jahre 1434. Trotz der großen Verschuldung des Landes hatte Wilhelm kein schlechtes Geschäft gemacht. Es meldeten sich aber gar bald auch die anderen Prätendenten.

Nachdem er zuerst seinem Bruder Heinrich einen Antheil an dem Göttingischen Regimente eingeräumt hatte, mußten 1442 auch die Lüneburgischen Vettern abgefunden werden. Bei dem damals geschlossenen Vertrage wurden zugleich die anderen noch schwebenden Irrungen mit dieser Linie verglichen und Vorkehrungen getroffen, um künftigen vorzubeugen. Man ging auf den Urquell alles Haders zurück durch die Verordnung, daß die fürstl. Räthe, sowie „Canzler" und Schreiber allen Braunschweigischen Fürsten geloben und schwören sollten, ihrer aller und ihrer Herrschaft Bestes zu rathen und zu thun nach bestem Wissen und Gewissen [2]). Durch die reciproke Vereidigung auf das Gesammthaus wurde rein particularistischen Canzleikriegen ein Damm gesetzt.

Der Vertrag von 1442 nennt zum ersten Mal Braunschweigische Canzler. Sie rangieren hinter den Räthen und werden selbst wieder von den Schreibern unterschieden. Scheinbar giebt also der stolzere Titel dem fürstl. Canzlei-Vorstande keine bevorzugtere Stellung in der Beamten-Hierarchie, auch tritt vorläufig noch kein Umschwung in der Ansicht ein, daß nur der geistliche Stand zu diesem Dienste qualificiere. Gleichwohl hebt sich die Stellung, und es ist nicht ein bloß zufälliges Zusammentreffen, daß der erste namentlich bekannte Canzler sich weit über den gemeinen Schreiberstand emporgeschwungen und eine ganz hervorragende Rolle in der fürstl. Verwaltung gespielt hat.

---

[1]) Gött. UB. II, S. 128. — [2]) Kleinschmidt I, S. 169.

Herr Ludeleff v. Barum (oder Barem), Kirchherr zu St. Georg binnen Hannover, wird 1452 in einer lateinischen Quittung über Ablaßgelder Cancellarius Herz. Wilhelms des Aeltern genannt [1]).

Sonst geschieht aber in offiziellen Documenten nur seiner geistlichen Würde Erwähnung. 1445 verglich er zusammen mit einer Anzahl adelicher Herren im Auftrage des Herzogs Gebrechen des Stifts Wülfinghausen mit einem Privatmanne [2]), wohnte im folgenden Jahre Verhandlungen zwischen seinem Herrn und dem Rathe zu Hannover bei [3]) und war 1461 Zeuge bei einem Schiedsspruche Herz. Wilhelms und des Bischofs von Hildesheim in Irrungen der Mauriciuskirche vor Hildesheim mit Braunschweigischen Lehensleuten [4]). Meistens wird er in den Urkunden an der Spitze der adelichen Räthe genannt, ein Beweis dafür, daß mit dem Titel des Chefs der kaiserlichen Canzlei auch ein Theil seines Ansehens auf den fürstl. Schreiber übergegangen war.

Johann Busch nennt Ludeleff v. Barum in seiner anziehenden Schrift De reformatione monasteriorum sogar supremus consiliarius, aber noch protonotarius des Herzogs, und charakterisiert ihn als einen sehr klugen und für die Klosterreformation begeisterten Mann [5]). Er befand sich auch im Gefolge des Herzogs, als dieser 1455 die Visitation der Klöster durch Busch vornehmen ließ.

Die landesherrlichen Rechte des Fürsten fanden in Ludeleff v. Barum einen sehr gewandten und erfolgreichen Vertheidiger. Wenn Herzog Wilhelm 1467 die lehnrechtliche Verurtheilung der Stadt Hannover auf dem Morkamp durchsetzte, so darf man die sehr geschickte rechtliche Begründung

---

[1]) Or.-Urk. St. Bon. Hameln, N. 365. — [2]) Or.-Urk. Wülfinghausen, N. 361. — [3]) Copialbuch III, 286. — [4]) Or.-Urk. St. Mor. Hildesh., N. 344. — [5]) Buschius, De reform. monast. II, 4: Consiliarius autem ducis supremus, dominus Ludolphus de Barum, plebanus in Hanover ad S. Georgium, vir prudens multum et pro reformatione bene zelosus. Wenn Grube, Johannes Busch 1881, S. 153, „Geheimrath des Herzogs" übersetzt, so ist dies ein Anachronismus. Im 15. Jahrh. gab es keine Geheimräthe.

[de]r Anklage gewiß der Feder seines Canzlers zuschreiben, der [a]ls städtischer Pfarrer Grund genug hatte, der Versammlung [n]icht persönlich beizuwohnen [1]). Noch in demselben Jahre [w]ar er in Quedlinburg Unterhändler des Fürsten bei der [A]bschließung des Sühnevertrages mit den Städten [2]).

Zugleich mit dem Canzler wird in der oben angeführten [la]teinischen Ablaßquittung von 1452 der Secretarius Johannes [Ko]te genannt. Damit erscheint zum ersten Mal ein Secretarius in der Braunschweigischen Verwaltung [3]). Dem zweiten Schreiber ist der neue Titel nicht gleich gut bekommen, wie seinem Collegen. Wie anfangs beide ganz die gleiche Vorbildung hatten, so war auch der Unterschied in ihrer Stellung kein erheblicher. Hierin tritt zwar in der nächsten Zeit noch keine wesentliche Aenderung ein: Der Secretär wird unter Umständen ebenso wie der Canzler fürstl. Rath und rückt nach Abgang seines Collegen in dessen Stelle ein. Seit dem Ende des 15. Jahrh. hat sich aber die Kluft immer mehr vergrößert und sie ist unüberspannbar geworden, als im 16. Jahrh. akademische Würden für das Cancellariat die Vorbedingung wurden, während man vom Secretär höchstens einen kürzeren Universitäts-Besuch forderte. Zwischen dem ersten Canzler und Secretär bestand aber noch ein collegialisches Verhältnis, und, wenn sie auch beide nur noch 1460 in einer Verkaufsurkunde des Klosters Mariensee [4]) gemeinschaftlich handelnd erscheinen, so verknüpften sie doch Bande, die das Grab überdauern. Es ist ein rührender Zug, wie der Secretarius 1474 eine Seelenmesse für seinen verblichenen Cancellarius stiftet [5]).

---

[1]) Allerdings findet sich in dem Documente unter den Zeugen auch ein Ludolphus, und man ist versucht, eine Lücke hinter diesem Namen in den Ausgaben bei Treuer, Geschlechtshistorie der v. Münchhausen, Anhang S. 83, und bei Bodemann, Zeitschrift d. hist. Vereins 1884, S. 263 mit „de Barum" zu ergänzen, aber schon im Original ist hier Raum freigelassen, weil der Notar den vollen Namen nicht wußte. Jener Ludolph war Cleriker des Stifts Havelberg oder Verden, also sicher nicht der Canzler. — [2]) Gött. UB. II, S. 285. — [3]) Schon 1302 findet er sich in der Mark (vgl. Stölzel, Brandenburg. Rechtsverwaltung I, S. 51). — [4]) Or.-Urk. Mariensee, N. 213. — [5]) Or.-Urk. Mariensee, N. 227.

Auch v. Barum's Nachfolger im Canzleramte, Herr Conr. Grundemann, Dechant zum Heil. Kreuz zu Hildesheim, war Pfarrer zu St. Georg binnen Hannover. Er ist vielleicht der Conradus Grundeman de Munden, welcher 1466 bei der Universität Erfurt immatriculirt wurde, aber schon 1470 erscheint er als Canzler. Als ihm damals der fürstl. Amtmann zum Brackenberg Korn und Früchte in Lippoldshausen geraubt hatte, verwies Herz. Wilhelm dem räuberischen Beamten diese kecke That und befahl ihm die sofortige Rückgabe der Beute: „Es verwundert uns“, schreibt er, „daß Du, der Du auf unserm Schlosse sitzst, solche Gewalt an die Unsern legen darfst [1])“.

Grundeman hat einen Gebrauch der kaiserl. Canzlei in das Braunschweigische Urkundenwesen eingeführt. Wie dort der kaiserliche Kanzler „ad mandatum domini imperatoris“ die Ausfertigungen unterschrieb [2]), so setzte er jetzt ebenfalls stolz seinen Namen unter die herzoglichen Urkunden. „Ad mandatum domini ducis Conradus Grundeman, decanus ecclesie sancte Crucis Hildesemen., cancellarius subscripsit“ liest man unter den Privilegien Herz. Wilhelms für die Stadt Braunschweig und für die Ritterschaft des Braunschw. Landes von 1473 [3]), und ähnlich lautet eine kürzere Unterfertigung unter dem Privileg für Münden 1471 [4]).

Die letztere Urkunde ist interessant durch die Zeugenreihe. Es werden aufgeführt Ritter Ludolf v. Eltze, Canzler Grundeman, Bodo v. Adelebsen der Aeltere, Siverd v. Bulcesleven, Johannes Wedingeshusen, Johannes Glisman „vnde vaste mere unser Reede und Hemeligen“. Unter den Räthen und Heimlichen Herzog Wilhelms nimmt also der Canzler schon die zweite Stelle ein. Ihm folgen die beiden adelichen Herren v. Adelebsen und v. Bülzingsleben. Die letzten beiden Zeugen tragen aber wieder bürgerliche Namen; beide sind, wie wir einer andern Urkunde Wilhelms entnehmen, geistlichen Standes [5]).

---

[1]) Cal. Br. A., Des. 8, Göttingen 7a. — [2]) v. Sybel u. v. Sickel, Kaiserurkunden, Text S. 474. — [3]) Rehtmeier, S. 750; Ribbentrop I, S. 5. — [4]) Scheidt, S. 569. — [5]) Gött. UB. II, S. 306.

[W]ie sie in den Rath des Herzogs gekommen sind, wird man [n]it unschwer errathen; es sind die Gehülfen des Canzlers [G]rundeman, die ihm untergeordneten fürstl. Schreiber. In [de]r That bezeichnete der Herzog einen von ihnen, Herrn [J]ohann Glitzmann, als seinen „Secretarien", als er ihn 1475 [de]m Stifte Fredelsloh für die vacante Caplanstelle zu Burg[z]one empfahl [1]). Die beiden Secretäre gehörten ebenso wie [de]r Canzler zum fürstl. Rath, hatten aber in diesem die letzte Stelle [2]).

Herz. Heinrich, dem bei der Theilung 1432 das Fürstenthum Wolfenbüttel zugefallen war, soll einen Canzler D. Reinhardus Corinder gehabt haben, und Rehtmeier [3]) weiß viel zu erzählen über die Rivalität zwischen ihm und dem Canzler Wilhelms des Aeltern. Wenn er aber letzteren Herrn Johann Lippold oder Johann Zippolle nennt, so schwächt er selbst die Glaubwürdigkeit seiner Nachricht, denn diesen Namen führte vielmehr Wilhelms d. Jüngern Canzler. Nach Heinrichs Tode 1473 wurden die drei Fürstenthümer, Wolfenbüttel, zwischen Deister und Leine und Göttingen, in einer Hand vereinigt. Aber noch bei seinen Lebzeiten überließ Wilhelm d. Ältere die beiden letzteren seinen Söhnen Wilhelm d. Jüngern und Friedrich d. Jüngern als unberechneten Vögten und Amtleuten [4]). Diese vereinbarten nach dem Tode des Vaters 1483 eine Mutschierung [5]). Die Verlehnung der geistlichen Lehen sollte durch beide abwechselnd erfolgen, die der weltlichen durch Wilhelm, als den älteren, allein, jedoch mit Genehmigung seines Bruders; die aufkommenden Lehnsgelder wurden getheilt, und zwar hatten Wilhelms Diener die eine Hälfte in die „Cancellarie" Herz. Friedrichs und an dessen „Kammerknechte" abzuliefern. Dies dürfte die früheste Erwähnung einer Braunschweigischen Canzlei sein. Da sie aber damals noch jeder Organisation entbehrte, und die darin beschäftigten Geistlichen nicht einmal gehalten waren, sich wesentlich am Hofe aufzuhalten,

---

[1]) Or.-Urk. Fredelsloh, S. 190. — [2]) Gött. UB. II, S. 306. — [3]) S. 742. — [4]) Koch, S. 316. — [5]) Copialbuch I, 39. Vgl. über diese Mutschierung Koch, S. 318.

so trug sie noch ganz das unfertige Gepräge, welches die mittelalterliche Verwaltung überhaupt charakterisiert, und war noch weit davon entfernt, als eine ständige Behörde gelten zu können.

In einem lehnrechtlichen Vergleiche[1]), welchen die beiden Herzoge zwischen einem Lehnsmanne und dessen Bruder wegen Rückzahlung vorgeschossener Lehngebühren zu Stande brachten, wird unter den Räthen, von welchen der Schuldner das Lehen empfangen hatte, neben zwei Herren v. Adelebsen und Heinrich v. Hardenberg der Canzler Herr Grove genannt, wahrscheinlich jener Heiso Grove, welcher 1473—1476 als Hildesheimer Domvikar urkundlich bezeugt ist. Es muß dies der Canzler Herz. Friedrichs gewesen sein, denn Wilhelm der Jüngere hatte, wie gesagt, Herrn Johannes Sipolle (auch Sippolle, Cippolle, Czipolle, Zipolle genannt), Pfarrer zu St. Alban in Göttingen, zum Canzler schon damals, als er selbst noch Vogt und Amtmann des Vaters war. In Gemeinschaft mit adelichen Räthen verhandelte letzterer 1480 in Schuldsachen von Wilhelms Gemahlin mit den Gläubigern wegen Einlösung von zwei verpfändeten Dörfern[2]) und vertrat im folgenden Jahre mit Gerd v. Hardenberg den Fürsten, als die Verlobung von dessen Tochter mit dem Grafen v. Hoya aufgelöst wurde[3]). Sipolle ist endlich Zeuge bei den Friedensverhandlungen Herz. Wilhelms u. seiner Söhne 1486 mit den Städten. Er hat hier den zweiten Platz unter den adelichen Räthen hinter Johann v. d. Malsburg und vor Johann v. Hevenhusen[4]). Der Rath der Stadt Göttingen verbot ihm wegen seiner Hetzereien in dem Huldigungsstreite mit Herz. Erich 1499 Stadt und Pfarre und ließ ihn nicht eher wieder herein, als bis er Sühne gethan, Besserung gelobt und zur Strafe eine goldene Tafel an dem Altare seiner Kirche gestiftet hatte[5]).

---

[1]) Herz. Heinrichs Copialbuch, Fol. 317. — [2]) Gött. UB. II, S. 317. — [3]) v. Hodenberg, Hoyer Urkundenbuch, S. 357. — [4]) Gött. UB. II, S. 334. — [5]) Vgl. Gött. Zeit- und Gesch.-Beschr. I, S. 122, und Mithoff, Kunstdenkmale und Alterthümer im Hannoverschen II, S. 71.

Neben Sipolle findet sich in Herz. Wilhelms Diensten ein anderer Göttingischer Pfarrer, Herr Johann Hovet von Johann, der Hauptkirche daselbst, die fürstl. Braunschweigisches n war. In einer Streitsache zwischen dem Fürsten und dener Fischern waren 1487 Schiedsrichter Johann evenhusen, Pfarrer Hovet u. der Rath zu Münden. Im nden Jahre kassirte Hovet für den Fürsten 100 G. ein, e die Stadt Göttingen für die Belehnung mit den oventen'schen Gütern und für die Aussöhnung mit dem og opfern mußte, und participirte gewiß auch an den Mark, welche die Stadt bei dieser Gelegenheit den reibern in die Canzlei gab für die Ausfertigung der Lehn- e [1]). Genannt wird in den bisherigen Urkk. das Amt nicht, hes er am herzogl. Hofe bekleidete. Erst aus einem lateinischen tariatsinstrumente von 1490 über eine Verhandlung vor Officialat zu Nörten in Angelegenheiten des Klosters wartshausen erfährt man, daß Johann Hovet „secretarius stris principis Wylhelmi" war [2]). Schon 1491 wird er Rath Herz. Wilhelms bezeichnet, dessen Sohne Erich aber nte er mindestens seit 1494 als Canzler.

Etwas später als in den Braunschweigischen Fürsten- tümern scheint sich in Lüneburg der Canzler ausgebildet zu ben. Wenn in dem Erbvergleiche von 1442 die Herzoge der Linien von ihren Canzlern sprechen, so scheinen doch e Lüneburger noch 1465 nur einen „obersten Schreiber" habt zu haben, wenigstens steht in der Regierungsordnung erz. Friedrichs d. Aeltern, welche er für seinen Sohn Otto ufgesetzt hat: „Du sollst haben einen obersten Schreiber über deine anderen Schreiber, der soll weise sein und klug und nicht ein Bettler fremder Worte und nicht die Wege lange suchen, wie ein Blinder, denn wem Du Dein Insiegel befiehlst, der ist ein Beschirmer Deines Leibes, Deines Gutes und Deiner Ehre" [3]). Die Göttinger nannten indessen den damaligen Lüneburgischen obersten Schreiber Matthias v. d. Knesebeck

---

[1]) Gött. UB. II, S. 344. — [2]) Or.-Urk. Hilwartshausen, N. 285. — [3]) Vaterl. Archiv 1820, I, S. 117.

bereits 1463 „cancellarius“ in ihrem lateinisch geschriebenen Rechnungsbuche, nach welchem er damals 10 G. Trinkgeld für die Ausfertigung von Privilegien erhielt [1]). Der Herr v. d. Knesebeck war Propst von Ebstorf und noch 1491 als Lüneburgischer Rath thätig. Sein Nachfolger im Canzleramte war Herr Johann Pattiner [2]), gleichfalls ein Geistlicher, wie das Prädicat „Herr“ zeigt, doch akademisch gebildet [3]). Er überbrachte 1491 dem in Celle anwesenden Rathsschreiber der Stadt Braunschweig den Bescheid auf dessen Werbung [4]).

§ 3. Rath und Canzlei Herz. Heinrichs d. Aeltern von Braunschweig bis zum Rücktritt des letzten geistlichen Canzlers (1503).

Unter Wilhelms d. Jüngern Söhnen Heinrich und Erich trennten sich die Fürstenthümer Wolfenbüttel und Calenberg. Das heutige Herzogthum Braunschweig erhielt der ältere, unzweifelhaft auch der thatkräftigere von den beiden Brüdern, Herz. Heinrich bethätigte seit seiner frühen Jugend ein lebhaftes Interesse für Land und Leute, zu deren Wohle er schon manchen Strauß ausgefochten hatte, noch ehe er zu selbständiger Verwaltung gelangt war. Eine Fehde zwischen ihm und Grf. Jost v. Hoya wurde 1486 durch beiderseits bevollmächtigte Räthe vertragen, und zwar vertraten Herz. Heinrich Joh. Meisenbug, zwei v. Mandelsloh, Klamborg v. Münchhausen und der Secretär Theodericus Schacht [5]). Letzteren finden wir noch in demselben Jahre bei den Friedensverhandlungen zwischen den Herzögen Wilhelm und Heinrich einer- und den Städten andererseits. Er ist auch hier der letzte unter den fürstl. Zeugen, während Wilhelms Canzler Sivolle, wie wir oben sahen, die zweite Stelle hat [6]). Der junge Fürst begnügte sich damals noch mit einem Secretär. Er hatte dazu keinen Geistlichen gewählt, sondern einen gelehrten

[1]) Gött. UB. II, S. 227, Note. — [2]) Gött. UB. II, S. 362. — [3]) Ein Johannes Pattiner aus Duderstadt wurde 1465 und 1473 in Erfurt immatriculiert. — [4]) Hänselmann, Chroniken II, S. 267. — [5]) Vgl. Treuer, Münchhausen, Anhang, S. 101, und v. Hodenberg, Hoyer UB., S. 361. Letzterer hat aber drei Zeilen des Originals übersprungen, so daß drei Namen, darunter der Schachts, ausgefallen sind. — [6]) Gött. UB. II, S. 334.

ürger der Stadt Hannover, der 1469 in Erfurt studiert tte. Der hohen Kulturstufe, auf welcher damals die Städte nden, entspricht es, daß Stadtkinder mit Vorliebe ihre usbildung auf Universitäten suchten, um später die erworbenen enntnisse vorzüglich im Dienste des heimathlichen Gemeinwesens zu verwerthen. Auch Schacht sehen wir bald den ürstl. Dienst verlassen, um das Bürgermeisteramt seiner Vaterstadt zu übernehmen [1]). Herz. Heinrich aber kehrte wieder zu dem alten Herkommen zurück und nahm sich einen geistlichen Canzler. Zugleich umgab er sich mit einem Rathe, wie man ihn stattlicher in diesem Lande noch nicht gesehen hatte.

Es waren wichtige Geschäfte, welche er mit Hülfe der Räthe und des Canzlers in der nächsten Zeit abzuwickeln hatte. Nachdem Herz. Wilhelm bereits 1487 seinen Söhnen das Deisterland überlassen hatte [2]), trat er ihnen 1491 auch das Fürstenthum Braunschweig=Wolfenbüttel mit den Herrschaften Everstein und Homburg ab und behielt sich nur das Land Oberwald mit Göttingen [3]). Auf dieses hatte, wie wir sahen, auch Lüneburg Anspruch, aber Heinrich hatte, zugleich im Namen seines Vaters und Bruders, mit den Vettern ein Abkommen getroffen, daß sie auf 12 Jahre das Land abtraten. Auf dem Landtage zu Steina 1491 12./9. sollte die Ueberweisung erfolgen. Die Fürsten waren nicht persönlich erschienen, sondern ließen sich durch ihre Räthe vertreten, und zwar hatten gesandt Herz. Wilhelm Diderich v. Wirte und Herrn Johann Hovet, sein Sohn Heinrich den Grf. Ulrich v. Regenstein, Ludolf v. Wartberg, Ludolf v. Saldern, Huner v. Samptleben, Jost v. Baumbach und den Canzler Conradus und endlich der Lüneburger Herrn Matthias v. Knesebeck, zwei Herren v. Oberg und den Canzler Pattiner [4]). Da aber die

---

[1]) Er wurde spätestens 1491 Bürgermeister von Hannover, hernach von Braunschweig, von wo er 1516 flüchtig in die Heimath zurückkehrte; vgl. Hohmeister's Catalogus consulum Hannoverensium in der Zeitschr. d. hist. Vereins 1860, S. 241. Nicht zu verwechseln mit ihm ist der Ritter Dietrich v. Schachten, welcher 1494 im Gefolge Herz. Erichs war; Gött. UB. II, S. 376. — [2]) Koch, S. 326. — [3]) Kleinschmidt II, S. 231. — [4]) Gött. UB. II, S. 362.

Stände auf eine zeitweilige Ueberweisung nicht eingingen, sondern einen Erbherrn verlangten, verabredeten die Fürsten einen scheinbaren Erbvertrag [1]). Auf Grund desselben erfolgte auf einem neuen Landtage zu Northeim 1491 10./10. endlich die Auflassung des Landes. Die Fürsten hatten wiederum dieselben Räthe gesandt, nur fehlte von denen Heinrichs d. Grf. v. Regenstein. Bei den Verhandlungen über die Huldigung, welche die großen Städte nur nach Bestätigung ihrer Privilegien leisteten, behielten sich die Göttinger vor, die Höhe der Canzleigelder für den Bestätigungsbrief selbst zu bemessen und ersuchten den Fürsten, seine Schreiber anzuweisen, daß sie sich mit dem begnügten, was ihnen der Rath geben würde. Die Besorgnis vor einer Uebertheuerung durch die fürstl. Canzlei war gewiß nicht ungerechtfertigt. Der Rath schenkte nach der Huldigung den fürstl. Räthen 6 G. und den Schreibern für das Privileg 2 G.

Obwohl 1491 Heinrich und Erich gemeinschaftlich das Regiment über die beiden Fürstenthümer Wolfenbüttel und zwischen Deister und Leine erhalten hatten, hat doch thatsächlich Heinrich allein regiert, da es sein jüngerer Bruder vorzog, in die weite Welt hinauszuziehen, statt sich um das Schicksal seiner Unterthanen zu kümmern. Alle Urkunden aus dieser Zeit hat Heinrich „für sich, den hochgeborenen Fürsten Herrn Erich, seinen lieben Bruder und ihrer beider Erben" ausgestellt [2]). Für sich und im Namen seines Bruders hat er zusammen mit dem Lüneburgischen Vetter noch in demselben Jahre durch Burchard Herrn v. Warberge, Friederich v. Witzleben, Hans Diede zum Fürstenstein und Conrad Goffel eine Erbeinigung mit Sachsen=Lauenburg zu Stande gebracht, laut welcher sich die Fürsten über ihre Landesangelegenheiten gegenseitig verständigen und sogar Hofgesinde und Diener gleich kleiden wollten, indem die Farbe der Hofkleidung von den Contrahenten abwechselnd bestimmt werden sollte [3]).

---

[1]) Der Vertrag von 1491 7./10. enthielt die Clausel, daß nach 12 J. das alte Verhältnis wieder hergestellt sein sollte; vgl. Kleinschmidt I, S. 240. — [2]) Sein im St.=A. Hannover befindliches Copialbuch beginnt mit 1491. — [3]) Or.=Urk. Lauenburg, N. 145; Koch, S. 328.

In Anbetracht seines Alters entschloß sich Wilhelm (1495
45.), auch das Fürstenthum Oberwald, und also jetzt seine
mmtlichen Länder den Söhnen zu überlassen. Diese theilten
an, indem Heinrich als der Aeltere mit Rath des Vaters die
heile setzte, und Erich wählte. Dieser nahm sich das Deister-
and und Oberwald, so daß also dem Bruder das heutige
Herzogthum Braunschweig verblieb [1]). Wenn sich auch damals
och der Vater einen gewissen Einfluß auf das Göttingische
Regiment vorbehielt, so verzichtete er doch schon 1498 auch
auf diesen [2]); nur Hardegsen, wo er Zeit seines Lebens residiert
hatte, mochte er nicht aus den Händen geben. Obwohl er
auf das Regiment verzichtet hatte, hielt er sich doch einen
Canzler: Herr Johann Spadenbeck, ein Geistlicher, der nur
dadurch bekannt ist, daß er 1502 Herz. Heinrich ein Darlehen
vorstreckte [3]), war der Nachfolger Sipolles.

Den Hausvertrag von 1495, welcher die Herzogthümer Braunschweig und Calenberg schuf, hatten die Fürsten durch ihre vornehmsten Räthe abgehandelt. Herz. Heinrich hatte dazu entboten die Grafen Heinrich den Aelteren zu Stolberg-Wernigerode, Volrad v. Mansfeld, Ulrich v. Regenstein, ferner Dr. Christoph v. Hayn, aber nicht den Canzler. Es war das glänzendste Gefolge, welches ihn umgab. Der Abstand zwischen der Einfachheit des Vaters und dem Luxus des Sohnes trat schon bei den Verhandlungen von 1491 grell hervor: der alte Herr hatte nur einen Adelichen neben dem Canzler abgeordnet, der Sohn dagegen außer dem Canzler einen Grafen und vier Adeliche. Da der Fürst die Hofkleidung zu liefern und die Kosten dieser Dienstreisen zu tragen hatte, ein Graf aber mindestens doppelt so viele Pferde und Knechte mit sich zu führen berechtigt war, wie ein einfacher Adelicher, so war diese vornehme Gesellschaft eine sehr kostspielige Last.

---

1) Der Theilungsvertrag ist nur nach der Wolfenbüttelschen Ausfertigung gedruckt, u. a. bei Kleinschmidt I, S. 244. Den Hauptpassus des Calenbergischen Exemplars (im St.-A. Hannover) theilt Spittler I, S. 155 mit. — 2) Gött. UB. II, S. 385. — 3) 59 G.; vgl. Herz. Heinrichs Copialbuch, Fol. 185.

Für das Dienstverhältnis dieser Räthe war ein Lehensverhältnis die Vorbedingung, und mit Lehensstücken wurden sie auch belohnt. Graf Ulrich v. Regenstein war Braunschweigischer Vasall und 1487 nach dem Tode seines Vaters von Herz. Wilhelm mit der Grafschaft Blankenburg und der Herrschaft Heimburg belehnt worden. Auf diese beiden Lehen erhielt 1491 16./2. die Anwartschaft wegen seiner dem Fürstenthum Braunschweig geleisteten Dienste [1]) Graf Heinrich zu Stolberg, welcher bereits die Grafschaft Hohnstein und Elbingerode vom Welfischen Hause zu Lehen trug [2]). Von der neuen Verschreibung sollte er aber keinen Nutzen haben, denn die Grafen v. Regenstein starben erst 100 J. später aus, und jener Graf Ulrich benutzte vorläufig noch die Lehensstücke als höchst willkommene Pfandobjecte. Die Heimburg hatte er dem Dr. Christoph vom Hayn pfandweise überlassen. Diesem ertheilte Herz. Heinrich nicht nur bereitwilligst den erforderlichen lehnsherrlichen Consens, mit dem Versprechen, ihm alle in das baufällige Schloß gesteckten Reparaturkosten bei der Ablösung zu erstatten, sondern er nahm auch den Doctor mitsammt dem Schlosse in seinen sonderlichen Schutz auf [3]). Bald darauf, 1493 29./9., gewann er ihn für seinen Rath und Dienst.

Den Rathsdienst durfte der Doctor von seiner Behausung aus leisten. Er wohnte also nach wie vor auf der Heimburg und nur, wenn ihn der Fürst einberief, verritt er an den Hof, um die Aufträge zu besorgen, für welche man ihn gerade brauchen wollte. Dafür erhielt er die Hofkleidung gleich den anderen Räthen, und wenn er zum Dienst eingezogen war, Kost und Futter auf 6 Pferde von seiner Behausung aus und dorthin zurück, auch Ersatz alles Schadens, welchen er während dieser Zeit erleiden möchte. Der neue Braunschweigische Rath stand bereits in Dienstbestallung des Erzbischofs von Magdeburg, als er Herz. Heinrich Eidespflicht that. Dieser versprach aber, die ältere Verpflichtung zu respectieren und

---

1) Vgl. v. Mülverstedt, Regesta Stolbergica, S. 713. — 2) v. Mülverstedt, Gesch. des Hauses Stolberg, S. 278. — 3) 1493 1./8.; vgl. Herz. Heinrichs Copialbuch, Fol. 37'.

dem Doctor nichts zuzumuthen, was wider dessen Pflichten gegen den Erzbischof verstoßen könnte [1]).

Der erste weltliche Doctor im Braunschweigischen Rathsdienste war dadurch in Beziehungen zum Herzog getreten, daß er ein fürstl. Lehen als Pfand für eine Forderung an den Fürstl. Vasallen inne hatte. Wenn er auf 6 Pferde bestallt wurde, so galt er kaum weniger als seine gräflichen Collegen. Trotzdem waren die Gegenleistungen des Fürsten gering, und da in der Bestallung über die Dauer des Dienstverhältnisses nichts ausgemacht war, stand zu befürchten, daß es der gelehrte Herr bei dem ersten besseren Antrage lösen würde. Wenn ihn der Herzog dauernd an seine Dienste fesseln wollte, mußte er mehr bieten. Noch in demselben Jahre (12./11.) kam ein neuer Vertrag zu Stande [2]). Herz. Heinrich für sich und seinen Bruder belehnte den Doctor in Anbetracht seiner treuen Dienste mit dem Schlosse Jerxheim und 7 dazugehörigen Dörfern, beleibzüchtigte auch dessen Frau daran und versprach, die zur Zeit verpfändeten Stücke einzulösen. Der Vasall erhielt mit dem Lehen die höchsten Gerichte über Hals und Hand, Wildbahnen, die Jagd und das Recht, die Bauernlehne zu verleihen während die adelichen dem Herzog vorbehalten blieben. Das verschriebene Lehen sollte er durch eine doppelte Leistung getreulich verdienen. Er hatte nämlich, wie die andere ehrbare Mannschaft und Ritterschaft, den Lehnsdienst zu leisten mit 5 Pferden, wenn er gefordert würde, und diese Verpflichtung ging auch auf seine Erben über, wenn sie zu Jahren gekommen sein würden, zweitens mußte er nun „sein Leben lang unser Rath sein und bleiben". Seine Wohnung brauchte er nicht im Fürstenthum zu nehmen, sondern es wurde ihm erlaubt, im Halberstädtischen Amte Schneidlingen oder wo es ihm sonst beliebte, mit seiner Frau Haus zu halten, angeblich nur aus dem Grunde, weil Schloß Jerxheim verwüstet und baufällig war. Bei der Vereidigung des neuen Raths waren Canzler Gossel und Rentmeister Andreas Stubich zugegen.

---

[1]) Die Bestallung steht in Herz. Heinrichs Copialbuch, Fol. 38. —
[2]) Copialbuch II, 5, Fol. 13, im St.-A. Wolfenbüttel.

Ein Doctor war die Zierde eines kleinen Hofes und de Fürsten Stolz, wenn er mit seinem Gefolge an fremde Höf verritt. Um so größer war der Schmerz Herz. Heinrichs, al Dr. vom Hayn schon nach wenigen Jahren verstarb. E beweinte aber zugleich den Verlust eines fürstlichen Gerichts welches er für kaum 3jährige Rathsdienste zu erblichem Mann lehn weggegeben hatte. Fuhr man fort, die Doctoren mi solcher Freigebigkeit zu belohnen, so mußte in kurzer Zeit das fürstl. Kammergut im Besitze ihrer Familien sein. Der Herzo verschrieb sich jetzt den Kurbrandenburgischen Rath, Dr. beider Rechte Johann Stauffmel [1]) als Nachfolger Hayns. Der neu Rath war lediglich wegen seines gelehrten Handwerks in das Fürstenthum berufen worden. Man sollte also meinen, daß ihn der Herzog gegen Gewährung einer jährlichen Besoldung zum regelmäßigen Hofdienst verpflichtet und so zum Hofrath gemacht hätte. Aber soweit war man damals noch nicht. Auch für Stauffmels Anstellung wurde das Lehnsverhältnis die Grundlage; man errichtete aber diesmal nur ein einfaches Mannlehen, welches nach dem Tode des Inhabers und der Abfindung seiner Erben an die Herrschaft zurückfiel. Nachdem der Fürst dem Doctor etliche seiner Schlösser zu rechtem Mannlehn verliehen hatte, wurde er dessen Mann, Rath und Diener. Er leistete den Rathsdienst vom Hause aus, wie auch die gräflichen Räthe und sein Vorgänger. Die Hofkleidung wurde ihm aber nur auf 4 Pferde gewährt. Verwandt wurde er vorzugsweise in Angelegenheiten der auswärtigen Politik, und gewiß hätte der Herzog keinen gewandteren Diplomaten finden können, aber auch keinen — unehrlicheren.

Die Entdeckung der Stauffmel'schen Praktiken und seine Hinrichtung 1499 bezeichnet einen Wendepunkt in der Ent-

---

[1]) Ueber ihn vergl. Zeitschr. d. histor. Vereins f. Niedersachsen 1891, S. 60 ff. Die Originale der dort abgedruckten Briefe hat jetzt H. Dr. Zimmermann unter den aus Weimar an das Wolfenbütteler Archiv zurückgegebenen Acten gefunden. Dabei liegt die von Marx Stauffmel, dem Bruder des Doctors, bei seiner Freilassung 1499 29./12. ausgestellte Urfehde.

wickelung des fürstl. Braunschw. Rathes. Der Fürst bereute den kühnen Anlauf, welcher ihm schweren Schaden gebracht hatte, und kehrte wieder zum alten Herkommen zurück. Er hat in der Folge keinen graduierten Rath mehr angenommen und überhaupt sein Regiment einfacher bestellt mit seinen Landsassen, besonders adelichen Vögten, die zwar nicht so gelehrt, dafür aber minder kostspielig und vielleicht verläßlicher waren.

Seine Canzlei hatte er gleich nach Schachts Rücktritte wieder einem Geistlichen übergeben, Herrn Cord Gossel [1]) (oder Gotzell), Pfarrer zu S. Martin in Braunschweig. Bei den Verhandlungen mit den Göttingischen Landständen 1491 und mit Sachsen-Lauenburg wegen der Erbeinigung hat dieser unter den Räthen die letzte Stelle, während er bei dem Hausvertrage von 1495 und bei dem Stauffmel'schen Prozesse überhaupt nicht genannt wird. Neben den vornehmen Räthen konnte wohl der einfache Pfarrer nicht recht zur Geltung kommen.

Weniger wählerisch war man bei den Geldgeschäften, die leider der Fürst in ziemlichem Umfange zu treiben gezwungen war. Hierzu wurden Räthe und Canzler gleichmäßig verwandt, und vielleicht mehr, als es ihnen lieb war. Es galt da dreierlei: Geld aufzuborgen, die nöthigen Bürgen den Gläubigern zu stellen und die abgelaufenen Schuldscheine zu prolongieren, wenn man nicht bezahlen konnte. Bei dem kränkelnden Credite des Fürsten war die Beschaffung der Mittel keine leichte Sache, und Niemand übernahm gern die Bürgschaft für den hohen Herrn. Da mußten nun die fürstl. Diener eintreten, und wenn sie keine Lust zeigten, zwang man sie wohl auch dazu, so daß sich vorsichtige Männer gleich in ihrem Dienst-Reverse gegen eine zwangsweise Verwendung als Bürgen verwahrten.

Während der gemeinsamen Regierung der beiden Brüder hatte Heinrich vom Landgrafen von Hessen 12000 G. geborgt

---

[1]) Auf seinem Siegel steht S. CONRADI . GOSSEL; im Wappen führt er zwei Gänse (nd. „gosselen" = Gänschen); vgl. Or.-Urk. Heiningen, N. 118.

und außer anderen den Dr. vom Hayn und Canzler Go
zu Bürgen gesetzt, denen zur Schadloshaltung etliche für
Schlösser verschrieben wurden. Als nach der Theilung v
1495 die Abtragung der obigen Schuld Erich zufiel, u
dieser auch sehr bald an Heinrich Zahlung leistete, stellte ih
letzterer 1497 7./1. einen Schadlosbrief aus. Darin setzte
ihm dieselben Bürgen, wie früher dem Landgrafen, unter d
Verpflichtung zum Einlager, nur anstatt „zeliger doctor Cristof
vonn Hagen" mußten andere den Liebesdienst leisten [1]. D
Canzler Gossel ist 1493 für Herz. Heinrich zweimal [2] Bür
geworden in Gemeinschaft mit anderen Räthen adelicher A
kunft. Im zweiten Falle verpflichteten sich Aschwin v. Ma
delsloh, Ludwig v. Veltheim, Johann Rebock und er selbs
falls der Fürst den Zahlungstermin nicht innehielte, sofo
ein jeder mit zwei Pferden, in eine gemeine Herberge zu Olden
dorf einzureiten und dieselbe nicht eher zu verlassen, bis si
den Gläubigern das Darlehn mit allem Schaden zurück
erstattet hätten.

Daß die fürstl. Diener solche Bürgschaften nur sehr ungern
übernahmen, konnte man ihnen im Grunde nicht verdenken.
Bei der unordentlichen Finanzwirthschaft war nämlich eine
pünktliche Einlösung der Verschreibungen sehr unwahrscheinlich,
und konnte dann kein Stillstand von den Gläubigern erhandelt
werden, so erhielten die Bürgen die Aufforderung zur Haltung
des Einlagers, der sie sich bei Verlust ihrer Ehre nicht ent-
ziehen konnten. In diese peinliche Lage brachte Herz. Heinrich
seinen Rath Grf. Heinrich zu Stolberg, der bei den Herzogen
von Meklenburg für ihn wegen eines Darlehns von 4000 G.
Bürge geworden war [3].

Konnte der Fürst Geld von seinen Räthen bekommen,
so war dies natürlich um so besser. Schon wenige Monate
nach seinem Dienstantritt borgte Dr. vom Hayn mit anderen
Räthen seinem Herrn 1000 G., die sie sich selbst erst zu

---

[1]) Or.-Urk. Cal. Hausvertr., N. 58. — [2]) Für eine Schuld von 800 G. an Ludolf v. Münchhausen (Treuer, Anhang S. 108) und von 280 G. an die Gebrüder v. Bevern (Heinrichs Copialbuch). — [3]) Vgl. Mülverstedt, Regesta Stolbergica, S. 831.

diesem Zwecke geliehen hatten [1]). Auch Gossel lieh dem Herzog 1500 ein Darlehen von 150 G., wofür ihm dieser die jährliche Abgabe der Judenschule zu Braunschweig im Betrage von 10 Ferding Braunschw. Pfennige verschreiben mußte [2]).

Mit der Schlichtung der Rechtshändel der privilegirten Unterthanen pflegte der Fürst seine Räthe und den Canzler zu beauftragen. In Streitigkeiten zwischen einer Wittwe und dem Capitel S. Cyriaci vor Braunschweig wegen Rückgabe verpfändeter Schmucksachen war der Fürst von den Parteien zum Schiedsrichter gebeten worden. Er übertrug 1502 diese Sache seinem Rathe Johannes Missener, Canonicus S. Blasii, dem Canzler und Nicolaus Zymermann, welche die Irrungen in seinem Namen gütlich verglichen und dann einen Receß in zwei gleichlautenden Exemplaren aufsetzten [3]).

Die Differenzen der Fürsten unter einander und mit anderen großen Herrschaften wurden nicht selten dadurch beigelegt, daß man beiderseits bevollmächtigte Räthe zusammenschickte. So sandte der Herzog 1503 Gossel und Ludolf v. Saldern nach Gandersheim, um mit den Räthen der Aebtissin wegen streitiger Hoheitsrechte zu unterhandeln. Es gelang ihnen, die Sache zum gütlichen Vergleich zu bringen und den Receß vom 11. August zu verabreden [4]). Es war aber in Gandersheim noch mehr zu thun. Der dortige Rath hatte 767 Gulden auf Zoll und Ziese dem Herzog geliehen, dieser aber wünschte wenigstens den Zoll zu befreien. Er beauftragte daher seine Räthe, den Vogt Wilke Klenke zur Harzburg, Canzler Gossel und den Amtmann von Gandersheim, mit dem Rathe zu unterhandeln, und es gelang den Dedingsleuten in der That, die Befreiung des Zolles am 13./8. zu erlangen [5]).

Nicht lange darnach zu Michaelis 1503 trat Pfarrer Gossel von der Canzlei zurück, der er mindestens 12 Jahre vorgestanden hatte. Er blieb aber als Rath von Haus aus auch

---

[1]) Herz. Heinrichs Copialbuch, Fol. 173. — [2]) Ebend., Fol. 135'. — [3]) Ebend. Fol. 148'. — [4]) Harenberg, Hist. Gandershemensis 1734, S. 396. — [5]) Herz. Heinrichs Copialbuch, Fol. 182'.

jetzt noch in fürstl. Diensten und ist fast bis an seinen Tod de[r] einflußreichste Berather Heinrich d. Aeltern und Jüngern gewese[n]. Nach altem Brauche hatte ihm sein Herr ein Canonicat S. Blas[ii] verliehen, und auch sonst mag er ihn mit irdischen Güter[n] begnadigt haben. Der Canzler hatte bessere Gelegenheit z[u] einem gewissen Wohlstand zu kommen, als jeder andere, d[a] er von erledigten Pfründen und Lehen zuerst Kenntnis er[-] hielt und sich sogleich beim Fürsten darum bewerben konnte. Die Besoldung an sich war gewiß geringfügig und bestan[d] vielleicht nur aus den Canzleigefällen. Er erhielt aber auc[h] Geschenke, welche man theils aus Dankbarkeit, theils zu[r] Erreichung eines bestimmten Zweckes darzubringen pflegte. Die Grenze zwischen Recht und Unrecht war hier schwer zu ziehen. Wenn indessen Gossel, wie behauptet wird [1]), vom Stifte Halberstadt 500 G. empfangen hatte, um seinen Herrn zu bereden, sich bei einem schiedsrichterlichen Ausspruche der Grf. Heinrich zu Stolberg und Volrad von Mansfeld zu be- ruhigen, durch welche die mit Braunschweig streitige Lehns- herrlichkeit über Schloß Weferlingen 1492 den Stifte zuge- sprochen worden war, so würde allerdings seine Amtsführung nicht makellos gewesen sein.

§ 4. Johann Peyn, der erste weltliche Canzler (1503—1523).

Der Uebergang von der clericalen Canzleiverwaltung zur weltlichen, von der mittelalterlichen Praxis zur modernen vollzieht sich im Reiche und in den meisten deutschen Territorien schon im 15. Jahrh. Der erste Reichscanzler aus dem Laienstande war der berühmte Caspar Schlick [2]) (1432/3). In der Mark

[1]) Relatio Joh. Peine de a. 1539, bei Koch S. 325. Ist das Jahr richtig, so könnte der Verf. nur Johann Peyn der Jüngere sein, da der Canzler dieses Namens damals schon todt war. — [2]) Denn, wenn Löning, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts S. 38, behauptet, König Sigismund habe schon 1416 einen Laien zum Canzler gehabt, so ist der Canzler Jost (Reichstagsacten VII, S. 311), welchen er meint, doch auch geistlichen Standes und nach Löhers Archival. Zeitschrift IX, S. 178, ein Baseler Canoniker Jodocus Rot.

[ist] 1483 der Canonist Dr. Zerer der erste Laie, welcher das [K]anzleramt bekleidete [1]), und nur wenig später ist dasselbe in [H]essen [2]) auf den gelehrten Laienstand übergegangen. Die [H]erzogthümer Braunschweig-Lüneburg blieben hinter den Nach-[bar]ländern in der Entwickelung zurück. Herzog Erich hat erst 1501 den Pfarrer abgedankt und einen Laien zum Canzler [er]nannt, den Kammergerichtsprocurator und Dr. legum Ambrosius Fuchßhart, welchen er wohl auf seinen Reisen [ken]nen gelernt hatte. Bald darnach mußte sich auch der ältere Bruder zu diesem Schritte bequemen.

Die Geschäftssprache der Braunschweigischen Canzleien war unter dem geistlichen Regimente fast ausschließlich das Niederdeutsche, da die Braunschweigischen Pfarrer vor der Reformation das Hochdeutsche im Allgemeinen nicht verstanden. Sowohl der letzte Calenbergische geistliche Canzler Hovet, wie der Wolfenbüttelsche Goffel schrieben niederdeutsch. Dadurch war der schriftliche Verkehr mit Kaiser und Reich, wenn nicht ganz unmöglich gemacht, so doch sehr erschwert. Der Kaiser konnte Rechtshändel nicht entscheiden, wenn die Prozeßschriften in niederdeutscher Sprache abgefaßt waren, weil er die „sächsische Sprache" nicht verstand. Es war für Herzog Heinrich eine dringende Nothwendigkeit einen hochdeutschen Canzler anzunehmen, wenn er sich nicht im Reiche isoliren oder den auswärtigen Verkehr auf die niederdeutschen Reichsstände beschränken wollte. Die Sprache aber schloß ganz von selbst den heimischen Clerus von dieser Stelle aus. Für den schriftlichen Verkehr mit den Territorialbeamten und Unterthanen mußte allerdings das Niederdeutsche die Geschäftssprache bleiben, denn Hochdeutsch verstanden wieder die biederen Sachsen nicht.

Nach Goffels Rücktritt bestellte Herz. Heinrich am 30. September 1503 den bisherigen Gräfl. Stolbergischen [3])

---

[1]) Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung I, S. 111. — [2]) Der letzte geistliche Canzler, Canonicus Steyn, wird 1485, der erste weltliche, Lic. beider Rechte Johann Hutemacher, 1499 erwähnt; vgl. Stölzel, Entwickelung des gelehrten Richterthums I, S. 413. — [3]) Er wird erwähnt in einem an den Stolbergischen Rentmeister gerichteten Schreiben eines Göttingenschen Bürgers bei v. Mülverstedt, Regesta Stolbergica, S. 854.

Canzler Johann Peyn zu seinem Canzler. Es ist sehr beachtenswerth, daß diese in Herz. Heinrichs Copialbuch (Fol. 183 erhaltene Bestallung [1]) in hochdeutscher Sprache abgefaßt ist, die von jetzt ab in den fürstl. Urkunden häufiger auftritt. In der That war Peyns Schriftsprache das Hochdeutsche. Ueber ihn fließen die Quellen reichlicher, als über die früheren Canzler und besonders gewähren die Schriften, welche aus Anlaß des gegen ihn angestrengten unglücklichen Prozesses entstanden sind, ein anschauliches Bild von seinem amtlichen Wirken.

Der Canzler hatte die Rechtsstellung des Hofgesindes, und diese gründete sich auf einen Dienstvertrag [2]). Peyn verpflichtete sich auf drei Jahre die fürstl. Canzlei zu versorgen. Dafür sollte er den Ertrag der Canzleigefälle erhalten, also die Abgaben, welche die Empfänger von Schloß- und anderen Hauptverschreibungen oder von Lehnbriefen an die Canzlei leisten mußten; doch nicht ganz, denn auch seine „Mitgesellen“ participirten mit gewissen Theilen an diesen Gefällen. Da diese Art der Besoldung denn doch sehr unsicher war, garantirte ihm der Fürst einen Mindestbetrag von 40 G. Bei einem geringeren Ertrage sollte ihm der Fehlbetrag aus der Kammer erstattet werden, während er Ueberschüsse nicht herauszugeben brauchte. Der Herzog verpflichtete sich, ihm zwei Pferde mit Futter, Hufschlag und auf seinen Schaden zu unterhalten. Eins schenkte er ihm, das andere mußte sich der Canzler selbst anschaffen. Für sich und seinen Knecht erhielt er jährlich zwei Kleider und zwei Paar Schuhe, außerdem natürlich die Kost bei Hofe, was als selbstverständlich in der Bestallung nicht erwähnt ist. Ferner wurde ihm die nächste Anwartschaft auf ein während der Dienstzeit zur Erledigung kommendes Lehen gegeben, damit er seinen Unterhalt darauf haben könnte, und zwar durfte er wählen zwischen geistlichem oder weltlichem Gute, zu welchem Stande er geneigt wäre. Vorsichtig bedang sich Peyn aus, daß, wenn vor Ablauf der 3 Jahre das Dienst-

[1]) Die älteste Brandenburg. Canzlerbestallung ist erst von 1529; vgl. Stölzel, Brandenburg. Rechtsverwaltung I, S. 146. — [2]) Vgl. Rehm, Die rechtliche Natur des Staatsdienstes in Hirth u. Seydel, Annalen des Deutschen Reichs, 1884, S. 576

hältnis durch Entlassung oder seinen Tod aufhören sollte,
Fürst ihm oder seinen Erben den rückständigen Sold zu
zen habe, und daß, wenn jener seinen Verpflichtungen
t nachkomme, er oder die Erben befugt seien, ihn geistlich
r weltlich zu belangen, ohne Rücksicht auf fürstl. Privi=
ien und Freiheiten. Auch sollte ihn der Fürst zur Recht=
igung verstatten, wenn er bei ihm angegeben würde, und
nicht ungehört verungnaden. Bei der Einführung Peyns
ren als Zeugen zugegen sein Vorgänger, der Pfarrer Gossel,
Münchhausen und Wilke Klenke.

Glänzende Bedingungen waren es nicht, unter denen
r erste weltliche Canzler in sein Dienstverhältnis eintrat,
er ein anderer Antrag vom Herzog zu Lüneburg war auch
icht günstiger. Wir sehen, daß das Personal der Braunschw.
anzlei für die Besoldung damals noch lediglich auf die
anzleigebühren beschränkt war, in die sich der Canzler und
ine Mitgesellen theilten. So lange allerdings die Canzlei=
eamten unverheirathet blieben, war ihr Loos nicht so schlimm,
enn sie erhielten außer Kost und Kleidung, welche allen
ürstl. Dienern gewährt wurden, dann auch Wohnung auf der
anzlei. Auch Peyn wurde eine Kammer mit Bett und
llem Zubehör dort angewiesen. Während bisher der Pfarrer
och nur zeitweise in der Canzlei anwesend sein konnte, hatte
er Herzog jetzt einen Canzler, der stets bei der Hand war
und sich ausschließlich seinem Dienste widmete, was bei dem
ichtlichen Anwachsen des Schreibwerks im 16. Jahrh. ein nicht
zu unterschätzender Vortheil war.

Die Anstellung der landesherrlichen Beamten erfolgte
damals im Allgemeinen auf Zeit. Man ist der Ansicht, daß
diese Beschränkung lediglich im Interesse des Fürsten gelegen
habe, und daß sie in deren Streben nach leicht absetzbaren
Beamten begründet gewesen sei [1]). Indessen konnte der Herr
den Dienstvertrag überhaupt willkürlich lösen, und auch in
Peyns Bestallung ist der Fall vorgesehen, wenn ihn der Herzog
vor den 3 Jahren entlassen würde. Mir scheint vielmehr die

---

1) Vgl. Rehm a. a. O. S. 572.

zeitliche Beschränkung des Verhältnisses, wenigstens in der älteren Zeit, ausschließlich in der Diener Vortheil gelegen zu haben, welche so Gelegenheit fanden in kürzeren Fristen ihre materielle Lage zu verbessern. Hätte ein Beamter einen solchen Dienstvertrag auf Lebenszeit abgeschlossen, so hätte er sich selbst schwer geschädigt bei dem rapiden Sinken des Geldwerthes in der damaligen Zeit. Dagegen war er im anderen Falle nach Ablauf des Contracts vollständig frei und konnte abwarten, wer auf seine Dienste das Meistgebot abgeben würde. Ein Risico hatte er dabei nicht, denn die Nachfrage war damals noch stärker als das Angebot, und vor allem hatte der bisherige Herr ein lebhaftes Interesse daran, den Beamten, der sich einmal eingearbeitet hatte, auch dauernd an seine Dienste zu fesseln. Das Beispiel Peyns giebt eine Vorstellung von den Handelsgeschäften, welche sich an die Erneuerung der Dienstverträge zu knüpfen pflegten.

Nach Ablauf der drei Jahre ließ der Herzog wiederum durch seine Räthe Goffel und Wilke Klenke mit ihm handeln. Dem Canzler lagen sehr vortheilhafte Anträge vor; eine Reichsstadt hatte ihm sogar 100 G. jährliche Besoldung außer den Canzleigefällen angeboten. Es war nicht daran zu denken, daß er unter den alten Bedingungen in des Herzogs Diensten bleiben würde, und da er bisher getreulich und zu Dank gedient hatte, bot ihm dieser 40 G. jährlichen Gehalt und die Hälfte der Canzleigefälle. Auf dieser Grundlage wurde am 29./9. 1506 ein neuer Vertrag wiederum auf drei Jahre abgeschlossen [1]). Die 40 G. wurden dem Canzler auf den Zoll zu Scheppenstedt angewiesen, und der Zöllner erhielt den Befehl, während dieser Zeit den Ertrag des Zolles an ihn abzuführen. Würde der Zoll mehr tragen, so sollte Peyn den Ueberschuß zur Bestreitung seiner Reisen verwenden, aber redliche Rechnung darüber legen. Dagegen sollte ein Minderertrag aus der Kammer erstattet werden. Pferde wurden ihm jetzt drei auf herrschaftliche Kosten mit Futter und Hufschlag unterhalten, auch wurde der Schaden vergütigt, wenn sie im

[1]) Herz. Heinrichs Copialbuch, Fol. 265'.

Dienst unbrauchbar würden. Es mußten nun dem Canzler zwei Personen gehalten werden, nämlich außer dem Knecht noch ein Junge. Die Hofkleidung erhielt er aber für diesen nicht, sondern nur für sich zu jeder Kleidezeit 8 Ellen Lundisch Tuch und für den Knecht das gemeine Dienerdeputat. Dagegen wurden die Stiefeln für alle drei geliefert. Wenn ein weltliches Lehngut erledigt werden würde, das ihm bequem sei, sollte er es vor allen anderen zu rechtem Erbmannlehen erhalten, damit er desto stattlicher dienen und seinen Unterhalt beim Fürsten haben möge. Aehnlich wie früher, behielt er sich im Falle der Behinderung an seinen Bezügen, die Klage gegen den Herzog und den Zöllner bei geistlichen oder weltlichen Gerichten und, wenn er angegeben wurde, das Recht zur Rechtfertigung vor.

Die neue Bestallung hatte ihm einen regelmäßigen Jahresgehalt eingebracht, der aber immer noch so mäßig war, daß er nicht mit Unrecht sagen konnte, er hätte so viel bei einem Geringeren als einem Fürsten mit weniger Mühe haben können. Dagegen waren die Canzleigefälle, welche er noch nebenher bezog, in der Braunschweigischen Canzlei nach seinem eigenen Zugeständnis ziemlich bedeutend — offenbar durch die vielen Pfandverschreibungen!

Peyn erhielt auch später noch manchen besseren Dienstantrag. Von Herzog Magnus von Sachsen-Lauenburg (seit 1507) wurden ihm sehr günstige Bedingungen gestellt, und er versäumte nicht, das betreffende Schreiben seinem Herrn und den Räthen zu Gandersheim vorzutragen. Darauf erhielt er die Zusicherung, daß ihn und die Seinigen der Fürst ebenso gut wie Herz. Magnus versorgen wolle, wenn er den Dienst ablehne. Eine gute Stelle bei Herz. Bogislaw zu Pommern, die ihm 100 G. Sold und sonst einen ehrlichen Unterhalt eingebracht hätte, hatte Peyn bereits angenommen. Der Ueberredungskunst von Herz. Heinrichs Räthen gelang es aber, ihn wieder umzustimmen. Er schlug nachträglich den Dienst aus, und sein Herr übernahm es nun, ihn bei dem Herz. zu Pommern loszubitten.

Nach Ablauf der zweiten Bestallung (1509 Sept.) ließ

sich Peyn bestimmen, einen Dienstvertrag [1]) auf 10 Jahre abzuschließen gegen Gewährung desselben Jahressoldes. Dieser wurde ihm jetzt auf die Landschatzung des Dorfes Gittelde verschrieben, bis der Herzog ein Stück Gutes lehnen würde, davon er die 40 G. wohl haben möchte. Außerdem wurde ihm für das Alter der Gnadendienst bewilligt, so daß er nun zeitlebens versorgt war.

Räthe und Canzler standen in einem rein persönlichen Dienstverhältnisse zum Landesherrn. Mit dessen Tode hörten alle ihre Functionen auf, und die Bestallungen wurden null und nichtig. Nach Heinrichs des Aeltern Tode 1514 war also Peyn völlig frei, aber auch der neue Regent war an die Verschreibungen des Vaters nicht gebunden. Heinrich der Jüngere entbot die Räthe und den Canzler auf das Rathhaus zu Helmstedt, um sie in seine Dienste zu übernehmen. Obwohl Neider den Canzler von der letzten Verschreibung von 1509 gern abgehandelt hätten, versprach der Fürst, ihm alles zu halten, was sein Vater ihm verschrieben hätte, und bestellte ihn sogar auf 4 Pferde, während er bisher den Unterhalt nur für drei erhalten hatte, sorgte auch in Zukunft dafür, daß dieser Bestand ihm erhalten blieb, und sogleich Ersatz geleistet wurde, wenn der Canzler seine Pferde für fürstl. Abfertigungen hergab, oder eins starb oder verdarb. Dem neuen Herrn hatten Räthe und Canzler Rathspflicht und Eide zu thun. Conrad Gossel, der alte Canzler, stabte den Eid, durch welchen den Beamten die Annahme von Geschenken jetzt ausdrücklich verboten wurde.

Es traf sich sehr glücklich, daß nach Ablauf des von Heinrich d. Jüngern bestätigten letzten Dienstvertrags Peyn abermals eine sehr vortheilhafte Berufung nach Königsberg in die Dienste des Hofmeisters Albrecht von Preußen erhielt, nach welcher er jährlich über 200 G. Sold mit freier Behausung und eine Verschreibung über 3000 G. haben sollte. Er setzte seinen Herrn von diesem Antrage in Kenntnis und erklärte, daß er annehmen würde. Diesem kann die Neuigkeit

[1]) Diese Bestallung liegt mir textlich nicht vor.

[i]hr nicht gelegen, da er gerade jetzt, während der Hildesheimischen [F]ehde, seines Canzlers nicht entrathen konnte. Er verhandelte theilweise persönlich mit ihm und erreichte, daß er sich des preußischen Anerbietens gegen eine Verschreibung entschlug (1520 28./6.) [1]).

Durch diese wurden ihm zur Belohnung für seine getreuen Dienste und zum Entgelt für den ausgeschlagenen Nutzen statt der 40 G., welche ihm Heinrich d. Aeltere verschrieben hatte, zwei Güter zu erblichem Mannlehn übertragen, damit er noch eine Zeit lang als Canzler dem Fürsten diene und sich Zeit seines Lebens im Fürstenthum aufhalte. Das eine Lehngut lag im Dorfe Salzdahlen und bestand aus einem Sedelhofe, 6 halben Hufen arthaftigen Landes, 6 Kothöfen, einem Salzkoten und einem Holze, genannt „Herzogenberg“. Es war zur Zeit verpfändet, der Herzog versprach aber, es im nächsten Jahre zu Ostern einzulösen. Das andere, ein Meierhof zu Kl. Denkte mit 4 Hufen Landes, wurde ihm sofort in seine Gewere eingeantwortet. Er erhielt die Lehen zu gesammter Hand seines Bruders Stephan Peyn und ihrer Erben, der Herzog behielt sich aber den Rückkauf für 852½ G. vor. Darauf verpflichtete sich Peyn, noch ein Jahr am Hofe als Canzler zu dienen. Dafür sollte er künftig 60 G. jährlich, so lange er im Amte blieb, beziehen und die Hofkleidung und Kost, auch Stiefeln auf 4 Personen und auf 4 Pferde Futter und Hufschlag. Ihm selbst wurde es freigestellt, ob er mit den anderen Räthen zu Hofe essen oder sich für seine Person zu jeder Mahlzeit 3 Gänge Fleisch oder Fischwerk aus der fürstl. Küche holen lassen wollte, auch sollten ihm jährlich 1 Fuder Braunschw. Bier und 3 Eimer Weins ins Haus geliefert werden.

Die von Heinrich d. Aeltern verschriebenen 40 G. sollten erst cessieren, wenn die verpfändeten Güter eingelöst und Peyn zugestellt seien, dagegen durften die anderen fürstl. Lehngüter, welche er schon hatte oder noch bekommen würde, hierein nicht gezogen werden. Die Umwandlung des jährlichen Dienstgeldes

---

[1]) Diese steht im Wolfenbütteler Copialbuch II, 10a, Fol. 277'.

in ein Lehen war nur billig, da ihm auch der alte Herz
schon eine solche Zusage gegeben hatte. Wenn aber in de
neuen Contracte behauptet wird, auch der Jahresgehalt v
60 G. sei ihm vorher theilweise auf die Landschatzung v
Gittelde verschrieben gewesen, so hat er seinem Herrn v
geredet, zwei Verschreibungen über 40 G. zu besitzen und h
sich nun beide verbessern lassen. Erst durch diese Manipulati
erhielt er ein seiner Stellung angemessenes Einkommen.

So lange Peyn unverheirathet war, hatte er im Canzl
gebäude zu Wolfenbüttel gewohnt; hernach scheint er sei
Behausung zu Helmstedt und Scheppenstedt gehabt zu habe
Es trat also wieder der alte Mißstand ein, daß man d
Canzler erst weither holen mußte, wenn man ihn braucht
Um ihn näher bei der Hand zu haben, ließ Heinrich d. Aelte
ein Haus zu Thiede, an der Frankfurter Heerstraße, nur ei
Stunde von Wolfenbüttel entfernt, für ihn bauen auf eine
Hofe, welchen der Canzler selbst eigenthümlich erworben hatt
Trotz der Nähe seiner neuen Wohnung war aber Peyn nich
häufiger in der Canzlei, und der amtliche Verkehr mit ihn
blieb beschwert. Allwegs ritt er von der Canzlei fort und
legte sich in Thiede ein, wo er sich von Niemandem sprechen
ließ. Fortwährend waren dem Fürsten zum Hohn fürstl. und
und fremde Boten auf der Straße nach Thiede unterwegens
ohne doch ihre Aufträge ausrichten zu können. Diesem un-
erträglichen Zustande entschloß sich Heinrich d. Jüngere ein
Ende zu machen. Er ließ vor dem Schlosse in Wolfenbüttel
ein Haus bauen [1]) und befahl dem Canzler, mit seinem Haus-
halte dorthin überzusiedeln. Aber dieser stellte seine Bedin-
gungen. Er ließ sich vom Fürsten eine Verschreibung geben,
daß es in seinem Belieben stehen sollte, wieder von Wolfen-
büttel wegzuziehen, wenn ihm das Wohnen dort nicht be-
quem wäre, und daß ihm in diesem Falle alles, was er in
das Haus gebracht hätte, frei und ungehindert folgen solle,
ohne Rücksicht auf etwaige Ansprüche, welche der Fürst seines

[1]) In dem Kammerregister von 1518 finde ich den folgenden Posten: „1 G. Johan Pein Cantzler zu Behuf der Arbeitsleute in seinem Hause."

nstes halber an ihm zu haben vermeinte. Dieses Haus rte den Namen „des Canzlers Haus“. Nach seinem Umge erhielt Peyn die Erlaubnis zur Benutzung des fürstl. chhauses für die Bedürfnisse seines Gesindes, und es wurde m ein Garten vor Wolfenbüttel zur Nutznießung überwiesen.

Im Canzlerhause ging es zu Peyns Zeiten sehr lustig r. Oft sah man hier die vornehme Welt bei fröhlichen esten versammelt. Selbst der Fürst und sein Bruder verhmähten die Theilnahme nicht und ließen sich vom Canzler Kostung und Fröhlichkeit“ leisten. Der Frau Canzlerin Stolz var es, Fürsten, Grafen und Prälaten, welche ihre Geschäfte n den Hof führten, gastlich zu bewirthen und so gewissermaßen diesem selbst Concurrenz zu machen. Kost und Bier mußten allerdings des Fürsten Küche und Keller häufig beisteuern.

Nach seiner ersten Bestallung hatte der Canzler Peyn nur ie fürstl. Canzlei nach seinem besten Vermögen zu besorgen. Zu seinen Functionen gehörte also vor Allem die Erledigung der herrschaftlichen Correspondenz. Er hatte die Eingänge zur Kenntnis seines Herrn zu bringen und nach dessen Resolutionen die Antworten zu entwerfen oder durch die Mitgesellen entwerfen zu lassen, ferner für Ausfertigung der Urkunden, als Privilegien, Pfandverschreibungen, Lehnbriefe u. a., zu sorgen. Nach dem Brauche der älteren Canzler hat er diese zuerst auch unterschrieben: Ad mandatum principis supradicti Johannes Peyn cancellarius scripsit [1]), oder kürzer: Johann Peyn cancellarius subscripsit, später unterzeichnete sie aber der Herzog eigenhändig. Erledigte Lehen hatte er dem Fürsten anzuzeigen und ihm rechtschaffenen Bericht darüber zu thun, damit bei der Neuverlehnung nicht Rechte dritter Personen verletzt würden. Die Bürger- und Bauernlehen durfte er anstatt des Fürsten selbst verleihen, wie auch die herrschaftlichen Krüge [2]). Er war der Vorgesetzte der Canzleigesellen und

---

[1]) Die längere Unterschrift steht unter dem Schutzbriefe der Stadt Bodenwerder von 1516, die kürzere unter Heinrichs d. Jüngern Confirmation der Privilegien der Prälaten von 1514 (Ribbentrop I, S. 23). — [2]) 1505 verlieh Peyn selbständig unter seinem Petschaft den Krug zu Esbeck.

hatte darauf zu halten, daß von diesen die Registratur ordnungsmäßig geführt, und die ausgefertigten Urkunden in die dazu bestimmten Copialbücher eingetragen wurden.

Die Canzleigesellen erhielten sehr wahrscheinlich außer ihrem Antheil an den Canzleigefällen nur noch Kost, Hofkleidung und Stiefeln, nach längeren treuen Diensten aber auch ein Lehen, ebenso wie der Canzler. Noch ca. 1521 findet sich unter ihnen ein „Pfaffe Wolf“ als Secretär. Dagegen war der Canzleischreiber Johannes Koch, welcher ein Zeitlang bei Heinrichs d. Aelteren Söhnen und dann in dessen Canzlei gedient hatte, ein Laie und er hätte sich also für das ihm 1509 in Anerkennung seiner Dienste in Aussicht gestellte Pfarrlehen einen Vicar halten müssen, wenn der Fürst sein Versprechen einlöste.

Peyn war durch seine Bestallung nur der erste Schreiber und kein Rath, wenn er auch von Anfang an zu Rathsdiensten herangezogen wurde. Die Grundlage seines Dienstverhältnisses ist kein ritterliches Lehen, wie bei den Räthen. Allmälich hat er aber auch seine äußere Stellung der der adelichen Räthe ähnlicher zu gestalten verstanden, und wenn er zuletzt den Unterhalt auf vier Dienstpferde erhält, so genießt er ganz dasselbe Ansehen, wie ein ritterbürtiger Rath. Der einflußreichste Mann ist aber der alte Canzler, Pfarrer Gossel. Ihn findet man bei allen Geschäften von einiger Wichtigkeit an bevorzugter Stelle genannt. Er genießt das volle Vertrauen seines Herrn, stellt Schuldscheine für ihn aus [1]), cassiert seine Gelder ein [2]). Nach ihm ist der Marschall zu nennen, der übrigens als Haupt des Hofpersonals und Richter schon hinreichend beschäftigt war. Endlich wurde Wilke Klenke, Vogt und Pfandinhaber der Harzburg, sehr häufig zum Rathsdienst

[1]) 1505 stellte Gossel auf Befehl des Fürsten dem Herzog von Meklenburg einen Schuldschein aus „umbe Gebrekes willen finer Gnade Ingesegel“, weil also das fürstl. Siegel nicht zur Stelle war (Herz. Heinrichs Copialbuch). — [2]) 1517 quittierte er dem Rathe zu Braunschweig über 1400 G., die er zu Händen des Herzogs empfangen hatte (Stadtarchiv Braunschweig, nach gütiger Mittheilung des Hrn. Prof. Hänselmann).

einberufen. Also keine Grafen, keine Doctoren! Es ist dasselbe einfache Rathspersonal, wie in den letzten Jahren von Gossels Cancellariat, nur verstärkt durch den neuen Canzler.

Die Gegenstände, über welche diese Männer zu rathen hatten, gehörten natürlich dem gesammten Gebiete der Staatsverwaltung an, von der hohen Politik an bis herunter zur Unterhaltung von Hof und Gebäu. Am meisten beschäftigten sie natürlich die Finanzsachen und besonders das leidige Schuldenwesen. Wenn die löblichen Stände zur Befriedigung der fürstl. Gläubiger eine Landschatzung bewilligt und aufgebracht hatten, war zu erwägen, in welcher Weise die Gelder zu vertheilen waren. Die „Verweisung" der Landschatzung geschah stets im Beisein mehrerer Räthe. Ebenso zog der Fürst zur Abhörung der Rechnungen der Beamten stets seine Räthe und den Canzler zu.

Die Parteisachen oder Canzleihändel [1]), welche auf gütlichem Wege durch Recesse beigelegt, und erst wenn die Güte fehlschlug, zum rechtlichen Austrag gebracht wurden, ließ der Fürst regelmäßig durch delegierte Räthe erledigen und nur noch selten erschien er persönlich dabei. Die Ansetzung der Tagsatzungen [2]) blieb dem Canzler überlassen. Die Termine wurden nicht stets bei der Canzlei in Wolfenbüttel gehalten, sondern häufig begaben sich die Räthe an Ort und Stelle, und, wie die Oertlichkeiten, wechseln auch die Delegierten selbst, denn es sind nicht immer dieselben Räthe bei Hofe anwesend, und für auswärtige Termine traf man die Auswahl wohl auch mit Rücksicht auf die Localität. Fast regelmäßig wird aber der Canzler zugezogen und häufig auch, weil er stets zur Hand war, der Vogt, seltener der Amtmann [3]) zu Wolfen-

[1]) Die Handelsbücher der Wolfenbütteler Canzler sind für das 16. Jahrh. zum größten Theil noch erhalten. Das älteste ist das Peyn'sche Buch „C", welches die J. 1504—1512 umfaßt. — [2]) „Tagebücher" — heute würde man sagen „Terminkalender" — der Wolfenbütteler Canzlei sind von 1523 an erhalten. — [3]) Irrungen zwischen einem Bürger zu Braunschweig und dem Dorfe Salzdahlen wegen einer Forderung verglich 1504 Peyn im Beisein des Amtmanns zu Wolfenbüttel; vgl. Peyns Buch C.

büttel. Sind Parteien clerical, so wurden auch Vertreter des geistlichen Elements zugeordnet [1]). Seit 1505 gewinnen die Landstände einen großen Einfluß auf das compromissarische Verfahren. Die Verhandlungen finden nicht selten auf den Landtagen statt [2]), und der Fürst läßt durch seine „deputierten Landstände" und den Canzler in streitigen Sachen „Verhör und Handlung" pflegen [3]).

Die Administrierung der Justiz über den Adel hatte im Braunschweigischen der Landesherr schon früh an den Marschall abgetreten. Die Verordnung Heinrichs d. Aeltern von 1498 bestätigte diese Einrichtung; der Fürst behielt sich aber die oberste Entscheidung vor bei Beschwerden gegen die Urtheile des Marschallsgerichts wie auch der Stadtgerichte und wollte alleiniger Richter sein bei Klagen gegen die Gesammtheit der Ritterschaft und gegen die Städte [4]). Hinsichtlich derjenigen Sachen, in welchen er selbst Partei wäre, hatte er 1505 den Ständen wichtige Zugeständnisse gemacht [5]). Seine Klagen gegen die Stände oder einzelne Glieder derselben wollte er vor den Ständen selbst zum Austrag bringen und umgekehrt vor diesen zu Rechte stehen, wenn Angehörige der Stände gegen ihn Ansprache hätten. Natürlich erschien aber der Herzog nicht persönlich auf dem von den Ständen angesetzten Gerichtstagen als Kläger oder Beklagter, sondern er sandte als „vollmächtige Geschickte" seine Räthe, verstärkt mitunter durch Mitglieder der Stände. In Sachen des Fürsten gegen Hans v. Saldern wegen Ehrenkränkung waren 1506 auf dem neuen

---

[1]) 1506 legt Wilke Klenke in Amelunxborn eine Fehde des Evert Bobert gegen das Stift Minden bei, im Beisein von Abt und Prior des Klosters u. Johann Peyns. — [2]) 1505 auf dem Landtage zu Salzdahlen bingen der Comtur zu Lucklum, Conrad Gossel, Peyn und der Vogt zu Wolfenbüttel Curt v. Wulffen zwischen v. Marenholtz und einem Bürger zu Braunschweig in Schuldsachen (Herz. Heinrichs Copialbuch, Fol. 238'). — [3]) 1506 in Sachen zwischen Ludwig v. Veltheim und Hans v. Saldern; vgl. Braunschw. Histor. Händel (eigentlich: „Außführlicher warhaffter historischer Bericht, die Fürstl. Land- und Erbstadt Braunschweig u. s. w. betreffend," 1607) I, S. 40. Die dort abgedruckten Auszüge sind Peyns Handelsbuche „C" entnommen. — [4]) Ribbentrop, S. 13. — [5]) Ribbentrop, S. 20.

Stadthause zu Braunschweig zwei Termine vor den Ständen angesetzt [1]). Als Vertreter des Klägers waren auf dem ersten anwesend: Gossel, Dr. Valentin v. Sundhausen, Wilke Klenke, der Marschall, der Canzler und der Vogt zu Wolfenbüttel, auf dem zweiten: Gossel, der Marschall, Peyn, der Vogt zu Wolfenbüttel und v. Schenck. Wie sehr auch bei solchen Commissionen die übrigen Mitglieder wechseln mochten, der Canzler ist immer dabei zu finden; er ist das stabile Element in dem Rathe des Fürsten.

Die Räthe befanden sich häufig auf Reisen, denn als erstes Verwaltungsprincip galt die Besichtigung auf den Augenschein. Wenn sie dann auf den fürstl. Schlössern abstiegen, um sich und die müden Rößlein zu stärken, hatte der Vogt oder Amtmann für ein kräftiges Mahl und einen guten Trunk zu sorgen. Aber auch die Unterhandlungen der Landesherren unter einander konnten, wenn der schriftliche Weg nicht zum Ziele führte, nur entweder persönlich von den hohen Herren oder durch abgesandte Räthe geführt werden [2]), denn ständige diplomatische Vertreter unterhielt man damals noch nicht. Selbst am Kais. Hofe befand sich kein ständiger Bevollmächtigter, sondern es wurden immer für den einzelnen Fall ein oder mehrere vertraute Räthe dorthin gesandt. Bei Irrungen mit den Nachbarländern pflegte man Tagfahrten der beiderseits bevollmächtigten Räthe zu verabreden, die dann die Sachen mündlich ins Reine brachten. Für alle diese auswärtigen Commissionen wurde natürlich mit Vorliebe der Canzler ausgewählt, weil er am besten Bescheid wußte und man ihn immer zur Hand hatte.

Es kommt hinzu, daß wenn der Herzog verritt, er stets einen Theil seiner Räthe, vor allem aber den Canzler mit sich führte, und nicht bloß auf politischen Reisen, sondern auch auf seinen Heereszügen. Bereits 1504 nahm Peyn an einem solchen im Gefolge seines Herrn Theil, als dieser dem Landgrafen zu Hessen bei dem Raubzuge in die Pfalz zugezogen

---

1) Vgl. Braunschw. Historische Händel I, S. 39. — 2) Vgl. Georg Meyer, Lehrbuch des Deutschen Verwaltungsrechts II, S. 1.

war. Mit anderen Räthen besuchte er einen Landtag in Hessen in Sachen der Landgräfin Anna, der Schwester Heinrichs des Aeltern. Er war dessen Gefährte auf seinem letzten Kriegszuge nach Friesland und, nachdem der Fürst gefallen war, geleitete er den neuen Herrn in die Heimath zurück (1514). Für diesen ritt er 1515/6 [1]) mit Friedrich Trott nach Schwaben und bald darauf war er in fürstl. Geschäften auf einem Tage zu Quedlinburg. Beim Ausbruch der Hildesheimschen Fehde 1519 zog er wacker mit in den Streit, aber die Schlacht bei Soltau setzte seinen Kriegsthaten ein Ziel. Er gerieth mit Herzog Erich und einem großen Theile der Ritterschaft in die Kriegsgefangenschaft des Lüneburgers [2]) und büßte die ganze Habe ein, welche er auf einem Wagen mit ins Feld geführt hatte. Seine Armzeuge und Kniekoppen, das Schwert und der Säbel, auf welchem 9 Loth Silbers waren, zwei Sattelzeuge, ein Rabanischer Rock wurden die Beute der Feinde, und was das Aergerlichste war, sogar Deckbett, Bettlaken, Pfühl, Hauptkissen und eine Schalmiendecke (!), das ganze warme Bettzeug, welches er vorsorglich mitgenomen hatte, um nach des Kampfes Hitze seine müden Glieder zu stärken, fiel in ihre Hände und erquickte jetzt solche, für die es nicht bestimmt war. Der Herzog zu Lüneburg stellte ihm frei, entweder 1000 G. Schatzung zu zahlen oder sich in seinem Dienste loszudienen. Letzteres wäre natürlich seinem eigenen Herrn sehr unangenehm gewesen, und so zahlte dieser die Ranzion, wozu er übrigens rechtlich verpflichtet war. Bald darauf fertigte er Gossel und Peyn an die Kurfürsten zu Brandenburg, Mainz und Sachsen ab, um jene für des unglücklichen Herz. Erichs Sache zu gewinnen, und verritt selbst mit Peyn 1521 auf den Reichstag zu Worms. Beim erneuten Ausbruch der Fehde nach der Aechtung des Bischofs finden wir 1522 Peyn abermals im Felde. Er ist im Ge-

---

[1]) Die Nachricht entnehme ich dem Kammerregister von diesem Jahre. Peyn behauptete später, 1518 mit Trott wegen der Heirathsgelder des Herzogs in Würtemberg gewesen zu sein. — [2]) Vgl. Asche v. Heimburgs Geschichte der Stiftsfehde bei Lüntzel, Die Stiftsfehde, S. 48.

folge des Herzogs, als dieser das Gericht Winzenburg ausbrannte, und später bei der Belagerung von Peine. Dort verlassen sie beide das Heer und begeben sich zum Könige von Dänemark, um neues Geld zur Besoldung der Truppen aufzubringen [1]). Zuletzt wohnte Peyn den Friedensverhandlungen mit Hildesheim 1523 zu Quedlinburg bei.

So ist der Canzler während seines Dienstes häufig unterwegs gewesen, und die Pferde, welche ihm der Fürst unterhielt, haben nicht müßig im Stalle gestanden. Berücksichtigt man aber, daß alle diese Reisen nicht etwa zu Wagen, sondern im Sattel zurückgelegt wurden, so erhält man einen Begriff von den Strapazen, denen damals ein Canzler ausgesetzt war. Häufig erkrankte Peyn auf seinen Reisen. In der Pfalz wurde er von einer schweren Krankheit befallen, die ihn fünf Vierteljahre vom Dienste abhielt. Nach seiner Rückkehr aus Friesland lag er 18 Wochen am Fieber darnieder. Auch Unglücksfälle blieben nicht aus. Auf der Reise nach Worms verletzte er sich vor Marburg durch einen unglücklichen Fall einen Arm und bei Winzenburg zerfiel er sich ein Bein. Für alle diese Schäden, die sich die fürstl. Diener im Dienste zuzogen, hatte der Fürst aufzukommen. Er hatte nicht allein die Kurkosten zu tragen, sondern auch die Zehrung während der Krankheit zu bezahlen. Natürlich war es aber die Pflicht der Patienten, wenn irgend möglich, sich an den Hof zu begeben zur Vermeidung unnöthiger Unterhaltungskosten.

Eine außerordentliche Vermehrung der gewöhnlichen Regierungsgeschäfte trat ein bei einem Regierungswechsel. Mit dem Tode eines Fürsten wurden nicht allein die Eide der Diener, sondern auch die der Unterthanen und Lehnsleute null und nichtig. Die erste Sorge des neuen Herrn mußte es sein, diese Bande wieder anzuknüpfen und zugleich Besitz zu ergreifen von dem ererbten Lande. Bei der Vereidigung der fürstl. Diener nach Heinrichs d. Aeltern Tode 1514 hatte nicht Peyn, sondern der alte Canzler Gossel den Eid gestabt. Bei der Einnahme der Huldigung und der Besitzergreifung des Landes werden außer

[1]) Lüntzel a. a. O., S. 99.

diesen beiden noch andere Räthe mitgewirkt haben. Man mußte dazu von Gericht zu Gericht und von Stadt zu Stadt reisen, um Land und Leute dem neuen Herrn verwandt zu machen. Die Neu-Verlehnung der adelichen Lehen mußte der Herzog selbst vornehmen; aber die erledigten Bürger- und Bauernlehen ließ er nach seines Vaters Tode durch die Räthe verlehnen. Zu diesem Zwecke begaben sich Cord v. Wulffen, der Vogt zu Wolfenbüttel, und der Canzler nach Braunschweig, um daselbst die Bürger zu belehnen. Die anderen Bürger und Bauern zu Helmstedt, Schöningen, in der Herrschaft Homburg und im Lande zu Göttingen wurden durch Gossel und Peyn belehnt.

Die Geschäftskenntnis des Canzlers und seine häufigere Anwesenheit am Hofe bewirkten es, daß der Fürst oft mit ihm allein Regierungsangelegenheiten berieth, daß er ihn häufiger als den anderen Räthen Commissionen übertrug und die Ausführung der gefaßten Beschlüsse ihm fast allein überließ. Wer hätte sich auch sonst darum bekümmert? Die Aufbringung der Kosten für Haushalt und Gebäu, für die Frankfurter Messe, auf der man u. a. das Tuch für die Hofkleidung zu kaufen pflegte, für die Umschläge mit den Gläubigern und theilweise sogar für die Kriege war seine Sorge, und er behauptet, daß er zu Zeiten für den Fürst gebettelt habe, als ob er „mit einem Napfe“ vor der Kirche gesessen, wie er es in seinen eigenen Sachen, obwohl er arm, nicht wollte gethan haben. Die Unzufriedenheit der Bediensteten, welche wegen Nichtbezahlung ihres Soldes oft unnütze Worte machten, kränkte ihn am meisten, und es ist sehr erklärlich, daß er auch ohne eine Verpflichtung dazu zu haben, auf ihre Befriedigung bedacht war. In vielen Fällen hatte er sich für den Fürsten als Selbstschuldner verschrieben, und da dieser nicht bezahlte, wurde er zur Leistung aufgefordert. Häufig hatte er ihm Pferde geliehen, wenn Hofgesinde abgefertigt werden sollte, und der Marstall leer war. Mangelte es dem Fürsten an Bier, so schickte er zu seinem Canzler: 1523 hatte dieser aus seinem Keller 1 Faß Braunschweigisch und 1/2 Faß Goslarisch Bier auf das Schloß geliehen.

Obwohl der Canzler Peyn ursprünglich gar nicht einmal die Eigenschaft eines Rathes besaß, ruhte doch thatsächlich fast die ganze Last der Landesverwaltung auf ihm, und daneben wurde es noch seinem Scharfsinn überlassen, wie er sich die materiellen Mittel zur Bewältigung seiner schweren Aufgabe wohl verschaffen möchte.

Das Recht, herrschaftliche Gefälle zu erheben, hatte er nur, wenn ihn ein Specialbefehl des Fürsten dazu ermächtigte. Allerdings wurde regelmäßig die Lehnwaare an ihn abgeliefert von den Bürger= und Bauernlehen, welche er anstatt des Fürsten zu verlehnen pflegte; die Höhe derselbe richtete sich nach der Größe der Lehen, und zwar war der Satz für eine Hufe Landes fest normirt. Eigentlich hätte er aber diese Gelder sogleich dem Fürsten einhändigen sollen. Ueber die Einnahmen und Ausgaben bei Hofe wurde ein Kammerregister gehalten und jährlich Rechnung gelegt. An den betreffenden Beamten mußte sich Peyn wenden, wenn er für Regierungs=zwecke Geld brauchte. Da aber eine richtige Kammerkasse nicht existierte, und man, so zu sagen, von der Hand in den Mund und zum großen Theil auf Pump lebte, so sah sich der Canz=ler sehr häufig genöthigt, auf eigene Hand die Mittel zu=sammenzubringen, welche er zur Ausführung der ihm über=tragenen und nicht übertragenen Arbeiten bedurfte. Die Aemter und Zölle waren theils verpfändet, theils durch Hypotheken und dauernde Zahlungsverpflichtungen, wie Beamtenbesoldungen, welche damals regelmäßig direct auf sie angewiesen wurden, so überlastet, daß sie nur noch geringe Erträge lieferten, und diese wurden in der Regel in die Kammer abgeliefert. Gingen aber zufällig solche Gelder bei Peyn ein, dann mußte er zu=greifen. Sonst reiste er im Lande herum, um Vorschüsse zu erhalten. Bisweilen ließen sich die Hütteherren in Goslar rühren und gaben ihm solche auf die Kohlen= und Holzzinsen, damit wenigstens das Geld für die Frankfurter Messe zu=sammenkam.

In gewissen Zwischenräumen wandte sich der Fürst in seiner Geldnoth an die getreuen Landstände, welche zur Be=willigung von Landbeden verpflichtet waren für Herfahrt,

Ausstattung der Prinzessinnen und Lösung ihres Herrn aus der Gefangenschaft, aber auch dessen Schulden decken halfen, wenn die Erträge des Kammergutes dazu nicht ausreichten. In der älteren Zeit überließen sie im Allgemeinen sowohl die Erhebung der Steuern als ihre Verwendung ganz dem Landesherrn, ohne sich eine Controle vorzubehalten. Als aber 1505 Heinrich d. Aeltere mit schweren Forderungen an sie herantrat, sicherten sie sich in dieser Hinsicht ganz entschieden ihre Rechte und griffen sogar in die des Fürsten über, indem sie die Verpfändung des Kammergutes von ihrer Genehmigung abhängig machten [1]). Ein zu ernennender Rentmeister sollte jetzt die Schatzung von den Ständen einnehmen, die einkommenden Gelder mit einer vom Fürsten ihm zugeordneten Commission von 6 Mitgliedern der Stände verrechnen und in die schwersten Schulden thun. Rentmeister wurde damals ein Deputierter der Stadt Braunschweig, Er Johann Eberhusen Dr. Vor der ständischen Commission im Beisein Gossels, Wilke Klenkes und des Canzlers sind von 1505 bis mindestens 1509 die Handlungen mit den fürstl. Gläubigern wegen Befriedigung aus der Schatzung gepflogen worden. Später haben die Stände, vielleicht in Folge ihrer Indifferenz, den gewonnenen Einfluß wieder verloren, und am Schlusse von Peyns Cancellariat finden wir wieder die alte Unordnung. Das landschaftliche Steuerwesen ist ganz der Willkür des Fürsten und seiner Beamten Preis gegeben. Der Rentmeister ist fürstlicher Diener und verpflichtet dem Fürsten von der Renterei Rechnung zu legen. Ueber die Verwendung der Steuern bestimmt der Fürst unter Zuziehung etlicher Räthe; die Vereinnahmung und Verausgabung derselben besorgt aber der Canzler in Gemeinschaft mit dem Rentmeister und noch öfter ganz allein.

Die in den Jahren 1517—1522 dem Herzog bewilligten 7 Landschatzungen waren zum größten Theil durch Peyns Hände gegangen. Der Fürst war während dieser Zeit viel außer Landes, und so blieb dem Canzler überlassen, die Gelder

[1]) Ribbentrop I, S. 19.

nach den gefaßten Beschlüssen zu verwenden. Indessen war doch auch der Rentmeister dabei betheiligt. So hatte 1519 der Rentmeister Johannes Vogel in Peyns Gegenwart den Schatz im Gebirgsgebiete der Elm eingesammelt und auch selbst wiederum ausgegeben. Zur Ausführung von Commissionen wurden die Beamten nicht selten direct auf den unerhobenen Schatz verwiesen. Am Anfang der Hildesheimischen Fehde ersuchte der Fürst den Canzler, Proviant und was sonst zum Kriege nöthig in Braunschweig, Helmstedt u. s. w. aus der Landschatzung anzuschaffen. Peyn beauftragte damit den Amtmann Heinrich Reise und Küchenschreiber Rapp, beide in Wolfenbüttel, und diese nahmen nun eine ziemliche Summe des Landschatzes auf und verausgabten sie auch.

Ueberhaupt wurden Vogt und Amtmann zu Wolfenbüttel öfter zu Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung herangezogen, weshalb ihnen auch Geld aus den Steuern angewiesen werden mußte. Den unverwiesenen Landschatz erhielten sie 1520 beide, 1522 der Amtmann allein, damals ein Vetter des Canzlers, Johann Peyn der jüngere. Im übrigen aber pflegte die übrig gebliebenen Reste der Canzler selbst zu verausgaben.

Alljährlich mußten große Summen für die Umschläge mit den Gläubigern geborgt werden. Der Herzog ordnete selbst an, wo die Summen aufgebracht und wohin sie gegeben werden sollten. Da sein Credit nicht der beste war, war die Beschaffung des Geldes nicht leicht. Verschuldete Fürsten mußten den Gläubigern außer hohen Zinsen oft noch ein Amt, Unterhalt und jährliches Dienstgeld verschreiben. Wenn Canzler Peyn am Schlusse seiner amtlichen Thätigkeit sich rühmen konnte, daß Herzog Heinrich durch seine Vermittelung den Gläubigern nur die Zinsen habe bezahlen dürfen, so war dies allerdings ein großes Lob seiner Geschicklichkeit und Uneigennützigkeit. Im Ganzen hatte er von 1514—1523 für den Herzog 40 000 G. geborgt. Zu Behuf der Umschläge hatte Peyn 1519 6650 G., 1521 18 261 G. verausgabt. Zu demselben Zwecke hatte aber auch der Rentmeister Gelder in Empfang genommen, von denen der Canzler nichts wußte.

Große Kosten veranlaßte die Hildesheimische Fehde. Allein Peyn hatte 1521 für diesen Zweck 9502 G. verhandelt. Was er außerdem mit seinem Vetter, dem Amtmann, an Victualien u. a. zu Braunschweig und sonst auf Borg entnommen hatte, belief sich auf über 5500 G. Hiervon war ein Theil noch 1525 nicht bezahlt zum Schaden der beiden Bürgen. Diese Lieferungen hatte der Amtmann in Rechnung genommen. Außerdem hatte Rentmeister Andreas Meier Gelder zu Behuf des Krieges eingenommen und verausgabt. Ueber dessen Register war der Canzler nicht unterrichtet, wie er überhaupt über alle Gelder, die er nicht selbst in Rechnung genommen hatte, keine Auskunft zu geben vermochte.

Im Ganzen hatte Peyn in den letzten 6 Jahren die stattliche Summe von 70 654 G. verausgabt, darunter allein 61 913 G. für die Umschläge und den Krieg, das übrige für gemeine Ausgaben, Gebäu, Tagleistungen, Zinsen, Pferde, Pulver, Salpeter, Victualien u. a. Eingehende Gelder verwahrte er bis zu ihrer Verwendung in seinem Hause. Wenn er nun aber verreist war? Als 1521 Peyn eine sehr große Summe aufgebracht hatte und im Begriff stand, sich wieder zum Fürsten nach Worms zu begeben, schrieb ihm dieser, er solle das Geld nur in seinem Hause in Wolfenbüttel belassen bis auf weiteren Bescheid. Es blieb also inzwischen unter der Obhut der Frau Canzlerin, welche in Kassensachen gar nicht unerfahren war. War ihr Gemahl mit anderen Geschäften beladen, so cassierte sie die Gelder ein, welche hernach der dafür verantwortliche Gemahl in seinen Gewahrsam nahm. Wenn er plötzlich abreisen mußte, instruierte er vorher die Frau, von welchen Orten und in welcher Höhe Gelder eingehen würden. Sie nahm dann diese in Gegenwart eines fürstl. Schreibers auf und verwahrte sie bis zur Rückkehr des Mannes oder verwandte sie zu den Zwecken, für welche sie bestimmt waren.

Aber gewiß hatte sich der Herzog bei dieser ziemlich naiven Finanzverwaltung durch ein strenges Controlsystem vor Verlusten geschützt. Geradezu erstaunlich ist es, daß hier wie bei den Aemtern die einzige Controle darin bestand, daß der

Fürst von Zeit zu Zeit und noch dazu sehr unregelmäßig, die Rechnungen seiner Diener abhörte. Peyn hatte das letzte Mal 1517 30./1. in Gegenwart des Herzogs, Gossels und Bille Klenkes auf der Canzlei zu Wolfenbüttel ein Register berechnet über die Verwendung der als Lehnwaare eingekommenen Gelder. Seitdem war es nie mehr zu einer Rechnungslegung gekommen. Als der Fürst zu Pfingsten 1519 vor Meinersen [1]) lag, ist er mit Peyn einmal nach Wolfenbüttel geritten. Des andern Tags, kurz vor der Rückkehr in das Lager, ließ er den Canzler auf die Canzlei fordern, und fragte ihn in Gegenwart Gossels, was von der bewilligten Landschatzung noch unbezahlt wäre. Peyn entgegnete, daß das nicht viel wäre; er wolle dem Fürsten darüber ein Verzeichnis machen. Weil aber dieser sogleich wieder aufbrach, kam es nicht dazu. Peyn nahm sich indessen das Register mit in das Lager, um seinen Herrn zu unterrichten, wenn es diesem belieben würde. Der Fürst fragte aber nicht weiter darnach, und in der Schlacht bei Soltau gerieth das Register mit den andern Scripturen, die sich auf Peyns Wagen befanden, in die Hände der Lüneburger und wurde in die Canzlei zu Celle gebracht.

In den folgenden unruhigen Zeiten vergaß der Fürst ganz, daß sein Canzler überhaupt Gelder verwaltete. Niemals wieder erhielt letzterer eine Aufforderung, Rechnung zu legen. Diese Vertrauensseligkeit war geradezu unheimlich, und Peyn selbst wagte es nun, den Fürsten an seine Pflicht zu erinnern. Als dieser einige Amtsrechnungen 1522 in seinem und etlicher Räthe Beisein abhörte, zeigte er ihm an, daß er ebenfalls eine Rechnung zu legen schuldig sei. Der Fürst erwiderte ganz überrascht, was er denn zu berechnen hätte. Bei dieser Frage war es dem Canzler schwer seinen Gleichmuth zu bewahren: „Ob S. F. G. darnach frage", entgegnete Peyn, „denn ich habe mit Umschlägen und anderm, was ich von wegen S. F. G. verhandelt, meines Wissens über die 40 oder 50 000 G. zu berechnen". Herzog Heinrich hatte aber wiederum keine Zeit: „Wenn er dazu kommen möge", war seine Antwort

---

1) Vgl. Lüntzel, Die Stiftsfehde, S. 42.

„so wolle er dieselben Rechnungen auch hören.“ Es verging wiederum ein Jahr, ohne daß in dieser Sache etwas geschah. Als 1523 der Fürst einmal mit Peyn verritt, sagte er ihm u. a., er wäre geneigt, in der nächsten Woche die Staufenburgsche Amtsrechnung vom dortigen Schreiber und der Renterei Rechenschaft vom Rentmeister zu hören; alsdann solle auch seine Rechnung daran kommen. Bald darauf fiel Peyn in Ungnade.

Mit der großen Verantwortlichkeit, welche auf dem Canzler lastete, stand im hellen Contrast die geringe Amtsgewalt, welche er besaß. Gebot und Verbot hatte er allein über seine Canzleigesellen. Aus eigener Machtvollkommenheit durfte er nicht einmal dem Hof- und Hausgesinde in Wolfenbüttel Befehle ertheilen, wenn auch hier eine strenge Aufsicht gewiß recht nöthig gewesen wäre. Nur auf des Fürsten spezielle Ermächtigung konnte er den Dienern in den Aemtern Weisungen geben; geschah dies schriftlich, so mußte hervorgehoben werden, daß der Befehl im Auftrage des gnädigen Herrn erfolgte. Etwas anderes war es natürlich, wenn der Fürst außer Landes ging. Dann mußte er in Wolfenbüttel zu seiner Stellvertretung eine ordentliche Regierung aus seinen Räthen und dem Canzler verordnen. Ihre Bezeichnung „Innehüter zu Wolfenbüttel“ zeigt schon, daß ihre Hauptpflicht die Beschützung von Land und Leuten in der Abwesenheit des Herrn war. Sie waren zu diesem Zwecke mit großer Machtvollkommenheit ausgerüstet. Hatten sie doch sogar das Recht, die Landschaft schriftlich und mit dem Glockenschlag zu Roß und zu Fuß aufzubieten.

Für die große Arbeitskraft bezog Peyn anfangs einen sehr geringen Gehalt. Es war ihm aber in seiner Bestallung die Anwartschaft auf ein erledigtes Lehen ertheilt worden. In seiner Stellung wurde es ihm leicht, zur rechten Zeit auf die Erfüllung des Versprechens zu dringen und noch manche andere Lehen an sich zu bringen, die ihm nicht versprochen waren. Von den beiden Herren, denen er diente, hat sich vorzüglich Heinrich der Aeltere gegen ihn gnädig gezeigt.

Die weltliche Propstei zu Oelsburg war schon seit langer

Zeit als Lehen in der Familie v. Honroth [1]). Diese behauptete, sie zu Erbmannlehen zu besitzen, und ließ sie regelmäßig mit ihren anderen Lehen beim Herzog sinnen. Als dies auch während Peyns Amtszeit geschah, erkundete dieser aus den Lehenbüchern, daß die Propstei früher die Geschlechter v. Uetze, v. Gudenstedt, v. Bothmer und v. Bartensleben innegehabt hatten, ehe sie an Bertold v. Honroth gekommen war. Da nicht anzunehmen war, daß diese Familien, wenn sie Erbmannlehen gewesen wäre, sie sich hätten entwinden lassen, so schloß er weiter, daß sie vielmehr von den Fürsten als ein Amt verliehen worden sei. Ein Amt aber durfte nur der Inhaber die Zeit seines Lebens gebrauchen. Peyn schilderte dem Fürsten, wie es seiner Herrlichkeit Abbruch thuen würde, wenn er die Propstei abermals einem v. Honroth überlasse, und ließ zugleich durchblicken, daß er selbst die Belehnung nicht ungern sehen würde. Als nun v. Honroth kam, um sich seine Lehnbriefe zu holen, ließ ihm Heinrich d. Aeltere anzeigen, daß er geneigt sei, ihn mit den anderen fürstlichen Lehngütern zu belehnen, aber die Propstei habe er aus bestimmten Gründen einem anderen gelehnt. v. Honroth gab sich vorläufig zufrieden und nahm die anderen Lehen in Empfang, aber beim Regierungsantritt Heinrichs des Jüngeren machte er einen neuen Versuch, die Propstei wieder an sich zu bringen. Der Canzler wußte indessen auch seinen neuen Herrn von den Nachtheilen zu überzeugen, die dem Fürstenthum durch diese Belehnung erwachsen würden. Zugleich unterzog er die Lehnstücke in dem v. Honroth'schen Lehnbriefe einer nochmaligen Prüfung. Er glaubte dabei noch mehrere andere Unrichtigkeiten zu bemerken und händigte deshalb die Briefe nicht aus, bis die Sache untersucht sei. Tage wurden angesetzt, führten aber zu keinem Ziele, so daß der Streit unvertragen blieb. Offenbar lag auch dem Canzler nichts an der Beilegung. So blieb er im Besitze der Propstei, hatte aber mit ihr einen erbitterten Feind in dem v. Honroth gewonnen.

Von Heinrich dem Aelteren erhielt Peyn noch zu Lehen

---

[1]) Hassel und Bege, Beschreibung von Wolfenbüttel I, S. 441.

1 Hof mit 4 Hufen im Dorfe Hehlen, zu Erblehen 13 halbe Hufen im Gericht Lauenstein, 1 Sattelhof zu Wallensen, 3 Hufen, 7 Kothöfe sammt dem Grase zu Gr. Weddersted im Stift Halberstadt und 4 Hufen und 2 Kothöfe, welche der Fürst vom Abte zu Werden zu Lehen trug. Heinrich d. Jüngere hatte ihm, wie wir sahen, einen Theil seines Diensteinkommens 1520 in Lehngütern gegeben. Außerdem erhielt er, als der Fürst in Gent die Acht wider das Stift Hildesheim durchgesetzt hatte, auf seinen Bericht etliche Lehen Hildesheimscher Bürger im Braunschw. Gerichte Lichtenberg. Geschickt hatte der Canzler die Situation zu seinem Vortheil ausgebeutet, aber nicht lange durfte er sich des neuen Besitzes erfreuen. Bei dem Friedensschlusse mit Hildesheim wurde 1523 zu Quedlinburg bestimmt, daß den Hildesheimschen Bürgern alle Güter, die sie vor dem Kriege zu Lehen, Erbe oder Pfandschaft gehabt, wieder zugestellt werden sollten [1]. In Folge dessen mußte auch der Canzler, der, wie wir sahen, bei den Verhandlungen selbst zugegen gewesen war, die Lehngüter herausgeben.

Andere Güter hatte Peyn durch Kauf erworben. Schon oben war von seinem Hofe in Thiede die Rede. Diesen hatte er zusammen mit einem wüsten Hofe zu Wierthe 1523 für 400 G. an den Fürsten verkauft. Zwei Schäfereien zu Sickte und Hötzum, die fürstl. Eigen und Erbe waren, erwarb er — ob mit fürstl. Consens, bleibt unentschieden — 1522 von Ludelev v. Honroth mit der Verpflichtung, diesem Gebäu und anderes zu vergüten.

Als Zufluchtsstätte für sein Alter erbaute er sich mit Genehmigung des Fürsten ein Haus auf der Freiheit zu Königslutter. Etliches Bauholz dazu schenkte ihm der Herzog, der selbst ein reges Interesse an dem Baue nahm. Als er 1521 im Kloster abstieg, besichtigte er denselben und rieth dem Canzler, wie er zu vollenden sei. Den fürstl. Geschäften war dieser Bau nicht gerade förderlich, denn es ist sehr glaublich, daß sich damals der Canzler mehr zu Lutter als in der fürstl. Canzlei zu Wolfenbüttel aufgehalten hat.

[1] Lüntzel, Stiftsfehde, S. 110.

§ 5. Der Peyn'sche Prozeß (1523—1526).

Die Möglichkeit, daß Mißverständnisse das gute Verhält- zwischen Herzog Heinrich und seinem Canzler trüben könn-, hatten beide einmal bei einem Aufenthalte in Cöln in rzog Georgs Hofe bedacht und bei dieser Gelegenheit aus- macht, daß sie sich gegenseitig ihre Beschwerden freimüthig nnen wollten. Diese Unterredung scheint dem Herzog aus m Gedächtnis gekommen zu sein, denn er ließ am 15. Juni 523, kurz nach der Rückkehr aus Quedlinburg, Peyn in dessen ause in Königslutter gefänglich verstricken und seine Register d Papiere beschlagnahmen. Der Arrestant mußte am 31./7. inem Herrn geloben und schwören, sich nicht weiter von einem Hause zu entfernen, als bis zur Kirche und dem Kloster- hofe in Königslutter, und stets gewärtig zu sein, wenn er zur Rechenschaft gefordert werden würde [1]). Schon am 17. August ernannte der Herzog einen neuen Canzler.

Noch schlimmer als Peyn erging es seiner Frau. Sie wurde nicht bloß verhaftet und auf das Schloß in Schöningen geführt, wo man ihr alle Werthsachen abnahm, sondern auch einem peinlichen Verhöre unterworfen und unter den jämmerlichsten Qualen zu Geständnissen gezwungen, die man ganz geheim hielt. Erst am 11./9. wurde sie auf die Bürgschaft ihres Mannes, Schwagers und Johann Peyns des Jüngern aus der Haft entlassen, unter der Bedingung, daß sie sich im Kloster zu Lutter aufhalte, nur um Peyns Haushaltung kümmere und sich nicht unterstehe, die fürstl. Unterthanen zu schatzen und zu bedrängen oder sich gar in die Regierung oder Verwaltung zu mischen. Die arme gelähmte Frau hat ihr Versprechen gehalten. Vor ihrer Freilassung war ihr ein Eid abgenommen worden, daß sie alles, worauf sie in der Haft gefragt und angesprochen sei, bis in ihre Sterbegrube verschwiegen bei sich behalte [2]).

---

[1]) Die Verbürgung Johann Peyns d. Aeltern steht im Wolfenbütteler Copialbuch II, 10a. Bürgen waren Stephan Peyn und dessen Sohn Johann Peyn d. Jüngere. — [2]) Bürgezug Johann Peyns d. Aeltern für seine Hauswirthin Katharina im eben genannten Copialbuch.

Jetzt fand der Fürst die Zeit, seinem früheren Canzler die Rechnung abzunehmen. Da seit 6 Jahren keine Abrechnung mehr erfolgt war, wäre es für Peyn, selbst als er noch im Amte war, eine schwierige und zeitraubende Arbeit gewesen, die nöthigen Vorbereitungen zu treffen und seine Register abzuschließen; in der Haft, seiner Register und Papiere beraubt, war es ihm ganz unmöglich, über die Verwendung der vereinnahmten Gelder erschöpfende Auskunft zu geben. Obwohl er darauf aufmerksam machte, daß die beschlagnahmten Register nicht abgeschlossen seien, wurden ihm diese doch erst bei der Rechnungslegung selbst vorgelegt. Am 20./11. 1523 wurde er auf das Schloß zu Schöningen vor den Fürsten und die verordneten Räthe geladen. Von seinen Registern waren besonders wichtig drei. In dem einem, dem Manual, wie er es nannte, glaubte man große Verdächtigkeit zu finden. Trotzdem händigte man es ihm, ebenso wie das zweite, aus. Es war offenbar die Quelle der beiden andern, und doch behielt der Fürst sich lieber das dritte, welches, wie er behauptete, von des Canzlers eigener Hand abgeschlossen war.

Die Buchführung Peyns war gewiß nicht musterhaft. Alle Einnahmen und Ausgaben waren in eins gezogen und selbst von Jahren und Tagen war wenig Unterschied gemacht. Die klugen Räthe mußten gestehen, daß sie nicht ersehen könnten, ob und an welchem Ende der Fürst beschwert sei, und als dann dieser selbst die Rechenschaft durchsah, vermochte er ebensowenig zu erkunden, wo seines Nachtheils und Schadens, oder ob Peyn aufrichtig und redlich mit dem Seinigen umgegangen sei. Die Ausgaben übertrafen die Einnahmen um 319 G., aber Peyn hatte sich gegen die Räthe seine Vorbehalte gemacht, weil die Rechnungen nicht abgeschlossen seien.

Der Fürst hatte zuerst selbst, dann durch etliche seiner Räthe Peyn die Gnade anbieten lassen. Noch bei der Rechnungslegung ließ er ihm durch die Räthe mittheilen, daß er um seines Leibs oder Guts willen ihn nicht bestrickt habe und auch seine Ehre, soviel immer möglich, schonen wolle. Die schnöde Behandlung nach 20jährigen Diensten hatte aber den

Canzler gereizt. Er ließ seinem Herrn sagen, er wolle ihm antworten, es gelte Leib oder Gut.

Heinrich der Aeltere hatte sich, wie wir sahen, 1505 gegen die Stände verpflichtet, seine Klagen gegen Mitglieder derselben vor den anderen unparteiischen Prälaten, Rittern und Städten zum Austrag zu bringen [1]). Durch seine Lehngüter gehörte Peyn zu der Braunschweigischen Ritterschaft. Zur Verhörung der Gebrechen zwischen ihm und dem Herzog wählte die Landschaft auf einem Landtage in Salzdahlen einen Ausschuß, und der Herzog setzte vor diesem einen Termin auf den 19./7. 1524, früh 8 Uhr im Dorfe Salzdahlen an, forderte auch die Mitglieder schriftlich auf, pünktlich zur Stelle zu sein. Auf diesem Tage wurde die Anklage des Herzogs dem Ausschusse zugestellt, und dieser übergab sie dann dem Angeklagten, daß er seine Bedenken darauf mittheile. Es wurde nun ein neuer Tag angesetzt, aber weder an diesem, noch an zwei anderen kam die Verantwortung Peyns vor. Dieser wurde endlich für den 27./6. 1525 wiederum nach Salzdahlen beschieden. Erst jetzt, fast ein ganzes Jahr nach dem ersten Termine, konnte er den landschaftlichen Verordneten seine Antwort auf die Klage des Fürsten vorlegen. Er bestritt darin die Rechtmäßigkeit des gegen ihn eingeleiteten Verfahrens. Es sei kein gütlicher noch rechtlicher Handel, da der Fürst als Partei den Verordneten von der Landschaft seine Weisungen ertheile, wie sie die Sachen rechtfertigen sollten. Auch verstoße das Verfahren gegen den Rechtsgrundsatz, daß Jeder, der zu Rechte steht, frei, ledig und los sein und unerkannt des Rechten an seinen Gütern nicht beschwert werden solle. Wenn er gleichwohl auf die Zusprache des Fürsten antwortet, so will er sich doch für den Fall, daß die Sache zu rechtlicher Entscheidung komme, seine Vorbehalte gemacht haben.

Die Einrede, welche Herz. Heinrich auf Peyns Antwort vor den Verordneten zu Salzdahlen am 20./12. 1525 einlegte, ist arm an sachlichen Gründen, strotzt dagegen von brutalen Grobheiten. Als ein löblicher, gehorsamer Fürst des Heil.

---

[1]) Ribbentrop I, S. 20.

Reichs sei er nicht verpflichtet, gegen einen, der ihm in Stamm, Namen, Herkommen und Stande nicht ebenbürtig, zu Rechte zu stehen, einzulegen oder zu disputieren, brauche vielmehr nur seine vollmächtigen Procuratoren gegen diesen zu stellen. Wenn er sich dennoch gedemüthigt habe, in den Irrungen mit Peyn vor seiner Landschaft oder deren Verordneten Verhörung, Verhandlung und Rechts zu gewärtigen, zu thun und zu nehmen, so sei es nur wegen der Verpflichtung geschehen, die sein Vater 1505 gegen die Landschaft eingegangen war. An diesen Revers war er zweifellos ebenso wie der ältere Heinrich gebunden, nachdem er 1514 den Ständen ihre sämmtlichen Privilegien bestätigt hatte [1]), und eine besondere Gnade von ihm war es nicht, wenn er seine Händel mit Peyn vor der Landschaft zum Austrag brachte.

Die Anklage gegen den Canzler stand auf sehr schwachen Füßen. Am gravirendsten mochten noch die Ausstellungen gegen seine Finanzverwaltung erscheinen. Der Fürst warf ihm vor, Gelder ohne seinen Befehl eingenommen und von den Amtleuten gefordert, auch davon in den letzten 6 Jahren keine Rechenschaft gethan zu haben, ferner nicht alle Einnahmen in die Register eingetragen, also unterschlagen zu haben. Dagegen wandte Peyn mit Recht ein, daß er die Unterhaltung des fürstl. Hofes und Gebäues, die Ausführung der Rathschläge und die Einkäufe auf der Frankfurter Messe ohne Geld nicht habe besorgen können, und er behauptete, daß er auch des Fürsten Ermächtigung gehabt habe, Kammergelder dazu zu erheben. Jedenfalls konnte diesem nicht unbekannt sein, daß es geschah, da alljährlich die Amtleute in seiner Gegenwart abrechneten, und wenn in dem Gebahren Peyns ein Unrecht lag, wäre in den 6 Jahren Gelegenheit genug gewesen, es zu monieren. Rechenschaft zu legen hatte sich Peyn nicht geweigert, sondern er war dazu nicht aufgefordert worden. Das Fehlen einiger Posten in den Einnahmen erklärte er daraus, daß seine Rechnungen nicht abgeschlossen seien, und schon bei der Rechnungslegung in Schöningen hatte er einige

[1]) Ribbentrop I, S. 23.

Summen nachträglich angemeldet. Der Fürst vermißte in der Rechnung hauptsächlich Gelder, welche der Amtmann von Seesen, Gottschalk Sperber, an Peyn abgeführt hatte. Die Controle war hier mittelst der Amtsregister Sperbers geübt worden. Es konnte aber dabei leicht ein Irrthum untergelaufen sein, indem der Amtmann die Posten einzeln nach den Einnahmequellen gebucht hatte, während Peyn das Geld summarisch, wie er es auf einmal empfing, in seine Register eintrug, und dann auch durch die Verschiedenheit der Daten, denn in den Amtsregistern konnten die Gelder früher als Ausgabe notiert sein als in denen des Canzlers als Einnahme. Dieser hatte mit Sperber wegen der Gelder aus dem Forste zu Seesen 1523 abgerechnet. Ein Verzeichnis der Summen, welche ihm jener einzeln übersandt hatte, war bei seinen Registern. Aus ihm konnte unter Zuhülfenahme der Sperber'schen Register, welche alle Jahre in des Fürsten Gegenwart berechnet worden waren, der Irrthum aufgeklärt werden. Bei einem anderen Posten von 400 G., der ebenfalls in Peyns Rechnung fehlen sollte, konnte dieser den Nachweis führen, daß er das Geld gar nicht eingenommen hatte, sondern vielleicht der fürstl. Rentmeister Johannes Vogel, in dessen Rechnung es zu finden sein dürfte. Auch dem Vorwurfe, daß er große Summen bei den Umschlägen übrig behalten habe, konnte er leicht begegnen, denn jedes Darlehen wurde im Allgemeinen zu einem bestimmten Zwecke aufgebracht; welches Loch damit zugestopft werden sollte, wußte man also ganz genau, noch ehe das Geld erhandelt war. Der in seiner Ehre schwer gekränkte Mann bricht bei diesen Bezichtigungen in die Worte aus: „Auf dasselbe, sage ich, Johann Peyn, also, daß mir aus ganzem Herzen Leid sein sollte, daß ich nun in meinem Alter mich mit solchen Stücken befasse, der ich in der Jugend nicht gepflogen habe, etwas zu unterschlagen oder in meinem Nutzen zu wenden, dessen ich nicht Fug oder Recht hätte". Wenn ihm das von Seinesgleichen aufgelegt würde, wollte er sich zum Schutze seiner Ehre noch ganz anders zu verantworten wissen.

Am meisten schmerzte es den Fürsten, daß er über die Verwendung der in den letzten 6 Jahren eingekommenen

7 Landschatzungen keinen klaren Bericht erhalten konnte. Das lag aber weniger an Peyn als an der mangelhaften Organisation, denn, wie wir schon sahen, hatte nicht allein der Canzler die Schatzungen eingenommen und verausgabt, sondern auch der Rentmeister und andere fürstl. Diener. Diese waren aber Peyn zur Rechenschaft nicht verpflichtet, und er konnte unmöglich wissen, was aus den Summen geworden war, die durch ihre Hände gegangen waren. Gleichwohl, meinte der Fürst, hätte es ihm gebührt, seine und der anderen Einnahmen und Ausgaben, auch was an der Schatzung nachgeblieben, alljährlich in ein Register zu bringen. Augenscheinlich vergaß er dabei, daß diese Verpflichtung doch wohl eher der Rentmeister als der Canzler gehabt hätte, und die vielen in der Canzlei befindlichen Register über die vorigen Landschatzungen, auf welche er sich berief, hätten Peyn nur belasten können, wenn sie von Canzlern geführt gewesen wären. Andererseits gab man zu, daß Peyn'sche Register über die Landschatzungen unter den beschlagnahmten Papieren vorhanden seien. Nur diejenigen vom J. 1519 fehlten vollständig. Peyn hatte nämlich das eine, wie bemerkt, in der Schlacht bei Soltau eingebüßt, mit dem letzten Schatz dieses Jahres aber überhaupt nichts zu thun gehabt, da er sich zu Michaelis, als dieser aufkam, in der Gefangenschaft des Herz. zu Lüneburg befand. Allerdings waren später die betreffenden Register an ihn abgeliefert worden, aber jetzt befanden sie sich beim Fürsten, der sich aus ihnen leicht hätte unterrichten können. Daß von den Peyn'schen Registern keins abgeschlossen war, daran trug zum Theil der Fürst selbst Schuld, denn hätte er regelmäßig die Jahres-Rechnung seines Canzlers abgehört, dann würde dieser auch abgeschlossen haben, während er so die Sache hinzog, theils aus Bequemlichkeit, theils wohl auch, weil er den Eingang von Resten abwarten wollte. Die Landschatzungen kamen nämlich keineswegs pünktlich in dem Jahre ein, in welchem sie fällig waren.

Zuerst hatte der Fürst dem Excanzler sogar vorgeworfen, daß er sich ohne seinen Befehl der Landschatzungen unterwunden und seine Hände daran geschlagen hätte, dessen er „nye keynen

Gefallen gehabt"; unter den großen Beschwerungen, Kriegsnöthen, und weil er auch sonst oftmals außerhalb Landes gewesen, hätte er es jedoch geschehen lassen müssen. Wenn aber die Verweisung der Landschatzungen durch den Fürsten unter Zuziehung etlicher Räthe geschah, und Peyn sie nach diesen Beschlüssen verwandte, so that er ja im Grunde genommen nur, was sein Herr behindert war zu thun. Das mußte dieser auch zugeben, er wandte aber jetzt ein, Peyn hätte etliche Male die Verweisung geändert, davon er zum Wenigsten gewußt hätte. Solche Abweichungen vom ursprünglichen Plane wurden wohl bei jeder Schatzung nothwendig, nur bestreitet Peyn sie ohne Vorwissen seines Herrn getroffen zu haben. Er will überhaupt nur mit dessen Geheiß und Willen Gelder aus der Landschatzung empfangen haben. Man kann über diese Behauptung denken wie man will, das eine steht fest und giebt auch der Fürst zu, daß die Einmischung des Canzlers in die Landschatzung nicht heimlich geschehen war, sondern er selbst darum gewußt hatte. Er hatte aber während dieser langen Jahre kein Wort des Tadels darüber geäußert, und so konnte Peyn ganz mit Recht den Gekränkten spielen. Hätte der Fürst ihm seine Beschwerung angezeigt, erwiderte er stolz, so wäre er vieler beschwerlichen Bürde überhoben gewesen und hätte einem andern den Dank gelassen.

Ein Spezial-Verzeichnis über die Verwendung der Landschatzungen hatte Peyn anzufertigen begonnen und das unfertige bei der Rechnungslegung in Schöningen verlesen, mit dem Hinzufügen, daß noch etliche Register, besonders die Verzeichnisse und Rechenschaften der andern Diener, welche Landschatzungen empfangen, ausstünden. Es war nur ein billiger Wunsch, daß ihm diese Papiere zur Vervollständigung seiner Rechnung zugestellt würden. Man versprach ihm dies auch, er war aber noch nicht in ihrem Besitze, als er seine Antwort übergab, also fast ein Jahr nach dem ersten Termine. Durch die Vorenthaltung der Acten war er behindert, seine Absicht auszuführen, und es war nicht wahr, daß er sich dessen weigere.

Der Fürst beschuldigte ihn weiter der Bestechlichkeit. Beim Antritt seiner Regierung hätte er den Räthen den Eid gestabt,

„so wolle er dieselben Rechnungen auch hören.“ Es verging wiederum ein Jahr, ohne daß in dieser Sache etwas geschah. Als 1523 der Fürst einmal mit Peyn verritt, sagte er ihm u. a., er wäre geneigt, in der nächsten Woche die Staufenburgsche Amtsrechnung vom dortigen Schreiber und der Renterei Rechenschaft vom Rentmeister zu hören; alsdann solle auch seine Rechnung daran kommen. Bald darauf fiel Peyn in Ungnade.

Mit der großen Verantwortlichkeit, welche auf dem Canzler lastete, stand im hellen Contrast die geringe Amtsgewalt, welche er besaß. Gebot und Verbot hatte er allein über seine Canzleigesellen. Aus eigener Machtvollkommenheit durfte er nicht einmal dem Hof- und Hausgesinde in Wolfenbüttel Befehle ertheilen, wenn auch hier eine strenge Aufsicht gewiß recht nöthig gewesen wäre. Nur auf des Fürsten spezielle Ermächtigung konnte er den Dienern in den Aemtern Weisungen geben; geschah dies schriftlich, so mußte hervorgehoben werden, daß der Befehl im Auftrage des gnädigen Herrn erfolgte. Etwas anderes war es natürlich, wenn der Fürst außer Landes ging. Dann mußte er in Wolfenbüttel zu seiner Stellvertretung eine ordentliche Regierung aus seinen Räthen und dem Canzler verordnen. Ihre Bezeichnung „Innehüter zu Wolfenbüttel“ zeigt schon, daß ihre Hauptpflicht die Beschützung von Land und Leuten in der Abwesenheit des Herrn war. Sie waren zu diesem Zwecke mit großer Machtvollkommenheit ausgerüstet. Hatten sie doch sogar das Recht, die Landschaft schriftlich und mit dem Glockenschlag zu Roß und zu Fuß aufzubieten.

Für die große Arbeitskraft bezog Peyn anfangs einen sehr geringen Gehalt. Es war ihm aber in seiner Bestallung die Anwartschaft auf ein erledigtes Lehen ertheilt worden. In seiner Stellung wurde es ihm leicht, zur rechten Zeit auf die Erfüllung des Versprechens zu dringen und noch manche andere Lehen an sich zu bringen, die ihm nicht versprochen waren. Von den beiden Herren, denen er diente, hat sich vorzüglich Heinrich der Aeltere gegen ihn gnädig gezeigt.

Die weltliche Propstei zu Oelsburg war schon seit langer

Zeit als Lehen in der Familie v. Honroth [1]). Diese behauptete, sie zu Erbmannlehen zu besitzen, und ließ sie regelmäßig mit ihren anderen Lehen beim Herzog sinnen. Als dies auch während Peyns Amtszeit geschah, erkundete dieser aus den Lehenbüchern, daß die Propstei früher die Geschlechter v. Uetze, v. Gudenstedt, v. Bothmer und v. Bartensleben innegehabt hatten, ehe sie an Bertold v. Honroth gekommen war. Da nicht anzunehmen war, daß diese Familien, wenn sie Erbmannlehen gewesen wäre, sie sich hätten entwinden lassen, so schloß er weiter, daß sie vielmehr von den Fürsten als ein Amt verliehen worden sei. Ein Amt aber durfte nur der Inhaber die Zeit seines Lebens gebrauchen. Peyn schilderte dem Fürsten, wie es seiner Herrlichkeit Abbruch thuen würde, wenn er die Propstei abermals einem v. Honroth überlasse, und ließ zugleich durchblicken, daß er selbst die Belehnung nicht ungern sehen würde. Als nun v. Honroth kam, um sich seine Lehnbriefe zu holen, ließ ihm Heinrich d. Aeltere anzeigen, daß er geneigt sei, ihn mit den anderen fürstlichen Lehngütern zu belehnen, aber die Propstei habe er aus bestimmten Gründen einem anderen gelehnt. v. Honroth gab sich vorläufig zufrieden und nahm die anderen Lehen in Empfang, aber beim Regierungsantritt Heinrichs des Jüngeren machte er einen neuen Versuch, die Propstei wieder an sich zu bringen. Der Canzler wußte indessen auch seinen neuen Herrn von den Nachtheilen zu überzeugen, die dem Fürstenthum durch diese Belehnung erwachsen würden. Zugleich unterzog er die Lehnstücke in dem v. Honroth'schen Lehnbriefe einer nochmaligen Prüfung. Er glaubte dabei noch mehrere andere Unrichtigkeiten zu bemerken und händigte deshalb die Briefe nicht aus, bis die Sache untersucht sei. Tage wurden angesetzt, führten aber zu keinem Ziele, so daß der Streit unvertragen blieb. Offenbar lag auch dem Canzler nichts an der Beilegung. So blieb er im Besitze der Propstei, hatte aber mit ihr einen erbitterten Feind in dem v. Honroth gewonnen.

Von Heinrich dem Aelteren erhielt Peyn noch zu Lehen

---

[1]) Hassel und Bege, Beschreibung von Wolfenbüttel I, S. 441.

Für seinen Bau in Königslutter sollte er $10^1/_2$ Fuder Dielen und 17 Fuder Latten und Bauholz aus den Aemtern ohne des Fürsten Erlaubnis entnommen, auch die Unterthanen mit Diensten beschwert und die Handwerker, welche an demselben beschäftigt waren, mit Brot vom Schlosse in Wolfenbüttel gespeist haben. Der Herzog hatte vergessen, daß er selbst einiges Holz für diesen Bau geschenkt, anderes, nämlich 10 Fuder Dielen und etwa 3 Fuder Latten, für Geld und in Abkürzung der Dienstschuld ihm auf seine Bitte überlassen hatte, in Gegenwart des gerade in der Canzlei anwesenden Amtmanns von Seesen, welcher selbst angewiesen wurde, das Nöthige zu veranlassen. 1522/23 hatte Peyn noch einmal 2 Fuder Dielen und 2 Schock Latten aus dem Amte Harzburg bezogen, die er ebenfalls auf die Schuld des Fürsten gerechnet haben will. Die Fuhren hätten die Unterthanen auf seine Bitte und aus freiem Willen gethan. Hätte er fürstl. Dienste in Anspruch genommen, so wäre dies nur mit Erlaubnis des Vogts zu Wolfenbüttel geschehen. Genöthigt hätte er Niemanden: es sei aber Landessitte, den Nachbar bei einem Neubau mit Fuhren und sonst zu Steuer und Hilfe zu kommen. Mit dem Brote hatte es die Bewandtnis, daß Peyn 6 Säcke in der fürstl. Bäckerei in Wolfenbüttel von seinem Mehle hatte backen und nach Lutter schicken lassen. Er stützte sich dabei auf die ihm bei seiner Uebersiedelung nach Wolfenbüttel ertheilte Erlaubnis. Diese konnte allerdings schwerlich auf das Peyn'sche Gesinde zu Lutter bezogen werden, aber der Fürst sah selbst ein, daß es seiner Würde mehr entspräche, wenn er diesen Punkt fallen lasse. Besser wäre es allerdings gewesen, wenn er ihn gar nicht zur Sprache gebracht hätte, denn „um ein Stück Brotes zu fechten", wollte sich für ihn nicht gebühren.

Wenig großmüthig war es auch, daß er auf Rückerstattung von 100 G. klagte, welche er an die Stadt Braunschweig für seinen Canzler als Buße gezahlt hatte, weil dieser in dem ihr verpfändeten Gerichte Asseburg [1]) zwei Männer im Hand-

[1]) Erst 1569 löste es Herz. Julius von der Stadt, nach Hassel und Bege I, S. 383.

gemenge getödtet hatte, und eine Bagatelle, daß er ihm vorwarf, einen der fürstl. eigenen Leute im Gerichte Lichtenberg ohne sein Wissen gefreit zu haben. Im letzteren Falle war außerdem noch der Sachverhalt unrichtig dargestellt. Peyn hatte nur die 4 Groschen Canzleigebühren angenommen und mit den Schreibern getheilt, aber ausgeantwortet hatte er die Verschreibung nicht, denn er wollte zuvor die Genehmigung des Fürsten einholen. Erst nach seiner Absetzung war dieser Handel perfect geworden.

Den Kern der ganzen Anklage bildete der letzte Punkt. Es ist hier offen ausgesprochen, daß die Hoffart der Frau Canzlerin die alleinige Schuld an Peyns Unglück gewesen sei. Die Aufzählung der Beschwerden des Fürsten gegen sie hat fast einen komischen Anstrich. Sie habe mancherlei und viele Kostung mit ersten Messen und Beilagern ihres Gesindes zu Wolfenbüttel angerichtet und gehalten, dabei stets Kammergut angegriffen, ohne Erlaubnis und mit Gewalt die Ochsen aus dem fürstl. Stalle weggeschleppt, die herrschaftlichen Leute um Hammel, Weizen, Brot und Geld, die Prälaten und Ritterschaft um Fische und Wildpret geschatzt, auch die armen Unterthanen zu dienen geheischen; ferner zu Zeiten des Fürsten Geld eingenommen, die armen Leute übel ausgerichtet, neben Peyn in das Regiment eingegriffen und freventlich über die Unterthanen geherrscht, dem Hof- und Hausgesinde geboten und verboten, auch in des Fürsten Sachen viele Geschenke genommen, abgesehen von vielen anderen Beschwerden, die dem Fürsten oft Unlust und Widerwillen verursacht. Er hätte ihrer Wirthschaft lange genug zugesehen, sei aber nun entschlossen, sie nicht länger im Lande zu dulden.

In den beiden concreten Fällen, auf die im Anfange Bezug genommen ist, handelte es sich um die Hochzeit einer von Peyns Mägden und um die erste Messe eines Priesters, welchem er vom armen Chorschüler zu dieser Würde verholfen hatte. Zu der Hochzeit hatte der Fürst seinen Theil gegeben, weil die Braut einen seiner Zimmerleute geheirathet hatte. Für die Messe hatte ihn Peyn um einen Ochsen angesprochen, weil der Vater des Priesters 50 Jahre in herrschaftlichen

Diensten gestanden, und dieser selbst 4 Jahre in der Kirche S. Longini zu Wolfenbüttel als Chorschüler unentgeltlich gedient hatte. Nach erhaltener Erlaubnis ersuchte er den Küchenschreiber, ihm einen Ochsen zu senden. Als aber dieser ein kleines untüchtiges Rind vors Haus schickte, verlangte Peyn ein besseres und erhielt es. Er bestreitet, daß seine Frau im Vorwerke oder in den Ställen zu Wolfenbüttel gewesen sei, geschweige denn, daß sie einen Ochsen eigenmächtig herausgeholt hätte, und dies wäre glaublich, auch wenn die Frau Canzlerin weniger hochmüthig gewesen wäre, als sie die Anklage schildert. Ebensowenig giebt er zu, daß seine Frau die Unterthanen für diese beiden Feste geschatzt habe. Nur die eingeladenen Gäste, unter denen allerdings auch etliche Prälaten gewesen seien, hätten Fleisch, Getreide und Bier mitgebracht, anderes habe er aus seinen Vorräthen beigesteuert. Daß ihm von Prälaten und Ritterschaft, auf seine Bitte und auch ungefordert, Fische und Wildpret geschickt worden seien, giebt er zu. Dies sei auch anderen geschehen. Von einer Schatzung durch seine Hausfrau könne aber keine Rede sein. Er leugnet nicht, daß die fürstl. Dienste für seinen Haushalt zu Wolfenbüttel Holzfuhren gethan, und daß dies auf Anregung seiner Frau geschehen sei, diese habe sich aber vorher die Erlaubnis des Fürsten und seiner Amtleute verschafft. Schon oben war davon die Rede, wie die Frau die eingehenden fürstl. Gelder in Empfang nahm und verwahrte. Da aber Peyn allein für diese Gelder verantwortlich war und Rechnung darüber zu legen hatte, war es wenigstens entschuldbar, daß er sich in solchen Kassensachen lieber durch seine Frau als durch eine fremde Person vertreten ließ. Er warnt davor, den Beschwerden des gemeinen Mannes gegen ihn und die Seinigen zu viel Glauben zu schenken, denn solchen Hinterredungen würden auch diejenigen ausgesetzt sein, die jetzt im Amte seien. In die Regierung habe seine Frau ebensowenig eingegriffen, wie sie über Haus- oder Hofgesinde Gebot und Verbot geübt habe; sie sei überhaupt selten auf dem Schlosse in Wolfenbüttel gewesen und dann nicht in Küche und Keller gegangen. Zum Schlusse hebt Peyn hervor, wie unbarmherzig

es vom Fürsten sein würde, ihn nach den langjährigen Diensten und nachdem er seine Armuth im Lande verbaut, mit seiner Frau zu vertreiben, und giebt den Verordneten der Landschaft zu bedenken, ob sie sich beide dieser Strafe schuldig gemacht hätten. — Die Vertheidigung der Frau wies der Fürst mit dem Bemerken zurück, daß diese Sache nicht vor die Landschaft gehöre.

Es ist fast unbegreiflich, wie auf diesen Klatsch hin die Frau hatte bestrickt und peinlich verhört werden können, und es klingt ganz unglaublich, aber der Fürst bekennt es selbst, daß er den Canzler nur wegen der Hoffart seiner Frau verstrickt habe. Die Beschwerden gegen seine Geschäftsführung hielt er nicht für derartig, daß sie eine so scharfe Maßnahme erfordert hätten, sondern er wäre wohl auch ohnedies bei Peyn zu dem Seinigen gekommen; dessen Hauswirthin aber hätte soviel verwirkt, daß er sie hätte in Strafe nehmen müssen, und da habe er zur Verhütung weiteren Schadens ihn selbst auch verhaften lassen, auf daß er sich ihrer nicht annehmen könnte. Im Grunde genommen wollte er also den Canzler durch die Verstrickung verhindern, seine Ehefrau zu vertheidigen.

Zugleich mit seiner Antwort hatte Peyn am 27./6. 1525 bei den landschaftlichen Verordneten die Wiederklage gegen Herz. Heinrich eingereicht. Wenn er in derselben eine ganze Reihe Forderungen aus der Zeit Heinrichs d. Aeltern geltend machte, so konnte der Fürst diese allerdings in seiner am 20./12. vor der Landschaft eingelegten Antwort als unberechtigt zurückweisen. Vor dem Abzuge nach Friesland hatte sich nämlich sein Vater wegen aller Schulden und Aufschläge, deren Summe nicht klein war, mit Peyn berechnet und ihm dafür eine Verschreibung auf den Landschatz gegeben. Nachdem dann der alte Herr gefallen war, hatte Heinrich der Jüngere auf Grund derselben das Geld auszahlen lassen. Aus der älteren Zeit waren es hauptsächlich Kurkosten, deren Erstattung er forderte, aber auch ein großer Betrag für Pferde, welche er für herrschaftliche Zwecke hingegeben oder selbst im Dienste verloren haben wollte. Auch Kleinigkeiten vergaß er nicht, z. B. daß er statt des ihm zur Hofkleidung verschriebenen

Lundischen Tuches eine zeitlang Braunschweigisch oder anderes gemeines Tuch für den Rock und das bessere nur für die Hosen erhalten hatte. Aus Heinrichs des Jüngeren Regierungszeit machte er ebenfalls einige Forderungen geltend. Er verlangte Ersatz seiner in der Schlacht bei Soltau verlorenen fahrenden Habe und beanspruchte zur Hälfte 100 G. Canzleigelder, welche Wilke Klenke dem Fürsten für Schloßbriefe übergeben, und dieser nicht in die Canzlei abgeliefert hatte. Außerdem klagte er auf Auszahlung seines Jahresgehaltes und der Naturalbezüge für das J. 1523 und des restierenden Soldes für 1521 und 1522, in welchen Jahren er statt der ihm zukommenden 60 G. nur je 42 G. aus der Landschatzung von Gittelde empfangen hatte. Von dem ihm verschriebenen Braunschweigischen Bier (je 1 Fuder jährlich) hatte er in den drei Jahren überhaupt nichts erhalten. Er verlangte sogar die Erstattung der Fenster, welche ihm Prälaten und Ritterschaft auf seine Bitte für das Canzlerhaus in Wolfenbüttel gegeben hatten. Im Ganzen berechnete Peyn seine Gegenforderungen auf 1548 G., davon kürzte er 405 G. auf die Forderungen des Fürsten. Er beanspruchte endlich die Restitution in seine Lehn- und sonstigen Güter und die Rückgabe dreier Laden mit Werthgegenständen und aller anderen Sachen, welche seiner Frau bei ihrer Bestrickung abgenommen worden waren.

Es ist klar, daß Peyn durch eine Intrigue gefallen war. Den größten Einfluß bei Hofe besaß, wie bemerkt, sein Vorgänger, der Pfarrer Gossel. Ihm schenkten beide Fürsten, Vater und Sohn, unbedingtes Vertrauen, ihn zogen sie zu allen wichtigeren landesherrlichen Geschäften hinzu, ihn borgten sie endlich an, wenn die Noth am größten war. Wir wissen, daß Gossel zusammen mit Johann Missener, Canonicus St. Blasii, 1509 zur Bezahlung von Gerste und Hafer 300 G. für die fürstl. Haushaltung in Wolfenbüttel vorschoß gegen Verschreibung des Kuhgeldes im Gericht Wolfenbüttel [1]). In demselben Jahre borgte er seinem Herrn zur Hochzeit der Prinzessin Katharina mit Herz. Magnus I. zu Sachsen-Lauen-

---

[1]) Herz. Heinrichs Copialbuch. Fol. 323.

burg 163½ G. [1]) und verschrieb sich für ihn als Selbstschuldner wegen einer Summe von 500 G. [2]). Heinrich der Jüngere überwies dem alten Canzler 1513 aus der Landschatzung des Gerichts Schöningen 367½ G. [3]), in Abwesenheit seines Vaters, und nach dessen Tode lieh er von ihm 29 G. zu den Begräbniskosten und 24 G. zur Abfertigung seines Bruders Herz. Georg, damit Sattel gekauft werden konnten [4]). Das Verhältnis zwischen Fürst und Diener illustriert endlich die Thatsache, daß Heinrich der Jüngere bei seinem erstgeborenen Sohne 1525 Gossel zu Gevatter bat [5]).

Als Peyn verhaftet wurde, schrieb er an seinen „günstigen Herrn und Freund Ern Cord Gossel“, daß seine Rechenschaft nicht abgeschlossen sei. Er wünschte natürlich, daß dieser das Schreiben zur Kenntnis des Fürsten bringe, damit ihm Gelegenheit gegeben würde, den Mangel nachzuholen. Gleichwohl erfolgte jene Rechnungslegung zu Schöningen, von welcher oben die Rede war.

Peyn wußte sehr wohl, wem er hauptsächlich sein Schicksal zu verdanken hatte. Für den erlittenen Unglimpf machte er nicht den Fürsten verantwortlich, sondern seine Abgönner und die Ohrenbläser, die ihm das eingegeben hätten. Diese hätten lange Zeit darnach getrachtet, ihn von seinem Herrn abzubringen und jetzt durch lügenhafte Berichte seinen Sturz herbeigeführt. Er wird aber noch deutlicher. Wenn er auf seine Vorfahren in der Canzlei anspielt, welche zweifellos keinen Gefallen daran gehabt hätten, sich die Canzleigefälle von ihrem Solde abziehen zu lassen und sich nun gegen den Fürsten mit Angeben behaglich machten, dieweil sie ihren Nutzen geschafft, so kann er nur Gossel im Auge haben. Direct nennt er ihn anläßlich der Frage, wer am Anfang von Heinrichs des Jüngern Regierung den Eid gestabt habe. Die Behauptung der Anklage, daß er es gewesen sei, weist er mit Entrüstung zurück: Gossel habe es gethan, „unde gedencket mir villichte nun dasselbe zu Ungute anzuhengende“.

1) Herz. Heinrichs Copialbuch S. 323'. — 2) Ebend. Fol. 329'. — 3) Ebend. Fol. 285. — 4) Wolfenbütteler Copialbuch II, S. 9. — 5) Rehtmeier, S. 953.

Ueber die Ursache der Feindschaft zwischen diesen beiden Männern lassen sich jetzt nur Vermuthungen aufstellen. Vielleicht war Neid die Triebfeder, denn Gossel mußte sehen, daß sein Nachfolger so viel besser, als er selbst ehemals, gestellt war, sogar mehr als drei der früheren Canzler dem Fürsten kostete. Dazu scheint der Pfarrer gegen seinen Nachfolger von einer Seite aufgereizt worden zu sein, an die man hier am wenigsten denken wird. Wenn Peyn die Vertheidigung seiner armen, gelähmten Frau, an der auf Befördern der Ohrenbläser die Hoffart gestraft werden sollte, mit den Worten führt, daß dann viele, „auch sonderlich etlicher Pfaffen Weiber“, zur Rechenschaft zu ziehen wären, die der Hoffart einen merklichen Theil an sich haben und sich vieler Gewalt und eigener Vermessenheit bedienen, so läßt sich hieraus vielleicht entnehmen, daß der Zwiespalt zwischen dem alten und dem neuen Canzler zu allerletzt in der Eifersucht wurzelte zwischen der Pfarrersköchin und der Frau Canzlerin.

Dadurch, daß Peyn auf die milde Erbietung des Fürsten erwidert hatte, er wolle ihm antworten, es gelte Leib oder Gut, hatte die Sache ganz unverhofft eine Wendung genommen, welche Gossel selbst nicht beabsichtigt hatte. Denn er war sich sehr wohl bewußt, daß sein Nachfolger im Amte von seiner Geschäftsführung mehr wußte, als gut war. Schon in Peyns Antwort finden sich einige versteckte Andeutungen, daß sein Vorgänger mehr für seinen eigenen Nutzen gesorgt habe, als für den seines Herrn. Während er selbst dessen Eigen und Erbe nach Vermögen zu vermehren getrachtet haben will, sei vor seiner Zeit mit den eigenen Leuten und anderen Erbgütern dem Fürsten zu Abtrag gewirthschaftet worden; auch hätten etliche in vergangenen Zeiten die Bezahlung von Schulden gefördert, welche der Fürst mit gutem Recht noch hätte aufhalten können, und nöthigen Falls würde er die Betreffenden zu geeigneter Zeit anzuzeigen wissen; wenn in der Annahme von Fischen und Wildpret etwas gefunden würde, so würde mancher einen Verdruß haben. Peyn hatte sich bis jetzt nur gewehrt; es stand aber zu befürchten, daß er, mehr gereizt, zum Angriff schreiten würde.

Die Räthe baten den Fürsten, sie gegen Peyn zu entschuldigen; sie hätten ihn in dieser Sache mehr verbeten, als angebracht. Von vielen redlichen Leuten wurde der Canzler wegen seiner Gefangenschaft beklagt. Sogar Herzog Erich von Calenberg hatte sich für ihn verwandt, und auch sein eigener Herr bekannte offen, daß er Peyns Geschick bedauere. Den Verordneten der Landschaft war es klar, daß nicht die Schärfe des Rechts, sondern nur die Güte bei diesem Handel Statt haben könne.

Am 23./7. 1526 wurde die Sühne zwischen dem Herzog und seinem früheren Canzler aufgerichtet. Nachdem Peyn seine Sache ganz dem Fürsten anheim gestellt und ihn durch die Landschaft hatte um Gnade bitten lassen, erledigte ihn dieser aus dem Gefängnis und stellte unter den folgenden Bedingungen die Ungnade gegen ihn ab. Er gab gegen eine Pauschalsumme von 400 G. alle Ansprüche an den Fürsten auf, behielt die Lehngüter, welche er von Heinrich dem Aelteren hatte, erklärte sich aber bereit, ferner nach Belieben seines Herrn sich in fürstl. Geschäften verwenden zu lassen. Beide Theile verpflichteten sich, alle Artikel des vereinbarten Vertrages gewissenhaft zu beobachten [1]).

Seinen Sturz hat Peyn nicht lange überlebt. Als sich 1531 der Herzog auch mit dessen Vetter, Joh. Peyn dem Jüngern, wegen des alten Haders vertrug und in ein Abkommen desselben mit der Frau des Canzlers wegen ihrer Leibzucht willigte, war dieser selbst schon nicht mehr unter den Lebenden [2]).

§ 6. Die Bildung eines gelehrten Hofrathscollegiums und die Canzleiordnung von 1535.

Der erste weltliche Canzler hatte doch ganz in der Weise seiner clericalen Vorgänger sein Amt verwaltet. Er hatte Alles gethan, was man ihm aufgetragen und noch öfter, was man ihm nicht aufgetragen hatte, was aber ungethan geblieben

1) Die Sühne steht im Wolfenbütteler Copialbuch II, 10 a. — 2) Aus dem Wolfenb. Handelsbuche von 1531.

wäre, wenn er nicht zugegriffen hätte. Das Bedürfnis nach einer Centralbehörde wurde immer fühlbarer. Der Landesherr war nicht mehr im Stande das Regiment allein zu führen, und wenn er durch Kriege und Fehden in Anspruch genommen war, blieb so ziemlich die ganze Landesverwaltung dem Canzler überlassen, der doch eigentlich nur der erste Schreiber war und nur die Competenzen eines solchen besaß. Er übte die höchste Amtsgewalt, ohne ein Recht dazu zu haben. Um sicher zu gehen, hätte er für jede einzelne Handlung die Erlaubnis des Fürsten einholen müssen; aber das war praktisch nicht mehr durchführbar. Es bestand ein grelles Mißverhältnis zwischen der Stellung, welche die Bestallung dem Canzler anwies, und derjenigen, welche er in Wirklichkeit ausfüllte. Thatsächlich war er schon längst kein Canzleivorsteher mehr, der commissionsweise die Regierungsgewalt ausübte, sondern ein Minister, der sich gelegentlich auch um die Canzlei kümmerte, sei es auch nur um seinen Theil der Canzleigelder zu erheben. Die Ausgleichung von Theorie und Praxis war nur möglich, wenn der Fürst selbst auf einen Theil seiner Regierungsgewalt verzichtete, wenn er die Fiction aufgab, daß er durchaus persönlich das Regiment führe. Den größten Theil der landesherrlichen Geschäfte machten damals die Rechtshändel aus, welche die Unterthanen ihrem Fürsten zur Entscheidung und Vergleichung vorlegten. Eine Delegation dieses Departements mußte ihm am leichtesten fallen, da sein eigenes Interesse dabei am wenigsten concurrierte.

Im Reiche hatte bereits am Ende des 15. Jahrh. Maximilian das ihm zustehende Recht der Entscheidung in Justiz- und Regierungsangelegenheiten einer Behörde mit collegialischer Organisation, dem Hofrathe übertragen [1]). Eine ähnliche Einrichtung war auch für Braunschweig Bedürfnis. Es galt die mittelalterliche Verwaltung zu der modernen umzugestalten, aber das war eine Aufgabe, welche nur ein Mann mit gelehrter juristischer Bildung lösen konnte. Peyn gehörte zur

---

[1]) Vgl. Adler, Die Organisation der Centralverwaltung unter Kaiser Maximilian I, S. 37.

Masse der Halbgebildeten [1]), die, ohne einen Abschluß erreicht zu haben, die Universität verließen, um Secretäre, Vögte oder Amtmänner zu werden, im Anfang des 16. Jahrh. aber auch Canzler. Der Schwerpunkt dieser Beamten lag in der praktischen Routine; zu organisatorischen Reformen reichten ihre Kenntnisse nicht aus.

Der Versuch, welchen Heinrich d. Aeltere mit den Doctoren gemacht hatte, war fehlgeschlagen. Schon der zweite hatte seinen Herrn so jämmerlich betrogen, daß dieser es vorzog, auf den kostspieligen Luxus zu verzichten. Was aber damals nur ein Luxus gewesen war, war jetzt eine gebieterische Nothwendigkeit, wenn man die veralteten Formen zerbrechen wollte, und Heinrich d. Jüngere mußte auf das Experiment seines Vaters zurückkommen. Um einen Doctor zu finden, brauchte er nicht weit zu suchen, denn seine Erbstadt Braunschweig hatte schon längst gelehrte Beamte, und einer von ihnen hatte ihm bereits in der Hildesheimschen Fehde ganz wesentliche Dienste geleistet. Der Braunschweigische Syndicus Dr. beider Rechte Conrad König hatte sich damals in Augsburg, Worms, Brüssel und Nürnberg, auf Reichstagen und am Königlichen Hofe, in Geschäften des Fürsten gebrauchen lassen und auch andere fürstl. Verhandlungen mit Fleiß geleitet. Wenn er aber jetzt Schwierigkeiten machte, ganz in fürstl. Dienste überzutreten, und sein städtisches Amt, welches er seit 1511 innehatte [2]), aufzugeben, so war ihm dies nicht zu verdenken, denn es war in der That wenig verlockend, in eine Stelle einzurücken, deren bisherigem Inhaber man eben daran war die Ehre abzuschneiden. Man kann es dem neuen Canzler nicht verdenken, wenn er die Bedingungen auf das höchste Maß schraubte. Der Fürst aber mußte alle Forderungen bewilligen, denn er befand sich in einer Nothlage.

Am 17./8. 1523 bestellte er Dr. König für 6 Jahre zu seinem Canzler [3]), damit er „in bürgerlichen Sachen räthig und

---

[1]) Vgl. Stintzing, Gesch. der deutschen Rechtswissenschaft I, S. 75. — [2]) Rehtmeyer, Syndici Brunsvicenses. Brunsvigae 1710. — [3]) Diese und die folgende Bestallung Fabris stehen im Wolfenbütteler Copialbuch II, 10 a, Fol. 391 u. 450. Abschriften derselben verdanke ich dem dortigen Hauptlandesarchiv und speziell der Gefälligkeit des Hrn. Freih. v. Bothmer.

thathaftig“ sei. Der neue Canzler bedang sich aber aus, d
er mit wichtigen Sachen nicht überladen werde, sie allein z
tragen und zu berathen, ferner, daß ihn sein Herr nicht a
borge um Geld oder Waaren, noch mit Bürgschaften beschwer
und diese Zusage hatte er bereits bei der Vorbesprechung e
halten. Die Gegenleistungen des Fürsten waren schier zahllos

Als Jahressold wurden dem Doctor 200 Goldg., i
vierteljährlichen Raten zahlbar aus den Erträgen der Gericht
Seesen und Staufenburg, und die Hälfte der Canzleigefäll
zugesichert. Zur Wohnung erhielt er das Canzlerhaus in
Wolfenbüttel, welches für ihn neu zugerichtet wurde, frei von
allen Lasten. Für die Unterhaltung von Weib und Kind
bezog er außer der Feuerung (Holz und Kohlen) reichliche
Deputate, nämlich 6 Scheffel Roggen, 1/2 Scheffel Weizen
und täglich für 1 Pfennig Weißbrod, ferner 1 feisten Ochsen,
3 fette Schweine, 4 fette Hammel, auch alle Sonnabende,
oder wenn man sonst in der fürstl. Küche schlachtete, ein Stück
grünes Fleisch für die Frau Doctorin, dann je 1/2 Tonne
Butter und Käse, 2 Faß Einbeckisch Bier, 4 Faß Mumme,
3 Ohm Weins und 3 Scheffel Hafer für die Hühner. Bei
Epidemien durfte der Canzler seine Familie in fürstl. Häuser
oder Städte überführen, die seuchenfrei waren, auch seinen
eigenen Leib in Sicherheit bringen. Wenn er aber dann für
die Seinigen auch die Kost von den Häusern nahm, sollten
die Deputate entsprechend gekürzt werden. Es wurden ihm
allerdings nur 2 Pferde und dazu ein Knecht oder Junge
zugestanden, und diese sollten in den fürstl. Häusern und auf
Werbungen mit Kost, Zehrung, Futter und Hufschlag unter-
halten werden, doch gestattete man ihm, noch ein drittes Pferd
an der Rinne zu füttern, wenn er es gelegentlich erwerben
würde. Der Fürst machte sogar noch ein weiteres Zugeständnis.
Wenn der Doctor an unbesorgliche Orte und nicht weit verritt,
sollten zwei Einspänniger mitreiten, bei weiteren Strecken und
in unsichere Gegenden aber entsprechend mehr. Die Trabanten
hatten dem Befehle und Willen des Doctors zu gehorchen bei
Vermeidung des Fürsten Ungnade. So konnte der neue Canzler
trotz der wenigen Dienstpferde nach außenhin ganz stattlich

auftreten, wie es seine Würde und Stellung mit sich brachte. Auch mit der Kleidung sollte er standesgemäß gehalten werden, und speziell wurde ihm ein Reitrock zugesichert. Eine ziemlich dreiste Forderung war es, daß er sogar für seine Frau die Kleidung beanspruchte, aber er setzte es durch: die Frau Canzlerin sollte gekleidet werden, wie die Jungfern im Frauenzimmer. Schließlich versorgte er noch seinen alten Diener. Auf seinen Wunsch wurde er in die fürstl. Dienste aufgenommen, und ihm die Expectanz auf ein geistliches Lehen, eine Vicarie oder Pfarre ertheilt. Thatsächlich hatte also der Canzler 2 Knechte, und diese sollten wie anderes Hofgesinde gekleidet werden. Er erhielt auch für sich und die Dienerschaft die Stiefeln. Endlich wurden ihm erledigte Lehen, selbst adeliche, für sich und seine Erben, auch zur Leibzucht für Frau und Tochter, in Aussicht gestellt, indessen sollte der jährliche Ertrag am Gehalte gekürzt werden. Wurde er während der 6 Jahre durch Krankheit oder durch einen Unfall dienstuntauglich, so ging doch der Gehalt weiter, und hielt die Unvermöglichkeit an, so durfte er nach Ablauf der Dienstzeit ein jährliches Leibgedinge von 50 G. beanspruchen. Bei seinem Tode waren der Wittwe sofort 200 G. auszuzahlen, unbeschadet ihres Lehngutes und Leibgedinges und ihrer sonstigen Forderungen. Würde es nach Ablauf des Vertrages der Doctor vorziehen, aus dem Dienste auszuscheiden, so erhielt er für sich und die Seinigen freien Abzug; vertrug er sich aber von Neuem, so sollten die Lehen und anderen Güter, die er erhalten, in den neuen Sold nicht gezogen werden. Falls er im Dienste abgefangen, geschatzt, beraubt oder sonst geschädigt würde, versprach der Fürst, ihn aus dem Gefängnisse zu lösen und vollständig schadlos zu halten. Er wollte ihn nicht mit seiner Ungnade überfahren und gestattete ihm ausdrücklich, von Einheimischen oder Fremden Geschenke oder Verehrungen zu nehmen, mit der sonderbaren Motivierung, „daß mit denen, die der Sachen am wenigsten Recht, Glimpf oder Fug haben, oftmals am meisten Mühe und Arbeit fällt.“ Damit wurde geradezu die Bestechlichkeit privilegiert. Irrungen mit dem Fürsten sollten vor einem Ausschuß von drei Unparteiischen der Landschaft (je 1 aus

jedem Stande) erörtert und vertragen werden, sonst durfte man den Doctor nicht thätlich angreifen, noch ihn mit Kummer belegen.

Sein Versprechen, den Canzler mit einem Lehen zu begnadigen, hat der Fürst 1527 eingelöst. Für die vor seiner Bestallung geleisteten Dienste verschrieb er ihm damals ein Gnadengeld von 400 G. und belehnte ihn und seine männlichen Leibslehnserben hierfür und für ein vorgestrecktes Darlehn von 800 G. mit dem Burghofe zu Schliestedt, beleibzüchtigte auch die Canzlerin mit ihren beiden Töchtern daran, behielt sich aber vor, falls der Canzler keine Lehnserben hinterließ, das Lehen gegen Zahlung von 1200 Gulden abzulösen [1]. Indem er ihm dasselbe für eine Schuld und ein Gnadengeld und letzteres für die vor der Bestallung geleisteten Dienste gab, wurde die Clausel des Anstellungs=Vertrages, daß die Lehen auf das Jahresgehalt angerechnet werden sollten, geschickt umgangen.

Die Stellung des Canzlers ist durch den Uebergang dieses Amtes auf einen Doctor mit einem Schlage eine andere geworden. Bestand Peyns Amtspflicht nach seiner ersten Bestallung allein darin, die fürstl. Canzlei zu versorgen, so hat sein Nachfolger mit den eigentlichen Canzleigeschäften überhaupt nichts zu thun; seine einzige Beziehung zu der Canzlei besteht darin, daß er die Hälfte der Gefälle einstreicht. Der Doctor ist vielmehr verpflichtet, in bürgerlichen Sachen räthig und thathaftig zu sein, er ist also berathendes und entscheidendes Organ in den an den Fürsten gebrachten Rechtshändeln. Dieser hat sich entschlossen, die Justizsachen seinem Canzler zu delegieren, und dadurch hat sich der Canzler vom Schreiber zum Richter höchster Instanz emporgeschwungen. Peyn hatte ursprünglich die Stellung des Hofgesindes, der Doctor hat gleich von Anfang an die eines adelichen Rathes. Zum Hofgesinde zählt sein alter Diener, welcher, wie früher der oberste Schreiber und Canzler die Aussicht auf eine Vicarie erhält. Der Herr dagegen konnte ein adeliches Lehen bean=

---

1) Wolfenb. Copialbuch II, 10a, Fol. 342'.

sprachen und die Frau Canzlerin die Kleidung der Hofdamen. Dem großen Abstand zwischen den beiden Canzlern entsprachen die Gehälter. Während Peyn noch zuletzt außer den Lehen nur 60 G. jährlich gehabt hatte, bezieht der Doctor 200 G. Ihm ist es außerdem ausdrücklich erlaubt, Geschenke anzunehmen, während man eben deshalb Peyn damals verdammen wollte. Die Bestallung des neuen Canzlers ist die beste Rechtfertigung des alten.

Mit dem ersten graduierten Canzler beginnt die Umbildung des fürstl. Rathes zu einem ständigen Regierungs-Collegium. Bisher hatte man nur landständische Räthe gehabt, die von ihrer Behausung aus Rathsdienst leisteten, wenn sie der Fürst rief. Sie ritten dann an den Hof oder blieben auch aus und entschuldigten sich mit nichtigen Vorwänden. Das war ein schleppender und höchst schwerfälliger Geschäftsgang! Am Hofe selbst waren für eilige landesherrliche Geschäfte nur der Marschall, der Hofmeister und der Vogt stets zur Hand, denen indessen ihr Hauptamt wenig Zeit übrig ließ. So wurde dann alles auf den Canzler abgewälzt, der eben deshalb eine starke Neigung zeigte, sich vom Hofe zu absentieren. Nachdem jetzt der Canzler als solcher vom Hofgesinde zum Rathe vorgerückt war und ein bestimmt abgegrenztes Arbeitsgebiet erhalten hatte, mußten ihm nothwendiger Weise Gehilfen beigegeben werden, die sich ebenfalls, wie er selbst, wesentlich bei Hofe aufhielten. So dringen hinter dem ersten gelehrten Canzler die gelehrten „Hofräthe" in den fürstl. Dienst ein, und neben der Canzlei entsteht eine regelmäßig besetzte Rathsstube. Die neuen Räthe rangieren mit ihrem Chef anfangs hinter den alten adelichen „Landräthen", allmälich aber verdrängen sie diese, und so verwandeln sich „Räthe (d. i. Landräthe) und Canzler" in „Canzler und Räthe (d. i. Hofräthe)".

Am meisten qualificierten sich natürlich zum wesentlichen Hofdienste die Juristen. Sie waren aber damals noch gesucht, und ein kleiner Hof, welcher nur eine bescheidene Existenz zu bieten vermochte, besaß keine Anziehungskraft auf die gelehrten Herren. Der Herzog verhandelte 1526 mit dem Dr. juris

Johann Urgerius [1]) wegen des Uebertritts in seine Dienste. Derselbe war bei der Stadt Münster angestellt, versprach aber, nach Kräften dahin zu wirken, daß er von diesem Dienste loskomme, und wollte, wenn nicht eher, nach 5 Jahren auf weitere Unterhandlung „sich wesentlich am Hofe in Dienste geben und sich allda, so viel immer möglich, enthalten". Vorläufig nahm er auf 5 Jahre eine Bestallung als fürstl. Diener und Rath von Haus aus an, mit dem Versprechen, so oft er von der Stadt abkommen könnte, sich zum Fürsten zu begeben und ihm in seinen und des Fürstenthums Sachen zu rathen. Aus seiner Anstellung zu wesentlichem Dienste scheint aber nachher nichts geworden zu sein. Dagegen erscheint 1531 der Lic. Liborius Beckman unter den fürstl. Räthen, welche Canzleihändel vertragen, und außerdem der Doctor der Arznei Michael Hesse, welcher 1530 zum „Rath, Physicus, Diener und lieben Getreuen" bestallt worden war. Die Verwendung der Leibärzte zum Rathsdienst war damals ganz gewöhnlich und auch nicht zu umgehen, so lange an rechtskundigen Räthen Mangel war. Nimmt man nun noch den Marschall, Hofmeister und den Vogt von Wolfenbüttel, sowie die beiden Secretäre Johann Hamstedt und Martin Ketterlin hinzu, so hat man das Collegium der Hofräthe unter dem Canzler König. In einer Klage Johann Peyns des Jüngern und seines Schwagers wegen des Heirathsgutes ihrer Frauen setzte 1531 der Fürst Tag „vor unsern Hofräthen" an, und es verglichen darauf die Irrungen der Marschall v. Mandelsloh, Dr. König, Dr. Hesse und Secretär Hamstedt [2]). Hier werden zum ersten Mal Hofräthe genannt und nur wenig früher finden sie sich in der Kurmark [3]).

Neben diesen Vorboten der modernen Staatsverwaltung erscheint wie eine Ruine aus der alten Zeit der Rath von Haus aus Curt Gossel. Er hatte von Jugend auf mit Rathschlägen und Handlungen zur Zufriedenheit seiner Herren gedient und wurde

[1]) Wolfenb. Copialbuch II, 10a, Fol. 401. — [2]) Vgl. das Handelsbuch von 1531 im Wolfenb. Archiv. — [3]) 1515 erscheint der erste Brandenburgische Hofrath nach Stölzel, Brandenb. Rechtsverf. I, S. 129.

uch jetzt noch in seinen alten Tagen darin fleißig befunden, mit
en Rechenschaften scheint es aber bei ihm nicht besser bestellt ge=
esen zu sein, als bei Peyn. Das Gefühl der Unsicherheit muß
n und noch mehr seine Erben bedrückt haben, die Angst, daß sich
ie Fürstengunst eines Tages von ihm abwenden, und er dann
ur Rechnungslegung aufgefordert werden möchte. Der schlaue
Pfaffe ließ sich daher 1527 von seinem Herrn bescheinigen,
aß er selbst und seine Erben aller Rechenschaften, welche von
er Regierung des alten Herrn an zu legen gewesen wären,
uitt und ledig sein, und daß sie nimmermehr deshalb besprochen
werden sollten. Er ließ sich auch mit seinem Leib, Vermögen
und Gesinde in den Schutz des Fürsten aufnehmen, der
nun verpflichtet war, ihn wie die anderen Hofdiener zu ver=
theidigen. Reiste er in Geschäften der Herrschaft oder in seinen
Privatsachen, so stellte der Fürst Reiter und Knechte zu seiner
Begleitung und den Vorspann, gewährte auch ihm und
seinem Gefolge auf den fürstl. Aemtern und Häusern den
vollständigen Unterhalt, stand endlich für allen Schaden und
Gefängnis. Zur Vergeltung seiner langen getreuen Dienste
wollte er ihm, wenn er, ein alter verlebter Mann, mit
Jahren so beschwert würde, daß er nicht mehr rathen noch
dienen könnte, allwegs ein gnädiger Herr bleiben, ihm in
seinen Händeln mit Rath und That helfen, und wenn er stürbe,
sein Testament vollstrecken lassen und die Erben dabei schützen [1].
Fast bis an seinen Tod hat Gossel an den landesherrlichen
Geschäften Theil genommen. Er, Dr. König und Hamstedt
verhandelten 1530 mit der Landschaft wegen Bewilligung einer
Steuer, und mit dem Canzler allein leitete er die Verhandlung
wegen Uebertragung der Coadjuterie des Stifts Gandersheim
auf die Tochter des Herzogs Maria [2]. Noch im folgenden Jahre
finden wir bei einer Canzleihandlung ihn, Canzler König und
Beckman. Der alte Canzler und Pfarrer starb 1532 mit
Hinterlassung zweier Söhne [3]), und einige Monate später folgte
ihm der neue Canzler und Doctor ins Jenseits.

[1]) Diese Verschreibung befindet sich im Wolfenb. Archiv. —
[2]) Historia eccl. Gandershem. p. 393. — [3]) Seine Rechtsgeschäfte
ließ er von 1523 an durch den Notar Spangen in Braunschweig

Nach Königs Tode nahm Herz. Heinrich am 27./8. 1533 den Dr. jur. Johann Fabri zum „Rath und Canzler“ an. Der Rathsdienst, welchen der neue Canzler unter Beobachtung der größten Verschwiegenheit zu leisten hatte, ist in den Vordergrund gestellt, aber doch auch die Canzlei nicht ganz vergessen. Allerdings erst am Schlusse seiner Bestallung wird ihm aufgetragen, auf sie, als ein Canzler, ein fleißiges und getreues Aufsehen zu haben, daß sie in Ordnung und Wesen gehalten, und dem Fürsten, soviel möglich, darin nichts versäumt werde. Offenbar war dies zu Königs Zeiten geschehen, denn dieser war ja gar nicht verpflichtet, sich um das eigentliche Canzleiwesen zu bekümmern. Zu Raths- und Dienstgeld erhielt Fabri ebenfalls 200 Goldg., zahlbar in vierteljährigen Raten. Aber von den Canzleigefällen wurde ihm nur der vierte Theil bewilligt; in das Uebrige sollten sich Secretäre und Canzleigesellen theilen. Für sich, einen Knecht und einen Jungen erhielt er die Kost und jährlich zweimal die Hofkleidung, für 3 Pferde Futter, Hufschlag und Stallmiethe, wie die andern „Hofräthe“ und Diener. Die Stiefeln sind jetzt in Wegfall gekommen. Obwohl Fabri unverheirathet war, wurde ihm doch das Canzlerhaus zur Wohnung überwiesen, frei von allen bürgerlichen Pflichten und Abgaben, auch wollte es der Fürst auf seine Kosten im Stande halten. So lange er darin wohnte, wurde ihm freie Feuerung aus dem Amte Wolfen-

---

besorgen, dessen Manual Hr. Prof. Hänselmann mir aus dem Stadtarchiv gütigst mitgetheilt hat. Der alte Pfarrer hatte bereits 1528 seinem älteren Sohne („filio suo“, übergeschrieben ist „amico“) Georg einen beträchtlichen Theil seines Vermögens (Haus mit Hof, Silberwerk und Hausgeräth, 600 G., $4^1/_2$ Hufen und 1 Meierhof in Gr. Vahlberg) geschenkt, ihm auch eine Vicarie S. Cyriaci verschafft. Der jüngere, Hans, welcher erst 1536 mündig wurde, fühlte sich durch das Testament des Vaters benachtheiligt und ließ sich deshalb noch kurz vor dessen Tode 200 G. und ein Haus schenken (1532 29./10.). Gleichzeitig wurde auch dem Georg die frühere Schenkung bestätigt und noch die curia canonicalis und eine Geldsumme von 1440 G. hinzugefügt, an welcher aber der „Brendes'schen“ eine Leibzucht vorbehalten blieb. Das Pfaffenweib ist aus dem Peyn'schen Prozesse bekannt.

büttel gewährt, wie seinen Vorgängern. Wenn er heirathen oder für sich selbst im Canzlerhause die Kost halten würde, konnte er Kostgeld und die Naturaldeputate beanspruchen; bis dahin wurde er, wie die andern Hofdiener, auf dem Schlosse beköstigt. Er ist nicht mehr auf einen bestimmten Zeitraum angenommen, aber auf jährliche Kündigung, die jedem der beiden Contrahenten zustand. Die Annahme von Geschenken von den Unterthanen wurde ihm untersagt, dagegen erhielt er die Erlaubnis auch Anderen zu rathen, aber selbstverständlich niemals gegen seinen Herrn oder dessen Erben.

Der Canzler Fabri, ein Heidelberger [1]), ist bekannter unter seinem deutschen Namen Stopler, welchen er, nach der Latinisierung zu urtheilen, von stope = Stufe, Treppe, ableitete. Etwa seit 1535 hat er die Marotte aufgegeben und sich so genannt, wie er wirklich hieß. Ihm verdankt die Braunschweigische Canzlei ihre erste Organisation. Als er in den fürstl. Dienst eintrat, befand sich unter den Räthen nur ein einziger rechtskundiger, der Lic. Beckman, und so mußte er anfangs sehr häufig allein mit Marschall, Hofmeister, Vogt und Secretär die Canzleihändel schlichten. Erst seit 1535 beginnt sich das Hofraths-Collegium kräftiger zu entwickeln. Damals berief Herz. Heinrich einen jungen Hessen, den Lic. juris Jacob Lerßner [2]) als Rath und Diener an seinen Hof, damit er sich daselbst wesentlich gleich den andern „Canzlei- und Hofräthen“ aufhalte und sich in des Herrn oder des Fürstenthums Geschäften sowohl am Hoflager als außerhalb desselben gebrauchen lasse. Er erhielt dafür 70 G. jährlich zu Raths- und Dienstgeld, auf 2 Personen und 2 Pferde Kost, Futter und Hofkleidung, für sich eine bequeme Stube mit Kammer am Hoflager und für die Pferde Stallung oder Miethsentschädigung [3]). Gleichzeitig trat der Dr. jur. Johann Schering als Rath und Diener in den fürstl. Dienst. Er wurde auf drei Jahre angenommen, erhielt 100 G. Gehalt

---

[1]) Vgl. v. Heinemann II, S. 354. — [2]) Er war 1527 in Marburg immatriculiert worden und wurde 1542 Hess. Rath, nach Stölzel, Entwickelung des gelehrten Richterthums I, S. 414. — [3]) Vgl. das Wolfenb. Copialbuch II, 10a, Fol. 453.

und den Unterhalt für 3 Pferde, auch eine Stube mit Kammer und Bett und die Stallung, war aber nur verpflichtet, von seiner Behausung in Magdeburg aus auf Erfordern dienstgewärtig zu sein und sich dann 3 bis 4 Wochen am Hofe aufzuhalten, dagegen ließ er sich nicht für Reichstage und lange Reisen außer Landes gebrauchen. Am 5. Juni 1535 leisteten Lerßner und Schering den Rathseid, einen Monat später ein dritter ohne akademischen Grad, Achim Riebe.

Bis zum Eintritt der Hofräthe herrschte in der Canzlei allein der Wille des Canzlers, denn die Canzleiverwandten waren seine unbedingten Untergebenen. Eine feste Ordnung existierte nicht, und die Geschichte der Canzlei ging in der der Canzler auf. Nachdem aber der Canzler Gehülfen erhalten hatte von derselben Bildungsstufe, nachdem er der Chef eines Collegiums geworden war, welches die Verpflichtung zu regelmäßigem Dienste hatte, mußten bestimmte allgemeine Vorschriften über den Geschäftsgang erlassen werden, wenn nicht die neue Einrichtung vielmehr eine Verschlechterung des bisherigen Zustandes werden sollte. Denn über die Canzlei- und Hofräthe, wie sie seit 1535 heißen, hatte der Canzler kein Gebot oder Verbot, wie über die Schreiber, und so konnte jeder nach seinem Belieben den Dienst versehen. Es war aber auch nothwendig, die Competenz der neuen Behörde genau zu bestimmen, damit sie wußte, was sie thun und was sie nicht thun durfte. Gerade in dem Jahre 1535, in welchem drei neue Räthe, darunter zwei graduirte Juristen, in die Canzlei eintraten, hat Heinrich d. Jüngere die erste Canzleiordnung erlassen [1]).

Die Dienststunden waren für die Hofräthe mit Einschluß des Canzlers im Sommer von 7, im Winter von 8 bis 9 Uhr und Nachmittags von 12 oder 1 bis 4 Uhr. Die Secretäre mußten früh 1 Stunde eher und Nachmittags um 12 Uhr zur Stelle sein. Nur andere fürstl. Geschäfte oder Krankheit entschuldigten das Ausbleiben. Ein Viertel vor 9 und 4 Uhr blies der Hausmann zum gemeinsamen Mittags- und Abendmahle. Alsdann mußten sich Räthe, Secretäre und

---

1) Abschrift derselben befindet sich im St.-A. Hannover.

Diener in die Hofstube verfügen und an den Tischen Platz nehmen, an welche sie nach ihrem Stande verordnet waren[1]).

Die Canzlei hatte eine doppelte Aufgabe, nämlich die Besorgung der landesherrlichen Correspondenz und die Vergleichung und Entscheidung der Justizsachen höchster Instanz. Die einkommenden Briefe hatte der Canzleireferent Abel Ruck zu erbrechen, zu präsentieren und mit einer kurzen Inhaltsangabe zu versehen, alsdann aber den Räthen auf der Canzlei vorzutragen. Mit folgenden Ausnahmen: die Briefe von Fürsten und Herren an den Landesherrn durften nur die Räthe erbrechen und lesen, und die zu seinen eigenen Händen geschriebenen öffnete er selbst. An der Berathung der Eingänge hatten sich sämmtliche anwesenden Räthe zu betheiligen. Aus Rücksicht auf abwesende durfte die Berathung nur vertagt werden in Ausnahmsfällen, wenn die Zuziehung dringend erforderlich war. Alle Angelegenheiten, welche ohne den Fürsten nicht erledigt werden konnten, mußten die Räthe an ihn gelangen lassen und darin seinen Bescheid gewärtigen. Die Concipierung der beschlossenen Antworten war im Allgemeinen Sache der Räthe; hatten sie aber keine Zeit oder Lust, so durften sie auch die Canzleischreiber damit beauftragen. Allein in wichtigen und schwierigen Sachen hatten sie unter allen Umständen das Concept selbst zu begreifen. Kein Concept durfte mundiert werden, ehe sich die Räthe überzeugt hatten, daß es den gefaßten Beschlüssen gemäß sei, und kein Brief versiegelt werden, bevor der Fürst oder Canzler und Räthe von dem Inhalt Kenntnis genommen hatten.

Der Schwerpunkt der ersten Braunschweigischen Canzleiordnung liegt auf dem Gebiete der Rechtspflege. Der Landesherr übertrug jetzt seine richterliche Gewalt voll und ganz auf die Canzlei. Diese wurde der höchste Gerichtshof des Landes. Es gehörten vor sie in erster Instanz die unmittelbar unter dem Fürsten stehenden Parteien, in zweiter die Amtsunterthanen. Das Verfahren war ein doppeltes, das gütliche und das rechtliche. Für das gütliche hatte früher der Canzler die Tage

---

[1]) Aus Heinrichs d. Jüngern Hoforduung.

angesetzt, jetzt erhielt die Gesammtheit der Hofräthe dieses Recht. Die Vogteipflichtigen hatte der Amtmann erst, wenn seine Bemühungen zur Güte scheiterten, oder wenn er ohne Vorwissen der Räthe nicht handeln konnte, mit einem Scheine an die Canzlei zu weisen [1]). Die Räthe hatten allen menschenmöglichen Fleiß aufzuwenden, um Irrungen auf gütliche Mittel und Wege zu vertragen, und nur wenn ihnen dies nicht gelingen wollte, durften sie die Parteien ins Recht weisen, damit alle gewaltthätige Selbsthilfe abgeschnitten würde.

Das Gerichtsverfahren ist genau vorgeschrieben. Die Räthe sollten zuerst das Vorbringen der Parteien anhören und durch den Haus- und Hof-Secretarius, der auch die gütlichen Handlungen aufzuschreiben hatte, protocollieren lassen. Dann hatte sich einer von den Räthen, der Referendarius, mit den Acten bekannt zu machen und seinen Collegen Relation zu thun, worauf die Acten in Gegenwart der Räthe von Anfang bis zu Ende verlesen wurden. Waren die Räthe genügend unterrichtet, dann wurde jeder, zuerst aber der Referendarius, um seine Ansicht gefragt, was in der Sache zu thun sei, ob zu interloquieren oder auch endlich zu urtheilen sei. Der Aufforderung, seine Stimme abzugeben, war Jeder Folge zu leisten schuldig. Je nach dem Ausfall der Umfrage, konnten die Räthe interloquieren oder auch durch Endurtheil die Parteien nach dem Rechte scheiden. Die Hauptmühe hatte hierbei der Referendarius. Damit nun nicht einer diese Last allein zu tragen hätte, ward bestimmt, daß die Räthe die Acten unter sich zum Referat austheilen sollten. Alle Urtheile der Canzlei mußten in ein eigenes Buch oder Register geschrieben werden, unter Beifügung der Namen der Räthe, welche die Urtheile gefaßt und beschlossen hatten [2]). Auf Verlangen der Parteien durften die Gerichtsacten an eine bewährte

---

[1]) Aus Heinrichs d. Jüngern Ordnung für die Amtleute von 1566 (bei Gesenius, Meierrecht II, S. 151) geht hervor, daß sich die Amtleute keine große Mühe gaben, sondern die armen Leute sogleich an die Canzlei wiesen. — [2]) Die im Wolfenb. Archive noch vorhandenen Handelsbücher bilden eine wichtige Quelle für die Geschichte der Canzlei.

Universität zur Rechtsbelehrung in des Fürsten Namen und von Seinetwegen verschickt werden, jedoch auf der Parteien Kosten.

Beurtheilt sollte werden nach den gemeinen beschriebenen Rechten, Landes=Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten des Fürstenthums, unparteiisch gegen Hoch und Niedrig. Die Räthe, wie der Haus= und Hof=Secretär, waren zur Amts=verschwiegenheit verpflichtet und durften keine Geschenke von den Parteien nehmen.

Der Canzler war der erste Hofrath. An ihn hatten die übrigen Räthe, die Canzleisecretäre und Schreiber, wenn sie in Sachen des Fürstenthums aus der Canzlei verschickt wurden, schriftliche Berichte über ihre Sendungen zu erstatten, sobald sie zurückkehrten. Er war der Vorgesetzte der Secretäre und Schreiber, durfte sie in ihren Privatangelegenheiten beurlauben und wachte darüber, daß sie die erhaltenen Aufträge fleißig und gewissenhaft ausführten. Seinen Weisungen hatten sie auf der Canzlei unbedingten Gehorsam zu leisten. Es wurde ihnen aber auch eingeschärft, in seiner Abwesenheit, wenn er, wie es häufig vorkam, in fürstl. Geschäften auswärts war, ihre Pflicht getreulich zu erfüllen und gleich nach seiner Heimkehr ihm über die ausgeführten Arbeiten Bericht zu erstatten.

Wenn den Canzleisecretären und Schreibern verboten wird, fremde Personen in der Canzlei aufzunehmen, noch „einige Gesellschaft oder Zeche“ allda zu halten, so bekommt man einen Begriff von dem lustigen Treiben, welches sich zeitweilig dort entwickelt haben mag. Von einem „trockenen“ Büreaudienste konnte keine Rede sein in einer Zeit, wo noch der fürstl. Keller Räthen und Schreibern einen guten Trunk spendete. Der Schließer des Bierkellers war nicht allein angewiesen, zu rechter Mahlzeit und zum Schlaftrunk um 6, sondern auch „zu Beizeiten“ Bier zu verabreichen, besonders zum Vespertrunk um 2 Uhr; später wurde es dem Weinschenk untersagt, ohne Befehl des Marschalls und Vogtes Jemandem Wein oder Bier „in die Winkel“ zu geben [1]. Zänkereien

---

[1]) Vgl. Heinrichs d. Jüngern Hofordnungen.

sollte das Canzleipersonal mit Einschluß der Räthe vermeid Mängel bei der Canzlei oder den Gesellen mußten Secret und Schreiber dem Fürsten oder Canzler und Räthen anzeig Die Canzlei durfte nicht offen stehen bleiben, und Jeder ha seinen Schlüssel zu derselben sorgfältig zu verwahren u keinem Fremden zu behändigen.

Der Haus- und Hof-Secretär war nicht bloß Protokoll bei den Justizhändeln, sondern auch Registrator. Sämm liche Acten mußten an ihn abgeliefert werden. Er registrier die über auswärtige Sendungen an den Canzler erstattet Berichte und reponierte sie an der gehörigen Stelle. Er ve wahrte seine Gerichtshändel, die im Gericht eingebrachten Brie und Urkunden, die Canzleibücher, Register und Verzeichniss aber auch die Acten der anderen Secretäre und Schreibe und diese waren verpflichtet, die vom Fürsten oder Canzle und Räthen ihnen anbefohlenen Schriften an ihn abzuliefern Es durfte kein Schriftstück aus der Canzlei ausgehen, ohn daß das Concept, eine Copie oder wenigstens eine Actennoti zurückbehalten war. Er hatte die Acten fleißig zu lesen, zu ordnen und zusammenzubinden, auch die nicht mehr gebrauchten zu deponieren und über solche Depositur ein ordentliches Repertorium mit unterschiedlichen Rubriken zu halten, damit er sie im Nothfalle leicht finden und den Räthen guten Bericht thun könnte. Jetzt wurden also die Acten fleißig aufbewahrt, um die man sich bisher wenig gekümmert hatte, und so wurde durch die Canzleiordnung die Braunschweigische Registratur begründet. Der Haus- und Hof-Secretär hatte endlich die Schreibmaterialien, Pergament, Papier, Tinte und Wachs unter seinem Verschluß und vertheilte sie unter die Secretäre und Schreiber, welche möglichst sparsam damit zu wirthschaften hatten.

Für die Bestellung der in der Canzlei gefertigten Schreiben sorgte der Botenmeister. Sobald ihm solche behändigt waren, hatte er sie einem reitenden oder gehenden Boten zugleich mit dem Botenlohne zu übergeben und dessen Namen, den Tag der Abfertigung und den ungefähren Inhalt des Schreibens kurz in ein Journal einzutragen. Er sollte dann

issenhaft darauf achten, daß der Bote sofort abreite „und t zwei oder mehr Tage verborgen liegen bleibe“. Bei er Rückkehr hatte ihm dieser die erhaltenen Antworten einzu= digen und Bericht über seine Reise zu thuen, besonders den g von Meile zu Meile zu bezeichnen. Alles dies und den g der Rückkehr buchte der Botenmeister wiederum in seinem rnale.

Ein selbständiges Verwaltungsorgan wurde die Canzlei ch diese Ordnung nicht. Sie trat nicht zu den Behörden den Amtsbezirken in das Verhältnis der Ueberordnung, stand nicht Gebot und Verbot über die Vögte und anderen tsbedienten zu, sondern ihre Aufgabe war nur, die Schrei= des Landesherrn bis zur Unterschrift desselben fertig zu chen. Die Abfassung erfolgte auf Grund eines Beschlusses mmtlicher anwesenden Mitglieder des Collegiums. Eine Arbeitstheilung zeigt sich also hier noch nicht.

Von der größten Bedeutung ist aber diese Ordnung für das Braunschweigische Gerichtswesen geworden. Durch sie hat das Land nicht bloß einen von der Willkür des Landesherrn unabhängigen obersten Gerichtshof, sondern auch das römische Recht erhalten. Die gemeinen beschriebenen Rechte nämlich, welche neben Landesordnungen und Gewohnheiten des Fürsten= thums der Rechtsprechung zu Grunde gelegt werden sollten, sind nach dem Sprachgebrauch der damaligen Zeit die deutschen Reichsgesetze und besonders das römische Recht [1]). Bei dem höchsten Braunschweigischen Gerichte ist also schon 1535 das Sachsenrecht im Prinzip abgeschafft und höchstens noch als subsidiäre Rechtsquelle geduldet.

Der Canzler Stopler, welchen man wohl für den Ver= fasser der Canzleiordnung halten darf, hat sich die Einrichtungen beim Kais. Kammergericht zum Vorbilde genommen und diese auf die Canzlei angewandt, soweit dies möglich war. Seine Darstellung der richterlichen Pflichten der Räthe ist wörtlich ent= nommen dem Eide, welchen Kammerrichter und Beisitzer nach der Kammergerichtsordnung von 1495 zu schwören hatten,

---

1) Stobbe, Gesch. der deutschen Rechtsquellen II, S. 111.

nur sollten letztere „nach des Reichs gemeinen Rechten“, die Räthe aber „nach den gemeinen beschriebenen Rechten“ richten, was übrigens auf dasselbe herauskommt [1]). Die Pflichten des Haus- und Hofsecretärs schildert er mit den Worten des Eides, welchen Gerichtsschreiber und Leser beim Kammergericht nach derselben Ordnung zu schwören hatten [2]). Ueberhaupt entspricht die Stellung des Lesers ungefähr derjenigen des Haus- und Hof-Secretärs: beide hatten die Acten aufzubewahren und sie so in Ordnung zu halten, daß sie bei Requisitionen leicht gefunden werden konnten. Wie in der Braunschweigischen Canzlei, waren auch beim Kammergericht die Urtheile in ein Buch oder Register zu schreiben mit den Namen der Assessoren, die sie hatten helfen fassen und beschließen [3]). Nach gehaltenem Rath sollten die Assessoren [4]) die Rathsstube zuschließen lassen, wie in der Braunschw. Canzlei die Schreiber. Wie in dieser, waren auch beim Kammergericht alle Gerichtsbriefe dem Botenmeister zu behändigen, der die Boten abfertigen [5]), und nach ihrer Rückkehr sich von ihnen Bericht erstatten lassen sollte. Wenn endlich in der Braunschw. Canzleiordnung der Canzler bisweilen Canzlei-Verwalter genannt wird, so führte beim Kammergericht der Vorsteher der Canzlei allerdings diesen Titel.

§ 7. Die Gründung des Hofgerichts 1556.

Das 1495 errichtete seßhafte Reichskammergericht hat eine vollständige Umwälzung des oberen Gerichtswesens in den deutschen Territorien herbeigeführt. Die Landesherren, welche noch keine festen organisierten Hofgerichte hatten, konnten nach diesem Muster sich jetzt leicht solche bilden und dadurch sich selbst und ihre Canzleien ganz wesentlich entlasten. In Hessen hatte 1500 Wilhelm II. nach dem Vorbilde des Reichskammergerichts ein Hofgericht zu Marburg gegründet [6]). Auch in

---

[1]) Stobbe II, S. 111. — [2]) Vgl. Neue Sammlung der Reichsabschiede II, S. 7. — [3]) Ordnung von 1500, Neue Sammlung *II*, S. 71. — [4]) Ordnung von 1531, ib. S. 349. — [5]) Ordnung von 1500, ib. S. 73. — [6]) Stölzel, Entwickelung des gelehrten Richterthums I, S. 427.

Herzogthümern Braunschweig=Lüneburg ist die neue Ein=
ung schon sehr früh nachgeahmt worden. Im Calen=
schen Theile stiftete Erich I. mit Beihülfe seines Canzlers
Fuchshart, eines früheren Procurators beim Reichskammer=
t, 1501 das Hofgericht zu Münden für das Fürstenthum
wald und fügte 1527 das zu Hannover für das Deister=
hinzu. Im Lüneburgschen setzte der Vetter ein Hofgericht
lelzen ein, gerade als Heinrich d. Jüngere seine erste
leiordnung erließ [1]). Es ist zu verwundern, daß das
dium der Kammergerichtsordnungen nicht auch in Braun=
eig damals zur Bildung eines Hofgerichtes führte, schon
dem rein äußerlichen Grunde, weil sie sich doch wohl
er zu einer Hofgerichtsordnung als zu einer Canzleiord=
g verarbeiten ließen. Aber man ließ die Gelegenheit vor=
gehen, die sich so bald nicht wieder zeigen sollte.

Das drückende Schuldenwesen und die bei dem Heran=
chsen der zahlreichen Kinder sich steigernden Anforderungen
die Kammer zwangen den Fürsten, zunächst seine Finanz=
Domänen=Verwaltung besser zu organisieren. Während
Peyns Zeiten diese beiden Verwaltungszweige der Beauf=
tigung fast ganz entbehrten, wurde jetzt eine strenge Controle
geordnet. Mindestens seit 1538 hat Herzog Heinrich sich die
gister der Kammer wöchentlich, bisweilen sogar täglich vorlegen
en und sie mit seiner Namensunterschrift visiert. Etwa seit
30 werden die Gehälter der Hof= und Canzlei=Beamten nicht
hr direct auf die Aemter, sondern auf die Kammer an=
wiesen, die also jetzt Centralcasse geworden ist. Die Aus=
hlung der Besoldungen an die Hofräthe, Junker und das
ofgesinde erfolgte später halbjährlich und gegen Quittung durch
den Kammerschreiber im Beisein des Marschalls und Vogts,
während die auf dem Lande oder außerhalb des Fürstenthums
wohnenden Diener, wie die Procuratoren und Advocaten beim
Kammergericht in Speyer, das Raths= und Dienstgeld jährlich
erhielten. Die verheiratheten Beamten sind wohl ziemlich alle

---

[1]) Die „Reformation und Gerichts=Ordnung" Herzog Ernsts
für das Hofgericht in Uelzen ist 1535 gedruckt.

von der Hofküche abgelegt und erhalten Kostgeld, die Secretäre auch eine Entschädigung für den Schlaftrunk. Das Bestreben von der Naturalwirthschaft zur Geldwirthschaft überzugehen ist unverkennbar. In der Ordnung auf das Hoflager zu Wolfenbüttel von 1539/40 bestimmte der Fürst, daß hinfort Niemandem mehr Vieh, Korn und Butter gegeben werden sollte, sondern Jedem das Geld dafür. Aber diese Maßregel war damals noch nicht durchzuführen, und später werden in der alten Weise den Beamten ihre Deputate wieder gewährt. Vielen Beamten wurde für die Unterhaltung der Pferde zur Ausquittung, Stallmiethe und Hufschlag eine Geldentschädigung gegeben, welche der Küchenmeister aus der Kammer zu fordern und auszuzahlen hatte. Aus der Kammer wurde auch das Geld für den Ankauf der Hofkleidung erlegt. Zu Weihnachten sollte regelmäßig ein fürstl. Diener in die Niederlande abgefertigt werden, um auf dem Markte zu Bergen 70 Stück Englisch Tuch zur Sommerhofkleidung und 20 Stück zur Winterhofkleidung einzukaufen, alles in Packen weiß, denn gefärbt und bereitet wurde es erst nachher, und die Farbe bestimmte für jedes Jahr der Fürst. Das Haupttuch zur Winterhofkleidung war „grauer Nickelpfortner“ [1]), von dem alljährlich 90 Stück zu Frankfurt gekauft werden sollten. Die Rechnung über die Kammer-Einnahmen und -Ausgaben führte der Kammerschreiber, welchem diejenigen Zahlungen anzumelden waren, welche er nicht persönlich leistete. Eine Haupt-Einnahmequelle bildeten die Eisenbergwerke im Gericht Staufenburg, bei Grund und am Iberge, welche Herzogin Elisabeth, geb. Gräfin zu Stolberg, Wittwe Wilhelms des Jüngern, erschlossen hatte. Sie waren im Anfang des 16. Jahrh. an Johann Spiegelberg verpachtet, und 1507 wurde der Contract mit ihm und seinem Genossen auf 2 Jahre verlängert, die jährliche Pachtsumme auf 500 G. festgesetzt und den Pächtern freie Wohnung in Gittelde gewährt [2]). Heinrich der Jüngere nahm später den Verlag auf eigene Rechnung und gründete für den Ver-

[1]) Im Kammerregister von 1518 wird dies Tuch genannt: „grehe gantz Niclaßßen phortem.“ — [2]) Herz. Heinrichs Copialbuch, Fol. 284.

auf von Eisen und Stahl in Gittelde eine „Canzlei“, welcher 1538—40 der Canzler Conrad Fischer vorstand. Die sog. „Eisencanzlei“ [1]) hatte den sehr bedeutenden Handels-Gewinn an die fürstl. Kammer abzuliefern. Die Verwaltung der Aemter hatten die Vögte und Amtmänner bisher lediglich nach ihrem freien Ermessen geführt. Durch die Amtsordnung [2]) vom 1541 14./8. wurden ihnen feste Normen vorgeschrieben; zugleich wurde eine Controle über die Beamten eingeführt durch die Bestimmung, daß alljährlich Visitatores in die Aemter gesandt werden sollten. Die Verordnung Herz. Heinrichs gewährt einen interessanten Einblick in die damalige Bewirthschaftung der Aemter und bezeichnet zugleich einen ganz wesentlichen Fortschritt auf dem Gebiete der Domänen-Verwaltung.

Die mit großem Geschick eingeführten Reformen zu einer besseren Organisation der Landesverwaltung wurden durch die politischen Ereignisse unterbrochen. 1542 flüchtete der „unruhige Mann“ mit seinen beiden ältesten Söhnen und in Begleitung des Canzlers Stopler vor den Schmalkaldischen Bundesgenossen aus dem Lande, und diese selbst traten jetzt die Verwaltung desselben an, indem sie zunächst die Reformation einführten. Bei dem Versuche, mit Gewalt sein angestammtes Fürstenthum zurückzuerlangen, gerieth der Herzog in die Gefangenschaft des Landgrafen. Die Schlacht bei Mühlberg 1547 brachte ihm zwar die Befreiung und die Wiedereinsetzung in seinen früheren Stand, aber in Folge der katholischen Gegenreformation, die er schonungslos im Lande betrieb, erwuchsen ihm neue Händel, welche bei der Feindseligkeit des seiner Pfandschaften entsetzten Adels einen sehr bedrohlichen Charakter annahmen. Noch einmal vereinigten sich seine zahlreichen Gegner, geführt von Marggraf Albrecht von Kulmbach, um ihm den Todesstoß zu geben, aber die Schlacht bei Sievershausen 1553 entschied zu seinen Gunsten. Es war ein theurer Sieg, erkauft mit dem Blute der beiden ältesten Prinzen, der dem hart mit-

---

[1]) Vgl. Calvör, Unter- und gesammte Ober-Harzische Bergwerke, S. 238. — [2]) Gedr. bei Gesenius, Das Meierrecht II, Beilagen S. 133 ff.

genommenen Lande die Ruhe zurückgab und es ermöglichte, das gestörte Reformwerk wieder aufzunehmen.

In dem Rathscollegium sind vor der Vertreibung des Herzogs nur unerhebliche Veränderungen vorgefallen. Dr. Schering wurde Bürgermeister von Magdeburg und schied aus dem fürstl. Dienste aus. An seine Stelle trat 1539 der Lic. jur. Erhart Krauß, genannt Schonberger, als Rath und wesentlicher Hofdiener. Bei seiner Anstellung kamen zum ersten Mal aus Sparsamkeitsrücksichten die Pferde in Fortfall; es wurde ihm aber zugesagt, daß er beritten gemacht werden sollte, wenn er in fürstl. Geschäften verschickt werden würde [1]). Seit 1540 findet sich der Lic. Stappensen unter den Räthen. Nach seiner Rückkehr hat der Herzog das Hoflager fast mehr in Gandersheim als in Wolfenbüttel gehalten, und da er die Canzlei stets mit sich führte, findet man von 1547 an die „verordneten Hofräthe“ sehr häufig in Gandersheim. Mit dem Fürsten war auch Canzler Stopler zurückgekehrt, dagegen war Secretär und Rath Hamstedt in Ungnade gefallen, weil er sich den Schmalkaldern [2]) angeschlossen hatte. An seiner Stelle wurde Stephan Schmidt zum Secretär ernannt. Die nächste Aufgabe war die Neubildung des fürstl. Rathes. Die alten Hofräthe waren zerstreut und hatten während der Zwischenregierung andere Stellungen angenommen. Im October 1547 leisteten auf der Canzlei in Gandersheim Rathspflicht und Eide der Marschall Werner Han, Franz v. Halle, Conrad Bauermeister, Georg Gossel, des alten Canzlers Sohn, welcher 1518 in Erfurt immatriculiert worden war, und Caspar Uden: sie schwuren, dem Fürsten getreulich zu rathen und die Canzleiordnung fleißig zu halten. Unter den neuen Hofräthen war außer dem Canzler kein graduierter, erst im folgenden Jahre trat Lic. Mutzeltin hinzu, und damals fand sich auch der frühere Rath Lic. Stappensen wiederum beim Hofe ein. Als Canzleischreiber wurden angenommen Mattheus Lautitz, Philipp Schmidt, Johann Meisse, Ebert Hasenfuß und Abel Ruck,

---

[1]) Wolfenb. Copialbuch II, 10a, Fol. 459'. — [2]) Vgl. Havemann II, S. 242.

der alte Canzleireferent. Ihnen wurde nicht der Rathseid, sondern der Canzleieid gestabt (1547 Oct.), der sie u. a. zum Gehorsam gegen den Canzler verpflichtete. Das Kammermeisteramt wurde 1548 dem Albrecht Greiz, genannt Haller, anbefohlen, und ihm die eidliche Verpflichtung abgenommen, dasselbe mit Einnehmen und Ausgeben, Bestellung und Bereitung der Aemter, Verwaltung des Schuldenwesens getreulich zu handhaben und auf Erfordern Bericht und Rechnung zu thun. Auch er zählte später zu den Räthen.

Zugleich setzte der Fürst nach seiner Rückkehr einen ständigen Statthalter zu seiner Vertretung ein und übertrug dieses Amt 1548 Burkhart v. Kram, welcher schon vorher mit den anderen Räthen unter Hinweis auf seine frühere Rathspflicht neu bestellt worden war. Der Statthalter wohnt von jetzt ab fast regelmäßig den Canzleihändeln bei; er ist der erste unter den Räthen und das Gegengewicht gegen das gelehrte Element.

Nach der Neuorganisation des Raths und der Canzlei wäre das nächste Bedürfnis eine Ordnung zur Regelung des Geschäftsganges gewesen, denn die meisten Beamten waren neu in den fürstl. Dienst eingetreten und kannten nicht die früher geübte Praxis. Es war die Pflicht des Landesherrn, die Canzlei so einzurichten, daß sie ihre Hauptaufgabe erfüllte, den Unterthanen in ihren Irrungen zu schleuniger und richtiger Entscheidung und Auseinandersetzung zu verhelfen. Herzog Heinrich fühlte dies wohl, er war aber mit anderen Geschäften so beladen, daß er keine „stattliche Canzleiordnung“ machen konnte, und so beschränkte er sich darauf, vorläufig nur in einer kurzen Ordnung die Hauptpunkte zusammenzustellen. Auf seinen Befehl zeigte 1548 19./4. der Canzler in Gegenwart des Statthalters und Hofmarschalls den Räthen und Canzleiverwandten ihre Pflichten an. Die Dienststunden sind die alten geblieben. Während derselben hatten die Beamten auf der Canzlei die Handlungen abzuwarten. Abel Ruck wurde wieder Canzleireferent. Er sollte alle einkommenden Missiven erbrechen, lesen und den Inhalt kurz darauf verzeichnen, endlich, wenn die Räthe zusammenkamen, ihnen darüber referieren. Die Räthe aber hatten darauf einhellig zu schließen und sich über

einen Bescheid zu vergleichen. Wenn auch einzelne von ihn[en] durch Geschäfte abgehalten waren, sollten doch die anwesend[en] diese Ordnung halten, damit den armen Leuten zu ihre[m] Rechte verholfen würde. Bei wichtigen Sachen war d[er] Bescheid des Fürsten einzuholen. Die Functionen des Hau[s-] secretärs wurden Mattheus Lautitz übertragen, welcher sich f[ür] die Gerichtshändel und die Parteisachen gebrauchen lass[en] sollte, bis es zu einer stattlichen Canzleiordnung komme[n] würde. Wie man sieht, ist die kurze Ordnung [1]) nur e[in] Auszug aus der längeren von 1535.

Während Stoplers Cancellariat ist der Plan einer Ne[u-] ordnung der Canzlei nicht zur Ausführung gekommen. Der Fürst war dauernd durch wichtigere Dinge in Anspruch genommen, und die Kraft des Canzlers war verbraucht. Nach einer Nachricht soll Stopler 1550 Hildesheimischer Canzler [2]) geworden sein, er findet sich aber noch 1551/2 als Braunschweigischer. Nach derselben Quelle wäre er 1553 gestorben. Eben damals konnte der Fürst das Schwert in die Scheide stecken und sich den Werken des Friedens zuwenden. Da er ernstlich entschlossen war, jetzt die geplante Canzlei- resp. Justiz-Reform zur Durchführung zu bringen, mochte er das vacante Canzleramt nicht jedem Beliebigen antragen. Der Bestand an graduierten Hofräthen hatte sich seit 1550 etwas vermehrt. Seit diesem Jahre finden sich unter ihnen Mag. Veit Krummer und der Leibarzt Dr. Arnold Romer, seit 1551 Mag. Johann Arnold und Mag. Rotker, für welche beiden bald Dr. Johann Ketterlin, der Lehrer des Prinzen Julius, Dr. Rapp und Lic. Jäger einrücken. Von den älteren Räthen war außer denen ohne akademischen Grad, zu welchen auch der Secretär Stephan Schmidt zählte, nur noch Lic. Franz Mutzeltin übrig, ein ruhiger, besonnener Mann, der aber größeren Aufgaben nicht gewachsen war. Ihm übertrug Herz. Heinrich die Verwaltung der Canzlei als einem Vicecanzler, ebenso wie die Kaiser schon seit dem 13. Jahrh. Vicecanzler

---

[1]) Sie steht im Wolfenb. Handelsbuche von 1548. — [2]) Vaterl. Archiv IV, S. 396.

nannt hatten, wenn das Canzleramt vacant war oder von em Inhaber nicht ausgeübt wurde[1]). Der Vicecanzler Butzeltin stabte 1554 3./4. dem Lic. jur. Petrus Spengell en Rathseid; der Herr trat aber seinen Dienst nicht an, und erhielt ein Adelicher Hans v. Sundershausen die Stelle.

Es ist ein Zeichen des ganz hervorragenden organisatorischen alentes des Fürsten, daß er 1556 29./2. den Beisitzer am eichskammergericht in Speyer, Dr. jur. Joachim Minsinger . Frundeck[2]), einen der ersten deutschen Juristen der damaligen Zeit, zu seinem „Canzler und Rath" ernannte. Der Raths= itel, welcher noch in Stoplers Bestallung die erste Stelle innahm, ist jetzt schon soweit gesunken, daß man ihn dem es Canzlers nachstellt. Die Pflichten des Canzlers bestanden m Rathen und Dienen unter Bewahrung der Amts= verschwiegenheit. Er soll ein fleißiges Aufsehen haben, daß die Canzlei in guter Ordnung erhalten bleibe, und so viel möglich, darin nichts versäumt, auch Unterthanen und Schutz= verwandten zu ordentlichem und gebührlichem Rechte verholfen werde. Es wird ihm zwar gestattet auch Anderen Rath zu ertheilen, aber nicht gegen den eigenen Herrn. Einem so be= rühmten Manne mußte für seine Dienste auch ein außerordentlich hohes Aequivalent geboten werden. Während Stopler nur 200 Goldg. jährlich bezogen hatte, wurden dem neuen Canzler 500 Thlr. zu Raths= und Dienstgeld verschrieben. Er erhielt außerdem auf 3 Personen und 3 Pferde die Sommer= und Winterkleidung, Futter, Stroh und Beschlag, für seinen Knecht und Jungen die Mahlzeit bei Hofe, für sich selbst aber und seine Frau 70 G. Kostgeld, 1 feisten Ochsen, 4 feiste Schweine, 1 Wildschwein, 1 Hirsch, 1 Tonne Butter, je 6 Sch. Roggen und Gerste, 2 Fuder Rheinischen Weins, freie Behausung, Feuerholz und jährlich ein Ehrenkleid. Es wurde jährliche

---

[1]) Vgl. Breßlau, Urkundenlehre I, S. 403. — [2]) 1556 1./11. unterzeichnete er theils „Minsinger", theils „Mynsinger" mit lateini= schen Buchstaben, aber mit deutscher Amtsbezeichnung; er schrieb sich aber auch „Münsinger". Ausführlich handeln über ihn Stintzing, Gesch. der deutschen Rechtswissenschaft I, S. 485 ff. und Zimmer= mann in der Allgem. Deutschen Biographie XXIII, S. 22.

Kündigung ausgemacht. Bei seiner Entlassung hatte aber der Fürst alle Rückstände von der Bestallung her glatt zu machen und 100 Thlr. für den Abzug zu bezahlen zur Bestreitung der Zehrung und des Fuhrlohnes [1]). Schon zwei Tage vor seiner Ernennung hatte Minsinger die gewöhnliche Canzlerpflicht gethan und den Canzlereid geschworen in Gegenwart des Vicecanzlers und anderer Hofräthe, aber erst am 22. Mai präsentierte ihn der Fürst auf dem Tanzsaale in Gandersheim, den versammelten Räthen und Canzleiverwandten mit der Weisung, ihm zu gehorchen, laut der Canzleiordnung, welche daselbst verlesen wurde [2]).

Die nächste Aufgabe, welche Minsinger zu lösen hatte, war die Entlastung der fürstl. Canzlei durch die Bildung eines eigenen Hofgerichts. Schon am 1. Nov. 1556 konnte die neue Hofgerichtsordnung im ganzen Lande bekannt gemacht werden [3]). In einem gedruckten offenen Mandate wurde die Nothwendigkeit der neuen Einrichtung damit begründet, daß die Canzlei wegen hochwichtiger anderer Geschäfte den Parteien entweder gar nicht hätte zum Recht verhelfen können, oder auch bisweilen vor den Räthen die Prozesse ganz fahrlässig geführt worden wären. Zur Steuer der vielfältigen Klagen der Parteien sei der Fürst schon längst Willens gewesen, mit dem Rathe der Gelehrten ein fürstliches beständiges Hofgericht einzurichten und „eine den gemeinen geschriebenen Rechten gleichförmige Hofgerichtsordnung" ausgehen zu lassen, aber die mannigfachen hochbeschwerlichen Unfälle, die ihm zeit seiner Regierung zugestoßen und auch die großen Kriegsempörungen im Reich hätten ihn bisher davon abgehalten. Nachdem jetzt

---

1) Die Bestallung steht im Wolfenb. Copialbuch II, 10a, Fol. 376'. — 2) Vgl. das Wolfenb. Handelsbuch von 1556. — 3) Der Titel lautet: „Hoffgerichtsordnung des Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Hern, Hern Heinrichs des Jüngern, Hertzogs zu Braunschweig und Lünenburg etc. Neulich geordnet und auffgericht. Anno 1556." Ein Exemplar dieses seltenen Druckes befindet sich auf der Kgl. Bibliothek hierselbst. Grupen, Discept. forenses, S. 646, ist diese Ordnung unbekannt geblieben, weshalb er über die Einrichtung des Braunschw. Hofgerichts seine Unwissenheit bekennen mußte.

ge Zustände eingetreten seien, habe er endlich das Werk
Stande gebracht, und er hoffte als der Landesfürst seinen
uen und gehorsamen Unterthanen „kein bessere Gedechtnus
Letze" hinterlassen zu können, als durch die Begründung
guten Gerichtsordnung.

Das Hofgericht sollte zum Wenigsten mit 9 Personen
t sein, nämlich einem Hofrichter aus der Ritter-
, 4 gelehrten Beisitzern, Doctoren oder Licentiaten, 2 vom
und 2 von den Städten. War Jemand durch Schwach-
oder merkliche Geschäfte verhindert, so hatte er dem Fürsten
den Hofräthen schleunigst Anzeige zu erstatten, damit
zeitig Ersatz geschafft werden konnte. Es trat zusammen
der Canzlei in der Feste Wolfenbüttel jährlich viermal,
13. Januar, Montag nach Quasimodogeniti, 25. Juni
am 1. October, im Sommer von 6—9 und 12—4, im
nter von 7—10 und 1—4 Uhr, und zwar sollte am
Januar 1557 der Anfang gemacht werden. Da aber der
ge Zwischenraum von einem Hofgericht zum andern den
teien unter Umständen sehr beschwerlichen Verzug gebracht
te, verordnete der Fürst, daß außer dem „gemeinen" Hof-
icht ein „monatliches" immer in den letzten 4 Tagen des
nats gehalten und mit dem Hofrichter oder einem von
em aus den Beisitzern ernannten Stellvertreter und zwei
hrten Beisitzern besetzt werden sollte.

Vor das Hofgericht gehörten in erster Instanz alle Grafen,
ren, Ritter und Edelleute, die den Aemtern nicht unter-
rfen waren, auch die fürstl. Räthe und Richter, überhaupt
Personen in Stadt und Land, die sonst keinen anderen
richtsstand hatten. Aber auch solche Personen, die den
Stadt-, Adels- und Dorfgerichten unterworfen waren, durften,
enn ihnen ihr Richter parteiisch und verdächtig erschien, oder
e sonst bei ihrem Gerichte nicht zum Recht kommen konnten,
eim Hofgericht um Ladung bitten, die ihnen Hofrichter und
eisitzer nicht verweigern sollten. Der betreffende Kläger
hatte jedoch vorher mit Bürgen oder Pfanden eine Caution
zu stellen, daß er dem Beklagten die aufgelaufenen Kosten und
den Schaden ersetzen wolle, wenn sich die Sache anders verhielte,

als er angegeben hatte. Drittens sollten Ausländer vor dem Hofgerichte gerechtfertigt werden, wenn sie sich demselben unterwerfen würden, und viertens gehörten überhaupt alle Sachen vor dasselbe, die der Fürst ihm überweisen würde. Als Appellations-Instanz fungierte das Hofgericht bei Sachen, deren Werth 20 G. überstieg. Die Appellationen hatten an den Fürsten als ordentlichen Oberrichter zu geschehen von End- oder auch Beiurtheilen, von denen die Kaiserlichen Rechte zu appellieren gestatteten. Unter des Fürsten Namen und Titel und unter dem Hofgerichtssecret sollten auch alle Ladungen und Urtheile ergehen, indessen mußten doch auch Hofrichter und Urtheiler mit ihren Tauf- und Zunamen genannt werden, besonders in den Urtheilsbriefen.

Hofrichter und Beisitzer erhielten vom Fürsten vollkommene Gewalt und Macht, an seiner Statt und in seinem Namen alle Sachen erster Instanz, die vor den Fürsten oder das Hofgericht gehörten, und die Appellationssachen zu verhören und zu entscheiden, und alles, was sie darin thäten, sollte vollkommen eben solche Kraft und Macht haben, als hätte es der Fürst in eigener Person gethan und gehandelt. Damit sie frei, ohne Scheu und Furcht allein nach Wahrheit und Gerechtigkeit urtheilen könnten, entließ sie der Fürst für das Gericht aller Eide und Pflichten, womit sie außerhalb desselben ihm verwandt waren.

Vor jeder rechtlichen Entscheidung hatten Richter und Beisitzer guten Fleiß anzuwenden, die Parteien in der Güte zu vereinigen. Erst wenn die Gütlichkeit nicht Statt hatte, sollte dem Rechte freier Lauf gelassen werden. Waren die Acten auf ein End- oder Beiurtheil beschlossen, so hatte der Hofrichter den Hofgerichtsschreiber mit ihrer Vervollständigung zu beauftragen. Hernach erhielt sie einer von den gelehrten Beisitzern zum Referat im gemeinen Hofgericht. Nachdem dieser den Sachverhalt umständlich erzählt hatte, wurden zu gründlicherem Verständnis die Acten von Wort zu Wort vorgelesen. Zur besseren Förderung der Sachen konnten die Acten auch unter die anderen gelehrten Räthe, Dr. und Lic. juris, wenngleich sie nicht das Hofgericht mitbesitzen halfen, zum Referat

mitgetheilt werden. Wenn dann der Referent in derselben Weise, wie oben, den anderen gelehrten Räthen referiert hatte, wurde in den Sachen votiert und Urtheil begriffen, und folgends auf nächstem gemeinen Hofgerichte Hofrichter und Beisitzern ein summarischer Bericht davon gethan, oder wenn es zum bessern Verständnis nöthig war, von den ganzen Acten Kenntnis gegeben.

Die Verfassung des Urtheils im Hofgericht geschah in der Weise, daß der Hofrichter zuerst den Referenten, hernach die anderen gelehrten Beisitzer, folgends die von der Ritterschaft und den Städten fragte. Jeder hatte sein Urtheil gehörig zu begründen, und der Gerichtschreiber die ganze Verhandlung in einem besonderen Urtheilsbuche zu protocollieren. Bei Stimmengleichheit entschied der Zufall des Hofrichters. Der Referent hatte das Urtheil in dem Protocolle des Gerichtsschreibers mit eigener Hand zu unterschreiben, hernach wurde es durch den letzteren in sitzendem Hofgericht publiciert und verlesen.

Nur bei Sachen im Werthe von nicht unter 50 Goldg. konnte vom Hofgericht an das kais. Kammergericht appelliert werden, wie dies auch die Kammergerichtsordnung von 1555 vorschrieb [1]); Appellant hatte jedoch Appellatem genügende Sicherheit zu thuen und ihm Kosten und Schaden zu vergütigen, falls er selbst verspielte. Ferner durften gegen Parteien, die sich dem Zwange des Hofgerichtes nicht fügen wollten, gegen ausbleibende Kläger oder ungehorsame Verurtheilte, Anrufungsbriefe an den Kaiser oder das Kammergericht vom Hofgericht erbeten werden. Nur diese allerhöchste Instanz konnte unter Androhung der Acht gebieten; von den landesherrlichen Gerichten besaß kein einziges diese Gewalt.

Die Gerichtskosten waren in die fürstl. Canzlei zu zahlen, wo ein Fiscal mit der Einnahme und Berechnung derselben beauftragt war.

Der Hofgerichtsschreiber und sein Unterschreiber hatten die gerichtlichen Handlungen zu protocollieren und die ins Gericht gebrachten Briefe und Urkunden bei demselben zu verwahren.

---

[1]) Neue Sammlung der Reichsabschiede III, S. 104.

Der erstere allein sollte die bei jedem Gerichtstage eingebrachten Producte präsentieren. Ein Pedell, der nur auf die Gebühren der Parteien angewiesen war, und zwei Boten wurden durch den Hofrichter angestellt.

Das neue Hofgericht war dem Reichskammergericht nachgebildet, an welches es sich als untere Instanz anschloß. Für die Hofgerichtsordnung ist daher die Kammergerichtsordnung von 1555 [1]) das Vorbild gewesen. Minsinger ist ihr aber nicht sclavisch gefolgt, sondern hat durchaus unter Wahrung seiner Selbständigkeit die Einrichtungen des Reichs den kleineren Verhältnissen anzupassen verstanden. Das römische Recht war, wie wir sahen, schon durch die Canzleiordnung von 1535, die indessen dem Volke nicht bekannt geworden war, die Grundlage der obersten Rechtsprechung geworden, aber erst jetzt wurde der römische Formalismus des Prozeßverfahrens genau vorgeschrieben. Trotzdem nun die ganze Hofgerichtsordnung auf den Grundsätzen des römischen Rechts beruht, ist es in wohlbedachter Weise vermieden, dieses ausdrücklich als die giltige Rechtsnorm zu bezeichnen. Wie vorsichtig in dieser Hinsicht Minsinger verfahren ist, lehrt eine Vergleichung des Eides des Kammerrichters mit dem des Hofrichters. Beide stimmen im Wortlaut ungefähr überein. Während aber der Kammerrichter schwört, „nach des Reichs gemeinen Rechten" und nach redlichen, ehrbaren und ländischen Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten der Fürstenthümer, Herrschaften und Gerichte zu richten, werden in dem Eide des Hofrichters nur die „redlichen, erbarn und guten Ordnungen, Statuten und Gewonheiten, sovern dieselben furkommen", genannt. Minsinger hat also die gemeinen Rechte des Reichs gestrichen, ohne etwas anderes dafür einzusetzen. Offenbar fürchtete er, einen Sturm des Unwillens zu entfesseln, wenn es dem Volke bekannt würde, daß ihm beim obersten Landesgerichte sein Sachsenrecht genommen sei.

Das Hofgericht war eine Neuerung, zu welcher der Fürst sowohl der Zustimmung der Stände als der Confirmation des

[1]) Neue Sammlung der Reichsabschiede III, S. 43 ff.

Kaisers bedurfte. Den Ständen hatte auch Herz. Heinrich die Hofgerichtsordnung vorlegen lassen, denn sie war nach einem amtlichen Schriftstück „durch S. F. G. Prälaten, Ritterschaft, Städte und ganze Landschaft des Fürstenthums verfaßt, beschlossen und aufgerichtet"; die kaiserliche Bestätigung aber unterließ er zunächst einzuholen. Er wollte es nämlich selbst nicht gelten lassen, daß das Institut neu sei. Schon seine Vorfahren, behauptet er in dem gedruckten Mandate, hätten ein fürstl. beständiges Hofgericht auf dem Moßhause (d. i. Speisehause) in Braunschweig gehalten. Die älteren Herzöge von Braunschweig haben allerdings bisweilen in eigener Person auf dem Moßhause Gericht gehalten [1]), aber dies war kein beständiges Hofgericht, wie es Herz. Heinrich glauben machen wollte. Wenn damals der Fürst seine richterlichen Befugnisse noch in eigener Person ausübte, so hatte er sie 1535 durch die Canzleiordnung formell seiner Canzlei cediert. Im Grunde genommen war also diese die Nachfolgerin jenes Gerichtes, welches die Herzoge zuweilen auf dem Moßhause gehalten hatten.

Einen der beiden Beisitzer, welche aus den Städten dem Hofgericht zugeordnet werden sollten, erhielt der Rath der Stadt Braunschweig die Aufforderung zu stellen. Durch diese Maßregel fühlte er sich ungeheuer beschwert. Nicht das Hofgericht an sich erschien ihm als eine verdächtige Neuerung, sondern daß es mit Vertretern der Städte oder der Landschaft besetzt werden sollte. Schon Heinrich der Aeltere, behauptete der Rath, hätte ein Hofgericht gehalten, aber ohne der Stände Zuthuen. Besser hätte Niemand seine Interessen verkennen können. Statt überhaupt gegen die neue Einrichtung zu protestieren, beschwerte sich die Stadt, daß ihr der Fürst einen wenngleich bescheidenen Einfluß an dem Gerichte einräumen und es nicht ganz mit seinen Beamten besetzen wollte. Der Herzog, höchst verwundert über die sonderbare Antwort, klärte die kluge Stadt auf, „daß er sein Hofgericht neben etlichen fürstl. Räthen mit etlichen aus der Landschaft, von Adel und

---

[1]) Vgl. Grupen, Observationes, S. 570.

Städten darum vornehmlich zu besetzen vorgenommen habe, daß er und seine Räthe ohne allen Verdacht sein und bleiben möchten"; die Stadt habe ihm weder Ziel noch Maß vorzuschreiben, mit wem er das Hofgericht besetzen solle, „denn wo das sein sollte, so würde folgen, daß wir Knechte oder Unterthanen und ihr und die anderen unserer Landschaft unser Herr sein müßten, welches uns doch noch zur Zeit nicht gelegen sein kann". Diese scharfe Antwort [1]) hatte die Stadt wohl verdient. Göttingen hatte in gleicher Lage vor 50 Jahren seine Rechte weit besser zu vertheidigen verstanden.

Die kindische Weigerung von Braunschweig hatte den einzigen Erfolg, daß nun kleinere Städte die Vertretung am Hofgericht erhielten. Alfeld und Gandersheim schickten recht gern ihre Bürgermeister. Die beiden adelichen Beisitzer waren Ludolf v. Wallmoden und Burchard v. Steinberg. Zu gelehrten Beisitzern bestimmte der Fürst Canzler Minsinger, Lic. Mutzeltin, Dr. Joh. Kötterlein und Dr. Heinrich Rapp. Zum Hofrichter aber ernannte er Herrn Georg Sehle, den Landcomthur von Lucklum. Das widersprach der Hofgerichtsordnung, denn diese verlangte einen Hofrichter aus der Ritterschaft, nicht aus den Prälaten. Die Stelle des Hofgerichts-Secretärs erhielt Cyriacus Lamberti. Als Sitzungslokal wurde dem Hofgerichte angewiesen das Gewölbe unter der fürstl. Canzlei in Wolfenbüttel.

Hier fand am Mittwoch den 13. Januar 1557 die feierliche Eröffnung des ersten Braunschweigischen Hofgerichts statt [2]). Herzog Heinrich präsidierte in eigener Person am Vormittage. Den Richterstab in den Händen vereidigte er auf Grund der Hofgerichtsordnung Hofrichter und Beisitzer, Secretäre, Advocaten, Procuratoren, Pedellen und Boten. Auf der rechten Seite des Fürsten standen der Hofrichter und die gelehrten, auf der linken die adelichen und städtischen Bei-

[1]) Das Schreiben der Stadt vom 17./12. 1556 und die Antwort des Herzogs vom 27./12. siehe bei Grupen, S. 648. — [2]) Nach einem Auszuge des Secr. Eggelingk (von 1585) aus den Generalprotocollen des Braunschw. Hofgerichts, die jetzt nicht mehr vorhanden zu sein scheinen.

ger. Nach geleistetem Eide setzten sie sich neben dem Fürsten in dieser Ordnung nieder. Nachdem dann noch etliche End- und Beiurtheile publiciert worden waren, übergab der Fürst in offener Audienz dem Landcomthur den Richterstab und befahl ihm ernstlich, an seiner Statt das Hofgericht hinfort zu besitzen. Er entfernte sich hierauf; das Hofgericht aber wurde bis nach Mittag vertagt.

Der Widerstand der Stadt Braunschweig gegen das Hofgericht und vielleicht auch andere Schwierigkeiten, auf welche es stieß, machten den Herzog besorgt, daß sein Werk künftig ganz umgestoßen werden könnte. Er bat daher nachträglich den Kaiser um die Confirmation. Dieser bestätigte „um mehrerer Beständigkeit willen" die Braunschw. Hofgerichtsordnung am 5./8. 1559, gerade einen Monat vor dem Erscheinen einer neu verbesserten und vermehrten Ausgabe [1]).

In der neuen Ordnung sind die Erfahrungen verwerthet, welche man mit der früheren von 1556 in den gerichtlichen Audienzen gemacht hatte. Artikel, die von den Parteien mehrmals mißverständlich aufgefaßt worden waren, sind näher declariert und im Ganzen 23 neue Titel hinzugefügt [2]). Für die Zusätze ist man wiederum auf die Kammergerichtsordnung von 1555 zurückgegangen. In der Vorrede heißt es über diesen Punkt, daß die Ordnung „an vielen Orten und Stellen mehrentheils nach den gemeinen geschriebenen Rechten gemehret" worden sei. Was in der ersten Ordnung sorgfältig vermieden war, ist in dieser ganz entschieden zum Ausdruck gebracht, daß Hofrichter und Beisitzer in allen rechtshängigen Sachen „auf gemeine geschriebene Recht, des H. Reichs Constitutionen und Abschied, auch ehrbare gute Statuten und redliche beständige Gewohnheiten" das Urtheil fassen sollen. Dem entsprechend sind auch in den Eid des Hofrichters und der Beisitzer jetzt die gemeinen beschriebenen Rechte aufgenommen, und es ist in dem neu hinzugekommenen Tit. 31 über die Caution der

---

[1]) Sie ist „gedrucket zu Wulffenbüttel durch Cunradt Horne". — [2]) Die alte Ordnung enthält 54 Titel, die neue 78, hier ist aber das Schlußwort mitgezählt.

Grundsatz ganz offen ausgesprochen, daß das „Hofgericht nic nach Sächsischen, sondern nach den gemeinen geschriebene Kaiserlichen Rechten zu regulieren ist“ [1]). Damit wurde da Sachsenrecht officiell beim Hofgerichte ausgeschlossen, aber no nicht bei den Untergerichten. Indessen bereitete die neue Ord nung auch für diese den Uebergang vor, indem sie ihnen de schriftlichen Prozeß zur Pflicht machte. Allen Vorstehern vo Gerichten wurde jetzt befohlen, bei Sachen über 20 G., be denen also an das Hofgericht appelliert werden konnte, Klage Antwort, Beweis, Ein- und Gegenrede und alle Handlung mit Fleiß aufschreiben zu lassen, und bei denen zwischen 10 und 20 G. dafür zu sorgen, daß wenigstens Klage, Antwor und Beweis aufgeschrieben, das andere Vorbringen abe summarisch verzeichnet würde. Von jetzt ab sollten auch alle Urtheile der Untergerichte schriftlich verfaßt und abgelesen werden. Diese Verordnung war mit den bei den meisten Untergerichten vorhandenen Kräften nicht ausführbar. Es wurde daher bestimmt, daß bei allen Gerichten ein vereidigter Schreiber gehalten oder ein des Schreibens kundiger Urtheiler mit diesen Geschäften beauftragt werden sollte. Die Schreiber erhielten vor Anfang jeder Klage vom Kläger 2 und vom Beklagten 1 Silbergroschen, damit sie mehr Fleiß bei den Sachen anwendeten. Kam eine Sache später zur Appellation vor das Hofgericht, so waren die Acten einzuschicken. Die Appellation mußte bei den Untergerichten entweder mündlich sofort nach Eröffnung des Urtheils oder schriftlich innerhalb der nächsten 10 Tage eingelegt und innerhalb dreier Monate beim Hofgerichte anhängig gemacht werden.

Das erste Hofgericht wurde jetzt vom 13. auf den 7. Januar verlegt. Der Geschäftsgang in den Gerichtssitzungen wurde nach dem Muster des Reichskammergerichts geregelt. Aber statt der dort üblichen 6 Umfragen [2]) wurden für das Hofgericht nur fünf festgesetzt, indem die vierte „in ordinariis“

---

[1]) Vgl. Gesenius, Das Meyerrecht I, S. 436. — [2]) Reichskammergerichtsordnung von 1555 III, S. 5 (Neue Sammlung III, S. 111).

weggelassen wurde. Die Verlesung der Acten vor der Verfassung des Urtheils sollte nur noch stattfinden, wenn es Hofrichter und Beisitzer und besonders der Referent für nothwendig halten würden. Bei der Austheilung der Acten hatte der Hofgerichtssecretär darauf zu sehen, daß diejenigen, welche auf Endurtheil beschlossen waren, möglichst denen zum Referat zugestellt würden, die vorher interlocutorie darin referiert hatten. Ueber die ausgetheilten Acten sollte er ein ordentliches Register halten, damit man jeder Zeit wissen möchte, welche Acten jedem Beisitzer übergeben worden seien.

In der ersten Ordnung waren die Functionen des Unterschreibers gegen diejenigen des Hofgerichtsschreibers, dem jetzt der stolzere Titel eines Secretärs beigelegt wird, nicht genügend abgegrenzt. Das ist jetzt nachgeholt. Der Hofgerichtssecretär sollte protocollieren, aus seinem Protocoll die Acten completieren und sie, nachdem auf Bei- oder Endurtheil beschlossen, unter die gelehrten Räthe zum Referieren austheilen. Der Unterschreiber aber hatte die Eingänge zu präsentieren, was früher Sache des Hofgerichtsschreibers gewesen war, und alles auszuführen, was ihm der Secretär zu schreiben, lesen, ingrossieren oder zu copieren auftragen würde. Er war überhaupt dessen Untergebener und hatte ihm treu und gehorsam zu sein. Nach dem Eide, der ihm jetzt vorgeschrieben wurde, hatte er außerdem auch den Weisungen des Hofrichters zu folgen.

Ueber das Amt des Fiscals enthielt die frühere Ordnung fast nichts. Ihm war die Einziehung der sämmtlichen Hofgerichtsgefälle übertragen. Er hatte darüber ein ordentliches Register zu führen und alle Jahre Rechnung davon zu legen. Behufs Eintreibung der vom Hofgericht erkannten Bußen wurde er ermächtigt, selbst zu handeln und zu procedieren oder durch einen geschworenen Procurator dies thuen zu lassen. Sein Eid entspricht ungefähr demjenigen, den der Fiscal beim Reichskammergericht nach der Ordnung von 1555 (I, 60) zu schwören hatte.

Die neue Hofgerichtsordnung gestattete die Appellation an den Kaiser oder das Kammergericht nur bei Sachen, die mindestens 100 Goldg. im Werthe waren. Diese Beschränkung

war ganz ungesetzlich und daher null und nichtig, denn, wie bemerkt, war durch die Reichsgesetze [1]) die Appellationssumme auf 50 G. festgesetzt. Das Kammergericht nahm Appellationen bis zu diesem Betrage auch von Braunschweigischen Unterthanen an ohne Rücksicht auf die particuläre Verordnung des Herzogs. Erfahrungen werden ihn belehrt haben, daß er mit diesem Artikel seine Befugnisse überschritten hatte. Er bat daher nachträglich den Kaiser, ihm ein Appellationsprivileg zu verleihen, und benutzte zugleich die Gelegenheit, die Summe etwas zu erhöhen. Am 30./10. 1562 erhielt er von Kaiser Ferdinand die besondere Gnade und Freiheit, daß hinfort von keinem Bei- oder Endurtheil seines Hofgerichts in Sachen, da die Hauptsumme nicht über 300 Goldg. werth wäre, an den Kaiser oder das Kammergericht appelliert werden durfte [2]). Das Braunschweigische Privilegium „de non appellando“ war im Vergleich mit denen, welche anderen Reichsständen in dieser Zeit ertheilt wurden, sehr beschränkt. Die Stadt Hamburg hatte schon 1554 ein Privileg auf 700 Goldg. und Sachsen sogar 1559 ein unbeschränktes Appellationsprivileg erhalten [3]).

§ 8. Die Canzlei in den letzten Lebensjahren Heinrichs des Jüngeren. († 1568 11./6.)

Dem Herzog waren die beiden ritterlichen Söhne, welche sich seiner Ansicht nach allein für die Regierung eigneten [4]), in der Schlacht bei Sievershausen entrissen worden; geblieben war ihm der körperlich untüchtige und der verhaßten Lutherischen Secte zugethane Prinz Julius. Um diesen von der Nachfolge auszuschließen, ging er noch 1556 eine Ehe mit der Polin Sophie ein und bestimmte testamentarisch [5]), daß der mit ihr

---

[1]) Reichskammergerichtsordnung von 1555 II, S. 28, § 4. — [2]) Gedr. im Anhange zur Hofgerichtsordnung des Herz. Julius und bei Lüning, Teutsches Reichs-Archiv, Pars spec. Vol. I, Abth. 4, Abs. 4, S. 83. — [3]) Vgl. Pütter, Staatsverf. des Teutschen Reichs II, S. 222. — [4]) Vgl. das Testament von 1552 bei Havemann II, S. 289. — [5]) Vgl. das 2. Testament d. d. 1557 29./4. im Wolfenb. Archive.

zu erzeugende älteste Sohn das Regiment erhalten, Julius aber mit dem Gerichte Westerhof abgefunden werden sollte. Die Hoffnung des 67jährigen Herrn erfüllte sich nicht: Julius blieb der einzig berechtigte Thronerbe. Das Verhältnis zwischen Vater und Sohn hat sich nun zwar in den späteren Jahren etwas gebessert, aber ganz ausgeglichen ist die Kluft nie worden. Auch in der Canzlei bildeten sich zwei Parteien: die eine hielt zu dem alten Herrn, die andere zu dem jungen, und so entspann sich ein Intriguenspiel, welches dem Emporkommen schlechter Elemente förderlich sein mußte.

Das höhere fürstl. Dienstpersonal wird in dem Besoldungsregister [1]) von 1556 in 4 Klassen getheilt. Zur ersten gehören die Cämmerlinge: Stallmeister v. Marwitz, v. Wangen und Cämmerer Ebert Hasenfuß, zur zweiten die Hofjunker: der Graf v. Regenstein und die Hofchargen Marschall Christoph v. d. Streithorst (360 G.) [2]), Hofmeister, Jägermeister, Schenk rc., zur dritten die adelichen Herren auf den fürstl. Häusern und andere Hauptleute, zur vierten endlich die Räthe, Canzleiverwandten und Vögte: Canzler Dr. Minsinger (900 G. = 500 Thlr.), Vicecanzler Lic. Mutzeltin (180 G.), Dr. Arnold Romer (360 G.), Mag. Veit Krummer (180 G.), Dr. Johann Ketterlin (60 G.), Dr. Heinrich Rapp (60 G.), der Großvogt (100 G.), Stephan Schmidt (60 G.), Lucas Bachscheit (60 G.), Wolf Haß (60 G.), Ludolf Halver (100 G.), Oberamtmann Kron (60 G.), Abel Ruck (50 G.), Johann Meiß, Philipp Schmidt und Gerichtssecretär Ciriacus Lamberti (40 G.). Von den gelehrten Hofräthen sind mit Einschluß des Leibarztes 4 Doctoren, 1 Licentiat und 1 Magister. Während die adelichen Räthe zu den ersten drei Klassen gehören, rangieren die gelehrten in der vierten. Sie haben sich zwischen dem Canzler und den Secretären eingeschoben. Unter diesen bezieht den höchsten Gehalt Ludolf Halver. Er war zugleich mit Minsinger in den fürstlichen Dienst als Haussecretär eingetreten und hatte gleich nach dessen Einführung 1556 in Gandersheim zusammen mit Tobias Schonemeier und einem andern den Canzleischreibereid

[1]) Im Wolfenb. Archive. — [2]) Dies ist die jährliche Besoldung.

geschworen. Schon 1558 nannte er sich Doctor, zählte aber damals immer noch zu den Secretären. Dagegen hat er 1562 den Platz hinter dem Canzler und vor dem neuen Leibarzte Dr. Georg Frideraun inne und bezieht denselben Gehalt wie dieser (360 G.). Er war also Vicecanzler geworden an Mutzeltins Stelle, welcher einem Rufe als Canzler nach Hildesheim gefolgt war [1]). In das Collegium war damals neu eingetreten Dr. Barthold Reich.

Obwohl die Canzlei 1556 einen richtigen Canzler erhalten hatte, war doch das Vicecanzleramt bestehen geblieben. In anderen Territorien findet es sich schon in den vierziger Jahren, in Sachsen und Hessen sogar noch früher [2]). Es stellte sich eben überall das Bedürfnis heraus, dem Canzler einen ständigen Stellvertreter beizuordnen, welcher in dessen Abwesenheit für den ungestörten Fortgang der Arbeiten sorgte und das Canzleipersonal überwachte. Bei dem Canzler Minsinger war aber diese Einrichtung um so nothwendiger, da er selbst an dem Bureaudienste wenig Gefallen fand und lieber seinen gelehrten Arbeiten nachging und für gute Freunde und Bekannte Rechtsgutachten stellte. Vielleicht hielt er sich auch absichtlich vom Hofe fern, denn er stand auf Seiten des Prinzen und billigte nicht die harten Maßnahmen gegen ihn. Die gleichen Sympathien für Julius hegte der Canzleireferent Abel Ruck. Dagegen befleißigte sich der Secretär Wolf Haß, welcher seit 1548 der fürstl. Canzlei angehörte, den Haß des Vaters gegen den Sohn nach Kräften zu schüren [3]).

Auf den Einfluß Hases und seiner Gesinnungsgenossen

---

[1]) Vgl. Vaterl. Archiv 1821 IV, S. 396, wo die Berufung Mutzeltin's in das J. 1565 gesetzt wird. Er blieb übrigens als Rath von Haus aus in braunschweigischen Diensten, so daß er 1585 schreiben konnte: „Ich bin nhun von Anno 48 continuo Fürstlicher Brunswigischer Diener gewesen." — [2]) In Sachsen war der erste Vicecanzler der berüchtigte Otto v. Pack. Auf dessen Veranlassung ist es zweifellos zurückzuführen, daß Ldgr. Philipp 1528 ebenfalls einen Vicecanzler einsetzte; vgl. Stölzel, Entwickelung des gelehrten Richterthums I, S. 414. — [3]) Für das Folgende ist benutzt eine Denkschrift Abel Rucks von 1573; vgl. auch Bodemann in Müllers Zeitschrift für deutsche Culturgeschichte 1875, S. 202.

führte man es zurück, daß Herz. Heinrich 1557, als er mit Erich II. zur Zerstreuung der Wriesbergischen Söldner in das Stift Bremen=Verden zog, seinen Sohn 4 Wochen lang in Wolfenbüttel hatte gefangen halten lassen. Obwohl er ihm bei der Erledigung die Religion freigab, versuchte er doch in der Marterwoche des folgenden Jahres, ihn im Barfüßerkloster zu Gandersheim zur Communication nach katholischem Ritus zu zwingen. Als das Hoflager nach Ostern wieder nach Wolfenbüttel verlegt worden war, zog der Prinz Abel Ruck in sein Vertrauen. Während dieser eben zum Herzog gehen wollte, um in gewohnter Weise die eingegangenen Schriften und Händel vorzutragen, rief er ihn in sein Gemach, vertraute ihm seinen Kummer an und bat ihn, an den König von Dänemark, den Kurfürsten von Sachsen, Marggraf Hans und den Herzog zu Würtemberg Schreiben zu entwerfen, um diese von den Gefahren zu benachrichtigen, welche ihm leider abermals der Religion halber vom Vater drohten. Wenige Tage darauf erfuhr Ruck von einem Freunde, daß der Herzog in aller Eile ein Gefängnis für den Sohn herrichten lasse. Noch rechtzeitig gewarnt, entwich der Prinz, während der Vater mit den Hofjunkern auf die Jagd geritten war, nach Küstrin zu Marggraf Hans, vergaß aber in der Eile in seinem Gemach die von Ruck entworfenen Concepte. Zum Glück war der mit der Inventierung der zurückgelassenen Habe beauftragte Botenmeister ihm und Ruck zugethan. Er steckte die verrätherischen Schriftstücke zu sich und zerriß sie später.

Ende August erhielt Julius, während er sich mit Marggraf Hans in Wien befand, von Ruck die Nachricht, daß der Zustand des Herzogs das Schlimmste befürchten lasse. Er übersandte darauf seinem Vertrauten durch einen Diener Blanketts mit der Weisung, in seinem Namen ein Bittschreiben an den Herzog aufzusetzen. Der Diener mundierte es, drückte das prinzliche Secret darunter und überreichte es dann, indem er sich den Schein gab, als sei er von Küstrin abgefertigt. Er führte auch für den Todesfall allerhand Instructionen und an die Adelichen und andern Unterthanen Befehlschreiben mit sich, welche schon in Wien concipiert worden waren. Obwohl

sich der Herzog wieder erholte, blieb er für alle Fälle im Lande. Er hatte auch Auftrag, bei den Stiftern und Klöstern etliches Geld aufzuborgen. Seine Werbung bei dem Stifte S. Blasii hinterbrachte aber Georg Goffel, der frühere Rath, alsbald dem Secretär Wolf Haß, und diesem machte es das größte Vergnügen, seinen Herrn von den Finanzoperationen des Sohnes zu unterrichten. Darauf erhielt das Stift den ernstlichen Befehl, dem Prinzen bei allerhöchster Ungnade nichts vorzustrecken.

Ein neues Begnadigungsgesuch, welches Ruck im Februar 1559 auf Ersuchen des Dieners im Namen des Prinzen entwarf, wurde in derselben Weise ausgefertigt und überbracht. Ruck hatte vorsorglich Dietrich v. Quitzow und Minsinger in das Vertrauen gezogen und sie gebeten, das Beste zu helfen, daß der junge Herr einen guten Bescheid erhalte. Der Herzog war etwas milder gestimmt, da sich schon andere Fürsten für Julius verwandt hatten, und als nun Quitzow sich bereit erklärte, für ihn die Bürgschaft zu übernehmen, willigte er in die Rückkehr und ließ ihn durch diesen nach Wolfenbüttel heimholen. Es kam zur Aussöhnung zwischen Vater und Sohn und zu einer gründlichen Aussprache, welche zur Folge hatte, daß drei der ärgsten Widersacher des Prinzen, die ihn am meisten hinterbracht hatten, in Ungnade fielen.

Auf der Canzlei triumphierte jetzt Ruck, doch unklug genug zog er den Schleier von dem Geheimnisse und that sich wohl gar etwas zu Gute auf seine Verdienste an der Wendung der Dinge. Wolf Haß aber hinterbrachte alles dem Herzog. Dieser verkannte zwar nicht die gute Absicht Rucks, aber die heimliche Correspondenz und die Verbindung mit dem Prinzen überhaupt war ein zu grober Treubruch, als daß er der Fürsprache des Sohnes hätte Gehör schenken und die Sache niederschlagen können. Dazu spielten Haß und sein Anhang die Gekränkten: sie wären allein beim Vater geblieben und hätten dem Sohne weder Gutes noch Böses gerathen; wenn Ruck noch wohl daran gethan hätte, daß er in dieser Weise mit dem Prinzen Schriften gewechselt, so wären sie zu lange im Dienste des Herzogs gewesen. Dieser ließ darauf Ruck ver-

stricken und ihn eine Urfehde schwören, daß er alle Gnadenverschreibungen ausantworte, das ihm überwiesene Haus in Wolfenbüttel räume und seinen vorgeschriebenen Wohnort nicht verändere. Der Prinz konnte den alten Diener nur auf die Zukunft vertrösten; mehrfach schickte er auch seine Freunde, Minsinger u. a., zu ihm, um ihn zu ermuthigen. Er veranlaßte ihn schließlich eine Bittschrift aufzusetzen, welche er selbst dem Vater überreichte. Dadurch verschlimmerte er aber nur Rucks Lage. Haß wußte nämlich dem Herzog vorzureden, daß der Supplicant durch seine Eingabe gegen die geschworene Urfehde verstoßen habe, und dies ergrimmte den alten Herrn so sehr, daß er ihn abermals verhaften und nach der Liebenburg bringen ließ. Nach vier Wochen wurde er des Landes verwiesen und verpflichtet, seine im Fürstenthum belegenen Güter zu verkaufen. Er that dies nur zum Schein auf den Rath des Prinzen, welcher ihm Empfehlungsschreiben und 1000 Thlr. mit auf den Weg gab. Erst nach 8 Jahren, als sein Gönner zum Regiment gekommen war, wurde er aus dem Exil zurückgerufen und in den vorigen Stand wieder eingesetzt.

In die Zeit nach der Verbannung Rucks fällt das Aufsteigen des Haussecretärs Dr. Halver [1]) zum Vicecanzler. Dieser ehrlose und verschlagene Mensch hatte sich so in die Gunst des alten Herrn einzuschmeicheln verstanden, daß er ihn in den letzten Lebensjahren ganz nach seinem Willen lenken konnte. Während Minsinger sich fern hielt, führte er die Herrschaft in der Canzlei und decretirte, vereint mit seinem intimen Freunde Wolf Haß, in des Fürsten Namen, aber zu seinem eigenen Vortheil. Die Canzlei war jetzt vollständig in den Händen der Feinde des Prinzen. Wenn sie es auch nicht wagten, dem Erbprinzen offen entgegenzutreten, so setzten sie doch im Geheimen ihre Minierarbeit fort und bemühten sich, das Mißtrauen des Herzogs gegen seinen von der alten Religion abgefallenen Sohn stets wach zu erhalten. Dieser hielt seit seiner

[1]) Für das Folgende benutze ich hauptsächlich die Untersuchungsacten gegen Halver.

Verheirathung 1560 fern vom Hofe auf dem Schlosse Hessen seinen Hausstand und schien in dem Glücke des Familienlebens die Außenwelt ganz zu vergessen.

Als Herz. Heinrich sah, daß die neue Ehe kinderlos blieb, fügte er 1562 ein Codicill [1]) seinem Testamente hinzu. Mit vollen Händen streute er jetzt die Legate aus, gleich als wenn er das Fürstenthum einem Fremden hinterlassen müßte. Die katholische Kirche, seine Familie und die Beamten wurden bedacht, und zwar sollten von letzteren erhalten 6000 Thlr. der Statthalter, je 3000 v. Quitzow, der Stallmeister und der Marschall, je 2000 Vicecanzler Halver, Cammermeister Greiz, Secretär Wolf Haß und Meyse, Cämmerer Ebert Hasenfuß und der Rentmeister, je 1000 Canzlei-Registrator Philipp Schmitt und Canzlei-Referent Schonemeyer, der an Rucks Stelle getreten war. Den Prinzen, welchem ebenfalls ein Legat ausgesetzt war, verwies er auf sein früher hinsichtlich der Religion und der Politik gethanes Versprechen, und er verordnete, daß wenn die Erben sich auch nur gegen einen Punkt des Testaments sperren würden, sie ihrer Legate verlustig gehen sollten. Die eingesetzten Testaments-Executoren: Marggr. Hans, der Statthalter, v. Quitzow, der Vicecanzler, Cammermeister, Cämmerer und Secr. Haß sollten, sobald er gestorben und bestattet sei, die testamentarischen Verordnungen und Legate richtig machen, und Julius mußte sich unter Stellung von Bürgen zum Höchsten verpflichten, die Vollziehung des letzten Willens nicht zu hindern. Nicht zufrieden mit diesen Garantieen ließ der alte Herr 1564 die Bürger und Einwohner auf dem Damm und in der Neustadt Wolfenbüttel zusammenberufen, stellte ihnen die zu Testaments-Executoren ernannten fürstl. Diener vor und ließ sie diesen schwören, nach seinem Tode allein auf sie zu sehen, sich nach ihnen zu richten, ihrem Gebot und Verbot zu gehorsamen und den Prinzen weder auf die Festung Wolfenbüttel, noch zum Regiment kommen zu lassen, es wäre denn sein letzter Wille und alles, was er verordnet, vollzogen.

---

[1]) Das Codicill ist im Wolfenb. Archiv.

Wer hatte zu dem Codicill und zu der letzten, den Prinzen geradezu kränkenden Maßnahme gerathen? Man wird bereits bemerkt haben, daß dem Canzler Minsinger weder ein Legat ausgesetzt, noch ein Platz unter den Testaments-Executoren eingeräumt war, und daß von den gelehrten Räthen überhaupt nur Vicecanzler Halver dieser Ehren theilhaftig ist. Er war zweifellos dabei gewesen, als der Herzog das Codicill gemacht hatte, und hatte selbst dazu gerathen; er mußte um eine verdächtige Rasur und Suppletion [1]) Bescheid wissen, welche das Document sehr anfechtbar machten. Auf ihn darf man die Verschärfung der gegen den Prinzen getroffenen Vorsichtsmaßregeln zurückführen. Er war verdächtig den Eid für die Wolfenbütteler Bürger begriffen und ihnen denselben selbst gestabt zu haben. Er hatte endlich damals die Secretäre und Schreiber ins Gewölbe gefordert, wo das Hofgericht gehalten wurde, und ihnen gewisse Verhaltungsmaßregeln ertheilt.

Indem Halver den Prinzen nicht unmittelbar nach dem Tode des alten Herrn zur Regierung kommen ließ, sondern erst nachdem das Testament executiert war, was wieder erst nach der Bestattung geschehen durfte, gewann er selbst Zeit, die Spuren seiner amtlichen Thätigkeit zu verwischen und diejenigen Actenstücke bei Seite zu bringen, welche ihm hätten gefährlich werden können. Er hatte nämlich in den letzten Jahren Herz. Heinrichs seine Stellung in ganz gewissenloser Weise für eigennützige Zwecke ausgebeutet, um sich die Mittel für seine verschwenderische Lebensweise zu verschaffen, für welche sein an sich hoher Gehalt lange nicht ausreichte.

Auf die Hardischen Güter hatten die v. Saldern eine Anwartschaft. Als sie sich nach Erledigung des Lehens in der Canzlei meldeten, gab ihnen Halver den schriftlichen Bescheid, es sollten Erkundigungen eingezogen werden. Auf Grund eines falschen Berichtes an den Herzog brachte er aber selbst

[1]) In dem Wolfenb. Exemplare des Codicills habe ich bei allerdings nur flüchtiger Benutzung keine Rasur bemerkt. Zusätze sind vorhanden, aber von erster Hand, z. B. ist der Großvogt mit 2000 Thlr. den Legataren hinzugefügt. Ich möchte bezweifeln, ob mit obiger Bemerkung dieses Exemplar gemeint sei.

die Güter an sich und borgte noch 4000 G. darauf ohne Vorwissen der Lehnsherrschaft.

Sein eigenstes Gebiet war die auswärtige Politik. Hier hat er in den letzten Jahren des Herzogs einen unheimlichen Einfluß ausgeübt und die Interessen des Fürstenthums schwer geschädigt, zunächst bei der Abwickelung der Grumbach'schen Angelegenheiten. Der Kurpfälzische Amtmann Conrad v. Grumbach zu Boxberg setzte nach der Hinrichtung seines Vaters (1567 Apr.) alle Hebel in Bewegung, um in den Besitz der eingezogenen Güter zu kommen. Auf dem Reichs-, Kreis-Versammlungstage zu Erfurt wurde wegen Erstattung der durch die Execution der Acht verursachten Kosten verhandelt. Dabei kam auch die Frage zur Sprache, inwiefern man sich dafür an den Gütern der Echter erholen sollte. Die Sache wurde auf weitere Erkundigung vertagt, da die Lehngüter Grumbachs und der andern Echter von den Lehnherren bereits wegen Felonie eingezogen waren, und außerdem die Erben der Echter Ansprüche bei den Kreisverordneten angemeldet hatten [1]). Halver hatte sich im Juli mit dem Cammermeister nach Annaberg, Joachimsthal und von da nach Erfurt begeben [2]). Als Abgesandter des Herzogs unterzeichnete er den dort geschlossenen Abschied: „Ludolph Halffer der Rechten D., Vicecantzler und Rath". Er war zu diesem Tage mit einer schriftlichen Instruction abgefertigt gewesen, hatte auch aus ihr etlichen Ständen Extract zugestellt, aber in der Braunschweigischen Canzlei war diese später weder im Original, noch in Abschrift zu finden. Halver scheint sie ganz heimlich ohne der anderen Räthe Vorwissen entworfen und dem Fürsten zur Unterschrift vorgelegt zu haben.

Das Grumbach'sche Haus Rimpar hatten in Folge der Achtserneuerung 1566 zu einer Hälfte der Bischof von Würzburg, zur andern Heinrich der Jüngere beschlagnahmt [3]).

---

[1]) Reichs-Abschiede III, S. 268; Ortloff, Gesch. der Grumbach'schen Händel IV, S. 257. — [2]) Zur Zehrung nahmen Halver 100 Thlr., der Cammermeister 50 Thlr. mit; ersterer ließ sich aber später noch 153 1/2 Thlr. für den Deputationstag verlegte Zehrung zurückerstatten. — [3]) Ortloff III, S. 113. Die folgenden Verhandlungen sind unbekannt.

Während Halver sich in fürstlichen Geschäften auf einer Reise nach Frankfurt, Mainz, Speyer und nach Würtemberg befand (1567 Dec.)[1]), stieß unterwegs Conrad v. Grumbach zu ihm und bat ihn, ein Beförderungsschreiben an Würzburg beim Herzoge zu Würtemberg zu erwirken. Ohne irgendwie dazu ermächtigt zu sein, ersuchte nun Halver den letzteren im Namen seines Herrn, dem v. Grumbach ein solches Schreiben auszustellen. Ein Bericht über diese Reise war in der Canzlei nicht vorhanden. In Würzburg zeigte man sich wenig geneigt, auf die Grumbach'schen Wünsche einzugehen, dagegen waren bei Braunschweig die Aussichten günstig, denn Halver war für Geld zu allem bereit. Er verlangte aber auch eine namhafte Abfindungssumme für seinen Herrn. Der Grumbach'sche Bevollmächtigte bot 4000 G. und erreichte dadurch, daß der Herzog seine Zustimmung zur Abtretung gab und einen Receß über das Abkommen abschloß (1568 18./1.), welchen Grumbach mit der Obligation über die 4000 G. einlöste. Wenn Halver neben des Letzteren Interessen doch auch die seines Herrn bei diesem Geschäfte vertreten zu haben schien, so zeigte sich bald, weshalb dies geschehen war. Zwei Monate später (1568 22./3.) ließen sich nämlich Vicecanzler Halver und Secretär Wolf Haß jene 4000 Thlr. vom Herzog cedieren und nahmen nun Receß und Obligation an sich. Diese merkwürdige Cession wurde damit begründet, daß die beiden Beamten nun viele Jahre in schwerem Dienste zum Fürsten gestanden hätten und auf dessen Anmuthen ferner unterthänigst und gehorsamlich verharren wollten, weshalb sie schon längst auf eine Ergötzung und Gnadengeld mit beständiger Zusage vertröstet wären. Die Verschreibung scheint gar nicht registriert worden zu sein; das fürstl. Insiegel hatte wohl einer der beiden Beneficiaten darangehängt.

Es erschien nun beim Bischof von Würzburg ein fürstl. Braunschw. Abgesandter und ersuchte ihn, die Braunschw. Hälfte von Rimpar Conrad v. Grumbach einzuräumen. Das Dom-

---

[1]) Er erhielt nach dem Cammerregister 50 Thlr. Zehrung für diese Reise.

kapitel schrieb die Nachgiebigkeit des Herzogs seiner Altersschwäche zu und sah es gar nicht gern, daß der Gesandte die Unterthanen sogar ihrer Pflichten gegen den Herzog entließ [1]. Er war aber von seinem Herrn dazu beglaubigt, und so mußte man es geschehen lassen. Das Creditiv, welches er dem Bischof überreichte, begann: „Nachdem wir gegenwärtigen unsern Diener und lieben Getreuen Heinrich Braunschweigk an E. L. abgefertigt". Einen Rath dieses Namens gab es aber nicht, und jener Braunschweigk stand weder in herrschaftlichen Diensten, noch war er überhaupt Braunschweigischer Unterthan. Des Vicecanzlers Stallknecht hatte die Ehre als Braunschweigischer Gesandter mit dem Stifte zu unterhandeln. Creditiv und Instruction hatte man vom Herzog in seiner Leibesschwachheit unterschreiben lassen, als er sich schon die weltlichen Sachen nicht viel angelegen sein ließ, und hatte gleichzeitig dafür gesorgt, daß weder Concept noch Copie dieser verfänglichen Documente in der Canzlei zurückblieb.

Es ist bekannt, daß sich der Herzog in seiner letzten Regierungszeit gegen die Reformierten duldsamer zeigte. In Ausführung eines auf dem Kreistage zu Lüneburg 1562 verglichenen Abschiedes erließ er ein Mandat an seine Unterthanen, in welchem er beide Religionen anerkannte und nur die Auswüchse der Reformation verurtheilte [2]. Dagegen ist eine Verfügung von 1567, dem Jahre vor seinem Tode, direct gegen dieselbe gerichtet [3]. Nur die katholische Religion wurde jetzt im Fürstenthum zugelassen, und der Herzog hielt nicht damit zurück, daß nur diejenigen einen gnädigen Herrn in ihm finden würden, welche sich an dem alten Glauben begnügen ließen. Ueber dieses Mandat hat bereits Schlegel sein Befremden geäußert [4]. Da es mit des Herzogs eigenhändiger Unterschrift versehen, alsbald Herz. Albrecht von Bayern und Alba, der eben bei der Blutarbeit war, aus der fürstl. Canzlei mitgetheilt und so zur Kenntnis des Papstes gebracht

[1] Vgl. Ortloff IV, S. 356. — [2] Schlegel, Kirchengeschichte II, S. 622. — [3] Gedr. bei Hölting, Kirchenhistorie des Stifts Hildesheim 1730, Beilage 2, S. 6. — [4] II, S. 255.

wurde, scheint es vielmehr von einem durch die Häupter des Katholicismus bestochenen fürstlichen Bedienten angeregt, als der Initiative des greisen Fürsten entsprungen zu sein. Andererseits wurde auch Alba im Juni 1568, also kurz vor Heinrichs Tode, vor dessen Räthen gewarnt, denn sie stünden mit dem Oranier in engster Verbindung [1]). Es ist mithin klar, daß man in der Braunschw. Canzlei damals ein doppeltes Spiel gespielt hat. Vicecanzler Halver war zwar evangelisch [2]), gilt heute sogar für einen glaubenseifrigen Lutheraner [3]), aber ebensogut, wenn nicht mit besserem Rechte, könnte man ihn als einen fanatischen Katholiken bezeichnen. Er hat nämlich mit den hervorragendsten Vertretern der alten Religion geheime Verbindungen unterhalten und überall dem katholischen Wesen Vorschub geleistet, wenn ein klingender Vortheil für ihn dabei abfiel.

Mit dem Stifte Paderborn hatten der Herzog und sein Sohn Philipp Magnus 1553 ein Abkommen getroffen, daß zum Administrator und künftigen Bischof Julius postuliert, und jedenfalls ohne dessen Bewilligung kein anderer zugelassen werden sollte. Trotzdem wurde Anfang 1568 nach dem Tode Reymberts v. Kerssenbruck ein Graf von Hoya Bischof, ohne daß Julius vorher gefragt worden wäre. Der alte Herzog scheint dem Domkapitel seine Bewilligung auf Anrathen Halvers ertheilt, und dieser die Form derselben selbst entworfen zu haben, nachdem sein Interesse für diese Sache durch eine gute Verehrung geweckt worden war.

Er war auch in die Anschläge Bayerns auf das Stift Hildesheim eingeweiht. Herzog Albrecht beabsichtigte seinen Sohn Ernst in dieses Bisthum zu setzen, von dem aus sich leicht nach Halberstadt übergreifen ließ. Die Vorverhandlungen waren bereits abgeschlossen. Man gedachte sich demnächst endgültig in München zu vergleichen und hernach alsbald nach Rom zu schicken, zur Einholung der päpstlichen Confirmation.

---

1) Havemann II, S. 294. — 2) 1564 ließ er sich von Papst Pius V. die Erlaubnis geben, unter beiderlei Gestalt zu communicieren; vgl. Rehtmeier. S. 1868. — 3) v. Heinemann II, S. 392.

Als 1573 der damalige Bischof starb, folgte in der Tha[illegible] Herz. Ernst. In der Canzlei fehlte der größte Theil de[illegible] Correspondenz mit Bayern, die doch Halver und Haß alle[illegible] unter den Händen gehabt hatten.

Je näher die Sterbestunde des Herzogs rückte, desto fieberhafter arbeitete seine Canzlei. Am 5. Juni 1568 schickte der Vicecanzler ein Schreiben an den fürstl. Procurator beim päpstlichen Stuhle, Canonicus Linters, der aus Erfahrung wußte, daß bei Halvers Aufträgen etwas zu verdienen war, und ersuchte ihn, mit dem Bewerber um ein Halberstädter Canonicat auf eine ziemliche Abfindungssumme zu handeln, zu Gunsten eines wohlverdienten fürstl. Dieners, welcher vigore juris in den Besitz desselben gelangt wäre, und „als ein rechter Catholicus" sich der Protection des Fürsten erfreute; die Kosten würde er, Halver, alsbald durch Fugger's Römischen Agenten richtig machen lassen. Das Schreiben schloß mit einer Klage über die schlimmen Zeiten und insbesondere über die dem Katholicismus drohenden Gefahren: „Wir haben dieser Orten Sedition, Tumult und allen Jammer und wirdet alles catholische Wesen, Gott erbarms, in diesen Leufften baldt ein Endt nehmen." So schrieb der glaubenseifrige Protestant!

Wenige Tage darauf erhielt in derselben Sache das Capitel S. Pauli in Halberstadt ein Schreiben Herz. Heinrichs, aus dem ersichtlich ist, daß der Propst von Heiningen der Bewerber um jene Stelle war. Der Fürst nahm sich dieser Persönlichkeit in einer Weise an, daß man hätte glauben können, das Wohl und Wehe des Fürstenthums hänge davon ab, daß jener das Canonicat erhalte. Das Schreiben begann zwar: „Von Gottes Gnadenn Heinrich der Jünger" u. s. w., war aber nicht vom Herzog, sondern von „Ludolphus Halver Vicecanzler" unterschrieben. Es trug das Datum des 8. Juni 1568, d. h. des dritten Tages vor dem Tode des Herzogs. Dieser hatte sich aber schon lange vorher nicht mehr um anderer Leute Händel, am wenigsten um die Herzenswünsche des Propstes von Heiningen gekümmert. Der Vicecanzler hatte also den Namen des in den letzten Zügen liegenden Fürsten in gröblichster Weise für seine eigennützigen Zwecke gemißbraucht.

Während der alte Herzog auf dem Sterbebette lag, verlangte sein Sohn und Nachfolger dringend noch einmal zu ihm verstattet zu werden, aber weder durch mündliche Vorstellungen noch durch eine schriftliche Eingabe an die vornehmen Räthe konnte er dies erreichen. Er richtete später an Halver die Fragen: Wer dazu gerathen und es gehindert, und aus welchen Ursachen und Bedenken solches verblieben? Berechtigt wäre die Weigerung nur gewesen, wenn Julius die Absicht gehabt hätte, sich den Verpflichtungen zu entziehen, welche ihm das Codicill auferlegte. Nachdem er aber Bürgen gestellt und sich selbst aufs höchste dazu verbunden hatte, war dies nicht zu besorgen, vorausgesetzt, daß das Document an sich rechtsverbindliche Giltigkeit besaß. Aber gerade in diesem Punkte stand es, wie wir sahen, schlecht damit, und nach Julius' Vermuthung war es die Sorge vor einer zu zeitigen Entdeckung der Rasur und Ergänzung, welche die Räthe abhielt, ihn in der Todesstunde zum Vater zu lassen [1]).

Nach dem Tode des alten Herrn übernahmen die zu Testaments-Executoren ernannten fürstl. Diener das Regiment. Sie zeichneten als „Statthalter, Obrister und Räthe zu Wolfenbüttel" und siegelten mit Herzog Heinrichs „hierzu deputiertem Secret". Ihre amtliche Thätigkeit begann die Regentschaft mit der Expedition der Trauer-Notificationen an die Mitglieder der Stände; dagegen wurden die befreundeten Fürstlichkeiten von der Wittwe und dem Sohne benachrichtigt. Letzterer durfte nach der väterlichen Verordnung die Festung Wolfenbüttel vorläufig nicht betreten. Wollte ihn die Wittwe sprechen, so mußte ein Aufforderungsschreiben der Regenten ihrer Einladung beigegeben werden. Erst nach der Be-

---

[1]) Die heutigen Darstellungen (vgl. Havemann II, S. 384 u. a.), nach welchen der Herzog auf dem Sterbebette seinen Sohn zu sich beruft und ihm mit schönen Lehren das Regiment befiehlt, beruhen auf der Lebensbeschreibung des Herz. Julius von Algermann, der sich wieder auf ein Lied des erst 1570 nach Wolfenbüttel gekommenen Selnecker beruft. Dagegen ist meine Schilderung des Sachverhalts den amtlichen Untersuchungsacten gegen Halver von 1568/69 entnommen.

stattung wurde dies anders. Die Leiche trugen die Inhaber der Erbämter, darunter der Canzler Minsinger als Erbcämmerer; hinter den fremden Gesandten folgten Vicecanzler, Cammermeister und Dr. Ketterlein [2]). Marggr. Hans war als einer der Testamentsvollstrecker persönlich erschienen und hatte das Testament mitgebracht, welches ihm der alte Herzog verschlossen übergeben gehabt hatte. Auf Ersuchen der Executoren öffnete und publicierte es Julius selbst. In dem sehr erklärlichen Verlangen, möglichst bald in den Besitz des ererbten Fürstenthums zu kommen, brachte er unmittelbar nachher die letzten Wünsche seines Vater in Richtigkeit, so daß schon am folgenden Tage die verordneten Executoren ihn und seinen Bürgen, Kurf. Joachim, aller Verpflichtung und Bürgschaft freisprechen mußten.

Heinrich d. Jüngere hat das Verdienst, das Fürstenthum Braunschweig aus den mittelalterlichen Zuständen in die modernen hinübergeführt zu haben. Vergleicht man die Landesverwaltung am Anfang seiner Regierung mit der späteren, so findet man Contraste, wie sie sich schärfer kaum denken lassen. Die ganz ungeordnete und höchst lüderliche Wirthschaft, wie sie der Peyn'sche Prozeß aufgedeckt hatte, ist einer musterhaften Organisation, die Gleichgiltigkeit des Fürsten einem regen Interesse gewichen. Für fast alle Gebiete der landesherrlichen Verwaltung und für den Hofdienst hat er Ordnungen entweder selbst entworfen oder entwerfen lassen. Von seinen Canzlei-, Hofgerichts-, Amts- und Hof-Ordnungen war bereits die Rede; außerdem hinterließ er Kirchen-, Renterei-, Bergwerks-, Salzwerks-, Forst-, Jagd-, Frauenzimmer-Ordnungen u. a. In richtiger Würdigung des Werthes allgemeiner Dienstvorschriften ermahnte er seinen Nachfolger 1557 im Testamente, dies Erbe nach Kräften zu stärken und zu verbessern. Er selbst hat in strenger Erfüllung seiner landesherrlichen Pflichten Regierungsgeschäfte versehen, so lange er noch die Feder zu führen vermochte. Mit zitternder Hand unterschrieb er noch am 3. Juni die Cammerrechnung, welche dann bis zum 1. Juli der Statt-

[1]) Rehtmeier S. 949.

halter und am 13. zum ersten Male Julius unterzeichnete. Wenn er in den letzten Jahren nicht die strenge Aufsicht über die Verwaltungsorgane ausübte, welche ihn allein vor Betrügereien hätte schützen können, so ist doch nicht mangelndes Pflichtbewußtsein, sondern seine zunehmende Altersschwäche der Grund. Ganz frei von Schuld bleibt er freilich nicht. Das Treiben eines Halver und Consorten wäre unmöglich gewesen, wenn er seinem Sohne die Stellung eingeräumt hätte, welche ihm als Erbprinzen zukam.

(Fortsetzung folgt.)

IV.

Die Sierhauser Schanzen.

Von Dr. H. Hartmann.

Gemeinheits-Commissär C. H. Nieberding zu Lohne [1]) beschreibt die Sierhauser Schanzen folgendermaßen:

Auf dem Südfelde, eine Stunde südseits vom Dorfe Damme, auf einer sich weit in das Moor, Jeddebrok genannt, hinein erstreckenden schmalen, aber flachen Zunge festen Bodens befindet sich eine andere [2]) Burg, von den in der Nähe Wohnenden die Schanzen genannt, indem das Werk aus drei Theilen besteht.

Der Hauptheil oder die eigentliche, am südlichsten und dem Moore am nächsten liegende Burg besteht aus einem 42′ breiten, im Innern 9′, nach Außen 10′ hohen Walle, außerhalb desselben eine Brustwehr von 15′ Breite, und umgeben mit einem 21′ breiten, nach Innen 5′, nach Außen 7′ tiefen Graben. Der innere, länglich runde Raum hat zum Durchmesser 150 und 195′. An der Nordseite hat der Graben einen Eingang.

480′ nördlich von dieser liegt eine zweite Schanze, welche eine unregelmäßig siebeneckige Figur bildet, deren eine dem Hauptwerke zugekehrte Seite zu 135′ Länge offen ist. Die übrigen Seiten bestehen aus einem 30′ breiten, 5′ hohen Wall, umgeben mit einem 12′ breiten Graben. Die unregelmäßige Figur hat im Innern zum Durchmesser 216 und 240′.

---

[1]) Geschichte des ehemaligen Niederstifts Münster und der angrenzenden Grafschaften Diepholz, Wildeshausen rc., Vechta 1840. S. 49. — [2]) Vorher hat er die „alte Borg“ (Dersaburg) beschrieben.

Wieder 345 ' nördlich von dieser letzteren Schanze befindet sich ein Wall, welcher sich in einem nach Norden ausbauchenden Bogen quer über die Erdzunge zieht und an beiden Seiten fast an das Moor anschließt. In der Mitte hat derselbe eine Oeffnung von 24 ', und ist die eine Seite 198, die andere 189 ' lang, der Wall selbst 18 ' breit, eingeschlossen mit einem 12 ' breiten Graben.

Das Moor ist durch Bearbeitung und Abtrocknung etwas zurückgewichen, scheint aber früher diese Schanzen berührt und nur von der Nordseite her zugänglich gelassen zu haben, gegen welche Seite auch die Befestigung gekehrt ist.

Nicht sehr weit östlich von dieser Schanze hat man vor einigen Jahren einen durch das Moor führenden alten Blockweg entdeckt, welcher von Hunteburg her durch das Moor nach Damme und Reselage führte, nördlich diesen Schanzen vorbei, und hiernach scheint das Werk zur Beobachtung dieses Weges gedient zu haben."

Dr. Franz Böcker zu Damme bringt in seiner Schrift: „Damme, als der muthmaßliche Schauplatz der Varusschlacht u. s. w. S. 13, 14 u. 15 unter der Ueberschrift: A. Die Burg auf dem Südfelde oder die Schanzen bei Sierhausen" eine von der Nieberding's nicht abweichende Beschreibung. Im 9. Bande der Mittheilungen des Historischen Vereins zu Osnabrück ist auf einer demselben beigegebenen Tafel eine Zeichnung der Schanzen bei Sierhausen enthalten, ohne daß eine Beschreibung derselben beigefügt wurde. Im 17. Bande derselben Mittheilungen beschreibt Regierungsrath von Pfeffer den Bohlenweg im Dievenmoore und fügt in Beziehung auf die Sierhauser Schanzen S. 376 Folgendes hinzu: „Erwähnt mag noch werden, daß sich von den „Schanzen", drei kreisrunden uralten Verschanzungen unbekannter Entstehung, etwa bis zur Clausing'schen Neubauerei ein großer, alter Damm erstreckt. Nach der Oertlichkeit ist die Vermuthung wenigstens nicht ausgeschlossen, daß der Damm den Bohlweg mit dem festen Sandboden verband. Dieser zieht sich bei den Schanzen in einem schmalen Streifen von den Bergen aus ins Moor,

während dasselbe sich zu beiden Seiten der heutigen Landstraße bis in die Nähe von Damme erstreckt. Der Damm war vielleicht eine kürzere und bequemere Verbindung mit dem festen Boden, als wenn man den Bohlweg selbst noch weiter in der Richtung auf Damme zu hätte verlängern müssen. Die Schanzen würden hiermit den Charakter eines Brückenkopfes erhalten."

Auch in dieser Zeitschrift werden die Sierhauser Schanzen erwähnt, einmal im Jahrg. 1870 durch den Studienrath Müller S. 387, der sich aber jeden Urtheils über den Charakter derselben enthält, und zweitens im Jahrg. 1891, S. 226 durch den Verfasser, der sie für römischen Ursprungs anspricht und zur Vertheidigung des Bohlenweges aufgebaut sein läßt.

Obgleich nun, wie wir gesehen haben, die Sierhauser Schanzen schon längere Zeit gekannt waren [1]) und auch unter dem Geleite der Dammer Herren, Oberamtsrichter **Kreymborg** und Dr. **Böcker**, von Sachverständigen öfter besucht wurden, so hatten bis dahin in derselben keine aufklärenden Untersuchungen stattgefunden, bis es dem Oberkammerherrn v. **Alten** gelang, hierzu von der großherzogl. oldenburgischen Regierung den Auftrag zu erhalten. Dieser verdienstvolle Forscher hat nun im September des vorigen Jahres mehrere Tage in den Schanzen graben lassen. Dem Verfasser war es vergönnt, während eines Tages dieser Untersuchung beiwohnen und die Resultate derselben in Augenschein nehmen zu dürfen. Da Herr v. Alten ihm gestattet hat, das Gesehene in selbständigen Aufsätzen zu verwerthen, so macht der Verfasser von dieser in zuvorkommender Weise gegebenen Erlaubnis hier gern Gebrauch. Die Sierhauser Schanzen liegen auf oldenburgischem Territorium, und war es ihm nur dadurch ermöglicht, dem Auftrage des Landesdirectoriums, seine Forschungen auch auf diese auszudehnen, nachzukommen.

Die Nieberding'schen Angaben über Höhe der Wälle, Breite der Brustwehr oder Berme, Breite und Tiefe der Gräben

---

[1]) Im Oldenburgisch. Wochenbl. z. Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse II, 1804, u. III, 1805, werden die Schanzen schon beschrieben.

sind im Ganzen richtig [1]). Zur Ergänzung derselben und näheren Bezeichnung der Lokalität mag noch Folgendes hinzugefügt werden. Die Sierhauser Schanzen, im Munde des Volkes auch „de graute Borg", womit man hauptsächlich die mächtig hervorragende große, unmittelbar am Moore gelegene Befestigung bezeichnen will, genannt, liegen ungefähr eine Stunde in südlicher Richtung von Damme im Großherzogthum Oldenburg entfernt auf einer ins Große Moor sich erstreckenden festen Landzunge, Jeddebrok geheißen. Nach Süden zeigen sich das Große Moor, nach Westen die Höhen der Leuchtenburger Heide, nach Norden der Osterberg, die Bauerschaften Sierhausen und Reselage und die Dammer Wiesen, sogenannte Zuschläge, im Hintergrunde die Dammer Berge, nach Osten der Pferdepfuhl. In einer Entfernung von 2 Kilometer liegen ebenfalls in östlicher Richtung der Bohlenweg und die Damme-Hunteburger Landstraße. Wenn man von Norden her über den Osterberg einen alten Weg nach Süden einschlägt, so führt dieser zunächst durch den Vorwall, dann gelangt man in derselben Richtung weiterschreitend mit 110 Schritten in die kleine Schanze und von da mit weiteren 140 Schritten in die große Schanze. Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese drei Befestigungen zusammen gehören und ein fortifikatorisches Ganzes ausmachen, dessen Vertheidigung nach Norden gerichtet war. Denn nur von dieser Seite, allenfalls auch von Westen konnte die Befestigung einen Angriff erwarten. Denn, bevor das Moor durch Bearbeitung und Abtrocknung zurückgewichen, war sie nach Süden und Osten durch dieses geschützt. Auch jetzt noch sind die Schanzen bei hohem Wasserstande nach Süden, Osten und auch wohl nach Westen von Wasser umgeben. Ein Wasserzug scheint die beiden Schanzen mit einander verbunden zu haben. Ein alter Moorweg, dessen

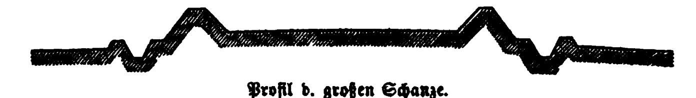
---

[1]) Nach Angabe des Herrn Geometer Schnellrath zu Vechta: Höhe des Hauptwalles der großen Schanze nach Außen 3,15 m und 2,67 m, nach Innen 2,34 m, die Breite der Berme 4,5 m, des Spitzgrabens Böschung nach Außen 1,3 m, nach Innen 0,96 m Höhe. Höhe des Walles der kleinen Schanze nach Außen 2,15 m, nach Innen 1,53 m.

Verlängerung die Grenze zwischen Oldenburg und Hannover, der sogenannte Rottinghauser Wall, bildet, führt unmittelbar an den Schanzen vorbei. In der Nähe derselben und auf dem Osterberge sind öfter Aschenkrüge gefunden worden, dann hübsch gearbeitete steinerne Waffen, auch runde Steine, welche als Schleudersteine benutzt sein können [1]).

Durch die von Herrn v. Alten veranlaßten Grabungen hat sich nun Folgendes herausgestellt:

Ein am nördlichen Eingange der großen Schanze und diesem gegenüber im südlichen Walle gemachter Einschnitt ließ an den horizontal über einander liegenden dunklen Streifen



Profil d. großen Schanze.

100 90 80 70 60 50 40 30 20 10 0

Maßstab der Längen 1:2000.

deutlich erkennen, daß er von Kopfrasen aufgerichtet war. An den Wall schließt sich eine Berme von ca. 15′ Breite in horizontaler Lage an, dann folgt ein spitzgeschnittener Graben (fossa fastigata) mit einem Einfallwinkel von 65°.

Wenn man diese drei Eigenthümlichkeiten der Sierhauser Schanzen in Betracht zieht, so kann man nicht umhin, sie für römischen Ursprungs zu erklären. Die römischen Lagerbaumeister stellten, wo ihnen zu einem regelrechten Mauerbau Zweck, Zeit und Material fehlten, die Brustwehr aus Kopfrasen, Holzwerk oder irgend einem zur Hand liegenden andern Material her. Auch da, wo sie kein Kastell, sondern für kurzen Aufenthalt ein Lager errichteten, geschah dieses mit der größten Sorgfalt und bedienten sie sich bei Herstellung des Walles, um ihm eine größere Festigkeit zu verleihen, der Rasen, mit welchen sie wenigstens die Böschungen bekleideten. Sehen wir uns dagegen die germanischen Wälle, Gebückwälle, wie Professor

[1]) Diese Mittheilungen verdanke ich der Güte des Herrn Dr. Böcker zu Damme.

Schneider sie nennt, an, so sind sie stets aus dem Grabenauswurf lose aufgeschüttet. Meistens wurde der Graben an der Innenseite ausgehoben, auch wohl der Wall von beiden Seiten aufgeworfen. Bei römischen Anlagen liegt der Graben immer nach Außen. Zwischen Wall und Graben befindet sich die Berme. Diese hatte unbedingt den Zweck, den Wall zu halten, ein Abrutschen desselben in den Graben zu verhindern. Sie ist ein Zeichen vorgeschrittener Befestigungskunst [1]). Der jetzt folgende Graben hat bei römischen Anlagen immer die Form eines Spitzgrabens. Dr. C. Schuchhardt sagt nun bei Beschreibung der Wekenburg bei Meppen, welche nicht bloß von ihm, sondern außer von Knoke [2]) auch von seinem Gegner, Generalmajor Wolf [3]) für römisch gehalten wird: „Dieser spitzgeschnittene Graben ist nach allen bisherigen Erfahrungen eine bezeichnende Eigenthümlichkeit römischer Anlagen. Auch die Berme ist bisher nur bei solchen beobachtet worden [4]).“ Noch bestimmter äußert sich Dr. C. Schuchhardt bei Beschreibung der von ihm geleiteten Grabungen auf der für römisch gehaltenen Wittekindsburg bei Rulle: „Im Ganzen bleibt das festgestellte Profil von Berme und Graben das wichtigste Ereignis der diesjährigen Ausgrabungen. Dasselbe ist meines Wissens und auch nach der vielfachen Umfrage, die ich mündlich und schriftlich gehalten habe, bisher noch nie bei anderen als römischen Befestigungen beobachtet worden. Und dieser Umstand fällt um so mehr ins Gewicht, als es diesen Sommer gelang, das Wallprofil einer sicher sächsischen Befestigung etwa aus Karls d. Gr. Zeit, nämlich des Lagers auf dem Tönsberge bei Oerlinghausen freizulegen. Bei diesem ist von einer Berme keine Rede, die Mauer steht nicht auf dem gewachsenen Boden, sondern hoch oben auf der losen Wallschüttung, und der Graben liegt hinter dem Walle nach dem Innern der Burg zu.“

[1]) Mittheilungen des Histor. Vereins zu Osnabrück, Bd. XVI, S. 319. — [2]) Knoke, Die Kriegszüge des Germanicus, S. 347. — [3]) Nr. 6311 der Osnabrücker Zeitung vom J. 1892. — [4]) Mittheilungen des Histor. Vereins zu Osnabrück, Bd. XVI, S. 319.

Sehen wir uns, bevor wir die kleine Schanze in Betrach ziehen, noch einmal den mächtigen Wall der großen Schanz an, welcher am Fuß 42' breit, 9 bezw. 10' hoch ist un eine Kronenbreite von 25' hat, so wird uns sofort klar, da es nicht möglich war, ihn aus dem Grabenauswurf herzu stellen. Dieser ist nach Außen geworfen und hat hier einen zweiten kleineren Wall, eine Art Glacis, gebildet.

Gehen wir nun nach der nördlich gelegenen sogenannten kleinen Schanze, so fällt uns zunächst die Form des Lagers auf, welche als eine unregelmäßig viereckige mit langen abgestumpften Ecken schon mehr dem Bilde eines römischen Lagers entspricht. Auch ist sie, was den Durchmesser anbetrifft, an Rauminhalt größer, wenn auch in der Erscheinung weniger mächtig, als die große Schanze. Ihr Wall ist von demselben Material, von Rasen aufgebaut, ein Umstand, der die Anwohner bewogen hat, einen großen Theil des Südwalles in der Länge von 135' abzufahren und als Dünger zu benutzen. Da es in der dortigen Gegend Gebrauch ist, den Stalldünger durch Rasendünger zu ergänzen, so war hier die Gefahr groß, daß die Wälle der Sierhauser Schanzen nach und nach als gesuchter Rasendünger abgefahren wurden. Nach Aussagen älterer Einwohner soll auch der Hauptwall der großen Schanze zu diesem Zwecke schon öfter in Angriff genommen sein. Um dies zu verhindern, hat die großherzogliche Regierung die beiden Schanzen angekauft, durch Wälle einfriedigen und mit Holz bepflanzen lassen. Durch diese tadelnswerthe Art der Conservierung aber sind einentheils die äußeren Formen etwas verletzt, anderntheils wird die Uebersichtlichkeit durch die Anpflanzungen mit der Zeit beeinträchtigt werden und man nach Verlauf von Jahren nicht mehr wissen, was alt, was neu ist. — Auch der kleinen Schanze fehlen Berme und Spitz-Graben nicht, wenigstens nicht an der Nordseite, während an den anderen Seiten beide mehr verwischt sind.

Die beiden Schanzen, am wenigsten die große, zeigen nun allerdings nicht den uns bekannten Charakter der römischen quadratischen Lageranlagen mit abgestumpften Ecken.

Aber auch dieser Umstand spricht nicht gegen den römischen Ursprung. Denn nur da, wo die Wahl des Ortes zu einer Lageranlage frei stand, wird man sich an die herkömmliche Form gehalten haben, nicht aber, wo man diese der Lokalität anzupassen gezwungen war.

Der römische Schriftsteller Vegetius[1]) bezeugt ausdrücklich, „daß das Lager sich der Form der Lokalität anpassen müsse, also nicht bloß quadratisch, sondern auch rund, dreieckig und oblong construiert würde.“ Dazu kommt, daß die Sierhauser Schanzen kein Legionslager waren, sondern höchstens für 1 bezw. 2 Cohorten[2]) hergestellt zu sein scheinen, um durch diese als Besatzung (praesidium) den Bau der durch das Dievenmoor zu legenden Brücke und diese selbst, so lange sie von den durchziehenden römischen Heeren benutzt würde, zu schützen.[3]) Bei dieser Gelegenheit sei bemerkt, daß die oft geäußerte Ansicht, als wären die zum Bau der Brücke erforderlichen Bohlen an Ort und Stelle hergestellt, irrig ist. Wie der Verfasser in seinem im Jahrg. 1891 dieser Zeitschrift abgedruckten Aufsatze über den römischen Bohlenweg im Dievenmoore nachgewiesen hat, sind zu der ursprünglich 3 1/2 Kilometer langen Brücke annähernd 15000 eichene Bohlen von 3,50 m Länge, 0,20 bis 0,30 m Breite und 0,6 bis 0,8 m Dicke benutzt worden. Diese an Ort und Stelle durch Fällen und Spalten der Bäume und Behauen der Bretter herzustellen, würde wohl zu viel Zeit in Anspruch genommen haben. Die Römer hatten überall große Magazine, aus welchen sie ihren Kriegsbedarf, also auch ihre Brückenrequisite entnehmen konnten. Knoke[4]) verlegt

---

[1]) Vegetii epit. rei milit. III. 8. pro necessitate loci vel quadrata vel rotunda vel trigona vel oblonga castra constitues, nec utilitati praejudicat forma, tamen pulchriora creduntur, quibus ultra latitudinis spatium tertia pars longitudinis additur. — [2]) v. Oppermann, Die Marschlager der römischen Legionen. Darnach mußte der Lagerplatz für eine Cohorte 120′ Frontlänge bei 180′ Tiefe haben. — [3]) Auch in der Nähe von Balthe, wo die „Romeinsche Brug“ beginnt, sind Spuren eines römischen Lagers zu finden. Hartmann a. a. O. S. 7., Anm. — [4]) Knoke, a. a. O. S. 346.

ein solches nach Essen an der Hase, welches nur wenige Meilen von Damme entfernt ist. Kommen wir nach dieser Abschweifung wieder auf unsere Schanzen zurück, so war für die Herstellung der kleinen Schanze nach gebräuchlichem Muster Raum genug vorhanden, und wirklich bildet diese ein allerdings unregelmäßiges Viereck. Sie ähnelt darin dem römischen Lager auf dem Heikenberge bei Lünne, wie es bei Hölzermann auf Tafel III abgebildet ist. [1]) Anders verhielt es sich bei Errichtung der großen Schanze. Hier war der Platz dicht am Moore so beengt, daß an eine geradlinige Wallbefestigung nicht gedacht werden konnte und man sich gezwungen sah, der Lokalität angemessen eine runde oder oblonge zu wählen.

Aber auch auf einen anderen Einwand, der gemacht werden könnte, daß die Schanzen, wenn sie einen Brückenkopf für den Bohlenweg bilden sollten, zu weit von diesem entfernt liegen, läßt sich erwidern, daß die Erbauer durch folgende Bedenken dabei geleitet wurden. Nehmen wir an, daß die Römer von Essen an der Hase aus die Dammer Berge erreichten und von da nach der Weser bei Minden marschiren wollten, so mußten sie nothgedrungen das Große Moor überbrücken. Der nächste Punkt, von welchem aus sie dies bewerkstelligen konnten, war der Osterberg. Aber von hieraus bis zur Geest in der Bauerschaft Schwege war die Entfernung durch das Moor um $1^1/_2$ Kilometer länger, als von Wirth Clausing aus. Marschierten sie weiter nach Damme hin, um von Reselage aus die Brücke zu bauen, so wurde diese sogar um 3 Kilometer länger. Sie zogen demnach vor, den Bohlenweg den Wirth Clausing gegenüber durch die schmalste Moorstrecke zu legen, den Brückenkopf aber am Südrande des Osterberges, als dem einzigen dazu geeigneten Platze, aufzubauen und die Verbindung zwischen beiden durch einen Erddamm herzustellen, welcher theilweise am nördlichen Anfange des Bohlenweges noch erhalten ist. Diese Ansicht wird, wie wir oben gesehen haben, auch von v. Pfeffer geltend gemacht.

---

[1]) Die römische Alteburg bei Köln ist ein Fünfeck.

Zum Schluß wollen wir gern zugestehen, daß bei den im vorigen Jahre in den Sierhauser Schanzen vorgenommenen Grabungen keine wesentlichen römischen Fundobjecte zum Vorschein gekommen sind. Aber wo hat man solche unbestritten und in nennenswerther Menge bislang überhaupt gehoben! Auf der Heisterburg und Wekenburg, welche ihrer Anlage nach doch für römisch gehalten werden, sind nennenswerthe Funde nicht gemacht worden [1]). Noch geringere Ausbeute haben die genauesten Nachforschungen auf der Wittekindsburg bei Rulle geliefert [2]). Glücklicher war Dr. C. Schuchhardt auf der Aselage. Auf der dem 16. Bande der hist. Mittheilungen beigegebenen Tafel XIII sind 49 Gegenstände abgebildet, welche die Grabungen auf der Aselage zu Tage gefördert haben. Ob sie sämmtlich römischen Ursprungs sind, wird angezweifelt. In den Sierhauser Schanzen sind folgende Gegenstände gefunden worden: Scherben von thönernen Gefäßen, solchen von Todtenurnen ähnlich, eine Scherbe mit einem Stempel in Form eines Kreuzes, eine eiserne Lanzenspitze und ein eiserner Thürbeschlag. Dr. Böcker behauptet, daß dieser dem auf Tafel XIII unter Nr. 29 gezeichneten Gegenstande ähnlich sei. Die Form der Lanzenspitze ist römisch, ähnlich den auf verschiedenen römischen Grabmonumenten und der Siegessäule Marc Aurels abgebildeten. Außerdem wurden in den Sierhauser Schanzen Steinsetzungen gefunden. Starke Ablagerungen von Holzkohle auf denselben lassen sie als sogenannte Kochlöcher erscheinen. Es ist zweifellos, daß die stark befestigten Sierhauser Schanzen zu verschiedenen Zeiten auch später noch benutzt worden sind und als Zufluchtsstätten gedient haben. —

[1]) Zeitschrift d. Hist. Vereins f. Niedersachsen v. J. 1892, S 343. — [2]) Mitth. d. Hist. Vereins zu Osnabrück, Bd. XVI, S. 317.

V.

Der römische Bohlenweg im Dievenmoore.

Von **Hermann Hartmann.**

(Nachtrag.)

Im Jahrgang 1891 dieser Zeitschrift ist S. 231 bei Beschreibung des Bohlenweges im Dievenmoore die Vermuthung ausgesprochen, daß auch die Elzewiesen von den Römern überbrückt gewesen seien, da das dazu gehörige Terrain noch heute „auf dem Bollwege" heißt. Bei Gelegenheit einer neuen Besteinung der Straße, welche durch den östlichen Theil des Dorfes Hunteburg an dem alten Burgplatze vorbei nach der früher bischöflichen-Mühle führt und gemeiniglich vorzugsweise der Bollweg, officiell aber Lemförder Chaussee genannt wird, haben sich allerdings 1½' unter der Straßensohle ein Knüppeldamm von noch gut erhaltenen Erlenhölzern von ca. 5 Meter Länge und unter diesem, wiederum 1½' tiefer, ein schon morsch gewordenes Lager von Baumstämmen gefunden. Die Beschaffenheit vorzüglich des oberen Knüppeldammes läßt auf kein höheres Alter als von etwa 60—80 Jahren schließen. Unter dem 1½' tiefer gelegenen Holzlager ist bis zu einer Tiefe von 6' keine Spur von Moor, sondern lediglich blauer und fester Triebsand gefunden worden. Es ist nun nicht mehr zweifelhaft, daß beide Holzdämme nichts mit dem Bohlenwege im Dievenmoore gemein haben, sondern der älteste dazu gedient hat, um den Weg nach der alten Hunteburg und der bischöflichen Mühle passierbar zu machen, der jüngere aber höchstens bis in die französische Zeit hinaufreicht.

Bei dieser Gelegenheit ist nochmals der Versuch gemacht worden, die Anlandestelle des Bohlenweges im Dievenmoore nach beiden Seiten hin aufzudecken, aber vergebens. Nach Damme hin, wo sich in dem sogenannten Grünlandmoore, d. h. Wiese auf Untergrund von schwarzem Moore, 0,6 Meter unter der Oberfläche nur noch Pfähle (Stickel) fanden, ist der Bohlenweg vergangen, nach Hunteburg hin hinter der Neubauerei Düwel, wo der Bohlenweg nur 0,4—0,1 Meter tief fast an der Oberfläche liegt, ist er durch das Moorbrennen, wie deutlich zu sehen, zerstört. Da aber der Bohlenweg, wenn er seinen Zweck erreichen wollte, sich bis auf den festen Sand erstreckt haben muß, so ist nicht zu bezweifeln, daß er nach Hunteburg hin diesen schon 80 Schritte weiter erreicht hat. Hier legt sich ein 175 Schritte langer Sandstreifen von Westen nach Osten vor und begrenzt als Anfang des Festlandes somit das Moor von dieser Seite. Wie schon in dem Aufsatze über die Sierhauser Schanzen auseinandergesetzt wurde, hat der nordwestlich von der Clausing'schen Wirthschaft auf die Sierhauser Schanzen hinzielende Wall die nördliche Landung des Bohlenweges ermöglicht. Darnach würde dieser ursprünglich eine Länge von 3½ Kilometer gehabt haben, zu dessen Herstellung es immerhin einer Anzahl von wenigstens 30000 Bohlen bedurfte[1]). Die in meinem Aufsatze über die Sierhauser Schanzen angegebene Zahl von 50000 Bohlen ist wohl etwas zu hoch gegriffen, wie die von 30000 auf eine Länge von 7½ Kilometer in meinem Aufsatze über den römischen Bohlenweg im Dievenmoore (Jahrg. 1891, S. 216) zu niedrig.

---

[1]) Da die Bohlen meistens eine Breite von 20—24 cm haben, aber mit 4 cm aufliegen, so gehen 5—6 Bohlen auf 1 Meter in der Querlage. Das macht auf eine Länge von 3½ Kilometer 17500 bis 21000 Bohlen. Schwieriger ist die Bestimmung der Längsbohlen. Die Bohlen sind 3,50 Meter lang. Gewöhnlich liegen unter den Querbohlen 3 Längsbohlen. An einzelnen Stellen, wo der Untergrund sehr unsicher war, hat man den ganzen Raum unter den Querbohlen oft mit zwei Reihen Längsbohlen übereinander ausgefüllt.

VI.

Der Drachenstein bei Donnern [1]).

Von Dr. W. O. Focke in Bremen.

Unter den Denkmälern, welche die heidnische Vorzeit in unsern Gegenden hinterlassen hat, sind einige zu einer gewissen Berühmtheit gelangt, andere dagegen fast ganz unbekannt geblieben. Zu den wenig beachteten Resten der Vergangenheit gehört auch ein unscheinbarer, aber doch sehr merkwürdiger Stein, der Drachenstein bei Donnern unweit Bremerhaven. H. Krause bespricht denselben in Wolfs Zeitschrift für deutsche Mythologie, Bd. 2 (1855) S. 293—295. Er schildert ihn nicht aus eigener Anschauung, sondern nach einer von dem Geometer W. Meyer herrührenden Beschreibung, welche in der „Weser-Zeitung“ vom 5. Juni 1853 stehen soll. Dies Citat dürfte unrichtig sein; das Original des Meyer'schen Aufsatzes, den Krause (ob vollständig?) nachdruckt, konnte noch nicht wieder aufgefunden werden. Eine früher gedruckte Nachricht über jenen Stein scheint nicht vorhanden zu sein. In dem Köster'schen Buche „Alterthümer, Geschichten und Sagen der Herzogthümer Bremen und Verden“ (1856) wird der Drachenstein S. 39 erwähnt und S. 218—225 ausführlicher be-

[1]) Dieser Aufsatz ist auf Wunsch des „Vereins für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln“ mit einigen vom Verfasser eingeschalteten Zusätzen aus den „Bremer Nachrichten“ vom 1. Nov. 1887 (Nr. 301) wieder abgedruckt. Die Redaction.

sprochen. Insbesondere wird dort auch die Streitfrage erörtert, ob die Schlange auf dem Drachenstein ein Kunstproduct oder eine Versteinerung sei. Es mag hier deshalb von vornherein bemerkt werden, daß eine solche Frage von naturwissenschaftlicher Seite, die doch allein als urtheilsfähig in solchen Angelegenheiten gelten darf, überhaupt nicht hätte aufgeworfen werden können. Mit einer Versteinerung hat die fragliche Schlangenfigur nicht die entfernteste Aehnlichkeit.

Auf Anregung des Herrn Senator Holtermann in Stade hat der Schreiber dieser Zeilen den Stein im October 1887 aufgesucht und kann daher über denselben folgendes berichten.

Der Stein ist in der Umgegend unter dem Namen Drachenstein („Dråkensteen") bekannt und so ist er auch von dem Geometer Meyer genannt worden. Ein Gewährsmann Krause's hielt dagegen die Bezeichnung Schlangenstein („Snåkensteen") für richtig, welche ebenfalls vorkommen mag, aber doch nicht die gewöhnliche zu sein scheint. Der Drachenstein liegt etwa 3 km von der Mitte des langgestreckten Dorfes Donnern entfernt, nahe an dem großen Wege nach Wedel, und zwar in der Gegend, wo derselbe mit einer scharfen Biegung nach Norden die Niederung überschreitet, in welcher die Quellen eines kleinen Baches, der Rohr, fließen. Er befindet sich nicht auf einer Höhe, sondern auf einer sehr sanft geneigten Heidefläche, an einer Stelle, die von Natur in keiner Weise ausgezeichnet ist. Er ragt auch nicht über das Erdreich hervor, sondern seine obere Kante liegt etwa in gleicher Höhe mit dem Heideboden; ursprünglich befand sich der Stein somit fast ganz in der Erde und er ist nur durch Aufgrabungen sichtbar geworden. Er liegt jetzt ziemlich frei in einer künstlichen Grube; ein enges, stollenartiges Loch scheint erst neuerdings unter seiner unteren Fläche durchgeführt zu sein.

Er gehört zu den in hiesiger Gegend so verbreiteten Blöcken krystallinischen Gesteins, und zwar besteht er, nach kleinen frischen Absplitterungen zu urtheilen, aus einem glimmerarmen, weißen Feldspath enthaltenden Granit. Seine obere Fläche ist ziemlich eben und sanft geneigt; während deren obere Kante, wie gesagt, ungefähr bis zur Höhe des Heide-

bodens herausragt, liegt die untere um mehrere Decimeter tiefer. Die obere Fläche ist zwar unregelmäßig begrenzt, aber doch nahezu quadratisch, mit Seiten von etwa 180 cm oder etwas mehr Länge. Die Dicke des Steins beträgt, so weit sie sich messen läßt, an verschiedenen Stellen etwa 40 bis 70 cm. Seine Masse kann auf anderthalb bis zwei Kubikmeter, sein Gewicht auf vier bis fünf Tonnen geschätzt werden.

Auf der oberen Fläche zeigt sich nun längs der oberen Kante jene schlangenartige Figur, von welcher der Stein seinen Namen erhalten hat. Sie ist etwas über die Fläche erhaben, muß also durch Abmeißelung der umgebenden Steinpartien hervorgebracht sein. Das Schwanzende der Schlange ist dünn und verliert sich in den Rauhigkeiten des Steins, zwischen denen der erste Anfang nicht mit voller Sicherheit zu erkennen ist. Weiterhin wird die Figur aber deutlicher und breiter, sie zieht sich in vielen unregelmäßigen Windungen (Meyer zählt deren 23) zu einer Kante hin, an welcher sich in stumpfem Winkel eine kleine, im wesentlichen auch noch nach oben gerichtete Fläche an die Hauptfläche anschließt. Der Schlangenkörper setzt sich in beträchtlicher Breite auf diese kleine Fläche fort, hört dann aber ohne deutlichen Kopf an der scharfen Kante auf, durch welche jene kleine Fläche nach außen zu begrenzt und von der eigentlichen Seitenfläche des Steins geschieden wird. Die Länge der Schlange beträgt, geradlinig von einem Ende zum andern gemessen, etwa 160 cm, mit den Windungen aber über 3 m. Die Breite beträgt am Schwanzende kaum 1 cm, in der Mitte etwa 5 cm, am Kopfende 7—12 cm. Sie ist an dieser Stelle, namentlich auf der kleinen Fläche, 1/2 cm oder mehr über die umgebenden Partien des Steins erhaben.

Es scheint, als ob der Leib der Schlange, wenigstens an dem mittleren Theile, geschuppt gewesen sei. Eine solche geschuppte Oberfläche zeigen aber auch andere Partien der oberen Fläche des Steins. Es mag sein, daß zum Theil die Verwitterung des Feldspaths jene Rauhigkeiten hervorgebracht hat, aber die durch die gleiche Ursache erzeugten Unebenheiten

der Granitblöcke haben sonst ein mehr grubiges Ansehen. Vermuthlich ist die obere Fläche des Steins zum Theil künstlich geebnet und sind die schuppenartigen Rauhigkeiten durch Meißelschläge bewirkt worden. In der Nähe der Schlange wird die Oberfläche wieder etwas geglättet worden sein, während die Schuppung des Körpers der Schlange absichtlich erzeugt sein mag.

Der Stein hat nach dieser Annahme eine mehrfache Bearbeitung erfahren, dagegen scheint er nicht durch Menschenhand vom Platze gerückt zu sein. Er liegt noch da, wo ihn das Eis der Gletscherzeit zurückgelassen hat, denn der umgebende Boden scheint nirgends aufgewühlt zu sein. Dagegen fragt sich, ob nicht ein Bruchstück, auf welchem sich der Schlangenkopf befunden hat, abhanden gekommen ist. In dem oben erwähnten Berichte des Geometers Meyer heißt es: „An der Stelle, wo sie (d. h. die Schlange) die obere Fläche des Steins verläßt, etwa 2 Fuß vom Kopfe abwärts, zeigt sich eine sehr breite und flache Partie, wie von einer Quetschung herrührend.“ Diese breite und flache Partie ist an der beschriebenen Stelle noch vorhanden, aber die Schlangenfigur setzt sich nicht mehr zwei Fuß über dieselbe hinaus fort, sondern hört bald nachher an einer scharfen Kante plötzlich auf. Wenn hier noch ein Kopf wäre, so könnte sich derselbe nur auf der senkrechten Seitenfläche befinden, was doch wohl von Meyer besonders erwähnt wäre. Es müßte dieser Kopf ferner, etwa infolge ungünstiger Beleuchtung, der Aufmerksamkeit des Schreibers dieser Zeilen völlig entgangen sein. Der obige Vergleich mit einer Quetschung rührt daher, daß Meyer die Figur für eine Versteinerung hielt.

Man hat die Frage aufgeworfen (Wiedemann bei Köster a. a. O. S. 224), weshalb die Figur der Schlange nicht mehr in der Mitte des Steins angebracht sei. Sie würde dann aber tiefer gelegen haben als der umgebende Boden, ein Umstand, der wohl die Veranlassung sein konnte, den obersten Theil des Steins zur Ausarbeitung der Figur zu benutzen.

Es entsteht nun die Frage, was denn dieser Drachenstein

einst bedeutet hat. Die alten Steindenkmäler unserer Gegend zeigen mitunter Rinnen oder parallele Striche oder Löcher oder vielleicht einfache geometrische Abzeichen, aber keine Figuren von Thieren oder wirklichen Gegenständen. Der Drachenstein scheint in unserer Gegend das einzige Beispiel einer solchen Darstellung zu sein. Der Name erinnert an den zwischen Bremen und Oldenburg gelegenen Fuchsstein („Vossteen"), der aber gegenwärtig keine Figur trägt.

Beim Suchen nach Alterthümern ist unter dem Drachensteine ein etwa 11 cm langer Bronzecelt gefunden worden, der in den Städtischen Sammlungen zu Bremen aufbewahrt wird. Ueber sonstige Funde, die etwa an der nämlichen Stelle gemacht sein könnten, scheint nichts bekannt zu sein. Die näheren Umgebungen des Drachensteins sind in keiner Weise ausgezeichnet; nur ist erwähnenswerth, daß ein einsamer runder Grabhügel bei ihm liegt. Einen anderen solchen Hügel sieht man oben auf dem Geestrücken, einige hundert Schritte entfernt. Von mittelalterlichen Anschauungen ausgehend, könnte man sich vorstellen, der nahe Grabhügel sei das Familiengrab eines Adelsgeschlechtes, also vielleicht etwaiger Herren von Drachenstein, gewesen, und der davor liegende mit der Schlange bezeichnete Stein habe diesen Besitz angedeutet. Für die vorchristliche Zeit, welcher der Grabhügel jedenfalls angehört, lassen sich derartige Gebräuche jedoch schwerlich nachweisen. Es wäre indessen möglich, daß der Stein zu dem Grabhügel in einer anderen Beziehung stände, wenn nämlich die Schlange nicht eine Art von Wappen, sondern ein Sinnbild darstellte. Herr Professor Hugo Meyer, der treffliche Kenner der germanischen Mythologie, erklärt in freundlicher Beantwortung einer Anfrage, eine solche Bedeutung für keineswegs unwahrscheinlich. Die Schlange war unseren Vorfahren ein Symbol der Seele, und es bestand vielfach der Gebrauch, Symbole von gleicher Bedeutung auf Gräbern anzubringen. Man will selbst auf alten Sargdeckeln Schlangenbilder erkannt haben.

Die Nachbarschaft des Drachensteins bietet keinen Anhalt für anderweitige Vermuthungen über seine Bedeutung. Der Ortsname Donnern (1185: „Thonrede") erinnert an den

Gott Donar, mit welchem sich die Schlange allenfalls in Beziehung setzen ließe. Man sollte indessen denken, daß man für das Heiligthum eines Gottes einen etwas mehr bemerkenswerthen Platz und einen mehr frei liegenden Stein gewählt haben würde. Da ferner weder die Ableitung des Ortsnamens sicher ist, noch ein genauerer Zusammenhang zwischen Stein und Dorf nachgewiesen werden kann, so würden alle Vermuthungen über eine Verbindung des Steins mit dem alten Donnergotte ziemlich haltlos dastehen.

Der Gedanke, daß die Schlange die Seele darstellen soll und daß der Drachenstein somit ein Sinnbild der Unsterblichkeit trägt, berührt uns heutzutage zwar fremdartig, hat aber doch etwas ungemein Anziehendes. Er rechtfertigt den Wunsch, daß dies Denkmal des Glaubens unserer Vorfahren sorgfältig geschützt und erhalten werden möge. Sollte aber auch die Bedeutung eine andere sein, so werden wir es doch als unsere Pflicht erkennen, die spärlichen Reste ursprünglicher altgermanischer Kunst, welche bis auf unsere Zeit gekommen sind, für unsere Nachkommen in sichere Obhut zu nehmen.

VII.

Zur Geschichte der Beziehungen Christian II. von Dänemark zu den Herzögen von Lüneburg 1523/24.

Von Prof. Dr. D. Schäfer in Tübingen.

Der seit April 1523 aus Dänemark flüchtige König Christian II. sammelte im Herbst dieses Jahres mit Hülfe norddeutscher Fürsten, unter denen der Schwager des Königs, Kurfürst Joachim I. von Brandenburg, Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig und der Ordensmeister Albrecht von Preußen die thätigsten und bedeutendsten waren, ein großes Heer, das in den ersten Oktobertagen, da es sich von den Marken her zum Angriffe auf Holstein den Grenzen dieses Landes näherte, wegen mangelnder Soldzahlung auseinanderlief. [1]) Die nachfolgenden im Staats-Archiv zu Hannover (vol.: Die Empörung in Dänemark wider K. Christian 1523 ff.) bewahrten Schreiben zeigen, daß dem Könige der Durchzug durch das Lüneburgische trotz wiederholten Ansuchens geweigert wurde, eine Thatsache, die für den Ausgang des Feldzuges nicht bedeutungslos geblieben ist.

[1]) Näheres bei Schäfer, Geschichte Dänemarks 4. Tief ins Einzelne eingehend behandelt die Sache Allen, De tre nordiske Rigers Historie IV, 2, S. 129 ff.

1523 (Sonnt. nach vincula Petri) **Aug. 2,** Köln a. d. Spree. König Christian II. fertigt Bisch. Franz von Minden an die Hzge. Otto und Ernst von Lüneburg ab. — Or., doch ohne kgl. Unterschrift, an deren Stelle: contrasignatio regie serenitatis propria. Rechts unten: Nicolaus Petrus subscripsit.

1523 (Sonnabend nach Egidii) **Sept. 5,** Zelle. Otto und Ernst von Lüneburg an Christian II.: antworten auf sein durch ihren Vetter Franz von Minden vorgebrachtes Begehren, seine Truppen durch ihre Lande zu führen, daß diese zu sehr durch die letzten Kriege verwüstet seien und einem durchziehenden Heere keinen Unterhalt gewähren könnten; bitten, das nicht zum Anlaß eines Unwillens gegen sie zu nehmen; wünschen eine Zusammenkunft mit Christian. — Or., mit Spuren des Siegels. Vgl. Nordalbing. Studien 6, 288.

1523 (Freit. nach nativ. Mariae) **Sept. 11,** Köln a. d. Spree. Christian II. an Otto und Ernst von Lüneburg: erwiedert auf die an Kurfürst Joachim gesandte und ihm mitgetheilte Antwort der Herzöge, daß die Furcht vor Feindseligkeiten grundlos sei; bittet nochmals um Erlaubnis zum Durchzuge und um Fürsorge, daß die nöthigen Lebensmittel für Geld gekauft werden könnten. — Or., mit Spur des Siegels und eigenhändiger Unterschrift. Auf eingelegtem Zettel die Notiz, daß durch Franz von Minden mitgetheilt sei, die Herzöge wünschen eine Zusammenkunft, und die Erklärung, daß der König noch etliche Tage in Köln a. d. Spree beim Kurfürsten bleibe; einer der Herzöge möge kommen.

1523 (Sonnt. nach Mathaei) **Sept. 27,** Zelle. Otto und Ernst von Lüneburg an Christian II.: verweisen auf ihre Antwort durch Franz von Minden und bitten, mit dem Durchzuge verschont zu bleiben, ihre Lande seien zu erschöpft. — Concept. Auf eingelegtem Zettel Antwort auf die Bitte, dem Ritter Asche von Kramm nicht zu gestatten, daß er Lübeck 500 gerüstete Pferde zu-

führe; man will ihm nach seiner Rückkehr, da er nicht daheim, Vorstellungen machen und seine Antwort dem Könige schicken.

Wegen Asche von Kramm hatte Christian II. am 23. Sept. (Mittw. nach Mauritii) von Köln a. d. Spree geschrieben (Or.); die ablehnende Antwort des Ritters senden ihm die Herzöge am 10. Okt. (Mont. nach Dionysii) 1523 (Concept).

Die Herzöge Erich von Calenberg und Heinrich (der Jüngere) von Braunschweig verpflichteten sich Christian II. mit 1500 Pferden auf 4 Monate. Christian sagte den beiden Herzögen monatlich 1500 Gulden zu, dem Hzg. Philipp von Grubenhagen 500, Albrecht von Mansfeld 400, Jobst von Hoya 200 rc. rc., zusammen 9340 Gulden und jedem einzelnen Reiter 10 Gulden, Dömitz, 1523 Sept. 30. (Dienst. nach Michaelis [1]).

Am 9. April 1524 (Samst. nach Quasimodogeniti) bat König Christian II. die beiden lüneburgischen Herzöge von Altenburg aus unter Beilegung eines zu Nürnberg am 23. März ausgestellten Kaiserlichen und Reichsgeleits um Geleit im Herzogthum (Or., mit Spur des Siegels, auch das Kaiserl. Geleit im Or.), das ihm dann am 16. April zum Besuch eines in seinen Streitsachen angesetzten Tages in Hamburg von den Herzögen gewährt wurde (Concept).

---

[1]) Das Datum enthält einen Irrthum, da 1523 Michaelis auf einen Dienstag fiel; man wird sich im Wochentage vergriffen haben.

VIII.

Zur Entstehungsgeschichte Bremens.

Von Dr. Willi Varges.

Seit der Publicierung der Gründungsurkunde der Stadt Radolfszell aus dem Jahre 1100 durch den verdienten Forscher Aloys Schulte [1]) hat sich die Anschauung, die man von der Entstehung der deutschen Städte hatte, vollständig geändert. Man spricht nicht mehr von Ottonischen Privilegien oder vom Hofrecht; das neue Schlagwort der heutigen Anschauung heißt Marktrecht [2]). Aus dem Marktrecht, d. h. dem Besitze eines wöchentlichen Krammarktes oder eines Jahrmarktes leitet man die Entstehung der deutschen Städte her. „Wie oft thatsächlich in der Stadt Markt abgehalten wurde, ist rechtlich unerheblich" [3]).

Zur allgemeinen Annahme dieser Ansicht hat besonders Rudolf Sohm durch seine hervorragende Abhandlung „Die Entstehung des deutschen Städtewesens" [4]) beigetragen. Die blendenden, bestechenden und anregenden Ausführungen des verdienten Forschers, „der endlich den Schleier zu lüften schien, welcher die Anfänge des deutschen Städtewesens den Augen der rechtsgeschichtlichen Forschung so lange verborgen hat", haben es besonders bewirkt, daß die Marktrechtstheorie noch heute fast allgemein geltend ist. Viele Forscher sind

[1]) A. Schulte, Ueber Reichenauer Städtegründungen im 10. und 11. Jahrhundert 2c. Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins. N. F. 1890. Bd. V. S. 137—169. — [2]) Vgl. H. Pirenne in der Revue critique. Paris 1892. S. 363. — [3]) Sohm, Entstehung des deutschen Städtewesens. Leipzig 1890. S. 19, A. 20. Schulte a. a. O. S. 154. — [4]) Vgl. A. 3.

Sohm und Schulte namentlich in den Specialuntersuchungen gefolgt und haben versucht die neue Theorie praktisch zu beweisen. Auch W. von Bippen, der um die Geschichte Bremens so überaus verdiente Forscher, hat sich in seiner „Geschichte der Stadt Bremen“ [1]) die Sohm'schen Ideen und Constructionen zu eigen gemacht und die Fragen, die bei der Darlegung der Entstehung der Stadt Bremen auftraten, mit Hülfe der Marktrechtstheorie zu lösen gesucht [2]). Nun ist aber diese Theorie in letzter Zeit lebhaft angefochten worden. E. Bernheim hat die Sohm'schen Ausführungen einer — vielleicht etwas leichten — Kritik unterzogen [3]), G. Kauffmann hat einige schwerwiegende Bedenken gegen die Ausführungen Sohms geltend gemacht [4]). Auch J. C. Kunze hat in seinem sonderbaren Buch „Die Deutschen Städtegründungen oder Römerstädte und Deutsche Städte im Mittelalter“ einzelne richtige Bemerkungen gegen die Marktrechtstheorie gemacht [5]). Vor allem hat aber Georg von Below in seiner neuesten Schrift einen entscheidenden Stoß gegen die Marktrechtstheorie geführt [6]). Auch ich habe in einigen Aufsätzen mich bemüht, die Unrichtigkeit dieser Theorie, sowie der Sohm'schen Ausführungen zu zeigen [7]). Das Gesammtresultat aller dieser Untersuchungen

---

[1]) W. von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, Bd. I. Bremen 1892. — [2]) a. a. O. S. 24. A. „Für das Folgende verweise ich auf die Schrift von Rudolf Sohm, die Entstehung des Deutschen Städtewesens“. — [3]) Die Entstehung des Deutschen Städtewesens. Eine Kritik der Sohm'schen Theorie. Deutsche Ztschr. f. Geschichtswissensch. v. Quidde. Bd. VI, S. 257—72. — [4]) Zur Entstehung des Städtewesens I. Index lectionum. Münster 1891. — [5]) Leipzig 1891. Vgl. meine Besprechung des Buches in d. Mittheilungen. — [6]) Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Düsseldorf 1892. — [7]) Weichbildsrecht und Burgrecht. Deutsche Ztschr. f. Geschichtswissenschaft. Bd. VI. 1891. S. 86 ff. Stadtrecht und Marktrecht. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik III S. 670 ff. Vgl. auch meine Aufsätze Entstehung der Stadt Braunschweig; Entwickelung der Autonomie der Stadt Braunschweig. Ztschr. f. Gesch. des Harzvereins, Bd. 25, S. 102—131 und S. 289 bis 331. In meiner früheren Arbeit: Gerichtsverfassung der Stadt Braunschweig bis z. J. 1374, Marburg 1890, halte ich noch an der Marktrechtstheorie fest.

ist, daß die Stadt nicht aus dem Markt hervorgegangen sein kann. Es ist auch kaum denkbar, wie der Wochenmarkt oder gar der Jahrmarkt, denn von diesem sprechen die Forscher ausdrücklich, sie meinen nicht etwa den ständigen, immerwährenden Handelsverkehr in der Stadt —, einen solchen Einfluß gehabt haben soll. Ist nun die Marktrechtstheorie nicht haltbar, so sind auch die schönen Ausführungen von Bippen's m. E. hinfällig. Es ist daher wohl der Mühe werth, die urkundlichen Nachrichten über die Entstehung Bremens noch einmal zu untersuchen und zu prüfen, welche Factoren die Stadt Bremen geschaffen haben [1]). Ich will mich hier aber keineswegs auf eine Polemik gegen den von mir hochgeschätzten Verfasser der Geschichte der Stadt Bremen einlassen, sondern streng sachlich vorgehen. Herr von Bippen wird mich verstehen.

Die Stadt Bremen ist aus dem Ort oder Dorf Bremen hervorgegangen. Dieses Dorf, das in den älteren Urkunden als locus Bremun, Brema bezeichnet wird [2]), erwuchs auf dem schmalen, aber stellenweise auffallend hohen Dünen- oder Geeststreifen [3]), welcher die Weser von der Mündung der Aller bis zu der Vereinigung von Wümme und Hamme oberhalb Vegesack auf der Ostseite begleitet [4]). Wann dieses Dorf entstanden ist, wissen wir nicht. Urkundlich erwähnt wird es zuerst im Jahre 888 in einer Urkunde des Königs Arnolf [5]).

[1]) Vgl. meinen demnächst erscheinenden Aufsatz „Zur Entstehung der Deutschen Stadtverfassung" Conrad's Jahrbücher für Nationalökonomie 1893. Ich habe in diesem Aufsatze meine Ansichten über die Entwickelung des Städtewesens auseinander gesetzt. Vgl. auch den Aufsatz: Entstehung der deutschen Städte in der Ztschr. f. Kulturgeschichte. Bd. II, S. 319. — [2]) Bremisches Urkundenbuch, Bd. I, S. 7 n. 7, S. 10 n. 9. S. 11 n. 10, S. 12 n. 11, S. 14 n. 13, S. 14 n. 14, S. 15 n. 16. Vgl. auch Hugo Meyer, Ueber den Namen Bremen. Jahrbuch I, S. 282 f. — [3]) Hahn, Die Städte der norddeutschen Tiefebene, S. 119. Guthe, Die Lande Braunschweig und Hannover. 1867. S. 139 ff. Dünzelmann, Zur topographischen Entwickelung Bremens, Jahrbuch 14, S. 28 f. v. Bippen, a. a. O. S. 1. — [4]) Urkundenbuch I, S. 7 n. 7, in eodem loco Brema nuncupato. — [5]) Ebenda I, S. 7 n. 7.

Von den Annalisten und Geschichtsschreibern wird der Ort Bremen schon 100 Jahre früher genannt, zuerst zum Jahre 782 [1]). Ob aber hier unter locus so viel wie Dorf, bewohnter Ort zu verstehen ist, ist sehr zweifelhaft. Wahrscheinlich bedeutet locus hier so viel, wie Stelle. Ein Dorf hat sich hier erst allmählich gebildet; in ältester Zeit lagen hier in der Gegend wohl, wie überall im sächsischen Lande, nur freie Bauernhöfe [2]). Seine Entwickelung verdankt Bremen der Weser. „Die auffällige Zunahme der Schiffbarkeit des Stromes von der Gegend von Bremen ab“ [3]), ist nun wohl nicht der Grund zur Entstehung Bremens gewesen, denn einmal spielten in jenen ältesten Zeiten Handel und Schifffahrt eine sehr geringe Rolle, wenn sie überhaupt schon Bedeutung hatten. Sodann waren die Fahrzeuge der älteren Zeit so klein, daß sie bequem die Weser, Aller und sogar die Oker hinauffahren konnten, wie uns dies die Stadtrechte Otto des Kindes von 1226 für den Hagen und die Altstadt Braunschweig zeigen [4]). Der Grund, warum sich gerade an der Stelle, wo Bremen heute steht, die bedeutendste Ansiedlung dieser Gegend entwickelte, liegt auf strategischem Gebiete. Bremen ist ebenso wie Osnabrück [5]) als Brückenstadt entstanden. Es [6]) bot sich hier vor der Wesermündung der letzte verhältnismäßig bequeme Ueber-

---

[1]) v. Bippen, a. a. O. S. 9. Vita Wilehaldi cap. 9. Urkundenbuch I, S. 2 n. 3. S. S. II p. 383 (ao 789). Vita s. Anskarii c. 35. S. S. II, p. 719. Urkundenbuch I, S. 7 n. 6. — [2]) Vgl. meinen Aufsatz „Entstehung der Stadt Braunschweig“ a. a. O. S. 104. Vgl. Bremensches Urkundenbuch I, S. 285 n. 247. — [3]) So Hahn a. a. O. S. 119. — [4]) Urkundenbuch von Braunschweig, Bd. I, S. 1 n. 1. Naves de brema usque bruneswic liberum atque expeditum habeant ascensum. et bruneswic deposita earum sarcina et soluto ibidem absque omni impedimento usque zhellis, a zhellis usque bremam libere descendant. Ebenda II, S. 3 n. 2, § 56: „Swelich man schepbrokich werd twischen hir unde der salten se. Swaz he sines gödes uth gewinnen mach, dat is sin unde dar ne mach neman op vorderen“. Ueber die Datierung dieser Urkunden vergleiche meine „Gerichtsverfassung von Braunschweig“, c. I, S. 5 ff Hänselmann, Hansische Geschichtsblätter 1893 — [5]) Osnabrücker Urkundenbuch I, N. 118 S. 105. u. N. 54 S. 43. — [6]) Hahn a. a. O. S. 119. Ueber die Straßen, vgl. Dünzelmann, Jahrbuch 1 4, S. 29 ff. Vgl. auch Urkundenbuch II, S. 122 n. 115.

gang über den Fluß, von diesem Punkte aus waren nach Osten und Nordosten die Pässe leicht zu erreichen, welche durch die ausgedehnten Moore zur Elbe führen [1]). So wurde hier früh eine Brücke über die Weser gebaut, und dieser Brücke verdankt Bremen seine Entwickelung. Auf diese Verhältnisse wirft eine Urkunde [2]), die ungefähr aus dem Jahre 1250 stammt, ein merkwürdiges Licht. Es ist dies ein Verzeichnis von etwa hundert um Bremen herumliegenden Orten und Höfen, — auch ein Forst des Grafen von Hoya (indago comitis Hoye) wird erwähnt —, welche zur Unterhaltung der Weserbrücke bei Bremen verpflichtet waren und zu diesem Zweck jährlich bestimmte Beiträge zu liefern hatten [3]). Ursprünglich bestanden diese Leistungen in Lieferung von Brückenholz — „Solen" — [4]). Später fand eine gewisse Ablösung statt. An Stelle des Holzes trat die Lieferung von Hühnern oder Geldbeiträge [5]). Die meisten dieser Ortschaften lagen auf beiden Weserufern entweder in unmittelbarer Nähe der Stadt, also im heutigen Stadtgebiet, oder in den ehemaligen Grafschaften Delmenhorst und Hoya [6]).

Aehnliche Verhältnisse finden sich in Hameln [7]). Es werden hier die Namen von 38 Ortschaften mitgetheilt [8]), welche verpflichtet waren, der Stadt Hameln jährlich [9]) ein gewisses Quantum Brückenholz zu liefern. Geschah dies nicht zum bestimmten Termine (debito tempore) [10]), so stand der Stadt das Recht zu, durch einen ihrer Beamten in Verbindung mit zwei Rathmannen das ausstehende Brückenholz einzufordern und einzumahnen [11]). Die betreffenden Dörfer gehörten im

---

[1]) Hahn a. a. O. S. 1. — [2]) Urkundenbuch, Bd. I, S. 285 n. 247. — [3]) redditus deputati ad pontem Wisere civitatis Bremensis, ebenda. — [4]) ligna videlicet solen ebenda. — [5]) pulli. Einzelne Gemeinden bezahlen Geldbeiträge und liefern „Solen". Der Ort Lebensen in Ober-Vieland liefert Weide für zwei Kühe (duarum vaccarum pascua). — [6]) Urkundenbuch, Bd. I, S. 288 A. 1. — [7]) Urkundenbuch des Stiftes und der Stadt Hameln, 1887, her. von Meinardus, Einleitung S. III. — [8]) Ebenda, S. 598, Donat § 186. — [9]) Ebenda, S. 175 n. 253. — [10]) Ebenda. — [11]) Ebenda, S. 602, Donat § 214.

14. Jahrhundert, als die Hameler Aufzeichnung gemacht wurde, theils zur Grafschaft Everstein, theils zur Grafschaft Schaumburg [1]). Bremen wie Hameln üben also Rechte aus über Dörfer, die fremder Hoheit unterstehen. Diese Rechte können nur aus einer Zeit stammen, als Bremen sowohl, wie Hameln noch nicht vom Gau, der später in mehrere Herrschaften zerfiel, eximiert waren [2]). Eine Hameler Urkunde von 1329 [3]) erklärt ausdrücklich, daß die Lieferung des Brückenholzes ein altes Recht — jus ab antiquo observatum — sei. O. Meinardus scheint in seiner Einleitung zum Urkundenbuch von Hameln [4]) anzunehmen, daß die Bildung der Vereinigung der freien Orts-Gemeinden zur Unterhaltung der Brücken in Bremen und Hameln auf einem freiwilligen Act beruht. Ich kann mich dieser Ansicht nicht anschließen. Wir haben es hier nicht mit einer freiwilligen, sondern mit einer zwangsweisen Organisation zu thun. Die Bewohner der Dörfer und Höfe haben sich nicht freiwillig zusammengeschlossen, um eine Brücke zu bauen und zu unterhalten, sondern ihnen ist von der Königsgewalt die Unterhaltung der Brücke als Servitut auferlegt [3]). Brückenbau und Straßenbauten, sowie Befestigungsarbeiten sind allgemeine Unterthanenpflichten, die schon früh als alte Gewohnheit gelten [5]). So bestimmt ein Edict Karl des Kahlen, daß die, welche nicht Heerfahrt leisten, nach alter Gewohnheit zu der Errichtung von neuen Burgen oder Städten, von Brücken und von Dämmen durch die Sümpfe oder Moore herangezogen

[1]) Ebenda, Einleitung S. III, und A. 3 und 4, vgl. S. 175 n. 253. — [2]) Vgl. Usinger, Hansische Geschichtsblätter 1873. S. 180. — [3]) Urkundenbuch von Hameln, S. 175 n. 253. — [4]) Ganz irrthümlich ist die Erklärung Gengler's, Stadtrechtsalterthümer, S. 209, welcher annimmt, man habe den umliegenden Dörfern — es handelt sich aber oft nur um Höfe —, das Recht der Mitbenutzung der Brücke gegen Uebernahme der Baulast eingeräumt. Gengler übersieht, daß die Dörfer und Höfe in verschiedenen Territorien liegen. Außerdem müßte man dann auch annehmen, daß die Dörfer vom Brückenzoll frei gewesen wären. Das ist aber nicht der Fall. Vgl. Hameler Urkundenbuch S. 175 n. 253. — [5]) Vgl. R. Schroeder, Rechtsgeschichte S. 151, S. 190; Waitz, Verfassungsgeschichte II, 2, S. 328, IV, 1 S. 31 f.

werden sollen [1]). In dem vor Kurzem erschienenen Osnabrücker Urkundenbuch findet sich eine Urkunde Heinrich's II. von 1002 für die Osnabrücker Kirche [2]), in welcher die Unterthanen des Bisthums — Freie und Unfreie, Liten und Mundleute — von der Verpflichtung die Brücke auszubessern und zu unterhalten, befreit werden. Kein öffentlicher Richter, kein Graf, Vicegraf oder Königsbote darf dieselben hierzu heranziehen. Die Auferlegung solcher Pflicht kann also nur von der öffentlichen Gewalt, von dem Kaiser oder seinen Stellvertretern, den Unterthanen auferlegt werden [3]). Diese Leistungen stehen in enger Verbindung mit dem Kriegsdienst, denn sie beziehen sich auf die Landesvertheidigung. Sie werden immer im Zusammenhang mit dem Wacht- und Patrouillendienst und den Befestigungsarbeiten genannt [4]). Als Inhaber des Heerbanns [5]) hat der König den Bewohnern der Höfe und Dörfer auf beiden Ufern der Weser die Erhaltung der Weserbrücke auferlegt.

Wann diese Brücke erbaut wurde, wissen wir nicht. Es wird zwar berichtet, daß Karl der Große Brücken über die Elbe geschlagen hat [6]), aber von der Erbauung einer Brücke

---

1) Waitz a. a. O. IV, 1, S. 31 und A. 1. Edict. Pist. 864, c. 27, p. 495. ut illi qui in hostem pergere non potuerint juxta antiquam et aliarum gentium consuetudinem ad civitates novas et pontes ac transitus paludium operentur et in civitate atque in marca wactas faciant. — 2) Osnabrücker Urkundenbuch, Bd. I 1892, S. 105 n. 118. eo pacto, ut nullus judex publicus neque aliqua judiciaria potestas aut comites vel vicecomites sive missi dominici per tempora discurrentes loca illius episcopatus ad placita habenda vel freda seu parafreda exigenda aut paratas faciendas vel fidejussores tollendos aut servos vel liberos sive liddones et caeteros et eos qui censum persolvere debent, quod mundscat vocatur, ad pontem restaurandum aut corrigendum ullo unquam tempore constringos ingredi audeant. Vgl. auch N. 54, S. 43. — 3) R. Schroeder a. a. O. S. 151. Urkundenbuch von Hameln. Einl., S. V. — 4) Waitz a. a. O. IV, S. 30. — 5) Sickel, zur Geschichte des Bannes, S. 16 f. Waitz a. a. O. IV, S. 30. — 6) Waitz a. a. O. IV, S. 529. Annal. Laur. mai. 789, p. 174, usque ad Albiam fluvium venit, ibique duos pontes construxit, quorum uno ex utroque capite castellum ex ligno et terra aedificavit.

über die Weser giebt uns keine Chronik Kunde. Die Unterhaltung der Brücke muß aber den Anwohnern zu einer Zeit auferlegt sein, da die Herrschaften Hoya und Delmenhorst noch nicht existierten, und Bremen noch recht unbedeutend war und noch nicht vom Gau eximiert war. Hätte Bremen zu der Zeit der Errichtung der Brücke irgendwelche Bedeutung gehabt, so wäre nicht 105 Höfen und Dörfern die Erhaltung der Brücke übertragen, sondern der König hätte sicher den Bürgern Bremens allein die Erhaltung der Brücke auferlegt,.

Bremen und Hameln[1]), die Orte, welche an der Weser selbst lagen, unterschieden sich in der ältesten Zeit, als die Brücke errichtet wurde, wohl kaum von den anderen Dörfern der sie umgebenden Landschaft, aber gerade durch ihre Lage am Flusse und an der Brücke errangen sie nach und nach eine Art Vorortschaft über die anderen Orte. Vielleicht wurde geradezu den beiden Orten die Beaufsichtigung der Brücke übertragen. Bremen war schon durch seine natürliche Lage zu einer gewissen Vorherrschaft bestimmt. Mitten in dem Inselgewirr alter Weserarme[2]), — Ochtum, Delme, Kleine Wümme und Lesum fließen in alten Weserbetten — und in einem schwer passierbaren Sumpf- und Moorgebiet bot der Geestzug, der die heutige Weser begleitet, und die Dünenhügel

---

[1]) Vgl. Meinardus a. a. O. S. IV. — [2]) Vgl. Guthe a. a. O. S. 140. Dünzelmann a. a. O. S. 31. Buchenau, Die freie Hansestadt Bremen, S. 23. Topograph. Specialkarte von Mittel-Europa, Bl. 218. Ein alter Arm der Weser, die Gete, zweigte sich zwischen Hastede und Bremen ab und lief zur Wimme, die alten Straßen machten große Umwege, um diese Arme und die dazwischen liegenden Sumpfgebiete zu überschreiten. So zog sich die Delmenhorster Heerstraße (vgl. Urkundenbuch II, S. 122 n. 115. Dünzelmann a. a. O., S. 31) neben dem westlichen Weserarme, die heute theilweise von Delme und Ochtum benutzt werden, nach Ochtum, überschritt hier den Weserarm und lief nun zu dem östlichen Arm. Auf einer schmalen Geest- oder Düneninsel, die den östlichen Arm auf der linken Seite begleitet, lief sie dann stromaufwärts auf Bremen zu und überschritt hier den Ostarm. Die Diepholz-Osnabrücker Straße überschritt bei Arsten den Ostarm, zog sich dann längs des Westarmes hin — der Name Steinweg deutet auf die alte Straße — und überschritt ebenfalls den Westarm bei Bremen.

die sich an denselben anschließen [1]), Platz für eine sichere und größere Ansiedlung, die zugleich von strategischer Wichtigkeit war, denn sie deckte die Straße, die über die Weser zur Elbe führte. Es zeigt von einem klaren Blicke, daß man gerade diesen Platz zum Sitze eines Bisthums und Erzbisthums erkor.

Die Lage an wichtigen Heerstraßen und die Errichtung des Bisthums mußten den „Ort" Bremen heben. Da der Ort auch für den Handel und den Grenzverkehr günstig gelegen war, so bemühte sich der Erzbischof Rembert vom Könige ein Handels- und Verkehrsprivileg zu erlangen. König Arnolf willfahrte den Bitten des Erzbischofs und verlieh ihm im Jahre 888 das wichtige Privileg [2]), dessen Echtheit neuerdings mit Unrecht angezweifelt ist. Der bezeichnende Passus der Urkunde lautet: Super hec et iam percussuram numorum et negotiandi usum in eodem loco Brema nuncupato fieri permittimus, sicut dudum ecclesie ejusdem rectoribus in Hamopurg concessum fuisse, sed propter infestationem paganorum nunc inibi esse non posse comperimus, sitque in potestate episcopi provisio ejusdem mercati cum jure telonii. Der König verleiht also dem Orte Bremen Münze und negotiandi usus, und überträgt dem Erzbischof die Aufsicht über den mercatum, sowie das Recht, eine Zoll-Abgabe von den Handelstreibenden zu erheben. Wir müssen nun fragen, was bedeuten die Ausdrücke negotiandi usus und mercatum? In der Vorbemerkung zu der Urkunde im Urkundenbuch werden beide Ausdrücke mit Markt wiedergegeben; aber negotiandi usus, wie mercatus heißt nichts weiter wie Handelsverkehr, Recht, Handel zu treiben. Markt kann es schon deshalb nicht bedeuten, weil Bremen erst im Jahre 1035 einen Jahrmarkt erhielt [3]). König Arnolf gestattet durch die Urkunde den Einwohnern von Bremen immer und ständig Handel zu treiben. In ähnlicher Weise wird 1075 den Einwohnern von Allensbach

---

[1]) Hahn a. a. O., S. 119. — [2]) Urkundenbuch I, S. 7 n. 7. Die Echtheit der Urkunde werde ich in einem besondern Aufsatze nachzuweisen versuchen. Die Urkunde liegt in überarbeiteter Form vor, geht aber auf ein Original Arnolfs zurück. Vgl. auch Osnabrücker Urkundenbuch I, S. 42 n. 54. — [3]) Urkundenbuch I, S. 18 n. 19.

dasselbe Recht ertheilt. — Omnibus oppidi villanis mercandi potestatem concessimus ut ipsi et eorum posteri sint mercatores [1]). Auch die Einwohner der Alten Wik von Braunschweig erhalten 1245 die Erlaubnis, ihre Erzeugnisse und fremde Waaren zu kaufen und zu verkaufen [2]). Es handelt sich hier nicht um einen Marktverkehr und den Kauf und Verkauf auf dem Wochenmarkt, denn der Wochenmarkt wird in Bremen erst spät erwähnt, sondern um den freien Handelsverkehr im Haus und auf der Straße, d. h. vor den Häusern, wie das spätere Stadtrechte deutlich zeigen [3]). Der allgemeine Handelsverkehr und der Jahrmarkts- und Wochenmarktsverkehr eines Ortes sind zwei ganz verschiedene Begriffe. An dem allgemeinen Handelsverkehr des Ortes dürfen nur die Einwohner, die Bürger theilnehmen, das Stadtrecht von Wernigerode bestimmt ausdrücklich [4]): „Ok en scal hir nemant multen unde brauwen, kopen noch vorkopen, he an sy denne borger dat he schote und wake und do borgerrecht“ [5]). Fremde dürfen nur von Bürgern kaufen und an Bürger verkaufen. Mit einander dürfen dieselben ursprünglich nicht Handel treiben. So bestimmt das Recht von Halberstadt [6]): „dat hir neyn gast weddir den anderen gast kopen scal neynerleye kopenschat grot edir kleyne noch neynerleye gud, sundir in dem jarmarkede. dat schal jowelk wert synem ghaste witlik dun. Welk gast nu bowen dat andirs heylde, in des huse de kopenschap schege, de scholde eyne lodige mark gheven, dar wolden unse herren neyne bede umme liden“ [6]). Nur der

---

[1]) Ztschr. f. Gesch. des Oberrheins V, S. 168. Kaufmann, a. a. O. S. 27. — [2]) Urkundenbuch von Braunschweig, S. 10 n. 5. Damus talem graciam, que vulgariter dicitur inninge, ut possint emere et vendere pannum, quem ipse parant, et alia omnia sicut in antiqua urbe. — [3]) Stadtrecht von Leobschütz bei Gengler, Stadtrechte, S. 249 § 41. Urkundenbuch von Magdeburg, Bd. I, S. 51 n. 100. Urkundenbuch von Halberstadt I, S. 573 § 5a. — [4]) Ungedruckt; Stadtbuch auf der Fürstl. Stolberg'schen Bibliothek in Wernigerode. Vgl. Urkundenbuch v. W., N. 249 S. 158. — [5]) Umgekehrter Weise soll in Bremen der Bürger nicht außerhalb der Thore kaufen. Oelrichs, Sammlung alter und neuer Gesetzbücher 1771, S. 56 Cap. XXVI. — [6]) Urkundenb. von Halberstadt, Bd. I n. 686, S. 573 § 5a.

Bürger darf also innerhalb des Hauses kaufen. In Bremen [1]) und Braunschweig [2]) wurde später den Fremden gegen eine Abgabe, die aber sehr hoch war, gestattet, untereinander Handel zu treiben. Während der Marktzeit dürfen aber die Fremden, die Gäste, auch untereinander Handel treiben, wie die eben angeführte Urkunde zeigt. Während des Marktes ist das ausschließliche Handelsrecht der Einwohner des Ortes und der Stadt zu Gunsten der Fremden aufgehoben [3]). Das allgemeine Verkehrsrecht -- negotiandi usus [4]), mercandi potestas [5]), mercatorius usus [6]), mercatum [7]) — steht also im Gegensatz zum Marktverkehr. Welche Früchte dieser Gegensatz zeitigt, zeigt das Stadtrecht von Leobschütz [8]). Kauft Jemand während der Marktzeit dort gestohlenes Gut auf dem Markte, so bleibt dasselbe in seinem Besitz. Kauft er es dagegen während der Marktzeit in einem Hause oder auf der Straße, so geht er desselben verlustig. Kann er außerdem nicht nachweisen, daß er das Gut gekauft hat, so wird er als Dieb behandelt. — Die Verleihung eines Marktes schließt keineswegs den Besitz des allgemeinen Verkehrsrechtes ein. Allensbach, das schon von Otto III. einen Wochenmarkt erhalten hat — mercatum in omni hebdomada in quinta feria — kommt erst 1075 in den Besitz des allgemeinen Verkehrsrechtes, der mercandi potestas, indem die Einwohner die Erlaubnis erhalten,

---

[1]) In Bremen bezahlten die fremden Schiffe in ältester Zeit den „fleischatz". Die Bedeutung des Wortes ist nicht klar, die Deutung Schlagschatz scheint nicht richtig zu sein. v. Bippen, a. a. O. S. 125. Urkundenbuch I, S. 66 n. 58 Vielleicht bedeutet der erste Theil des Wortes flei soviel wie flait, Pfahl — vgl. die Bezeichnung Schlachte, v. Bippen, a. a. O. S. 376. fleischat bedeutet dann Anlegegeld. — [2]) Urkundenbuch von Braunschweig, S. 66 n. 53 § 54. „We dat dede, de scholde dem rade io von der mark dre schillinge gheven". — [3]) Vgl. Oelrichs, a. a. O. S. 12. — [4]) Bremisches Urkundenbuch I, S. 7 n. 8. — [5]) Ztschr. f. Gesch. des Oberrheins V, S. 168. — [6]) Urkundenbuch von Halberstadt, Bd. I, S. 1 n. 1. — [7]) Bremisches Urkundenbuch I, S. 7 n. 8. — [8]) Gengler, Stadtrecht, S. 249 § 41. Vgl. meinen Aufsatz „Stadtrecht und Marktrecht", a. a. O. S. 675.

mercatores zu werden[1]). Auch ein umgekehrtes Verhältnis hat nicht stattgefunden, wie das Beispiel Bremens und anderer Städte zeigt[2]). Einzelne Orte erhalten zu gleicher Zeit das allgemeine Verkehrsrecht und einen Markt.

Aus dem Angeführten geht hervor, daß Bremen im Jahre 888 nicht einen Markt, sondern das allgemeine Verkehrsrecht erhielt. Auch mercatum bedeutet in der Urkunde so viel wie Handel. Es liegt hier die Grundbedeutung des Wortes vor. Für das Recht, Handel zu treiben, müssen die Einwohner Bremens eine Abgabe, einen Zoll an den Erzbischof bezahlen, denn der Erzbischof führt als Stadtherr die Aufsicht — provisio — über den Handel und Verkehr der Stadt[3]). Diese Abgabe (jus telonii) für das Recht Handel zu treiben wurde später als „hansa" bezeichnet[4]). Ende des 12. Jahrhunderts verzichtete Erzbischof Sigfrid auf diese Abgabe zu Gunsten der Stadt[5]). Die Stadt erhob jetzt die Abgabe von den Bürgern, die Kaufmannschaft trieben. Die Abgabe betrug später vier Schillinge[6]). In Hameln mußte Jeder, der Bürger werden wollte, „twe gulden vor de borgerschop und twolff schillinge vor de koipfarth gheven" [7]). „Koipfart", „copfart" bedeutet das Recht Handel zu treiben[8]). In Bremen wurde

---

[1]) Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins V, S. 168. Kaufmann, a. a. O. S. 26. Daß der Aussteller der Urkunde wußte, daß die Verleihung der mercandi potestas von größerer Bedeutung für den Ort war, als der Wochenmarkt, geht daraus hervor, daß er die Verleihung des Verkehrsrechtes, mit den Worten einleitet: Nos vero ad meliorem statum perducimus. — [2]) Vgl. oben, S. 343. — [3]) Urkundenbuch, Bd. I, S. 7 n. 8. — [4]) Urkundenbuch I, S. 66 n. 58. — [5]) Ebenda, arbitrio civium — vgl. v. Bippen, a. a. O. S. 125. — [6]) Vgl. Oelrichs, Gesetzb., S. 54. v. Bippen, a. a. O. S. 25 „scal veer schillinghe gheven vor sine hense". Oelrichs, a. a. O. S. 54. v. Bippen, a. a. O. S. 25, schließt aus dem Wortlaut der Urkunde (Urkundenbuch I, S. 66 n. 58), hansa, que ad nos respectum habuit, auf zwei Abgaben, die den Namen „hansa" führen, auf eine erzbischöfliche und eine städtische. Die Ansicht ist m. E. nicht haltbar. Die erzbischöfliche Abgabe geht um 1181 in den Besitz der Stadt über. So erklärt es sich, daß die Stadt — später — auch die Abgabe erhebt. — [7]) Urkundenbuch von Hameln, S. 481 n. 680. S. 587. Donat § 117. — [8]) Ebenda, Index S. 738.

später dies Recht und vielleicht auch die gesammte handeltreibende Bevölkerung von der Abgabe als „Hansa“ bezeichnet. Eine eigentliche Kaufmannsgilde im Sinne Sohms hat in Bremen nie bestanden[1]). In ältester Zeit treibt jeder Bürger im gewissen Sinne Handel[2]). — Auch in Halberstadt bezahlten die Bürger am Anfang des 11. Jahrhunderts eine Abgabe für die Ausübung des Handels (pro mercatorio usu)[3]).

Die Ordnung des Verkehrs im Reiche und namentlich in den Grenzgebieten ist Sache des Kaisers. Schon Karl der Große hat, wie aus dem bekannten Capitulare hervorgeht, der Ordnung des Verkehrs in den Grenzgebieten sein Augenmerk geschenkt. Nur in bestimmten Orten durfte ein Grenz- und Handelsverkehr stattfinden[4]). Sollte an einem anderen Orte Handelsverkehr stattfinden, so war dazu die Erlaubnis des Herrschers nöthig. Später ging auch dies Recht an die Landesherren über[5]).

Kehren wir jetzt zur Entwicklungsgeschichte Bremens zurück. In Folge des von Arnolf verliehenen Privilegs entwickelte sich an dem Orte Handel und Verkehr. Im Laufe des folgenden Jahrhunderts wurden die Einwohner des locus Bremun zu Handelstreibenden. Daher werden sie in der Urkunde Ottos des Großen vom 10. August 966 als negotiatores bezeichnet[6]).

Mit v. Bippen sehe ich in diesem Privileg Ottos I. die

---

1) Vgl. Hegel, Städte und Gilden, Bd. II, S. 461 ff. v. Below, die Bedeutung der Gilden ꝛc.; Jahrb. f. Nationalökonomie und Statistik, III. Bd. III F. S. 56 ff. — 2) Vgl. meinen Aufsatz: Entstehung der d. Städte, a. a. O. S. 331. — 3) Urkundenbuch von Halberstadt, Bd. I, S. 1 n. 1. — 4) Caroli Magni capitularia 805 c. 7. (ed. Boretius, S. 123). De negotiatoribus, qui partibus Sclavorum et Avarorum pergunt, quousque procedere, cum suis negotiis debeant, id est partibus Saxoniae usque ad Bardanowic, ubi praevideat Hredi, et ad Schezla, ubi Madalgaudus praevideat, et ad Magadaburg praevideat Aito. Et ad Erpesfurt praevideat Madalgaudus et ad Halarstadt praevideat item Madalgaudus, ad Forachheim et Breemberga et ad Ragenisburg Audulfus et ad Lauriacum Warnarius. — 5) Sachsenspiegel, ed. Homeyer. Buch II, Art. 26, § 4, S. 131. — 6) Urkundenbuch, Bd. I, S. 12 n. 11. Vgl. S. 12 n. 11. Vgl. unten S. 360, A. 6.

Geburtsurkunde der Stadt Bremen, aber ich möchte die Urkunde doch etwas anders, als er, interpretieren.[1])

Die Urkunde zerfällt in drei Theile. Erstens giebt der Kaiser dem Erzbischof Adalgag die licentia mercatum construendi in loco Bremum nuncupato[2]). Wir gehen auf die Bedeutung dieser Worte gleich ein. Zweitens überläßt er dem Erzbischof Bann, Zoll, Münze und alle Einkünfte, die dem Fiskus in Bremen zustehen[4]). Drittens nimmt der Kaiser die Einwohner Bremens in seinen speciellen Schutz und verleiht ihnen das Recht, das die Einwohner der Königsorte der Städte, besitzen[5]).

Aus der Urkunde zieht von Bippen sehr weitgehende Schlüsse. Dem Erzbischof „wurde das Recht gegeben in Bremen einen Markt zu errichten". „Erst auf Grund der ihm jetzt vom Kaiser Otto verliehenen Rechte konnte Adalgag Kolonisten herbeirufen, welche zum Zwecke dauernden Handelsbetriebes sich hier niederließen und Bremen zu einem ständigen Marktorte machten. Die Kolonisten empfingen vom Erzbischof Grund und Boden in Erbleihe." „Den so ausgeliehenen Grundstücken aber und dem eigentlichen Marktplatze wurde Weichbildrecht gegeben, d. h. Burgrecht und Stadtrecht. Das will sagen, sie und ihre Bewohner wurden in einen besonderen Frieden aufgenommen, gleichartig den der Königsburg, die Bewohner des Marktortes wurden zu Bürgern. Für alle unmittelbar aus dem Marktverkehr sich ergebenden Rechtsgeschäfte wurden sie vom Landgericht eximiert und dem durch das Privileg ausdrücklich neu geschaffenen Marktgerichte unterworfen." „Der Gerichtsvorsitzer war ein bischöflicher Vogt,

---

[1]) v. Bippen, a. a. O. S. 24. — [2]) Quare omnibus constet, nos construendi mercatum in loco Bremun nuncupato illi concessisse licentiam. — [3]) Bannum et theloneum nec non monetam totumque, quod inde regius rei publicae fiscus obtinere poterit prelibatae conferimus sedi. — [4]) Quin etiam negotiatores, ejusdem incolas loci, nostrae tuitionis patrocinio condonavimus, precipientes hoc imperatoriae auctoritatis precepto, quo in omnibus tali patrocinentur tutela et potiantur jure, quali ceterarum regalium institores urbium. — [5]) Nemo inibi aliquam sibi vendicet potestatem, nisi prefati pontificatus archiepiscopus, et quem ipse ad hoc delegaverit.

der Stadtvogt, der das Gericht unter Königsbann hegte, d. h. unter den erhöhten Bannbußen, welche dem öffentlichen Grafengerichte zustanden. Ihm zur Seite standen angesessene Kaufleute als Urtheilsfinder. Die Theilnahme am Handel war bedingt durch die Zugehörigkeit zur Kaufmannsgilde, deren Bildung ebenfalls zu den von dem wortkargen Privileg den Kaufleuten gewährten Rechten gehört. Die Mitgliedschaft der Kaufmannsgilde, der Hanse, wie sie wohl von Anbeginn bei uns hieß, wurde durch eine Zahlung erworben, die theils an den Erzbischof, als den Herrn der Stadt und Träger des Königlichen Freibriefes, und theils an die Hanse selbst fiel. Sie gewährte das Recht des ständigen Handelsbetriebes und die erwähnte Theilnahme am Marktgerichte, das über Handelsstreitigkeiten, über falschen Kauf, über Maß und Gewicht und über den Verkehr mit Nahrungsmitteln zu entscheiden hatte."

v. Bippen hat in seinen Ausführungen die schönen, aber leider nicht haltbaren Rechtsconstructionen Sohms auf Bremen angewendet. Mit Sohms Theorie fallen auch v. Bippens Ausführungen. Einmal handelt es sich in der Urkunde gar nicht um die Errichtung eines Marktes, vor allem nicht eines ständigen Marktes, denn ein solches Institut ist überhaupt kein Markt mehr. Sodann findet sich in der Urkunde kein Hinweis auf die Heranziehung von Kolonisten und auf das Institut der Erbleihe. Daß Sohms Ausführungen von der Identicität des Stadtfriedens und des Königlichen Burgfriedens hinfällig sind und nur auf einer mißverständlichen Auffassung des Wortes Weichbild beruhen, habe ich an anderer Stelle gezeigt [1]). Von einem Marktgericht, einer Kaufmannsgilde, von der Abgabe der Hanse weiß das Privileg ebenfalls nichts.

Im ersten Theil der Urkunde giebt der Kaiser dem Erzbischof die licentia construendi mercatum in Bremen. Man hat das bisher als die Erlaubnis einen Markt zu errichten aufgefaßt [2]). Nun hat aber Bremen auch von

[1]) Vgl. meinen Aufsatz Weichbildsrecht und Burgrecht a. a. O. — [2]) Urkundenbuch, Bd. I, S. 12 n. 11. Vorbemerkung.

Konrad II. im Jahre 1035 ein Jahrmarktsprivileg erhalten [1]). Wenn aber Bremen schon von Otto einen „ständigen“ Markt erhalten hat, so ist unerklärlich, weshalb es noch einen besonderen Jahrmarkt braucht, denn in den ständigen Markt ist doch der Jahrmarkt mit eingeschlossen. Nun zeigen aber die Urkunden von 966 und die von 1035 sehr große Unterschiede. Die zweite ist eine echte Markturkunde, denn sie will dem auswärtigen Handel eine Stätte in Bremen schaffen. Die auswärtigen Kaufleute dürfen gegen eine Abgabe, die später in Pfeffer bezahlt wurde [2]), zweimal im Jahre in Bremen auf dem Markt ihr Zelt aufschlagen [3]). Die Urkunde sichert, wie alle richtigen Markturkunden, den Marktbesuchern Friede und Sicherheit zu [4]). Wie wenig Bedeutung übrigens dieser Markt für Bremen hatte, zeigt, daß derselbe ursprünglich außerhalb der ältesten Befestigung lag. Die Stadt kann also aus diesem Markt nicht hervorgegangen sein [5]).

Ganz anders verhält es sich mit der Urkunde von 966. Dieselbe behandelt nur die Bremische handeltreibende Bevölkerung, die negotiatores ejusdem incolas loci, und sichert denselben Friede und Schutz zu, erwähnt aber auswärtige Kaufleute und Händler gar nicht. Die Urkunde kann demnach auch kein Marktprivileg sein, denn der Markt ist ein Institut, das dem auswärtigen Händler Gelegenheit geben soll, mit dem Ortseinwohner in Verkehr zu treten. Otto verleiht 966 dem Ort

---

1) Ebenda S. 18 n. 19. — 2) Ebenda S. 480 n. 442. omnes institores cives civitatis nostre Bremensis in foro publico tentoria dicta telt vulgariter facientes. nobis ad theoloneum piperis non tenentur, sicut hospites advenientes et tentoria facientes nobis pro theoloneo pondus unius fertonis piperis unusquisque pro se solvere consueverunt. Vgl. auch n. 299 S. 338. „Ock höret dem vagede van iberen fromben kramer, dat neen borger is und in der stad mit sinem krame utsteyt, veer schilling ofte veer loth pepers, hirvor schal öm de vaget vor perde und wagen frede maken“. Vgl. auch S. 341 A. 7. — 3) Ebenda, S. 18 n. 19. Oelrichs, a. a. O. S. 5 n. 11. — 4) Bannum autem nostrum super hos illuc venientes, ut illic eundo et redeundo habeant pacem facimus. — 5) Vgl. unten S. 358 — 6) Urkundenbuch, S. 15 n. 14 und Sohm, a. a. O. S. 20 A. 21.

Bremun kein neues Recht, sondern er bestätigt nur den in der Urkunde Arnolfs verliehenen usus negotiandi, das Recht in Bremen immer Handel zu treiben. Es handelt sich hier um eine Bestätigung, wie sie uns auch von Otto III. [1]), Heinrich II. [2]) und Friedrich I. [3]) vorliegt.

Unter den negotiatores sind nicht eine Kaufmannsgilde, sondern alle Bürger oder Einwohner Bremens zu verstehen. Die Stadtbürger, denn Bremen ist, wie wir gleich sehen werden, durch die Urkunde von 966 Stadt geworden, werden in ältester Zeit, weil die Städte als Sitze des Handels- und Verkehrs erscheinen — sie werden geradezu Kaufstädte genannt [4]) — als „kopluide", „handelsleute", in lateinischen Urkunden als negociatores, mercatores, institores bezeichnet [5]). Erst im 13. Jahrhundert werden nach Ausbildung des Bürgerstandes diese Bezeichnungen durch die Ausdrücke „burgaere", burgenses verdrängt [6]). Aber noch in einer Bremer Urkunde von 1238 werden die Bürger als cives Bremenses mercatores bezeichnet [7]). Die Kaufleute treten in den Städten erst verhältnismäßig spät als besonderer Berufsstand auf und haben sich eher später wie früher als die Handwerker in Corporationen abgeschlossen [8]). So wird in Bremen die Innung der Corduanschuhmacher schon 1240 erwähnt [9]); die Innung der Krämer (institores) wird aber erst 1339 gebildet [10]). Eine Gilde der Großkaufleute findet sich meines Erachtens überhaupt nicht in Bremen. In Bremen kann wie in anderen Städten [11])

---

[1]) Ebenda S. 15 n. 15. — [2]) Ebenda S. 16 n. 16. — [3]) Ebenda S. 52 n. 48. — [4]) Hegel, Neues Archiv, Bd. 18, S. 220. [5]) Vgl. Waitz, Verfassungsgeschichte V, S. 357. Hegel, Neues Archiv S. 218. v. Maurer a. a. O. I, S. 322. v. Below, Ursprung, S. 45 und A. 3. Gengler, Stadtrechtsalterthümer S. 453. Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 596. Kaufmann, a. a. O. S. 19 A. 2. — [6]) Vgl. meinen Aufsatz in Conrads Jahrbüchern 1893. Vgl. auch S. 360 A. 6. — [7]) Urkundenbuch, Bd. I, S. 204 n. 172. — [8]) Hegel, Neues Archiv, S. 220. — [9]) Urkundenbuch, Bd. I, S. 249 n. 215. Hegel, Städte und Gilden II, S. 470. Bömert, Geschichte des Zunftwesens, S. 67. — [10]) Urkundenbuch II, S. 448 n. 450. — [11]) Vgl. Urkundenbuch von Magdeburg, Bd. I, S. 51 n. 100. quilibet burgensis aut propriam habens aream vel domum, quarumcumque rerum venalitatem habuerit, eas in domo propria libere vendere potest, aut pro aliis rebus commutare. Oelrichs, a. a. O. S. 54.

jeder Bürger am Handel sich betheiligen, vorausgesetzt, daß er seine Verkehrsabgabe, die Hanse, zahlt, also auch Handwerker, denn diese treiben mit den Erzeugnissen ihrer Hände ebenso gut Handel, wie der Ackerbürger und der eigentliche Kaufmann [1]).

Ist nun die Urkunde von 966 keine Markturkunde, so kann auch aus derselben nicht ein Marktgericht construiert werden. Ein solches Marktgericht läßt sich überhaupt, wie v. Below gezeigt hat [2], nirgends nachweisen. Auch die Markturkunde Konrads II. kennt ein solches Marktgericht nicht. Dieselbe sagt nur, daß der fremde Marktbesucher, der ein Unrecht thut, von dem — öffentlichen — Gericht des Erzbischofs abgeurtheilt werden soll und nicht den Gerichtsstand vor einem fremden Richter, etwa dem heimischen, fordern darf [3]). Ebenso verflüchtigen sich die als Urtheilsfinder im Marktgericht auftretenden angesessenen Kaufleute. In Bremen hat wie im eigentlichen Sachsen überhaupt, nie ein Schöffencolleg existiert [4]). Die Ordnung von Maße und Gewicht, über falschen Kauf und über den Verkehr mit Nahrungsmitteln steht auch in Bremen nicht einem Marktgericht, sondern der Stadtgemeinde und später dem Rath, die diese Kompetenzen von der Burschaft geerbt haben [5]), zu [6]).

---

[1]) Vgl. meinen Aufsatz „Entstehung ꝛc.“, a. a. O. S. 331. Hegel, Neues Archiv, S. 218. Waitz, a. a. O. V, S. 357. — [2]) v. Below, Ursprung S. 86. — [3]) Urkundenbuch I, S. 18 n. 19, ut si in hoc statuto tempore ex illuc venientibus aliqua temeritas evenerit, inde justitiam faciendi neque dux neque comes, neque aliquis hominum preter ipsum suosque successores licentiam habeant. Die Marktbesucher stehen unter dem öffentlichen Richter. Vgl. S. 338 n. 299. — [4]) v. Bippen II, S. 381. — [5]) Vgl. meinen Aufsatz „Polizeigesetzgebung der Stadt Braunschweig im Mittelalter“. Ztschr. f. Kulturgesch. II, S. 194 ff. [6]) Urkundenbuch I, S. 270 n. 234. Item de furto, quod frequenter fit in mensura, iniquis ponderibus et aliis, que libre et statere exigunt equitatem, judex vel advocatus cum consulibus judicet, et proventus exinde emergentes dividant, ut justum est. Die consules repräsentieren die früher im „burgericht“ versammelte Gemeinde. Vgl. unten Seite 361 und meinen Aufsatz „Polizeigesetzgebung“, a. a. O. S. 200.

Das zweite wichtige Recht, das der Kaiser dem Orte Bremen giebt, ist die Verleihung seines Schutzes und Friedens an die Einwohner Bremens. Durch diese Friedensverleihung wird der Ort Bremen den Städten gleichgestellt. Bremen wird zur Stadt und zum Weichbild erhoben.

Die mittelalterliche Stadt unterscheidet sich dadurch ganz wesentlich von der Stadt der Neuzeit, daß in ihr ein besonderer Friede herrscht [1]). In Süddeutschland wird deshalb das Stadtgebiet geradezu als Friedekreis — vridekreiz — bezeichnet [2]). Dieser Friede ist eine königliche Einrichtung, eine regia constitutio [3]). In späterer Zeit wurde dieser Friede auch als S. Peters- oder Gottesfriede bezeichnet [4]) — das Mittelalter liebte es, alle Institutionen auf göttliche Einrichtungen zurückzuführen — aber das Stadtrecht von Leobschütz nennt ihn klar pacem dei et domini regis et ipsius civitatis [5]). Der König verleiht einem Ort seinen Frieden, „er beschenkt die Einwohner mit seinem Schutz", er bannt den Ort, d. h. er verbietet den Friedebruch innerhalb der Stadt bei der königlichen Bannstrafe von 60 solidi [6]). Diese Strafe wird bei allen Vergehen erhoben, mag das Vergehen nun groß oder klein sein, aber dieselbe darf nur in den Städten — in publicis civitatibus — erhoben werden [7]). Der Friede ist demnach eine specifisch städtische Institution. In den niederdeutschen Stadtrechten heißt diese Strafe die „hogeste wette" [8]). Wohnt der Friedebrecher in der Stadt, so verliert ursprünglich auch sein Haus, dem besonders beim Erwerb Friede erwirkt

---

1) Vgl. zum folgenden meine Aufsätze „Entstehung 2c.", S. 300 ff. „Zur Entstehung der Stadtverfassung", Cap. II. Stadtrecht von Straßburg bei Gengler, a. a. O. S. 472 § 1. — 2) Gengler, cod. jur. mun. I, S. 12. Stadtrecht von Aarau. — 3) Stadtrecht von Allensbach, a. a. O. S. 141. — 4) Stadtrecht von Medebach, Gengler, S. 283 § 6, Sächs. Weichbild. Laband, Magdeburger Rechtsquellen, S. 56. — 5) Gengler, Stadtrechte, S. 247 § 10. — 6) Stadtrecht von Allensbach a. a. O. S. 141. — 7) Urkundenbuch von Worms I, S. 32 n. 42. — 8) Urkundenbuch von Braunschweig, S 106 n. 61, § 56. Göschen, Goslarer Statuten, S. 84.

werden muß [1]), den Frieden [2]). Es wird zerstört [3]). Späte
tritt hier eine Milderung ein. — Seit der Zeit Heinrichs IV
wird die peinliche Strafe auf den Stadtfriedensbruch an
gewendet. Es hat hier eine Uebertragung aus der Land
friedensgesetzgebung stattgefunden [4]). An Stelle und neben di
Bannstrafe tritt die peinliche Strafe [5]). Die Geldstrafe wir
in Folge dessen oft erniedrigt. Mit der Zeit findet ein
Specialisierung der Strafen für die verschiedenen Vergehen
statt. In Bremen wird um 1248 eine vollständige Taxe in Bezug
auf die einzelnen Vergehen aufgestellt [6]).

Die also befriedeten Orte werden als urbes regales [7]),
civitates publicae [8]) oder majores [9]) im Gegensatz zu den un-
befriedeten Dörfern bezeichnet. Auch die Bezeichnung „Wicbeld",
„Weichbild" weist hierauf hin. Weichbild bedeutet soviel wie
Ortsbild, Ortszeichen, wie schon Gryphiander bemerkt [10]). Das
Stadtbild ist das Abzeichen des Königsfriedens; es bedeutet,
daß der König einem Ort ewigen Frieden verliehen hat.
Meist dient ein Kreuz als Ortsbild, denn das Kreuz ist das
geheiligte Zeichen des Friedens. Es macht sich hier entschieden
christlicher Einfluß geltend; aus der Königsfahne ist das Kreuz
nicht entstanden [11]). Aus der Form des Friedenszeichens ent-
wickelte sich später die Anschauung, daß der Stadtfriede eine
göttliche oder päpstliche Institution sei [12]).

---

[1]) Urkundenbuch I, S. 340 n. 299. — [2]) Vgl. meine Aufsätze „Weichbildsrecht 2c.", S. 89. Entstehung 2c. S. 327. Entwicklung der Autonomie der Stadt Braunschweig, S. 296. Vgl. Urkundenbuch von Braunschweig I § 10, II § 64, VI § XVI, § 63. — [3]) Recht von Amiens, Kemble, Die Sachsen, S. 463. Urkundenbuch von Braunschweig, S. 4 n. II, § 4. Waitz, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, S. 25 n. 9. — [4]) Vgl. meinen Auff. „Entstehung 2c.", S. 325. — [5]) Kaufmann, a. a. O. S. 10. v. Below, Ursprung, S. 92 u. A. 2. — [6]) Urkundenbuch I, S. 278 n. 240. — [7]) Ebenda S. 12 n. 11. — [8]) Urkundenbuch von Worms I, S. 32 n. 42. — [9]) Urkundenbuch S. 16 n. 16. — [10]) Ausgabe von 1625, S. 257. — [11]) Vgl. dagegen Schroeder, „Die Stellung der Rolandssäulen 2c." in Béringuer, Die Rolande Deutschlands, S. 15. — [12]) Urkundenbuch von Magdeburg I, S. 4 n. 8.

An die Stelle der ursprünglich primitiven Ortsbilder traten später in einzelnen Städten die Rolandssäulen, die nichts weiter als mehr oder minder roh gearbeitete Kaiserbilder sind [1]).

Von dem Königszeichen nannte man in Sachsen und Thüringen die befriedeten Orte Wikbelde, Weichbilde, Ortsbilde. Das Wort deutete sich dann in Bildort, Königsort um. Die naturgemäße Uebersetzung von Weichbild ins Urkundenlatein ist demnach urbs regalis, wie es uns in der Urkunde Ottos des Großen für Bremen entgegentritt.

Auch in Bremen wurde ein Friedezeichen errichtet, wie der Rechtsbrief Friedrich I. für Bremen, der immer „vom leben, sich aufhalten unter dem Weichbilde" spricht [2]), zeigt. An Stelle des Friedezeichens trat später auch in Bremen der Roland, dessen erste Erwähnung ins Jahr 1366 fällt [3]). Da er in diesem Jahre zerstört wurde, so muß er schon einige Zeit bestanden haben [4]). Wann er errichtet wurde, ist nicht mehr zu entdecken.

Bremen erlangt also durch Otto das Recht, das alle Weichbilde besitzen [5]), nämlich das königliche Friederecht und den königlichen Friedeschutz. Insofern kann man von der Verleihung des Weichbildsrechtes sprechen. An die Verleihung eines Stadtrechtes im späteren Sinne darf man aber hierbei nicht denken. Ein Stadtrecht hat sich in Bremen erst allmählich

---

[1]) Schroeder, Weichbild. In „Aufsätze dem Andenken G. Waitz gewidmet", S. 322. Sello, Rolande, Forsch. z. Brand. Gesch. III, S. 87. — [2]) Urkundenbuch I, S. 71 n. 65. Si quis vir vel mulier in civitate Bremensi sub eo, quod vulgo dicitur wicpilithe, per annum et diem nullo impetente permanserit. — si quis sub wicbilithe mortuus fuerit. — [3]) Lappenberg, Geschichtsquellen des Erzstiftes und der Stadt Bremen, S. 114. — [4]) Vgl. auch Urkundenbuch, S. 30 n. 28 (Fälschung) — quod in eorum civitate Bremensi possunt ymaginem Rolandi ornare clippeo et armis nostris imperialibus. Vgl. auch den Ausdruck Rolandi alumni für Bürger, Donandt I, S. 220. — [5]) Vgl. die Eingangsworte im Stadtrecht von Straßburg von 1129; Gengler, a. a. O. S. 472 § 1. ad formam aliarum civitatum in eo honore condita est Argentina, ut omnis homo tam extraneus quam indigena pacem in omni tempore et ab omnibus habeat.

gebildet, wie das Privileg Friedrichs I. von 1186, in dem uns die Anfänge eines solchen Rechtes erhalten sind, zeigt [1]). Die deutschen Stadtrechte des Mittelalters sind keineswegs, wie Sohm will [2]), aus einem einheitlichen Marktrecht, dem wieder das fränkische Königsrecht zu Grunde liegt, hervorgegangen. Dagegen spricht schon die große Verschiedenheit der deutschen Stadtrechte [3]). Das Stadtrecht ist aus dem lokalen Gewohnheitsrecht, das auf dem Volksrecht beruht, entstanden, wie das die Privilegien für Münden von 1246 [4]) und für Grünberg in Hessen von 1272 [5]) beweisen. Diesen Städten wird fränkisches Recht zugesichert, weil sie auf fränkischer Erde liegen. In ähnlicher Weise beruft sich das Stadtbuch von Herford auf das Sassenrecht. Ebenso soll in Magdeburg „gemeines sechsisches recht" gelten [6]). Das lokale landrechtliche Gewohnheitsrecht hat sich unter dem Einfluß des Handels und Verkehrs zu einem Handels- und Verkehrsrecht umgebildet. Je bedeutender der Handel an einem Orte war, desto mehr handelspolitische Bestimmungen wurden in das betreffende Stadtrecht aufgenommen. Während es kleine Ackerstädte kaum zu den gröbsten Anfängen eines Stadtrechtes gebracht haben, haben größere Handelsstädte sehr bedeutende und umfangreiche Rechtsbücher geschaffen [7]).

Das Resultat der Urkunde von 966 für Bremen ist also, daß einmal das Verkehrsrecht bestätigt wird, und daß zweitens der Ort den Königsfrieden erhält, den die anderen Städte besaßen. An Rechtsübertragungen, wie sie später häufig vor-

---

[1]) Urkundenbuch I, S. 71 n. 65. — [2]) Sohm, a. a. O. S. 34. ff. — [3]) Vgl. meine Aufsätze, Weichbildrecht 2c., S. 58. Entstehung 2c., S. 334. Vgl. auch Hegel, Städte und Gilden II, S. 398, S. 321. — [4]) Gengler, Stadtrechte, a. a. O. S. 303. Civitas dicta, cum in terra Franconica sita sil, jure Francorum fruitur et potitur; quod in ea nolumus inmutare. — [5]) Ebenda S. 174. Dicunt itaque se Francones esse et ideo sortiti sunt jus Francorum. — [6]) Ebenda S. 194, 195. Urkundenbuch von Magdeburg I, S. 328 n. 515. — [7]) Vgl. Döbner, Städteprivilegien Ottos des Kindes; W. Varges, Gerichtsverfassung von Braunschweig, 1890, S. 12.

kommen, ist schon darum nicht zu denken, weil es ein Stadtrecht im späteren Sinne noch nicht gab [1]).

In derselben Urkunde verleiht der König dem Erzbischof Münze und Zoll in Bremen [2]). Unter dem Zoll ist kaum die Abgabe für den Handel, die Hanse, und auch nicht der Marktzoll zu verstehen, denn erstere ist dem Erzbischof schon 888 verliehen [3]). Der Marktzoll ist aber erst 1035 bei Verleihung des Marktprivilegs an den Erzbischof gekommen [4]). Mit dem Zoll sind wohl Brücken- und Thorzölle gemeint. Außerdem erhält der Erzbischof die Gerichtsgewalt [5]), die ihm vorher nur über die Hörigen und Leute der Kirche zustand, und die Hoheit über die Stadt Bremen [6]).

Mit der Friedensverleihung an Bremen ist auch die Befestigung des Ortes verbunden [7]). Ein Friedeort, eine Freiheit [8]) oder ein Weichbild ist immer befestigt [9]). In ältester Zeit ist das befriedete Stadtgebiet immer durch die Stadtmauer begrenzt, wie die Urkunde für die Einwohner der Vorstadt S. Pantaleon von Köln zeigt [10]). Das Braunschweiger Stadtrecht von 1226 [11]) behandelt die beiden Begriffe „binnen wicbelde" oder „binnen der muren" als identisch. Nach dem Sächsischen Weichbildsrecht sind die Weichbilde „feste stedte mit mauern und mit weighusern [12])". Ist Bremen 966 zu einem Friedeort, einer Freiheit, erhoben, so muß es bald nach dieser Zeit be-

---

1) Aus diesem Grunde kann ich mich auch nicht entschließen, anzunehmen, daß Weichbild so viel wie Gerichtsbezirk heißt. Weichbild könnte höchstens Friedebezirk, also dasselbe, wie das süddeutsche Friedekreis bedeuten. Vgl. meine Bedenken in „Stadtrecht und Marktrecht", a. a. O. S. 671. — 2) Urkundenbuch I, S 12 n. 11. — 3) Ebenda S. 7 n. 7. Vgl. oben S. 346. — 4) Ebenda S. 18 n. 19. — 5) bannum. — 6) Nemoque inibi aliquam sibi vendicet potestatem, nisi prefati pontificatus archiepiscopus, et quem ipse ad hoc delegaverit. — 7) Vgl. Stadtrecht von Dürkheim bei Gengler, S. 95. — 8) In Konrads Jahrbüchern werde ich dies ausführlich begründen. — 9) Lacomblet, Urkundenbuch des Niederrheins I, S. 263 n. 380. Vgl. auch Urkundenbuch von Worms I, n. 73, n. 124. — 10) Urkundenbuch von Braunschweig S. 6 n. 2, § 40 S. 31 n. 23, § 9. Meine Gerichtsverfassung von Braunschweig, S. 27. — 11) Urkundenbuch von Braunschweig, S. 5 n. 2, § 16. — 12) Laband, Magdeburger Rechtsquellen, S. 55, 56.

festigt sein. Der eigentliche Bischofssitz, der später als urbs, Burg [1]), bezeichnet wurde, war wohl schon früher „zum Schutze gegen die Einfälle der Heiden“ [2]) befestigt. Wann diese Befestigung aber angelegt ist, wissen wir nicht. Ursprünglich bestand die Befestigung nur aus einem Pallisaden- und Plankenwerk [3]), wie es von vielen Städten überliefert ist [4]).

Unter dem Erzbischof Libentius I. (988—1013) begann man um die Stadt einen festen Wall zu ziehen zum Schutze gegen die Askomannen, die bis Lesum vorgedrungen waren [5]). Unter Erzbischof Unwan 1013—1029 wurde dieser Wall vollendet [6]). Die Erzbischöfe Hermann (1032—35) und Bezelin bauten nach Adam von Bremen die erste Stadtmauer [7]), die Adalbert (1045—1072) theilweise abbrechen ließ, um die Steine zum Bau der Domkirche zu verwenden [8]). Um 1035 muß Bremen von einer Stadtmauer umgeben gewesen sein, denn damals erhielt die Stadt Jahrmarktsgerechtigkeit [9]); der Markt — forum — lag aber nicht in der Stadt, sondern

---

1) Adam. Brem. II, 77. ejusque flamma incendii claustrum cum officinis, urbem cum aedificiis totam consumpsit, veterisque habitaculi nullum remansit vestigium III, 9. Urkundenbuch S. 20 n. 20. ut Bremam similem ceteris efficeret urbibus. Vgl. auch Bippen, a. a. O. S. 377. Auch in Hildesheim wird die Bischofsburg, in Quedlinburg die Königsburg mit urbs bezeichnet. Urkundenbuch I, S. 100 n. 206. Urkundenbuch von Quedlinburg, Bd. I, S. 3 n. 3. Vgl. auch Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit III, S. 1089. Note zu 265. — 2) Urkundenbuch I, S. 7 n. 7. Adam. Brem. II., c. 31. — 3) Oelrichs a. a. O. S 36, c. 5, 6. — 4) Vita Udalr. c. 12. Adam. Brem. II, 52. Sächs. Reimchronik c. 29. Sachsenspiegel Landrecht, S. 242, III, 66, § 2. Corp. stat. Slesvic. II, 42, III, 515. Urkundenbuch von Lüneburg I, S. 46 n. 77. Vgl. auch Nordhoff, Holz- und Steinbau Westfalens, S. 229 und Westfälische Ztschr., Bd. 29, S. 221. — 5) Adam II, 31, In metu erant omnes Saxoniae civitates; et ipsa Brema vallo muniri coepit firmissimo II, c. 46. Ipso tempore ferunt aggerem Bremensis oppidi firmatum contra insidias et impetus inimicorum regis. Unter agger hat man fälschlich einen Damm verstanden. — 6) Vgl. Urkundenbuch, S. 17 n. 17, A. 5. Donandt a. a. O. I, S. 102 ff. — 7) Adam II, 66, 67, III, 3. — 8) Urkundenbuch I, S. 17 n. 17, A. 5. — 9) Ebenda S. 18 n. 19.

vor der Stadt [1]). Er wurde erst später mit in die Ummauerung einbezogen. Dieses älteste Bremen, das als oppidum bezeichnet wird, wurde von der „Balge", dem ältesten Befestigungsgraben Bremens, umschlossen [2]). Die spätere umfassendere Befestigung, die wieder in einem Wall bestand, wird urkundlich zuerst 1157 erwähnt [3]).

Ein befriedeter Ort ist noch immer keine Stadt im mittelalterlichen Sinne. Eine solche wird er erst durch die Exemtion vom Gau und durch die Bildung eines eigenen Stadtgerichtsbezirkes. Maurer [4]) und Sohm [5]) haben nachgewiesen, daß der Ortsgemeinde im Mittelalter keine Stelle in der Staatsverfassung zukömmt. Diesen nicht staatlichen Charakter hat die zur Stadt entwickelte Ortsgemeinde dadurch verloren, daß für die Stadtgemeinde ein besonderer Stadtgerichtsbezirk hergestellt wird. „Erst mit der Exemtion vom Gau traten die Städte in den Staats-

---

1) Urkundenbuch S. 17 n. 17, A. 3. S. 25 n. 25, c. 1091. illis diebus, quibus mercatum apud Bremam habetur. Auch der Dom und die Veitskirche, die als ecclesia forensis bezeichnet wird, also am Markt lag, lagen außerhalb der Stadt, extra oppidum, apud Bremam. Vgl. Urkundenbuch I, S. 17 n. 17. S. 25 n. 24. S. 37 n. 52 und S. 39 A. 3. Der Markt wurde nach Adam II, 67, von der Stadt durch die Mauer getrennt. Es führte zu ihm ein Thor. murum civitatis — construens... Cui ab occasu contra forum porta grandis inhaesit superque porta firmissima turris opere italico munita et septem ornata cameris ad diversas oppidi necessitates. Vgl. v. Bippen, a. a. O. S. 376. — 2) Die Balge verließ die Weser bei der Holzpforte, floß an der Südseite des Marktes vorbei und mündete bei der sog. Krukenbörse an der Schlachte — zwischen der zweiten Schlachtpforte und der Heimlichenstraße — wieder in die Weser. Sie ist noch fast in ihrer ganzen Ausdehnung auf dem Murtfeld'schen Grundriß von Bremen von 1796 angegeben. Urkundenbuch I, S. 173 A. 7. — 3) Urkundenbuch I, S. 47 n. 45: domum suam secus vallum in superiori platea civitatis. Die Stadtmauer wird urkundlich zuerst 1297, der Stadtgraben zuerst 1315 erwähnt. Urkundenbuch I, S. 549 n. 517, II, 330 n. 327, S. 165 n. 156, S. 330 n. 327. — 4) v. Maurer, Einleitung &c., S. 320 ff. Dorfverfassung II, S. 113, S. 168. Stadtverfassung I, S. 197 ff., 437 ff. 546 ff., II 157 ff — 5) Sohm, Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung. S. 233, A. 60. v. Below, hist. Ztschr. 59, S. 204.

verband ein und wurden zu Korporationen des öffentlichen Rechtes, zu wirklichen Gemeinden."

Die Urkunde, durch die Bremen ein Stadtrecht erhielt und infolgedessen vom Gau eximiert wurde, ist verloren gegangen. Sie rührte wahrscheinlich vom Erzbischof Hartwig II. her. Beglaubigt wird die Urkunde durch das Privileg von 1217, durch welches Erzbischof Gerhard I. die seit der Zeit Hartwigs bestehenden Rechte der Stadt bestätigt [1]). Damit stimmt auch, daß das Stadtrecht, jus civile, quod vulgo wicbeld vocatur, zuerst im Jahre 1206 erwähnt wird [2]). Das Stadtrecht hat sich auf den Grundlagen, die sich im Privileg Friedrich I. von 1186 [3]), unter den Einfluß des Handels und Verkehrs [4]) weitergebildet, und ist dann von Hartwig bestätigt worden.

Sowie sich ein vom Landrecht abweichendes Stadtrecht gebildet hat, muß sich die Trennung von Stadt und Land in gerichtlicher Beziehung vollziehen [5]). Land- und Stadtbewohner können nicht vor demselben Gericht ihren Stand haben. Es tritt so neben das Landgericht das Stadtgericht. Es bilden sich die zwei Stände der Bürger und Bauern. Es ist kein Zufall, daß in Bremen seit 1206, also seit der Entstehung des Stadtrechtes, die Bezeichnung burgenses für die Einwohner der Stadt Bremen auftritt [6]).

---

[1]) Urkundenbuch I, S. 129 n. 109. Jura civitatis, que civitas habuit a tempore archiepiscopi Hardvici secundi usque ad presens, confirmavit dominus archiepiscopus ipsi civitati. Si vero quisquam contradicere voluerit alicui juri predicto duo ex burgensibus fideliores jure jurando confirmare debent secundum jus civitatis, sicut eis concessit prefatus archiepiscopus Hartvicus Bremensis. — [2]) Ebenda S. 122 n. 103. Vgl. auch S. 123, A. 4. — [3]) Ebenda S. 71 n. 65. — [4]) Welche Bedeutung Handel und Verkehr im 12. Jahrhundert in Bremen angenommen haben, zeigen die Urkunden. — [5]) Vgl. meine Aufsätze, Stadtrecht und Marktrecht, S. 676. Entstehung 2c., S. 335. Die Festsetzung der Grenzen der Gemeindeweide erfolgte schon 1159. Vgl. Urkundenbuch I, S. 53 n. 49. — [6]) Urkundenbuch I, S. 122 n. 103. Die Einwohner Bremens werden 966, 988, 1003, 1014 als negotiatores, 1139, 1159, 1167 als cives, 1187—1188 als concives, 1206 als burgenses bezeichnet. 1232 findet sich der Ausdruck cives Bremenses mercatores.

Die Einwohner Bremens bilden jetzt einen besonderen Stand und eine besondere Gerichtsgemeinde. Sie dürfen nicht mehr vor ein fremdes Gericht gefordert werden [1]). Das Stadtgericht Bremens ist Grafschaftsgericht, öffentliches Gericht. Es wird wie das Gericht des Landrechtes [2]) als pretorium [3]) bezeichnet. Den Vorsitz führt der Stadtvogt [4]), advocatus minor, der zuerst im Jahre 1186 erwähnt wird [5]). Schöffen werden in Bremen nicht erwähnt, der Umstand spricht Recht [6]).

In Bremen ist das Stadtgericht dadurch entstanden, daß sich das Landgericht, das vor den Thoren der alten Stadt auf dem Marktplatze [7]) abgehalten wurde, einfach zum Stadtgericht umbildete.

Mit der Exemtion vom Gau und der Bildung des Stadtgerichtsbezirkes Bremen ist die Entstehungsgeschichte Bremens abgeschlossen. Die Stadt Bremen bildet jetzt in rechtlicher Beziehung einen politischen Körper im Reiche. Sie ist nicht mehr ein Theil der Grafschaft und des Gaus, sondern sie bildet gewissermaßen eine Grafschaft oder einen Gau für sich. Um 1200 ist diese Entstehungsgeschichte abgeschlossen.

Wir wollen zum Schluß kurz die Verwaltung der Stadt Bremen und die Entstehung des Rathes betrachten [8]).

Wie alle Dörfer bildete auch das Dorf Bremen eine Burschaft — burscap [9]) — eine Gemeinschaft der Buren [10])

---

[1]) Ebenda I, S. 339 n. 229. — [2]) Ebenda S. 107 n. 92. Si quis inciderit in sententiam capitalem, secundum legem terre judicabitur. Tantum ter in anno servabunt pretoria. — [3]) Ebenda S. 269 n. 234. in pretorio. — [4]) Ebenda: coram advocato vel judice domini nostri archiepiscopi. — [5]) Ebenda, S. 71 n. 65. — [6]) von Bippen, a. a. O. S. 26. — [7]) Urkundenbuch I, S. 27 n. 26. — [8]) Vgl. von Bippen a. a. O. S. 379. Dünzelmann, Jahrbuch 13. — [9]) Oelrichs, a. a. O. S. 28. De radman zunt des tho rade wurden mit der wittecheyt umme nuttecheyd willen der stad, dat neen var Radman scolen verkopen noch vorgheven burscap ze ne laten den Bur scriven in dat Burbock by erer tyd, dat ze radman zien. Leten se ok welken bur tekenen uppe de nygen radman, dat schulde unstede wesen unde bliven unde dat en scholen de nygen radman nicht to zick nemen. — [10]) Urkundenbuch I, S. 549 n. 514. jus civium in civitate nostra, quod burschap vulgariter appellatur. Oelrichs, a. a. O. S. 54. Bürger werden heißt „de burscap winnen“.

d. h. der Nachbarn [1]). Die Burschaft [2]) ist zunächst nur ein Verband, der dem Zwecke der Bewirthschaftung des Gemeindelandes dient und dann auch die Ordnung der einfachen Communalangelegenheiten übernimmt. Dieselbe zieht aber schon früh auch andere wirthschaftliche Gebiete in ihre Wirksamkeit, denn da der mittelalterliche Staat wirthschaftlichen Fragen seine Aufmerksamkeit nicht zuwendet, so muß die Burschaft zur Selbsthülfe greifen und alle wirthschaftlichen Fragen, die im frühen Mittelalter vorkommen, selbst zu ordnen suchen. Solche wirthschaftlichen Fragen sind neben der Regelung der Benutzung der Allmende, des Flurzwangs, des Deichwesens und der damit zusammenhängenden Bau- und Wegepolizei die Ordnung von Maß und Gewicht, Betrug beim Kauf, falschen Kauf [3]). Früh ist dann auch der Gemeinde Bremen, die aus freien Bauern bestand, die Sorge für die Weserbrücke übertragen [4]). Die Ordnung aller die Gemeinde betreffenden Angelegenheiten geschieht in der Versammlung der Buren, der Bursprache („bursprake") [5]). Die Sorge für die Ausführung der Beschlüsse der Gemeindeversammlung übernimmt der Burmeister, Burrichter. Derselbe richtet auch im Burgericht über diejenigen, die sich gegen die Ordnung der Gemeide vergehen. Er richtet kraft dem kommunalen Verwaltungsrecht, nach Korporationsrecht, nicht nach öffentlichem Recht und nicht unter Königsbann, sondern als beauftragter Beamter oder Vertreter der Gemeinde [6]). Nach dem Sachsenspiegel darf der Burrichter nur über Sachen

---

[1]) In Halberstadt tritt der Name „neyberscap", vicinia auf. Vgl. Urkundenbuch von Halberstadt II, S. 519, 540. — [2]) Vgl. die Einleitung zu meinem Aufsatz „Polizeigesetzgebung der Stadt Braunschweig", a. a. O. S. 194 und die dort angegebene Literatur. — [3]) Vgl. Urkundenbuch I, S. 63 n. 56, S. 270 n. 234. — [4]) Ebenda S. 285 n. 247. — [5]) Oelrichs, a. a. O. S. 647. Von der Versammlung erhielt das Bremische Recht den Namen „bursprake. De bursprake so jarlicks to Bremen up mitfasten van den Leven aftolesende". Vgl. Urkundenbuch von Braunschweig, S. 127. Frensdorff, Dortmunder Statuten p. CLXXIX. Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 636 A. 4. Vgl. auch Oelrichs, a. a. O. S. 28. — [6]) Vgl. meinen Aufs. „Polizeigesetzgebung", a. a. O. S. 198.

richten, die nicht mehr Werth als drei Schillinge haben [1]). In Bremen war später die Competenz erweitert. Das Burgericht darf Angelegenheiten bis zum Werthe einer Mark vor sein Forum ziehen [2]). Diese Erweiterung ist wahrscheinlich aber erst eingetreten als Bremen Stadt wurde.

Auch nach der Erhebung Bremens zur Stadt blieb zunächst das Burgericht, die „Bursprake" bestehen. Da die Stadtgemeinde in Bremen eine einheitliche blieb, wie sehr sich auch die Einwohner der Stadt mehrten, so gab es auch in Bremen nur ein Burding. In dieser Gemeindeversammlung richtete jetzt aber nicht mehr der Burrichter, also ein Gemeindebeamter, sondern ein Beamter des Erzbischofs, der Stadtvogt — advocatus civitatis [3]). Dieser Stadtvogt ist ursprünglich Stadtcommandant [4]). Als solcher leitet er auch die Communalangelegenheiten von Bremen und führt den Vorsitz in der Gemeindeversammlung, dem Burding. Zugleich ist er öffentlicher Richter [5]). Da der Vogt Ministeriale ist [6]) und seinen Wohnsitz nicht in Bremen hat, so müssen leicht Uebelstände und Verschleppungen eintreten. Es wird daher ein zweiter Stadtvogt geschaffen, der als advocatus minor bezeichnet wird [7]). Derselbe hat im großen und ganzen die Funktionen, die später dem Bürgermeister zukommen, ist aber bischöflicher, nicht städtischer Beamter. Er leitet im Burgericht die Ordnung der Communalangelegenheiten und richtet über alle Vergehen, die unter das Gebiet der jetzigen Polizeistrafen fallen, also über Feld-, Orts- und Verkehrspolizeicontraventionen. Sobald es sich aber um eine Justizangelegenheit handelte, trat die Competenz des öffentlichen Landgerichts und des ersten advocatus ein [8]).

---

[1]) Sachsenspiegel II, 13 § 1—3: „geschiet aver in me dorpe des dages en düve, de min de drier schillinge wert is, dat mut de burmeister wol richten des selven dages to hut unde to hare oder mit dren schillinge to losene". — [2]) Vgl. Oelrichs, a. a. O. S. 67. — [3]) Urkundenbuch I, S. 53 n. 49, 27 n. 26. — [4]) Vgl. meine Aufsätze „Entwicklung der Autonomie der Stadt Braunschweig", a. a. O. S. 304 ff. „Polizeigesetzgebung", S. 199. Hegel, Städte und Gilden II, S. 491. — [5]) Urkundenbuch I, S. 27 n. 26. — [6]) Ebenda I, S. 203 n 170. — [7]) Ebenda I, S. 53 n. 49. S. 32 n. 39. — [8]) Ebenda I, S. 269 n. 234.

Sowie die Stadtgemeinde sich vergrößert und die Geschäfte der Gemeinde sich häufen, kann das einfache Verfahren der bäuerlichen Gemeinde nicht mehr genügen. An Stelle der Gemeindeversammlung tritt ein Ausschuß der Gemeinde, die Consules, der Rath [1]). Wann diese Bildung sich vollzogen, wissen wir nicht. Erwähnt wird der Rath zuerst 1225 [2]). Viel früher [3]) wird er nicht entstanden sein, da sich in den meisten niedersächsischen Städten der Rath erst um dieselbe Zeit nachweisen läßt [4]). Auf diesen Gemeindeausschuß gehen nun die Competenzen des Burgerichtes über. So erklärt es sich, daß der Rath die Polizeigerichtsbarkeit ausübt. Den Vorsitz im Rath führt, wie im Burgericht der advocatus minor [5]), der nach der Exemtion Bremens vom Gau auch öffentlicher Richter ist und den Vorsitz im Vogtding führt [6]). Je mehr die Autonomie der Stadt wächst, desto mehr büßt der Vogt an Macht ein. Er wird schließlich aus dem Vorsitz des Rathes verdrängt, und an seine Stelle treten die Raths- und Bürgermeister, die zuerst 1366 urkundlich auftreten [7]). Mit dem Auftreten des Bürgermeisteramtes ist die älteste Periode der Verfassungsgeschichte Bremens zu einem Abschluß gelangt. Die Bürger sind jetzt Herren im eigenen Hause. Gewissermaßen hat eine Wiederherstellung des ursprünglichen Standpunktes stattgefunden. Der Bürgermeister, der an die Stelle des

---

1) Derselbe Vorgang hat sich in Braunschweig abgespielt. Vgl. „Polizeigesetzgebung", S. 199 u. 203. — 2) Urkundenbuch I, S. 159, n. 138. — 3) Anders v. Bippen, a. a. O. S. 382, aber 1181 überläßt Erzbischof Siegfried die hansa arbitrio civium. Hätte damals schon ein Rath bestanden, so würde die hanse an diesen abgetreten sein, denn der Rath ist nur der Vertreter der Gemeinde. Urkundenbuch I, S. 56 n. 58. — 4) Consules werden erwähnt in Braunschweig 1231, im Hagen-Braunschweig 1226, in Lüneburg 1237, Hameln 1235, Halberstadt 1239, in Magdeburg 1244, Quedlinburg 1260, in Hannover 1241, in Wernigerode 1279. — 5) Vgl. die Urkunden, deren Aussteller advocatus, consules, universitas sind. Urkundenbuch I, S. 284 n. 246, S. 311 n. 269, S. 330 n. 292, S. 426 n. 391. Vgl. auch S. 603, Donandt a. a. O. S. 281 ff. — 6) Ueber die spätere Stellung des Vogtes, vgl. Urkundenbuch I, n. 299 S. 337 u. S. 341, A. 1 u. 2, Donandt a. a. O. I, S. 131, A. 188. — 7) Urkundenbuch I, S. 603. Vgl. auch II, n. 178.

Vogtes, des herrschaftlichen Beamten in der Stadtverwaltung, tritt, ist ebenso wie der Burmeister ein kraft Korporationsrecht gewählter Beamter der Stadt, denn der Rath ist nichts anders als ein Ausschuß der Stadtgemeinde, der an Stelle des Burdings die Communalverwaltung ausübt, also auch im Auftrag der gesammten Gemeinde das Oberhaupt der Stadt wählt [1]).

[1]) Vgl. zum Vorhergehenden meinen Aufsatz „Entstehung der deutschen Stadtverfassung. Theil I“ in Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 1893, S. 160—214, in dem viele Fragen, die in dem vorliegenden Aufsatz nur gestreift werden konnten, ausführlicher erörtert sind. Eine Verweisung im einzelnen auf den Aufsatz konnte nicht stattfinden, weil derselbe noch nicht fertig im Druck vorliegt.

IX.

Das Haus der Väter,

von Dr. Hermann Schmidt.

In einer Abhandlung des Jahrganges 1839 dieser Zeitschrift hat der als Novellist wohlbekannte Arzt Dr. Wilhelm Blumenhagen das Haus an der Langenlaube 3, das heute dem Hannoverschen Männergesang=Vereine gehört und dessen Façade bis 1852 dem Hause Leinstraße 102 angehörte, „ein Haus der Väter" genannt, nur aus dem Grunde, weil er das merkwürdige, ihm romantisch erscheinende Gebäude als aus der alten Zeit, oder der Väterzeit herrührend bezeichnen wollte. Die ansprechende, phantasievolle, poetische Schilderung Blumenhagens hat veranlaßt, daß das Haus seitdem in den weitesten Kreisen „das Haus der Väter" genannt wird. Indem der Poet die eigenartigen Bildwerke der Façade auf seine Weise erklärt, spielt er seinen Haupttrumpf aus mit der Erklärung der bärtigen Mannsgestalt zwischen den Fenstern der einstigen zweiten Giebelstufe — jetzt leider am versteckten Ostgiebel.

Er sieht in dieser „den Zauberer", der in bärtiger wilder Gestalt mit grimmigem Antlitz im Centro — nämlich im Mittelpunkt aller jener schrecklichen Drachenbilder, sprungfertigen Löwen, kolossalen Seethiere und Geharnischten — commandiert. Neben ihm kriecht schrecklicherweise ein langes zottiges Ungeheuer an der Wand herab. Das hat dem Hause bei den hannoverschen Kunstfreunden auch den Namen „Zauberburg" eingetragen.

Wir sehen, es kam Blumenhagen auf eine poetische, nicht auf eine sachliche Beschreibung des Hauses an. Eine solche ist bis heute nicht vorhanden gewesen, wenn auch sehr werthvolle kunstgeschichtliche Notizen über dies Haus in den „Kunstdenkmalen und Alterthümern im Hannoverschen „von Mithoff I, 88

und diesem folgend in „Hannover, Führer durch die Stadt und ihre Bauten, Festschrift zur 5. Generalversammlung des Verbandes der deutschen Architekten- und Ingenieur-Vereine" von Th. Unger vorliegen. In beiden Büchern finden sich auch gute Bilder des Hauses. Der Abhandlung im Vaterländischen Archiv des historischen Vereins von 1839 ist eine brauchbare Lithographie des alten Hauses an der Leinstraße beigegeben, auf die wir bei unserer Schilderung hinweisen müssen. Auch das Hannoversche Magazin von 1839 brachte eine Lithographie.

Wir haben vor uns ein durch seinen Reichthum an plastischen Ornamenten höchst interessantes Patrizierhaus der Renaissanceperiode, und zwar ein Denkmal der in Niedersachsen nicht sehr häufigen Steinrenaissance, in unserer Stadt neben dem Leibnizhause ohne Frage das kunstgeschichtlich bedeutendste.

Es ist eins von den massiven Wohnhäusern, die die Construction des Holzhauses in Stein wiedergeben. Von denen sagt Unger, daß sie „den Giebel nach der Schauseite und in der alten abgetreppten Form erhalten, aber eine veränderte architektonische Gliederung bekommen haben, indem die alte vertikale Pfeilertheilung aufgegeben und durch Gurten, Friese und Brüstungsgesimse zu einem vorherrschend horizontalen gemacht ist. Die Giebelstaffeln sind dabei beibehalten, aber durch aufgesetzte Voluten, Figuren, Gruppen oder Postamente mit Pyramiden und Kugeln vermittelt. In diesem Massivbau wird der Schwerpunkt in eine ungemein reiche Belebung der Fläche, ja Auflösung derselben durch Facheintheilung, sowie durch einen Ueberzug von Ornamenten gelegt."

Uebrigens machen sich, wenn man die Stilart der genannten Häuser auch noch als Steinrenaissance bezeichnet, doch bei ihnen in den Verzierungen schon Ausschreitungen als Vorläufer des Rococo bemerkbar.

Wir lassen nun die eingehende Beschreibung und Würdigung der reichornamentierten Façade folgen.

Die Steinfaçade in ihrer ehemaligen Gestalt zeigte im Erdgeschoß zwei rundbogige Thore, von denen das rechte auf die Hausdiele, das linke in den Hof führte. Auf das

Erdgeschoß setzten sich zwei Stockwerke auf, die je drei gerade zweitheilige und an der rechten Ecke je ein viertheiliges Fenster zeigten. Dem ersten und zweiten Stockwerke war oberhalb des Hofthores ein hölzerner polygonal gestalteter Erker, der unten näher beschrieben wird, angefügt. Ein drittes niederes Geschoß bildete den Abschluß des hohen Unterbaues, auf welchem in vier Absätzen der mächtige Giebel sich erhob. Also hatte das Haus ursprünglich sieben Stockwerke.

Auf der einstmals 80 Fuß hohen Giebelspitze stand ein lebensgroßer Gewappneter in römischer Rüstung, aber mit dem Federhut. Der hielt die eiserne Fahnenstange. Als Fahne dreht sich unter der Spitze eine Wassernymphe mit wehendem Haar, die sich mit beiden Händen an der Stange hält. Zu beiden Seiten der Figur ragen kleine Obelisken hervor. Der oberste Stock, 7 Fuß hoch, ist getrennt von der Giebelfigur durch einen kurzen Fries mit Flachreliefschnörkeln. Er zeigt ein Doppelfenster mit Hermen als Fensterpfosten. Am Absatze des Frontenrandes sind in Vertretung der sonst vorkommenden Voluten rechts und links Delphine angefügt mit großschuppigem, nach innen aufwärts gerichtetem und einmal umgeschlungenem Hinterleibe. Der großzahnige Rachen ist gegen die nebenstehenden Gewappneten gewandt, die ziemlich roh gebildet sind. Auch sie tragen römische Rüstung, aber den Turban mit wehender Straußenfeder. Auffallend ist an ihnen der lang herabhängende vielfach gedrehte Schnurrbart. Beide Gewappnete stützen sich auf ihren Speer.

Wir wollen bei dieser Gelegenheit auch gleich die Figuren des folgenden Giebelrandabsatzes beschreiben. Statt der Delphine des 7. Stockes sind hier kräftige Meerfrauen gebildet — jetzt im S.-O.-Giebel ziemlich versteckt — mit nach innen aufwärts gerichtetem, großschuppigem und einmal umgeschlungenem Hinterleibe. Der nach vorn aufgerichtete Oberkörper zeigt einen sehr gedrungenen Wuchs mit rudimentären volutenartigen Armen. Das lockige Haupt deckt eine Art Schleier, den kurzen Hals schmückt eine Kette. Die Figuren sind ebenso roh gebildet wie die jener Gewappneten, die ihnen zur Seite stehen oder einst standen; denn jetzt ist nur noch einer vorhanden, da

der andere einst beim Sturm herabgefallen ist. Beide schwingen mit beiden Armen wie zur Abwehr das große Flammenschwert. Sie sind nach innen gewandt und in Gestalt und Kleidung ganz ähnlich den früher geschilderten Gewappneten.

Am interessantesten ist der fünfte Stock durch seine Ornamente. Hier finden sich am Giebelrandabsatz zwei mit dem Kopfe nach innen gerichtete züngelnde Löwen, mit aufgerichtetem Hinterleibe, die herabzuspringen scheinen. Der Hinterleib ist wunderlich verdreht, die Thiere scheinen erzürnt gegen einander gewendet. Neben ihnen drohen zwei ähnlich den obigen gebildete Gewappnete mit aufgehobenen gewaltigen Steinen, die sie herabzuschleudern scheinen. Ihre Kopfbedeckung schmückt eine — wohl von der heftigen Bewegung — aufwärts wehende Feder.

Und nun zu jenen wunderbaren Gebilden, die wir oben als den Blumenhagenschen Zauberer und das zottige Ungethüm kennen lernten. Sie finden sich zur Seite des Mittelfensters im 5. Stock und sehen bei nächster Betrachtung so aus: Rechts von dem Mittelfenster — einst gerade über der Mitte der Eingangsthür — ist in so kräftigem Relief, wie wir ein zweites Beispiel nicht kennen, ein Flußgott oder Wassermann, ein gedrungener, kräftiger Alter mit langherabwallendem Barte gebildet. Die Beine desselben laufen in Fischschwänze aus, die nach innen aufwärts gebogen sind, den linken hält der Flußgott mit der linken Hand, mit der rechten Hand aber faßt er die langen nach links flatternden Locken. Er blickt ruhig ernst nach unten, sein Gesicht ist ein wenig nach innen gewandt. Die Bildung des ganzen Körpers ist ziemlich roh.

Links von dem Mittelfenster ist in ebenso hohem Relief ein starkmähniger Löwe dargestellt, der auf dem Bauche liegt wie zum Sprunge nach unten bereit. Sein vorgestreckter Kopf ist ganz nach unten gerichtet. Zwischen den starken Vordertatzen hält er eine Kugel — nicht wie Blumenhagen sagt, einen Schädel.

An den Friesen, die die einzelnen Giebelstufen theilen, bemerken wir fortlaufende Reliefs in Kettenart, der Fries des

5. Stocks aber zeigt 6 Theilstriche. Im übrigen sind diese figürlichen Ornamentmotive und die an den Friesen der unteren Stockwerke der Façade ganz im Geiste der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts gehalten und setzen sich aus den verschiedensten Einzelformen zusammen. Wir sehen da Bandgehänge mit Früchten, Bandgehänge mit Larven und Engelsköpfen in der Mitte, Blumengehänge mit den Schnäbeln von zwei gegeneinander gekehrten Hähnen gehalten, Schwäne ebenso gegeneinander gekehrt, liegende Genien ebenfalls mit Fruchtgewinden zwischen sich, geflügelte Engelsköpfe, wunderbare Larven, auch Thierlarven. Besonders interessant ist es aber, zu bemerken, daß sich an den Friesen Seepferde, Hunde mit Fischschwänzen, Delphine, andere langköpfige Fische mit Pfeilschwanz, meist auch mit in der Mitte umgeschlungenem Leibe — also Thiere des Wassers in großer Zahl finden. Auch Fischmenschen oder Wassergötter finden sich dargestellt. Der Fries des zweiten, dritten und vierten Stocks zeigt Theilstriche, der des ersten Stocks nicht.

In den Fenstern, deren die oberste Giebelstufe eins, die zweite eins und zwei halbe, die dritte drei, die vierte fünf Fenster, der oberste Stock in der ganzen Façadenbreite vier Doppelfenster und zwei einfache Fenster zeigte, finden sich hübsche Hermen mit portraitartigen Köpfen als Fensterpfosten und zierliche Säulchen. Die Pfeiler zwischen und neben den Fenstern zeigen Edelsteingehänge und herabhängende Acanthusblätter in Basrelief gebildet.

Das erste und zweite Stockwerk hatte rechts vom Erker drei Doppelfenster und dann ein viertheiliges großes Fenster.

Das Erdgeschoß hatte zwei rundbogige Thüren und drei große Fenster. An den Seitenrahmen des Fensters links zwischen den Thüren bemerkte man Säulen mit Kopfverzierungen, an der mittleren oben einen männlichen, unten einen weiblichen Meermenschen mit zwei Fischschwänzen. Rechts vom Eingangsthore waren zwei große ganz schlichte Fenster ohne allen Zierrath. Die Gesammtbreite des Hauses betrug ungefähr 45 Fuß.

Die Eingangsthür, 10 Fuß hoch und 14 Fuß breit, hat einen siebenfach getheilten Rundbogen, der auf vierseitigen

Pilaren ruht. In der Mitte des Rundbogens tritt eine Console als Untersatz für eine leider verloren gegangene Figur, die wahrscheinlich ein vorzugsweise bezeichnendes Sinnbild des Hauses war, hervor. Rechts und links von der Console lagern etwas höher auf dem Thürbogen zwei weibliche Figuren in wohlgeordneten langen Kleidern. Den Oberkörper haben sie aufgerichtet und nach vorn gewandt. Ihr Gesicht ist nach innen zu dem nun leeren Platze über der Mitte des Bogens hingerichtet. Die linke Figur hält mit der rechten Hand den Knopf eines Ankers am Knie, mit der erhobenen Linken bietet sie einen Becher dar. Die andere weibliche Figur, mit der Linken sich auf einen Anker stützend, hält dem Eintretenden mit der Rechten einen Papagei (oder eine Taube?) entgegen.

Die beiden unteren Abtheilungen des Steinthürbogens zeigen Genien, die, gleich geformt, mit der einen Hand nach oben einen Kranz, mit der anderen einen Palmenzweig halten. In der nächst höheren Bogenabtheilung bemerkt man rechts einen bärtigen ruhenden Meergott mit umgeschlungenem Fischschwanze und mit dem Dreizack in der Rechten. Links zeigt sich eine Meergöttin, ebenfalls ruhend, mit kurzem Spieß bewaffnet. In den Abtheilungen darüber, links und rechts, sind wiederum Genien mit einem Blumen-Füllhorn im Arm, aber mit einem kurzen Flammenschwert, das die innere Hand schwingt.

An den Pilaren oder Pfosten der Thür bemerkt man in schmalhoher Nische, die oben mit einer Seemuschel gewölbt ist, zwei Wächtergestalten in römischer Rüstung und mit federgeschmücktem Helm, hochrelief gebildet. Sie halten einen langen Spieß bei Fuß, den sie mit beiden Händen anfassen. Das Gesicht ist ausdruckslos. An dem Sockel, der die Wächterfiguren trägt, bemerkt man einen Portraitkopf und darunter an beiden rund gehauenen Radstößen ruhende Löwen. Uebrigens ist das ein interessanter Nachklang jenes altromanischen Gebrauchs, Löwen am Portal als Zeichen der wohlbegründeten Festigkeit anzubringen.

Interessant ist es auch zu beobachten, daß der Künstler an der Innenseite beider Thürpfosten sitzende, langgeschwänzte

Affen, einen männlichen und einen weiblichen, die Obst ver-
speisen, übrigens mit einer Kette gefesselt sind, angebracht hat.

Die hohe Einfahrtsthür links unter dem Erker, einst Hof-
thor jetzt innere Pforte, zeigt ganz ähnliche Ornamente an
dem abgetheilten Thürbogen. In den drei Feldern beiderseits
bemerken wir Fruchtgehänge, Trauben, Aepfel, Melonen, die
an geradegezogenen Bändern gehalten werden. Von der Bogen-
mitte grinst eine Fratze mit weit geöffnetem Munde herab 1),
deren abschreckenden Eindruck aber mildern die zu beiden
Seiten angebrachten Engelsköpfe. Auch hier zeigen sich an
den Pilaren in flacher Nische Männergestalten, aber nicht ernste
Wächter, sondern freundlich einladende Jünglinge in der
Bürgertracht des 17. Jahrhunderts. Mit der einen Hand
schwenken sie den Federhut, mit der anderen bieten sie den
Willkommenstrunk dar. Auch hier sind Löwengesichter am
Sockel unter diesen Figuren. An dem schräggehauenen Rad-
stoße aber zeigt sich eine Rose.

Die Thüren waren von Eichenholz und einfach getäfelt.

Im Gegensatz zu dem prächtigen Aeußern des Hauses
war das Innere schmucklos. Der Haupteingang führte auf
die geräumige Diele, die Zimmer rechts und links neben dem
Eingange dienten wohl ursprünglich als Geschäftsräume.

Versucht man, die Fülle der Ornamente des Hauses über-
schauend, eine Gesammtidee herauszufinden, wozu sie doch
aufzufordern scheinen, so stößt man auf große Schwierigkeiten.

Der Schlüssel zu dem Räthsel, das offenbar für das Haus
sehr bezeichnende Sinnbild auf der Thürbogenconsole, ist leider
verloren gegangen und die Hausmarke einst oben am Eckstein
des vierten Stocks, jetzt über der Thür, wird schwerlich je ge-
deutet werden. Vielleicht hat jene Thürbogenconsole einen
Wappenstein oder einen Stein mit Inschrift getragen, wahr-
scheinlicher aber scheint mir der Schmalheit der Console
wegen, daß eine Steinfigur darauf stand. Da habe ich nun

1) Ganz besonders in diesen fratzenhaften Kopfreliefs tritt die Nachahmung der Ornamente des altniedersächsischen Holzhauses in Stein hervor.

die Vermuthung, daß es die Gestalt eines Wassergottes oder einer Wassergöttin war, wie sie so vielfach an diesem Hause angebracht sind. Denn das muß jedem aufmerksamen Beschauer dieser Façade sofort auffallen, daß unter allen den phantastischen Gebilden die poetischen Sinnbilder der Wasserwelt einen auffallend breiten Raum einnehmen. Von der niedlichen Nixe hoch droben auf dem Giebel setzen sich diese Wasserornamente von Fries zu Fries fort bis zu dem Neptun drunten am Thürbogen. Der Wassermann oder Flußgott droben — Blumenhagens Zauberer — ist ohne Frage das am meisten charakteristische Gebilde dieser Art; insofern „commandiert er allerdings in centro“. Wenn man also von einer „steinernen Romanze“ in Blumenhagens Sinne reden wollte, so müßte man sie mindestens eine „Romanze der Wassergeister“ nennen. Freilich eine zusammenhängende Geschichte erzählen uns diese Gebilde nicht, aber das ist doch offenbar, daß Bauherr und Baumeister eine bestimmte Idee in diesen deutsamen Steingebilden ausdrücken wollten. Man kann ja sagen, daß viele Formen damals gebräuchlichen Ornamentstichen entnommen seien, und gewiß finden sich eine ganze Reihe beliebter Ornamentmotive: Blumengewinde, Fruchtgehänge, Engelsköpfe u. a., aber das ändert an der Thatsache nichts, daß eine bestimmte einheitliche Idee hier ausgedrückt werden sollte. Da das Haus an die Leine stieß, so könnte man vielleicht annehmen, daß es durch alle diese Gebilde als ein „Haus am Leineflusse“, als ein „Wasserschloß“ charakterisiert werden sollte. Oder wüßten wir Genaueres über die Geschichte der alten Erbauer, so erklärte sich der Schmuck vielleicht aus einem besonderen Erlebnis, etwa einer Seereise, die der Erbauer gemacht, aus einem Seekriege, an dem er oder sein Ahn theilgenommen. Auffallend ist doch, daß alle gewappneten Figuren bei römischer Rüstung den Türkenturban tragen, das giebt der Vermuthung weiten Raum. Man könnte auch daran denken, daß das besitzende Geschlecht als ein durch Fluß- und Seehandel bedeutendes Großkaufmannsgeschlecht — bekanntlich war besonders im 14. und 15. Jahrhundert die Leineschifffahrt und die Handelsverbindung Hannovers mit Bremen ziemlich bedeutend —

ganz im allgemeinen charakterisiert werden sollte mit jenen Ornamenten. Der Papagei in den Händen der Genie über dem Thürbogen und die Anker wären dann sehr bezeichnend, vor allem der Papagei als Zeichen der Kaufmannschaft. Wenn man die Fruchtgehänge als Schätze fremder Zonen auffaßt, so könnte man in Bezug auf die Gesammtheit der Façadenornamente vermuthen, es sollte der Gedanke ausgedrückt werden: Der Handel zu Wasser und zu Lande bringt reichen Besitz und frohen Genuß den Besitzern dieses Hauses, deren edles Geschlecht durch gewisse Ornamente als ritterlich, tapfer und stark gekennzeichnet wird. Die ritterlichen flambergschwingenden Gestalten, der mächtige Löwe neben dem Flußgotte droben und die Löwenbilder unten am Thüreingang möchten diese Auffassung rechtfertigen; sie sind Sinnbilder der Tapferkeit und Stärke, mit der die Besitzer ihr Haus zu vertheidigen wissen werden. Mit dieser sollen sich List und Falschheit nicht paaren; die Sinnbilder derselben, die beiden Affen sind deshalb am Thürpfosten gefesselt zu sehen.

Gastlich ist das Haus und seine Besitzer. Dieser Gedanke ist am deutlichsten in den Thürornamenten ausgeprägt. Die beiden grüßenden Bürgergestalten am Thor mit dem Willkommbecher, die Genien mit den Fruchtgehängen, die Frauengestalten über dem Thürbogen, die den Becher dem Eintretenden darbieten, sie alle deuten auf die Gastlichkeit des Hauses hin. Blumenhagen hat Recht mit den Schlußzeilen seines Gedichtes:

Nahst Du als Feind, so wahre Dich,
Tod und Verderben lauert auf Dich!
Kommst Du als Freund, so sei willkommen,
Von Lieb und Freundschaft aufgenommen
Ist, was das Haus besitzt, bereit
Für Dich in deutscher Gastlichkeit.

Von der **Geschichte des Hauses der Väter** läßt sich nur wenig sagen. Blumenhagen und ihm folgend andere hannoverschen Historiker — auch der Dichter des Festspiels „Das Haus der Väter“ folgt ihm — haben das Haus als ein

Haus des bekannten Hannoverschen Patriziergeschlechts von Windheim bezeichnet, ohne Grund, wie sich herausgestellt hat. Wunderbarerweise ist nämlich dies Haus, einst Nr. 102 der Leinstraße und das zweite Haus von der Ecke der Mühlstraße, verwechselt worden mit dem zweiten weiter westlich von ihm gelegenen massiven Nachbarhause, das in der That nach dem Stadthausbuche 136 Jahre lang der Familie von Windheim gehört hat, von 1619 — 1755, und an dem sich auch das Wappen der Windheims, drei ineinander verschlungene Ringe, fand. Ein solches Wappen findet sich und fand sich am Hause der Väter nicht, wie überhaupt nichts auf den Besitz der Familie Windheim hindeutet. Wohl aber findet sich an einem Fenstersäulchen des Hauses — jetzt im Hofe parterre angebracht — daß Wappen derer von Anderten mit den drei mähnigen Löwen neben einem andern Wappen, das einen Strauß mit einem Stein in der erhobenen rechten Kralle zeigt.

Schon W. Mithoff, der ausgezeichnete Kenner althannoverscher Baudenkmäler hatte in seinen Kunstdenkmalen und Alterthümern in H. I, 88, darauf hingewiesen, daß das Haus von Dietrich von Anderten erbaut sei, an der Stelle, wo er von der am Fachwerkflügel gefundenen Hausinschrift spricht. Man fand nämlich bei Wegräumung des östlichen Nachbarhauses an einem Tragbalken des Fachwerkflügels im Hofe folgende Inschrift in Majuskeln:

Anno 1619.
Wer Godt Vortrauwet
Der Hadt Wol Gebawet
Help Godt Aus Aller Nodt
Abgunst Ist Ser Grodt.

Die Nachforschung in den Stadthausbüchern bestätigte mir Mithoffs Vermuthung; denn er hatte Dietrich von Anderten ganz gegen seine sonstige sorgfältige Gewohnheit ohne alle Beweisangabe genannt. Möglich ist, daß er einen Blick ins Stadthausbuch gethan hat. Dies nennt für das nun festgestellte Haus Nr. 102 an der Leinstraße als älteste Besitzer:

anno 1428 Jordan von Hagen,
dann folgen ohne Zeitangabe
Albert Flor,
Jordan vom Hagen,
Ernst von Anderten,
Cord von Steinhus,
Ludolf Nagel,
dessen Tochter „Margaretha Filia Nagil“ resigniert 1518 zu Gunsten des Dietrich von Anderten, dann folgen

1555 Ludolf von Anderten und nach ihm Dr. Georg Türcke jun., dann werden im Stadthausbuche für die Hausstelle Nr. 102 wunderbarerweise zwei Besitzer neben einander genannt:

1590 Franz von Anderten und Tönnies von Lüde,

1614 Ludolf und Dietrich von Anderten. Wahrscheinlich sind 2 Häuser an Stelle des einen getreten.

1619 aber wird als alleiniger Besitzer der oben erwähnte Dietrich von Anderten genannt. Es unterliegt nach dieser Angabe des Stadthausbuches und nach der erwähnten Hausinschrift wohl keinem Zweifel, daß Dietrich 1619 an Stelle von zwei bis dahin neben einander gestandenen Häusern auf der Leinstraße das Haus erbaute, dessen kunstvolle Façade wir noch jetzt bewundern. Leider ist der Grundstein des Hauses, der endgiltige Auskunft geben würde, der allzugroßen Schwierigkeit des Abbruchs der Grundmauern wegen im heutigen Schloßgarten an der Leinstraße liegen geblieben.

Dietrich entstammt dem vom Dorfe Anderten benannten hannoverschen Patriziergeschlechte, dessen Glieder wir seit 1390 fortwährend in den Rathslisten unserer Stadt nachweisen können aus dem liber Senatus Hanoverensis im Stadtarchiv.

Von 1390 — 1423 erscheint an der Spitze des Raths ein Volkmar von Anderten, dann treten ein Dietrich und Hermann und 1484 ein Volkmar von Anderten auf im Rathe. Zur Zeit der Erbauung unseres Hauses war ein Ludolf von Anderten Rathsherr, der seit 1611 in den Listen erwähnt wird und auf seinen Vater Dietrich, der seit 1581 im Rathe saß, folgte. Zu derselben Zeit wird ein Antonius v. A. unter

den sogenannten Feuerherren erwähnt. Er starb 1624, Ludolf 1626, von da an tritt unser Dietrich unter den Gemeinen Geschworenen auf bis 1635, wo er nach Angabe der Rathslisten gestorben ist.

Nach den genealogischen Angaben, die mir Herr Major von Anderten freundlichst übermittelte, war dieser Dietrich ein Sohn eines Rathsherrn Dietrich, der 1609 gestorben ist. Die Brüder unseres Dietrich hießen Anton, † 1624, und Christian, jung gestorben 1609. Im Jahre 1619 starb der Letzte des Nebenzweiges der Anderten, Ludolfs von Anderten zweiter Sohn Dietrich, unvermählt; er ist in der Marktkirche begraben. Er hatte seine drei Brüder Hans, Franz und Burchard in der Zeit von 1600 — 1611 verloren. Es ist somit anzunehmen, daß unser Rathsherr Dietrich das Haus an der Leinstraße von seinem Lehnsvetter Dietrich 1619 geerbt und sogleich nach dessen Tode mit dem Neubaue begonnen hat. Unser Dietrich war vermählt mit Sophie Hagemann, Tochter des Amtmanns zu Wennigsen. Soviel aber ist klar, daß das Wappen neben jenem Andertenschen am Fenstersäulchen, das offenbar der Frau eines Anderten angehört — die Amoretten über jedem der beiden Wappen lassen darüber keinen Zweifel — nicht dasjenige der Sophie Hagemann ist; denn das Amtmann Hagemannsche Wappen zu Wennigsen zeigt über einem Balkengefüge einen Halbmond mit Stern. Die Annahme, daß Dietrich das Haus mit seinem Bruder Anton und dessen Gemahlin Martha, Staats Schlüters Tochter, bewohnt habe, hat etwas für sich, aber auch für Antons Gattin paßt das Wappen nicht, denn das Schlütersche Wappen zeigt einen aufrechtstehenden Löwen. Das Wappen mit dem Strauß, das sich findet, ist am ähnlichsten dem der Familie Grupe; sein Zusammenhang mit den Andertens läßt sich aber zunächst noch nicht nachweisen. Es fehlt uns eben noch ein gutes Wappenbuch der bürgerlichen Geschlechter.

Nach dem Stadthausbuche hat das Haus der Väter nach Dietrich von Anderten Dr. Georg Türcke besessen, dessen Nachkommen behielten es in Besitz bis Anfang des 18. Jahrhunderts. Im Jahre 1731 besitzt das Haus ein Hofrath

A. J. Busmann. Dessen Tochter, Frau Dorothea Böhmer, verkauft es 1772 an den Senator Anton Schaer, und nach dem Tode des hochbetagten Mannes verkauften es seine Erben an die Königliche und Kurfürstliche Regierung. Es ist interessant zu lesen, wie dem Könige Georg III., der schon 1788 die Absicht ausgesprochen hatte, die zwischen dem Königlichen Schlosse und der Mühlstraße gelegenen Häuser anzukaufen, um das Schloß freizulegen, das Projekt des Ankaufs gerade dieses Hauses schmackhaft gemacht wird.

Geheimer Kammer=Rath von Grote meldet unter dem 5. März 1800 das Ableben des Besitzers unseres Väterhauses [1]), des Camerarius Schaer, und die Absicht der zum Theil in Hamburg wohnenden Erben desselben, das Haus zu verkaufen, dann fährt er fort: „Bei der besonders günstigen Lage des Hauses, welches eine doppelte Ausfahrt sowohl nach der Leinstraße als nach der Friedrichstraße hat, fehlt es an Käufern nicht, obwohl der letzte Besitzer mit der nicht ganz bequemen innern Einrichtung des Hauses keine Veränderung hat vornehmen lassen. Kommt das Haus aber jetzt in die Hände eines Privatmannes, der ein Capital anwendet, um es besser und geschmackvoller auszubauen, so würde dasselbe in der Folge für Ew. Königliche Majestät vielleicht zu jeder Zeit und gewiß nicht anders acquiriert werden können, als wenn es übermäßig theuer bezahlt würde. Anfangs wurde für das Haus 10000 Thlr. gefordert, nach weitern Verhandlungen aber hat zuletzt der Testamentsbevollmächtigte, der junge Senator Schaer, als ein billig denkender Mann sich erklärt, daß er das Haus für 6500 Thlr. in Pistolen zu $4^{2}/_{3}$ Thlr. Ew. Königl. Majestät abstehen will. Diesen Preis halte ich für sehr annehmlich, denn obgleich das anzukaufende Haus alt ist und die Servitut hat, daß eine dem Magistrat zuständige Brunnenröhre unter dem Thorweg und dem Hofplatz hingeht, so würde es doch die Käufer nicht abschrecken, da es sehr geräumig ist, 3 Stockwerke, gute Keller...

[1]) Nach einer Acte im Kgl. Staatsarchiv war schon 1795 im Octbr. der Vorschlag zum Ankauf gemacht worden.

und eine solche Lage und Beschaffenheit hat, daß man es zu allerhand Gewerbe und besonders zu einer Schenke (!) gut einrichten könnte. Dabei ist das Haus ganz von Steinen sehr dauerhaft gebaut und es werden zwar jetzt einige Baukosten angewandt werden müssen ... es befinden sich übrigens die Mauern, das Gebälke und das gut erhaltene Dach in vollkommen dauerhaftem Zustande."

Auf diesen Antrag von Grote's erfolgte die Königliche Genehmigung (nach einer im Staats-Archiv liegenden Acte de dato 4. April 1801 St. James) zum Ankauf des Hauses und die Anweisung an die Königl. Rentkammer zur Auszahlung des Kaufpreises von 6500 Thlr. Zunächst soll das Haus vermiethet werden und die Miethe der Hofbaukasse zu gute kommen. Erst 1852 am 10. März ist das Haus von der Königlich Hannoverschen Regierung nach einer mir vorliegenden Acte durch den Oberhofbaurath Laves als Reihemann an den Maler Professor Dr. Oesterley behufs des Abbruchs abgetreten worden zum Preise von 300 Thlr. Gold oder 60 Pistolen. Oesterley verpflichtet sich, das Haus auf seine Kosten abbrechen und in seinem Garten vor dem Steinthor wieder aufbauen zu lassen unter Beibehaltung der Form im Ganzen sowie auch der Details, um dem von vielen Seiten gehegten Wunsche nachzukommen, daß die einen geschichtlichen Werth habende Façade der Zukunft erhalten bleibe. Da das Haus, das bis dahin in geschlossener Reihe stand, vor dem Steinthor in Oesterleys Garten frei stehen sollte, so mußten beim Wiederaufbau Veränderungen zunächst vorgenommen werden insofern als man Seitenansichten gewinnen mußte, deshalb wurden die vier Giebelstufen getrennt und mit ihrer Hülfe nach 3 Seiten hin eine Giebelansicht gewonnen. Ferner mußte unter Weglassung des 4. sehr niedrigen Stockwerkes aus Nützlichkeitsgründen das 2. Stockwerk erhöht werden. Die große Hausthür wurde in die Mitte verlegt und die Hofeinfahrtsthür an die Ostfront. Endlich wurde an Stelle des einst angebauten sehr wandelbaren hölzernen Vorbaues der von Oesterley angekaufte Steinerkerbau des Versmannschen Hauses Nr. 29 der Schmiedestraße angebaut. Dessen schöne

und zierliche Ornamente sind durchaus im Charakter des Väterhauses gehalten und stammen fast aus derselben Zeit, 1621. Besonders interessant ist die Reliefdarstellung der vier Elemente: Feuer, Erde, Luft und Wasser unter den Fenstern des ersten Stockes. Ebenso zierlich wie am Väterhause sind die Fenstersäulchen des Erkers. Es ist gar nicht unmöglich, daß derselbe Baumeister beide Häuser gebaut hat. Im übrigen ist der bildnerische Schmuck des alten Väterhauses vollständig der Nachwelt erhalten und so gut es ging auch bei dem jetzigen Neubau des Männergesangvereins verwendet worden. Die schöne schmiedeeiserne Thür an dem Seiteneingange stammt vom Baptisterium der Kreuzkirche und ist gekauft worden von einem Gartenbesitzer an der Adolfstraße 1852.

Von dem 1852 abgebrochenen Holzwerk des Innern der Marktkirche hat Oesterley vier Fuder gekauft und nach sorgfältigster Sichtung unter Beistand Mithofs das werthvollste Schnitzwerk ausgesondert und für die innere Ausschmückung des Väterhauses verwendet. Die Knäufe des Treppenaufgangs sind noch aus dem Väterhause der Leinstraße. Die geschnitzten Thürfelder mit den Bildern der 5 Sinne stammen von dem alten Holzerkerbau des Hauses an der Leinstraße, sie saßen hinter der abgerissenen Holzverschalung. Aus ihrer Bildung ist zu schließen, daß der Holz-Erker etwa der Zeit 1680/90 entstammt. Zum Schluß sei noch bemerkt, daß sehr gute Abbildungen des alten Hauses Herr Rentier Glasser in Hannover besitzt.

X.

Geschäftsbericht

des

Vereins für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln in Stade.

(Juli 1893.)

1.

Seit dem letzten, im elften Hefte des Vereins=Archivs erstatteten Bericht hat sich die literarische Thätigkeit des Vereins in der Herausgabe der zweiten Hälfte des Stader Stadtbuches geäußert, dessen Bearbeitung von Herrn Hauptmann Bahrfeldt übernommen worden war. Dagegen fehlte es zur Herausgabe eines neuen selbstständigen Heftes des Vereins=Archivs an einer ausreichenden Fülle druckfertigen Materials, und da der Vorstand sich überzeugte, daß dieser Mangel voraussichtlich längere Zeit anhalten würde, weil das verhältnißmäßig beschränkte Vereinsgebiet nicht mehr in gleichem Maße wie früher Stoff für literarische Publikationen gewähre, glaubte er im Interesse der Vereinsmitglieder zur Abhülfe dieser Verhältnisse eine geeignete Maßregel ergreifen zu müssen. Um es nämlich zu ermöglichen, daß den Vereinsmitgliedern regelmäßig in jedem Jahre eine die Geschichte und Alterthümer der Heimath betreffende Schrift geliefert werde, fragte der Vorstand des Stader Vereins bei dem Vorstande des Historischen Vereins für Niedersachsen in Hannover an, ob und unter welchen Bedingungen letzterer Verein gewillt sei, seine jährlich erscheinende Zeitschrift zugleich zum Organ für

die Publikationen des Stader Vereins zu machen und an letzteren soviel Exemplare derselben abzugeben, als der Stader Verein Mitglieder zähle. Auf diese Anfrage antwortete der Vorstand des Niedersächsischen Vereins mit dankenswerthem Entgegenkommen, und so gelang es im November 1891 zwischen beiden Vereinen eine Vereinbarung zu treffen, infolge deren die Mitglieder des Stader Vereins in Zukunft jährlich einen Band der Zeitschrift des Niedersächsischen Vereins geliefert erhalten werden.[1]) Wir hoffen, daß diese Einrichtung den Wünschen unserer Vereinsmitglieder um so mehr entsprechen wird, als ihnen nun nicht mehr bloß die literarischen Publikationen des eigenen Vereins, sondern auch zugleich diejenigen des so hoch angesehenen Niedersächsischen Vereins, zunächst ohne Erhöhung des jährlichen Beitrages, zugänglich gemacht werden. Unsere Vereinbarung ist bereits mit dem Jahrgang 1892 dieser Zeitschrift zur Ausführung gelangt, indem dieselbe zum ersten Mal zugleich als „Organ des Vereins für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln“ erschien und neben anderweitigem reichen Inhalt auch einen größeren Aufsatz von unserem Vereinsmitgliede Herrn Hauptmann Bahrfeldt über die Münzen und das Münzwesen der Herzogthümer Bremen und Verden unter schwedischer Herrschaft enthielt.

Von den Sammlungen des Vereins hat die Bibliothek in der Zeit, welche der Berichterstattung unterliegt, hauptsächlich durch den mit anderen Vereinen bestehenden Schriftenaustausch eine ähnliche Vermehrung erfahren wie in den vorausgegangenen Jahren, sodaß die Herstellung eines neuen Katalogs zu einer immer dringenderen Nothwendigkeit wurde; nach längeren Vorarbeiten wurde derselbe von dem Vereinsbibliothekar Herrn Professor Reibstein im Jahre 1890 abgeschlossen und nach seiner Drucklegung den Mitgliedern des Vereins zugestellt. Auch der Sammlung der Münzen und Medaillen konnte theils durch Schenkung, theils durch Ankauf

---

[1]) Der Wortlaut des Vertrags ist in dem dieser Zeitschrift, Jahrgang 1891, beigegebenen Geschäftsbericht des Historischen Vereins für Niedersachsen abgedruckt.

eine ansehnliche Reihe neuer Erwerbungen zugeführt werden, während auf dem Gebiete der prähistorischen und sonstigen Alterthümer die Zugänge nicht so zahlreich waren, wie in früheren Jahren, wozu der Grund theilweise darin zu suchen war, daß verschiedene innerhalb des Vereinsgebietes gemachte wichtige Funde alterthümlicher Gegenstände nicht dem Stader Museum, sondern dem Provinzial-Museum in Hannover zu gute kamen. Alle diese Sammlungen des Vereins konnten bis zum Jahre 1891 durch das Wohlwollen der städtischen Behörden unentgeltlich im Stader Rathhausgebäude aufbewahrt werden; da aber die betreffenden Räumlichkeiten seit jener Zeit für andere Zwecke in Anspruch genommen werden mußten, so war es dem Vereins-Vorstand sehr erwünscht, daß ihm seitens der Stadtverwaltung gegen einen Miethzins von jährlich 150 Mark ausreichende Localitäten in dem früheren Mittelschulgebäude am Salzthorwall eingeräumt wurden, in denen die Sammlungen sicher und wohlgeordnet untergebracht werden konnten.

Hinsichtlich der Zahl seiner Mitglieder hat der Verein sowohl durch Todesfälle wie durch Wegzug leider manche Verluste erlitten, unter anderen auch den eines Ehrenmitgliedes, des Gymnasialdirectors Dr. Krause in Rostock, der an der Gründung und Entwickelung des Vereins hervorragenden Antheil genommen hatte und lebhaftes Interesse für denselben durch zahlreiche in dem Vereins-Archiv veröffentlichte wissenschaftliche Arbeiten bis zu seinem Tode bethätigte. Auch der Vorstand selber verlor leider zwei seiner bisherigen Mitglieder, nämlich seinen langjährigen Kassenführer Herrn Candidat Brinckmann durch Todesfall und den Conservator der Alterthümer Herrn Seminarlehrer Schröder durch freiwilliges Ausscheiden. Um die entstandenen Verluste zu ersetzen, wurden von der Generalversammlung neu in den Vorstand gewählt Herr Generalsuperintendent Steinmetz, Herr Schuldirector Dr. Zechlin und Herr Kaufmann Plate, letzterer als Conservator der Alterthümer, während Herr Hauptmann Bahrfeldt in Rastatt wegen seiner besonderen Verdienste um den Verein zum Ehrenmitglied ernannt wurde.

Einen Ueberblick über die finanzielle Lage des Vereins gewährt die nachfolgend abgedruckte Rechnung für das Etatsjahr 1892, aus welcher vor allem ersichtlich ist, daß der Verein von dem Landesdirektorium der Provinz Hannover gegenwärtig einen jährlichen Zuschuß von 700 Mark empfängt und daher dieser hohen Behörde für die bewiesene Güte zu verbindlichstem Dank verpflichtet ist.

Schließlich hat der Vorstand mit bestem Danke zu erwähnen, daß dem Verein für seine Sammlungen unter anderen folgende Geschenke zugingen:

1) Von Herrn Dr. Ruckert zwei alte Hirschgeweihe und eine aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts stammende holländische Wanduhr.
2) Von Herrn Weingroßhändler Grube eine werthvolle Sammlung der zur Erinnerung an die deutschen Bundesschießen geprägten Medaillen.
3) Von Herrn Landrath Heidmann in Rotenburg ein sogenannter Gemeindestab und zwei im Moor gefundene Hörner.
4) Von Herrn Dr. Tomforde in Hechthausen einige Silbermünzen, in Stade unter schwedischer Oberhoheit geprägt.
5) Von Herrn Zimmermeister Petersen, Herrn Maurermeister Kipp und Herrn Buchdruckergehülfen Bäre verschiedene Gebrauchsgegenstände früherer Zeit.
6) Von den Erben des verstorbenen Herrn Candidat Brinckmann eine große Lithographie.
7) Von dem Königl. Landgericht zu Stade eine alte Folterbank.
8) Von den Erben des verstorbenen Herrn Goldarbeiters Walther eine Zündbüchse und ein Fingerhut alterthümlicher Art.
9) Von dem Freiherr von Eberstein in Berlin mehrere von ihm verfaßte Schriften über die Geschichte der Familie von Eberstein.

2.

Rechnung
für das Jahr 1892.

Einnahme.

A. Ueberschuß aus der Rechnung vom Jahre 1891	5739 ℳ 74 ₰	
B. Ordentliche Einnahmen:		
a. Beiträge von 172 Mitgliedern, à 1 ℳ 50 ₰ ..	258 „ — „	
b. Zinsen von der im Sparkassenbuche enthaltenen Einlage	172 „ 87 „	
C. Außerordentliche Einnahmen:		
An Beihülfe aus dem Provinzialfonds für das Jahr 1. April 1892/93	700 „ — „	
Summa der Einnahme	6870 ℳ 61 ₰	

Ausgabe.

A. Für die Bibliothek und das Archiv:	
1. an den historischen Verein für Niedersachsen in Hannover in Gemäßheit des Vertrages d. d. 9. Novbr. 1891, a) für die Lieferung der Vereinszeitschrift (209 Exemplare à 3 ℳ)	627 ℳ — ₰
b) extraordinärer Zuschuß für die Herstellung der Münzabbildungen und Sonderabdrücke der Vereinszeitschrift	221 „ 56 „
2. Zur Anschaffung von Büchern	122 „ 10 „
B. Für das Museum und die Münzsammlung	111 „ 50 „
C. An Verwaltungs- und sonstigen Unkosten	323 „ 80 „
D. An belegten Geldern bei hiesiger Sparkasse:	
1. Beihülfe zum Ankaufe der Steindenkmäler zu Grundoldendorf-Nottensdorf durch die Provinzialverwaltung	1400 „ — „
2. desgleichen zur Bearbeitung 2c. der Geschichte der Städte Stade und Buxtehude im Anschlusse an die vom historischen Verein für Niedersachsen in Hannover veranlaßte Herausgabe der Geschichte einzelner Städte	2500 „ — „
3. als Reservefonds	1500 „ — „
Summa der Ausgabe...	6805 ℳ 96 ₰
„ „ Einnahme..	6870 „ 61 „
Bleibt Ueberschuß	64 ℳ 65 ₰

3.
Geschäftsführender Ausschuß

a. in Stade.

Die Herren:

1. Vorsitzender: Landschaftsrath und Bürgermeister Neubourg.
2. Stellvertreter des Vorsitzenden: Senator Holtermann.
3. Bibliothekar: Professor Reibstein.
4. Schriftführer: Prof. Bartsch.
5. Conservator der Alterthümer: Kaufmann Plate.
6. Conservator der Münzen: Uhrmacher Jarck.
7. Schuldirector Dr. Zechlin.
8. Generalsuperintendent Steinmetz.

b. außerhalb der Stadt Stade.

(§ 2 des Reglements zum Statut.)

Die Herren:

1. Inspection Altes Land: vacat.
2. Inspection Bremervörde: vacat.
3. Inspection Hagen: Pastor Fromme in Wersabe.
4. Inspection Harsefeld: Pastor Wiedemann in Bargstedt.
5. Inspection Himmelpforten: Gutsbesitzer E. v. Marschalck in Laumühlen.
6. Inspection Land Kehdingen: vacat.
7. Inspection Lehe: vacat.
8. Inspection Neuhaus a. d. Oste: vacat.
9. Inspection Osterholz: vacat.
10. Inspection Ottersberg: vacat.
11. Inspection Rotenburg: Mühlenbesitzer Müller zur Scheeßeler Mühle.
12. Inspection Verden: vacat.
13. Inspection Land Wursten: Hofbesitzer Ed. Jürgens zu Dingen.
14. Inspection Stadt Buxtehude: Pastor prim. Hoepfner.
15. Inspection Zeven: vacat.
16. Inspection Land Hadeln: vacat.

c. Ehrenmitglieder.

1. Herr Oberstabsarzt Dr. med. Weiß in Meiningen.
2. Herr Hauptmann Bahrfeldt in Rastadt.

4.

Verzeichnis

der ordentlichen Vereins=Mitglieder

a. in Stade.

Die Herren:

1. Alpers, Rector.
2. Bartsch, Professor.
3. Bennemann, Buchbinder.
4. Borchers sen., Tischlermstr.
5. Brackmann, Landsyndicus.
6. Brandt, Professor.
7. Brauer, F., Gastwirth.
8. Büttner, Canzleirath.
9. Eichstaedt, Apotheker.
10. Freudentheil, Dr. jur., Justizrath.
11. Fritsch, Professor.
12. Goetze, Landrath.
13. Grau, Reallehrer.
14. Grube, Weinhändler.
15. Heimberg, Buchdruckereibes.
16. Herrmann, Maurermeister.
17. Hertz, Salinendirector.
18. Heyderich, Senator.
19. Holtermann, Senator.
20. Hoppe, Lehrer a. D.
21. Jahn, Instrumentenhändler.
22. v. Issendorff, Hauptm. a. D.
23. Jarck, Uhrmacher.
24. Jürgens, Zimmermann.
25. Kerstens, Ziegeleibesitzer.
26. Kohrs, W., Banquier.
27. Kruse, Lehrer.
28. Küster, Dr. theol., Generalsuperintendent a. D.
29. Leeser, A., Banquier.
30. Müller, Uhrmacher.
31. Müller, W., wissenschaftl. Lehrer a. d. Töchterschule.
32. Müller, Dr. phil., Gymnas.= Oberlehrer.
33. Nagel, J., Rechtsanwalt
34. Neubourg, C. L., Geh. Regierungsrath.
35. Petersen jun., Zimmermstr.
36. Plate, H. jun., Kaufmann.
37. Pockwitz, A., Buchhändler.
38. Pratje, Kornhändler.
39. Reibstein, Professor.
40. Sander, Dr. phil., Gymnas.= Oberlehrer.
41. Schaaf, Baurath.
42. Schaumburg, Buchhändler.
43. Schröder, Seminarlehrer.
44. v. d. Schulenburg, Freiherr und Landschaftsrath.
45. Schumburg, Weinhändler.
46. Schwägermann, Baurath.
47. Siegel, Instrumenten=Fabr.
48. Söhl, Mandatar.
49. Spreckels, D., Rentier.
50. Stecher, Apotheker.
51. Steinmetz, Generalsuperint.
52. Sternberg, Kaufmann.
53. Steudel, Fr. sen., Buchhändler.
54. Steudel, Aug., Buchhändler
55. Streuer, Seminarlehrer.
56. Stubbe, Hotelbesitzer.
57. Thölecke, Uhrmacher.
58. Tibcke, Photograph.
59. Tiedemann, Sanitätsrath.
60. Vogelei, Oberger.=Sekr. a. D.
61. Waller, Herm., Mandatar.
62. v. Wangenheim, Freiherr, Landgerichtsrath.
63. Wedekind, Major a. D.
64. Wiehen, Eugen, Rentier.
65. Wölber, A., Lehrer a. D.
66. Wyneken, Rechtsanwalt.
67. Woltmann, Senior.
68. Willemer, A., Rentier.
69. Zechlin, Dr., Schuldirector.
70. Bösch, J., Zimmermstr.

b. außerhalb Stade.

Die Herren:

71. v. d. Decken, Rittergutsbes., Schwinge.
72. Kolster, Cl., sen., Gutsbes., Stadersand.
73. Thaden, G., Apoth., Achim.
74. Rüther, Pastor, Lüdingworth.
75. Schmidt, Pastor, Assel.
76. Degener, Pastor, Balje.
77. v. d. Decken, Hauptm., Hörne.
78. Sibbern, Pastor, Basbeck.
79. v. Issendorff, Pastor, Wremen.
80. Hahn, Ch. D., Dr. phil., Berlin.

81. Biermann, Dr. phil., Oberlehrer, Brandenburg.
82. Hagenah, Senator, Bremervörde.
83. Hellwege, Lehrer, Bremervörde.
84. Hudtwalker, W., Kaufmann, Bremervörde.
85. Schmidt, Bürgermeister, Bremervörde.
86. Schröder, C., Kaufmann. Bremervörde.
87. Wolters, Apth., Bremervörde
88. v. Gruben, Gutsbes., Niederochtenhausen.
89. Brenning, Landschaftsrath, Buxtehude.
90. v. Düring, Amtsger.-Rath, Buxtehude.
91. Magistrat, Buxtehude.
92. Höpfner, Pastor prim., Buxtehude.
93. Kähler, Fabrik., Buxtehude.
94. Pasel, Postm., Buxtehude.
95. Peper, Gastw., Buxtehude.
96. Richters, C. H., Kaufmann, Buxtehude.
97. v. Weyhe, Amtsr., Buxtehude.
98. v. Marschalk, Baron, Buxtehude.
99. Leyding, Superintendent, Harsefeld.
100. Buchholz, Dr., Bonn.
101. Ringleben, Johs., Gutsbes., Götzdorf.
102. Peters, Pastor, Bülken.
103. Brüning, Lehrer, Neuwerk.
104. Ruge, Dr. phil. Professor, Dresden.
105. Baron von Schulte-Esteburg, Pr.-Lieuten. u. Rittergutsbes., Esteburg.
106. Rahmann, Gastwirth, Estebrügge.
107. v. d. Decken, Oberger.-Rath a. D., Rutenstein.
108. Wedekind, Superintendent, Oederquart.
109. Roscher, Landger.-Präsident, Göttingen.
110. Bade, Wilh., Geestemünde.
111. Wiebalck, Dr. med., Geestemünde.
112. Wittkopf, Pastor, Gnarrenburg.
113. Müller, Museumsbeamter, Hamburg.
114. Voigt, Dr., Hamburg.
115. Kunze, Ed., Kaiserl. Rechnungsrath, Hamburg.
116. Mügge, Landger.-Rath, Hannover.
117. Mügge, Geh. Reg.-Rath, Hannover.
118. Seekamp, Pastor, Hamelwörden.
119. Kroos, Fr., Kommerz.-Rath, Harburg.
120. Pfannkuche, Dr. med., Harburg.
121. Salomon, Kaufm., Harburg.
122. Winter, Alfred, Kaufmann, Harburg.
123. Katt, Kaufmann, Harsefeld.
124. König, Apoth., Harsefeld.
125. Lübs, Pastor, Harsefeld.
126. Wiedemann, Superintendent, Bargstedt.
127. Schulte, Dr. med., Harsefeld.
128. Vogelsang, Pastor, Hechthausen.
129. Ehlers, Chausseeaufseher, Bornberg.
130. Dröge, Oberregierungsrath, Hildesheim.
131. Wittkopf, Landger.-Rath, Hildesheim.
132. Heye, Baurath, Hoya.
133. Küster, Reg.-Rath, Schleswig.
134. Krull, Pastor, Daverden.
135. Jürgens, Eduard, Dingen.
136. v. Dühring, Frhr. u. Pr.-Lt. Leipzig.
137. Mahlstedt, Hofbes., Lesum.
138. Scharlemann, Seminar-Oberlehrer, Münsterberg.
139. Nuttbohm, Lehrer, Neuenfelde.
140. Arffen, Pastor, Himmelpforten.
141. Beyme, Rittergutsbesitzer, Eichenhorst.
142. Goebel, stud. hist., Zeven.
143. Wyneken, Dr., Ebeßheim.
144. Dierke, Reg.- u. Schulrath, Osnabrück.

145. Schlichting, J. D., Hofbes., Altendorf.
146. Goldbeck, Pastor, Großenwörden.
147. Bremer, Carl, Redakteur, Otterndorf.
148. Wettwer, Kreissekretär, Otterndorf.
149. Hottendorf, J. G., Gutsbes., O. E. Otterndorf.
150. Lepper, C. W., Gutsbesitzer, Warningsacker.
151. v. Seth, Ferd, Gutsbesitzer, W. E. Otterndorf.
152. Sostmann, Landrath, Otterndorf.
153. v. Marschalck, Dietrich, Landschaftsrah, Ovelgönne.
154. Kottmeier, Superintendent, Rotenburg i. H.
155. Stelling, Amtsger.-Rath, Rotenburg i. H.
156. Wattenberg, Apoth., Rotenburg i. H.
157. Röhrs, Dr. med. Kreisphysikus, Rotenburg i. H.
158. Bremer, Hauptlehrer, Scharmbeck.
159. Holthusen, Pastor, Scharmbeck.
160. Allmers, Herm., Gutsbes., Rechtenfleth.
161. Fromme, Pastor, Wersabe.
162. Müller, W., Oekon.-Rath, Scheeßel.
163. v. Roden, A., Apotheker, Scheeßel.
164. Müller, Fr., Gutsbesitzer, Beerse.
165. Dieckmann, Superintendent, Verden.
166. Holtermann, Apoth., Verden.
167. Schorcht, Landschaftsrath, Verden.
168. Rohlfs, Dr. med., Wiesbaden.
169. Meyer, Vorsteher, Willstedt.
170. Koll, Amtgerichts-Sekretär, Winsen a. a. L.
171. Schröder, Lehrer, Heystedt.

5.

Correspondierende Vereine und Institute.

Diejenigen, mit welchen sowohl der Historische Verein fü
Niedersachsen als auch der Stader Geschichtsverein in Schriftenaus
tausch steht, sind in der dem nachstehenden Geschäftsbericht des ers
genannten Vereins beigegebenen Liste mit der Chiffre St. bezeichn
Nur mit Stade correspondieren nachfolgende Vereine und Institut

1. Deutsche Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Ur geschichte zu Berlin und München.
2. Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz zu Ber
3. Siebenbürgisch-sächsische Gewerbeschule zu Bistritz.
4. Historischer Verein zu Brandenburg a. Havel.
5. Peabody-Museum zu Cambridge in Nord-Amerika.
6. Historischer Verein der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmon zu Corbach.
7. Verein für niederdeutsche Sprachforschung zu Hamburg.
8. Historischer Verein für Niedersachsen zu Hannover.
9. Historischer Verein zu Lahnstein.
10. Hansischer Geschichtsverein zu Lübeck.
11. Museum zu Meldorf in Holstein.
12. Altmärkischer Verein für Geschichte zu Stendal.
13. Universität zu Tokio in Japan.
14. Historischer Verein für das württembergische Franken zu Weinsberg.
15. K. K. geographische Gesellschaft zu Wien.
16. Verein für Heimathskunde des Kurkreises zu Wittenberg.

XI.

Geschäftsbericht

des

Vorstandes des Historischen Vereins für Niedersachsen (1. October 1893).

Wie vor zwei Jahren der Stader Verein für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden, so hat sich in diesem Jahre der neugegründete Verein für Geschichte der Stadt Hannover unserem Vereine zu litterarischem Zusammenwirken angeschlossen. Es ist darüber am 15. März folgender Vertrag aufgerichtet:

§ 1.

Der Verein für Geschichte der Stadt Hannover verzichtet auf die Herausgabe einer eigenen Zeitschrift.

§ 2.

Der Historische Verein für Niedersachsen räumt dem Verein für Geschichte der Stadt Hannover für dessen wissenschaftliche Publikationen in seiner Zeitschrift alljährlich 5 Bogen ein, über deren Verwendung der Vorstand des Vereins für Geschichte der Stadt Hannover entscheidet.

§ 3.

Zur Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen entsendet der Historische Verein für Niedersachsen eines seiner Ausschußmitglieder in den Vorstand des Vereins für Geschichte der Stadt Hannover und umgekehrt der letztere eins seiner Mitglieder in den Ausschuß des Historischen Vereins für Niedersachsen.

Falls innerhalb des Vorstandes des Vereins für Geschichte der Stadt Hannover eine besondere Redactionscommission gebildet wird, muß dem Mitgliede des Historischen Vereins für Niedersachsen in dieser Commission Sitz und Stimme gegeben werden.

§ 4.

Der Historische Verein für Niedersachsen liefert dem Ver für Geschichte der Stadt Hannover geheftete Sonderabdrücke v den dem letzteren Verein zur Verfügung gestellten Bogen zum Pre von 1,50 Mark für das Stück.

§ 5.

Für diejenigen Mitglieder des Vereins für Geschichte d Stadt Hannover, welche statt der Sonderabzüge den ganzen Jahrga beziehen wollen, hat der Verein für Geschichte der Stadt Hannov den Betrag von 3 Mark für jedes Stück zu entrichten.

§ 6.

Der Verein für Geschichte der Stadt Hannover hat de Historischen Verein für Niedersachsen bis zum 1. Juni jedes Jahre mitzutheilen, wie viel Sonderabdrücke und wie viel vollständig Bände des laufenden Jahrgangs er für seine Mitglieder bedarf un den Betrag dafür in einer Summe an den Schatzmeister de Historischen Vereins für Niedersachsen abzuführen.

§ 7.

Die Mitglieder des Vereins für Geschichte der Stadt Hannove welche den ganzen Band beziehen, erwerben damit die Mitgliedschaf im Historischen Verein für Niedersachsen.

§ 8.

Die Mitglieder des Historischen Vereins für Niedersachsen werde durch einfache Meldung — ohne besondere Beitragsleistung — Mitglieder des Vereins für Geschichte der Stadt Hannover.

§ 9.

Beiden Vereinen steht eine Kündigung dieses Vertrages zu, doch muß dieselbe von dem kündigenden Theile vor dem 1. Juni des Jahres, in dem der Vertrag aufgehoben werden soll, dem Vorstande des anderen Vereins mitgetheilt werden.

In dem geschäftsführenden Ausschuß unseres Vereins haben keine Veränderungen stattgefunden.

Vorträge hielten im vorigen Winter: 1. Herr Professor Dr. Köcher über die Kurfürstin Sophie von Hannover; 2. Herr Gymnasialdirektor Ramdohr über die Unionsverhandlungen zwischen Hannover und Berlin um das Jahr 1700; 3. Herr Abt D. Uhlhorn über den Einfluß der Volkswirthschaft auf die Entwickelung der Mönchsorden im

Mittelalter; 4. Herr Dr. H. Schmidt über das sog. Haus der Väter in Hannover. Die Neueinrichtung dieses Gebäudes wurde unter Führung des Herrn Direktor Lachner besichtigt. 5. Eine Besichtigung des neueingerichteten Leibnizhauses fand unter Führung des Herrn Architekten Dr. Haupt statt.

Ueber den Fortgang von Herrn Dr. Schuchhardt's Untersuchungen und Aufnahmen vorgeschichtlicher Befestigungen können wir uns kurz fassen, da das 4. Heft des Atlas im Laufe des Winters erscheinen und die bisher geleistete Arbeit eingehend darstellen wird. Dem Programme gemäß wird dies Heft den südlichsten Theil von Niedersachsen erledigen. Besondere Aufmerksamkeit wurde dort den in der Nähe der Sprachgrenze vorhandenen Spuren alter Landwehren gewidmet. An Burgen wurden aufgenommen: Die Hünenburg bei Dransfeld, die Lengdener Burg und die Alte Riedeck bei Göttingen, der Sonnenstein bei Holungen und eine Schanze bei Ascherode (beide im Kreise Worbis), die Gunsenburg bei Rustenfelde, die „Schnellecke" bei Rohrberg, Sensenstein und Sichelstein im Kauffunger Walde, eine Schanze bei Landwehrhagen, die Hünsche Burg bei Hofgeismar.

Zur Feststellung des Alters der betr. Befestigung wurden Ausgrabungen vorgenommen in der Burg Knickhagen, auf dem Sensenstein und in drei an der Landwehr bei Hofgeismar gelegenen Warten. Es bleiben nur noch einige Burgen in der Gegend von Münden aufzunehmen: die Hünenburg, die Ravensburg, der Spiegelkopf und der Hünengraben bei Hemeln, so daß das Material für das herauszugebende Heft in wenigen Wochen beisammen sein wird.

Die Arbeiten in der historischen Abtheilung des Provinzial-Museums haben sich im vergangenen Jahre auf die Gyps-Abtheilung, sowie die vor- und frühgeschichtliche Sammlung beschränkt. Die Gypssammlung hat, soweit sie mit der historischen Abtheilung verbunden ist, eine Vermehrung nicht erfahren, jedoch ist die Neuaufstellung, Inventarisirung und Etikettirung vollendet. Auch die Neuaufstellung der vor- und frühgeschichtlichen Sammlung ist, soweit es sich um die Schausammlung handelt, fertig geworden. Unter den Neuerwerbungen

ist besonders der Fund von Westersode hervorzuheben, welcher in nahem Zusammenhange mit dem von Hemmoor zu bringen ist. Etwa 1 Kilometer westlich von der Fundstelle in Hemmoor wurden beim Roden von Baumstümpfen 4 Bronzegefäße und 8 Thongefäße mit Knocheninhalt und Beigaben gefunden. Von ganz besonders schöner Arbeit sind in vollkommener Rundplastik die Köpfe an den Henkelansätzen des einen Bronzeeimers, mit Silbertauschirung verziert. Dem Kunststil nach, welcher sie über den Fund von Hemmoor stellt, gehören diese Gefäße der augusteischen Zeit an, sind also etwa zwei Jahrhunderte älter, als die von Hemmoor, zu denen sie in so fern in Beziehung stehen dürften, als beide Funde auf einem Höhenzuge von Westersode nach Hemmoor gemacht sind und die älteren bei Westersode im Westen beginnen, während die von Hemmoor mit den späteren Typen in östlicher Richtung die Begräbnißstelle beschließen.

Eine andere werthvolle Erwerbung an Thongefäßen des schlesisch-posenschen Typus wurde für die vergleichende Sammlung, durch einen Austausch mit dem Museum schlesischer Alterthümer in Breslau gemacht. Ein besonders schöner Grabfund, ein Steinhammer und ein Steinmesser von so außergewöhnlicher Größe und Schönheit, wie sie sehr selten vorkommen, wurden aus Spahn bei Sögel erworben, welchem Funde ebenbürtig an Schönheit der von der Wingst erworbene Depotfund von 7 prächtigen Steinäxten mit haarscharfen Schneiden würdig sich anfügt. Der späteren sächsisch-fränkischen Zeit gehören 2 Urnen an, mit Beigaben an Eisensachen, einer Franziska und einer großen Sichel. Sie wurden durch Vermittlung des Herrn Kreisbauinspektors Prejawa zu Diepholz erworben. Auch eine Reihe von Geschenken sind der Sammlung überwiesen, für die wir besonders dem Herrn Pastor Handtmann in Seedorf bei Lenzen a. d. Elbe, Herrn Professor Knoke in Osnabrück, Herrn Kreisbauinspektor Prejawa in Diepholz und Herrn Mandatar Grimmsmann in Otterndorf unsern Dank sagen müssen.

Unter den Erwerbungen an späteren kulturhistorischen Alterthümern verdient besonders eine sehr schöne Bauerntruhe

[..]s Westersode und eine besonders schöne holzgeschnitzte Nereide [..]s Otterndorf hervorgehoben zu werden. — An Münzen [..]d besonders eine Reihe mittelalterlicher Münzen, gefunden [..]i Aschen, sowie Brakteaten, aus einem großen Funde bei [H]ohenvolkfien zu erwähnen, welche letztere für die Braunschweig-[L]üneburgische Münzenkunde von ungewöhnlicher Bedeutung sind.

Aus der Vereinsbibliothek sind vom 15. October 1892 [b]is 15. September d. J. 465 Bände ausgeliehen; unter den [H]andschriften sind insbesondere die genealogischen Collectaneen [d]es Grafen von Oeynhausen vielfach benutzt.

Ueber die Vermehrung der Bibliothek durch Geschenke, Schriftenaustausch und Ankauf gibt die Anlage A. nähere Auskunft.

Indem wir nun noch über die Finanzlage des Vereins Rechenschaft ablegen, haben wir auch an dieser Stelle vor allem unsern Dank auszusprechen für die huldvollen Unterstützungen, die uns von den hohen Behörden und Corporationen zu theil geworden sind.

Von solchen Zuwendungen sind für das Jahr 1893 folgende bewilligt: für die Aufnahme der frühgeschichtlichen Befestigungen von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten 1000 ℳ; von dem Provinzial-Ausschuß 400 ℳ; außerdem von der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft 300 ℳ für die übrigen wissenschaftlichen Zwecke unseres Vereins.

Die allgemeine Jahresrechnung für 1892, die diesem Berichte als Anlage B. angeschlossen ist, liefert folgendes Ergebniß: Einer Einnahme von 3811 ℳ 65 ₰ steht eine Ausgabe von 3410 ℳ 41 ₰ gegenüber, so daß sich ein Baarbestand von 401 ℳ 24 ₰ ergiebt.

Laut Anlage C. schließt das Separatconto für die kartographischen Aufnahmen mit einem Baarbestande von 1113 ℳ 07 ₰, dasjenige für die „Quellen und Darstellungen aus der Geschichte Niedersachsens" mit einem Depot von Werthpapieren im Betrage von 2525 ℳ 78 ₰ ab.

Anlage A.

Verzeichnis
der
Acquisitionen für die Bibliothek des Vereins.

I. Geschenke von Behörden und Gesellschaften.

Von der Universität zu Christiania.

8767. Aubert, L. M. B. Grundbøgernes Historie i Norge Danmark og Tildels Tyskland. Kristiania, 1892. 8.

Vom historischen Verein zu St. Gallen.

8785. Dierauer, J. Rappertswil und sein Uebergang an die Eidgenossenschaft. St. Gallen, 1892. 4.

8785. Harbegger, A. Die Cistercienserinnen zu Maggenau St. Gallen, 1893. 4.

Von der Handelskammer zu Hannover.

6424. Jahresbericht der Handelskammer zu Hannover für das Jahr 1892. Hannover, 1893. 8.

6524. Hannoversches Gewerbeblatt. Jahrgang 1892. Hannover, 1892. 4.

Vom Künstlerverein zu Hannover.

8768. Jacobi und Kraut. Annalen der Braunschweig-Lüneburgischen Churlande. Band 1—9. Hannover, 1787—95. 8.

Von der Provinziaal Genootschap van Kunsten en Wetenschappen zu Hertogenbusch in Nord-Brabant.

8616. Catalogus der Bookery van het Provinziaal Genootschap van Kunsten en Wetenschapen in Nord-Brabant. Erste Supplement. Hertogenbusch, 1893. 8.

Vom Magistrat der Stadt Hildesheim.

7675. Doebner, R. Urkundenbuch der Stadt Hildesheim. 5. Band: Stadtrechnungen von 1379 - 1415. Hildesheim, 1893. 8.

Vom Verein für Kieler Stadtgeschichte zu Kiel.

8770. Reuter, Ch. Das älteste Kieler Rentebuch (1300—1487). Kiel, 1893. 8.

Vom Verein für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde zu Lübeck.

8320. Urkundenbuch der Stadt Lübeck. 9. Theil. 5.—8. Lieferung. Lübeck, 1892. 4.

Von der K. B. Akademie der Wissenschaften zu München.

8775. Reber, F. v. Kurfürst Maximilian I. von Bayern als Gemäldesammler. München, 1892. 4.

8775. Bezold, F. v. Rudolf Agricola, ein deutscher Vertreter der italienischen Renaissance. München, 1884. 4.

Vom Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens zu Münster.

8779. Stolte, B. Verzeichnis der Büchersammlung des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens, Abtheilung Paderborn. Paderborn, 1893. 8.

Vom Historischen Verein zu Osnabrück.

8771. Philippi, F. Osnabrücker Urkundenbuch. Band I. Die Urkunden der Jahre 772—1200. Osnabrück, 1892. 8.

Von der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Russischen Ostseeprovinzen zu Riga.

8764. Bergengrün, A. Die große moskowitische Ambassade von 1697 in Livland. Riga, 1892. 8.

8785. Buchholtz, A. Beiträge zur Lebensgeschichte Johann Reinhold Patkuls. Riga, 1893. 8.

Vom historisch-antiquarischen Verein in Schaffhausen.

8725. Vogler, C. H. Der Bildhauer Alexander Trippel aus Schaffhausen. II. Hälfte. Schaffhausen, 1893. 4.

8787. Lang, R. Das Collegium humanitatis in Schaffhausen. Ein Beitrag zur Schulgeschichte. I. Theil 1648—1727. Trier, 1893. 8.

Von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde zu Stettin.

8756. Böttger, L. Die Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungs-Bezirks Cöslin. 1.—3. Heft. Stettin, 1889/92. 4.

Von der Gesellschaft für nützliche Forschungen zu Trier.

8780. Hettner, F. Die Römischen Steindenkmäler des Provinzialmuseums zu Trier, mit Ausnahme der Neumagener Monumente. Trier, 1893. 8.

3.

Geschäftsführender Ausschuß

a. in Stade.

Die Herren:

1. Vorsitzender: Landschaftsrath und Bürgermeister Neubourg.
2. Stellvertreter des Vorsitzenden: Senator Holtermann.
3. Bibliothekar: Professor Reibstein.
4. Schriftführer: Prof. Bartsch.
5. Conservator der Alterthümer: Kaufmann Plate.
6. Conservator der Münzen: Uhrmacher Jarck.
7. Schuldirector Dr. Zechlin.
8. Generalsuperintendent Steinmetz.

b. außerhalb der Stadt Stade.

(§ 2 des Reglements zum Statut.)

Die Herren:

1. Inspection Altes Land: vacat.
2. Inspection Bremervörde: vacat.
3. Inspection Hagen: Pastor Fromme in Wersabe.
4. Inspection Harsefeld: Pastor Wiedemann in Bargstedt.
5. Inspection Himmelpforten: Gutsbesitzer E. v. Marschalck in Laumühlen.
6. Inspection Land Kehdingen: vacat.
7. Inspection Lehe: vacat.
8. Inspection Neuhaus a. d. Oste: vacat.
9. Inspection Osterholz: vacat.
10. Inspection Ottersberg: vacat.
11. Inspection Rotenburg: Mühlenbesitzer Müller zur Scheeßeler Mühle.
12. Inspection Verden: vacat.
13. Inspection Land Wursten: Hofbesitzer Ed. Jürgens zu Dingen.
14. Inspection Stadt Buxtehude: Pastor prim. Hoepfner.
15. Inspection Zeven: vacat.
16. Inspection Land Hadeln: vacat.

c. Ehrenmitglieder.

1. Herr Oberstabsarzt Dr. med. Weiß in Meiningen.
2. Herr Hauptmann Bahrfeldt in Rastadt.

4.

Verzeichnis

der ordentlichen Vereins-Mitglieder

a. in Stade.

Die Herren:

1. **Alpers**, Rector.
2. **Bartsch**, Professor.
3. **Bennemann**, Buchbinder.
4. **Borchers** sen., Tischlermstr.
5. **Brackmann**, Landsyndicus.
6. **Brandt**, Professor.
7. **Brauer**, F., Gastwirth.
8. **Büttner**, Canzleirath.
9. **Eichstaedt**, Apotheker.
10. **Freudentheil**, Dr. jur., Justizrath.
11. **Fritsch**, Professor.
12. **Goetze**, Landrath.
13. **Grau**, Reallehrer.
14. **Grube**, Weinhändler.
15. **Heimberg**, Buchdruckereibes.
16. **Herrmann**, Maurermeister.
17. **Hertz**, Salinendirector.
18. **Heyderich**, Senator.
19. **Holtermann**, Senator.
20. **Hoppe**, Lehrer a. D.
21. **Jahn**, Instrumentenhändler.
22. **v. Issendorff**, Hauptm. a. D.
23. **Jarck**, Uhrmacher.
24. **Jürgens**, Zimmermann.
25. **Kerstens**, Ziegeleibesitzer.
26. **Kohrs**, W., Banquier.
27. **Kruse**, Lehrer.
28. **Küster**, Dr. theol., Generalsuperintendent a. D.
29. **Leeser**, A., Banquier.
30. **Müller**, Uhrmacher.
31. **Müller**, W., wissenschaftl. Lehrer a. d. Töchterschule.
32. **Müller**, Dr. phil., Gymnas.-Oberlehrer.
33. **Nagel**, J., Rechtsanwalt
34. **Neubourg**, C. L., Geh. Regierungsrath.
35. **Petersen** jun., Zimmermstr.
36. **Plate**, H. jun., Kaufmann.
37. **Pockwitz**, A, Buchhändler.
38. **Pratje**, Kornhändler.
39. **Reibstein**, Professor.
40. **Sander**, Dr. phil., Gymnas.-Oberlehrer.
41. **Schaaf**, Baurath.
42. Schaumburg, Buchhändler.
43. Schröder, Seminarlehrer.
44. v. d. Schulenburg, Freiherr und Landschaftsrath.
45. Schumburg, Weinhändler.
46. Schwägermann, Baurath.
47. Siegel, Instrumenten-Fabr.
48. Söhl, Mandatar.
49. Spreckels, D., Rentier.
50. Stecher, Apotheker.
51. Steinmetz, Generalsuperint.
52. Sternberg, Kaufmann.
53. Steudel, Fr. sen., Buchhändler.
54. Steudel, Aug., Buchhändler
55. Streuer, Seminarlehrer.
56. Stubbe, Hotelbesitzer.
57. Thölecke, Uhrmacher.
58. Tibcke, Photograph.
59. Tiedemann, Sanitätsrath.
60. Vogelei, Oberger.-Sekr. a. D.
61. Waller, Herm., Mandatar.
62. v. Wangenheim, Freiherr, Landgerichtsrath.
63. Wedekind, Major a. D.
64. Wiehen, Eugen, Rentier.
65. Wölber, A., Lehrer a. D.
66. Wyneken, Rechtsanwalt.
67. Woltmann, Senior.
68. Willemer, A., Rentier.
69. Zechlin, Dr., Schuldirector.
70. Zösch, J., Zimmermstr.

b. außerhalb Stade.

Die Herren:

71. v. d. Decken, Rittergutsbes., Schwinge.
72. Kolster, Cl., sen., Gutsbes., Stadersand.
73. Thaden, G., Apoth., Achim.
74. Rüther, Pastor, Lüdingworth.
75. Schmidt, Pastor, Assel.
76. Degener, Pastor, Balje.
77. v. d. Decken, Hauptm., Hörne.
78. Sibbern, Pastor, Basbeck.
79. v. Issendorff, Pastor, Wremen.
80. Hahn, Ch. D., Dr. phil., Berlin.

Anlage B.

Auszug
aus der
Rechnung des Historischen Vereins für Niedersachsen vom Jahre 1892.

I. Einnahme.

Tit. 1.	Ueberschuß aus letzter Rechnung	390 ℳ	29 ₰
„ 2.	Erstattung aus den Revisions-Bemerkungen	— „	— „
„ 3.	Rückstände aus Vorjahren	— „	— „
„ 4.	Jahresbeiträge der Mitglieder	1555 „	50 „
„ 5.	Ertrag der Publikationen	663 „	30 „
„ 6.	Außerordentlicher Zuschuß der Calenb.-Grubenhagenschen Landschaft	300 „	— „
„ 7.	Beitrag des Lesezirkels	54 „	— „
„ 8.	Erstattete Vorschüsse und Insgemein	— „	— „
„ 9.	Beitrag des Stader Vereins	848 „	56 „
	Summa aller Einnahmen	3811 ℳ	65 ₰.

II. Ausgabe.

Tit. 1.	Vorschuß aus letzter Rechnung			— ℳ	— ₰
„ 2.	Ausgleichungen aus den Revisions-Bemerkungen			— „	— „
„ 3.	Nicht eingegangene Beiträge			— „	— „
„ 4.	Büreaukosten:				
	a. b. Remunerationen	682 ℳ	— ₰		
	c. d. Feuerung und Licht, Reinhaltung der Locale	4 „	65 „		
	e. Benutzung des Vortragssaales	17 „	— „		
	f. Für Schreibmaterialien, Copialien, Porto, Inserate und Druckkosten	215 „	64 „		
				919 „	29 „
„ 5.	Behuf wissenschaftlicher Aufgaben			— „	— „
„ 6.	Behuf der Sammlungen: Bücher und Dokumente	184 „	60 „		
				184 „	60 „
„ 7.	Behuf der Publikationen			2200 „	92 „
„ 8.	Außerordentliche Ausgaben			105 „	60 „
	Summa aller Ausgaben			3410 ℳ	41 ₰.

Bilance.

Die Einnahme beträgt	3811 ℳ	65 ₰
Die Ausgabe dagegen	3410 „	41 „
Mithin verbleibt ein Baarbestand von	401 ℳ	24 ₰.

F. Osann,
als zeitiger Schatzmeister.

Anlage C.

Separat-Conten

für die

literarischen Publikationen des Historischen Vereins für Niedersachsen vom Jahre 1892.

I. Einnahme.

Als Vortrag der Baar-Ueberschuß der letzten Rechnung	900 ℳ	35 ₰
An Beihülfen für kartographische Aufnahmen im Laufe des Jahres 1892 vereinnahmt	1400 „	— „
Zinsen-Einnahme	114 „	63 „
Summa...	2414 ℳ	98 ₰

und belegt für die Quellen und Darstellungen aus der Geschichte Niedersachsens 2499 ℳ 15 ₰ theils in Werthpapieren, theils bei der Sparkasse der Hannoverschen Capital-Versicherungs-Anstalt.

II. Ausgabe.

Ausgabe für kartographische Aufnahmen	1275 ℳ	28 ₰
Belegt bei der Sparkasse der Hannoverschen Capital-Versicherungs-Anstalt	26 „	63 „
Summa...	1301 ℳ	91 ₰.

Bilance.

Einnahme	2414 ℳ	98 ₰
Ausgabe	1301 „	91 „
Mithin verbleibt ein Baarbestand von	1113 ℳ	07 ₰

und belegt für die Quellen und Darstellungen aus der Geschichte Niedersachsens 2525 ℳ 78 ₰ theils in Werthpapieren, theils bei der Sparkasse der Hannoverschen Capital-Versicherungs-Anstalt:

4 % Pfandbriefe der Braunschweig-Hannoverschen Hypothekenbank	1700 ℳ	— ₰
Sparkassenbuch	825 „	78 „
	2525 ℳ	78 ₰.

F. Osann.

Anlage D.

Auszug

aus der

Rechnung des Lesezirkels des Historischen Vereins für Niedersachsen vom Jahre 1892.

I. Einnahme.

Ueberschuß der vorigjährigen Rechnung	— ℳ	— ₰
Jahresbeiträge von 14 Mitgliedern à 3 ℳ	42 „	— „
Jahresbeitrag von 1 Mitgliede à 1,50 ℳ	1 „	50 „
Summa...	43 ℳ	50 ₰.

II. Ausgabe.

Deckung des Deficits vom Jahre 1891	42 ℳ	87 ₰
Buchbinderrechnung für Januar—Juli 1892	12 „	— „
Desgl. für Juli—December 1892	6 „	20 „
Für den Boten	54 „	— „
Summa...	115 ℳ	07 ₰.

Bilance.

Einnahme	43 ℳ	50 ₰
Ausgabe	115 „	07 „
Mithin bleibt ult. December 1892 ein Deficit von....	71 ℳ	57 ₰.

F. Osann.

Anlage E.

Verzeichnis
der
Vereins-Mitglieder und correspondierenden Vereine und Institute.

1. Correspondierende Mitglieder.*)

Die Herren:

1. Frensdorff, Dr., Geh. Justizrath u. Professor in Göttingen.
2. Hänselmann, Prof., Dr., Stadtarchivar in Braunschweig.
3. v. Heinemann, Prof. Dr., Oberbibliothekar in Wolfenbüttel.
4. Koppmann, Dr., Stadtarchivar in Rostock.
5. Leemans, K., Dr., Direktor des Niederländischen Museums für Alterthümer in Leyden.
6. Talbot de Malahide, Lord, Präsident des Archeological Institute in London.

2. Geschäftsführender Ausschuß.

a. In Hannover.

Die Herren:

1. Blumenbach, Oberst a. D.
2. Bodemann, Dr., Kgl. Rath u. Bibliothekar.
3. Hase, Geh. Regierungsrath und Professor.
4. Haupt, Dr., Architekt.
5. Janicke, Dr., Geh. Archivrath.
6. Jürgens, Dr., Stadtarchivar.
7. von Knigge, Freiherr W.
8. Köcher, Dr., Professor: Vereins-Sekretär.
9. König, Dr., Schatzrath a. D.
10. Lachner, Dir. d. Gewerbeschule.
11. Müller, Schatzrath.
12. Osann, F., Civil-Ingenieur und General-Agent: Vereins-Schatzmeister.
13. v. Rössing, Freiherr, Landschaftsrath.
14. Schaper, Prof., Historienmaler.
15. Schuchhardt, Dr., Direktor des Kestner-Museums.
16. Uhlhorn, D., Abt und Oberconsistorialrath: Vereins-Präsident.
17. v. Werlhof, Obergerichts-Präsident a. D.

*) Diese haben mit den wirklichen Mitgliedern gleiche Rechte, sind jedoch zur Leistung von Jahresbeiträgen nicht verpflichtet.

b. Außerhalb Hannover.

Die Herren:

1. Döbner, Dr., Geh. Staatsarchivar u. Archivrath in Berlin.
2. Müller, Alb., Dr., Gymnasial-Direktor in Flensburg.
3. Pfannenschmid, Dr., Kaiserl. Archiv-Direktor u. Archivrath in Colmar.

---

3. Wirkliche Mitglieder.

NB. Die mit einem * bezeichneten Mitglieder sind neu eingetreten. Die Herren Vereinsmitglieder werden ersucht, von jeder Veränderung in der Stellung, Titulatur und dergl. dem Schatzmeister Anzeige zu machen.

Die Herren:

Aachen.

1. v. Mey, Hauptmann.

Ahlum bei Hildesheim.

2. Wieker, Pastor.

Altona.

3. v. Reden, Reg.-Rath.

Baden-Baden.

4. v. Reitzenstein, Freiherr, Hauptmann a. D.

Barterode b. Dransfeld.

5. Holscher, Pastor.

Bautzen.

6. v. Uslar-Gleichen, Freiherr, Major.

Berlin.

7. Königliche Bibliothek.
8. v. Cramm, Freiherr, Wirkl. Geheimer Rath, Exc.
9. Heiligenstadt, C., Dr. phil.
10. Köhler, Dr., Direktor des Kaiserl. Gesundheits-Amts.
11. Kuhlmann, General-Lieutnant.
12. Müller, Provinzial-Schulrath a. D.
13. Semper, Geh. Regierungsrath.
14. Zeumer, Dr., Professor.

Blankenburg am Harz.

15. Steinhoff, Gymnasial-Oberlehrer.

Bochum.

*16. v. Borries, Landrichter.

Boitzenhagen bei Brome.

17. Dübel, W., Lehrer.

Braunschweig.

18. Blasius, Prof., Dr.
19. Bode, Erster Staatsanwalt und Oberlandesgerichtsrath.
20. Magistrat, löblicher.
21. Museum, Herzogliches.
22. Rhamm, Landsyndikus.
23. Sattler, R., Buchhändler.

Bregenz a. Bodensee.

24. v. Mandelsloh, Hauptm.

Bückeburg.

25. Sturtzkopf, Bernh.

Bültum bei Bockenem.

26. Bauer, Lehrer.

Buxtehude.

27. Brenning, Bürgermeister.

Celle.

28. Bibliothek des Realgymnasiums.
29. Bomann, Fabrikant.
30. Bösche, Direktor der höheren Töchterschule.
31. Brandmüller, Apotheker.
32. Brendecke, Buchhalter.
33. Ebeling, D., Dr., Gymnasial-Direktor.
34. Francke, Oberapellationsgerichts-Präsident a. D.
35. v. Frank, Landrath.
36. v. Hohnhorst, Ger.-Assessor.
37. Hostmann, G., Fabrikant.
38. Kreusler, Pastor.

39. Langenbeck, Dr., Oberlehrer.
40. Mitzlaff, Apotheker.
41. Niemann, Landgerichtsdirektor a. D.
42. Roelbeke, Ober-Appellationsrath.
43. v. Reden, Oberlandesgerichtsrath.
*44. v. Reden, Landschaftsdirektor.
45. Rheinhold, S., Armeelieferant.
46. Schmidt, Geh. Oberjustizrath, Senatspräsident des Oberlandesgerichts.
47. Schmidt, Oberlandesgerichtsrath.

Chemnitz i. S.

48. v. Dassel, Prem.-Lieutenant.

Colmar im Elsaß.

49. Pfannenschmid, Dr., Kaiserl. Archiv-Direktor u. Archivrath.

Corvin bei Clenze.

50. v. d. Knesebeck, Werner.

Dannenberg.

51. Deicke, Superintendent.
52. Rabius, Oekon.-Commissionsrath.
53. Windel, Senator.

Diepholz.

54. Prejawa, Kgl. Bauinspektor.
55. Stölting, Superintendent.
56. v. Wangenheim, Freiherr, Landrath.

Doberschütz b. Mockrehna, Prov. Sachs.

57. Hilsenberg, Oberförster.

Döhren bei Hannover.

58. Baustaedt, Pastor.
59. Butze, Dr., Oberamtsrichter a. D.

Dresden (Altstadt).

60. Helmolt, cand. phil.

Duderstadt.

61. Engelhard, Dr., Oberlehrer.

Echte.

62. v. Bötticher, Pastor.

Einbeck.

63. v. Borries, Landrath.
64. Jürgens, Stadtbaumeister.
65. Mithoff, Fr., Kaufmann und Bürger-Wortführer.

Elbing.

66. v. Schack, Premier-Lieutenant.

Ellierode bei Hardegsen.

67. Bärner, Lehrer.

Fallersleben.

68. Schmidt, Amtsrichter.

Flensburg.

69. Bartels, Dr., Oberlehrer.
70. Müller, Alb., Dr., Gymnasial-Direktor.

Frankfurt a. d. O.

71. v. Einem, Oberstlieutenant.

Gadenstedt bei Peine.

72. Bergholter, Pastor.

Godelheim b. Wehrden a. d. Weser.

73. Graf von Bocholtz-Asseburg.

Goslar.

74. Schüttler, Rentier.

Göttingen.

75. v. Bar, Professor, Geheimer Justizrath.
*76. v. Bobers, Fräulein.
77. Kayser, Superintendent.
78. Roscher, Dr., Geh. Ober-Justizrath, Landesgerichts-Präsident.
79. Weiland, Dr., Professor.
80. Woltmann, Legge-Inspektor.

Grone bei Göttingen.

81. v. Helmolt, Pastor.

Groß-Lafferde bei Peine.

82. Cramm, W., Hofbesitzer.

Groß-Munzel bei Wunstorf.

83. v. Hugo, Rittergutsbesitzer.

Halle a. d. Saale.

84. Haeberlin, C., Dr. phil.
85. Schmidt, Dr., Bürgermeister.

Hamburg.

86. Alpers, Lehrer.
87. von Ohlendorff, Freiherr, Albertus.
88. von Ohlendorff, Freiherr, Heinrich.

Hameln.

89. Brecht, Buchhändler.
90. Dörries, Dr., Gymnasial-Direktor.
91. Forcke, Dr., Oberlehrer.
92. Görges, Oberlehrer.
93. Hornkohl, Pastor pr.
94. Hübener, Regierungsassessor.
95. Leseverein, historischer.
96. Meißel, Lehrer.

Hämelschenburg bei Emmerthal.

97. v. Klencke, Rittergutsbesitzer.

Hankensbüttel.

98. Langerhans, Dr. med., Kreisphysikus.

Hannover und Linden.

99. Ahrens, Inspektor.
100. v. Alten, Baron Karl.
101. Bartels, Karl, Banquier.
102. Bartels, Dr., Oberlehrer.
103. Bening, Dr., Geheimer Regierungsrath a. D.
104. v. Bennigsen, Dr., Ober-Präsident der Prov. Hannover, Exc.
105. v. Berger, Consistorialrath.
106. Blumenbach, Oberst a. D.
107. v. Bock-Wülfingen, Regierungsrath a. D.
108. Bodemann, Dr., Kgl. Rath u. Bibliothekar.
109. Börgemann, Architekt.
110. Both, Dr., Professor.
111. v. Brandis, Hauptmann a. D.
112. Breiter, Dr., Geh. Regierun[...] u. Provinzial-Schulrath.
113. v. Brentano, Freiherr Fri[...]
114. Buhse, Geh. Regierungs-Baurath.
115. Bunte, Dr., Oberlehrer a. [...]
116. Busch, Rendant.
117. v. Campe, Dr. med.
118. Comperl, Bibliotheksekret[...]
119. Culemann, Landes-Oeko[...] Commissär.
120. Ditzen, Kronanwalt a. D[...]
*121. Domino, Ad., Kaufmann.
122. Dommes, Dr. jur.
123. Dopmeyer, Prof., Bildhauer.
124. Ebert, Regierungsrath.
125. Eggers, General-Major z. D.
126. Elvert, Rentier.
127. Ey, Buchhändler.
128. Fastenau, Präsident.
129. Fiedeler, Rittergutsbesitzer.
130. Frankenfeld, Geheimer Regierungsrath.
131. Freudenstein, Dr., Rechtsanwalt.
132. Friedrichs, Postdirektor a. D.
*133. Fritsche, Dr., Oberlehrer a. D.
134. Gans, Banquier.
135. Gärner, Oberlehrer.
136. Georg, Buchhändler.
137. Giese, Steueramtsvorsteher a. D.
138. Goedel, Buchhändler.
139. Göhmann, Buchdrucker.
140. Götze, Architekt.
141. Groß, Professor.
142. Grünhagen, Apotheker.
143. de Haën, Dr., Commerzrath.
144. Hagen, Baurath.
145. von Hammerstein, Freiherr, Landes-Director.
146. Hanstein, Wilhelm.
147. Hantelmann, Architekt.
*148. v. Harlessem, W., Major a. D.
149. Hase, Geheimer Reg.-Rath, Professor.
150. v. Hattorf, Major a. D.
151. Haupt, Dr., Architekt.
152. Havemann, Major.
153. Hehl, Architekt.
154. Heine, Paul, Kaufmann.
155. Heinzelmann, Buchhändler.
156. Herrmann, Dr., Professor.
157. Herwig, Präsident der Klosterkammer.

158. **Hilmer**, Dr., Pastor.
159. **Höpfner**, Pastor.
160. **Hornemann**, Professor.
161. **v. Hugo**, Hauptmann a. D.
162. **Hüpeden**, Geh. Reg.-Rath.
163. **Jänecke**, G., Geh. Commerzienrath.
164. **Jänecke**, Louis, Commerzr., Hof-Buchdrucker.
165. **Jänecke**, Max, cand. cam.
166. **Janicke**, Dr., Geh. Archivrath.
167. **Jung**, Dr. med.
168. **Jürgens**, Dr., Stadtarchivar.
169. **v. Kaufmann**, Landes-Oekonomierath.
170. **Kindermann**, Decorationsmaler.
171. **Klindworth**, Commerzrath.
172. **Kniep**, Buchhändler.
173. **v. Knigge**, Freiherr Wilh.
174. **v. Knobelsdorff**, Generalmajor z. D.
175. **Köcher**, Dr., Professor.
176. **Kohlmann**, Dr., Archivar.
177. **Köllner**, Amtsgerichtsrath.
178. **Köllner**, A., Buchhändler.
179. **König**, Dr., Schatzrath a. D.
180. **Koken**, G., Maler.
181. **Kroner**, Dr., Direktor.
182. **Krusch**, Dr., Archivar.
183. **Kugelmann**, Dr. med.
184. **Lachner**, Direktor der Gewerbeschule.
185. **Lameyer**, Hofjuwelier.
186. **Laves**, Historienmaler.
187. **Liebsch**, Ferd., Maler.
188. **Linde**, Stabs-Roßarzt a. D.
189. **Lindemann**, Notar.
190. **v. Linsingen**, Georg, Rittmeister a. D.
191. **List**, Dr., General-Agent.
192. **Lüders**, Justizrath.
193. **Lütgen**, Geh. Reg.-Rath.
194. **Mackensen**, Professor.
195. **Mejer**, D., Dr., Präsident des Landes-Consistoriums.
196. **Mertens**, Ed., Kaufmann.
*197. **Merx**, Dr., Archiv-Hülfsarbeiter.
198. **Meyer**, Emil L., Banquier.
199. **Mohrmann**, Dr., Professor.
200. **Müller**, Schatzrath.
201. **Müller**, Dr., Medicinalrath.
202. **Müller**, Georg, Dr., Lehrer an der höheren Töchterschule.
203. v. Münchhausen, Börries, Freiherr.
204. Nicol, Dr., Stabsarzt a. D.
205. v. Oeynhausen, Freiherr, Major a. D.
206. Oldekop, Geh. Regierungs-Rath a. D.
207. Osann, Civil-Ingenieur.
208. v. d. Osten, Geh. Reg.-Rath.
209. Pertz, Dr., Oberlehrer.
210. Prinzhorn, A., Direktor der Cont.-Caoutchouc-Comp.
211. Ramdohr, Realgymnasial-Direktor.
212. v. Reden, Oberjägermeister.
213. Redepenning, Dr., Professor.
214. Reimers, Dr., Direktor des Provinzial-Museums.
215. Reinecke, Fr., Fahnen-Manufactur.
216. Renner, Kreis-Schulinspektor.
217. Rocholl, Dr., Militär-Oberpfarrer.
218. v. Rössing, Freiherr, Landschaftsrath.
219. Roscher, Dr., Rechtsanwalt.
220. Rühlmann, Dr., Geheimer Regierungsrath u. Professor.
221. v. Sandrart, General, Exc.
222. Schäfer, Professor.
223. Schaer, Dr., Oberlehrer.
224. Schaper, Prof., Historienmaler.
225. v. Schimmelmann, Landrath.
226. Schlette, Stadtbibliothekar.
227. Schlüter, H., Buchdruckereibesitzer.
228. Schmidt, Amtsgerichtsrath.
229. Schmidt, Dr. Hermann, Lehrer an d. höh. Töchterschule.
230. Schrage, Apotheker.
231. Schuchhardt, Dr., Direktor des Kestner-Museums.
232. Schultz, O., Weinhändler.
233. Schulze, Th., Buchhändler.
234. Siegel, Amtsgerichtsrath.
235. Sievert, Regierungsrath.
236. Simon, Dr., Landrichter.
237. Stadt-Archiv.
238. Steinberg, Lehrer an der höheren Töchterschule.
239. Stromeyer, Berg-Commiss.
240. Struckmann, Dr., Amtsrath.
241. Stünkel, Major z. D.
242. Tewes, Archäolog.

243. v. Thielen, Herbert.
244. Tramm, Stadtdirektor.
245. Uhlhorn, D., Abt u. Ober-Consistorialrath.
246. Ulrich, Oskar, Lehrer.
247. v. Uslar-Gleichen, Edm., Frh.
248. Vischer von Gaasbeck, Archit.
249. v. Voigt, Hauptmann a. D.
250. Volger, Consistorial-Sekretär a. D.
251. Wachsmuth, Dr., Gymnasial-Direktor.
252. Waitz, Pastor.
253. v. Waldersee, Graf, General-Lieut. z. D.
254. Wallbrecht, Baurath.
255. Wehrhahn, Dr., Stadt-Schulinspektor.
256. Weise, Dr., Oberlehrer.
257. v. Werlhof, Obergerichts-Präsident a. D.
258. Westernacher, Rentier.
259. Würz, Buchbindermeister.

Hanstedt bei Winsen a. d. L.

260. Wecken, Pastor.

Heidelberg.

261. Bloch, Iwan, stud. med.

Herzberg a. Harz.

262. Roscher, Amtsgerichtsrath.

Hildesheim.

263. Döbner, Dr., Archivrath.
264. von Hammerstein-Equord, Freiherr, Landschaftsrath.
265. Hoppenstedt, Amtmann a. D.
266. Kirchhoff, Domcapitular und Gymnasial-Direktor.
267. Küsthardt, Prof., Bildhauer.
268. Martin, Dr., Landgerichtsrath.
269. Ohnesorge, Pastor.
270. Roemer, Dr., Senator a. D.
*271. Stadt-Bibliothek.
272. Wallmann, Regierungs- und Forstrath.

Holzminden a. d. Weser.

273. Ziegenmeyer, Oberförster.

Hornsen bei Lamspringe.

274. Sommer, Oberamtmann.

Hoya.

275. v. Behr, Werner, Rittergutsbesitzer.
276. Heye, Baurath.

Hudemühlen.

277. v. Hodenberg, Staatsminister a. D.

Hülseburg, Mecklenburg-Schwerin.

278. v. Campe, Kammerherr.

Ippenburg bei Wittlage.

279. v. d. Bussche-Ippenburg, Graf.

Juliusburg bei Dassel.

280. v. Alten.

Kassel.

281. v. Bardeleben, Lieutenant.
282. v. Dincklage, Freiherr, Landesgerichtsdirektor.

Klausenburg in Ungarn.

283. v. Mannsberg, Alex., Frhr.

Schloß Langenberg bei Weißenburg im Elsaß.

284. v. Minnigerode-Allerburg, Freiherr, Major a. D., Majoratsherr.

Lauban in Schlesien.

285. Sommerbrodt, Dr., Gymnasial-Direktor.

Lechstedt bei Hildesheim.

286. Loning, Pastor.

Lintorf.

287. Dr. Hartmann, Sanitätsrath.

Loccum.

288. Hardeland, Pastor, Stiftsprediger.

Lüneburg.

289. v. Holleufer, Amtsgerichtsrath.

Lütetsburg bei Norden.

290. v. Knyphausen, Graf.

Luttmersen bei Mandelsloh.

291. v. Stoltzenberg, Rittergutsbesitzer.

Luzern.

292. Schierenberg, G. A. B.

Marburg.

293. Ribbeck, Dr., Archivar.

Marienburg.

*294. Hartmann, H., Burgverwalt.

Metz.

295. v. Sothen, Prem.-Lieutenant.

Minden a. d. Weser.

296. Schröder, Dr., Oberlehrer.

Mülhausen im Elsaß.

297. v. Grote, Frhr., Rittmeister u. Escadr.-Chef.

München.

298. von Dachenhausen, Alex., Prem.-Lieut. a. D.

Nette bei Bockenem.

299. Spitta, Pastor.

Neustadt a. R.

300. Pohle, Amtsgerichtsrath.

Neustadt-Gödens.

301. Nieberg, Dr. med.

Nienburg a. d. Weser.

302. Hintze, Dr., Notar.

Northeim.

*303. Engel, Stadtsyndicus.
304. Falkenhagen, Oberamtmann.
305. Kücheldorf, Landrath.
306. Müller, Major a. D.
307. Röhrs, L. C., Redakteur.
308. Stein, Kaufmann.
309. Bennigerholz, Rektor a. D.
310. Wedekind, Amtsgerichtsrath.

Ohr bei Hameln.

311. v. Hake, Landschaftsrath.

Oldenburg.

312. v. Alten, Ober-Kammerherr.
313. Narten, Direktor des Gewerbemuseums.
314. Zoppa, Carl.

Osnabrück.

315. Grahn, Wegbau-Inspektor.
316. Reinecke, Geh. Regier.-Rath.
317. Sievers, erster Staatsanwalt a. D.

Paderborn.

318. Stuckmann, Dompropst.

Pattensen bei Lüneburg.

319. Parisius, Superintendent.

Peine.

320. Heine, Lehrer.

Potsdam.

321. Krämer, Reg.-Baumeister.

Preten bei Neuhaus.

322. v. d. Decken.

Quakenbrück.

323. v. Hugo, Amtsrichter.

Rathenow.

324. Müller, W., Dr., Professor.

Rethem a. Aller.

325. Gewerbe- und Gemeinde-Bibliothek.

Rimmerode bei Gandersheim.

326. v. Brandis, Hauptmann a. D.

Ringelheim, Amt Liebenburg.

327. v. d. Decken, Graf.

Rodenberg b. Bad Nenndorf.

328. Ramme, Dr., Ger.-Assessor.

Rutenstein bei Stade.

329. v. d. Decken, Landschaftsrath.

Saarburg.

330. v. Grone, Generalmajor u. Brigade-Commandeur.

Salzburg.

*331. v. Blittersdorf, Freiherr.

Salzhausen im Lüneburgschen.

332. Meyer, Pastor.

Schleswig.

333. Hinüber, Forstmeister.
334. Hotzen, Kreisbauinspektor.

Warte Sonnenblick bei Sulzbach a. T.

335. Dr. G. H. Otto Volger gen. Senckenberg.

Sondershausen.

336. v. Limburg, Major a. D.

Stade.

337. Eggers, Hauptmann.
338. v. Issendorf, Hauptmann.

Stuttgart.

339. Kürschner, Dr., Geh. Hofrath.
340. v. Soden, Frhr., Hauptm.

Thale am Harz.

341. v. d. Bussche - Streithorst, Freiherr.

Thedinghausen.

342. Gudewill, A. W.

Trier.

343. Hacke, Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspektor.

Bienenburg.

344. Twele, Superintendent.

Volpriehausen bei Uslar.

345. Engel, Pastor emer.

Walsrode.

346. Grütter, Bürgermeister a. D.

Weimar.

347. Rottmann, Apotheker.
*348. von Alten, Baron.

Wennigsen.

349. Niemeyer, Dr., Amtsrichter.

Wernigerode a. Harz.

350. Stolberg-Wernigerode, Durchlaucht, regier. Fürst.

Wichtringhausen bei Barsinghausen.

351. von Langwerth - Simmern, Freiherr.

Wien.

352. Schulze, Aug., Verlagsbuchhändler.

Wiesloch i. Baden.

353. Henkel, Frdr. Direktor.

Wolfenbüttel.

354. Bibliothek, Herzogliche.
355. Zimmermann, Dr., Archivar.

Wunstorf.

356. v. Schele, Frh., Major.

4. Correspondierende Vereine und Institute*).

1. Geschichtsverein zu Aachen.
2. Historische Gesellschaft des Kantons Aargau zu Aarau. St.
3. Alterthumsforschender Verein des Osterlandes zu Altenburg. St.
4. Société des antiquaires de Picardie zu Amiens.
5. Historischer Verein für Mittelfranken zu Ansbach. St.
6. Académie d'Archéologie de Belgique zu Antwerpen.
7. Provinziaal Museum van Oudheden in de Provincie Drenthe zu Assen.
8. Historischer Verein für Schwaben und Neuburg zu Augsburg. St.
9. J. Hopkins university zu Baltimore.
10. Historischer Verein für Oberfranken zu Bamberg. St.
11. Historische Gesellschaft zu Basel. St.
12. Historischer Verein für Oberfranken zu Bayreuth. St.
13. Société de l'Histoire et des Beaux-Arts de la Flandre maritime zu Bergues (Flandre français).
14. Königl. Statistisches Büreau zu Berlin. St.
15. Verein für Geschichte der Mark Brandenburg zu Berlin. St.
16. Verein für die Geschichte der Stadt Berlin. St.
17. Heraldisch-genealog.-sphragist. Verein „Herold" zu Berlin. St.
18. Gesammt-Verein der deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine, jetzt zu Berlin. St.
19. *Verein für Alterthumskunde zu Birkenfeld.
20. Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande zu Bonn. St.
21. Abtheilung des Künstlervereins für bremische Geschichte und Alterthümer zu Bremen. St.
22. Schlesische Gesellschaft für vaterländische Cultur zu Breslau.
23. Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens zu Breslau. St.
24. K. K. mährisch-schlesische Gesellschaft des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde zu Brünn. St.
25. Académie royale des sciences, des lettres et des beaux arts de Belgique (Commission royale d'Histoire) zu Brüssel.
26. Société de la Numismatique belge zu Brüssel.
27. Verein für Chemnitzer Geschichte zu Chemnitz. St.
28. Königliche Universität zu Christiania. St.
29. Westpreußischer Geschichtsverein zu Danzig.
30. Historischer Verein für das Großherzogthum Hessen zu Darmstadt. St.
31. Gelehrte esthnische Gesellschaft zu Dorpat. St.
32. Königlich sächsischer Alterthumsverein zu Dresden. St.
33. Düsseldorfer Geschichtsverein zu Düsseldorf.
34. Geschichts- u. Alterthumsforschender Verein zu Eisenberg (Sachsen-Altenburg).

*) Die Chiffre St. bezeichnet diejenigen Vereine und Institute, mit denen auch der Verein für Geschichte und Alterthümer zu Stade in Schriftenaustausch steht.

35. Verein für Geschichte und Alterthümer der Grafschaft Mansfeld zu Eisleben.
36. Bergischer Geschichtsverein zu Elberfeld. St.
37. Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Alterthümer zu Emden.
38. Verein für Geschichte und Alterthumskunde von Erfurt zu Erfurt. St.
39. Historischer Verein für Stift und Stadt Essen.
40. Litterarische Gesellschaft zu Fellin (Livland-Rußland).
41. Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Frankfurt a. Main. St.
42. Freiberger Alterthumsverein zu Freiberg in Sachsen. St.
43. Historische Gesellschaft zu Freiburg im Breisgau. St.
44. Historischer Verein zu St. Gallen.
45. Société royale des Beaux-Arts et de la Littérature zu Gent.
46. Oberhessischer Geschichtsverein in Gießen. St.
47. Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz. St.
48. Historischer Verein für Steiermark zu Gratz. St.
49. Akademischer Leseverein zu Gratz.
50. Rügisch-pommersche Abtheilung der Gesellschaft für pommersche Geschichte zu Greifswald. St.
51. Historischer Verein für das württembergische Franken zu Schwäbisch-Hall.
52. Thüringisch-sächsischer Verein zur Erforschung des vaterländischen Alterthums und Erhaltung seiner Denkmale zu Halle. St.
53. Verein für hamburgische Geschichte zu Hamburg. St.
54. Bezirksverein für hessische Geschichte und Landeskunde zu Hanau. St.
55. Handelskammer zu Hannover.
56. Historisch-philosophischer Verein zu Heidelberg.
57. Verein für siebenbürgische Landeskunde zu Hermannstadt.
58. Provinziaal Genootschap von Kunsten en Wetenschappen in Nordbrabant zu Hertogenbusch. St.
59. Voigtländischer alterthumsforschender Verein zu Hohenleuben. St.
60. Verein für thüringische Geschichte und Alterthumskunde zu Jena. St.
61. Ferdinandeum für Tyrol und Vorarlberg zu Innsbruck.
62. Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Kahla (Herzogthum Sachsen-Altenburg).
63. Verein für hessische Geschichte und Landeskunde zu Kassel. St.
64. Schleswig-holstein-lauenburgische Gesellschaft für die Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer zu Kiel. St.
65. Schleswig-holstein-lauenburgische Gesellschaft für vaterländische Geschichte zu Kiel.
66. Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte zu Kiel.
67. Anthropologischer Verein von Schleswig-Holstein zu Kiel.
68. Historischer Verein für den Niederrhein zu Köln. St.
69. Historisches Archiv der Stadt Köln.

70. Physikalisch-ökonomische Gesellschaft zu Königsberg i. Pr.
71. Königliche Gesellschaft für nordische Alterthumskunde zu Kopenhagen.
72. Antiquarisch-historischer Verein für Nahe und Hunsrück zu Kreuznach.
73. Historischer Verein für Krain zu Laibach. St.
74. Krainischer Musealverein zu Laibach.
75. Historischer Verein für Niederbayern zu Landshut. St.
76. Genootschap van Geschied-, Oudheid- en Taalkunde zu Leeuwarden. St.
77. Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde zu Leyden. St.
78. Verein für die Geschichte der Stadt Leipzig.
79. Museum für Völkerkunde in Leipzig. St.
80. Geschichts- und alterthumsforschender Verein für Leisnig und Umgegend zu Leisnig. St.
81 Akademischer Leseverein zu Lemberg.
82. Verein für Geschichte des Bodensees u. seiner Umgebung zu Lindau. St.
83. Archeological Institute of Great Britain and Ireland zu London.
84. Society of Antiquaries zu London.
85. Verein für lübeckische Geschichte u. Alterthumskunde zu Lübeck. St.
86. Museumsverein zu Lüneburg. St.
87. Institut archéologique Liégeois zu Lüttich.
88. Gesellschaft für Aufsuchung und Erhaltung geschichtlicher Denkmäler im Großherzogthum Luxemburg zu Luxemburg. St.
89. Historischer Verein der fünf Orte: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug zu Luzern.
90. Verein für Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzstifts Magdeburg in Magdeburg. St.
91. Verein zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Alterthümer zu Mainz. St.
92. *Revue Bénédictine zu Maredsous in Belgien.
93. Historischer Verein für den Regierungsbezirk Marienwerder zu Marienwerder. St.
94. Hennebergischer alterthumsforschender Verein zu Meiningen. St.
95. Verein für Geschichte der Stadt Meißen zu Meißen. St.
96. Gesellschaft für lothringische Geschichte und Alterthumskunde zu Metz.
97. Verein für Geschichte des Herzogthums Lauenburg zu Mölln i. L.
98. Königliche Akademie der Wissenschaften zu München. St.
99. Historischer Verein von und für Oberbayern zu München.
100. *Akademische Lesehalle zu München.
101. Verein f. die Geschichte u. Alterthumskunde Westfalens zu Münster. St.
102. Société archéologique zu Namur.
103. Gesellschaft Philomathie zu Neisse.
104. Historischer Verein zu Neuburg a. Donau.
105. Germanisches National-Museum zu Nürnberg. St.
106. Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg. St.

107. Landesverein für Alterthumskunde zu Oldenburg. St.
108. Verein für Geschichte und Landeskunde zu Osnabrück. St.
109. Verein für die Geschichte und Alterthumskunde Westfalens zu Paderborn. St.
110. Société des études historiques zu Paris (rue Garancière 6).
111. Kaiserliche archäologisch-numismatische Gesellschaft zu Petersburg. St.
112. Historische Gesellschaft für die Provinz Posen zu Posen. St.
113. Historische Section der Königlich böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Prag. St.
114. Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen zu Prag. St.
115. Lesehalle der deutschen Studenten zu Prag.
116. Historischer Verein f. Oberpfalz u. Regensburg zu Regensburg. St.
117. Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Russischen Ostsee-Provinzen zu Riga. St.
118. Reale academia dei Lincei zu Rom.
119. Carolino-Augusteum zu Salzburg.
120. Gesellschaft für salzburger Landeskunde zu Salzburg.
121. Altmärkischer Verein für vaterländische Geschichte und Industrie zu Salzwedel. St.
122. Historisch-antiquarischer Verein zu Schaffhausen. St.
123. Verein f. hennebergische Geschichte u. Landeskunde zu Schmalkalden. St.
124. Verein für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde zu Schwerin. St.
125. Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Hohenzollern und Sigmaringen zu Sigmaringen. St.
126. Historischer Verein der Pfalz zu Speyer. St.
127. Verein für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln zu Stade.
128. Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde zu Stettin. St.
129. Königliche Akademie der schönen Wissenschaften, der Geschichte und Alterthumskunde zu Stockholm. St.
130. Nordiska Museet zu Stockholm.
131. Historisch-Litterarischer Zweigverein des Vogesenclubs in Elsaß-Lothringen zu Straßburg.
132. Württembergischer Alterthumsverein zu Stuttgart. St.
133. Société scientifique et litéraire du Limbourg zu Tongern.
134. Canadian Institute zu Toronto.
135. Gesellschaft für nützliche Forschungen zu Trier.
136. Verein f. Kunst u. Alterthum in Ulm u. Oberschwaben zu Ulm. St.
137. Historische Genootschap zu Utrecht.
138. Smithsonian Institution zu Washington. St.
139. Historischer Verein für das Gebiet des ehemaligen Stifts Werden a. d. Ruhr.

0. Harzverein f. Geschichte u. Alterthumskunde zu Wernigerode. St.
1. Kaiserliche Akademie der Wissenschaften zu Wien. St.
2. Verein für Landeskunde von Niederösterreich zu Wien. St.
3. Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung in Wiesbaden. St.
4. Alterthumsverein zu Worms.
5. Historischer Verein für Unterfranken zu Würzburg. St.
6. Gesellschaft für vaterländische Alterthumskunde zu Zürich.
7. Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft für die Schweiz zu Zürich.
8. Alterthumsverein für Zwickau und Umgegend zu Zwickau.

Anlage F.

Publikationen des Vereins.

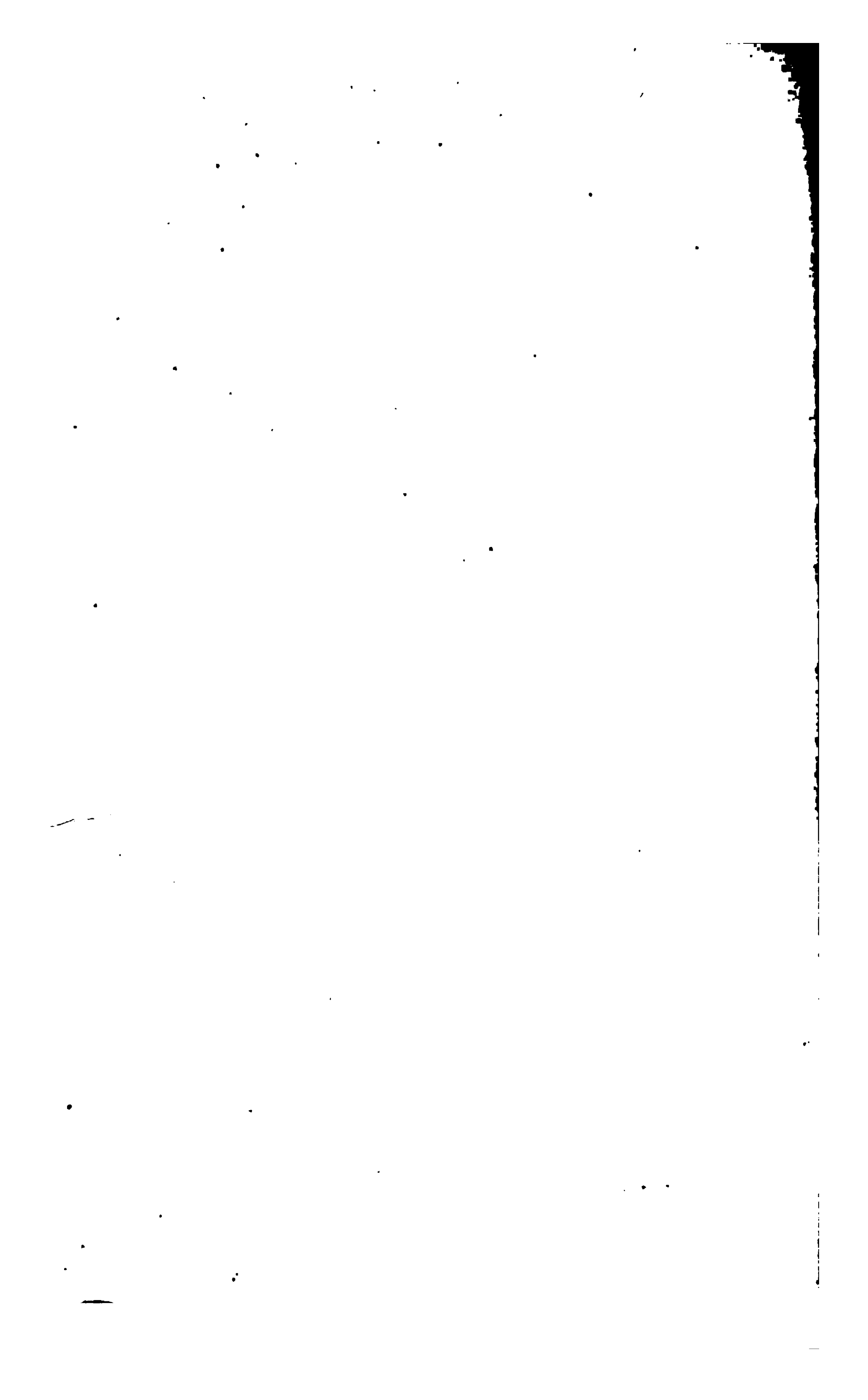
Mitglieder können nachfolgende Publikationen des Vereins z[u] beigesetzten Preisen direct vom Vereine beziehen: vollständige Exe[mplare] sämmtlicher Jahrgänge des „Archivs“ sind nicht mehr zu habe[n,] fehlen mehrere Bände gänzlich; längere Reihen von Jahrgängen der „[Zeit]schrift“ werden nach vorhergehendem Beschlusse des Ausschusses zu ermäßigten Preisen abgegeben.

1. Neues vaterländ. Archiv 1821—1833 (à 4 Hefte).
   1821—1829 .... à Jahrg. 3 M, à Heft — M 75
   1830—1833 .... à Jahrg. 1 M 50 ₰, à „ — „ 40
   (Heft 1 des Jahrgangs 1832 fehlt. Die Jahrg. 1821, 1827, 1828 u. 1829 werden nicht mehr abgegeben.)
2. Vaterländ. Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen 1834—1844 (à 4 Hefte).
   1834—1841 .... à Jahrg. 1 M 50 ₰, à Heft — „ 40
   1842—1844 .... à „ 3 „ — „ à „ — „ 75
   (Jahrg. 1844 wird nicht mehr abgegeben.)
3. Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen 1845 bis 1849.
   1845—1849 .... à Jahrg. 3 M, à Doppelheft 1 „ 50
   (1849 ist nicht in Hefte getheilt.)
4. Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen 1850 bis 1891.
   1850—1858 .... à Jahrg. 3 M, à Doppelheft 1 „ 50
   (1850, 54, 55, 57 zerfallen nicht in Hefte.)
   1859—1891 .... der Jahrgang 3 „ —
   (Preis der Jahrgänge 1859, 1866, 1872 u. 1877 nur à 2 M. Jahrg. 1874 u. 1875 bilden nur einen Band zu 3 M.)
5. Urkundenbuch des histor. Vereins für Niedersachsen 1.—9. Heft. 8.
   Heft 1. Urkunden der Bischöfe von Hildesheim 1846. — „ 50
   „ 2. Walkenrieder Urkundenbuch. Abth. 1. 1852 .... 2 „ —
   „ 3. Walkenrieder Urkundenbuch. Abth. 2. 1855 .... 2 „ —
   „ 4. Urkunden des Klosters Marienrode bis 1440. (4. Abth. des Calenberger Urkundenbuchs von W. von Hodenberg.) 1859 .... 2 „ —
   „ 5. Urkundenbuch der Stadt Hannover bis zum Jahre 1369. 1863 .... 3 „ —
   „ 6. Urkundenbuch der Stadt Göttingen bis zum Jahre 1400. 1863 .... 3 „ —
   „ 7. Urkundenbuch der Stadt Göttingen vom Jahre 1401—1500. 1867 .... 3 „ —
   „ 8. Urkundenbuch der Stadt Lüneburg bis zum Jahre 1369. 1872 .... 3 „ —
   „ 9. Urkundenbuch der Stadt Lüneburg vom Jahre 1370—1388. 1875 .... 3 „ —

6. Lüneburger Urkundenbuch. Abth. V. und VII. 4.
Abth. V. Urkundenbuch des Klosters Isenhagen. 1870. 3 ℳ 35 ₰
Abth. VII. Urkundenbuch des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg. 1870. 3 Hefte. Jedes Heft à 2 „ — „
7. Wächter, J. C., Statistik der im Königreiche Hannover vorhandenen heidnischen Denkmäler. (Mit 8 lithographischen Tafeln.) 1841. 8. .... 1 „ 50 „
8. Grote, J., Reichsfreiherr zu Schauen, Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Königreichs Hannover und des Herzogthums Braunschweig von 1243—1570. Wernigerode 1852. 8. .... — „ 50 „
9. von Hammerstein, Staatsminister, Die Besitzungen der Grafen von Schwerin am linken Elbufer. Nebst Nachtrag. Mit Karten und Abbild. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1857.) 8. .... 1 „ 50 „
10. Brockhausen, Pastor, Die Pflanzenwelt Niedersachsens in ihren Beziehungen zur Götterlehre. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1865.) 8. .... 1 „ — „
11. Mithoff, H. W. H., Kirchen und Kapellen im Königreich Hannover, Nachrichten über deren Stiftung ꝛc. 1. Heft, Gotteshäuser im Fürstenthum Hildesheim. 1865. 4. 1 „ 50 „
12. Das Staatsbudget und das Bedürfnis für Kunst und Wissenschaft im Königreiche Hannover. 1866. 4. ... — „ 50 „
13. Sommerbrodt, E., Afrika auf der Ebstorfer Weltkarte. 4. .... 1 „ 20 „
14. Bodemann, E., Leibnizens Entwürfe zu seinen Annalen von 1691 und 1692. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1885.) .... — „ 75 „
15. Oppermann, A. v., Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen. Original-Aufnahmen und Ortsuntersuchungen, 1. bis 3. Heft. Folio. 1887—90. Jedes Heft 2 „ 50 „
16. Katalog der Bibliothek des historischen Vereins.
Erstes Heft: Repertorium d. Urkunden, Akten, Handschriften, Karten, Portraits, Stammtafeln, Gedenkblätter, Ansichten, u. d. gräfl. Oeynhausenschen Handschriften. 1888. ...... 1 „ — „
Zweites Heft: Bücher. 1890. .... 1 „ 20 „
17. Janicke, Dr., K., Geschichte der Stadt Uelzen. Mit 5 Kunstbeilagen. Lex.-Octav. 1889. .... 1 „ — „
18. Jürgens, Dr., O., Geschichte der Stadt Lüneburg. Mit 6 Kunstbeilagen. Lex.-Octav. 1891. .... 2 „ — „
(Sonderabdrücke aus dem Hannoverschen Städtebuch.)
19. Sommerbrodt, E., Die Ebstorfer Weltkarte. 25 Taf. in Lichtdruck in Mappe und ein Textheft in Groß-Quart. 1891. .... 24 „ — „

---

20. Quellen und Darstellungen aus der Geschichte Niedersachsens. Lex.-Octav.
(Verlag der Hahnschen Buchhandlung in Hannover.)
1. Band: Bodemann, Ed., Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg. 1882. .... 5 „ — „
2. Band: Meinardus, O., Urkundenbuch des Stiftes und der Stadt Hameln bis zum Jahre 1407. 1887 .... 12 „ — „



Zeitschrift

des

Historischen Vereins

für

Niedersachsen,

zugleich **Organ** des

Vereins für Geschichte und Alterthümer

der

Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln.

Jahrgang 1894.

Hannover 1894.
Hahn'sche Buchhandlung.

Zeitschrift

des

Historischen Vereins

für

Niedersachsen,

zugleich Organ des

Vereins für Geschichte und Alterthümer

der

Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln.

Jahrgang 1894.

Hannover 1894.
Hahn'sche Buchhandlung.

Hofbuchdruckerei der Gebrüder Jänecke in Hannover.

Inhalt.

I.

Zwei Beiträge zur Geschichte des Fürstenthums Lüneburg im Reformationszeitalter.

Von Dr. Ad. Wrede.

1. Herzog Otto's Verzicht auf die Regierung des Fürstenthums Lüneburg und seine Heirath mit Meta von Campe.

Es ist naturgemäß, daß das Urtheil über Persönlichkeiten nur ein schwankendes sein kann, so lange wir nicht die letzten Beweggründe ihres Handelns klar erkennen können. Leider aber sind wir in der Geschichte gar zu oft darauf angewiesen, eine Persönlichkeit nur nach feststehenden Thatsachen beurtheilen zu müssen, ohne daß es uns aus Mangel an allen Nachrichten möglich wäre, auch nur einen Blick in das Innere zu thun. So habe ich denn hier eigentlich mit einer Art Ehrenerklärung zu beginnen: Aus der Thatsache, daß Herzog Ernst von Braunschweig=Lüneburg zur Regierung kam, obwohl er jünger war als sein Bruder Otto, und ferner daraus, daß Herzog Otto sich bereits zu der Zeit, als factisch noch eine gemeinsame Regierung bestand, nur wenig um dieselbe bekümmerte, schloß man (und ich mit andern) [1]), Herzog Otto sei ein unselbständiger Charakter gewesen, mehr geeignet zu gehorchen, als zu befehlen und habe ganz unter dem Einflusse seines Bruders Ernst gestanden. Seine Heirath mit dem unebenbürtigen Hoffräulein Meta von Campe schien nur ein neuer Beweis für seinen geringen Ehrgeiz.

So mußte man urtheilen nach den vorhandenen urkundlichen Nachrichten. Daß aber das ganze Verhalten Otto's

---

[1]) Die Einführung der Ref. im Lüneburgischen durch Herzog Ernst d. Bekenner. S. 18 f.

einer wirklich seltenen Gewissenhaftigkeit entsprang, daß er sich von den Regierungsgeschäften von Anfang an zurückzog, weil er einsah, daß er nicht zur Regierung kommen könne, wenn er nicht sein einmal gegebenes Wort brechen wollte — in einem Falle, in dem Hunderte ohne das geringste Gewissensbedenken dies gethan haben würden — das konnte man freilich bisher nicht ahnen. Dies läßt sich erst erkennen aus den nachfolgenden Actenstücken des Staats-Archivs zu Hannover, deren Auffindung und Abschrift ich der Güte meines Freundes Dr. Otto Merz in Hannover verdanke.

Herzog Otto selbst hat uns in seiner klaren und schönen Handschrift einen ausführlichen Bericht über die ganze Angelegenheit hinterlassen, der uns einen tiefen Blick in das Innere des damals noch jugendlichen Fürsten thun läßt. Die Aufzeichnung ist so interessant und spricht so für sich selbst, daß es schade wäre, sie auch nur im geringsten zu verkürzen. Vorher aber nur noch einige Bemerkungen darüber, wie der Herzog zu diesem Berichte kam.

Bereits im Jahre 1519 hatte sich Herzog Otto, als ihm ein Zerwürfnis mit seinem Vater jede Hoffnung, dereinst zur Regierung zu kommen, genommen hatte, ganz geheim mit dem Hoffräulein Meta v. Campe, der Tochter Jans v. Campe des Bastards, verlobt. Mit dem Fortgange Heinrichs des Mittleren nach Frankreich (1521) änderten sich die Verhältnisse, und jetzt hätte der Uebernahme der Regierung durch Otto nichts im Wege gestanden, wenn er sich nicht durch das Verlöbnis an Meta gebunden gefühlt und sich für verpflichtet gehalten hätte, diese auch wirklich zu heirathen. Die Mönche in Worms und der Genosse Luthers in Wittenberg, die der Herzog unerkannt in seinen Gewissensbedenken um Rath fragte, versicherten ihm, daß das Verlöbnis unlösbar sei; nur wenn beide Theile freiwillig sich zu lebenslänglicher Keuschheit verpflichteten, brauche die Heirath nicht stattzufinden. 1525 scheint dann die Ehe geschlossen zu sein; aber auch diese sollte nach dem Wunsche Otto's geheim bleiben, bis er sich mit seinem Bruder auseinandergesetzt hätte. Trotz der Geheimhaltung aber verbreitete sich das Gerücht, der Herzog habe sich schrift-

sich verpflichtet, „das Fräulein“ zu heirathen und damit sie, die bisher in den Augen der Welt nur seine Geliebte war, zu seiner rechtmäßigen Gemahlin zu erheben. Das veranlaßte den trefflichen Kanzler des Fürstenthums, Johann Förster, dem Herzoge Vorstellungen darüber zu machen; in der Unterredung bestritt Otto jedoch, jemals ein derartiges schriftliches Versprechen gegeben zu haben. Aber das Gerücht verstummte nicht; man setzte sogar hinzu, daß der Herzog auch der Mutter Meta's gegenüber die gleiche Verpflichtung eingegangen sei. Dem Kanzler machte die Sache „solche Sorge und Pein“, daß er es nicht über sich gewinnen konnte, noch einmal mündlich mit dem Herzoge darüber zu verhandeln. Er bat ihn schriftlich in beweglichen Worten, daß er in Rücksicht auf seine Eltern, Geschwister und auf das Land alles wohl bedenken und erwägen, und dabei auch „den schädlichen Stoß und Fall des göttlichen Wortes, so daraus kommen würde“, beherzigen möge. Ihm selbst aber möge er dies offene Schreiben nicht übel deuten [1]).

Darauf versprach der Herzog, ihm alles schriftlich mittheilen zu wollen und er that dies im Juni 1526. In dem Briefe, den er seinem Berichte beifügte [2]), erklärte er auch sein bisheriges Schweigen: Niemand sei an allem schuld als sein Vater; da es ihm aber übel angestanden, seinem Vater etwas Böses nachzusagen, so habe er den Entschluß gefaßt, Niemandem je etwas von der ganzen Sache zu offenbaren, sondern lieber alle Schuld auf sich selbst zu nehmen. Im strengsten Geheimnis wolle er nun aber dem Kanzler, dem er vertraue, und der ihm eidlich verpflichtet sei, mittheilen, wie sich alles von Anfang an begeben habe, und die Wahrhaftigkeit seines Berichtes würden die bezeugen können, welche er in demselben erwähne. Die ganze Sache habe schwer auf ihm gelastet und sei ihm seit dem Wormser Reichstage nicht einen Tag aus dem Sinne gekommen, obwohl er alles Gott anheim gestellt habe.

---

1) Johann Förster an Herzog Otto; ohne Datum. — 2) Herzog Otto an den Kanzler Förster, d. d. Celle . . . himelfart anno rc. 26 (das Datum durch ein Loch im Papier beschädigt). Orig.

Folgendes aber berichtete Herzog Otto dem Kanzler Förster:

Liber her kenzeler! Auf das gutte vortrauwent, das ich zu euch trage, wil ich euch nit bergen und euch scriftlich zu erkennen [geben] nach der lenge, wi allenthalber die sache erganhen ist, und wi ich zu dussem thun kummen bin. Und es weis kein mensche auf erden so gruntlich darvon, als sie und nun auch eir, wi mirs erganhen ist; den ich wust es nimant zu derselbige zeit zu klagen, den gott allein. Hette ich aber gewist, das ich das nit hett durfen halten, das ich hab mussen durch not zusagen, hett mir gott wol zu derselbigen zeit (wiwol es fast bei siben jaren ist) vorleihen, das ich mich in keinen weck zu dussem thun hett begeben; aber dieweil es geschehen ist, muss ich es gott bevelen.

Und es hat sich begeben, das her Joachim Moltzan hie her aus Frankreich kummen ist [1]), dar doch nit fil gutes herkummet; so ist er einmal auf dem frauwencimmer gewest und mit der frauw mutter [2]) zu murgen gegessen; und nach der malzeit ist er mit eir in die kammer ganhen und fast bei 2 stunden bei eir gewest. So hat sie mich ruffen lassen, das ich sulte zu eir kummen. Als ich nu kummen bin, hat sie zu mir gesaget: son, her Joachim bericht mich, das er hie sei, das sei die ursache, das er e. l. gefreihet hat; haben auch e. l. dar wissen von? Hab ich gesaget, ich wiste kein wort darumme; als ich dan auch nit wuste. Hat sie wider gesaget: her Joachim, was hab ich euch for gesaget? Mir war wol leide darfur, das mein son nichtes darumb wiste. Und hat in gebetten, das er mir doch die sache, wie sie zustunde, unterrichten wulte. So hat er zu mir gesaget: wir wullen hinab in kloster in die kirghen gan, dar wirt balt fesper werden.

---

[1]) Wahrscheinlich im Frühjahr 1518, wo Moltzan im Auftrage des Königs von Frankreich nach Sachsen, Brandenburg und Lüneburg gesandt wurde. Vgl. Reichstagsacten jüngere Reihe. Bd. 1, S. 53. — [2]) Margareta, die Schwester des Kurfürsten Friedrich des Weisen.

Und sein also mit einander daselbest hingeganhen; und in die kurze darvon zu sreiben, hab ich in gefraget, wer sie doch wer und wi alt und was sie mitbruchte? Hat er mir widerumb geantwort, das sie ein witwe wer und wartede der kuniginne die kinder; auch wer sie wol 40 jar alt, wer sie sunst nit elter, und der kunnick hett eir 20 dausent gulden mitzugeben zugesaget. Als ich das hab gehoret, weis gott, bin ich ubel ersrocken, das man so wolt mit mir umbgen, und hab widerumb zu im gesaget, wen er mir guttes gunte, ob er mirs auch ratten wolte, das ich es dun solte. Hat er mir wider geantwort, er wuste mirs nit zu ratten, auch nit abzuratten; aber gott vom himmel wuste, was er in der sachge gedan und gehandelt hette, wer aus gutter wolmeinung geschehen, den der her vatter hett im gesaget, es wer mein wille; hett er aber gewist, das mir nichtes darumb wer bewust gewest, wolt er ungerne die sache gefordert haben.

Hab ich wider gesaget, das ich es in keinen weck thun wolte. Ist er vorwar ubel ersrocken und geantwort, er wuste nit, wi ers in aller welt machen wulte, den es wer so weit kummen, sobalt er widerumb in Frankreich kem, und das er mein jawort dahin bruchte, so solte im die mensche von stunt an mit dem gelde uberantwort werden; auch wolt den der konnick auf sein kostung dieselbige bis in lant zu Gelrn schigken. Auch rett er weiter, das im der her vatter gesaget hette, wi er mit demselbigen gelde, das ich mit uberkem, grossen nutzt schaffen wulte; darumb wulte der her vater in auf das alder erste widerumb abfertigen, auf das er das geld muchte bald zu seinen henden uberkummen, den es sulte dem lant ein ewich gedeihen sein.

Als ich das alles gehoret hab, wi mir aber in meinem herz zu sinne war, ist gott wol bekant; und hab aber zu im gesaget, das mirs keines weges zu thunde wer aus filen ursachen, mich darzu bewegende,

die ich im zum teil anzeihen wulte. Zum ersten, das wer ein weib nem, derselbige muste gedenken, das er dasselbige behilte; er kunt es nit widerumb los werden, wan er wulte, gott der nem es im den; auch muste er sich desselbigen halten, den es wer ein sache, die leib und sell antriffe; so kunte er leichlich bei sich abnemen, dieweil sie so alt wer, das sie wol mein mutter wer, was ich dan vor freut und lieb zu eir haben kunt. Zum andern kunt ich nichtes mit eir reden. Zum dritten wuste er wol, was vor freier wil in Frankreich wer; so wuste ich nit, ab sie frum aber unfrum wer; den ich wer mit eir nit umbgeganhen, ich enhetter auch nit gesehen; aber wi ein frauwesbilde, die uber 40 jar wer, was die vor gestalt kunt haben, hett man wol abzunemen.

Die firte ursache hab ich im nit wullen anzeihen umb des her vaters willen; und ist die, das er sagede, das der her vater gross nutz wolt schaffen mit dem gelde, das ich mit der menschen solt uberkummen; aber es wer hindurch ebenso wol gewest als das ander, das wuste ich wol, und ich wer im bade stegken bliben. Und wens geleich die alder schonste wer gewest, hett ich es doch nit gedan, dieweil man mit mir also wolt umgen. Und wil dasselbige in euwer selbest bedenken gestellet haben, ab mirs zu thunde wer gewest aber nit; und wil mich vorsehen, wen ich euch umb ratt gefraget hett, eir und ein eitlicher, der mir gutts hette gegunnet, wurdens mir nit geratten haben, aus angezeigeten ursachen mich darvon bewegende.

Und hab abermal zu im gesaget, ich vorsehe mich, er hette redeliche ursachen, das ich es in keinen weck thun kunte, von mir gehoret; den wen zwei gerne einander nemen, so kunte doch wol ungeluck genuck darzu schlagen, so hett er leichtlich abzunemen, wi es hie zugen wurde. Und dieweil mir mein leib und sell billicher zu bedenken wer den alles gutt auf erden, kunt ich es nit thun; und er ich mich darzu zwinhen

lss, er wolt ich nummer in duss lant kummen, es muchte mir gen, wi gott wulte.

Hat er mir wider geantwort, ich sult es doch in ein bedenken nemen bis murgen. Hab ich wider gesaget, was ich fil daran bedenken kunt, es wer fil besser, wen die not herginhe, des gutt zu vorlassen, den die sell zu vorliren. Hat er wider geantwort, wi ers doch in aller welt machen sulte. Der her vater wurde in balt abfertigen, die sache zu fordern; so kunte ers nit lassen, er muste im mein gemutte sagen, und wen ers im sagede, so wuste er wol, das er hart auf mich zorn wurde; auch wurde er nit fil dankes vordinen, das ers mir gesaget hett. Den er hett in nichtes darvon bevolen, das er mir etwes darvon sagen sulte; und hett die frau mutter nit gedan, so hett er mir nichtes darvon gesaget; den der her vater hett im gesaget, es geschege mit meinem willen; und sobalt er widerumb wer in Frankreich kummen, hett er die sache von stunt an gefordert, das die mensche wer herkummen.

Hab ich wider gesaget, ich hett mich zu meinem vater nit vorsehen, das man also mit mir wol umbgen und mir nichtes darvon sagen; wer sie aber kummen, hab ich zu im gesaget, wolt ich mich ausgedreiet haben. Hat er wider geantwort: wi sal ich es den machen; das ist ein sache, die mir fast beswerlich ist, und das ich sal zweidracht machen zwischen vater und son, und hett ich for soviel gewist als iz, wolt ich mich der sachen ungerne unterstanden haben; und sich mit filen worten entschuldiget.

Hab ich gesaget, ich wulte gerne alles dun, was der vater von mir haben wulte, das mir ummer zu thunde mugelich wer; ich erkent mich es auch vor gott schuldich, in allen zimlichen sachen den eltern gehorsam zu sein. Aber dusse sache trieff lieb und sel an, hufte ich nit, das ich hirume den eltern gehorsam zu leisten schuldig wer.

Hat er geantwort, er muste mein gemute de vater anzeihen; den ich kunt es selbest wol abneme das ers nit anderst machen kunte, wiwol es im va beswerlich wer und bett mich, das ich derhalber ke ungenade wolt auf in werfen, den er kem unschuldi darzu; des wuste gott.

Hab ich gesaget, ich wer wol darmit zufride, e muste doch sein. Mit dussen worten sein wir vo einander gescheiden, und gott weis, das es also er ganhen ist; und so man mir nit gelauben wil, so is er noch am leben: er sei dan, wi er wil, so kan e doch nummer anderst sagen.

Aber wi ers dem her vater angeprocht hat, is mir vorborgen; aber das weis ich wol, das der he vater ist den andern tag weck geritten und in 14 tage nit wider kummen; und hat der frau mutter gesriben, das ich seines guten rates nit fulgen wulte, darumb wer er weck geritten; den er kunte mich vor seinen augen nit sehen. Und wi die wort weiter lautende, hab ich nit all behalten, aber das war die meinung darvon; die frau mutter lies mir den brief lesen, und wil mich vorsehen, das sie in noch wol hab.

Als er nu wider kummen ist, hat man mich lassen gan, lenk den ein fertel jar vor ein vor ander. Er hat mir wider singen noch sagen lassen; wi mir aber in meinem gemut ist gewest, ist gott am besten bekant.

Darnach hat er Daubenheym, der hir marschalk ist gewest, einen murgen drei mal derselbigen sachen halben geschigket, aber ich hab im widerumb, in die kurze darvon zu sreiben, zu antwort geben, das ich gerne alles das thun wolt, das er von mir haben wulte; aber in dusser sache bett ich in, das er mich vorschonen wulte. Was im aber vor antwort von dem her vater begehent ist, ist an not zu sreiben; den er ist nit weit, und so man in darumb fraget, wirt er an zweifel wol sagen, wi einem redelichen zustett, aller sachen gelegenheit.

So hat es aber ein zeit lank gewert, das man mir
chtes weiter hat sagen lassen. Darnach hat er nach
ir geschigket, das ich sulte zu im in sein kammer
mmen; wiwol ich fil liber von im gebliben wer,
n ich fruchte mich vor im, das er sich hett wullen
nterstehen, mich zu slahen, das ich dan zu derselbige
eit nit gerne gelitten hette. Den er hatte mich bereit
inmal mit fussen getretten, wiwol ich im gerinhe ur-
ache darzu gab, und hett die frau mutter und die
nkern zum teil mich nit gerettet, wer felleichte nit
utt vor mich gewest; ich muchte aber zu derselbigen
eit von 13 ader 14 jaren sein; da fruchte ich mich
ur, es muchte mir auch itz begegen. Ich hab aber
edacht: du wilt gen in namen gottes; du weist doch
kein entschuldigen vorzuwenden. Als ich nu zu im
kummen, hat er angefanhen und zu mir gesaget, ich
wuste wol, das er mir gefrihet hett, und dasselbige
hett er mussen mit grossem tarlegen zu wege brinhen
und hett nit gemeinet, das ich seines gutten rattes nit
fulgen sulte; so wulte er sich noch zu mir vorsehen,
ich wurde im fulgen. Und mit filen meren worten, die
ich nit behalten kunte, des ich wuste nit, was ich im
antworten sulte.

Hab ich doch gesaget, ich vorsehe mich, das her
Joachim im alle sachen, was ich im gesaget hett, unter-
richtet hett, dergeleichen auch zum teil der marschalk;
und bett in noch umb gottes willen, er wulte mich zu
dussem thun nit trinhen; ich wolte sunst alles, was er
von mir haben wulte, gerne thun.

Hat er wider geantwort, so ich das nit thun wulte,
so muste ich ein anders dun, den er dechte das regiment
nit lenger zu haben; er hett lange genug mue und
erbeit gehatt, ein ander sult auch surgen; er wolte
auch nu hinforder auch gutte tage haben. Und dieweil
ich nit freien wulte, als er doch gerne gesehen hette,
sulte ich meinem bruder das lant ubergeben. Hab ich
gesaget, dieweil ich eines dun muste, wolt ich fil liber

meinem bruder das lant ubergeben, dan das ich die nem; aber ich hufte nit, das ich darumb so ubel gehandelt hett, das ich nichtes haben sulte.

Hat er gesaget, das er mir 1500 gulden hette ein jar gegeben, als ich bei dem markgraffen [1]) wer gewest und das er erfaren hett, das ich mich wol vor einen fursten darmit hett kunnen halten (als dan war ist, ich kans nit lauchen, ich hilt mich erlich genuck darmit), so wulte er noch 500 gulden darzu thun, das es sulten 2 dausent gulden sein, die sūlte ich alle jar aus dussem lant haben; darmit muchte ich zihen, zu welghem fursten ich wulte; darkegen sulte ich mich kegen im und meinen bruder vorsreiben, das ich meinem bruder das lant sein leb lank uberlassen wolte. So ich aber unterweilen in dussem lant sein wulte, sulte mir futer und mal nit geweiert werden; doch so ich hir sein wolte, sulte ich kein weib nemen, dieweil mein bruder lebte, und in genslich mit dem regiment geweren lassen.

Als ich das alles gehoret hab, kunt eir wol bei euch selbest abnemen, wie mir zu sinnen ist gewest, den es waren mir 2 swer wege; daraus must ich eines erwelen. Ich hab nit gewist, was ich in hab sagen wullen und hab bei im gesessen und hab stil geswigen; hat er gesaget, ab ich im nit anworten wulle, den ich hett wol sein meinug gehort, ich muste eins dun.

Hab ich gedacht: dieweil es nit anderst sein kan, so sei es gott geklaget; und es ist fil besser, du nimmest die 2 dausent gulden alle jar, du wilt ja nit darmit um brot gan, dan das du die nemest; und es ist fil besser, ein kleines zu haben, dieweil eins sein muss, den leib und sell zu vorliren. Und hab gesaget: dieweil es nit anderst sein mughte, und das ich eins thun muste, so wulte ich fil liber meinem bruder das lant ubergeben; aber ich muste auch vorsichert sein, das ich die 2 dausent

[1]) Gemeint ist Markgraf Casimir von Brandenburg, vgl. weiter unten und Reichstagsacten I 609 und 858, wo durch Ritner fälschlich Ernst statt Otto im Gefolge Casimirs erwähnt wird.

gulden muchte alle jar uberkummen; das hat er mir also zugesaget, das ich die gulden alle jar uberkumen sulte, und hat mir dasselbige bei einer hanttastung zugesaget. Ich hab es in dergeleighen auch mussen zusagen; mit dem abscheid bin ich von in geganhen.

Auf den obent hat er wider nach mir geschighet, das ist sulte zu im kumen und mit im essen. Ist er gutter dinge gewest, aber wi mir mein herze war, wil ich zu gott gestellet haben; den ich gedachte: du hast nu deinem bruder, diweil er lebet, das lant ubergeben mussen, wiwol ich wol wuste, das meinem bruder nichtes darumb bewust war, den er war in Frankreich;[1]) so ist er junger dan du und kan er eben so lange leben als du; was vor strot[2]) ich darzu hinfurter hab kunen haben, kunt eir bei euch selbest wol abnemen. Und hab vorwar manchen selczem gedanken gehatt; den es ist ei (je) peinlich, das zu vorlassen, das von gott beschert ist; doch hab ich gedacht, das ein dink, das nit anderst sein kan, dar ist kein ratt zu. Ich hett es gerne eimant vortrauwet, so war nimant dazumal, dem ich es vortrauwen kunt; allein der frauw mutter hett ich es gerne gesaget, aber mir war leid, das sie muchte derhalber in bekummernisse fallen, dei eir swerlich zu tragen weren gewest. Den ich wuste wol, das sie mich nit gerne vorlassen hett; so hatte sie auch bereit bekummernisse mer, dan mir lieb war. Mir war geleich, wi ich im trom ginhe; die frau mutter hat mich auf mal gefraget, was mir doch wer; aber ich hab es eir nie sagen wullen aus angezeigeten ursachen.

So hab ich manchen gedanken gehatt, als eir wol abzunemen habet, wi ich es doch mein thun ansclagen wulte; und so ich das alles sreiben sulte, wi mangen weck ich for mich nam, hett ich noch wol fil wuchen

---

[1]) Herzog Ernst verließ Celle, um sich in Begleitung von Moltzan nach Frankreich zu begeben, etwa am 10. April 1518, vgl. Reichstagsacten I S. 57. — [2]) Wohl von „strozzen“: aufwallen.

zu sreiben; ich vorsehe mich auch, es sei an not. Und hab entlich bei mir beslossen, dieweil ich hatte mussen zusagen, so ich unterweilen hie in dussem lant hette sein wullen, das ich dan kein weib wolt nemen, so gedachte ich: es nimet dich auch kein furstinne auf zwei dausent gulden, dieweil du das lant uberlest; so kanst du auch dein leblank an weib nit sein, du wullest dan dei sell nit bedenken. Und war das mein meinug, darauf wolt ich auch vorharren, es hett mir mugen gen, wie gott hett gewillet, das wan ich das erste jar die zwei dausent gulden uberkummen hett, so wulte ich selbander sein weck geritten 3 jar lank und wol gesaget haben, ich wulte nach Sanct Jacob reiten und in den dreien jaren wulte ich zugesehen haben, woe ich hett mugen meine leblank bleiben, es wer den gewest, wo gott gewult hette. Und wen den die drei jar weren vorlaufen und ich noch am leben, wolt ich widerkumen sein und den die 4 dausent gulden gefordert haben. Hett ich auch kunnen erlangen, das man mir eins vor alle het wullen geben, ich wolt wol ein geringes genummen haben; hett ich es aber nit kunnen erlangen, war doch mein meinug, bei meinem vornemen zu bleiben, und den widerumb weckgeritten in der meinung, mein leb lank nummer in das lant zu kumen. Den ich gedachte, du must doch hir in dussem lant ein knecht sein, so bist du es ebenso mer in einem andern ort, da du nit bekant bist. Das sei gott mein gezeuhe und las mich numermer kumen, da er zu schaffen hat, wo es nit also erganhen ist. Ich hab meinem vater gelaubet, als ich mich vorsich, nit unbillich; hett ich mich aber sulges vorsehen, das es also kumen wer, hett ich es numer in meinen sin genumen, ich gesweige dan, das ich sulges sulte thun. Als ich nu das entlich bei mir besclossen hatte, darbei zu bleiben und alles zu gott gestellet und hab mich zu fride geben, wi ich am besten hab kunen thun, und wers noch wol zu fride auf dusse heutige stunde, das es also erganhen

wer, wi es besclossen war, und sult mir nit so we thun, dan das ich muss hir sein und den armot mit helfen besweren.

Darnach hat es sich begeben, das ich daroben auf einem obent in den frauwenzimmer bin gewest; so hat man denselbigen obent gedanzet, als man gemeinichlich zu derselbigen zeit zu der wuche einmal oder zwei pflack zu thunde. Aber ich bin numer zu dem danze kumen; mein fraut hatt hir gar ein ende. So bleib ich allein in der fraw mutter stuben und war nimant den klein orte bei mir. So kam Mette von Kampe auch in die stube; sie entkunt nit danzen, was eir aber feilte, weis ich noch nit; und ich sas auf der bank bei dem oben, so rief ich sie, das sie sulte zu mir kumen, als sie dan datte und gink bei mir sitzen; und sassen wol vier stunde bei einander und war nimant bei uns darinnen den klein ort; die frauw mutter und die anderen waren all bei dem danze.

So sprach sie zu mir, was mir doch wer, das ich numer zu den danze ginhe; mir muste all was fellen; ich hett jo vor alle zeit zum danze ganhen.

Ich sagete wider, ich hette kein lust darzu, sunst fehlte mir nichtes. So weis gott, das ich eir vor derselbigen zeit nit 5 wort auf einmal mein leb lank hatt zugesprochen; und sassen bei einander wol lenk dan eine halbe stunde. Sie ensprach nit und ich auch nit; so gedacht ich: du bist doch willens nit hir zu bleiben aus vorerzelten ursachen; so weist du wol, dieweil du das im sin hast, so nimmet dich doch deins geleighen nit; den du hast kein lant und hast nichtes, das dei ist, allein die 2 dausent gulden, die dir zugesaget sein alle jar; so hast du doch im sinne, das du ein weib nemen wilt, sie sei dan edel ader unedel. Kunst du nu die uberreden, das die mit dir wulte, so nimest du die ebenso mer als ein ander; sie ist jo redelich und frum (wiwol ich es so wol nit wuste, als ich seder der zeit von eir wol erfaren haben und weis das itz vorwar, das

sie so eines redelichen gemutes ist, als ein lebet. Ich wil darumb nimant vorsprochen haben, den gott kan uns balt fallen lassen.) Ich hett sie gerne darrum angesprochen, ich endorft es nit dun; ich war nichtes sunderliches mit eir bekant. Aufs leste sagede ich zu ir: wen ich wuste, das du mich haben wuldest, so wust ich kein liber auf erden, dan dich; und du hast mich for gefraget, was mir feilte, alsdan wolt ich dir wol sagen, wi alle sachen stan. Als ich das gesaget hab, hat sie mir wullen entlaufen, das weis gott. Ich hab sie aber gehalten; und sie hat ummer weck gewult. Ich wult sie aber nit gen lassen; ich sagete: machest du mir nit antworten?

Si sprach, ab ich dul wer, was ich darfor gebe? Ich sagete, wen ich es nit meint, ich wulte eir nichtes darvon sagen. Si sprach wider, wen ich es bereit meint, so wult sie es doch nit thun und wens sie es schon thun wolte, als ich nummer gemeint wer, so wuste ich doch wol, das es mein frunde mir nit gunten, und ich sulte sie mit friden lassen.

Ich sagete wider, ich wust es alles wol, aber es wer anderst um mein sache gelegen: ich wer bereit abgedeilet; ich wuste wol, was mein wer; und fil wort, die wir mit einander retten, die mich an nott alle zu sreiben gedunken; und in die kurze darvon zu sreiben, ich erzelte eir alle sachen, wi mirs erganhen war und was mein meinung wer.

Hat sie gesaget, ich wurde sie bedrihen, und wen sie mir dan die ee zusagede und ich wulte sie dan sitzen lassen, so wer nimant ubel daran dan sie; ich blieb wol, wer ich wer. Aber wan sie wuste, das es also ergen sulte, wi ich eir gesaget hette, so wult sie es wagen im namen gottes.

Ich hab wider geantwort, ich wulte eir das bei miner selen salichheit zusagen, das es sich nit anders erhilte, dan wi ich eir gesaget hette. Und gott weis, wen ich itz sterben sulte, so hab ich zu derselbigen zeit

nit anders gewist und hett mich fil er des todes vorsehen, dan das es sulte auf ander wege kumen sein. Und auf die meinung haben wir einander so fil zugesaget, das wir wol mussen bei einander bleiben, dieweil wir leben.

Darnach ungeferlich uber ein fertel jar darnach ist mein bruder aus Frankreich kumen [1]; ich weis aber nit, ab der vater in derselbigen sachen hiher zu kummen vorsriben hatte ader ab er von sich selbest her kam. So hat der her vater einen lantdack zu Ulzen gehalten und widerumb hieher gesriben, das mein bruder und ich im von stunt an nachfolgen sulten. Hat die frauw mutter uns eiren wagen gelent, und wir seint mit einander die nacht hinubergefaren und seint ungeferlich umb 6 ader 7 slege kegen Ulzen gekummen. So hat der lantdack denselbighen formittag ein ent genummen, das fast die lantschaft vorritten ist; aber etliche rett und nit fil von der manschopp seint dargebliben.

So hat er nach uns geschigket nach mittage, das wir sulten zu im kummen; und da war einer bei, ich weis es aber nit vorwar, ab es eur bruder [2] ader Byssenrot war. Do hat er uns beiden vorgehalten, das er dechte, das regiment nit lenger zu haben, das er den dechte unser einen ein weib zu geben, der sulte das regiment haben; und mit filen meren worten, die an not seint zu sreiben; und wir sulten gen und sulten uns mit einander unterreden und im ein antwort wider sagen. So ginhen wir mit einander hin, und derselbige, der darbei war, gink auch mit uns. Aber ich sagete, ich endechte kein weib zu nemen; aber ich wulte nit sagen, was mir bereit begehent war und was ich hatte mussen zusagen. Aber der bei uns war, der rett, das wir es sulten in ein bedenken nemen bis murgen. Ich

[1] Im Januar 1520, wie sich aus Briefen Ernst's auf der Pariser National-Bibliothek ergiebt, die im 2. Bande der Reichstagsacten Verwendung finden werden. — [2] Ludwig Förster, der damals noch Lüneburger Kanzler war.

wult mich aber nit merken lassen, ich gedachte aber: bei dir ist das bedenken an not. So ginhen wir wider zu im, und derselbige, der bei uns war, der sagete von unserent wegen, das wir es wulten in ein bedenken nemen bis murgen. Das war er zufriden und bescheidt uns wider, umb 6 slege zu im zu kummen.

Auf den morgen, in die kurze darvon zu screiben, ist auf den forigen handel, wi ich for gescriben hab, (gehandelt): das man mir sulte alle jar 2 dausent gulden geben, dar muchte ich mit reiten, wo ich hin wulte und darfor sulte ich mich widerumb kegen im und meinem bruder vorscreiben, das ich meinem bruder das lant und regiment sein leblank wulte uberlassen, und so ich unterweilen wulte hir sein, sulte mir futter und mal nit geweiert werden; doch sulte ich, so ich hi sein wulte, kein weib nemen, dieweil mein bruder lepte. Das war mein teil; ich hatt es forhin mussen geleigher gestalt zusagen und hatte mein sache und gemut darhin gericht, das ich darmit zufriden war, und das zu thunde, wi ich dan bei mir besclossen hatte.

Darnach hat er gesaget, das er meinem bruder das regiment ubergeben wolte; den er hett lank genuk muhe und erbeit gehatt; ein ander sulte auch sorgen, er wulte auf sein alter auch gutte tage haben. Aber wen mein bruder seiner bedorfte, so wulte er im gerne helfen ratten, so fil in seinem vormugen wer. Und etliche sclosser, vor sich zu haben, vorbehalten, als ich nit anderst weis: Wynsen, Horborch und etliche zollen; und wi es weiter lautede, kan ich itz bei mir nit bedenken. Als das nu alles besclossen und bewilliget ist gewest, haben wir beide im mussen die hant darauf geben.

Darnach hat er etliche rette zu sich hinein gefordert in unserm beiwesent, als nemlich den provest von Lune [1]) und her Hynrich von Salder; es waren

---

[1]) Johann Lorbeer.

auch noch mer geistlige und weltlige darbei, ich weis nit anderst, das men Her von Haus [1]) auch darbei war, ich kans aber nit vor warheit screiben, und wer die andern waren, kan ich auch itz bei mir nit bedenken. So hat er in angezeihet, welger gestalt er sich mit uns vortragen hett. Ich merke aber wol an den retten, das es in wunder nam, das wir sulges bewilliget hatten (ich gedachte aber, gott weis wol, wi du hiezu kummest), aber sie lissen sich kegen im nit merken und stunden auf und wunsgeden dem her vater geluck darzu und gaben im die hant, desgeleichen uns beiden auch.

Darnach wurt dem prowest von Lune befollen, das er die artickel allenhalben auf mich luttende begreifen sulte, bis das der haubetbrieff gemachet wurde; dem er also gedan hat, und dieselbige coppie war auf latein gescriben, und ich hab dieselbigen zu mir genummen und hab sie in meinem scap hir gehatt, aber dieweil ich zu Wormes war, ist sie mir mit anderm gerette mer aus dem schap genummen, sunst wult ich dieselbigen hiebei mit ubergeschigket haben, daraus ir dan nit anderst wurdet befunden haben, dan wi ich euch anzeihet hab. Aber der prowest lebet nach; ich halt es darfur, es wirt im noch wol ingedenk sein.

Den andern tag ist er nach Luchaw gefaren, und ich bin mit im gezogen; daselbest ist der haubetbrief gemacht [2]). Und als derselbige gefertiget ist gewest,

---

[1]) Diesen Titel führte der Abt von St. Michaelis in Lüneburg, also damals Boldewin von Mahrenholz. — [2]) Es ist dies die Urkunde, deren Hauptinhalt Havemann, Gesch. v. Braunschw. und Lüneb. II. 83, aber weder ganz vollständig noch ganz genau mittheilt. Namentlich handelt es sich von Seiten Heinrichs des Mittleren nicht um die Aufnahme seiner Söhne in die Regierung, sondern um einen Verzicht auf die Regierung zu Gunsten von Otto und Ernst. Uns interessiert hier besonders der folgende Passus: Und wir Otto und Ernst vorgenannt nemen disse handelunge in alle von unserm hern und vater zu fruntlichem danke an, soferne als wir Ernst nach vorwilligunge und zulaissunge herzogen Otten unsers lieben bruders einen erlichen und nutzlichen heirat erlangen mogen,

hat er mir denselbigen zugeschigket, das ich in unterscreiben sulte. Hab ich mich desselbigen nit wissen zu weigern; den ich hatt es zweimal bei einer hanttastung zugesaget, so gedacht ich es auch zu halten, es het mir mugen gan, wi gott gewult hette und hab denselbigen underscriben. Nun weis nit vorwar, ab mein bruder auch mit dar war, ader ab er zu Zell war, aber der brief wurt im auch zugeschigket; aber mein bruder hat sich geweiert, denselbigen zu unterscreiben, den es muchte im widerratten sein, das ers nit thun sulte; wiwol ich es meinem bruder nit wol vordenken kunt, dan es war im fast beswerlich, in der gestalt das regiment an sich zu nemen. Und hett mich die not nit darzu gedrunhen, hett ich es auch in kein weck bewilliget; aber dieweil ich darzu kummen war, war mein gemut zu halten.

Als er es nu erfaren hatt, das mein bruder denselbigen brief nit hatt wullen unterzeigen, ist er fast zornich geworden; und ein zeit lank darnach hat er nach uns geschigket, das wir sullen zu im in sein kammer kummen; sein wir hin ganhen. So hatte er uns mit filen worten angesprochen, die ich vorwar nit all behalten hab, auch vorsehe ich mich, es sein an

---

darauf uns beiden solichs anzunemen. — Als Zeugen der Urkunde, die datiert ist: Luchaw, uf mitwochen naich Johannis ante portam latinam (Mai 9.) a. d. 1520, werden genannt: Abt Boldewin von St. Michaelis, Heino vom Werder Propst zu Ebstorf, Johann Lorbeer Propst zu Lüne und Ritter Heinrich von Salder. Orig. mit Siegeln und von Heinrich und Otto unterschrieben im Hannov. St.-A. — Noch später, als Herzog Heinrich in Köln war, um von dem Kaiser die Entscheidung über die Stiftsfehde zu hören, verzichtete er vor Notar und Zeugen am 8. November 1520 zu Gunsten seiner Söhne Otto, Ernst und Franz auf die Regierung und behielt sich nur die Pensionen von Frankreich (4000 Kronen) und Dänemark (2000 Rhein. Gulden), sowie die jährliche Zahlung von dem Rathe von Hamburg und Bremen (200 Lüb. Mark) und dem von Hildesheim und Minden (200 Goldgl.) vor. Doch sollen seine Söhne seine Schulden bezahlen, seiner Frau geben, was ihr zukommt, und seine Tochter ehrlich verheirathen. Orig. Hannov. St.-A.

not zu screiben. Ich hab ihm nichtes darauf zu antworten wissen; ich hatt alles gedan, was er hatte von mir haben wullen. Aber mein bruder hat im geantwort, das es im fast beswerlich wer, und das er im dasselbige nit vordenken wulte. Das fast meines brudern antwort. So hat er stille geswigen und wir auch; und seint fast bei einer fertel stunde bei einander gesessen und nimant gerett.

So ist er zornich geworden und von uns aus seiner kammern auf das uberste gemach gelaufen und uns sitzen lassen. Sein wir auch weck ganhen. Balt darnach ist mein bruder widerumb nach Frankreich geritten; so enwuste ich nit, wi er sich mit im vortragen hatt und weis noch nit auf den heutigen tag, wi es umb die vordracht ist und wor der brief hinkummen ist.

Darnach war 5 ader 6 wuchen vor dem reichstagk zu Wormes, hat mir die frau mutter angezeihet, das botschaft aus Frankreich kumen wer, das meinem bruder wer die kuniginne von Naverren [1]) zugesaget. Als ich das hab gehorct, hab ich nit anderst gewist, er wurde noch einen fortgank gewinnen; ich gedachte, er hett felleichte auch meinen bruder allein vor sich genummen als mich.

Es hat auch der herr vater, er ich hiweck reiten sulte nakh Wormes kaum achte tage zufor nach mir geschigket und mir gesaget, ob ich auch wolte wider zu dem markgraffen [2]) reiten.

Hab ich geantwort, wen mir das gegeben wurde, das mir zugesaget wer, so wulte ich gerne reiten.

Hat er gesaget, das ich nach Peyn sulte reiten, dar wurde ich den bischop [3]) finden; mit dem sulte ich

---

[1]) Vgl. meine Arbeit über Ernst den Bekenner in d. Schriften d. Ver. f. Reformationsgesch. S. 12. Die Heirath war hiernach also schon geplant, ehe Heinrich nach Frankreich kam. — [2]) Casimir von Brandenburg-Ansbach. — [3]) Bischof Johann von Hildesheim.

nach Wormes reiten, auf das ich duste selicher uberkem; dar wurde ich den markgraffen finden.

Hab ich geantwort, ab er mir auch die 2 dausent gulden geben wulte alle jar.

Hat er ja gesaget und er wulte her Joachim Ruwen 500 gulden thun, die sulte ich haben; und derselbige sulte mitsampt dem doctor von Luneburch mit mir voranreiten, den die muste er zu Wormes haben, und dieselbigen kunten nit so ser reiten als er. So wurde ich doch mein grossen pferde mitnemen, auch vorsehe er sich, das der bischop wurde auch grosse pferde mitnemen, so wurden wir nit ser reiten, den er wulte eben so balt dar sein als wir. Kem er aber nit so balt, so wulte er doch nit lank nach uns hin kummen [1]) und alsden wulte er mir die 1500 gulden auch geben. Das sagede er mir also zu, das ich mich gewislich darzu vorlassen sulte. Nu weis gott von himmel, das ich nit anderst gewist hab, dan das es wurde einen vortgank gewinnen, wi ich hi befor angezeiget hab.

Den ich erfur, das mein bruder die kuniginne [2]) war zugesaget, so sagete er mir die zwei dausent gulden auch zu zu geben: do hab ich noch gedacht, es wurde so zugen, als die vordracht mitbruchte und hab derhalben in nit weiter gefraget, den es war mein vater; ich getreuwete im. Und wens mein vater nicht wer, muchte ich wol sagen: wi mit mir gehandelt wer, ich hett es mich vorwar keines weges zu in vorsehen. Hett ich mich aber sulges vormut, hett ich es wol

---

[1]) Herzog Heinrich verließ Celle am 26. Dec. 1520, angeblich um nach Worms zu reisen, in Wahrheit begab er sich nach Frankreich; am 10. Febr. 1521 war er in Romorantin am Hofe des Königs, vgl. Wrede, Ernst d. Bek. S. 11. — [2]) P. Boissonnade, Histoire de la réunion de la Navarre à la Castille (1893) erwähnt (S. 546 Anm. 3) die Urkunde, durch welche Henry d'Albret, König von Navarra, am 5. März 1521 den Heirathsvertrag seiner Schwester Katharina mit dem Lüneburgischen Prinzen ratificierte. König Franz von Frankreich versprach der Braut eine Mitgift von 60 000 livres tournois (= 30 000 Kronen).

wissen, anderst zu machen, das sei gott mein gezeuge der ist ein erkenner aller herzen. Aber ich bin leider vorfurt. Mit dem hab ich meinen abscheit von in genummen und in soder zeit nit mer gesehen.

So hab ich mein sache darnach geschigket, das ich reiten wulte, als ich dan dett; aber mein meinung war, nummer dan noch ein mal in duss lant zu kummen aus vorerzelten ursachen. Und hab derhalben mein henste hie stan lassen, die ich gedachte Henninck von Gilten zu geben, der mir dan treulich gedinet hatte. Und nam neimant mit mir, den Henninck von Gilten und Spigel und Jacob und meinen sneider, die mir zukamen; der marschalk Daubenheym reit auch mit mir, aber der hatte sein eigen pferde, desgeleigen der junge Henrich von Salder zu der zeit ret auch vor sich selbest mit mir.

Und bin zu eir geganhen und gesaget, das die zeit kummen wer, wi ich eir hi befor gesaget hette. So wulte ich nach Wormes reiten, geleich wi ich bei dem markgraffen bleiben wulte, auch muste ich sunst darhin; den der her vater hett mir nit mer den 500 gulden auf duss mal gegeben und hett mir zugesaget, er wulte auch balt zu Wormes sein, den er wer von dem keiser vorscriben. Und daselbest wolt er mir di 1500 gulden geben; und wer mein meinung, wen ich die 1500 gulden entfangen hett, auch wen ich gewist hett, wor ich alle jar die zwei dausent sulte gefordert haben, als er mir bei einer hanttastung zugesaget hatte, und wen mir ein ander so fil zugesaget hett, hett ich im wol gelaubet, ich gesweige den meinem vater, das ich mich billich guttes zu vortrosten hatte, und wen ich dan der sachen ein ende hett, wolt ich sagen, ich wulte nach St. Jacob reiten, dar wer ich ein walfart schuldich, und dan von stunt an sein weck geritten selbander drei jar lank, wi hi beforn bei mir besclossen hat, und wulte mitler zeit zusehen, wor mir bleiben muchten. Und wen die drei jar umb weren, und ich noch am leben,

wolt ich wider kummen und dan die 4 dausent gulden fordern und auf das handelen, wie ich vor gescriben hab und sie alsdan mit mir weck furen. Und bett sie, das sie sich erlich und frumlich halten wulte, als ich keinen zweifel daran truge; ich wulte eir auch, ab got wil, alles dasgennighe halten, das ich eir hett zugesaget. Mit dem abscheit bin ich von eir gescheiden und in der meinung nach Wormes geritten.

Als ich nu den abscheid von eir genummen hatte, gink ich auch zu der frauw mutter und wulte meinen abscheit von eir nemen; so fil sie mir um den hals und sprach zu mir, ich wurde nit wider kummen und hob an zu weinen. Aber ich sagete, ich wulte balt wider kummen und sprach sie zufriden, wi ich am besten kunte; ich endurfter aber mein meinung nit entdecken, dan sie hat doch bekummernisse genuck; mit dem bin ich von hir gescheiden.

Als ich nu kegen Wormes kummen bin, hat der kaiser den andern dack zu mir geschigket, das ich mitsampt den bischof sulte hinauf kummen und des handels gewarten mit unsern vettern; den die waren bereit lenger dan achte tage dar gelegen. Ich lis im wider anzeihen, das ich dar wer als des marckgraffen diner [1]) und hett sunst kein bewel von meinem her vater, aber ich vorsehe mich seiner lieb zukunft alle tage.

Darnach seit eir kummen; was eir mir aber vor zeitung gebracht hatt, ist euch on zweifel wol bewust; und hab noch gehoffet, es wer sein meinung nit gewest und batt euch, das eir wolt widerumb zu im reiten der zuvorsicht, er wurde sich widerumb gewendet haben; und was ich im screib, ist im wol bewust. So kamet eir wider und bracht eben die zeidung fast wi for; er screib mir auch unter anderm wider, das ich mich, wen der reichestag ein ende hett, wider nach

[1]) Auch in einer gleichzeitigen Präsenzliste des Reichstages von Worms wird Herzog Otto im Gefolge des Markgrafen Casimir aufgeführt.

haus erheben sulte, er wulte meinen bruder auch dahin schigken; hett wir es gutt gemacht, so muchten wirs gutt haben. Und auf das ander, das ich im screib und wi ich in ermant, gab er mir kein antwort; aber er screib mir, das ich mein screiben sult lassen, er wult es doch nit lessen und wult es ins feur werfen. Do vorret ich es auch, das ich im mein leb lank nit mer screiben wulte, das ich dan auch bisher hab gehalten.

Als ich das nu erfaren hab, das es nit anderst sein wulte, weis gott wol, wi mir mein herze war; auch habet eirs, halte ich, zum teil wol gesehen. Und wan ich die warheit screiben sal, so gink mir das nit zu herzen, das er uns das lant uberliss, den ich gedachte, wil er nit bei uns sein, so mack er von uns bleiben; aber das gink mir zu herzen, das ich mich mit einer vortrauwet hatte. So kunt ich wol gedenken, dieweil er sulges dett, das dar nichtes aus werden wurde, wi ich im dan hatt mussen zusagen, und wust in aller welt nit, wi ich es machen wulte. Es waren all mein gedanken, das ich gerne von eir gewest wer, so ich ummer mit bescheide hett mugen von eir kummen, und gedachte: du wilt dein leb lank bei dem markgraffen bleiben. Ich hett gerne imant umb rat gefraget, so war nimant dar, dem ich vortrauen durfte; mit euch war ich auch zu derselbigen zeit nit fil bekant, als eir selbest wol wisset. Ich hab nit gewist, wi ich es anslahen sulte; ich gedachte, du salt ins kloster gan, das hart bei des markgraffen herberger licht, dar dan gelerte leute in waren, und salt die umb ratt fragen, was die darzu sagen. Du weist doch itz niman hir, dem du vertrauwen kanst. So bin ich in achte tagen zweimal hineingeganhen zu zweien, einem nach dem andern, und hab gedan, geleich wi ich beichten wulte; aber ich wurt von inen nit erkant, als dan auch mein meinung war. Und unter anderm hab ich in angezeihet, wi ich mich mit einer vortrauwet hett und welger gestalt; so wer ich gerne von eir, so ich es ummer mit bescheide thun

muchte, den sie wer nit so von hogem stande als ich und derhalber muchte fil ungeluckes daraus entstan. Die mir widerumb einer wi der ander gesaget hat, dieweil es so weit kummen wer, kunt ich es kegen gott nummer vorantworten, wenn ich sie sitzen lis. Wen ist benger gewest dan mir? Und weis gott, das ich mich so ser zu der geselschaft hilt, das was kein ander ursache, dan die; ich wer sunst felleichte gar von sinnen kummen; doch stelt alle sache zu gott, den ich gedachte: du konst es kegen gott, als du vornimest, nit verantworten, so du die sitzen lest; dust du es aber, dieweil es also kummen ist, so wil auch nichtes gutes daraus werden; ich muste mich zufriden geben, wi ich am besten kunte, doch kam mir dieselbige sache nummer aus meinem herzen.

So bin ich mit dem markgraffen von Wormes weck geritten, als eir wisset; auch was ich vor gelt bei mir behilt, wisset eir auch wol, den es war nit fil uber hundert gulden. Unter wegen, wor ich hin kam, dar ich erfur, dar geschigkte lutte waren, dar fragete ich alle zeit umb ratt, so ich es ummer hett mugen mit bescheide thun; den die sache lack mir dack und nacht im herzen, das ich wer gerne von eir gewest. Aber ich fant keinen trost. So must ich mit dem markgraffen von stunt an noch Ferenandus hochzeit [1]) reiten, do vorzert ich alles, was ich bei mir hatte und must von dem von Henneberg 30 gulden entlehen, das ich widerumb mit dem markgraffen kegen Bereut, dar er dasselbige mal hofleger hilt, kam. So enhatte ich nichtes, das mein was, allein ein kette, die muchte 200 gulden wert sein. So schigkede ich widerumb hiher, das man mir gelt schigken wulte; und war noch mein meinung, so ich hett etwes mugen uberkummen, das ich dan noch etliche jar wolt bei dem markgraffen

---

[1]) Die Hochzeit des Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich mit Anna, der Schwester Königs Ludwig von Ungarn und Böhmen, fand am 25. Mai 1521 zu Linz statt.

gebliben sein und wulte noch die sache ein zeit lank angesehen haben.

Aber mir wurden hundert gulden geschigket und mir wurt daneben gescriben, das man mir nit mer schigken kunt, den es wer also hir gelegen, das es unmugelich wer, mer geldes aufzubrinhen. Do wust ich aber nit, wi ich es machen wulte, ich war bereit wol von den hundert gulden die helfte schuldich. Ich gedachte: wor wilt du hin? die 50 gulden sein balt hindurch, so kanst du auch von haus nit mer uberkummen; so wil kein anders sein, du must wider zu haus; hir enwil dich nimant was geben, so enkanst du nit bettelen. Derhalber wurd ich widerumb her zu kummen gedrunhen; sunst, wer das unvormugen nit dar gewest, wer ich nit so balt widerumb her gekummen; und weis gott, als ich hiher kam, das ich nit einen halben gulden hatte, der mein war.

Und bin zu dem markgraffen geganhen und hab gesaget, das mir mein bruder eilent gescriben hette, das ich sulte zu haus kummen; wiwol er mir nit gerne vorlaubte, dieweil ich aber so hart anhilt, erlaubte er mir.

So gedachte ich unterwegen, das ich wulte nach Wittenberch reiten und doctor Mertinum auch umb ratt fragen und bin derhalber selb dritte geritten und die andern den negesten weck lassen reiten.

Als ich nu kegen Wittenberk kummen bin und in einem herberge, dar ich nit bekannt war, hab ich gedacht: sprichet du Martinum an, so kent er dich, den er hat dich auf mal gesehen [1]); und hab gefraget, ab auch Martinus mer gutte prediger bei sich im kloster hette.

---

1) Da hier gar nichts von der Abwesenheit Luther's aus Wittenberg erwähnt wird, so scheint der Herzog erst nach der Rückkehr Luther's von der Wartburg (Anfang März 1522) nach Hause gereist zu sein. Dem widerspricht auch die weiter unten sich findende Angabe Otto's nicht, daß er jetzt (Juni 1526) über 4 Jahre wieder daheim sei.

Hat man mir in der herberge gesaget, er hett er wol drei oder vier. Hab ich gefraget, wer des beste wer; hat man mir einen genoment, des namen ich itz vorgessen hab; der sulte auch gelart sein, und wen Martinus nit auf dem slos predigete, so tett es derselbige alle zeit.

Des murgens bin ich fru aufgestanden und vor das kloster geganhen und nach demselbigen gefraget; ist er zu mir vor die tur kummen, hat er gefraget, was ich wulte. Ich hab gesaget, ich wulte im gerne beichten; so hat er mich genummen und seint mit einander ins kloster ganhen; hab ich im gebeicht.

Aufs leste hab ich im erzelt, wi ich mich mit einer vortrauwet hette und welger gestalt, aus was ursachen wer gott wol bekant; und darumb ich das gedan hette, wer vorandert, das ich mich doch nummer vorsehen hett. Und dieweil es also kummen wer, hette ich grosse sorge, so ich sie neme, es muchte nichtes gutes daraus werden; den sie wer nit so von grossem statte als ich. Und bett seinen ratt, so ich ummer muchte von eir kummen, das er mir dasselbige anzeihen wulte. Hat er mir geantwort, wer ich dan wer? Hab ich gesaget, ich wer ein edelman aus dem lant zu Sachsen.

Hat er geantwort, er vorstunde von mir, das ich gerne von eir wer, so bett er mich, das ich im anzeihen wulte, ab ich felleichte etwes von eir wuste, das sie nit eines guten lebens wer, das ich im dasselbige anzeihen wulte.

Hab ich widerumb gesaget, ich kunt nummer anderst sagen, den das sie redelich und frum wer.

Hat er wider geantwort, dieweil ich eir kein schult wiste zu geben und ich mich so hart mit eir vortrauwet hette, dan allein die, das sie mir nit hoch genuck wer, kunt ich es nummer kegen gott verantworten, so ich sie sitzen lis; den ich wuste wol, das bei gott kein ansehen der person wer, und mit filen scriften, die er mir vorhilt, die mir zu behalten unmugelich waren.

Hab ich widerumb gesaget, diweil es kegen gott wer, dett ich es nit gerne, das ich sie sitzen lis; aber ich besorgete mich, das fil ungeluckes daraus erwachzen wurde, den mein frunde wurden kein gefallen darin haben.

Hat er geantwort, das gescriben stunde und gottes wort wer, du salt vater und mutter vorlassen und deinem weib anhanen; und mit mer filen scriften, die er mir vorhilt, die ich nit behalten kunt. Aber im fil ein weck ein und wer der: dieweil er vorstunde, das ich sie nit gerne neme, kunt ich nu an eir erhalten, das es mit eirem willen zuginhe, das wir muchte von einander sein mit unser beider fulbort, doch der gestalt, das wir beide in keusheit lebten, so wulte er sich vorsehen, es wer wol kegen gott zu vorantworten, und das den ein eitlicher blieb, vor er wer, wiwol es fil besser wer, das wir, (dieweil an zweifel uns gott zusamde vorfuget hette), bei einander weren. Woe wir aber alle beide, aber unser ein in keusheit nit leben kunte, so wer es kegen gott nummer zu vorantworten.

Hab ich wider gesaget, ich enwuste eir gemute nit, aber ich erkente mich als einen gebrechlichen menschen, darumb kunt ich im dasselbige nit sagen, ab ich es halten kunt aber nit. Hat er wider geantwort, dieweil er von mir vorstunde, das ich dasselbige nit halten kunte, und dieweil er umb ratt durch mich gefraget wurde, erkent er sich schuldich, mir sein ratt mitzuteilen. So wulte er mir ratten, dieweil es so weit kummen wer, das ich nit wulte ansehen hei die zeitliche erre, die doch balt vorgenklich wer, und dar nichtes auf zu bauwen stunde, und mir dieselbige erre nit liber lassen sein, den gottes willen; den ich sult es gewislich darvor halten, das kein dink geschege, es wer dan von gott ersehen. Und dieweil es gott also ersehen hette, so wulte er mir bei seiner sellen salicheit ratten, das ich sie neme in dem namen gottes; den er hett so fil von mir vorstanden, das sie bereicht ge-

nuck mein wer, und das ich sie in keinen weck sitzen lisse. Den ich sulte keinen zweifel daran haben, so ich mein vortrauwent zu gott stelte und mich die weltliche er nit uberwinden lis, er wurd es wol also schigken, das er muchte mir zu nutze dem leib und der sellen gereichen. Das war fast die meinung, und bin darmit von im gescheiden.

Den morgen bin ich frue weck geritten; so hab ich unterwegen gedach, wie wilt du es doch in aller welt machen; du vorstehest an allen enden, das du mit bescheide nit von eir kummen kanst; du must zu haus; du enhast nichtes! Und hab vorwar auf dem wege manchen selczem gedanken gehatt, wi ich es muchte ansclahen, und hab bei mir geslossen, das ich mich des regimentes mit nichte wulte annemen, als ir dan wol bis auf dussen heutigen tag gesehen habet, und bin auch noch nit gesinnet, darmit zu thunde zu haben. Und es weis gott, das es aus keiner andern ursachen geschehen ist, dan das ich mich mit eir vortrauwet hatte, wiwol mich mein mutwille zu dussem thunde nit gebracht, sunder die vorerzelten ursachen. Und gedachte, du wilt mit deinem bruder handelen lassen, das du etwes muchtest vor dich uberkummen; du enwilt nit fil begern. Und war das mein meinung, das ich hett mugen haben ein haus und so fil darzu, das ich hett mugen darmit zukummen; nit mer wolt ich mein leb lank von ihm begeren; und so wisset eir wol, das ich euch vor etlichgen jaren und soder der zeit auf mals hab angesprochgen, dergeleichen auch Grauswitz, ab das ich gerne gesehen hett, das mir etwes hett mugen werden; aber es ist mir entstanden bis auf dussen heutigen tag. So ist mirs, weis gott, fast in meinem gemute beswert gewest, das ich sie so lange sulte sitzen lassen, den ich vorsehe mich, es sal wol uber 4 jahr sein, das ich widerumb hir bin gewest; den mir war so fil an manchen ort gesaget, das ich es kegen gott nit vorantworten kunnte, wo ich sie nit

zu mir neme, dieweil ich eben so wol ein gebrechlich mensche bin, als ein ander. Aber ich hab bei mir bedacht, nimmest du sie zu dir, so mag es der swester schaden thun und mack daruber sitzen bleiben; dan sie war zu derselbigen zeit noch nit vorlobet; du salt thun, wi du ummer kanst und gott umb seine genade bitten, das er dir helfe, das du dich mugest recht halten, und salt so lange warten, bis sie aus dem hause kummet; felleichte mack dir gott auch helfen, das du mitler zeit mit dem bruder auf die meinung vortragen werdest.

Nun in die kurze darvon zu screiben, als die swester nu weck sulte nach Stettin [1]), bin ich zu eir geganhen und eir zum teil der sachen gelehenheit unterrichtet und sie gebette, das sie wulte mit helfen beherzigen, das ich es nit anderst machen kunt, und das sie wulte zufriden sein, wen ich eir scribe, das sie alsdan muchte zu mir kummen. Wiwol es eir fast beswert ist gewest, das sie sulte die vorlassen, den sie hatte die zumallen lieb; noch dan hat sie beherziget, was mir daran gelegen war und mir gesaget, wen ich nach eir screib, so wulte sie dieselbige nit aufhalten, sunder eir vorgunnen, das sie zu mir kem; doch sulte ich nimant darvon sagen, das sie ein wissent darumb truge, es muchte sunst eir zu nachteil gereichen. Das hab ich eir also zugesaget, und wil mich zu euch vorsehen, dieweil ich mein vortrauwent zu euch stell, eir werdet dasselbige bei euch behalten.

Als ich nu zu Stettin meinen abscheit hab genummen, hat Mette aus eigen bewecknis gesaget, das weis gott, das sie besorgete, das wol fil wunder daraus entsten wurde, wen ich sie holen lisse; so wulte sie wol eir leb lank, wen ich es zufriden wer, bei der swester bleiben, wi si wer. Als ich das gehoret hab,

[1]) Otto's Schwester Anna heirathete Herzog Barnim von Pommern; die Hochzeit fand am 2. Februar 1525 statt.

hab ich widerum gesaget: ich hab dich lieb von allem meinem herzen, aber ich wil dir die rechte warheit nit vorbergen, das ich gerne wer von dir gewest; aber ich hab so fil erfaren, das ich es kegen gott nummer vorantworten kan, so ich dich hinder mir lis; und dieweil ich es kegen gott nit vorantworten kan, wil ich dich von mir nit lassen, es mack mir gan, wi gott wille.

Auf das hab ich sie hollen lassen [1]), den ich hab es kegen gott sunst nit vorantworten kunnen. Als ich sie nu hab holen lassen, hab ich der mutter gescriben, das sie nit sulte gedenken, das ich gedechte, eir dochter in unerren bei mir zu haben, aber ich bett sie, das sie wulte zufriden sein, bis so lange das ich mit meinem bruder vortragen wer; alsdan sulte sie wol erfaren, wi es um die sache gelehen wer. Ich hab aber denselbigen brief widerumb zu meinen handen uberkummen. Und sie hat mir widerumb zuentbotten, das es eir ein swer pein wer, zu horen; aber sie wult es zu gott stellen, und sie wulte sich meines screibens nach vorsehen, das ich wol wulte handeln, als ich vor gott und der welt wol wulte bekant stan; und sie wulte bis auf die zeit warten, und ich sulte kein sorge tragen, das sie wulte einem menschen darvon sagen, als ich dan vorwar weis, das sie niemant darvon gesaget hat.

Dergeleichen hab ich es eirem bruder Hinrich auch zu erkennen geben.

Aber dieweil es so weit kummen ist, ich hab es nit anderst kunnen machen, den mein sell ist mir billicher zu bedenken, dan alles gutt auf erden. So gibet es mir meiner person nit zu schaffen, das ich

---

[1]) Das muß noch im Jahre 1525 gewesen sein, denn bereits 1526 wurde Herzog Otto und Meta die erste Tochter (Anna) geboren, die aber schon 1527 wieder starb. Daß es sich um eine durchaus rechtmäßige, aber geheime Ehe handelt, geht aus allem, was der Herzog sagt, deutlich hervor. Diese ist also, wie sich hiernach ergiebt, erst 1525 geschlossen und nicht wie meistens angegeben wird schon 1524, vgl. Steffens, Geschlechtsgeschichte derer von Campe S. 64.

derhalber von den leuten vorachtet werde, den ich weis wol, das ich darumb kegen gott nit gesundiget hab. Aber wen ich wuste, das derhalber meine bruder und das lant in schaden kummen sulten, wulte ich fill liber meinen leb lank nummer in duss lant kummen, und wen mein nummer wer, so enhetten man sie meinenthalben nit mer anzusprechen. Ich wil mich dasselbigen erbotten haben; ich wil mich aber vortrosten, man wirt mir ein geringes mitteilen. Das hab ich euch widerumb, als dar ich mich alles gutten zu vorsich, in antwort nit wullen bergen [1]).

Man scheint den Versuch gemacht zu haben, trotz alle dem noch das Band zu lösen, welches Otto und Meta verband, und das war vornehmlich der Wunsch von Otto's Bruder, Ernst. Aber auch Luther selbst, dessen Entscheidung man angerufen hatte, konnte keinen anderen Bescheid geben als früher die Mönche in Worms. „Ich vorsehe mich", schreibt Herzog Otto in einem letzten (undatierten) Briefe an den Kanzler, „das eir allenthalben von dem doctor, was Martinus gesaget hat, eingenummen und verstanden habet, daraus eir dan leitlich zu ermessen habet, wi es mir keines weges ist zu thunde, das ich sie sitzen lis, als ich doch aus meines bruder screibent vorste, das er dasselbige gerne sehe. Und ich wil mich zu meinem bruder und zu einem etlichen vorstendigen vorhoffen, wen man wil zu herzen furen, was mir hiran gelegen ist, man wirt mirs nit raten, das ich hie betrachten die zeitliche wolfart und mich unter gottes zorn begeben, wiwol bei gott kein ansehen der person ist und wir alle in seiner gewalt stan. Kunt man nun gott lassen walten, der wurd es an zweifel wol hinaus furen nach seinem gotlichem willen, aber das ist menschlicher vernunft an gottes genade unmugelich, die will es alles besser wissen und wil mit ratten." — Und dann bittet der Herzog, man

[1]) Dieser Bericht, sowie die andern Briefe, finden sich im St.-A. unter Celle Br. Arch. Des. 44. Res et secreta familiae nr 1.

möge ihm Dannenberg, welches doch eins der geringsten Schlösser sei, geben und dasselbe auch nach seinem Tode seiner Frau und seinen Kindern lassen. Stürbe aber sein Bruder ohne Kinder, so werde man, wie er hoffe, das Land eher seinen (Otto's) Kindern gönnen als andern Leuten.

Diese Wünsche Otto's wurden durch seinen Bruder reichlich erfüllt. Am 21. Januar 1527 schlossen beide Brüder einen Vertrag, nach welchem Otto auf die Regierung verzichtete, und ihm dafür Stadt und Amt Harburg nebst einer jährlichen Summe von 1500 Gulden zugesichert wurde. Zur ersten Einrichtung erhielt er eine Aussteuer und 1200 Gulden. Für Meta wurde ein Wittum festgesetzt, und im Falle die Brüder Ernst und Franz ohne Nachkommen sterben würden, sollten die Kinder Otto's und Meta's successionsfähig sein [1]).

Meta überlebte ihren Gemahl, der 1549 starb, um mehr als 30 Jahre († 1580). Von ihren sieben Kindern erreichten nur zwei, Otto (geb. 1528) und Susanna (geb. 1536, † 1581) ein höheres Alter. Von den zehn Söhnen Otto's II., der 1549 seinem Vater in der Regierung folgte und bis 1603 lebte, hatte keiner legitime Nachkommen, so daß mit dem Tode von Wilhelm i. J. 1642 diese Seitenlinie erlosch und Harburg wieder an das Fürstenthum Lüneburg zurückfiel.

---

2. Ein Bericht über die religiösen Verhältnisse in der Stadt Lüneburg aus der ersten Hälfte des Jahres 1580. [2])

Den nachfolgenden Bericht über einen Abschnitt der Reformationsgeschichte der Stadt Lüneburg verdanke ich der gütigen Mittheilung des Herrn Professors W. Friedensburg in Rom. Die gleichzeitige Copie, in der er erhalten ist, entstammt dem Vatikanischen Archiv (Polit. varia. Vol. 84 fol. 121—124) und trägt die Aufschrift: De statu nobilissimarum urbium adjacentium mari Balthica ex literis piissimi et doctissimi

---

[1]) S. Havemann II, 86 ff. — [2]) Vgl. Wrede, die Einführung der Reformation im Lüneburgischen S. 120 ff.

viri praepositi Luneburgensis und die irrthümliche Jahresbezeichnung 1540.

Augustin von Getelen, der Führer der katholischen Partei in der Stadt Lüneburg, hatte kurz vor Ostern 1530 der lutherischen Bewegung weichen müssen; er hatte sich zum Erzbischof Christof von Bremen begeben und war in seiner Begleitung mit zum Reichstage nach Augsburg gereist. Er blieb aber in beständiger Beziehung zu den Katholiken in Lüneburg, so stand er namentlich in brieflichem Verkehr mit dem Abt Boldewin von St. Michaelis und dem Propste von St. Johann, Joh. Coller. Von dem letzteren stammt der vorliegende Bericht oder die Briefe, aus denen Augustin von Getelen denselben zusammengestellt hat. Daß Getelen dies gethan hat, zeigt die von ihm eingeschobene Bemerkung, in der er sich selbst nennt.

Die Nachrichten, die uns der Bericht bietet, sind augenscheinlich gut und zuverlässig und verbreiten sich gerade über eine Zeit, von der wir sonst wenig wissen, nämlich über den Aufenthalt Stephan Kempe's in Lüneburg um die Mitte des Jahres 1530. Auch deshalb ist das Schriftstück beachtenswerth, weil es zeigt, daß die Mittheilungen des Anonymus bei Bertram (Evangelisches Lüneburg) auf eine gute Quelle zurückgehen müssen; denn einiges, was sich allein bei Bertram und in keiner der beiden Chroniken, weder bei Schomaker noch bei Hammenstädt, findet, erhält hier seine Bestätigung. Gewiß, der Anonymus hat seine Quelle verdorben und ist nur mit großer Vorsicht zu benutzen, aber es ist über das Ziel hinausgeschossen, wenn Schaer (Lüneburger Chroniken der Reformationszeit S. 18) für eine Betrachtung der Verwerthung der chronikalischen Quellen diesen Bericht „als voll von Irrthümern und ohne alle Bedeutung" ausscheidet. — Interessant sind auch die Vorschläge, welche von dem Propste Coller für eine Bekämpfung des Lutherthums in der Stadt Lüneburg am Schlusse des Berichtes gemacht werden.

Ich lasse nun den Bericht im Wortlaut folgen:

Lutheranismi primitiae apud Luneburgenses. Die Martis post octavas Paschae (1530

April 26) venit Luneburgum Stephanus quidam olim minorita, nunc vero apostata, Lutheranorum apud Hamburgenses antesignanus. Hic lupus me invito dolenteque senatu se intrusit in ecclesiam meam et prima contione damnavit omnes traditiones ecclesiae, tractans verbum illud salvatoris: poenitentiam agite, credite evangelio. Poenitentiam, inquit, agite et resipiscite a priscis erroribus, quos docuerunt vos hactenus humanarum doctrinarum praedicatores: et credite evangelio ab eisdem suppresso usque in hunc diem, a me autem nunc palam annunciando.

Ex hoc themate venit ad pestifera Lutheri dogmata de poenitentia et confessione, multa incivilitate damnans quae de his locis ex vero scripturae sensu dogmatizat ecclesia. Hoc pacto fidem derogavit apud credulam turbam, tum patribus, tum doctis universis, tum ecclesiae universali, ut subinde tuto doceat effutiatque quicquid in buccam venerit, nullius autoritate cohibendus quamlibet a veritatis scopo deflectat. Ad haec praescripsit reipublicae novationis suae articulos ex officina Lutheri conquisitos. (Hos ego Augustinus ab Getelen, cum breviusculis scholiis tradidi theologis hic Augustae congregatis.) Demum ne ullum haeretici hominis morem pratermitteret dictus apostata, torvum clamabat: nullus, o christiani, evangelio meo futurus est locus, nisi primum sacerdotes et monachi, humanarum traditionum assertores, ejiciantur: nihil item stolidius esse atque verbi divini elucidationem ex imperatoriis comitiis vel sperare, vel prestolari. Etenim si pontifices atque caesares e caelo, instar pluviae detur cadere, me tamen, ait, nihil movebunt, quandoquidem contra verbum dei (sic appellat scripturae depravationes) nihil promovebunt.

Hanc elatissimi spiritus temerariam iactantiam, stabilivit et auxit vernaculus quidam Lutheri libellus ad ecclesiasticos Augustae congregatos. Factiosus igitur et indomitus populus seditiosis concionibus fidem aut

praebens aut se praebere simulans conclamat: Nunc papae hypocrisis damnata iacet; nunc verbum Dei purum annunciatur nobis; ab hoc haud quaquam sumus defecturi, etiam si caesar cum exercitu suo urbem nostram obsedisset, etiam si mori nos omnes oporteat. — Hae fuerunt primitiae.

Progressus ejusdem. Igitur factiosi Hamburgum misere suos legatos semel atque iterum, et multis precibus vix obtinuerunt, ut liceat ipsis retinere sepedictum Stephanum (scilicet lupum rapacissimum inter oves) usque ad d. Jacobi ferias (Juli 25). Quo impetrato altius erexit cristas suas seditiosus apostata. Principio invasit praeposituram meam, ipsoque dominicae ascensionis die (Mai 26) silentium et requiem indixit, etiam reclamante senatu, omnibus divinis officiis, coepitque in aede d. Joannis nova sacra, ne dicam sacrilegia, nempe missam vernaculam (quam vocant evangelicam) et reliquum Lutheranismi ritum.

Die Pentecostes (Juni 5) imitatus est ipsum sacellanus aedis d. Nicolai. Et Hermannus quidam, Stephani famulus, homo laicus et nequaquam sacris ordinibus initiatus, non dubitavit eodem die sancto patrare similia in aede d. Lamberti, tractavitque adoranda sacramenta laicis manibus, peregrino ritu, haeretico more. Scilicet hortum decidit Luneburgensium passim vulgata quondam gloria, ut apud eos plus nunc valeat unius perfidi apostatae, quam multorum bonorum et universalis ecclesiae autoritas. Sed nondum finis.

Nihil est enim quod sibi non polliceantur Lutherani, factiosorum potentia freti, ac deinceps conabuntur in publica negocia admoliri manus, adeoque in res salinares, quae tot nutriunt capitula, collegia, et virorum ac virginum monasteria, hactenus potioribus dumtaxat ereditas. Super omnes autem meae personae vehementissime comminantur, hac de causa quod existimant multos cives atque nonnullos in senatu haeresibus ipsorum subscripturos, nisi obstaret mea persuasio. Ego

vero dissimulo prestolaborque quisnam me acturus sit in fugam. Nolo aemulis dare hanc calumniandi ansam, ut dicant me leviusculo et inani metu territum profugisse. Ubi tamen extrema et (quod dicitur) Diomedea necessitas abeundum suaserit, parebo fatis.

Haud ignoro, quid me pro pastoralis officii debito facere deceret; verum usque adeo praevaluit seditiosi et ignobilis vulgi indomita violentia atque potestas, ut nullis remediis locus sit reliquus.

Et si quis pharmaca quamlibet commoda huic grassanti morbo adhibere conatus fuerit, nihil aliud promoturus sit, quam ut rem ipsam periculosiorem et deploratiorem reddat, donec pessum eat bonum omne cum bonis, et de civitatibus reddantur speluncae latronum.

Consilium pium salvo meliore. Utinam studio et industria reverendissimi domini Bremensis praesulis nostri, hoc saltem quovis pacto effici posset, ut nihil amplius nostrates presumerent innovare, donec plene defenitum esset in comitiis, quid amplectendum, quid rursus negligendum aut reiiciendum.

Non arbitror hoc posse fieri imperialibus mandatis quamlibet poenalibus, quae nihil movent seditionarios, quippe num stent urbes aut iaceant, susque, deque ferunt (sic!). Hac igitur viar es ipsa, meo quidem iudicio, feliciter tentari posset, scilicet, ut ad hasce civitates quamprimum mitteretur imperialis commissarius e classe doctorum insignis auditione vir, qui rerum prudentia, scripturarum intelligentia morumque gravitate spectabilis esset: qui autoritate publica et legatione caesarea fretus rem ipsam graviter ageret una cum civitatum senatoribus civibusque potioribus, quos esset (ceu integros et ab omni haeretica labe alienos) benevolos et obsequentissimos inventurus. Gratissimo siquidem animo hoc officii et beneficii a caesarea maiestate essent haud dubium obviis ulnis excepturi, ut habere possent cuius opera et auctoritate contra factiosos homines (non cives, sed

insititios et insigni aliquo probro notatos) iuvarentur; nam hoc expetunt et prestolantur non secus atque aviti patres adventum liberatoris Christi. Hac via pateret etiam aditus catholicis praedicatoribus e praedictis civitatibus ob testimonium syncerae veritatis profugatis, quorum reditum senatus et veri cives, maximaque piorum hominum pars non aliter desiderant atque idoneum ducem is, qui per avia abductus diu et periculose erravit. Nec absurdum fuerit caesareae maiestati tantumdem beneficii impendere his civitatibus Balthico mari adiacentibus, si aequa lance libratum fuerit, quanti momenti sit (ut de animarum redemptione nunc taceam) illas tum opulentissimas, tum potentissimas, terraque marique in officio et obedientia sanctae sedis apostolicae et sacri imperii conservari ac manuteneri.

Porro si hoc pacto progrediatur Lutheranum negocium, quo diebus aliquot cepit, verisimiliter timendum est saepedictas civitates obedientiae iugum decussuras et priusquam patientur seditiosi, feroces, pervicacesque barbari, non cives, sed civium hostes, se divelli a nove (sic!) assueto dogmate, citius (ut ipsi quoque iactitant) percusso cum reliquis Lutheranis civitatibus, terris atque principibus execrando foedere, defecturos esse ad Danos, Svecos, Prutenos et Rutenos, qui hodie sedi apostolicae et Romano imperio non obediunt. Praedictus item commissarius pro impensis in hoc negocio faciendis, vel in itinere factis, resarciendis (ultra ea quae caesarea maiestas in hoc pium et necessarium opus gratuito profunderet) harum urbium senatores ac veros cives benevolentissimos, munificentissimos et gratissimos experturus esset: itidem et ecclesiasticos, quorum bona nunc devorant Lutherani. Hoc etiam modo prepararentur nostratium animi ad amplectendum suavius, quae futurum forsan concilium suo tempore definiet super statu et dogmate reipublicae christianae. Sed ego inani forsitan cura et ingrato labore meipsum discrutio, qui scire debeam possimque istic, nempe Augustae, totius christiani

orbis doctissimos et prudentissimos rerumque omnium callentissimos viros convenisse etc.

Denique si post praedictam animorum preparationem Lutheranum virus penitus expelli debete civitatibus nostris, necessarium fuerit, ut per caesaream maiestatem ut primum plectantur aut ad palinodiam redigantur capita illa et principes quibus innituntur.

Quamdiu isti perseverant rebelles et damnatorum patroni dogmatum, promiscuum vulgus nulla mandata curabit nullisque minis a proposito deterrebitur. Utinam et fieri posset absque irreverentia apostolicae sedis, ut gravamina illa de quibus Germania questa est, vel tollantur, vel tolerabili modo ad concilium aut procerum quorumdam iudicium moderanda reiiciantur; alioqui nihil promotum iri vehementer timeo.

II.

Die Entwickelung der Herzogl. Braunschweigischen Centralbehörden, Canzlei, Hofgericht und Consistorium bis zum Jahre 1584.

Von Dr. Br. Krusch.

(Fortsetzung.) [1])

§ 9.

Die Neubestellung des Regiments durch Herzog Julius (1568 bis 1571).

Herzog Heinrich hatte ein löbliches Regiment geführt, wie von hohen und niederen Ständen gerühmt wurde, [2]) doch hatte er seinem Sohne keinen Einblick in dasselbe gestattet. Dieser hatte also von des Landes Gelegenheit bisher wenig erfahren; gleichwohl erfaßte er sofort mit praktischem Blick den Kernpunkt der Sache. Die Aufgabe des Landesherrn und der von ihm bestellten Organe war eine doppelte: die Förderung seiner eigenen und der Interessen seiner Unterthanen. Darnach lassen sich die Regierungsgeschäfte in „eigene Cammersachen“ und „gemeine Sachen“ eintheilen. Die erste Gruppe bilden die geheimen wichtigen Sachen des Fürsten staats- und privatrechtlicher Natur und die Finanzsachen, nämlich die Oberaufsicht über die locale Domänen-Verwaltung und Cammerkasse, die zweite, die im Interesse der Unterthanen geführten mündlichen und schriftlichen Verhandlungen, nämlich außer den Justizsachen besonders Vorschriften und Intercessionen. Der Gegensatz ist von den früheren Landesherrn nie zum Ausdruck gebracht worden, und

---

[1]) Vergl. Zeitschr. 1893, S. 201 ff.

[2]) Vergl. die Erklärung des Herzogs Julius vor den Ständen, d. d. (1571) 26./1.

wenn Herzog Heinrich nach dem Muster der Reichsbehörden den Hofrath und das Hofgericht gründete, so förderte er in erster Linie damit die Interessen seiner Unterthanen. Die Reichsverwaltung war schon weiter vorgeschritten. Die „eigenen geheimen und großen Sachen“ wurden 1518 dem Hofrath entzogen und wahrscheinlich 1527 einem „Geh. Rath“ [1]) übertragen; eine collegialisch geordnete Hofcammer als oberste Finanzbehörde war schon 1498 von Maximilian eingesetzt, [2]) und nachdem sie noch unter ihrem Gründer wieder eingegangen war, von Ferdinand neu belebt und weiter ausgebildet worden. [3]) Die Verwaltung des Cammergutes ist also vor der der geheimen großen Sachen organisiert worden, und die Hofcammerräthe waren ausschließlich Finanzbeamte. Auch in Kursachsen wandte man sich zuerst der Reform der obersten Finanzverwaltung zu und deputirte, vor 1563, dazu einige „Cammerräthe“; nachdem man aber 1575 einen „Geh. Rath“ gegründet hatte, übertrug man diesem sowohl geheime als Cammerguts-Sachen. [4]) Im Herzogthum Braunschweig hat zuerst Julius die scharfe Scheidung zwischen seinen eigenen und den gemeinen Sachen vorgenommen und die Haupt- und innerlichen Cammersachen [5]) von der allgemeinen Plenarberathung der Rathsstube ausgeschlossen und der Canzlei entzogen. Er hat dadurch das Verdienst, die Errichtung von Specialbehörden vorbereitet zu haben. Indem er aber nun seine eigenen Cammersachen nicht bloß allen andern Geschäften voranstellte, sondern auch die den Interessen der Unterthanen dienenden Institutionen geradezu vernachlässigte, indem er die Zweckmäßigkeit seiner Handlungen fast nur nach seinem materiellen Nutzen bemaß, hat er Consequenzen aus seiner

---

[1]) Vergl. Rosenthal, Die Behördenorganisation Kaiser Ferdinands I. (Archiv f. österreich. Geschichte 1887, Bd. 69, S. 81). [2]) Vergl. Adler, Die Organisation der Centralverwaltung unter Kaiser Maximilian I. Leipzig 1886, S. 37; Rosenthal S. 55. — [3]) Rosenthal S. 106. — [4]) Vergl. Löbe, Die oberste Finanzcontrole des Königreichs Sachsen (Schanz, Finanzarchiv 1885, II, 2, S. 27). — [5]) Diese Verbindung findet sich in Julius' Testament bei Rehtmeier S. 1040.

Geschäftseintheilung gezogen, die ein Landesherr nicht ziehen durfte.

Durch den Tod Herzog Heinrichs waren die Dienstverträge des Canzlei-Personals erloschen. Es ist anzunehmen, daß wenigstens in den höheren Stellungen keine große Geneigtheit zu einer Fortsetzung des Dienstverhältnisses herrschte. Halver und Haß hätten wohl am liebsten sofort dem Lande Braunschweig den Rücken gekehrt; es hielt sie aber die Besorgnis, der vom alten Herrn ihnen verliehenen Lehen dann verlustig zu gehen. Indessen hatte Halver sich für alle Fälle vorgesehen. Gleich nach dem Tode des alten Herrn schrieb er an Herzog Albrecht von Bayern und dessen Canzler Egkh, zeigte ihnen das Ereignis an und legte für letzteren eine stattliche Verehrung bei. Ganz nebensächlich fügte er hinzu, daß er sich in Kurzem in diese Lande zu begeben gedenke. So lud ihn der Herzog zu einem Besuche ein, und der Canzler wollte darauf bedacht sein, ihn „gar heraußen“ zu behalten. Bis in die zweite Hälfte des September hat er sich in Wolfenbüttel aufgehalten. Dann vertauschte er dieses mit Goslar. Von hier aus ritt er häufig an der braunschweigischen Grenze entlang, um in das Land zu horchen, ob man bereits hinter seine Streiche gekommen sei. Die Erbhuldigung leistete er mit Haß und anderen Lehnsleuten am 9./11. auf dem Schlosse zu Schöningen. Nur bei dieser Gruppe erinnerte der Fürst daran, daß Niemand Lehngüter ohne fürstl. Consens verpfänden oder verkaufen dürfe, offenbar im Hinblick auf Halver. Von seiner Untreue hatte er aber damals noch keinen sicheren Beweis. Erst am 28./12. konnte er einen Haftbefehl gegen ihn ausfertigen lassen; und als dann im Januar die um die Halberstädter Präbende gebrachte Familie das Schreiben Herzog Heinrichs vorlegte, welches der Vicecanzler drei Tage vor dessen Tode ausgefertigt hatte, war die Schuld erwiesen. Der Berghauptmann Helder erhielt jetzt den strengen Befehl, heimlich auf „sollichen Vogell“ zu fahnden und ihn mit Hilfe der Förster womöglich im Felde vor Goslar oder sonst in fürstl. Botmäßigkeit festzunehmen. Die Mühe war umsonst, denn der Vogel befand sich bereits in Sicherheit. Nach einem Schreiben

aus Nürnberg von 1569 1./2. beabsichtigte Halver in kaiserliche Dienste zu treten; er begegnet aber 1578 als fürstlich bayerischer Rath.

Dem Canzler Minsinger hatte Herzog Julius gleich nach dem Tode des Vaters die Erneuerung des Dienstvertrages unter den früheren Bedingungen angeboten; er wollte ihn aber auf eine bestimmte Anzahl Jahre verpflichten, und darauf mochte der Canzler nicht eingehen. [1]) Dieser beabsichtigte nicht auf bessere Anträge zu warten und dann dem Lande Braunschweig den Rücken zu kehren, in welchem er eine zweite Heimath gefunden hatte, er wollte auch nicht ganz aus den fürstlichen Diensten scheiden; das Verhältnis zum Landesherrn mußte aber ein freieres sein, und eine dauernde Verpflichtung übernahm er unter keinen Umständen. Es war ihm von vornherein klar, daß der Dienst bei dem neuen Herrn keine Annehmlichkeit sein würde; er kannte seine Wunderlichkeit, seinen Jähzorn und Wankelmuth, und seine Sparsamkeit hatte er eben erst erfahren müssen, da man an der Speisung der Frau Canzlerin aus der fürstlichen Küche Anstoß nahm. Der Fürst hatte nun die Wahl, und er bedachte sich nicht lange und ließ seine Forderung fallen. Der neue Dienstvertrag von 1568 27./8. räumte Minsingern noch einige Vortheile gegen den früheren ein. Der „Rath und Canzler“, wie hier wieder die Reihenfolge ist, wurde jetzt auf 5 Pferde bestellt, erhielt für 5 Personen die Sommer- und Winter-Hofkleidung und ohne Kürzung des bisher bezogenen Kostgeldes die Erlaubnis, täglich zwei gute Essen zu Mittag und Abend für sich und seine Frau aus der fürstlichen Küche holen zu lassen, und zwar sollte sie der Mundkoch aus dem Topfe nehmen, aus welchem der Fürst speiste. Nach altem Brauche wurde ihm auch auf baldige Verschreibung eines fürstlichen Schlosses gegen einen ziemlichen Pfandschilling Aussicht gemacht, und Ostern darauf erhielt er das Dorf Lelm im Gerichte Königslutter

---

[1]) Die Verhandlungen mit Minsinger befinden sich im Wolfenb. Archiv, Bestallungen I, 46.

für 1000 Thlr. auf Wiederkauf. Der Herzog verpfändete also zur Belohnung eines alten Dieners Cammergut; das war ein leichtsinniger Streich, und er hat den Kummer darüber nie verwinden können.

Unter den Räthen seines Vaters hielt der Herzog eine Musterung. Er hatte durchaus nicht die Absicht, entbehrliche Diener auf seine Kosten zu unterhalten, mochte sie aber doch nicht sogleich abdanken, um die Bezahlung der Rückstände aufzuhalten. Die Räthe erhielten also den Auftrag, ihre alten Bestallungen behufs Ausfertigung neuer an den Canzler einzusenden. Die neuen Entwürfe wurden dem Fürsten vorgelegt, und er legte nun diejenigen bei Seite, die er nicht vollziehen wollte; die alten Bestallungen aber behielt er, und er hat Beweisstücke über Forderungen niemals den rechtmäßigen Eigenthümern zurückgegeben. Rath und Physicus Dr. Frideraun, der Leibarzt des alten Herrn, welcher diesen in seinen letzten Lebensnöthen verpflegt hatte, beschwerte sich im October 1569, daß man ihn incerta quadam condicione weiter dienen lasse, und schied bald darauf freiwillig aus dem fürstlichen Dienst; er war bis 1580 noch nicht befriedigt, wurde auf seine Mahnschreiben nur hingehalten, und der Fürst hat sich die bitteren Worte von ihm sagen lassen: Er möge doch wenigstens Brief und Siegel seines Vaters halten; wolle er ihm für seine Dienste nichts geben, so solle er es ihm nur sagen, man würde dann kein Ansuchen weiter thuen. Eine solche Blöße mochte sich der Herzog gegen den Diener von Haus aus Christoph von Hardenberg nicht geben, und so erhielt dieser bei seiner Verabschiedung zu Weihnachten 1570 die Resolution, daß ihm die rückständige Besoldung gezahlt werden solle, wenn seine Bestallung vorhanden sei. In beiden Fällen sind die Entwürfe nicht vollzogen und die eingelieferten alten Bestallungen zurückbehalten worden.

Von den gelehrten Hofräthen Herzog Heinrichs wurden außer dem Canzler die DD. jur. Johann Ketterlein (1568 10./8.) und Heinrich Rapp (1568 24./9.) als „Rath und Diener“ bestätigt und auf eine bestimmte Zeit, nämlich 5 Jahre,

verpflichtet. [1]) Erasmus Ebner, ein Nürnberger Rathsherr, [2]) der schon mit Herzog Heinrich in politischen und commerciellen Beziehungen gestanden hatte und von ihm mit dem Eisenbergwerk am Erzberg (1556) belehnt worden war, wurde „Hofrath und Diener" [1]) (1569 15./2.), und fand als solcher Gelegenheit eine sehr vielseitige Thätigkeit bei der Canzlei, dem Hofgericht und Consistorium zu entwickeln; in seinen verschiedenen Berufen arbeitete er häufig mit dem alten Rath Dr. Barthold Reich zusammen, der als Dechant des Stifts S. Blasii in Braunschweig unter die Clerisei gegangen war und nun nur noch von Haus aus diente. Ein junger Thüringer Mag. Valentinus Vesenbeck [3]) wurde 1571 4./6. auf ein Jahr zum „Rath und Diener" bestellt und erhielt nur halb so viel Gehalt (100 Thlr.) wie die älteren Collegen. Die Bestallungen dieser Räthe sind in Bezug auf die amtlichen Pflichten fast gleichlautend; sie sollen den auf der Canzlei vorfallenden Audienzen und dem Hofgerichte beiwohnen, also die Justizsachen abwarten, und daneben die Bescheide concipieren. Die Sommer- und Winter-Hofkleidung erhielten sie auf 2 Personen.

Zu diesen gelehrten Räthen aus dem Bürgerstande tritt jetzt ein neues Element. Der besitzlose oder wenig bemittelte Adel, welcher früher vorzugsweise in in- und auswärtigen Kriegsbestallungen sein Unterkommen gefunden hatte, hatte sich inzwischen auch dem gelehrten Handwerke zugewandt; Junker hatten Universitäten besucht und Jurisprudenz studiert, um nun als herrschaftliche Räthe ihr Brot zu verdienen. Die Fürsten brauchten in Friedenszeiten keine adelichen Kriegsmänner und schrieben die Bestallungen von Haus aus auf, [4])

[1]) Die Bestallungen stehen in Herz. Julius' Bestallungsbuch 3a, Wolfenb. Archiv. — [2]) Er war 1511 geboren und ist 1577 zu Helmstedt gestorben; vergl. Allgem. Deutsche Biogr. V, 591; Rhamm, Die betrüglichen Goldmacher am Hofe des Herz. Julius, Wolfenbüttel 1883, S. 90. — [3]) Er war 1543 in Ohrdruf geboren. — [4]) Der Herzog kündigte dem auf 4 reisige gerüstete Pferde bestallten Rathe von Haus aus v. Ebeleben 1571 den Dienst, mit der Motivierung, daß er der Kosten halber nicht bloß seine Hofhaltung einziehen, sondern auch die Rittmeister, Hauptleute und Diener von Haus aus abschaffen wolle.

durch welche sie sich für den Kriegsfall den Zuzug von Junkern mit einer bestimmten Anzahl Pferde gesichert hatten; dagegen war die Zahl der Rathsstellen fortwährend vermehrt worden, und konnte man Gelehrte vom Adel finden, so zog man diese den bürgerlichen vor. Adeliche Gelehrte aus Meklenburg, Pommern und Sachsen boten damals ihre Dienste an den verschiedenen Höfen aus. Noch als Prinz und während seines Aufenthaltes in Hessen hatte Julius den juristisch gebildeten Heinrich v. d. Luhe,[1]) einen meklenburgischen Adelichen, gegen eine jährliche Besoldung von 40 Thlr. in seine Dienste genommen, und da ihn selbst der Vater knapp hielt, und jener nicht unvermögend war, eine Anleihe von 5000 Thlr. bei ihm gemacht, sich aber ausbedungen, daß die vollen Zinsen von jährl. 250 Thlr. erst nach dem Regierungsantritt und dann als Besoldung gezahlt werden sollten. v. d. Luhe hat dem Herzog als Rath und als Hofmeister[2]) des Prinzen Heinrich Julius treue Dienste geleistet und ist ihm bis zuletzt verwandt geblieben. Der Herzog sah sich aber, nachdem er zur Regierung gekommen war, nach mehr solchen gelehrten, erfahrenen und treuen Männern vom Adel um. Die Obristen Georg von Holle und Adrian v. Steinberg empfahlen ihm einen thüringischen Adelichen, den Dr. jur. Lucas Thangel, der eben ohne Bestallung war; sie lobten sein redliches und aufrichtiges Gemüth, und auch der Graf zu Schwarzburg verwandte sich für ihn. So ließ der Herzog durch Georg von Holle an ihn schreiben und ihn nach Wolfenbüttel bescheiden; Statthalter und Canzler verabredeten die Bedingungen für seinen Eintritt in braunschweigische Dienste, und 1569 15./4. wurde er auf 5 Jahre als „Rath und Diener“ bestellt. Thangel[3]) war zuerst hennebergischer Rath gewesen und als solcher, nachdem Herzog Erich II. zu Calenberg seine Mutter Elisabeth, die Frau

---

[1]) Er war 1535 geboren. — [2]) Hofmeister wurde er 1571 4./10., vergl. Bodemann in Müller's Zeitschr. 1875, S. 314. — [3]) Er hatte 1548 in Leipzig studiert und 1553 promoviert.

des Grafen Poppo, ihrer Leibzucht entsetzt hatte, auf den Tag in Hannover zu den Abfindungs-Verhandlungen geschickt worden; nachher (1564) hatte ihn Herzog Johann Friedrich d. Mittlere nach dem Grimmenstein verschrieben, aber sehr bald entlassen, weil er die Einmischung in die Grumbach'schen Händel widerrieth, und auch bei dessen Bruder Johann Wilhelm, der ihn darauf in seine Dienste nahm, hatte er sich als Gegner der Flacianer nicht zu halten vermocht. Die braunschweigische Bestallung [1]) verschaffte ihm wieder eine Existenz. Sie ist nach demselben Schema gearbeitet, wie die der bürgerlichen gelehrten Räthe, die dienstlichen Pflichten sind ganz dieselben, nur in den höheren Bezügen zeigt sich der Unterschied: Thangel erhält jährlich 250 Thlr. Besoldung, auf 3 Personen die Hofkleidung, für 2 Pferde Futter vor der Rinne und Deputate; dazu wurde ihm ein nicht geringes Gnadengeld verschrieben.

Nach der neuen fürstl. Rathsordnung durften die Canzleiräthe nicht anderen Kur- und Fürsten dienstgewärtig sein. Thangel hatte diese Beschränkung glücklich von sich abzuwenden gewußt, eine Clausel verpflichtete ihn aber, nicht ohne Zustimmung des Fürsten, solche Verbindlichkeiten einzugehen. Daß das keine bloße Form war, sollte er bald sehen. Etwa einen Monat nach der braunschweigischen erhielt er eine Bestallung des Kurfürsten von Sachsen, dessen Lehnsmann er war, als „Rath und Diener" von Haus aus; er hatte sich schon längst darum beworben, aber bis dahin keine Resolution erhalten. In Wolfenbüttel hatte er „alle Dinge zum engsten gesponnen" gefunden, und so hätte er die sächsischen Dienste vorgezogen, wenn er noch frei gewesen wäre; eine Wahl hatte er aber nicht mehr, und zur Uebernahme eines Nebenamtes brauchte er den Consens. Der Herzog zeigte für seine Wünsche wenig Verständnis und entgegnete ihm kühl, er solle sich an seine Pflicht und die Rathsordnung erinnern. Erst nach Monaten konnte er durch die Fürsprache seiner Gönner des Obersten und des Canzlers eine mündliche Erlaubnis erwirken; er mußte

[1]) Abschrift der Bestallung findet sich in den Cammergerichtsproceßacten Thangel contra Herz. Julius.

sich aber schriftlich reversieren (1569 10./10.), gewisse Bedingungen einzuhalten und besonders über dem Nebenamte die braunschweigischen Dienste nicht zu vernachlässigen. Der Zwischenfall schien so zu seiner Zufriedenheit erledigt zu sein, und er konnte kaum ahnen, daß man später darauf zurückkommen und ihm sein Verhalten als Contractsbruch auslegen würde. Nach ihm sind Otto v. Ramin, ein Pommer, und Otto v. Hoym, der 1557 in Bologna studiert hatte, als gelehrte Hofräthe bestellt worden.

Der Herzog hatte Abel Ruck zurückberufen und ihn wiederum zum Canzleireferenten gemacht, den bisherigen Canzleireferenten Tobias Schonemeyer aber zum Secretär; auf beider Empfehlung nahm er 1569 Rucks Schwiegersohn Wolf Ewerdt [1]) als Canzleiverwandten in seine Dienste, der bisher der Familie Hamstedt gedient hatte und ihr auch ferner rathsweise verwandt bleiben durfte. Eine glücklichere Wahl hätte er nicht treffen können. Die Gewandtheit, mit welcher Ewerdt die Feder zu führen verstand, und sein bewunderungswürdiger Fleiß hoben ihn bald weit über seine Collegen empor. Der Herzog zog den ausgezeichneten Arbeiter in seine nächste Umgebung, lud ihn an seine Tafel und gab ihm einen Wirkungskreis, für den eine Menschenkraft fast nicht ausreichte.

Die Finanzverwaltung hatte bereits Herzog Heinrich in gute Ordnung gebracht, und seine Bemühungen hatten Früchte getragen: er hatte ein stattliches Vermögen hinterlassen, welches durch die großen Legate zwar zusammengeschrumpft, aber keineswegs verbraucht war. Seine Erfolge verdankte er vor allem einer strengen Beaufsichtigung der localen Beamten. Er hatte den Amtmännern in dem Oberamtmann einen Vorgesetzten gegeben, über diesen wieder einen Oberlandhauptmann gesetzt und für die Bergwerke einen Oberberghauptmann bestellt. [2]) Diese auf dem Prinzipe der Ueber- und Unterordnung

---

1) Er war 1545 in Lauterhagen (Regbz. Königsberg) geboren, Ruck stammte aus Schweidnitz, und nur Schonemeyer war Braunschweiger (geb. in Wolfenbüttel 1533). — 2) Oberlandhauptmann Zacharias Robel ist 1567, Oberberghauptmann Burghard v. Steinberg 1566 bezeugt.

beruhende Einrichtung hatte neue uncontrolierte Oberbeamten geschaffen und gefiel deshalb Herzog Julius nicht recht. Er gab dem Oberlandhauptmann in dem Rentmeister einen Collegen und übertrug beiden die Aufsicht über den Oberamtmann. [1]) Das Verhältnis des Oberberghauptmanns zu dem Berghauptmann und Amte faßte er schärfer und bestimmte, daß ohne dessen Vorwissen und unterschriebenen Befehl diese jetzt nichts mehr thuen durften. [2]) Hernach ist er zu dem Prinzipe der Nebenordnung übergegangen und hat die Oberbeamten sich gegenseitig controlieren lassen. Er machte den Oberlandhauptmann [3]) zum Oberamtmann und den Oberamtmann zum Neben-Oberamtmann [4]) und übertrug beiden die Aufsicht über die Aemter; dem Verwalter des Unterharzischen Bergwerks [5]) räumte er einen Antheil an der Oberharzischen und dem Oberharzischen Berghauptmann an der Unterharzischen Verwaltung ein und verband beide zu gemeinsamem Handeln: so konnte der Oberberghauptmann [6]) in Wegfall kommen. Die Einsendung vierteljährlicher Betriebspläne hatte schon Herzog Heinrich von den Bergbeamten verlangt. [7]) Sein Sohn ließ es dabei nicht bewenden, sondern gab den

---

[1]) Rath und Oberamtmann Erich Dux hatte sich nach seiner Bestallung von 1570 24./8. nach dem Oberlandhauptmann Nobel und dem Rentmeister Melchior Reichards zu richten. — [2]) Vergl. Malortie, Die ältesten Berghauptleute am Oberharz in Beiträge zur Gesch. des Braunschw.-Lüneburgischen Hauses und Hofes, Hannover 1864, S. 149 ff. — [3]) Nobel's Nachfolger Oberlandhauptmann und Rath Carl Cappaun wurde 1571 Oberamtmann, Land- und Hausrath und 1576 Großvogt von Wolfenbüttel. — [4]) Vergl. Bestallung des Erich Dux zum Hauptmann von Calvörde, Neben-Oberamtmann, Land- und Hausrath von 1571 29./6. — [5]) Der Herzog befahl 1570, daß Zehntner Christoph Sander wöchentlich einmal den Oberharzischen und umgekehrt Berghauptmann Halber den Unterharzischen Berathungen beiwohnen sollte. Letzterer fühlte sich dadurch zurückgesetzt und übernahm schon 1571 die angebotene Stelle eines Landsknechthauptmanns auf der Festung Wolfenbüttel; vergl. Malortie a. a. O. — [6]) Burghard v. Steinberg begegnet schon im December 1569 als Hofmarschall und Rath. — [7]) Vergl. Malortie, Die Organisation der Oberharzischen Bergwerks-Verwaltung durch Herz. Julius, a. a. O., S. 133 ff.

Domanial- und Bergämtern, welche letzteren er selbst erst gebildet hatte, außerdem auf, Besserungsvorschläge und Auszüge aus den Rechnungsregistern in bestimmten Zwischenräumen vorzulegen. Für die einzelnen Verwaltungszweige wurden Specialetats und für die Centralstelle wurde ein Hofbesoldungsetat aufgestellt; die Rechnungsabhör wurde an feste Termine gebunden und mit einer früher ganz unbekannten Gründlichkeit geübt. Durch alle diese Maßnahmen wurde die fürstliche Cammer mit einem ungeheueren Arbeitsstoffe beschwert. Die Controle über die Cammerkasse hatte Herzog Heinrich dadurch gehandhabt, daß er sich wöchentlich und sogar täglich die Register vorlegen ließ und sie unterschrieb; es konnten ihm aber auch so Unregelmäßigkeiten entgehen, besonders wenn er durch Reisen oder sonst auf längere Zeit an der Revision behindert war. Sein Sohn sperrte die Kasse und gestattete keine Zahlung mehr, ohne seine eigenhändige Anweisung („soll Dir in Rechnung passiren“). Zur Führung des umfangreichen Bücherapparats erwuchs neben der Rentcammer die „Buchhalterei“ als eine Unterabtheilung derselben. Das Cammer-Personal bestand noch 1556 nur aus dem Stallmeister, einem adelichen Cämmerling und dem Cämmerer Ebert Hasenfuß; letzterem mußten jetzt Gehülfen beigegeben werden, Cammerschreiber, welche zu den Cammerdienern, der zweiten Klasse der Cammerverwandten, zählten. Der zweite Beamte, Cammerdiener Christoph Sorsch [1]) erhielt den Titel Pfennigmeister, welcher der Reichsverwaltung entlehnt ist. [2]) Mit dem Rechnungs- und Buchhaltereiwesen war Cammerschreiber Heinrich Straube betraut, als er 1572 Kurfürstl. Brandenburgischer Cammermeister wurde. Der Herzog verlor den eingeschulten Beamten ungern und hieß ihn zuvor den Nachfolger anweisen. Noch vor Straubes Entlassung war Cammerschreiber Hans Lautitz, der spätere Cämmerer, angenommen worden, der nach seiner Bestallung (1571 9./9.) in

---

1) Sorsch war 1573/4 Klosterpropst und ist dann Hauptmann auf der Steinbrück geworden. Gewiß eine merkwürdige Laufbahn! — 2) Vergl. Adler S. 79 über die Hofcammerordnung von 1498.

der fürstl. Cammer dienen und sich zu Geld= und andern geheimen Sachen gebrauchen lassen sollte, und wenig später (1571 5./11.) ein Lübecker Bürger Marcus v. Elpen als „Cammerdiener und in unserer Buchhalterei", mit der Verpflichtung, sich in allen Händeln und Cammersachen gebrauchen zu lassen und die „Cammer- und Buchhalterei=Ordnung" [1]) zu beobachten, wie sich das für einen fleißigen Cammerdiener und Buchhalter eignet. [2]) So hat sich der Fürst nach und nach ein geschultes Kassen= und Rechnungs=Personal herangezogen.

Die geheimen schweren Sachen wurden jetzt ebenfalls in der Cammer und nicht mehr mit den gemeinen Canzleihändeln zusammen bearbeitet. Das obige Personal war in politischen Händeln ungeübt und auch seinem Bildungsstande nach kaum dazu befähigt. Dazu brauchte man vielmehr einen tüchtigen „expedierenden Secretär", wie man heute sagen würde. Die Entwickelung der Cammer zu einer politischen Centralbehörde, zu einem Geh. Rathe, begann damit, daß der Herzog den ehemaligen Canzleireferenten Tobias Schonemeyer zum „Cammersecretär" ernannte und ihm Wolf Ewerdt zum Gehülfen gab, der später sein Nachfolger wurde. Gleichzeitig ist im Wolfenbütteler Schlosse ein „neues Cammergemach" eingerichtet worden. Die Cammer ist jetzt der Centralpunkt, wo die Fäden der Verwaltung zusammenlaufen, ihr hauptsächlich gilt die Fürsorge des Fürsten: er besucht auch die Canzlei, „soviel er sich immer dazu müßigen kann", verhört neben seinen Räthen die streitigen Parteien und hilft sie zur Ersparung unnöthiger Kosten in Güte scheiden; wenn er aber 1570 vor den Landständen erklärt, er habe sogar seine „eigenen Cammersachen" dagegen zurückgestellt, so wird man gegen eine solche Behauptung bei einem so fürsorglichen Familienvater doch einiges Mißtrauen haben dürfen.

Die Mitwirkung der Räthe konnte der Fürst bei seinen eigenen Cammersachen nicht entbehren, und was zunächst die

---

[1]) Diese Ordnung habe ich vergeblich gesucht. — [2]) Vergl. Bestallungen I, 33, 34, 35 im Wolfenb. Arch.

geheimen Sachen betrifft, so wäre es vielleicht am einfachsten gewesen, einige vertraute Hofräthe aus der Rathsstube ständig dazu zu deputieren. Er mochte sich aber nicht binden, denn er fürchtete dadurch die Zügel aus der Hand zu geben. Immerhin sind die Anfänge einer Scheidung der gelehrten Hofräthe zu beobachten. Der Fürst zieht einzelne näher an sich heran; er lädt sie an die fürstl. Tafel in sein Gemach. Diesen Vorzug genießen vornehmlich die adelichen Herren, nämlich außer dem Canzler die Räthe v. d. Luhe und Dr. Thangel. Es ist sehr erklärlich, daß er seinem Freunde der ihm in schlechten Zeiten ausgeholfen hatte, ein ganz besonderes Vertrauen entgegenbrachte und ihm unbedenklich die geheimsten Cammersachen übergab und ihn zu den wichtigsten politischen Missionen deputierte; aber auch Thangel gewann schnell seine Gunst. Liebenswürdig und gewandt im Verkehr war er bei Tisch und in der Rathsstube gern gesehen; aller Herzen fielen ihm zu, der Fürst und die Fürstin, seine Collegen und das Hofgesinde, auch die Stände schätzten den neuen Rath. Es verging kaum eine Mahlzeit, zu welcher der Fürst ihn nicht hätte rufen lassen, denn er verstand in artiger Rede mit lustigen und zierlichen Geschichten die hohen Herrschaften zu unterhalten. Das Mißverständnis schien vollständig vergessen zu sein. Sein Herr vertraute ihm vor allen anderen Räthen, und zog ihn zu ganz geheimen Sachen, sogar zu seinen Amtsrechnungen, vertraulich zu. Mit dem Canzler befand er sich bei der Huldigung der Stadt Braunschweig (1569 Oct.) in dem glänzenden Gefolge des Herzogs [1]) und unterzeichnete neben andern den Huldebrief. [2]) Er war mit v. d. Luhe 1570 braunschweigischer Abgesandter auf dem Reichstage zu Speyer und half hier die Restitution der Kinder Herzog Johann Friedrichs beschließen; das Jahr darauf ritt er im Auftrage seines Herrn mit dem Hildesheimischen Canzler Mutzeltin auf den Deputationstag zu Frankfurt zur Erledigung der noch ausstehenden Punkte. Er vertrat in Abwesenheit

---

1) Rehtmeier S. 962. — 2) Hänselmann, U.-B. d. Stadt Braunschweig I, 383.

des Canzlers dessen Stelle und heißt daher in Braunschweig „Vicecanzler". In amtlichen Acten führt er den Titel „Geh. Cammerrath" und ein „geheimer vertrauter Cammerrath" war er schon bei Herzog Johann Wilhelm gewesen, der ihm die Cammersachen befohlen hatte: gemeint sind die geheimen Sachen und nicht die Finanzsachen; der Cammerrath bezeichnet keinen Finanzrath, wie in der Reichsverwaltung, sondern einen Geh. Rath, und diese Bedeutung hat er im Fürstenthum Braunschweig bei Lebzeiten des Herzogs Julius behalten. Der erste braunschweigische Cammerrath war noch als gemeiner Rath bestallt worden; später wurde gleich die Bestallungen darnach eingerichtet. Die Auszeichnung wurde häufiger: Fritz v. d. Schulenburg, ein Altmärkischer Junker, heißt 1573 „Cammerrath", Otto v. Hoym unterschrieb sich „Hof-Cammerrath",[1]) v. d. Luhe erhielt später eine solche Bestallung, und sogar Bürgerliche haben sich zu dieser Stellung emporgearbeitet, wie aus dem folgenden Capitel zu ersehen ist.

Ursprünglich hatte der Fürst allerdings die Absicht gehabt, auch seine Finanzverwaltung mit einem rechtskundigen adelichen Rathe zu bestellen. Als er Thangel anstellte, verhandelte er zugleich mit einem Rathe des Herzogs zu Pommern, Georg v. Rekentin, wegen Uebernahme der Stelle eines „Cämmerers, Raths und Dieners" auf 5 Jahre und gab ihm vorläufig eine Gnadenverschreibung über 2000 Thlr. Durch seine Bestallung wurde dieser nachher (1570 1./1.) „Cammerrath und Diener", mußte sich aber nun mit 100 Thlr. jährl. Gehalt begnügen, wozu noch Kleidung, Kost und Futter auf 2 Personen und 2 Pferde, und freie Stube und Cammer auf dem Schlosse kamen. Sein Amt war ein doppeltes: zuerst sollte er die Cammersachen, „wie sich gebührt und der jetzige unsere Cämmerer thut", und dann in seiner freien Zeit die in der Canzlei vorfallenden Audienzen und Sachen auswarten, wie die anderen Hofräthe. Der Fürst wollte ihm die Cammerkasse anvertrauen und seinen subalternen Cämmerer

---

[1]) Vergl. das Testament des Herz. Julius von 1582 bei Rehtmeier S. 1045.

entlassen; den neuen konnte er dann zugleich als Canzleirath benutzen. Das war ein bedeutungsvoller Schritt, und man hätte auf diesem Wege zu einem geschlossenen Cammercolleg kommen müssen. Der Fürst drehte aber sofort wieder um und behielt seinen Hasenfuß. Als v. Rekentin an den Hof kam, wurde er nach seinem eigenen Zeugnis zu dem Cammeramte nicht gebraucht, sondern nur zu den Canzleigeschäften zugezogen. Offenbar hatte der Fürst einiges Mißtrauen gegen die Befähigung der Juristen zu den Rechnungs- und Kassen-Sachen und mit klarem Blick schloß er sie auch von der centralen Domanialverwaltung aus und ließ sich hier lieber von den höheren Amtsbedienten und anderen Männern der Praxis berathen: der Großvogt, die Oberamtmänner, Kassenbeamte u. a. sind seine „Land- und Hausräthe“ und seit 1571 werden sie nebenbei auch dazu bestellt. Die Amtsbedienten verstanden sich auch auf das Kriegshandwerk und konnten, wie die ständigen Landsknechthauptmänner auch als „Kriegsräthe“ fungieren; zunächst kamen natürlich dafür die alten Haudegen unter den adelichen Landräthen in Betracht, die Obristen Georg v. Holle und Adrian v. Steinberg, welche der Fürst als seine „vornehmsten, vertrautesten Krieg- und Landräthe“ bezeichnet, ferner der Statthalter, Marschall, Zeugmeister u. a. In Bergwerksangelegenheiten waren die vornehmsten Berather Hofmarschall und Rath Burghard v. Steinberg, der frühere Oberberghauptmann, und Hofrath Ebner.

Während man bisher nur Land- und Hofräthe und unter diesen wieder seit 1535 die gelehrten Canzleiräthe unterschieden hatte, kommen gleich in den ersten Regierungsjahren Herzogs Julius die Cammer-, Haus- und Amt-, Kriegs- und Bergräthe hinzu. Es sind aber keine neuen Beamten-Kategorien geschaffen, sondern die schon vorhandenen mit solchen Titeln ausgezeichnet worden; die Materien werden geschieden, das Personal bleibt aber im Ganzen dasselbe. Die Folge davon ist, daß jetzt die Beamten vielfache Räthe werden. Die Titel zeigen auch nur an, wozu der Fürst die Räthe gebrauchen will; er selbst hat sich dadurch keineswegs gebunden und in seinen eigenen Cammersachen sich fast stets von Fall zu Fall

die Beamten ausgesucht, welche er für die geeignetsten hielt. Die Heranziehung dazu ist ein Beweis des besonderen Vertrauens des hohen Herrn; sobald ein Einzelner oder die ganze Rathsstube dasselbe verliert, bleibt ihm oder ihr die Cammer verschlossen.

Eine Neubildung ist die Einsetzung eines „Lehnrechtes“ wegen der Lehnfälle und Mängel, damit einem jedem, er wäre edel oder unedel, schleuniges Recht widerfahren möchte. Zum Lehnrichter wurde Christoph v. Steinberg verordnet und ihm eine genügende Zahl von Assessoren beigegeben.

Die Canzlei hatte die Ordnung, welche ihr Herzog Heinrich gegeben hatte, behalten. Den Befehl in ihr führte der Canzler, und die einkommenden Briefe, mit Ausnahme der Fürstenbriefe und der zu eigenen Händen, erbrach der Canzleireferent, oder, wie er jetzt auch heißt, Referendar. Wenn der Herzog auf Reisen ging, wurden zeitweilige Abweichungen von dieser Ordnung nöthig, und er hat in solchen Fällen die Art seiner Stellvertretung genau vorgeschrieben.[1]) Der Canzler erhielt dann als Haupt der Canzlei das Recht, außer den Fürstenbriefen, auch die zu eigenen Händen des Herzogs geschriebenen zu erbrechen und zu lesen. Hernach sollte er die Räthe auf die Canzlei fordern, ihnen den Inhalt, mit Ausschluß ganz heimlicher Sachen, referieren und mit ihnen einhellig schließen. Die Antworten sollten unter des Canzlers Handschrift abgehen, und nur, wenn des Herzogs Unterschrift nicht zu entbehren war, ihm die Acten durch die Post zugeschickt werden. An des Fürsten Statt wurde ein adelicher Herr zum Statthalter ernannt, und für den Fall seiner Behinderung wurden ihm Stellvertreter beigegeben. Zum ständigen Statthalter hatte Julius gleich bei seinem Regierungsantritt an Stelle v. d. Streithorst's, welcher zu seinen Widersachern gehörte,[2]) Christoph v. Steinberg ernannt[3]) und schon im

[1]) Die von mir benutzten Ordnungen sind erlassen 1570 27./5. bei einer Reise ins Emser Bad und 1573 bei einer Reise in die Mark Brandenburg. — [2]) Nach des Herzogs eigenen Worten hätten ihn v. d. Streithorst, Wolf Haß und Heinrich Grote gern enterben wollen und den Nutzen zu sich genommen (Protokoll vom 1573 14./3). — [3]) Vergl. Rehtmeier S. 960.

folgenden Jahre Melchior v. Steinberg. Bei Reisen führte der Fürst den ständigen Statthalter bisweilen mit sich; dann konnte das Statthalteramt dem Hofmarschall [1]) übertragen werden, wie den ebenfalls mitziehenden Canzler der Vicecanzler vertrat. Der Statthalter hatte in Abwesenheit des Fürsten das Commando über die Festung Wolfenbüttel und damit das alleinige Recht des Auflassens. Er und in seiner Abwesenheit seine Stellvertreter hatten also vor Allem darauf zu achten, daß keine verdächtigen Personen aufgelassen wurden. Ihm und noch etwa 4 bis 5 anderen adelichen Beamten wurde die Festung befohlen, wie etwa ebensoviel gelehrten die Canzlei; sie erhielten aber das Recht, noch Räthe vom Lande oder andere Landsassen zu Behuf der Festung zu requirieren, wenn es nöthig würde. Verreiste ein Rath, so hatte er Statthalter und Räthen es anzuzeigen; das Datum des Weggangs und der Rückkehr wurde ordnungsmäßig gebucht, und es stand dann in des Statthalters Macht, ob er ihn wieder auflassen wollte. Auf des Canzlers und der gelehrten Räthe Anzeige sollten der Statthalter und die andern Räthe (Hofmarschall, Hofmeister, Schenk und Oberlandhauptmann) jederzeit auf die Canzlei gehen und berathschlagen helfen. Da Illustrissimus die Cammerkasse gesperrt hatte, so bedurfte es für seine Abwesenheit eines Befehls an Hasenfuß, den heimgelassenen Räthen auf ihre Quittung für gewisse, vorher bestimmte Regierungszwecke Zahlung zu leisten. Wenn aber ein feindlicher Ueberfall drohte, wurde ihnen ein größerer Credit eröffnet, damit sie die Mobilisierung ins Werk setzen könnten. Die Berg- und verwandten Rechnungen pflegte der Fürst vierteljährlich abzuhören; blieb er über einen solchen Termin aus, so mußte vorher bestimmt werden, in welcher Art in seiner Abwesenheit die Rechnungsabnahme vor sich gehen sollte. Die 1573 dazu verordnete Commission bestand aus dem Cammer-Personal, Cämmerer, Cammersecretär, Cammerschreiber und Cammerdiener, mit dem Canzler resp. dessen Stellvertreter an der Spitze. Zur Einnehmung der Rechnungen

---

1) So 1570, Febr. bei einer Reise nach Prag.

des oberen und unteren Bergwerks sollten sich die Beamten nach Zellerfeld und Goslar begeben. Dagegen wurden die anderen Rechnungen (Zehnt, Münz, Forst, Salz, Eisencanzlei) in Wolfenbüttel eingenommen, und zu diesem Behufe die Verwalter dieser Aemter dorthin beschieden. Sie wurden in der Heinrichstadt untergebracht und nur zu Fuß auf die Festung gelassen, um in dem dazu bestimmten Gemache Rechenschaft zu legen. Ebenso wurden diejenigen behandelt, welche in der Renterei zu thuen hatten; die Parteien aber wurden gar nicht aufgelassen, sondern auf das Heinrichstadt-Thor, wo sonst die Hofgerichte waren, geladen.

Wenn nun das Haus bestellt war, galt es noch eine kleine Reisecanzlei einzurichten. Bei seiner Reise nach Ems (1570) führte der Fürst einen Canzleiwagen und einen Cammerwagen mit sich; die Canzleilade aber befand sich auf seinem eigenen „Kotzwagen".

§ 10.

Das Regiment der Goldmacher (1571—1574).

Planmäßig wie ein Groß-Industrieller hatte der Herzog die Bergwerke zu bebauen begonnen, um die im Schoße der braunschweigischen Erde ruhenden Schätze zu heben. An Arbeitskräften mangelte es ihm nicht; Herrendienste und Klöster konnten dazu herangezogen werden. Trotzdem erforderten diese Unternehmungen ungeheuere Betriebskosten, denn Mutter Erde gab nur im Verhältnis zu dem hineingesteckten Gelde. Das war ein sauerer Verdienst, aber die Hoffnung auf Entdeckung eines seltenen und kostbaren Erzes, die Aussicht auf tausendfache Belohnung spornte stets von Neuem an. Um diese Arbeiten in immer größerem Maßstabe betreiben zu können, brauchte man Geld, viel Geld. Von der Hinterlassenschaft des Vaters war ein Spargroschen übrig geblieben, aber auch Verpflichtungen waren vorhanden, und der Herzog berechnete seine, des Vaters und der Geschwister Schulden auf 700 000 Thlr.; die konnten seiner Ansicht die Landstände bezahlen, und auf keinen Fall mochte er seinen Reservefonds deshalb angreifen. Das Anerbieten fand bei den Ständen wenig Anklang; man wies

auf die allgemeine Unzufriedenheit der steuerpflichtigen Unterthanen hin und klagte über die übermäßigen Dienste, die sich so gesteigert hätten, „daß es ein Jammer und Elend und Wehklagen im Lande verursache“; sie erinnerten sich auch, daß Herzog Heinrich 1553 die Schuldenlast nur auf 300 000 G. angegeben hatte, und gedachten auf keinen Fall mehr zu bewilligen: einmal mißtrauisch geworden, verlangten sie die Deponierung des Schatzkastens bei dem Rathe oder Capitel zu Braunschweig, vielleicht weil sie besorgten, daß ihr Herr den Landschatz bei den eigenen Cammersachen unterbringen könnte, und jedenfalls aus Scheu vor der Nachbarschaft der Cammerkasse. Die für den Fürsten höchst verkleinerlichen Verhandlungen zogen sich zwei Jahre hin. Eben in dieser sorgenvollen Zeit schien ihm Gott einen Engel [1]) zu senden.

In einem Gasthof in Wolfenbüttel war ein Fremder abgestiegen, der ihm eine für die Salzwerke höchst werthvolle Erfindung anbieten ließ. Der Uebelstand bei diesen war der ungeheuere Holzverbrauch, und aus Mangel an Brennmaterial mußten sie zeitweise stillstehen. Philipp Sömmering, oder, wie er sich stolz in hellenischer Zunge nannte, Therocyclus, wollte „durch göttlich Verleihen ein solch Compendium“ erfunden haben, daß durch geringe Aenderung der Pfanne die Hälfte des Holzes und so jährlich Tausende von Gulden erspart werden könnten, und er erbot sich, dieses Compendium in einem der fürstl. Salzwerke anzurichten (1571 19./5.). Er war ein verlaufener Pfaffe aus Thüringen, hatte sich der Alchimie zugewandt, das Destillieren und Sublimieren gelernt und den Prozeß betrieben. Sein Landesherr Herzog Johann Friedrich hatte ihn durch den Hofnarren Schombach, genannt Schielheinz, angenommen, daß er seine Kunst versuche; bei Ausbruch des Krieges war er aber unter Mitnahme des noch übrigen Betriebscapitals aus Gotha geflüchtet und mit ihm seine Freundin Anna v. Ziegler, eine unternehmungslustige

[1]) Aeußerung Sömmering's in Braunschweig vor dem Rathe 1574 18./4.: „Gott hätte ihn als einen Engel diesem Fürstenthum zum Besten in das Land geschickt“.

Frau von nicht ganz tadellosem Rufe, und deren Gemahl, der eben genannte Hofnarr. Seine Bemühungen, ein neues Unterkommen zu finden, waren bisher gescheitert. Er hatte das Salzsieden angefangen und sogleich jene wichtige Erfindung gemacht; in Hessen war aber seine Salzprobe untüchtig befunden worden, und Landgraf Wilhelm hatte ihm gerathen, „seinen Stab forder zu setzen und die Kunst besser zu lernen“. Dessen Salzgreve Rhenanus, „der lose Pfarrherr zu Allendorf“, hatte ihm bedeutet, daß er in Wolfenbüttel besser unterkommen und das Compendium verwerthen könnte. Nun wartete er mit Hangen und Bangen auf die Entscheidung. Einen „Salzkünstler“ konnte der Herzog gerade gebrauchen, denn seine Saline Juliushall bei Bündheim wollte nicht in Gang kommen, und so gab er dem Manne die Erlaubnis, seine Erfindung dort ins Werk zu setzen. Die Vorbereitungen wurden unter strenger Aufsicht des herrschaftlichen Beamten getroffen, die neue Pfanne war fertig, aber der Künstler zögerte mit dem Sieden und verlangte nach neuen Pfannen. Offenbar war er selbst über sein Compendium nicht recht im Klaren, und dies entging dem erfahrenen Aufsichtsbeamten nicht: „Er lasse sich bedünken“, berichtete er, „daß der Künstler selbst an seiner Kunst zweifelhaftig, oder ja zum wenigsten, wie er's ferner angreifen, damit er ein wenig bestehen möchte, nicht einig sei. Denn seine beschehenen Werke und Vorschläge nicht einhellig, sondern vielmehr gegen einander lauten.“ Statt der verheißenen Salzproben liefen Schreiben ein, in welchen der Künstler um Urlaub, Geld und einen Klepper bat und zugleich um eine Audienz nachsuchte. Der Fürst bestand aber hartnäckig auf den dummen Proben, und so schien die Lage des Salzkünstlers verzweifelt zu werden. Es erschienen fürstl. Räthe zur Visitation in Juliushall und begannen sein Compendium zu prüfen. Rasch entschlossen, vertraute er sich einem derselben, dem fürstl. Leibarzte Dr. Polytius [1]) aus Hamburg, an, erzählte ihm von seiner Alchimisterei und bat um seine Fürsprache zur Erlangung

[1]) So und Pyletius schrieb er seinen Namen; die Canzlei aber nannte ihn Pellitius.

einer Audienz. Er hatte den rechten Mann und für seine Pläne eine verständnisvolle Seele gefunden; durch ihn erlangte er die Erfüllung seines heißersehnten Wunsches, und nun war er geborgen. Staunend hörte der Herzog, daß sein Salzsieder im Stande war, ihm unermeßliche Reichthümer zu verschaffen, daß er die Herstellung des Lapis philosophorum verstand und den Ertrag der Bergwerke um jährlich 200 000 Thlr. steigern konnte. Und als er nun seine Ausweise sah und Hand und Secret Herzog Johann Friederichs erkannte, war sein Entschluß gefaßt. Er nahm ihn in seinen Schutz und Vorspruch auf, doch mündlich und auf Kündigung, gab ihm den erbetenen Urlaub und auf die Reise 10 Ellen englisch Tuch, 100 Thlr. und einen weißen Klepper. In Eschwege harrte Frau Anna mit ihrem Manne, und ihnen hatte sich ein früherer Doppelsöldner Sylvester Schulvermann angeschlossen, der böser Thaten halber flüchtig, nun von der Alchimie zu leben gedachte. Auf die gute Zeitung hin begab sich die ganze Gesellschaft auf die Reise, und nach einem Abstecher des Anführers nach Hamburg, wo er sich bei dem Doctor Rathschläge holen wollte, traf man mit großen Erwartungen in Wolfenbüttel ein. Eben hatte Rhenanus auf Wunsch des Fürsten die Salzwerke besichtigt, und Sömmering sollte sich über dessen Bedenken äußern. Mit bestechender Sicherheit deducierte er seinem neuen Herrn, daß dem hessischen Salzgreven zu trauen und nicht zu trauen sei: wenn er so und so argumentiere, „so habe er keine Philosophei nie gelesen, denn solches der Natur und Philosophei garzu entgegen“, und wenn er sage, daß in Polen das Metallerz sich in der Tiefe ende, und unter demselben die Salzerde angetroffen werde, so rede er Unwahrheit, „es müßte denn Gott in Polen anders, dann sonst insgemein Gottes Schöpfung und natürliche Ordnung ist, diesem eine sonderliche Ordnung gegeben haben.“ Ein so gründlicher Kenner der Natur und Philosophei fehlte der fürstl. Verwaltung bisher gänzlich. Es wurde ein Dienstvertrag [1]) mit ihm gemacht, laut dessen er 100 Goldg. jährlich Gehalt, auf

---

[1]) Vergl. Rhamm S. 11. 62. Der Vertrag ist leider verloren.

drei Personen die Kleidung, Deputate und außerdem freie Wohnung und Zehrung und ein Laboratorium, auch 2000 Thlr. für die Einrichtung erhielt. Seine Hauptaufgabe war die Herstellung der philosophischen Tinctur, und dazu verpflichtete er sich binnen Jahresfrist; das Arbeitsmaterial sollte die fürstl. Apotheke liefern. Sein Collaborant wurde Schulvermann; aber auch Frau Anna und Schielheinzen versorgte der Fürst gnädiglich, und endlich fanden die Cantores Herzog Johann Friederichs bei ihm eine Zufluchtsstätte: das ganze Gesindel, welches durch die Katastrophe in Gotha obdachlos geworden war, schien sich in Wolfenbüttel wieder zusammenzufinden, und so begann hier eine Colonie von Thüringern emporzublühen, an welcher der Fürst seine Freude haben konnte. Auf Befördern Sömmering's ließ er für den gefangenen Herzog von den Kanzeln beten.

Mit der Ankunft der Thüringer vollzieht sich eine vollständige Umwälzung in der braunschweigischen Centralverwaltung. Die Fremdlinge waren am Wolfenbütteler Hofe bald so heimisch, als hätten sie immer dort gelebt. Der Fürst ließ Herrn Philipp täglich ins Schloß fordern und sich über den Fortgang des philosophischen Werkes von ihm Vortrag halten; berieth mit ihm die Bergsachen, und darin erlangte jener bei Sachverständigen nach seines Vetters Kirchner Zeugnis einen sonderlich guten Ruf, dann die Kirchenangelegenheiten, denn er war Theologe, und bald alle wichtigen Sachen überhaupt. In die tiefsten Geheimnisse des Herzogs, seine nicht ganz reinliche Politik gegen die Landschaft, war er eingeweiht. Er wurde „Cammer-, Kirchen- und Bergrath“, ohne doch eine schriftliche Bestallung zu erhalten. Frau Anna war am Hofe nicht minder wohl gelitten, bekam aus Küche und Keller, was ihr Herz nur wünschte, täglich sah man sie zu Illustrissimus hinaufsteigen und frei in seinem Gemache ein- und ausgehen, so daß schon an fremden Höfen darüber geredet wurde. Was immer bei Hofe, in der Cammer und Canzlei vorging, Frau Annen blieb nichts verborgen. Herr Philipp hatte sie mit der Mutter Gottes verglichen, und vor anderen Frauen zeichnete sie eine wunderbare Reinheit aus. Sie buck für den Herzog,

und wenn er noch nicht ausschließlich reine, von ihr zubereitete Speisen aß, so lag das nicht an ihr; sie hatte durch ihren Mann ihre Dienste angeboten. Aber das sah er ein, daß er sich seiner Frau entäußern müßte, denn sonst konnte das philosophische Werk nimmer gelingen, und so war es schon am besten, er schickte sie nach der Liebenburg, wie ihm Herr Philipp dringend rieth. Schielheinze und Schulvermann waren für geheime auswärtige Missionen die geeigneten Persönlichkeiten, und letzterer außerdem ein sehr schätzenswerther Kriegsrath. So hatte der Fürst im Handumdrehen einen Geheimen Rath erhalten, wie er ihn sich schöner gar nicht wünschen konnte. Wer sich aber erinnerte, wie geringe die Thüringer eingezogen waren, und sie nun in Sammt und Seide herumstolzieren sah, der schüttelte bedenklich das Haupt.

Die adelichen und gelehrten Räthe sahen zu ihrem Leidwesen, wie der Fürst immer mehr in die Netze der Abenteurer gerieth, und diese sich als höhere Instanz vor ihnen einschoben. Zu den eigenen Cammersachen wurden sie immer seltener herangezogen. Der Weg zum Landesherrn führte über Herrn Philipp, und dessen Gunst mußte man sich durch werthvolle Geschenke erkaufen. Mit Mißtrauen verfolgten die Räthe das Treiben der Thüringer und mieden jede Gesellschaft mit ihnen bei Hofe, am Tische und im Rath. Herr Philipp sah sehr bald, daß er und seine Freunde nicht in der Kundschaft der Räthe waren; er nahm aber den Kampf muthig auf, und indem er die einen zu stürzen, die andern zu vergiften beschloß, gedachte er eine neue Rathsstube aus seinen Freunden und Bekannten zu bilden. Denn er rühmte sich nicht mit Unrecht, daß der Fürst ein „Phantast“ sei, und er ihn nach seinem Gefallen „herumleiten“ wolle. Er speculierte dabei weniger auf die guten als auf die schlechten Eigenschaften des hohen Herrn, auf dessen argwöhnische, hitzige Natur, und auf dessen Kurzsichtigkeit.

Sein Landsmann Thangel hatte ihn fast hart an Ehren und Glimpf angegriffen, und diese Kränkung empfand er schwer. Auf der Reise nach Frankfurt zu dem Deputationstag, sollte Thangel mit B. v. Steinberg das Salzwerk in Bündheim besichtigen. Als er Herrn Philipp dort sah, sagte er zu seinem

Collegen: „Siehe, sitzt der Schelm auch dar. Vor demselbigen muß ich meinen Herrn warnen.“ Dieses Geschäft hatte er alsbald so gründlich besorgt, daß der Fürst vielleicht hätte stutzig werden können. Er hatte dringend vor dem Pfarrer gewarnt, der jetzt Salzsieder und Alchimist sei, und als Theologus wahrscheinlich keins von diesen Stücken verstände, sonderlich da diejenigen, welche mit der Alchimie umgingen, „gemeintlich Betrüger seien“, und einen Brief seines Schwagers, des sächsischen Amtmanns v. Harstall, beigelegt, in welchem die Leute für „Landbetrüger“ erklärt waren; da er aber zugleich seinen Verwandten als einen anständigen Mann vom Adel für das Salzwerk empfahl, konnte seine Kritik auch andere als rein sachliche Motive haben. So wurde es Herrn Philipp nicht schwer, sich zu rechtfertigen, zumal da der Gegner abwesend war. Dieser blieb ziemlich lange aus und hatte sich von Frankfurt, allerdings mit Genehmigung seines Herrn, nach Erfurt zur sächsischen Landestheilung begeben. Beabsichtigte er etwa die braunschweigischen Dienste zu verlassen? Daß es ihm darin nicht gefiel, war am Hofe offenes Geheimnis. Sein Gesinde äußerte ganz unverhohlen, daß sein Junker das Thun und Treiben S. F. G. mißbillige, und daher auch seines Bleibens in Wolfenbüttel nicht sei; Andeutungen, die er selbst in seiner Heimath gemacht hatte, bestätigten das. Nach Wolfenbüttel zurückgekehrt, fand er den Herzog merklich kühler gegen sich gestimmt und überhaupt die ganze Situation verändert. An der fürstlichen Tafel wurde er nun scharf beobachtet. Mit Entrüstung hörte der Herzog, wie er den gefangenen Johann Friederich, seinen früheren Herrn, einen Gottesverächter schalt, und ihm vorwarf, daß er vor der Belagerung Gothas auf ein Crucifix geschossen habe. Herzog Erichs lüderlichen Lebenswandel hatte die Herzogin verurtheilt, und Julius sich scherzweise des Vetters angenommen: „Es wäre den Fürsten von Braunschweig zum Theil also angenaturt und in der That; sie es aber allein nicht, sondern sonsten, und sonderlich im Hause Brandenburg befinde man viel dergleichen zerbrochene Töpfe;“ da war Thangel seiner Herrin zu Hülfe gekommen und hatte erzählt, daß Erichs Mutter Elisabeth ihren Sohn

in die Grube verflucht und verlangt habe, daß er als henne-bergischer Abgesandter solche harten und schweren Worte gegen ihn gebrauche. Diese in Gegenwart des Canzlers, v. d. Luhe's und des Hofraths Otto v. Ramin gefallene Aeußerung (1571 3./11.) erschreckte den Herzog; er wußte nicht, ob er mit Thangel verrathen oder verkauft sei, wie er zum Marschall alsbald äußerte, und ließ ihn fortan nie wieder zu Tisch oder sonst in seine Cammer rufen. Er erinnerte sich jetzt, daß Marggraf Hans zu Küstrin 1570 dringend vor dem heiß-stirnigen, verworrenen und zänkischen Kopfe gewarnt und sich nicht genug darüber gewundert hatte, daß er einen solchen Menschen als Rath und Diener angenommen: ob er denn nicht wüßte, wie er es zu Gotha und Weimar ausgerichtet, wie er die beiden Brüder gegen einander gehetzt habe? Die Hinterredungen hatte er damals nicht beachtet, weil er geglaubt, der schlaue Marggraf wolle den Doctor selbst gern haben, aber jetzt bestätigten auch Herr Philipp und Schielheinze, daß Herzog Johann Wilhelm ihn für einen Schelm gescholten habe. [1]) Und hatte er nicht schon die ganze Rathsstube gegen den hohen Herrn aufgehetzt? Canzler und Räthe waren ganz unvermuthet im fürstl. Gemache erschienen und hatten eine scharfe Beschwerdeschrift über die Behandlung der Criminalsachen vorgelegt. Der Fürst hatte gegen den Hüttenmeister Gregor Greiff das peinliche Verfahren mit aller Grausamkeit einleiten lassen, weil er einige Centner Blei unterschlagen hatte, unter Umständen, die jedes menschliche Herz zu Mitleid rühren mußten, und er hatte es auch auf diejenigen ausgedehnt, von welchen im Laufe der Untersuchung kleine Unredlichkeiten zu Tage kamen. Thangel hatte beim Votieren für den Unglücklichen Partei genommen und bei Uebergabe der Beschwerde zeigte er sich wieder in Worten und Geberden als der vornehmste „Rädleintreiber", der seinem Herrn den Zügel gern nehmen

---

[1]) Als sich 1574 der Herzog bei Feststellung der Articulj defensionales gegen Thangel's Kammergerichtsklage hierauf berief, bemerkte der Vicecanzler: „Philippen und Schombachs testimonium wollen nicht viel gelten".

wollte; von „Bleidurst“ hatte er gesprochen, und so der Lächerlichkeit Preis gegeben das redliche Streben des Fürsten. In den öffentlichen Herbergen in Braunschweig und sonst hatte er ihn deshalb ausgebreitet, und wenn man bereits in Sachsen und Thüringen davon redete, und allerhand beschwerliche Worte über ihn fielen, so konnte die Quelle auch nur die Rathsstube sein. [1])

Offenbar bestand ein Complot gegen den Herzog: die verrätherischen Räthe beabsichtigten, seine schöne Festung Wolfenbüttel in Feindeshand zu spielen und ihn um Land und Leute zu bringen. Er erinnerte sich, gehört zu haben, daß zu seines Großvaters Zeiten, „einer Dr. Stoffmehl genannt, so J. F. G. Canzler gewesen,“ ähnliche Practiken und Anschläge wider seinen Herrn geplant hatte. Herr Philipp erzählte von dem Schicksal Gothas und prophezeite Wolfenbüttel ein gleiches.

Da galt es schnell zu handeln, wenn man großem Unglück vorbeugen wollte. Die Räthe durften natürlich nie mehr des Fürsten Gemach betreten, und 9 Gardeknechte wurden vor demselben postirt, um die Schurken abzuhalten und seinen fürstl. Leib zu bewachen. Nur seine getreuen Geh. Räthe Herr Philipp, Frau Anna und Schielheinze hatten noch Zutritt. Mit ihnen berieth er die zu ergreifenden Gegenmaßregeln. Sein Vater hatte ihm kurz vor dem Tode den Rath gegeben, in geschwinden Läuften auf die einkommenden Briefe ein fleißiges Aufsehen zu haben, und der alte Herr hatte selbst zuweilen Privatbriefe seiner Beamten erbrochen, wenn sie gerade in seine Hände kamen; regelmäßig war aber nur im Kriegsfalle eine Aufsicht über den privaten Briefwechsel in und aus der Festung geübt worden, wie dies auch anderwärts geschah. Stauffmel's Verrätherei war nur dadurch an den Tag gekommen, daß etliche Briefe an ihn vor den Thoren abgefangen wurden; wollte man hinter die geheimen Umtriebe kommen, so mußte die Privat-Correspondenz fortwährend

[1]) Greiff hat 1574—92 beim Reichscammergericht in Speyer gegen den Oberzehntner Sander processirt; vergl. Rhamm S. 90.

überwacht werden. Das war ein Radicalmittel, aber Herr Philipp und sein Anhang wußten keinen anderen Ausweg. Mit Entrüstung sahen die Räthe und Secretäre Anfang November 1571, daß ihre Briefe erbrochen und mit etlichen geheimnisvollen „Notis und Numeris“ gezeichnet waren. Es war eine Verordnung vom Fürsten erlassen worden, daß alle in der Festung eingehenden Briefe von den Pförtnern an beiden Stadtthoren angehalten, in die Buchhalterei zum Numerieren gegeben, und hernach die amtlichen den Secretären in die Cammer und Canzlei, die privaten aber in das fürstl. Gemach geliefert werden sollten, damit sie vor der Aushändigung erbrochen und gelesen würden. So war die Journalisierung gefunden; sie kam aber damals nur bei den Eingängen in Anwendung. Das Präsentieren war schon durch die alte Ordnung Heinrichs des Jüngern dem Canzleireferenten vorgeschrieben; gewissenhaft gehandhabt wurde es jedoch erst unter Julius. Seit November 1571 finden sich nun außerdem Journal-Nummern [1]) auf den Eingängen der Wolfenbütteler Canzlei. Wenn diese erste Journalisierung ursprünglich den Charakter einer für geschwinde Läufte getroffenen militärischen Sicherheitsmaßregel trug, so erkannte man doch bald, daß sie auch für die ordnungsmäßige Führung der Canzleigeschäfte ganz unentbehrlich war. Der Herzog und sein Cammerrath hatten unvermuthet eine für das Canzleiwesen höchst werthvolle Entdeckung gemacht. Sie ist aber wieder verloren gegangen, und als in diesem Jahrhundert die französische Fremdherrschaft die Journal-Nummern nach Deutschland brachte, dachte wohl Niemand daran, daß die Einrichtung in dem kleinen Braunschweig schon im 16. Jahrh. bestanden hatte, lange bevor man in Frankreich darauf gekommen ist. [2])

---

[1]) Ein Actenstück vom 13./2. 1572 trägt den Vermerk: „Nr. 400. Presentiert Wulffenbuttel, den 13. Februarii Ao. 72“, am 15./12. 1572 hatte man die Nr. 5; die Zählung begann also im December. — [2]) Die auf den Actenstücken der kgl. französischen Canzlei stehenden Zahlen scheinen sich nach gefälliger Auskunft des Nationalarchivs in Paris auf die Ordnung in den Repostituren zu beziehen; die Journalisierung wäre also erst nach der Revolution aufgekommen.

Die brutale Kränkung ihrer Ehre empörte die Räthe. Ihre Bitte um eine Audienz wurde abschläglich beschieden, und so waren sie auf den schriftlichen Weg verwiesen. Thangel concipierte eine Beschwerdeschrift, die hernach im gemeinen Rathe durchberathen wurde. Sie war in der ersten Erregung niedergeschrieben, und Cammersecretär Ewerdt, der sich übrigens selbst wegen des Briefbrechens beim Fürsten beschwerte hatte, meinte mit Recht, „daß es von Dienern an ihren Herrn wohl glimpflicher hätte gesucht werden können“ und ihnen dann mehr „Frucht“ geschafft hätte. In der Sache waren alle einig, die Form billigten Großvogt Melchior v. Mahrenholz, v. d. Luhe und Ketterlein nicht und baten um Milderung. Sie unterschrieben aber doch und außer ihnen und Thangel noch Minsinger, v. Ramin, v. Rekentin, Besenbeck, Kammerdiener Wieprecht v. Treskow [1]) und sogar der Generalissimus Selnecker. Nur Erasmus Ebner schloß sich aus, aber aus rein materiellen Gründen; der Fürst war sein Gläubiger, und so mußte er vorsichtig sein, damit „J. F. G. durch sein Unterschreiben nicht etwa bewogen werden könnten, ihm die berührte Summe noch eine Zeitlang zu verhalten“. In Abwesenheit seiner Collegen, die in fürstl. Geschäften in Braunschweig waren, schickte Thangel 1571 6./11. das Schreiben [2]) in das fürstl. Gemach. Die Nachtheile, welche ihnen und dem Fürsten selbst aus dieser beschwerlichen Maßregel erwachsen mußten, waren darin mit scharfen Worten geschildert: Sie seien „ehrliche vom Adel, Doctoren und anders Standes ehrliche Leute, die da würdig sollten geachtet werden, in E. F. G. Rathstube zu sitzen und zu dienen, inmaßen bei andern Kur- und Fürsten im Reich ihre Räthe dienen, und sie selbst also bei Kaisern, Königen, Kur- und Fürsten hiebevor gedienet haben“; wollten sich nicht versehen, daß er Mißtrauen in ihre gethane Pflicht setze und seinen 9 gemeinen

---

[1]) Er war später Hauptmann zum Giebichenstein. — [2]) Abschrift des Schreibens habe ich in den Cammergerichtsacten Thangel contra Herz. Julius gefunden; darin stehen ferner die Zeugenaussagen der 1579 vernommenen Räthe und Secretäre, welche die Entwickelung der interessanten Episode bis in alle Einzelheiten klar legen.

Trabanten mehr vertraue; ihnen würde das Briefbrechen hohen Spott und Schaden zuziehen, „sintemal solches wider die beschriebenen Rechte, dann ein jeder der Briefe vorsetzlich aufbricht, als ein Falsarius gestraft wird“, und dem Fürsten von Niemand wohl gedeutet werden, und es sei in Friedenszeiten Mißbrauch; solches Servitut pflege man „Sclaven“ aufzulegen; daher möge er dieser Beschwerung abhelfen und sie in den Würden bleiben lassen. Der Fürst gerieth über diese Kühnheit in die größte Erregung: als Falsarius wagten ihn schon seine Räthe zu bezeichnen. Er sah in dem Schreiben nicht sowohl den Ausdruck des gekränkten Mannesstolzes, als eine Verletzung seiner fürstl. Reputation und Würdigkeit. Den Schreiber, welcher es ihm verlesen hatte, ließ er sogleich eine Antwort aufsetzen und darin die Gründe darlegen, welche ihn zu der Anordnung bewogen hätten; er steckte aber das Concept zu sich und ließ das Schreiben unexpediert. Den Rath, welcher das „ehrenrührig und Famos-Schreiben“ concipiert hatte, drohte er nicht unbesprochen zu lassen; der Canzlist, welcher es ingrossiert hatte, wurde sofort entlassen: er gestand, daß Thangel der Verfasser sei. Als den Räthen die Zornausbrüche ihres Herrn zu Ohren kamen, glaubten sie, um Mißdeutungen vorzubeugen, eine Erläuterung beifügen und sich entschuldigen zu müssen: was sie gethan, sei „Rathes wegen“ geschehen, denn ein guter Rath habe die Pflicht, seinen Herrn vor unbilligen Dingen zu warnen, daß er nicht Schimpf und Spott einlege; deshalb müßten die Herren ihre Diener vielmehr loben. Der Fürst antwortete, oder vielmehr Herr Philipp dirigierte seine Feder, denn Aenderungen von dessen Hand fand Ewerdt in den Schreiben, und so entspann sich ein sehr merkwürdiger Federkrieg zwischen dem Landesherrn und seiner Rathsstube. Die Nothwendigkeit der Verordnung war mit den geschwinden Läuften motiviert worden, und der Fürst sollte Recht behalten, denn eben legte der Pförtner ihm einen Brief an Thangel mit der Aufschrift „Sächsischer und Braunschweigischer Rath“ vor. Der ungetreue Diener war also in fremder Bestallung, obwohl sich der Fürst nicht erinnerte, ihm die Genehmigung gegeben zu haben; er hatte trotz seiner Entrüstung die gethane

Rathspflicht verletzt, und so fertigte man schleunigst einen Haftbefehl aus. Der Trabanten-Hauptmann erschien am 28./11. bei dem unglücklichen geheimen Cammerrath, bestrickte ihn und ließ ihn ein adeliches Einlager angeloben, daß er seine Behausung bis auf weiteren Bescheid nicht verlasse, sich hinfür der Rathsstube enthalte, alle fürstl. Acten gegen Quittung an die Secretäre ausliefere und weder Briefe schreibe noch empfange.

Vergebens bat er um Angabe der Gründe. Beleidigt hatte er den Herzog nicht, denn der Ausdruck Falsarius in der Beschwerdeschrift konnte nicht auf diesen gedeutet werden, wie später auch v. d. Luhe betonte, und die gereizte Sprache fand ihre Entschuldigung darin, daß der Herzog ohne Noth eine höchst beschwerliche und kränkende Anordnung getroffen hatte. Seine Eidespflicht hatte er nur verletzt, wenn den Herzog das Gedächtnis nicht im Stich ließ. Es meldeten sich nun sofort drei unbescholtene Zeugen vom Adel, v. Holle, v. Steinberg und v. d. Schulenburg, und erklärten (4./12.), daß auf ihre Unterhandlungen Thangel den Consens zur Kursächsischen Bestallung erhalten habe; sie führten dem Herzog zu Gemüthe, wie „ganz nachweislich und verkleinerlich“ es für seinen Ruf bei allen redlichen Leuten sei, eine unberüchtigte Adelsperson ohne Angabe von Gründen verstrickt zu haben. Und wenn dann der hohe Herr die Echtheit von Thangel's Reverse verdächtigte, so erklärte der Canzler und bewies urkundlich, daß er jenen Revers Tobias Schonemeyer neben anderen Briefen zur Aufbewahrung zugestellt hatte, und es verschlug dagegen wenig, daß sich der Secretär daran nicht zu erinnern vermochte. Gegen die brutale Gewalt schlossen sich Canzler und Räthe nur noch enger zusammen. Sie reichten durch Wolf Ewerdt eine Supplication ein, und als keine Antwort eintraf, begaben sich die drei adelichen Räthe, welche schon vorher für den Unglücklichen interveniert hatten, persönlich zum Herzog und verlangten eine Erklärung wegen der Mißverständnisse, welche zwischen ihm und der Rathsstube vorgefallen waren; sie baten dringend, den Dingen abzuhelfen und Thangel zu Verhör und Verantwortung zu gestatten. Der Fürst

entgegnete ausweichend, die Supplication hätte er noch nicht erbrochen und könnte sich daher nicht erklären; er hätte nur auf den einen Rath Verdacht, wiewohl es ihm etwas zu Gemüthe ginge, daß ihm alles „verkehrlich und zum ärgsten ausgedeutet würde". Er suchte die Sache hinzuziehen, weil das für sein Opfer vorteilhafter wäre, damit sich seine Erregung etwas lege, „dann S. F. G. auch von Fleisch und Blut zusammengesetzt und ein armer Sünder wären"; thatsächlich wollte er zur Sammlung von Beweismaterial Zeit gewinnen und eine von anderer Seite zu gewärtigende Anklage abwarten. Er hatte nämlich seinen Vetter, Herzog Erich, auf den unglücklichen Cammerrath gehetzt und ihm die an der Hoftafel gefallene Aeußerung desselben hinterbracht. Das Denunciationsschreiben (2./12.), welches er eigenhändig concipiert hatte, sollte der Empfänger sogleich „Vulcano" überantworten und sich bei der Rückfrage stellen, als wenn ein andrer der Verräther gewesen wäre. Nach diesem gemeinen Streiche gestattete er dem Beleidigten gebührlichen Zuspruch gegen Thangel und setzte auf den 11./2. 1572 Termin in der Diffamationsklage an. Einen Rechtsbeistand konnte der Beklagte nicht finden. Minsinger und v. Ramin, die bereit waren ihrem Freunde zu helfen, erhielten die Erlaubnis nicht, denn der Fürst fühlte sich durch Thangel an seiner Ehre gekränkt, und wenn er auch zugab, in diesem Punkte weniger feinfühlig zu sein, als andere Leute, so war er doch auch kein Bauer und seine Ehre hatte er auch lieb.[1]) v. Ramin, der seinen unglücklichen Collegen mit Wärme vertheidigte, setzte es durch, daß ihn der Fürst zu dem Processe freigab; aber dann sollte er sich wieder in die Bestrickung begeben. Den Räthen wurde es streng untersagt, sich in diesen Proceß zu mischen, und so hatte der Fürst seine Schuldigkeit gethan. Wenn trotzdem der Aus-

[1]) Der denkwürdige Ausspruch lautet: „S. F. G. wären keiner vom Adel und auch gleichwohl kein Bauer, aber gleichwohl hätten sie ihre Ehre auch lieb, und Dr. Thangel hätte S. F. G. zu Braunschweig und sonsten in allen Wirthshäusern im ärgsten gedacht, und S. F. G. wollten, daß sie Dr. Thangel nie gesehen." Den Bauer hat der Fürst vielleicht unterschätzt.

gang seinen Erwartungen nicht entsprach, [1]) so lag das jedenfalls nicht an seinem guten Willen. Eine Gelegenheit zu schärferen Maßregeln fand sich nur zu bald. Thangel hatte das hinsichtlich der Briefe gegebene Versprechen übertreten; der Hausarrest bot also keinen ausreichenden Schutz gegen seine vermeintliche Verrätherei. Sofort ließ ihn der Fürst aus dem Hause in eine Weinschenke führen, dort Tag und Nacht von 2 Landsknechten bewachen und noch dazu seine Knechte und Diener betagen. Minsinger schilderte den Jammer der Familie: die arme Frau sei wie wahnsinnig zu ihm gestürzt und habe gebeten, es doch ihr und ihren Kindern nicht entgelten zu lassen, wenn ihr Junker etwas gethan hätte. Aber der Herzog blieb kühl: Er habe ihn translociert, damit es nicht gehe, wie in Gotha. Und nun griff er zu dem letzten Mittel, um die Schuld des Verdächtigen an den Tag zu bringen. Er gab den Befehl, eine Haussuchung zu halten, alle seine Briefe und Siegel durchzulesen, zu registrieren und dann zu versiegeln, und verschärfte ihn nachträglich noch dahin, auch Schlafkammer und Küche zu durchwühlen und nachzusehen, ob etwas hinter Tafeln versteckt oder im Hinterhofe vergraben wäre, „oder sonsten im Hause, da Ritzen seien.“ Es war aber kein verdächtiges Beweismaterial zu finden, und Thangel blieb so unschuldig, wie zuvor. Gleichwohl wurden seine Papiere verpetschiert und in die fürstl. Liberei geliefert.

Da erbarmte sich die Herzogin-Mutter des unglücklichen Cammerrathes und richtete ein warmes Intercessionsschreiben an den Fürsten: sie hätte Thangel nie anders als einen ehrlichen, redlichen und aufrichtigen Mann kennen gelernt. Nach dreiwöchentlicher Wirthshaushaft wurde ihm nun gestattet, in seine Behausung zurückzukehren. Der Kurfürst von Sachsen hatte sich seiner sogleich angenommen und schriftlich und durch zwei Gesandtschaften um seine Freilassung ersucht; andere Fürsten schlossen sich ihm an. Thangel selbst drohte, wenn man ihn

---

[1]) Herzog Erich hat den Prozeß nicht weiter verfolgt; das peinliche Klagelibell hatte er durch seine Räthe Moritz Friese, Heinrich v. Saldern und Canzler Walthausen überreichen lassen.

nicht vor Gericht stelle, beim Cammergericht klagbar zu werden, und dieses sandte seine Promotoriales an den Herzog. Der Kaiser befahl, den Verstrickten zu entlassen, ihm seine Briefe zurückzugeben und sich wegen der Besoldung mit ihm zu vergleichen. Die Landstände reichten auf dem Landtage zu Gandersheim eine Supplication für Thangel ein und baten die Räthe, bei Illustrissimus das Beste zu befördern, daß er wiederum auf freien Fuß gesetzt werde; als sich diese schwierig zeigten, erneuerten sie Tags darauf ihre Fürbitte. Auf ihre Wünsche mußte einige Rücksicht genommen werden, denn sie sollten eben viel Geld bewilligen. 300 000 G. hatten sie zur Abtragung der Schulden bereits geboten und dann noch 50 000 G. zugelegt, aber der Herzog handelte weiter. Herr Philipp hatte schon auf eine frühere Intercession von ihnen dem Herzog den Rath gegeben, Thangel einen Termin kurz nach Ausgang des Landtages anzusetzen; seine Freunde würden dann auf dem Landtage seinethalben nichts movieren und die Sache desto eher beschließen helfen. [1]) Die Stände waren jetzt bis auf 391 000 G. in die Höhe gegangen, und das stimmte den Fürsten milder. Er nahm an und resolvierte hinsichtlich Thangel's, daß wenn es ohne seinen Verweis und der Verwandten Reputation geschehen könne, er sich also erzeigen wolle, daß der Stände Vorbitte stattfinden und Dr. Thangel sich deren fruchtbarlich erfreuen solle. Auch Herr Philipp hielt es für gerathen, seine Rache nicht weiter auszudehnen. Der Herzog hatte bereits unter Bruch des Contractes seinem Cammerrath zu Pfingsten den Dienst gekündigt, und an ein Verbleiben im Amte war selbst für den Fall der Freisprechung nicht mehr zu denken. In Gegenwart der Herzogin und des Generalissimus Selnecker legte Herr Philipp Fürbitte für den Gefangenen ein. Er widerrieth zwar, ihn vor dem im October angesetzten Termine ziehen zu lassen, was jener mit Rücksicht auf die

---

[1]) Für die Schwierigkeit der Stände mußte der Rath Dr. Reich büßen, der als Dechant S. Blasii zu den Prälaten gehörte. Der Herzog behielt ihm von 1572 an Besoldung, Kleidung und Deputate ein, obwohl der arme Mann wiederholt seine Unschuld betheuerte.

Jahreszeit gewünscht hatte, aber die Herausgabe der Briefschaft
befürwortete er. Er heuchelte jetzt die größte Gleichgültigk
gegen seinen zu Boden gestreckten Feind und wies die Mi
schuld an dessen Unglück weit von sich ab: „Ich vor mei
Person bin sein Mißgünstiger nie gewest, dann ich mich sei
Kundschaft und Förderung, wie er mir dann zugesagt geha
sehr getröstet hab gehabt.“ Nur einer Anregung von Thange
scher Seite bedurfte es, und der Mann war der ehrliche, tre
Makler, der ihm die Freiheit zurückbrachte. Auch dieser Kel
blieb dem Unglücklichen nicht erspart. Herr Philipp erwirk
auf eine an ihn gerichtete Bitte den fürstl. Consens zu ein
Unterredung mit dem Gefangenen und setzte unter Zuziehun
Selnecker's die Bedingungen für den Ausgleich fest. Thang
mußte sich in einer Bittschrift (1572 1./9.) wegen der unbe
dachten Worte entschuldigen, und der Herzog kündigte nu
„auf Ern Philippi treu unterthänige Unterhandlung“ den
Verhörstag ab und gab ihn auf Urfehde (8./9.) frei. Die
Briefschaften waren ihm gleich nach Eingang der Bittschrift
ausgeliefert worden, nur hatte der Herzog seiner Gewohnheit
gemäß den Bestallungs- und Begnadigungsbrief und einige
andere Papiere widerrechtlich zurückbehalten, [1]) wodurch er sich
einen Proceß beim Reichscammergericht zuzog. [2]) Den durch die
Ungnade erlittenen Schaden berechnete Thangel auf 1500 Thlr.
Um viele Erfahrungen reicher wandte er sich zunächst nach
Arnstadt zu seinem Freunde, dem Gr. zu Schwarzburg, und
später wurde er wieder sächsischer Cammerrath in Weimar.

Auch Herrn Philipp hatte der Proceß manchen Verdruß
bereitet. Man hatte in dem Vorleben der Gesellschaft herum-
gewühlt und ziemlich ehrenrührige Thatsachen über sie verbreitet.
Zum Herzog drang ein gemein Geschrei, und einlaufende
Briefe bestätigten es, daß die Thüringer vordem „etwa nicht
mit rechten Sachen“ umgegangen sein sollten und allerhand
gefährliche, verweisliche und beschwerliche Dinge vorhaben

---

[1]) Diese Papiere ließ er 1573 5./1. in einer versiegelten
Schachtel beim Capitel S. Blasii hinterlegen. — [2]) Dieser Proceß
schwebte noch 1581.

möchten. Man suchte ihn zu überzeugen, daß sie seines Schutzes unwürdig seien, und verstieg sich zu der Behauptung, sie seien in des Reiches Acht oder sonsten eine sträfliche Acht mit Recht „überwonnen“ worden. Das machte dem hohen Herrn „fast tiefes und nicht unzeitiges Nachdenken“. Er legte Herrn Philipp und Schielheinzen die Bezichtigungsschreiben vor und befahl ihnen unter Androhung der Geleits-Aufkündigung sich gegen solche beschwerlichen Nachreden zu rechtfertigen oder je zum wenigsten ihres vorigen Recht- und Wohlverhaltens glaubwürdige Kundschaft einzubringen. Auskunft über sie konnte nur Herzog Johann Friedrich geben. Dieser vernahm mit Wohlgefallen, wie man sich in Wolfenbüttel seiner Sache annahm, und war sehr zu Dank gerührt, daß man ihm die Aeußerungen seiner Feinde hinterbrachte und seine Freunde allein ihm zu Gefallen versorgte: die Zurechtweisung Thangel's behielt er sich vor und über die Sömmering'sche Gesellschaft gab er Herzog Julius' eine nicht gerade ungünstige Auskunft, [1]) stellte auch den Gekränkten auf ihr Verlangen zu den früheren Zeugnissen noch „ein stattlich und ansehnlich ferner Gezeugnis“ unter seinem eigenen Hand- und Daumsecret aus. Ihre eigenen vielfältigen Unschuldsbetheuerungen beruhten also auf Wahrheit, und sie waren bei ihrem Herrn schmählich verleumdet worden. Dieser machte aber das Unrecht sogleich wieder gut, widerrief nicht bloß nicht das Geleit, sondern erneuerte es vielmehr und gab ihnen jetzt einen schriftlichen „Schutz- und Geleitsbrief“ [2]) gegen Ausstellung eines Reverses. Er übernahm damit die Verpflichtung, sie wie die eigenen Unterthanen zu vertreten und im Nothfalle selbst ein lebendiges Geleit ihnen zuzuordnen; dafür sollten sie vor ihm, dem Hofgericht und der Rathsstube Recht geben und nehmen und ehrbar und seinen Ordnungen gemäß leben.

---

[1]) Das Antwortschreiben Johann Friedrichs von 1572 10./5. siehe bei Rhamm S. 22. 77. Der Schluß bezieht sich auf Thangel's Erzählung von dem Kirchenfrevel des Herzogs. — [2]) Der von 1572 20./7. datierte Geleitsbrief, welchen Rhamm vergeblich gesucht hat, ist dem im St.-A. Hannover befindlichen Bande der Sömmering'schen Proceßacten vorgeheftet.

Die Absicht ihrer Mißgönner war vereitelt, und ihre Stellung durch den Zwischenfall fester geworden, als zuvor. Der Herzog berieth wieder mit Herrn Philipp über weitere Schutzmaßregeln gegen die Verrätherei der Rathsstube. Man fand die Canzleiordnung zu milde und suchte sie nach Kräften zu verschärfen. Die gemeinschaftlich vom Herzog und seinem Cammerrath revidierte Canzleiordnung, [1]) welche 1572 in der Canzlei publiciert wurde, legte den Herren Räthen etwas strammere Zügel an: die Rathspflicht wurde wesentlich geschärft und u. a. ohne Vorwissen des Fürsten irgend welche Geschenke, Gift oder Gaben anzunehmen ausdrücklich und ernstlich untersagt. Außerdem wurde die Geschäftsordnung reformiert, und jetzt der Grundsatz offen ausgesprochen, daß die der Rathsstube überwiesenen eigenen Sachen den Parteisachen stets voranzugehen hätten.

Vor allen Dingen mußte die Rathsstube von den widerspenstigen Elementen gründlich gesäubert werden. Herr Philipp wußte den Fürsten zu überzeugen, daß eigentlich alle Unterschreiber der ärgerlichen Beschwerdeschrift den Abschied verdienten; immerhin war ein so radikales Mittel bedenklich, denn, wenn auch vom Kaiser und den benachbarten Fürsten vielleicht nichts zu befürchten war, hatte es doch sicher eine große Vermehrung der kostspieligen Cammergerichtsprocesse zur Folge. Man zog es also vor, schrittweise vorzugehen, und zunächst erhielten v. Ramin, der sich des unglücklichen Collegen am wärmsten angenommen hatte und dem Fürsten am unerschrockensten entgegengetreten war, und v. Rekentin die Aufkündigung. Ihre Dienstverträge lauteten auf eine bestimmte Anzahl Jahre und konnten erst 1/2 Jahr vor Ablauf gekündigt werden; sie waren aber noch lange nicht abgelaufen, und v. Rekentin hatte erst die Hälfte der ausgemachten Dienstzeit hinter sich. Ueber diese Schwierigkeit kam der Herzog leicht hinweg. Er sei bedacht, schrieb er an letzteren, sowohl seine

---

[1]) Sie war leider nicht aufzufinden. Die beiden Einzelheiten stammen aus den Sömmering'schen Proceßacten und der Bestallung Mutzeltin's.

Hofhaltung als Rathsstube und Canzlei etwas enger einzuziehen, damit der neuen Canzleiordnung desto mehr nachgelebt werde; da also seine Nothdurft erfordere, ihn „mit Gnade zu beurlauben,“ obwohl er noch auf etliche Jahre angenommen sei, so sei er der Zuversicht, daß man die Lose annehmen und dagegen Bestallung und Verschreibung herausgeben werde. Dieser Logik konnten sich die beiden Räthe nicht anschließen. Sie verweigerten die Annahme der fälligen Gehaltsquote und der Gnadengelds-Rate, behielten sich beim Abzuge [1]) ihre Ansprüche vor und verklagten den Fürsten beim Reichscammergericht auf vollständige Erfüllung der vertragsmäßig übernommenen Zahlungsverpflichtungen. Dieser langwierige Proceß [2]) ließ die Ehrenhaftigkeit des hohen Herrn in höchst zweifelhaftem Lichte erscheinen. v. Rekentin hatte seine vom 2. August 1572 datierte Aufkündigung erst am 13. September erhalten, und er behauptete, daß sie erst an diesem oder dem vorhergehenden Tage concipiert und deshalb vordatiert sei, um eine halbjährige Kündigungsfrist einigermaßen herauszubringen. Er wies nach, daß der Fürst alsbald mit anderen wegen Besetzung der erledigten Stellen unterhandelt habe, und der klägerische Anwalt mußte dies zugeben. Der angegebene Entlassungsgrund war also erdichtet, und der Herzog trat jetzt mit der Wahrheit hervor. Die Opposition der Räthe gegen das Briefbrechen rechtfertigte v. Rekentin, ebenso wie Thangel, mit der geschworenen Rathspflicht; daß dies ein Kündigungsgrund sein solle, rief er entrüstet aus, „ist abscheulich zu hören, weil jeder Rath vermöge seiner eidlichen Pflicht, was dem Herrn schädlich, zu widerrathen schuldig ist“. Anläßlich der Greiff'schen Sache hatte er eine mißliebige Kritik an dem Fürsten geübt, daß dieser wider die Rechtsordnung den Gefangenen habe foltern lassen und selbst dem Schauspiele beigewohnt habe; er wollte aber nur wiedergegeben haben, was er auf dem Lande gehört hatte. Schließlich sollte er sich unterstanden haben, seinen Herrn zu

---

[1]) v. Ramin, geb. 1539, wurde hernach erzbisch.-magdeburgischer Rath, und v. Rekentin, geb. 1532, Hofmeister der Gemahlin des Administrators. — [2]) 1587 war er noch nicht entschieden.

„reformieren“ [1]) und ihn seines „Unverstandes“ und Regiments verdächtig zu machen. Da der Herzog keinen triftigen Kündigungsgrund hatte, war er zur Zahlung des Gehaltes und Gnadengeldes auf die contractmäßige Zeit verpflichtet, und hinsichtlich des letzteren wies v. Rekentin nach, daß er die 2000 Thlr. bereits auf den Schuldzettel der Landschaft gesetzt, und diese die Schuld angenommen habe, „daß also S. F. G. solcher 2000 Thlr. respectu des Klägers allbereit vergnügt, gleichwohl dieselbigen ihm thut vorenthalten“.

Schwerer wurde es dem Herzog wohl, sich von seinem Canzler Minsinger zu trennen; indessen hatte doch auch dieser sich zu den aufrührerischen Räthen gehalten und mit ihnen das Famosschreiben unterzeichnet. Der Mann that außerdem sein Pflicht nicht. Man machte den Fürsten darauf aufmerksam, wie säumig die fürstlichen Geschäfte geführt würden, und schob die Vernachlässigung des Dienstes auf die vielen Privatgeschäfte; mißfällig wurde bemerkt, daß besonders die Verwandten der Frau, die v. Oldershausen, für ihre zahlreichen Rechtshändel den Canzler stark in Anspruch nahmen. Und nun dachte der Fürst mit Schmerzen an die Gnadenverschreibung über Lelm. Man bewies ihm zahlenmäßig, daß das Dorf mehr einbrachte, als Minsinger angegeben hatte, und also dessen Pfandsumme zu gering war. Das brachte die Sache in Fluß. Zu Weihnachten 1572 wurde dem Canzler die Verschreibung über Lelm gekündigt, und als er um Erstreckung des Ziels bis Michaelis bat, ihm der Bescheid gegeben, der Fürst würde sich gegen ihn gnädig erweisen, wenn er in der hildesheimschen Handlung seinen getreuen Fleiß vermerken würde. Der gelehrte Herr mochte aber auf seine Privatneigungen nicht verzichten und konnte niemals in einem Amte völlig aufgehen; mit Abscheu bemerkte er außerdem das Treiben des Fürsten und die Ränke des Herrn Philipp, deren Opfer er eben werden sollte. Dem unhaltbaren Zustande machte er selbst ein Ende, indem er im Februar 1573 unter Hinweis auf sein angehendes

[1]) Mit den Worten: „Wiltu mich reformieren?“ pflegte der Herzog Vorstellungen seiner Diener zurückzuweisen.

Alter um Enthebung vom Canzleramte, und von der Verpflichtung zum wesentlichen Hofdienste bat. Darauf erhielt er seine Entlassung und die Erlaubnis, sich auf seine Güter in Helmstedt zurückzuziehen (18./2.). Auf Wunsch des Fürsten erbot er sich, noch bis Pfingsten im Dienste zu bleiben, bat aber als vorsichtiger Mann dann um Bezahlung der Rückstände und des Abzugsgeldes; er muß auch noch kurze Zeit ausgehalten haben, denn erst am 24./4. forderte ihm Cammerschreiber Hans Sander Brief und Siegel ab. Dem Herzog hatte er das Versprechen gegeben, sich nicht in fremde Bestallung zu begeben, und er war nicht abgeneigt, eine ihm angebotene Bestallung als Hofrichter von Haus aus anzunehmen, wollte sich auch in Cammergerichtsprocessen consulendo et advocando gebrauchen lassen und in kaiserl. Commissionssachen, dagegen mochte er mit gemeinen Canzlei-, Land-, Grenz- und Malefiz-Sachen „aus allerhand beweglichen Ursachen" nichts zu thun haben. Das Project scheiterte vorläufig, und erst nach dieser Periode ist man wieder auf seine Dienste zurückgekommen.

Das Canzleramt war, als Minsinger um seine Entlassung einkam, bereits von Neuem vergeben. Gleich im Beginn des Mißverständnisses hatte der Herzog eine Bestallung ausgefertigt, für den Fall, daß er den Canzler seiner „Gelegenheit mit Gnaden" beurlauben würde, und so einen Nachfolger angestellt, noch ehe der verdiente Mann abging. Der Auserwählte war ein alter braunschweigischer Diener, der frühere Vicecanzler des Vaters und jetzige hildesheimsche Canzler, Lic. jur. Franz Mutzeltin. [1]) Als Rath von Haus aus war er den braunschweigischen Fürsten auch in fremder Bestallung verwandt geblieben, und Julius hatte ihn häufig mit wichtigen Aufträgen betraut und besonders sich in heiklen Processen die Rechtsgutachten von ihm stellen lassen. [2]) Mit Wohlgefallen wurde bemerkt, daß er sich die fürstlichen Geschäfte mit Fleiß und Ernst angelegen sein ließ, und so waren des Fürsten Blicke auf ihn

[1]) Vergl. Zimmermann in der Allgem. Deutsch. Biographie XXIII, 118. — [2]) Z. B. mußte Mutzeltin 1572 den Handel mit Greiff behufs Rechtsbelehrung verfassen.

gefallen, als er für den säumigen Canzler Ersatz suchte. Für die Alltagsarbeit wäre kein besserer Beamter zu finden gewesen, und außerdem empfahlen ihn vortreffliche Charakter-Eigenschaften; wenn er aber nicht so gelehrt war, wie sein Vorgänger, so konnte er dafür auch nicht die kostbare Dienstzeit mit nutzlosem Bücherschreiben vergeuden. Als fürstlicher „Rath und Canzler“ wurde er durch die Eventualbestallung [1]) von 1573 6./1. auf 10 Jahre angestellt; er hatte sich aber ausbedungen, wenn es seine Gelegenheit nicht sei, die Zeit auszudienen, nach halbjähriger Kündigung abziehen zu dürfen. Ihm wurde zum ersten Mal das Aufsichtsrecht auch über die Rathsstube übertragen. Hier, wie in der Canzlei, sollte er auf gute Ordnung und Regiment halten, für die pünktliche Abhaltung der Rathssitzungen sorgen und nachher den Räthen die Concepte zu stellen befehlen. Zu seinen früheren Collegen tritt also jetzt der Canzler in das Verhältnis eines Vorgesetzten, in welchem er bisher nur zu den Secretären und Canzleiverwandten gestanden hatte. Die Richtschnur für Rathsstube und Canzlei ist die jüngste Canzleiordnung, und der Canzler wacht darüber, daß sie fest gehalten wird. Er hält Räthe und Secretarien an, daß sie bei Verschickungen Handlung und Abschied fleißig protokollieren und hernach das Protokoll vorlegen. Schreibkräfte darf er ohne Erlaubnis des Fürsten nicht mehr annehmen. Er soll auch in Bergwerks-, Grenz- und Landsachen und anderen fürstlichen Geschäften rathen, dagegen will man ihn mit Hofgerichtssachen verschonen, wofern er sonst andere Arbeit hätte. Anderen Herren darf er mit Rathspflicht nicht verwandt sein, und er hatte alle solche Bestallungen zu Ostern aufzukündigen, was auch geschah. Der neue Canzler war schon für 300 Thlr. jährlichen Gehalt zu haben. Sommer- und Winter-Hofkleidung, Hufschlag und Ausquittung erhielt er auf 4 Pferde, und wenn er bei Hofe war, wurde er beköstigt, durfte sogar mit seinem Jungen in der Küche speisen, falls er durch dienstliche Geschäfte die

[1]) Ein kurzer Auszug aus der in den Archiven von Hannover und Wolfenbüttel befindlichen Bestallung ist gedruckt im Neuen Vaterl. Archiv 1829, II, 147.

regelmäßigen Mahlzeiten versäumte. Dafür wurde ihm eine bisher ganz unbekannte Leistung aufgelegt. Wie der Herzog eine kriegsmäßige Bewaffnung und regelmäßige Musterung des Heerbannes anordnete, [1]) so forderte er jetzt auch von seinen Hofdienern die Beschaffung eigener Wehren. Der neue Canzler hatte eine Seitenbüchse zu führen, seinen Jungen mit Sturmhaube, Federspieß und Harnisch, schwarz und weiß, auszurüsten und die beiden Knechte mit Knebelspießen zu bewaffnen. Von diesen sollte der eine ein Schreiber und dem Fürsten mit Eiden zugethan sein, alles was ihm der Canzler in fürstlichen Sachen auftragen würde, geheim zu halten: das war eine Maßregel zur Sparsamkeit, und wir wissen, daß sich auch sonst der Herzog die Schreibkräfte billig zu verschaffen wußte. Mutzeltin wohnte zur Zeit in Gandersheim, weshalb ihm auf dieses Amt die jährlichen Deputate (1 Ochse, 4 Schweine, 1 Hirsch, je 1 Tonne Butter und Käse, je 6 Scheffel Roggen und Gerste) angewiesen wurden; es wurde ihm aber spätestens für Ostern eine freie bequeme Wohnung auf der Feste Wolfenbüttel bei der Heinrichsstadt zugesagt. Für die Reisen zu seiner Familie oder sonst in Privatgeschäften sollte er den erforderlichen Urlaub erhalten, und er erhielt Befehlsbriefe an die Aemter zur Benutzung des Amtsfuhrwerks, in eiligen Fällen, und wenn seine eigenen Pferde ermüdet waren. Es wurde ihm auch Anwartschaft auf ein erledigtes Gut ertheilt, welches aber nicht ins Cammergut gehören durfte. Von den Canzleigefällen sollte er die Hälfte haben, wie seine Vorgänger, doch meinte man, er könne sie mit dem Vicecanzler theilen, da dieser in seiner Abwesenheit viel Mühe und Arbeit haben werde.

Der neue Canzler war ein ebenso rechtschaffener als gutmüthiger Mann, der Niemandem Hindernisse in den Weg legte, und so wird Herr Philipp mit seiner Wahl ganz einverstanden gewesen sein. Hofmarschall B. v. Steinberg war

---

[1]) Die Landleute hatten sich die Wehren auf eigene Kosten zu beschaffen, und zwar lieferte die fürstliche Eisenhütte lange Rohre zu 2 Thlr. das Stück; die Musterung und Einübung geschah auf den Landgerichten durch Vögte und alte Kriegsmänner; vergl. Algermann, Leben des Herzogs Julius.

schon längst den Ränken zum Opfer gefallen und wieder Ober=Berghauptmann geworden. Der Adel zog sich vom Hofe zurück, und die Herzogin von Münsterberg suchte ihren Bruder darüber aufzuklären: „Philipp verhetze ihn wider die alten Räthe vom Adel und ansehnlicheren Diener, dadurch er dieselben beungnade und verurlaube, und kein rechtlicher Junker bleiben werde.“[1]) Die entstandenen Lücken war Herr Philipp nicht ohne Erfolg bemüht gewesen mit seinen bewährten Freunden zu besetzen. Er hatte Schielheinzen ausgesandt, um brauchbare Leute für die Rathsstube zu werben, und dessen geschickten Unterhandlungen verdankte es der Fürst, daß er wieder ein zuverlässiges Rathscollegium erhielt. In die Stellen v. Ramin's und v. Rekentin's hatte Herr Philipp die DD. jur. Wilhelm Ringk und Georg Kommer als Hof= und Canzleiräthe 1572 „promoviert“. Beide wurden für die Rechtshändel bei der Canzlei und den Hofgerichten bestellt und erhielten 200 Thlr. Gehalt und die Hofkleidung auf 2 Personen; dem unverheiratheten Ringk wurde außerdem freie Behausung auf der Dammfestung in der Heinrichstadt angewiesen. Er wurde aber nur „auf 1 Jahr zu versuchen“ angenommen, während sein bereits in anderen Diensten erprobter[2]) College eine Bestallung auf 3 Jahre erhielt. Den Abkömmling einer jüdischen Familie, Dr. jur. Josias Marcus[3]), brachte Herr Philipp als „einen Vicecanzler, Cammer=, Hof= und Canzleirath“ unter, und das war vielleicht der größte Triumph seiner staatsmännischen Kunst. Die Obliegenheiten dieses stattlichen Beamten waren dreifache. Als Cammer=

[1]) Rhamm S. 22. — [2]) Kommer war Professor in Rostock und meklenburgischer Canzler gewesen, dort cassiert worden und mit Sömmering in Erfurt zusammengetroffen; vergl. Rhamm S. 75. — [3]) Marcus war 1524 zu Torgau geboren, wurde in Ferrara 1560 von Hippolytus Riminaldus zum Dr. jur. creiert, trat 1565 als Canzler in schwarzburgische Dienste und ließ sich 1570 in Jena in die juristische Facultät aufnehmen, von wo aus er nach Wolfenbüttel berufen wurde; vergl. Zeumer, Vitae prof. Jen., Jenae 1711, cl. 2, S. 45 ff., Rhamm S. 75. Seine Bestallung von 1573 20./7. steht im Bestallungsbuche 3a (Wolfenb. Arch.) und ist auszugsweise gedruckt im Neuen Vaterl. Archiv 1829, II, 148.

mih wurde er in eigenen fürstl. Cammer- und Grenzsachen, als Hof- und Canzleirath aber in den Justizsachen verwandt, nämlich zur Bearbeitung der Kammergerichtsprocesse,[1]) in welche der Fürst immer mehr hineingezogen wurde, der Partei- und Canzleisachen der Rathsstube und der Hofgerichts-Processe: er sollte ohne Parteilichkeit jedem schleunigst zum Recht verhelfen an des Fürsten statt und neben Canzler und anderen Räthen, bei den Hofgerichten aber ohne den Canzler, denn dieser war durch seine Bestallung davon entbunden. Als Vicecanzler vertrat er diesen und besuchte die Reichs-, Kreis-Deputations-Tage, wie dies seine Vorgänger ebenfalls gethan hatten, ließ sich auch zu sonstigen Verschickungen gebrauchen. „Ordinari- und stehendes Dienstgeld" erhielt er jährlich 200 Thlr. und außerdem 10 Thlr. Miethgeld, 20 Thlr. für Feuerung, 40 G. Kostgeld für seine Person, für den Famulus freien Tisch bei Hofe, auf 2 Personen die Kleidung und die üblichen Deputate für die Familie. An Sporteln bezog er ein Viertel der Canzleigefälle, welches ihm der Canzler abzutreten hatte, und einen Theil der Hofgerichtsgefälle, wie die anderen Hofgerichtsverwandten. Er hatte sich ständig am Hofe aufzuhalten und sollte in der Heinrichstadt auf der Dammfestung wohnen, aber seinen Haushalt nach Gandersheim verlegen, wenn der Fürst Hofhaltung und Regierung dort zu haben wünschte. Bei Verschickungen wurde er mit Pferden und Wagen versehen. Obwohl die Bestallung schon so günstig war, daß der Glückliche den Befehl erhielt, sie Niemandem zu zeigen, wurde ihm doch noch eine Gnadenverschreibung über jährlich 250 Thlr. auf die festgesetzte Dienstzeit von 3 Jahren ertheilt. Alles dies verdankte er Herrn Philipp, und wenn dieser später mit einer gewissen Geringschätzung auf die feinen Räthe herabsah und verächtlich bemerkte: „Die Hudlers hätte er alle, ausgenommen Abel Rücken, zu S. F. G. promoviert"[2]), so war das keine Ueberhebung. Der Herzog brauchte aber auch ein vertrauens-

[1]) Marcus hat u. a. die Processe Ramin, Rekentin, Thangel, bearbeitet. — [2]) Aus einem Notariats-Instrument über Sömmerings Schimpfreden gegen den Fürsten, d. d. Goslar 1574 16./6.

würdiges Schreibpersonal, und das bedachte Herr Phili
nicht minder. Zum Canzleisecretär beförderte er Heinr
Roßwurm, in welchem die Gesellschaft einen anregenden The
nehmer an ihren harmlosen Vergnügungen gewann. Für die fürs
Cammer konnte man nur ganz zuverlässige und verschwiege
Schreiber gebrauchen. Herr Philipp hatte auf Verwendu
Schielheinzes seinen Landsmann Hans Sander, den Gesell
Schulvermann's, vorgeschlagen, der in Folge dieser Fürsprac
zum „Cammerschreiber und Diener“ oder „Geheimen Camme
und Leibdiener“ bestellt wurde.[1])

Die Landstände hatten von den geforderten 700 000
leider nur die reichliche Hälfte bewilligt. Das philosophis
Werk hatte bisher noch immer keine Erträge geliefert, wo
aber nicht wenig gekostet. Der Herzog und Herr Phili
sannen hin und her, wie das Bedürfnis nach Geld befriedi
werden könnte, bis die Tinctur fertig wäre. Offenbar fehl
dem Geh. Rathe des Fürsten noch eine geschickte Finanzkra
und diese hatte Schulvermann das Glück zu entdecken.
hatte den Auftrag nach Schweden zu reisen, um Pferde u
Kriegsbedarf einzukaufen, — man konnte ja Niemande
trauen, am wenigsten Kursachsen, — und bedachte eben a
der Reise die Gefahren, denen er sich bei Ausführung d
Sendung aussetzen würde, denn gewisse Gegenden hatte
Grund zu meiden, da führte ihm im Lüneburgischen d
Zufall seinen alten Freund Jobst Kettwich in den Weg. D
beiden hatten eine Zeitlang als gardende Knechte vom Straße
raube gelebt, und Kettwich war eben in Begriff nach Venedi
zu ziehen, nachdem er als Lieutenant in Livland Kriegs
dienste gethan hatte. Staunend hörte er von seinem Waffe
bruder, daß man schon in Wolfenbüttel sein Glück mache
könne. So begaben sich nun beide dorthin, Schulverman
entschuldigte sich mit den gefährlichen Kriegsläuften, un
wenn seine Reise auch sonst keinen Zweck gehabt hatte, s
hatte er doch einen stattlichen Kriegsbefehlshaber aufgebrach

[1]) Sander wußte später selbst nicht mehr, wie die schriftlich
Bestallung gelautet hatte.

auch Herr Philipp und Frau Anna rühmten den Fremden als solchen, und dieser selbst bestätigte es. Thatsächlich machte er auch dem Herzog gleich so „große und hohe Vorschläge", daß diesem schier schwindelte: viele 100 000 G. wollte er gegen geringe Zinsen aufbringen. Vorerst sollte er nur 200 000 Thlr., angeblich zur Deckung der Landesschulden, flüssig machen, und er begab sich zu diesem Zwecke mit Schulvermann in die Geldstadt Nürnberg. Hier setzten sich beide im goldenen Löwen fest und begannen ein feuchtfröhliches Leben, bis das Reisegeld verjubelt, und kein Credit mehr zu haben war. Schulvermann hatte noch das Unglück, daß ihn der Rath wegen eines halbvergessenen Stückleins bestrickte, aber sein Herr trat nachdrücklichst für ihn ein und erlangte seine Freilassung. Nach Wolfenbüttel zurückgekehrt, waren sie in der peinlichsten Verlegenheit wegen der Relation; doch Herr Philipp, an den sich Kettwich wandte, schaffte Rath, erdachte sich eine schöne Erzählung und schrieb sie ihnen vor. Geld, hieß es, sei genug zu haben, aber gegen 6 % und gegen Sicherheiten, welche der Fürst nimmermehr geben mochte.[1]) Immerhin waren Aussichten vorhanden, und die Sache stand nicht ganz hoffnungslos. Zum Dank für seine getreuen Dienste wurde Kettwich auf 5 Jahre zum Kriegs- und Cammerrath und zum Landsknechtshauptmann auf der Steinbrück ernannt[2]) mit 200 Thlr. jährl. Besoldung und dem Unterhalt auf 2 Pferde; in Betreff der Deputate sollte er bei Gründung eines eigenen Haushaltes so gestellt werden, wie der oberste Hauptmann auf der Feste Wolfenbüttel, Herr Claus v. Eppen, der übrigens von der neuen Kameradschaft nichts wissen wollte.[3]) Er erhielt auch die Erlaubnis, für den Sommer an einem guten Zuge Theil zu nehmen, indessen konnte der unruhige Kriegsmann so lange nicht rasten. Mit Schulvermann überlegte er, wie dem Geldmangel der Cammerkasse zu

[1]) Kettwich's Relation in Illustrissimi Rosengemach vom 9. Febr. 1573; vergl. Rhamm S. 83. — [2]) Bestallung vom 9. März 1573; vergl. Rhamm S. 32, 83. — [3]) „Er söffe mit Kettwich nicht aus einem Pott", bemerkte er, als er mit diesem die Ordnung für eine Hinrichtung machen sollte.

steuern sei, und zeigte eines Tages hocherfreut dem Herzog an, daß in Holstein viele 100 000 G. gegen geringe Verzinsung zu haben seien, gemahnte ihn auch in Hinblick auf die geschwinden Läufte an die Rüstung: zwei Regimenter Knechte machten sie sich anheischig selbst aufzubringen. Herr Philipp unterstützte ihre Vorschläge, und so erreichten sie, daß sie Illustrissimus mit weitgehenden Vollmachten in das gepriesene Geldland schickte. Im Paßbriefe waren sie als „S. F. G. Kriegsräthe“ bezeichnet, und Schulvermann gab sich auch überall dafür aus, eine Bestallung besaß er aber nicht, und eigentlich war er nur Schutzverwandter und fürstl. Diener. Beide hatten niemals die Absicht gehabt, wirklich nach Holstein zu reisen, und Kettwich durfte sich aus gewissen Gründen überhaupt nicht dorthin wagen; sie legten sich also an anderen Orten ein und soffen und schlemmten, bis die Zehrung abermals durchgebracht war. [1]) Hernach benutzte Kettwich die fürstl. Patente zu Zwecken, zu denen sie ihm nicht gegeben waren, und als auch diese Quelle zu versiegen drohte, sollte Herr Philipp neue Mittel flüssig machen. Der aber verspürte keine Lust, den liederlichen Gesellen zu helfen, spielte vielmehr den Entrüsteten und machte ernste Vorstellungen, drohte sogar mit Anzeige. Empört über diese Gemeinheit, schwor Kettwich Rache.

Mit ihm waren die Sorgen in die fröhliche Gesellschaft eingezogen. Nicht genug, daß er selbst durch lockere Streiche die Begründer seines Glückes discreditierte, hatte er auch noch den braven Schulvermann verführt. Nachdem er diesem den treulosen Rath ertheilt hatte, die geheime Politik des Herzogs und seines Cammerraths an Kursachsen zu verrathen behufs Erlangung eines Schutzbriefs, hatte er selbst die Frechheit, sich noch einmal nach Wolfenbüttel zu begeben und über die Reise zu berichten (1573 18./7.).[2]) Zu seinem Leidwesen mußte er sehen, daß seine Lügen keinen rechten Glauben mehr fanden, und Herr Philipp inzwischen den Herzog aufgehetzt hatte;

[1]) Aus Schulvermann's Urgicht von 1574, 22./11. — [2]) Vergl. Rhamm S. 85.

als man ihm nun gar die Bestallung abforderte, verschwand er eiligst unter Mitnahme derselben, denn er gedachte sich noch manchen Credit damit zu erschließen. Vorläufig hatte er nur ein Ziel, die Heimlichkeiten von Herrn Philipp und Frau Annen aufzudecken, und das verfolgte er mit eiserner Consequenz. Als er dahinter gekommen war, setzte er sich in der Stadt Braunschweig fest, wo er hoffen durfte Sympathien für seine Pläne zu finden, und ließ dem Pfaffen sagen, er wolle sein abgesagter Feind sein. Herr Philipp fühlte sich dem Gegner nicht gewachsen und erstattete dem Fürsten Anzeige, obwohl dies Frau Anna und Schielheinze widerriethen; er führte jenem alle Schandthaten Kettwich's vor und erwirkte so unschwer einen Haftbefehl an den Rath. Dieser verstrickte den Bösewicht (1573 7./11.), gestattete auch den fürstlichen Abgesandten, Cammerrath Philipp, Vicecanzler Marcus und Abel Ruck, auf ihre mündliche Werbung eine Unterredung mit dem Gefangenen, aber die Bitte um Auslieferung schlug er ab. Dafür lief „zu eigenen Händen" des Fürsten Copie eines Schreibens Kettwich's ein, in welchem dieser das betrügerische Treiben Herrn Philipps und Frau Annens in derben Worten offenbarte und vor dem ungetreuen Cammerrath dringend warnte. Der Beleidigte, dem der Brief zur Aeußerung vorgelegt wurde, berief sich dem Rathe gegenüber auf sein gutes Gewissen und rieth kurzen Proceß mit dem Menschen zu machen, denn er plane Verrätherei gegen die Stadt. Der Rath fand aber zu einem Einschreiten keine Veranlassung und verwunderte sich höchlichst, daß auch der Herzog mit der Rechtsverfolgung zögerte und sich vergeblich daran mahnen ließ. Dem Gefangenen hatte man inzwischen seinen unfreiwilligen Aufenthalt so angenehm wie möglich gemacht und ihm sogar freien Weinkeller und freie Apotheke anbieten lassen; außerdem liefen von hoher Seite Unterstützungen für ihn ein. Herr Philipp konnte es weder zu einem Processe kommen lassen, der ihm vielleicht selbst den Kopf gekostet hätte, noch durfte er hoffen, daß der gefährliche Mensch aus freien Stücken das lustige Gefängnis verlassen würde, und so bedurfte es seiner ganzen Verschlagenheit, um ihn zur Flucht zu bewegen. Die Nach-

richt des Rathes von der Entweichung Kettwich's und des Frohnen (1573 13./12.) versetzte den Fürsten in gerechten Zorn. Das war eine offenbare Verhöhnung der landesherrlichen Hoheit seitens der übermüthigen Bürgerschaft, die mit unverhohlener Freude den verkleinerlichen Reden Kettwich's gelauscht hatte. Herr Philipp freute sich dem Rathe jetzt entgelten zu können, daß er durch Einsendung des Kettwich'schen Briefes ihn hatte in Ungnade stürzen wollen. Er schalt mit dem Ausdrucke des aufrichtigsten Bedauerns auf die Verrätherei der Stadt und unterstützte anscheinend mit regstem Eifer die Nachforschungen zur Habhaftwerdung der Flüchtlinge.

Gerade an dem Tage von Kettwich's Flucht traf der Brief eines Braunschweiger Kaufmanns an den Rath Mag. Besenbeck in Wolfenbüttel ein. Der Adressat war einer der letzten Unterzeichner des Famosschreibens, die in der Rathsstube noch vorhanden waren. Aus seinem Urtheil über seine Landsleute hatte er ein Hehl nie gemacht und ganz offen geäußert: „Alle Thüringer wären Schelme". Herr Philipp, dem die Aeußerung durch Cammerschreiber Hans Sander hinterbracht worden war, hatte bisher vergeblich auf die Gelegenheit zu einem Racheacte gewartet. Mit Wohlgefallen bemerkte er, daß der Brief gegen die fürstliche Ordnung nicht nummeriert und eingeschrieben war, und indem er den Herzog auf diesen Mangel aufmerksam machte, sprach er den Verdacht aus, Besenbeck möge Kettwich's halber mit dem Kaufmann „Practiken" getrieben haben. Der Inhalt war eine reine Geschäftssache, es war aber ein Zettel beigelegt, auf welchem des Flüchtlings gedacht war. Die Vermuthung galt damit als bestätigt, und sofort gab der Herzog den Befehl, den unglücklichen Rath, der sich gerade in Steterburg befand, durch Trabanten festzunehmen und gefänglich in Wolfenbüttel einzubringen. Eine von Herrn Philipp, Hauptmann v. Eppen, Cammerschreiber und Notaren vorgenommene Haussuchung brachte nur einige unnummerierte Briefe und einen Paß zum Vorschein. Das half aber dem Unglücklichen nichts. Obwohl sich sein Freund Wolf Ewerdt verschiedene Male für ihn verwandte und um Ansetzung eines Termines bat, machte der Herzog keine

Anstalten dazu und behielt ihn ein halbes Jahr in Haft, ohne ihm auch nur den Grund mitzutheilen.

Kettwich hatte andre Bundesgenossen, die Herrn Philipp näher standen. Cammerschreiber Sander, mit welchem dieser eben noch die Ehre der Thüringer vertreten hatte, stand zuerst bei Frau Annen in großer Gunst, und zum Beweis ihrer Freundschaft hatte sie ihn sogar mit Geld unterstützt. Der Treulose hatte aber alles, was er von ihr und Herrn Philipp in ihren Häusern gesehen und sonst gehört hatte, Kettwich mitgetheilt, und dieser rühmte sich offen, er hätte einen guten Freund in Illustrissimi Cammer. So ging denn Frau Anna zum Herzog und flüsterte ihm zu: „Illustrissimus solle den eidvergessenen Schelm aus der Cammer thuen, denn er sei mit ihm verrathen.“ Sander hatte seinen Freund gewarnt und sich in der Cammer die Schriften angesehen, welche auf des Fürsten Tische herumlagen; die ganz heimlichen Sachen bekam er nicht zu Gesicht, denn diese verschloß der Herr in die Contore, aber schon was er gethan hatte, war durch die Cammerordnung verboten. Herrn Philipp wurde es also leicht die Denunciation zu begründen, und so wurde der Frevler verstrickt (1574 Januar) und in so schweres Gefängnis gelegt, daß er sich am liebsten das Leben genommen hätte. Sein Loos erregte das Mitleid der Canzleibeamten und auch der Canzler bat für ihn um Gnade: seine Verwirkung, meinte er, sei nicht groß, und einer sei für den andern zu bitten schuldig.

Kettwich's Verhaftung war, wie Herr Philipp zu spät erkannte, ein schwerer Fehler gewesen, und die Befreiung hatte seine Sorgen nicht verscheucht, denn die energischen Maßregeln des Füsten konnten täglich zur Ergreifung der Flüchtlinge führen. Das Vertrauen des Herzogs auf seine Geheimen Räthe schien allerdings fast unerschütterlich zu sein. Ueber das Vorleben der Frau Anna hatte ihn schon die Herzogin von Münsterberg aufzuklären gesucht; [1]) böse Zeitungen veranlaßten ihn später, Schielheinzen ins Verhör zu nehmen, doch der Schalk war nicht verlegen: [2]) „Anna Maria Zieglerin

[1]) Vergl. die Unterredung von 1572 5./11. bei Rhamm S. 23. — [2]) Protocoll von 1573 6./7. im St.-A. Hannover.

sei von Leipzig und sei eines Doctors Tochter, habe nuhm einen Taubenheim;" [1]) von ihrem Kindesmorde wisse er nicht „sein Weib habe die Historien wohl eher gehört, wisse e besser wie er". Das war also eine schlimme Verwechslung und so durfte er getrost dem Manne seiner reinen Anna Mari Zieglerin noch an demselben Tage eine geheime Sendun nach Hessen anvertrauen zur Aufbringung von Geldern un zum Verkauf von Bergproducten. So leicht hatte als Herr Philipp in dieser Hinsicht nichts zu besorgen, die An fechtungen mehrten sich aber und kamen schließlich von alle Seiten. Zu spät erkannte er, daß er durch die Begeisterung für den gefangenen Herzog Johann Friedrich seinen Herrn auf falsche Bahnen geleitet und sich selbst der Theilnahme a den Grumbach'schen Practiken verdächtig gemacht hatte, und er suchte jetzt umzulenken und schickte seinem früheren Herrn einen Absagebrief. [2]) Zugleich bewarb er sich zu seiner Sicherheit am Kaiserhofe um ein kaiserliches Geleit. [3]) Mit Schmerzen hörte er, daß der erzverzweifelte Schelm und Bösewicht Schulvermann in Ulm verhaftet sei. Seine geringe Moralität hemmte das philosophische Werk, und Frau Anna hatte ihn oft gewarnt, er sich aber damit getröstet, daß „Theophrastus auch ein Schalk gewesen wäre", nun sahen beide, daß der Proceß nicht fortgehen wollte, und schon bezeichneten ihn Kur= und Fürsten als Betrüger, der seinen Herrn um viele 1000 Thlr. gebracht hätte. Er fühlte den Boden unter sich wanken, und begann nun Entlassungsgesuche einzureichen, um auf unverdächtige Weise von Wolfenbüttel fortzukommen. Das war eine Kurzsichtigkeit, denn er mußte sich sagen, daß der Herzog ohne Erstattung der Auslagen ihn niemals ziehen lassen würde. In seiner Stellung als Cammerrath trat durch diese Zwischenfälle keine Aenderung ein, nur wurde er jetzt sehr vorsichtig und gab in allen hochwichtigen Sachen seine Bedenken schriftlich: „daß man mir Heute oder Morgen nichts kann,

[1]) Bartold Taube war ihr damaliger Verehrer; vergl. Rhamm S. 27. — [2]) Bei Rhamm S. 87, d. d. 1573 18./12. — [3]) Durch den braunschw. Abgesandten Rath, Secretär und Propst des Klosters Frauenberg Matthies Bottiger, welcher aber in Leipzig verhaftet wurde.

ag oder soll verkehren, und trage also meines Thuens und
issens keine Scheu. Denn ich befleißige mich alles, was
rlich, redlich, rühmlich und christlich ist, und wird nimmermehr
was unehrbarliches mit Wahrheit und Grund auf mich
weist werden. Weil ich wider Recht mit Gewalt aus meinem
origen Beruf gedrungen und zu dieser Vocation ordentlich
me, so stehet mir mein treuer Gott mit Wahrheit, Rath
nd That bei, daß die ganze Regierung, Gott lob, meine
onsilia approbieren müssen." 1) Unter den noch übrigen
indlichen Räthen war Großvogt M. v. Mahrenholz der
efährlichste. Die Anfeindungen am Hofe begünstigte die
Herzogin, die selbst keinen Einfluß auf ihren Gemahl besaß,
ber ihren Bruder Kurfürst Johann Georg anstiftete. Sie
var die natürliche Feindin der Frau Anna und hatte ihr
inmal die anzüglichen Worte zugerufen: „Frau Annen, Sie
wissen ja sonsten von vielen Künsten zu reden." In Ab-
wesenheit des Herzogs sollte ihr ein Gifttränklein beigebracht
werden, der Plan mißlang aber. Die Wirthschaft am Wolfen-
büttleler Hofe war nachgerade ein allgemeines Aergernis geworden,
und auch der Herzog fing sich an zu ärgern. Aus Leipzig
wurde ihm berichtet, daß man dort seit Weihnachten 1573
ein Famosgedicht 2) auf ihn und seine anrüchige Umgebung

1) Schreiben Sömmering's an Matthies Bottiger d. d. 1574 12./2.
— 2) Das von Rhamm S. 111 ff. nach einer schlechten Copie ab-
gedruckte Famosgedicht kann aus einem Texte des St.-A. Hannover,
welchen 1574 7./3. Bottiger dem Herzog aus Leipzig einsandte,
erheblich gebessert werden und verdient darnach einen Neudruck. Es
ist, wie Rhamm nachgewiesen hat, aus fliegenden Versen der Mit-
glieder der Sömmering'schen Partei und Kettwich's zusammengesetzt,
bei der Redaction aber gegen sie gerichtet worden. In
Leipzig hielten sich damals sowohl Kettwich als Selnecker auf, und
letzteren hielt man für den Dichter, auch Dr. Kommer bezeichnete
ihn als solchen; der Verdächtigte lehnte aber diese Ehre entschieden
ab: er habe andere Dinge jetzt zu thuen, die Gottes Wort und Ehre
angehen, „denn daß er mit Lumpen-Reimen sich oder andere besudeln
wollte oder könnte" (Schr. an den Herzog d. d. 1573 26./3.). Der
Inhalt verräth die genaueste Kenntnis der Acten, und selbst das
geheime Schreiben des Herzogs an Erich wegen Thangel ist dem
oder den Dichtern nicht unbekannt geblieben.

verbreitete, und schon wurden in den Herbergen die Schand-verse gesungen. Er hatte die fremden Gäste gründlich satt, die ihm soviel Verdruß bereiteten, und ließ sich vernehmen: „Er wolle die Thüringer wieder aus dem Lande los sein“. Auch diese legten keinen Werth mehr auf den braunschweigischen Dienst und fühlten sich höchst beunruhigt, als die Einwilligung zur Auslieferung des in Cöln a. Sp. ergriffenen Frohnen einlief. Herr Philipp kam wiederum auf seine Entlassung zurück. Schielheinze nebst Gemahlin durften jetzt abziehen und begaben sich nach Goslar; ihr Chef aber erhielt den Befehl zur endlichen Erfüllung des Contractes unter Androhung der Schutz-Entziehung. Der Herzog war in großer Erregung und besorgte wohl gar, daß die Tinctur nicht fertig werden könnte, und er dann um das Seinige käme. Zwei Tage vor der Einlieferung des Frohnen, ließ er Herrn Philipp zu sich rufen und warf ihm allerlei beschwerliche Sachen vor:[1] er hätte Kettwich und Schulvermann an den Hof gebracht, die ihm nicht geringen Verdacht bei Kur- und Fürsten angerichtet hätten, auch werde nicht prästiert, was zugesagt sei, — und dabei hat er ihn dermaßen angebrüllt, daß der arme Kerl Gott vom Himmel dankte, als er wieder draußen war. Herr Philipp durfte nicht länger warten. Er begab sich abermals zum Fürsten und bat um Urlaub für Angelegenheiten, an denen ihm zum höchsten gelegen, aber dieser blieb hartnäckig: „S. F. G. könnten ihn keineswegs entrathen“. So setzte er sich, nach Hause zurückgekehrt auf den Klepper und ritt ohne Urlaub nach Goslar mit Hinterlassung der Nachricht, daß er dort die Tinctur fertig machen werde, denn in Wolfenbüttel sei er mit zu vielen Geschäften beladen. Die plötzliche Abreise seines Cammerrathes kam dem Fürsten gar nicht gelegen, da er sich eben die Interrogatoria für das Verhör mit dem Frohnen von ihm stellen lassen wollte;[2] nun mußte er schon

---

[1]) Bericht des Oberzehntners Christoph Sander über eine Unterredung mit Sömmering in Goslar d. d. 1574 23./5. — [2]) Der Herzog wollte ihn also sogar noch nach der Flucht in geh. Sachen verwenden. Die letzte Relation Sömmering's, welche Rhamm gesehen

schreiben, erhielt aber keine Antwort. Herr Philipp war empört über die schlechte Behandlung. Er kannte aber „Herz, Sinn und Gedanken und alles Vermögen“ seines Herrn so gut, wie dieser selbst, und im Vertrauen auf diese Wissenschaft suchte er ihn jetzt durch pöbelhafte Grobheit zu schrecken, drohte noch Ach und Weh über ihn zu bringen: „er solle ihn auf die Snesse nicht treten, er litte es nicht“. Diese freche Sprache führte den Bruch herbei. Es wurde ihm Dienst und Schutz aufgekündigt, und er seiner Eide und Pflichten entlassen, indessen die Erwartung ausgesprochen, daß er des Fürsten Heimlichkeiten nicht offenbare: „das stände ihm als einem ehrlichen Mann selbst ehrlich und wohl zu“. Er aber schalt auf die Charakterlosigkeit des Fürsten, er traue und glaube ihm hinfort ganz und gar nicht, denn wie er mit anderen gespielet, würde er auch eine geringe Ursache suchen, um seine Haare zu bekommen, „sintemal in S. F. G. gar und ganz keine Beständigkeit gegen keinen derselben Diener wäre“. Und was lag denn eigentlich gegen ihn vor? Der Fürst wollte sein Geld wieder haben, nun, Schulden lassen sich bezahlen, und so schrieb er am 3./6. an seinen früheren Herrn, ersuchte um Berechnung seiner Schulden und stellte Bezahlung in Aussicht. Inzwischen hatte der Fürst bereits seine verdiente Besoldung einbehalten, um wenigstens eine kleine Abschlagszahlung auf seine Forderungen zu haben; die Aussicht mehr zu erhalten war gering, und die auf die Tinctur gesetzten Hoffnungen konnte er endgültig begraben. Zu seinem größten Verdrusse sah er außerdem, daß er einem Unwürdigen sein Vertrauen geschenkt hatte, denn schon waren Andeutungen gefallen, daß „er ihn zu Sachen und Händeln hätte gebrauchen wollen, die wider Gott, Ehre und alle Billigkeit, ja auch wider S. F. G. eigene Landschaft wären“. Eines so gefährlichen Menschen mußte er sich unter allen Umständen bemächtigen. Er ver-

---

hat, ist von Ostern (11./4.). Er hat aber noch am 20./4. die fürstl. Resolution auf die Beschwerde Selnecker's aufgezeichnet und seinem Herrn die Beantwortung des Schreibens widerrathen.

langte vom Rathe zu Goslar die Auslieferung und ließ in zwischen die Stadt umstellen. Hier hatte sich Sömmering durch Verwerthung seiner im Amte gewonnenen Kenntnisse in Gunst zu setzen verstanden, aber auf die Dauer konnte ihn der Rath gegen die Practiken des Herzogs nicht schützen, und so trachtete er mit seiner Gesellschaft nach dem Eichsfelde zu entkommen, um nachher am kursächsischen oder kaiserlichen Hofe sein Fortkommen zu suchen. Ein Landsmann, den er in fürstl. Diensten untergebracht hatte, sollte ihm aus der scharf bewachten Stadt heraushelfen, der Plan wurde aber entdeckt und die Gesellschaft verstrickt und nach Wolfenbüttel eingebracht.

Die Verhaftung seiner Feinde brachte dem Mag. Besenbeck die Freiheit. Jetzt endlich wurde er zur Rechtfertigung verstattet und am 17./6. 1574 erschien er auf dem Tanzsaale in Wolfenbüttel vor einer gar stattlichen Versammlung (Herzog, B. v. Cram, F. v. d. Schulenburg, Marschall, Schenk und Canzler), um für seine gekränkte Ehre Genugthuung zu erhalten. Der bedächtige Canzler Mutzeltin nahm sich seines unglücklichen Collegen mit Wärme an und erlaubte sich einen gelinden Tadel über die Gewaltthätigkeit des hohen Herrn auszusprechen: „Wie sich der Paroxismus mit Besenbeck zugetragen, sei er nicht hier gewesen; als er gekommen, hätte er es ungern vernommen S. F. G. und Besenbeck's wegen. Es sei der Rathsstube verkleinerlich und gebe anderen ein beschwerliches Nachdenken, daß einer aus ihr dahin gesetzt, da Schalke pflegen zu sitzen. Obwohl Herren und Fürsten ein hoher Stand gesetzt, so müßten sie doch bekennen, daß sie Menschen seien“. Der Fürst entschuldigte sich damit, daß dasselbe wohl anderen höheren Standes geschehen sei, und er selbst anderes Gefängnis gehabt habe; im übrigen „gönnete er ihm gern, daß er unschuldig sei“.

Besenbeck hatte die Genugthuung sogleich zur Untersuchung gegen die Goldmacher zugezogen zu werden. Außerdem wurden dazu verordnet Vice-Statthalter und Großvogt Melchior v. Mahrenholz, der den Vögeln schon lange nachgetrachtet hatte, E. Ebner, Hauptmann Claus v. Eppen,

der Amtmann von Wolfenbüttel und die Secretäre W. Ewerdt, H. Lappe, M. Probst, bisweilen auch der Vicecanzler und Landfiscal Lic. J. Hirstein. Noch einmal machte Sömmering seinem Herrn verlockende Anerbietungen: er wolle seine Kunst zu Werke richten, wenn man ihn noch ein Jahr leben lasse. Das wollte überlegt sein, und Illustrissimus ließ sich vernehmen, wenn er die 20 000 Thlr. aufgewandter Kosten erstattet bekäme, könnte er wohl dazu bewogen werden.[1]) Die Untersuchung brachte aber soviel Schelmerei und Bubenstücke zu Tage, daß man gerade genug daran haben konnte. Bei dem fürstl. Cammer-, Kirchen- und Bergrath wurden Dietriche gefunden, die u. a. zur Canzlei, den geheimen Cammern des Fürsten und sogar zur Schatzkammer paßten. Die Herzogin hatte er hinterbracht, als ginge sie in des Fürsten Gemächer, um die Heimlichkeiten auszukundschaften, und dem Herrn gerathen, ein verborgenes Schloß machen zu lassen und Schielheinzen den Schlüssel anzuvertrauen. Von den Händeln, die ihm zur Berathschlagung übergeben wurden, hatte er heimlich Abschrift genommen und u. a. einen Brief des Kaisers copiert, in welchem stand, daß der Herzog alle deutschen Kur- und Fürsten verrathe. Er rechnete mit der Zukunft und gedachte für den Fall, daß er in Ungnade fiel, seine Kenntnisse vortheilhaft zu verwerthen. Den Rathschlag wider die Stadt Braunschweig wegen Kettwich's Flucht, den der Fürst ganz geheim gehalten, und worin er „ihn allein auf hoch Vertrauen als einen geheimen Cammerrath gebraucht" hatte, hatte er dem Vater seiner Holden nach Braunschweig zugeschrieben und so an die Stadt verrathen und hernach dem Rathe von Goslar für die Gewährung des Schutzes seine Hilfe in Sachen der Stadt wider den Fürsten angeboten, mit der Versicherung, er wisse Alles, wo es ihnen säße. Hätte er von dort wegkommen können, so wollte er sich zu des Fürsten ärgsten Feinden geschlagen und Alles, was er im „Geheimen

---

[1]) Rhamm S. 48. Ein anderes Mal berechnete er seinen Schaden auf 100 000 Thlr.; vergl. Bodemann in Müller's Zeitschr. für Deutsche Culturgeschichte I, 218.

Rath" vertraulich erfahren, zu Nachtheil, Schimpf und Spott seines früheren Herrn offenbart und also diesen in Noth und bei seinen Herrn und Freunden in Verdacht gesetzt haben. Er hatte ferner gegen die Canzleiordnung Geschenke genommen ohne des Fürsten Wissen. Er wandte dagegen ein, er sei kein Canzlei- sondern ein fürstl. Cammerrath und darum an die Canzleiordnung und gemeine Rathspflicht nicht gebunden gewesen, habe auch weder darauf, noch überhaupt urthätlich geschworen, sondern nur im Anfang, und wie er in den Schutz genommen, Handgelöbnis gethan, sich wie einen Schutzverwandten zu halten; wenn er hernach Cammer-, Kirchen- und Bergrath geworden sei, so habe er doch keine schriftliche Bestallung empfangen, und es sei bei dem ersten Angelöbnis geblieben. Das war richtig. Der Fürst hatte, um die Competenzen zu sparen, einen unbeeidigten Schutzverwandten als Cammerrath gebraucht, und so konnte dieser jetzt unmöglich für Uebertretungen einer Rathspflicht verantwortlich gemacht werden, die er niemals geleistet hatte. Den Mordanschlag gegen die Herzogin gestand er ein, auch daß er die ihm feindlichen Räthe mit dem Großvogt an der Spitze und seine eigene Frau habe vergiften wollen. Er bekannte endlich, daß er den Fürsten belogen und um das schöne Geld betrogen, daß er die Flucht Kettwich's befördert und auch noch manche andere peinliche That verbrochen hatte. Der Mittelpunkt dieses Kreises war Frau Anne Marie. In Herrn Philipps Hause schaarten sich um sie Vicecanzler Marcus, Rath Kommer, Secretär Roßwurm, der oberste Superintendent Kirchner, Philipps Vetter, und Leibarzt Dr. Andreas Bacherus. Mit Spiel und allerhand Kurzweil vertrieben sich hier die fröhlichen Leutchen die Zeit, und einmal verspielte Kommer ein Paar seidene Aermel an Frau Annen. Darauf hatten sich aber die beiderseitigen Beziehungen nicht beschränkt, und so wurde dieser Rath ebenfalls in die Untersuchung verwickelt. Er und Roßwurm hatten die Frau von Allem unterrichtet, was bei Hofe und in der Canzlei vorfiel; über den Fürsten erhielt sie ihre Nachrichten von Herrn Philipp, was er bei Tische redete, erzählte ihr Marcus.

Sie übersah so das ganze Getriebe und konnte darnach ihre Pläne einrichten. Schulvermann erhob denselben Einwand, wie Sömmering, daß er nicht dem Fürsten urthätliche Pflicht und Eide geschworen, sondern nur der Meister für die ganze Gesellschaft Handgelöbnis gethan habe. Noch vor seiner Abreise von Wolfenbüttel hatte er mit Kettwich verabredet, den Zehntner Christoph Sander in Goslar, der alle Donnerstage den nicht unbedeutenden Münzgewinn dem Herzoge in die Kammer brachte, zu überfallen, doch war aus dem Stücklein nichts geworden. Kettwich, den ebenfalls das Verhängnis ereilt hatte, legte allein ein freiwilliges Geständnis ab. Am 7./2. 1575[1]) büßten Herr Philipp, Frau Anne, Schielheinze, Schulvermann, Kettwich und Dr. Kommer mit ihrem Blute, daß sie den guten Herzog belogen, betrogen und bestohlen hatten. Tu versaris inter scorpiones hatte Dr. Polytius Herrn Philipp einst warnend zugerufen,[2]) als er ihm die Audienz bei Hofe verschaffte. Für seinen Schaden machte Illustrissimus Herzog Johann Friedrich verantwortlich, denn auf dessen Brief und Siegel und allein ihm zu Ehren hätte er die Gesellschaft aufgenommen; inzwischen hielt er sich an den Nachlaß der Gerichteten und heischte von der Stadt Nürnberg für die Verstrickung seines Gesandten Schulvermann eine Buße, die ihm allerdings nicht bloß den Schaden, sondern auch die Tinctur fast ersetzt hätte.[3]) Für die Herstellung des aurum potabile erhielt er noch während des Processes ein Anerbieten und er ergriff begierig die Gelegenheit und ließ durch den Cammersecretär eine Bestallung für den „Artisten und Destillator" aufsetzen. Diesmal sah er sich aber vor und drohte dem Manne, wenn er etwa mit Lug und Trug umgehe, sich an seinem Haupt und seinen Gütern zu erholen, und ihn

---

[1]) Ueber die Hinrichtung giebt ein aus den Acten der Stadt Braunschweig geschöpfter Bericht im St.-A. Hannover Auskunft, wo auch das Datum genannt ist. — [2]) Rhamm S. 8. — [3]) Die wahnsinnigen Forderungen des Herzogs siehe bei Rhamm S. 66. Auch das Famosgedicht spottet darüber: „Zwo Tonnen Golds er haben will, Zur Straf von ihn ohn Maaß und Ziel, Das Geld sie noch nit gezahlet han, Sonst hätt ers bald genommen an".

andern „Buben, Landstreichern und Landbescheißern“ zum Abscheu mit ewigem Gefängnis oder dem Tode zu bestrafen: unter solchen Bedingungen konnte der Artist nicht arbeiten, und so ist leider aus der Sache nichts geworden. [1])

Die Wolfenbütteler Zustände hatte kurz vor der Katastrophe der Kurfürst von Sachsen in engem Kreise besprochen und seiner Verwunderung Ausdruck gegeben über die Rolle, welche der Narr Schombach und sein Weib, — Herrn Philipp kannte er nicht, — beim Herzog spielten: und doch hätte dieser so stattliche, vornehme Räthe, deren sich kein Kaiser schämen dürfte. Nach der Hinrichtung des Geheimen Rathes konnte die Rathsstube wieder mehr zur Geltung kommen.

§ 11. Das Consistorium (1568—1584).

Schon seit dem 15. Jahrhundert hat sich die Fürsorge der Landesherren auch den kirchlichen Zuständen zugewandt, sind die geistlichen Institute von ihnen visitiert und reformiert worden; sie haben aber damit nur ein Nothrecht ausgeübt, während die ordentliche kirchliche Gewalt versagte. [2]) Der katholische Heinrich der Jüngere hatte 1539/40 eine Kirchenvisitation vornehmen lassen, um die unversehenen geistlichen Lehen und die der neuen Lehre anhängigen und verheiratheten Pfarrer zu ermitteln, denn er wollte diese keineswegs im Lande dulden. Die während seiner fünfjährigen Abwesenheit von den Schmalkaldern eingeführte Reformation gab ihm Veranlassung noch weit einschneidendere Maßregeln zu treffen. Er machte jetzt die Anstellung der Pfarrer von einer vorausgegangenen dogmatischen Prüfung bei der Canzlei in Gandersheim abhängig und ließ sie schonungslos des Landes verweisen, wenn sie später vom rechten Glauben abwichen und sub utraque specie das Sacrament

---

[1]) Vergl. die von Wolf Ewerdt concipierte Bestallung für den Artisten Adrian Wilke von 1574 12./8. — [2]) Vergl. Rieker, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands 1893, S. 37, 104.

reichten. [1]) Seine Sorge für die Erhaltung der katholischen Lehre äußerte sich auch darin, daß er Postillen und eine Agenda oder Kirchenordnung auf seine Kosten drucken und an die Pfarrer vertheilen ließ. Aber die Visitatoren fanden wenig guten Willen auf ihren Inspectionsreisen, und der Fürst konnte fürchten, daß Gott auch ihn für die Mißbräuche strafen würde. Sein Sohn hatte ihm für den Fall seines Todes hinsichtlich der Religion gewisse Zusicherungen gegeben und sie aus eigener Bewegnis ihm später persönlich wiederholt: er constatierte dies in seinem Testaments-Codicille, [2]) und indem er erhebliche Legate zur Unterhaltung des ewigen Gottesdienstes in der Kirche unserer lieben Frauen vor Wolfenbüttel, zur Stiftung eines Hospitals in Gandersheim und eine Particularschule in Alfeld aussetzte, verlangte er, daß sein Leib nach katholischem Brauche bestattet würde.

Herzog Julius fand das reine Wort Gottes auf der anderen Seite und hätte es bei seinem Gewissen nicht verantworten können, wenn er den Vater nicht durch einen evangelischen Prediger hätte begraben lassen. Es stand ihm natürlich sofort bei seinem Regierungsantritt fest, daß er die Reformation einführen mußte, und zu bedenken blieb nur, wie sich der Schritt mit seinen Zusagen vereinigen ließ. Er sandte, noch bevor zu der weltlichen Regierung „die Grundfest und Fundament“ durch die Erbhuldigung gelegt war, eine aus gelehrten Theologen und Adelichen zusammengesetzte Visitations-Commission aus, um im ganzen Fürstenthum die Sache ins Werk zu

[1]) Der Caplan der Herren v. Steinberg hatte sich 1551 den verordneten fürstlichen Visitatoren nicht gestellt, weil er, wie er behauptete, keine Citation erhalten hatte. Von den Visitatoren wegen Ungehorsams denunciert und vom Fürsten als Anhänger der lutherischen ketzerischen Lehre des Landes verwiesen, gab er in seiner Supplik zu, etlichen das Sacrament sub utraque specie gereicht zu haben, und er berief sich dafür auf das Interim; die v. Steinberg führten aber zu seiner Rechtfertigung an, daß „er hievor von E. F. G. Canzler zu Gandersheim examiniert worden und in der Antwort unstrafbar befunden und wohl bestanden.“ Ueber die Visitation von 1551 vergl. Koldewey in dieser Zeitschrift 1868, S. 290. — [2]) d. d. Wolfenbüttel 1562.

richten, ließ eine Kirchenordnung zu Papier bringen, hatte auch bereits Verordnung für den Druck gethan. [1]) Die Städte und der Adel, also die intelligenten Elemente des Fürstenthums, waren evangelisch gesinnt und unter dem alten Herrn zeitweise in großer Besorgnis der Religion halber gewesen. Die meisten Pfarrer waren ganz willig, sub utraque specie weiter zu amtieren; manche hatten ohnedies die Reformation schon einmal mitgemacht. Ein tieferes Verständnis für den Unterschied ging wohl der Mehrzahl ab, denn ihr Bildungsstand war ein äußerst niedriger, und die von den Visitatoren vorgenommene Prüfung ergab schlimme Resultate in wissenschaftlicher und sittlicher Beziehung. [2]) An dieser Verkommenheit des geistlichen Standes trug nicht sowohl die katholische Kirche Schuld, als die traurige Lehnswirthschaft. Die Lehnsherren pflegten die Pfarrlehen als Belohnung für treue Dienste auszuthun, ohne Rücksicht auf den Stand, und selbst an minderjährige Kinder. Der Lehnsmann hatte aus dem Ertrage des Lehens die Bestellung des Pfarrdienstes zu besorgen; konnte er also nicht selbst ministrieren, so mußte er sich einen Pfarrer miethen, und in seinem Interesse lag es den wohlfeilsten zu nehmen. Die Ungelehrsamkeit der Pfarrer war also eine Folge ihrer elenden wirthschaftlichen Lage, und Herzog Julius hatte den Zusammenhang richtig erkannt, „daß die Pfarren und Kirchen mit ungelehrten Leuten besetzt gewesen seien, aus Ursachen, daß die geistlichen Güter beschwert“. [3]) Er

[1]) Vergl. die Ansprache des Canzlers Minsinger bei der Huldigung in Holzminden d. d. 1568. 25./10. — [2]) Ueber die Visitation vergl. Hachfeld, Martin Chemnitz, S. 58. In dem mir vorliegenden Visitationsberichte heißt es von einem Pfarrer: „Dieser Pfarrer hat gar übel respondiert, und wartet sein Concubinam zu ehelichen, ob er uf der Pfarr bleib oder nicht“, von einem andern: „Nihil prorsus scit, possit baptizare et coenam Domini administrare, sed non docere.“ Der gelehrteste unter ihnen war wohl der Pfarrer Baumgarten von Jerstedt, der den staunenden Visitatoren erklärte Maria habe noch 5 Söhne geboren, — wie viele Töchter wußte er leider nicht, — und Joseph sei Christi Stiefvater gewesen. Der Realist hatte natürlich gleichfalls seine Köchin. — [3]) Herzogl. Proposition auf dem Landtage zu Salzdahlen 1570 6./9.

hat das Uebel dadurch ausgerottet, daß er die Miethlinge oder Mercenarii, wie er sie nannte, beseitigte und dem Stande bessere Subsistenzmittel verschaffte.

Durch die Einführung der Reformation wurde es nöthig, für die ständigen katholischen Aufsichtsorgane über das Kirchenwesen einen Ersatz zu schaffen. Die unständigen Visitations-Commissionen wurden zuerst in Kursachsen durch ständige Consistorien abgelöst; die Centralisierung der Verwaltung durch die Bildung eines Kirchenrathes ist aber von Württemberg 1559 ausgegangen. [1]) Diese am meisten centralisierende und auf einem ausgedehnten Controlsystem beruhende Kirchenordnung [2]) wählte Herzog Julius. Er verschrieb sich aus Tübingen den Canzler der Universität Jacob Andreae, und indem er ihm seinen Standpunkt mit anerkennenswerther Offenheit präcisierte, machte er sein Interesse davon abhängig, daß ihm jener, „so viel die Kirchen belangt, die Zügel recht in die Hand gebe.“ [3]) Unter Zugrundelegung der württembergischen für den organisatorischen und unter Plünderung der lüneburgischen Kirchenordnung von 1564 für den liturgischen Theil haben der schwäbische Theologe und der Superintendent der Stadt Braunschweig Martin Kemnitz die fürstl. braunschw. Kirchenordnung von 1569 verfaßt; [4]) diese Autorschaft hat aber nicht viel zu besagen, denn es ist fast nur Abschreiber-Arbeit, was sie geliefert haben. Seinen Beruf zu diesem Werke hat der Herzog in der vom 1. Januar 1569 datierten Vorrede zur Kirchenordnung begründet. Er tritt hier der Auffassung entgegen, als wenn die Obrigkeit den Unterthanen vorgesetzt sei allein um zeitlichen Friedens, Ruhe und Einigkeit halber, als wenn sie nur auf gute Polizei- und Landesordnung

---

[1]) Rieker S. 160, 175. — [2]) Herausgegeben von Eisenlohr in Reyscher's Sammlung der württembergischen Gesetze, VIII, S. 106 ff. und Richter, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrh. II, 198 ff. — [3]) Vergl. Hachfeld S. 57. — [4]) Ueber die Ausgaben handelt Koldewey in dieser Zeitschrift 1887, S. 260 ff. Die erste Ausgabe ist bei Conrad Horn 1569 in Wolfenbüttel gedruckt und zeigt auf der Rückseite des Titelblattes das Brustbild des Herzogs mit der Devise: Aliis inserviendo consumor.

zu halten und sich nur ihrer Canzlei anzunehmen habe: sie ist von Gott eingesetzt, und hat daher auch den rechten Gottesdienst zu befördern und dagegen den falschen abzuschaffen, sie hat sich der Kirche so gut wie der Canzlei anzunehmen, und die Kirchenordnung ist ein wesentlicher Theil ihres Amtes. Er muß aber sein Beginnen noch nach einer andern Seite hin rechtfertigen. Er hatte, wie wir sahen, seinem Vater hinsichtlich der Religion gewisse Zusicherungen gegeben und er ist besorgt, daß man ihn für wortbrüchig halten könnte. Daher betont er wiederholt, daß er nicht gesonnen sei, in der Kirche seines Fürstenthums etwas „Neues" einzuführen, daß er nicht seinen Unterthanen einen neuen Glauben aufdringen, sondern sie nur bei dem alten katholischen, apostolischen, christlichen Glauben handhaben und schützen wolle, und gesteht schließlich offen, daß er mit Drucklegung der Kirchenordnung nicht bloß instructive Zwecke verfolge, sondern ein öffentliches Zeugnis ablegen wolle, „daß er nach Abtretung von den päpstlichen Irrthümern doch nicht von dem alten, rechten, wahrhaftigen, apostolischen, katholischen, christlichen Glauben abgefallen sei". Trotz aller Reformation blieb er also ein guter Katholik.

Es ist eine weit verbreitete Ansicht, daß sich Herzog Julius bei der Neubildung der kirchlichen Verwaltungsbezirke an die alte Diöcesaneintheilung angeschlossen habe;[1]) aber richtig ist sie nicht, und die neue Organisation nimmt weder auf die Archidiaconatsgrenzen noch auch nur auf die Diöcesangrenzen zwischen den beiden Stiftern Hildesheim und Halberstadt Rücksicht. Das Fürstenthum wurde in 17[2]) Spezial-Superintendenturen getheilt, und diese ressortierten wiederum von 5 General-Superintendenturen. Die Superintendenz richtete sich auf die richtige Lehre, Gleichmäßigkeit des Ritus, Haltung des Taufregisters durch die Pfarrer, deren Privatstudien und auf den Lebenswandel der Kirchendiener. Die Speciales hatten wenigstens jährlich zwei Mal, nach Ostern

---

[1]) Beste, Geschichte der braunschweigischen Landeskirche 1879, S. 70; v. Heinemann II, 403. — [2]) 18 bei v. Heinemann ist wohl Rechenfehler.

und nach Michaelis, sämmtliche Pfarren, Schulen und Spitäler in ihren Bezirken zu visitieren. Der Amtmann, bei welchem sie sich stets zuerst anzugeben hatten, war sie zu unterstützen beauftragt; sie zogen aber auch über ihn Erkundigungen ein, ob er die Landgerichte mit Fleiß halte und sich sonst ordnungsmäßig aufführe. Ihre Visitations-Aufzeichnungen sandten die Speciales an die Generales ein. Diese waren ihre Vorgesetzten, controlierten sie hinsichtlich der Befolgung der Instruction, gaben ihnen Rath in schwierigen Fällen und waren die Instanz, welcher überhaupt alle Sachen vorgelegt werden mußten, mit welchen sie selbst nicht fertig werden konnten. War also ein Kirchendiener sträflich befunden, so ermahnte ihn zuerst der Specialis, bei Wiederholungen dieser zusammen mit dem Generalis; und wenn in Fragen der Kirchen-Disciplin weder der Pfarrer noch der Specialis etwas ausgerichtet hatten, so wurde an den Generalis weiterberichtet. Bei Specialis und Generalis hatten die Kirchendiener alle ihre Klagen anzubringen.

Zur Ausübung der kirchlichen Central-Verwaltung und Jurisdiction sollte ein collegialisch geordnetes Consistorium (Kirchenrath) bei der fürstl. Canzlei aus Theologen und politischen Canzleiräthen bestellt werden, in welchem Statthalter, Canzler und oberster Superintendent zu Wolfenbüttel die oberste Aufsicht führen und einen ordnungsmäßigen Geschäftsgang befördern sollten. Für die Sitzungen wurde der Freitag festgesetzt, und es sollten sich dann von Matthiae (24. Febr.) bis Galli (16. Oct.) um 12, im Winter aber um 1 Uhr die verordneten Theologen in der Canzlei einfinden und an einem besonders dazu bestimmten Orte zusammen mit den politischen Kirchenräthen 4 Stunden die Geschäfte abwarten. Die reinen Kirchen- und Schulsachen waren: Prüfung der Pfarrer und Schulmeister, Bestellung der Ministerien und Schulen, Vorschläge zur Besetzung der erledigten General- und Spezial-Superintendenturen, Bestrafung der Pfarrer wegen ihrer von den Superintendenten an das Consistorium gebrachten Fehler und Mängel in Lehre und Leben. Die Consistorialen durften nicht eher auseinandergehen, bis alles

erledigt war, und mußten die folgenden Tage zu Hilfe nehmen, wenn einer nicht ausreichte. In causae mixtae durften die Theologen auch außerhalb der Zeit vom Statthalter, Canzler oder obersten Superintendenten einberufen werden, doch ohne Verhinderung an ihren ordentlichen Predigten. Und wie ihnen im Consistorium die Bestellung der Ministerien und Schulen hauptsächlich zufiel, so sollten sie von den mere Politica entbunden sein, und diese den Canzleiräthen überlassen bleiben. Die Wolfenbütteler Ordnung statuiert aber gleich zwei wichtige Ausnahmen: an der Besoldung und Unterhaltung der Kirchendiener und an Kirchen- und Klostergüter-Angelegenheiten sollten die Theologen gleiche Autorität, Gewalt und Befehl haben, wie die Politici, ja hernach theilt sie sämmtliche politische Geschäfte der Gesammtbehörde zu, indem sie Consistorium oder Kirchenräthe einsetzt, wo in ihrer Quelle, der württembergischen Ordnung, die politischen Räthe genannt waren, und während in dieser das „Officium“ der Theologen beim Kirchenrath, von dem der politischen Räthe streng geschieden und beides in besonderen Capiteln behandelt ist, verwischt sie den Unterschied. Thatsächlich giebt es also nach ihr keine allein von den politischen Räthen gefaßten Beschlüsse; sondern beide Factoren wirken stets zusammen, und die Ausfertigungen werden im Namen des Consistorii nach der Canzleiordnung gefertigt und vollzogen. Wichtige Verwaltungssachen hoheits- oder vermögensrechtlicher Natur, bei welchen sich behufs Einnahme Berichts und Gegenberichts eine Vertagung als nöthig erwies, sollten vor die fürstl. Canzlei vertagt, und daselbst im Beisein etlicher vom Consistorium verhört und ausgerichtet werden; in ganz schwierigen Fällen hatten die Consistorialen an den Fürsten zu berichten, damit er sie bescheide, und auf seine Hilfe durften sie auch bei der Execution der Beschlüsse rechnen.

Das Consistorium war die für Kirchendiener zuständige Gerichts-Instanz. Klagen gegen die Pfarrer sollte zuerst der Special-Superintendent mit dem Amtmann gütlich beizulegen suchen und erst beim Ungelingen sie an das Consistorium zur Entscheidung der Kirchenräthe bringen. Von

den alten Immunitäten war den Kirchendienern nur die Befreiung von Frohndiensten, die Steuerfreiheit der eigentlichen Pfarrgüter und der privilegierte Gerichtsstand [1]) in actionibus personalibus geblieben; dagegen waren ihre Privatgüter steuerpflichtig, und in actionibus realibus gehörten sie vor die weltlichen Gerichte. Ueber die Criminalfälle der Pfarrer hatten Amtleute sammt Superintendenten den Kirchenräthen zu berichten und ihres ferneren Bescheids zu gewärtigen. In ihren Anliegen durften sich Kirchendiener und Schulmeister an das Consistorium wenden, wenn die Superintendenten ihnen nicht zum Recht verhelfen konnten; sie stellten dann eine Supplication, welche in geistlichen Angelegenheiten (Lehre und Leben) die Superintendenten, in weltlichen (Besoldung, Bau u. s. w.) aber die Amtleute zu unterschreiben hatten und reichten sie mit gründlichem Berichte den Kirchenräthen ein.

Das Consistorium erhielt endlich die Ehesachen zugewiesen, und so waren die Kirchenräthe zugleich auch „geordnete Ehrichter und Räthe", während in Württemberg die Ehesachen bei der Canzlei unter Zuziehung zweier Theologen verhandelt wurden, und das so gebildete Ehegericht also eine Abtheilung derselben war. [2])

Der Secretarius des Kirchenrathes hatte die Eingänge zu lesen, die Vota und Beschlüsse des Collegiums aufzuschreiben und die Concepte zu entwerfen, diese hernach im Rathe zur Approbation vorzulesen, zu ingrossieren und die Ausfertigungen zu expedieren. Die Acten hatte er zu registrieren und seine Registratur in Ordnung zu halten. Für

---

[1]) Als ein Amtmann den Pastor wider die Kirchenordnung vor das Bauernrecht gestellt und in die Brüche verurtheilt hatte, bat das General-Consistorium 1580 den Herzog, dem Amtmann zu befehlen, daß er dem Pastor vor dem Consistorium mündlich antworte. — [2]) Vergl. die württembergischen Canzlei-Ordnungen von 1550 und 1553 bei Reyscher XII, 176, 248, und Rieker S. 176. Die wolfenbüttelsche Ordnung liest „Consistorium", wo in der württembergischen „Ehrichter und Räthe" begegnet, aber nicht consequent. In zweifelhaften Fällen konnten die Pfarrer beim Superintendenten oder beim Consistorium nachfragen, wie ihnen der Verf. in einem seiner wenigen eigenen Zusätze räth.

ihre Benutzung mußte die Erlaubnis der Consistorialen eingeholt werden. Für die Dienststunden war die Canzleiordnung maßgebend.

Die von der Superintendenz gefundenen Fehler und Mängel sollte in allen eiligen Fällen das Consistorium erledigen; im Allgemeinen aber waren die ordnungsmäßigen Organe dafür die Synoden. Vor die Synode der Superintendenten gehörten hartnäckige Fälle von Abendmahlsverachtung und disciplinarische Vergehen der Kirchendiener. Von größerer Bedeutung ist der gemeine Conventus Consistorii, der im Anschluß an die Visitationen der Speciales zweimal im Jahre bei der fürstl. Canzlei gehalten werden sollte. Auf ihm sollten die Ergebnisse der Visitationen berathen und die Mängel wirksam abgestellt werden. Die 5 Generales wurden mit ihrer Superintendenz nach Wolfenbüttel verschrieben, und die geistlichen und weltlichen Kirchenräthe mit den 3 obersten Superintendenten des Consistorii nahmen von ihnen das Referat entgegen, votierten und concludierten. Die Verhandlungen sollten geheim gehalten und die Beschlüsse nur im Namen des Consistorii publiciert werden. Diese Synode durfte auf Excommunication erkennen, wenn ernstliche Ermahnungen zur Besserung fruchtlos geblieben waren. Für die Einberufung derselben und die Anstellung der Visitationen hatte das Consistorium zu sorgen, welches auch auf die Anzeigen der Generales hin die Ladungen erließ.

Das Directorium im württembergischen Consistorium erhielt ein politischer Rath, denn Herzog Christoph konnte keinen Geistlichen als Kirchenrathsdirector gebrauchen.[1]) Der tauglichste der vier politischen Räthe sollte alle und jede Kirchengeschäfte leiten und nicht bloß Secretäre und Schreiber, sondern auch die Kirchenräthe, theologische wie politische, beaufsichtigen; die oberste Superintendenz aber erhielten Landhofmeister und Propst zu Stuttgart, und nach dem Eingehen dieser Aemter fiel sie 1665/8 dem Geh. Rathe[2]) zu. In diesem

[1]) Eisenlohr, Einleitung in die protestantischen Kirchengesetze bei Reyscher IX, S. 78. — [2]) Eisenlohr S. 142.

Consistorium war also der Einfluß der politischen Räthe bestimmend. In der wolfenbüttelschen Kirchen-Ordnung ist das weltliche Directorium gestrichen und das Consistorium überall da eingesetzt, wo die Quelle Director und politische Räthe nannte. Die oberste Superintendenz sollten Statthalter, Canzler und oberster Superintendent zu Wolfenbüttel ausüben; da aber nur letzterer sich um das Consistorium kümmern konnte, so kam es, daß nach der Streichung des weltlichen Directors ihm das Directorium zufiel. Ein Recht darauf hatte er jedoch nicht. Die Kirchenordnung stellt allerdings den Generalissimus Superintendens an die Spitze der Hierarchie in dem Verzeichnisse der General- und Special-Superintendenturen, enthält aber sonst durchaus nichts über seine amtliche Stellung und besonders über sein Verhältnis zu den Generales. Er wird zwar als ihr Vorgesetzter gedacht, aber man hat sich gescheut, es direct auszusprechen, um die Zügel nicht aus der Hand zu geben. Die Lückenhaftigkeit der Ordnung hat später der Canzler Schwarzkopf[1]) († 1658) benutzt, um für seine eigenen Ansprüche auf das Directorium im Consistorium Raum zu schaffen. Er suchte zu beweisen, daß der in der Kirchenordnung erwähnte oberste Superintendent der General-Superintendent von Wolfenbüttel sei, daß dieser nur die Präcedenz vor seinen Collegen gehabt, und der Fürst keinen Generalissimus über den Generales verordnet, sondern sich selbst die Ober-Inspection vorbehalten habe; er identificierte also den Generalissimus zu Wolfenbüttel mit dem Generalis daselbst, abgleich doch beide Stellen von verschiedenen Personen besetzt waren. Darin hat er indessen Recht, daß der Canzler gleich hinter dem Statthalter die Superintendenz und also einen näheren Anspruch auf das Präsidentenamt im Consistorium hatte, als der Generalissimus, und daß seine gründliche Wissenschaft des Prozesses und der bei mündlichen Verhören und Expeditionen vorlaufenden politischen Umstände ihn vor allen Theologen zu diesem Amte befähigte. Auch ist es

[1]) Die Denkschrift Schwarzkopf's über die Organisation des Consistoriums ist gedruckt bei Thomasius, Juristische Händel, Th. II, Nr. 11.

richtig, daß das Consistorium anfangs nur eine Appendix der fürstlichen Rathsstube gewesen ist.[1]) Der Zusammenhang mit der Canzlei kann nicht bestritten werden bei einer Behörde, welche zum Theil aus Canzleiräthen bestand, sich in der Canzlei versammelte und gewisse Sachen ganz an diese abgeben mußte, wo sie unter Zuziehung von Consistorialen erledigt werden sollten. Das Consistorium hatte zwar einen eigenen Secretär aber keine eigene Canzlei; die politische Canzlei beherrschte eben damals noch so sehr die gesammte Centralverwaltung, daß man selbst ganz neu auftauchende Verwaltungszweige ihr anschloß. Dabei wirkten natürlich auch Ersparnisrücksichten, denn ein selbständiges Collegium mit eigener Rathsstube und Canzlei hätte natürlich so viel mehr gekostet. Das braunschweigische Consistorium ist ein solches anfänglich nicht gewesen; es war ein „Consistorium bei unserer Canzlei", und überhaupt der ganze Organismus der Kirchenregierung nur „eine besondere Seite der gesammten Staatsverwaltung, welche letztere Kirchliches und Politisches als zwei eng mit einander verbundene Interessen gleichförmig umfaßte".[2])

Zum „Generalissimus Superintendens und obersten Inspector der im Fürstenthum Braunschweig belegenen Kirchen und Pfarren" hatte der Herzog den Superintendenten der Stadt Braunschweig Dr. Martin Kemnitz ernannt.[3]) Diese Wahl hatte eine politische Bedeutung. Das stolze Braunschweig handhabte das Kirchenregiment ganz selbständig und erkannte die Episcopalrechte des Landesherrn ebensowenig an, wie dessen unbeschränkten Hoheitsrechte. Indem der Herzog den städtischen Superintendenten zum fürstlichen Generalissimus ernannte,

---

[1]) Dagegen hat sich in diesem Jahrh. besonders der Consistorialrath Schlegel, Kirchen- und Reformationsgeschichte II, 264 gewandt; die ältere Literatur findet man bei Manecke, Staatsrecht S. 187, der übrigens Schwarzkopf's Ansicht ist. — [2]) Eisenlohr S. 78. — [3]) Er schrieb seinen Namen Kemnicius oder Cemnicius. Der Hofschneider erhielt 23./8. 1569 die Ordre, „unserm Superintendenten" 8 Ellen englisch Tuch zu der Sommer-Hofkleidung auszuschneiden.

schuf er eine Personalunion, die für die einheitliche Entwicklung der braunschweigischen Landeskirche von großer Bedeutung sein konnte. Auf der wolfenbütteler Canzlei, in der Rathsstube erfolgte am 14./4. 1569 die Einführung und Vereidigung der 5 General-Superintendenten. Kemnitz trug ihnen artikelsweise die nach der Kirchenordnung ihnen obliegenden Amtspflichten vor und instruierte sie, wie sie die Speciales über ihr Amt unterrichten sollten. Durch Unterschreibung der Kirchenordnung verpflichteten sie sich zur pünktlichen Befolgung derselben, und dieses Exemplar sollte auch für alle folgenden General-Superintendenten beim Consistorium verwahrt werden; andere erhielten sie selbst für die Verpflichtung der Speciales und wieder andere diese für die Pastoren. Nachdem dann noch die Anlegung von Civilstandsregistern für die Eintragung der Eheschließungen, Geburten und Todesfälle angeordnet war, erklärte Kemnitz, daß ihnen hiermit das Amt vom Herzog und Consistorium aufgelegt sein sollte, worauf sie durch Handschlag Treue gelobten.

Das gute Einvernehmen des Generalissimus mit seinem Herrn währte nicht lange. Er war strenger Lutheraner und wachte ängstlich über die Reinheit der Lehre; der Herzog wußte zwar, daß der Calvinismus vom Teufel [1]) sei, aber Melanchthon's Lehre hielt er nicht für gleich gefährlich, und so hatte er schon im September 1568 mit einem Anhänger derselben, dem Leipziger Professor Dr. Nicolaus Selnecker, wegen Uebernahme des Amtes eines „Hofpredigers und unsers Fürstenthums General-Superattendenten“ unterhandelt. Als dieser 1570 nach Wolfenbüttel übersiedelte, beglückwünschte Kurfürst August den Herzog, daß er die reine Lehre nach den Schriften Luther's und Melanchthon's Corpus doctrinae in

1) Auf dem General-Consistorium von 1584 12./11. erklärte der Herzog: wenn er einen Sohn hätte, der Calvinist wäre, wollte er ihn enterben, „ja er wollte sagen, er wäre sein Kind nicht, sondern der Teufel hätte ihn gezeugt;“ vergl. Schlegel, Kirchengeschichte II, 296. Jeder Handwerker, der sich in Wolfenbüttel niederlassen wollte, wurde zuvor geprüft, ob er etwa Calvinist sei: wer nähme auch den Teufel gern in sein Haus?

seiner Landeskirche einführe, während Kemnitz besorgt in die Zukunft sah. Angeblich weil ihn die städtischen Dienste zu sehr in Anspruch nahmen, legte er die oberste Inspection nieder, und nun wurde den nach Wolfenbüttel beschriebenen Generales und Speciales (1570 14./7.) von stattlichen geistlichen und weltlichen Räthen in Gegenwart des Fürsten Selnecker als „oberster General-Superintendent" und ihr neuer Vorgesetzter vorgestellt, mit der Weisung, ihm, wie vorher Kemnitz, zu gehorchen. Zugleich erließ der Fürst, ohne die Geistlichkeit auch nur zu fragen, eine Menge Verordnungen in Kirchensachen und bestimmte endlich, daß die Pfarrer alle Klagen und Schreiben nicht wie bisher, an die verordneten Kirchenräthe oder das Consistorium, sondern an ihn zu richten hätten. Von Selnecker aber verlangte er nach der ihm im folgenden Jahre ertheilten Bestallung, [1]) daß er den Synodi oder Consistoria, den Visitationen und Examinationen regelmäßig beiwohne und alles Gezänk, Secten und Spaltungen innerhalb der Landeskirche verhindere, und zwar sollten als Richtschnur für die Lehre die Schriften Luther's und Melanchthon's gelten. Er übertrug ihm außer dem Amte eines „Kirchenraths und obersten General-Superintendenten des ganzen Fürstenthums" auch das eines Hofpredigers und verpflichtete ihn zum wesentlichen Hofdienste. Dafür erhielt Selnecker außer freier Wohnung 500 Thlr. Gehalt, 40 Thlr. für Wein, 30 Thlr. für Brennholz, jährlich ein Ehrenkleid, auf 2 Personen die Hofkleidung, nämlich noch für einen Schreiber, und für diesen auch die Kost bei Hofe, endlich an Deputaten je 6 Scheffel Roggen und Gerste, 4 Scheffel Hafer, 1 Ochsen, 1 Hirsch, 4 Schweine, 4 Schöpse, 1 Tonne Butter und ½ Tonne Käse. Die Höhe der Bezüge entspricht dem großen Gewicht und Ansehen des Lehrstandes in dieser Periode. [2]) Selnecker wurde ungefähr ebenso gestellt wie Minsinger, der Theologe gilt soviel wie der berühmte Jurist, denn nach der Occupation der Kirche bedarf die fürstliche Verwaltung seiner in gleicher Weise.

---

[1]) Sie ist datiert 1571 24./4. und befindet sich im Wolfenbüttel. Arch. Bestallungen I, 29. — [2]) Rieker S. 145.

Selnecker hatte bei seiner Präsentation vor den versammelten Superintendenten mit dem Fürsten verabredet, daß es mit Lehren und Ceremonien nach der Kirchenordnung gehalten werden solle, und der Fürst selbst hatte versichert, daß er bei derselben verharren wolle. Durch diese Zusagen wurde Kemnitz' Gewissen beschwichtigt, und er ließ sich überreden als Consistorialrath in fürstl. Bestallung zu bleiben. Er mußte aber bald sehen, daß die braunschweigische Landeskirche auf Abwege gerieth, und das lutherische Corpus doctrinae der Kirchenordnung in Gefahr kam durch das wittenbergische ersetzt zu werden. Er mochte nicht mithelfen, sein eigenes Gebäude niederzureißen, und bat um seine Entlassung (1570 3./11.). Zwischen ihm und Selnecker entspann sich nun eine Fehde, und häßliches Theologengezänk bedrohte die „zarte" braunschweigische Landeskirche nicht zur Freude des Fürsten. Dieser suchte zwischen den Streitern zu vermitteln, und kaum war ihm dies gelungen, so gerieth er selbst in Competenzstreitigkeiten mit seinem eigenen Generalissimus. Dessen Herrschaftsgelüste hatte er anfangs selbst gestärkt, indem er ihm mit bischöflichen Ehren schmeichelte. „Landbischoff des Fürstenthumbs Braunschweig Wulffenbuttelsches Teils" hatte er ihn in einem eigenhändigen Schreiben (1570) genannt, er verspürte aber durchaus keine Neigung, seine geistliche Gewalt anzuerkennen und sich mit Beichte und Sacrament regieren zu lassen. Auf der andern Seite hatte Selnecker begründeten Anlaß ihm ins Gewissen zu reden, denn die Beziehungen zu der berüchtigten Gesellschaft Herrn Philipp's waren vom kirchlichen Standpunkte aus kaum zu billigen. Er stellte sich entschieden auf die Seite der aufrührerischen Räthe und unterschrieb mit ihnen das Famosschreiben; nachher trat er für Thangel ein und wirkte mit der Fürstin auf dessen Begnadigung hin. Einen solchen Generalissimus konnte Herr Philipp nicht gebrauchen. Der Fürst war leicht zu überzeugen, daß seine eigenen Episcopalrechte durch jenen gefährdet seien, und so begann er sie jetzt kräftig zu üben und ernannte aus eigener Machtvollkommenheit einen Caplan. Als aber Selnecker protestierte, erklärte er,

selbst Generalissimus zu sein und „den Zügel zu Händen zu haben. Bei solchen Verwaltungsgrundsätzen waren Consistorium und Generalissimus ganz überflüssig. Selnecker kündigte die Stellung und setzte dem Herzog, wie dieser sich ausdrückte, den Stuhl vor die Thür (1572 8./7.). Darauf hatte Herr Philipp nur gewartet. Er suchte seinem Herrn klar zu machen, daß die Philippisten im Grunde nur Calvinisten seien, und lenkte dessen Blicke von Wittenberg weg auf Jena, wo damals ein alter Freund und naher Vetter von ihm, Dr. Timotheus Kirchner, Professor war. Diesen bestellte der Fürst auf den dringenden Rath seines vertrauten Dieners zum Generalissimus, und so konnte sich Herr Philipp rühmen, die braunschweigische Kirche vor dem Gifte der Sacramentarier und Flacianer bewahrt zu haben.[1]) Als der neue Kirchenfürst nach Wolfenbüttel kam, um seine Stellung anzutreten, fand er Selnecker bereits mit dem Herzog wieder ausgesöhnt [2]) und sich selbst „zwischen Thür und Angel gestellt". Es entbrannte nun ein erbitterter Kampf zwischen den beiden Generalissimi. Der Fürst schlug vor, daß sie concurrentem inspectionem haben sollten, jedem Theil an Dignitäten und Vocation unschädlich. Nachdem endlich Selnecker zur Annahme dieses Vorschlags bestimmt worden war, erklärte Kirchner entschieden, von seiner Vocation nicht zurücktreten und die General-Inspection nicht theilen zu wollen. Der Fürst und seine Hofräthe waren in der peinlichsten Lage. Schon vorher hatte in dieser Angelegenheit Kemnitz zu vermitteln gesucht, man verschrieb ihn noch einmal, und ihm gelang es endlich, den folgenden Compromiß zu Stande zu bringen.

Die Inspection über das Fürstenthum Braunschweig wurde getheilt,[3]) so daß Selnecker die General-Superintendenturen Gandersheim und Alfeld, den Landestheil zwischen Gandersheim und der Weser, Kirchner aber die drei General-

---

[1]) Rhamm S. 18. — [2]) Selnecker wohnte schon seit dem 22. Juli den Consistorialsitzungen wieder bei. — [3]) Ueber die Theilung handelt ein gedrucktes Ausschreiben des Herzogs von 1572 15./12.

Superintendenturen Wolfenbüttel, Helmstedt und Bockenem erhielt. Sowohl bei der Theilung als beim Titel kam Kirchner besser weg. Selnecker wurde von neuem zum Generalissimus Superintendens und Kirchenrath und außerdem zum obersten Inspector und Director der neu gegründeten Schule in Gandersheim ernannt, Kirchner „auch" zum Generalissimus supremus Superattendens des Fürstenthums. Die lateinische Grammatik wurde dadurch um eine interessante Figur bereichert. [1]) Die beiden Kirchenfürsten sollten Collegae adiuncti sein, jeder seinen angewiesenen Landestheil für sich versehen und visitieren, bei generellen Kirchensachen aber, die das ganze Fürstenthum betrafen, und überhaupt bei allen wichtigen Angelegenheiten gemeinsam rathen und thaten. Thatsächlich war aber Kirchner höher gestellt, und Selnecker erhielt den Befehl, nicht gegen ihn zu disputieren. Es wurde ihm auch die früher ertheilte Erlaubnis entzogen, anderen Herrn nebenbei zu dienen. Seinen Wohnsitz erhielt er in Gandersheim, wohin er schon früher übergesiedelt war, Kirchner aber in Wolfenbüttel, oder wo der Fürst sonst sein Hoflager halten würde, und beiden wurde freie Wohnung zugebilligt. Sie erhielten auch beide den gleichen Gehalt, 500 Thlr., die Hofkleidung auf 2 Personen und ungefähr dieselben Deputate, die Selnecker bisher bezogen hatte. [2]) Den freien Tisch erhielt jeder nur für eine Person, Kirchner für sich bei Hofe, Selnecker für seinen Schreiber im Pädagogium. Bei seinem Antritt hatte Kirchner ein Ehrenkleid empfangen.

Die Sache hatte eine ganz überraschende Wendung genommen. Mit einem Generalissimus konnte der Fürst nicht auskommen und nun hatte er zwei angestellt. Die kostspielige

---

[1]) Auch die Famosreime, B. 47, spotten über den Ausdruck: „Supremus Generalissimus, Ein neu Latein war ihm gar suß, Zu Wolfenbüttel ist es gemacht, Grammatica ward da nicht geacht." — [2]) Hafer, Butter und Käse strich der Fürst, und außerdem die 70 Thlr. für Wein und Brennholz. Selnecker's neue Bestallung im Wolfenb. Arch. Bestallungen I, 159, ist datiert 1572 9./12. und wurde ihm am 15. December gegen Auslieferung der alten eingehändigt.

Verdoppelung des Amtes war für das kleine Land ein höchst überflüssiger Luxus, und doch gestattete sie sich der sonst so knauserige Herr. Aber seine Freude konnte er daran nicht haben, und auch Selnecker fand sich schwer in die neuen Verhältnisse. Bis Weihnachten 1572 führte er noch allein das Regiment, alsdann trat die Neuorganisation ins Leben. Die beiden Collegen waren ungefähr niemals einig, und jeder warnte vor den Irrlehren des anderen. Die Schüler des Pädagogiums wurden bald gewahr, wen Selnecker meinte, wenn er von Flacianern sprach. In Wolfenbüttel wurde inzwischen an seinem Sturze rüstig gearbeitet. Eine Urlaubsreise nach Leipzig benutzten seine Feinde, um ihn zu hinterbringen, und der Fürst sandte 1574 4./1. eine aus Kemnitz, Kirchner, Marcus u. a. bestehende Commission zur Untersuchung der Sache nach Gandersheim. Unter diesen Verhältnissen hielt es Selnecker für das Gerathenste, niemals wiederzukehren, was ihm der Herzog sehr übel nahm. [1]) Kirchner erhielt jetzt die ganze Superintendenz und wurde außerdem als Generalissimus-Inspector des Pädagogiums eingeführt. Er siedelte nach Gandersheim über und ist bald hernach mit der Schule nach Helmstedt gezogen; nach ihrer Umwandlung in eine Universität erhielt er auch das Ordinariat für Theologie. Er hat in dem Cirkel seines Vetters und der Frau Anna verkehrt, auch seiner Zeit ein Rechtfertigungsschreiben für den getreuen Cammerrath verfaßt und darin sein Lob gesungen. [2]) Es ist möglich, wenn auch schwer zu glauben, daß er Anfangs das betrügerische und sittenlose

[1]) Als Selnecker's Rechtfertigungsschreiben wegen des Famosgedichtes einging, resolvierte der Fürst (1574 20./4.): „Dr. Selnecker wäre S. F. G. treulos und meineidig worden. Das kann S. F. G. docieren. Er hätte J. F. G. Kirchen und Schulen verlassen, sich wider S. F. G. neben andern aufgelehnt und subscribiert ein Schreiben, das er nicht hätte thuen sollen. Hätte dann S. F. G. mit der Beicht und Sacrament regieren und zwingen, und also einen Vorzug (?) der Canzel den andern auf der Rathsstube haben wollen. Dazu hätte er zu dem Famosschreiben geholfen.“ Der Schurke Sömmering, dem wir diese Aufzeichnung verdanken, fügte hinzu: „ob aber Illustrissimus das Famosschreiben der Räthe oder das Schandgedicht damit gemeint, weiß ich nicht“. — [2]) Rhamm S. 77.

Treiben nicht bemerkt hat; später hat er dagegen seine Stimme erhoben, und es steht fest, daß er zuletzt mit dem Vetter zerfallen war. Während der fürstliche Hofprediger und General-Superintendent zu Wolfenbüttel Ludwig Hahne, ein früherer Falschmünzer, den ebenfalls Herr Philipp promoviert hatte, als Mitschuldiger in den Proceß verwickelt wurde und das Schicksal seines Gönners theilte, [1]) fand er das Lob seines Herrn als ein guter Mann: nur sei er „nicht autoritätisch genug und habe gratiam dolenti". [2]) Das war im Hinblick auf sein Schulamt ein empfindlicher Mangel, aber Kemnitz meinte, er sei auszugleichen, wenn man ihm einen Gehilfen gebe, der die Schule in Schwang bringen helfe, und der Herzog war, in der Hoffnung, daß die Landstände eine Zulage thun würden, geneigt, einen besonderen Schuldirector zu bestellen. [3])

Kirchner war schon früher einmal bei seinem Herrn in Ungnade gefallen, und man hatte sich nach einem Nachfolger umgesehen; zum völligen Bruch kam es aber erst aus Anlaß der mit allem Pomp der katholischen Kirche in Scene gesetzten Einführung [4]) des Prinzen Heinrich Julius in das Bisthum Halberstadt, 1578 Dec. Sie hatte unter den Augsburgischen Confessionsverwandten einen Sturm des Unwillens gegen den Herzog entfesselt, und allen voran übten seine eigenen Kirchendiener die schärffste Kritik an ihm. Die bitteren Worte kränkten den gnädigen Herrn um so mehr, als er sich nicht frei von Schuld fühlte. Wenn die Theologen vielleicht dachten, daß der Fürst ein Glied der Kirche sei, wie jeder Unterthan, und sie ungestraft das Ketzerrichteramt auch gegen ihn üben durften, so bewies er ihnen durch die That, daß sie seine Diener waren und sich nach ihm zu richten hatten. Er entließ Kemnitz seines Dienstes als Kirchenrath

1) Rhamm S. 59. — 2) Rhamm S. 103. — 3) 1575 erhielt der Rostocker Professor Chytraeus einen Ruf als Primarius Prof. Theol. und Ordinarius Director der Juliusschule. — 4) Vergl. die ausführliche Darstellung von Bodemann in dieser Zeitschrift Jahrg. 1878.

von Haus aus und setzte den Generalissimus im Januar 1579 ab. Kirchner erhielt später eine Stelle in kurpfälzischen Diensten und kam 1582 noch einmal als Gesandter des Kurfürsten wegen des Concordienwerkes nach Wolfenbüttel.

Das Amt eines Generalissimus war überhaupt mit der Auffassung, welche der Fürst vom Kirchenregiment hatte, unvereinbar. War er selbst Generalissimus Superintendens, wie er einst zu Selnecker geäußert hatte, so konnte es kein anderer sein. Es war aber fast unmöglich, einen an die Spitze der Landeskirche gestellten Theologen unter die fürstliche Autorität zu beugen, dessen bischöfliche Machtgelüste zu ersticken und ihn zu einer versöhnlichen Behandlung der schwebenden dogmatischen Fragen zu vermögen. Der Herzog hatte erfahren, „daß der Teufel den Theologen mehr mit Eigennutz, Geiz und Hoffahrt als den Weltlichen zusetze“ [1]), und er verspürte keine Lust die Ausbildung einer evangelischen Kirchenhierarchie weiter zu fördern. Er zog jetzt die Consequenzen von seinen Theorien und ließ die Stelle eines Generalissimus eingehen. Mit der Versehung der Consistorialgeschäfte aber betraute er einen einfachen Kirchenrath.

Von den Helmstedter Professoren hatte nur der Professor der Ethik Dr. Daniel Hofman seinen verketzerten Fürsten in Schutz genommen. Dr. Tilemannus Heshusius, ein hochangesehener Theologe, welcher 1577 als Kirchenrath und zweiter Ordinarius für Theologie mit dem hohen Gehalte von 600 Thlr. angestellt worden war und für die erledigte Stelle hätte in Aussicht genommen werden können, stand auf Seiten der Facultät [2]), und so lenkten sich die Blicke des Fürsten auf den bescheidenen Collegen. Hofman hatte sich durch seine Gefügigkeit in hohem Grade in die Gunst seines Herrn zu setzen gewußt, und das hatte ihm 1578 28./12. eine Bestallung als Kirchenrath beim Consistorium eingebracht. Seine neuen Collegen waren darüber nicht eben erfreut und mußten erst nachdrücklich angewiesen werden, ihn zu den Sitzungen auch zuzuziehen

[1]) Bodemann S. 295. — [2]) Er hatte mit Kemnitz, Sattler und Olearius die Protestschreiben an den Fürsten unterzeichnet.

und zu zeigen, „daß sie diejenigen, welche ihr Herr leiden möge, auch dulden wollten“.[1]) Er bat jetzt um Enthebung von den philosophischen Vorlesungen, und der Fürst war geneigt, seine Professura ethices nach Kirchner's Weggange in eine theologische umzuwandeln. Nachdem er das Kirchner'sche Ordinariat eine Zeit lang interimistisch versehen hatte, wurde er 1579 10./6. zum Kirchenrath und Professor in der theologischen Facultät auf 10 Jahre ernannt, mit der Verpflichtung, bei festlichen Gelegenheiten am Hofe zu predigen, und am 28./6. auf der Rathsstube im Beisein des Canzlers, Vicecanzlers und des Cammersecretärs Abel Ruck auf das dreifache Amt vereidigt. Er war jetzt Generalissimus, Professor und Hofprediger in einer Person! Für diese viele Arbeit erhielt er jährlich 200 Thlr., eine Gnadenverschreibung über 1000 Thlr. auf die 10jährigen Dienste und die Exspectanz auf eine Vicarie in den Stiftern S. Blasii und S. Cyriaci für einen seiner Söhne, aber keinerlei Deputate. Der fleißige Mann fand es allerwegs billig, daß ihn sein Herr zu Mühe und Arbeit bestellte, er trachtete auch nicht nach großem Gewinn, nur bat er, die Last soweit zu erleichtern, daß er auch ferner seinen Studien nachgehen könnte. Sein Gesuch, ihn wegen der vielen Dienstreisen mit Kleidung zu versehen, wie die früheren Generalissimi, wurde abgeschlagen und ebenso die Bitte um eine Gnadenverschreibung über 1000 Goldg. für den Fall seines Todes; er erhielt aber 100 Thlr., um die er gebeten hatte, „da er tief steckte“, als ein Darlehen und erst nach mehrmaligem Sollicitieren. Einen vortheilhaften Ruf als Superintendent seiner Vaterstadt Halle mußte er ausschlagen, weil der Fürst auf den Dienstvertrag bestand und ihn nicht entließ, und so ist er 10 Jahre in den drückenden Verhältnissen geblieben. Dienstverträge löste der Fürst eben nur, wenn es in seinem Vortheil lag.

Das württembergische Consistorium sollte aus 3 Theologen und 4 politischen Räthen bestehen. Diese Zahlen sind in der Wolfenbüttelschen Ordnung mit gutem Grunde gestrichen, denn

[1]) Das war eine der stehenden Redensarten des Herzogs.

der Herzog war keineswegs gesonnen, die Mittel für eine so stattliche Kirchenbehörde zu bewilligen. Es schien ihm auch einfacher, die Superintendenz über das Collegium mit diesem selbst zu vereinigen; wenn wir also in den Consistorial-Sitzungen meistens nur den Generalissimus und Ebner finden, so repräsentiert ersterer sowohl die Superintendenz als das geistliche, Ebner aber das weltliche Element. Anfangs wohnte den Sitzungen häufig auch der Dechant S. Blasii Dr. Barthold Reich bei. Bei der geringen Zahl der Kirchenräthe war eine getrennte Behandlung der geistlichen und weltlichen Consistorialgeschäfte nach württembergischem Muster ganz unmöglich, und nur die Vereinigung der beiden Abtheilungen gestattete die Beschränkung der Behörde auf die Mindestzahl von 2 bis 3 Personen. Als Synode fungierte das Consistorium, wenn die General-Superintendenten zum Vortrag der bei den Visitationen gefundenen Mängel nach Wolfenbüttel befohlen waren. Im Allgemeinen war es fast nur vorbereitende und vollziehende Behörde, denn die Zügel hatte eben der Fürst in den Händen. War er anwesend, so hatten die Kirchenräthe nur zu votieren, und er entschied; in seiner Abwesenheit aber war wenigstens für alle wichtigeren Sachen seine Entscheidung einzuholen. Er hat auch durch die That gezeigt, daß er Generalissimus sei und die Theologen gar nicht brauche. An dem Tage, als Selnecker seine Entlassung einreichte, hat er die Consistorialsitzung mit Ebner, und da ein Rath für ein Collegium doch zu wenig war, unter Zuziehung des Hauptmanns E. Dux abgehalten.

Nach der Kirchenordnung sollten die Sitzungen des Consistoriums in der fürstl. Canzlei stattfinden. Das war wohl nicht immer möglich, und so finden wir Selnecker und Ebner 1570 20./6. in des Letzteren Wohnung zur Berathung versammelt. Kurz vorher auf der Synode vom 22./5. war beschlossen worden, noch vor Einbruch des Winters auf der Apotheke ein Lokal dafür herzurichten. Bequemer aber war es für den Fürsten, wenn die Sitzungen im Schlosse abgehalten wurden, und so räumte er 1572 in dem der Kirche zunächst gelegenen Flügel desselben ein Zimmer ein. In

„Illustrissimi Kirchengemach“ haben sich damals häufig, aber nicht ausschließlich, die Consistorialen versammelt, um ihren Herrn in Kirchen-Angelegenheiten zu berathen. Für die Selbständigkeit der Behörde folgt daraus nichts, und Schlegel's [1]) Behauptung, das Consistorium habe „sogar“ ein eigenes Lokal gehabt, ist schief: der Fürst hatte ein solches für seine geistlichen Sachen. Auch die Anschaffung eines eigenen Siegels war auf der genannten Synode beschlossen worden, und es sollte nur erst die Gestalt desselben festgesetzt werden; aber noch im December d. J. siegelten Selnecker und Ebner einen amtlichen Bericht mit ihren Privatsiegeln.

Größere Selbständigkeit erlangte das Consistorium erst durch seine Verlegung nach Helmstedt. Es wurde jetzt nicht nur von der Canzlei losgelöst, sondern auch der unmittelbaren Leitung des Fürsten entzogen, dafür allerdings in eine so nahe Verbindung mit der Universität gebracht, daß es fast als ein Anhängsel derselben gelten konnte. Wenn Ribbentrop diese Veränderung in das J. 1576, Schlegel [2]) sogar erst 1579 setzt, so irren beide: schon 1575 ist das Consistorium nach Helmstedt gekommen, nachdem Kirchner dorthin übergesiedelt war. Ein aus Helmstedt von den „daselbst verordneten Kirchenräthen“ (gez. Timotheus Kirchnerus D.) 1575 an den Fürsten gesandtes Schreiben, welches unter dem „fürstl. Consistorial-Secret“ ausgefertigt ist, trägt den Dorsalvermerk „von dem Consistorio zu Helmstedt einkommen“. Die Sitzungen wurden auf dem Rathskeller [3]) und, wie vorher, wöchentlich abgehalten, aber mindestens seit 1572 nicht mehr Freitags. Trotz der räumlichen Trennung hat der Fürst stets seine Controle gehandhabt. Es mußten jetzt in größeren Zeiträumen Abschriften der Protocolle und wöchentlich Extracte daraus ihm eingesandt werden. Die Consistorialen waren in Helmstedt billiger zu haben als anderswo, da man die Professoren gut dazu verwenden konnte. Seit 1579 findet man neben Hofman die bekannten Namen Dr. Jagemann und

---

[1]) Kirchengeschichte II, 264. — [2]) Kirchengeschichte II, 286. — [3]) Noch zu Schwarzkopf's Zeiten konnte man die Schranken und Repositoria sehen, wo die Acten gelegen.

M. Basilius Sattler, von denen der eine später das weltliche, der andere aber das geistliche Regiment [1]) an sich gerissen hat. Außerdem wurde regelmäßig der Abt von Marienthal zu den Sitzungen eingeladen. Die Hauptarbeit lastete auf Hofman. Er besorgte die auswärtigen Geschäfte, und mußte daher bald dahin, bald dorthin verreisen, um Klöster zu visitieren, Pastoren einzuführen, Parteien zu verhören und dergl. Ihn begleitete regelmäßig der Consistorialsecretär,[2]) der außer den anderen schriftlichen Arbeiten das Protocoll zu führen hatte. Er hatte auf Kirchner's Antrag einen Copisten zur Aushülfe erhalten, bezog aber allein die Consistorialgefälle. Ihm lag auch das Rechnungswesen ob, die Haltung der Register über Einnahme und Ausgabe an Geld und Korn, denn den besonderen Buchhalter der württembergischen Ordnung hatte der Fürst gestrichen. Das Consistorium wurde durch Jahresbeiträge der Kirchen und Klöster an Geld und Naturalien, sog. Sendkorn, unterhalten.

Die bescheidene Zahl der Consistorialen stand in keinem Verhältnis zu der Bedeutung, welche das Collegium als höchste Verwaltungsbehörde und höchstes Gericht in geistlichen Angelegenheiten hatte, oder doch wenigstens haben sollte. Die Bewältigung der sich von Tag zu Tag häufenden geistlichen Sachen konnte nur auf Kosten der Gründlichkeit geschehen. Die Unterthanen, welche besonders in Ehesachen viel mit dem Consistorium zu thun hatten, konnten verlangen, daß ihre Klagen richtig untersucht würden, und auch die Interessen des Fürsten schienen eine Vertiefung der Berathung zu fordern, besonders wenn „schwere wichtige“ Sachen vorfielen. In die peinlichste Verlegenheit gerieth er aber, wenn ihm sein Generalissimus den Stuhl vor die Thüre setzte, wie 1572 Selnecker. Er hatte allerdings damals mit einem bergbaukundigen Rathe und einem Hauptmann die Consistorialsitzungen fortgeführt;

[1]) Er hat nach Schwarzkopf die „Fundamenta zu einem anderweiten Papstthum in diesem Fürstenthume“ gelegt. — [2]) Die Consistorialsecretäre sind 1570 Burkart Beckman, 1573/76 Martin Steffens, 1579/80 Johannes Hildesheim und seit 1580 Johannes Molinus.

er sagte sich aber wohl selbst, daß unter solchen Verhältnissen die ganze Sache nur eine lächerliche Spielerei war. Als 1570 das Klosterwesen neu organisiert wurde, hatte er die Generalartikel nicht dem Consistorium, sondern einer stattlichen Versammlung von Theologen, Hof- und Landräthen, einer Synode, zur Berathschlagung vorgelegt. Das machte keine andere Ausgaben als die für die Zehrung während der Sitzungszeit. Berief man solche Versammlungen in regelmäßigen Zwischenräumen, so hatte man ein Organ, welches für die Fragen aus dem Gebiete der Theologie und Jurisprudenz gleich competent war, wie für die aus dem praktischen Leben, und überhaupt die Consistorialgeschäfte nach jeder Richtung hin erschöpfend behandeln konnte.

In Folge der Selnecker'schen Krise hat der Fürst den Entschluß gefaßt, eine solche Oberbehörde zu schaffen. In dem gedruckten Ausschreiben über die Theilung der Inspection wird den beiden Generalissimi aufgetragen, den vierteljährlich zu haltenden Generalia Colloquia beizuwohnen. Mehr erfahren wir aus Selnecker's zweiter Bestallung über die neue Einrichtung. Alle wichtigen Sachen sollen durch das allgemeine Consistorium verrichtet und für die Generalia Consistoria aufgespart bleiben. Dieselben treten ordinarie alle Vierteljahre, in der Heinrichstadt, oder wo der Fürst sonst das Hoflager und die Regierung hält, zusammen und werden von den beiden Generalissimi, Kemnitz und anderen Kirchen- und politischen Räthen besetzt; extraordinarie aber will der Fürst die Consistorialen berufen, wenn Händel vorliegen, die keinen Aufschub leiden. Für diese beiden Arten der Generalia Consistoria sind die Hofgerichte das Vorbild gewesen, das vierteljährliche „gemeine" und das „monatliche", oder wie sie Herzog Julius umgetauft hatte, das Ordinari- und Extraordinari-Hofgericht. Bis zur Einberufung des ersten Ordinari-Consistoriums, welches auf Pfingsten 1573 ausgeschrieben wurde, war der ursprüngliche Plan schon geändert worden. Der Herzog hatte sich überlegt, daß die Unterhaltung der Versammlung billiger als bei Hofe in einem Kloster zu haben sei, und so bestimmte er Riddagshausen für die Sitzungen

Hier sollten sie am Sonntag nach Invocavit, zu Pfingsten, am 25. August und am 4. Adventssonntage alljährlich abgehalten werden. Die beiden Generalissimi, Kemnitz, Ebner und Canonicus S. Blasii Möller,[1]) sowie der Canzler und die politischen Räthe Dr. Rommer und Dr. Rinck wurden zu ordentlichen Assessoren ernannt und unter Anlehnung an die Hofgerichtsordnung ihnen Vertreter aus den Ständen beigeordnet. Soviel möglich, wollte der Fürst den Sitzungen persönlich beiwohnen.

Schon im folgenden Jahre wurde das General-Consistorium nach Marienthal zusammenberufen und dann auch nach andern Klöstern, z. B. Amelunxborn; später ist es im Anschluß an die Hofgerichte in Helmstedt und Schöningen gehalten worden; schließlich aber wurde doch Wolfenbüttel[2]) der ständige Versammlungsort, wohl weil dem Fürsten das Reisen schwer fiel. Er hat nämlich thatsächlich den Sitzungen meistens persönlich beigewohnt. Wenn er durch andere Geschäfte behindert war oder erkrankte, gab er zuweilen die Ermächtigung ohne ihn zu verhandeln; gewöhnlich aber wurden im Erkrankungsfalle die Generalconsistorien nicht gehalten, und 1584 sind mehrere wegen seiner Leibesschwachheit übergangen worden. An die festgesetzte Zeit hat er sich nicht gebunden, und wenn bisweilen nur 2 Consistorien im Jahre gehalten wurden, so fanden ein anderes Mal auch 5 statt im Bedürfnisfalle. Die Zahl der Beisitzer schwankt sehr und richtet sich auch nach der Wichtigkeit der Gegenstände. Für die Berathung der Statuten und Ordnungen der Juliusschule in Helmstedt waren 9 Kirchen- und Hofräthe, 12 Prälaten, 19 Ritter und 4 Städte 1575 zu einem General-Consistorium nach Riddagshausen einberufen worden. Die Auserwählten sahen darin weniger eine Ehre als eine Last, und besonders von der Ritterschaft schrieben viele ab. Diejenigen aber, welche in einem Dienstverhältnisse

---

[1]) Dessen Ladung von 1573 18./4. ist gedruckt bei Rehtmeier S. 1013. — [2]) Die Protocolle der in Wolfenbüttel gehaltenen General-Consistorien sind von 1580 an erhalten.

zum Fürsten standen, mußten dem Befehl Folge leisten, wenn sie auch nichts von den Sachen verstanden. Als 1581 das General-Consistorium lange nicht gehalten war, und die Geschäfte sich gehäuft hatten, fühlte der Fürst das Bedürfnis, es nun um so stattlicher zu bekleiden, und ließ außer anderen untauglichen Personen auch den Landrentmeister dazu citieren. Der gute Mann verweigerte sein Votum, als die Reihe an ihn kam: er sei der Dinge unverständig und würde vom Fürsten zu anderen Geschäften gebraucht; wenn er ihn aber hierzu ordne, so sei er sein Diener. Das Consistorium in Helmstedt sandte vor jedem General-Consistorium ein Verzeichnis der zur Berathung kommenden Gegenstände an den Fürsten; es erließ die Citationen dazu und bestritt die Unterhaltungskosten [1]) der Consistorialen während ihres Aufenthaltes in Wolfenbüttel.

Der Geschäftskreis des General-Consistoriums umfaßt geistliche und weltliche Consistorialgeschäfte, wie der des Helmstedter Consistoriums, aber nur wichtige Sachen giebt dieses an die höhere Instanz ab und zweifelhafte, die zu erledigen es Bedenken trägt. Sobald eine Eidesleistung nöthig wird, weist es die Parteien an das General-Consistorium. Dieses scheidet, wie alle anderen Gerichte, in der Güte oder mit der Schärfe des Rechtes. Für die Proceßführung ist die Hofgerichtsordnung maßgebend, auf die man sich verschiedentlich beruft. In schwierigen Rechtsfragen erfolgt die Verschickung der Acten an das Consistorium in Wittenberg auf Kosten der Parteien. Die Leitung des General-Consistoriums hat der Kanzler; die Beisitzer referieren die ihnen zugetheilten Sachen, und dann wird votiert. Der Fürst betheiligt sich lebhaft an den Verhandlungen, er proponiert sogar zuweilen, und seine Ansicht ist stets die entscheidende, in seinem Sinne erfolgt der Beschluß. Theoretisch hat er allerdings anerkannt, daß er selbst, wie jeder seiner Unterthanen, dem Consistorium unterworfen

[1]) Die Kirchenräthe ließen sich vom Hofprediger Malsius beköstigen und verzehrten bei ihm auf dem General-Consistorium 1582 21./9. 29 G., auf dem nächsten am 28./12. nur 19 G., nach dem Geldregister des Secr. Molinus.

sei,[1]) aber praktisch stellte sich die Sache doch so, daß die Entscheidung allein bei ihm stand. Er erkennt nach gehabtem Rath der zum General-Consistorium verordneten Personen; so lauten ungefähr die Erkenntnisse,[2]) und das ist das thatsächliche Verhältnis, wenn der Fürst zugegen war.[3]) Hatte er die Ermächtigung ertheilt, in seiner Abwesenheit zu verhandeln, so werden doch wichtige Sachen bis auf seine Ankunft zurückgestellt, und wenn er während der Sitzung eintrifft, trägt ihm der Canzler alle bisher getroffenen Entscheidungen zur Genehmigung vor. Die Consistorien berathen über die Bestellung der Pfarrer und Superintendenten, die Ernennungen vollzieht aber der Fürst. Der consistoriale Einfluß erstreckt sich kaum bis in die adelichen Gerichte. Die Junker lehnten den Zwang des Consistoriums ab und verlangten, daß alle Befehle in Kirchensachen in des Fürsten Namen ihnen zugefertigt würden. Die unter ihnen besessenen Pfarrer hatten, wie die anderen, das Consistorium als Oberhaupt und waren ihm unterworfen, wie der Canzler im General-Consistorium von 1580 3./6. erklärte, aber zunächst richteten sie sich doch nach ihren adelichen Herren.

Die Inalienabilität der Kirchengüter war die allgemeine Rechtsüberzeugung der evangelischen Kreise,[4]) und Herzog Julius hat sie ebenso anerkannt, wie sein Vorbild, Herzog Christoph von Württemberg. Er hat, wie dieser, particuläre Kirchenkasten zur Sammlung der Erträge des Kirchenvermögens anlegen lassen, aber dessen Centralisierung, die Gründung eines all-

---

[1]) Vergl. Protocoll des Gener.-Consist. von 1581 14./7. in Ehesachen des fürstlichen Secretärs Martin Probst: „(Illustrissimus) könne vor ihre Person nichts thuen, stehe also beim Consistorio; dem wollen S. F. G. die Hand bieten. S. F. G. selbst und wir alle sein dem Consistorio unterworfen. Die Kirchenordnung verbiete die heimlichen Verlöbnisse.“ — [2]) „In Sachen X erkennen wir Julius nach gehabtem reifen Rath unserer dazu verordneten und in unserm General-Consistorio allhie versammelten Kirchenräthe für Recht“ (Erkenntnisformel von 1581). — [3]) Eine Erkenntnis in Ehesachen ist 1574 1./10. ergangen von „des Herzogs verordneten Consistoriales, anitzo in Generali Consistorio zu Marienthal versammelt.“ Der Fürst war damals abwesend. — [4]) Rieker S. 191.

gemeinen Kirchenkastens für die Ueberschüsse und die Bestellung zweier Obereinehmer für denselben, hat er nicht nachgeahmt, jedenfalls aus Rücksicht auf die adelichen Patrone, auf deren guten Willen er bei der Steuerbewilligung angewiesen war. Das Consistorium hatte die Pflicht, die Kirchengüter und deren anhangende Jura zu handhaben und alienierte Stücke wieder herbeizuschaffen, und hat sie auch ausgeübt. Die Kirchen- und Kasten-Rechnungen waren nach der Kirchenordnung jährlich bei den Kirchen einzunehmen und Abschriften der Register zur Prüfung der Kirchenräthe bei der Canzlei einzuschicken. Ueber diesen Punkt hat man Anfangs hinweggesehen, und erst 1580 5./9. wurde auf dem General-Consistorium ein gemeines Ausschreiben an die Superintendenten und Amtleute zu richten beschlossen, daß die Rechnungen von den Vorstehern eingenommen, und Copien der Register an das Consistorium eingesandt, die Originale aber bei den Kirchen aufbewahrt werden sollten. Die Aufgabe war hinsichtlich der freien Dörfer der Junker keine leichte. Etliche von den Beamten wagten gar nicht erst, den fürstlichen Befehl dort auszuführen, andere stießen bei den Adelichen auf Widerspruch, und so bedurfte es widerholter Mahnungen von Seiten des Fürsten, um die Maßregel durchzuführen.

Die Fürsorge des Fürsten richtete sich vor Allem auf die Klostergüter. In ihnen steckte ein großes Vermögen, sie waren aber durch schlechte Wirthschaft und mangelnde Aufsicht schwer verschuldet. Die Prälaten sahen den kommenden Dingen bangen Herzens entgegen und, obwohl sie sich durch eine Declaration zur Beförderung der Reformation erboten hatten, [1]) fiel es ihnen doch nicht ein, sich nach der Kirchenordnung zu richten, weshalb der Herzog das Klostersalz arrestierte. Er hatte sich gegen die Stände erklärt, als ein „Schutzherr und Vogt der Klöster dieses Fürstenthums“ diese in ihrem Zustande

[1]) Vergl. die Vorrede zur Kirchenordnung von 1569 1./1. Au alle Klöster kann sich das nicht beziehen. Den Visitatoren von 1582 schrieb der Abt von Klus, er könne seinen Conventualen „der Gestalt zu communicieren nicht erlauben“. Klus ist noch lange katholisch geblieben.

zu erhalten, nicht bloß aus kirchlichen Gründen, sondern damit sie den andern Ständen die Bürden des Landes tragen hülfen. Dazu aber mußten sie leistungsfähig sein, und er ergriff ein radikales Mittel, indem er die Klosterverwaltung unter seine Aufsicht stellte und sie ganz ähnlich organisierte, wie die des Cammergutes. Die Grundsätze für die Reform des Klosterwesens hat er von Theologen und politischen Räthen auf der Synode von 1570 22./5. berathschlagen lassen. Die Aebte und Klosterschreiber sollten beeidigt, und auch die Klosterförster dem Fürsten verwandt gemacht werden. Ohne sein Vorwissen durfte kein Prälat erwählt werden. Der erwählte sollte nach Wolfenbüttel verschrieben, hier auf seine Tüchtigkeit geprüft und dann unter bestimmten Bedingungen angenommen werden. Dazu wurde eine Commission aus den Aebten zu Amelunxborn und Marienthal, einem Consistorial= und einem Landrath eingesetzt. Gegen die Wahl verheiratheter Personen hatte der Canzler Bedenken, und der praktische Fürst stimmte ihm bei, weil mehr Unkosten darauf gingen, auch die andern Fratres dann freien möchten. Deshalb schlug er in einem concreten Falle vor, mit einem tüchtigen Studiosus den Versuch zu machen: aber schon am 1. October gab er dem Abte von Riddagshausen den Eheconsens, und als später der Abt von Amelunxborn Selnecker zur Hochzeit einlud, mußte dieser folgen, denn der Fürst erklärte ausdrücklich, es geschähe mit seinem Rath. Die Klostergüter sollten inventiert und die Bücher in der Liberei aufgezeichnet werden; über den Klosterornat sollte Erkundigung eingezogen werden, und später wurde den Klöstern aufgegeben, Copialbücher von ihren Brief und Siegeln beim Consistorium einzureichen. Endlich ordnete der Fürst die Einrichtung von Schulen in den Mönchsklöstern und den sofortigen Umbau des Barfüßerklosters zu Gandersheim zu einem Pädagogium an. Er beabsichtigte so Landeskinder für die Versorgung der Kirchen heranzuziehen und „zänkische Fremde“ überflüssig zu machen, die vielleicht nicht einmal die Sprache des Volkes verstanden. [1])

[1]) Ein Candidat versprach 1581 sich „zur sächsischen Sprache zu befleißen“, als ihn das Consistorium ermahnte, „nicht allzu hohe Sprache zu gebrauchen“.

Nach der Kirchenordnung hatte jeder Prälat einen Verwalter für die Haushaltung anzunehmen. Dieser sollte ihm zur Rechnungslegung verpflichtet sein, und der Fürst erbot sich, einen Kirchenrath bei der Ablegung der Jahresrechnung zuzuordnen. Die Rechnungen der Frauenklöster,[1]) in welchen Pröpste die Haushaltung versahen, sollte überhaupt das Consistorium hören. Der Fürst hat nun die Verwalter der Mannsklöster selbst ausgesucht, mit ihnen die Bedingungen vereinbart und den geistlichen Corporationen nur die Ehre gelassen, sie zu bestellen und ihnen den vorgeschriebenen Unterhalt aus den Klostergütern zu reichen; er hat sie auch nach seinem Gutdünken entlassen und nicht gestattet, daß dies ohne sein Vorwissen von den Aebten geschah. Er hat ferner den Nonnenklöstern keine Gerechtigkeit zugestanden, einen Propst anzunehmen oder abzusetzen,[2]) mit der Motivierung, daß er über die Klöster zu gebieten habe. So bekam er auf die Verwaltung der Klostergüter einen entscheidenden Einfluß, und indem er zunächst seine Diener und besonders die Cammerschreiber[3]) designierte, fand sich zugleich eine erwünschte Gelegenheit, die Cammerkasse zu entlasten auf Kosten der Klöster. Die „Mitverwalter“ und Pröpste hatten u. a. für die ordentliche Anlegung der Register über Einnahmen und

[1]) In der Wolfenb. Ordnung ist „Manneskklöster“ hinzugefügt, obwohl doch über diese besondere Bestimmung getroffen war; in der württembergischen fehlt der Zusatz. — [2]) Vergl. die denkwürdige Consistorial-Sitzung mit Ebner und dem Hauptmann, 1572 8./7. — [3]) Es erhielten der oberste Buchhalter Paul v. Cleve Riddagshausen, Rath Ebner Dorstadt, (1573 folgte ihm Heinrich Sömmering, Philipp's Bruder), Cammerdiener und Buchhalter Marcus v. Elpen Ringelheim (1573), Landfiscal Ernst Garße Wöltingerode (1573), Dorstadt (1578), Zehntner der Oberbergwerke Heinrich Koch Riechenberg, Oberamtmann Georg v. d. Lippe S. Lorenz vor Schöningen (1576), Cammerdiener und Pfennigmeister Christoph Sorsch S. Lorenz (1573), Grauhof (1574), Cammersecretär Tobias Schonemeyer Heiningen (bis 1576), zugleich Dorstadt (1574 nach Sömmering's Entlassung) später Grauhof und (1577) S. Georgenberg und Frankenberg.

Ausgaben der Klöster zu sorgen,[1]) vor allem aber die Interessen der Herrschaft zu fördern, und der Fürst ist sehr entrüstet, daß die Pröpste von Grauhof und Riechenberg, die er eingesetzt hatte, damit sie sich den Bergwerken nützlich machten, auf Erfordern des Oberzehntners die Klosterwagen nicht schickten. Die Verwaltungskosten der Klöster verminderte der praktische Herr dadurch, daß er einzelnen Beamten mehrere derselben übertrug; der betreffende erhielt so eine Arbeitslast aufgebürdet, die er neben seinen herrschaftlichen Geschäften kaum bewältigen konnte.[2]) Durch die Combination des herrschaftlichen Dienstes mit dem klösterlichen konnte man jetzt eine Person zugleich zum Propst und Cammersecretär ernennen, daß sie dem Kloster getreulich vorstehe, und wo es nöthig, in der Canzlei helfe.[3]) Die Zuordnung der „Mitverwalter“, die mit den ihnen verschriebenen Pferden zu unterhalten waren, war für die Mannsklöster eine schwere Last, besonders wenn sie einen lockeren Vogel erhielten, welcher der Küche und dem Keller kräftig zusprach. Die Klagen der Aebte über diese ungebetenen Gäste sind allgemein,[4]) und der Fürst hat, wenn die Betreffenden dem Kloster gar keinen Nutzen schafften, seine Genehmigung zur Entlassung gegeben, oder sie kurzer Hand abberufen.[5]) Die Finanzcontrole über die Klöster hat er im

---

[1]) Vergl. die Bestallung Paul v. Cleve's zum Mitverwalter durch Abt und Convent des Klosters Riddagshausen, d. d. 1574 2./1. — [2]) Als Cammersecretär Schonemeyer 1574 zu Heiningen noch Dorstadt erhielt, hat „er sich dessen zum allerhöchsten beschwert, auch sich beklagt, daß er allbereit mit unsern eigenen Sachen und dem Kloster Heiningen mehr zu thuende habe, dann er wohl verrichten könne“ — [3]) Vergl. die Bestallung des Quirin Dhaus zum Propst des Klosters Heiningen von 1576 2./11. im Wolfenb. Archiv, Bestallungen I, 159. — [4]) Kloster Ringelheim beschwerte sich 1574, daß der ihm vom Fürsten verschriebene Marcus v. Elpen nur „zehret und die Gäste aufholet, und ihm der Keller immermehr offen stehen muß“, daß es auch den Hafer für seine 2 Pferde kaum aufbringen könne. Der Schlemmer wurde hernach Propst von Brunshausen. — [5]) Dagegen befahl er dem Abte von Riddagshausen, der 1577 Paul v. Cleve wegen seiner Mißwirthschaft entsetzt hatte, dessen sofortige Restitution, weil „euch auch dasselb ohne unser Vorwissen zu verhängen nicht gebühren wollen“.

Widerspruch mit der Kirchenordnung nicht durch die Kirchenräthe, sondern durch seine Cammerschreiber ausüben lassen. Nachdem er im Anschluß an die Synode von 1570 zunächst die Frauenklöster hatte visitieren lassen, wurden die Pröpste 1572 zum ersten Mal zur Rechnungslegung nach Wolfenbüttel beschieden. Es stellte sich da heraus, daß etliche seit 5, 6 und 8 Jahren keine Rechenschaft abgelegt hatten, einer sogar seit 22 Jahren. Die Prüfung der Rechnungen übertrug er dem Cammerschreiber Heinrich Straube und anderen. Für die erste gemeinsame Visitation sämmtlicher Klöster setzte er durch die Klosterordnung von 1573 9./1. fest, daß unter Zuordnung des herrschaftlichen Küchenschreibers und Futtermeisters Aebte und Pröpste sich gegenseitig visitieren sollten, um die Zeit, wo die fürstl. Amtshäuser visitiert würden. Dieselbe Rücksichtnahme auf die Rechte der geistlichen Corporationen verräth die Verordnung über die Rechnungslegung der Aebte und Pröpste, die fortan „rathsweise" vor Klosterpersonen und herrschaftlichen Beamten auf Trinitatis geschehen sollte. Von den Mannsklöstern sollten die Aebte zu Königslutter und Marienthal, der Propst von S. Lorenz Sorsch und Cammerschreiber v. Cleve, von den am Harz gelegenen Frauenklöstern die Pröpste von Dorstadt und Wöltingerode Ebner und Garße und der Küchenschreiber, von den übrigen die Pröpste von Steterburg und Lamspringe und der Cammermeister die Rechnung einnehmen, dann gruppenweise in drei Klöstern zusammenkommen und räthliche Berichte an den Fürsten aufsetzen, worauf dieser sie wieder auf einen Tag bescheiden und ihnen über den Befund seine Entscheidung zukommen lassen wollte. Da aber die beauftragten klösterlichen Personen zum größten Theil die zu Pröpsten ernannten herrschaftlichen Beamten waren, wie die zweite Gruppe ausschließlich aus solchen bestanden, so hat die Mitwirkung der Klöster bei der Rechnungsabnahme nicht viel zu besagen. Die Geschäftsleitung hatten in den folgenden Jahren Propst und Cammersecretär Schonemeyer und oberster Buchhalter v. Cleve. Sie bereisten mit den dazu verordneten Aebten und Pröpsten die Klöster, prüften die Geld-, Vieh- und Küchenregister und

trugen schließlich den in ein Kloster verschriebenen Aebten und Pröpsten in Form einer fürstlichen Werbung die Monita vor, worauf diese in einer Resolution ihre Wünsche und Beschwerden vorbrachten. Diese Art des Verkehrs kam jetzt in Uebung. Der Fürst drängte auf sparsame Haushaltung, und die Klöster klagten über die übermäßig gesteigerten herrschaftlichen Lasten. Von den Klosterwagen machte der hohe Herr den ausgedehntesten Gebrauch und verlangte z. B. von Amelunxborn die ständige Unterhaltung zweier auf den Bergwerken und eines in Wolfenbüttel. Er nahm nicht einmal in der Erntezeit Rücksicht, so daß das Korn im Regen auf dem Felde liegen bleiben mußte. Die am Harze gelegenen Klöster standen ganz dem Oberzehntner zur Verfügung. Zu den regelmäßigen Lieferungen für die fürstl. Küche, den sog. Küchenterminen, kam gelegentlich einer Kindtaufe eine Taxe, welche etliche Klöster ohne Verpfändung von Gütern nicht aufbringen konnten. Sie hatten nach altem Herkommen die fürstl. Jäger und Hunde zu unterhalten und mußten die herrschaftlichen Beamten bewirthen, wenn diese in amtlichen Geschäften bei ihnen einkehrten. Die Häufigkeit der Consistorien, Visitationen und Ablager und die große Zahl der herrschaftlichen Commissäre bewirkte, daß ein guter Theil der Klostereinkünfte auf Küche und Keller darauf ging. Auf einem der in Riddagshausen gehaltenen General-Consistorien bemerkte der Fürst selbst den Unrath, und er entwarf jetzt eigenhändig eine Verordnung, durch welche das den einzelnen Beamtenklassen zukommende Maß festgesetzt [1]) und so wenigstens der Verschwendung gesteuert wurde. Auf seine Anregung einigten sich Aebte und Pröpste über

---

[1]) Es wurden nur 2 Mahlzeiten verabreicht: für die Räthe, Secretäre und Hofjunker Mittags und Abends 4, höchstens 5 Essen, Butter und Käse, für die reisigen Knechte und Jungen Morgens einschließlich der Vorkost 4, Abends 3 Essen; an Getränken erhielten die Räthe, wie auch bei Hofe, Mittags 1 Stübichen Weins, und nur die ansehnlichsten 2, Abends 2 oder 3 und Bier, die Knechte und Jungen aber nur Speisbier. Weil die Gewürze zu theuer waren, sollten nur die Speisen auf der Räthe Tisch gewürzt werden.

einen Speisezettel für einfachere Beköstigung des Kloster-gesindes.[1]) Mit allen Kräften wirkte er auf die größt-möglichste Sparsamkeit im Haushalt hin, jedenfalls damit die Klöster ihren kirchlichen Zwecken um so besser dienen könnten. Die Klosterschulen hatten nur wenige Stipendiaten, und ein guter Schutzvogt mußte dahin trachten, daß wenigstens die bestimmte Zahl voll wurde. An Bewerbern mangelte es ja nicht; auffallender Weise schien aber bei Illustrissimus keine große Geneigtheit zur Besetzung der Stellen zu herrschen. Bei der 1582 von Hofman und Molinus vorgenommenen Kloster-Visitation, die auf Lehre und Leben der Insassen gerichtet war, fand sich, daß z. B. in Marienthal statt 10[2]) nur 6 Schüler vorhanden waren. Auf dem General-Consistorium von 1580 5./9. hatte der Fürst zwei Bewerbungen[3]) mit dem Bemerken abgelehnt: „die Klöster dürften nicht überlegt werden". Bei dieser Gelegenheit hat er sich über seine Auffassung von den Klostergütern deutlicher erklärt. Er nennt sie seine „Schatzkammer" oder seine „Nerven": „Wann S. F. G. gedrängt würden, können sie S. F. G. 200 000 oder 300 000 Thlr. zuschießen; da S. F. G. die wahren und erhalten, so können sie einem jeden Chur- oder Fürsten begegnen." Sie waren also Illustrissimi Nothgroschen und mußten daher mit Schülern möglichst verschont bleiben.

Die braunschweigische Kirchenordnung hat auch in anderen Territorien Eingang gefunden. In Hannover, wo sie 1584 nach dem Anfall des Fürstenthums Calenberg an Braunschweig eingeführt wurde, hat sie noch heute Gültigkeit; sie ist hier das älteste noch geltende Kirchen- und überhaupt

---

[1]) Das Gesinde sollte täglich 3 kalte Essen (Morgens, Mittags und Abends Häring, Käse, Butter- oder Schmalzbrot), nur Sonntags Vorkost und nur an den 3 hohen Festen und zu Michaelis Grünfleisch dazu erhalten (1574 9./11.). — [2]) Zu Anfang hatten die Klöster sogar 13 Schüler gehabt. — [3]) Daß der eine von den Knaben aus Braunschweig war, empörte den Herzog vollends: „Er wolle zu ewigen Zeiten keinen von Braunschweig in seinen Klöstern wissen. Solches habe er also im Testament verordnet, solle gehalten werden, so lange der Stamm stehet."

Landesgesetz.[1]) In ihrer Heimath aber ist sie längst abgeschafft, und schon ihr Urheber hatte sich so wenig nach ihr gerichtet, daß man damals zu sagen pflegte: „Nirgends würde die Kirchenordnung weniger gehalten, als im Fürstenthum Braunschweig“.[2])

§ 12.

Das Hofgericht unter Herzog Julius (1568—1584).

Zu Nutz und Frommen seiner Unterthanen hatte Herzog Heinrich das Hofgericht gegründet, und er hoffte sich durch diese That ein gutes Angedenken bei ihnen gesichert zu haben. Es war allerdings nur ein Anhängsel der Canzlei, die gelehrten Beisitzer waren Hofräthe, und es tagte nur zu bestimmten Zeiten, aber durch die Verbindung mit der Canzlei war es möglich, die Prozesse auch in der Zwischenzeit zu fördern, und die nicht zu Beisitzern verordneten Hofräthe konnten, wenn es ihre anderen Arbeiten gestatteten, ebenfalls dazu herangezogen werden, wie dies in der Hofgerichtsordnung ausdrücklich vorgesehen war. Es brauchten also nicht alle Arbeiten auf die officiellen Sitzungen verschoben zu werden, und es wurde die Continuität des Gerichtes gewahrt. Zu einem selbständigen und fortwährend functionierenden Hofgerichte war noch kein Bedürfnis vorhanden, und Heinrich's Nachfolger konnte sich mit der Einrichtung begnügen, die er vorfand. Sein Ziel brauchte also nur zu sein, das vorhandene Hofgericht in esse zu erhalten, aber dazu war er auch als Landesherr seinen Unterthanen gegenüber verpflichtet. Er hatte die Justiz so zu bestellen, daß ein jeder zu seinem Rechte kommen konnte, und auf dem Landtage zu Salzdahlen (1570 6./9.) rühmte er sich, dies gethan und die Hofgerichtsordnung bestätigt zu haben. Er hatte sie in der That damals [3]) revidieren und unter seinem Namen neu drucken lassen.

---

[1]) Vergl. Schlegel, Churhannöversches Kirchenrecht I, 37; Hachfeld S. 69; Kolbewey in dieser Zeitschr. 1887, S. 261. — [2]) Worte des Canzlers auf dem General-Consistorium von 1580 9./12. — [3]) Das Titelblatt trägt die Jahreszahl 1571, die Vorrede aber 1570 3./1.; wie in der Kirchenordnung steht vorn das Bild des Herzogs.

Die Abweichungen gegen die frühere sind wenig zahlreich. Das gemeine sollte Ordinari- und das monatliche Extraordinari-Hofgericht heißen; nur dieses sollte noch in Wolfenbüttel, auf dem neuen Thore in der Heinrichstadt, das ordentliche aber in Braunschweig gehalten werden. Das außerordentliche brauchte nicht voll mit 9 Beisitzern besetzt zu sein, sondern die gerade auf der Canzlei anwesenden Räthe genügten, und einer von ihnen aus dem Ritterstande konnte als Vicehofrichter fungieren. Die Gerichtszeiten der 4 ordentlichen legte er im Anschluß an die Quatember auf die Mittwoche nach Invocavit, Trinitatis, Exaltationis Crucis (14./8.) und Luciæ (13./12.); die außerordentlichen aber, die früher monatlich abgehalten worden waren, beschränkte er auf vier und ließ sie zwischen die ordentlichen nach einem alljährlich aufzustellenden Plane einschieben. Hinzugekommen sind einige Eidesformeln [1]) und Bestimmungen über die Verschickung der Acten auf Kosten der Parteien an eine unverdächtige Universität oder einen Schöppenstuhl um Rechtsbelehrung. Bei Sachen unter 300 Goldg., bei welchen durch das kaiserliche Privileg die Appellation an das Cammergericht ausgeschlossen war, wurde die Läuterung als „aus dem Sachsen-Rechte" herfließend nicht zugelassen, aber doch der unterlegenen Partei per viam supplicationis oder durch die Restitution eine Correctur des Urtheils herbeizuführen erlaubt. Klagen über die Botenlöhne veranlaßten den Herzog, den Boten Bescheidenheit zu empfehlen.

Da das Verfahren bei den Untergerichten noch sehr zu wünschen übrig ließ, insbesondere von Hofrichter und Beisitzern über unordentliche Führung der Acten geklagt wurde, so daß sie aus denselben „das Factum und die Klage an ihr selbst nicht erlernen, noch begreifen mochten", so ließ er die Bestimmungen über den Geschäftsgang bei denselben ergänzen. In allen bei den Untergerichten anhängig gemachten Klagen sollten die Beamten zunächst die Güte versuchen, unter Umständen unter Zuziehung der nächstgesessenen Collegen. Im

[1]) Tit. 24. Eid der einer liegenden Erbschaft verordneten Curatores und Vormünder und in Tit. 39 die Formen der Eide dandorum und respondendorum.

Falle des Gelingens war ein Receß und Abschied aufzusetzen, der von den Parteien besiegelt und unterschrieben und von dem Gerichtsschreiber in ein besonderes Buch registriert und eingeschrieben werden mußte. Erst wenn dieser Weg nicht zum Ziele führte, durften die Parteien ins Recht gewiesen werden. Die früheren Bestimmungen über die Untergerichte wurden jetzt ausdrücklich auch auf die Stadtgerichte ausgedehnt; auch ihnen wurde der schriftliche Proceß, wenigstens bei wichtigeren Klagen vorgeschrieben, und eine beigefügte Ordnung beschreibt das Verfahren näher. Den Stadtschreibern waren ebenfalls von den Parteien Gebühren zu entrichten, wie den Landgerichtsschreibern, nur etwas höhere.

Durch die neue Ordnung wurde eine Verminderung der Sitzungen des außerordentlichen Hofgerichts herbeigeführt, während das Zunehmen der Processe eher auf eine Vermehrung hindrängte. Der Herzog begann also seine Beförderung der Justiz damit, daß er den Proceßgang verlangsamte, statt ihn zu beschleunigen. Das entsprach seiner ganzen Politik. Wie er seine eigenen Angelegenheiten denen der Unterthanen überall vorangehen ließ, so mußte er ein Institut, welches ausschließlich den fremden Interessen diente, als eine höchst unbequeme Last empfinden. Das Hofgericht ist während seiner ganzen Regierungszeit das Stiefkind seines Regiments gewesen, und schon bei seinem Antritt wurde es klar, daß es nichts von ihm zu verhoffen habe. Während sonst neue Fürsten ihr höchstes Gericht einmal selbst zu besitzen pflegten, hat dies Julius nicht gethan, und auch das Beispiel seines Vaters konnte ihn nicht dazu bewegen. Er galt als ein „Oberhofrichter“,[1]) hat aber von dieser seiner Eigenschaft keinen Gebrauch gemacht[2]), und seine Aufsicht über das Gericht nur dadurch geübt, daß er sich vom Hofgerichtssecretär Verzeichnisse der gehaltenen Referate und gefallenen Urtheile vorlegen ließ.

---

[1]) So Secr. Eggelingk in einem Schreiben vom Januar 1575. — [2]) Kurz vor seinem Tode hat er einmal dem Hofgerichte beigewohnt, nach Sattler, 3. Leichenpredigt.

Schon in den letzten Jahren Herzog Heinrich's (1566/7) waren einige Hofgerichte in Braunschweig [1]) gehalten worden. Es geschah dies zur Erhaltung der Hoheit über diese mächtige Stadt, die sich dem Zwange des Hofgerichts am liebsten entzogen hätte. Aber abgesehen von diesen Ausnahmefällen war Wolfenbüttel der feste Sitz des Hofgerichts. Durch die neue Ordnung wurden ein für allemal die ordentlichen Hofgerichte nach Braunschweig gelegt. Es sind auch 1570 drei dort gehalten worden, aber dann in den nächsten acht Jahren, wie es scheint, keins. [2]) Die Bestimmung der neuen Hofgerichtsordnung war also wieder geändert worden. Nach Gründung der Universität Helmstedt, mit welcher ein Schöppenstuhl, die sog. „Julius-Justitia", verbunden war, [3]) kam der Fürst auf den Gedanken, sämmtliche Centralbehörden dorthin zu legen; die Professoren konnten dann zugleich als Hofräthe, Consistorialräthe und Beisitzer beim Hofgericht gebraucht werden. Hinsichtlich der Canzlei geht seine Absicht aus einer Resolution [4]) vom Febr. 1575 klar hervor, von der Verlegung des Consistoriums war oben die Rede, und das Hofgericht sollte schon seine Extraordinari-Sitzung am 26./1. d. J. dort halten. Hofgerichtssecretär Eggelingk hatte kurz zuvor den Befehl erhalten, es überzuführen und fortan dort zu veranstalten; da aber die Parteien bereits nach Wolfenbüttel geladen waren, und außerdem in Helmstedt noch keine Gerichtsstätte angewiesen, geschweige denn würdig zugerichtet war, gab der Herzog nach, daß erst das Ordinari-Hofgericht im März dort gehalten würde. Die Stadt mußte ein großes Gemach in ihrem Weinhause dazu hergeben, und dafür sollten ihr die Parteien gewisse Gebühren entrichten. Die Einrichtung geschah auf Kosten der Cammer. Es waren 2 Tische, 1 hoher Richterstuhl, 2 kleine Lehnstühle, 1 großes, durch das ganze Gemach reichendes Pult, vor welchem die Procuratoren zu stehen

---

[1]) Vergl. Braunschw. Historische Händel I, S. 42. — [2]) Braunschw. H. H. I, 43. — [3]) Vergl. „Verzeichnis und kurzer summarischer Begriff, was Herzog Julius diesem Fürstenthum gethan, ausgerichtet und noch zum Theil vor hat" von 1576. — [4]) „Illustrissimus sehe auch gern die Rathsstube zu Helmstedt."

pflegten, ein Scepter oder Richterstab und ein verschlossenes Repositorium, mit 24 Schachteln für die Acten, herzurichten und Tische und Stühle mit grünem Tuche zu überziehen. Durch die Verbindung mit der Universität konnte jetzt für Consistorium und Hofgericht besser gesorgt werden, und die gute Absicht war wenigstens vorhanden. Den in Sachen der Universität zusammenberufenen Landständen legte der Fürst im März 1576 die Frage vor: „Wie der Schöppenstuhl, desgleichen das geistliche Consistorium und fürstl. Hofgericht zu Helmstedt zu bestätigen, und mit wie viel sonderlich gelehrten Leuten ein jedes zu besetzen sei?“, aber noch vor Ablauf des Jahres traf er wieder eine Veränderung. Damals hielt Erbprinz Heinrich Julius mit seinem Bruder in Schöningen Hof. Wenn man Hofgericht und General-Consistorien dorthin dirigierte, konnte man dem jungen Herrn einen Einblick in die Geschäfte geben und zugleich Beisitzer und Consistorialen in der Hofstube billiger beköstigen, denn eine größere Küche mußte doch dort gehalten werden. Von der Stadt war diesmal kein Lokal zu erlangen, denn das Rathhaus hatte keinen passenden Raum, und so wurde eine Stube des Oberamtmanns Georg v. d. Lippe dazu hergerichtet. In Schöningen sind 1577/8 Ordinari- und Extraordinari-Hofgerichte gehalten worden. Durch die Wahl des Erbprinzen zum Bischof von Halberstadt 1578 und seine Uebersiedelung nach Gröningen [1]) fielen die Gründe für diesen Sitz fort, und so mußte das Hofgericht wiederum wandern. Im Juni 1579 wurde in Braunschweig [2]) und am 1. September in Wolfenbüttel ein Ordinari-Hofgericht gehalten. Auf Vorschlag Minsinger's kam es endlich 1580 wieder nach Helmstedt, wo dieser den zum Erbkämmereramte gehörigen Burghof bewohnte. In einer Denkschrift hatte er auseinandergesetzt, daß alle Kur- und Fürsten ihr Hofgericht an den Orten hielten, wo ihre Universitäten seien, und die Vortheile dieser Verbindung näher beleuchtet; zur Erhaltung der fürstl. Gerechtigkeit könnten

---

[1]) Vergl. Bodemann in Müller's Zeitschrift für deutsche Culturgeschichte 1875, S. 329. — [2]) Braunschw. Hist. Händel I, 43.

immer noch 1 oder 2 Ordinari-Hofgerichte in Braunschweig gehalten werden. Daraufhin entschied der Fürst, daß das Hofgericht hinfort in Helmstedt sein sollte, wollte sich aber durch diese Erklärung nicht gebunden haben, und so mußte der Hofgerichtssecretär von Sitzung zu Sitzung die Ortsfrage stellen. Es ist zwar jetzt meistens in Helmstedt und nur das zweite Ordinari-Hofgericht in den Jahren 1580—86 zu Braunschweig im Capitelshause gehalten worden, aber den Bitten der Beamten nach Verordnung eines ständigen Sitzes hat der hohe Herr nicht gewillfahrt.[1])

So schwankend, wie der Amtssitz, war die Zusammensetzung des höchsten braunschweigischen Gerichtes. Hofrichter war nach dem Comthur von Lucklum der Herr v. Warberg geworden und er hat viele Jahre dieses Ehrenamt versehen. Als juristischer Beistand fungierte seit 1573 Dr. Marcus, denn der Canzler war von den Hofgerichtssachen entbunden. Nach dessen Entlassung (1576) suchte der Fürst wieder mit Minsinger anzuknüpfen. Der war der Gründer des Hofgerichtes und zweifellos der Mann, in dessen Händen der Richterstab am besten aufgehoben war. Er sollte Vicehofrichter, Rath von Haus aus und Vicekanzler bei der Universität werden, auch nach Belieben ab und zu eine Lectio in jure thuen gegen einen Gehalt von 200 Thlr. und die Kleidung auf 4 Personen, aber er schlug die Bestallung[2]) aus: er sei alt, vielen Herren mit Rathsdiensten verwandt, würde auch von Verwandten und Anliegenden vom Adel täglich dermaßen gebraucht, daß er nicht viel einheimisch sei. Wegen des Erbprinzen war Schöningen gewählt worden, und man konnte daran denken, daß er vielleicht zum Hofrichter auserseheh sei. Der Fürst griff aber wieder auf den Herrn v. Warberg zurück; Heinrich Julius war ja auch damals kaum 13 Jahre alt. Nachträglich entschloß sich dann Minsinger, seinem Herrn zu Liebe die angebotene Vicehofrichterstelle doch noch anzunehmen, und als seit 1581 der Herr v. Warberg nicht

[1]) Nach dem Anfall des Calenbergischen Fürstenthums wurde das Hofgericht zunächst nach Gandersheim verlegt. — [2]) Die Bestallung von 1579 16./10. befindet sich im Wolfenb. Archiv, Bestall. I, 33—35.

mehr einberufen wurde, hätte er in dessen Stelle einrücken können. Er hatte aber inzwischen den ganzen Zorn seines Herrn auf sich geladen. Seit dem Eintritt in sein neues Dienstverhältnis hatte ihm der Fürst weder seinen Gehalt noch die Zinsen auf ein Capital von 2000 G. bezahlt, und er hatte sich erlaubt, ihn an seine Verpflichtungen zu gemahnen. Dadurch war er in Ungnade gefallen, und wurde jetzt als ein Erzgeizhals ausgeschrien; man schämte sich sogar nicht, seine Unparteilichkeit als Richter zu verdächtigen.[1]) Der Fürst beabsichtigte den Helmstedter Professor Dr. Johann Borcholt zum Vicehofrichter oder gar zum Hofrichter zu bestellen, denn Minsinger habe es um ihn nicht verdient, „damit wir nit ein Fullen erzögen, das uns selbst darnach fur die Schienbein schlüge". Er hat sich aber hinterher doch anders besonnen und ihn trotz seiner schlechten Eigenschaften behalten; allein Hofrichter ist er nicht geworden. Als man fast ein Jahr wider die Hofgerichtsordnung ohne einen solchen gewirthschaftet hatte, wurde dem Fürsten wiederum der Herr von Warberg vorgeschlagen; inzwischen hatte er aber die geeignete Persönlichkeit gefunden. Er zeigte Vicehofrichter und Beisitzern an, daß er den Abt zum Marienthal zur Verwaltung des Hofrichteramtes verordnet habe (1582 1./6.). Das war eine sonderbare Wahl, doch billig war der neue Hofrichter, denn da er seinen Unterhalt aus den Klostereinkünften hatte, brauchte er sich keine Sorge zu machen, daß ihn der Fürst entschädigen würde. Leider war das Hofgericht anderer Ansicht und protestierte gegen die Ernennung: es sei ungebräuchlich, daß eine Klosterperson das Richteramt in weltlichen Sachen trage, und durch die Hofgerichtsordnung würde ein Hofrichter aus dem Ritterstande gefordert. Obwohl sich der Fürst durch die Ordnung nicht für gebunden erklärte, nahm er die Ernennung zurück und befahl, daß „diesmal" noch Minsinger das Hofrichteramt verwalten sollte. Fast bis zu seinem Tode ist er Vorsitzender

---

[1]) Die Aeußerung auf dem General-Consistorium von 1581 29./11.: „Mynsinger nehme wohl Geld und erkennete ein anderes; Geld sei sein Gott," ist für den fürstlichen Herrn charakteristisch.

geblieben, ohne seinen Gehalt erhalten zu können[1]); der Fürst konnte das Geld besser gebrauchen, und warum sollte man seinen Geiz stärken? Einen ordentlichen Hofrichter hat das Hofgericht nachher in der Person des Prinzen Heinrich Julius erhalten, und nun ging es rasch bergab: mit Wehmuth erinnerte man sich später der Zeiten, als das höchste Gericht noch unter Minsinger's Leitung stand.

Der Fürst brauchte für das Hofgericht außer dem Hofrichter leider noch 8 Beisitzer, je 2 aus der Ritterschaft und den Städten und 4 Gelehrte. In Helmstedt pflegten 1575 außer dem Herrn von Warberg (5)[2]) mit ihren Pferden einzukommen Burchard v. Cram (4), Otto v. Hoym (3), Dr. Marcus (2), die Lic. Traurnicht (2) und Wangersheim (2), Mag. Besenbeck (2), Rath Christoph Straub (2), zu Zeiten die Kirchenräthe Dr. Reich und Ebner (2), endlich die Bürgermeister von Schöningen (3) und Helmstedt (2). Das Hofgerichtspersonal war auf der Reise und während der beiden Sitzungstage aus der Cammer zu unterhalten. Wenn man nun Ersparnisse machen wollte, mußte man bei den adlichen Beisitzern anfangen, denn diese kosteten mit ihren vielen Pferden am meisten. Der Fürst strich daher im Mai 1576 den v. Cram und v. Hoym kurzer Hand aus der Liste, so daß also der Hofrichter von Warberg der einzige Adliche blieb, gestand aber auf die Gegenvorstellung des Hofgerichtssecretärs wenigstens den zweiten noch zu. Die Hofgerichtsordnung verlangt nun freilich drei adliche Herren, aber von der Nothwendigkeit des dritten war der Fürst schwer zu überzeugen, und um die Reisediäten für den zweiten zu sparen, fragte er 1581 beim Cammersecretär an, ob nicht in Helmstedt ein Adlicher für das Hofgericht zu bekommen sei. Er pflegte in der letzten Zeit gewöhnlich seinen Cämmerling Franz Behr abzuordnen, seltener Levin v. Borstel, und als im September

[1]) Kurz vor seinem Tode, 1588 28./3. klagte er, daß ihm schon seit 9 Jahren die Rathsbesoldung und die Zinsen auf das verschriebene Capital rückständig seien. Am 3. Mai desselben Jahres starb er; vergl. Stintzing S. 489. — [2]) Dies ist die Zahl der Pferde.

1584 beide von Wolfenbüttel abwesend waren, war Minsinger wieder allein von Adel. Von den gelehrten Beisitzern waren die Hofräthe Marcus und Vesenbeck u. a. auch für das Hofgericht bestellt. Der Fürst sah aber die Hofräthe ungern dabei, denn ihre Arbeitskraft ging ihm für die Dauer der Sitzungen verloren, und so hielt er sie durch andere Geschäfte von der Theilnahme ab. Diesen Uebelstand brachte Minsinger (1580) zur Sprache: Die Hofräthe würden am Hoflager in Illustrissimi eigenen Sachen gebraucht, und wenn sie den Hofgerichten beiwohnen sollten, davon abstrahiert, zu anderen Sachen gezogen oder wohl gar verschickt; darüber blieben die Processe in großer Anzahl liegen, so daß man zu einer vollkommenen Relation jetzt nur noch selten kommen könnte. Er sah die einzige Abhilfe in der Verlegung nach Helmstedt: Dort könnten die Professoren als Assessoren gebraucht und mit einer Besoldung gehalten werden, Doctoren und Licentiaten würden sich dorthin begeben, um als Advocaten einen gewissen Unterhalt zu haben, Magistri und Studiosi der Rechte könnten als Procuratoren ebenfalls „einen Pfennig" verdienen und sich so desto besser halten, ohne doch ihre Studien zu versäumen; das würde die Universität in Aufnahme bringen und zugleich das Hofgericht leistungsfähiger machen, denn es könnten wieder mehr als 4 Extraordinari-Hofgerichte gehalten werden, und die im Orte befindlichen Hofgerichtsverwandten hätten außerdem Gelegenheit, wöchentlich 1 oder 2 Tage zusammenzukommen, um Bescheide und Urtheile zu begreifen, ohne doch auf ihren Studien und alle andere Bequemlichkeit deshalb verzichten zu müssen. Bisher hatte sich noch die Rathsstube in ihren Mußestunden der Hofgerichtssachen angenommen, wie das die Ordnung vorschrieb, und auf die Referate des Lic. Traurnicht und des Secretärs, wenn extrajudicialiter decretiert werden konnte, die Sachen erledigt, sonst aber für das Hofgericht sie aufgespart. Minsinger's Plan bezweckte eine vollständige Entlastung der Rathsstube von den Hofgerichtssachen, und insofern leuchtete er dem Fürsten ein. Die Hofräthe durften sich fortan mit dem Hofgericht nicht mehr befassen. Die DD. v. Uslar und Varnbüler, welche noch einige unerledigte Acten bei sich hatten,

erhielten nicht einmal Urlaub für 2 Sitzungen, um ihre noch ausstehenden Relationen ablegen zu können, denn der Herzog war fest entschlossen, seine Hofräthe mit „dem Hofgerichtsbeisitzen zu verschonen und dagegen andere darauf zu verordnen". Der Dr. juris Virgilius Pinggitzer war auf des Vicecanzlers Marcus Empfehlung 1573 aus Jena als ein „vornehmer Professor" an das Pädagogium in Gandersheim berufen und zugleich zum Rath von Haus aus und Assessor beim Hofgericht bestellt worden. In der letzteren Eigenschaft sollte er den Ordinari- und Extraordinari-Hofgerichten auf Kosten des Fürsten nachziehen und ihnen beiwohnen, in Prozeßsachen referieren und die Urtheile vermöge der Rechte fällen und sprechen helfen. Sein Nachfolger Dr. Dethard Horst war nicht auch auf das Hofgericht bestellt und erhielt ein erheblich geringeres Einkommen. Seit 1580 hat nun der Fürst ihn und seinen Collegen Jagemann, der schon die Stelle eines Kirchenrathes nebenbei versah, dem Hofgerichte zugeordnet, ohne ihnen weder eine neue Bestallung, noch eine höhere Besoldung zu geben. Da sie auch mit wiederholten Eingaben nichts ausrichteten, weigerten sie sich entschieden den vorgeschriebenen Beisitzer-Eid zu leisten, und so sind die Processe der Unterthanen seit 1580 von unbeeidigten Assessoren entschieden worden, weil dies billiger war. Eine Folge der Sparsamkeit [1]) war der fortwährende Wechsel der Beisitzer. Das Hofgericht hatte eigentlich nur einen ständigen Beisitzer, Christoph Straub, der es schon unter dem alten Herrn besessen hatte; aber auch er hatte zu klagen, daß er von Jahr zu Jahr aufgehalten würde. In seiner langen Praxis hatte er sich die gründliche Wissenschaft des „Processes dieses Fürstenthumes" und der Gewohnheit des Hofgerichts erworben, die ihm nachgerühmt wird, und sein Herr scheint viel von ihm gehalten zu haben. Ein selbständiger Arbeiter war er aber nicht, denn seine Gutachten über die Organisation des Hofgerichts sind zum größten Theil aus den Minsinger'schen

---

[1]) Noch 1587 hatten fast alle Assessoren keine Besoldung.

abgeschrieben. Von den Städten hatte früher Alfeld zu allen Ordinari-Hofgerichten einen Beisitzer geschickt; da aber Helmstedt zu weit war, mußte seit 1575 der Rath von Schöningen das Ehrenamt übernehmen. Den andern städtischen Beisitzer durfte Helmstedt abordnen.

Stetigkeit zeigte das Hofgericht nur in seinem Secretär. Der Hofgerichtssecretär Eggelingk hat trotz aller Verlegungen des Gerichts seinen Amtssitz in Wolfenbüttel behalten, er blieb, wie die anderen Secretäre, Mitglied der fürstl. Canzlei; hier besorgte er seine schriftlichen Arbeiten, hier war auch die Hofgerichts-Registratur, die er verwahrte. Er hatte das Hofgericht zusammenzubringen, was unter den vorliegenden Verhältnissen keine leichte Arbeit war, die Citationen zu erlassen und die Wünsche der Hofgerichtsverwandten und alle Mängel an seinen Herrn zu bringen. Seine „Denkzettel" reichte er anfangs bei Vicecanzler Marcus, als einem vornehmen Assessor, später bei Cammersecretär Ewerdt oder auch direct ein. Vor jeder Sitzung mußte er anfragen, wo der Fürst das Hofgericht gehalten zu sehen wünschte, wer dazu zu verschreiben sei, und wie die Ausrichtung der Hofgerichtsverwandten und ihrer Pferde mit Kost, Herberge und Futter geschehen sollte. Wurde eine Ortsveränderung beliebt, so hatte er dafür zu sorgen, daß rechtzeitig ein Sitzungslocal hergerichtet wurde. Am Tage vor dem Beginn der Sitzungen fuhr er mit den Hofgerichts-Protocollen nach Helmstedt, Schöningen oder Braunschweig, wie es der Laune seines Herrn gerade gefiel. War nun das Gericht glücklich beisammen, so mußten die Relationen oft nur deshalb zurückgestellt werden, weil man die vollen Acten brauchte, die in Wolfenbüttel waren. Minsinger hatte mit Recht verlangt, daß der Secretär mit der Registratur wesentlich in Helmstedt sein müßte. Der Fürst behielt ihn aber lieber in Wolfenbüttel zur Aushülfe in der Canzlei; an der Hofgerichtsregistratur lag ihm weniger, und so fragte er bei Straub an, ob nicht Consistorialsecretär Molinus zur Verwahrung der Acten gebraucht werden könnte. Das war eine sonderbare Zumuthung, und der vorsichtige Rath schützte sein Nichtwissen

vor, da der Betreffende nie bei Hofgerichtssachen gewesen. Da sich in Helmstedt niemand finden wollte, der nebenbei als Registrator beim Hofgerichte dienen konnte, blieb alles beim Alten, und auch die Klagen von Vicehofrichter und Assessoren vermochten dem Mangel nicht abzuhelfen. Dem Hofgerichtssecretär machte es schon Schwierigkeiten, den Substituten zu erhalten, auf welchen er nach der Ordnung Anspruch hatte, und er klagte 1574, daß er sich bereits 3/4 Jahre ohne einen solchen habe behelfen müssen. Die Knauserei erstreckte sich bis auf die in fürstl. Amts- und fiskalischen Sachen verlegten Botenlöhne, um deren Erstattung Advocaten und Procuratoren vergebens anhielten.

Es war nicht die geringste Sorge des Fürsten, wie er sich die Verpflegung des Hofgerichtspersonals am billigsten beschaffen könnte. Am liebsten überließ er die „Ausquittung" den in der Nähe gelegenen Klöstern. Diese wußten freilich die Ehre wenig zu schätzen, und als 1575 die Klöster S. Lorenz vor Schöningen und Frauenberg vor Helmstedt halb und halb dafür aufkommen sollten, mußten sie erst mehrfach erinnert werden. Das verlegte Geld war nämlich von dem gnädigen Herrn schwer wieder zu bekommen. Daher bat der Abt von Marienthal 1581 dringend, ihn mit der Ausrichtung des Extraordinari-Hofgerichts zu verschonen, denn der Betrag für das jüngste ordentliche sei mehrentheils noch nicht beglichen. Das half ihm aber nichts, und als der Secretär anfragte, wer die Ausrichtung für das nächste Gericht thuen solle, da sich der Abt zum höchsten beschwere, resolvierte Illustrissimus hartnäckig: „Der Abt soll ausquittieren". Schon 1575 war der Versuch gemacht worden, etwas Gewisses auf die Hofgerichtsverwandten zu verordnen. Ein Wirth in Helmstedt verlangte für die Person 14 Mariengr., die Hausräthe aber hielten 12 Gr. täglich für genügend. Zuletzt (1582) hatte man den Oeconomen der Julius-Universität gewonnen, die Beisitzer zum Preise von 4 Gr. für die Mahlzeit, also von 8 Gr. für den Tag, — denn es gab nur 2 Mahlzeiten, — in Kost zu nehmen, und der Landrentmeister, welcher die Unterhandlungen führte, äußerte mit Befriedigung,

„daß der gute Mann hieran keinen großen Gewinnst haben wird." Durch solche weise Sparsamkeit waren die Ausgaben immer mehr zurückgegangen: während noch 1575 ein Hofgericht 55 G. 19 Gr. kostete, kam man 1582 im März schon mit 17 G. 13 Gr. und im October gar mit 10 G. 17 Gr. aus. Die am Orte wohnenden Hofgerichtsverwandten erhielten keine Kost mehr, und deshalb beschränkte man die Zahl der Beisitzer möglichst auf diese, und die Pferde der in der Nähe Besessenen ließ man wieder zurückschicken. Man beschnitt auch die Sitzungszeit, und ging 1575 von dem Normalsatze von 2 Reise- und 2 Sitzungstagen auf im ganzen 3 und dann sogar auf 2 Tage herunter, indem man zuerst die Reise und dann das Gericht auf einen Tag zusammenzog Da aber 2 Tage für dieses unbedingt nothwendig waren, konnte eben nur die Hälfte geleistet werden, und der Secretär mußte melden, das Pinggitzer, Besenbeck und Straub mit ihren Relationen gefaßt gewesen seien, aber die Zeit nicht ausgereicht habe.

Das Hofgericht verdankte dem Herzog eigentlich nur ein höheres Privelegium de non appellando. Er hatte 2000 G. beantragt, erhielt aber 1578 nur 600 Goldg. Die Genehmigung des Kaisers brachten Dr. v. Uslar und Eggelingk nach Speyer. Jetzt war es Zeit, die Hofgerichtsordnung einer Revision zu unterwerfen. Vicehofrichter und Beisitzer unterzogen sich gern diesem Auftrage, denn er gab ihnen Gelegenheit, jedesmal 8 Tage vor den Hofgerichten in Riddagshausen zusammenzukommen und mit den unexpedirten Sachen aufzuräumen. Das ging so ungefähr ein Jahr; aber hernach stellte der Fürst das Ultimatum, nicht eher auseinander zu gehen, bis die Revision der Hofgerichtsordnung beendet sei. Die 1582 13./8. eingereichte neue Ordnung wiederholt die alten Klagen, daß es eine große Confusion gebe, weil Hofgerichtsacten und Secretär nicht in loco judicii seien. Sie ist trotz wiederholter Erinnerungen nicht gedruckt worden, und so brauchte der Fürst den Mißständen nicht abzuhelfen und sparte die Druckkosten. Dafür trug er sich 1581 mit dem Gedanken, ein Oberhofgericht nach kursächsischem Muster

in Wolfenbüttel zu gründen, an welches die Appellationen vom Hofgericht gehen sollten. Da er aber schon für das eine Hofgericht kein Geld übrig hatte, ist es kaum zu bedauern, daß sein hochfliegender Plan nicht realisiert worden ist.

Herzog Julius hat die Zahl der Sitzungen vermindert, das Gericht seiner Seßhaftigkeit beraubt und in eine herumreisende Justizbehörde verwandelt, er hat es von der Canzlei getrennt und ihm seine Hofräthe entzogen, dagegen sich den Hofgerichts-Secretär behalten; er hat durch unbeeidigte Assessoren die Rechtsprechung üben lassen und mit einem Worte sein höchstes Gericht vollständig vernachlässigt. Hätte er es in Helmstedt festgelegt und den Secretär mit der Registratur dorthin verordnet, so wären die Hauptpersonen an einem Orte zu finden gewesen und alle die Vortheile eingetreten, welche Minsinger vorausgesagt hatte. Dieser war mit Alter und Leibesschwachheit beladen, so daß ihm das Reisen schwer fiel, und mit Rücksicht darauf kam Chr. Straub noch einmal auf den Punkt zurück; aber auch der neue Grund zog nicht, und nach unserer Periode hat sich die Verwirrung so gesteigert, daß die Unterthanen nicht mehr wußten, wo sie das Hofgericht zu suchen hatten.

§ 13.

Die große Canzleiordnung von 1575.

Das Beispiel des Cammer-, Kirchen- und Bergraths Sömmering hatte wieder einmal gezeigt, wie wenig Nutzen es dem Landesherrn schaffte, wenn er „Alles auf einen hängte“. [1]) Die Rathsstube war in dieser Periode zurückgesetzt und im Wesentlichen auf die Justizsachen beschränkt worden; sie war ja auch sonst entbehrlich, wenn man einen Geh. Rath hatte, dem alles anvertraut werden konnte. Die Canzleiordnung Heinrich's d. Jüngern faßte das, was nach Abzug der Justiz an der Centralstelle zu thun war, einfach als Correspondenz auf und classificierte diese nur ganz roh nach rein äußerlichen Gesichtspunkten. Die Revision von 1572 hatte hier wohl

---

[1]) Vergl. Julius' Testament bei Rehtmeier S. 1041.

nachgeholfen, aber in vielen Punkten war noch weitere Aufklärung und Ergänzung nöthig, und wenn man wollte, daß eine Ordnung auch gehalten wurde, bedurfte es vor Allem gewisser Control-Maßregeln. Unmittelbar nachdem an Sömmering und seinem Anhang das Urtheil vollstreckt war, wurde eine sachgemäße Vertheilung des Verwaltungsstoffes und ein auf Gegenseitigkeit beruhendes kunstgerechtes Ueberwachungssystem der Beamten durch die große Canzleiordnung vom 18./4. 1575 eingeführt, welche der Herzog unter Zuziehung von Canzler, Vicecanzler uud etlichen vornehmen Cammerräthen hatte ausarbeiten lassen. Sie ist die Grundlage derjenigen Verwaltungs-Organisation des Herzogthums Braunschweig und Kurfürstenthums Hannover geworden, welche bis in dieses Jahrhundert hinein bestanden hat, und hätte allein schon deshalb verdient, mehr bekannt zu werden, als sie es geworden ist; [1]) sie ist aber auch an sich durch die peinliche Regelung der kleinsten Kleinigkeiten ein merkwürdiges und kulturhistorisch höchst interessantes Denkmal, zu dem sich in Deutschland kaum ein Gegenstück finden dürfte.

Es handelte sich zunächst darum, die gesammten weltlichen Regierungsgeschäfte auf die beiden Hauptgruppen:

1) Cammer- und geheime angelegene Sachen, und
2) gemeine oder Landsachen

zu vertheilen. Zu der ersten werden in der neuen Ordnung gerechnet:

a. die Correspondenz mit dem Kaiser, in- und ausländischen Fürsten, Grafen, Adelichen und Städten, soweit sie nicht zu den Justiz- oder Partei- und den Reichssachen gehörte, und besonders der Schriftwechsel außerhalb Landes, also die auswärtige Politik,

---

[1]) Woltereck, Braunschw.-Wolfenb. Landesordnungen S. 17 führt sie an; die braunschweigischen Historiker haben aber, so viel ich sehe, diese Spur nicht weiter verfolgt, sondern sich mit den dürftigen Angaben Algermann's begnügt. Sie liegt der halberstädtischen Regimentsordnung von 1583 zu Grunde und gehört zu den von Löhneyßen in seiner Aulico-Politika, Remlingen 1622, S. 368 ff. geplünderten Schriften.

b. Consense, Gnaden=, Schloß= und andere Verschreibungen,
c. Bestallungen,
d. geistliche und weltliche Lehnssachen (Verwahrung der Lehnregister);

ausgeschieden davon sind:

e. die Amts=, Berg= und Bausachen, wozu vielleicht noch die Kriegs= und Festungssachen zu rechnen sind.

Zu der zweiten gehören:

a. die Partei= und Justizsachen,
b. die Reichs=, Kreis= und Grenzsachen,
c. geistliche und weltliche Lehnssachen (Expedition).

Die eigenen Cammersachen hatte sich der Fürst vorbehalten, und die Hofräthe durften sich nur auf Specialbefehl damit befassen; sonst war es ihnen streng untersagt, sich dieselben anzumaßen oder gar darin zu decretieren. Auf das ausgeschiedene Departement e. war besondere Verordnung gethan. Der Rathsstube verblieben also die Justizsachen und die beiden Real=Departements der Grenz= und Lehnssachen. Unschwer erkennt man in dieser Eintheilung die Keime der drei großen Centralbehörden des 17. Jahrh. Nach der Verordnung [1]) der Herzöge Rudolph August und Anton Ulrich von 1699 30./8. hatte

1) der Geh. Rath alles, was Statum publicum insgemein betrifft, Concessionen, Bestellung der Obrigkeiten, also die eigenen Cammersachen a, b, c,
2) die Cammer die Direction der fürstlichen Domänen= und Cammer=Intraden, also die ausgeschiedene Gruppe der eigenen Cammersachen e,
3) die Canzlei, die ordentliche Administration der Justiz mit den Lehn= und Grenzsachen, also die Landsachen a, b, c.

In Braunschweig sind also die beiden Real=Departements bei der Justiz=Canzlei geblieben, dagegen fiel in Hannover ihre Expedition dem Geh. Rath zu.

Die große Canzleiordnung kennt noch kein Collegium zur Berathung der geheimen Angelegenheiten. Der Herzog hat

[1]) Gedr. bei Struben, Gründlicher Unterricht von Regierungs= und Justizsachen (Rechtliche Bedenken V, 25).

zwar vornehme Hofräthe u. a. auch auf die Cammersachen bestellt und ihnen neben anderen Rathstiteln auch den eines Cammerrathes verliehen, sie konnten aber, wie alle anderen Hofräthe, darin stets nur kraft eines fürstl. Special-Auftrages handeln. Der Fürst war sein eigener Geh. Rath und gab in eigenen Cammersachen allein ohne Zuthat von Canzler und Räthen Bescheid, wie er dies selbst ausdrücklich ausgesprochen hat. Legte er sie ihnen aber vor, dann genügte die mündliche Berathung nicht: in eigenen Cammersachen hatte jeder Rath sein Gutachten schriftlich abzufassen. Die Expedition dieses Departements hatte der Cammersecretär. Derselbe mußte früh um 7 Uhr [1]) und Nachmittags um 1 Uhr vor dem Gemache des Fürsten erscheinen, ihm die zu eigenen Händen geschriebenen Briefe unerbrochen übergeben, die täglich vorfallenden Händel referieren und die Ausfertigungen zur Unterschrift vorlegen. In eiligen Fällen war er an die ordentlichen Audienzstunden nicht gebunden, sondern durfte sich jeder Zeit beim Fürsten melden lassen. Wie alle zum persönlichen Dienst befohlenen Personen, hatte er stets, auch an Feiertagen, bei der Hand zu sein, und wenn er wegging, auf der Canzlei zu hinterlassen, wo man ihn finden konnte. Damit er bei Tag und Nacht die Aufträge seines Herrn mit guter „Bescheidenheit und Vernunft" ausrichten möchte, hatte er sich vor einem „uberigen Trunk", so viel wie möglich, zu hüten. Er und der Botenmeister begleiteten den Fürsten auf seinen Reisen und führten dann außer ausreichendem Schreibmaterial eine Lade oder „Trosur" mit verschiedenen Schachteln bei sich, die entweder auf dem Wagen des Fürsten oder des Cammersecretärs untergebracht wurde. Die ihm anbefohlenen Cammersachen hatte der Cammersecretär getreulich und mit Fleiß zu seines Herrn und des Fürstenthums Bestem zu verrichten und sie verschwiegen bei sich zu behalten. Die Acten sollte er fleißig registrieren, zusammenbinden, foliieren und numerieren, und weder Canzler

---

[1]) Nach der Cammerordnung von 1579 mußten alle fürstlichen Leibdiener nur im Winter um 7, im Sommer aber schon um 5 Uhr Morgens vor der fürstlichen Cammer sein.

und Räthen, noch den anderen Secretären sehen lassen. Alle Originale, Hauptverschreibungen, Saal-, Regal- oder andre Bücher hatte er gegen Quittung in das Gewölbe der Cammer-Registratur abzuliefern, die übrigen Acten aber selbst zu verwahren und ordentliche Verzeichnisse darüber zu halten. Auf der Canzlei stand ihm in Abwesenheit von Canzler und Vicecanzler der oberste Befehl über die anderen Schreiber zu, und er war bei Gehorsamsverweigerung sie sogar zu bestrafen befugt. Was er ihnen in des Fürsten Sachen abzuschreiben oder sonst zu verrichten auftrug, das sollte als das Wichtigste allen anderen Sachen vorangehen und auf das Gewissenhafteste ausgerichtet werden, nicht anders als wenn es der Fürst selbst befohlen hätte. Kein fürstlicher Diener, auch nicht Canzler und Räthe waren ermächtigt, ihm aus eigener Machtvollkommenheit Arbeiten aufzutragen, sondern dies konnte nur auf fürstlichem Specialbefehl geschehen. Der Cammersecretär ist also nicht, wie die anderen Secretäre, dem Canzler subordiniert, sondern er steht wie dieser unmittelbar unter dem Befehle des Fürsten und hat unter Umständen den Befehl über seine Collegen.

Die Amts-, Berg- und Bauverwaltung leitete ebenfalls der Fürst in selbsteigener Person. Die Naturalerträge und baaren Ueberschüsse der Aemter und Bergwerke bildeten seine Haupt-Einnahmequelle, und er wachte mit gierigen Augen darüber, daß ihm nicht das Geringste veruntreut wurde. Mit Vorliebe dachte er über die Verbesserung des Domanialgutes nach und alle seine Einfälle ließ er sofort zu Papier bringen, damit sie gelegentlich benutzt würden. [1]) Ein solcher Landesherr konnte sich natürlich niemals dazu entschließen, die Sorge für diese Betriebe auf fremde Schultern zu wälzen, und ein Cammer-Collegium war, so lange er lebte, überhaupt ganz überflüssig. Die Aufsicht über die Beamten, die Prüfung der Rechnungen und Vorräthe konnte er allerdings allein nicht

---

[1]) 1580 1./9. schickte der Herzog seine Memorialpunkte an die Ober- und Amtleute, damit sie sich darnach richten und ihre Bedenken darüber schriftlich einreichen sollten.

ausführen. Er war aber weit davon entfernt, eigene Beamten dafür zu bestellen, sondern übertrug diese Geschäfte anderen Verwaltungsbeamten am Hofe und auf dem Lande im Nebenamte, ohne sie zu geschlossenen Behörden zu constituieren: er behalf sich also mit Visitatoren, wie sein Vater. Dies sind fast immer die gleichen Personen auf den einzelnen Gebieten, aber die Materien werden getrennt behandelt, und es entstehen eigene Expeditionen. Durch die Bestellung von Secretären erhalten die Departements eine festere Gestalt; man spricht jetzt von Amtcammer und Bergcammer, also von Spezialcammern: die zusammenfassende Generalcammer ersetzt der Fürst. In allen diesen Cammersachen ist der vornehmste Rath der Großvogt von Wolfenbüttel. Auch unter den Haus- und Amträthen oder „Visitatoren" nimmt er als der stattlichste Amtmann den ersten Platz ein und übermittelt zuweilen die fürstlichen Befehle an die Aemter. Außer ihm werden dazu gerechnet Hofmarschall, Haushofmeister, Cämmerer, Rentmeister,[1]) Küchenmeister[2]) u. a. Auf dem Lande fungierten die Oberamtmänner als Hausräthe und übten die locale Visitation, soviel ihnen das möglich war. Die Visitatoren wurden halbjährlich ausgesandt, inspicierten aber auch außer der Zeit, so daß jeder Amtsbediente in steter Angst sitzen mußte. Sie zählten das Vieh, maßen das Korn und sahen nach, wie jeder Haus gehalten hatte; ob Cammergut verpfändet oder abhanden gekommen war.[3]) Die Amtmänner durften keinen fürstl. Diener auflassen und beköstigen außer auf schriftlichen Befehl des Fürsten und Niemandem von den Vorräthen abgeben ohne seine Weisung, daß ihnen „das alles in Rechnung passieren

[1]) Rentmeister Reichards wurde 1588 von den Amtssachen und Reisen wegen Altersschwäche entbunden, behielt aber die Rentereihändel. — [2]) Cosmus Straube, welcher während der ganzen Regierung des Herzogs dieses Amt versah, wurde 1586 als „Küchenmeister, Haushalter und Visitator" neu bestellt und sollte mit den „Haus- und Amträthen, auch Visitatoren" die Amtsvisitationen beziehen. — [3]) Eine undatierte Instruction des Herzogs für die „abgeordneten Haus- und Amträthe, auch Visitatores" befindet sich im St.-A. Hannover.

solle". Die Rechnungsabnahme geschah jährlich vor den Amtsräthen unter Vorsitz des Fürsten, der selbst sein Protokoll vor sich liegen hatte. Die Amtmänner wurden dazu um Ostern nach Wolfenbüttel beschrieben. Die Concipierung der Befehle an die Amtsbedienten und das sonstige Schreibwerk in Amtssachen besorgte zuerst der Buchhaltereischreiber, später der Botenmeister, und dieser heißt nun Amt-Cammer-Secretär oder kurz Amtssecretär. Der Fürst ließ sich von Amts- und Haushaltungssachen wohl täglich berichten, besonders aber Sonnabends, und die Beamten mußten zu diesem Tage Amtsauszüge in die fürstl. Cammer liefern, aus welchen die Vorräthe genau zu ersehen waren. Der Fürst hielt dann ein „Amt-Regiment" (1576) mit Großvogt, Amtmann, Kriegsmännern und Fiscalen ab, ließ sich die eingeschickten Berichte vortragen, hörte die Mängel in der Haushaltung und ordnete die Arbeiten für die nächste Woche an. Hier wurden auch Klagen in Domanialsachen verhört und durch fürstl. Decret entschieden, und in Polizeisachen haben die „verordneten Großvogt und Regimentsräthe" [1]) oder „die dem Regiment beiverordneten Räthe" sogar selbständig decretiert. Die Bergwerkssachen hörte der Fürst Donnerstags, und er entschlug sich dann aller anderen Geschäfte, wenn nicht gerade eilige vorlagen. An diesem Tage stellten sich die Bergverwalter ein, überbrachten Extracte aller Bergregister, die über den Zustand der einzelnen Bergwerke und die Vorräthe Aufschluß gaben, und nahmen die Befehle entgegen. Zur Einnahme der Rechnungen wurden alle Quartale „fürstl. Gesandte" auf die Bergwerke [2]) geschickt; sie ließen sich außer den Berg- und

---

[1]) Unter ihnen befand sich 1583 auch Fiscal Algermann, welcher das „fürstliche Regiment" selbst beschrieben hat. Seine Lebensbeschreibung des Herzogs hat Cammermeister Lorenz Bergklmann für die „Erinnerung über die fürstliche Cammer" von 1613 10./12. (in der königl. Bibliothek in Hannover) benutzt. Dieser war unter Herzog Erich II. Canzleigeselle gewesen und 1584 von Julius übernommen worden. — [2]) Von Bergordnungen des Herzogs ist nur gedruckt eine Eisenbergordnung für Grund und den Iberg von 1579, bei Calvör, Unter- und gesammte Oberharzische Bergwerke 1765, S. 225. Ebenda S. 229 steht eine Hüttenordnung desselben.

Hüttenrechnungen auch die Münz-, Salz- und Forstrechnungen legen, die Vorräthe zeigen und von den Zehntnern über den Zustand ihrer Verwaltungen eingehenden Bericht thun.[1]) Das Bergwerks-Departement erhielt einen besonderen Expedienten in dem „Cammer-Berg-Secretär" M. Christoph Wolff. Die Zehntner mußten jetzt in ihren schriftlichen Berichten Amt- und Bergsachen scheiden, damit beide Theile getrennt registriert werden konnten.[2]) Von ihnen war der des unteren Rammelsbergischen Bergwerkes vor Goslar, Christoph Sander, zum Oberzehntner und später sogar zum Berghauptmann und Oberverwalter der Bergwerke emporgestiegen[3]) und hatte in Sachen der Forstverwaltung concurrierende Befugnisse mit dem Forstamte in Goslar und dem dortigen Forstmeister. Mit Zuziehung der hohen Amtsbedienten als Bauräthe wurden die alljährlich in den Aemtern vorzunehmenden Bauarbeiten angeordnet und die Rechnungen der drei Bauschreiber eingenommen. Der Oberbauschreiber überwachte die Ausführung der Arbeiten und führte das Haupt-Bau-Register, der Baugegenschreiber zur Controle ein Gegenregister; der Unterbauschreiber verwaltete die Baumaterialien und hielt das Lohnregister, welches alle Sonnabende die Bauräthe zu unterschreiben hatten.[4]) In kriegstechnischen Fragen ließ sich der Fürst vornehmlich von seinem „General-Ober-Zeugmeister und Landsknechtshauptmann" Claus v. Eppen, aber auch vom Großvogt berathen.

Alle baaren Ueberschüsse der localen Verwaltungen waren in die Rentcammer, die Centralcasse für die Cammer-

1) Vergl. „Bevelch und Verzeichnis, wie es m. g. H. mit den Quartal-Rechnungen hinführo halten lassen will, und was J. F. G. Gesandten jederzeit verrichten sollen", bei Calvör S. 237. — 2) Vergl. die von Malortie mitgetheilte Ordre an den Oberverwalter Sander von 1576 9./3. — 3) Sander war 1526 geboren und hatte als Canzleijunge seine Laufbahn begonnen. Er wohnte auf der Münze in Goslar und brachte alle 8 Tage den Münzgewinn nach Wolfenbüttel. — 4) Vergl. die Ordnung des Herzogs, wie es hinfüro in allen Festungs- und Amts-Gebäuden soll gehalten werden, von 1580 15./11. Bauschreiber und später Bauverwalter war Paul Francke.

Einkünfte, abzuliefern, und alle Ausgaben wurden aus ihr bestritten. Die Cassengeschäfte besorgten nach dem Cämmerer Ebert Hasenfuß von etwa 1576 an die Cammerschreiber Joh. Lautitz und Albrecht Eberding, an welche die Zahlungsanweisungen gerichtet sind. Diese ertheilt einzig und allein der Fürst, und die Cassenbeamten stehen unter seiner fortwährenden persönlichen Controle. Morgens und Abends, wenn er von anderen wichtigen Sachen müßig gewesen, hat er sie zu sich gefordert, sie nach allen Vorkommnissen gefragt, besonders was baar eingekommen, was in der Casse vorhanden und was nothwendig auszugeben war, und ihren Bericht eingenommen.[1]) Er wußte so stets, wie viel er an Baarschaft besaß, und war nicht genug vorhanden, so gab er keinen Zahlungsbefehl und machte allerhand „unterschiedliche höfliche Einwendungen" zur Entschuldigung des Verzuges. Ueberhaupt gab er höchst ungern und suchte die Gläubiger möglichst hinzuhalten; auf seinen schriftlichen Zahlungsbefehl erhielt man aber sofort Geld. Welche Schwierigkeiten es den Beamten machte, die Besoldung und Kleidung von S. F. G. zu erhalten, wurde schon gelegentlich angedeutet. Alle halbe Jahre ließ er sich die „Besoldungs- und Kleidungs-Verzeichnisse"[2]) vorlegen und machte nach seiner Laune mit den „undienlichen" Beamten Aenderungen; erst wenn sie unterschrieben waren, erfolgte die Ausgabe, und die gestrichenen Beamten konnten überhaupt nichts bekommen. Die Cammer stand eben ausschließlich „in der Direction und Macht" des Fürsten. Das Rechnungswesen und die Buchführung besorgten die Cammerschreiber und in der fürstl. Buchhalterei ein Buchhalterei-Schreiber und später Secretär. Die musterhaft geführten Cammer-Rechnungen legen Zeugnis ab von der Vollkommenheit, zu welcher sich unter Julius dieser wichtige Verwaltungszweig entwickelt hatte. Wenn in den 80er Jahren die Rentcammer in „Treserei-

[1]) Vergl. Bergkmann's Erinnerung. — [2]) Der halbjährige Besoldungsetat schwankte 1580/1 zwischen 9200 und 9500 G. Das Tuch für die Hofkleidung, Zwickauscher Kämling im Winter, wurde auf dem Leipziger Ostermarkt, nicht mehr in Frankfurt, gekauft.

Cammer" (1582) oder „Tresorir-Buchhalterei-Zahlcammer" und ihre Beamten in „Tresorir-Buchhalterei-Cammerschreiber" (1583) oder „Tresorir-Cammer-Verwalter" (1587) umgetauft wurden, so scheinen die fremden Namen eine Anlehnung an die Verwaltungsreformen Maximilian's[1]) zu beweisen. In der Buchhalterei[2]) und später in der „Tresorir-Zahlcammer"[3]) wurden aus den von den Aemtern und Bergwerken eingesandten Wochen-Auszügen Uebersichten über sämmtliche Geld- und Natural-Vorräthe zusammengestellt; sie wurden später für den Herzog auf pergamentene Rollen geschrieben, und er pflegte diese in zwei silbernen Capseln am Halse zu tragen, um täglich zu wissen, was er an Einkünften zu heben habe. In der Buchhalterei wurden auch die einkommenden Briefe präsentiert und journalisiert. Mit Mißfallen hatte der Fürst bemerkt, daß bei Abwesenheit der Pförtner und durch heimliche Durchsteckereien Briefe unnummeriert durchkamen, und er gab nun der Tagwacht-Garde an beiden Thoren den strengen Befehl[4]), auf Briefe und Boten fleißig zu achten, sie ihnen abzuverlangen und bis zur Rückkehr der Pförtner bei sich zu behalten, auch die Namen der Boten und Absender und die Abgangsstation aufzuschreiben. Diese Angaben mußte die Buchhalterei seit 1577 auch auf die Außenseite der Briefe setzen, und so wurden die Präsentierungs- und Journalisierungs-Vermerke immer umständlicher.[5])

Der Herzog hatte es mit nicht geringer Mühe bei der Landschaft dahin gebracht, daß sie die Land-Renterei aufs Schloß in Wolfenbüttel und in das Gewölbe der fürstl. Cammer legen ließ.[6]) Landrentmeister und Landrentschreiber

---

[1]) In dem Entwurfe einer „Zahlcammerordnung" von 1497 wird ein „Tresorier-Meister" genannt; vergl. Adler S. 79. — [2]) Nach dem „Verzeichnis und kurzen summarischen Begriff" von 1576 (siehe oben S. 133) war der eigentliche Zweck der Buchhalterei, über die Vorräthe Auskunft zu geben. — [3]) So Algermann. — [4]) Herzog Julius' Artikelsbrief und Ordnung der Kriegsleute auf der Festung Wolfenbüttel, d. d. 1574 27./1. — [5]) Z. B. „No. 207. Präsentiert Heinrichstadt in der F. Buchhalterey am 4ten Aprilis Anno 77 von Hertzog Erichen einkomen, durch Curtt Köler vom Calenberg uberbracht". — [6]) Vergl. Bergkmann's Erinnerung.

waren fürstl. Diener und nur den Ständen hinsichtlich der Schatzungen zur Abrechnung verpflichtet; der eine zählte, wie man sah, zu den Haus- und Amtsräthen, der andere half in der Rentcammer und führte sogar in Abwesenheit der Cammerschreiber die Casse. Von den Hütern des Schatzkastens war also nichts zu besorgen, und so konnte Illustrissimus gelegentlich eine kleine Anleihe bei demselben machen.

Die Canzleisachen mußten den eigenen Cammersachen auch hinsichtlich der Geschäftsräume nachstehen.

Herzog Julius hat, wie sein Vater, in Wolfenbüttel und Gandersheim Hof gehalten, und die Canzlei ist dann immer mit gewandert. In beiden Städten befanden sich Canzleigebäude; es sollten aber künftig die gemeinen Sachen und Audienzen, also die eigentlichen Canzleisachen, in der Heinrichsstadt auf dem neuen Thore, oder der Apotheke, wenn sie nothwendig dazu ausgebaut sein würde, und zu Gandersheim auf Herzog Wilhelm's Hof verhört und expediert werden, dagegen die alten Canzleien auf der Dammfestung und zu Gandersheim allein den eigenen Cammer- und des Fürstenthums wichtigen Sachen vorbehalten bleiben und Räthen und Cammersecretären, oder wer sonst vornehmlich auf die Person des Fürsten beschieden, nach wie vor zur Residenz dienen.

Neue politische Collegien hat Herzog Julius nicht gebildet, und da Hofgericht und Consistorium nur zu gewissen Zeiten zusammentraten, ist die Rathsstube mit der Canzlei unter seiner Regierung die einzige ununterbrochen functionierende Centralbehörde geblieben. Die neue Ordnung berücksichtigt nur die am Hofe ständig anwesenden Hofräthe, denn die Landräthe oder Räthe von Haus aus kamen für den regelmäßigen Bureaudienst nicht in Betracht. Zu den Hofräthen zählten außer den Gelehrten der Großvogt von Wolfenbüttel und die Hofchargen Marschall, Haushofmeister, Hofschenk, Cämmerlinge, Stallmeister u. a. Sämmtliche Hofräthe hatten die Verpflichtung, Vor- und Nachmittags auf der Canzlei zu erscheinen und „zu mehrerer Bezierung der Rathsstube" die Audienzen stärken zu helfen. Sie hatten ihren Sitz in der Ordnung, daß die hohen Aemter den Vortritt vor den gemeinen Räthen, die Adelichen vor den

Doctores und diese vor den Magistri hatten, daß aber bei gleichen Qualitäten das Dienstalter entschied. Zu den hohen Aemtern wurden Statthalter, Canzler, Marschall, Schenk und Vicecanzler gezählt. Der Canzler hat also jetzt schon den Vorrang vor dem Marschall und die zweite Stelle in der Beamtenhierarchie, ja sogar der Vicecanzler rangiert als letzter der hohen Beamten vor den meisten adelichen Räthen. Welcher Unterschied gegen früher, als Notar und Canzler kaum zu den Räthen zählten!

Die Competenz der Rathsstube ist selbst innerhalb der ihr gesteckten Grenzen eine beschränkte. Alle Justiz- und anderen Sachen, in denen das Interesse des Landsherrn oder des Fürstenthums concurrierte, hatten die Hofräthe mit ihrem Bedenken dem Fürsten vorzulegen, wie auch alle diejenigen, die sie ohne seinen Bescheid nicht verrichten konnten. Ueberdies reservierte er sich den ersten und obersten Platz im Rath, und so waren natürlich in seiner Anwesenheit die Hofräthe auf das Votieren beschränkt. Wohnte er den Sitzungen nicht bei, so führte der Statthalter das Directorium in der Rathsstube, der sonst den nächsten Platz nach ihm inne hatte, in dessen Behinderung der Canzler, und wenn auch dieser abwesend war, der Vicecanzler; auf Marschall und Schenk ging die Stellvertretung nicht über. Statthalter, Canzler und Vicecanzler hatten aber auch den anderen adelichen und gelehrten, auf die Rathsstube verordneten Räthen mit gutem Beispiele voranzugehen und insbesondere die Dienststunden fleißig einzuhalten.

Die Berathung sämmtlicher in die Rathsstube gehöriger Gegenstände geschah im Plenum. Es zeigen sich aber schon die Anfänge einer Arbeitstheilung. Etliche Räthe sind vornehmlich auf die Reichs-, Kreis- und Grenzsachen geordnet, es werden geradezu Grenzräthe genannt, und es wird verlangt, daß die Berathung dieser Gegenstände stets in ihrem Beisein erfolge. Es beginnen sich also innerhalb der Rathsstube Deputationen zu bilden. Die Räthe waren selten vollzählig zur Stelle, die Grenzsachen selbst machten häufige Verschickungen nöthig, und dann wurde durch Reichs-, Kreis-, Land- und

Hofgerichtstage die Rathsstube geschwächt. Die Auswahl geschah von Fall zu Fall. Für jede Verschickung sollten diejenigen ausgewählt werden, welche nach Lage der Sache dazu am dienlichsten und am besten qualificiert, auch in denselben Sachen schon gebraucht wären. Canzler und Räthe hatten ein Vorschlagsrecht, dem Fürsten stand aber die Entscheidung zu, und er traf sie in jedem einzelnen Falle „nach seiner Gelegenheit und Gefallen". Die Commissare hatte ihre Instruction selbst zu concipieren und über die Sendung das strengste Geheimnis zu bewahren, — denn bisher waren diese Dinge ziemlich geräuschvoll betrieben worden, — nach der Rückkehr aber mit dem Cämmerer abzurechnen, der ihnen überflüssige Ausgaben für Knechte und Mägde ins Haus, für Spielleute, Sänger und dergl. nicht passieren lassen durfte.

Den Schwerpunkt der Verwaltung hatte der Herzog in die Schreibstube verlegt, und er hat sich zur Bewältigung des massenhaften Schreibwerks ein ausgezeichnetes Secretariat herangebildet. Die Canzleiordnung Heinrich's des Jüngern kennt nur den Canzleireferenten und den Haus- und Hof-Secretär. Durch die Gründung des Hofgerichts war der Hofgerichtssecretär hinzugekommen; die Einführung der Reformation brachte den geistlichen Secretär. In Anschluß an seine Eintheilung des weltlichen Verwaltungsstoffes hat Herzog Julius durchweg feste Expeditionen eingerichtet und die Secretäre auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt. Sie gewannen so in dem kleineren Kreise weit gründlichere Kenntnisse und arbeiteten sich in den ihnen zugewiesenen Stoff so ein, daß sie den gesteigerten Anforderungen genügen konnten. Im Nothfalle, bei gemeinen Ausschreiben in des Fürstenthums ehehaften Sachen, mußten indessen alle Secretäre zugreifen, auch der Hofgerichtssecretär mit seinem Substituten und der Fiscal.

Entsprechend der Drei-Theilung der „Landsachen" sind drei Expeditionen eingerichtet und drei „Landsecretäre" für dieselben bestellt worden:

1) der Landreferent für die Partei- und Justizsachen,
2) der Reichs-, Kreis- und Grenzsecretär,
3) der Lehnssecretär.

Der Landreferent, Landreferent-Secretär oder Referent-Secretär ist der Canzlei-Referent der Ordnung Heinrich's des Jüngern. Er hatte, wie dieser, die bei der Canzlei einkommenden Briefe mit Ausschluß der zu eigenen Händen des Fürsten geschriebenen, nachdem sie in der Buchhalterei nummeriert und eingeschrieben waren, zu erbrechen, nach dem Inhalt zu sortieren und die nicht in seine Expedition gehörigen durch den Pedellen den betreffenden Secretären zuzustellen. Er selbst las die Partei- und Justizsachen, nachdem er auf der Außenseite der Schreiben den Inhalt kurz vermerkt hatte, den Hofräthen vor und trug die vorgelesenen Supplicationen, Vota und Beschlüsse in das Protokoll oder Referentenbuch ein, welches er im gemeinen Rathe führte. Nach der Beschlußfassung konnten ihm die Räthe, wenn es ihm nicht zu viel würde, etliche Schreiben zum Concipieren zutheilen. Nach der Mundierung trug jeder Secretär die ihm befohlenen Händel dem Fürsten zum Authentisieren und Unterschreiben vor; mit unnöthigem Unterschreiben wollte er aber nicht behelligt sein, und geringe Befehlschreiben sollten Canzler, Vicecanzler oder, wer die Woche hätte, unterzeichnen. Die Expedition sollte womöglich noch an demselben Tage erfolgen, an welchem die Schreiben eingingen, damit Arm und Reich nicht „mit Schwerheit" lange verzogen würde, und zwar hatte der Landreferent, was Vormittags in Partei- und Justizsachen eingekommen und gefertigt war, dem Fürsten nach dem Essen um 1 Uhr, was Nachmittags ausgefertigt war, Abends um 4 oder am nächsten Morgen um 6 Uhr vorzutragen. Nach der Expedition nahm der Landreferent die Acten zu sich, band sie fein ordentlich zusammen und legte sie in die bezügliche Registratur-Schachtel.

Der Reichs-, Kreis- und Grenz-Secretär bearbeitete die ihm vom Landreferenten zugestellten Eingänge in derselben Weise, wie diese seine Händel: er vermerkte auf der Außenseite der Schreiben kurz den Inhalt, trug sie hernach den Räthen vor und concipierte die Beschlüsse. Bei wichtigen Grenzsachen begab er sich mit einem der Räthe an Ort und Stelle, um Zeugen zu vernehmen und die Grenzgebrechen zu

besichtigen; bei Verhören und Besichtigungen sollte auch stets einer von den Haus- und Amtsräthen zugezogen werden, und der Fürst behielt sich die Auswahl vor. Bei den Grenzhandlungen hatten die dazu verordneten Räthe ein summarisches Protokoll zu halten und selbst den gegebenen Abschied aufzusetzen. Nachher nahm der Grenzsecretär die Protokolle und das Concept des Abschieds an sich, band die Acten zusammen und registrierte die Abschiede; ihre Originale aber lieferte er an das Registraturgewölbe ab. Die übrigen Acten hatte er selbst zu verwahren und Registratur darüber zu halten, damit jede Sache schnell gefunden werden könnte. Er führte das Reichs-, Kreis- und Grenzbuch, worin alle Händel zu registrieren waren, und ein besonderes Buch für die Abschiede in Grenzsachen. Beide sollten foliiert und mit Registern versehen werden, das Hauptbuch auch mit kurzen Inhaltsangaben am Rande jedes Blattes. Dem Fürsten hatte der Secretär einen summarischen Auszug aller Grenzsachen vorzulegen.

Der Lehnssecretär hatte alle geistlichen und weltliche Lehnssachen zu expedieren, mit Ausnahme der Pfarrlehen in Städten und Dörfern, welche in das Departement des Consistorialsecretärs gehörten. Er prüfte die eingereichten Papiere, und es wurden jetzt gefordert amtliche Bescheinigungen, wann der älteste Lehnsträger verstorben war, welche Personen zu dem Lehen gehörten, und in zweifelhaften Fällen ein Ausweis über eheliche Geburt. Sammtbelehnungen durften nur communicato consilio bewilligt werden. Die neugefertigten Lehnbriefe legte er dem Fürsten zur Unterschrift und zur Besiegelung mit dem fürstl. großen Insiegel vor; die Ausfertigung durfte aber nur erfolgen, nachdem alles in Richtigkeit gebracht und besonders die Lehnstaxe erlegt war. Er hatte die Lehen summarisch zu verzeichnen und beizufügen, wann und wie viel Lehnsträger sie gesonnen und empfangen, und was sie zur Lehnwaare gegeben hatten. Dieses Register behielt er auf der Canzlei allein in seiner Verwahrung. Die Hauptlehnregister, — und er hatte neue anzulegen und eine Registratur darüber zu halten, — dazu die Acten über die Besetzung der Präbenden und Vicarien bei den Stiftern in

der Stadt Braunschweig, die der wolfenbüttelschen Linie nur im Turnus zustand, sollten in der fürstl. Cammer aufbewahrt und ihm nur ausgefolgt werden, wenn eine neue Belehnung darin zu registrieren war; er durfte sie dann Niemandem, auch nicht Canzler und Räthen, einsehen lassen, viel weniger Auszüge oder Abschriften daraus mittheilen. Wurden sie in der Rathsstube gebraucht, so behielt sich der Fürst seine Entscheidung vor, ob die Originale oder nur Auszüge daraus vertraulich mitgetheilt werden sollten.

Der Hofgerichtssecretär und sein Substitut hatten die bei der Canzlei vorfallenden gütlichen Parteihandlungen zu protokollieren und zu registrieren.

Die Schreiben der Centralverwaltung konnten jetzt bei der Cammer, Buchhalterei, Canzlei, dem Hofgerichte und Consistorium ausgefertigt werden. Als nur eine Expedition bestand, gab es auch nur ein fürstl. Secret, und dieses verwahrte der Canzler. Nach der Vervielfältigung der Expeditionen mußten auch die Siegel entsprechend vermehrt werden. Feierliche Urkunden werden jetzt mit dem fürstl. Groß-Insiegel besiegelt, alle übrigen Ausfertigungen mit kleinen Siegeln. Diese sind im Gewahrsam der betreffenden Expedienten, und selbst das Canzleisecret hat der Canzler an den Landreferenten abgetreten, obwohl er noch immer als der oberste Behüter desselben gilt. Die Secretäre hatten darauf zu achten, daß nichts Verdächtiges besiegelt würde, und durften daher die ihnen vertrauten Secrete nicht in der Canzlei oder sonst herumliegen lassen, auch keine Briefe besiegeln, ehe sie unterschrieben waren. Es wurden aber besiegelt:

1) die eigenen Cammersachen, unter welchen die fürstliche Unterschrift stand, und die Briefe, welche der Cammer- und Amtssecretär gemacht hatten, durch ersteren mit dem Cammersecret,
2) die Ausfertigungen der Buchhalterei und Küchenschreiberei in der Buchhalterei mit dem Buchhaltereisecret,
3) die gemeinen Partei- und Justizsachen, welche der Fürst, der Canzler oder dessen Verwalter unterzeichnet hatten, durch den Landreferenten mit dem Canzleisecret,

4) die Hofgerichtssachen durch den Hofgerichtssecretär mit dem Hofgerichtssecret,
5) die Consistorialia, welche der Fürst oder dessen Superintendent unterschrieben hatten, durch den geistlichen Secretär mit dem Consistorialsecret.

Unter jedem Briefe mußte beim Datum bemerkt werden, mit welchem Secret er besiegelt werden sollte, also „Datum unter unserem fürstl. Cammersecret“ u. s. w. Nach dem Tode des Herzoges waren sämmtliche Siegel unbrauchbar zu machen und aus dem Silber die neuen zu verfertigen. [1])

Nach der Besiegelung wurden die Schreiben dem Botenmeister zur Bestellung übergeben, und nur bei geheimen Händeln war es dem Cammersecretär gestattet, Boten selbständig abzufertigen und auszulohnen. Es sind dreierlei Boten zu unterscheiden:

1) Die geschworenen und Beiboten hatten sich täglich dreimal, früh Morgens und nach dem Mittag- und Abendessen, vor der fürstl. Cammer und auf der Canzlei einzufinden und auf ihre Aufträge zu warten. Sie waren mit Spießen, Taschen und sonst zum Laufen gerüstet und mußten in ihrer Hofkleidung den Dienst versehen. Den Botenlohn erhielten sie vom Botenmeister nach der Meilenzahl vergütigt.
2) Wurden andere fürstl. Diener zu Botendiensten verwandt, namentlich berittene, als Postreiter, Einspänniger, reisige Knechte und Jungen aus dem Marstalle, aber auch Lakeien zu Fuß. Diese erhielten nur die Zehrungskosten zurückerstattet gegen Einlieferung ordnungsmäßiger Quittungen; vor übermäßigem „Fressen und Saufen“ sollten sie sich aber hüten.
3) Versahen Herrendienstleute die Briefbestellung in der näheren Umgebung von Wolfenbüttel. In vier Dörfern waren dienstpflichtige Männer von den Hausräthen auf das Brieftragen verordnet. Die betreffenden Briefe gab

[1]) Vergl. das Testament des Herzogs Julius von 1582, bei Rehtmeier S. 1044.

der Botenmeister täglich zweimal dem Amtmann, der si
in eiligen Fällen auch durch Reisige, den Bauermeister
in den Postdörfern zustellen ließ. Die Herrendienstleu
trugen bei der Bestellung Posthörner. Bei Strafe ein
Tagesdienstes hatten sie jeden Auftrag sofort auszu
führen, doch durften sie nicht zur Unzeit beschwert werde
und deshalb hatte außerhalb der bestimmten Stunde
der Botenmeister dem Amtmann keine Briefe zu übergeben

Eilige Briefe sollten von den Secretären mit „Cito ode
„Citissime" ausgezeichnet werden, doch wurde Bescheidenhe
darin anempfohlen, damit die Ausdrücke nicht gemein würden
Für des Lesens unkundige Boten war das Latein in ein
anschauliche Bilderschrift umgesetzt; sahen sie Galgen, Räde
oder Ruthen, die sog. Strafzeichen, auf den Briefen, dan
war ein Mißverständnis schwer möglich. Nach der Ab
fertigung sollten die Boten sofort aufbrechen und nicht erst i
den Häusern herumfragen, ob Privatbriefe zu bestellen seien
Wenn aber einer der Räthe oder Schreiber gern einen Bei
brief durch fürstl. Boten bestellen lassen wollte, so mochte e
ihn dem Botenmeister mit einem ziemlichen Trinkgeld geben
Die privaten Antwortschreiben hatte der Bote ebenso wie di
amtlichen dem Botenmeister zu übergeben, und sie waren, wi
diese, vor der Bestellung in der fürstl. Buchhalterei einzu
schreiben und zu nummerieren. Lediglich in Privatsachen
durfte ohne Vorwissen des Fürsten kein Bote abgesand
werden. Nach ihrer Rückkehr hatten die Boten dem Boten
meister Bericht zu thun, und fand dieser die Aufträge säumig
ausgeführt, so durfte er die Hälfte des Botenlohnes oder
mehr zur Strafe einbehalten. Er hielt für die Lohn
berechnung ein Mappenbuch, in welchem die Orts-Entfernungen
vom Hoflager und die früher für ausländische Reisen gezahlten
Botenlöhne standen. Gab er zu viel, so wurde er persönlich
haftbar gemacht; er sollte aber auch die Boten nicht drücken
und zu genaue Rechnung führen. Das Botengeld erhielt er
vom Cämmerer. Alle Sonnabende hatte er das Wochenregister
seiner Ausgaben vom Fürsten unterschreiben zu lassen und
alle Quartale mußte er Rechnung legen unter Beifügung der

Belege. Er führte ein Register über die von ihm abgefertigten Boten, worin er auch die Namen der Adressaten, die Abfertigungszeit und den Inhalt der Schreiben kurz eintrug, und ein anderes über die durch Herrendienste bestellten Briefe.

Die Scheidung der eigenen Cammersachen von den Landsachen erstreckte sich bis auf die geschlossenen Acten. Wie der Cammersecretär Original-Verschreibungen und Copialbücher in das Gewölbe der Cammer-Registratur ablieferte, so sollten die Landsecretäre abgethane Händel in das Gewölbe der Land-Registratur gegen Quittung abgeben. Für dasselbe war ein Registrator bestellt. Er hatte die Canzlei-Handelsbücher, Register und reponierten Acten aufzubewahren, die neuen Ablieferungen einzuordnen und unter Umständen durch Remissorialien die Auffindung zu erleichtern. Die Bücher sollte er foliieren und zu jedem ein Register machen, [1]) die Acten heften und binden. Die Parteisachen waren alphabetisch nach den Namen der Kläger zu ordnen, und die Schachteln und „Karniersäcke" mit den Händeln aus der Zeit Heinrich's d. Jüngern schwarz, die aus Julius' Regierung roth und gelb anzustreichen und jene mit dem Monogramme HS (Sophie, Heinrich), diese mit HI [2]) (Hedwig, Julius) zu bemalen. Für jede Schachtel hatte der Registrator ein Special- und für jeden Schrank ein General-Inventarium, für das ganze Gewölbe aber ein General-Repertorium anzulegen und zu halten. Er durfte die Acten nur noch gegen Quittung an Räthe und Secretäre ausleihen, die bei der Rückgabe zu vernichten war, und mußte ein Ausgabejournal führen und sie später wieder einfordern; von denjenigen aber, welche die Beamten in ihren Häusern hatten, sollten ihm Verzeichnisse übergeben werden. Täglich oder um den andern Tag begab sich der Landreferent in die Registratur, um nach dem Rechten zu

---

[1]) Das näher beschriebene Verfahren, „von Pergament Pertzeln heraus zu machen nach dem Alphabet und nach solchen Apostolis den Indicem anzustellen und zu richten," ist etwas umständlich. — [2]) Diesem Monogramm begegnet man häufig in den Acten. Nach Algermann ließ der Fürst alle seine Erfindungen und Bauten damit bezeichnen, um zu zeigen, wie sehr er das Land verbessert habe.

sehen, und wenigstens einmal im Monat visitierte der Canzler; bemerkte er dann wiederholt Unordnungen, so durfte er ihn mit einer Geldbuße strafen.

Lehnbriefe, Abschiede, Vorschreiben, Bewilligungen, Arrest-Befehle, Sequestrationen u. a. waren taxpflichtig und durften den Interessenten nur gegen Erlegung der Gebühr ausgefolgt werden, die aber armen Leuten ganz oder theilweise erlassen werden konnte. Diese und andere Canzleigefälle erhob und verwaltete der Fiscal. Zur Verhütung von Unterschleifen wurde ihm ein Gegenschreiber beigegeben, ohne dessen Beisein er nichts einnehmen durfte. Beide hatten wöchentlich ihre Register gegen einander zu vergleichen und sie alle Sonnabende vom Canzler, Cammersecretär und Landreferenten, oder zum Wenigsten von einem von ihnen, unterschreiben zu lassen, und dann das in der Woche eingekommene Geld in den Tax-kasten oder Canzleifiscus zu legen. Zu dem Kasten hatten Canzler, Cammersecretär oder Landreferent und Fiscal je einen Schlüssel und nur diese drei zusammen konnten ihn öffnen. Bei der Vertheilung der Canzleigefälle nahm 1580 der Canzler die Hälfte, die er früher mit dem Vicecanzler hatte theilen müssen, die Secretäre, und ihrer waren damals nur zwei, erhielten $^1/_4$, die Canzleigesellen den Rest, die 9 Copisten aber nichts; ihnen pflegte indessen der Canzler aus gutem Willen etwa 10 Thlr. zu geben. [1]) Vorschüsse oder Darlehen durfte der Fiscal nur mit Vorwissen des Canzlers und der Secretäre aus dem Kasten gewähren. Er hatte zweitens die Bureau-bedürfnisse in Gewahrsam, vertheilte sie an die Beamten und besorgte die Anschaffung. Da die Kosten dafür der Fürst zu tragen hatte, war die größtmöglichste Sparsamkeit geboten. Der Fiscal hatte über die Vertheilung ordentliche Register zu führen und fleißig darauf zu achten, daß nichts unnützlich verthan oder nach Hause verschleppt würde. Von einkommenden Briefen sollten die Secretäre Umschläge, Bindfaden und Wachs nicht zerschneiden oder zerreißen, sondern höchst vorsichtig beim Oeffnen verfahren und die Sachen zum Wiedergebrauch

[1]) Aus dem Protocoll des General-Consistoriums von 1580 5./9.

aufheben, „dieweil es noch so gut, als neu ist“, das alte Papier in ein dazu gemachtes Lädlein legen und den Bindfaden an einen dreingeschlagenen Nagel hängen. Leider that die Canzlei dem Fürsten nicht den Gefallen, sich ganz und gar mit dem alten Material zu behelfen, und so beabsichtigte er jährlich ein Fixum auszusetzen für Pergament, Papier, Tinte, rothes und gelbes Wachs, Brennholz u. a. Canzleibedürfnisse, also einen festen Bureaufonds zu gründen; bis dahin sollte der Fiscal die Sachen aus der fürstlichen Apotheke gegen Quittung empfangen. Bei taxpflichtigen Ausfertigungen mußten natürlich die Interessenten die Schreibgelder tragen. Der Fiscal hatte drittens die gemeinen Canzleibücher, die Protokoll-, Zoll-, Geleit-, Urfried-, Haft-Bücher, aber nicht die Lehnbücher, die in der fürstlichen Cammer standen, zu verwahren und endlich die für den Canzleibedarf nöthigen Bücher einzubinden, an die feierlichen Documente die Wachssiegel und die blechernen oder hölzernen Kapseln zu befestigen und sie nachher dem Cammersecretär zur Besiegelung durch den Fürsten zuzustellen. Er hatte unter den Secretären den dritten Rang und führte daher in Abwesenheit von Canzler, Cammersecretär und Landreferent die oberste Inspection über die Canzleiverwandten und übte Disciplinargewalt über sie. Mit peinlichster Gewissenhaftigkeit mußte er die festgesetzten Dienststunden einhalten und stets der erste und letzte auf der Canzleistube sein. Er schlichtete die Streitigkeiten zwischen den gemeinen Schreibern und bestellte und entließ mit Vorwissen von Canzler, Cammersecretär und Landreferent die Canzleijungen, welche sein Herr speisen und kleiden ließ.

Die Canzleistunden sind ungefähr dieselben geblieben, wie unter Herzog Heinrich; sie erschöpften aber die Arbeitszeit der Beamten nicht, und Niemand durfte sich mit einer Berufung auf sie behelfen. Die Diensträume fanden die Canzleibeamten in sauberem Zustande und im Winter gut durchgewärmt. Pedell und Canzleijunge hatten Rath- und Canzleistube gekehrt, Tische und Bänke abgewischt, Bankpfühle und Tischlaken gereinigt, die Spinnweben beseitigt und die Fenster geputzt, während der Canzleiknecht Treppen und Gänge gesäubert

und im Winter die Stuben geheizt und geräuchert, im Sommer aber einen selbstgemachten Rauchelbusch in irdenem Topfe in jeder aufgestellt hatte. Nach der Ankunft der Räthe und Secretäre hatten zunächst deren Knechte und Jungen in dem großen Saale vor der Canzlei, zwischen ihr und der Renterei, abzutreten, und selbst der Fürst nahm seine Edelknaben in die Diensträume nicht mit, „damit ein Unterschied zwischen einer fürstlichen Rath- und Canzleistube und einer offenen Schenke in dem gehalten werde“. Die pünktliche Einhaltung der Dienststunden überwachte der Pedell, der schon um 5 Uhr früh und Nachmittags um 1/4 vor 12 den Dienst angetreten hatte. In ein besonders dazu verordnetes Buch notierte er täglich, wann sämmtliche Beamten, vom geringsten Canzleiverwandten bis hinauf zum Statthalter ankamen, und wie ein jeder seines Amtes wartete. Wer sich verspätete oder ohne Entschuldigung ausblieb, von dem heischte er ohne Ansehung der Person die verwirkte Strafgebühr, die in die Strafbüchse des Fiscals kam. In Krankheitsfällen hatten sich die Herren Räthe zu entschuldigen und den Grund ihres Ausbleibens in ein Buch einzutragen, welches dem Fürsten in der Cammer vorgelegt wurde. Sobald das Rathscollegium versammelt war, begannen die Landsecretäre in der Rathsstube mit ihren Referaten. Die Berathschlagung der Eingänge erfolgte nach der Nummer, die sie in der Buchhalterei erhalten hatten. Der Fürst fand sich selbst fast alle Morgen in der Raths- und Canzleistube ein, übernahm den Vorsitz oder sah nur nach dem Rechten. In seiner Abwesenheit proponierten Statthalter, Canzler oder Vicecanzler, fragten die Räthe um ihr Bedenken und sammelten die Vota. Alle Verhandlungen wurden protokolliert und registriert, und die Protokolle unterschrieben dem Fürsten oder den Secretären zugestellt, zu deren Expedition sie gehörten. Partei- oder andere Privatsachen, welche die Räthe nicht verrichten konnten, reichten die Secretäre schriftlich bei der Cammer ein und erbaten die fürstl. Resolution; in eiligen Fällen konnten sie durch den Cammersecretär um Audienz nachsuchen Die Beschlüsse sollten die anwesenden Räthe, bevor sie auseinander-

gingen, eigenhändig unterschreiben. War nun die fürstl. Resolution eingeholt oder durch den Hofrath Beschluß gefaßt, so mußten sogleich die Bescheide concipiert werden. Die Concepte hatte jeder Rath, mochten sie nun von ihm oder in seinem Auftrage von einem Schreiber verfaßt sein, genau durchzulesen und mit vollem Namen und Stand zu unterzeichnen, damit der Fürst sähe, „wer den meisten Fleiß und Arbeit hat und thut", und dann sollten sie noch, besonders bei wichtigen Händeln, im gemeinen Rath verlesen werden, ob sie den Beschlüssen entsprächen. Die Mundierung erfolgte durch die Schreiber und Canzleijungen. Diese mußten sich einer reinen, leserlichen und ausgeschriebenen Currentschrift, wie auch eines förmlichen und artigen Textes befleißigen, und reinlich, correct und orthographisch schreiben, insbesondere darauf achten, was sie abschrieben, ob es deutsche, lateinische, oder eine andere ihnen bekannte oder unbekannte Sprache sei, und „nicht nach den Larven und ohne alle Sinn und Hinter- oder Nachdenken, wie es ihnen vorkommt, also im Schlaf oder Traum setzen oder schreiben". Drei Wochentage waren für die Termine bestimmt, und zwar sollten wichtige Sachen, denen der Fürst ev. selbst beiwohnte, auf Montag, geringere auf Mittwoch und Freitag gelegt werden. Alle Parteihändel mußte der Pedell vorher beim Fürsten anmelden, für den Fall, daß er selbst zugegen zu sein wünschte. Die der Amts-Unterthanen durften von der Canzlei nur angenommen werden, nachdem ein dreimaliger Sühneversuch vor dem Amtmann erfolglos gewesen war. Dieser sandte dann die Acten mit Bericht und Gegenbericht an die Canzlei, und die Räthe theilten sie abwechselnd unter sich zum Referat aus. Die vorgeladenen Parteien wurden vom Pedell nach der Reihe zur Audienz aufgerufen. Diese eröffnete der Referent, er hielt das Wort und suchte den ganzen Handel zu vergleichen. Wenn ihm dies nicht gelang, mußten die Parteien den ordentlichen Rechtsweg beschreiten und die Sachen beim Hofgericht oder dem Untergericht, wohin sie in erster Instanz gehörten, anhängig machen. Kam aber ein Vergleich zu Stande, so mußte der Referent den Abschied concipieren, ihn

alsdann im gemeinen Rathe, im Beisein aller beim Handel zugegen gewesenen Hofräthe, verlesen und von ihnen unterschreiben zu lassen. Protokoll und Abschied trug der Protokollist in das „Handelbuch“ ein. Die Ausfertigung erfolgte in zwei Exemplaren, die, wenn es nöthig war, vom Fürsten, sonst aber vom Referenten unterschrieben wurden. Diese brachte der Pedell den Parteien in die Herbergen und händigte sie ihnen gegen Erlegung der Taxe aus, welche an den Fiscal abzuliefern war.

Wenn wenig oder keine Eingänge vorlagen, sollten die Räthe die am fürstl. Hofgericht anhängigen Sachen vornehmen, darin referieren und Bescheide machen. Mit ihren Privatsachen durften sie sich während des Dienstes nicht befassen, und es war ihnen auch untersagt, anderen Landesherren von Haus aus zu dienen. Allen Beamten war die strengste Amtsverschwiegenheit zur Pflicht gemacht und die Annahme von Stichpfennigen oder verdächtigen „Giften und Gaben“ verboten. Des Vollsaufens und alles unzüchtigen Lebens hatten sie sich zu enthalten. Sie sollten sich ihrer Sommer- und Winterkleidung nicht schämen, sie verschenken oder verkaufen, sondern sie alle Werktage bei Hofe tragen und nach althergebrachter Weise die Hoffarbe auf dem rechten Aermel führen. An Sonn- und Festtagen dagegen, sowie auf Reisen, durften sie die Ehrenkleider, tragen, welche ihrem Stande zukamen; sie sollten sich aber in der Kleidung bescheidentlich mäßigen, „auch die großen ungestalten weiten Aermel und anderes, so ihnen nicht geziemet, ablegen.“ [1]) Der Herzog stellte, wie schon bemerkt war, hinsichtlich der kriegsmäßigen Ausrüstung besondere Anforderungen an seine Beamten, und diese sind inzwischen noch gestiegen. Durch die Canzleiordnung wurden die Leistungen nach 3 Klassen abgestuft. Räthe und Secretäre, welchen der Fürst Pferde hielt, sollten auf jedes Pferd einen Harnisch, auf jede Person drei Büchsen, zwei in der Halfter und die dritte unter dem Gürtel, für Knechte und Jungen außerdem je einen Schweinespieß, resp. Federspieß haben; Räthe und hausgesessene Secretäre ohne Pferde auf jede wehrhafte Person,

---

[1]) Vergl. die Hofordnung des Herzogs Julius von 1587.

welche ihnen der Fürst kleidete, einen Harnisch sammt Doppelhaken, langes und kurzes Seitenrohr, landsknechtischen Langspieß, Hellebarde und Federspieß; endlich die ledigen, nicht hausgesessenen Secretäre, Schreiber, Substituten, die in des Fürsten Kleidung und Besoldung standen, einen Juliusfederspieß, eine Seitenbüchse und sonstige Rüstung nach Gelegenheit ihrer Besoldung. Das waren bei der schlechten Beamtenbesoldung empfindliche Ausgaben für Gegenstände, die sich beim Abzuge oder im Todesfalle nicht verwerthen ließen. Der Fürst meinte allerdings, daß dann die Amts-Nachfolger die Waffen und Rüstungen kaufen könnten, wollte sie auch selbst kaufen, damit Niemand zu Schaden käme, und war auf alle Fälle der Ansicht, daß es „einem jeden adelichen fürstlichen Rath, Hofjunker und Diener besser, auch rühmlicher sei, daß er für sich und die Seinen mit solchen Rüstungen wohl staffiert und daran Vorrath habe, als solches auf Fressen und Saufen und andre üppige, unnütze und übermüthige Kleidung legen und wenden thue.“ [1]) Das war ein schwacher Trost für die Beamten. Zu Räthen und sonstigen Dienern wollte der Fürst keine Ausländer mehr nehmen, sondern nur Landeskinder und zwar solche von „unverdächtigen Orten“, [2]) und es sollte Niemand Canzleijunge werden, der aus den Städten stammte, welche seinem Herrn Vater und ihm widrig gewesen oder noch waren. Braunschweiger Bürgerskinder hatten also keine Aussichten. Von den neu eintretenden Beamten verlangte er, daß sie zuvor die Kirchenordnung unterschrieben, „wes Glaubens sie seien“.

Es ist Morgens 9 oder Abends 4 Uhr; in der Raths- und Canzleistube wartet man ungeduldig auf das erlösende Zeichen. Das ganze Personal ist zur Stelle, und selbst die aufwartenden Canzleijungen haben sich kurz vorher nicht mehr verschicken lassen. Da wird zu Hofe geblasen! Wer die ordentliche Mahlzeit versäumt, hat es sich selbst zuzuschreiben. [3])

---

1) Vergl. die Hofordnung des Herzogs Julius von 1587. — 2) Vergl. das Testament bei Rehtmeier S. 1040. — 3) So die Hofordnung von 1587.

Da gilt es eilen; rasch sind die Pulte abgeklappt, die Arbei[...]zimmer geleert, und es beginnt nun draußen eine gründli[...] Säuberung des äußeren Menschen. Wer keine eigenen Kne[...] und Jungen hat, dem verrichten die Canzleijungen den Lieb[...]dienst, die ihre Wischtaschen, Schwämme, Schwarzbüchs[...] Kratzbürsten u. a. Reitschaft in einem Kasten vor d[...] Windelsteine wohl verwahrt haben. Eine Viertelstunde n[...] dem Blasen ist vor der Küche angerichtet und das Es[...] bereit. Jetzt werden die Zugbrücken aufgezogen, die Festung[...] thore verschlossen und erst nach Beendigung der Mahlz[...] wieder geöffnet; der Schlüssel wird in das fürstl. Gem[...] gehängt. Einige Räthe hat der Fürst an seine Tafel geford[...] und er wählt jetzt bald diesen bald jenen, um keinen Anlaß z[...] Eifersucht zu geben, oder vielmehr um unterschiedliche Beric[...] und Gutachten zu hören.[1]) Die Geladenen müssen sich aller Höflichkeit befleißigen, dürfen nicht durch unziemliches lautes Lachen und harte Reden die Fürstin schrecken oder gar den hohen Herrn und die junge Herrschaft irre machen, und damit sie fein sittsam und stille sitzen, steht sein Tisch und Stuhl so, daß er das ganze Gemach und Gesinde übersehen kann. Sobald Butter und Käse auf seine Tafel kommt, erhebt man sich an den Nebentischen und gruppiert sich um den Gebieter, um seine Befehle in Empfang zu nehmen. Mit Ausnahme dieser Glücklichen speisen die Beamten in der Hofstube an den ihnen zukommenden Tischen. Hier führt der Marschall den Befehl. Das Heraufbringen der Speisen und die Bedienung besorgen die Jungen der Beamten und die Canzleijungen. Nach alter Gewohnheit giebt es an der Räthe Tisch Mittags 6, Abends 5 Essen, an dem der Hofjunker und Canzlei je eins, an dem der Einspänniger, Knechte und Jungen je 2 Essen weniger.[2]) Nach den Mahlzeiten dürfen Räthe und Secretäre, wenn keine eiligen Geschäfte vorliegen, Mittags bis 12 und Abends bis 7 Uhr sitzen bleiben, aber nicht spielen, weder um Geld, noch um Bier, und dann

---

[1]) Vergl. Bergkmann's Erinnerung. — [2]) So die Hofordnung von 1587.

llen sie pünktlich abziehen, und aus den Wein= und Bier=kellern darf nichts mehr gereicht werden. Die verheiratheten Beamten konnten sich nach dem Nachtessen um 4 Uhr zu ihren Familien zurückziehen. Die unverheiratheten Secretäre und Schreiber wohnten auf der Canzlei, und die jüngeren hatten immer zu zwei oder drei eine Cammer. Dort mußten sie Nachts stets zu finden sein, wenn ihnen nicht Canzler, Cammersecretär oder Landreferent erlaubt hatten, außerhalb der Festung zu schlafen; in eiligen Fällen mußten sie auch Nachts schreiben. Wenn sie keine eigenen Jungen besaßen, machte ihnen der Canzleiknecht die Betten, kehrte die Cammern und verrichtete die Bestellungen, wozu die Canzleijungen nicht geschickt waren. Diese leuchteten ihnen Abends auf die Cammern, wischten Morgens die Schuhe ab, schwärzten sie und reinigten Mantel, Rock und Bereiter. Schreibern und Knechten gab der Fürst höchst ungern den Eheconsens, denn er fürchtete, daß sie bei eigener Haushaltung den herrschaftlichen Dienst versäumen und von dem Essen abschleppen möchten. [1]) Mit Feuer und Licht war vorsichtig umzugehen. Der Canzleiknecht mußte jeden Abend die Ofenlöcher mit blechernen Thüren oder Ziegelsteinen zuschließen, damit der Wind oder die Katzen nicht daran kommen könnten.

An Feiertagen ruhte der Dienst so vollständig, daß nicht einmal die einkommenden Briefe geöffnet werden durften. Zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten wurde schon 8 Tage vorher gefeiert. Den Gottesdienst mußten die Beamten fleißig besuchen und an den hohen Feiertagen mit ihren Familien in der Schloßcapelle communicieren. Von der Canzlei aus zogen sie dann in geordnetem Zuge, immer zu dreien, auf's Schloß vor das fürstliche Gemach und gingen mit dem Fürsten und seinen Junkern in die Hofcapelle. Dort waren jeder Beamtenklasse nach ihrem Range besondere Sitze angewiesen, [2]) den vornehmen Räthen auf den unteren „Prichen“, den anderen

---

[1]) Vergl. Bergklmann's Erinnerung. — [2]) Vergl. die „Ordnung, wie es in unserer Kirche und Hofcapelle gehalten werden soll“; d. d. 1579 16./2.

unten in der Kirche hinter dem Altar, der Canzlei und Buch-
halterei neben dem Oratorium zwischen Orgel und Altar. Wie
unter dem Essen wurde auch während des Gottesdienstes das
Schloß abgeschlossen und der Schlüssel durch den Marschall
dem Fürsten zugestellt. Auf dem Rückwege gab wiederum die
Dienerschaft ihrem Herrn das Geleit.

Die Canzleiordnung ließ der Herzog jährlich einmal in
seinem Beisein Canzler, Räthen und sämmtlichen Canzlei-
verwandten auf dem burgundischen Saale im Schlosse vor-
lesen, und mußte dann jeder, groß und klein, angeloben, sich
darnach zu richten. [1]) Das ihr zu Grunde liegende Princip
ist das der Arbeitstheilung, und der Herzog bekennt selbst in
seinem Testamente, [2]) jeden Rath und Secretär auf etwas
Gewisses bestellt zu haben, also etliche auf eigene Cammer-,
andere auf Amtssachen, die dritten auf Bergwerks-, und so
fort auf Reichs-, Kreis-, Kriegs-, Justiz-, Lehn-, Consistorial-,
Finanz- und andere Sachen, und jedes Departement mindestens
mit zwei, einem alten erfahrenen und einem jungen Diener,
bestellt zu haben. Wenn er die verschiedenen Departements
mit eigenen Beamten besetzt hätte, so hätte dies zu einer
gewaltigen Vermehrung des Beamtenkörpers und Steigerung des
Besoldungsetats führen müssen; seine Abneigung gegen das
Geldausgeben hielt ihn aber ab, solche Consequenzen aus seinem
Verwaltungsprincipe zu ziehen. Er suchte vielmehr die Theilung
der Verwaltungsorgane mit demselben Personale durchzuführen
und nun jeden Beamten auf möglichst viele Verwaltungszweige
zu bestellen: so ist die Canzleiordnung doch mehr ein Ideal
geblieben, das man nicht erreichen konnte, und trotz der Be-
theuerung des Fürsten gingen die Aemter ineinander aus
Mangel an Beamten.

Vornehme Räthe hätte der Fürst am liebsten auf alle
Verwaltungszweige bestellt und nur ungern gab er sie von
einzelnen frei. Sein alter Freund v. d. Luhe wurde 1575
29./9. Statthalter, oberster Verwalter der Rathsstube und

---

[1]) Vergl. Algermann's Leben des Herz. Julius. — [2]) Reht-
meier S. 1040.

Cammerrath auf 1 Jahr versuchsweise, mit der Verpflichtung, in Rathsstube und Canzlei des Fürsten Stelle zu vertreten, die herrschaftlichen Sachen berathen und befördern zu helfen, die ihm anvertrauten Cammersachen entweder selbst oder mit höchster Genehmigung durch andere erledigen zu lassen, und endlich bei den Grenz- und Hoheitssachen zu helfen; entbunden wurde er ausdrücklich nur von Haushaltungs-, Bau-, Kriegs- und Festungssachen. Für diese vielseitige Thätigkeit erhielt er nur 200 Thlr. jährliche Besoldung, freie Wohnung, Deputate und Kost und Futter auf 5 Personen und 5 Pferde.[1]) Nach der Erwerbung des Stifts Halberstadt für den Erbprinzen stellte ihn der Fürst als Stiftshauptmann an die Spitze dieser Verwaltung, ernannte ihn aber daneben zu seinem „Cammerrath, Mitscholarchen und vornehmen Schulrath der Julius-Universität" von Haus aus,[2]) und auch bei Erneuerung der Bestallung wurde er unter pfandweiser Ueberlassung eines Halberstädtischen Schlosses zum braunschw. Rathsdienste verpflichtet.[3]) Er war wohl der stattlichste unter den Räthen, wurde auf die Reichstage und an den Kaiserhof gesandt, viel in eigenen Cammersachen, auch Bergsachen, ferner in Grenz-Commissionssachen gebraucht, und selbst zu den Consistorialia zugezogen. Canzler Mutzeltin hatte sich von den Hofgerichtssachen frei gemacht. Diese und Cammer- und Landsachen verrichtete Vicecanzler, Cammer-, Hof- und Canzleirath Marcus, der aber nach der Hinrichtung seines Patrons bald in Ungnade fiel. Er hatte sich unterstanden, ohne Wissen und Willen des Fürsten zu decretieren und ein amtliches Schreiben mit seinem Namen zu unterfertigen; darauf erhielt er umgehend seine Entlassung (1575 12./10.). Das Anerbieten einer Professur in Helmstedt lehnte er höflichst ab, mit dem Vorgeben, daß er das Klima

---

[1]) Vergl. Bestallungsbuch 3a, Fol. 45, im Wolfenb. Archiv. — [2]) Bestallung von 1576 27./10. — [3]) Bestallung von 1582 24./10. Der praktische Fürst hatte die Halberstädter Kasse mit der seinigen vereinigt; ihre Ueberschüsse flossen in die Wolfenbütteler Rentcammer, und aus dieser wurden die Besoldungen der Halberstädtischen Beamten gezahlt. Der frühere Cammersecretär Tobias Schonemeyer wurde stiftischer Oberamtmann.

nicht vertragen könne.[1] In seine Stelle rückte Besenbeck ein. Dieser hatte nach Sömmering's Sturz, und nachdem sich seine Unschuld herausgestellt hatte, eine Bestallung als „Hof-Canzlei-, Hofgerichtsverwandter und Grenzrath" auf 7 Jahre von Michaelis 1574 an erhalten, daß er sich in „Land-, Grenz-, Hofgerichts- und Canzleisachen", Geldhändeln und Verschickungen gebrauchen lasse, bei 150 G. jährl. Gehalt[2] und war zugleich mit einer Gnadenverschreibung über 1000 Thlr. bedacht worden. Nach Marcus' Ausscheiden bearbeitete er außer Reichs-, Kreis- und Grenzsachen die Justizsachen, welche dieser gehabt hatte, nämlich Cammergerichts- und Hofgerichtsprocesse; er wird auch Vicecanzler genannt und hat sich selbst als solcher bezeichnet,[3] eine neue Bestallung dürfte er indessen kaum erhalten haben, da er noch vor Ablauf seiner Contractzeit starb (1580). In eigenen Cammersachen und für wichtige auswärtige Sendungen wurden gebraucht Cammerrath Otto v. Hoym, der die Kleidung auf 4 Personen,[4] aber nur 60 Thlr. jährliche Besoldung erhielt, also wohl nur von Haus aus diente, und Hof- und Canzleirath Dr. Johann v. Uslar,[5] welcher 1580 unter Gewährung einer Gnadenverschreibung über 1000 Thlr. neu bestellt worden war. Den Abkömmling eines süddeutschen Adelsgeschlechts Dr. jur. Joh. Conrad Varnbüler hatte sich der Fürst 1581 aus Speyer verschrieben. Mit Vorliebe nahm er seine Räthe aus den Gelehrten vom Adel und er hat bei ihnen wenig darnach gefragt, ob sie Landeskinder seien.

---

1) 1576 27./8. erhielt er den fürstlichen Paß; vergl. Bestallungen I, 48, im Wolfenb. Archiv. Er wurde später Geh. Secretär des Herzogs Adolph zu Holstein, 1585 Hofrath und Consistorial-Präsident in Weimar und starb 1599 in Jena; vergl. Zeumer, Vitae prof. Jen., Jena 1711, cl. 2, S. 45 ff. — 2) Vergl. Bestallungen I, 49, im Wolfenb. Archiv. — 3) Zeugenaussage Besenbeck's in Sachen Thangel's contra Herzog Julius 1579: „sei Herzog Julius' zu Braunschweig Vicecanzler". — 4) Die jährliche Sommerhofkleidung wurde 1581 auf $5^1/_3$ Thlr. und die Winterhofkleidung auf $3^1/_5$ Thlr. für die Person veranschlagt. — 5) Zur v. Uslar-Gleichen'schen Familie gehört er nicht; vergl. die Familiengeschichte vom Freih. v. Uslar-Gleichen S. 14.

In Sachen von großer Wichtigkeit hat der Herzog stets alle vornehmen und gelehrten Räthe, sowie die Secretäre und auch andere Beamten, die er gerade zur Hand hatte, zusammenberufen und ihren Rath gehört und er hat dann auch die Geringen unter ihnen um ihr Votum gefragt, denn er pflegte zu sagen: „Es findet auch wohl eine blinde Taube eine Erbse, und er habe oftmals befunden, daß die Protokollisten und Secretarien den Sachen mehr als andere nachgedacht und dabei sonderlich nützliche Motive und Erinnerung vorgebracht hätten“. [1]) Sonst wandte er sich in geheimen Cammersachen häufig nur an einen beschränkten Kreis, an seine vertrautesten Diener, und oft hat er sich von seinem Cammersecretär allein berathen lassen. Landreferent Abel Ruck war daneben auch Cammersecretär, also zugleich Land- und Cammersecretär, wie er einmal genannt wird; wir sahen auch, daß der Herzog noch andere Personen im Nebenamt dazu bestellt hatte. Wie aber die Canzleiordnung in dem Titel „Von des Cammersecretarien und seinem Ambt“ nur einen Inhaber kennt, so ist der ordentliche Cammersecretär unter Herzog Julius stets Wolf Ewerdt gewesen, dem seit etwa 1579 in Heinrich Brachmann eine Hülfskraft beigeordnet war. Da er in fortwährendem persönlichen Verkehr mit dem Fürsten stand und in alle seine Geheimnisse eingeweiht war, gewann er einen großen Einfluß auf die gesammte Regierung. Der Weg zum Landesherrn führt jetzt über ihn, und Supplicanten wenden sich an ihn persönlich um Beförderung ihrer Wünsche, nicht mehr an den Canzler, wie das wohl früher geschehen war; er durfte sich mit Umgehung des letzteren als einen „Canzleiverwalter und Cammersecretär“ bezeichnen. [2]) Seine Leistungsfähigkeit grenzt aber auch fast an das Unglaubliche. Wer die Berge von Acten überblickt, die seine fleißige Feder zusammengeschrieben hat, wer weiß, was er alles in ereignisreichen Zeiten an einem Tage concipiert und protokolliert hat, der

---

[1]) Vergl. Bergklmann's Erinnerung. — [2]) In einem eigenhändigen Concept Wolf Ewerdt's von 1576 24./10. stand zuerst „Vice-Canzleiverwalter und Cammersecretär“; „Vice“ ist aber gestrichen.

muß diesem Manne seine Hochachtung zollen. Von
Stellung, welche er in der fürstlichen Verwaltung einna
geben seine Gehaltsverhältnisse Zeugnis. Er bezog allerdi
(1579) nur 100 Thlr. jährliche Besoldung und 4 G. Sch
trunk, wie die Secretäre, aber außerdem noch 100 T
Hausmiethe und eben so viel Holzgeld; er stand sich also
300 Thlr. und hatte damit denselben Gehalt wie der Can
und einen höheren als der Statthalter. Als nach vierjähri
Diensten 1573 seine Bestallung abgelaufen war, hatte i
der Fürst eine Gnadenverschreibung[1]) auf die hohe Sum
von 3000 Thlr. gegeben. Er hätte ihn jetzt zu gern
eine möglichst lange Zeit für seine Dienste verpflichtet, a
Ewerdt band sich in keiner Weise. So behielt er die F
heit, wenn es ihm nicht mehr gefiel, das Dienstverhält
jeder Zeit lösen zu können, und diese Vorsicht war
einem so wunderlichen Herrn wohl am Platze. Am liebs
hätte man es gesehen, wenn er Tag und Nacht geschrieb
hätte, und es mißfiel dem Fürsten sehr, daß er sich zu Zeit
ein Magentränklein gönnte, welches ihn zum mindesten Na
arbeitsunfähig machte. Die Warnung der Canzleiordnu
vor einem „uberigen Trunke" schien er wenig zu beherzig
Der Fürst machte seinem Aerger über die Unsitte geg
Besenbeck Luft: Ewerdt thäte ganz unfleißig seinen Die
aufwarten; die Sachen würden versäumt und durch „Saufen
verhindert; er hätte „uff sein Saufen" mehr Achtung geb
sollen, weil es nicht ein-, sondern vielmals geschehen. E
anderes Mal wurde der Missethäter, als er aus fröhlich
Gesellschaft nach Thorschluß heimkehrte, nicht aufgelassen. D
Herzog war damals (1578) auf Abel Ruck und Tobia
Schonemeyer schlecht zu sprechen; man hatte sie ihm hinte
bracht, und ihr jüngerer Freund mußte nun seine schlecht
Laune büßen. Der aber nahm die Sache sehr ernst un
beklagte sich heftig, worauf der Herzog nachließ, daß de
„Geh. Cammersecretär" mit ehrlichen Leuten ohne ehehaft

---

[1]) Vergl. für das Folgende Bestallungen I, 137, im Wolfenb
Archiv.

Verhinderung der herrschaftlichen Sachen einen Trunk thue; er solle aber bei Zeiten abräumen. Wie sein Schwiegervater Ruck hat er später den Raths-Charakter erhalten, und schon 1577 werden beide als „fürstlich Braunschweigische Hofräthe und Secretäre“ bezeichnet. Mit anderen Räthen wurde er 1582 als braunschweigischer Abgesandter auf den Reichstag in Augsburg [1]) geschickt und kurz nach seinem Herrn im Januar 1590 ist er gestorben. In gerechter Würdigung seiner Verdienste um das Fürstenthum Braunschweig wurde sein Begräbnis aus der fürstlichen Cammerkasse [2]) bestritten: vielleicht der erste Fall dieser Art. Ebenfalls durch Ruck war 1572 Martin Probst in den fürstlichen Dienst gekommen, welcher die Expedition der Grenzsachen erhielt. Botenmeister Heinrich Lappe, [3]) welcher schon vorher zeitweise für den Buchhaltereischreiber die Amtsbefehle concipiert hatte, wurde „Amts-Cammer-Secretär“ und strebte vielleicht nach der Land-Referenten-Stelle, wenigstens hat er sich redlich bemüht, Ruck aus dem Amte zu bringen. Der Registrator findet sich in einer Verkleidung, in welcher man ihn gewiß nicht suchen wird. Wir wissen, daß Illustrissimus sich den Luxus „einer geringen eingezogenen Musik“ [4]) gönnte, und Algermann deutet schon an, daß die Musiker von der Hofkapelle in der Cammer, Canzlei und beim Consistorium als Schreiber beschäftigt wurden; der Capellmeister war nun zugleich Canzlei-Registrator. Werkeltages, wenn kein Besuch am Hofe war, mußte er nach der Weisung des Cammersecretärs die Registratur verwalten, alle Händel registrieren, jedes Convolut nach dem Alphabet an seinen Ort und in die richtige Schachtel legen und ein Inventarium darüber verfertigen, aber auch concipieren, mundieren und expedieren helfen und überhaupt alles fleißig verrichten, was ihm Canzler, Räthe und Cammersecretär in eigenen Cammer- und Parteisachen übertragen

---

[1]) Vergl. Reichsabschiede III, 414. Die anderen fürstlichen Gesandten waren H. v. d. Luhe und Dr. juris G. Keller. — [2]) Nach den Cammer-Rechnungen wurden 96 G. dafür ausgegeben. — [3]) Bestallung von 1573 als „Canzleischreiber, Botenmeister und Secretär“ im Wolfenb. Archiv. — [4]) Vergl. Bergkmann, Erinnerung

würden. Weil aber Müßiggang aller Laster Anfang ist, sollte er außerdem täglich 1 Stunde die fürstlichen Fräulein im Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichten. Damit er sich doch nun auch in der Musik vervollkommnen und im Componieren üben könnte, war Illustrissimus in Gnaden friedlich, daß er einen Tag oder etliche Stunden in der Woche zu diesem Zwecke vom Canzleidienst entbunden würde.[1]) Der Vielseitigkeit des schwergeplagten Mannes wird es zuzuschreiben sein, daß die fürstl. Registratur leider nicht in der Verfassung auf uns gekommen ist, in welcher sie nach der Canzleiordnung wohl sein müßte. Canzleifiscal war 1580 Ludolf Voigt.[2])

Die Folge der Aemter-Cumulation war eine schwere Ueberbürdung der Beamten. Wenn Algermann von seinem Herrn rühmt, daß er dem Müßiggang spinnefeind gewesen sei und jedem, wenn er ihn ledig getroffen, bald Arbeit zu geben gewußt habe, so sahen wir allerdings, daß er dem Einzelnen mehr zugemuthet hat, als er zu leisten im Stande war. Durch ein abgestuftes Beaufsichtigungs-System erhielt er Rathsstube und Canzlei in angespannter Thätigkeit, und wenn er dann Statthalter und Canzler wieder durch den Pedellen controlieren ließ, so brachte er das Kunststückchen fertig, sogar von unten nach oben eine Aufsicht ausüben zu lassen. Das war ein unnatürlicher Zustand und das Experiment konnte eigentlich nur gelingen, so lange das Auge des Fürsten über dem Ganzen wachte. Für ihre schwere Arbeit wurden die Beamten nicht entsprechend belohnt, und der Fürst hat sogar die Besoldungen immer mehr heruntergedrückt.[3]) Die Anstellung erfolgte zuerst auf Versuch, und wenn sich die Beamten bewährten, auf bestimmte Zeit und möglichst viele Jahre; sie konnten dann vor Ablauf des Contractes keine Verbesserung ihrer materiellen Lage erzielen und waren während der Dauer desselben vollständig in der Gewalt des Herrn. Er

[1]) Bestallung für Thomas Mancini als „Capellmeister, Cantor und Canzlei-Registrator“ von 1587. Der Gehalt betrug 50 Thlr. jährl. — [2]) Nach den Cammerrechnungen erhielt er 1580 8./11. und 1581 2./4. je 30 Thlr. zum Einkauf von 3 Ballen „Langelsheimschen Copeien-Papier“. — [3]) Ueber die geringen Gehälter siehe auch Bergkmann, Erinnerung.

selbst hat sich die Freiheit genommen, Dienstverträge, sobald es in seinem Vortheil lag, zu brechen; die Beamten aber entließ er in ihrem Interesse nicht der übernommenen Verpflichtung. Wohlverdiente Personen belohnte er wohl mit geistlichen und weltlichen Lehen; Cammergut wurde aber nicht mehr verschrieben, vielmehr nach Kräften daran gearbeitet, das verschriebene einzulösen. [1]) Dafür gab er Gnadenverschreibungen auf fixierte Summen, die den Beamten ratenweise, aber ohne Zinsgenuß gezahlt wurden. Die geringe Beständigkeit gegen alle seine Diener hat ein Kundiger, Herr Philipp, schon gerügt. Die Beamten befanden sich in der That in dem Zustande der größten Unsicherheit. Sobald sein Mißtrauen erregt war, ließ er die betreffenden verstricken, ihre Habe inventieren und erst nach langer Haft verstattete er sie zur Rechtfertigung. Obwohl er mit den Ausländern schlechte Erfahrungen gemacht hatte, gedachte er doch kurz vor seinem Tode, die ganze Regierung bei Hofe und im Lande mit lauter Holländern zu bestellen. Das war ein wahnsinniger Gedanke, und die Durchführung hätte, wie Bergklmann richtig bemerkt, merkliche Zerrüttung und Beschwer im ganzen Lande verursacht.

Die Fäden der gesammten Verwaltung liefen beim Fürsten zusammen. Die geheimen Sachen hatte er sich selbst vorbehalten, die Amts-, Berg- und Bausachen versah er unter Zuziehung von Räthen, er führte das Directorium in der Rathsstube und im Consistorium, so lange es in Wolfenbüttel war, und dann in den General-Consistorien und verlangte von den auswärtigen Centralbehörden, selbst vom Hofgericht, um welches er sich sonst nicht kümmerte, die regelmäßige Einsendung von Uebersichten über ihre Geschäftsthätigkeit. Er ließ sich eben, wie er zu sagen pflegte, die Zügel nicht aus der Hand nehmen. Alle diese Arbeiten bewältigen konnte er nur unter gewissenhaftester Zeitausnutzung, und er hatte sich geradezu einen Wochenplan gemacht, nach welchem er arbeitete. Die Folge

[1]) Nach Bergklmann's Erinnerung pflegte er oft zu sagen: „Er wollte nicht ruhen, und sich so sauer werden lassen, daß auch nicht ein Schweinekofen unbefreiet sollte ausstehen bleiben."

der geringen Selbständigkeit der Behörden war, daß schon bei einer Erkrankung des Führers die ganze Regierungsmaschine still stand. Dann blieben die eigenen Cammersachen liegen, die General-Consistorien wurden nicht gehalten, in Wolfenbüttel stauten sich die Parteien, ohne eine Abfertigung erlangen zu können, und übten in ihrer Unzufriedenheit eine wenig schmeichelhafte Kritik: „Man könne," wurde gesagt, „eher an des Kaisers Hof Bescheid bekommen".

Der Tod Erich's II. und der Anfall der calenbergischen Fürstenthümer stellte den Herzog 1584 vor die schwere Aufgabe, eine gänzlich verrottete Verwaltung zu reformieren und an die braunschweigische anzuschließen.

Sein Stammland aber hatte er in geordnetem Zustande überkommen, und er hat offen anerkannt, daß er nur verbessert und erweitert habe, was der Vater begonnen. Er hat dessen Mahnung beherzigt und die hinterlassenen Ordnungen gehütet und nach Kräften gemehrt, so daß fast jeder Verwaltungszweig unter ihm geregelt war. Er konnte sich aber nicht entschließen, seinen eigenen Willen ihnen unterzuordnen, und so wurden sie von ihm selbst fortwährend geändert und übertreten. Im Allgemeinen sind sie auf die Einschränkung der Ausgaben und Steigerung der Einnahmen gerichtet, denn der Fürst hat „dem zeitlichen Gut und Zorn unterweilen etwas zu sehr nachgehangen". [1]) Er huldigte dem Grundsatz, daß der Zweck die Mittel [2]) heilige, und selbst unwürdige Handlungen verschmähte er nicht. Seine Verdienste um das Fürstenthum versäumte er nie gebührend hervorzuheben. [3]) Er

[1]) Worte des Hofpredigers Basilius Sattler in der dritten Leichenpredigt, Heinrichstadt 1589. — [2]) Seine mörderischen Pläne zur Ausrottung der Braunschweiger sind einem so beschränkten Gesichtskreise entsprungen, daß sie allerdings nur komisch wirken; vergl. Rhamm S. 16. Selbst der treffliche Kettwich wurde stutzig: „er habe keinen wunderlicheren Herrn gesehen als Illustrissimum, der so viel Practiken vor hätte mit Flossen, Wasserschütten, Schiffen, Gift im Wasser und anderm, und S. F. G. hätten ihn selbst um giftige Kugeln hin und wieder geschickt." — [3]) Das vollständigste Verzeichnis enthält wohl der oben S. 133 erwähnte summarische Bericht von 1576. Verwaltungsreformen und praktische Erfindungen, wie ein rollbarer Schreibtisch mit 25 Schiebladen und eigenartig construierte Fässer zum Sitzen, sind hier zu einer lieblichen Mischung vereinigt.

hatte in baarem Gelde, Proviant, Kleinodien und Bergwaaren ein Vermögen zusammengebracht, welches auf 9 Tonnen Goldes geschätzt wurde [1]) und noch viel mehr hätte er ersparen können, wenn er nicht der Leidenschaft des Bauens maßlos gefröhnt hätte. Zu seinem Schmerze mußte er sehen, daß sein Erbe wenig Neigung zeigte, die Spargroschen zusammenzuhalten, und seine letzten Lebensjahre verbitterte die Sorge um die Zukunft: „Item werd sonst von anderen dahin getrachtet, was die Eltern erworben, daß solches dissipiert werde." [2]) Zur Belehrung des Verblendeten ließ er ernste Mahnungen sogar auf die Münzen [3]) schlagen, aber Heinrich Julius wußte das Geld besser zu verwenden. Die Ordnungen des Vaters waren auf das Directorium des Landesherrn zugeschnitten und wurden hinfällig, als dieser die Zügel aus der Hand gab und sich in den Freudenstrudel des Kaiserhofes stürzte. Die Finanzen, jetzt fast gänzlich aufsichtslos, geriethen in vollständige Zerrüttung, und auch sonst hatte der Mangel selbständiger Verwaltungskörper schlimme Folgen. Ein äußerliches Zeichen der neuen Aera ist das Verschwinden der Journalisierung, auf welche der alte Herr großen Werth gelegt hatte.

---

1) Vergl. Bergkmann's Erinnerung. — 2) Worte des Herzogs im Amtsprotokoll von 1587. — 3) Zu den sog. Brillenthalern (Vollst. Br.-Lüneb. Münz- und Medaillen-Cabinet 1747, S. 50) vergl. Bergkmann's Erinnerung.

III.

Die Stadt Hannover im siebenjährigen Kriege.

Vortrag, gehalten im Verein für Geschichte der Stadt Hannover
von O. Ulrich.[1])

§ 1.
Einleitung.

Das Jahrhundert vom Ende des dreißigjährigen bis zum Beginn des siebenjährigen Krieges ist für die Stadt Hannover, wie für die braunschweig-lüneburgischen Lande überhaupt, eine Zeit ungestörter friedlicher Entwicklung. Wenn es trotzdem mit der Hebung des Wohlstandes während dieses Zeitraums langsam vorwärts ging, so liegen die Gründe dafür theils in den unmittelbaren Folgen des großen Krieges, der Ackerbau, Handel und Wandel schwer geschädigt und das Selbstvertrauen wie die Unternehmungslust gebrochen hatte, theils in der Entwicklung, die das staatliche Leben, zum Theil mit infolge des Krieges genommen hatte. Die in den gefährlichen Zeiten nothwendig gewordene Unterhaltung eines großen stehenden Heeres, das für die Unterthanen eine schwere Last war, stärkte die Macht des Landesherrn, und die endgiltige Einführung des römisches Rechtes in alle Staatsverhältnisse führte zur völligen Vernichtung der landständischen Rechte. Zwar waren die Stände in den letzten Zeiten engherzige Vertreter ihrer

[1]) Dem Vortrage, der hier in erweiterter Gestalt im Druck erscheint, liegen außer der gedruckten gleichzeitigen Litteratur, die an den betr. Stellen angeführt ist, vor allem die Acten des Staats- und Stadtarchives zu Hannover und die Chronik von Eberhard, Jürgen Abelmann, Vorsteher des Bäckeramts hiesiger Altstadt, zu Grunde.

Sonderinteressen gewesen, und oft genug hatte kleinliche Eifersucht ihre Thätigkeit gelähmt, aber der Landesherr, welcher gegen Ende des 17. Jahrhunderts ihre Erbschaft antrat, setzte ihre Politik fort. Weitausschauende politische Pläne, meistens darauf hinzielend, die Stellung der Herrscherfamilie zu heben, nahmen seine Aufmerksamkeit in Anspruch und hinderten ihn, sein Augenmerk auf das Nächstliegende zu richten. Dazu kam nach d. J. 1714 die Abwesenheit des Landesherrn. Durchgreifende Maßregeln lagen den Geheimräthen, die von Hannover aus das Kurfürstenthum verwalteten, fern; man begnügte sich meistens damit, hervortretenden Uebelständen von Fall zu Fall durch zahlreiche Verfügungen abzuhelfen.

Bei diesen Umständen kann es nicht Wunder nehmen, wenn sich die Lage des Landes bis zum Beginn des siebenjährigen Krieges wenig gehoben hatte.

Den schweren Druck, der um die Mitte des 18. Jahrhunderts auf dem Bauernstande lastete, möge ein Beispiel klar machen. Ein mittelmäßiger Vollmeierhof im Amte Calenberg, zu dem 72 Morgen Saatland mit entsprechendem Garten- und Wiesenland und ein Holztheil gehörte, konnte um das J. 1750 höchstens zu 200 Thlr. verpachtet werden. Der Besitzer eines solchen Hofes hatte nun dem Amte Calenberg jährlich außer den Abgaben, die ungefähr 40 Thlr. betrugen, 104 Tage mit 2 Knechten und 4 Pferden Herrendienst zur Heerstraßenbesserung zu leisten. Dazu kamen die Abgaben an die Königl. Kriegskanzlei mit ungefähr 60 Thlr., die an die Landrentnerei, den Zehnt- und Gutsherrn, für Kirche und Schule, für die Hirten und endlich die Spanndienste für Wegebesserung im Gemeindebezirk. Die Summe aller dieser Abgaben und Dienste betrug, den Arbeitstag mit 4 Pferden und 2 Knechten zu 18 Gr. gerechnet, 238 Thlr. 32 Gr. Der Morgen Saatland, der höchstens für 2 Thlr. verpachtet werden konnte, mußte demnach 3 Thlr. 11 Gr. 3 Pf. einbringen, ehe „der Landmann das Geringste für seine und der Seinigen Nahrung hatte“. Dazu kam in den J. 1753, 54 und 55 Mißwachs, 1756 war die Ernte durch Mäusefraß arg geschädigt, und in den J. 1740, 41 und 1750, 51 wurden

die Herden durch Seuchen heimgesucht. Und die Calenbergische Landschaft, die über die Verhältnisse der Landbevölkerung dem Könige Bericht [1]) erstattet, stellt ihm mit Recht vor, daß der Landmann, „wenn ihm nicht durch erhebliche Remissionen unter die Arme gegriffen wird“, keinen Bissen Brod für all seine Mühe und Arbeit vom Hofe haben kann.

Nicht besser war es damals mit den Städten bestellt. Handel und Gewerbe lagen darnieder. Zwar wachten Aemter und Zünfte ängstlich über die Bewahrung althergebrachter Formen, aber der Gemeinsinn und die alte Rührigkeit war ihnen entschwunden. Die Nachlässigkeit in der Verwaltung der städtischen Güter war stellenweise so groß, daß sie in einigen Städten, z. B. Lüneburg und Hannover, ein Eingreifen der Regierung erforderte.

Hannover [2]) hatte ja freilich als Residenzstadt und nach dem J. 1714 als Sitz der Behörden mancherlei Vortheile vor den übrigen Städten des Kurfürstenthums voraus, aber ob der Glanz der Hoffeste und das Zusammenströmen vieler Fremden wirklich zur Hebung des Wohlstandes so viel beigetragen hat, wie es nach den gleichzeitigen Berichten scheinen könnte, ist doch wohl zweifelhaft. Jedenfalls stellte eine Commission, welche i. J. 1748 von der Regierung zur Untersuchung der Ursachen des Niederganges von Handel und Gewerbe in der Residenzstadt eingesetzt war, amtlich fest, daß das Handwerk, die Brauerei und der Handel in Hannover darniederlagen; die Ursache für den Verfall des städtischen Handwerks fand man nicht zum geringsten Theile in der für die Verhältnisse der Stadt zu großen Zahl der Handwerker.

Zwar brachte Grupen's unermüdliche Thätigkeit neues Leben in die städtische Verwaltung, aber vergebens hoffte er, durch die Anlage der Aegidienneustadt i. J. 1748 der Stadt neue Quellen des Wohlstandes zu erschließen. So scharf er die Ursachen des Niederganges erkannte, so wenig geeignet waren die Mittel, die er anwandte, sie aufzuheben.

---

[1]) Am 8. Nov. 1750. — [2]) Ueber Handel und Gewerbe der Stadt um 1750, s. diese Zeitschr. 1893, S. 174.

Bei den geringen Aussichten, die Handel und Gewerbe boten, war es nur natürlich, daß der Zudrang zum Studium, auch aus unbemittelten Kreisen, unverhältnismäßig groß war, und die Regierung sah mit Besorgnis, daß sich „in allen Fakultäten gar viele schlechte und ohngeschickte Leute fanden, welche so wenig in der Kirche Gottes als in andern Civilbedienungen mit Nutzen gebraucht werden konnten und daher dem Lande und gemeinen Wesen zur Last und Beschwerde gereichten“. Um diesen Zudrang zum Studium einzudämmen, wurden i. J. 1722 in den hauptsächlichen Städten des Kurfürstenthums Prüfungscommissionen eingesetzt (Verordn. vom 25. Nov. 1722), vor denen sich die zum Studium Bestimmten, sofern sie auf ein Stipendium Anspruch machten, zweimal, nach vollendetem 14. und 18. Jahre, stellen sollten. Nur wer ein gutes Zeugnis von einer dieser Commissionen aufweisen konnte, sollte bei der Vertheilung der Stipendien berücksichtigt werden.

Dieses war die Lage des Kurfürstenthums Braunschweig-Lüneburg, als im Frühling des J. 1757 ein schweres Unwetter von Westen her über dasselbe heranzog.

§ 2.

Vorbereitungen in der Stadt Hannover.

Friedrich d. Gr. hatte im Sommer 1755 vergebens versucht, sein Defensivbündnis mit Frankreich zu erneuern, um sich gegen die ihm von Oesterreich und Rußland drohende Gefahr zu sichern. Die Pompadour, die allmächtige Geliebte Ludwig's XV., die den „ketzerischen Schöngeist“ persönlich haßte, wußte seine Absichten zu durchkreuzen und zwang ihn so, sich nach andern Bundesgenossen umzusehen. Da kam ihm ein Vorschlag Georg's II. zur Abschließung eines Bündnisses zwischen England und Preußen sehr gelegen; und am 16. Januar 1756 kam der Neutralitätsvertrag von Westminster zwischen diesen beiden Mächten zustande. In demselben garantierten sich Friedrich II. und Georg II. ihren Besitzstand in Europa und verpflichteten sich, den als ihren Feind anzusehen, der in feindlicher Absicht ein Heer nach Deutschland

führen würde. Dieses Bündnis faßte König Ludwig von Frankreich als eine persönliche Beleidigung auf, und die österreichischen Staatsmänner benutzten seine gereizte Stimmung gegen Friedrich II., um ihn zum Abschluß des längst vorbereiteten Bündnisses mit Maria Theresia zu bewegen.

Es konnte nicht zweifelhaft sein, daß das Kurfürstenthum Braunschweig-Lüneburg, zu dessen Schutze Georg II. das Bündnis mit Friedrich II. geschlossen hatte, den ersten Anprall des Krieges von Westen her würde aushalten müssen. Vergebens hofften die Geheimräthe zu Hannover, daß es möglich sein würde, am Kaiserhofe Neutralität für das Kurfürstenthum auszuwirken, da ihr Landesherr nur als König von England und nicht als Kurfürst mit Frankreich Krieg führe. Trotzdem es nun im Winter 1756/57 auch dem Kurzsichtigsten klar wurde, gegen wen das gewaltige französische Heer, das sich am Niederrhein zusammenzog, bestimmt sei, konnte man sich in Hannover doch nicht dazu entschließen, den Feldzugsplan Friedrich's II., der die Rheinlinie auf jeden Fall behaupten wollte, anzunehmen; halbe Maßregeln und unentschiedene Beschlüsse hemmten im voraus die Thätigkeit des von Georg II. zum Befehlshaber des s. g. Observationsheeres bestimmten Herzogs von Cumberland. [1])

Einen scharfen Gegensatz gegen die Unentschlossenheit an leitender Stelle bildete die Stimmung der hannoverschen Officiere. Obgleich das französische Heer mindestens doppelt so stark war, wie das Observationsheer im günstigsten Falle werden konnte, glaubte man des Sieges sicher zu sein. Fünf oder sechs hannoversche Regimenter, meinte man, würden genügen, den Feind nach Frankreich zurückzuwerfen. Man spottete über das Ungewitter, so lange es nur von fern donnerte. [2])

Am 16. April kam endlich der Herzog von Cumberland in Hannover an, und seine Anwesenheit trug dazu bei, die verworrene Lage zu klären und die Rüstungen zu beleben.

---

[1]) Nach: Schäfer, Gesch. des siebenjähr. Krieges, Berlin 1867 f., und von Hassel: die schles. Kriege u. das Kurfürstenthum Hannover, Hannov. 1879. — [2]) Roques de Meaumont, Briefe an einen Freund, Braunschweig 1780, S. 2. (Gött. Univ.-Bibl.).

In den drei Wochen, welche er in der Residenzstadt verweilte, suchte er die Regimenter in Bezug auf Vollzähligkeit, Ausrüstung und Verpflegung auf kriegsmäßigen Fuß zu bringen. Die Truppen, welche im Sommer 1756 zum Schutz gegen einen erwarteten französischen Angriff nach England hinübergeführt waren, kehrten im März zurück und wurden mit den andern Regimentern vereinigt. Im östlichen Westfalen wollte der Herzog, da die von Friedrich d. Gr. vorgeschlagene Rheinlinie nicht mehr behauptet werden konnte, dem Feinde entgegentreten.

Monate lang dauerten in der Stadt Hannover und im Calenbergischen die Durchzüge der Regimenter, von denen Bürger und Landmann um so schwerer betroffen wurde, weil drei auf einander folgende Mißernten in den J. 1754, 55 und 56 bereits im Winter 1756/57 einen empfindlichen Mangel an Brodkorn verursacht hatten. [1])

Während nun das Heer der Verbündeten in Westfalen zusammengezogen wurde, um den Feind womöglich von den Landesgrenzen fern zu halten, rüstete man sich in der Residenzstadt auf alle Fälle.

Commandant Hannovers war der greise General von Sommerfeld; die Besatzung der Stadt bestand, nachdem die hier kasernierten Truppen in der ersten Hälfte des Monates Mai zum Heere abmarschiert waren, aus ungefähr 400 Invaliden, zu denen im Laufe der nächsten beiden Monate noch gegen 600 Mann von den sog. Landcompagnieen kamen. Ein großer Theil dieser Besatzungstruppen war höchst mangelhaft bewaffnet, und viele von ihnen waren wegen körperlicher Gebrechen oder hohen Alters zum Dienst untauglich. Daß man mit ihnen einem ernsten Angriffe auf die Stadt nicht widerstehen konnte, war selbstverständlich.

---

[1]) Nach einem Ausschreiben vom 21. Jan. 1757 soll derjenige, welcher Mangelleidenden bis zur nächsten Ernte Brodkorn oder Geld dafür vorschießt, Geld und Zinsen unfehlbar wiederbekommen; diese Forderungen sollen allen andern, auch den Cammer-, Kloster-, Schatz- und Gutsherren-Gefällen, vorgehen und nöthigenfalls durch die Ortsobrigkeit ohne jede Gerichtsgebühren eingezogen werden.

Dazu kam der mangelhafte Zustand der städtischen Befestigungswerke. Bereits in der ersten Hälfte des Aprils hatte der Festungsbaumeister sie im Auftrage des Stadtcommandanten eingehend geprüft und Vorschläge zu ihrer Ausbesserung gemacht. Es war kein Zweifel darüber, daß Hannover bei dem Fehlen aller vorgeschobenen Außenwerke, selbst wenn es eine kriegstüchtige Besatzung gehabt hätte, einer regelrechten Belagerung nicht gewachsen sei. Man beabsichtigte nur, „bei gegenwärtigen Zeitläuften wegen einiger Sicherheit hiesigen Orts solche Vorkehrungen zu treffen, daß man nicht jeder geringsten surprise ausgesetzt bleibe", und die Thore so zu verwahren, „daß nicht jede streifende Parthey Reuter geraden weges in die Stadt reiten können". Der Bericht des Festungsbaumeister vom 13. April 1757 zeigt nun, daß die Befestigung der Stadt in den langen Jahren des Friedens völlig in Verfall gerathen war. Der Wall war bei der Anlage der Aegidienneustadt auf kürzere Strecken ganz abgetragen; die Banquets waren rings um die Stadt verfallen, „so daß der Soldat nirgends mit dem Gewehr über den Wall agiren konnte, weil er zu niedrig stand". Die Thorflügel am Calenberger- und Cleverthore waren gebrechlich, am Stein- und Aegidienthore waren überhaupt keine mehr vorhanden; und die Kanonen der Altstadt, z. Th. alte Stücke aus dem 16. Jahrhundert von schöner Arbeit, waren für den Ernstfall unbrauchbar, da die Lafetten beinahe völlig zusammengebrochen waren. „Da man nun vielleicht einige Schüsse aus den Kanonen zu thun sich gedrungen sehen möchte, um sich gegen den Anlauf eines leichten Schwarms respectable zu machen," so schlug der Festungsbaumeister vor, zunächst die Lafetten der städtischen Kanonen wiederherzustellen. Die Arbeiten am Walle aber wolle er, um „öffentliche ombrage" zu vermeiden, verschieben, bis die Gefahr näher gerückt sei. Unterdessen sollten die Thorflügel und die Pallisaden für die schwächsten Stellen des Walles auf dem Festungsbauhof fertig gestellt werden, um sie bei drohender Gefahr rasch an den gefährdeten Stellen anbringen zu können. Außerdem empfahl er, den Zugang zum Cleverthore, das gegen einen Angriff fast schutzlos

sei und jeder Reiterschar offen stehe, durch einen Schlagbaum und Pallisaden zu versperren.

Das städtische Munitionsmagazin war nach dem Berichte des Stadtbaumeisters Hauptmann Braun vom 22. Juli 1757 in nicht besserem Zustande als die Befestigungen. Es enthielt außer einigen durch Alter unbrauchbar gewordenen Bomben und Granaten und einem Vorrath Kanonenkugeln verschiedener Größe 3 Lichtkugeln, 100 Sturmkränze und einen alten Sturmspieß. Um diese größtentheils unbrauchbaren Gegenstände aus dem Wege zu schaffen, schlug der Stadtbaumeister vor, sie auf freiem Felde bei Bischofsholе verbrennen zu lassen; die Stadtconstabel sollten dafür sorgen, daß daraus kein Schade, sondern eine „kleine Lust“ entstehe. Freilich war ja ein Mangel an Munition nicht bedenklich, da sie aus dem Pulvermagazin der Garnison ersetzt werden konnte.

So suchte man Hannover wenigstens gegen den Ueberfall einer Streifschar zu schützen, und mit Spannung erwartete man in der Residenz die Nachricht von der Schlacht, die die Entscheidung bringen sollte. Man hatte gehofft, daß sie am linken Weserufer geliefert würde, und die Nachricht, daß das verbündete Heer sich am 15. Juni auf das rechte Ufer zurückgezogen habe, verbreitete in Hannover eine große Bestürzung. Viele wohlhabende Einwohner der Stadt, vor allem viele hier wohnende Adelige flüchteten mit ihrer besten Habe nach Stade, Hamburg oder Altona. Die meisten Kelche und sonstigen Gefäße der Kirchen sowie die werthvollsten Stücke aus dem städtischen Leihhause wurden nach Altona in Sicherheit gebracht, und am 19. Juni ließen die Geheimräthe die wichtigsten Acten des Staatsarchivs und die Kriegskasse nach Stade abgehen, wohin später, als die Gefahr näher rückte, die Geheimräthe bis auf drei nachfolgten. Gegen Ende Juni ließ auch der Herzog von Cumberland die Vorräthe aus den Magazinen an der Weser, vor allem aus Hameln, wo sie nicht mehr sicher zu sein schienen, nach Nienburg und von da weiter nach dem Norden schaffen; und täglich fuhren mehrere hundert Wagen durch die Straßen Hannovers.

Die besorglichen Nachrichten von dem Rückzuge des

Heeres und die dadurch veranlaßten Vorsichtsmaßregeln der Regierung und des Magistrates versetzten die Bürgerschaft in große Aufregung, und Grupen suchte deshalb die Gemeinde über die getroffenen Maßregeln zu beruhigen. „Zwar seien die Zeitläufte bedenklich, aber eine Entscheidung sei noch nicht gefallen, und man hoffe, außer aller Noth zu bleiben.“ Zugleich gab man den Bürgern anheim, mit der Aberntung der Wiesen zu eilen, und versprach, daß man, falls der Feind sich der Stadt nähern sollte, die Feldfrüchte durch die Capitulation zu retten suchen werde. Der größte Theil der im städtischen Kornmagazin vorhandenen Vorräthe wurde, um sie nicht dem Feinde in die Hände fallen zu lassen, den Bäckern und Brauern zu mäßigem Preise verkauft.

Wieder verging ein Monat in banger Erwartung, ohne daß er die Entscheidung brachte. Am 16. Juli fiel Göttingen in die Gewalt der Feinde. Jetzt war es wahrscheinlich, daß auch Hannover in der nächsten Zeit bedroht werden würde, und der Stadtcommandant traf deshalb alle Maßregeln, um auf einen Ueberfall gerüstet zu sein. Am 25. Juli erließ er an den Magistrat den Befehl, die Masch unter Wasser setzen zu lassen; zugleich sollten die Festungsgräben ausgebracht, die Holzflöße von der Leine am Himmelreich entfernt und die Brücke bei Dohmen Garten, dem jetzigen Commandantengarten, zerstört werden. Außerdem beabsichtigte er, die nothwendigen Ausbesserungen und Verstärkungen am Walle sofort zu beginnen, und forderte zu diesem Zwecke vom Magistrate die Lieferung des nöthigen Handwerkszeugs und der Faschinen. Auch ließ er am s. g. Nothhelfer, am Friedrichswalle, eine neue Bastion anlegen.

Bürgermeister und Rath aber wollten auf jeden Fall auch den Schein bewaffneten Widerstandes vermeiden; sie versprachen sich mehr von friedlichen Verhandlungen und wandten sich am 22. Juli an die Regierung mit der Bitte, die kurfürstl. Residenzstadt dem Herzog von Cumberland empfehlen zu dürfen. Die Bürgerschaft sei vor den Folgen eines bewaffneten Widerstandes in großer Besorgnis, und die junge

Mannschaft verlasse in großer Anzahl die Stadt, um der gewaltsamen Einstellung in das feindliche Heer zu entgehen.

Die Furcht der Bürgerschaft vor gewaltsamen Werbungen war in der damaligen Kriegssitte wohl begründet. Das Bedürfnis an waffenfähiger Mannschaft wurde nur z. Th. durch die regelmäßigen Aushebungen gedeckt; der Rest wurde durch Anwerbungen, größtentheils gewaltsamer Art zusammengebracht, wobei, wie Friedrich's d. Gr. Verfahren in Sachsen zeigt, keine Rücksicht auf das Vaterland oder frühere Kriegsverpflichtungen der Angeworbenen genommen wurde. Es bedurfte deshalb der ausdrücklichen Versicherung des französichen Marschalls, [1]) um die Einwohner der braunschweig-lüneburgischen Lande darüber zu beruhigen, daß hier keinerlei Werbungen vorgenommen werden sollten.

Auch um dem Dienst im eignen Heere zu entgehen, hatten viele sich ins Ausland begeben. Nur ein Theil der kriegstüchtigen jungen Mannschaft hatte sich gemäß dem Regierungsausschreiben vom 19. Juni 1757 zum Dienst gemeldet, trotzdem die Regierung sich aufs Feierlichste verpflichtet hatte, daß sie nach beendigtem Kriege sofort ohne alle Schwierigkeit und ohne „Entgeld und Kosten" wieder entlassen werden sollten. [2])

Je näher im Juli die Gefahr einer Besatzung Hannovers durch die Feinde heranrückte, desto mehr bemühten sich Bürgermeister und Rath, die unabwendbaren Folgen derselben wenigstens zu erleichtern. Die Hoken erhielten (18. Juli) den Auftrag, möglichst schnell einen ansehnlichen Vorrath von Fett- und Hokenwaaren von auswärts heranzuschaffen. Doch damit ging es nicht so schnell; und als nach 9 Tagen die Waaren noch nicht angekommen waren, ertheilte der Rath dem Vorsteher des Hokenamtes den Befehl, sobald er die Lärmschüsse

---

[1]) Ausschreiben vom 19. Juli und 1. August 1757. — [2]) Am 9. Juni 1759 forderte die Regierung diejenigen „vielen außer Landes geflohenen Mannschaften," die trotz wiederholter Aufforderungen noch nicht zurückgekehrt waren, auf, sich zu zweijährigem Kriegsdienste zu stellen; widrigenfalls sie aller Ansprüche und Erbschaften im Lande verlustig gehen und, wenn sie im Lande ertappt werden, mit schweren Strafen belegt werden sollen.

höre, die den Bürgern von der Annäherung des Feindes Nachricht geben sollten, den Fuhrleuten zwei reitende Boten entgegenzuschicken, um sie zu warnen und in die nächsten Städte zu schicken.

Die ersten Franzosen, die sich in der Nähe Hannovers sehen ließen, waren eine kleine Anzahl Husaren, die am 23. Juli durch Kirchrode ritten, ohne sich lange aufzuhalten. Der Magistrat erwog beim Empfang dieser Nachricht, ob es rathsam sei, die städtischen Herden noch weiter austreiben zu lassen, beschloß jedoch, in der Ueberzeugung, daß es nur eine Streifschar und nicht der Vortrab einer größeren Abtheilung gewesen sei, es vorläufig beim Alten zu lassen, um der Bürgerschaft unnöthige Aufregung zu ersparen. Doch gab er den städtischen Hirten den Befehl, sobald sie die Lärmschüsse vom Aegidien= und Steinthore her hörten, die Herden sofort in die Stadt zurückzutreiben, und ersuchte die Aemter Coldingen und Langenhagen (25. Juli), den Hirten hierbei behülflich zu sein; zugleich bat er diese beiden Aemter, Gartenfrüchte zum Verkauf nach der Stadt bringen zu lassen.

Tags darauf, am 26. Juli, fiel bei Hastenbeck die Entscheidung. Der überstürzte Rückzug des Herzogs von Cumberland, der seine siegreich vordringenden Truppen nicht nur ohne Unterstützung ließ, sondern ihnen sogar befahl, von der Verfolgung des Feindes abzustehen und ihrerseits den Rückzug anzutreten, verwandelte den durch heldenmüthige Tapferkeit erfochtenen Sieg in eine Niederlage, die für das hannoversche Heer und Land gleich verderblich werden sollte.

Auf die erste Nachricht von der Schlacht ließ der Stadtcommandant von Hannover die Thore der Stadt schließen, (27. Juli) eine Maßregel, die um so größere Bestürzung hervorrief, da die Altstadt auf den Gemüsebau der Gartengemeinde angewiesen war. Auch hatte die Mehrzahl der Bürger bei der anhaltenden Dürre des Sommers nicht Futter genug vorräthig, um das Vieh im Stalle füttern zu können. Auf die Bitte der Gemeinde beschloß deshalb der Rath am 30. Juli, das Austreiben der Herden seinerseits zu gestatten

und den General von Sommerfeld um eine zeitweilige Oeffnung der Thore zu ersuchen.

Zugleich wurden, da die Feinde jetzt jeden Tag in Hannover eintreffen konnten, die nöthigen Verkehrungen getroffen, um alle Forderungen, die sie an die Stadt stellen könnten, rasch erfüllen zu können. An die Spitze des Billetamtes, welches die Einquartierung ordnen sollte, trat Senator Schwacke; in möglichst wenig auffälliger Weise, um jede Beunruhigung der Bürgerschaft zu vermeiden, wurden sämmtliche Häuser der Stadt, mit Ausnahme der von den Ministern bewohnten, untersucht, um festzustellen, wieviel Mann untergebracht werden könnten, wobei Grupen den mit dieser Aufgabe betrauten städtischen Beamten besonders einschärfte, „es den Hauswirthen auf eine solche Weise anzutragen, daß dieselben darüber in keine Unruhe gesetzet würden". Das Hospital St. Spiritus, welches den Feinden ganz überlassen werden sollte, wurde von den bisherigen Bewohnern geräumt; und dieselben wurden im Wolfeshorn und Schmerjohannshofe untergebracht. Einige seit längerer Zeit leer stehende Häuser, besonders in der Aegidienvorstadt, wurden zur Aufnahme von Einquartierung mit Betten versehen, und 12 Stadtsoldaten als Hauswirthe darin eingesetzt. Als Wohnung für den Commandanten wurde, da das gewöhnliche Commandantenhaus auf der Köbelingerstraße demselben wahrscheinlich nicht genügen würde, das Haus des weil. Kämmerers von Reden auf der Osterstraße in Aussicht genommen, und der Besitzer wurde freundlichst ersucht, das Haus für die Zeit der feindlichen Besatzung der Stadt zu überlassen. Den französischen Marketendern sollte das städtische Brauhaus an der Osterstraße eingeräumt werden.

Um den Franzosen zu zeigen, „wieviel Sorgfalt man genommen, sie in keine apprehension zu setzen, auch denselben alle Vermuthung zu nehmen, als wenn abseiten des Magistrats und der Bürgerschaft gegen die französische Garnison gefährliche Absichten gehegt würden," beschloß man am 1. August, der Bürgerschaft die Gewehre abzufordern, [1]) und zugleich ließ man

[1]) Dieser Beschluß ist, wie der Verlauf der Erzählung zeigt, nicht vollständig ausgeführt.

durch die Bürgercorporale Haus bei Haus bekannt machen, daß „die französischen Truppen nicht brusquiret und ihnen nicht rude begegnet werden sollte, bei Strafe ad operas publicas nach Hameln condemniret zu werden.“ Auch wurde dem Stadtbaute aufgegeben, die Stadtmauer am großen und kleinen Wolfeshorn in der Breite der Straßen niederzureißen, um die Einquartierung dort zu erleichtern.

So waren Bürgermeister und Rath bemüht, das der Stadt drohende Unheil, welches sie nicht abwenden konnten, zu erleichtern, und täglich erwartete man jetzt die Ankunft des Feindes. Bald nahten sich auch die Vorboten des feindlichen Heeres. Flüchtende Bauern aus den calenbergischen Dörfern, die mit ihrer werthvollsten Habe hinter den Mauern Hannovers Schutz zu finden hofften, hielten in langen Zügen vor dem Calenberger Thore und erfuhren hier zu ihrem Erstaunen, daß auch die Landesfestung es nicht wage, dem Feinde Widerstand entgegenzusetzen.

Am Abend des 1. August rückte die Besatzung von Hameln, ungefähr 1000 Mann, denen der französische Befehlshaber freien Abmarsch mit kriegerischen Ehren bewilligt hatte, in Hannover ein und zog, nachdem sie auf Befehl der Kriegskanzlei gut bewirthet war, am folgenden Tage nach Norden weiter, um zum Heere des Herzogs von Cumberland zu gelangen. Die französische Begleitmannschaft, 4 Officiere und 60 Reiter, bezog für eine Nacht Quartier in Linden und kehrte dann nach Hameln zurück.

Zwei Tage nach ihrem Abmarsch bat der Rath von Springe in einem flehentlichen Schreiben die Nachbarstadt Hannover um Zusendung von Lebensmitteln, besonders von Getränken. „Wir sind allhier in so großer Verlegenheit, Angst und Noth, schreibt er, daß wir uns nicht zu helfen noch zu rathen wissen. Unser Vorrath ist gänzlich verzehrt, und wenn wir nichts schaffen können, so haben wir lauter Unglück und die größte Beschwerde zu gewärtigen.“ Hannover sandte der bedrängten Nachbarstadt sofort 5 vierspännige Wagen voll Wein, Branntwein und Broihan und gleich darauf auf wiederholte Bitten noch eine zweite Sendung.

Die ersten Befehle der französischen Generalität erhielt der Magistrat gleichfalls von Springe aus. Auf Befehl des Generallieutenants Herzog von Randan, mußten nämlich am 4. und 7. August 25 Faß Broihan und mehrere Wagen voll Hokenwaaren, Mehl, Schinken, Würste, Speck, Käse, Butter und Salz, dorthin geschickt werden, „welches nachher auf französische Manier um die Hälfte bezahlt wurde". Kaum war die erste Sendung abgegangen, da kam wiederum ein französischer Trompeter von Springe nach Hannover, der im Auftrage des Herzogs von Randan am Rathhause einen Brief abgab, in welchem der Magistrat höflichst gebeten wurde, dem Absender 6 Pfund feinen Puders, 1/2 Pfund von der besten Pomade, 60 Spiel feine französische Karten und 4 Buch Löschpapier übersenden zu lassen. Natürlich beeilte man sich, den Wunsch des Feindes, dessen Ankunft man täglich erwartete, zu erfüllen.

Inzwischen waren die beiden von den Ministern dem Feinde entgegengeschickten Unterhändler nach Hannover zurückgekehrt und meldeten, daß die Vorhut des französischen Heeres in den nächsten Tagen dort eintreffen würde. Auf Veranlassung der Regierung beschlossen nun Bürgermeister und Rath, auf den Markt- und Aegidienthurm Wächter zu setzen, welche die Annäherung des Feindes sofort dem General von Sommerfeld melden sollten, damit dieser hinausfahren und mit dem feindlichen Befehlshaber Rücksprache über Einquartierung und Lieferungen an das Heer nehmen könnte. Zugleich wurde den Bäckern, Brauern und Brennern aufgegeben, für reichlichen Vorrath an Brod, Bier und Branntwein zu sorgen, und ihnen zu diesem Behuf das im königlichen und städtischen Magazin noch befindliche Korn verkauft. Auch wurde Heu und Stroh auf Stadtkosten aus den umliegenden Dörfern und dem königlichen Marstalle zusammengekauft, um den Forderungen der Franzosen wenigstens für die erste Zeit genügen zu können und der Stadt eine Plünderung zu ersparen. Ferner wurde den Wirthen und Garköchen aufgegeben, sich für den Einzugstag mit gekochtem Fleisch zu versehen. Besondere Sauvegardebriefe, so theilte man den Bürgern mit, seien nicht nöthig, da die Franzosen in der Capitulation versprochen hätten,

keinem Menschen zu schaden und Handel und Gewerbe nicht zu stören.

Für den Einzugstag des feindlichen Heeres wurde den Bürgern die äußerste Vorsicht anempfohlen. „Kinder, Jungens und böse Buben sollen zu Hause gehalten werden und keinen Rumor machen. Während des Einmarsches sind die Hausthüren geschlossen zu halten und unterlaufendem Gesindel und maraude ist kein Einlaß zu geben. Vor das Haus soll eine vernünftige, sinnliche und bequeme Person gestellt werden, die nur den mit Quartierbillets versehenen Soldaten öffnet." Nochmals wurde der Bürgerschaft anempfohlen, der französischen Garnison „die beste Begegnis widerfahren zu lassen", da die französische Generalität ihrerseits heilig versprochen habe, die genaueste Ordnung halten zu wollen.

§ 3.

Anmarsch der Franzosen.

Auf die erste sichere Nachricht von dem Ausgange der Schlacht bei Hastenbeck schickte das Ministerium zu Hannover den Geheimrath von Hardenberg und den Generalmajor von Platen=Hallermund dem siegreichen Feinde entgegen, um mit dem französischen Oberbefehlshaber, dem Marschall d'Estrées, über die Capitulation der Hauptstadt zu verhandeln. Daß man bei französischen Befehlshabern ohne klingende Gründe nichts ausrichten konnte, war bekannt. Die beiden Abgesandten überreichten deshalb dem Marschall, den sie am 2. August in Hameln trafen, im Auftrage der Minister 1000 Dukaten, dem Namen nach für Sauvegardebriefe, in Wirklichkeit als ein persönliches Geschenk; auch durch einige Fässer guten Rheinweins suchten sie ihre Bitten zu unterstützen. Beide Geschenke nahm der Marschall an, für den Rheinwein bedankte er sich auch bei den Ministern, [1]) aber die vorgeschlagenen Capitulationsbedingungen genehmigte er nicht. So blieb den Gesandten nichts übrig, als dem französischen Heere zu folgen, und Tags darauf erfuhren sie zu ihrer großen Ueberraschung

[1]) Brief d'Estrées, Oldendorf, d. 5. Aug. 1757.

in Oldendorf, daß Marschall d'Estrées den Oberbefehl niedergelegt habe und Marschall Richelieu an seine Stelle getreten sei. So waren ihre Bemühungen, die Gunst des französischen Befehlshabers zu gewinnen, zwecklos gewesen, und da der neue Oberfeldherr sich so wenig wie sein Vorgänger auf die vorgeschlagenen Bedingungen einlassen wollte, so blieb ihnen nichts übrig, als die vom Feinde dictierten anzunehmen. So unterzeichnete denn am 7. August der Graf von Platen-Hallermund zu Münder die Reddition de la ville de Hanovre. In derselben versprach der Marschall, daß den Einwohnern der Stadt keinerlei Schaden zugefügt werden solle, weder beim Einzuge, noch später; auch Sicherheit des Verkehrs innerhalb und außerhalb der Stadt, soweit er nicht dem Dienste des französischen Heeres schaden könne, sowie freie Ausübung der Religion wurde gewährt. Die Justizbehörden und die städtische Verwaltung sollten in Thätigkeit bleiben, und alles königliche Eigenthum, Schlösser und Gärten, Lusthäuser und der Marstall, wie auch die Häuser der in Hannover anwesenden höheren Hofbeamten sollten unter dem besonderen Schutze des französischen Heeres stehen. Aber der geforderte freie Abzug der Garnison wurde abgeschlagen, und eben so wenig ging der Marschall auf die Bitte der Minister ein, Hannover mit Anlage eines Krankenhauses und mit einer größeren Besatzung zu verschonen. Die Größe der letzteren würde vom Interesse des Dienstes abhängig sein.

So war Hannover zwar vor einer Plünderung und den Ausschreitungen eines zuchtlosen Heeres gesichert, und bei dem wehrlosen Zustande der Stadt war damit viel erreicht; aber die Aussicht, ein oder mehrere Krankenhäuser und eine große Besatzung in den Mauern der Stadt aufnehmen zu müssen, konnte den Bürgern eine Ahnung von den Leiden geben, die ihnen bevorstanden.

Der französische Marschall, in dessen Händen von jetzt ab 6 Monate lang das Schicksal des größten Theils der braunschweigisch-lüneburgischen Länder lag, der Duc de Richelieu ist von Mit- und Nachwelt in gleich scharfer Weise verurtheilt. Er gehörte zu den Günstlingen der Pompadour,

den généraux courtisans, die, ohne Rücksicht auf ihre Fähigkeiten zu den höchsten Ehrenstellen berufen, den Verfall des französischen Kriegswesens gefördert und den Ruhm Frankreichs geschändet haben. Ein vollendeter Hofmann, von bezaubernder Liebenswürdigkeit im Umgange, aber von brutaler Rücksichtslosigkeit, sobald sein persönliches Interesse auf dem Spiele stand, von persönlichem Muthe, aber ohne jede Begabung für den Krieg, hatte er sich durch seine Intriguen den Oberbefehl über das Heer zu erschleichen gewußt, um seinen Feldherrnruhm, der ihm durch unverhoffte Glücksfälle zu Theil geworden war, zu vergrößern, und um sich mit der Beute der von seinem Vorgänger eroberten Länder zu bereichern. Ein solcher Mann war nicht geeignet, die schon stark gelockerte Disciplin des Heeres zu verbessern; die Officiere vom Generale abwärts folgten dem Beispiele ihres Marschalls und suchten sich wie er auf Kosten der wehrlosen Einwohner des besetzten Landes zu bereichern. Und wer will es dem gemeinen Soldaten verargen, wenn er dem Beispiele seiner Vorgesetzten nachahmte.[1]) Was nützte es, daß jede eigenmächtige Beitreibung bei Todesstrafe verboten wurde, wenn der Oberbefehlshaber von den Soldaten als Petit-père la Maraude verehrt wurde, und wenn im Lager Spottverse über seine zweifelhafte Vergangenheit und seine militärische Unfähigkeit umliefen.[2])

[1]) L'esprit de maraude et de pillage était dans l'armée. En entrant en campagne M. le Maréchal (d'Estrées) a cru ne pouvoir se dispenser de faire pendre d'abord quelquesuns de ces maraudeurs; il y en a eu environ une vinglaine. — Mém. du D. de Luynes XVI. 112. — La sévérité ne ramène point la discipline; nous sommes entourés de pendus, et l'on n'en massacre pas moins les femmes et les enfants, lorsqu'ils s'opposent à voir dépouiller leurs maisons. — A. a. O. S. 297. — Le soldat françois est brave, tout le monde le sait; mais son gout pour la maraude va jusqu'au brigandage. Chevrier, hist. de la campagne de 1757, S. 97 ff. — [2]) Wie schwer es übrigens damals selbst tüchtigen und uneigennützigen Heerführern war, strenge Disciplin aufrecht zu erhalten, bezeugt folgender Brief Herzog Ferdinand's von Braunschweig, den derselbe am 3. Aug. 1758 von Münster aus an seinen Generaladjutanten schrieb. „Der Herr Obrister und Generaladjutant von Rheden werden aus denen Beylagen selbst ersehen, über welche Excesse von hiesiger Regierung ge-

Doch schlimmer als die Officiere und Soldaten trieben es die Magazinverwalter, Einnehmer und Commis, „und wie alles dies Geschmeiß Namen hat“. Oft genug konnte man von den Officieren hören, daß täglich Leute wegen Diebstahls gehängt würden, die tausendmal besser wären als diese „Blutigel“.

Freilich fordert es die Gerechtigkeit anzuerkennen, daß unter den höheren Officieren treffliche Charaktere waren, tüchtige Soldaten und feingebildete Männer, von jener Herzensbildung, die es versteht, sich auch des Feindes Achtung und Liebe zu erwerben; aber je größere Ehre derartige Männer dem französischen Heere machten, desto schärfer war der Gegensatz zwischen ihnen und dem Durchschnitt der Officiere.

Der Durchzug eines solchen Heeres bedeutete die Vernichtung des Wohlstandes auf lange Zeit. Rücksichtslos wurde der Grundsatz durchgeführt, daß für die Behandlung des eroberten Landes nur das Interesse des eigenen Dienstes maßgebend sei; große Lieferungen an Nahrungsmitteln für Menschen und Vieh wurden den an der Heerstraße gelegenen Ortschaften aufgelegt. Schon der Durchzug des eigenen Heeres hatte schwer auf den Dörfern des Calenbergischen gelegen; denn nach drei vorhergehenden Mißernten war der Vorrath an Korn gering, und die Fruchtpreise waren sehr in die Höhe gegangen. Auch der Sommer 1757 drohte bei der anhaltenden Dürre [1]) eine schlechte Ernte zu bringen, und selbst bei ruhigen Zeiten

klagt wird, wie sehr solche aller Discipline und Ordnung entgegenlauffen, und gerade das Widerspiel von meinen gegebenen Ordres sind, sich aller Exaktionen zu enthalten. Allein wenn die hohen Officiers kein gut Exempel geben, so ist es nicht zu verwundern, daß die Subalternen folgen und von ihnen die Unordnungen bis auf den gemeinen Mann fort gehen. Ich werde also ohne alle weitere Rücksicht mich an die halten müssen, welche meinen ordres zuwiderhandeln, und werde mit den höheren anfangen und mit den subalternen fortfahren. Discipline soll und muß gehalten werden, und werde ich schon Mittel finden meine Ordres respektiren zu machen.“ — [1]) De vieux Hanovriens m'ont assuré que depuis quarente ans ils n'avoient pas vû un Eté aussi sec. Chevrier, hist. de la camp de 1757, S. 101.

wäre es ein schlimmes Jahr für den Landmann gewesen. Jetzt wurde ihm der geringe Kornvorrath, den er noch hatte, abgefordert; das Getreide auf dem Felde, unreif abgemäht, mußte als Futter für die Pferde der feindlichen Reiter dienen, und dazu verheerte die Viehseuche die Herden. Monatelang mußte der Bauer mit Wagen und Pferden dem Heere folgen, um ihm Gepäck und Lebensmittel nachzufahren; und oft mußte er froh sein, wenn es ihm gelang, die Wachsamkeit der Franzosen zu täuschen und mit seinen abgetrieben Pferden zu entwischen. Viele ließen auch, müde der endlosen Plackereien, ihr Eigenthum im Stich, und an den Sammelpunkten des französischen Heeres, vor allem in den größeren Städten, konnte man oftmals Wagen und Pferde für einen Spottpreis kaufen.

Und was die Soldaten übrig gelassen hatten, das erbeuteten Deserteure, Marodeure und Nachzügler, die dem Heere folgten. In Banden zusammengerottet durchstreiften sie plündernd das Land, bis der Landmann in Verzweiflung zur Waffe griff und sich ihrer erwehrte oder unter Leitung der Förster eine förmliche Landwehr eingerichtet wurde. [1])

So ist es wohl erklärlich, daß trotz dringender Warnung der Obrigkeit [2]) viele Haus und Hof im Stiche ließen, um wie zur Zeit des dreißigjährigen Krieges mit ihrer werthvollsten Habe im Dickicht des Waldes Sicherheit vor ihren Peinigern zu suchen.

Während nun das französische Heer, einem alles vernichtenden Heuschreckenschwarme gleich, langsam aus dem

---

[1]) Am 20. Juni 1757 wurden reitende Förster im Harze beauftragt, gegen Marodeure und schweifendes Gesindel zu vigilieren und dieselben mit Hilfe handfester Leute festzusetzen. Den Vorschlag, die waffentüchtigen Leute durch verabschiedete Officiere zu einer Landwehr ausbilden zu lassen, wies die Regierung vorläufig zurück. — Am 25. Juli 1757 meldete der Amtmann von Rössing, daß sich in der Nähe des Gutes 200 preußische Deserteure im Walde aufhielten, die auf die Ankunft der Franzosen warteten. Ihre Gewehre hatten sie bei sich; Lebensmittel holten sie sich aus den naheliegenden Klostergütern. — [2]) 19. Juli und 6. August 1757. Teutsche Kriegs-Canzley 1757, Bd. 3, N. 27 und 55.

Weserthale auf die feindliche Hauptstadt marschierte, zog der Duc de Chevreuse mit 3 Dragonerregimentern und einigen Abtheilungen Grenadieren voran, um Hannover zu besetzen. Am 7. August überschritt er die Höhe des Deisters. Von da zog er mit 100 Dragonern und einigen Grenadiercompagnieen voraus, am 9. August, Morgens gegen 9 Uhr kam er vor dem Calenberger Thore an, und bald darauf kam der General von Sommerfeld mit einigen Officieren der Besatzung heraus, um die Einzelheiten der Uebergabe mit ihm zu verabreden.

§ 4.

Einzug der Franzosen. Richelieu in Hannover.

Gegen 10 Uhr Morgens zog der Duc de Chevreuse mit der Vorhut des französischen Heeres ins Calenberger Thor ein; die Thorwache streckte bei Annäherung der Franzosen der Verabredung gemäß das Gewehr und legte ihre Seitengewehre und Patronentaschen daneben auf die Erde. Inzwischen wurde die Besatzung Hannovers in aller Eile auf dem Reitwalle an der Leine zusammengezogen. Nachdem die Thore der Stadt von den französischen Grenadieren unter dem Befehle des Chevalier de Pons besetzt waren, stellten sich den braunschweig-lüneburgischen Truppen gegenüber die französischen Dragoner auf; dann trat der Duc de Chevreuse an der Spitze seiner Grenadiere vor die alte Garnison. Officiere und Gemeine mußten die Waffen strecken; die wirklichen Soldaten und die Officiere wurden zu Kriegsgefangenen erklärt, der größere Theil der Garnison aber, der aus Invaliden und Milizen bestand, wurde in die Heimath entlassen, nachdem sie geschworen hatten, in den nächsten 3 Jahren nicht gegen Frankreich dienen zu wollen. Der französische Befehlshaber betrachtete sie augenscheinlich nicht als Soldaten, und in der That waren weder Invaliden noch Milizen für den Ernstfall zu fürchten. Jene waren ausgediente Soldaten, z. Th. über 50 Jahr alt, die nur noch als Besatzungstruppen Verwendung finden konnten, während die Milizen vor kurzem eingezogen, völlig unausgebildet und höchst mangelhaft bewaffnet waren. Der bisherige

Stadtcommandant, General von Sommerfeld, behielt sein Degen und blieb als Kriegsgefangener auf Ehrenwort i Hannover. Nachdem so die Besatzung unschädlich gema war — „welches alles traurig aussahe“ — wurde auf de Markte der Altstadt eine Wache von Dragonern aufgest und in den Hauptstraßen Posten vertheilt.

Bald füllten sich jetzt die Straßen der Stadt mit Franzosen eine große Anzahl höherer Officiere waren unmittelbar na dem Duc de Chevreuse in die Stadt eingezogen, um si durch bequeme Quartiere in der feindlichen Hauptstadt für di Entbehrungen des Feldzuges zu entschädigen, und gegen Mitta war in den Straßen ein gewaltiges Getümmel. Die vom Rathe für die Unterbringung der Einquartierung getroffenen Maßregeln zeigten sich bei der „impetuositaet“ der Franzosen als völlig ungenügend; und es dauerte bis gegen Abend, ehe den Forderungen der Feinde Genüge geschehen konnte. Und doch waren nur Officiere unterzubringen, da von den gemeinen Soldaten nur so viele, wie zur Bewachung der Thore nöthig waren, während der Nacht in der Stadt zurückblieben, die übrigen aber gegen Abend in das zwischen Linden und Arnum errichtete Lager zurückkehrten.

Die französischen Marketender und Handwerker lagerten vor dem Calenberger Thore; dort hatten auch die Galanterie- und Gewürzkrämer und die sonstigen Händler, welche das Heer begleiteten, ihre Buden aufgeschlagen, und bald entfaltete sich dort ein buntbewegtes Jahrmarkttreiben. [1])

---

[1]) Im Stadtarchive ist bei den Acten, die den Einzug der Franzosen in Hannover betreffen, das Preisverzeichnis eines Marchand Parfumeur et Distilateur erhalten, der wahrscheinlich dort seine Waare feilbot. Dieses Verzeichnis enthält: 49 verschiedene eaux de senteurs naturelles et composées, 10 quintessences ou esprits, 6 essences pour faire des liqueurs, 4 vinaigres de toilette, 10 elixirs, 23 pomades de differentes odeurs, 14 poudres pures pour parfumer les poudres à poudrer, 9 poudres à poudrer, 16 savonnettes, 20 boites et etuis à la Bergamotte, 8 sachets de differentes senteurs pour porter sur soy, 29 sortes de petit artifice d'Italie et des Indes. Außerdem: Corbeille parfumée de toute grandeur, sultan en corb. parf., sultan piqué pour le voyage, sac à ouvrage parfumé, jaretières parfumées,

Als die Thurmwächter Morgens um 9 Uhr meldeten, daß ein starkes Corps französischer Kriegsvölker im Anzuge sei, wurde sofort der gesamte Magistrat aufs Rathhaus berufen. Kaum war er versammelt, da trat der Adjutant des Duc de Chevreuse und mehrere andere französische Officiere in das Berathungszimmer und verlangten ansehnliche Lieferungen von der Stadt. Holz, Lichter und Oel für die Wachen am Markte und an den Thoren, Lebensmittel für die französischen Truppen in Hannover, 30 Kühe und 45 Fässer Bier als einmalige Lieferung und 12 Klafter Holz täglich für das Lager bei Linden, dies alles sollte bei Strafe militärischer Execution sofort geliefert werden. Außerdem sollten die Bürger die nöthigen Lebensmittel und rothen und weißen Wein am Markte feil halten und die Brauer mit aller Macht brauen. Am Markte sollten 2 berittene Führer für die französischen Truppen halten und sofort 4 vierspännige Wagen nach Hameln geschickt werden, um Wein für den Duc de Chevreuse zu holen. Der calenbergischen Landschaft wurde aufgegeben, sofort 120 Wagen zur Beförderung von kranken Soldaten, Gepäck und Lebensmitteln zu stellen.

Gleich nach den Officieren trat der Kriegscommissär Lonchamp in die Rathsstube, forderte im Namen seines Königs, daß man ihm von allen Sachen Rede und Antwort stehe, und verlangte unter Androhung schwerer Strafen in hochfahrender Weise vom Magistrate ein genaues Verzeichnis der städtischen Kassen, der Getreide- und Munitionsvorräthe. Man erwiderte ihm, Getreide und Munition sei bei der Stadt nicht vorhanden, von den herrschaftlichen Vorräthen aber sei man nicht unterrichtet; man sei aber erbötig, ihn zur Kriegskanzlei führen zu lassen, wo er Nachricht darüber erhalten würde; dies Anerbieten nahm Lonchamp an, und der Magistrat war froh, von ihm befreit zu sein.

---

bracelet, porte-feuille piqué d'odeur, jeux de cadrille avec le petit panier d'ozier garnis galamment, eponges fines préparées pour le corps et pour la barbe, de toute grandeur, toute sorte de figures en porcelaine en blanc, les bordures façon d'ozier, nouveau gout qui n'a pas encore paru.

Das hochfahrende Wesen des Kriegscommissärs und die geringschätzige Art, wie er mit den Rathsmitgliedern umging, hatte den Unwillen derselben in hohem Maße erregt; bald sollten sie ihre Gäste noch näher kennen lernen. Die Befehle von der französischen Generalität häuften sich: Lieferungen für das Lager, die Wachen und die Officiere, Mittheilungen an die Bürger, alles sollte in kürzester Frist erledigt werden. Man sollte angeben, wer von der Bürgerschaft königliches Eigenthum in seinem Hause hätte, das in Hannover befindliche Besitzthum braunschweig-lüneburgischer Officiere sollte genau gemeldet werden, die Bürgerschaft sollte ihre Gewehre auf dem Rathhause abliefern. Und dies alles sollte bei persönlicher Strafe für Bürgermeister und Rath sofort ausgeführt werden. Da mußte Tag und Nacht gearbeitet werden, um allen Forderungen gerecht werden zu können. Der Rath blieb den ganzen Tag über bis Abends 9 Uhr versammelt, und bis spät in die Nacht hatte Grupen, der regierende Bürgermeister des Jahres, zu thun, um alle Befehle der französischen Generalität ausführen zu lassen. Aber trotz aller ersinnlichen Mühe, „den französischen Officieren mit gehöriger Consideration zu begegnen," sahen Bürgermeister und Rath keine Möglichkeit ihre ungestümen Gäste zu befriedigen. Mit bedecktem Haupte traten die Commissäre, Adjutanten und andere Officiere in die Rathsstube, setzten sich auf die für die Rathsherrn bestimmten Stühle oder gingen sporenklirrend auf und ab und verlangten sofortige Ausrichtung ihrer Befehle, ohne dem Rathe Zeit zur Ueberlegung zu lassen. Etwaige Einwände oder Bitten um Aufschub beantworteten sie mit Androhung militärischer Execution.

In dieser Noth wandte sich Grupen, dessen Gesundheit durch die Aufregungen der letzten Wochen erschüttert war, am Tage nach dem Einzuge der Franzosen an die Regierung mit der dringenden Bitte, den Magistrat bei der Ausführung der unendlichen Befehle zu unterstützen. „Ich habe," so schreibt er, „gestern von früh Morgens um 6 Uhr biß in die Nacht um 1 Uhr, ohne Zeit zum Essen übrig zu haben, mich mit neuen Sachen beschäftigen müssen, auch meine eigenen Pferde gestern

und diese gantze Nacht zu einem Stroh-, Heu- und Holzfahren an die generalitaet und nach dem Campement hergegeben, und dennoch bin ich gestern Abend um 10 Uhr vom commissair Loving [1]) auf ein unbeschreibliche Ahrt und mit einem gleich niedergeschriebenen Strafbefehl personellement gegen die Rahts-Glieder so hart angelassen, daß ein Mann von meinen Jahren den Tod davon nehmen sollte. Heute früh von 8 Uhr geht das Geschäfte mit dem commissair Loving den gantzen Tag fort, und wer weiß, was wieder vor Unglück bevorsteht. Ich werde es diesen Tag noch absehen, und da es darauf hinausgehet, über unerwindliche Dinge Leben und Gesundheit zu verliehren, so muß ich mit resignirung meines Amts das Leben noch auf die übrige Zeit zu retten suchen".

Zu diesem Aeußersten sollte es zum Glück für die Stadt, welcher Grupen's entschiedener Charakter in dieser schlimmen Zeit unersetzlich war, nicht kommen. Generallieutenant Saint-pern, der von dem Duc de Chevreuse mit der Aufrecht-erhaltung der Ordnung in Hannover beauftragt war, erließ am 13. August auf die Bitte des Magistrats eine Verfügung, daß außer einem seiner Adjutanten, den Kriegscommissären und den von ihm selbst oder dem Duc de Chevreuse schrift-lich beauftragten Officieren niemand während der Sitzungen in die Rathsstube eintreten solle. Diese Verordnung blieb, so lange die Franzosen Hannover besetzt hielten, an der Thür der Rathsstube angeheftet und verschaffte Bürgermeistern und Rath wenigstens die nöthige Ruhe zu ihren Berathungen.

Das „Quartirungswerk, welches sich anfangs wie ein Küsel-wind drehte", wurde bald nach dem Einzuge der Franzosen noth-dürftig geordnet, indem der Stadtcommandant am 13. Aug. den Officieren verbot, sich, wie es in den ersten Tagen geschehen war, nach eigenem Wunsche oder nach dem Gutdünken der Adjutanten und Kriegscommissäre einzuquartieren. Zugleich wurde dem Magi-strate befohlen, nur auf schriftlichen oder mündlichen Befehl des maréchal de logis Quartiere anzuweisen. Freilich sollte der four-rier de l'armée das Recht haben, eigenmächtig über die Quartiere

[1]) Wahrscheinlich ein Mißverständnis für „Baudouin".

zu verfügen, eine Bestimmung, durch welche die Thätigkeit des Magistrats in Bezug auf die Einquartierung z. Th. lahm gelegt wurde.

Uebrigens suchten die französischen Befehlshaber, nachdem die ersten unruhigen Tage vorüber waren, die Ordnung in der Stadt aufrecht zu erhalten. Nach 7 Uhr Abends, so ließ Saintpern am 15. August durch den Magistrat öffentlich bekannt machen, durfte kein Gastwirth französische Soldaten bei sich dulden. Wollten sie zu der angegebenen Zeit die Wirthschaft nicht verlassen, so war dieses unverzüglich an Saintpern zu melden.

Hazardspiele, welche die Franzosen leidenschaftlich liebten, ließ derselbe am 14. August bei Trommelschlag verbieten, und namentlich den „Caffee-Schenken, Gastwirthen und Herbergirern“ wurde bei schwerer Strafe untersagt, Spieltische für die Officiere der Armee zu setzen.

An die Spitze der Verwaltung des Kurfürstenthums trat der Generalintendant Chevalier de Lucé. Er verfügte am 12. August, daß alle Justiz- und Verwaltungsbeamten ihr Amt ferner versehen sollten; die Abgaben aber sollten sie von jetzt ab an den mit der Erhebung der Landeseinkünfte beauftragten Kriegscommissär la Porte einliefern. Als der Magistrat dem Chevalier de Lucé bald nach dem Einrücken der Franzosen durch eine Abgesandtschaft die schwer bedrängte Stadt empfehlen ließ, forderte er von ihnen, daß sie nicht mehr im Namen ihres Landesherrn, sondern in dem des Königs von Frankreich ihre Verfügungen erlassen sollten. Der Syndicus Heiliger, der wegen seiner großen Gewandtheit im Französischen bei allen Verhandlungen des Magistrats mit den Franzosen das Wort führte, erklärte hierauf dem Intendanten, daß der Magistrat von altersher gewohnt sei, in seinem eigenen Namen (Wir, Bürgermeister und Rath) zu verfügen, und bat, es dabei auch für die Zukunft zu lassen. Lucé erklärte sich damit einverstanden, unter der Bedingung, daß der Magistrat nichts gegen das Interesse des französischen Dienstes unternähme. Damit war für die Stadt eine große Gefahr abgewandt; denn Bürgermeister und Rath waren entschlossen, lieber

ihr Amt niederzulegen, als den König von Frankreich, in der Form, wie der Intendant es forderte, als ihren rechtmäßigen Herrn anzuerkennen.

Große Sorge verursachte dem Magistrate in den ersten Tagen nach dem Einmarsche der Feinde die Herbeischaffung der nöthigen Lebensmittel. Die in der Stadt vorhandenen Vorräthe waren bald aufgezehrt, und bei der Unsicherheit der Landstraßen war es schwer, sie zu ersetzen. Der Magistrat wandte sich deshalb an den französischen Oberbefehlshaber, und am 15. August 1757 erließ Richelieu eine Verordnung, durch welche er alle nach Hannover bestimmten Sendungen an Lebensmitteln und anderen Waaren unter seinen besonderen Schutz nahm, und den Truppen, welche diesen Fuhren begegnen sollten, anbefahl, ihnen allen möglichen Vorschub zu leisten und sie, wenn nöthig, mit Escorten zu versehen. Tags darauf verbot Lucé, um eigenmächtigen Forderungen, hauptsächlich seitens der Officiere, vorzubeugen, jede Lieferung an Holz und Lebensmitteln ohne einen ausdrücklichen von ihm selbst ausgestellten Befehl.

So war ein großer Theil der französischen Oberbefehlshaber bemüht, dem Magistrat sein schweres Amt zu erleichtern, ihn vor ungerechten Forderungen und ungebührlichem Betragen der Officiere zu sichern und die Ordnung in der Stadt aufrecht zu erhalten. Aber schlimmer als die niederen Officiere und die gemeinen Soldaten waren für die Stadt die Generale und hohen Beamten, die durch jene Verordnungen nicht getroffen wurden.

Am 12. August ließ der Maréchal général des logis de Maillebois durch seinen Adjutanten, den Hauptmann Jeney, 20000 Thlr. s. g. Lagergelder für hiesige Alt- und Neustadt vom Magistrate fordern. Auf die dringende Vorstellung, daß diese Summe, die fast der jährlichen Einnahme der Stadt gleich kam, vor allem in diesen bedrängten Zeiten, unerschwinglich sei, fügte Jeney hinzu, Maillebois würde mit weniger nicht zufrieden sein. Uebrigens könne von der Judenschaft jeder wenigstens 100 Pistolen bezahlen. Morgen werde er wiederkommen und sérieusement mit Bürgermeister und

Rath von der Sache sprechen, inzwischen solle man sich deswegen vergleichen. Wenn das Geld nicht rechtzeitig zusammen käme, so würde man sich täglich allerlei Verdrießlichkeiten und Anforderungen aussetzen. Diese Lagergelder seien ein Douceur für den Generalquartiermeister Maillebois, wie er auch durch verschiedene Quittungen über Erpressungen an anderen Orten bewies. Uebrigens rieth Jeney, seinen Herrn nicht zu desobligieren, da er das Factotum bei dem Marschall Richelieu und dem Generalintendanten sei; diese drei Männer hingen wie die Glieder einer Kette aneinander.

Bei diesem schmachvollen Erpressungsversuche des französischen Generals war der Magistrat, der die französischen Officiere noch nicht von dieser Seite kennen gelernt hatte, rathlos. Man nahm deshalb mit den Geheimräthen und mit verschiedenen Mitgliedern der calenbergischen Landschaft Rücksprache und beschloß auf deren Rath, zur Abwendung größeren Unheils dem französischen Generalquartiermeister eine Summe von drei bis viertausend Thalern zu zahlen; zugleich sollte dem Hauptmann Jeney, um ihn für dies Anerbieten zugänglicher zu machen, ein Geschenk von 500 Thlr. und einem Pferde versprochen werden.

Auf Grund dieser Vorschläge kam nach „einer dreitägigen mühsamen und ängstlichen Behandlung" am 15. August ein förmlicher Vertrag zwischen dem Magistrate und Jeney zu Stande, in welchem jener sich verpflichtete, 3080 Thlr. Lagergelder in Pistolen binnen 3 Tagen an Maillebois zu zahlen und dem Hauptmann Jeney ein Geschenk von 500 Thlr., gleichfalls in Pistolen, zu machen; auch sollte der Magistrat für ihn eine Rechnung des Kaufmanns Schmale, die sich auf 140 Thlr. belief, bezahlen. Dafür ließ Maillebois der Stadt „gnädigst" versprechen, daß sie für die fernere Dauer des Krieges, so oft auch in der Umgegend ein anderes Lager errichtet werden sollte, mit weiteren Anforderungen verschont, mithin diese Summe für die ganze Dauer des Feldzuges bezahlt werden sollte. Ferner erhielt die Stadt dafür alles Holz, Stroh und Mist, welches nach Abbruch der Lager in der Nachbarschaft zurückbleiben würde. Diese letzte Bestimmung

war freilich bei dem Mangel an Fuhrwerk völlig nutzlos für die Stadt.

Nachdem die Lagergelder ausgezahlt waren, bat der Magistrat, um wenigstens theilweise wieder zu seinem Gelde zu kommen, die Regierung, „die Judenschaft, welche der Christenheit so hoch angerechnet sei, zum Soulagement der Unterthanen etwa auf 1000 Thlr. ansehn zu dürfen"; ein Vorschlag, den die Regierung zwar an sich nicht unstatthaft, aber für den Augenblick noch nicht thunlich fand, da das Ende der Kriegslasten noch nicht abzusehen und deshalb an eine Subrepartition und Adäquation derselben noch nicht zu denken sei.

Dieser erste Handel war noch nicht erledigt, da trat ein zweiter, gleichartiger an den Magistrat heran. Man hatte von stadtwegen dem Duc de Chevreuse und dem Intendanten de Lucé jedem 1/2 Stückfaß und dem Commissär Baudouin 2 Ohm recht guten alten Rheinweins übersandt, um diese Herrn bei guter Gesinnung gegen die Stadt zu erhalten. Kaum hatte der letztere sein Geschenk erhalten, da ließ er den Bürgermeister Grupen zu sich bitten und theilte ihm mit, „er sei der Mann, welcher die Anforderungen mehr setzen und ablassen könne. Es sei allemal gebräuchlich, daß ein solcher Mann ein Präsent erhalte. Er sei sich vermuthen gewesen, daß man ihm damit längst entgegengekommen sein würde; die Fäßchen Wein wollten es nicht allein ausmachen. Er fordere solches als ein hergebrachtes Recht; Grupen möge solches proponieren. Morgen früh wolle er die Zahlung gewärtigen".

Der Minister von Hake wie der Landsyndicus von Wüllen, mit denen sich Grupen über diese neue Forderung besprach, waren der Ansicht, man müsse den Mann zu gewinnen suchen, doch würde ein Geschenk von 500 Thlr. vorläufig genügen. Mehr solle man ihm nicht geben, da die Landschaft ihm ihrerseits auch noch ein Geldgeschenk zu machen gedenke. So überbrachte denn der Kämmerer Knoop im Auftrage von Bürgermeister und Rath dem Commissaire ordonnateur Baudouin am 19. August 500 Thlr. in Gold und überreichte ihm zugleich folgendes Promemoria:

„Der Magistrat beyder Städte steht in vollem Bemühen, dem Herrn General-Krieges-commissario Baudouin, als von dessen aequanimitaet derselbe alle möglichen soulagements sich verspricht, mit einer Erkändtlichkeit zu praeveniren. Bey denen jetzigen unendlichen Ausgaben, welche die Stadt vor aller Weld Augen drücken, hat derselbe dermahlen zu Bezeugung ihres guthen Willen ein praesent von 500 Thlr. vorgemeldetem Herrn Krieges-commissario ausgemacht. In der Hoffnung, daß derselbe auf alle füglich thunliche Weise von des Herrn General-Krieges-commissarii Geneigtheit Genuß empfinden werde, wird der Magistrat nicht aufhören, ihre Erkändtlichkeit werkthätig zu machen.“

Zwei Tage nach dem Einzuge des Duc de Chevreuse, am 11. August, kam der Marschall selbst in Linden an, wo er zehn Tage lang sein Hauptquartier im Platen'schen Schlosse hatte. Als er am 12. mit „seinem ganzen vergoldeten Gefolge, überprächtig beritten“, der Stadt seinen ersten Besuch abstattete, begrüßte ihn der Donner der städtischen Geschütze. „Gott weiß, wie uns dabei zu Muthe war“, fügt der gleichzeitige Berichterstatter der Beschreibung dieses Einzuges hinzu.

Uebrigens benutzte Richelieu seinen Aufenthalt in Linden nicht nur, um sein Heer in einem großen Feldlager bei Ricklingen zu vereinigen und die Verpflegung der Truppen für die weitere Dauer des Feldzuges zu ordnen; hier, im Herzen des feindlichen Staates, trat er offen mit seinen Erpressungsversuchen hervor und schickte der Calenbergischen Landschaft 260 Sauvegardebriefe, wovon jeder monatlich 11 Dukaten kostete. Die Landschaft schickte ihm als Abzahlung 1000 Dukaten, und als trotz wiederholten Drängens dem geldgierigen Marschall der Rückstand nicht rasch genug einkam, mußte sie sich auf sein Verlangen dazu verstehen, die Sauvegardebriefe auf einmal für die ganze Dauer des Krieges abzukaufen. Durch wiederholte Vorstellungen gelang es, die Forderung Richelieu's auf 17000 Dukaten und 1550 Dukaten s. g. Protokollgebühren hinunterzuhandeln, die entweder bar oder in sicheren Wechseln auf eine ausländische Handelsstadt bezahlt werden sollten. Nach dem Abschluß dieses Handels

ging der Verkauf der im Namen des Marschalls ausgestellten Sauvegardebriefe, die freilich von den Franzosen nicht im geringsten geachtet wurden, auf die Landschaft über. Es gelang derselben übrigens, wahrscheinlich infolge der unerwartet schnellen Abberufung Richelieu's im Januar 1758, von einem Theile ihrer Verpflichtungen befreit zu werden. Wenigstens weist die landschaftliche Kriegskostenrechnung nur den Betrag von 15 775 Thlr. für Sauvegardebriefe auf.

So lange der Marschall in Linden sein Quartier hatte, blieb die Residenzstadt für die französischen Officiere reserviert. Drei Prinzen des königlichen Hauses, [1]) der größte Theil der Generalität mit ihrem gewaltigen Gefolge, der Generalintendant von Lucé mit seinem „Heere von Commissären", viele kranke und viele vom Heere beurlaubte Officiere mußten untergebracht werden. Und was es bedeutete, Prinzen von Geblüte zu beherbergen, davon wird man sich einen Begriff machen, wenn man bedenkt, daß zum Gefolge des Herzogs von Orléans [2]) 350 Pferde gehörten, während der Prinz von Condé sich mit 225 begnügte.

Uebrigens hielten die Sieger, was sie der Stadt versprochen hatten; grobe Ausschreitungen kamen nicht vor, und die Ordnung wurde, soweit möglich, aufrecht erhalten.

So bot sich denn den Bürgern Hannovers in der ersten Zeit nach dem Einzuge der Feinde ein buntes Schauspiel, „dessen erste Scene sie sowohl durch die Mannigfaltigkeit der Handlung als durch das gute Verhalten der Spieler hätte belustigen können, aber die Wahrscheinlichkeit, daß die letzten Scenen ziemlich tragisch ausfallen würden," ein tiefgewurzeltes Mißtrauen gegen die Franzosen und die Warnungen der Obrigkeit hielten die Bürger zu Hause. Voll Erstaunen berichtete ein französischer Officier am 16. August aus Hannover

[1]) Der Duc d'Orléans, Prince de Condé und Comte de la Marche. — [2]) Die Stadt mußte demselben vom 13. August ab täglich 500 Pfund Kalbfleisch für seine Hofhaltung liefern. Zum Glück reiste dieser schwer zu ernährende Herzog schon am 17. wieder von Hannover weg, um die Bäder von Aachen aufzusuchen. Mém. du Duc de L. 16, 176. Chevrier a. a. O. S. 102.

in seine Heimath, daß die Bewohner der Stadt sehr eingezogen zu Hause lebten. Er meint, das ungewöhnte kriegerische Treiben flöße ihnen Furcht ein, da sie nur an eine schlechte Garnison von Invaliden und Milizen gewöhnt seien.

Die französischen Officiere waren froh, daß die Ordnung der Verpflegung des Heeres ihnen Zeit ließ, die Annehmlichkeiten eines ruhigen Lebens in guten Quartieren eine Zeit lang zu genießen. Im Gesellschaftsanzuge, theilweise stark geschminkt, Schönpflästerchen auf der Backe, die Haare mit grellfarbenen Bändern durchflochten, besahen sie sich scharenweise die Sehenswürdigkeiten Hannovers. Von den Berichten, die sie darüber nach Paris sandten, sind einige erhalten. Unter dem Eindruck des Augenblicks entstanden, sind sie, wie alle derartigen Reisebriefe, von mancherlei Zufälligkeiten abhängig; aber für die Geschichte der Stadt sind sie immerhin interessant, da sie zeigen, welchen Eindruck Hannover damals auf weitgereiste Fremde machte.

Im großen und ganzen gefiel ihnen die Stadt wohl. „Alles in allem", so schreibt einer von ihnen, „kann man sagen, daß die Stadt schön ist. Die Straßen sind sauber und breit, aber nicht gerade. Die Bürgerhäuser sind alle nach deutscher Weise gebaut, mit dem fensterreichen Giebel der Straße zugekehrt. Aber es giebt hier auch eine große Anzahl von Häusern des Adels, welche die Breitseite der Straße zukehren, einige davon haben sogar Mansardendächer. In der Altstadt giebt es nicht einen schönen Platz; was man so nennt, sind nur Gassen, auf welche mehrere Straßen münden. Das Rathhaus ist unbedeutend, die Schiffe der Kirchen sind ziemlich groß, aber wenig oder garnicht verziert. In der Altstadt haben die Stände ein sehr prächtiges Haus, in welchem sie ihre Sitzungen abhalten. Auch der König von England hat dort ein sehr schönes Haus, welches er bewohnt, wenn er hier ist; es heißt das Palais. Von außen ist es sehr schön, auch im Innern soll es ziemlich gut eingerichtet und einigermaßen möbliert sein. In der Neustadt ist eine sehr schöne Straße, die Calenbergerstr., mit stattlichen Häusern an beiden Seiten, und ein ziemlich schöner viereckiger Platz mit einem Springbrunnen darauf.

Die beiden Lustschlösser vor der Stadt, Monbrillant und Herrenhausen, bieten wenig Sehenswerthes. Weder durch Größe und Schönheit der Gebäude, noch durch Bilder, Möbeln oder Schönheit der Gärten sind sie bemerkenswerth. Nur die große Fontaine in Herrenhausen, welche höher springt als die in St. Cloud, zieht die Aufmerksamkeit der Besucher auf sich.

Die Befestigungen der Stadt sind wenig bedeutend; es sind Wälle, die von einem breiten, von der Leine gespeisten Graben umgeben sind. Er ist sehr tief und sumpfig, und es würde schwierig sein, ihn zu überschreiten, weil es sehr viel Reisigbündel und Faschinen bedürfte, um einen Uebergang herzustellen. Der Wall hat 13 ziemlich große Bastionen und ist mit 22 Kanonen von sehr schöner Arbeit besetzt.

Die Stadt ist für eine Hauptstadt ziemlich klein, aber außerordentlich bevölkert; Höfe hinter den Häusern giebt es nur sehr wenige, noch weniger Gärten, auch Ställe sind selten. Handwerker wohnen hier in großer Anzahl, aber sie arbeiten nur für die Stadt, nicht für auswärts; auch der Handel der zahlreichen Kaufleute ist auf die Stadt beschränkt."

Soweit die Berichte der französischen Officiere. Man muß den Briefschreibern zugestehen, daß sie sich bemüht haben, sich auch über Verhältnisse, die ihnen ferner lagen, genauere Nachrichten zu verschaffen. Einer von ihnen kennt sogar die beiden von einander unabhängigen Gerichtsbarkeiten, denen Alt- und Neustadt unterworfen sind. Was uns in ihren Berichten auffällt, z. B. das Lob, welches sie dem Palais und dem Ständehause zutheil werden lassen, während sie für die Renaissancehäuser mit den reich verzierten Steingiebeln kein Auge haben und das Rathhaus mit dem Urtheil: „l'hôtel de ville est peu de chose" abthun, ist in der damals herrschenden Geschmacksrichtung begründet.

In den ersten Tagen nach dem Einzuge hatte man allen französischen Officieren erlaubt, die königlichen Schlösser zu besehen. Aber schon am zweiten Tage kamen dabei derartige Ausschreitungen vor, daß man sich genöthigt sah, die Thüren zu verschließen und die Besichtigung nur gegen eine vom Duc de Chevreuse ausgestellte Erlaubniskarte zu gestatten.

Jede derselben galt für vier Officiere. Derjenige, auf dessen Namen sie lautete, hatte für das Betragen der andern zu bürgen.

Einen größeren Genuß aber, als den französischen Officieren die Besichtigung der Sehenswürdigkeiten Hannovers verschaffte, bereitete ihnen der Marschall, indem er gleich nach seiner Ankunft in Linden die nöthigen Befehle erließ, damit möglichst bald mit französischen Theatervorstellungen begonnen werden konnte. [1]) Auch aus andern von den Franzosen besetzten Städten wird berichtet, daß die Officiere, „die immer von Spectakeln redeten und nach Spectakeln fragten," Theatervorstellungen veranlaßten, auch wenn sie sich, wie in Göttingen mit den Leistungen von Dilettanten begnügen mußten. Dort ließ nämlich der Feldprediger eines französischen Regimentes mit Hülfe des Universitätstanzmeisters durch Studenten französische Stücke aufführen. [2]) Hier in Hannover aber wurde auch in Abwesenheit des Königs eine Truppe französischer Comödianten, bestehend aus 6 Schauspielern und 5 Schauspielerinnen, vom Hofe unterhalten. [3]) Diesen befahl nun Richelieu, eine Reihe französischer Vorstellungen vor den französischen Officieren zu geben. Freilich das Theater im Schlosse durfte der Capitulation gemäß nicht benutzt werden, da sie das kurfürstliche Eigenthum unter den besonderen Schutz des französischen Heeres

---

[1]) Auch der nach dem Abgange des Herzogs von Cumberland zum Befehlshaber des verbündeten Heeres ernannte Herzog Ferdinand von Braunschweig pflegte sich die Muße, die ihm der Feldzug ließ, durch französische Comödie zu verkürzen. So schreibt er am 22. Nov. 1758 aus dem Hauptquartiere zu Münster an die Geheimräthe zu Hannover: Nach denen überstandenen Beschwerlichkeiten des zurückgelegten Feldzuges ist man nun dahier bedacht, den bevorstehenden Winter nicht ohne Ergetzlichkeiten zurückzulegen. Eine troupe Comoedianten ist bereits anhero verschrieben, wöchentlich wird einmal ball bei Hofe, einmal assemblée daselbst und einmal öffentlicher ball en masque gehalten werde. — [2]) Schöne, Die Universität Göttingen im siebenjähr. Kr. Lpzg. 1887, S. 26. — [3]) Die Namen der Schauspieler waren le Coq, Demonvel, Delisle, Landois, Cressent, Duportail, die der Schauspielerinnen Demonvel, Desgraviers, Hartcken, Cressent, Champvalon, die ersteren erhielten 600—400 Thlr., die letzteren 528—448 Thlr. jährlich Gehalt. Im ganzen wurden für die französische Comödie jährlich 6200 Thlr. ausgegeben.

gestellt hatte. Aber es gab auch andere für derartige Zwecke passende Oertlichkeiten in Hannover. Auf dem Ballhofe fanden oft musikalische und scenische Aufführungen von wandernden Künstlern und Dilettanten statt; so erhielt denn am 11. August der Ballhofswirth von Richelieu den Befehl, seinen Saal schleunigst in Stand zu setzen, und zugleich wurde dem Magistrat aufgetragen, ihn bei der Beschaffung der Decorationen und bei den sonstigen Vorbereitungen zu unterstützen. Die Vorstellungen begannen am 16. August und dauerten bis zum 25. September; man spielte wöchentlich 3 bis 4 Mal. Leider ist keine Nachricht darüber aufzufinden gewesen, welche Stücke gegeben wurden. [1])

Diese Theateraufführungen sollten für den Magistrat wie für die Comödianten noch ein Nachspiel haben. Bürgermeister und Rath hatten dem Ballhofswirth in den ersten aufgeregten Tagen nach der Besetzung Hannovers versprochen, „sie wollten ihn nicht im Stiche lassen". Aber als derselbe nach Beendigung der Vorstellungen, Ende September, seine Rechnung einreichte, die sich für Saalmiethe und Arbeiten verschiedener Handwerker auf 297 Thlr. 1 Gr. belief, weigerte sich der Rath, der sich inzwischen an die Unruhe der Krieges gewöhnt hatte, diese für die Vergnügungen der französischen Officiere verausgabte Summe aus dem Stadtsäckel zu bezahlen. Und selbst als der Duc de Randan, der inzwischen zum Stadtcommandanten ernannt war, an Bürgermeister und Rath den Befehl erließ, die Rechnung sofort zu berichtigen, gaben dieselben nicht nach. In zwei gleichzeitig abgesandten Bittschriften, an den Generalintendanten de Lucé und an den Duc de Randan, setzen sie auseinander, daß sie es vor ihrem Gewissen nicht verantworten könnten, diese Summe aus der Kämmereikasse bezahlen zu lassen. Sie berufen sich dabei auf die ausdrückliche Zusicherung des Generalintendanten, daß der Stadt keine

[1]) On remarquera en passant que les françois perdirent de vue, le même soir, toutes les peines qu'ils avoient essuyées: les comediens etablis à Hanovre jouerent, et deux heures de spectacle firent oublier quatre mois de fatigue. Chevrier, a. a. O. S. 101.

Ausgaben zur Last gelegt werden sollten als die von ihm selbst befohlenen. „Nachdem nun nie gehöret," so schreiben sie an Lucé, „daß Unterthanen in einem Königreich oder provintz collectiret werden zu denen plaisirs des Königs oder Landes-Fürsten, Se. Königl. Majestät von Groß-Britannien auch die Kosten zu dem theatre und Comödien aus ihren finances stehen, im übrigen die Stadt nach der Capitulation bey allen ihren Rechten und Freyheiten verwahret worden, auch ohnedies schon durch den überschwenglichen Aufwand auf die hospitaeler und Magazin succumbiret, so lebet man zu dem Herrn Intendanten von Lucé der unterthänigsten Zuversicht, daß dieselben nicht zugeben werden, daß die Stadt mit vorspecificirten Kosten belastet werde".

Dem Stadtcommandanten stellen sie vor, daß sie sich bei der gänzlichen Erschöpfung der städtischen Kassen genöthigt sehen würden, das Geld Haus bei Haus einsammeln zu lassen. „Dabey werden Ew. Durchlauchten von Selbst erachten, daß ein Volk, welchem bei diesen calamiteusen Zeiten die Augen übergehen und noch keine Mittel und Wege absiehet, wie es fähig sein könne, die geforderte große Contribution aufzubringen, zu Lustbarkeit der Generalität noch so große Summen auch beyzutragen sich außer Stand gesetzt sieht. Die Noht wird auch allenfalls hiesige Stadt dahin treiben, in Frankreich nach Hoff ihre plainten zu bringen. Sie hoffet dabey des Herrn Duc de Randan Durchlauchten werden eine solche Ungnade auf die Stadt nicht werffen und desfalls weiter in sie dringen lassen".

Der Duc de Randan, der das Ungerechte der Forderung einsah, verwandte sich beim Marschall zu Gunsten der Stadt. Aber vergebens; denn die Antwort des französischen Oberbefehlshabers, die der Stadtcommandant am 29. September dem Rathe durch den Platzmajor Sullivan mittheilen ließ, lautete: In 24 Stunden soll die Stadtkasse die fragliche Summe bezahlen, sonst wird ein Bürgermeister oder ein Mitglied des Raths in Gefängnis geworfen werden.

So wurde denn die Rechnung des Ballhofswirths und der Handwerker bezahlt, nachdem jener auf dringende Vor-

stellungen im Rathe sich bereit erklärt hatte, auf die Hälfte seiner Forderung für Saalmiethe zu verzichten.

Um aber den Franzosen zu zeigen, daß man nicht gesonnen sei, einen Finger breit von seinem Rechte abzuweichen, versuchten Bürgermeister und Rath, das Geld, das sie ihrer Ueberzeugung nach aus gemeinem Stadtsäckel nicht bezahlen durften, durch eine Sammlung von Haus zu Haus bei Groschen und Pfennigen zusammen zu bringen, und nur den Rest, etwa die Hälfte des Betrages, ließen sie durch die städtische Kämmerei auszahlen. Zugleich sandten sie nach vorheriger Rücksprache mit dem einzigen noch in Hannover anwesenden Minister, Herrn von Hake, und mit dem commissaire ordonnateur Baudouin an den Marschall Richelieu ein Schreiben, welches als Zeichen mannhafter Gesinnung in schwerer Zeit bekannt zu werden verdient. „Wir lassen," so schreiben sie dem Marschall, „die Comödiengelder als eine Gratifikation von den Bürgern sammeln; den wenigen Geldvorrath, der praeferablement au service du Roy parat zu halten, haben wir zur Bezahlung solcher Depensen, die auf Comödien gangen, nicht angreifen mögen". Sie berufen sich auf ihren „guten Willen und Attention, mit der sie ihre Bemühen und functions au service du Roy ausgerichtet", und auf die „Charitaeten", welche sie den Kranken und Verwundeten des französischen Heeres aus den für hiesige Arme bestimmten Geldern bewiesen haben. „Dieser gute Wille muß nothwendig dem Duc de Richelieu, wenn derselbe davon sich überzeuget, den Eindruck machen, einem solchen Magistrat von dieser Humanität und Gnade wieder Genuß empfinden zu lassen. Im heiligen römischen Reiche, und insonderheit in hiesigen Landen, giebt kein Unterthan dem Landesherrn, noch weniger der Generalität eine Steuer zu Comödien, sondern diese stehet der Landesherr aus seinen Finanzen. Die Stadt Hannover allein hat bishero au service du Roy an die 30 000 Thlr. aufgebracht, ist bishero mit so starker Einquartierung beschweret, alle ihre Feldmarken sind abfouragieret", außerdem soll sie noch eine unerschwingliche Contribution aufbringen. Deshalb hat sich der Magistrat wegen Bezahlung der Comödiengelder

an den Generalintendanten gewandt, um von ihm die Versicherung zu erhalten, daß dieselben entweder aus der französischen Kasse erstattet oder auf die Contribution gut gerechnet werden sollen. Zum Schluß rechtfertigen sie ihren Widerstand gegen den Machtspruch des französischen Befehlshabers, indem sie darauf hinweisen, das sei keine Widersetzlichkeit, sondern die Pflicht eines gewissenhaften Magistrats, „der vor seine Commune das Wort zu reden schuldig". Der ursprüngliche Schlußsatz des Entwurfes zu dem Briefe, daß sie „nach Hofe allerunterthänigste Repräsentation thun würden, die Stadt mit Impositionen zu Comödienausgaben allergnädigst zu verschonen", ist später gestrichen; und der Brief spricht auch ohne denselben eine deutliche Sprache.

Als dem Könige Georg II. von den Vorstellungen der von ihm besoldeten Schauspieler vor französischen Officieren gemeldet wurde, befahl er am 20. December 1757, „die französischen Hofcomödianten wegen ihres bei feindlicher Anwesenheit der Franzosen geführten unanständigen Betragens" sofort zu entlassen. Am 1. December 1757 wurde ihnen zum letzten Male ihr Gehalt ausgezahlt; seit dieser Zeit hat Hannover keine Truppe französischer Schauspieler auf längere Zeit in seinen Mauern beherbergt.

§ 5.

Hannover unter dem Befehle des Herzos von Randan.

a) die Officiere des Etat=Major der Stadt.

„In einem sogenannten conquerirten Lande eine Stadt zu seyn ist nichts anders als ein Sacrifice vors Land vorzustellen." Diese Worte Grupen's bezeichnen das Schicksal der Stadt Hannover während der 7 Monate, in welchen dieselbe unter französischer Oberhoheit stand. Als ein Hauptstützpunkt des feindlichen Heeres und als zeitweiliger Sitz der wichtigsten militärischen und Verwaltungsbehörden hatte dieselbe nicht nur eine zahlreiche Garnison und einen gewaltigen Troß von Officieren und Beamten zu beherbergen, sondern auch viele Leistungen zu übernehmen, die, weil sie für das ganze Heer und nicht für die Garnison allein bestimmt waren,

dem Lande und nicht einer einzelnen Gemeinde hätten zur Last fallen müssen. Aber das Bedürfnis des Heeres erlaubte den französischen Befehlshabern nicht eine genaue Abwägung der Lasten, und die Landesregierung, der Grupen wiederholt das Schicksal der Residenz ans Herz legte, konnte wenig thun, um ihr Loos zu erleichtern.

Am 20. und 21. August hatte Richelieu das Lager bei Ricklingen, in welchem 50—60000 Mann vereinigt gewesen waren, abbrechen lassen und war am 22. mit dem größten Theile der bis dahin hier einquartierten Officiere aufgebrochen, [1]) um, dem Drängen seines Hofes folgend, den Feldzug fortzusetzen. Am 22. erhielt Hannover eine Besatzung von 2 Regimentern Infanterie und einem Regimente Cavallerie; und von jetzt ab lag das Schicksal der Stadt 4 Monate lang in den Händen des französischen Stadtcommandanten, des Herzogs von Randan. Dieser ausgezeichnete Officier hat es verstanden, sich die Liebe der Bürger und das Vertrauen des Magistrates und der Regierung zu gewinnen. Seine Unbestechlichkeit und Uneigennützigkeit, die Aufrechterhaltung strenger Mannszucht unter den französischen Truppen und seine Bereitwilligkeit, die schweren Lasten der Stadt möglichst zu erleichtern, verschafften ihm bei der Bürgerschaft den Ehrennamen „unser guter Randan". Ueber diesen edlen Mann, „unsern Erretter, den wir nie unter unsere Feinde zählen dürfen," findet sich ein Zeugnis, das gewiß nicht dem Verdachte der Schmeichelei ausgesetzt ist, in einem Berichte, den die Minister am Tage nach dem Abzuge der Franzosen (28. Febr. 1758) an den König nach London schickten. „Wir würden," so schreiben sie, „die Pflichten der Erkenntlichkeit beleidigen, wenn Ew. Königl. Majestät wir nicht die unermüdete Vorsorge anrühmeten, welche der zum Gouverneur bestellt gewesene Duc de Randan auf die Erhaltung der bedrückten Unterthanen des Landes und der Stadt Hannover, sowohl Zeit seines Hierseyns überhaupt, als insonderheit bey Gelegenheit des Abzuges angewandt hat. Dieser mit einem redlichen

[1]) Chevrier a. a. O. S. 105.

Herzen begabte General weiß den Dienst seines Herrn mit der Menschenliebe auch im Kriege solchergestalt zu verbinden, daß er sich die Hochachtung und Liebe eines jeden erwirbt, der ihn kennt, und da er bei dem Chef der Armee, dem Comte de Clermont, viel gilt, welcher, wie man versichert, eine gute Ordnung überall zu halten geneigt ist, so haben wir Ursach zu hoffen, daß Ew. Königl. Majestät von den Franzosen noch occupierten Provinzen, soviel es nur immer die Umstände gestatten wollen, erträglich werden behandelt werden."

Das Einkommen des Stadtcommandanten, auf welches der Herzog von Randan einen Anspruch hatte, bestand in freier Wohnung, 96 Thlr. „Service und Bette=Geld", in der Pacht von Gräserei auf dem Walle, von verschiedenen Gärten im Bereiche der Festungswerke und der Fischerei in den Festungsgräben. Außerdem wurde von jedem zum Verkaufe nach Hannover gebrachten Fuder Holz und Stroh an den Thoren ein Gewisses für den Commandanten abgeworfen. Dies letztere, so ließ Randan dem Magistrate erklären, sei ihm zu kleinstädtisch, er wolle darauf verzichten und den Ertrag dieses Rechtes der Stadt überlassen; die übrigen Einnahmen aber sollten dem bisherigen Stadtcommandanten, dem General von Sommerfeld, auch fernerhin bleiben.

Freilich waren die Ausgaben, die der Stadt aus der Bequartierung Randan's erwuchsen, nicht unbeträchtlich. Betten für 10 Officiere und 25 Bediente, Tischzeug und Küchengeschirr mußte geliefert werden. Außerdem verlangte der Maître d'hôtel des Commandanten am 25. August Silbergeschirr für die Tafel, der Rathsweinkeller sollte den Tischwein liefern, und für reichliche Zufuhr von Kornfrüchten, Tauben und Hühnern sollte gesorgt werden. Der Ueberbringer dieses Befehles fügte hinzu, daß man, falls das Verlangte nicht unverzüglich geliefert werde, „den Bürgermeister beim Kopf nehmen und hinsetzen" würde. Grupen, dem diese Drohung galt, war nicht gesonnen, sich so etwas bieten zu lassen; er ging sofort zum Herzog, beschwerte sich bei ihm über das Vorgefallene und erklärte ihm, er sei entschlossen, lieber sein Amt sofort niederzulegen, als sich eine solche Behandlung

gefallen zu lassen. Der Herzog suchte ihn zu beruhigen, bat wegen des Vorgehens seines Haushofmeisters um Entschuldigung und nahm den Befehl, der ohne sein Wissen ausgefertigt zu sein scheint, zurück.

Un Traitement pour bien vivre, ein Titel, womit die Commandanten verschiedener Städte ihre Erpressungen bekleideten, hat Randan weder von der Stadt, noch von der calenbergschen Landschaft das Geringste gefordert; „der hiesige Gouverneur, dessen Gemüthsbilligkeit wir besonders rühmen müssen, hat sich mit den ihm als Generallieutenant zugeschriebenen Fournituren begnügt". [1])

Schwieriger als mit dem Commandanten war mit den übrigen Officieren des Generalstabes von Hannover auszukommen. Nichts beweist besser, welchen unheilvollen Einfluß das Beispiel des Marschalls Richelieu auf den Geist des französischen Officiercorps ausübte, als der Umstand, daß trotz der bekannten, auch von den Feinden rühmend hervorgehobenen Uneigennützigkeit Randan's die ihm unmittelbar untergebenen Officiere es wagten, zu wiederholten Malen in schamloser Weise Geld vom Magistrate zu erpressen.

Kaum war derselbe nämlich mit der Einquartierung der Garnison zustande, da übersandte der commissaire ordonnateur Baudouin ein Verzeichnis des Generalstabs zu Hannover; derselbe bestand, den Duc de Randan eingeschlossen, aus 11 Officieren, 1 maréchal de camp, 1 lieutenant du roi, 1 commissaire ordonnateur, 2 commissaires des guerres, 1 major de la place, 2 aide-majors und 2 capitaines des portes. Zugleich überreichte der Platzmajor, Chevalier de Sullivan, ein Verzeichnis der Summen, welche die Stadt als traitement oder bien vivre an den Generalstab auszahlen sollte. Auf den Einwand des Magistrates, daß der Generalintendant de Lucé diese Summen der Stadt gegenüber nicht erwähnt habe, erwiderte er, „sie seien ein hergebrachtes Recht für den Generalstab, und es bedürfe deshalb keines besonderen

[1]) Brief des Magistrats von Hannover an Celle vom 9. November 1757.

Befehles, übrigens werde Lucé die Höhe des Traitements noch näher bestimmen; dasselbe solle vom 1. November an bezahlt werden und würde sich auf ungefähr 5000 Thlr. belaufen".

Eine merkwürdige und für den Magistrat anfangs unverständliche Aeußerung, deren Absicht erst später klar wurde.

Trotzdem es also nach Sullivan's Erklärung schien, als wolle er die Entscheidung des Generalintendanten abwarten, der allein das Recht hatte, Lieferungen und Kriegssteuern aller Art auszuschreiben, bestand er doch auf seiner Forderung. Für sich selbst verlangte er 1200, für den lieutenant du roi de Brustard 1250, für Baudouin 400, für den einen Commissär 200, für die beiden aide-majors je 400 und für die beiden capitaines des portes je 50 Franken, im ganzen 3950 Fr. oder 1097 Rthlr. 8 mg. monatlich. Auf die Frage, worauf sich diese Forderung gründe, erhielt der Magistrat die Antwort, es sei ein Ersatz für verschiedene Rechte und Douceurs die auf königlicher Verfügung beruhten, ferner für Holz, Licht, Fourage, Quartier, Möbeln, obgleich dies alles in natura geliefert wurde.

Der Magistrat befand sich bei diesen zu wiederholten Malen mit großem Ungestüm an ihn gestellten Forderungen in Verlegenheit. Die gewaltigen Kosten für die Einquartierung, die Errichtung von Hospitälern und Magazinen, die Lieferung an das Lager und die Generalität hatten die städtischen Kassen bald geleert, und Handel und Wandel lag bei der Unsicherheit des Verkehrs und den steten Eingriffen der Franzosen in alle städtischen Verhältnisse darnieder.

In dieser Noth wandte er sich am 5. September, als Sullivan und Baudouin auf Bezahlung drangen, an die Regierung mit der Bitte, die Forderungen des Generalstabes aus der Kasse des Amts Calenberg bezahlen zu lassen.

„Da der Magistrat mit hellem Auge siehet, daß derselbe nicht fähig, solche Auflagen, auch nicht mit der größesten Force auszupreßen, zur Erborgung einiger Gelder aber im ganzen Lande noch weniger außer Landes keine Mittel und Wege auszufinden, so bleibt uns nichts anders übrig, da unsere Action und Verrichtung nunmehr fruchtloß, als die Stadt in

die Hände derer, die die Obere Macht über uns führen, zu submittiren, dem Unterthan selbst, da er in lauter Drangsalen sich zu Boden gelegt siehet, und was von ihm gefordert wird, nicht weiter aufbringen kann, vielmehr derselbe Hunger und Kummer leiden und bey Bebettung der Soldaten auf der Erde schlafen und, bey Ermangelung der Feuerung, erkälten und erfrieren muß, bleibt kein ander Mittel übrig, als mit Zurücklassung des Seinigen aus dem Lande zu emigriren."

„Wir haben nun von aller der Zeit, da die Frantzösischen Troupen alhier eingerücket, Tag und Nacht, auch sogar des Sontags mit unendlichen Verrichtungen zugebracht und oft nicht so viel Zeit übrig gehabt, etwas Eßens zu uns zu nehmen. Dieß in die Länge auszuhalten, ist kein Mensch in der Welt capable; dahero wir außerdem uns zuletzt werden gedrungen sehen, andere zu wählen und zu setzen, die uns ablösen, welches ohnedem nothdringlich und unvermeydlich seyn wird, wenn diejenigen, welche hauptsächlich die Direction geführet, danieder liegen und erkranken solten. Ew. haben wir diese Noth mit äuserster Wehmuth zu klagen und um alle möglichste assistentz, die unerträglichen Lasten von uns abzuwenden, anzuruffen uns höchst gemüßigt gefunden".

Die Antwort der Regierung auf dieses Schreiben ließ auf sich warten; unterdessen wurde Sullivan's Andringen immer heftiger, und am 8. September zahlte ihm der Magistrat, um ihn wenigstens vorläufig zum Schweigen zu bringen, 50 Louisdor aus. Zugleich ließ er ihn durch den Syndicus Heiliger bitten, wegen des Traitements mit dem Minister Hake Rücksprache zu nehmen, da der Magistrat sich nicht getraue, solch große Ausgaben ohne Zustimmung der Regierung zu bewilligen. Allein die Antwort des städtischen Abgesandten war wenig tröstlich. „Sullivan wolle sich nicht von einem zum andern schicken lassen, und wenn nicht bald mit der Bezahlung der Anfang gemacht werde, so habe der Magistrat großen Verdruß zu besorgen." So mußte man sich denn in das Unabwendliche fügen, doch beschloß der Magistrat, sich auf das geforderte Traitement nicht einzulassen, um dadurch

keinen Rechtsanspruch für die Zukunft zu begründen. Deshalb zahlte er am 10. Sept. dem Platzmajor Sullivan 1000 Franks „als ein Präsent“ aus. Und da er trotzdem über diese Summe als einen Abschlag auf das geforderte Traitement quittierte, gab man ihm die Quittung mit dem Bedeuten zurück, daß man sich auf diese Forderung niemals einlassen werde. An demselben Tage erklärte der Magistrat dem aide-major de Thannes, daß er die verlangte Summe ohne ausdrücklichen Befehl des Generalintendanten nicht auszahlen dürfe; man wolle aber „zum Beweis seiner Dienstbegierde“ jedem aide-major 400 und jedem capitaine des portes 100 Franken schenken, und bezahlte ihm 1000 Franken aus. Thannes nahm das Geld an sich und quittierte darüber, dann aber erklärte er, daß er dasselbe mit dem zweiten aide-major theilen und den capitaines des portes nichts davon abgeben werde.

Alle Versuche des Magistrats, von dieser Forderung für den Generalstab befreit zu werden, waren also gescheitert, und es schien, als wenn die Stadt trotz allen Widerstrebens würde nachgeben müssen. In dieser äußersten Noth schlug der Magistrat einen Weg ein, von dem er sich nach den bisherigen Erfahrungen wenig versprechen mochte. Er wandte sich nämlich am 12. Sept. an den Generalintendanten de Lucé und bat ihn, die erschöpften städtischen Kassen von dieser Forderung, die den Gerechtsamen der Stadt wie Lucé's eigenen Befehlen zuwiderlaufe, zu befreien. „Die Stadt Hannover bittet den H. Intendanten fußfälligst, Hochdieselben wollen die Stadt soweithin in dero kräftigste protection nehmen, daß sie nicht ganz und gar zu Boden liege und zu allen contribuendis unfähig gemacht werde.“

Die Wirkung dieser Bittschrift machte sich bald bemerkbar. Wenige Tage nachdem dieselbe abgeschickt war, erschien nämlich im Magistrate der Hauptpeiniger, der Chevalier de Sullivan, und verlangte, daß man ihm im Namen der Stadt folgendes von ihm eigenhändig geschriebene „Certificat“ ausstellen sollte:

Nous... Certifions que M. de Brustard ne nous a jamais parlé d'aucun traitement ni bien vivre pour

L'Etat Major de La Ville d'Hanovre; que M. Le Chev. de Sullivan nous ayant dit qu'il Etoit d'usage d'en faire a L'Etat Major des Villes Conquises nous Luy avons demandé a Combien Il pourroit monter. Sur ce qu'il en a dit Verbalement nous avons Voulu Conclure apres en avoir convenu avec les Ministres d'Etat; mais que Le Chev. de Sullivan n'en a rien voulu faire que le traitement ne fut prealablement décidé par Mr. de Lucé et aprouvé par le Ministre. Nous Certifions de plus que Le Memoire addressé a M. L'Intendant n'a pas Eu pour objet aucune Plainte Contre L'Etat Major mais uniquement pour Luy representer que ce qui seroit reglé pour L'Etat Major, devroit Etre a La Charge de La Caisse Militaire plustot qu'a celle de La Ville.

Dies Schriftstück, dessen Original das Stadtarchiv aufbewahrt, zeigt den französischen Chevalier in seiner wahren Gestalt. Wahres und Falsches nicht ungeschickt vermischend, bringt er es fertig, den Thatbestand auf den Kopf zu stellen, so daß es fast scheinen könnte, als habe der Magistrat dem Chevalier das traitement aufdrängen wollen. Freilich hatte Brustard mit dem Magistrate nie über ein traitement gesprochen, aber das war auch nicht nöthig, da Sullivan die Forderungen für den ganzen Generalstab, also auch für den lieutenant du roi de Brustard erhob. Freilich hatte der Magistrat erklärt, er müsse erst mit dem Minister Rücksprache nehmen, aber er hatte es bis zuletzt abgelehnt, sich auf die Forderung einzulassen. Auch war es eine Thatsache, daß der Chevalier dem Magistrate erklärt hatte, Lucé werde das traitement bestimmen, aber trotzdem hatte er auf sofortiger Auszahlung bestanden.

Was sollte der Magistrat jetzt thun? Wenn er den Thatbestand an Lucé berichtete, so war es möglich, daß sie von ihrem Hauptpeiniger befreit wurden; aber ob damit viel gewonnen wäre? Die Stadt war in der Hand der Franzosen, und wer konnte wissen, wie lange dieselben noch Herren im Lande sein würden?

So legte man denn dem Chevalier ein Certifikat vor, welches der Magistrat ihm auszustellen beschlossen habe. In demselben wurde ihm bescheinigt, daß er zwar mit dem Magistrate über ein traitement verhandelt, zugleich aber erklärt habe, dasselbe würde von Lucé geregelt werden. Uebrigens habe er dies traitement nicht unbedingt oder als Contribution verlangt. Der einzige Zweck der an Lucé gerichteten Bittschrift sei gewesen, die Ausgabe für den Generalstab von den städtischen Kassen abzuwenden.

Aber Sullivan war mit diesem Zeugnisse nicht zufrieden und bestand auf seinem dem Magistrate übergebenen Entwurfe. Es blieb also nichts übrig, als sein Verlangen zu erfüllen, und am 19. Sept. 1757 stellte der Magistrat ihm ein Zeugnis aus, welches mit seinem Entwurfe fast wörtlich übereinstimmte.

Erst gegen Ende des Monats erhielt der Magistrat amtliche Mittheilung davon, daß sein Schreiben an Lucé Berücksichtigung gefunden hätte. Am 30. September theilte nämlich Baudouin auf Befehl des Oberintendanten dem Magistrate mit, daß derartige außerordentliche Lieferungen zwar nicht verboten sein sollten, da man die Städte nicht in dem Verfügungsrecht über ihr Vermögen beschränken wolle; andererseits aber gab man ihnen zu bedenken, daß diese Zahlungen auf die Lieferungen für das Heer oder die Kriegssteuern nicht angerechnet werden könnten.

Uebrigens fand Sullivan trotz der Lehre, die ihm dieser erste Erpressungsversuch eingetragen hatte, auch fernerhin Gelegenheit, den Magistrat zu verschiedenen „Geschenken“ zu veranlassen, und als er im Begriffe stand, die Stadt zu verlassen, erhielt er noch ein „Extraordinarium zur Reise“, welches, „weil der Chevalier es nicht groß nöthig hatte“, nur auf 100 Thlr. angesetzt wurde. Alles in allem hatte er der Stadt gegen 900 Thlr. gekostet; die Rechnung des städtischen Apothekers für Zucker und Kaffee, den man dem Platzmajor, „um ihn bei guter disposition

für die Stadt zu erhalten", verabfolgt hatte, betrug gegen 30 Thlr.

Um sich aber auf alle Fälle zu sichern, ließ sich Sullivan kurz vor seiner Abreise (7. December) noch ein zweites Sittenzeugnis[1]) vom Magistrate ausstellen, in welchem ihm derselbe bescheinigen mußte, daß der Chevalier sich während seiner viermonatlichen Anwesenheit durch seine Rechtschaffenheit die Anerkennung des Magistrats erworben hätte. Auch mußte ihm durch diese Urkunde bezeugt werden, daß er weder an Geld noch sonst das Geringste gefordert habe. Auch der aide-major Rocheneglh und der lieutenant du roi de Brustard ließen sich vom Magistrate zu ihrer Rechtfertigung ähnliche Zeugnisse ausstellen. Und wohl oder übel mußte Grupen diese handgreiflichen Lügen mit seinem ehrlichen Namen unterschreiben und das Stadtsiegel daruntersetzen.

Es war nur natürlich, daß auch die übrigen Officiere und die Beamten dem Beispiele Sullivan's folgten, und die donativa oder Geschenkgelder bilden während der Anwesenheit der Franzosen einen stehenden Abschnitt der städtischen Rechnungen. Mit Berufung auf die an Sullivan gezahlten Douceurs verlangten und erhielten die Officiere und Beamten je nach ihrem Range größere oder kleinere Summen; auch silberne Löffel waren ein beliebtes Mittel, „um sie bei ihrer guten Gesinnung gegen die Stadt und Bürgerschaft zu erhalten".

---

1) Dasselbe lautet folgendermaßen: Nous Bourguemaitres, Conseillers, Maires et Echevins de la Capitale d'Hanovre certifions par la presente que Monsieur le Chevalier de Sullivan, Capitaine au Regiment Dauphin Infanterie, ayant été employé en cette Ville par Ordre de Msgr le Marechal en qualité de Major de la Place pendant quatre mois, nous avons tous et chacun en particulier à nous louer de sa droiture et generalement de sa façon d'agir. Nous attestons de plus que le dit Chevalier n'a rien exigé en argent ni emolumens pendant tout le tems qu'il a resté icy. Et comme nous devons tous en general et particulier ce temoignage à la verite, nous avons signé la presente et y fait apposer notre Sceau.

Fait à Hanovre ce 7. Decbr. 1757.

Das waren die französischen Officiere, in deren Hand das Schicksal der Hauptstadt und eines großen Theiles des Kurfürstenthums lag, das die Vertreter des französischen Adels, der den Anspruch machte, der Hüter feiner Sitte und Bildung zu sein. Der Ruhm strenger Uneigennützigkeit und edler Menschenfreundlichkeit, welcher den Duc de Randan und einige andere höhere Officiere auszeichnet, läßt die Verworfenheit der Mehrzahl in um so grellerem Lichte erscheinen. Das corriger la fortune verstanden die meisten von ihnen so gut wie Riccaut, nur daß sie, als Sieger, nicht so behutsam zu Werke gingen wie jener.

Sous l'ombre douce et trompeuse
D'imaginaires lauriers
La sécurité flatteuse
Endormait tous vos guerriers;
Rassasiés de pillage
Ils estimaient leur courage
Par l'amas de leur butin.
O tranquillité traîtresse!
Tu voilais à leur mollesse
L'affreux réveil du matin.

L'intérêt, ce vice infâme,
S'il devient tyran d'un coeur,
Etouffe la noble flamme
De la gloire et de l'honneur.

O nation folle et vaine!
Quoi! sont-ce là ces guerriers,
Sous Luxembourg, sous Turenne,
Couverts d'immortels lauriers,
Qui, vrais amants de la gloire,
Affrontaient pour la victoire
Les dangers et le trépas?
Je vois leur vil assemblage
Aussi vaillant au pillage
Que lâche dans les combats.[1])

b) Die Einquartierung.

Die Einquartierung des Fürstenthums Calenberg-Grubenhagen sollte während des Winters 1757/58 nach einem Plane,

---

[1]) Oeuvres de Fréd. le Grand XII 8 fg., XIII 145, Ode au Prince Ferdinand de Brunswic sur la retraite des Français 1758.

welchen der commissaire ordonnateur Baudouin der Regierung einsandte, so vertheilt werden, daß Münden und Northeim je 2 Bataillone Infanterie, Göttingen 2 Bataillone Infanterie und 2 Schwadronen Cavallerie und Hannover 4 Bataillone Infanterie als Garnison erhielt. Sechs Schwadronen Cavallerie sollten auf den Ortschaften um die Residenz, von Pattensen und Coldingen bis Wunstorf und Neustadt am Rübenberge, ihre Winterquartiere beziehen. Ein Bataillon des französischen Heeres bestand nun damals meist aus 16 Compagnieen, deren jede mit Einschluß der Unterofficiere 40 Mann zählte. Dazu kamen 2 Officiere für jede Compagnie und der Regimentsstab; so daß sich für Hannover eine Einquartierung von ungefähr 2700 Mann ergab, eine Last, die für eine Gemeinde von 1300 Häusern keine übermäßig schwere genannt werden kann.

Aber unvorhergesehene Ereignisse, vor allem der Bruch der Convention von Kloster Zeven und die dadurch hervorgerufenen Verwicklungen, sodann die unglückliche Kriegführung der Franzosen im mittleren Deutschland hielten die französischen Truppen fast während des ganzen Winters in steter Bewegung und hinderten eine Vertheilung derselben in feste Winterquartiere. Auch während der kältesten Jahreszeit war ein großer Theil des französischen Heeres auf dem Marsche, und die Städte, die wie Hannover am Kreuzungspunkte wichtiger Heerstraßen lagen, hatten außer ihrer oft wechselnden Garnison zahlreiche Durchzüge von Truppen zu bequartieren. Außerdem wurde die Residenzstadt mit Vorliebe von den kranken und beurlaubten Officieren sowie von der Generalität zu längerem Aufenthalte erwählt; in Hannover befand sich auch der Sitz der Verwaltung des Fürstenthums Calenberg, und diese wie die hier errichteten Krankenhäuser und Magazine führten eine große Anzahl von Beamten und Handwerkern hier zusammen. Zum Glück hielten die Kriegsereignisse das Hauptquartier, zu dessen Unterbringung schon im August die Angabe von 3 — 400 geeigneten Häusern vom Magistrate verlangt wurde, in den ersten 4 Monaten von Hannover fern.

Aber auch ohne dasselbe belief sich die Besatzung Hannovers oft auf 7—8000 Köpfe. Am 7. Oct. befanden sich z. B. 6 Bataillone mit 240 Officieren in der Altstadt im Quartier; dazu kamen gegen 1400 Bedienten, für jeden Officier im Durchschnitt 6, 300 Marketender und Handwerker, gegen 100 kranke Officiere, welche auf längere Zeit in Bürgerhäuser einquartiert waren, mit ihren Bedienten, ferner die Verwaltungsbehörden mit ihren Ober- und Unterbeamten, deren Zahl gegen 1000 betrug. Alles in allem schätzte man damals die hiesige Einquartierung, abgesehen von den Kranken und Verwundeten in den Hospitälern, deren Zahl sich auf wenigstens 1000 belief, auf 7260 Köpfe.

Auch Reiterei, die nach dem Plane für die Winterquartiere größtentheils auf dem Lande einquartiert werden sollte, sah die Stadt oft in ihren Mauern. Gleich unter der ersten Besatzung befanden sich 320 Reiter unter de Brustard, denen die Stadt außer dem, was die Officiere verlangten, täglich 80 Himpten Hafer, 320 Rationen Heu zu 18 Pfund und 320 Bund Stroh liefern mußte. Obgleich der Magistrat dem Marschall vorstellte, daß die Vorräthe der Stadt erschöpft seien, und man wegen der Unsicherheit der Wege auch von auswärts keine Fourage beziehen könne, lehnte der französische Oberbefehlshaber die Bitte, die Stadt mit Reiterei zu verschonen, ab, und das einzige, was er dem Magistrate gewährte, war das Versprechen, in Bezug auf die Stärke der Einquartierung mit Moderation verfahren zu wollen.

Im Ganzen reichten die Ställe der Stadt für etwa 1000 Pferde aus; gegen Ende des October, als die Vorbereitungen für die Aufnahme des Generalquartiers begannen, verlangte nun der Platzmajor, daß der Magistrat außerdem noch für 600 Pferde Stallung schaffe. Um der Stadt die beträchtlichen Kosten zu ersparen, wandte man sich an die Bürgerschaft, und diese erklärte sich bereit, gegen eine geringe Entschädigung die Zahl der Krippen in den Ställen zu erhöhen und alle irgend entbehrlichen Baulichkeiten zur Verfügung zu stellen, so daß man, ohne zu Neubauten gezwungen zu sein, das Verlangen der Franzosen erfüllen konnte.

Eine große Last für die Stadt waren die durchreisenden Officiere, die auf der Reise zum Heere oder nach Hause die Gelegenheit benutzten, um sich in den bequemen Quartieren der Hauptstadt von ihren Strapazen zu erholen. „Die Quartierung der Garnison macht in Ansehung der übrigen das geringste Moment. Der Officier mit seiner Suite, Domestiken und Pferden ist niemalen genau herauszubringen, macht in toto aber mehr als die Garnison aus." Zahlreiche Gesuche um Quartier liefen seitens der Officiere bei dem Stadtcommandanten ein, und dieser stellte sie dem Magistrate zur Ausführung zu. Und wenn auch keiner dieser Officiere mit so zahlreichem Gefolge reiste, wie die oben genannten Prinzen aus königlichem Geblüt, welche gleich nach dem Einrücken der Franzosen hier ihr Quartier nahmen, so war es doch keine Seltenheit, daß ein höherer Officier 20 Bediente und 30 Pferde bei sich hatte; einzelne dieser Herren, wie der Marquis Desourches, der im October durch Hannover kam, hatten sogar einen Troß von 30 Bedienten und 50 Pferden.

Wieviel Franzosen die Stadt während der siebenmonatlichen feindlichen Herrschaft im ganzen beherbergt hat, läßt sich nicht mehr feststellen. Die calenberger Neustadt, welche gewöhnlich ein Viertel der Gesammteinquartierung zu übernehmen hatte, hat während jener Zeit 800 Officiere und 10 000 Mann als Garnison gehabt; daraus würde sich also für die Altstadt eine Garnison von 2400 Officieren und 30 000 Mann ergeben. Dazu kommen dann noch die zahlreichen Beamten, die Kranken in den Hospitälern, die durchziehenden Truppen, welche nur eine Nacht in Quartier lagen, die durchreisenden und die kranken Officiere und endlich die Handwerker und Marketender; und man wird kaum fehl gehen, wenn man die Zahl der Franzosen, welche Hannover vom August 1757 bis zum Februar 1758 beherbergt hat, auf 60—80 000 anschlägt.

Eine solche Einquartierungslast konnte das städtische Billetamt unter Senator Schwacke nicht bewältigen, trotzdem es Tag für Tag bis in die Nacht hinein in Thätigkeit war. Besonders im August 1757, in den ersten Tagen nach dem Einrücken der Garnison, als viele Beamten und Officiere sich

ihre Quartiere nach eigenem Belieben aussuchten, herrschte eine große Unordnung in der Stadt. Zwar erließ der Stadtcommandant am 1. September die Verfügung, daß nur auf schriftlichen oder mündlichen Befehl der ersten Officiere und Beamten Quartierbillets ertheilt werden sollten, aber die Unordnung in der Einquartierung wurde damit nicht abgestellt, und die Thätigkeit der städtischen Behörden wurde während der ganzen Dauer der Anwesenheit der französischen Besatzung durch fortwährende Uebergriffe seitens der Franzosen gelähmt. Für die Generale mit ihren Damen und für ihr großes Gefolge stellte der Duc de Randan selbst die Quartierbillete aus, der Kriegscommissär Baudouin behielt sich die Einquartierung der Beamten vor, von denen der Munitionnaire z. B. mit einem Gefolge von 138 Unterbeamten und Dienern reiste. Die Officiere der Garnison mit Dienern, Knechten und Pferden, die kranken Officiere, der Grand Prévôt mit seinen Leuten, Marketender, Speise- und Schenkwirthe, die mit ihren Frauen und Kindern oft ganze Häuser in Anspruch nahmen, alle diese empfingen ihre Quartierbillete unmittelbar vom Platzmajor Sullivan. Derselbe ließ sich von den französischen Wirthen, welche als Privatpersonen keinen Anspruch auf freie Quartiere hatten, für die ihnen angewiesenen Räumlichkeiten eine Miethe bezahlen und eröffnete sich so auf Kosten der Bürger eine Quelle nicht unbedeutender Einnahmen.

Dazu kam der Umstand, daß viele durchreisende Officiere sich eigenmächtig Quartiere aussuchten oder durch ungenaue Angaben dem Billetamt seine Arbeit erschwerten. Oft genug bekam dasselbe Befehl, „einen Officier und Suite“ einzuquartieren, ohne daß die Anzahl der Bedienten und Pferde näher bestimmt war. Auch mit den Officieren und Beamten, die sich wegen der Quartiere an den Magistrat wandten, hatte derselbe einen schweren Stand. Häufig kamen sie in größerer Anzahl gleichzeitig zum Billetamte und verlangten mit großem Ungestüm sofortige Abfertigung. Oft genug kam es auch vor, daß der Major eines einrückenden Regiments, der die Quartierbillete vom Rathhause holte, die Zahl der Officiere höher angab, als sie in Wirklichkeit war, um das Holzgeld für die

nicht anwesenden für sich einzuziehen. Beklagte sich der Magistrat über dies Verfahren, so erhielt er regelmäßig zur Antwort, man könne die Zahl nicht immer genau bestimmen, da viele Officiere ab und zu gingen und viele von ihnen auf einige Zeit abcommandiert wären. Häufig erhielt auch der Magistrat von dem Einrücken der Truppen so spät Nachricht, daß an eine gerechte Vertheilung der Einquartierungslasten nicht zu denken war. Dann „ging alles über und über, es wurde nicht Zeit gelassen, die Quartiere zu ermessen und zu bedenken, und die Fouriere agierten mit der Kreite.“

Bei diesen Umständen war eine genaue Abwägung und gerechte Vertheilung der Einquartierungslast, namentlich in den ersten Zeiten der Verwirrung, ein Ding der Unmöglichkeit. Die s. g. Freihäuser, deren es 82 in Hannover gab, wurden gegen ihre Privilegien „nachbargleich“ zur Einquartierung herangezogen. Nur die Häuser der Minister, der Witwen von Ministern, der ersten Hofbeamten, der beiden Bürgermeister, der städtischen Prediger und die Schulen sollten von Einquartierung frei sein; doch galt auch dies nur für die erste Zeit. Im Anfange des J. 1758, als Richelieu das Hauptquartier nach der Residenz verlegte und die Zahl der in derselben befindlichen Franzosen die der Einwohner zeitweilig überstieg, mußte selbst der einzige in Hannover zurückgebliebene Minister, Herr von Hake, einen französischen Officier mit 20 Dienern ins Quartier nehmen.

Befreit von der Einquartierung waren während der ganzen Dauer der französischen Herrschaft in Hannover nach einem ausdrücklichen Befehle des Stadtcommandanten vom 3. Sept. 1757 nur die „Gastwirthe und Weinschenken, welche die zu ihren Regimentern gehende Officiers und andere Reisende mit ihren Pferden und Gefolge zu beherbergen im Stande“ waren. Nur gegen Baarzahlung durften sie die Durchreisenden aufnehmen; den Officieren und andern Reisenden die Herberge zu versagen, war ihnen verboten. Eine Stunde nach dem Zapfenstreiche mußten sie Namen und Stellung ihre Gäste

dem Platzmajor melden. Den Soldaten durfte nach Zapfenstreich, Bürgern und Bedienten nach 10 Uhr kein Getränk mehr verabreicht werden.

Bei den unruhigen Zeiten kam es zuweilen vor, daß der Magistrat der Altstadt, um sich der „impetuositaet der Franzosen nicht zu exponiren“, über die Grenzen seiner Gerichtsbarkeit hinausging und das eine oder andere der zur Neustadt gehörigen oder der Gerichtsbarkeit der benachbarten Aemter unterstellten Häuser mit Einquartierung belegte; ein Uebergriff, den man damals sehr ernst auffaßte, und der meist eine feierliche Rechtsverwahrung seitens der in ihrem Rechte gekränkten Behörde zur Folge hatte.

Trotz dieser durch die Noth des Krieges verursachten Unordnung suchte der Magistrat eine gerechte Vertheilung der Einquartierung und namentlich eine Erleichterung der übermäßig beschwerten kleinen Leute herbeizuführen. Bei der Vertheilung der Lasten nahm man auf die Einquartierung vor dem 28. August keine Rücksicht, „weil solche zu sehr durch einander gangen“. Die Einquartierung der folgenden Tage aber beschloß man am 3. September durch die Bürgercorporale nach den Angaben der Bürger feststellen zu lassen, um „denenjenigen, welche davon überlastet seyn mögten, eine Erleichter- und Vergütung angedeyen zu lassen, mithin die Sache überhaupt auf einen gewissen Fuß zu setzen“. Zu diesem Zwecke wurde das Billetamt beauftragt, die Ausgabe für die Einquartierung in Geld zu veranschlagen und nach dem gewöhnlichen Verhältnis auf alle Häuser der Stadt zu vertheilen. Auch die Inquilinen, „die von Renten leben oder bey Einrückung der französischen Garnison ausnehmenden Erwerb gehabt“, sollten bei dieser außerordentlichen Lage ausnahmsweise mit zum Ansatz gebracht werden. Als Servicegeld berechnete man für einen Obersten 12, für einen Hauptmann 6 Thlr. und für einen Gemeinen 24 Gr. monatlich. Bei der Ansetzung des Servicegeldes wurde auf die kleinen Leute, die bisher von der Einquartierung besonders hart betroffen waren, Rücksicht genommen; hauptsächlich die Besitzer derjenigen großen Häuser, die bis dahin ganz oder theilweise

davon verschont geblieben waren, sollten die Last tragen. Ganz befreit sollte bei der Kriegsnoth kein Haus sein, nur „bey Witwen, wobey der Verdienst und Besoldungseinnahme cessiret, und bey kleinen mittelmäßigen Hausbesitzern sollte einige moderation angewandt werden". Auf diese Weise hoffte man wenigstens zwischen den mehr und minder belasteten Bürgern einen Ausgleich herbeizuführen. Aber bei der häufig wechselnden, zeitweilig sehr starken Garnison und den fortwährenden Durchzügen von Truppen, die einquartiert werden mußten, überzeugte man sich bald, daß die Hauswirthe, die unter der Einquartierung schwer litten, überhaupt kein Servicegeld bezahlen konnten, und beschloß deshalb, sich bei der Vertheilung desselben auf die bisher gänzlich von Einquartierung befreiten und die Inquilinen zu beschränken. Hauptsächlich Wirthe und Gartenleute, die bei dem starken Verkehr in der Stadt großen Verdienst hatten, sollten diese Kriegssteuer, die je nach Vermögen und Verdienst auf ½ bis 8 Thlr. monatlich berechnet wurde, bezahlen; von den Hauswirthen sollten nur die, welche auf Befehl des Stadtcommandanten ganz von Einquartierung befreit waren, herangezogen werden. Aus dem Ertrage dieser Steuer wurden Lieferungen für die französischen Wachen und für die Einquartierung bestritten.

Bei dem häufigen Wechsel der Garnison und der großen Menge Durchreisender, deren Zahl meist dem Billetamte sehr ungenau angegeben wurde, war es unausbleiblich, daß einzelne Bürger besonders beschwert wurden. So erklärt es sich, daß die Bürgercorporale, welche durch Rundfragen in den Häusern den Bestand der Einquartierung festzustellen hatten, oft genug wenig Entgegenkommen bei den schwer belasteten Bürgern fanden, und wiederholt mußte der Rath verbieten, „den Bürgercorporals, wenn sie wegen der Einquartierung Umfrage halten, grob zu begegnen und mit injurieusen Reden anzulassen oder die Unwahrheit zu sagen". Unaufhörlich liefen die Klagen der Bürger, die sich ungebührlich beschwert glaubten, beim Rathe ein. Hier hatte sich „ein Schersante mit 3 Pferden, einer Karre, einer Frau, einem Sohn von 12 Jahren und 2 Soldaten zur Bedienung" einquartiert,

einen Bürger aus seiner Wohnung verdrängt und ihn gezwungen, „sein Vieh hier und dar in die Scheuren zu verstecken“, und der also Geschädigte verlangte mit Rücksicht auf seine Nachbarn, „die nicht Ursache haben, sich zu beschweren“, sofortige Abhilfe. Dort beschwert sich eine Witwe, daß ein französischer Officier ihre einzige heizbare Stube in Besitz genommen, und daß sie 6 Wochen lang in einem ungeheizten Zimmer hat wohnen müssen. Auf wiederholte Bitten sind ihr bisher nur Versprechungen geworden, jetzt aber dringt sie auf Erleichterung, „da sie ja ihre onera und Abgiften so gut wie ihre Nachbarn bezahlt“.

Der Magistrat that, was in seinen Kräften stand. Bittschriften an die französischen Befehlshaber und persönliche Verwendung bei denselben, Geld und gute Worte wurden nicht gespart; aber mit dem besten Willen war es oft nicht möglich, sofortige Abhülfe zu schaffen. Und in einigen Kreisen der Bürgerschaft, welche die Nichterfüllung ihrer Bitte dem mangelnden guten Willen des Magistrats zuschrieben, entstand eine Verstimmung gegen die städtische Obrigkeit. Die Regierung, der das bekannt wurde, verlangte am 7. Oktober vom Magistrate, er solle sämmtliche in Hannover anwesende Franzosen bei der Ansetzung des Servicegeldes in Anschlag bringen, um eine völlig gleichmäßige Vertheilung der Lasten zu ermöglichen. Der Platzmajor Sullivan, den man in dieser Angelegenheit um Rath fragte, erklärte, qu'en temps de guerre le changement continuel ne permettoit pas un règlement fixe, qu'il faudroit s'entendre à l'algèbre pour calculer ou déterminer la proportion, et que ce seroit une affaire de diable de tenir un compte ou précis des différentes révolutions qui arriveroient dans les maisons chaque jour, puisqu'outre la garnison il y auroit des gens qui resteroient huit jours, d'autres trois jours et demi, d'autres trois jours et quelques heures de plus. Auch Baudouin meinte, eine solche genaue Abwägung der Einquartierungslast sei wohl in Friedenszeiten möglich, jetzt aber würden die sorgfältigsten Berechnungen durch die fortwährenden Bewegungen der Truppen durchkreuzt werden.

Trotzdem bestand die Regierung auf ihrer Forderung und beauftragte den Geh. Canzleisecretär von Duve mit der Leitung des Einquartierungswerks. Derselbe theilte die Häuser der Stadt in 3 Klassen, für 1, 2 oder 3 Mann; sämmtliche Freihäuser sollten zur 2. Klasse gehören, und die Einquartierung sollte gleichmäßig auf diese 3 Klassen vertheilt werden, indem ein Officier oder Beamter je nach seinem Grade für eine größere oder kleinere Anzahl von Soldaten gerechnet werden sollte.

Grupen sah die Undurchführbarkeit dieses Planes ein, mußte sich aber, trotzdem ihn das Mißtrauen des Ministers und der Eingriff in die städtische Verwaltung tief kränkte, dem Befehle fügen und den Regierungsbeamten bei seiner Arbeit mit den nöthigen Nachrichten unterstützen. Doch erklärte er ihm gleich anfangs, „die Willkür in der Einquartierung komme von den Franzosen her, nicht vom Magistrate. Für diesen sei es gewiß eine große Glückseligkeit, wenn er des Quartierungsgeschäftes gänzlich enthoben wäre. Dasselbe lasse sich jetzt, wo man in Feindes Händen sei, nicht zwingen". Zugleich legte er dem einzigen damals noch in Hannover anwesenden Minister, Herrn von Hake, noch einmal ausführlich klar, weshalb der Magistrat sich „bei seiner unendlichen Arbeit [1]) und überhaupt der Noth, worin die Stadt stände, einer solchen, ihm ganz inextricable vorkommenden Arbeit nicht widmen könne". Besonders wandte der Magistrat gegen den Vorschlag der Regierung ein, daß durch denselben die Ungerechtigkeit der Vertheilung noch vergrößert werden würde. Einen Kriegscommissär hatte die Regierung z. B. in ihrem Anschlage gleich 3 Mann gesetzt. Nun hatte aber der

[1]) Am 14. Oct. 1757 bewilligte der Magistrat dem regierenden Bürgermeister auf dessen Antrag wöchentlich 2 Thlr. porteur-Lohn, da er beständig Vor- und Nachmittags sich zu Rathhause verfügen müsse, „welches bei dieses Jahres rauhen Witterung, Regen und Schlacker zu Fuße zu thun seine jetzige Indisposition nicht zugäbe." Der Magistrat entsprach Grupen's Wunsche um so lieber, da derselbe „seine Pferde vorhin alltäglich zu der Stadt Diensten hergegeben und auch bei jetzo angekauften Stadtpferden sein Geschirr, Ackerwagen und Stall noch hergiebt."

Commissär Baudouin, der sich bei Heiliger's Mutter einquartiert hatte, das ganze Haus derselben mit Stall und Keller mit Beschlag belegt und verlangte noch obendrein Aufwartung; während 3 Soldaten bequem in einem Zimmer untergebracht werden konnten. Auch entsprach es nicht den thatsächlichen Verhältnissen, daß sämmtliche Freihäuser in die 2. Klasse gesetzt waren. Einige von ihnen, wie Schulen und Predigerhäuser, sollten auch nach Verfügung der Franzosen von Einquartierung frei sein; andere aber, wie die der Hirten, Rathsdiener und des Scharfrichters, waren überhaupt nicht zu bequartieren, und die übrigen, vor allem die adeligen Höfe und der Loccumer Hof, mußten ihrer Größe und Einrichtung nach zur 1. Klasse gerechnet werden. Diese hatten bis dahin „nachbargleich“ die Einquartierung getragen; eine Weigerung würde den Besitzern auch wenig genützt haben, da die Franzosen sich an die Privilegien der Häuser nicht gekehrt haben würden.

Der mit der Ordnung der Einquartierung beauftragte Beamte überzeugte sich denn auch bald, daß die völlig gleichmäßige Vertheilung derselben eine Unmöglichkeit sei, und für die nächste Zeit blieb es beim alten.

c) Das Verhältnis zwischen den Bürgern und den Franzosen.

Bei der häufig wechselnden Einquartierung und der durch die Strapazen des Winterfeldzuges noch erhöhten Zuchtlosigkeit der Soldaten war es für den Stadtcommandanten eine schwierige Aufgabe, eine strenge Mannszucht aufrecht zu erhalten, wie es der Stadt in der Capitulation zugesichert war. Aber wenn auch die Bürger Veranlassung fanden, sich beim Duc de Randan darüber zu beklagen (29. Nov. 1757), daß die Dienstboten und besonders die Mägde zur Abendzeit nicht unbelästigt über die Straßen gehen könnten, und daß selbst Bürger und städtische Beamte sich des Abends „einer üblen Begegnis ausgesetzt sähen“, so scheint es dem Stadtcommandanten doch im Großen und Ganzen gelungen zu sein, jenes der Stadt gegebene Versprechen

zu erfüllen und „den Ruhestand, das edelste Kleinod in einer societate civili“, zu bewahren. Freilich die Mittel, die er dazu anwenden mußte, waren streng, oft barbarisch. Spießruthenlaufen, Brandmarken mit glühendem Eisen, Abhacken einer Hand, Erdrosseln und Erhängen, das waren die damals gebräuchlichen Strafen, die, andern zum abschreckenden Beispiel, meist auf offener Straße vollzogen wurden.

Zwei französische Soldaten mußten — warum, ist nicht bekannt — auf der Leinstraße Spießruthen laufen. Mit den Ruthen unter den Armen gingen sie durch die beiden aufgestellten Reihen ihrer Kameraden, welche die Strafe vollziehen sollten, und vertheilten selbst die Strafwerkzeuge; dann entblößten sie ihren Oberkörper, und ein Unterofficier stieß sie zwischen die Reihen. „Nach der Execution wurden sie vor Schelme vom Regimente gejagt“. Gewöhnlich wurden die Strafen auf dem Altstädter Markte vor dem Rathhause vollstreckt. Dort hatte der Magistrat auf Befehl der französischen Commandantur einen Pfahl aufrichten lassen, der als Galgen und Schandpfahl diente. An demselben wurde am 7. Oct. 1757 ein französischer Soldat, der auf dem Schlosse in Herrenhausen eine Gardine gestohlen hatte, erwürgt. Einem andern, der einem Officier den Gehorsam verweigert und ihm mit der Waffe Widerstand geleistet hatte, wurde am 20. Nov. dort die rechte Hand abgehackt, die dann statt des Missethäters an den Pfahl gehängt wurde. Dort wurden auch im Anfang des Octobers 3 Soldaten gehängt, und die Stadt mußte nicht nur auf ihre Kosten die Galgen errichten lassen, sondern auch dem Exécuteur de l'armée française, Michel Cober, für das Wegschaffen und Eingraben der Leichname 108 Franken bezahlen, wogegen sie vergebens beim Intendanten Einsprache einlegte. Im Anfang December waren 5 Soldaten ertappt, die vor den Thoren der Stadt gejagt hatten. Sie hatten ihr Vergehen zu entschuldigen gesucht, indem sie vorgaben, im Auftrage der französischen Generalität zu handeln. Zur Strafe wurden sie am 13. December auf dem Markte gebrandmarkt (marqués d'un fer chaud).

Durch solche und ähnliche Strafen, die sich, je mehr der Winter vorrückte, desto häufiger wiederholten, gelang es dem Duc de Randan, die Bürger vor groben Ausschreitungen seitens seiner Untergebenen zu schützen und, wenigstens innerhalb der Stadt, die Ordnung einigermaßen aufrecht zu erhalten. Weiter erstreckte sich seine Macht freilich auch nicht, die Gärten und Felder der Gartenleute, das Stadtgehölz und die umliegenden Ortschaften konnten trotz der strengsten Bestrafung der Uebelthäter nicht immer vor den Soldaten und namentlich vor den Troßknechten geschützt werden. Die Holzfuhrleute beschwerten sich darüber, daß ihnen ihre Ladung von den französischen Soldaten weggenommen würde, und aus den Dörfern der Umgegend, wie Bemerode, Anderten, Kirchrode, Godshorn kamen Klagen über Gewaltthätigkeiten der Husaren. Durch die Drohung, den Bauern die Pferde wegnehmen zu wollen, hatten sie kleinere oder größere Summen Geldes erpreßt; ja zuweilen fielen sie selbst in die Häuser dicht vor den Thoren und zwangen die Gartenleute durch Mißhandlungen oder Drohen mit den Waffen, ihnen Geld, Leinen und Kleidungsstücke zu geben. Auf die Klage des Magistrates über diese Gewaltthätigkeiten, die der Capitulation und den Sauvegardebriefen geradezu Hohn sprachen, erging wohl der Befehl, einen Soldaten als Wächter in das bedrohte Haus zu legen; der Hausbesitzer mußte sich dann mit seinem Beschützer über Kost und Lohnung verständigen.

In den ersten aufgeregten Zeiten nach dem Einrücken der Franzosen kam es vor, daß französische Soldaten während des Gottesdienstes in die städtischen Kirchen drangen und dort allerlei Störung verursachten. Auf die Bitte des Magistrats stellte deshalb der Duc de Randan während der Dauer des Gottesdienstes Posten vor die Kirchthüren, um Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten. Auch besuchte er selbst zu wiederholten Malen die Marktkirche, und mit Verwunderung berichtet ein Augenzeuge, daß der Duc mit Andacht dem Gottesdienst beigewohnt und die Austheilung des heiligen Abendmahls mit bewegtem Herzen angesehen habe.

Trotz des guten Willens der französischen Behörden konnnte es nicht ausbleiben, daß einzelne Handwerke der Stadt durch die Anwesenheit der Garnison geschädigt wurden. Der Platzmajor verkaufte französischen Schlachtern und Bäckern, Kaufleuten und Krämern zum Schaden der eingesessenen Bürgerschaft die Erlaubnis, hier ihr Geschäft zu treiben. Auch ein französischer Brauer stellte sich ein, und man mußte ihm ein Brauhaus einräumen. Die städtischen Müller beschwerten sich über das anspruchsvolle Benehmen der Franzosen. „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst,“ war eine der Grundregeln des städtischen Mühlenwerks; die Franzosen aber verlangten, daß alle andern ihnen gegenüber zurückstehen sollten. Oft waren die sämmtlichen Mühlen Tage lang von den Fremden besetzt; da nun der Wasserstand nach dem ausnehmend trocknen Sommer sehr niedrig war und die Mühlen nur wenig schaffen konnten, so entstand wiederholt Mangel an Mehl in Alt- und Neustadt. Auch die Bäcker hatten sich über die Franzosen zu beklagen. Oft mußte eine große Anzahl Gesellen zu den auf dem Reitwalle erbauten Backöfen gestellt werden, um dort Kommisbrot zu backen. Dazu kam, daß die Privatbäcker der Officiere und Beamten viele Backöfen in der Stadt täglich für längere Zeit mit Beschlag belegten und noch obendrein Holz, Licht und Sauerteig verlangten. Auch der städtische Scharfrichter Göbel sah sich durch seinen französischen Collegen vielfach geschädigt. Dieser ließ nämlich das in der Nähe Hannovers gefallene Vieh abziehen und behielt die Häute für sich, gab sich aber meist nicht die Mühe, das Luder einzuscharren.

Das alles waren Unzuträglichkeiten, die der Krieg mit sich brachte. Mochten sie auch den Einzelnen hart treffen, im Großen und Ganzen war die Bürgerschaft mit den französischen Behörden zufrieden.

War der Duc de Randan bestrebt, die Bürger Hannovers vor jeder willkürlichen Forderung und vor Gewaltthätigkeiten möglichst zu schützen, so war der Rath der Stadt seinerseits ängstlich bemüht, die Einwohner der Stadt vor ungebührlichem Benehmen und hauptsächlich vor thätlichem Widerstande gegen

die Franzosen zu warnen. So heißt es in einer unter Trommelschlag in der Stadt bekannt gemachten Verfügung vom 17. Oct. 1757: „Die Sämbliche Bürgerschafft und hiesigen Einwohnere werden hiemit nochmahlen erinnert, die frantzösische Trouppes und insonderheit die Officiers mit aller Höfflichkeit zu begegnen, und sich selbsten nicht Unglück und Unheil auszusetzen, dahingegen aber, wann ihnen Unruhe und andere Ungebührniße zugemuthet und zugefüget werden will, solches an den regierenden Bürgermeister zu bringen, welcher das weithere zur Untersuchung der Beschwerde an den Major de place Chevalier Sullivan zu bringen nichte ermangeln wird.“ Und nachdem der Stadtcommandant gegen Ende November auf die oben angeführte Klage der Bürgerschaft über ungebührliches Betragen der Einquartierung strengere Maßregeln zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffen hatte, hielt sich auch der Magistrat für verpflichtet, die Bürger nochmals zu einem entgegenkommenden Betragen gegenüber der französischen Besatzung zu ermahnen, und erließ deshalb am 2. December folgende Bekanntmachung: „Nachdem der Herr Gouverneur Duc de Randan zur erhaltung des Ruhestandes alle hinreichende diensame Ordnung ergehen lassen, und die Burgere und Einwohnere Ursache haben die hohe Vorsorge besagten Herrn Duc auf alle weise zu erkennen, so werden dieselben von Magistrats wegen hierdurch angewiesen, es an ihrem Verhalten nicht fehlen zu lassen, und dabey so wohl die Officiers alß auch die Garnison mit gehöriger Bescheidenheit und praestirung der Gebührniß wohl zu begegnen, alß worüber man von Obrigkeits-wegen zu halten sich ohnedies verpflichtet hält.“

Bei der großen Anzahl von französischen Kranken, die in den Hospitälern und in Privathäusern lagen, konnte es nicht ausbleiben, daß das Sacrament häufig über die Straßen getragen wurde. Damit nun „die gemeinen Leute, die dergleichen zu sehen nicht gewohnt waren, sich nicht ungebührlich betrügen und dadurch üble Folgen veranlaßten,“ ließ der Magistrat bald nach dem Einzuge der Garnison durch die Bürgercorporale Haus bei Haus ansagen, man solle der

Monstranz, wenn man ihr begegnete, entweder beizeiten ausweichen, oder, wenn das nicht möglich sei, den Hut abnehmen und sich „darunter in die Zeit schicken“. Eine Bekanntmachung, zu deren Erklärung hier bemerkt werden mag, daß damals nur ein einziger Katholik ein Haus in der Altstadt besaß.

Auch sonst war der Magistrat bei jeder Gelegenheit bemüht, das gute Einvernehmen mit den Franzosen zu erhalten. Mitte November war vom Markte aus ein Schuß in das Zimmer des Herzogs von Randan [1]) abgefeuert; ob von einem Einwohner der Stadt, oder von einem Soldaten, war nicht festzustellen. Der Magistrat und die Bürgerschaft waren über den Vorfall entrüstet und suchten dem Thäter auf die Spur zu kommen. Ein Preis von 500 Franken wurde demjenigen zugesichert, der den Schuldigen anzeigen würde. Wer den Urheber kennt und seinen Namen der Obrigkeit nicht angiebt, soll, im Falle der Entdeckung, zum Karrenschieben verurtheilt werden. Der Bürgerschaft aber wurde bei Eid und Pflicht befohlen, sich alle erdenkliche Mühe zu geben, um den Thäter herauszubringen. Ob das gelungen ist, ist nicht bekannt; jedenfalls zeigte aber der Magistrat durch diese Verfügung, daß seine Versicherungen der Dankbarkeit und Ergebenheit gegen den Duc de Randan nicht bloße Worte seien.

Gleich nach dem Einzuge der Garnison hatte Grupen wiederholt auf die große Feuersgefahr hingewiesen, die der Stadt aus einer zu starken Einquartierung erwachsen würde. Und in der That muß es als ein besonderes Glück angesehen werden, daß während der siebenmonatlichen Anwesenheit der Franzosen nur einige unbedeutende Schornsteinbrände vorgekommen sind. Die Franzosen, vor allem der État-major der Stadt Hannover, widmeten dem Feuerlöschwesen ihre besondere Aufmerksamkeit. Wiederholt mußten die zum Spritzendienst verpflichteten Bürger unter Aufsicht des ersten Bürgermeisters und unter Beihülfe eines Commandos von der

[1]) Er wohnte im Steinberg'schen Hause am Markte, im jetzigen Bornemann'schen Hause, Marktstraße 60.

Garnison die 9 städtischen Spritzen auf dem Markte vor französischen Officieren probieren. Bei einer solchen Probe, am 4. Oct., war einer der Officiere mit Wasser bespritzt und hatte die bei der Spritze beschäftigten Bürger mit dem Degen geschlagen. Da waren viele derselben der Sache überdrüssig geworden und nach Hause gegangen. Der Bericht über diese Probe lautete deshalb wenig günstig: die Spritzen gäben nicht genug Wasser, und die Bürger seien langsam und ungeschickt. Grupen gab das letztere zu. „Ich nehme überhaupt den Bürger wie die Reichsarmee: mit beiden geht es langsam.“ Doch würde es beim Feuer geschwinder gehen; bei der Probe meine der Bürger, es eile nicht. Die Spritzen entsprächen seiner Ansicht nach allen billigen Anforderungen; er selbst habe sich davon überzeugt, daß sie 45 Eimer Wasser in der Minute gäben. Doch wandte sich der Magistrat auf Veranlassung des Kriegscommissärs Baudouin und der französischen Officiere, die bei der Probe gegenwärtig gewesen waren, an die Stadtverwaltungen von Straßburg und Colmar i. E., deren Feuerlöschanstalten die Franzosen als mustergiltig hingestellt hatten, und bat sie um eingehende Auskunft über die dort bestehende Feuerordnung und um eine Beschreibung der Spritzen.

d) Lieferungen der Stadt für die Feinde.

Die Lieferungen der Stadt und der einzelnen Bürger wurden, nachdem die ersten unruhigen Zeiten vorüber waren, durch Verordnungen des französischen Oberbefehlshabers und des Generalintendanten genau geregelt. Eine Kriegssteuer wurde in der Stadt nicht erhoben, überhaupt verlangten die Franzosen, abgesehen von den oben geschilderten Erpressungen der Officiere — keinerlei Zahlungen vom Magistrate. Die Gratifikationen, welche die Officiere auf Befehl des französischen Hofes während des Winters unter dem Titel eines bien vivre empfingen, und welche sich je nach dem Grade auf 200 bis 1600 Franken beliefen, fielen nicht der Stadt zur Last, sondern wurden aus der vom Lande geforderten Kriegssteuer bezahlt.

Unter den regelmäßigen Lieferungen an die Franzosen war das **Brennholz** für die Garnison die wichtigste. Die gemeinen Soldaten sollten (nach der Verfügung vom 20. August 1757) Feuer und Licht ihrer Wirthe mit benutzen; nur wenn sie kaserniert oder in leer stehenden Häusern einquartiert waren, hatten sie Anspruch auf Lieferung von Kohlen oder Brennholz. Auch die neun Wachten, die sich an den Thoren, bei den Krankenhäusern und Magazinen und an verschiedenen Punkten innerhalb der Stadt befanden, mußten mit Feuerung und Licht versehen werden. Vor allem aber machte die Beschaffung des Holzes für die Officiere dem Magistrate viele Sorge und Ungelegenheiten. Ein Generallieutenant hatte Anspruch auf 30 Scheite Holz täglich und 10 Sack Holzkohlen monatlich, ein Oberst auf sechs Scheit täglich u. s. w. Da nun gleich anfangs große Mengen Holz in das französische Lager hatten geliefert werden müssen, so war der Vorrath der Stadt bald verbraucht. Der Commandant drohte, falls nicht Rath geschafft würde, sich an die Alleen, Gärten und die Stadtforst zu halten; der Magistrat mußte deshalb in der Eilenriede 1000 und in den Forsten bei Bemerode 300 Klafter hauen lassen, und im September wurden gegen 100 Klafter wöchentlich in die Stadt gefahren. Aber das alles genügte nicht für das Bedürfnis der Franzosen, „denn es ist ein fröstig Volk“. Da nun bei der Unsicherheit der Landstraßen die Zufuhr von Holz und Torf von den umliegenden Dörfern ausblieb, so mußte man sich nach anderen Hilfsquellen umsehen. In dieser Verlegenheit ließ der Magistrat Kohlen vom Lauensteiner Bergwerk in die Stadt fahren; aber die Kosten für Kohlen und Fuhrlohn waren bedeutend. Ein Himpten Steinkohlen, der 84 ℔ wog, kam in Hannover auf 9 mgr., und ganz abgesehen von dem Mangel an Fuhrwerk, verbot der hohe Preis, größere Mengen Kohlen hierher fahren zu lassen.

Zwar hatte der Magistrat im August 1757 mit dem Amtsschreiber Nanne zu Relliehausen bei Dassel einen Vertrag geschlossen, nach welchem sich dieser verpflichtete, bis zum Anfang November 3—3½ Tausend Klafter Buchenholz, jedes

zu 3 Thlr., nach Hannover flößen zu lassen. Aber es kam nur ungefähr die Hälfte davon an, das übrige wurde theils unterwegs gestohlen, theils durch ein plötzliches Hochwasser weggeschwemmt. Da man nun keine Möglichkeit sah, den Forderungen der Franzosen bis zur Ankunft des bestellten Holzes zu genügen, wenn man nicht die Stadtforst, die schon stark gelitten hatte, völlig verwüsten wollte, so schloß man gegen Ende des August einen Vertrag mit den Franzosen, in welchem man sich bereit erklärte, statt des Holzes eine bestimmte Summe zu zahlen, für ein Scheit Holz 6 Sous. Dafür sollte die Stadt von allen Lieferungen an Holz für die Franzosen befreit sein. Dabei blieb es im September und October. Gegen Ende des letzteren Monats verfügte Lucé, daß den Officieren mit Rücksicht auf das ihnen zugebilligte bien vivre von jetzt an weder Holz noch Holzgeld gegeben werden solle, nur solle die Stadt dafür Sorge tragen, daß dieselben die Feuerung zu einem civilen, nicht monopolairen, Preise aus dem städtischen Magazin kaufen könnten. Erfreut über dieses Entgegenkommen der französischen Behörden, beschloß der Magistrat das Klafter Holz, welches damals 4 Thlr. und mehr kostete, für 3 Thlr. abzulassen.

Zu diesen regelmäßigen Lieferungen an die Garnison kamen dann noch außerordentliche verschiedener Art. Anfangs December rückte hier das Regiment de Mailly, das bei Roßbach mit geschlagen war, in sehr abgerissenem Zustande ein, und der Commissär Lonchamp verlangte für dasselbe vom Magistrate ansehnliche Lieferungen an Leinwand, Hemden, Brotbeuteln, Kamaschen, Feld- und größeren Kochkesseln. Vergebens wandte man sich an den Duc de Randan und bat, von dieser Forderung abzustehen. Der Befehl war von Richelieu gegeben, und es stand nicht in der Macht der Unterbehörden, ihn aufzuheben. Da nahm der Magistrat seine Zuflucht zu Lucé (13. Dec.) und bat zugleich den Commissär Lonchamp, sich bis zum Eintreffen der Antwort des Generalintendanten gedulden zu wollen. Noch am Mittag desselben Tages, als die beiden Bürgermeister gerade nach Hause gegangen und nur die beiden Syndici mit einigen Raths-

mitgliedern versammelt waren, erschien Lonchamp im Magistrate und erklärte „mit großer Heftigkeit und unanständigen Worten“, er müsse auf der sofortigen Ausführung des Befehls bestehen, widrigenfalls er den Magistrat mit Gewalt dazu anhalten werde. Wenn heute Abend die Lieferungen für das Regiment de Mailly nicht verdungen seien, so werde er jedem der beiden Bürgermeister 1 Unterofficier und 12 Mann ins Haus legen. So mußte sich denn der Magistrat fügen; tags darauf aber beschwerte er sich beim Stadtcommandanten mit Berufung auf „den guten Willen, den die Stadt namentlich französischen Frauen und Kindern bezeugt, die sie in ihr Lazareth aufgenommen und sonst verpflegt habe“, über diese Behandlung. „Wäre durch die Execution eine so große Last abzuwenden gewesen, so würde man die 12 Mann aufs beste aufgenommen und mit Essen und Trinken soulagiert haben“. Der Duc de Randan antwortete umgehend, er könne an den vom Obercommando ausgehenden Befehlen nichts ändern, doch bitte er den Magistrat, sich bei etwaigen Zweifeln oder Bedenken unmittelbar an ihn zu wenden, damit er dem Mißbrauche der Amtsgewalt seitens seiner Untergebenen vorbeugen könnte.

Sowohl die französischen Behörden wie die Regierung hatten dem Magistrate erklärt, daß die für das Regiment de Mailly ausgegebene Summe als ein von der Stadt bezahlter Vorschuß betrachtet und aus der Contributionskasse erstattet werden solle; aber trotz aller mündlichen und schriftlichen Verwendung bei den Ministern konnte der Magistrat die Erfüllung dieses Versprechens nicht erreichen.

Die schwersten Ausgaben aber verursachte der Stadt die Einrichtung der französischen Krankenhäuser. Die Kranken und Verwundeten des französischen Heeres sollten nach dem Plane des Generalintendanten so auf das Kurfürstenthum vertheilt werden, daß in der Hauptstadt 4000, in Nienburg 2000, in Münden 1500 Kranke, in Göttingen 2000 vérolés und 500 andere Kranke untergebracht werden sollten. In Hannover bot man dem Kriegscommissär Baudouin gleich nach dem Einzuge der Franzosen das Zeughaus und das Reithaus am Walle zur Anlegung der Krankenhäuser

an, aber er wies beide als ungeeignet zurück und erklärte, falls sich keine passenderen Räumlichkeiten finden würden, wolle er die Alt- und Neustädter Marktkirche zum Hospitale einrichten lassen. Grupen, „welcher sich zur Zeit der Drangsale des gemeinen Bestens mit allem Muthe angenommen, wie solches eine getreue Bürgerschaft mit der größten Verehrung erkennet und nicht genug zu rühmen weiß", stellte ihm darauf das Nikolaihospital, die Hofmeisterei und das Schützenhaus am Klagesmarkte an; aber auch diese Gebäude genügten den Ansprüchen Baudouin's nicht. Endlich einigte man sich dahin, daß der Maulthierstall und die dazu gehörigen Baulichkeiten, vor der Allee, an der Stelle der jetzigen Ulanenkaserne, zum Haupthospitale eingerichtet werden sollte. Die mit ansteckenden Krankheiten Behafteten sollten im Jägerhofe und die kranken Officiere in verschiedenen leer stehenden Häusern der Aegidienneustadt untergebracht werden. Als gegen Ende des Jahres 1757 diese Hospitäler die Zahl der Kranken nicht mehr fassen konnten, sollte das Königl. Archiv geräumt und in ein Lazarett umgewandelt werden. Vergebens wies der Magistrat darauf hin, daß dieses der Capitulation widerspräche; der Kriegscommissär Lonchamp erklärte, der Dienst des Königs und die jetzigen Umstände erforderten es, daß noch ein Hospital angelegt würde, und Richelieu habe seine Genehmigung dazu gegeben. Den dringenden Vorstellungen der Regierung gelang es endlich, den Commissär von seinem Plan abzubringen; das Archiv wurde verschont, und die Franzosen begnügten sich mit den Marställen zu Herrenhausen.

Die Ausstattung dieser Krankenhäuser war nach dem Vertrage, welchen der französische Kriegsminister am 10. Mai 1757 mit dem Entrepreneur Jourdain geschlossen hatte, Sache des letzteren; nur die Bettstellen sollten in einigen Städten als Contribution gefordert werden. Alle übrigen Gegenstände aber, Wäsche und Krankenzeug, Strohsäcke, Matratzen und Kissen, Bettzeug, Geschirr und Möbeln, hatten die Entrepreneurs zu liefern. Trotz dieses Vertrages verlangten die Franzosen in sämmtlichen Städten des Kurfürstenthums, daß diese letzteren die Ausstattung der Hospitäler übernehmen

sollten. Die Stadt Hannover empfing schon am 11. August durch Brisson, inspecteur général des hôpitaux de l'armée, den Befehl, innerhalb der nächsten 15 Tage 1200 Bettstellen mit Strohsäcken, 8000 neue und 4800 alte Bettlaken, 4000 Soldaten- und 400 Officierhemden, 800 ℔ Charpie und die nöthigen Geräthschaften für die Hospitäler, z. B. 4000 Blechschalen, ebenso viele Trinkbecher, 6000 Nachtmützen, 20 000 Steck- und 1000 Nähnadeln, 20 ℔ groben Zwirn u. s. w., zu liefern. Vergebens wandte sich der Magistrat sofort nach Empfang dieses Befehls an Lucé mit der Bitte: ne ultra quam facere possumus condemnemur; die Franzosen drohten, falls nicht das Geforderte innerhalb der gesetzten Frist geliefert werde, die Kranken den Bürgern in die Häuser zu legen, und die Stadt mußte sich wohl oder übel darein finden.

So wurde denn Tag und Nacht gearbeitet, um die Forderungen erfüllen zu können. Die Tischleramtsmeister der Stadt verpflichteten sich, die erforderlichen Bettstellen, das Stück für 1 Thlr. 33 Gr., zu liefern; auf der Hohen Schule, der Stadtschule und im Armenhause waren Tapeziere und Nähmädchen beschäftigt; Blech ließ der Magistrat aus einer Fabrik im Fürstenthum Schwarzburg holen; wegen der Bettlaken und Hemden veranstaltete er wiederholt eine Sammlung bei der Bürgerschaft (14. Aug. und 18. Sept.); auch das Hofmarschallamt gab außer dem Bett- und Tischzeug für den Duc de Randan 150 brauchbare Bettlaken und zu Charpie 50 Dutzend Servietten und 36 Tischlaken. Die Judenschaft, welche durch das Wechseln des fremden Geldes besondern Vortheil hatte, mußte 2000 gute Bettlaken und 1000 Soldatenhemden liefern; auch die Kaufleute, Krämer, Hoken, Gastwirthe und Weinschenken, denen der starke Verkehr reiche Einnahmen brachte, wurden bei dieser Gelegenheit besonders besteuert. Aus demselben Grunde erlaubten die Geheimräthe auch der Stadt, die vor den Thoren wohnenden Gartenleute zur Beisteuer mit heranzuziehen.

So gelang es, einen großen Theil der französischen Forderungen noch im August zu erfüllen. Freilich hörten die

Lieferungen für die Hospitäler, so lange die Franzosen in Hannover waren, nicht auf, und schon in der Mitte des Octobers betrug die für dieselben verausgabte Summe gegen 23 000 Thlr., also mehr als die durchschnittliche Jahresausgabe der Stadt. Es war nicht immer leicht, für das von der Stadt Gelieferte die Quittungen zu erhalten, und unter den „Donativa" sind verschiedene Male die „dem Receveur der Fournituren für seine zur Soulagirung der Stadt an die Hand gegebenen Mittel" oder „zur Berichtigung der Reçus" ausgezahlten Geschenke von 30 oder 50 Thlr. verzeichnet.

Ueberhaupt ging bei der Einrichtung der Hospitäler nicht immer alles mit rechten Dingen zu, und die Entrepreneurs waren z. Th. sehr zweifelhafte Gestalten, wie folgendes Rathsprotokoll vom 10. März 1758 beweist:

„Erschien auf Erfordern der Entrepreneur bey denen französischen Hospitälern, Jude Aaron, und wurde demselben die von ihm in des H. Consistorial-Raht auch Bürgermeisters Grupen Hauß zum praesent geschickte Sachen, als 4 paquet chocolade und eine geräucherte Schweine-Schinke zurück gegeben, mit dem Bedeuten, hinkünftig dergleichen Kram gedachtem Herrn Consistorial-Raht aus dem Hause zu laßen".

Besser als bei Grupen scheint es den Unternehmern mit ihren Bestechungsversuchen bei den französischen Commissären gelungen zu sein. Wenigstens verschleppten diese die seitens des Magistrates eifrig betriebenen Verhandlungen so, daß troß aller Bemühungen Grupen's und Heiliger's nichts erreicht wurde; und die Franzosen verließen Hannover, bevor der Stadt das Geringste ersetzt war.

Troß der großen Summen, welche die Einrichtung der Hospitäler kostete, entsprachen dieselben nicht den einfachsten Anforderungen. Zwar verpflichtete der 16. Artikel des oben erwähnten Vertrages zwischen dem Kriegsminister und dem Generalentrepreneur diesen letzteren, „die Hospitäler in dem Zustande der größten Reinlichkeit zu erhalten," troßdem herrschte in sämmtlichen französischen Krankenhäusern eine derartige

Unsauberkeit, daß die Handwerker und Krankenwärter, welche der Magistrat zu wiederholten Malen dorthin stellen mußte, durch militärische Escorten mit Gewalt aus ihren Häusern geholt und zum Hospital gebracht werden mußten; ja, sie verließen lieber die Stadt, als daß sie sich in die ekelerregenden Räumlichkeiten begaben. Und obgleich die Franzosen dem Magistrate mit militärischer Execution drohten, erklärte derselbe: „Wir werden das schlechte Gewissen nicht auf uns laden, einestheils die unsrigen in die äußerste Besorgnis eines contagii mit einer obrigkeitlichen Gewald zu stürtzen, anderntheils die Verbreitung des contagii in der Stadt dadurch zu befördern."

Zu dieser Unsauberkeit kamen noch heillose Mißstände in der Verpflegung der Kranken. „Il se fait dans les hôpitaux un traffic honteux et un pillage de tous les effets provenants des malades et défunts," so berichtet ein glaubwürdiger Zeuge, der Generalintendant Gayot, in einer gedruckten und öffentlich angeschlagenen Bekanntmachung (18. Febr. 1758), in welcher er den infirmier major Nicolas l'Allemand dazu verurtheilt, dreimal vor der Thür des Hospitals am Pranger zu stehen, von Henkershand durchgepeitscht und dann aus dem Dienste weggejagt zu werden. Die Krankenpfleger beraubten die Todten und Sterbenden und theilten den Raub im Krankenzimmer; oft genug ließen sie die Kranken auch Hunger und Durst leiden und verzehrten oder verkauften die für dieselben bestimmten Lebensmittel.

So ist es erklärlich, daß der Tod in den französischen Lazaretten eine reiche Ernte hielt. „La destruction des armées françoises en Allemagne s'est faite principalement pendant les quartiers d'hiver qu'elles y ont pris," so beginnt eine Bekanntmachung (18. Oct. 1757) von Poissonnier, premier médecin de l'armée, und der Bericht Friedrich's des Gr. [1]) bestätigt dieses Urtheil. Die mühseligen Märsche

[1]) Les ravages de la guerre n'approchaient pas des ravages que les maladies épidémiques faisoient dans les hôpitaux; c'étoient des espèces de fièvres chaudes accompagnées de tous les symptômes de la peste; les malades tombaient en délire le premier

in großer Hitze, mangelhafte Verpflegung, Genuß von verdorbenem Wasser und unreifem Obst und die scharfe, früh eintretende Kälte erzeugten im französischen Heere „fièvres putrides“, welche mehr als 100 000 Mann hinwegrafften in Hannover allein starben mehr als 6000. Der Begräbnisplatz befand sich südlich von den Scheibenbergen auf dem Klagesmarkte; dort wurden die Todten auf Kosten der Stadt in großen Kuhlen eingescharrt, und der Kuhlengräber von St. Nicolai hatte dafür zu sorgen, daß die einzelnen Schichten mit Kalk bestreut und genügend hoch mit Erde bedeckt wurden.

Ob die Krankheit, die im französischen Hospitale herrschte, ansteckend sei, darüber waren die hiesigen Aerzte im Unklaren. Zwar waren bis zum Ende des Januar 1758 61 Einwohner von Hannover und Hainholz an derselben gestorben — darunter der Prediger der Gartengemeinde — und 47 lagen schwer krank, trotzdem behauptete der Leibmedicus Ebell in einem ausführlichen Berichte an den Magistrat, daß kein contagium pestilentiae im Hospitale sei. Anderer Meinung war sein College Seip, der die Krankheit für sehr ansteckend hielt. Jedenfalls hatte der erstere Recht, wenn er meinte, daß „den Einwohnern hiesiger Lande die febres putridae nicht so gefährlich wären wie den Franzosen, die bereits einen gefährlichen Zunder bei sich führen, welcher bei ehester Gelegenheit Feuer fassen kann“.

Als die Franzosen im Februar 1758 Hannover verließen, blieben in den Hospitälern der Stadt 2200 Kranke zurück, für deren Sicherheit der Senator Detmering als Geisel mitgenommen wurde. Nachdem die Kranken theils gestorben,

---

jour de la maladie; il leur venoit des charbons au cou ou bien aux aisselles; que les médecins saignassent, ou ne saignassent point, cela étoit égal; la mort emportoit indifféremment tous ceux qui se trouvoient atteints de ce mal; le poison étoit même si violent, ses progrès si rapides, ses effets si prompts, que dans trois jours il mettoit un homme au tombeau. Die Ursachen der Krankheiten waren: une transpiration arrêtée par le froid et des indigestions causées par de mauvaises nourritures.

Oeuvres posth. de Fréd. II. t. III, S. 267.

theils entlassen waren, verkaufte die Stadt die „Hospital-fourmituren“ im Juli 1760 für ungefähr 3000 Thlr. nach Bremen.

e) Die französische Verwaltung.

Die französische Verwaltung der braunschweigisch-lüneburgischen Länder während des siebenjährigen Krieges hat von jeher den herbsten Tadel erfahren; alle Darsteller stimmen darin überein, daß die von dem Feinde geforderten Lieferungen unverhältnismäßig groß und die zu ihrer Eintreibung angewandten Mittel einer gebildeten Nation unwürdig gewesen seien. Schon Friedrich d. Gr., der doch gegen Kursachsen nicht gerade mild verfuhr, beabsichtigte, das Verfahren der Franzosen in Nordwestdeutschland in einer besonderen Denkschrift zu brandmarken, und forderte Herzog Ferdinand auf, ihm zu diesem Zwecke „in einem schriftlichen Aufsatze die schlimmsten Erpressungen, Ausschweifungen und Plünderungen mitzutheilen“, welche dieselben in den Ländern Braunschweig und Hannover ausgeübt hätten, [1]) und noch der neueste Darsteller dieses Zeitraums spricht mit Abscheu von den „unerhörten Erpressungen“, die unter der Autorität des Generalintendanten ausgeübt sein sollen, wodurch derselbe seine Regierung und seine ganze Nation mit Schmach bedeckt habe. [2])

Ist dieser seit mehr als 100 Jahren gegen die französische Verwaltung, besonders gegen den Generalintendanten erhobene Vorwurf gerechtfertigt? Sind die Franzosen gegen unsere Heimath so barbarisch verfahren, wie es nach der herkömmlichen Darstellung scheint? Sicher lastete der Krieg schwer auf dem Kurfürstenthum, und die Klagen der Minister, der Landschaften und der Städte, wie die Beschwerden des Gesandten am Reichstage zu Regensburg, des Freiherrn von Gemmingen, [3]) scheinen jenes Verdammungsurtheil zu rechtfertigen; aber es ist dabei nicht aus dem Auge zu lassen, daß jene Klagen und

---

[1]) v. d. Knesebeck, Ferdinand, Herzog zu Br. und L. während des siebenjähr. Krieges I, S. 67. — [2]) v. Hassel, Die schles. Kriege und das Kurfürstenthum Hannover, S. 402. — [3]) Teutsche Kriegs-Canzley 1757, III, 206.

Beschwerden von den Besiegten ausgehen. Diesen erscheint naturgemäß vieles als unberechtigter Uebergriff und unmenschliche Härte, was der Sieger mit dem Kriegsbrauche und der Nothwendigkeit entschuldigen wird; und einen Maßstab zur Beurtheilung der französischen Verwaltung werden wir erst gewinnen, nachdem wir festgestellt haben, was zu jener Zeit siegreiche Heere in eroberten Ländern zu fordern, und wie sie ihre Forderungen einzutreiben pflegten.

Als Friedrich d. Gr. durch die Gefangennahme des sächsischen Heeres (16. Oct. 1757) zum Herrn Kursachsens geworden war, mußte das ganze feindliche Heer in die Dienste des Siegers treten, und als diese nach preußischer Darstellung „größtentheils freiwillig“ übergetretenen Mannschaften scharenweise desertierten, mußte Kursachsen nicht nur Ersatz für die Entlaufenen stellen, — bei 100 Dukaten Strafe für den Mann und militärischer Execution gegen die Kreisvorstände — sondern auch die neu Eingestellten völlig ausrüsten. [1]) Wiederholt wurden 2=, 3=, 4=, ja einmal 1600 vierspännige Wagen zur Transportierung von Lebensmitteln, Pallisaden und Kriegsgeräth vom Lande gefordert. Für ungefähr 500 000 Thlr. Fourage mußte geliefert werden, und an Kriegssteuern wurde allein von der Stadt Leipzig gleich nach dem Einrücken ein „Vorschuß“ von 500 000 Thlr. gefordert. Dafür sollte dieselbe künftighin mit allen ferneren Anforderungen verschont bleiben, ein Versprechen, an das man sich so wenig kehrte, daß Rath und Kaufmannschaft der Stadt schon am 8. März 1758 ein neues „negotium mit dem Intendanten der preußischen Armee“, diesmal über 900 000 Thlr., schließen mußte. Und als die Summe nicht zur befohlenen Zeit bezahlt werden konnte, wurden 8 Mitglieder des Rathes und der Kaufmannschaft nach Magdeburg abgeführt. Außerdem mußte der sächsische Adel ein „don graduit“ von 600 000 Thlr. an Friedrich zahlen; „das sei nicht mehr als billig, da der König ja das Land beschütze“. Zu diesen Kriegssteuern, die sich auf 6 bis 7 Millionen Thaler im Ganzen beliefen, kamen dann noch die

[1]) T. Kr.=C. 1757, III, 16, 208, I, 40.

douceurs-Gelder wegen der Winterquartiere", „die der Kriegsgebrauch überall mit sich bringet", die Lieferung des Holzes für die Garnison, die Erbauung und Ausstattung der Hospitäler und die heillose Verschlechterung der Münze um die Hälfte des wirklichen Werthes, die nach Friedrich's II. eigenem Urtheil den Siegern 7 Millionen Thaler einbrachte.

Trotz dieser großen an Kursachsen gestellten Forderungen hob der kurbrandenburgische Gesandte am Reichstage, Freiherr v. Plotho, die „moderation, genereuse Denkungsart, Menschenliebe und Großmuth" Friedrich's Sachsen gegenüber hervor und meinte, „Westfalen und die anderen von den Franzosen besetzten Länder würden sich glücklich schätzen können, wenn darin auf ebensolche Weise wie in den kursächsischen Landen verfahren würde."

Auch Herzog Ferdinand [1]) befolgte auf dem westlichen Kriegsschauplatze den Grundsatz, daß der Krieg den Krieg ernähren müsse. Da in dem von Franzosen und Verbündeten wiederholt heimgesuchten Westfalen und besonders in den vier Bisthümern Hildesheim, Osnabrück, Paderborn und Münster kein Geld mehr zu erpressen war, so verwandelte er die Kriegssteuer in Naturallieferungen für die Winterquartiere. Bei der Ausschreibung derselben wurde der volle Bestand der Truppen zu Grunde gelegt; da nun nur etwa $^7/_{10}$ des Sollbestandes unter den Waffen standen, so ergab sich jährlich ein bedeutender Ueberschuß für das Heer — in den Jahren von 1759—1762 etwa 2 Millionen Thaler — welchen die besetzten Länder bar bezahlen mußten. Außerdem mußten dieselben Material für das Heer und die Befestigung der Städte, Arbeiter, Knechte und Fuhrleute für den Train und mehrere Tausend Rekruten jährlich liefern, und auch während des Sommers war das Heer bei der oft mangelnden Zufuhr aus dem eigenen Lande häufig auf Fouragierungen angewiesen.

Das Verfahren Friedrich's d. Gr. in Sachsen zeigt zur Genüge, daß zu jener Zeit nur das Bedürfnis des Siegers

---

[1]) Knesebeck, a. a. O. Bericht v. 23. Dec. 1762.

den Maßstab für die Behandlung des eroberten Landes abgab; und wenn Herzog Ferdinand milder verfuhr als jener, so ist Grund dafür nicht in Befehlen Friedrich's,[1] sondern allein in der völligen Erschöpfung der von dem verbündeten Heere besetzten Länder zu suchen.

Wie verhält sich nun das Verfahren der Franzosen in unseren Gegenden zu dem der beiden deutschen Feldherren in deutschen Ländern? Das flache Land und die Städte litten schwer unter den fortwährenden Durchzügen der französischen Truppen, um so schwerer bei der gedrückten Lage der Landwirthschaft und dem gänzlichen Darniederliegen von Handel und Gewerbe im Kurfürstenthum. Aber abgesehen von den Erpressungen der französischen Officiere, die im Vergleich zu der Gesammtsumme kaum ins Gewicht fallen, können die Forderungen für das französische Heer nicht außergewöhnlich genannt werden. Zwar war der Landmann durch die Stellung von Kriegsfuhren, durch Lieferung von Lebensmitteln und Futter, durch Abfouragierung der Felder schwer bedrückt, und das Beispiel der Stadt Hannover zeigt, welch eine Last die oft wechselnde Einquartierung und die Aufbringung der damit verbundenen Kosten für die Städte war, aber Rekruten brauchten nicht gestellt zu werden, und die französische Generalität zeigte sich auf jede Bitte geneigt, die Lasten des Kurfürstenthums, soweit es sich mit dem Interesse des Heeres und den Befehlen des Hofes vereinigen ließ, zu erleichtern. Wie verhält es sich nun mit den gegen die französische Verwaltung und besonders gegen den Generalintendanten de Lucé erhobenen Vorwürfen?

Schon am 11. Juli 1757 erhielt die calenbergische Landschaft vom Marschall d'Estrées den Befehl, ungesäumt Bevollmächtigte ins französische Lager zu schicken, um über die Lieferungen an das französische Heer zu verhandeln, und am 1. August wurde ein gleichlautender Befehl an die Regierung zu Hannover gesandt. Trotzdem die Entscheidung noch nicht gefallen war, schickte die Regierung, um sich auf

[1]) Knesebeck, a. a. O. S. 68.

alle Fälle zu sichern, den Hofmarschall von Wangenheim, die Herren v. Hardenberg und von Uslar und den Landsyndikus von Wüllen nach Göttingen, um die Befehle der Franzosen entgegenzunehmen. Es gelang ihnen, die beträchtliche Forderung für Sauvegardebriefe, die man dem Kurfürstenthum aufdrängen wollte, durch ein Geschenk von 1000 Dukaten an den Marschall abzukaufen. Für das Heer aber verlangte der Generalintendant vom Fürstenthum Calenberg 1 800 000 Rationen jede zu 2/3 Metzen Hafer und 18 ℔ Heu, und außerdem 35 000 Sack Weizen, je zu 200 ℔, und 16 000 Sack Roggen, je zu 5 Himpten. Da man trotz aller Vorstellungen diese Forderungen nicht hinunter handeln konnte, so versuchte die Landschaft hier denselben Weg, der sie beim Marschall zum Ziele geführt hatte: sie sandte dem Generalintendanten de Lucé gleichfalls 1000 Dukaten und bat ihn zugleich, die unerschwinglichen Forderungen hinunterzusetzen: Aber man hatte sich in ihm getäuscht. Am 12. August schickte er der Landschaft das Geld mit bestem Danke zurück. „Nur vom Könige", so schrieb er, „beziehe ich Geld, und in seinem Interesse müßte ich die mir angebotenen 1000 Louisdor verwenden. Aber da ich dieses Anerbieten Ihrer Unbekanntschaft mit unsern Gebräuchen und mit der Denkungsart französischer Beamten zuschreibe, so lasse ich es Ihnen, um es zum Ankauf eines Theiles der geforderten Lieferungen zu verwenden. Das wird ein viel nützlicherer Gebrauch sein, als der, den Sie davon zu machen gedachten." Dieser Versuch war also fehlgeschlagen.

Nach vielen Verhandlungen gelang es endlich, die Forderung um 300 000 Rationen zu ermäßigen. Da man nun bei dem völligen Mangel an allen Feldfrüchten nicht daran denken konnte, die Lieferungen für die Feinde im Lande zu erheben, so mußte man sich mit Unternehmern in Verbindung setzen, und diese verpflichteten sich für einen Preis von 19 mgr. für die Ration — 791 666 Thlr. 24 Gr. im ganzen — die geforderten Mengen an Lebensmitteln und Futter zu liefern. Diese „Entrepreneurs", meist jüdische Händler, suchten nun den Getreidehandel ganz in ihre

Hände zu bringen, um den Preis nach Belieben festsetzen zu können. Wäre ihre Absicht gelungen, so wäre eine erhebliche Steigerung der Preise aller Lebensmittel die unvermeidliche Folge gewesen. Um dem vorzubeugen, setzte sich die Regierung mit Kaufleuten in Bremen, Hamburg, Lübeck und in holländischen Städten in Verbindung und erwirkte für dieselben Pässe und Schutzbriefe gegen die englischen Kaperschiffe, damit Lebensmittel in genügender Menge eingeführt werden könnten. Auch im Kleinhandel suchten die Lieferanten die Unterthanen des Kurfürstenthums, vor allem die Landleute, durch alle möglichen Mittel zu schädigen. So hatten Goschol Levy und Zyrps Wormbs im November von 2 Landleuten in Lemmie und Bennigsen für 85 Thlr. Korn aufkaufen lassen, die Bezahlung aber schoben sie unter den nichtigsten Vorwänden wiederholt hinaus, bis endlich auf Bitten der Geschädigten die Regierung für sie eintrat.

Außer dieser Fouragelieferung wurde dem Fürstenthum Calenberg eine beträchtliche Kriegssteuer auferlegt. Sobald die Franzosen in die Hauptstadt des Kurfürstenthums eingerückt waren, erklärte der Generalintendant die kurfürstliche Verwaltung für aufgehoben, vor den Einnehmerhäusern wurde das französische Wappen angebracht, die Kassen wurden mit Beschlag belegt, und die Beamten, welche bis auf weiteres in Thätigkeit bleiben sollten, mußten den Kassenbestand und ein Verzeichnis ihrer jährlichen Einnahme einliefern. An die Spitze der Verwaltung des Fürstenthums Calenberg, die wie diejenige der andern eroberten Länder unter der Oberleitung des Generalintendanten de Lucé stand, trat ein Commissär de la Porte, der mit der „Verwaltung und Erhebung der königlichen Einnahmen in den eroberten Ländern“ beauftragt war. Und zwar sollten die Einkünfte der braunschweigisch-lüneburgischen Länder, wie der kaiserl. Geh. Rath von Kindel am 11. August dem Cammerpräsidenten von Münchhausen zu dessen größtem Erstaunen mittheilte, zwischen Oesterreich und Frankreich getheilt werden. In den eroberten preußischen Ländern, so hatten diese beiden Mächte vereinbart, sollte Oesterreich die Verwaltung anordnen und an Frankreich die

Hälfte der Einnahmen zahlen, und in den braunschweigisch-lüneburgischen Ländern umgekehrt; ein Verfahren, gegen welches der kurbraunschweigische Gesandte am Reichstage im Namen der „Teutschen Freyheit und der Reichs-Constitutionsmäßigen Unabhängigkeit eines teutschen Reichs-Standes“ einen feierlichen Protest einlegte. [1])

Am 17. Sept. 1757 ließ nun der Commissär de la Porte der Calenbergischen Landschaft das im Namen des Königs von Frankreich ausgestellte Verzeichnis der Kriegssteuern zugehen, welche während des Winterhalbjahres zur Unterhaltung der Truppen erhoben werden sollten. [2]) Darnach hatte das Fürstenthum Calenberg 550000 Thlr. in 3 Terminen, am 20. Oct., 20. Nov. und 20. Dec., zu zahlen. Zugleich wurde de la Porte ermächtigt, falls das Geld nicht zur befohlenen Zeit einkäme, toutes sortes de voies et contraintes anzuwenden. Um die Zahlung zu ermöglichen, wurde den Ständen erlaubt, nach Belieben Anleihen aufzunehmen, dafür Einkommen und Steuern zu verpfänden oder Steuern auszuschreiben, ohne die Einwilligung der Regierung einzuholen.

Dem Commissär Baudouin, der in la Porte's Auftrag der Landschaft diesen Befehl überbrachte, erwiderte man sofort, die geforderte Summe übersteige die Kräfte des Fürstenthums Calenberg und sei um so weniger aufzubringen, da man gezwungen worden sei, eine so starke Fouragelieferung zu übernehmen und „außerdem sehen müsse, daß das Land en détail durch particulaire, großentheils irregulaire exactiones in den Städten und Dörfern so sehr mitgenommen würde, daß man unvermögend sey, daraus annoch einiges bares Geld zu ziehen.“ Auch bemühte man sich

---

[1]) T. Kr.-C. 1757, III, 206. — [2]) Der folgenden Darstellung liegt zu Grunde eine „Allerunterthänigste Relation der Calenbergischen Landschaft von dem Betragen der frantzösischen Generalität und Intendantur wie auch der Calenbergischen Landschaft bey der Forderung und versuchten Beytreibung auch zugelegten Handlung wegen einer Geld-Contribution von 550000 Thlr.,“ welche am 31. März 1758 an den König geschickt wurde.

sofort durch Vorstellungen beim Marschall und beim Generalintendanten, von der Forderung gänzlich befreit zu werden oder doch wenigstens „einen considerablen Nachlaß“ zu erhalten. Aber trotz aller dringenden Vorstellungen der Stände wollte Lucé sich nicht auf eine Herabsetzung der Kriegssteuer einlassen, da dieselbe vom Hofe festgesetzt sei. Auch von einer Verschiebung der Termine wollte er nichts wissen; wenigstens müsse das erste Drittel zur festgesetzten Zeit bezahlt werden. Doch erlangte man von ihm das Zugeständnis, daß die Einkünfte der landschaftlichen Kassen, die bis dahin an die Franzosen ausgezahlt waren, vom 22. Oct. an wieder der Landschaft zufließen sollten. Freilich brachte die Licentkasse, die wichtigste Einnahmequelle, statt der erwarteten 25 000 Thlr. nur 10 000 Thlr. monatlich, denn einmal war es trotz aller Befehle der Generalität nicht möglich, die Franzosen zur Bezahlung des Licents zu zwingen, und sodann hatten die Unterthanen sich in den beiden Monaten, wo die Gelder für die Feinde erhoben waren, an Schmuggelei und Umgehung des Licents gewöhnt.[1])

Nachdem alle Versuche, eine Herabsetzung der Kriegssteuer zu erlangen, gescheitert waren, beschloß die Landschaft, sich in dieser Angelegenheit an den französischen Hof zu wenden, und überreichte dem Generalintendanten eine darauf bezügliche Denkschrift mit der Bitte, sie nach Versailles zu schicken. Lucé erklärte, er könne sich darauf nicht einlassen, doch stellte er der Landschaft anheim, dieselbe bei Hofe vorzulegen, und erbot sich, die darin geschilderten Thatsachen und Zustände zu bezeugen, falls er um seine Meinung gefragt würde. Freilich sei kaum zu hoffen, daß ihnen ein beträchtlicher Theil der Kriegssteuer erlassen würde, da das Bedürfnis des Heeres die Zahlungen fordere. Trotz dieser wenig verheißenden Aussicht beschloß man, auch das letzte Mittel zu versuchen, und wandte sich durch Vermittlung des dänischen Gesandten am französischen Hofe, Wedel-Frys, an den Kriegsminister Paulmy. Dieser wie der Minister der auswärtigen Angelegenheiten Abbé Bernis

[1]) Reg.-Ausschr. v. 21. Nov. 1757.

versprachen auch, sich der Sache anzunehmen, und gegen Ende des November erfuhr man in Hannover, daß Sachverständige von Versailles abgeschickt seien zur Untersuchung der Lage des Kurfürstenthums.

Bei der geringen Aussicht, eine Herabsetzung der Kriegssteuer zu erlangen, entschloß sich die Landschaft, da ihre Mittel gänzlich erschöpft und Credit nicht zu erlangen war, mit Genehmigung der Regierung eine „allgemeine Personen= und Vermögensteuer“ auszuschreiben (30. Nov. 1757). Behuf der „Personen=Schatzung“ theilte man die Unterthanen in drei Klassen: 1. die Hof= und Regierungsbeamten, Prälatur, Geistlichkeit, Ritterschaft und Adel, 2. die Bürger, 3. Hausmanns= oder Bauernstand. Jede „Mannsperson über 14 Jahren“ hatte nun je nach ihrem Stande 2, 1 oder 1/2 Thlr. zu zahlen, „Frauenspersonen“ in allen Klassen die Hälfte. Die „im Lande vergeleiteten Juden“ aber zahlten ohne Unterschied des Geschlechtes einen Thaler für die Person. Als Vermögensteuer entrichteten alle Unterthanen den 20. Pfennig (5 %) ihrer jährlichen Einnahme, mochte dieselbe aus Besoldung, Nahrung und Gewerbe, Gütern, liegenden Gründen und Häusern oder aus „werbendem Vermögen“ fließen. Die Schutzjuden waren auch hier besonders bedacht und bezahlten mit Rücksicht auf den Verdienst, den ihnen die Kriegszeit brachte, den 10. Pfennig (10 %). Die Personenschatzung sollte zu Weihnachten 1757, die Vermögensteuer halb zu demselben Termin, halb bis zum Ablauf des Januar 1758 bezahlt werden. Sollte gegen irgend jemand der gegründete Verdacht entstehen, daß er durch falsche Angabe der allgemeinen „Landesanlage“ etwas entzogen habe, so soll derselbe nicht nur das Verschwiegene doppelt versteuern, sondern auch „wegen seines gegen das liebe Vaterland zeigenden strafwürdigen Betragens mit wohlverdienter Ahndung angesehen werden“.

In der Stadt Hannover legte man bei der Einschätzung der Häuser den Anschlag der 1749 errichteten Brandassecurationskasse zu Grunde; doch wurde vom Taxwerthe der Häuser der 3. Theil abgesetzt, weil dieselben seit jener Zeit stadtkundiger=

maßen im Preise gesunken waren, und auch infolge der Kriegs-unruhen viele Miethsleute die Stadt verlassen hatten.

Trotz der den säumigen Zahlern angedrohten Strafen kam die Steuer nicht zur vorgeschriebenen Zeit ein, und wiederholt schärfte die Regierung den mit der Erhebung beauftragten Beamten ein, daß sie die fälligen Summen nöthigenfalls mit Gewalt eintreiben sollten, da man zu den täglich vorfallenden großen Ausgaben keinen Rath schaffen könnte.

Inzwischen wurde die Landschaft wiederholt daran erinnert, sich zur Bezahlung des am 20. Oct. fälligen ersten Drittels der Kriegssteuer vorzubereiten, man lehnte aber dies Verlangen „mit dem Vorschützen des Unvermögens“ ab. Die französische Verwaltung aber hatte sicher auf die Erfüllung ihrer Forderung gerechnet, und als der Termin herankam, ohne daß die Landschaft das Geringste abtrug, entstand bei den französischen Kassen großer Geldmangel. Der Commissär la Porte, dem man vorstellte, daß man mit dem französischen Hofe in Unterhandlungen stehe, verlangte, daß man sofort mit der Bezahlung den Anfang mache, und bestand mit vielem Ernst und Drohungen auf seiner Forderung. Man ließ sich unaufhörlich mahnen, und erst als mit militärischer Execution gedroht wurde, entschloß man sich endlich, „um die Franzosen nicht zu aigriren“, von Zeit zu Zeit einige 1000 Thlr. abzuliefern, erklärte aber dabei, daß man sich auf die geforderte Summe nicht einlasse.

So ging der November und December hin, und anstatt der 550 000 Thlr. waren „unter diensamsten Vorstellungen“ nicht mehr als 91 000 Thlr. abbezahlt. Die öfters angedrohten harten Executionsmittel waren durch unermüdete Vorstellungen bei dem Duc de Randan und dem Commissär la Porte abgewendet, und „man erlebte das Ende des Jahres, ohne ein unangenehmes Tractament ausgestanden zu haben. Man hatte uns bis dahin gehöret und bezeugete Mitleiden über die dem Lande zugefügten Bedrückungen“.

Mit dem Ende des Jahres aber veränderte sich die Sachlage zu Ungunsten der Landschaft. Der uneigennützige Duc de Randan, der sich allezeit der Bedrückten angenommen

hatte, wurde nach Paris berufen, um dem mit Richelieu's Kriegsführung unzufriedenen Kriegsminister Bericht zu erstatten, und der Generalintendant de Lucé, „welcher doch noch billige Principia bisweilen blicken ließ," wurde von seinem Posten abberufen.

Die vorstehende actenmäßige Darstellung der französischen Verwaltung unter de Lucé hat gezeigt, daß die gegen dieselbe erhobenen Vorwürfe nicht begründet sind. Gewiß waren die Forderungen, welche er an die Landschaft stellte, für diese eine schwere Last, aber als außergewöhnlich groß können sie nicht bezeichnet werden, die französische Verwaltung führte eben, wie auch Friedrich d. Gr. und Herzog Ferdinand, den Grundsatz durch, daß die besetzten Länder das Heer während des Winters zu ernähren haben. Auch der gegen den Generalintendanten erhobene Vorwurf, unerhörte Erpressungen geduldet oder selbst begangen zu haben, entspricht nicht den geschilderten Thatsachen. Selbst unbestechlich, ist Lucé allen eigenmächtigen Erpressungen entgegengetreten; Vorstellungen und Bitten war er nicht unzugänglich, und billige Forderungen der Landschaft zu gewähren hat er sich nie geweigert.

§ 6.

Richelieu's zweiter Aufenthalt in Hannover. [1]

Während der ersten Hälfte des Winters 1757/58 hatte sich die Sachlage auf dem Kriegsschauplatze in Nordwestdeutschland völlig geändert. Die am 9. September abgeschlossene Convention von Kloster Zeven, welche das verbündete Heer zur Unthätigkeit verdammte und das Kurfürstenthum den Franzosen preisgab, war von Georg II. verworfen, und an Stelle des nach England zurückgerufenen unfähigen Herzogs von Cumberland hatte Herzog Ferdinand von Braunschweig den Oberbefehl über das Heer übernommen. Am 23. Nov.

[1] Ueber die beiden letzten Monate, in denen Hannover unter französischer Herrschaft stand, und besonders über den Abzug der Feinde liegen ausführliche, von dem Syndicus Heiliger verfaßte Protocolle vor, auf denen die folgende Darstellung größtentheils beruht.

kam er in Stade an, und schon 2 Tage darauf rückte er gegen Harburg vor. Richelieu, der sich nach der Schlacht bei Roßbach von Südosten her durch Friedrich d. Gr. bedroht glaubte, zog sich, trotzdem er an Zahl dem Gegner überlegen war, auf Celle zurück, wo er bis zum Ende des Jahres sein Hauptquartier hatte, und Prinz Ferdinand bezog in der Gegend von Lüneburg Winterquartiere. Von dort unternahm er in der Mitte des December einen Vorstoß auf das feindliche Hauptquartier; zwar gelang es ihm nicht, die Franzosen aus Celle zu vertreiben, aber der Marschall hielt es doch für gerathen, seine Person in größere Sicherheit zu bringen, und verlegte gegen Ende des Jahres sein Hauptquartier nach Hannover.

Am 30. December kam er mit einem Stabe von 26 Generalen dort an und nahm in dem Hause des Herrn von dem Bussche, dem sog. Palais, auf der Leinstraße Wohnung. An Stelle des Herzogs von Randan, der am 3. Januar aus Hannover abreiste, ernannte er am 1. Januar den Generallieutenant Dumesnil zum Stadtcommandanten. Am Tage nach der Ankunft des Marschalls beschloß der Magistrat auf Veranlassung und ausdrückliches Verlangen des Herzogs von Randan, den neuen Befehlshabern „die erfordernde Submission zu bezeugen“, und am 31. December gingen die beiden Bürgermeister der Altstadt, Grupen und Busmann, der Syndicus Heiliger und der Bürgermeister der Neustadt, Lunde, zuerst zu Dumesnil und empfahlen ihm die so hoch bedrängte Stadt zu Schutz und Gnade. Er versetzte darauf: „Er kenne das Elend des Krieges und wolle seines Orts allen Fleiß anwenden, ein bedrängtes Volk zu erleichtern, aber so aufmerksam er auf die Erleichterung der Einwohner, so rigide würde er auch in Ausrichtung seiner Befehle sein, wenn daran der geringste Mangel erschiene. Ueberhaupt aber wolle er anrathen, daß die Magistrate sich auf keine Weise in die jetzigen Troublen einmischen, sondern sich lediglich in die Schranken des Gehorsams, den sie dem Ueberwinder schuldig wären, behalten möchten. Uebrigens müsse er noch äußern, wie es den H. Maréchal sehr befremdet,

daß bei seiner Ankunft niemand von der Stadt ihn bewillkommnet, und verlangte, daß, wenn hier eine Landschaft wäre, man selbige davon, daß sie ein Gleiches mit dem Magistrate thäte, avertiren möchte".

Die Abgeordneten des Magistrats versprachen hierauf dem Gouverneur allen Gehorsam, welchen er „nach der jetzigen französischen Obermacht in Vollstreckung der Befehle hiesiger Generalität von ihrem Amte erwarten könnte, versicherten ihm dabei, daß sie, ob sie gleich in ihrer Treue und Devotion gegen ihren ordentlichen Landesherrn stehen blieben, dennoch sich in die jetzigen Unruhen keineswegs mischen, auch ihre Bürger ermahnen wollten, sich alles verdächtigen Briefwechsels zu äußern und gegen die allhier quartierte Garnison ein den Zeiten und Umständen gemäßes Betragen anzunehmen; Deputati ständen auch im Begriffe zum Marschall zu gehen".

Darauf gingen sie zum Marschall Richelieu, und Heiliger richtete im Namen der beiden Magistrate folgendes Compliment an ihn:

Monseigneur,

Les Magistrats de la Ville d'Hannovre Vous renouvellent l'assurance de leurs respects à l'occasion de Votre arivée.

Puisse la ville, qui gémit sous le fléau de la guerre, trouver dans Vous un Conservateur! Puissent les Magistrats, toujours pénétrés du plus profond respect pour Votre Personne et d'un zèle infatigable pour le service, mériter Votre approbation. Puisse le Ciel, propice à nos voeux, toucher Votre Coeur de la Compassion que méritent nos infortunes. Nous ne manquerons dans ce comble de malheurs jamais de Soumission à Vos ordres. Puissions-nous aussi jamais manquer de forces pour les exécuter!

Der Marschall erwiderte darauf: „Er beklage die Stadt, welche nebst dem Lande das Schlachtopfer einer gebrochenen Convention würde. Er wolle indessen alles thun, um das Elend zu erleichtern, allein sein König wäre erzürnt (piqué contre vous), seine ordres wären hart, und die Armee

müsse leben. Er bedaure uns: wir müssen gehorsamen.“ Er setzte weiter hinzu: „Der Magistrat habe sich nicht die Sache des Landes und der Regierung mit antreten zu lassen, und er fordere in allem, was er uns befehlen würde, schleunige parition. Das Mitleid könne er unsern Umständen nicht versagen, weil wir daran nicht Schuld wären; allein es ginge immer so: si peccant reges, plectuntur Achivi.“

Die Abgesandten versuchten darauf noch einmal, den Marschall zu erweichen, gelobten ihm für sich „in allen Sachen, die die Obermacht mit sich führte“, Gehorsam und verabschiedeten sich.

Die Warnung des Marschalls, der Magistrat solle sich nicht in das, was ihn nicht angehe, mischen, bezog sich hauptsächlich auf den Verkehr mit dem Herzog Ferdinand und die Werbungen für das verbündete Heer. Schon im Anfang des December hatten die Geheimräthe von Stade aus die waffenfähigen Mannschaften des Kurfürstenthums aufgefordert, sich ungesäumt zum Dienste zu stellen; mit dem Versprechen, daß sie nach Beendigung des Krieges sofort ohne Schwierigkeit und unentgeltlich entlassen werden sollten. Auch sollten alle die, welche sich jetzt stellen würden, bei Besetzung der Meierhöfe hauptsächlich berücksichtigt werden, und, falls sie im Dienste arbeitsunfähig würden, sich einer Gnadenpension zu erfreuen haben. Durch vernünftige, nachdrückliche Vorstellungen, so hofften die Geheimräthe, würde man auch den gemeinen Landmann bewegen können, daß er nach seiner Art und Vermögen zur Rettung des Vaterlandes beitrage und sich gutwillig stelle; nöthigenfalls aber solle Zwang — freilich mit Discretion — angewandt werden. Dem durch diese Bekanntmachungen entstandenen Entweichen waffenfähiger Mannschaften aus dem von den Franzosen besetzten Gebiete trat Richelieu durch eine scharfe Verfügung (15. Jan.) entgegen, in welcher er die Obrigkeiten für die Entflohenen verantwortlich machte und die Familien derselben mit den härtesten Maßregeln bedrohte. Auch hatte er von Celle aus ein genaues Verzeichnis derjenigen Hannoveraner vom Magistrate gefordert, die beim verbündeten Heere ständen. Er erachte sich nach

dem Bruche der Convention von Zeven ihnen gegenüber nicht mehr an das Völkerrecht gebunden, ihr Besitzthum solle eingezogen und für das französische Heer verwandt werden. Diese harte Maßregel wurde, wie ähnliche Drohungen der französischen Behörden, nicht ausgeführt; die Magistrate stellten das Verzeichnis auf, aber zur Einziehung der Güter kam es nicht.

Ungefähr 5 Wochen weilte Richelieu diesmal in Hannover, und wie bei seinem ersten Aufenthalte suchte er sich auch jetzt wieder durch allerlei Vergnügungen die Langeweile des Garnisonlebens zu verkürzen. Feste und Bankette wechselten mit Theatervorstellungen. So gab am 7. Jan. 1758 der Oberst de la Tour, der auf der Osterstraße der Aegidienkirche gegenüber im jetzigen Schlüter'schen Hause sein Quartier hatte, dem Marschall und der gesammten Generalität ein „groß Tractament". Um die Feststimmung zu erhöheu, hatte er auf dem Aegidienkirchhofe 3 Kanonen auffahren lassen, die bei den Trinksprüchen abgefeuert werden sollten. Ein vorsichtiger Rath aber ließ in Befürchtung einer Feuersgefahr neben die Kanonen ein paar Spritzen stellen. Als der Oberst diese Zurüstungen sah und ihre Veranlassung erfuhr, ließ er die Kanonen vom Kirchhof auf den Wall bringen, und an diesem „schicklichen und sicheren" Orte ließen sie sich gegen Abend sehr oft hören.

Auch die Leistungen der französischen Hofcomödianten, die der Herzog schon während seiner ersten Anwesenheit in Hannover kennen gelernt hatte, sollten ihn über sein Mißgeschick im Felde wegtrösten helfen. Diesmal brauchte er sich für die Aufführungen nicht mit dem Ballhofsaale zu begnügen, denn nach dem Bruche der Convention von Kloster Zeven hatte er dem Magistrate von Hannover die der Stadt zugestandene Capitulation aufgekündigt und hielt sich nicht mehr für verpflichtet, das Eigenthum des Kurfürsten unter seinen besonderen Schutz zu nehmen. So ließ er denn gleich nach seiner Ankunft in Hannover die nöthigen Vorkehrungen im kurfürstlichen Theater im Schlosse treffen, damit man mit den

Vorstellungen möglichst bald beginnen könnte. Die Comödianten Monvel, Cressant und Landois, die zu der ehemaligen kurfürstlichen Truppe gehört hatten, führten den Herzog von Fronsac, Richelieu's Sohn, aufs Schloß, und auf ihre Anordnung wurden gegen den Widerspruch des kurfürstlichen Beamten verschiedene Veränderungen im Theater vorgenommen. Die königliche Loge wurde, da der Schloßhauptmann sich weigerte, die Schlüssel herauszugeben, mit Gewalt geöffnet und durch Abbrechung einer Wand erweitert, damit das ganze Gefolge des Marschalls darin Platz fände. Mit Costümen mußte die Theatergarderobe aushelfen, und am 5. Januar nahmen die Vorstellungen unter großem Zulauf der Franzosen ihren Anfang. Die Thüren hatte man, um allzu großen Zudrang abzuwehren, durch Posten besetzen lassen. In der königlichen Loge saß der Marschall und sein zahlreiches Gefolge in ihren goldstrotzenden Uniformen. Obgleich man statt der Stühle Bänke in die Logen gestellt hatte, um eine größere Zahl unterbringen zu können, war der Zuschauerraum bis auf den letzten Platz gefüllt. Hannoveraner sah man nicht im Theater; nur im ersten Range, wo sonst die Hofdamen ihren Platz hatten, saßen einige Bürgertöchter. Doch ging alles „ziemlich ordentlich“ her.

Uebrigens suchte der Marschall wie der neue Stadtcommandant den von den verschiedensten Seiten in Anspruch genommenen Magistrat in der Ausübung seiner Amtspflichten zu unterstützen. Nur ungern und auf directen Befehl seines Königs, so erklärte er dem einzigen noch in Hannover anwesenden Minister, Herrn von Hake, sei er zu den harten Maßregeln geschritten. Doch versprach er, die strengste Mannszucht unter den Truppen aufrecht zu erhalten und für genügende Zufuhr von Lebensmitteln zu sorgen. Und am 11. Januar konnte Hake seinen Collegen in Stade berichten: „Ich kann nicht klagen, daß mir bisher in der Activität meines Dienstes der geringste Eintrag geschehen ist. Der Marschall bezeiget sich gegen jedermann höflich und hält gute Ordnung, es ist so still auf den Straßen, daß man nicht weiß, daß hier Generalquartier ist.“

Der neue Stadtcommandant Dumesnil, der gleich seinem Vorgänger im Steinberg'schen Hause am Markte [1]) Quartier bezog, hat es nicht wie der Herzog von Randan verstanden, sich das Vertrauen des Magistrates und der Bürgerschaft zu erwerben. Zwar trat er nicht mit offenen Erpressungsversuchen hervor und suchte der Stadt und der Regierung gegenüber den Schein der Uneigennützigkeit zu wahren; aber wie er dem Magistrate gleich bei der ersten Begrüßung erklärte, war er nicht gesonnen, irgend welche Rücksicht zu nehmen, und forderte sofortige Erfüllung seiner Befehle. Die Stadt, welche durch die fünfmonatliche Besetzung mit feindlichen Truppen schwer gelitten hatte, empfand jetzt die Leiden des Krieges im vollen Maße. Außer der aus 7 Bataillonen bestehenden Garnison hatte sie das Hauptquartier mit seinem gewaltigen Troß von Beamten und Bedienten zu beherbergen. Dazu kamen die zahlreichen Durchzüge von Truppen, denn der größere Theil des französischen Heeres zog im Laufe des Januars und Februars nach Westfalen zurück; und gegen Ende des Januars befanden sich zeitweise gegen 20 000 Franzosen in Hannover, so daß auf jedes Haus im Durchschnitt 15 Mann kamen. Die Lieferungen für den Generalstab und die Einquartierung lasteten allein auf der Altstadt, da die Neustadt wegen völliger Erschöpfung ihrer Mittel trotz dringender Befehle der Regierung sich weigerte, ihren Beitrag zu zahlen. Auch durch Bittschriften an die Regierung wurde nichts ausgerichtet. So sehr sie die Bedrängnis der Stadt beklagte, so erklärte sie doch, sie sehe sich außer Stande, dieselbe zu erleichtern. Das einzige, was sie that, war, daß sie sich mit den Aemtern Springe, Lauenau und Lauenstein in Verbindung setzte, um der Stadt eine genügende Zufuhr von Kohlen zu sichern. Auch die an den Stadtcommandanten gerichtete Bitte, die Kosten für das Generalquartier, die sich wöchentlich auf 1000 Thlr. beliefen, auf das Land zu vertheilen, konnte bei dem Drange der Umstände keinen Erfolg haben.

---

[1]) Marktstraße 60.

Gleich nach der Ankunft Dumesnil's hatten Bürgermeister und Rath auf seinen Wunsch folgenden vom 31. Dec. 1757 datierten Erlaß an die Bürgerschaft drucken lassen:

„Bey dem jetzo anhero gelegten General-Haupt-Quartier haben hiesige Bürger und Einwohner sich zu befleißigen, der hohen Generalität, der Garnison und überhaupt den Franzosen wohl zu begegnen, in dem, was ihnen oblieget, allen guten Willen zu beweisen und in allem, was zu gutem Betragen und Vernehmen beforderlich, nichts an sich ermangeln zu lassen, und da auch ihnen zu viel und zu nahe geschehen wolte, sich mit Worten und Wercken, zu Verhütung mehren Unglücks, an niemandem zu vergreiffen, sondern es an den Magistrat, um darüber von höherm Ort die Justiz zu erbitten, zu melden. Ueberdies werden die Bürger und Einwohner hiemit verwarnet, schlechterdings ihr Gewerbe, Handthierung und häußliche Geschäfte abzuwarten, und dasjenige, was ihnen bey dieser Krieges-Calamitaet auferlegt wird, mit allem guten Willen, so weit ihnen immer möglich, zu praestiren, das Unglück mit gesetztem Gemüth zu tragen, im übrigen aber sich nicht im mindesten in ihnen nichts angehende Dinge zu mischen oder einleiten zu lassen und zumahlen gefährlichen Folgen offen zu stellen, dagegen von der gnädigen Hand Gottes zu hoffen und zu erbitten, dem grossen, diesem Lande zustossenden Unglück ein baldiges Ende zu machen und dem Vaterlande Ruhe und Friede zu schencken, als wozu Gott die Herzen der Könige zu lenken allein in seiner Hand hat."

Geben Hannover den 31. December 1757.

Burgermeistere und Raht
hieselbst.

Ehe dieser Erlaß veröffentlicht wurde, gingen die beiden Bürgermeister der Alt- und Neustadt, Grupen und Lunde, mit dem Syndicus Heiliger als Dolmetsch am 3. Januar 1758 zum Stadtcommandanten, um ihm denselben vorzulegen. Zuerst besprach Dumesnil mit ihnen verschiedene die Unterbringung und Verproviantierung der Garnison betreffende Fragen. Auf eine Verminderung der Garnison Hannovers,

so erklärte er den Abgesandten, könne er sich nicht einlassen, dagegen versprach er ihnen, daß das Gefolge der französischen Officiere, solange dieselben nicht in der Stadt anwesend wären, außerhalb Hannovers verlegt werden sollte. Hierauf besprach man sich über die vom Magistrate eingereichte Taxe der Lebensmittel, über die Feuerlöschanstalten und über die Versorgung der Stadt mit Feuerung, wozu der Commandant dem Magistrat durch Stellung von Pferden behilflich zu sein versprach; und zum Schluß nahm Dumesnil die ihm überreichte Bekanntmachung des Magistrates an die Bürgerschaft zur Hand und erinnerte gleich anfangs daran, „wie er dem Magistrate hinfüro nicht mehr zugestehen könne, etwas, ehe er solches nicht vorher gesehen, durch den Druck zu publicieren. Dabei müsse er zweitens bevorworten, daß, wenn er etwas approbieret, dergleichen von Bürgermeister und Rath nicht anders als im Namen und Ueberschrift seines Königs (de par le Roy) oder unter darüber gesetzter Autorität des Marschalls Herzog von Richelieu publiciert werden könnte; und verlange er, daß das gegenwärtige Placat auf gleiche Weise eingerichtet würde“.

Dagegen stellten die Abgesandten der Magistrate dem Gouverneur auf das nachdrücklichste vor, „wie sie in dergleichen Ansinnung, die eine Ableugnung des rechtmäßigen Landesherrn mit sich führte, nie willigen könnten. Diejenige Eid und Pflicht, womit sie Sr. Königl. Maj., ihrem allergnädigsten König, verwandt, wären durch die Occupation hiesiger Lande nicht erlassen oder aufgehoben; solange aber als dieses nicht geschehen, könne man die jetzigen Beherrscher nicht weiter als für Inhaber des Landes anerkennen, deren Obermacht man sich im Dienst zwar fügen müsse, allein den König von Frankreich für einen rechtmäßigen Landesherrn anerkennen, litte das Gewissen nicht. Der Westfälische Friede, dessen Garant der König von Frankreich wäre, bestätigte auf alle Art die Verbindung des Landesherrn und der Unterthanen; es würde unerhört sein, daß solche rechtmäßige Pflichten aufgehoben würden. Die Unterthanen in Teutschland blieben immer dem Reiche mittelbar verwandt und könnten daher von

solchem nicht getrennt oder abgerissen werden oder fremde Obere anerkennen. Zudem müsse man, soviel die Stadt Hannover beträfe, noch dieses anführen, daß die Altstadt von jeher in dem Gebrauch wäre, in ihrem eigenen Namen, ohne den landesherrlichen vorzusetzen, zu erkennen und Befehle ergehen zu lassen. Die Stadt habe ihre eignen Privilegia, die selbst von Kaiser zu Kaiser bestätiget, und die mit dem Marschall Duc de Richelieu errichtete Capitulation bestätige solche allewege".

Darauf gab sich der Marquis Dumesnil die größte Mühe, die Abgesandten zu überreden, „daß sie gegenwärtig in der Hand eines Siegers wären, daß dieser sie tractieren könne, wie er wolle, daß sie dermalen nichts als auf Befehl und im Namen seines Königs thun könnten, daß nach aufgehobenem Vertrage von Kloster Zeven die hannoversche Capitulation gänzlich aufgerufen und sie dadurch zugleich aller Gerechtigkeiten und Privilegien, die sie sonst gehabt, verlustig worden, daß sein König allerdings den Westfälischen Frieden aufrecht erhalten, daß er aber mit demjenigen, so mit dem Störer der gemeinen Ruhe im Reiche gemeine Sache mache, so verfahren könnte, wie er es nöthig fände und Kriegsgebrauch wäre. Solchemnach könne er von der gethanen Eröffnung nicht abgehen"

Nach vielen vergeblichen Vorstellungen versetzte darauf der Bürgermeister Grupen, „daß bei solchen Umständen für ihn nichts anders übrig bleibe, als, nachdem er der Stadt nunmehro 40 Jahre redlich gedient, nunmehro sein Amt niederzulegen, um sein Gewissen durch eine solche Handlung nicht zu beschweren".

Dieses entschlossene Auftreten Grupen's brachte den Marquis auf andere Gedanken; er erklärte „qu'il avoit une estime particulière pour lui et que, puisqu'on le reconnoissoit généralement ici pour honnête homme et capable de soulager la ville et de rendre service à ses citoyens et au pays, il seroit fâché que le premier bourguemaître donnât un tel exemple; qu'il l'en estimoit d'autant plus et tous ceux qui pensoient comme lui, et qu'il n'auroit pas eu bonne opinion de nous, si nous ne

l'eussions pas refusé. Si donc Mr. Grupen lui donnoit la main en promettant qu'il répondroit de la conduite des bourgeois et habitans de la ville, et qu'il pourroit s'en tenir à lui, il ne le presseroit plus là-dessus et se reposeroit à tous égards sur lui." Doch schlug er zuletzt noch vor, da man sich auf die verlangte Ueberschrift nicht einlassen könne, von magistratswegen überhaupt nichts durch den Druck bekannt zu machen.

Damit wurde diese Angelegenheit, „wiewohl ohne geschehenen Handschlag," erledigt, und die städtische Obrigkeit blieb zum Glück für die Stadt auch fernerhin in Thätigkeit.

Da der Marschall während des Januars jeden Tag ein Vorrücken des verbündeten Heeres erwarten mußte, so ließ er zum Schutz seines Rückzuges die Befestigungen der Stadt verstärken. Schon am 23. Dec. 1757 ging dem Magistrate der Befehl zu, an einzelnen, besonders gefährdeten Stellen des Walles, hinter dem Archive und am Aegidienanbau, Pallisaden zu setzen und rings um die Stadt am Alt- und Neustädter Walle die verfallenen Fußbänke zu erneuern. Der Magistrat sollte dazu das nöthige Holz liefern und die Tagelöhner stellen. Außerdem sollten die Stadtgräben mit Wasser gefüllt und vom Eise frei gehalten werden. Trotz aller Vorstellungen war auch diese neue Forderung nicht abzuwenden. Pallisaden und Nägel mußten angeschafft und Arbeiter bezahlt werden, und die Bürger mußten die Gräben um die Stadt auf eine Breite von 20 Fuß aufeisen, eine Arbeit, die bei dem außergewöhnlich starken, vom 14. December bis zum 11. Februar anhaltenden Froste oft wiederholt werden mußte. Auch die Straßen und Thore, die durch Schmutz und Mist zeitweilig fast ungangbar geworden waren, mußten auf Verlangen des Stadtcommandanten wiederholt gereinigt werden.

Nachdem der Marschall sein Quartier nach Hannover verlegt hatte, überzeugte er sich bald, daß die bis dahin vorgenommene Ausbesserung der Festungswerke noch nicht genüge, und ließ am 7. Januar durch Dumesnil eine neue Forderung an die Stadt stellen. 20 000 Pallisaden, jede neun Fuß lang, sollten geliefert und die erforderlichen Arbeiter gestellt werden.

Auf die Vorstellung des Magistrates, daß die stark mitgenommene Stadtforst eine solche Menge Holz nicht liefern könne, erklärte Dumesnil sich bereit, der Regierung die Lieferung desselben aus den herrschaftlichen Forsten zu befehlen, und verlangte vom Magistrate die Angabe einiger in der Nähe gelegener Waldungen, in denen die erforderliche Menge Holz gefällt werden könne. Die Abgesandten der Stadt baten dringend, sie mit dergleichen Anfragen zu verschonen und sich deswegen an den Oberjägermeister zu wenden. „Der Magistrat sei nicht zur Aufsicht über die Königlichen Forsten bestellt und melire sich damit ganz und gar nicht". Aber der Stadtcommandant war nicht gesonnen, sich von einem zum andern weisen zu lassen, und bestand auf seiner Forderung. So bezeichnete denn Grupen, nachdem er eingesehen hatte, daß man dem Andringen des französischen Befehlshabers gehorchen müsse, einige Waldungen bei Burgwedel, Burgdorf, Misburg und beim Entenfange, und der Stadtcommandant schickte Officiere dorthin, um sich von dem Bestande der Forsten zu überzeugen.

Was der Magistrat gefürchtet hatte, geschah. Kaum hatte der Minister von Hake in Erfahrung gebracht, daß es der Magistrat gewesen sei, der die Franzosen auf jene Forsten aufmerksam gemacht habe, da erließ er an denselben ein Schreiben voll des herbsten Tadels (10. Jan. 1758).

„So sehr Wir sonst von der Sorgfalt, womit ihr das gemeine Stadt-Wesen euch angelegen seyn laßet, zufrieden zu seyn Uhrsache haben; mit so vielem Mißfallen müßen Wir hingegen abermahls euch darüber Weisung thun, daß ihr euch in Sachen menget, welche eurer Competenz nicht sind."

„Ihr seyd zu der Aufsicht auf die Herrschaftlichen Forsten nicht bestellet. Ihr könnet ordentlicher Weise keine Wissenschaft davon haben, ob die von euch behuf der Anweisung des Pallisaden-Holtzes in Vorschlag gebrachte Forsten, wovon vermuhtlich die Zellischen bereits sehr verhauen sind, dazu hinreichen, imgleichen, ob das verlangte Holtz aus hiesiger Nachbarschaft überall erfolgen könne oder nicht, und wenn ihr

das den Stadtforsten angedrohete durch geziemende Vorstellungen würdet abgewandt gehabt haben, hättet Uns, der Landschafft und den Oberforst- und Jägermeistern ihr das weitere überlaßen sollen."

„Wie ihr also in diesem Vorfalle die Schranken eures Amtes ungebührlich überschritten und euch solcher Angaben unternommen habt, welche euch keineswegs zukommen; Also wird euch dasselbe hiedurch um so mehr verwiesen, als, obwohl wegen der Anschlag- und Verabfolgung des begehrten Holtzes die nötige Verfügungen ergangen sind, dennoch nunmehr durch euer alleiniges Veranlassen in dieser Sache verschiedene beschwerliche Folgen entstehen und selbst dasjenige, was der Königl. Französischen Generalitæt zu leisten ist, in Weitläufftigkeiten gezogen wird."

„Wir übergehen übrigens für dasmahl hiebey, was sonst bei vorerwehntem eurem Betragen unordentliches und dienstwiedriges sich äusert; Und bedeuten Nahmens Unseres allergnädigsten Herrn Königl. Majestät euch nur annoch ernstlich, fürs künfftige euch schlechterdings allein mit dem, was eures Amtes und eurer Dienst-Obliegenheit ist, zu befaßen; Und in dem Vertrauen, daß ihr euch hiernach achten werdet, sind Wir euch zu freundlichen Diensten geneigt."

Dieser unverdiente Tadel erregte im Magistrate eine große Aufregung. „Man ist der Stadt mit unendlichen Dingen zur Last gefallen, welche vor sie nicht gehören," so erklärte Grupen in der Rathssitzung, in der über das Schreiben der Regierung berathen wurde. „Wenn es auf Lasten und Auflagen ankommt, so läßt man 100 Dinge von ihr begehren, die ihr ganz und gar nicht angehen, wobei sich jedermann zurückzieht und die Stadt ächzen und seufzen läßt. Die Franzosen haben alle Lasten an den Magistrat gebracht und von diesem gefordert, und alle Remonstrationen sind verworfen. In Braunschweig geht alles von den Franzosen an die Regierung und von da an die Obrigkeiten. Der Magistrat hätte wohl nichts mehr gewünscht, als daß es hiesigen Orts auf gleichen Fuß gesetzt wäre. Was letztlich den Vorwurf des unordentlichen und dienstwidrigen angeht, so geht derselbe

nicht ad specialia, und da man diesen Punkt nicht zu penetrieren weiß, so sieht man sich nicht imstande, auf diesen Vorwurf zu antworten." Diese scharfen Worte entsprachen der Meinung des gesammten Rathes, und demgemäß wurde auch die Antwort auf die „herbe, ohnverdiente Weisung" abgefaßt.

„Der Magistrat beklaget", so heißt es in dem vom 16. Jan. datierten Schreiben, „daß mitten unter den Krieges-Elend, da die Stadt und der Magistrat wie ein zertretener Wurm so Hülff- als Trostlos darnieder lieget, das daheim subsistirende Ministerium in causa camerali, ohne den Magistrat nach inhalt des Landt-Tages Abscheides zuforderst zu hören, ohne die Sache in ihren vollen Zusammenhang zu wißen; ohne Complete Acta vor sich zu sehen, auf den Magistrat über Punkte, die man von selbst beobachtet, so herbe Vorhaltungen und Verweise fallen zu laßen, und die Merita der Rathspersonen, so groß sie auch seyn, mit ebenso großen Mißfallen zu überziehen nicht Anstand nehmen wollen. Die Situation, worin die Stadt und der Magistrat sich dermahlen befindet, das große Krieges-Elend und der jammerswürdige Bedruck, worin der Magistrat und Bürgerschafft ersinket, läßet unter so großen Bedrängnis dergleichen Arreptiones in partes deterrimas am wenigsten dahin erwarten, wo Hülfe, Rath und Trost bishero so kümmerlich gesuchet worden. Die klägliche Umstände, die großen Drangsahle, die Obermacht der Franzosen, deren Bedrohungen geben der Sache, die an sich unschuldig und eine Eyd- und Pflichtmäßige Vertretung vieler 1000 Unterthanen dieser Commune mit sich führet, eine andere Gestalt, als die sie in tenore Rescripti nobis inauditis et causa incognita gewinnen sollen. Wir stehen mitten in den Calamitaeten des Krieges und unter der Gewalt einer Nation, die sich auf Momenta temporum impatientiret, eine augenblickliche parition erfordert und mit Gefangennehmung, mit der Executione militari, ja gar mit den Strange dabei bedrohet."

„Der Dienst des Königs und des Publici erfordert, auch alle Regeln der Prudentz rathen an, mitten unter den Waffen

der Oberen Macht zu cediren, in Sachen, wozu sie manu forti und mit Anrichtung noch größeren Unglücks den Unterthanen nöthigen kann. In Sachen, die die Treue und die Devotion gegen den Landesherrn betrifft, haben Wir Herz und Muth bewiesen, der französischen Gewalt uns entgegenzusetzen. . . . Der Burgermeister Grupen und der Magistrat unterlaßen niemahlen, sich, so offt es die Nothdurfft erfordert, mit vieler Standhafftigkeit denen Demandes entgegenzustellen, und wenn es zum argen ausbrechen will, mit diensamen Remonstrationen und Bitten das Uebel abzuwenden und das euserste zu thun die impositionen verbittlich zu machen, und eben diese Conduite, die der Magistrat geführet, hat bishero vor des Königs Dienst und Unterthanen Bestes so viel Gutes geschaffet, daß man, obschon kümmerlich mit ihnen auslanget und der Magistrat von ihnen einiger Art consideriret wird."

„Da die Benennung der nahe gelegenen Dannen-Hölzer par ordre von uns gefordert, so hat der Magistrat als persona publicae fidei eine so niederträchtige und ihrem obrigkeitlichen Amt widrige Action in keine Wege begehen dürffen, in dem, was Gaßen- und Marktkündig, eine Ignorantz und Versteckung der Warheit zu affectiren, die ohnedieß würde auf kurzen Füßen gegangen seyn und zum Nachtheil des Publici ein Mißtrauen mit üblen Folgen geschaffet haben würde."

„Es ist jammernswürdig genug, daß man auf einer Commune, die dem König gewiß besonders am Herzen lieget, solche enorme impositiones fallen und hafften und zurückschlagen läßt, welche 1. die Stände, 2. die Neustadt zu ihren Antheil, 3. die Cammer und Aemter, 4. auch die Cellische Landschaft, 5. Königl. Kriegskanzley zu stehen schuldig, und die Altstadt, so sehr sie auch lamentiret, effective Hülf und Rettung nicht finden können. Ebenso betrübt ist es auch, daß der Magistrat vom Monath August an, Tag vor Tag, mit Auffsetzung Lebens und Gesundheit sich dem Dienst Sr. K. Majestät Unterthanen mit euserster Treue und Application sacrificiret und dennoch sich mitten unter dem Krieges-Elend, mitten unter der großen Arbeit mit solchen incidentien ihre

Affliction gehäuffet, sich in der immensen Arbeit unterbrochen und niedergeschlagen gefunden".

„Wir haben bishero die Stadt unter den enormen Auflagen noch kümmerlich aufrecht erhalten, und hat der Bürgermeister Grupen aus patriotischem Gemüth nicht nur selbst Geld mit hergegeben, sondern auch seinen eigenen Credit interponiret. Die Stadt unterläßet auch nicht, ihre Erkenntlichkeit und Consolation darüber allenthalben zu bezeugen. Wie sehr daher dem Magistrat dergleichen gantz unverdiente und unverschuldete herbe Weisung und zwar Personen, die so lange Jahre gedienet und sich am wenigsten vorgestellet, in dermaßen zu Bette gebracht zu werden, zu Gemüthe treten müßen, wird das publicum selbst erkennen."

Es ist nicht bekannt, ob der Minister mit dem freimüthigen und selbstbewußten Tone, den der Magistrat ihm gegenüber anschlug, einverstanden war; eine Antwort auf das Schreiben ist im Stadtarchiv nicht erhalten. Bald darauf traten wichtigere Aufgaben an die Regierung heran und drängten die Frage, welche zu den scharfen Briefen Veranlassung gegeben hatte, zurück.

Uebrigens ging es mit der Befestigung der Stadt trotz allen Drängens der französichen Befehlshaber nur langsam vorwärts, und in der zweiten Hälfte des Januar überzeugte man sich, daß die Lieferung der 20 000 Pallisaden bei dem augenblicklichen Zustande der Landstraßen und dem Mangel an Pferden eine Unmöglichkeit sei.

Auch in der Erhebung der Abgaben trat mit dem Anfang des Jahres 1758 eine Veränderung ein, durch welche der Wunsch, von den Feinden befreit zu werden, noch lebhafter wurde. Bislang waren nämlich die königlichen Steuern von der französischen Regierung erhoben, und an der Spitze der Verwaltung hatte der Commissär la Porte gestanden. Am 9. Januar 1758 aber erließ der Nachfolger Lucé's, der Generalintendant Gayot, eine Bekanntmachung, durch welche die Erhebung der Abgaben in den hannoverschen Landen an Jean Faidy, administrateur général des droits et revenues du Roi dans les pays conquis, übertragen

wurde. Diesem Jean Faidy, welcher mit einem Stabe von Beamten im Reden'schen Hause an der Osterstraße sein Quartier nahm, sollten Einnehmer und Zahlmeister innerhalb 8 Tagen eine genaue Angabe ihrer Einnahmen machen. Damit waren die hannoverschen Lande der Willkür eines Privatmannes preisgegeben; denn, wie man bald in Erfahrung brachte, hatte Jean Faidy die Erhebung der Steuern unter dem Titel einer régie und recette von einer Gesellschaft gepachtet, der sie durch Beschluß des Staatsraths vom 18. October 1757 als Entschädigung für einen der französischen Regierung gemachten Vorschuß von mehreren Millionen Francs übertragen war. Man hatte allen Grund, von dieser Maßregel viel Nachtheiliges für die Domänen und die Unterthanen zu fürchten, denn es war vorauszusehen, daß der Pächter vor keiner Maßregel zurückschrecken würde, um auf seine Kosten zu kommen. In der That theilte er, nachdem er die Erhebung der Abgaben angetreten hatte, den Amtleuten mit, daß von einer Ermäßigung der Steuer künftig nicht mehr die Rede sein könne, und daß die Einnehmer mit ihrem Privatvermögen für den Rest zu stehen hätten. Diese letztere Drohung wurde in verschiedenen Fällen ausgeführt, und im Anfang des Februar hatten die fermiers généraux hundert Fuhrwerke in Hannover zusammengebracht, um Möbeln und Effecten derjenigen, welche mit der Zahlung im Rückstande geblieben waren, fortzuschaffen. Zum Glück für das Land ließ das Vorrücken Herzog Ferdinand's im Februar 1758 den Franzosen nicht die Muße, ihr Ausbeutungssystem völlig durchzuführen.

Der neue Intendant Gayot, der mit dem Beginn des Jahres 1758 in Hannover seinen Sitz nahm, zeigte sehr bald, daß er nicht gesonnen war, dem Lande die gleiche Schonung wie sein Vorgänger angedeihen zu lassen. Gleich nach seiner Ankunft drang er auf Abzahlung der dem Fürstenthum Calenberg auferlegten Kriegssteuer von 550 000 Thlr. und verlangte außerdem noch eine neue Fouragelieferung von 300 000 Rationen. Ohne den Vorstellungen der Landschaft Gehör zu geben, drang er auf Ausführung seiner Befehle.

Zum Unglück hatte gerade damals der Herzog von Randan die Stadt verlassen, und der Marschall Richelieu, „welcher alle unerlaubten exactiones gestattete und selbst ausübte“, sein Hauptquartier nach Hannover verlegt. Einer der ersten Befehle des neuen Intendanten verlangte die ungesäumte Abtragung der rückständigen Kriegssteuer, und zwar sollten binnen weniger Tage 200 000 Thlr. und der noch etwas über 200 000 Thlr. betragende Rest vor Ablauf weniger Wochen bezahlt werden, widrigenfalls die Landschaft mit der härtesten militärischen Execution dazu gezwungen werden sollte. Die nachdrücklichsten mündlichen und schriftlichen Vorstellungen der Landschaft waren fruchtlos. „Es sei dem Heere unmöglich, des Geldes zu entrathen; man müsse das Geld haben, es möge kommen, woher es wolle“, war die einzige Antwort, die er den Bittstellern ertheilte. Der Stadtcommandant Dumesnil wandte alle seine Beredsamkeit an, um die Mitglieder der Landschaft dahin zu bringen, daß sie wenigstens eine feste Erklärung abgeben möchten. Aber sie antworteten ihm, sie könnten sich auf keine Unterhandlungen über die geforderte Summe einlassen, ehe nicht der Bescheid des französischen Hofes auf ihre Bittschrift eingelaufen sei. Auch müsse man eine Bürgschaft dafür haben, daß wenigstens vor Ablauf des Monats October keine neuen Forderungen an die Landschaft gestellt würden.

Mit diesen Verhandlungen ging der Januar vorüber, gegen Ende des Monats aber wurde das Drängen heftiger; bei fortgesetzter Renitenz, so erklärte Dumesnil der Landschaft, wolle man schon Mittel finden, um die geforderte Summe einzutreiben. Man werde in Hannover jede Gilde und jeden Privatmann besonders taxieren und das taxierte Quantum einzeln beitreiben. Reiche dieses Mittel nicht aus, so würde man jedes Haus visitieren, das darin befindliche Geld, Silber, Gold, Möbeln u. s. w. wegnehmen und die Leute bis aufs Hemd ausziehen. Und als man ihm dagegen vorstellte, daß man einer Nation, wie die französische sei, eine so grausame Art der Kriegführung nicht zutrauen könne, und sich auf das Völkerrecht berief, erwiderte er: Nous avons fait la guerre

comme des fous, depuisque nous avons agi généreusement avec nos ennemis; mais on changera cette façon de faire la guerre. Dann fügte er noch hinzu, die französische Generalität erkenne im Kriege überall keine Gesetze, und das Bedürfnis der Armee sei die einzige Vorschrift, wonach sie verfahre. Die Stände sollten und müßten sich erklären, und zwar bis morgen, sonst hätten sie Execution zu erwarten.

Unterdessen hatte der Marquis Voyer d'Argenson, einer der rohsten und habsüchtigsten Officiere des französischen Heeres, auf Befehl des Marschalls die berüchtigte Expedition gegen Halberstadt unternommen, wo er durch unerhörte Grausamkeiten die Summe von 200000 Thlr. und beträchtliche Mengen Getreide zusammengebracht hatte. Und als man sich in Hannover hartnäckig weigerte, den Franzosen gegenüber eine Verpflichtung einzugehen, da verwies Dumesnil auf jene letzte militärische Heldenthat Richelieu's und meinte, zuletzt würde hier, wie in Halberstadt, das Feuer ein untrügliches Mittel sein, um das herauszubringen, worauf man sich jetzt nicht einlassen wolle. Dort waren nämlich Pechkränze in den Straßen aufgehängt, und die Franzosen hatten gedroht, die Stadt in Brand zu stecken, wenn nicht das verlangte Geld zur bestimmten Zeit bezahlt würde.

Da die Landschaft sah, daß die Franzosen zum Aeußersten entschlossen seien, so blieb ihr nichts übrig, als dem Verlangen der Sieger zu gehorchen. Um das der Stadt und dem Lande drohende Unglück abzuwenden, gab sie deshalb dem Intendanten die Erklärung ab, man wolle sich zur Zahlung einer Kriegssteuer von 200000 Thlr. verpflichten, und zwar solle dieselbe in 8 monatlichen Raten bis zum October bezahlt werden; auf die geforderte Fouragelieferung aber könne man sich nicht einlassen. Statt jeder Antwort auf diesen Vorschlag rückten am 4. Februar 2 Officiere mit 40 Grenadieren auf das landschaftliche Haus. Und als man bei Dumesnil anfragte, was das bedeute, daß man statt der versprochenen schriftlichen Antwort mit militärischer Execution belegt sei, antwortete er den Abgesandten der Landschaft, „die Erklärung der Landstände sei dergestalt beschaffen, daß sie keine andere

Antwort meritiere, und im Fall diese Execution nicht bald andere sentiments hervorbrächte, würde man zu solchen Mitteln greifen, die zureichend sein sollten, den Landständen andere Gedanken beizubringen.“ Die Abgesandten der Landschaft begaben sich darauf stehenden Fußes zum Marschall und erreichten von ihm nach anderthalbstündiger Unterredung das Versprechen, die Execution solle zurückgezogen werden, falls die Landschaft einen annehmbaren Vorschlag mache. Aber auch das zweite Anerbieten derselben, den französischen Truppen, so lange sie im Lande wären, monatlich 30000 Thlr. auszuzahlen, wogegen sie von allen ferneren Forderungen verschont bleiben sollte, wurde verworfen, und die Execution blieb auf dem landschaftlichen Hause, solange Richelieu und Dumesnil in Hannover waren.

Im Anfang des Februar wuchs die Aussicht, von den Franzosen befreit zu werden. Ihre Truppen waren fortwährend in Bewegung, täglich kamen durch Hannover lange Züge, die sich auf dem Marsche nach Westfalen befanden, und das Gerücht, Herzog Ferdinand, unterstützt von Friedrich d. Gr., werde die Feinde aus dem Lande treiben, trat immer bestimmter auf. Die französischen Officiere verließen scharenweise Hannover, um sich nach Frankreich zu begeben; die zurückbleibenden waren verzagt und kleinlaut und verwünschten die Unfähigkeit des Oberbefehlshabers, die sie zu schimpflichem Rückzuge aus den eroberten Ländern zwinge.

Der Marschall Richelieu wußte, daß seines Bleibens beim Heere nicht mehr lange war. Seine Mißerfolge im Kriege, die Lockerung der Disciplin im Heere und verdächtige Unterhandlungen mit verschiedenen deutschen Fürsten bewogen den König Ludwig XV. endlich, ihn abzuberufen. Am 18. Januar wurde der Comte de Clermont zu seinem Nachfolger ernannt, und am 2. Februar erhielt der Marschall seine Abberufung. Am Abend desselben Tages zog er zu Dumesnil in das Steinberg'sche Haus, damit sein bisheriges Quartier für den neuen Oberbefehlshaber in Stand gesetzt werden könne. Auch überwies er großmüthig dem Magistrate eine Summe Geldes,

damit dieser sie dem Herrn von dem Bussche als Schadenersatz für Abnutzung der Möbeln zustelle. Ein paar Tage darauf ging des Marschalls Hofstaat von Hannover ab, und am Morgen des 8. Februar verließ Richelieu selbst die Hauptstadt des Landes, in dem er sich mit Schande bedeckt hatte. Sein Weg führte über Brüssel nach Paris, wo er am 21. Febr. ankam, und trotz alles dessen, was vorgefallen war, vom Könige sehr freundlich empfangen wurde. Eine ausführliche Denkschrift, die er demselben einreichte, sollte seine Kriegführung und die Lage, in der er das Heer gelassen hatte, rechtfertigen. Aber mochte er bei Hofe auch die alte Stellung wiedergewinnen, die Pariser durchschauten den alten Gecken, der den Ruhm der französischen Heere und das Leben so vieler Soldaten seiner Eitelkeit und Habsucht geopfert hatte, und noch heute steht im quartier de l'Opéra, an der Ecke der Straße Louis le Grand der aus der Beute der geplünderten Länder erbaute Palast, dem der Volkswitz den Spottnamen pavillon de Hanovre gegeben hat.[1])

Am 13. Februar folgte Dumesnil dem Marschall. Aber ehe er die Stadt verließ, warf er die bis dahin bewahrte Maske der Uneigennützigkeit ab und zeigte sich in seiner wahren Gestalt. Immer dringender wurden in den letzten Tagen seine Forderungen an die Landschaft, zugleich ließ er nicht undeutlich durchblicken, daß es nur von ihm abhänge, dem Lande bedeutende Erleichterungen zu verschaffen. Aber die Landschaft verharrte in passivem Widerstande, der ihr bisher so gute Dienste gethan hatte, und ließ sich auf nichts ein. Da forderte Dumesnil die Vorsteher der Judenschaft vor sich und suchte sie durch Versprechung ansehnlicher Vortheile zu bewegen, ihm ein „freiwilliges Geschenk“ zu machen. Aber sie antworteten ihm, sie seien mit den Rechten, die ihnen ihr Schutzbrief gewähre, zufrieden, sie bezahlten ihre Steuern, und es sei ihnen nicht möglich, mehr aufzubringen. Nachdem diese beiden Versuche fehlgeschlagen waren, wandte sich der Stadtcommandant durch die dritte Hand an den Minister

[1]) Derselbe ist jetzt Eigenthum der argenterie Christofle.

von Hake und gab ihm zu verstehen, er erwarte ein Geldgeschenk als Anerkennung seiner Verdienste um das Land. Doch auch dieser lehnte das Ansinnen ab, und trotz aller Bemühungen mußte der Marquis ohne das gewünschte Geschenk von dannen ziehen.

Aber ehe er Hannover verließ, suchte er noch für die beiden ersten Officiere des Generalstabes von Hannover, den Chevalier d'Anville und den Platzmajor de la Rayne, ein „Traitement" auszumachen. Für sich selbst, so erklärte er dem Magistrate, begehre er nichts, als was sein Vorgänger, der Herzog von Randan, erhalten habe. Das Einkommen des Stadtcommandanten, auf welches jener zu Gunsten des greisen Generals von Sommerfeld verzichtet hatte, wolle er den beiden eben genannten Officieren zuweisen. Auch beanspruche er für den Generalstab täglich 36 Rationen Fourage oder eine entsprechende Geldentschädigung. Die Stadt wie die Landschaft wies diese letztere „Vexation unter verändertem Namen" von sich und berief sich dabei auf den ausdrücklichen Befehl des Generalintendanten, welcher außerordentliche Lieferungen für den Generalstab in den Städten verboten hatte. Aber Dumesnil bestand auf seinen Befehl, und am Tage vor seiner Abreise, am 12. Februar, ließ er Abends gegen 11 Uhr Heiliger noch zu sich rufen und eröffnete ihm in Gegenwart des Chevalier d'Anville und des Platzmajors de la Rayne, der Intendant Gayot, mit dem er über das Traitement gesprochen, habe sich sehr darüber gewundert, daß die Stadt nicht darauf eingehen wolle, da es doch niedriger sei als in anderen Städten. Der Magistrat würde daher wohlthun, den Vorschlag anzunehmen, da sonst ein weit ansehnlicheres Traitement festgesetzt werden würde. „Dem Generalstabe verdanke die Stadt öffentliche Sicherheit und gute Polizei, und es stünde nicht fein, daß sie Leute von solchen Meriten hintenan oder das ihnen gebührende Traitement durch allerlei Ausflüchte in Zweifel setze. Richelieu habe zwar die Stadt verlassen, aber er habe bei Hofe noch Gewalt genug, um für 2 Officiere von einem seiner Regimenter ein mehreres auszuwirken. Wolle man es auf eine Anzeige bei Hofe ankommen lassen, so würde

die Stadt weit schlechter dabei fahren, da dem hiesigen Generalstab nicht weniger als dem zu Cassel und Braunschweig beigelegt würde. Daher bäte er den Rath aus guter Absicht, der Sache ein Ende zu machen." Heiliger versicherte ihm darauf, daß die Stadt ihm wie dem Generalstabe zu großem Danke verpflichtet sei, aber neue Lieferungen zu übernehmen sei sie nicht im Stande. Als Dumesnil die Erfolglosigkeit seiner Bemühungen sah, brach er das Gespräch ab mit den Worten, „man möge bei der Stadt bedenken, was zu ihrem Frieden diene, er zöge davon".

Kaum war er abgereist, da ließ Gayot dem Magistrate mittheilen, er wolle es in Bezug auf die Fouragegelder beim alten lassen; auch für Holz, Kohlen und Licht brauche die Stadt den Officieren des Generalstabs nicht mehr zu zahlen als den anderen Officieren gleichen Ranges; eine Verfügung, wodurch die Wahrheitsliebe des Stadtcommandanten in ein eigenthümliches Licht gestellt wurde. Obgleich die Stadt also nicht verpflichtet war, die an sie gestellte Forderung zu erfüllen, so beschloß man doch, den beiden ersten Officieren des Generalstabes „zur Beibehaltung des guten Willens" ein Präsent zu machen und dem Chevalier d'Anville eine einmalige Zahlung von 200 Thlr., dem Platzmajor de la Rayne 100 Thlr. Logementsgelder monatlich auszusetzen.

§ 7.
Abzug der Franzosen aus Hannover.

Am Abend des 14. Februar verkündete der Donner der städtischen Geschütze den Bürgern Hannovers die Ankunft des neuen Oberbefehlshabers. Louis Prinz von Bourbon-Condé, Graf von Clermont, der mit seiner hohen militärischen Würde den geistlichen Stand verband, hatte, gleich seinem Vorgänger, der Geliebten des Königs, Frau von Pompadour, seine Beförderung zu verdanken. Ludwig XV. hoffte, einem Prinzen vom königlichen Stamme würde es bald gelingen, die zerrüttete Manneszucht des Heeres wieder herzustellen, und empfahl ihm, darauf vor allem sein Augenmerk zu richten.[1]) Der Graf

[1]) Mém. du Duc de Luynes XVI S. 355.

überzeugte sich bald nach seiner Ankunft in Hannover, daß jeder militärischen Unternehmung eine völlige Reorganisation des Heeres vorangehen müsse. Dankbar haben es die Hannoveraner anerkannt, daß er während seiner kurzen Anwesenheit in ihrer Stadt bemüht gewesen ist, durch das Beispiel edler Uneigennützigkeit, durch thätige Fürsorge für die Besiegten und durch strenges Vorgehen gegen die zuchtlosen Soldaten das Loos der Stadt und des Landes zu erleichtern. Eine der ersten Verfügungen des Grafen von Clermont zeigte, daß er gesonnen war, allem „Maraudieren und Pillieren“ zu steuern. Am 20. Februar verbot er nämlich den Kaufleuten und Juden, die dem Heere folgten, bei Strafe des Hängens — sans autre forme de procès — irgend etwas von den Soldaten zu kaufen. Französische Marketender und Schenkwirthe ferner sollten sich bei strenger Strafe nicht auf den Dörfern mit Getränken und Lebensmitteln versehen — sous quelque prétexte que ce puisse être.

Am Tage nach der Ankunft Clermont's begrüßten die Magistrate den neuen Oberbefehlshaber. Abseiten der Alt- und Neustadt begaben sich der regierende Bürgermeister Busmann und die 2 Syndici der Altstadt, Bacmeister und Heiliger, und von der Neustadt der Bürgermeister Lunde in das Haus des Herrn von dem Bussche an der Leinstraße, wo Clermont Quartier bezogen hatte. Inmitten einer ansehnlichen Versammlung höherer Officiere, welche schon einige Tage vorher zu seiner Begrüßung in Hannover zusammengekommen waren, wurden sie dem Oberbefehlshaber vorgestellt, und Heiliger empfahl ihm die bedrängte Stadt mit folgender Anrede: Permettés, Monseigneur, que je Vous présênte les Magistrats d'une ville infortunée. Pénétrés de Respect pour Votre auguste personne et pleins de Soumission à Vos ordres, ils attendent de Votre Clémence, de Votre Sagesse, de Votre modération les Soulagemens qu'ils ont réclamé en vain, et qui dépendront désormais de Vous. Parent du Monarque Bien-aimé! Vous remporterés le même Titre parmi nous; et, si Vous nous quittés, que ce ne soit qu'en nous laissant la Paix. Er

erwiderte: qu'assurement il étoit touché de notre Situation et qu'il tâcheroit de l'adoucir autant que le Service du Roi son Maître le lui permettroit.

Auch die Landschaft schickte noch an demselben Tage eine Abgesandtschaft zur Begrüßung an Clermont und ließ ihm eine ausführliche Denkschrift über die Bedrückungen, welche das Land bisher auszustehen gehabt hatte, überreichen. Der Prinz nahm dieselbe gnädig an und versprach, die allerschärffste Mannszucht zu halten; überhaupt werde er versuchen, sich das Vertrauen uud die Freundschaft der Unterthanen zu gewinnen. Indeß sei es eine seiner Obliegenheiten, die Armee zu erhalten, und die Landschaft würde auch das ihrige dazu beitragen müssen.

Schon am 18. Februar, 4 Tage nach seiner Ankunft beim Heere, meldete Clermont dem Kriegsminister, er habe den Rückzug, vorläufig bis über die Weser, anordnen müssen, ohne höhere Genehmigung einzuholen. Hätte er ihr Eintreffen abwarten wollen, so würde das Heer vorher vernichtet sein. Die drohenden Rüstungen Herzog Ferdinand's und das Gerücht von dem Herannahen eines bedeutenden preußischen Heeres trieben den Prinzen an, seinen Rückzug zu beschleunigen. Er sah ein, daß er bei dem Mangel an Pferden und dem inzwischen eingetretenen Thauwetter, welches die Landstraßen unpassierbar gemacht hatte, die Hospitäler und die zum Theil wohlversehenen Magazine nicht würde ausräumen können; um aber wenigstens die nöthigen Lebensmittel für die nächste Zeit fortschaffen zu können, schrieb er für das Fürstenthum Calenberg ein Aufgebot sämmtlicher vorhandenen Wagen und Pferde aus. Die Abgesandten der Landschaft, welche gegen diesen Befehl Vorstellungen machten, wies er hart und ungnädig ab und verlangte schleunige Stellung des Fuhrwerkes und außerdem sofortige Abbezahlung des Restes der Kriegssteuern; die härtesten Mittel sollten angewandt werden, um die Landschaft zu ihrer Schuldigkeit und zur Bezahlung anzuhalten. Man war über diesen raschen Wechsel der Gesinnung aufs höchste erstaunt und sah wohl, daß der Intendant Gayot

„dem Prinzen die nachtheiligste Idee von der Widerspenstigkeit der Landschaft beigebracht hatte.“

Zum Glück kam gerade in diesen Tagen der sehnlichst erwartete Duc de Randan von Paris zurück. Eine Abgesandtschaft des Magistrats begrüßte ihn als ihren Erretter mit folgendem Compliment: Monseigneur, la joye que Vous voyés briller sur les visages des Députés du Magistrat et de la bourgeoisie, est l'image naïve du contentement inexprimable, que la Ville ressent en se voyant de nouveau soumise au Gouvernement de Votre Grandeur. Dans les calamités qui nous accablent, nous comptons pour une marque signalée de la Protection divine la Consolation qu'elle nous accorde en nous rendant un Gouverneur, l'amour et les délices du genre humain, l'objet de notre vénération éternelle. Permettés-nous, Monseigneur, de Vous assurer que les Sentimens de respect et de reconnaissance envers Vous subsisteront dans les coeurs de tous les habitans aussi longtemps que leur Ville; tribut plus flatteur pour une grande âme, et monument plus durable que le Marbre et le bronze mêmes.

Die Hoffnungen, welche man auf Randan gesetzt hatte, wurden nicht zu schanden. Er brachte sofort nach seiner Ankunft den Comte de Clermont auf gütigere Gedanken und schlug der Landschaft vor, sie solle sobald als möglich eine Summe von 100 000 Thlr. herbeischaffen. Wegen des Restes wolle man verhandeln. Falls die Landschaft zur Anschaffung der verlangten Summe Anstalt machte, könnte man versichert sein, daß die harten Mittel, mit denen man bisher gedroht hätte, nicht angewendet werden sollten. Er, der Duc de Randan, verbürge sich für die Sicherheit der Stadt und ihrer Einwohner und werde sich auch bemühen, daß von dem Rest der Kriegssteuer ein beträchtlicher Theil erlassen würde.

Man hatte um so mehr Veranlassung, dies Anerbieten anzunehmen, da die Zeit der Erlösung von feindlicher Herrschaft damals noch fern schien. Deshalb traf man alle möglichen Vorkehrungen, um die 100 000 Thlr. zusammen zu bringen. Die Landschaft forderte „in dieser allgemeinen Noth zur Verhütung

noch größerer Beschwerden“ (23. und 24. Februar) ihre Unterthanen durch eine gedruckte Bekanntmachung auf, vorräthiges Geld und Silbergeschirr auf dem landschaftlichen Hause und sonstige werthvolle Gegenstände, wie Medaillen, Uhren, Stücke Leinen und Drell, Wagen und Pferde, auf dem Rathhause gegen Obligationen der Landschaft abzuliefern. Die Werthgegenstände sollten durch beeidigte Taxatoren abgeschätzt und am 28. Februar auf dem Rathhause öffentlich verkauft werden. Durch einen Anschlag der Bekanntmachung in der hiesigen und Hildesheimer Synagoge und durch Veröffentlichung derselben in den „Intelligenz-Anzeigen“ wolle man versuchen, auswärtige Käufer heranzuziehen. „Um der Sache bei den Franzosen desto größeres Ansehen zu geben“, fügte der Magistrat auf Veranlassung der Landschaft dieser Bekanntmachung hinzu, daß er auch silberne Kirchengeräthe, Kelche, Patenen und Oblatengefäße, mit zur Versteigerung bringen werde. In der Erwartung patriotischer Opferwilligkeit fand man sich nicht getäuscht. Die Altstadt allein stellte der Landschaft 24 050 Thlr. zur Verfügung; 7550 in Louisdor und Pistolen, 400 in guten $^2/_3$-Stücken, 16 100 in neuerlich geprägten — minderwerthigen — $^1/_6$- und $^1/_{12}$-Stücken. H. von Bothmer lieferte an barem Gelde 700 Thlr., „in gleichen mein sämmtliches Silbergeschirr, wovon ich das Gewichte noch nicht weiß“; Wöhler erklärte: „Da ich jetzo nicht bei Kasse bin, so will ich an Silber 11 Stück silberne Löffel liefern“; Witwe Hausmann gab für 50 Thlr. Silbergezeug; von Wangenheim 700 Thlr. und 28 Mark Silber; Rüling 100 Thlr. und das ganze Silbergeschirr; von Hardenberg 390 Mark Silber. Bröckel erklärte: „Ich will mein bischen Silber hergeben, und wann solches nicht so weit gehet, mit Gelde dem Magistrate 700 Thlr. vollmachen“; von Götten: „Es soll mir weder etwas von Silberzeuge, noch Medaillen, noch altem Gelde so lieb oder mein kleiner Kassenvorrath so nöthig sein, daß ich nicht gern alles losschlagen und hergeben sollte, kann aber doch ein mehreres nicht zusammenbringen als 500 Rthlr. Meine Hausgenossen von ihrem sauer verdienten und ersparten Lohne 100 Thlr.“

So brachte man binnen wenigen Tagen eine ansehnliche Summe zusammen und konnte den Franzosen vorläufig 52 000 Thlr. aushändigen. Auf der sofortigen Auszahlung des Restes bestanden sie nicht, sondern waren mit der Zusage zufrieden, daß dieselbe sobald als möglich erfolgen solle.

Inzwischen hatte sich die Sachlage auf dem Kriegsschauplatz rasch verändert. Der Prinz Ferdinand war, nachdem sein Heer durch 1800 Mann preußischer Reiterei verstärkt war, am 18. Febr. in der Richtung auf Verden zu aufgebrochen und am 21. und 22. bei Verden und Ahlden über die Aller gegangen; gleichzeitig bedrohte Prinz Heinrich von Preußen, der am 11. Febr. den Regenstein erobert hatte, den rechten Flügel der französischen Aufstellung. So blieb dem Grafen von Clermont, der eine Schlacht auf jeden Fall vermeiden wollte, nichts übrig als schleuniger Rückzug aus seiner bisherigen Stellung. Und auch auf den Schein einer Defensive, den er anfangs behaupten zu können gehofft hatte, mußte er bald verzichten.

In Hannover fürchtete man den Augenblick, wo die Franzosen die Stadt verlassen würden, da man besorgt war, daß Plünderung und Erpressungen in den letzten Tagen trotz des guten Willens der Vorgesetzten nicht zu verhindern sein würden. Außerdem verbreitete sich in der Stadt das Gerücht, die Franzosen würden vor ihrem Abzuge den rückständigen Theil der Kriegssteuer durch Plünderung eintreiben.

Dank der Fürsorge Clermont's und Randan's verwirklichten sich diese Befürchtungen nicht. Die Wachen bei Nacht wurden verdoppelt, und starke Patrouillen durchzogen mit dem Groß-profoß die Straßen der Stadt; jede Ruhestörung wurde bei strenger Strafe verboten, Plünderung sollte auf der Stelle mit dem Tode bestraft werden.

Am Abend des 24. wurde die Räumung Hannovers beschlossen, denn nach der Eroberung Hoyas durch den Erb-prinzen von Braunschweig (23. Febr.) war die Stellung der Franzosen unhaltbar geworden, und nur schleuniger Rückzug konnte sie vor völliger Umzingelung bewahren. Da es zur Wegschaffung des Gepäcks, des Proviantes und der Geschütze

an Pferden fehlte, so erhielt der Magistrat Befehl, alle in der Stadt befindlichen Pferde auf dem Neustädter Markte zur Verfügung der Franzosen zu stellen. Dem Platzmajor de la Rayne, welcher dem Magistrat diesen Befehl überbrachte, sagte Grupen ins Gesicht: der Magistrat würde keine Hand anlegen, die Pferde zu nehmen; wenn die Franzosen dieselben selbst holen wollten, so könne er es nicht hindern. Darauf mußte man dem Platzmajor ein Verzeichnis der Pferde in der Stadt übergeben, und nachdem durch Randan's Vermittlung fast die Hälfte den Eigenthümern zurückgeschickt war, wurden 38 zur Fortschaffung des Gepäckes von den Franzosen mitgenommen. Dieselben wurden übrigens auf Randan's Veranlassung nach etwa 14 Tagen den Eigenthümern vollzählig zurückgeschickt.

Bei dem nahe bevorstehenden Abzug waren die Franzosen auch nicht mehr gewillt, den geringsten Nachlaß auf die Kriegssteuer zu gewähren. Am 24. Februar rückten 40 Miniere und Kanoniere auf den Hof des landschaftlichen Hauses, welches Tags zuvor von der Execution befreit war. Man vermuthete, daß große Schätze daselbst verborgen seien. Randan und Gayot ließen deshalb das ganze Haus durchsuchen; das Pflaster des Hofes, der Boden des Kellers und die Fußböden einiger Zimmer wurden aufgerissen, aber vergrabene königliche Gelder kamen nirgends zum Vorschein. Als nichts gefunden wurde, auch der dabei anwesende Hofmarschall von Wangenheim keine Spur von Besorgnis verrieth, sagte der Duc de Randan zu seinen Begleitern: Mr. de W. se moque de nous autres, und gab das Suchen auf. Auch eine Durchsuchung des Schlosses, der Silberkammer und der Kriegscanzlei führte zu keinem Ergebnis.

Um so nachdrücklicher bestand man jetzt darauf, daß die Landschaft die rückständige Kriegssteuer vor dem Abzuge bezahlen sollte. Sei sie dazu nicht im Stande, erklärte Randan auf Clermont's Befehl, so sehe man sich genöthigt, einige Mitglieder der Landschaft als Geiseln mitzunehmen. In Bezug auf den Rest der 100000 Thlr. verließe man sich auf die Verabredung, Randan gäbe dagegen die Versicherung, daß bei dem bevorstehenden Abmarsch des Heeres und der

völligen Räumung der Stadt keinem Menschen an seiner Person oder an seinen Gütern das Geringste zu leide geschehen solle. Die Einwendung der Landschaft, daß sie sich auf die geforderte Summe niemals eingelassen habe, ließ Randan nicht gelten. Auch wegen der Höhe der Zahlung wollte sich der französische Oberbefehlshaber auf keinerlei Unterhandlungen einlassen. „Die Stände selbst sähen leicht ein, daß der Comte de Clermont die Mittel in den Händen habe, sich bezahlt zu machen. Weil es aber seinem Charakter entgegenlaufe, zu dergleichen für Stadt und Land verderblichen Extremis zu schreiten, so blieben nur zwei Wege übrig, entweder die Contribution zu bezahlen, oder desfalls Geiseln mitzugeben". Da man das Geld nicht anschaffen konnte, so blieb nur das letztere übrig. Und auf des Comte de Clermont Befehl sollten sich der Minister von Hake, der Landrath von Münchhausen und der Geh. Legationsrath von Hardenberg bereit halten, am 26. nach Hameln abzureisen.

Die Nachricht, daß auch der Minister mitgenommen werden sollte, setzte den Magistrat in große Bestürzung, denn nachdem der Cammerpräsident von Münchhausen und der Geheimrath von dem Bussche am 17. October Hannover verlassen hatten, war Hake der einzige in Hannover zurückgebliebene Minister. Durch geschickte Verhandlungen mit den französischen Oberbefehlshabern hatte er großes Unheil vom Lande abgewandt, und auch die Stadt war ihm zu Danke verpflichtet. Deshalb beschloß man im Magistrate, den Versuch zu machen, durch persönliche Verwendung beim Comte de Clermont Zurücknahme des Befehls zu erlangen. Heiliger entwarf in aller Eile eine Bittschrift, und spät Abends (25. Febr.) begab sich eine Abgesandtschaft nach dem Hause des Oberbefehlshabers. Einem Secretär entdeckte man den Grund des späten Besuches, stellte ihm die Bittschrift zu und bat um sofortige Audienz beim Prinzen. Derselbe ließ ihnen mittheilen, er sei mit mehreren Generalen in Arbeit begriffen und könne die Gesandtschaft nicht annehmen, doch sei er bereit, ein Mitglied derselben, welches sich im Französischen ausdrücken könne, zu empfangen.

Darauf ging Heiliger in das Zimmer Clermont's und wiederholte in Gegenwart der beiden Generale Cremille und Fontenay das Anliegen des Magistrates. Der Prinz schien es geneigt aufzunehmen und von der Dankbarkeit der Stadt gegen den Minister gerührt zu sein. Mais que voulez vous que je fasse? antwortete er auf Heiliger's Bitte: il est d'usage de prendre plusieurs garants. Heiliger versicherte darauf, falls die beiden Geiseln von der Landschaft nicht ausreichend seien, würde man lieber andere ausfindig machen, als den einzigen Minister abseiten der Stadt entbehren. Indessen würde das gegebene Wort gleich ehrlich erfüllt werden, man möchte zwei oder mehr Geiseln mitnehmen. Die Worte Heiliger's, der es verstand, „liebreich mit den Franzosen umzugehen", verfehlten ihren Eindruck auf den menschenfreundlichen Clermont nicht, und nach einer kurzen Unterredung mit den beiden anwesenden Generalen erklärte er: que touché de notre amitié pour le ministre il ne pouvait pas se refuser à nos prières, que Mr. de Hake resterait et que nous pourrions aller de sa part lui porter cette nouvelle. Unter der Bezeugung des lebhaftesten Dankes nahm Heiliger Abschied und theilte den im Vorzimmer Harrenden den Erfolg mit. Noch an demselben Abend gingen vier von der Abgesandtschaft zum Minister, der über die Nachricht hoch erfreut war und ihnen „in den gnädigsten Ausdrücken versicherte, wie er die bei dieser Gelegenheit ihm von der Stadt und dem Magistrate bewiesene affection im gantzen und gegen die Invidua besonders danknehmig erkennete und dagegen seines Orts der Stadt Hannover und den Magistraten sambt und sonders sich gefällig zu erzeigen nie unterlassen würde."

Da der Comte de Clermont die strengste Mannszucht aufrecht erhielt, so war auch der Magistrat seinerseits bemüht, jeden Anstoß aus dem Wege zu räumen, und ließ die Bürgerschaft wiederholt vor jedem herausfordernden Benehmen gegen die Feinde warnen. „Ein jeder solle sich gegen seine Einquartierung ruhig und bescheidentlich, auch ohne alle spitzige und höhnische Rede und Gebärden betragen und sich selber und die gesamte Stadt nicht ins Unglück bringen. Auch sollten

sie beim Abzuge der Franzosen Acht darauf geben, daß sie nicht beraubt, und daß die Hospitäler und andere Häuser, worin abseiten der Stadt allerhand Fourrituren geliefert werden müssen, nicht spolieret würden. Wenn sie solches wahrnähmen, sollten sie, ohne sich darüber in einen Disput einzulassen, es sofort zu Rathhause oder beim regierenden Bürgermeister anzeigen. Besonders die Stadtofficiere und andere aus der Bürgerschaft sollten darauf achten. Wenn dadurch auch nicht aller Schaden zu verhüten sei, so würde es doch möglich sein, zu weit greifenden Unordnungen vorzubeugen" [1]) Um besonders die französischen Magazine, welche zum großen Theil in verschiedenen Bürgerhäusern der Stadt untergebracht waren, und die Hospitäler außerhalb der Stadt vor den Nachzüglern, Marketendern und anderem Gesindel zu schützen, empfahl man die Lazarette dem Amte Langenhagen und beauftragte die Stadtofficiere, auf die in der Stadt befindlichen Magazine besonders Obacht zu geben. [2])

Vor ihrem Abzuge beabsichtigten die Franzosen noch, die in der Stadt vorhandenen Kriegsvorräthe und Magazine zu vernichten, um dem anrückenden Feinde nicht die Mittel zu ihrer Bekämpfung zu hinterlassen. Am 25. wurde das Pulver aus dem Pulvermagazine in der Nähe der Bothfelder Bastion in den Stadtgraben geschüttet, die Kanonen der Altstadt, welche auf den Wällen standen, warf man von den Lafetten und machte sie durch Abschlagen der Delphine und Zapfen unbrauchbar. Zwei kleine Stücke, die zu Schützenfeierlichkeiten verwandt waren, wurden in dem Stadtgraben versenkt. Nur der große eiserne „wilde Mann" vor dem Zeughause blieb unversehrt. Die im Zeughause befindlichen Gewehre, Kugeln, Schaufeln, wurden sämmtlich von dem sogenannten Dreckwall hinunter in die Leine geworfen.

Tags darauf wurde Heiliger von zwei französischen Officieren von Dohmen Schenke, wo er zu Mittag gegessen hatte, abgeholt. Auf ihr Verlangen ging er mit ihnen zum

---

1) Bekanntmachung v. 26. Febr. 1758. — 2) Bekanntmachung vom 27. Febr. 1758.

Rathhause. Dasselbe fand er von französischen Kanonieren besetzt, und auf dem Markte stand eine Abtheilung Mineurs aus Linden mit großen Hämmern. Vom Brigadier St. Mars erfuhr Heiliger, Clermont habe Befehl gegeben, die auf dem Rathhause aufbewahrten Gewehre zu vernichten, und zugleich forderte man den Schlüssel zur Gewehrkammer. Heiliger erwiderte, derselbe befinde sich im Hause des regierenden Bürgermeisters, und bat, ihn auf einige Zeit zu entlassen, damit er mit demselben Rücksprache nehmen könne; allein man gestattete ihm nur, die beiden Bürgermeister zu benachrichtigen, und als er auf Grupen's Veranlassung den Officieren mittheilte, er wolle zum Duc de Randan, um diesem eine Vorstellung zu machen, wollte man ihn nicht fortlassen und drohte mit Aufsprengung der Thüren. In diesem Augenblicke kam der regierende Bürgermeister Busmann aufs Rathhaus, und da man sah, daß eine Weigerung fruchtlos sein werde, händigte man den französischen Officieren den verlangten Schlüssel ein. Diese versprachen, nur die Kriegsgewehre, nicht die Privatleuten gehörenden kleinen Gewehre zu vernichten. Darauf begab sich Heiliger mit Busmann und dem Senator Bröckel zum Duc de Randan. Derselbe schickte auf Heiliger's Vortrag sofort seinen Secretär Racine zum Rathhaus und ließ den Officieren befehlen, die Sache auszusetzen, bis er den Magistrat angehört habe. Unterdessen solle einer der Officiere zu ihm kommen. Dann antwortete er Heiliger, es thue ihm leid, daß er zu der befohlenen Vorsichtsmaßregel gezwungen sei, aber es erfordere die Kriegsraison, daß alles, was den Feinden in die Hände fallen und zu eigenem Schaden angewandt werden könne, vor dem Abzuge untauglich gemacht werde. Der Magistrat stellte dagegen vor, das auf dem Rathhause aufbewahrte Gewehr sei fast insgesammt Schützengewehr, Vogelflinten und Pistolen; der Magistrat habe versprochen, es den Besitzern unverletzt zurückzugeben; Heiliger versprach auch, man werde darauf sehen, daß ein jeder sich ruhig verhalten solle. Aber der Herzog erklärte, er könne von seiner Forderung nicht abstehen, da man ihm keine Gewähr dafür leisten könne, daß die Waffen nicht später auf höheren Befehl zum Schaden

der Franzosen angewandt würden. Nach vielem Bitten erlangten sie nur dies eine, daß der Herzog dem anwesenden Officier den Befehl gab, die Vogelflinten und Pistolen nicht zu verderben; nur die Gewehre, in deren Läufe man 2 Finger stecken könnte, sollten zerschlagen werden.

Aber während dieser Verhandlungen hatten die Mineurs schon ihr Werk begonnen und große und kleine Gewehre, wie sie es vorfanden, zerschlagen. Die Eile und der Ungestüm, womit sie zu Werke gingen, machte alle weiteren Vorstellungen vergeblich. Nur die früh einbrechende Nacht und die Dunkelheit des Bodenraumes, wo die Gewehre lagen, hatte manches vor der Vernichtung bewahrt; auch war die sogenannte alte Rüstkammer ganz übersehen. Trotzdem aber waren etwa 1000 Gewehre von Bürgern durch Abschlagen der Kolben oder Schlösser und durch Biegen der Läufe unschädlich gemacht.

Einen schweren Hammer, der von einem der französischen Mineurs unter dem Schutte zurückgelassen war, überwies Heiliger dem städtischen Archive zum „Denkzeichen dieser Gewaltthätigkeit“.

Kaum hatten die französischen Officiere und Soldaten das Rathhaus verlassen, da meldete der Brigadier St. Mars daselbst, daß die Lafetten der städtischen Kanonen gegen Abend auf dem Walle vor dem Zeughause verbrannt werden würden. Man solle die Thürmer bedeuten, daß es kein außerordentlich Feuer sei, damit sie nicht an die Glocke schlügen oder alarmierten. Da man auf alle Gegenvorstellungen keine andere Antwort erhielt, als die, es sei Befehl des Grafen Clermont und entspräche dem Kriegsbrauch, so suchte man wenigstens der Feuersgefahr zu begegnen und hielt eine Spritze in Bereitschaft, auch mußten auf der Neuen Straße Bürger patrouillieren. Gegen Abend wurden auf dem Altstädter Dreckwalle am hohen Ufer der Leine vor dem Zeughause die Lafetten der Kanonen verbrannt. Auch Flintenkolben und Schäfte, verschiedene Patronen und andere Munition, große Bücher und Schriften, Rechnungen der französischen Kriegskasse, warfen die dabei beschäftigten Kanoniere in das Feuer, das die ganze Stadt in große Aufregung versetzte. Zu gleicher

Zeit fing man an, die auf dem Boden des königlichen Marstalls aufgehäuften Mehlvorräthe in die Leine zu werfen. Von den mehr als 5000 Himpten, welche so verschüttet wurden, fingen die Bauern in Limmer und anderen Ortschaften unterhalb Hannovers große Mengen auf und verbackten dieselben. Zum Glück trieb der Wind die hochlodernden Flammen gegen den Fluß, „und die Nacht verstrich zwar besorglich, doch ohne Unglück“.

Die Verschüttung des Mehles war ohne Clermont's Befehl geschehen, und als er am andern Morgen davon hörte, befahl er, sämmtliche Magazine fernerhin unangetastet zu lassen. Auch ließ der Duc de Randan einige Wagen voll Lebensmittel vor der Thür seines Quartiers an die Armen austheilen und überwies dem Magistrat auf seine Bitten 1000 Sack Mehl für die städtischen Armen.

Tags darauf, am 27., mußten die für die Garnison auf dem Reitwalle erbauten Backöfen eingeschlagen werden, und Nachmittags zog die Besatzung, „ohne jemandem das geringste Leid zuzufügen oder sonst einigen Unfug anzurichten“, aus Hannover ab. Wenn wir einer Privatnachricht über diesen Abzug Glauben schenken dürfen, so kam es bei dieser Gelegenheit zu rührenden Auftritten. „Die Einquartierten nahmen von ihren Hauswirthen mit Weinen Abschied, einige mußten mit einem Commando abgeholt werden, da sie zu lange bei den Hauswirthen blieben, dieselben umfaßten, am Halse hingen und weineten. Es bewegte dieses viele zu Mitleiden, und wegen dieser sich sonst gut betragenen Leute hätte der Herr Duc de Randan nicht nöthig, 100 Mann in der Nacht patrouillieren zu lassen, um Unordnung zu steuern; und die Officiere und Unterofficiere waren empfindlich über die Beisorge der Plünderung.“ [1])

Zur Besetzung der Thore rückten gegen Abend des 27. kleinere Abtheilungen von Regimentern, welche bisher außerhalb der Stadt gelegen hatten, ein. Da in dieser letzten Nacht der Patrouillendienst weniger scharf gehandhabt wurde als bisher,

---

[1]) Privatbrief aus dem Archiv der Nienburger Superintendentur.

so blieben die französischen Magazine ohne jede Bewachung, und die Bevölkerung Hannovers sah dies als eine gute Gelegenheit an, sich für die vielen während der letzten 7 Monate ausgestandenen Drangsale und für die bedeutenden Verluste eine Entschädigung zu verschaffen. Die Magazine wurden erbrochen, und Tausende von Säcken Mehl und Getreide wanderten aus denselben in die Privathäuser. „Wer damals bei der Hand war, konnte sich auf ein Jahr Brod verschaffen." Zwar ließen Bürgermeister und Rath Tags darauf unter Trommelschlag bekannt machen, die Bürger sollten den gemeinen Pöbel, der allerhand Sachen eigenmächtig aus den Häusern geraubt hätte, anzeigen, damit das Geplünderte wieder zur Stelle geschafft werden könnte. Aber „was ein jeder hatte, das behielt er". Und namentlich der ärmeren Bevölkerung war die wohlfeile Zeit, die jetzt infolge des Ueberflusses an Lebensmitteln eintrat, wohl zu gönnen.

Der Comte de Clermont und der Duc de Randan hatten die Nacht vom 27. auf den 28. Februar noch in Hannover verbracht. Ersterer reiste am 28. morgens 5 Uhr nach Hameln ab, und der Stadtcommandant folgte ihm ungefähr 2 Stunden später.

Ueber den Abzug des Duc de Randan möge hier ein Protokoll Heiliger's vom 28 Febr. 1758 Platz finden:

„Als gestern Abend der frantzösische Platzmajor H. La Rayne zu mir ins Hauß gekommen, um, wie er sagte, Abschied zu nehmen, dabey Nahmens des Gouverneurs, Hertzogs von Randan, mich auf diesen Morgen um ½6 Uhr nach Sr. Excellentz des Herrn Geheimen Raths von Steinbergs Hause beschieden, um noch ein und anderes von dem Hertzog zu vernehmen, auch die Thor-Schlüßel zurück zu empfangen, so begab ich mich zu der bestimmten Zeit in der Zuversicht dahin, daß ich daselbst dem Hertzog mein Abschieds-Compliment würde ablegen können. Als ich aber vorgelaßen worden, und der Hertzog, daß ich ohngestiefelt, wahrgenommen, fragte er mich, ob ich kein Pferd in Bereitschaft hätte. Ich erwiederte nein! und wäre es mir nicht gesagt, daß ich bey dem Auszuge mit folgen solle. Der Hertzog versetzte, ich brauchte ihn nur

auf eine kleine Entfernung von etwa einer halben Meile zu begleiten; daselbst würde er mir die Thorschlüßel zurück geben und mich beurlauben. Er entließ mich also, um mich umzukleiden.

Nachdem ich hiervon zu Rathhause Anzeige thun laßen, und mich hiernächst wieder bey dem Herzog eingefunden, räumte dieser noch ein und anderes in seinem Zimmer auf, ging über die Straße und nach des Comte de Clermont Quartier und ertheilte darauf durch den Platzmajor denen Piquets an dem Stein=, Aegidien= und Clever=Thore die Ordre, sich in aller Stille, ohne Trommelschlag nach dem Markte zu ziehen. Dieses geschahe in größter Ordnung, und zogen wir in dieser Begleitung, nachdem noch beym Calenberger Thore die dortige Wache sich angeschloßen, bis auf die Ihmen=Brücke, wobey der Herzog mehrentheils hinten an ritt. Das Calenberger Thor ward, als wir hinaus, verschlossen, und vorn auf der Ihmen=Brücke, woselbst die Piquets halte machten, eine Wagenburg von den Ingenieurs und Canoniers verfertiget. Diese aber war von so schlechter Dauer, daß sie nach weniger als einer halben Stunde, so wie das Thor von einigen in der Stadt zurück gebliebenen Franzosen aufgesprenget und mit den bey sich habenden Wagen die Passage alsbald wieder hergestellet wurde.

Auf dem Linder Berge stießen die nebst uns ausgezogenen Piquets zu einem Theil des französischen Lagers, welches die Nacht über daselbst campiret. Dieses Corps bestand aus 6= bis 8000 Mann französischer Grenadiers von den besten, mehrentheils Teutschen und Schweitzer Regimentern, als Royal Alsace, Royal Suedois, Royal Pologne, La Dauphine, Courten, Jenner, Auvergne, la Tour du Pin etc. Der übrige Theil der Armee, so gleichfalls die Nacht um den Linder Berg campiret, war unter Anführung des Printzen von Clermont bereits einige Stunden vorher aufgebrochen und auf Springe zu marschiret. Der Zug der übrigen Truppen, so die Arrière Garde ausmachen solten, ging darauf unter dem Befehl des Herzogs von Randan, in drey Colonnen bis Wettbergen, von da auf Ronnenberg und Wetzen. Die Husaren und Cavallerie bedeckten die Seiten

und öfneten den Weg. Die Artillerie marschirte in der Mitte, und die Volontaires d'Hainaut und Turpinsche Husaren schloßen. Die Infanterie zu beyden Seiten der Canonen marschirten beständig mit geschultertem Gewehr, 40 Mann hoch, nemlich 2 Compagnien neben einander. Der Marsch selbst ward durch die Canonen sehr verzögert, und erst zu Mittage kamen wir hinter Wettbergen gegen Ronnenberg, woselbst das gantze Corps sich richtete.

Ich nahm hiebey Gelegenheit, den Hertzog zu bitten, daß er mich nunmehro in Gnaden beurlauben mögte, worauf er die von einem Grenadier des Regiments La Tour du Pin bis dahin getragene Stadt-Schlüßel durch unseren gewesenen Platzmajor abfordern ließ und mir solche mit der Bedeutung übergab, daß er mir selbige zu dem Ende zustelle, damit ich sie dem Magistrat zurückbringen und demselben seine Vorsorge und beym Abzuge gehaltene Ordnung bezeugen möge. Er überließe uns, sagte er, nunmehro selbst und bäte mich diejenigen in Hannover, so ihm Freundschaft erwiesen, und diejenigen, so er hoch hielte, darunter der Bürgermeister Grupe wäre, seines ohnvergeßlichen Andenkens zu versichern. Ich dankte diesem edelmüthigen Herrn, dem die Stadt in diesem critischen Zeit-Punkte ihre Erhaltung zuzuschreiben gehabt, für die von ihm während seines zwiefachen Gouvernements dem Magistrat und gemeiner Bürgerschaft erwiesene Gnade. Ich dankte ihm besonders als unserm Erretter, den wir nie unter unsere Feinde zählen dürfen, als dem Erhalter einer Stadt, die, wenn anders die Vorsicht ihn nicht uns zum zweyten mahl, zu einer Zeit, da es am nöthigsten, geschenket hätte, das betrübteste Schicksahl würde zu gewarten gehabt haben. Ich versicherte ihm dabey des Vertrauens, so jedermann in seine Großmuth und Menschenliebe gesetzet, davon er uns noch zuletzt die würksamsten Proben gegeben. Ich wünschte ihm dafür in seinem Vaterlande ein Glück nach dem Maaße seiner Verdienste und unserer Danknehmigkeit; ein Glück, welches so erhaben wie seine Seele, und so dauerhaft wie sein Angedenken unter uns sein mögte. Hierauf setzte ich mich zu Pferde und nahm die in 4 ledernen Beutels mir überlieferte Stadt-Schlüßel vor

mich, worauf ich denn ohne einigen Anstoß durch das ganze Corps den Weg bis an den Wagen zurücklegte und von allen Officiers, denen ich begegnete, auf das freundlichste entlassen ward, auch darauf Nachmittags gegen 3 Uhr wieder in Hannover eintraf".

Ehe Heiliger zurückgekehrt war, hörte man, der General von Sommerfeld wolle die Thore gegen das dem Duc de Randan vom Magistrate gegebene Versprechen mit Gewalt öffnen lassen. Der Magistrat aber war entschlossen, sein Wort zu halten; zwar konnte er Sommerfeld nicht hindern, aber er ließ allen Bürgern und besonders den Zimmerleuten ansagen, sie sollten einem etwaigen Befehle des Generals nicht Folge leisten, und wenn man sie dazu zwingen wollte, so sollten sie sich auf das Verbot des Magistrats berufen.

Gegen 3 Uhr lieferte Heiliger die Stadtschlüssel auf dem Rathhause ab, und man stellte sie jetzt dem Stadtcommandanten zu, der sofort die Thore öffnen ließ.

Noch an demselben Tage rückten die ersten Truppen vom verbündeten Heere ein, dreißig preußische schwarze Husaren, „Totenköpfe" genannt. Trotz der Strapazen, die sie auf dem Wintermarsche von Preußen her ausgestanden hatten, befanden sich Mannschaften und Pferde in bestem Zustande. Jubelnd wurden sie begrüßt, und in kurzer Zeit war die ganze Osterstraße, wohin sie zuerst ritten, mit Lichtern und Laternen erleuchtet, denn jedermann drängte sich hinzu, um die Befreier zu sehen. Nach der siebenmonatlichen feindlichen Einquartierung war man erfreut, Truppen des eigenen Heeres im Quartiere zu haben und bewirthete die willkommenen Gäste aufs beste. Am andern Morgen ritten sie durchs Calenberger Thor weiter, um den Feind zu verfolgen, und nachmittags rückten zwei Schwadronen desselben Regiments ein, die in Linden ihr Quartier nahmen.

Damit war die Leidenszeit Hannovers im siebenjährigen Kriege vorüber. „Ohne die geringste désordre, ohne daß ein Huhn gekränkt worden", war die Stadt von den Feinden befreit. Gewiß ist der geschilderte Abschnitt aus der Geschichte Hannovers eine schwere Zeit für die Bürgerschaft gewesen,

aber der Edelmuth des Duc de Randan, das freimüthige, selbstbewußte Auftreten Grupen's und das gewandte Wesen Heiliger's haben manches der Stadt drohende Unheil abgewandt.

§ 8.

Die letzten Kriegsjahre.

a. Das Jahr 1758. Der Ueberfall Hannovers durch Oberst Fischer.

In raschem Siegeszuge trieb Herzog Ferdinand jetzt die Franzosen von der Weser bis zum Rheine. Nienburg ergab sich an demselben Tage, wo Hannover von den Franzosen geräumt wurde, Hameln 14 Tage nachher, und am 2. Juni folgte das verbündete Heer den Franzosen auf das linke Rheinufer. Die Bewohner der Kurlande, die so unvermuthet rasch von ihren Bedrückern befreit waren, athmeten auf, und man fing wieder an, den gewohnten Beschäftigungen nachzugehen. Die großen Vorräthe der Franzosen, die sie bei ihrem eiligen Abzuge nicht hatten mitnehmen können, waren dem verbündeten Heere eine willkommene Beute. Dem Bauernstande, der am meisten gelitten hatte, suchte die Regierung durch Lieferung von Saatkorn und Pferden zu billigen Preisen aufzuhelfen; die an den Landstraßen in großer Zahl umherliegenden Leichen und Gerippe von Pferden wurden eingescharrt. Auch die Städte bemühten sich, Ordnung zu schaffen. Aus den Ställen und Höfen wurde aufgehäufter Mist fortgeschafft, Häuser und Straßen zur Verhütung ansteckender Krankheiten gereinigt, die Wohnungen mit Wachholder, Theer, Schwefel oder Essig ausgeräuchert; Betten und Kleidungsstücke, die von kranken Franzosen benutzt waren, mußten, bevor sie verkauft wurden, gründlich gewaschen, und die Leichen der in den Hospitälern verstorbenen Franzosen genügend tief beerdigt und mit Kalk beschüttet werden.

Vor allem aber war es den Bürgern Hannovers ein Herzensbedürfnis, dem Höchsten für die Befreiung aus Feindeshand zu danken. Gleich nach dem Abzuge der Garnison, am 27. Febr., bat der Magistrat die Regierung, ihm für den nächsten Sonntag, den 5. März (Lätare), die Abhaltung

eines Dankfestes gestatten zu wollen. Die Regierung war mit dem Vorschlage gern einverstanden und bestimmte als Text für die Vormittagspredigt Psalm 126 V. 1—3, für den Nachmittag Psalm 18 V. 18 u. 19. Den Predigern wurde besonders eingeschärft, sich im Vortrage auf der Kanzel gemäßigter Ausdrücke von den Feinden zu bedienen. Auch sollten sie ihren Zuhörern sorgfältig und wiederholt klar machen, „wie Menschlichkeit und Bescheidenheit, Mitleiden gegen Elende und die christliche Liebe gegen Feinde in denjenigen Dingen, die zum Kriege nicht gehören, mit der schuldigen Treue gegen ihren rechtmäßigen Landesherrn, mit der vorzüglichen Liebe zum Vaterlande und mit der gewissenhaften Vermeidung alles dessen, was dem Gegentheile in Kriegssachen zum Vortheil gereichen kann, gar wohl bestehen könne, nothwendig verknüpft werden müsse.“ Die überfüllten Gotteshäuser bewiesen, daß der Magistrat mit der Anordnung des Festgottesdienstes einem Wunsche der Bürgerschaft entgegengekommen war. In allen Kirchen wurde Clermont's und Randan's rühmend gedacht, „und dabei öffentlich Gott gedankt, daß er das Herz des Duc de Randan auf die Stadt geneiget, und dabei Gott gebeten, daß er ihm und seinen Nachkommen Glück und Heil widerfahren lasse, und verkündet, daß die Stadt immer Ursache habe, ihren Kindern zu rühmen, was vor Güte die Stadt von der Providenz des Duc genossen“.

Am Tage nach diesem Dankfeste beschlossen Bürgermeister und Rath, eine Ergebenheitsadresse an Georg II. zu senden, und die Stadt seiner Gnade zu empfehlen, und am 7. März ging folgendes von Grupen abgefaßte Schreiben nach London ab:

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König,

Allergnädigster König Chur-Fürst und Herr!

Nachdem Gott uns nunmehro den so höchst erwünschten Tag erblicken laßen, der feindlichen Macht und großen Drangsahls uns wieder entlastet zu sehen; so strecket numehro alles im Lande, und besonders in Hannover die frohen Hände zu Ew. Königl. Majestät als unserm so theuern lieben Landes-Vater, und wünschet, daß auch bald der Tag erscheinen möge,

da das Land Ew. Königl. Majestät mit Frohlocken entgegen eilen und wie ein Kind, das seinem Leide entronnen, sich zu des Vaters Füßen werffen könne.

Sollte dieser Freuden=Tag eintreten, den das Land so hertzlich wünschet, so werden so wohl wir, der Magistrat, als die uns anvertraute Bürger unter dem Freuden=Geläute uns Ew. Königl. Majestät darstellen und unter dem Frohlocken so vieler Tausend Menschen mit dem Vaterlande Ew. Königl. Majestät in ausgestreckte Arme schließen.

Wie nun das Land numehro seine eintzige Consolation in Ew. Königl. Majestät Leben und Gesundheit und allerhöchstem Wohlergehen setzet, so sind wir Zeugen, mit welcher Inbrünstigkeit Ew. Königl. Majestät theuerste Person beständig vor Gott gebracht werde, und wir hoffen zuversichtlich, daß das Anhalten im Gebeth so vieler tausend Unterthanen vor Ew. Königl. Majestät langes Leben von der gesegneten Frucht seyn werde, Ew. Königl. Majestät noch in das späteste Alter, das im Menschlichen Leben zu erreichen, tragen zu können.

Unter welchem devotesten Wunsche wir, der Magistrat, und die Bürgerschafft unter Ew. Königl. Majestät protection und Landesväterlichen Hulde, wovon die Stadt Hannover bey Ew. Königl. Majestät gesegneten Regirung den unendlichen Genuß empfunden, in allertiefster Unterwürfigkeit ersterben

Ew. Königlichen Majestät
alleruntertheänigste treu devoteste Bürgermeistere und Rath
der Altstadt Hannover.

A. J. Busmann. C. U. Grupen.

Hannover, den 7. Martii 1758.

Die Antwort des Königs lautete:

Unsern gnädigsten Willen zuvor,

Ehrsame, Fürsichtige, liebe Getreue!

Bey der großen Freude, welche Wir über die nach des Höchsten Güte dem größten Theil Unserer lieben Teutschen Lande bereits wiederfahrene Wieder=Befreyung lebhaft empfinden, sind uns eure unterm 7. hujus eingelangte unterthänigste

Glückwünsche und Bezeugungen sehr angenehm gewesen, und ihr könnet euch versichert halten, daß insonderheit auch Unsere dortige gute Stadt sich Unserer Landes-Väterlichen Huld, Gnade und Vorsorge jeder Zeit zu erfreuen haben werde, und daß Wir euch mit gnädigstem Willen beygethan verbleiben.

St. James, den 14. Martii 1758.

George R.

Am 14. März ergab sich Minden nach einer sechstägigen Belagerung; die Besatzung, 3700 Mann, wurde zu Kriegsgefangenen gemacht und zum Theil vorläufig nach Hannover geführt. Dorthin ließ Herzog Ferdinand durch 50 Mann Garde du Corps auch die in der Festung erbeuteten Fahnen und Standarten, 27 an der Zahl, und zwei Paar Pauken bringen.

Nach der Einnahme Mindens waren die Kurlande gegen jeden feindlichen Einfall vorläufig gesichert, und am Sonntag Jubilate (16. April) wurde deshalb im ganzen Kurfürstenthume ein feierlicher Dankgottesdienst abgehalten. Zu Predigttexten waren bestimmt: Psalm 66 V. 10—14 und Jerem. 18 V. 7—10. Man bemühte sich nach der Vorschrift der Regierung, „der lieben Jugend auf allerlei Weise einen lebhaften und bleibenden Eindruck von der Größe der dem Lande widerfahrenen Wohlthat und ihrer schuldigen Dankbarkeit beizubringen." Zu diesem Zwecke wurden die Predigttexte vorher in den Schulen zergliedert und gelernt. Am Festtage versammelte sich die Schuljugend beim ersten Läuten in der Schule und zog dann in guter Stille und Ordnung unter Absingen von Gesangbuchversen in die Kirche. Auch diesmal glaubte das Consistorium wieder die Prediger erinnern zu müssen „daß sie sich der geziemenden Sanftmuth und Moderation befleißigen und ihren Vortrag an ihre Hörer so einrichten sollten, daß alles was nach Bitterkeit gegen den Feind und eigner Ruhmrähtigkeit schmecken und von billigen Leuten mißdeutet werden könnte, mit aller Sorgfalt vermieden werden möchte." In Hannover führte der Stadtmusikant Ziegemeyer beim Vor- und Nachmittagsgottesdienste eine Musik auf und

ließ auch nach beendigtem Gottesdienste „mittags und nachmittags nebst den Chorschülern von den Türmen eine vollbesetzte Musik erschallen“, wofür ihm vom Magistrat „bei diesem außerordentlichen, Gott gebe, nimmer wiederkehrenden Vorfall“ eine besondere „Erkenntlichkeit“ ausgesetzt wurde.

Freilich hatte die Stadt auch nach dem Abzuge der Franzosen mancherlei Kriegslasten zu tragen. Die Einquartierung häufte sich namentlich in der ersten Hälfte des März, als Herzog Ferdinand im Vorrücken begriffen war; so wurden am 1. März 6 Regimenter beim Billetamt angemeldet, die in der Stadt untergebracht werden sollten. Und während die Franzosen sich mit Feuerung, Licht und Lagerstätten begnügt hatten, verlangten die befreundeten Truppen außerdem noch Essen und Trinken, und besonders der preußischen Husaren, die anfangs als Befreier begrüßt waren, wurde man sehr bald überdrüssig.

Mit den französischen Befehlshabern stand der Magistrat und die Regierung noch längere Zeit in lebhaftem Briefwechsel. Dem Duc de Randan stattete man Bericht ab über das von den Franzosen zurückgelassene Privateigenthum, welches die Stadt aus den Bürgerhäusern hatte einsammeln und an einem sicheren Orte niederlegen lassen. Die schnelle Zurücksendung der von der Stadt gestellten Pferde gab dem Magistrate Veranlassung, in einem ausführlichen Schreiben seinen Dank abzustatten. Denselben bezeugte man durch die That, indem man dem Comte de Clermont auf seine Bitten wiederholt Sendungen von Osteroder Brunnen nachschickte, den jener schon in Hannover getrunken hatte. Besonders aber veranlaßte der oben erwähnte Senator Detmering einen lebhaften Briefwechsel zwischen dem Magistrate und dem früheren Stadtcommandanten. Detmering war als Geisel für die in Hannover zurückgelassenen Kranken vom Feind mitgenommen. Da nun der Magistrat und die Regierung denselben alle mögliche Rücksichten bewiesen, so wandte sich ersterer am 15. März an den Herzog von Randan mit der Bitte, Detmering zurückzuschicken. Randan überzeugte sich durch einen der Bittschrift beigefügten Bericht des in Hannover zurückgebliebenen Commissärs Pontet

von der rücksichtsvollen Behandlung, welche die in Hannover zurückgebliebenen Kranken und Beamten seitens der dortigen Behörden erfuhren, und verschaffte Detmering vom Comte de Clermont die Erlaubnis, nach Hause zurückzukehren. Da erfuhr er zu seinem großen Erstaunen, daß jener seit dem 18. März aus dem französischen Lager verschwunden sei. In der Nähe von Pyrmont war Detmering entflohen, nachdem er auf wiederholtes Bitten seine Freilassung nicht hatte erlangen können, und nach mancherlei Gefahren kam er am 20. März in Hannover an. Der Magistrat gab ihm vorerst Stadtarrest und bot dem Duc de Randan seine sofortige Zurücksendung an, bat ihn aber zugleich, „den unbesonnenen Streich eines Menschen, der die Kriegsgesetze nicht kenne, und der aus großem Verlangen nach Frau und Kindern gar zu voreilig zurückgekehrt sei," zu verzeihen und sich für seine Freilassung bei Clermont zu verwenden. Da Randan auf Detmering's Rücksendung bestand, so verpflichtete man denselben bei Verlust seiner Habe und Güter, nicht wieder „ohnverabschiedet zurückzukehren," und schickte ihn dann in Begleitung eines Trompeters zu den Franzosen zurück. Bei Wesel erreichte er das Hauptquartier. Von dort entließ ihn Clermont, dem an der Anwesenheit Detmering's im französischen Lager wenig gelegen war, bald nach seiner Ankunft auf Randan's Verwendung wieder in seine Heimath.

Die beiden Geiseln der Landschaft, welche wegen des Restes der Kriegssteuer mitgenommen waren, mußten dem französischen Hauptquartier noch länger folgen. Als nämlich etwa 14 Tage nach der Räumung Hannovers auch der Abzug aus Hameln „auf die genereuseste Art, die man von einer feindlichen Armee gewärtigen kann, bewerkstelliget war", schrieb der französische Oberbefehlshaber an die Landschaft, er erwarte jetzt die Berichtigung des Restes der 100 000 Thlr. und sehe über das übrige den endgiltigen Verhandlungen entgegen. Da es nun gegen Treu und Glauben gehandelt sein würde, wenn man die erstere Forderung zurückgewiesen hätte, so bevollmächtigte die Landschaft die französische Generalität, Wechsel auf sie zu ziehen. Zugleich bat sie, die beiden mitgenommenen

Geiseln nunmehr zu entlassen, da man alle übernommenen Verpflichtungen erfüllt habe und nicht imstande sei, wegen der übrigen 300 000 Thlr. zu verhandeln. Denn nachdem die hiesigen Lande wieder unter die Botmäßigkeit ihres rechtmäßigen Herrn zurückgekehrt seien, so stände es der Landesregierung und nicht der Landschaft zu, über eine Kriegssteuer zu verhandeln, die von dem Lande gefordert, von den Ständen aber nie gebilligt sei.

Sowohl der Comte de Clermont wie der Duc de Randan waren durch diesen Antrag aufs äußerste überrascht und eröffneten den beiden Geiseln, man wundere sich sehr, daß die Landschaft der Meinung zu sein scheine, als wenn die beiden Geiseln auf den Rest der 100 000 Thlr. mitgenommen seien. Sowohl der Minister von Hake als die Stände wüßten, daß man die Geiseln nicht deswegen, sondern wegen der übrigen Kriegssteuer mitgenommen habe, und daß es der Armee nicht an Mitteln gefehlt habe, auch diese einzutreiben, wenn man nicht einen gelinderen Weg der Härte hätte vorziehen wollen. „Man habe sich nimmermehr vorgestellet, daß man diese Genereusität auf solche Art belohnen und sowohl den Comte de Clermont als den Duc de Randan bei dem französischen Hofe responsable machen wolle, daß sie die in Händen gehabte Mittel nicht gebrauchet, sondern statt dessen zum Besten des Landes ein mehreres an Werth, sowohl an Fourage als Lebensmitteln, unverderbt zurückgelassen, als die ganze geforderte Summe, die man doch nicht einmal völlig verlange, austrage. Es könne der Generalität einerlei sein, ob die desfalls anzustellenden Tractaten von dem Ministerio oder Ständen zugeleget würden. Es schiene aber allerdings gegen Treu und Glauben gehandelt zu sein, wenn man vorjetzt alle Tractaten von der Hand weise, und ihnen von der ganzen Forderung nichts zugestehn wollte, da man doch vorhin dieserwegen würklich tractiret und nur allein wegen des Quanti nicht schlüssig werden können. Man würde doch wohl nicht davor halten, daß die Kräfte der Crone Frankreich so sehr erschöpft wären, daß selbige nunmehro keine Armee wieder ins Feld stellen oder jemals die Hannöverschen Lande berühren könne. [illegible]n

diesem Falle aber gäben sie zu erwägen anheim, ob man nicht die Armee gleichsam zwinge, mehrere Härte zu gebrauchen und auf das Versprechen der Stände auf das Künftige gar nicht mehr zu bauen."

„Es könnten übrigens und würden die Geiseln nicht eher losgelassen werden, bis man der geforderten rückständigen Contribution halber sich durch gütliche Tractaten verglichen, wobei der Comte de Clermont seinen Charakter und Liebe zur Billigkeit eben wie bei allen andern Gelegenheiten zu zeigen ohnermangeln würde."

Der Geh. Legationsrath von Hardenberg, den der Comte de Clermont für die Dauer von 2 Monaten auf Ehrenwort beurlaubt hatte, war von dem Duc de Randan besonders beauftragt, dieses den Ständen auseinanderzusetzen. Die Landschaft sah wohl ein, daß der Comte de Clermont in der Hauptsache Recht hatte, konnte sich aber nicht entschließen, einem abwesenden Feinde Kriegssteuern zu bewilligen, und holte deshalb die Entscheidung des Königs ein. Derselbe verbot (18. April) irgend welche Nachzahlung auf die französischen Forderungen, die Geiseln sollten gegen gefangene französische Officiere ausgewechselt, allenfalls 20—30 000 Thlr. zu ihrer Befreiung aufgewandt werden (21. April). Darauf ließen sich die Franzosen natürlich nicht ein, und so mußten die beiden Geiseln dem französischen Heere noch weiter folgen.

Die versuchte Ueberrumpelung Hannovers durch Oberst Fischer.

Am 2. Juni 1758 ging Herzog Ferdinand über den Rhein, gegen Ende des Monats brachte ein Courier mit 12 blasenden Postillonen den Bürgern Hannovers die Nachricht von dem Siege bei Crefeld, und wiederum wurden die erbeuteten Fahnen im Triumphzuge durch die Stadt aufs Rathhaus gebracht. Jetzt schien die Gefahr eines feindlichen Einfalls auf lange Zeit beseitigt, und am 25. Juni feierte die Bürgerschaft in altgewohnter Weise ihr Schützenfest vor dem Steinthore. Doch traf ein vorsichtiger Rath zum Schutz gegen umherschweifendes Gesindel, Marodeure und Deserteure,

allerhand Vorsichtsmaßregeln. Die 3 kleinen Kanonen, welche zum Fest ausgebohrt und wieder in Stand gesetzt waren, wurden, gleich nachdem sie den Schützenzug begrüßt hatten, auf die Bürgerwache am Steinthore gebracht, und Abends um 9 Uhr mußten die Schützen auf Befehl des Rathes in die Stadt zurückkehren.

Bald nachher wurde die Bürgerschaft durch das Gerücht von dem Heranzuge eines feindlichen Heeres in Aufregung versetzt. Soubise, der Befehlshaber des 2. französischen Heeres, rückte nämlich, um Ferdinand zum Rückzuge zu zwingen, im Mai und Juni gegen Hessen vor. Das hessische Corps unter dem Prinzen Isenburg wurde am 21. Juli bei Cassel geschlagen, und am 24. verbreitete sich in Hannover das Gerücht, daß die Franzosen sich dem Kurfürstenthum näherten. Diese Nachricht versetzte die Bürgerschaft in große Bestürzung. Viele wohlhabende Einwohner packten ihre beste Habe ein und flüchteten wie im Jahre zuvor nach Hamburg und Altona. Die werthvollsten Stücke des Leihhauses ließ der Magistrat zusammenpacken, um sie jeden Augenblick in Sicherheit bringen zu können. Zugleich wurde Grupen, der zur Zeit in Hasbergen bei Osnabrück verweilte, durch einen Eilboten von der Gefahr, die der Stadt drohte, benachrichtigt; und alle irgend entbehrlichen Fuhrwerke und Pferde mußten die Bürgerschaft zur Transportierung herrschaftlicher Effecten auf dem Schloßhofe stellen. Falls die Gefahr näher rücken sollte, beschlossen die Geheimräthe, sich nach Nienburg und nöthigenfalls nach Stade zu begeben. In ihrer Abwesenheit sollte die Regierung durch ein collegium mixtum, zu dem auch ein Deputierter der Altstadt zugezogen werden sollte, geführt werden. Der stellvertretenden Regierung wurde verboten, irgend welche Anleihe aufzunehmen, oder „sich mit den Franzosen auf das Geringste einzulassen“. Der Magistrat solle alle Forderungen für das ganze Heer, vor allem die für Hospitäler, der Regierung zuweisen. In der städtischen Cämmereikasse, so rieten die Geheimräthe dem Magistrate, solle man einen möglichst geringen Vorrath von Geld haben. Um Unruhen unter den französischen Kriegsgefangenen in Hannover, deren Zahl sich

auf 1000 belief, zu verhüten, wurde die Bürgerschaft zu ihrer Bewachung mit herangezogen und derselben zu diesem Zwecke Gewehre und Pulver ausgetheilt. Den französischen Deserteuren, deren sich eine ziemliche Anzahl in der Stadt befand, gab man „auf eine gute Art das consilium abeundi". Von der Besatzung blieben vorläufig 3 Compagnien Invaliden in der Stadt, bei Annäherung der Feinde sollten sich auch diese zurückziehen und die Bürger allein den Wachdienst an den Thoren versehen. Zugleich verstärkte man, um die Stadt gegen einen Ueberfall zu sichern, die Bewachung der Landwehren. Vor der Ihmenbrücke wurden 2 neue Schlagbäume errichtet, und die beim Döhrener Thurme befindlichen wurden in Stand gesetzt. Dieselben wurden auch bei Tage geschlossen gehalten und nur bei Landfuhren geöffnet; den städtischen Landwehrwächtern empfahl man doppelte Aufmerksamkeit.

Am 28. Juli empfing Heiliger aus Einbeck die Nachricht, daß Münden am 26. besetzt sei, und daß französische Husaren bis Göttingen streiften. Jeden Tag erwartete man jetzt in Hannover, die feindlichen Reiter vor den Thoren zu sehen. Aber die Feinde ließen auf sich warten, vorläufig setzten sie sich in Hessen und im Göttingischen fest und versuchten dort, Kriegssteuern zu erpressen. Cassel mußte 25 000 Thlr. bezahlen, in dem viel heimgesuchten Münden wurden 30 000 Thlr. beigetrieben und weitere 75 000 Thlr. vom Lande gefordert. Oberst Fischer, ein gefürchteter Parteigänger, hatte aus dem Göttingischen verschiedene Beamte und angesehene Adelige wegführen lassen und drohte sie nach Straßburg zu schicken, wenn wegen der Bezahlung der geforderten Summe nicht Rath geschafft würde. Dem Abgesandten der Stadt Münden, welcher die calenbergische Landschaft um Unterstützung der schwer bedrückten Stadt bat, wurde die wenig tröstliche Antwort, man könne an eine Bezahlung der geforderten Kriegssteuer nicht denken, da alle Mittel erschöpft seien. Doch schickte man von Hannover aus einen Abgesandten an Soubise und den Generalintendanten Foullon, um denselben ein Compliment zu machen und sie um Schonung des Landes zu bitten. Dem Grafen d'Orlick, der in Göttingen commandierte, ließ man

ein Geschenk von 200 Pistolen überreichen mit der Bitte, die Stadt, so weit es an ihm sei, zu verschonen. Auch die an Foullon gerichtete Bitte wurde durch ein Geldgeschenk unterstützt. Trotzdem kam der Gesandte unverrichteter Sache wieder zurück: weder Soubise, noch Foullon wollten sich auf eine Verminderung der geforderten Summe einlassen.

Der August verging, ohne daß sich ein Feind vor den Thoren Hannovers sehen ließ. Gegen Ende des Monats aber hörte man, die Franzosen beabsichtigten nach Norden vorzurücken, und Soubise drang heftiger auf die Bezahlung der Kriegssteuer. Deshalb schickte die Landschaft den Landsyndicus von Wüllen nach Northeim, um durch persönliche Unterhandlungen mit dem französischen Intendanten, der sich damals dort aufhielt, eine Herabsetzung der Forderung zu erlangen. Am Fuße der Hube vor Einbeck begegnete Wüllen am 13. Sept. Nachmittags gegen 5 Uhr einem Detachement Husaren, etwa 600 Mann stark. Der Befehlshaber derselben kam auf die Postkutsche zugeritten und befahl dem Postillon zu halten. Wüllen erkannte in dem feindlichen Officiere den Oberst Fischer, den er im letzten Winter in Hannover kennen gelernt hatte. Derselbe stieg, als er den Landsyndicus erkannte, vom Pferde und bat Wüllen auszusteigen. Dann führte er ihn beiseite und that sehr freundlich zu ihm. Es sei gut, sagte er, daß ein Deputierter der Landschaft komme, da man sonst strenge Maßregeln gegen das Land ergriffen haben würde. Auf Wüllen's Frage, wohin Fischer mit seinen Husaren wolle, erwiderte er nach einigem Zögern, nach Hannover, warnte ihn aber zugleich dringend davor, einen Boten dorthin zu schicken. Darauf erkundigte sich Wüllen noch, ob man dem Intendanten Foullon ein Geschenk anbieten könne, worauf Fischer nicht undeutlich zu verstehen gab, es sei am besten, wenn man ihm die Sache anvertraue. Dann stellte er dem Landsyndicus eine Empfehlung [1]) an Foullon aus, und nachdem

[1]) Dieselbe ist nach Form und Inhalt für den „französischen“ Oberst Fischer bezeichnend; sie lautet folgendermaßen: Le porteur du présent, député d'Hannovre, est de ma connoissance, je vous

er noch erklärt hatte, er werde gute Mannszucht halten und keinerlei Unordnungen dulden, setzten beide ihren Weg fort.

Gleich nach seiner Ankunft in Einbeck sandte Wüllen trotz Fischer's Warnung einen Eilboten nach Hannover, der dort noch früh genug ankam, um die Stadt von der drohenden Gefahr in Kenntnis zu setzen. Uebrigens verlief auch Wüllen's Sendung ergebnislos; denn der Intendant Foullon erklärte ihm am 14. Sept. in Northeim, „er wolle von keiner Remission oder Moderation etwas wissen; sein Hof habe ihm schon vorgeworfen, die ausgeschriebenen Contributionen seien zu niedrig. Er wisse, daß das Land erschöpft sei, er werde die Rückstände aus den Königlichen Domänen nehmen, und zwar werde er riguröse Execution anwenden. Falls so das Geld nicht einkäme, werde er die Salinen zu Salzderhelden und Liebenhall zerstören, die Amtshäuser niederreißen und aus den Städten Göttingen und Münden soviel Effecten nehmen, wie zu seiner Befriedigung dienten. Besonders werde er sich an die Universitätsbibliothek zu Göttingen halten. In Cassel habe er 300 Wagen zusammengebracht, auf denen er die Bücher und Effecten nach Frankfurt bringen wolle, um sie dort zu verkaufen. Damit werde er den Anfang machen, wenn am 17. Sept. nicht die 70000 restirenden Thaler bezahlt wären". Eine Abschlagszahlung von 15000 Thlr. vonseiten der Landschaft und das Anerbieten, Geiseln zu stellen, wies er ab; „die wären beschwerlich und brächten das Geld nicht herbei. Die Landschaft schulde ihm auch von der vorigen Campagne noch viel." Nachdem der Landsyndicus noch vergebens an die Humanität und Generosität Foullon's appelliert und dieser ihm erklärt hatte, er müsse die Befehle seines Königs pünktlich ausführen, wandte Wüllen sich an Soubise, der ihm sein Bedauern über die Bedrückung des Landes äußerte, aber zugleich verlangte, daß mit der Bezahlung der Anfang gemacht würde.

---

supplie de le traiter avec douceur. Il y a des Allemands, dont le caractère le demande d'être traité avec douceur. Lorsque j'arriverai, je vous arrangerai votre affaire dans un quart d'heure que vous serez comptant (!). Je suis avec respect

a 4. heure le 13me 7bre. de Fischer.

Unterdessen hatte man in Hannover in der Erwartung eines feindlichen Ueberfalls die nöthigsten Vorsichtsmaßregeln getroffen. Zwei städtische Förster beobachteten vom Döhrener Thurm aus die Hildesheimer Landstraße, um dem Magistrat von der Annäherung einer feindlichen Schar sofort Nachricht zu geben. An der Ihmebrücke wachten 6 zuverlässige Schützen, die auf Stadtkosten eine grüne Montur erhalten hatten. Freilich hatten sie sich nicht gern zu diesem Dienste bequemt; „außerhalb der Stadt Dienste zu thun, seien sie nicht verbunden, auch fürchte man, daß die Stadt größerem Ungemach ausgesetzt werde, wenn die Bürgerschaft sich zur Wehr setze.“

Am Morgen des 14. kam Wüllen's Eilbote in der Stadt an und brachte die Nachricht, Fischer sei am 13. mit seinen Husaren bis Alfeld vorgerückt, am 14. werde er in Elze Quartier nehmen und Tags darauf vor Hannover eintreffen. Auf diese Botschaft hin reisten die Minister mit Ausnahme eines einzigen, der krank in Hannover zurückblieb, ab, und der Magistrat gab den Wache haltenden Bürgern strengen Befehl, auf keinen Fall von der Schußwaffe Gebrauch zu machen, da man an eine nachhaltige Vertheidigung doch nicht denken könne. Zugleich stellte man im Magistrate die Bedingungen fest, unter denen man den Feinden den Eintritt in die Stadt gewähren wolle. [1])

Ueber den weiteren Verlauf der Sache möge ein von Heiliger verfaßtes Protokoll vom 14. September berichten.

---

[1]) Conditions auxquelles les Magistrats consentent à l'Entrée de Mr. de Fischer et de Sa Troupe en Ville.

1. Le Commandant engagera sa foy et promettra qu'il ne sera fait aucun tort aux Habitans d'Hannover, que sa Troupe vivra dans la plus exacte discipline, et que personne ne sera troublé dans ses possessions, sous prétexte quelconque.

2. Les Magistrats seront conservés dans leurs droits, charges et fonctions, sans porter atteinte à leurs Privilèges.

3. La Maison de Poste et autres Bureaux seront garantis par des Sentinelles.

4. Le logement sera fait à la requisition du Commandant par Messieurs de la maison de Ville, qui ont connaissance de ceux que leurs charges ou qualités exemtent de loger.

„Nachmittages um halb drey Uhr brachte der reitende Raths-Förster Löwenkamp die Nachricht ein, daß ihm für etwa einer Stunde ein französisches Detachement zu Pferde von ohngefähr 4- bis 500 Mann ohnweit Grasdorf aufgestoßen sey, da er denn sogleich zurück nach der Stadt eilen wollen, weil aber die Husaren ihm zu nahe gekommen, sey er wieder umgekehret und auf sie zu geritten. Er sey hierauf angehalten und gefraget: wer er sey? was für Garnison in Hannover? Ob Preußen drinnen? auch warum er umkehren wollen? ob er sich für dem Commando gefürchtet? und wohin sein Weg gehe? welches letztere er dahin beantwortet: sein Pferd wäre anfangs scheu geworden, er für seine Person fürchte sich nicht, er gedenke nach Coldingen, woselbst er Verwalter sey. Nachdem er also dimittiret, habe er einen Umritt gemacht und sey über die Masch vor ihnen hier eingetroffen. Solchemnach ward sofort Befehl zur Schließung der Schlag-Bäume und Zingeln auch Aufziehung der Brücken am Stein- und Aegidien-Thor gegeben. Um drey Uhr ward schon der Schloß-Wache gemeldet, daß 7 Husaren am Steinthor den Schlag-Baum forciren wolten, und daß man mit genauer Noth, wie der erste schon die Pistole durch das Gatter gehalten, die Brücken gezogen hätte. Zugleich lief ein anderer Bericht ein, daß für dem Aegidien-Thor und in der Masch sich französische Reuterey zeigete. Der Steinthor-Wache ward solchemnach befohlen, den Husaren zuzurufen: ob sie einen Officier bey sich hätten, so solte es dem Commandanten angezeiget werden; worauf raportiret ward, daß am Aegidien-Thor einige Officiers den Magistrat zu sprechen verlangten.

---

5. Le Ministre resté malade en Ville ne sera aucunement troublé ni empeché de se retirer quand sa Santé le lui permettra.

Fait à Hanovre ce 14 de Sept. 1758.

Nota: Les Bourgeois gardant les Portes de la Ville, il n'est point question de Garnison, ou de Prisonniers de Guerre.

Les Canons sur les remparts étants restés abimés et détruits par les François du tems de leur Retraite, il n'est pas besoin d'en faire mention.

Inmittelst begaben sich der Consistorial-Rath Grupe und ich, der Consistorial-Rath Heiliger, wie auch der Syndicus Bacmeister uns nach dem Aegidien-Thor, woselbst ich 6 bis 7 grün gekleidete Leute mit einem Trompeter am Zingel stehend, verschiedene Reuter aber in der Entfernung des Katholischen Kirchhofes vom Wall ab wahrnahm.

Zuerst muste ein Stadt-Officier und 2 Bürger-Corporals an die Zingel hinaus treten und fragen: wer diejenigen am Zingel wären und worin ihr Anbringen bestehe; wobey die Praecaution genommen ward, daß die Brücke gleich hinter ihnen aufgezogen und die Thor-Flügel zugemacht wurden. Ein Obrist-Lieutenant vom Fischerschen Corps antwortete: Sie wären Franzosen und verlangten eingelaßen zu werden. Gleich darauf trat der Obriste Fischer vor und verlangte mit seinen Leuten in die Stadt zu kommen, zuvor aber den ersten vom Magistrat zu sprechen, welchem, wenn er heraus käme, mit aller Politesse begegnet werden solte. Auf das Erbieten, ihn, den Obristen, allein herein in die Stadt zu laßen, gaben der Herr Obriste zur Antwort: wo er wäre, müßten seine Leute auch mit ihm seyn. Bey Zurückkunft des Stadt-Officiers ward der Syndicus Bacmeister committiret, mit gleicher Praecaution wie oben hinaus zu gehen und dem H. Obristen Fischer zu berichten, man habe bereits an den ersten Bürgermeister geschickt; der Zweyte sey indeßen da und wolle auf Verlangen herauskommen. Wolten der H. Obriste mit den wenigen bey ihm stehenden hereinkommen und mit dem Magistrat tractiren, so wäre man des Erbietens, ihn herein zu laßen, allein ohne seine Folge. Auf solchen Antrag antwortete der Herr Obriste Fischer: Er wäre da nicht wie ein Bube, daß man ihn nun fast zwey Stunde warten ließe; für seine Person könne ihm nichts helfen herein gelaßen zu werden. Er müße sein gantzes Detachement mit herein bringen. Es wäre dermahlen 35 Minuten auf fünfe; bis 50 Minuten nach seiner Uhr gebe er noch Zeit, sodann wolle er seine Mesures nehmen. Nach dieser Frist solte es der Stadt theuer zu stehen kommen, daß man ihn warten laßen, und werde man ihm nachgehen müßen. Uebrigens habe er

nicht so wohl mit dem Magistrat, als mit der Regierung und den Ständen zu thun, und wunderte ihn sehr, daß die Deputirte, der Herr Geheimte Rath von Hardenberg und der Herr Hof=Marschall von Wangenheim, sich nicht anfänden. Als diese Antwort von dem Syndico Bacmeister zurück gebracht, ersuchte man von Magistrats wegen sofort die letzt erwehnte beyde Herrn, an das Thor zu kommen; der Bürgermeister Grupe ging indeßen wieder hinaus, und berichtete dem Herrn Obristen: Sie würden bald kommen, worauf der Herr von Fischer sehr ungeduldig that. Kurtz darauf, etwa gegen halb 6 Uhr, ward die Brücke abermahls niedergelassen, und der Herr Geheime Rath von Hardenberg und der Herr Hof=Marchal von Wangenheim, der inmittelst angekommene erste Bürgermeister, Herr Hof=Rath Busmann, die Consistorial-Räthe Grupen und Heiliger, der Syndicus Bacmeister und einige vom Rath mit andern honoratioribus traten vors Gatter. Der Herr Obriste von Fischer eröffnete: wie es ihn gar sehr befrembdete und es gewiß ressentiret werden würde, daß man ihn am Gatter so lange warten ließe. Es wäre dieses sehr ohnfreundlich. Es würde ihm wohl nicht kleiden, wenn er sein Leidwesen darüber bezeugete, uns zu Hannover zuzusprechen, und seine Commission, davon er das Werckzeug wäre, auszurichten. Die Engländer sengten und brennten auf den französischen Küsten und hohlten den Leuten dazu das Geld ab; sie kriegten Husarenmäßig. Er müste allenfalls, wie man leicht erachten könte, dergleichen Extremitaeten zur Hand nehmen, denn sein Intendante wäre ein harter Mann. Zugleich überreichte er zwei von dem Französischen Intendanten Herrn von Foulon unterzeichnete Ordres, in deren einem von der Regierung zu Hannover und darunter gehörigem Lande eine Million Reichs=Thaler, der Contribution de ao. 1757 ohnpraejudicirlich bey militärischer Execution und denen nach den Rechten des Krieges erlaubten Zwangs=Mitteln, auch Deputirte in das Fr. Haupt=Quartier nach Northeim erfordert wurden. Der andere Befehl enthielt ein gleichfalls an die Landes=Regierung gerichtetes Ansinnen, 300 Reuter=Pferde zu liefern.

Vorstehender Antrag ward hiernächst dahin beantwortet: Die Landes-Regierung sey nicht in der Stadt, sondern habe sich entfernet, die Commission aber wäre bloß an dieselbe gerichtet, mithin stünde solche hier nicht anzunehmen. Ein einziger Minister sey krank in der Stadt zurückgeblieben und würde sich keiner Sache unterziehen können; im übrigen müße man seine Gefahr stehen. Der Herr Obriste vermeynete zwar an den Herrn von Hardenberg als Geheimbten Rath sich halten zu können. Wie aber ihm von selbigem bedeutet wurde, daß Er keinen Theil an der Regierung des Landes noch an dem Militair habe, verlangte der Herr Obriste nur, daß man die beyden Ordres gehörigen Orts besorgen mögte, und nachdem er hinzugefüget, er sey hungerig und durstig, tratt er mit seiner Begleitung zurück und setzte sich, wie man darauf wahrnahm, ohne längeres Verweilen wieder zu Pferde.

Das Detachement, so gegen 300 an der Zahl zu seyn schien, tratt hiernächst den Weg auf Döhren an; zwar schickte man noch selbigen Abend von Magistrats wegen dem H. Obristen einige Refraichissements [1]) nach, welche aber, da der Herr Obrister in den Dorfschaften Döhren, Wülfel, Latzen, Grasdorf, wie man vermuthet, nicht mehr anzutreffen gewesen, wieder zurück kamen. Um gleichwohl die Stadt vor allem Affront und Insulten der leichten Trouppen, so in der Nacht wieder kommen mögten, zu bedecken, wurden die Haupt Wachten verdoppelt und die Nacht hindurch nebst anderen Vorkehrungen sorgfältig patrouillirret."

Soweit Heiliger's Bericht. [2]) Das ganze Land, vor allem aber die Hauptstadt, war durch das Mißlingen des Fischer'schen Anschlages vor einer großen Gefahr bewahrt. Denn die Franzosen hatten beabsichtigt, die Geheimräthe und die Kassen fortzuführen, dadurch das ganze Land in Schrecken zu setzen und ohne Schwertstreich schwere Kriegssteuern zu erpressen.

[1]) 1 Kalbsbraten, 4 Schinken, 8 Fl. Eremitage, 8 Fl. Rheinwein, 8 Fl. Burgunder. — [2]) Derselbe wurde von Heiliger an verschiedene Zeitungen eingeschickt, aus einer derselben ging er in Abelmanns Chronik über, aus welcher Jugler (Aus Hannovers Vorzeit S. 44) ihn abdrucken ließ.

Um so größer war die Freude in der Stadt, als die Franzosen, wahrscheinlich aus Furcht vor den Preußen, welche sie in der Nähe glaubten, sich wider Erwarten schnell zurückzogen, ohne einen Angriff gemacht zu haben. Auf dem Rückzuge waren einige von Fischer's Leuten dem Schloßhauptmann von Werpup und dem Gerichtsschulzen Eichfeld in Döhren auf die Höfe gefallen und wollten sie als Kriegsgefangene mit sich fortschleppen. Aber der Oberst, der überhaupt auf seinem Marsche strenge Mannszucht hielt, mißbilligte das Verfahren seiner Leute und ließ die Gefangenen wieder auf freien Fuß setzen.

In Hannover fürchtete man, daß Fischer in nächster Zeit seinen Besuch wiederholen würde, und bat deshalb den Prinzen von Isenburg um eine Besatzung für die Stadt. In der Nacht vom 17. auf den 18. September rückten denn auch 350 Mann in Hannover ein, die in der nächsten Zeit den Schutz der Hauptstadt übernehmen sollten. Am 22. kamen auch die Geheimräthe von Nienburg, wo sie sich solange aufgehalten hatten, zurück, und gegen Ende des Monats schien alle Gefahr beseitigt, da unterdessen Herzog Ferdinand eine stärkere Abtheilung unter General von Oberg zum Schutz des Kurfürstenthums an die Weser entsandt hatte. Trotzdem glaubte man sich in Hannover auf alle Fälle rüsten zu müssen. Das Aegidienthor wurde durch 4 Kanonen gesichert, vom Schiffgraben und von der Leine wurden die Schiffe entfernt, und bis in die zweite Hälfte des October überwachten städtische Förster und Holzwärter die auf das Aegidien- und Calenbergerthor zuführenden Landstraßen.

b. Die letzten 4 Kriegsjahre.

Auch in den letzten 4 Kriegsjahren wurde Hannover wiederholt von den Feinden bedroht. Als Herzog Ferdinand nach der Niederlage bei Bergen (13. April 1759) nach Westfalen zurückgewichen war, drang das französische Heer wiederum gegen das Kurfürstenthum vor, gegen Mitte Juni wurde Göttingen besetzt, und wieder schwebte die Hauptstadt in Gefahr. Im Juli lagerte Herzog Ferdinand bei Minden den

Franzosen gegenüber, und die feindlichen Reiter streiften bis vor die Thore Hannovers. Die Geheimräthe flüchteten aus der bedrohten Hauptstadt, und der Stadtcommandant suchte die Befestigungen in Vertheidigungszustand zu setzen. Ein großer Theil der Geschütze wurde repariert und an den gefährdeten Stellen, vor allem an den Thoren, aufgestellt, eifrig arbeitete man an einer neuen Bastei am Nothhelfer (Friedrichstraße), berittene Kundschafter wurden nach Einbeck und Hildesheim ausgesandt, und die Magistrate der umliegenden Städte um Nachrichten über die Stellung der Feinde gebeten. Besondere Wachsamkeit wurde den Gesellen des Stadtmusikanten, die auf dem Marktkirchthurm ihre Wohnung hatten, und den städtischen Landwehrwächtern empfohlen; und um das Einschleichen verdächtigen Gesindels zu verhindern, befahl der Stadtcommandant, die Thore von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens geschlossen zu halten.

Zum Glück kam die Stadt nicht in die Lage, die Wirksamkeit dieser Maßregeln zu erproben. Der Sieg Ferdinand's bei Minden (1. August) befreite die Kurlande, Westfalen und Hessen für dieses Jahr vom Feinde. Auf Verwendung Herzog Ferdinand's erlaubte der König, daß die 6 vom Garderegimente erbeuteten Feldzeichen nach Hannover gebracht wurden, um dort in der Garnisonkirche aufgehängt zu werden. Mit dem Dankfeste für diesen Sieg, welches am 26. August gefeiert wurde, war eine Collecte für den hart mitgenommenen südlichen Theil des Kurfürstenthums verbunden.

Aehnlich erging es Hannover im Sommer des J. 1760, wo der Feind das Göttingische besetzt hielt. Auf Bitten des Stadtcommandanten schickte am 9. August 1760 Herzog Ferdinand eine Schwadron Reiter nach Hannover, um die Hauptstadt vor den französischen Streifscharen zu schützen, und auch diesmal entging dieselbe der drohenden Gefahr.

Die Feldzüge der beiden letzten Jahre hatten bewiesen, daß es dem Herzog Ferdinand unmöglich war, das ganze Kurfürstenthum auf die Dauer gegen die an Zahl überlegenen französischen Heere zu schützen. Im Frühjahr des J. 1761 beabsichtigte der Herzog deshalb, die Befestigungen

Hannovers zu schleifen, damit sich der Feind nicht darin, wie in Göttingen, festsetzen könnte. [1]) Infolge von Gegenvorstellungen der Geheimräthe beim Könige kam dieser Plan nicht zur Ausführung, und die Festungswerke der Stadt blieben vorläufig in ihrem alten Zustande. Am 18. August 1761 wurde nun Herzog Ferdinand durch einen aufgefangenen Brief des Marschalls Broglio an den König von Frankreich von dem Plane der Franzosen unterrichtet, sich Hannovers, Braunschweigs und Wolfenbüttels durch einen Handstreich zu bemächtigen. Deshalb schickte er in diese 3 Städte schleunigst starke Besatzungen; zum Commandanten der bedrohten Hauptstadt des Kurfürstenthums ernannte er den Prinzen Friedrich August von Braunschweig. Am 26. kam derselbe nach Hannover, und bis zum Ende September stand die Stadt unter seinem Befehle. Derselbe suchte nun vor allem die Befestigung Hannovers zu verstärken; rings um die Stadt wurde ein verdeckter Gang und Glacis angelegt, die Brustwehren wurden verbessert und die versumpften Gräben mit Wasser gefüllt. Gleichzeitig verstärkte man die Seite am Aegidienthore, wo die Befestigung durch die Anlegung der Aegidienneustadt besonders geschwächt war. Auch den Döhrener- und Pferdethurm ließ der Prinz stärker befestigen und die Eingänge in die Landwehr mit Infanterieposten besetzen, vor denen Kavalleriefeldwachen standen, um im Fall eines Angriffs Nachricht nach Hannover zu bringen. Zur Verstärkung der Artillerie ließ er aus den Zeughäusern von Celle und Lüneburg und dem Schlosse zu Gifhorn alle alten Stücke zusammensuchen, und es wurden im ganzen 70 Kanonen von allen möglichen Kalibern und viele Doppelhaken zusammengebracht. Aber es fehlte an Munition, „mit einem Worte, dieses ganze Zubehör war mehr einem Marktkram als einer Artillerie ähnlich, die dazu bestimmt war, die Hauptstadt eines Churfürsten von Hannover zu vertheidigen". Um sich der beherrschenden Höhe des Lindener Berges zu versichern, ließ der Prinz daselbst um die alte Windmühle die Stern- oder Georgenschanze aufwerfen.

---

[1]) Militär. Gesch. d. Prinzen Friedr. August v. Br.-Lün. Oels 1797. S. 32 f.

Am 26. September verließ er mit dem größten Theile der Garnison die Stadt, um das von den Franzosen hart bedrängte Braunschweig zu entsetzen. Durch einen kühnen nächtlichen Angriff gelang es ihm, das Belagerungsheer zurückzuwerfen; damit war auch Hannover für dies Jahr gesichert.

Im folgenden Frühjahre befahl Herzog Ferdinand, mit der Befestigung der Stadt fortzufahren, und Prinz Friedrich August ließ durch einen Major Schneller 3 Schanzen vor den Thoren der Stadt aufwerfen, zwei vor dem Aegidienthore, an dem Wege nach dem Döhrener und Bischofsholer Thurme, die dritte vor dem Steinthore, unweit des Posthofes, in der Gegend der heutigen Hagenstraße. Dieselben waren mit bombensicheren Casematten versehen und geräumig genug, um eine Besatzung von 200 Mann und Lebensmittel für dieselben auf 4 Wochen zu fassen. Sie sollten Hannover gegen ein fliegendes feindliches Corps sichern und eine Beschießung der Stadt verhindern.

Noch vor Vollendung dieser Werke reichte Ferdinand dem Könige einen Plan ein, wonach Hannover durch weitere vorgeschobene Werke und durch Verstärkung des Walles in eine den neueren Ansprüchen entsprechende Landesfestung verwandelt werden sollte. Aber die Höhe des Kostenanschlages, der sich auf 90 000 Thlr. belief, und die Bedenken der Minister hatten zur Folge, daß der beabsichtigte Ausbau der Befestigungswerke nicht zustande kam. [1])

Auch im letzten Kriegsjahre, 1762, als Göttingen wieder von den Feinden besetzt war, schwebte Hannover wiederholt in Gefahr; und noch im August desselben Jahres ließ der Rath aus 12 alten im Rathhause aufbewahrten Doppelhaken ein sog. Orgelgeschütz verfertigen.

Schwer hatte die Stadt in den letzten Kriegsjahren unter der allgemeinen Unsicherheit und den Kriegsleistungen zu leiden. Außer der Garnison mußten zahlreiche Durchzüge von Truppen einquartiert und häufig auch verpflegt werden. Zur

---

[1]) Königl. Verf. v. 24. Nov. und 1. Dec. 1761.

Ergänzung des Heeres mußte Hannover wiederholt Rekruten stellen, im ganzen von 1758—1761 146 Mann. Dabei sah man freilich häufig mehr auf die Abkömmlichkeit als auf die Kriegstüchtigkeit der Ausgehobenen. Denn, wie die Rekrutenlisten ausweisen, waren darunter Knaben von 15 und Männer von 54 Jahren. Wiederholt mußte die Stadt auch zum Festungsbau in Hameln Arbeiter stellen. „Wegen des Mangels an gesunden, vermögsahmen und tüchtigen Männern“ wurde es erlaubt, „auch Weibspersonen, wenn sie nur stark und tüchtig zur Arbeit“, zu diesem Zwecke zu stellen; doch sollte deren Zahl höchstens 1/3 der Gesamtmenge ausmachen. (Verfüg. von 4. März 1762.) Auch auswärtige Werber trieben zuweilen hier ihr Wesen, so hatten im Juni 1760 zwei preußische Unterofficiere, die sich im Rademacherwinkel niedergelassen hatten, 20 hiesige Landeskinder für Preußen angeworben, bis endlich die Regierung ihnen ihr Handwerk legte. Vor allem aber lasteten die häufigen Kriegsfuhren schwer auf der Stadt. Jeden Winter mußte dieselbe größere Mengen Fourage an das verbündete Heer liefern und auf eigene Kosten bis nach Fritzlar, Warburg und Münster in die Winterquartiere schaffen lassen. Wiederholt wurden auch von Herzog Ferdinand sämtliche Wagen und Pferde des Kurfürstenthums zum Transport von Lebensmitteln und Kriegsmaterialien aufgeboten. Dazu kam, daß Banden von entlaufenen Soldaten oder sonstigem Gesindel die Landstraßen unsicher machten;[1]) Handel und Gewerbe lagen gänzlich darnieder, die Viehseuche, welche seit dem J. 1741 nie ganz aufgehört hatte, verwüstete besonders i. J. 1761 die Herden, und die Preise aller Lebensbedürfnisse stiegen zu einer unerhörten Höhe. Im Winter 1761/62 kostete ein Klafter Holz in Hannover 36 Thlr., 1 Himpten Steinkohlen 2½ Thlr., 100 Stück Torf 20 Mrg., 1 Himpten Weizen 2⅓ Thlr., 1 Himpten Roggen 2 Thlr. 6 Mrg.,

[1]) Im Herbst 1761 machte ein Trupp berittenen Gesindels von ungefähr 20 Mann in verschiedenen Uniformen die Gegend von Hoya und Diepholz unsicher. Falls keine Truppen in der Nähe seien, so verfügte die Regierung am 14. Sept. 1761, sollten die Bauern durch die Sturmglocke gegen dieselben aufgeboten werden.

1 Pfund Butter 12 Mrg., 1 Pfund Rind- und Kalbfleisch 5 Mrg., 1 Paar Schuhe 4 Thlr. Infolgedessen stiegen auch die Arbeitslöhne, und der Hannoversche Chronist hat es zum Gedächtnis der Nachwelt verzeichnet, daß damals der Tagelohn für einen Arbeitsmann 15 und für eine Waschfrau 12 Mrg betrug.

Aus der Geschichte der Stadt während der letzten Kriegsjahre sind noch einige Ereignisse nachzuholen, die zum Kriege theils in gar keiner, theils nur in mittelbarer Beziehung stehen. Am 4. Juni 1761 bat der Bürgermeister Busmann unter Hinweis auf sein hohes Alter und körperliche Schwachheit um seine Entlassung aus dem städtischen Dienste. Während der 48 Jahre, die er in demselben gestanden hat, ist er neben dem geistig überlegenen und rastlos thätigen Grupen selten hervorgetreten, und namentlich in der letzten Zeit seiner Amtsführung lagen die Geschäfte fast ganz auf Grupen's Schultern. Von dessen Hand ist die Mehrzahl der Schriftstücke, die während des siebenjährigen Krieges von der Stadt ausgegangen sind, verfaßt, während sich unter der großen Zahl nur sehr wenige finden, welche von Busmann verfaßt oder verbessert wären. Auch im persönlichen Verkehr mit den Feinden trat er gegen Grupen und Heiliger in den Hintergrund. Der Rath wie die Ehrl. Gemeinde war willens, an Busmanns Stelle Heiliger zu wählen, welcher der Stadt in der Kriegszeit gute Dienste geleistet und sich durch sein gewandtes, freundliches Wesen beliebt gemacht hatte. Aber Grupen und Heiliger wollten darauf nicht eingehen. Sie waren nahe verwandt — Grupen hatte in 2. Ehe Heiliger's Schwester geheirathet — und Grupen wollte jeden Schein von Nepotismus vermeiden. Außerdem verbot ein altes Statut vom J. 1355 [1]) und das Herkommen, daß 2 nahe Verwandte gleichzeitig im Rathe saßen. So schlug man denn auf Grupen's Rath, um Heiliger's Verdienste anzuerkennen und doch keinerlei Anstoß zu erregen, den Ausweg ein, daß nicht ein, sondern zwei Bürgermeister gewählt wurden, Heiliger und Alemann, der bisher Bürgermeister von Münder

---

[1]) Vaterl. Archiv 1844, S. 285.

und Assessor am Hofgerichte gewesen war. Jener erhielt vorläufig nur den Titel und die Anwartschaft, Grupen's Nachfolger zu werden, dieser aber wurde an Busmann's Stelle Bürgermeister. Das für die Stelle ausgesetzte Gehalt von 500 Thlr. behielt freilich Busmann auf Lebenszeit als Pension, und sein Nachfolger mußte sich vorläufig [1]) mit 150 Thlr. und den Accidenzien begnügen, die sich auf ungefähr 350 Thlr. beliefen. Am 16. Juni fand in Gegenwart der Ehrlichen Gemeinde und des Geistl. Stadtministerii die feierliche Einführung der beiden Neugewählten statt, und bis an Grupen's Tod (10. Mai 1767) hat Hannover 3 Bürgermeister gehabt. Die Wahl Alemann's ist für die Stadt von den glücklichsten Folgen gewesen; mit klarem Verstande und großer Geschäftsgewandtheit begabt, hat er nach dem Kriege in langwieriger, mühsamer Arbeit die verworrenen finanziellen und rechtlichen Verhältnisse der Stadt geordnet, und seine thätige Fürsorge für die Armuth trug ihm den Beinamen des Menschenfreundes ein.

Schon im December des J. 1761 waren viele Hannoveraner nach Hildesheim ins Hauptquartier gereist, um Herzog Ferdinand, den Befreier des Kurfürstenthums, zu sehen. Als nun im Januar des folgenden Jahres die Nachricht nach Hannover kam, derselbe werde die Stadt besuchen, da wandte sich die Bürgerschaft an den Magistrat mit der Bitte, dem volksthümlichen Feldherrn einen festlichen Empfang bereiten zu dürfen. Der Magistrat hielt es für bedenklich, dieser Bitte entgegenzutreten, da „bei dem guten Willen des Volkes dem Magistrat alle Hinderung als eine Gleichgiltigkeit übelgenommen werden könnte“, und stellte die Entscheidung dem Ministerium anheim. Im Geheimrathscolleg war man über den Fall verschiedener Meinung. Ein Mitglied desselben erklärte, „da Hannover eine Residenzstadt sei, so sei es mit Rücksicht auf Sr. Königl. Majestät Dignität unpassend, daß Magistrat oder Bürgerschaft den Prinzen mit einer Ehrenpforte oder Illumination ehrten“. Die Mehrzahl aber war der Ansicht, daß

[1]) B. starb am 12. Nov. 1770.

„eine Freuden- und Dankbezeugung vonseiten der Stadt nicht unschicklich sei“, auch hofften sie „nirgends anzustoßen, da der König den Prinzen überall ehre und distinguire“.

So bewilligte man denn der Bürgerschaft die Erlaubnis, eine Ehrenpforte zu errichten, die Illumination der Stadt aber glaubte man mit Rücksicht auf die erheblichen Kosten, welche dieselbe verursachen würde, verbieten zu müssen. Die Ehrenpforte wurde auf der Marktstraße neben dem Rathhause erbaut. Sie sollte eine Nachbildung des Constantinbogens vorstellen; das Hauptthor war 16′ breit und 32′ hoch, die beiden kleineren Durchgänge $6^1/_2$′ breit und 13′ hoch. Ueber dem mittleren Thore stand auf einem von Fahnen und Lanzen und sonstigen Kriegszeichen umgebenen niedrigen Unterbau eine Nachbildung des braunschweigischen Löwen. Die von dem Maler Thilo angefertigten Bilder, welche die Ehrenpforte schmückten, stellten Herzog Ferdinand und andere Helden, wie Armin, Wittekind und Heinrich den Löwen, dar, und die gelehrten lateinischen Inschriften, die Grupen im Anschluß an Schriftsteller des Alterthums oder Mittelalters verfaßt hatte, feierten des Herzogs ruhmreiche Vorfahren und seine Verdienste um die niedersächsische Heimath.

Die Regierung hatte den Wunsch ausgesprochen, einige von der Bürgerschaft möchten dem Herzog entgegenreiten, aber der Magistrat besorgte, „dabei möchte etwas versehen werden, und die Bürgerschaft möchte sich prostituiren,“ und theilte deshalb der Gemeinde mit, er wolle es nicht verbieten, aber auch nicht befehlen. Trotzdem zogen am Tage des Einzuges (12. Februar) 3 Compagnien der angesehensten Bürger mit 4 Trompetern, im ganzen 55 Mann, mit Degen an der Seite, in rother und blauer Uniform, mit goldenen Tressen an den Hüten, auf reich geschmückten Pferden dem Herzog bis zur Grenze des städtischen Gebietes am Döhrener Thurme entgegen und geleiteten ihn von da, nachdem der Führer der Reiterschaar, der „Patrizier“ von Anderten, ihn begrüßt h tte, im festlichen Zuge zur Stadt. Von den Wällen begrüßte ihn der Donner des Geschützes — die Geheimräthe hatten [illegible] gegen die Bedenken des Stadtcommandanten „den Umstä [illegible]

nach convenable" gefunden — und als sich der Zug der Ehrenpforte näherte, ließ der Stadtmusikant mit seinen Gesellen von derselben mit Pauken und Trompeten einen Willkommengruß erschallen. Der Herzog stieg im Fürstenhause ab, zwei braunschweigische Prinzen, die ihn begleiteten, in Privathäusern. Am Abend fuhren die fürstlichen Gäste noch einmal durch die Stadt, um die Illumination in Augenschein zu nehmen. Denn trotz des Verbotes der Geheimräthe hatten es sich die Hannoveraner nicht nehmen lassen, zu Ehren ihres Erretters vom Feindesjoch ihre Häuser zu illuminieren. Besonders stattlich präsentierte sich das Brauerhaus, welches mit 4 Bildern verziert war. Eins derselben stellte Ferdinand dar, und darunter stand der von Heiliger verfaßte Spruch:

Das Vaterland
Umfaßt Herzog Ferdinand;
Komt Sturm und Wetter,
Er ist Erretter.

Tags darauf hatte der Magistrat die Ehre, dem Herzog seine unterthänigste Aufwartung zu machen und ihn des Dankes der Bürgerschaft für die Errettung vom Feinde und für seine sonstige Fürsorge zu versichern.

Uebrigens gefiel es den Gästen sehr gut in Hannover. Alle Tage, welche sie hier zubrachten, waren mit „Mittags- und Abendstractamenten, Bällen und dergl. Lustbarkeiten reichlich besetzt," und der Herzog verschob seine Abreise, die ursprünglich auf den 17. festgesetzt war, um 8 Tage. Auch auf dem Rathhause gab es ein großes Fest, eine Redoute, wobei „alle rechtlich und zierlich maskirten Hannoveraner das Vergnügen hatten, ihren Erretter mit Freuden zu betrachten."

Bei der Abreise, am 24., begrüßten den Herzog wiederum die Pauken und Trompeten von der Ehrenpforte und die Kanonen von den Wällen, und die 3 Compagnieen berittener Bürger gaben ihm bis zum Döhrener Thurm das Geleit. Dort hatten sich die Bauerschaften der umliegenden Dörfer zu Pferde versammelt, eine Ehrenpforte von Tannenbäumen war errichtet, und die Schulkinder der Ortschaften zogen dem Herzog mit einem Gesange entgegen.

Gegen 12 Uhr kam der Zug der Bürger wieder in die Stadt zurück; auf dem Markte stellten sie sich auf, die 4 Trompeter „ließen sich noch eine Weile lustig hören“, und nachdem ein dreimaliges „Es lebe der Herzog Ferdinand!“ erschollen war, kehrte jeder nach Hause zurück.

Uebrigens erwiesen sich die Befürchtungen des Ministeriums und des Magistrats als grundlos. Denn der König bezeugte (9. März) seine allergnädigste Zufriedenheit mit den zum Empfange des Herzogs getroffenen Maßregeln, und der städtische Chronist konnte am Schluß der Beschreibung dieser Festtage hinzufügen: „Alles ist in der schönsten Ordnung zugegangen.“ [1])

„Zum Gedächtnis der Nachwelt“ ließ der Magistrat eine Abbildung der Ehrenpforte in Kupfer stechen und eine von Grupen verfaßte höchst gelehrte Erläuterung der Inschriften an derselben auf Stadtkosten drucken. [2])

Ungefähr 2 Monate, nachdem Ferdinand Hannover verlassen hatte, wurde die Stadt von einem schweren Unglücksfall betroffen. Am 27. April entstand nämlich auf der Osterstraße ein Feuer, welches sich bei dem Mangel an Wasser mit großer Schnelligkeit verbreitete und 10 Häuser auf der Osterstraße und im Wolfeshorn einäscherte. Diese Feuersbrunst überzeugte die Hannoveraner von dem Nutzen der Feuerversicherung, und viele, welche derselben bislang widerstrebt hatten, versicherten jetzt ihre Häuser.

Im September 1762 wurden die Baumaterialien auf den Schanzen vor Hannover verkauft, und die Hannoveraner sahen darin „die Morgenröthe des Friedens“. Aber noch

---

[1]) Den Bericht E. J. Abelmann's über die Anwesenheit des Herzogs Ferdinand in Hannover hat Jugler a. a. O. S. 154 f. abdrucken lassen. — [2]) Sie erschien unter dem Titel: „Erläuterung der Devisen und Inscriptionen, welche an der Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzog Ferdinand von Braunschweig und Lüneburg obersten Feld-Herrn der alliirten Armee zu unterthäniger Ehrenbezeugung von der Stadt Hannover errichteten Ehren-Pforte zu befinden. 1762.“ Sie scheint wenig Liebhaber gefunden zu haben: wenigstens bewahrt das Stadtarchiv noch eine große Anzahl Exemplare davon auf.

2 Monate dauerte der Krieg in Hessen. Am Nachmittage des 15. Novembers schloß Herzog Ferdinand mit dem Marschall d'Estrées, der inzwischen wieder an die Spitze des französischen Heeres getreten war, einen Waffenstillstand, am 10. Februar 1763 kam der sehnlichst erwünschte Friede zwischen Frankreich und England zustande, und 5 Tage darauf wurde auch der Friede zu Hubertusburg unterzeichnet.

Es entsprach der Stimmung der hannoverschen Bürgerschaft, daß der Magistrat nach dem Abschlusse der vorläufigen Friedensverhandlungen dem Herzog Ferdinand „mit devotionsvollem Gemüthe seinen unterthänigsten Dank für die Beschütz- und Errettung dieser Lande abstattete“ und ihn versicherte, „daß die von Gott gesegnete Vorsorge des Herzogs auf Kindes-Kind und die spätesten Nachkommen unvergeßlich bleiben werde.“

Der siebenjährige „große und erschreckliche“ Krieg war beendet, und am 6. Januar 1763 feierte das Kurfürstenthum ein feierliches Dank- und Friedensfest. [1])

„Dies so sehnlich gewünschte Friedenfest ist, sowie überhaupt in hiesigen Königl. und Churfürstl. Landen als auch besonders in hiesiger Residenz-Stadt Hannover feierlichst begangen worden. Unsere geistlichen Redner bemüheten sich an dem heil. 3 König-Tage, als dem eigentlichen dazu bestimten Fest-Tage nach Einleitung der dazu verordneten wohl gewählten Texte, als in der Früh-Predigt über Ps. 46, V. 9—12, in der Vormittages über 1. Röm. 8, V. 56—58 und in der Nachmittages-Predigt über Ps. 107, V. 43 alle Regungen der Freude und Dankbarkeit, wovon sie selbst gerührt waren, in ihren Zuhörern zu erwecken. Das Te deum laudamus wurde in allen Stadtkirchen unter dem Schalle der Pauken und Trompeten, auch anderen besonders dazu verfertigten wohlgerathenen Poesien nach den Compositionen des Herrn Cantors Winter, imgleichen H. Wittkugel's aufgeführet. Das feierliche Geläute, welches mit dem freudigen Gethöne der Canonen von den Wällen und der vocal- und Instrumental-

[1]) Die folgende Beschreibung aus Abelmanns Chronik.

Music, die von den Thürmen sich hören ließ, abwechselte, machte den Eindruck der allgemeinen Freude desto lebhafter. Besonders war der Auftritt rührend, als die Chorschüler von unserer großen Schule mit ihren H. Praeceptores sowohl vor- als Nachmittages singend in die Markt-Kirche gingen. Imgleichen wie eine gute Anzahl Kinder aus den deutschen Schulen in Begleitung ihrer Lehrmeister, als H. Sahlfeld und H. Berkling, H. Witte und H. Persun unter einem durch die Luft thönenden Gesang in die Egidien-, wie auch in die Creutz-Kirche, sowohl Vor- als Nachmittages geführet wurden. Die Gottes-Häuser waren sämtlich zahlreich angefüllet, und obgleich der Frost an diesen Tagen hart war, so leuchtete eine heitere Andacht und herzliche Dank-Begierde in den versammelten Gemeinen hervor, wodurch ein jeder die Freude seiner Seele zu erkennen gab. Das herrliche Geläute machte von 4 Uhr Nachmittages bis um 6 Uhr Abends den völligen Schluß dieses freudigen Dank-Tages, der in der schönsten Ordnung zum Ruhm, Lob und Danke des Höchsten angesetzt war, ein Tag, von dem wir noch unsern Enkeln erzehlen werden, was vor Wohlthat uns Gott, was vor Barmherzigkeit der Höchste unserer werthen Stadt Hannover und dem ganzen Lande erwiesen, ob wir gleich nie wünschen oder unsere Kindes-Kinder, einen ähnlichen zu erleben."

§ 9.

Schluß.

Lange Zeit hat das Kurfürstenthum an den Folgen des Krieges zu tragen gehabt. Handel und Wandel lagen infolge der andauernden Unsicherheit aller Verhältnisse und der großen Verbreitung minderwerthiger Münzen völlig darnieder; viele Anbauerstellen auf dem Lande hatten in den Kriegszeiten ihren Herrn verloren, und die Städte und Landschaften waren mit einer Schuldenlast überhäuft, an welcher mehrere Generationen zu tragen hatten.

Während die Franzosen in Hannover waren, verlangten sie, daß die Bürger die Münzen, in denen die Soldaten ihre Löhnung ausgezahlt erhielten, ohne Rücksicht auf den inneren

Werth für vollwerthig annehmen sollten. Und je länger der Krieg dauerte, desto mehr drangen von allen Seiten die nach dem Beispiel Friedrich's d. Gr. von vielen deutschen Staaten geprägten minderwerthigen Silbermünzen in das Kurfürstenthum Braunschweig-Lüneburg ein. Am liebsten nahm man von den auswärtigen Münzen die Braunschweigischen; an 100 Thlr. Braunschw. Roßgeld in $^1/_3$-Stücken verlor man nur ungefähr 16 Thlr.; die von Friedrich d. Gr. geprägten Königl. Poln. und Kursächs. $^1/_3$-Stücke v. J. 1753 dagegen galten nur die Hälfte, und die Königl. Poln. und Kursächs. $^1/_{24}$-Stücke mit der Jahreszahl 1761 nur etwa $^1/_4$ ihres Nennwerthes. Aehnlich war es mit den Münzen anderer deutschen Staaten, berüchtigt waren vor allen die Anhaltischen und Mecklenburgischen.

Wie unheilvoll die massenhafte Verbreitung dieser geringhaltigen Silbermünzen in Verbindung mit der allgemeinen Unsicherheit auf Handel und Wandel wirkte, möge das Beispiel einer hannoverschen Kaufmannsfamilie beweisen. W. B. Hausmann berechnete nach dem Frieden die Capitalverluste und Abschreibungen, „ohne was sonst verloren gegangen und nicht regardiret“, auf 41 216 Thlr., und beim Tode des Tuchhändlers J. M. Hausmann i. J. 1775 wurde auf die ausstehenden Forderungen von 102 500 Thlr. ein Verlust von über 57 500 Thlr. abgerechnet.[1])

Die zahlreichen Münzverordnungen, welche die Regierung gleich nach dem Kriege erließ, — in den Jahren 1763 und 1764 belief sich ihre Zahl auf 17 — zeigen, wie schwer es war, dem Unwesen zu steuern. Bei dieser allgemeinen Münzverschlechterung blühte natürlich das Geschäft der Wechsler, welches damals in Hannover fast ausschließlich in den Händen der Juden lag; sie und die Lieferanten für die Heere sind die einzigen, welchen der Krieg Nutzen geschafft hat.

Zur Tilgung der landschaftlichen Kriegsschulden, welche sich auf ungefähr 2 000 000 Thaler beliefen, wurde am

---

[1]) Hausmann, Erinnerungen aus d. achzigjähr. Leben eines Hann. Bürgers. S. 19.

9. Aug. 1763 eine allgemeine Personensteuer ausgeschrieben. Alle Eingesessenen der Fürstenthümer Calenberg-Grubenhagen waren zu derselben nach ihrem Einkommen eingeschätzt, von den Geheimräthen, welche 50 Thlr., bis zu den Hirten, Thorwärtern, und Thürmern, welche 12 Mrg. entrichteten. Da aber der Ertrag der Steuer zur Verzinsung und Abtragung der Kriegsschulden nicht hinreichte, so mußte man auch zu indirecten Steuern und Lotterien greifen.

Die Schuldenmenge der Stadt Hannover, welche vor dem Kriege 150 000 Thlr. betrug, war während desselben um 80 000 Thlr. gestiegen. Vergebens hoffte man nach dem Friedensschlusse, daß die Landschaft die Aufwendungen, welche die Stadt für die Hospitäler und das Generalquartier gemacht hatte, theilweise wiedererstatten würde. Auch die Calenberger Neustadt weigerte sich trotz verschiedener Regierungsverordnungen, die auf sie fallende Summe der Kriegsausgaben, ungefähr 10 000 Thlr., abzutragen, und bis gegen Ende des Jahrhunderts wurde zur Tilgung der Kriegsschuld in der Altstadt eine Kriegssteuer erhoben, die sich je nach dem Einkommen des Steuerpflichtigen auf 4—16 Mrg. monatlich belief.

IV.

Nachrichten betreffend das im Fürstenthum Göttingen belegene von Hugo'sche Rittergut Friedland und dessen Besitzer.

Unter Benutzung der im Königlichen Staatsarchiv zu Hannover beruhenden Lehnsacten
zusammengestellt von **Ferdinand von Hugo,**
Amtsrichter zu Quakenbrück.

Das im Fürstenthum Göttingen belegene v. Hugo'sche Rittergut Friedland besteht aus dem Reste bedeutender Besitzungen, welche bis zur Mitte des 16. Jahrh. die v. Stockhausen zu Fahrenbach theils allein, theils als Gesamtlehen mit denen v. Grona von den Herzögen zu Braunschw. und Küneb. zu Lehen getragen haben.

Die Gegenstände dieser Lehen bildeten nach den Lehnbriefen:

1. ein Burglehn zu Niedeck mit 2 Mark Geldes aus der Herbstbede zu Gr.-Lengden, 2. ein Burglehn zu Friedland mit 3. 1½ Hufen Landes zu Gr.-Schneen u. 4. 4 Hufen Landes daselbst, 5. das Kirchenlehn zu Gr.-Schneen, 6. 5 Hufen Landes daselbst, 7. ein Vorwerkshof u. 8. 11 Kothhöfe im Oberdorf u. in der Feldmark Gr.-Schneen „mit Gerichte, Recht u. Vogtey", 9. 4 Kothhöfe zu Friedland, „der liegen zween auf diesseit der Burgwart, u. zween auf jenseit der Leine", 10. eine Breite Landes bei der Linde zu Friedland, 11. eine Hufe Landes zu Heiligenhausen, 12. das Dorf Marzhausen „mit Gericht, Recht u. Vogtey", 13. das Dorf Stockhausen, 14. das Dorf Deyeroda (Deiderode), 15. die Hälfte des Dorfes Mollenfelde; zu 13, 14 u. 15 gleichfalls

„mit Gericht, Recht u. Vogtey", 16. „Buden hinter der Burg zu Göttingen", 17. 8 Höfe Gartenlandes vor dem Weender Thore, 18. 8 Häuser u. Höfe in dem alten Dorfe zu Göttingen, zwischen dem St. Nicolai- u. dem Weender Thore, 19. 2 Hufen Landes u. 1 Sattelhof nebst dem Zehnten zu Hetjershausen, 20. das Kirchlehn zu Lütjen-Schneen, 21. 5 Morgen Wiesen vor Göttingen „bey dem Pfaffen-Dümpe", 22. 3 Hufen Landes in der Feldmark zu Rostorf. 23. 2 Hufen vor der Stadt, 24. 3 Hufen zu Güntersheim im Gericht Adelebsen, 25. 2 Hufen Landes mit einem Hofe zu Lengden, 26. 1 Fuldische Hufe Landes zu Elkershausen mit den dazu gehörigen Häusern, Höfen u. Wiesen daselbst. — Außer den vorbezeichneten in den Lehnbriefen aufgeführten Stücken gehörten zu diesen Lehen: 27. 3 Morgen Landes zu Holtensen, 28. 4 Morgen Wiesen bei Obernjesa, 29. 1 Hofgarten u. Haus zu Gr.-Schneen, 30. 1 Sattelhof zu Gr.-Schneen, 31. $22^1/_2$ Morgen Landes zu Stockhausen, 32. Haus u. Hof zu Stockhausen, 33. 2 Morgen Wiesen vor Stockhausen, 34. 1 Hufe Wildland vor Stockhausen. Diese sämmtlichen Lehnsstücke werden als „Burg Friedland'sche Lehen", auch als „Burg Friedland" oder „Gericht Stockhausen" bezeichnet.

In dem Instructorium für den Procurator Dr. Cörber zu dem für die Vasallen v. Hugo anberaumten Belehnungstermin auf des am 8. Jan. 1811 verstorbenen Seniors Hauptmann August v. Hugo Fall wird die Frage angeregt, ob die Burg Friedland'schen Lehen wirkliche Fahnenlehen seien. Die letzten Vasallen, welche den Familien v. Stockhausen und v. Grona angehörten, waren Bodo v. Stockhausen und Dietrich und Güntzel v. Grona. Nachdem die Burg Friedland'schen Lehen mit dem Tode Bodo's v. Stockhausen heimgefallen waren, belehnte Herzog Erich mit denselben am Sonntage nach Frohnleichnam 1547 den Rath Florian v. Weihe wegen der ihm von diesem geleisteten langjährigen treuen Dien[illegible]e. Die Lehen verblieben bis zum J. 1700 bei der Fam[illegible]ie v. Weihe, aus welcher belehnt wurden: am 13. Febr. 15[illegible]2 vom Herzog Erich nach Absterben Florians v. Weihe de[illegible]n Bruder Peter als Aeltester „und zu mitbehuf" seiner Vette[illegible]n

Joachim und Peter, sel. Joachims Söhne; am 2. April 1586 derselbe vom Herzog Julius nach Absterben des Herzogs Erich; am 20. Febr. 1590 vom Herzoge Heinrich Julius nach Absterben des Herzogs Julius: Jobst v. Weihe, sel. Joachims Sohn, als Aeltester „und zu mitbehuf" seines Bruders Peter und seiner Vettern Statius und Erich, sel. Peters Söhne; am 24. Juli 1615 vom Herzoge Friedrich Ulrich nach Absterben des Herzogs Heinrich Julius der Großvogt und Kammerrath Jobst v. Weihe, sel. Joachims Sohn, als Aeltester u. z. m. seiner Vettern Friedrich und Erich, sel. Erichs Söhne, event. der Canzler und Geheime Rath Dr. Eberhard v. Weihe; am 20. Juni 1616 vom Herzoge Friedrich Ulrich derselbe m. zubehuf derselben, event. der Canzler und Geheime Rath Eberhard v. Weihe und dessen Söhne: Eberhard Friedrich, August, Moritz und Johann Friedrich, und Vettern: Wilhelm und dessen Söhne: Friedrich und August Ernst, sowie Johann Ernst, Friedrichs Sohn; am 24. Nov. 1636 vom Herzoge Georg: Jobst v. Weihe, sel. Joachims Sohn, als Aeltester u. z. m. seines Vetters Erich, sel. Erichs Sohn; am 26. Nov. 1658 vom Herzoge Georg Wilhelm und am 11. Mai 1667 vom Herzoge Johann Friedrich: Erich v. Weihe, sel. Erichs Sohn, Enkel des in dem Lehnbriefe vom 24. Nov. 1636 benannten Erich, als Aeltester u. z. m. seiner Brüder Ortgies und Jobst Johann Eberhard; am 24. Nov. 1681 vom Herzoge Ernst August: Erich und Jobst Eberhard v. Weihe.

Aus einer von Erich v. Weyhe aufgestellten „Specification der Weyhischen Lehnstücke, so nicht mehr vorhanden," ergiebt sich, daß die oben unter Nr. 1, 4, 11, 12, 15, 16, 18, 20, 21 u. 23 aufgeführten Lehnsobjecte z. Th. bereits seit unvordenklicher Zeit nicht mehr in dem Besitze der Vasallen sich befunden hatten. Ueber einzelne dieser Lehnsobjecte giebt die erwähnte Specification Auskuft, nämlich über:

1. „Burglehn zu Nideck, so S. Churfürstl. Durchl. bey dem Ambte selbsten haben"; 2. „ein Huefe Landes zu Heiligeshausen, so in deme Heßischen belegen, und der Graf v. Cüenwitz von dem H. Landtgraven zu Lehen träget"; 3. „das Dorf Martzhausen sambt Gericht, Recht u. Vogtey

gleichfalls unter Heßen belegen, womit die Landtgraven die v. Weyhen nicht belehnen wollen"; 4. „das halbe Dorf Mollenfelde mit Gerichte, Rechte u. Vogtey, so die von Berlepsch von denen H. Landtgraven zu Heßen zu Lehen tragen"; 5. das Kirchen Lehn zu Lütchen Schnehen, so die Freyherrn Grothe anitzo von S. Churfürstl. Durchl. zu Lehn tragen".

Nach dem Ableben Erichs v. Weyhe ertheilte der Geh. Rath u. Oberhofmarschall Joachim Heinrich v. Bülow zu Celle als Vormund der von dem Geh. Rath u. Kammer-Präsidenten Freiherrn Otto Grote zu Schauen hinterlassenen Söhne am 14. März 1700 dem Amtmann Paul Heinrich Grießenbach zu Friedland Vollmacht, auf Grund einer von dem Herzoge Johann Friedrich und dem Kurf. Ernst August dem vorbenannten Geh. Rath u. Kammer-Präsidenten gegebenen Anwartschaft auf ein adeliges Calenberg-Göttingen-Grubenhagensches Lehn die in Folge des Ablebens des Herrn v. Weyhe heimgefallenen Lehen in Besitz zu nehmen. Der Amtmann Grießenbach führte den ihm ertheilten Auftrag unter Zuziehung des Kaiserl. Notars Johann Joachim Buchholtz aus Göttingen am 15. März 1700 aus. Letzterer nahm über den Besitzergreifungsact ein Protokoll auf, welches den Verlauf desselben, wie folgt, darstellt: „Worauf er — der Amtmann Grießenbach — vors erste zu Stockhausen die Glocke leuten u. die Gerichts Unterthanen fordern laßen. Nachdem sie nun erschienen, hat er denenselben seine Vollmacht u. Generalanwartung von denen Durchl. Fürsten u. Herren Johann Friedrichs u. Churf. Herrn Ernst Augusti glorwürdigster Gedächtnis, vorgelesen. Nach geschehener Vorlesung aber zum werk geschritten u. die possession vom Lande zum Rosenberge durch anstechung eines Erdenkloßes, von der Kirchthür u. von des Schultzens Andr. Fischers Hause aber ein Splitter abgeschnitten u. also die possession der dasigen Gühter u. Gerechtigkeiten apprehendiret. Nach Verrichtung deßen hat er sich nebst mir u. denen Zeugen nacher Großen Schnehen verfüget u. im obern Dorfe die Bawstedte, worauf vor diesem das adeliche Hauß gestanden, und vier Huefen Landes, so Hanß Dietrichs Meyersweise unter dem Pfluge hat, in deßen

praesence ergriffen; imgleichen noch anderthalb Huefen, die er mit denen von Stockhausen commun gehabt, pro quantitate portionis debitae apprehendiret. Nach deren expedition ist er weiter nach Friedtlandt gangen u. daselbst die rudera vom alten Mauerwerk, worauf vormahls die Burg gestanden, imgleichen das dienstpflichtige Wohnhauß alda, wie nicht weniger viertehalb Huefen Landes, so Otto Gröhnemann Meyersweise im Gebrauch hat, so weit er dazu mit denen von Stockhausen berechtiget ist, wie auch ein Viertel Zehendten jenseit des Leineflußes im Allershager Felde in possession genommen. Von dahr hat er sich nach Ackershausen (Reckershausen?) verfüget u. anderthalb Huefen Landt u. Wiesen, die Wilhelm Günter Jacob Hoefmeister und Conrad Dieterichs Meyersweise im Gebrauch haben, apprehendiret. Letztlich hat er sich auch nach Deyderode [verfüget] u. des Schultzens Christoph Hofmeisters Hauß u. die daselbst belegene Erben-Zinß-Ländereÿ apprehendiret, u. damit alle u. jede dem verstorbenen v. Weyhen vormahls competirende jura, privilegia, jurisdictiones, Zehendten, Häuser, Bawstedte, Acker, Wiesen u. Gardten nomine vor Hochwollgedachten Herren von Grohten Reichsfreyherren zu Schauen in Besitz genommen. . . ."

Diese Besitzergreifung wurde indessen von den Nachkommen des Geh. Raths u. Statthalters Julius v. Bülow zu Celle, Herrn auf Bruns- und Essenrode, angefochten. Dieser hatte am 25. Febr. 1636 von dem Herzoge Georg eine Anwartschaft auf die v. Weyhe'schen Güter erhalten, welche seinen Nachkommen am 12. Juli 1658 von dem Herzoge Georg Wilhelm u. am 29. Juli 1695 von dem Kurf. Ernst August bestätigt worden war.

Auf ein Gesuch der Grote'schen Curatoren vom 24. März 1700 betreffend Bestätigung der vorerwähnten Besitzergreifung ertheilten die Geh. Räthe zu Hannover am 31. März unter Hinweis auf die dem Geh. Rath u. Statthalter Julius von Bülow 1636 gegebene Special-Expectanz einen ablehnenden Bescheid.

Am 1. Mai 1700 wurde Christian Wilhelm v. Bülow als Aeltester u. Lehnsträger zu mitbehuf seiner Brüder Johann

Herbort, Anton Wolf, Adam Achaz, Christof August u. Johann Gottlieb, sel. Christians Söhne, von dem Kurf. Georg Ludwig belehnt.

Am 5. April 1725 belehnte König Georg I. u. am 5. Mai 1729 König Georg II. Johann Gottlieb v. Bülow als Aeltesten u. Lehnsträger zu mitbehuf seines Vetters Gotthard Heinrich August, sel. Anton Wolfs Sohn.

Der Land-Commissarius Gotthard Heinrich August v. Bülow, Erbherr zu Essenrode u. Beyernaumburg, verkaufte laut Vertrages d. d. Hannover 2. April 1738 sein „adeliches Lehn-Rittergut Friedland mit allen dazu gehörigen Afterlehnen u. Anfällen, auch Recht und Gerechtigkeiten" für 9100 Thlr. in guten nach dem Leipziger Fuß ausgeprägten $^2/_3$-Stücken an den Consistorialrath Philipp Conrad Hugo [1]) zu Hannover.

---

[1]) Der Consistorialrath Philipp Conrad Hugo entstammte einer seit der Mitte des 16. Jahrh. zu Hagenburg u. Haddendorf im Schaumburgischen ansässig gewesenen, seit dem Beginne des 18. Jahrh. aber im Hannoverschen begüterten Familie, aus welcher eine große Anzahl von höheren Staatsbeamten u. Offizieren hervorgegangen ist. Diese Familie stammt nach einer Tradition ab von Henri Alphonse Hugo aus Mont de la Trinité bei Tournay in Brabant, geb. 1487, welcher mit seiner Gattin Josephine le Vaillant du Châtelet aus Tournay in die Gegend von Minden ausgewandert und der Vater von Gerhard Hugo gewesen sein soll. Vgl. F. J. A. von Hugo: Nachr. über die Hannov. Familie der von Hugo, in der Provinz Calenberg, Celle, 1856, S. 3 f. und K. E. A. von Hugo: Gesch. der im Fürstenth. Calenberg begüterten Familie von Hugo, Hannover 1873, S. 10. Gerhard Hugo war der letzte Kirchherr der Peterskirche zu Krückeberg u. der erste evangel. Pastor der seit 1564 vereinigten Parochieen Krückeberg u. Weibeck in der Grafschaft Schaumburg. (Vergl. Ernst Friedrich Mooyer: Die vormal. Grafsch. Schaumburg in ihrer kirchl. Eintheilung. Bückeburg 1858, S. 28.) Gerhard Hugo, welcher 1599 in hohem Alter starb, hatte 2 Söhne: Curt u. Hilmar. Curt Hugo, Erbherr zu Hagenburg, Fähndrich der Holstein-Schaumburgischen Leibgarde, war mit Lucie v. Mandelsloh vermählt. Seine Ur-Enkel, Söhne des Oberamtmanns Conrad Hugo zu Stolzenau, geb. 1636, † 29. Mai 1710, eines Bruders des Vice-Canzlers u. Geh. Raths Ludolf Hugo zu Hannover, (nämlich: 1. Hermann Conrad, geb. 18. Mai 1684, Ober-Appellationsrath,

Dieser Verkauf wurde von dem Könige Georg II. als Lehnsherrn und von Johann Gottlieb v. Bülow als Agnaten genehmigt, dem Käufer auch auf sein Gesuch durch Königl. Rescript d. d. St. James $\frac{28.\ \text{April}}{9.\ \text{Mai}}$ 1738 gestattet, den Leibmedicus August Johann v. Hugo und den Oberstlieutenant, nachmaligen General-Lieutenant Georg Eberhard v. Hugo, welcher mit Ilse Sophie Hugo, der Schwester Philipp Conrads, verheirathet war, in die Mitbelehnschaft zu nehmen.

In einer Eingabe an die Geh. Räthe d. d. Hannover 12. Aug. 1738 bat Philipp Conrad Hugo um Herabsetzung der auf den Burg Friedland'schen Lehen haftenden Lehnwaare von 80 Thlr. auf etwa 20 bis 25 Thlr. unter Berufung auf die in Art. 43 des Gandersheimischen Landtags-Abschiedes von 1601 enthaltene Bestimmung, nach welcher der Vasall

---

nachmals Ober-Appellationsgerichts-Vice-Präsident zu Celle, † 26. April 1758; 2. Christoph Heinrich, geb. 5. August 1685, Oberamtmann zu Stolzenau, † 16. Januar 1764, 3. August Johann, geb. 11. September 1686, Leibmedicus, nachmals Hofrath, auch Mitglied der Societät der Wissensch. in London, † 8. März 1760, 4. Georg Eberhard, geb. 25. December 1689, Major, nachmals General-Lieutenant, † 1760) wurden am 29. December 1732 von dem Kaiser Carl VI. in den Reichsadelstand erhoben. In dem Adelsbriefe für diese 4 Gebrüder Hugo findet sich die Bemerkung, daß ihnen „ihr vorhin geführtes „alt-adeliches Wappen nicht allein bestättigt, sondern nachfolgendermaßen vermehrt..." (durch Hinzufügung des v. Mandelsloh'schen Wappens). — Die noch jetzt mit den Rittergütern Seelze, Gr.-Muntzel u. Holtensen im Fürstenth. Calenberg ansässige ältere Linie der Hannoverschen Familie v. Hugo hat den vorstehend unter 2 benannten Oberamtmann Christoph Heinrich v. Hugo zum Stammvater. — Ueber Hilmar Hugo, den jüngsten Sohn des Pastors Gerhard Hugo, berichtet der Hofgerichts-Assessor Christoph v. Graevemeyer in den 1785 von ihm zusammengestellten Familien-Nachrichten „die v. Hugo betreffend", daß er sich von seinem Gute Haddendorf, „woselbst er größtentheils sein Leben zugebracht, auch als Herr von Haddendorf geschrieben." Ein Enkel Hilmars, Johann Burchard Hugo, war Lehnssecretair zu Hannover und Canonicus des St. Alexander-Stifts zu Eimbeck. Er besaß einen freien Sattelhof nebst Wohnhaus auf der Neustadt an der Calenberger-straße zu Hannover. Der Kurf. Georg Ludwig beantwartete

von den nicht in seinem Besitze befindlichen Stücken keine Lehnwaare zu geben brauche, sowie unter Hinweis darauf, daß von der ganzen Graffschaft Hohnstein eine Lehnwaare von nur 200 Thlr. zu entrichten sei. In der dieser Eingabe beigefügten „Specificatio derer im Lehn-Brief benandten, aber nicht in Besitz habenden Stücke“ sind 4 Hufen Landes zu Gr.-Schneen, 1 Hufe Landes zu Heiligenhausen, das Dorf Martzhausen und 2 Hufen vor der Stadt, welche in der von Erich v. Weyhe aufgestellten „Specificatio der Weyhischen Lehnstücke, so nicht mehr vorhanden“ mitaufgeführt worden sind, nicht enthalten. Andererseits finden sich in jener Specification 8 Höfe Gartenlandes vor dem Weender Thore, welche in der letzterwähnten v. Weyheschen Specification fehlen. In der von Philipp Conrad Hugo behufs der Belehnung aufgestellten „Specificatio aller zu diesem Lehn gehörigen Stücke, nach der Ordnung des Lehn-Briefes“ heißt

---

ihn u. belehnte ihn eventualiter am 12. Sept. 1699 „auß gewißen Uhrsachen“, auch in Ansehung der von ihm dem Kurfürsten und dem Hause Braunschw.-Lüneb. geleisteten treuen Dienste mit mehreren im Calenbergischen und im Schaumburgischen belegenen Lehen, sowie am 5. April 1705 „mit einem der nachfolgenden Lehnen, alß der Spiegelberge zu Bodenwerder, der Ibensen und der Türcken, Curdts Linie allhie zu Hannover Lehnen“, jedoch mit Ausnahme derjenigen Türck'schen Lehen, auf welche der Cellische Hofrath Chilian Schrader bereits 1698 die Anwartschaft erhalten hatte. In der Kirche zu Altenhagen-Hagenburg ist noch jetzt eine silberne Hostiendose mit der Inschrift: „J. B. Hugo Lehn Secret. zu Hannover 1693“ vorhanden. — Johann Burchard Hugo starb am 19. Aug. 1707. Er war zweimal verheirathet, nämlich 1. mit der am 23. April 1669 geborenen Dorothea Margaretha Bacmeister, einer Tochter des Hofraths Georg Michael Bacmeister zu Celle, welche ihm am 22 Febr. 1689 durch den Tod entrissen wurde; 2. mit der am 22. März 1659 geborenen Anna Sophie Wiesenhavern, einer Tochter des Amtmanns Johann Joachim Wiesenhavern zu Burgstall im Brandenburgischen, welcher 1690 das Gut Birkholz erwarb. Die Wiesenhavern, Patrizier der Stadt Hildesheim, stammen von dem Fürstbischöfl. Hildesheim. Canzler jur. utr. Dr. Joachim Wiesenhavern ab, welcher um 1500 lebte. Der Consistorialrath Philipp Conrad Hugo, Abt zu Bursfelde und Canonicus zu Magdeburg, geb. 3. Jan. 1698 zu Hannover, war ein Sohn Johann Burchards Hugo aus dessen 2. Ehe. Er

es in Beziehung auf die in dem Lehnbriefe benannten $1^1/_2$ u. 4 Hufen Landes zu Gr.-Schneen: „von der zu dem Burg-Lehn gehörigen Lande ist die specificatio beygefüget, woraus sich ergiebet, daß die Hufe-Zahl nicht völlig vorhanden sey“, ferner in Beziehung auf 5 Hufen Landes daselbst: „Von diesen 5 Hufen sind nur 2 übrig, so von denen antecessoribus in feudo der Ober-Pfarre beygeleget sind, und das Wehmland genannt wird. Dieses Land haben die Ober-Dörfer im Gebrauch und geben an die Ober-Pfarre davon jährlich 13 Mltr. Rocken u. 13 Mltr. Hafer, auch hat Pastor von diesem Lande 3 Morgen, die übrigen 3 Morgen fehlen.“

In derselben Specification findet sich hinsichtlich des Landes und des Zehntens zu Hetjershausen folgende Angabe: „Von diesen 2 Hufen sind nur 49 Morgen übrig, wie auch der halbe Zehnte, welche ich wieder herbeygebracht habe. Die andere Helfte haben die Klöpner zu After-Lehn“.

Von den 2 Hufen Landes zu Lengden waren nur 32 Morgen und von der Hufe Landes zu Elkershausen nur $7^1/_2$ Morgen vorhanden. Einige Häuser zu Deiderode gehörten

---

führte längere Zeit das Kreis-Secretariat vom Niedersächs. Kreise u. fungierte sowohl 1742 bei der Wahl u. Krönung des Kaisers Carl VII., als auch 1745 bei derjenigen des Kaisers Franz I. zu Frankfurt a. M. als Königl. Großbrit. Kur-Braunschw.-Lüneb. Legationssecretär. Kaiser Carl VII. verlieh ihm am 17. Mai 1742 den Reichsadelstand. Kaiser Franz I. ertheilte ihm eine Privat-Audienz. In dieser erhielt er „von Allerhöchstgedacht Sr. Kayserl. Maj. die Versicherung Ihrer Kayserl. Huld und Gnade.“ Philipp Conrad v. Hugo ist der Stammvater der noch jetzt mit dem Rittergute Friedland im Fürstenth. Göttingen ansässigen jüngeren Linie der Hannoversch. Familie v. Hugo. Sein ältester Sohn, Georg v. Hugo, erhielt unter dem 8. Juli 1767 vom Kaiser Josef II. eine Bestätigung des Reichsadelstandes. Laut darüber ausgefertigter Urkunde wurde ihm u. a. gestattet, „vorbeschriebenes von seinen Vor- und Eltern gefürtes adeliches Wappen“ — im blauen Felde einen silbernen, in der rechten Hand einen Palmzweig haltenden Engel — zu führen. Durch Kurhannov. Patent vom 19. Mai 1795 wurde die Zugehörigkeit sämmtlicher rechtmäßigen Nachkommen des Consistorialraths Philipp Conrad von Hugo zum Reichsadelstande ausdrücklich anerkannt.

dem v. Hanstein zu Pesenhausen. Die Zahl der zu dem Lehn gehörigen Kothhöfe zu Gr.-Schneen betrug nicht, wie in den Lehnbriefen angegeben, 11, sondern 14.

Ein großer Theil der Lehnsgrundstücke war in Afterlehn gegeben worden, u. a. das vor dem Weender Thore belegene Gartenland. Die Aftervasallen Ruschenplate hatten ihren Antheil an letzterem „an die Universität in Göttingen zum medicinischen Garten cum consensu verkauft, dagegen aber eben so viel Land zum Afterlehn aufgetragen."

Die Eingabe vom 12. Aug. 1738 betr. Ermäßigung der Lehnwaare hatte den Erfolg, daß der Lehn-Rath v. Ramdohr am 14. Aug. 1739 von den Geh. Räthen den Befehl erhielt, bei künftiger Belehnung des „Consistorialraths Hugo und übrigen sich ereignenden Fällen die Lehnwaar Revers und Collations-Gebühren dieser ehemaligen Bülowischen, nunmehro Hugoischen Lehne zu 40 Thlr. anzusetzen und damit so lange zu continuiren als diese Lehne bey seiner posteritet und Familie verbleiben, und bis durch Herbeibringung ein oder anderer Lehnpertinentien die Praestanda billig mäßig erhöhet werden können".

Am 10. Juni 1740 richtete Philipp Conrad Hugo an die Geh. Räthe die Bitte, den Pächter Teipel wegen eines bei Gr.-Schneen am Pfingstanger belegenen Morgen Landes, welchen Teipel „für sein eigenes Land ausgegeben, da derselbe doch untrügbahr zu der Lehnländerey" gehöre, durch den Lehnfiscal Koch belangen, und den Arend Rosbach, welcher dieses Land früher von Erich v. Weyhe in Pacht gehabt habe, als Zeugen in perpetuam rei memoriam abhören zu lassen. Der Lehnsfiscal Henning Adolf Koch, welchem am 28. Juni 1740 die Abschrift dieser Vorstellung mitgetheilt worden war, berichtete am 13. Oct. 1740, daß ihm nach erfolgter Anstellung der Klage „wegen Herbeibringung" des „abhanden gekommenen Morgen Lehn-Landes" von dem Consistorial[illegible] Hugo mitgetheilt worden sei, Beklagter habe „sein Un[illegible] agnosciret und den quaest. Morgen Landes ihm abgetreten. . ."

Nachdem Philipp Conrad Hugo bereits am 12. [illegible]g. 1738 die Burg Friedland'schen Lehen gemuthet, auch [illegible]

15. Aug. 1738 den Muthschein darüber erhalten hatte, wurde er am 10. Febr. 1748 von dem Könige Georg II. mit denselben belehnt. Der damalige Oberst, nachmalige General-Lieutenant Georg Eberhard v. Hugo und der Hofrath u. Leibmedicus August Johann v. Hugo wurden eventualiter belehnt.

Philipp Conrad v. Hugo starb am 21. Aug. 1755 am Schlagflusse zu Hannover. Seine Beisetzung erfolgte am 29. Aug. in der St. Nicolai-Kirche zu Gr.-Schneen. Die Stätte, wo seine irdische Hülle ruht, bezeichnet ein an der östlichen Chorwand dieser Kirche befindlicher Stein mit folgender Inschrift:

„Philipp Conrad de Hugo, Magn. Br. Regis et El. Br. Lun. Consiliarius Consist. et Archiv., Haeredit. in Gr.-Schnehen, Nat: 3. Jan. 1698, Mort: 21. Aug. 1755."

Philipp Conrads v. Hugo ältester Sohn Georg, geb. 13. Juni 1733 zu Hannover, muthete am 1. Sept. 1756 u. am 10. Oct. 1761 für sich u. seine Brüder August [1]) und Philipp [2]) die Lehen. In Folge einer längeren Abwesenheit

[1]) August v. Hugo, geb. 16. Dec. 1736 zu Hannover, nahm als Lieutenant mit den Grenadieren des 1. Bat. Kur-Hannov. 2. Inf.-Regts. Prinz Friedrich an dem 7jährigen Kriege Theil. Er wurde 1760 bei Warburg und 1761 bei dem Entsatze von Braunschweig verwundet. (Vergl. Friedrich v. Wissel, Gesch. der Errichtung sämmtlicher Chur-Braunschw.-Lüneb. Truppen, Zelle 1786, S. 393 f.) Er wurde am 23. Sept. 1772 zum Capitain-Lieutenant und am 16. Jan. 1777 zum Capitain befördert. — [2]) Philipp v. Hugo, geb. 26. Juli 1747 zu Hannover, war, wie auch der nachmalige General u. Kriegsminister Graf Carl August v. Alten und der nachmalige General-Lieutenant Louis v. d. Bussche, Hauptmann u. Compagnie-Chef im Kur-Hannov. 1. leichten Grenadier-Bataillon. Am 30. Nov. 1793 befehligte er dieses Bataillon bei Bousbeck. (Vgl. B. von L.-G. (Generalmajor B. v. Linsingen-Gestorf): Aus Hannovers militärischer Vergangenheit, Hannover 1880, S. 383, und: Hannoversche leichte Grenadiere im Feldzuge von 1793, nach dem Tagebuche des Lieutenants v. Ompteda, vom 1. Grenadier-Bataillone. Mitgetheilt vom Regierungsrath v. Ompteda in dieser Zeitschr. 1862, S. 354, 355, 365.) Am 30. April 1794 nahm Philipp v. Hugo unter dem Befehle des General-Majors v. Hammerstein-Loxten an dem Ausfall

Georgs v. Hugo, welcher 1757 bei der Königl. Großbrit. Gesandtschaft zu Copenhagen als Gesandtschafts-Secretair stand, sowie in Folge der damals herrschenden Kriegsunruhen unterblieb die Belehnung einstweilen.

Am 24. Nov. 1768 bat Georg v. Hugo um Ertheilung des lehnsherrlichen Consenses zu einem mit dem Königl. Consistorium abgeschlossenen Vergleiche betr. die Besetzung der Ober-Pfarre zu Gr.-Schneen. Diese Angelegenheit gelangte jedoch erst später zum Austrage.

Nachdem die Gebrüder Georg, August und Philipp von Hugo und deren Schwestern Philippine, Gemahlin des Landgräflich Hessen-Hanauischen Regierungsraths Christoph Ludwig v. Graevemeyer, und Margarethe, Gemahlin des Capitains im Kur-Hannoverschen 6. Cavallerie-Regt. Friedrich v. Weyhe auf Hoya, wegen der Nachlassenschaften ihrer Eltern einen Erbtheilungsvertrag geschlossen hatten, nach welchem das Lehn-Rittergut Friedland dem Geh. Canzlei-Secr. Georg v. Hugo für 13 200 Rthlr. in Pistolen à 5 Thlr. abgetreten und eigenthümlich überlassen worden war, wurde hinsichtlich der Succession in dieses Gut zwischen den 3 vorbenannten Brüdern am 6. Juli 1782 die Vereinbarung getroffen, daß die beiden jüngeren Brüder August und Philipp und deren

---

von Menin Theil. Bei dieser Gelegenheit wurde er durch den Hals geschossen, weshalb er bis zu seinem Tode den Kopf schief nach einer Seite trug. Sehr schwer verwundet, fiel er in französische Gefangenschaft unter General Vandamme. Er wird lobend erwähnt in dem offic. Bericht des Generals v. Hammerstein, d. d. Ecloo 3. Mai 1794. Auch in einer Ordre an das Hannov. Corps vom 25. Mai 1794, auf Befehl des Königs durch den General Grafen v. Wallmoden-Gimborn bekannt gemacht, wird der Diensteifer des Hauptmanns v. Hugo und die Bravour des 1. Grenadier-Bataillons besonders hervorgehoben. (Vergl. Gesch. der Freiherrlich v. Hammerstein'schen Familie, Hannover 1856, S. 384, 385. Scharnhorst: Die Vertheidigung der Stadt Menin und die Selbstbefreiung der Garnison, unter dem Königlich-Großbrittannisch-Chur-Hannöverischen General-Major von Hammerstein, im April 1794; ferner: Familien-Chronik der Herrn, Freiherrn u. Grafen von Kielmannsegg, 1872, Wien und Leipzig, S. 195.) Philipp v. Hugo wurde 1798 zum Major u. Commandeur des 1. Grenadier-Bataillons ernannt.

männliche Leibes-Lehns-Erben zu gesammter Hand in der Mitbelehnschaft bleiben sollten. Dieses pactum successorium, welches von dem Könige Georg III. als Lehnsherrn am 5. Aug. 1782 bestätigt wurde, enthielt ferner die Bestimmung, daß die etwaigen Lehnsmuthungen von dem jedesmaligen Senior familiae zu bewerkstelligen, die Lehnwaare und sonstigen Gebühren aber von den Lehnserben des ältesten Bruders Georg als Besitzern des Gutes zu berichtigen seien.

Der Geh. Canzlei-Secr. Georg v. Hugo wurde am 26. Aug. 1782 von seinen Brüdern August und Philipp, sowie von dem Hof- und Canzlei-Rath Johann Ludolf v. Hugo zu Hannover zur Empfangnahme der Lehen bevollmächtigt und am 29. Aug. 1782 von dem Könige Georg III. belehnt. Seine vorbenannten Brüder, sowie der Landgräfl. Hessen-Hanauische Regierungsrath, nachmalige Geh. Rath u. Director der Regierung u. des Hofgerichts zu Hanau, Conrad Eberhard v. Hugo, des General-Lieutenants Georg Eberhard v. Hugo Sohn, und der Hof- und Canzlei-Rath Johann Ludolf v. Hugo, des Hofraths u. Leibmedicus August Johann v. Hugo Sohn, wurden eventualiter belehnt. Ein jüngerer Sohn des August Johann, Conrad Gerhard v. Hugo, Oberamtmann zu Ehrenburg und Barenburg, wird in dem Lehnbriefe vom 29. Aug. 1782 nicht genannt.

Durch den am 13. Nov. 1797 zu Gr.-Schneen erfolgten Tod des Geh. Canzlei-Secr. Georg v. Hugo ging das Lehn-Rittergut Friedland auf seinen einzigen Sohn Georg Albrecht, das Seniorat aber auf seinen Bruder, den Hauptmann August v. Hugo zu Moringen, über. Der v. Hugo'sche Gerichtsverwalter u. Lehnssecretair J. A. Wehrs muthete am 22. Juli 1798 die Lehen Namens des Seniors August v. Hugo, des Capitains Philipp v. Hugo und des Geh. Canzlei-Secr. Georg Albrecht v. Hugo. Am 28. März 1799 wurden Georg Albrecht, eventualiter August und Philipp v. Hugo vom Könige Georg III. belehnt. Georg Albrecht v. Hugo, welcher damals bei der Königl. Großbrit. Gesandtschaft zu Dresden stand, und Philipp v. Hugo, welcher damals als Major u. Commandeur des Kurhannoverschen 1. Grenadier-

Bataillons im Cantonnement Diepholz lag, ertheilten dem Senior August v. Hugo am 1./16. Juli 1799 Lehnsvollmacht. Der Geh. Rath Conrad Eberhard v. Hugo, der Hof= und Canzleirath Johann Ludolf v. Hugo und der Oberamtmann Conrad Gerhard v. Hugo waren ohne Hinterlassung von Lehnserben gestorben.

Nachdem das Consistorium am 9. Jan. 1798 die Landesregierung ersucht hatte, der Familie v. Hugo den lehnsherrlichen Consens dahin zu ertheilen, „daß die von ihrem Patronate relevirende Ober=Pfarre zu Großen=Schneen mit der Unter=Pfarre daselbst uniert oder combiniert bleiben dürfe“, stellten die Geh. Räthe am 24. Jan. 1798 dem Consistorium anheim, die Vollziehung einer Vergleichs=Urkunde wegen der Pfarrbesetzung in Gr.=Schneen „bey dem v. Hugo einzuleiten“. Am 11. Januar 1800 empfahl das Consistorium der Landesregierung, dem noch nicht vollzogenen Vergleichs=Recesse betr. die Pfarrbesetzung zu Gr.=Schneen die Bedingung hinzuzufügen, daß patronus sich aller Anmuthungen zu enthalten habe, worauf die Geh. Räthe dem Consistorium am 4. Dec. 1800 mittheilten, daß abseiten des Lehnhofes die Bestätigung des mit denen v. Hugo zu schließenden Vergleichs wegen der Pfarrbesetzung nicht versagt werden würde, wenn die v. Hugo ihrer vermeintlichen Befugnis zur wirklichen Belehnung des Predigers zum Vortheil der Landesherrschaft entsagen wollten. Aus dem Schreiben der Geh. Räthe vom 4. Dec. 1800 ergiebt sich, daß dieselben darüber im Zweifel waren, ob denen v. Hugo die Befugnis, den Prediger wirklich zu belehnen, zustehe, oder ob sich der Begriff des Kirchlehns auf das exercitium juris patronatus beschränke. Diese Angelegenheit blieb indessen abermals ruhen.

Der Hauptmann August v. Hugo starb am 8. Jan. 1811 zu Bösinghausen bei Göttingen, woselbst er seit dem 1. Mai 1800 gewohnt hatte. Seine irdische Hülle wurde am 12. Jan. 1811 in der St. Martins=Capelle auf dem Kirchhofe des Oberdorfes Moringen beigesetzt. In Folge dieses Todesfalles wurde der Oberstlieutenant Philipp v. Hugo Senior familiae. Als solcher muthete er am 5. Nov. 1814

die Lehen. Diese gingen durch den am 25. Nov. 1814 erfolgten Tod des Legationsraths Georg Albrecht v. Hugo auf dessen Söhne Albert, geb. 28. Febr. 1802, und Carl, geb. 11. Dec. 1803, über. Letztere, zu deren Vormund Philipp v. Hugo bestellt worden war, wurden am 1. Sept. 1815 von dem Prinz-Regenten Georg belehnt. Eventualiter wurden Philipp v. Hugo, Philipp Conrads Sohn, sowie Georg Friedrich und Ferdinand Ludwig v. Hugo, Augusts Söhne, [1]) belehnt. Diese hatten am 10. Jan. 1815 dem Oberstlieutenant Philipp v. Hugo Lehnsvollmacht ertheilt.

Am 20. Oct. 1815 wurde den Vasallen v. Hugo von dem Königl. Cabinets-Ministerium eröffnet, daß die Ausfertigung des neuen Lehnbriefes nicht eher werde erfolgen können, als bis die von den Vasallen selbst veranlaßten Hindernisse, welche der Vollziehung des Vergleichs über die Besetzung der Pfarre zu Gr.-Schneen entgegenständen, beseitigt worden seien. Der Senior Philipp v. Hugo gab darauf am 29. Nov. 1815 für sich und als Vormund der minderjährigen Söhne des verstorbenen Legationsraths G. A. v. Hugo

[1]) Georg Friedrich v. Hugo, geb. 20. Juli 1784 zu Moringen, nahm 1805 als Fähndrich mit dem 2. leichten Bataillon der Deutschen Legion des Königs Georg III. (K. G. L.) unter Lord Cathcart an dem Feldzuge nach Hannover Theil. In Folge eines Brustleidens, welches er sich durch einen Sturz mit dem Pferde zugezogen hatte, verließ er den Militairdienst. 1814 trat er als Lieutenant bei dem Hannov. Scharfschützen-Corps wieder ein. Am 18. Juni 1815 machte er die Schlacht bei Waterloo mit. — Ferdinand Ludwig v. Hugo, geb. 31. Juli 1788 zu Moringen, machte als Lieutenant 7. Linien-Bataillons K. G. L. 1807—1808 die Expedition nach dem baltischen Meere, insbesondere die Belagerung von Copenhagen mit. 1808 bis 1811 nahm er an den Feldzügen auf der pyrenäischen Halbinsel, und während derselben u. a. an den Schlachten bei Talavera de la Reyna am 27./28. Juli 1809, bei Busaco am 27. Sept. 1810 und bei Fuentes de Onoro am 4. Mai 1811 Theil. 1812—1813 wohnte er mit der leichten Compagnie des 7. Linien-Bataillons den Operationen in Catalonien bei. 1813—1814 machte er die Expedition nach Malta und Sicilien mit. Am 14. März 1814 wurde Ferdinand v. Hugo zum Capitain befördert. Als solcher nahm er an dem Feldzuge in den Niederlanden Theil. Zwei ältere Söhne Augusts

die Erklärung ab, daß die Vasallen v. Hugo die Lehnsmuthung seitens des Predigers zu Gr.-Schneen für den Fall der Combination beider Pfarren in Gr.-Schneen nicht weiter beanspruchen wollten. Nachdem durch diese Erklärung das Haupthindernis, welches der Abschließung des Vergleichs betr. die Pfarrbesetzung zu Gr.-Schneen entgegengestanden hatte, beseitigt worden war, gab das Cabinets-Ministerium dem Senior Philipp v. Hugo am 21. Dec. 1815 anheim, die Unterhandlungen mit dem Consistorium wieder anzuknüpfen, und empfahl gleichzeitig dem Letzteren, die Vergleichsverhandlungen betr. die Pfarrbesetzung zu Gr.-Schneen zu erledigen. Das Consistorium legte darauf dem Cabinets-Ministerium einen Vergleichsentwurf vor. Nachdem der Archiv-Secr. u. Lehnsfiscal Heise, welcher am 16. April 1816 mit der Prüfung des Entwurfs beauftragt worden war, dem Cabinets-Ministerium am 19. April die Genehmigung des Vergleichs empfohlen hatte, theilte das Cabinets-Ministerium dem Consistorium am 23. April 1816 mit, daß es keinen Anstand nehmen werde, dem zwischen Letzterem und denen v. Hugo

---

v. Hugo, Friedrich u. Philipp Conrad waren im Kriege gefallen. — Friedrich v. Hugo, geb. 23. April 1778 zu Moringen, wurde gezwungen, in westfälische Dienste zu treten. Er machte als Grenadier-Hauptmann beim 2. westf. Inf.-Regt. den Feldzug nach Rußland mit und blieb im Sept. 1812 beim Uebergang über die Berezina, wo ihm beide Beine abgeschossen wurden. — Philipp Conrad v. Hugo, geb. 6. Mai 1779 zu Moringen, nahm als Lieutenant mit dem 3. Husaren-Regt. K. G. L. 1805 unter Lord Cathcart an dem Feldzuge nach Hannover, 1807—1808 an der Expedition nach dem baltischen Meere, insbesondere an der Belagerung von Copenhagen, und 1808—1809 unter Sir John Moore an den Feldzügen auf der pyrenäischen Halbinsel Theil. Bei Corunna rettete er einen Theil der Kriegskasse. (Vergl. N. L. Beamish: Gesch. der königl. deutschen Legion I, S, 179.) 1813 machte Curt v. Hugo als Rittmeister die Operationen im nördlichen Deutschland, insbesondere am 16. Sept. die Schlacht bei der Göhrde mit. Bei der Göhrde fand er den Heldentod und seine letzte Ruhestätte. (Vergl. Beamish a. a. O. II, 214, ferner Barthold v. Quistorp: Die Kaiserl. Russisch-Deutsche Legion. Ein Beitr. zur Preuß. Armee-Gesch., Berlin 1860, S. 88 f., 99.)

wegen der Pfarrbesetzung zu Gr.=Schneen und Ausübung der sonstigen Patronatsrechte verabredeten Vergleich die landesherrliche Genehmigung zu ertheilen. Die Vergleichsurkunde wurde am 22. Mai 1816 von Philipp v. Hugo als Senior und Vormund der minderjährigen Söhne des verstorbenen Legationsraths G. A. v. Hugo vollzogen, worauf das Cabinets=Ministerium dem Gesuche Philipps v. Hugo vom 2. Juni 1816 entsprechend den Vergleich am 25. ejusd. „abseiten Königlicher Lehn=Cammer“ bestätigte.

Die wesentlichen Bestimmungen dieses Vergleichs sind folgende: 1) die Ober=Pfarre zu Gr.=Schneen, worüber denen v. Hugo das Patronat=Recht zusteht, bleibt mit der Landesherrlichen Unter=Pfarre daselbst auf immer combinirt; 2) die Präsentation auf besagte Pfarren an die Landesherrschaft steht dem Königl. Consistorium zweimal hinter einander zu, in dem jedesmaligen dritten Falle aber denen v. Hugo als Erb= und Gerichtsherrn zu Stockhausen, Deyderode und des Oberdorfes Gr.=Schneen, und Patronen der Ober=Pfarre daselbst; 3) von Seiten derer v. Hugo wird auf das bisher prätendierte Recht, den Prediger der Ober=Pfarre mit derselben förmlich zu belehnen, Verzicht geleistet; 4) das Königl. Consistorium ist damit einverstanden, daß die v. Hugo als Patroni der Ober=Pfarre oder deren Gerichtsverwalter der Introduction der Prediger zu Gr.=Schneen auch für den Fall, daß solche nicht von ihnen präsentirt worden sind, beiwohnen, sowie damit, daß „die commissoria introductionis auf das dasige adeliche Gericht mit gerichtet werden“; 5) denen v. Hugo wird auch fernerhin zugestanden, „daß sie als Patroni oder in deren Namen deren Gerichtsverwalter zu Großen=Schneen der dasigen Kirchen=Rechnungs=Abnahme mit beywohnen und die Rechnungen der Kirche St. Nicolai im Oberndorf daselbst mit unterschreiben“; 6) die v. Hugo verzichten auf die Führung des weltlichen Kirchen=Commissariats.

Der Oberstlieutenant Philipp v. Hugo starb am 11. Mai 1819 zu Nienburg. Seine Witwe Charlotte Ernestine Georgine geb. v. Hugo, Tochter des am 28. Juli 1796

verstorbenen Conrad Heinrich v. Hugo, Reichshofraths zu Wien, Drosten zu Brunstein [1]) wurde zur Vormünderin seines einzigen Sohnes Georg Ludwig Heinrich Hermann, geboren 13. März 1802, bestellt, während die bis zu seinem Tode von ihm geführte Vormundschaft über die minderjährigen Söhne des Legationsraths v. Hugo dem Major E. v. Hinüber zu Göttingen übertragen wurde. Nachdem die Vormünder für ihre vorbenannten Mündel am 29. Mai und 10. Juni 1820, und der Hauptmann Ferdinand v. Hugo zu Einbeck am 27. Sept. 1820 dem Hauptmann Georg v. Hugo zu Osterode Lehnsvollmacht ertheilt hatten, wurde Letzterer, welcher bereits am 13. März 1820 als Senior die Lehen gemuthet hatte, am 25. November 1820 mit Zubehuf seines Bruders Ferdinand Ludwig v. Hugo und seiner „Vettern" Albert Carl Georg Franz, Carl Georg Theodor und Georg Ludwig Heinrich Hermann v. Hugo vom Könige Georg IV. belehnt.

In Folge Absterbens des Letzteren muthete derselbe Senior am 30. Nov. 1831 abermals die Lehen. Er wurde am 9. Nov. 1831 von Ferdinand v. Hugo, Hauptmann im

---

[1]) Conrad Heinrich v. Hugo, geb. im Januar 1717, war ein Sohn des Botschafters u. Directors der Justiz-Canzlei zu Hannover, Ludolf Dietrich v. Hugo, dessen 4 Brüder am 29. Dec. 1732 in den Reichsadelstand erhoben wurden. Ludolf Dietrich v. Hugo, geb. 18. April 1683, † 26. Februar 1749, wird in Zedlers Universal-Lexicon, Leipzig 1735, XIII, S. 1112 als „Freyherr v. Hugo" aufgeführt. Er hinterließ außer dem Reichshofrath und Drosten Conrad Heinrich v. Hugo folgende Söhne: 1. Ludolf Friedrich v. Hugo, geb. 1722, Königl. Großbrit. Minister-Resident zu Frankfurt a. M. u. Herzogl. Sachsen-Gothaischer Legationsrath, † 16. Dec. 1786, 2. Ernst August v. Hugo, geb. 19. Febr. 1725, General-Major, wurde wegen der von ihm 1782 bei der Belagerung von Gibraltar bewiesenen Umsicht und Tapferkeit zum Brigadier ernannt, † 21. März 1788, 3. Georg Ludwig v. Hugo, geb. 1731 oder 1732, Oberstlieutenant, während des 7jährigen Krieges Ober-Adjutant bei dem Generalstabe, später General-Adjutant bei dem Herzoge v. Marlborough, † im März 1817, 4. Carl Ludolf Dietrich v. Hugo, geb. 1736, Oberst u. Chef des Kur-Hannov. 9., später des 5. Inf.-Rgts., † 23. Febr. 1800. Der Zweig des Botschafters Ludolf Dietrich v. Hugo ist im Mannsstamm erloschen.

8. Inf.=Reg., Herzog v. York, zu Osnabrück, und von Georg v. Hugo, Lieut. in der Garde du Corps, zu Nienburg, am 25. Nov. 1831 von dem Canzleiassessor Albert Carl Georg Franz v. Hugo zu Hildesheim, sowie am 10. Decbr. 1831 von dem Amtsassessor Carl Georg Theodor v. Hugo zu Winsen zur Empfangnahme der Lehen bevollmächtigt und am 5. Juni 1832 vom Könige Wilhelm IV. belehnt. Bei dieser Belehnung wurde den Vasallen v. Hugo eröffnet, daß ihnen über ihre frühere Gerichtsbarkeit keine Belehnung mehr ertheilt werden könne, da die Jurisdictionsverhältnisse des Gerichts Stockhausen inzwischen nach den Bestimmungen der über die Ausübung der Patrimonial=Gerichtsbarkeit emanierten Verordnung reguliert worden und hiernach die Jurisdictionsrechte, welche die v. Hugo auszuüben hatten, an das Amt Friedland übergegangen waren.

Der Senior Georg v. Hugo, welcher zuletzt als Hauptmann beim Feldbataillon Grubenhagen stand, starb am 9. Oct. 1832 zu Einbeck, bevor er den Lehnsrevers ausgestellt hatte. Letzterer wurde daher am 21. April 1833 von dem Hauptmann Ferdinand v. Hugo zu Osnabrück, auf welchen das Seniorat übergegangen war, vollzogen. Ferdinand v. Hugo muthete am 30. October 1833 die Lehen und wurde am 29. Juni 1835 als Aeltester mit Zubehuf seiner Vettern Albert Carl Georg Franz, Carl Georg Theodor und Georg Ludwig Heinrich Hermann v. Hugo belehnt.

Der Justizrath, nachmalige Oberappellationsrath Albert Carl Georg Franz v. Hugo zu Hildesheim und dessen Bruder, der Amtsassessor, nachmalige Oberappellationsrath Carl Georg Theodor v. Hugo zu Holle beantragten in einer an das Königl. Staats= u. Cabinets=Ministerium, Lehns=Departement, zu Hannover gerichteten Eingabe vom 21. Juni 1837 die Allodification ihres Calenbergischen ehemals v. Bülow'schen Lehns, des landtagsfähigen Ritterguts Friedland II oder Großenschneen. Aus einer diesem Antrage beigefügten, von dem Capitain 8. Linien=Bataillons Ferdinand v. Hugo zu Osnabrück als Senior der Vasallen=Familie v. Hugo ausgestellten Bescheinigung vom 9. Aug. 1836 ergiebt sich, daß

damals außer den Antragstellern nur die nachbenannten vom ersten Erwerber des Lehns abstammenden Lehnfolge-Berechtigten am Leben waren:

1. der Senior, Capitain Ferdinand v. Hugo zu Osnabrück, und dessen Söhne, nämlich a. Albert, geb. 5. Jan. 1817, b. Carl, geb. 31. Dec. 1817, c. Curt, geb. 15. Juli 1820, d. August, geb. 21. Mai 1822, e. Friedrich, geb. 27. Juli 1823.

2. Der Lieutenant Georg v. Hugo, einziger Sohn des verstorbenen Oberstlieutenants Philipp v. Hugo.

Durch den am 23./31. Oct. 1840 vollzogenen, von dem Königl. Ministerium der Lehnssachen am 5. Nov. 1840 genehmigten Allodifications-Receß wurde das Lehngut Friedland II von Lehnsherrlicher Seite als dispositionsfreies Eigenthum anerkannt. Gegenwärtiger Eigenthümer ist Carl v. Hugo, Oberst und Commandeur des Thüring. Inf.-Reg. Nr. 31, zu Altona, ältester Sohn des verstorbenen Oberappellationsraths Carl v. Hugo zu Celle.

V.

Die Wirkesburg bei Feggendorf (Rodenberg) und die Wallbefestigung auf dem Ziegenberge b. Winzenburg.

Vom Königl. Bauinspector F. Maiß.

Ueber diese beiden nicht unbedeutenden alten Befestigungs-Anlagen finden sich in dem v. Oppermann'schen Werk „Vorgeschichtl. Befestigungen" Notizen noch nicht. Es scheint, daß er bei Aufnahme der Heisterburg die Wirkesburg übersehen hat, was bei der sehr dichten Unterholzbewaldung dort sehr wohl möglich ist.

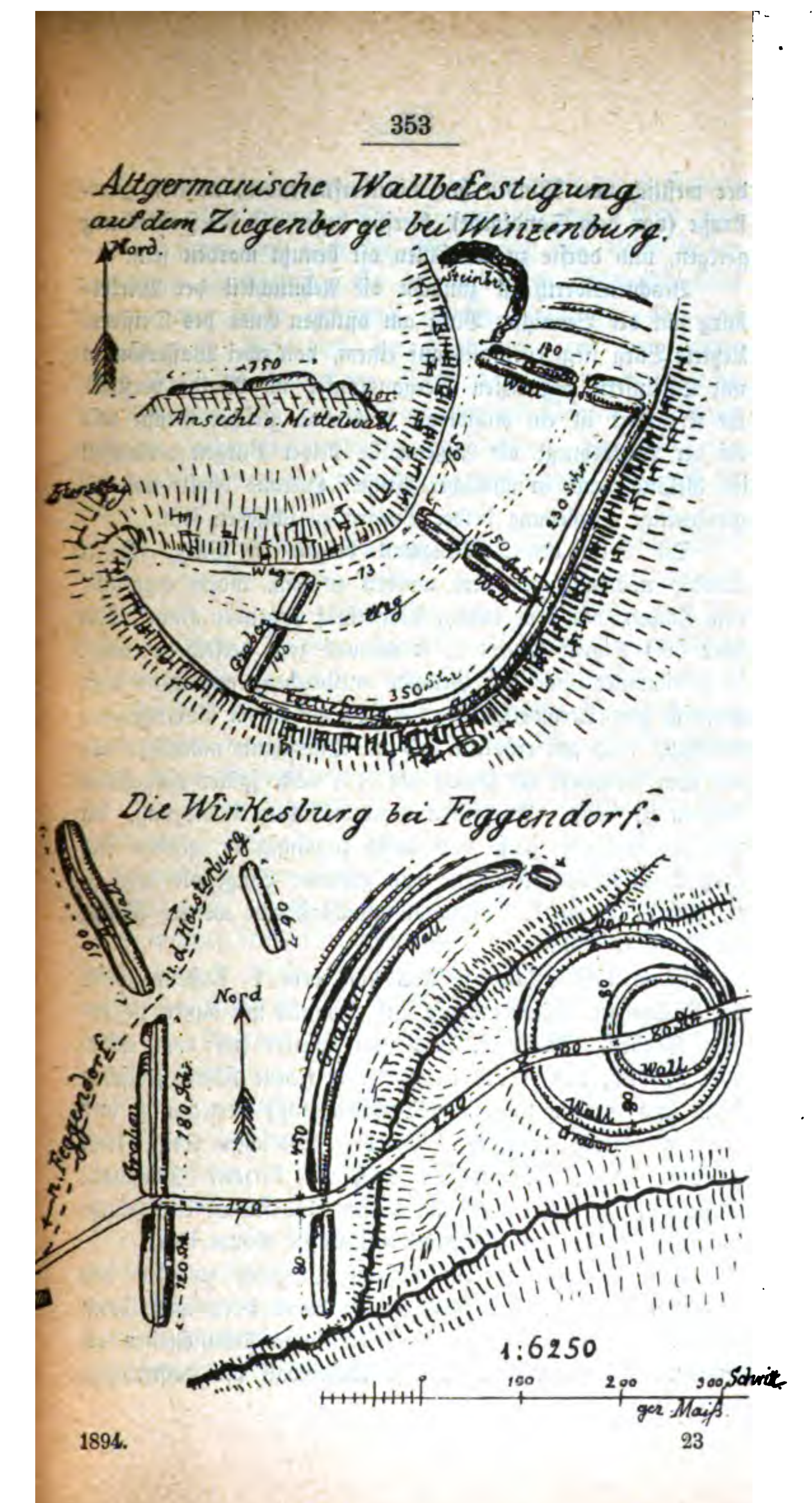
Zur Ergänzung dieser Lücke sind die beiden Befestigungen im Sommer 1893 durch Abschreiten der Längen aufgenommen und skizziert worden, lediglich um zunächst ein Bild von dem Umfang der Anlagen zu gewinnen, und ohne einer genauen Aufnahme vorzugreifen; über letztere am Schluß noch einige Worte.

Die Wirkesburg bei Feggendorf ist bereits im Jahrg. 1887 dieser Zeitschr. S. 248 kurz beschrieben. Nach den Maßen in der hier angeschlossenen Handskizze ist die erhebliche Ausdehnung dieser Befestigungs- bezw. Vertheidigungs- oder Schutz-Anlage zu erkennen. Weil diese Anlage so nahe bei der Heisterburg liegt, wird sie bei Beurtheilung letzterer unbedingt beachtet werden müssen, sobald die Untersuchungen daselbst weiter geführt werden. Alsdann dürfte sich später auch leichter entscheiden lassen, ob die Wirkesburg eine selbständige Feste war, vor, nach oder gleichzeitig mit der Heisterburg entstanden, oder ob sie lediglich als ein Theil der Heisterburgbefestigung anzusehen ist. Ueber die gleichzeitige Entstehung der Heister- und der Wirkesburg finden sich bei

näherem Vergleich ihrer Einzelheiten manche Anhaltspunkte, die an diesen Stellen der folgenden Beschreibung noch hervorgehoben werden sollen.

Etwas östlich vom Kernwerk der Heisterburg führt ein bezeichneter Fußsteig, am südl. Abhang des Berges, nach Feggendorf. Nach 10—15 Min. trifft man auf diesem Steig den äußersten Wall der Wirkesburg. Der Wallgraben ist an dieser Stelle zu einem Waldweg eingeebnet und die Walltheile in dem dichten Unterholz schwer zu erkennen. Weiterhin trifft der Steig eine breite Fahrstraße, welche von Feggendorf herauf bis zu einem Stollen auf halber Berghöhe führt. Diese Straße (s. Abb.) durchschneidet die Wälle und Anlagen der Wirkesburg fast in der Mitte; (die Querprofile aller Wälle treten an der Straße daher deutlich hervor;) größtentheils sind sie mit dichtem Niederholz bedeckt und schwer zugänglich, die davor liegenden tiefen Gräben sind z. Th. sumpfig.

Das Kernwerk der Wirkesburg ist ein kreisförmiger Wall mit Außengraben, etwa 80 Schr. i. D. Der Wall liegt auf einem Bergausläufer, der von 2 Seiten durch Wasserläufe begrenzt wird, welche sich weiter unten im Thale vereinigen. Vielleicht gleichzeitig oder sehr bald nach der Herstellung dieses 1. Ringwalles hat man die Anlage erweitert. Man umgab den 1. Wall mit einem 2. Ring von doppelt so großem Durchmesser, der den 1. an einer Stelle berührt. Der 2. Wall umschließt etwa $1^1/_3$ ha und konnte 1500—2000 Köpfe aufnehmen. Die Querschnitte von Wall und Außengraben, sind an beiden Ringen gleich, so daß man sie zusammen wohl als das Kernwerk bezeichnen kann. Beide Wasserläufe haben sich tief in das Gelände eingeschnitten. Die steilen Ufer boten also wohl damals schon natürlichen Schutz gegen das Eindringen von Westen her. Von den andern 3 Seiten ist die Burganlage von steilen, bewaldeten Bergen umschlossen, also ebenfalls gut geschützt. Es war also ein trefflich gewählter Schlupfwinkel für den Aufenthalt, ihre Lage durch das fließende Wasser und den natürlichen Schutz gut gewählt für Vertheidigung, wie namentlich auch für etwaige Ausfälle, nach


Altgermanische Wallbefestigung auf dem Ziegenberge bei Winzenburg.
Nord.
Ansicht d. Mittelwall
Steinbr.
Wall
Weg
Wall
Graben
350 Schr.
230 Schr.
Die Wirkesburg bei Feggendorf.
n. d. Heisterburg
n. Feggendorf
Nord
Wall
Graben
180 Schr.
120 Schr.
Wall
Wall
Graben
1:6250
100
200
300 Schritt
gez. Maiß

der westlich von Minden her, vorüberführenden, uralten Heerstraße (vor dem Sandforde), hierfür besser als die Heisterburg gelegen, und dürfte zu Ausfällen oft benutzt worden sein.

Beachtenswerth ist zunächst die Aehnlichkeit der Wirkesburg mit der Bennigser Burg am östlichen Ende des Deisters. Letztere Burg liegt ebenfalls auf einem, von zwei Wasserläufen mit Steilufern begrenzten Bergausläufer im Walde versteckt ihr Kernwerk ist ein Rundwall von etwa gleicher Größe wie bei der Wirkesburg; die Außenwälle beider Burgen verlaufen im Gelände auch in ähnlicher Weise. Hieraus dürfte auf die gleichzeitige Entstehung beider Burgen zu schließen sein.

Die durch den 2. Ringwall vergrößerte Burg, scheint alsbald nochmals erweitert worden zu sein, indem man auf dem flachen, vor dem rechten Wasserlauf liegenden Hügel, den über 500 Schritt langen 1. Außenwall zog; derselbe verläuft in gekrümmter Linie dem Gelände entsprechend ansteigend und zentrisch zum Kernwerk. Der Wall ist mit tiefem Außengraben versehen, noch gut erhalten und im Querschnitt mächtiger als der vom Kernwerk (er scheint der Zeit nach später aufgeführt worden zu sein). An seiner nordwestlichen Umbiegung, da wo das Gelände flach und leicht zugängig ist, finden sich noch 2—3 kleinere Erdwälle von größerer Länge als Verhau (s. Abb.). Dieser 1. Außenwall umschloß eine weitere Fläche für 3—4000 Mann.

Etwa 170 Schritt westlich von dem 1. Außenwall ist ein 2. gezogen, ebenso mächtig und ebenfalls mit außen liegendem Graben. Dieser 2. Wall unterscheidet sich vom ersten aber dadurch, daß er mit einer Berme (ebene Fläche zwischen Wall und Graben für leichte Vertheidigung) versehen ist und meist geradlinig verläuft. An der nördlichen Seite liegt zwischen beiden Außenwällen noch ein kürzerer Stichwall. Außenwälle und Kernwerk umschließen und sichern eine Fläche von etwa 8 ha, worin für 10 000 Köpfe Raum war.

Von Interesse ist ein näherer Vergleich zwischen den einzelnen Wallzügen der Heister- und Wirkesburg nach Form und Anlage; es lassen sich hierbei mehrere Aehnlichkeiten erkennen. So verläuft der östliche Außenwall der Heisterburg,

im Gelände ansteigend in gekrümmter Linie wie der 1. Außenwall der Wirkesburg. Die Querschnitte von Wall und Graben sowie fast auch die Länge, sind an diesen beiden Wallzügen gleich groß. An beiden Wällen findet sich keine Berme, eine solche und von gleicher Form hat aber der gradlinige 2. Außenwall der Wirkesburg und der gerade westl. Wall der Heisterburg. Diese Aehnlichkeiten verleiten zu der Annahme, daß die gleichgeformten Wälle beider Burgen auch zu gleicher Zeit entstanden sein dürften. Jedenfalls sind die gradlinigen Wälle mit Berme aus jüngerer Zeit als die Wälle ohne Berme.

Die Heisterburg besitzt an ihrer Südseite keine Spur irgend einer Befestigung, worauf a. a. O. schon hingedeutet worden ist. In der ersten Zeit ihrer Entstehung mag der steile, südliche Abhang des Heisterburgberges genügende Sicherung geboten haben. Das Fehlen dieser Sicherung nach der Südseite hin, wo in halber Bergeshöhe die Wirkesburg liegt, scheint darauf hinzudeuten, daß die letztere Burg gleichzeitig, jedenfalls nicht viel später als die Heisterburg entstanden ist. Die ersten Kernwälle der Wirkesburg lassen nach ihrer Ausführung sogar die Annahme einer früheren Entstehung zu, namentlich wenn man hierzu noch die Bennigser Burg in Betracht zieht. Noch ein anderer Punkt für die Beurtheilung der Entstehung beider Burgen ist hier hervorzuheben. v. Oppermann bemerkt bereits in seinem Werk, daß der kleine Ringwall, am Nordfuße des westlich gegenüberliegenden Bückeberges bei Beckedorf, in dessen Nähe auch noch 4—5 Warten in Hügelform zu erkennen sind, in Verbindung mit der Heisterburg gestanden haben dürfte, dieser Burg als vorgeschobener Posten dienend. Nun besitzt der kleinste Ringwall der Wirkesburg einen gleichen Durchmesser wie der Ringwall bei Beckedorf, auch die Lage und Ausführung beider hat viele Aehnlichkeit. Hiernach könnte man den kleinsten Ringwall der Wirkesburg nicht minder als vorgeschobenen Posten der Heisterburg betrachten, schon weil er in unmittelbarer Nähe liegt Diese Annahme wird noch durch den Umstand bestärkt, daß auf dem Deisterkamm, etwa 600 Schritt östlich von der

Heisterburg, zwei geradlinige, 100 Schritt lange Parallelwälle im Abstand von 60 Schritt kenntlich sind, welche ebenfalls als Vorpostenlager gedient haben müssen. Zu beachten ist an diesen Wällen, daß ihre z. Z. nur noch flachen Gräben, an ihrer westl. Seite, also der Heisterburg zugekehrt liegen.

Mit der Wichtigkeit der Heisterburg als Stützpunkt in dieser Gegend wuchs auch die Bedeutung der Vorposten; der bei Beckedorf blieb anscheinend im ersten Zustande, dagegen entwickelte sich aus dem 1. Ringwall der Wirkesburg, diese nach und nach zu einer selbständigen Anlage. Nach ihrer für Ausfälle bequemeren, mit Wasser besser versehenen, versteckten Lage kann man sogar annehmen, daß die Wirkesburg in späterer Zeit oft als Hauptlager gedient haben wird und die hochgelegene Heisterburg nur als Warte benutzt worden ist. Alle diese Annahmen werden aber erst dann sichern Boden gewinnen, wenn die gesammten Anlagen dieser Gegend genau untersucht und aufgenommen sind.

Die Wallbefestigung auf dem Ziegenberge ist eine nicht minder eigenartige Anlage. Vorausgeschickt muß hier werden, daß mit dieser Wallbefestigung nicht etwa die Ruine von der im Anfang des 16. Jahrh. zerstörten Winzenburg gemeint ist, wenngleich auch in der Umgebung dieser Ruine noch vielfache Spuren früherer Befestigungen kenntlich sind. Es ist sogar sehr wahrscheinlich, daß die steile, kegelförmige, sehr sichere Kuppe, auf der die Ruine steht und an deren Fuß reichliches Quellwasser vorhanden ist, außerdem am Kreuzungspunkt zweier langen Thalzüge liegt, bereits in vorgeschichtlicher Zeit befestigt und benutzt gewesen sein wird. Durch Errichtung der Winzenburg im Anfang des 12. Jahrhunderts, deren Ruine jetzt noch mit mächtigen Wällen und Gräben umzogen ist, dürften ältere Anlagen, wenn nicht ganz beseitigt, doch sehr verändert worden sein.

Wie die Winzenburg in späterer Zeit, hat unzweifelh t früher die Befestigung auf dem Ziegenberge als siche r Zufluchtsort gedient. Als Vertheidigungspunkt hat sie w l alle umliegenden Thäler, auch das Leinethal an dieser Ste ,

beherrscht. Ihrer Ausführung nach dürfte ihre Entstehung in die früh- bezw. vorgeschichtliche Zeit zu verlegen sein.

Der Ziegenberg, auf dem die Anlage sich vorfindet, ist die höchste Erhebung dieser Gegend, nördlich von Glashütte Westerberg bei Winzenburg gelegen. Der Berg besitzt die charakteristische Form der dortigen Höhen, deren Spitzen aus zerbröckelten Schichten der oberen Kreide bestehen; an seinem östl. Fuß zieht sich die Straße von Winzenburg nach Lamspringe hin. An 3 Seiten fällt der Ziegenberg sehr steil ab, nur gegen Norden ist seine obere Fläche breiter, weniger steil und am leichtesten zugänglich. Aus diesem Grunde ist der stärkste Theil der Befestigung dieser Seite zugekehrt. An derselben ist zunächst ein geradliniger, mächtiger Wall, 3—5 m hoch und bis 10 m breit am Fuß, quer über den Bergrücken aufgeworfen, nach außen zu, also auf der Nordseite mit tiefem Graben versehen. In einiger Entfernung vor dem Graben sind noch leichtere Parallelwälle als Verhau kenntlich. Ein gleich mächtiger Wall ist etwa auf der Mitte der Bergoberfläche gezogen. Der Graben vor diesem Wall liegt nach derselben Seite wie beim 1. Wall. Ein 3. Querwall, aber weniger stark, befindet sich noch am westl. Ende des Berges. Der Graben dieses Walles liegt nach Westen zu, also nach außerhalb der Befestigung. Diese 3 Querwälle erforderten nach dem Zustand des bröcklichen Bodens an der Bergoberfläche, verhältnismäßige geringe Arbeit zur ersten Herstellung; sie sicherten zwei ziemlich gleich große Räume von zusammen etwa 4 ha Inhalt, worin 5—8000 Köpfe Platz finden konnten. Der nördliche Theil dürfte als Vorburg für die Vertheidigung, der südliche für den Troß gedient haben, der sich im Nothfall in die südlichen Waldschluchten flüchten konnte.

Die steile Umrandung des Berges erforderte kaum andere Befestigungsanlagen. Dennoch hat man zu weiterem Schutz an der Süd- und Ostseite die Kante des Berges durch einen mäßig hohen Wall aufgehöht und unübersteiglicher gemacht. Das Material zu diesem Kantenwall ist gleich daneben von der inneren Bergfläche entnommen, wodurch am Kantenwall entlang eine breitere, flache, grabenähnliche Vertiefung entstand.

An der gleich steilen westl. Kante, die mehr versteckt und geschützt liegt, scheint ein Kantenwall nicht errichtet worden zu sein. Wenn er vorhanden war, so muß er in den dort verlaufenden Waldweg eingeebnet sein. Wasser fand sich in der westl. Kehle neben dem Berg und auch in der östlichen Schlucht für längeren Aufenthalt in der Feste.

Im Anschluß an vorstehende Ausführung möchten noch einige Punkte berührt werden, die bei Beurtheilung alter Befestigungs- und Schutzanlagen nicht außer acht zu lassen sind. Zunächst möchte besonders betont werden, solche Anlagen thunlichst genau aufzunehmen und in nicht zu kleinem Maßstab darzustellen, weil sonst manche Einzelheit im Bilde verloren geht. Ueber die Lage und Entstehung von Wall und Graben solcher Burgen gehen die Urtheile noch auseinander, schon weil nach so langer Zeit selten noch etwas Sicheres über den ursprünglichen Zweck und die Erbauer solcher Anlagen bekannt ist; man ist daher auf Vermuthung und Wahrscheinlichkeit angewiesen.

Bei Erklärung der Herstellung solcher Wallburgen ist mit zu beachten, daß in damaliger Zeit körperliche Arbeit sehr mißachtet, ungern, nur zwangsweise gethan wurde, und wie mangelhaft die Hilfsmittel waren, solche Arbeit zu erleichtern. In solchen Fällen wird man bestrebt gewesen sein, mit thunlichst wenig Arbeit recht viel von der Sicherungsanlage herzurichten, man benutzte alle natürlich vorhandenen Schutzmittel, steile Wände, Wald, Wasser, Schluchten u. s. w. Die umfassende Walllinie erhielt die Kreisform, weil man damit im Verhältnis zum Umfang, die größte Fläche umfassen konnte. Aus diesen Umständen lassen sich dann leicht manche Eigenthümlichkeiten der alten Festen erklären. An flachen Stellen des Geländes finden wir tiefe Gräben als Hindernis vor den Wällen. An steilen, noch besteigbaren Stellen ist der obere Rand der Bergfläche oft noch durch leichte Wälle mehr gesichert. Das Material zu diesen Randwällen entnahm man unmittelbar daneben, jeden unnöthigen Transport vermeidend.

Man sieht daher da, wo die Wälle stärker sind, auch größere Vertiefungen. Letztere im Burginnern sind stets flach und können wenn sie auch oft mit Innengräben bezeichnet werden, als solche nicht gelten, da man innerhalb der Burg gar keine Gräben anlegen wollte, dieselben auch die Vertheidigung erschwert hätten. Die Randwälle sind auch nicht sehr hoch, so daß man leicht über dieselben nach außen sehen konnte; ein tiefer Graben daselbst würde dies unmöglich gemacht haben, auch die Vertheidigung sehr behindert haben. Solche Kantenwälle mit einer Vertiefung und gleichzeitig auch Wälle mit tiefen Außengräben finden sich bei der Barenburg in Osterwald, der Skidro- oder Arminiusburg bei Pyrmont-Schieder, der Obensburg bei Hastenbeck, der Amelungsburg bei H.-Oldendorf, desgleichen den Burgen bei Altenhagen, Deckbergen, Hohenrode u. a. Bei allen ähnliche Verhältnisse, mit thunlichster Anpassung an das Gelände. Wie die alten Römer legten auch unsere Vorfahren Gräben vor die Wälle, wo es zweckmäßig erschien und die Sicherheit erhöhte, andernfalls aber auch nicht.

VI.
Ein Güterverzeichnis des heil. Geist-Altars zu Uelzen.

Mitgetheilt vom Archivrath Dr. Grotefend zu Schwerin.

Auf einem Zettel, der in den dreißiger Jahren alten Papieren des Schweriner Archivs, den s. g. Rejectaneis entnommen ist, findet sich ein Güterverzeichnis, das ich hier mittheile, da ich glaube, daß es durch Lisch, der es abzuschreiben versucht hat, nicht zur Veröffentlichung gelangt ist, da er nicht alles zu lesen und zu deuten vermocht hat. Der Text heißt:

Ista erunt bona spectantia ad altare sancti Spiritus in Ultzenn.

In villa Holtzsen iiij^or wichimpten siliginis, videlicet in molendino j wichimpten, in curia Helmoldi j wichimpten, in curia Iohannis Bernardi j wichimpten, in curia Fabri j wichimpten.

Item in villa Westerweynde in curia Henneken Hogeringhe.

Item in curia Buclemans ix modios siliginis, in eadem curia post obitum Iohannis Alberti vj modios siliginis.

Item jurati sancti Spiritus dabunt rectori capelle j marck pro memoria Iohannis de Hanstede et uxoris sue.

In domo Iohannis de Redeber j marck.

Item extra valvam Versen versus viam, qua itur ad prata viva [1]) ij pratum.

Item ij prata juxta callem, qua itur ad S. Mariam calle lapidea.

---

[1]) Ueber dem zweiten v, das als u geschrieben ist, steht dem er ähnelndes Zeichen, das aber wohl nichtssagend ist.

Item j pratum apud prata Helmoldi de Redeber.

Item versus pratum dimidium predictum j parvum ortum post obitum Cruters.

Item j ortum apud rivulum, qui manat per callem lapideam extra valvam versus Luneborch.

Item bone memorie in domo domini Christiani apud domum Wolter penestici j casum,[1]) et relicta per dominum Christianum, spectantia ad capellam, videlicet residuam partem predicte domus, campum extra valvam versus Versen, et ortum unum apud ortum Godonis de Vinstede et granarium apud domum Ludolphi Westvali.

(Von anderer Hand nachgefügt): Hans Wiech in Verssen X marck.

(Dritte Hand): Iohannis Elers notarii ex missali est extensum, concordat. Lutke Louwe.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß der heil. Geist-Altar in der heil. Geist-Capelle belegen war, da auch eine Leistung der Vorsteher dieses Hospitals an den Rector der Capelle aufgeführt wird.

Wie der Zettel in das Schweriner Archiv gelangt ist, das nichts inhaltlich damit Verwandtes enthält, ist gänzlich unbekannt. Seine Beschaffenheit läßt keine Vermuthung zu. Es ist ein Klein-Quart-Papierblatt, dessen eine Seite in flüchtiger Schrift aus dem Ende des XV. Jahrhunderts die obigen Zeilen enthält, während die gleiche Hand auf der Rückseite die Aufzeichnung über die Goldenen Freitage niedergeschrieben hat, die ich in dem Quartalberichte des Vereins für Meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde LIX, 2 zum Abdruck gebracht habe, und die in keinerlei Beziehung zu dem Inhalt der Vorderseite steht.

---

1) cas mit einem Schlußhaken, der bei obitum und pratum = r a ist, also nicht casam zuläßt. Eine casa (Kathen) in domo wäre a ich widersinnig. Casus kann ein Anfallsrecht sein an einem Theile d s Hauses. Hernach kommt die residua pars dieses Hauses vor.

VII.

Die vorgeschichtlichen Wallburgen Niedersachsens
und die
in Cäsars bellum gallicum erwähnten oppida.

Von Gymnasialdirector a. D. J. Sattmann in Göttingen.

Ein Vortrag des Herrn Dr. Plattner in unserm Historischen Verein über die vorhistorischen Wallburgen der Umgegend erweckte in mir die Erinnerung an einen Einfall — denn für mehr will ich es nicht ausgeben, da ich nicht Archäologe bin —, der aber doch vielleicht einer Beachtung nicht unwerth ist.

Als ich einst die Rathsburg besuchte, rief ich aus: „Ei, das ist ja ganz das oppidum Cassivellauni bei Cäsar" (b. G. 5,21). Oppidum autem Britanni vocant, cum silvas impeditas vallo atque fossa munierunt, quo incursionis hostium vitandae causa convenire consuerunt. Und ib. c. 9 heißt es: Repulsi (Britanni) ab equitatu se in silvas abdiderunt locum nacti egregie et natura et opere munitum, quem domestici belli, ut videbatur, causa jam ante praeparaverant, nam crebris arboribus succisis omnes introitus erant praeclusi, d. h. wohl: die abgehauenen Bäume lagen schon bereit (praeparaverant), um die Eingänge schleunigst zu schließen, nachdem das Vieh von verschiedenen Seiten her eingetrieben war. Ganz ähnlich ist der Hünstollen mit drei Wällen und Gräben umgeben. Das Charakteristische der Anlage in unserer Gegend, die „Bergnase", kann recht wohl in dem locus natura munitus liegen. Diesem brittischen oppidum entspricht nun auch die Situation der gallischen oppida, wie z. B. 2, 29. Aduatuci

cunctis oppidis castellisque desertis sua omnia in unum oppidum egregie natura munitum contulerunt (nach Göler auf dem Berge Falize). Quod cum ex omnibus in circuitu partibus altissimas rupes despectusque haberet, una ex parte leniter acclivis aditus non amplius ducentorum pedum relinquebatur, quem locum duplici altissimo muro munierant. Nun wird hier zwar eine Mauer erwähnt und Cäsar sagt 7,23 Muri autem omnes Gallici hac fere forma sunt, und gibt dann eine Beschreibung des kunstvollen, colossalen Baues. Mir erscheint die gewöhnliche Interpretation dieses Capitels mehrfach in sprachlicher Beziehung bedenklich und die ganze Construction technisch wenn auch nicht unmöglich, doch sehr schwierig und wunderlich, wohl ohne Analogie im Bauwesen, wie ich im Philologus XV, 4 S. 638 ff. und in Jahrb. f. class. Philol. 1863 Heft 2, S. 137 ff. ausführlich dargelegt habe. In neuerer Zeit will man freilich Reste gefunden haben, welche jene Art des Mauerbaues bestätigen. Ob die Deutung dieser Funde eine richtige sei, ist mir zweifelhaft, ich habe jedoch zu einer näheren Prüfung noch nicht kommen können. Aber auch angenommen, man müßte sie anerkennen, so würde das Wort Cäsars muri omnes Gallici doch wohl einer starken Einschränkung bedürfen. Schon die große Menge der oppida (im Lande der Bituriger 20) läßt es nicht glaublich erscheinen, daß sie alle durch einen so mühevollen Mauerbau geschützt gewesen seien. Auch das Verhalten der Gallier macht es unwahrscheinlich; viele kleinere oppida werden von den Römern nach sehr kurzem Kampfe erobert, ja öfters ergeben sie sich schon, sobald sie die Römer zu einer Belagerung heranrücken sehen, und selbst bei den Vertheidigungen von Avaricum und Alesia tritt hervor, daß sie zu einem Festungskriege wenig Neigung und Uebung hatten. Wohl mögen nach und nach die Befestigungen gebessert und vervollkommnet sein, daß etwa an die Stelle des vallum eine maceries trat, wie 7,69, oder eine roh aufgeworfene Steinmauer, wie sie an einigen Stellen gefunden ist; auch Orts- und Bodenbeschaffenheit sind dabei von Einfluß, wie steilerer Abhang des Zuganges, steiniger

Boden. Bei den am Meere wohnenden Venetern (3,12) erant ejusmodi fere situs oppidorum, ut posita in extremis lingulis promontoriisque (essent). Aber Mauern der Art, wie sie Cäsar (erst im siebenten Buche!) schildert, hatten doch erst Zweck, als die Thürme und Mauerbrecher der Römer herankamen. Wozu bis dahin die oppida dienen sollten, sieht man aus 7,77. Als bei der Belagerung von Alesia zwischen deditio und eruptio geschwankt wurde, räth Critognatus: facere quod nostri majores nequaquam pari bello Cimbrorum Teutonumque fecerunt, qui in oppida compulsi ac simili inopia subacti eorum corporibus, qui aetate ad bellum inutiles videbantur, vitam toleraverunt neque se hostibus tradiderunt. Depopulata Gallia Cimbri . . finibus nostris aliquando excesserunt. Man hatte also bis dahin die Erfahrung gemacht, daß gegen die fortwährenden, stoßweisen Einfälle (latrocinia) der Germanen, welche loca impedita und Wall und Graben nicht anzugreifen liebten, Zufluchtsstätten nöthig waren, in welche die Umwohnenden möglichst schnell mit Weib und Kind und Vieh flüchteten, bis die plündernden Scharen wieder abzogen. Daher mußten solche oppida zahlreich sein, und ein locus natura et vallo fossaque munitus genügte incursionis hostium vitandae causa. Auch bei den Venetern sind die oppida nur zeitweilige perfugia. Ac si quando desperare coeperant, sua deportabant omnia seque in proxima oppida recipiebant. Selbst Cäsar ist der Meinung, daß gegen die germanischen Sueven jene Zufluchtsstätten genügten, indem er 6,10 Ubiis imperat, ut pecora deducant suaque omnia ex agris in oppida conferant, sperans barbaros atque imperitos (sc. oppugnationis homines inopia cibariorum adductos ad iniquam pugnandi conditionem posse deduci . . . Paucis diebus intermissis exploratores referunt, Suebos omnes ad extremos fines se recepisse — also ohne Angriffe auf die oppida.

Oefters tritt nun die Neigung der Gallier her[illegible], auch die Angriffe der Römer in ähnlicher Weise zu besteh[illegible], und sie mochten um so eher darauf vertrauen, als [illegible]

Befestigungen ihrer Städte gebessert, bei manchen, die auch schon einige bleibende Bevölkerung aufgenommen und zu Hauptstädten sich erhoben hatten, recht starke geworden waren. So hoffen die Aduatuci — übrigens ex Cimbris Teutonisque prognati — nach der mit den Nerviern erlittenen Niederlage in der oben erwähnten Stadt (2,29) Schutz zu finden, und zwar cunctis oppidis castellisque desertis, verzweifeln aber doch an dem Erfolge, als sie die ihnen unbekannte machinatio des Belagerungsthurmes an ihre moenia heranrücken sehen. Den eigentlichen gallischen Völkerschaften dagegen wird es sehr schwer, die kleinen über ihre Landschaft zerstreuten oppida aufzugeben. Den Senones (quae est civitas imprimis firma et magnae inter Gallos auctoritatis) befiehlt noch im sechsten Jahre des Krieges (6,4) Acco cognito Caesaris adventu in oppida (Plural) multitudinem convenire, also die Zufluchtsstätten zu benutzen. Von dieser Gewohnheit sucht Vercingetorix im siebenten Jahre die Gallier abzubringen. 7, 14. docet *longe alia ratione* esse bellum gerendum, . . ut commeatu Romani prohibeantur. Vicos atque aedificia . . . *oppida incendi* oportere, quae non munitione et loci natura ab omni sint periculo tuta, neu suis sint ad detractandam militiam *receptacula* (vgl. oben incursionis vitandae causa) neu Romanis propositia (d. h. ohne genügenden Schutz preisgegeben) ad copiam commeatus praedamque tollendam . . . Uno die amplius viginti urbes Biturigum incenduntur; hoc idem fit in reliquis civitatibus. Deliberatur de Avarico incendi placeret an defendi . . . Pulcherrimam prope totius Galliae urbem facile se loci natura defensuros dicunt, quod prope ex omnibus partibus flumine et palude circumdata unum habeat et per angustum aditum. (Auffällig, daß die Gallier auf die hinterher von Cäsar beschriebene colossale Mauer kein Gewicht legen!) Sehr ungern giebt Vercingetorix nach und muß, nachdem die Sache unglücklich abgelaufen ist, der bekannte gallische Verräther sein, weil er es ja anders gemacht hatte, als man gewohnt war.

Nach alle diesem dürfen wir wohl annehmen, daß neben einer Anzahl stark befestigter Städte noch eine größere Menge von oppida vorhanden war, die nur einen schwachen Schutz hatten und von denen manche in ihrer Beschaffenheit dem oppidum Cassivellauni noch nahe standen. So scheint es denn, als hätten wir in diesem die ursprüngliche Form, aus der auch die gallischen oppida sich nach und nach entwickelt haben. Und wenn denn nun mit dem, quod Britanni oppidum vocant, unsere alten Wallburgen so große Aehnlichkeit haben, so möchte es nicht ganz ungerechtfertigt sein, die Frage aufzuwerfen, ob darin etwa die Zufluchtsstätten der keltischen Bevölkerung zu sehen seien, die hier die ersten incursiones der Germanen zu bestehen hatte? Von Interesse würde es sein, wenn sich etwa in Frankreich noch Spuren von oppida finden sollten, die jener ursprünglichen Form näher stehen, die man vielleicht weniger beachtet hat, weil man bei den Nachsuchungen der gallischen Städte sich zu sehr von der Voraussetzung starker Mauern hat leiten lassen.

Auffällig ist es, daß, während in dem gallischen Kriege zahlreiche Städteeroberungen vorkommen, bei den langen Zügen der Römer durch das germanische Land der oppida so gut wie keine Erwähnung geschieht. Mattium das caput Cattorum, das Germanicus verbrennt (Tac. An. 1,56), ist wenigstens menschenleer. Daß die Sigambrer und Sueven keinen Gebrauch von oppida zu machen pflegten, geht hervor aus b. G. 4,18 in solitudinem et silvas se abdiderant und ib. 19. Suebos . . . more suo (vgl. oben 7,77 nostri majores der Gallier) concilio habito nuntios in omnes partes dimisisse, ut de oppidis demigrarent, liberos, uxores suaque omnia in silvis deponerent atque omnes, qui arma ferre possent, unum in locum convenirent; hunc esse delectum medium fere regionum earum, quas Suebi obtinerent; hic Romanorum adventum exspectare atque ibi decertare constituisse. Der unus locus ist doch wohl ein unbefestigter, wie der der Varusschlacht.

VIII.

Die Bekehrung der Sachsen.

Vortrag im Historischen Verein für Niedersachsen gehalten von
G. Uhlhorn, D., Abt zu Loccum.

Wenn Sie mir heute gestatten wollen, von der Bekehrung der Sachsen zu reden, so möchte ich Ihnen zunächst die Geschichte der Bekehrung in ihren Hauptzügen nach dem heutigen Stande der historischen Forschung vorlegen, um dann auch die Bedeutung dieser Einverleibung unseres niedersächsischen Stammes in das fränkische Reich und die christliche Kirche für die weitere Geschichte des deutschen Volkes und der christlichen Kirche zu besprechen. Es wird das, glaube ich, der richtige Weg sein, um, wenn unser niedersächsisches Gemüth, wie es kaum anders sein kann, bei der Erinnerung an die Gewalt- und Blutthaten des „Schlächters Karl" sich empören will, doch zu einer ruhigen und vorurtheilsfreien Würdigung seiner That zu gelangen, einer That, die unter allem, was der große Kaiser vollbracht hat, wenigstens für unser deutsches Vaterland das Größte und Entscheidendste geworden ist.

Kein anderer deutscher Stamm hat dem Christenthum solchen Widerstand entgegengesetzt wie der sächsische. Wie leicht vollzieht sich die Bekehrung der Ostgermanen, der Gothen und Vandalen, wie verhältnismäßig leicht auch die der Westgermanen, der Franken, der Alemannen, der Thüringer. Wir hören kaum von einem Widerstande. Sachsen ist mit dem Schwerte bekehrt. Karl hat, wie ein Zeitgenosse sich aus-

drückt, den Sachsen das Evangelium mit eherner Zunge gepredigt, und es hat eines dreißig Jahre erfüllenden Krieges bedurft, ehe in Sachsen die Kirche auf blutgedüngtem Boden sicher begründet war.

Wie kommt das? Woher dieser Unterschied? Man weist darauf hin, daß die Sachsen mit ihrem Glauben zugleich ihre Freiheit und Selbständigkeit vertheidigten. Das ist richtig. Die Annahme des Christenthums war für die Sachsen zugleich ihr Aufgehen in das fränkische Reich, das Christenthum war die Religion ihrer Unterdrücker, und zweifellos hat das den Widerstand gegen die neue Religion um so nachhaltiger gemacht. Aber allein genügt dieser Erklärungsgrund doch nicht; es kommen noch andere Momente entscheidend hinzu.

Zwischen Sachsen und Franken besteht eine ungleich größere Stammesverschiedenheit, als zwischen den übrigen im Frankenreiche vereinigten germanischen Stämmen. Hat auch die geschichtliche Entwickelung die Sachsen später mit diesen Stämmen zum deutschen Volke verbunden, ihrem ganzen Charakter nach stehen sie den Nordgermanen näher als den Westgermanen. Die Sachsen betrachten sich als ein ganz anderes Volk, und mehr als einmal ist im Laufe der Geschichte bei den Sachsen die Neigung wieder hervorgetreten, sich von dem übrigen Deutschland zu sondern. Der Uebergang der Kaiserkrone auf sächsische Fürsten wird geradezu als der Uebergang des Imperiums auf ein anderes Volk angesehen, und noch in der Reformationszeit stellt man die „sächsische Sprache“ als eine besondere der „deutschen Sprache“ gegenüber. Mit Stolz sah der Sachse auf den Franken herab, er betrachtete sich mindestens als ihm ebenbürtig, und in der That, er war es auch. Hat es doch eine Zeitlang den Anschein, als sollten nicht die Franken, sondern die Sachsen Gallien erobern und damit zum führenden Volk werden. Neben dem Stolz ist Zähigkeit bis heute ein Grundzug im sächsischen Charakter. Jeder Veränderung abhold hält der Sachse treu fest an dem von den Vätern Ueberlieferten. Ein solches Volk konnte erst überwältigt werden, als wenigstens für den Augenblick seine ganze Kraft sich verblutet hatte.

Doch das Entscheidende ist der starke religiöse Zug im sächsischen Volkscharakter. Die übrigen deutschen Stämme nahmen das Christenthum vor allem deshalb so leicht an, weil ihre altheidnische Religion bereits im Absterben war. Alle heidnischen Religionen haben etwas Locales an sich. Ihr Cult haftet an bestimmten Oertlichkeiten und stirbt ab, wenn er von diesen losgelöst wird. Die Ostgermanen wie die Westgermanen haben ihre ursprünglichen Sitze verlassen und neue aufgesucht. Am weitesten sind die Ostgermanen gewandert, vom Schwarzen Meere und der Donau bis zur Meerenge von Gibraltar und nach Nordafrika ziehen sie umher, und auch die Westgermanen schieben sich nach Westen zu in das Gebiet des römischen Reiches hinein. Diese Wanderungen hatten zur Folge, daß ihre alte Religion sich innerlich auflöste. Nur von den den Sachsen verwandten Longobarden hören wir, daß sie in Italien versuchen, ihren heidnischen Cult wieder an neue Oertlichkeiten anzuschließen. Die Sachsen nahmen an der Völkerwanderung nicht Theil. Zwar reißen sie auch ein Stück des römischen Reiches an sich, aber nicht durch Wanderung sondern auf dem Wege der Colonisation. In England und an den gallischen Küsten gründen sie Colonien, während der Hauptstamm des Volkes ruhig in seinen alten Sitzen verbleibt. So bewahrt ihr religiöses Leben weit festeren Bestand. Leider sind wir gerade darüber nur schlecht unterrichtet. Es läßt sich nicht einmal mit Sicherheit sagen, ob sie Götterbilder und Priester hatten. Aber so viel läßt sich doch ersehen, daß das altväterliche Heidenthum noch ganz unerschüttert war. Waren die übrigen germanischen Stämme, namentlich die, welche römisches Gebiet in Besitz genommen hatten, unter den Einfluß der römischen Cultur und des mit ihr unzertrennlich verbundenen Christenthums gekommen, so war bei den Sachsen von diesem Einfluß wenig oder nichts zu merken. Die früheren von den Angelsachsen unternommenen Versuche, ihren zurückgebliebenen Stammesgenossen das Evangelium zu bringen, waren gänzlich ergebnislos geblieben und römische oder römisch-fränkische Cultur hatte bis dahin in Sachsen keinen Eingang gefunden. Von

der übrigen Welt abgeschieden, lebten die Sachsen noch ganz in der Weise, wie sie uns Tacitus schildert, in ihrem schwer zugänglichen Lande, ein Bauernvolk, ohne Städte ja ohne größere Ortschaften, in ihren über das Land zwischen dichten Wäldern zerstreuten Einzelhöfen, wie ihre Väter schon vor Jahrhunderten gelebt hatten. Wie diese dienten sie ihren Göttern an heiligen Orten im Walde oder an den Opferaltären aus großen Steinen in der Haide, und ihre Götter waren noch wirkliche Götter, noch nicht wie die der andern germanischen Stämme zu wesenlosen Schatten verflüchtigt. Wenn Religion die Abhängigkeit des Menschen von höheren Mächten, die Unterwerfung des Menschen unter die unsichtbare Gottheit ist, dann kann man den Sachsen nicht absprechen, daß bei ihnen noch lebenskräftige Religion herrschte. Der Wille der Götter galt unbedingt. Hatten diese durch heilige Zeichen, durch Vogelflug, das Wiehern der Pferde, sich gegen ein Unternehmen erklärt, so unterblieb es unter allen Umständen. Ohne Zögern unterwarf sich der Sachse dem, was die Götter bestimmt hatten, mochte daraus folgen, was da wollte

Ungebrochen wie die Religion war auch noch die Sitte. Selbst fränkische Schriftsteller geben den Sachsen das Zeugnis der Keuschheit. Aber die Sitte war herb und strenge, Standesunterschiede wurden schroff gewahrt. Die Ehe zwischen Adel und Gemeinfreien und ebenso zwischen Gemeinfreien und Liten war bei Todesstrafe verboten. Ueberhaupt wendet das sächsische Recht die Todesstrafe ungleich häufiger an als das sonstige germanische Recht, das fast immer gestattete, die Todesstrafe durch Zahlung des Wergeldes abzuwenden. Wo dagegen die Sitte den Einzelnen nicht band, tritt dann um so stärker die barbarische Unkultur des Volkes hervor. Namentlich wird den Sachsen nicht ohne Grund Untreue vorgeworfen, Eide achteten sie für nichts. Zwar im eigenen Volk steht auf Meineid Todesstrafe, aber dem Feinde gegenüber giebt es kein sittliches Band, ihm gegenüber ist Alles erlaubt, auch Treulosigkeit und Eidbruch. So war das Volk, mit dem Karl 772 den Krieg begann, gewiß ohne zu ahnen, daß dieser Krieg fast sein ganzes Leben ausfüllen sollte.

Auch darin unterschieden sich die Sachsen von den übrigen Germanen, daß sie kein Königthum kannten. Die einzelnen Theile des Stammes, Westfalen, Engern, Ostfalen und Nordleute hingen nur lose zusammen. Es findet sich zwar die Angabe, alle Sachsen seien jährlich in Marklo an der Weser zusammengekommen, um die gemeinsamen Angelegenheiten zu berathen. Allein diese Angabe klingt sehr sagenhaft; während des Krieges hört man niemals etwas von einer solchen gemeinsamen Berathung. Jeder Theilstamm handelt für sich. Ja selbst in den einzelnen Theilstämmen scheint nur wenig Zusammenhang bestanden zu haben. Jeder Gau war selbständig. Auch darin tritt ein noch heute erkennbarer Charakterzug zu Tage. Die allen Germanen eigene Abneigung gegen jede Beschränkung der Individualität macht sich bei den Sachsen in besonderem Maße geltend. Dieser Mangel an Einheit ist der Hauptgrund, weshalb die Sachsen der concentrirten Macht Karls, der sie sonst wohl gewachsen gewesen wären, erliegen mußten. Andererseits wurde der Krieg dadurch verlängert. Jeder Gau mußte für sich bekämpft und besiegt werden. Der ganze Krieg hat viel Aehnlichkeit mit den Kriegszügen der Römer in Deutschland. Karl dringt in das Land ein, schlägt die ihm entgegentretenden Haufen, verwüstet das Land, verbrennt die Höfe, aber wenn er den Rücken kehrt, ist, abgesehen von den Grenzgebieten, Alles beim Alten. Zu entscheidenden Feldschlachten kommt es nur im Jahre 784; nur da hat es Karl mit dem ganzen Volke zu thun, und da tritt auch eine einheitliche Führung unter Widukind hervor.

Den ganzen Krieg möchte ich in vier Perioden theilen. Die erste umfaßt die Jahre 772—77, bis zur ersten Reichsversammlung auf sächsischem Boden in Paderborn. Es scheint als habe Karl den Krieg nicht gleich mit der klaren Absicht einer völligen Unterwerfung Sachsens begonnen. Der erste Feldzug ist offenbar, wie so manche Feldzüge vorher, nur unternommen, um die Sachsen für Grenzverletzungen und Plünderungen auf fränkischem Boden zu bestrafen. Aber bald mußte es Karl klar werden, daß die Einverleibung Sachsens

in das fränkische Reich und die Christianisirung des Volkes (beides gehört unzertrennlich zusammen) eine politische Nothwendigkeit war. Schon die Feldzüge von 775 und 776 werden mit der ganzen fränkischen Heeresmacht unternommen und erreichen auch das Ziel, daß die Sachsen Treue schwören. Im Jahre 776 hören wir auch zum ersten Male davon, daß sie geloben, Christen zu werden. Damit schien das erstrebte Ziel wirklich erreicht. 777 hielt Karl in Paderborn auf sächsischem Gebiete einen Reichstag, Sachsen ist in seinen Augen ein Theil des fränkischen Reiches geworden, und wenn er auf diesem Reichstage, wie anzunehmen Grund ist, bereits Anordnungen für die Mission traf, wenn er einer Reihe von kirchlichen Instituten seines Reichs Theile von Sachsen für die Missionsarbeit überwies, so hat er dabei vielleicht die Hoffnung gehegt, es werde gelingen, das Christenthum in dem eroberten Lande in kurzer Zeit zur Herrschaft zu bringen.

Das war freilich eine Täuschung. Schon 778 erhoben sich die Sachsen aufs neue. Jetzt zum ersten Male erscheint Widukind als ihr Führer. Die schon gebauten Kirchen werden verbrannt, die Priester erschlagen, die Eresburg erobert und zerstört, und dann ergießt sich die Masse der Sachsen rachedürstend über das fränkische Land. Bis an den Rhein bei Deutz und den Rhein entlang bis zur Mündung der Mosel wird Alles verwüstet, auf dem Rückwege selbst Fulda bedroht. Aber in zwei Feldzügen, 779 und 780 stellt Karl die Ruhe wieder her, 779 besiegte er die Westfalen, 780 die Engern und die Ostfalen und dringt bis zur Elbe vor. Jeder Widerstand schien gebrochen, 782 konnte Karl an den Quellen der Lippe einen Reichstag halten und hier erließ er die capitulatio de partibus Saxoniae, das Gesetz, welches bestimmt war, die Verhältnisse Sachsens entsprechend den im Frankenreiche geltenden Ordnungen zu regeln. Damit schließt die zweite Periode des Krieges.

Meinestheils wenigstens bin ich überzeugt, daß die erwähnte Capitulatio in dieses Jahr 782 gehört. Es ist darüber viel gestritten. Manche wollen sie schon in das Jahr 777 legen, andere rücken sie bis an das Ende der

achtziger Jahre herab. Seit Waitz gründlicher Untersuchung schien das Jahr 782 gesichert zu sein. Neuerdings hat jedoch Hauck in der Kirchengeschichte Deutschlands das Gesetz wieder später in das Jahr 787 gelegt. Er meint es passe nicht in die frühere Zeit, wenn die Capitulatio von Kirchen rede, die gebaut werden, und da der Aufstand von 792 nachweisbar durch den Druck der Zehnten hervorgerufen sei, so könne zwischen dem Erlaß des Gesetzes, das die Leistung des Zehntens vorschrieb und dem Aufstande selbst keine so lange Zeit, ein ganzes Jahrzehend, verflossen sei. Beide Gründe halte ich nicht für genügend. Einzelne Kirchen sind auch schon 782 gebaut, und selbst wenn Karl damals nur die Absicht hatte, welche zu bauen, konnte er sich in einem Gesetze, welches diesen Kirchen Schutz verleihen sollte, recht wohl so ausdrücken, wie das Gesetz es thut. Der Druck der Zehnten mußte mit den Jahren nur um so schwerer empfunden werden, je weiter die kirchliche Organisation des Landes fortschritt; es wird sich auch nachher zeigen, wo der Grund zu suchen ist, weshalb ein neuer Ausbruch des Krieges erst nach einem längeren Zeitraume erfolgte. Was aber vor Allen nöthigt, die Capitulatio schon in das Jahr 782 zu legen, ist der Umstand, daß es sonst ganz unverständlich bleibt, weshalb gerade in dem folgenden Jahre der Widerstand der Sachsen und damit der Krieg auf seine Höhe kommt. Der Grund liegt eben in dem Erlaß der Capitulatio, gerade diese mußte die Sachsen, wenn ihre Kraft nicht schon völlig gebrochen war, und das war sie noch lange nicht, zum äußeren Widerstande reizen. Denn diese Capitulatio ist in der That ein Blutgesetz, wie sich so leicht kein zweites finden möchte. In furchtbarer Eintönigkeit schließt jeder Satz des ersten Theils mit den düsteren Worten: „Morte moriatur". Wer in eine Kirche einbricht, wer eine Kirche anzündet, wer einen Bischof, Priester oder Diakonen tödtet, wer die Taufe unterläßt, ja sogar wer in den Fasten Fleisch ißt, wer dem Könige die Treue bricht u. s. w., der soll des Todes sterben. Man hat neuerdings, namentlich Mühlbacher, in der trefflichen Geschichte Deutschlands unter den Karolingern, und nach ihm auch

Hauck versucht, dieses Gesetz in ein milderes Licht zu rücken. Beide berufen sich darauf, daß bei den Sachsen die Todesstrafe in weit größerem Umfange Rechtens war, als bei den übrigen deutschen Stämmen, und machen geltend, daß Karl, wenn er sein Ziel erreichen wollte, diese Härte nicht vermeiden konnte. Aber das Alles kann doch kaum zu einer andern Beurtheilung des Gesetzes führen. Das Gesetz ist und bleibt ein Blutgesetz. Es ließ, das ist nicht wegzuschaffen, den Sachsen nur die Wahl zwischen Taufe und Tod, es zwang ihnen das Christenthum, das Evangelium des Friedens mit rücksichtsloser Gewalt auf, und man versteht es, daß jetzt der Krieg auflodert wie nie zuvor. Erst in dieser Periode des Krieges hat es Karl mit der breiten Schicht des Volkes zu thun, jetzt erst bietet das Sachsenvolk seine ganze Kraft auf.

Kaum hat Karl Sachsen wieder verlassen, da kehrt Widukind zurück und schaart das Volk um sich. Die christlichen Priester werden getödtet oder verjagt, die Kirchen verbrannt. Ein fränkisches Heer wird am Süntel völlig vernichtet. Mit einem eilig zusammengerafften Heer kehrt Karl zurück, den Aufstand zu dämpfen und jetzt folgt das Strafgericht von Verden; 4500 ihm ausgelieferte Sachsen soll Karl an einem Tage haben hinrichten lassen. Neuerdings hat W. v. Bippen in der deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft von Quidde (Jahrg. 1889, Bd. I, S. 75 ff.) den Versuch gemacht nachzuweisen, daß das Blutbad an der Aller in der historischen Ueberlieferung sehr mangelhaft begründet ist, freilich ohne daß auch er es wagte, dasselbe geradezu in den Bereich der historischen Fabeln zu verweisen. Meinestheils kann ich ihm auch das Erstere nicht zugestehen. Die Nachricht in den Lorscher Annalen ist doch, wenn auch etwas unklar, kaum anders zu verstehen, als sie bisher verstanden ist, daß die Karl „ad occidendum" ausgelieferten Sachsen auch wirklich hingerichtet sind. Die Annalen Einhards, die das bestimmt aussprechen, beurtheilt v. Bippen doch zu ungünstig. Bloße Ausmalung kann ihr Bericht nicht sein. Möglich bleibt allerdings, daß die Ausgelieferten nur zum Theil hingerichtet, zum Theil als Gefangene weggeführt sind. Daß Karl bei

Verden ein furchtbares Blutgericht gehalten, wird man schwerlich wegschaffen, mag immerhin die Zahl der Hingerichteten geringer gewesen sein.

Auch dann, das gestehe ich zu, behält der Vorgang etwas Räthselhaftes, das völlig aufzuhellen die Quellen nicht ausreichen. Es sind nicht, wie man noch immer in manchen Geschichtsbüchern lesen kann, Gefangene, die Karl hinrichten läßt, sondern von den Sachsen selbst ihm Ausgelieferte. Wie kamen, das ist die Frage, die Sachsen dazu, sich so ohne Kampf zu unterwerfen und die Empörer auszuliefern? Versuchen wir die Sache doch etwas aufzuhellen. Karls Politik in Sachsen ging dahin, den Adel auf seine Seite zu ziehen, namentlich dadurch, daß er einem Theile des Adels Grafenämter übertrug. Das muß ihm auch bis auf einen gewissen Grad gelungen sein, jedenfalls gab es unter dem in Sachsen sehr einflußreichen Adel eine Friedenspartei. Bei dem plötzlichen, den Sachsen unerwarteten Erscheinen Karls scheint diese Adelspartei für den Augenblick die Oberhand gewonnen zu haben. Widukind war wieder zu den Dänen entflohen, die Masse des Volks war ohne Führer rathlos und hülflos, und um den Zorn des Kaisers zu beschwichtigen, lieferte die Friedenspartei diejenigen, die an der Empörung theilgenommen hatten, dem Kaiser aus.

Der Tag von Verden möchte kaum seines Gleichen in der Geschichte haben. Dennoch hat man auch diese Blutthat rechtfertigen zu können geglaubt. Man sagt, Karl habe nur nach dem bestehenden Rechte gehandelt. Die Sachsen hatten ihm Treue geschworen, auf den Bruch des Treueides stand Todesstrafe, und Karl war somit im Rechte, wenn er diese Strafe vollstrecken ließ. Gewiß, das formale Recht war auf seiner Seite, aber damit ist die That doch noch nicht gerechtfertigt. Die That bleibt ein Flecken auf Karls Charakter. Das Dämonische in ihm tritt hier wie sonst nirgends hervor. Es war auch ein politischer Fehler. Derartige Schritte äußerster Strenge wirken zwar für den Augenblick betäubend, aber dann rufen sie auch alle noch vorhandenen Kräfte des

Widerstandes wach, sobald die erste Betäubung vorüber ist. Als Karl abzog, lag das Sachsenland in dumpfer Ruhe, aber diese Ruhe war nur der Vorbote des Sturmes. Bald kehrte Widukind zurück und jetzt erhob sich das Volk zum Verzweiflungskampfe. Karl mußte seine ganze Macht aufbieten, um den Widerstand niederzuschlagen. Die erste Schlacht bei Detmold wird zwar von fränkischen Schriftstellern als sieghaft ausgegeben, aber daß Karl nach der Schlacht sich auf Paderborn zurückzieht, um Verstärkungen zu erwarten, deutet nicht gerade auf einen Sieg. Vollständig war Karls Sieg in der zweiten Schlacht an der Hase bei Osnabrück. Die Kraft der Sachsen war gebrochen; Widukind gab die Sache seines Volkes verloren, 785 empfing er in Attigny die Taufe und blieb seitdem dem Frankenkönig treu. Damit endet die dritte Periode des Krieges.

Jetzt folgt eine längere Zeit der Ruhe. Das Land war erschöpft, die waffenfähigen Männer lagen auf den Schlachtfeldern. Erst als eine neue Generation heraufgewachsen war, die das Joch der Frankenherrschaft und namentlich den Druck des Zehntens, der den freien Sachsen schimpflich erschien, schwer empfand, erfolgte 792 ein neuer Ausbruch. Jetzt ist es vor Allem der nordöstliche Theil des Landes an der Elbe, der den Kampf aufnimmt, und nochmals bedurfte es eines zwölfjährigen Ringens von 792—804, bis jeder Widerstand überwunden war. Alcuin verzweifelt geradezu daran, daß die Sachsen je Christen werden würden, er erklärt sie für ein mit dem Fluche Gottes beladenes Volk, dem Gott deshalb die Gnade des Christenthums vorenthalte. Karl muß zuletzt zu dem Mittel greifen, die Sachsen massenhaft zu deportiren; ganze Striche des Landes im Nordosten sind damals verödet und den Slaven anheimgefallen; erst ein späteres Geschlecht hat sie wieder germanisirt. Andererseits läßt Karl auch größere Milde walten. Das Reichsgesetz von 797 milderte eine Reihe der Bestimmungen der Capitulatio von 7[illegible] Mit dem Jahre 804 endet der Kampf, nicht, wie man frü[illegible] fabelte, mit einem in Selz abgeschlossenen Frieden, sond[illegible] mit völliger Erschöpfung.

Man muß Karl die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß mit der Kriegsführung seine Sorge für die Christianisirung des Landes Hand in Hand ging. Leider sind wir über das, was in dieser Beziehung geschah, nur schlecht unterrichtet. Doch läßt sich wenigstens die dabei innegehaltene Methode noch deutlich erkennen. Einzelne Theile des Landes wurden kirchlichen Instituten des fränkischen Reiches, Klöstern und Bisthümern, zur Mission überwiesen. Es ergiebt sich das theils aus einzelnen uns erhaltenen dürftigen Notizen, theils und noch sicherer daraus, daß die Verbindung sächsischer Gebietstheile mit kirchlichen Instituten des fränkischen Reiches auch später noch in ihren Nachwirkungen ersichtlich ist. So zeigt die von Meinardus im Urkundenbuche von Hameln nachgewiesene enge Verbindung von Hameln mit dem Kloster Fulda und die relative Unabhängigkeit des Bonifatiusstiftes und seines Gebietes in Hameln von dem Bischofe zu Minden, daß diese Gegend Missionsgebiet von Fulda war. Die ersten Bischöfe von Paderborn haben sämmtlich ihre Bildung in Würzburg empfangen. Die Gegend von Paderborn war Würzburger Missionsgebiet. Ebenso zeigt der Umstand, daß die ältesten Bischöfe von Verden zugleich Aebte von Amorsbach im Schwarzwalde waren, daß in der Gegend von Verden dieses Kloster missionirte. Im späteren Bisthum Osnabrück sind die Mönchszellen von Meppen und Visbeck Missionsmittelpunkte. Sie wurden später dem Kloster Corvey zugetheilt und noch unter dem Bischof Egilmar 890 schickt Corvey dahin seine Mönche als Priester, ohne sich um den Bischof zu kümmern. Der vielbesprochene Zehntenstreit zwischen Osnabrück und Corvey, über den erst kürzlich Philippi in dem Osnabrücker Urkundenbuch Licht verbreitet hat, wurzelt in diesem Verhältnisse. Corvey bezog dort den Zehnten, weil es diesen Theil des Osnabrücker Landes noch immer kirchlich versorgte.

Die ersten Schritte zu einer derartig geordneten Mission nd gewiß schon 777 auf dem ersten Paderborner Reichstage eschehen. Eine umfassende kirchliche Ordnung traf dann die apitulatio de partibus Saxoniae von 782. In derselben urde nicht bloß das Heidenthum absolut verboten, es

sollen auch die Forderungen der Kirche bei schwerer Strafe erzwungen werden. Wer sein Kind nicht im ersten Lebensjahre taufen läßt, büßt das mit 120 sol. beim Adel, 60 sol. bei den Freien, 30 bei den Liten. An Sonn- und Festtagen soll jeder die Kirche besuchen; die Todten sollen auf den Kirchhöfen bestattet, kirchlich unerlaubte Ehen nicht geschlossen werden. Man hat gerade in diesen Bestimmungen einen Grund finden wollen, der nöthigen soll, die Capitulatio in eine spätere Zeit zu legen. Im Jahr 782, sagte man, konnten solche Bestimmungen noch nicht getroffen werden, weil es noch nicht überall Kirchen und Kirchhöfe gab. Gewiß nicht, aber gewiß auch noch 10 Jahre später nicht. Das Gesetz giebt eben Vorschriften, die damals erst in einem kleinen Theile des Landes durchgeführt werden konnten, deren allgemeine Durchführung aber ins Auge gefaßt ist. Gerade deshalb enthält es zugleich Bestimmungen über die einzurichtenden Parochien und die Ausstattung der Kirchen. Jede Kirche soll einen Hof mit zwei Hufen Landes haben, und je 120 der zu ihr Gehörigen sollen ihr einen Knecht und eine Magd stellen. Außerdem wird ihr der Zehnten von allem Erwerb gegeben, wie ihr denn auch sofort der Zehnten von den königlichen Banngeldern überwiesen wird.

Gerade diese Bestimmungen sind von besonderem Interesse. Sachsen ist das erste christliche Land, in dem die kirchliche Organisation gleich mit einer Eintheilung in Parochien beginnt, noch ehe es Bisthümer giebt. Die Entstehung von Parochien, deren Vorhandensein uns ganz selbstverständlich erscheint, ist erst in den letzten Jahren namentlich durch die Untersuchungen des Engländers Hatch mehr aufgehellt. Parochien als Unterabtheilungen des bischöflichen Sprengels sind eine Einrichtung, die erst in den germanischen Ländern auftritt. Die alte Kirche kennt sie nicht. Die ganze bischöfliche Diöcese bildete nur Eine Parochie. Wohl gab es innerhalb der bischöflichen Diöcese mehrere Kirchen, aber die bei diesen angestellten Geistlichen sind nur Gehülfen des Bischofs, der sie entsendet und zurückruft, wie er es für gut hält. Auch das Kirchenvermögen der Diöcese bildet ein vom Bischofe verwaltetes

einheitliches Ganzes, aus dem dieser den einzelnen Geistlichen zukommen läßt, was sie bedürfen. Das mochte genügen, so lange, wie im römischen Reiche, die Stadtbevölkerung überwog, es genügte nicht mehr in den germanischen Ländern, denn die Germanen mieden die Städte und wohnten als ein Bauernvolk fast ausschließlich auf dem Lande, jeder auf seinem Grund und Boden. So lösen sich denn die Landkirchen allmählich von den bischöflichen Kirchen los, ihre Geistlichen werden selbständig; abgesehen von gewissen den Bischöfen reservirten Rechten, wie dem Rechte der Firmung, erhält eine Anzahl von Kirchen als Taufkirchen alle Rechte der bischöflichen Kirchen, und die umwohnende Bevölkerung ist für die kirchlichen Handlungen nicht mehr an die bischöfliche, sondern an ihre Taufkirche gewiesen, wenn man auch anfänglich den früheren Zusammenhang mit der bischöflichen Kirche noch dadurch zu wahren suchte, daß alle Parochianen gehalten waren, an den hohen Festen die bischöfliche Kirche zu besuchen. Ebenso erhalten die einzelnen Kirchen gesondertes Vermögen und eine eigene Vermögensverwaltung. Kurzum die bischöfliche Diöcese wird in Parochien zerlegt. In Sachsen beginnt umgekehrt der Aufbau der kirchlichen Organisation mit Schaffung der einzelnen Parochien, natürlich nicht so, daß man gleich sämmtliche Parochien gründete, sondern im allmählichen Fortschritt, aber doch so, daß den einzelnen Kirchen gleich bei ihrer Erbauung ein Gebiet mit seinen Bewohnern zugewiesen wurde. Das setzen die oben erwähnten Bestimmungen der Capitulatio offenbar voraus. Selbstverständlich dürfen wir auch nicht an die jetzt bestehenden Parochien denken. Die damaligen waren ungleich umfangreicher, vielleicht eine ganze heutige Inspection umfassend. Hätten wir eine Geschichte der Parochialbildung in unserm Lande, die wir leider noch nicht haben, die aber sehr interessant sein würde, so würde sich zeigen, wie die ursprünglichen Parochien später wieder und wieder zerlegt sind. Jeder Kirche wurde zugleich eine bestimmte Dotation zugewiesen, allerdings mit einem starken Eingriff in das Privateigenthum. Aber einen andern Weg gab es nicht. Krongüter besaß Karl in Sachsen nicht, es fielen ihm auch durch die Eroberung keine zu, da

in Sachsen bei dem Fehlen des Königthums nichts von Krongut vorhanden war. So blieb nichts übrig als die Parochianen zu zwingen, einen Theil ihres Eigenthums für die Dotation der Kirchen herzugeben.

Erst nachdem so für die Predigt und Seelsorge in den einzelnen Gemeinden das Nöthige geschehen war, schritt Karl zur Ordnung des bischöflichen Amtes fort. Damit betreten wir überaus unsicheren und streitigen Boden. Ob die acht sächsischen Bisthümer (Bremen, Verden, Münster, Osnabrück, Minden, Paderborn, Hildesheim und Halberstadt) oder auch nur einige derselben noch von Karl selbst gestiftet sind, oder ob sie wenigstens als fest begründete Bischofssitze erst aus den Zeiten nach Karl stammen, ist eine noch immer nicht zum Austrag gekommene Frage. Erschwert wird die Entscheidung theils durch den Mangel an Urkunden, theils und in noch höherem Maße durch weitgehende Fälschungen derselben.

So viel steht zweifellos fest, daß Karl bereits Bischöfe für das sächsische Land bestellt hat. Der erste ist Willehad, der als Missionar an der unteren Weser wirkte und im Jahre 787 auf Karls Befehl in Worms zum Bischof geweiht wurde. Aber ich glaube nicht, daß man darin schon die Stiftung des Bisthums Bremen sehen darf, höchstens deren Vorbereitung. Willehad war Missionsbischof für die dortige Gegend, aber schwerlich bereits Bischof einer abgegrenzten Diöcese. Es zeigt sich das auch darin, daß nach seinem Tode einige Jahre vergehen, ehe er in Willerich einen Nachfolger erhält. Eben so wenig kann ich Hauck darin zustimmen, daß er in dieselbe Zeit die Stiftung der Bisthümer Verden und Minden verlegt. Patto und sein Nachfolger Tanko, die als erste Bischöfe von Verden genannt werden, sind offenbar auch nur erst Missionsbischöfe, wie schon daraus erhellt, daß sie beide zugleich Aebte von Amorsbach sind. Die Aebte des Klosters wirkten in dem Missionsgebiete des Klosters als Bischöfe. Ueber Minden haben wir nur Nachrichten jüngeren Chroniken, deren Angaben Rettberg als unhaltb nachgewiesen hat. Als erster Bischof wird Ercambert genann Seine großen Schenkungen an Fulda machten es ziemli

gewiß, daß er mit diesem Kloster zusammenhängt, und ich halte es mit Meinardus für wahrscheinlich, daß er Missionsbischof in dem Fulda zugewiesenen Gebiete war. Die Mission scheint aber ihren Mittelpunkt Anfangs in Hameln gehabt zu haben, Minden erst später zum Bischofssitz gewählt zu sein. Von einer festen Gründung des Bisthums Minden darf man in dieser Zeit wohl noch nicht reden.

Günstiger liegt es für Münster, Paderborn und auch wohl Halberstadt. Etwa um 804 bestimmte Karl Liudger zum Bischofe und nicht zu bezweifeln ist, daß dieser seinen Sitz in Münster, oder wie der Ort damals hieß Mimigardeneford, nahm. Er baute dort nicht bloß eine Kirche, sondern auch ein Monasterium für Kanoniker, ein deutliches Zeichen, daß der später eben nach diesem Monasterium Münster genannte Ort schon fester bischöflicher Sitz war. In Paderborn bestand schon 777 eine Kirche, die dann aber von den Sachsen wieder zerstört wurde. Den stattlichen Neubau weihte Papst Leo III. ein, als er 799 Hülfe flehend zu Karl nach Paderborn kam. Hatte diese Gegend zunächst mit Würzburg in Verbindung gestanden, so wurde dieses Band schon zu Karls Zeiten gelöst, und Paderborn erhielt in dem zu Würzburg ausgebildeten Sachsen Hathumar seinen ersten Bischof. Auch die Stiftung des Bisthums Halberstadt durch Karl selbst darf man jetzt wohl als erwiesen ansehen. Rettberg hatte die Angabe, Karl habe das Bisthum zuerst in Seligenstadt gegründet und den Bruder Liudgers, den Bischof von Chalons Hildegrim zum Bischof daselbst bestellt, als auf lauter Fälschungen beruhend verworfen, und den Ursprung des Bisthums ganz im Dunkel gelassen. Dieses Ergebnis hatte auch ziemlich allgemeine Anerkennung gefunden. Allein neuerdings hat Mühlbacher in der neuen Ausgabe von Böhmers Regesten unbestreitbar, wie ich glaube, nachgewiesen, daß die Urkunde Ludwigs des Frommen vom Jahre 814, welcher der Kaiser der Kirche in Halberstadt die ihr von Karl verliehene Immunität bestätigt, nicht ganz gefälscht sondern nur interpolirt ist. Danach wird doch anzunehmen sein, daß Halberstadt schon unter Karl gestiftet ist, wenn

auch die näheren Angaben über den Bischof Hildegum als Sage gelten müssen.

Am unklarsten ist die Stiftung von Osnabrück und Hildesheim. Hauck verlegt die Stiftung beider Bisthümer erst in die Zeit Ludwigs des Frommen. Der Ursprung von Osnabrück ist durch eine Reihe von gefälschten Urkunden, die eben zum Zwecke des vorhin erwähnten Zehntenstreits mit Corvey producirt sind, bis zur völligen Unkenntlichkeit verdunkelt, während echte Urkunden gänzlich fehlen. Rettberg, obwohl er das Karolingische Diplom von 803 als unecht erkannte, glaubte doch an der Stiftung des Bisthums unter Karl festhalten zu müssen auf Grund von Urkunden Ludwigs des Frommen und Arnulfs. Allein es ist kein Zweifel, daß auch diese Urkunden gefälscht sind. Philippi sucht freilich wenigstens den ältesten Bischof Wyho oder Gwyho, wenn auch nur als Missionsbischof, zu retten. Allein es ist doch sehr bedenklich, daß der Name des Bischofs in älteren Schriftstücken nirgends vorkommt, auch nicht, was besonders zu beachten ist, im Todtenbuche des Doms. Das einzige Beweisstück ist eine Notiz des Verfassers der Osnabrücker Chronik Ertmann im 15. Jahrhunderte, die er einer alten Ostertafel entnommen haben will. Die Notiz kann echt sein, zu erweisen ist es aber nicht. Sicher ist erst die Nennung des Bischofs Goswin als Theilnehmer an einer Mainzer Synode 829, deshalb schreibt Hauck die Stiftung des Bisthums erst Ludwig dem Frommen zu. Mit Sicherheit ist hier nicht zu entscheiden. Dagegen möchte ich die Stiftung Hildesheims unter Ludwig dem Frommen für sicher halten. Daß schon Karl das Bisthum und zwar in Elze gestiftet haben soll, ist unkontrolirbare Legende. Andererseits geht Simson zu weit, wenn er Ebbo von Mainz, der 845 oder 847 nach Hildesheim kam, als ersten Bischof ansieht. Der bischöfliche Stuhl wird in den Acten der Synode, die Ebb- nach Hildesheim verbannt, ausdrücklich als vakan bezeichnet. Auch darf der Name seines Vorgängers des als zweiten Bischof genannten Rembert, als dur das Reichenauer Verbrüderungsbuch gesichert gelten. O

auch der Name des ersten Bischofs Guntar sicher ist, mag dahinstehen.

Wir dürfen uns überhaupt die Stiftung der Bisthümer nicht so vorstellen, als wären sie so zu sagen mit Einem Schlage als fertige Bisthümer mit festem Bischofssitze und bestimmt abgegrenzter Diöcese hingestellt. Zweifellos haben sie sich aus Missionsstationen erst nach und nach entwickelt. Städte, die von vornherein als Bischofssitze sich dargeboten hätten, gab es ja in Sachsen nicht. Die Orte, an denen der Bischof seinen Wohnsitz nahm, wurden umgekehrt dadurch erst zu Städten. Auch der Umfang der Diöcesen wurde nicht sofort näher bestimmt, sondern dem zum Bischofe bestimmten Manne wurde nur eine gewisse Gegend des Landes allgemein als Feld seiner Wirksamkeit angewiesen und nach dem Umfange dieser Wirksamkeit gestaltete sich dann die Diöcese. So weit jene reichte, so weit auch diese. Ja, ich glaube, daß eine sichere Abgrenzung der Diöcesen auch späterhin nicht, wenigstens nicht allgemein stattgefunden hat. Sie machte sich eben thatsächlich. Auf diese Art der Entstehung der Diöcesen deutet Vieles hin. Einmal daß von mehreren Bisthümern erzählt wird, ihre erste Gründung sei an einem andern Orte als dem späteren Bischofssitz erfolgt. Hildesheim soll in Elze, Halberstadt in Seligenstadt, Verden in Bardowiek oder in Kuhfeld in der Altmark gegründet sein. Davon ist vieles Legende, aber die Legende mag immerhin den Kern enthalten, daß die betreffenden Orte Missionsstationen waren, die man bei der Fixierung des Bischofssitzes mit einem passenderen Orte vertauschte. Dann sind die Grenzen der Diöcesen vielfach eigenthümlich und von der sonst üblichen Praxis abweichend gezogen. Münster hat ein von der übrigen Diöcese ganz abgetrenntes Stück in Ostfriesland; die Diöcesen Münster und Osnabrück liegen an mehreren Stellen im Gemenge; im Süden umfaßt die Diöcese Köln, im Osten Mainz sächsisches Gebiet, die letztere das Göttingensche bis zu den Höhen des Harzes. Auch diese Erscheinungen erklären sich am einfachsten daraus, daß die Gebiete, in denen der betreffende Bischof Mission trieb, dann auch seiner Diöcese

verblieben. Von den zu Münster gehörigen sächsischen Gauen ist das noch sicher nachweisbar, Liudger hatte dort Mission getrieben. Endlich ist es auch auffallend, daß gerade in Sachsen so viel Streit ist über die Diöcesangrenzen. Ich erinnere nur an den mit Urkunden und mit dem Schwerte geführten Krieg um Gandersheim. Das wäre unbegreiflich, wenn die Grenzen urkundlich festgelegt wären. Freilich giebt es Urkunden darüber, aber gerade diese sind vielfach gefälscht. Man legte später das, was sich thatsächlich gemacht hatte, in einer (wir sagen gefälschten, damals aber hatte man kaum das Bewußtsein einer Fälschung) Urkunde nieder.

Gewiß wird sich unter Ludwig dem Frommen, vielleicht auch erst später, manches noch sicherer ausgestaltet haben, aber im Ganzen und Großen ist die Christianisirung und die kirchliche Organisation Sachsens Karls That, und ich nehme keinen Anstand zu wiederholen, es ist, ihrer Einwirkung auf die Geschichte Deutschlands und der Kirche in Deutschland nach, die größte und einflußreichste That seines thatenreichen Lebens. Die Bekehrung der Sachsen bildet den Abschluß des großen für die Geschichte des Mittelalters grundlegenden Ereignisses, des Eingangs der Germanen in die christliche Kirche. Dieser Eingang vollzieht sich in drei Stufen. Die erste bildet die Annahme des Arianischen Christenthums durch die Ostgermanen, die zweite ist die Annahme des katholischen Christenthums durch die Franken, die dritte abschließende ist die Christianisirung der Sachsen. Damit ist dem Christenthum zugleich der Weg weiter gebahnt nach Norden und Osten. Es ist wunderbar, daß gerade auf dem blutgedüngten Boden Sachsens das Christenthum so schnell herrliche Früchte zeitigte. Nachdem der Widerstand einmal gebrochen war, nahm der tief religiös veranlagte Stamm nun auch das Christenthum mit einer Innigkeit und Hingabe auf wie kaum ein anderer. Das beweist der auf sächsischem Bod-
gedichtete Heliand, ein Epos, das so tiefsinnig Christenth
und Germanenthum mit einander verbindet. Das bew
auch die Thatsache, daß Sachsen bald nach seiner Bekehru
selbst wieder die Mission so kräftig in die Hand nim

Politische Motive wirkten mit. Ludwig der Fromme gründete das Erzbisthum Hamburg zu dem bestimmten Zwecke, von da aus den Norden für die Kirche zu gewinnen, und als das Erzbisthum mit Bremen verbunden wurde, hat Bremen den Beruf, Missionskirche zu sein, übernommen und treu erfüllt. Von hier aus hat das Evangelium den Norden, Dänemark, Schweden und Norwegen erobert, von hier aus ist es nach Osten getragen, bis dahin, wo heute unsere deutschen Brüder in schwerem Kampfe stehen für ihr väterliches Erbtheil, deutsche Cultur und deutsche Sitte, und ein Bremischer Erzbischof konnte den stolzen Traum eines nordischen Patriarchats träumen, das den ganzen Norden bis nach Island und Grönland umfassen und Bremen an die Seite Roms stellen sollte.

Sachsen sind es dann gewesen, welche die von den Slaven besetzten Striche jenseits der Elbe dem Deutschthum wiedergewonnen haben. Sächsische Kaiser haben das Erzbisthum Magdeburg und die Bisthümer Brandenburg, Havelberg und Meißen gegründet, und es ist Heinrichs des Löwen große That, Christenthum und deutsche Cultur an der Ostsee gepflanzt zu haben. Daß die Länder an der Ostsee deutsch geworden sind, verdanken sie den Sachsen, und auch an der Germanisirung der Gebiete, in denen heute der Mittelpunkt des deutschen Reiches liegt, an der Culturarbeit der Cisterzienser und Prämonstratenser haben Sachsen einen erheblichen Antheil.

Doch das Bedeutendste ist noch zurück. Als das Karolingische Reich sich auflöste und Karls Lebenswerk in Frage gestellt war, als Deutschland wieder zu zerfallen drohte, da haben die Sachsen Deutschland gerettet. Die Kaiser des sächsischen Hauses, die in mütterlicher Linie von Widukind abstammten, haben das Reich, man kann fast mehr sagen neu gegründet als hergestellt; in dem Kaiserthum der Ottonen erstand Karls Reich von neuem.

Auch die Helden der Weltgeschichte vollbringen das Größte unbewußt nach einem höheren Plane, dem sie ohne es zu wissen dienen müssen. Karl hat es wohl nicht geahnt, daß er mit der Eroberung und Christianisirung Sachsens

seinem Reiche den Stamm einfügte, der berufen war, einst sein Werk fortzusetzen. Und doch war es so. Karl hätte vergeblich gearbeitet, sein Lebenswerk wäre in nichts zerfallen, hätte Deutschland nicht in der Zeit des tiefsten Verfalls in den Sachsen den noch gesunden und kräftigen Stamm besessen, der im Stande war, Karls Werk von neuem zu beginnen. Und noch weniger werden die Sachsen es geahnt haben, daß sie eben damals, als sie dem gewaltigen Kaiser erlagen und sich zähneknirschend in das ihnen auferlegte Joch fügen mußten, den ersten Schritt thaten, ihren Beruf für Deutschland zu erfüllen. Ohne den sächsischen Stamm ist weder das Deutschland des Mittelalters noch das heutige Deutschland denkbar. Das Opfer dieses Stammes ist nicht vergeblich gebracht, die Blutsaat auf sächsischem Boden hat reiche Frucht getragen, die wir, die Nachkommen jenes Geschlechts, noch heute dankbar genießen.

IX.

Geschäftsbericht

des

Vereins für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln in Stade.

(September 1894.)

1.

In dem seit der letzten Berichterstattung verflossenen Jahre haben die Sammlungen des Vereins eine Vermehrung ihres Inhalts von ungefähr gleichem Umfange erfahren wie in den unmittelbar voraufgegangenen Jahren. Am zahlreichsten waren die Zugänge zu der Bibliothek, deren Bestand sich nicht nur durch mehrere Ankäufe, sondern hauptsächlich auch durch den mit auswärtigen Vereinen und Corporationen unterhaltenen Schriftenaustausch erheblich vergrößerte. Diese letzterwähnte Quelle unseres Büchererwerbes dürfte allerdings für die Zukunft vielleicht nicht mehr ganz so ergiebig sich erweisen wie bisher. Denn nachdem unser Verein sich mit demjenigen für Niedersachsen zum Zweck gemeinschaftlicher litterarischer Publikationen verbunden hat, haben wir denjenigen auswärtigen Vereinen, welche zugleich mit uns und dem historischen Verein für Niedersachsen in Schriftenaustausch stehen, jene Vereinigung zur Kenntnis gebracht unter Hinweis darauf, daß unsere litterarischen Publikationen fortan nicht mehr in einem selbständigen Archiv, sondern gemeinschaftlich mit den Publikationen unseres Kartell=Vereins in der „Zeitschrift des Historischen

Vereins für Niedersachsen" zum Abdruck gelangen würden; mit dieser Mittheilung verbanden wir die Anfrage, ob die in Betracht kommenden auswärtigen Vereine auch unter den neuen Verhältnissen den bisher mit uns unterhaltenen Schriftenaustausch, auf den wir gebührenden Werth legten, in Zukunft fortzusetzen beabsichtigten. Hierauf ist nun zwar von einer größeren Anzahl der auswärtigen Vereine bejahend geantwortet worden, dagegen ist von andern eine Antwort bisher nicht erfolgt, sodaß sich gegenwärtig der Umfang unsers zukünftigen Schriftenaustausches noch nicht vollständig übersehen läßt.

Dem Münzkabinet konnten außer einer Reihe käuflich erworbener Stücke folgende Geschenke einverleibt werden: von Herrn Uhrmacher Müller und Herrn Werkführer Eicke in Stade sowie von Fräulein Ernst in Verden je eine ältere Münze.

Ferner erfuhr die Sammlung der alterthümlichen Gegenstände eine werthvolle Bereicherung durch einen Fund, welcher auf der Wiepenkathener Feldmark in der Nähe des bekannten alten Urnenfriedhofs Perleberg bei Stade gemacht wurde. Dort wurden in einer Tiefe von 15 Fuß unter großen Steinen liegend folgende Gegenstände ausgegraben: 1) Ein Holzeimer mit Bronzebeschlag, ähnlich denjenigen, welche als aus friesischen Gräbern stammend, sich bei Lindenschmidt abgebildet finden, wahrscheinlich römischen Ursprungs. 2) Eine kummenförmige Thonurne ohne Verzierungen, in der sich eine sehr schöne Bronze-Fibula befand. 3) Ein tulpenförmiges Trinkgefäß aus gelblichem Glase und mit indigoblauen plastischen Fäden verziert, dessen oberer Rand geschliffen und poliert ist. Auch hier ist die Aehnlichkeit mit Funden aus friesischen Gräbern, wie sie von Lindenschmidt abgebildet sind, ersichtlich und römischer Ursprung anzunehmen. Leider ist beim Ausgraben der Fuß des Bechers verloren gegangen und letzterer auch sonst beschädigt worden, was bei der technischen Vollendung, die das Gefäß zeigt, und bei de Seltenheit derartiger Funde sehr zu bedauern ist.

Außer diesen Erwerbungen ist dem Alterthums-Museum durch Schenkung des Herrn Klempnermeisters Fichtler sen

hierselbst ein großer zinnerner Pokal von sehr schöner Arbeit und hohem Alter zugegangen, ein sogenannter „Willkommen“, welcher bisher Eigenthum des hiesigen Klempneramtes war, und Herrn Böttchermeister Lebus ist der Verein für eine dem Museum unentgeltlich gelieferte Arbeit zu Dank verpflichtet worden.

Bezüglich der Anzahl der Vereinsmitglieder hat eine wesentliche Veränderung in dem abgelaufenen Jahre nicht stattgefunden und auch innerhalb des Vorstandes ist kein Wechsel eingetreten. Doch dürfen wir der Befriedigung darüber Ausdruck geben, daß seitens der Provinzial-Verwaltung in die neugeschaffene „Kommission zur Erforschung und Erhaltung der Denkmäler in der Provinz Hannover“ auch ein Mitglied unseres Vereinsvorstandes, Herr Senator Holtermann, gewählt worden ist.

Was endlich die finanziellen Verhältnisse anlangt so ist der Verein auch diesmal von dem Landesdirectorium zu Hannover durch einen jährlichen Zuschuß von 700 Mark gütigst unterstützt worden, wofür auch an dieser Stelle ergebenster Dank der hohen Behörde ausgesprochen wird. Die sonstigen Einnahmen sowie ihr Verhältnis zu den Ausgaben sind aus der Rechnung für das Etatsjahr 1893 ersichtlich, welche im Anschluß an diesen Bericht zum Abdruck gebracht ist.

2.

Rechnung
für das Jahr 1893.

Einnahme.

A. Ueberschuß aus der Rechnung vom Jahre 1892 .... 64 ℳ 65 ₰

B. Ordentliche Einnahmen:

a. Beiträge von 168 Mitgliedern, à 1 ℳ 50 ₰ .. 252 „ — „
b. Zinsen von den bei der Stader Sparkasse für bestimmte Zwecke belegten Geldern... 182 „ 34 „

C. Außerordentliche Einnahmen:

An Beihülfe aus dem Provinzialfonds für das Jahr 1. April 1893/94............ 700 „ — „

Summa der Einnahme.... 1198 ℳ 99 ₰

Ausgabe.

A. Für die Bibliothek und das Archiv:

1. an den historischen Verein für Niedersachsen in Hannover in Gemäßheit des Vertrages d. d. 9. Novbr. 1891, für 209 Exemplare der Zeitschrift à 3 ℳ incl. 2 ℳ 50 ₰ für Verpackungskosten.................. 629 ℳ 50 ₰
2. Zur Anschaffung von Büchern........... 163 „ 50 „
3. Für einen Bücherschrank............... 110 „ — „

B. Für das Museum und die Münzsammlung 19 „ 20 „

C. An Verwaltungs- und sonstigen Unkosten:

1. Hausmiethe.......................... 150 „ — „
2. Sonstige Unkosten, als Rechnungsführung, Aufwartung, Porto, Feuerversicherungsprämie u. s. w...................... 168 „ 2

Summa der Ausgabe... 1240 ℳ 4
„ „ Einnahme.. 1198 „ 9

Bleibt Vorschuß...... 41 ℳ 4

X.
Geschäftsbericht
des
Vorstandes des historischen Vereins für Niedersachsen (October 1894).

Der Verein hat im letzten Berichtsjahr 37 Mitglieder durch Tod oder Austritt verloren und 23 neu gewonnen, so daß er jetzt 342 Mitglieder zählt.

In den geschäftsführenden Ausschuß ist Herr Gymnasial-Oberlehrer Dr. Schaer cooptiert.

Vorträge hielten im vorigen Winter: 1. Herr Museumsdirektor Dr. Schuchhardt über die Ergebnisse seiner Aufnahme der vor- und frühgeschichtlichen Befestigungen Niedersachsens; 2. Herr Professor Dr. Köcher über die landständischen Kämpfe Hannovers im 17. Jahrhundert; 3. Herr Professor Dr. Voth über die neueren Forschungen zur Geschichte Kaiser Constantin des Großen und seines Verhältnisses zum Christenthum; 4. Herr Abt Dr. Uhlhorn über die Bekehrung der Sachsen zum Christenthum; 5. Herr Pastor Uhlhorn aus Kirchhorst über die bauliche Entwicklung der Klöster.

Am 3. Pfingsttage (15. Mai) unternahm unser Verein zusammen mit dem Architekten- und Ingenieur-Verein hierselbst einen Ausflug nach dem Kloster Loccum, an dem sich einige 50 Herren betheiligten. Der Frühzug um 7,50 Uhr brachte dieselben nach Wunstorf. Am Bahnhof daselbst wurden die vom Comité bereit gehaltenen Wagen bestiegen, um zunächst in der Stadt Wunstorf die altromanische Stiftskirche

zu besichtigen, deren Geschichte und Eigenart Herr Garnison-Bauinspektor Andersen erläuterte. Bei prachtvollem Wetter fuhr man weiter nach Hagenburg zur Besichtigung der dortigen, von Geh. Regierungsrath Professor Hase erbauten Kirche und kam, nach kurzem Aufenthalt in Bad Rehburg, gegen 12 Uhr in Loccum an. Hier nahmen beide Vereine ein von Sr. Hochwürden dem Abte und dem Convente des Klosters dargebotenes Frühstück in dem ehemaligen Herrenrefectorium, der jetzigen Klosterbibliothek, ein, und den Willkommensgruß des Herrn Abtes Dr. Uhlhorn erwiederte Herr Professor Dr. Köcher mit einem die Eigenart und die in allen Wandelungen der deutschen Geschichte bewährte Lebenskraft des Klosters feiernden Dankesworte. Nachdem sodann Herr Pastor Uhlhorn aus Kirchhorst die Baugeschiche des Klosters dargelegt hatte, folgte die Besichtigung der Baulichkeiten und Alterthümer sowie der von Gebhard'schen Wandgemälde und ein Rundgang durch den Klosterpark. Bei dem Mittagsessen, das in Menkes Hôtel in Bad Rehburg eingenommen wurde, toastete Herr Abt Dr. Uhlhorn auf die Eintracht und Zusammengehörigkeit der beiden Vereine, Herr Landesbaurath Frank auf den Herrn Abt und den Convent des Klosters Loccum, Herr Buchhändler Georg auf die Damen und Herr Oberpfarrer Dr. Rocholl auf das Vereins-Comité. Um 8 Uhr wurde die Rückfahrt nach Wunstorf angetreten, um 11,11 Uhr wieder Hannover erreicht.

Ueber die Publikationen des Vereins ist folgendes zu berichten:

Von dem „Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen" hat Dr. Schuchhardt soeben das vierte Heft fertig gestellt. Dasselbe behandelt die Landwehrreste an der Südgrenze von Niedersachsen und 33 in dem südlichsten Theile unserer Provinz gelegene einzelne Burgen. Zum ersten Male ist dabei auch der Text illustriert worden durch eine große Zahl Abbildungen von Profilen, Grundrissen und Fundstücken, welche die Eigenart und die zeitliche Entstehung der einzelnen Anlagen näher zu bestimmen geeignet sind.

Die im Gange befindlichen Arbeiten sollen dieses Jahr das Gebiet von Göttingen bis Hannover, begrenzt westlich durch die Weser und östlich durch die Ocker, erledigen. Es handelt

sich dabei besonders um die Linie am Nordharz und an der Ocker entlang, ferner um eine Gruppe von Befestigungen bei Winzenburg und schließlich um die Kette des Wesergebirges und des Süntel nebst verschiedenen Burgen, wie die Schulenburg bei Nordstemmen (in welche das Schloß Marienburg hineingebaut ist), die Barenburg bei Eldagsen, den Gallberg bei Hildesheim, welche in dem Text zu Heft 1 und 2 zwar besprochen, aber noch nicht in Aufnahme publiziert worden sind. Von diesen allen sind 3 Burgen bei Winzenburg und 3 auf der Weserkette bereits fertig gestellt. Ferner wurde, um einen festen Anhalt für die Befestigungsart der Sachsenburgen zur Zeit Karls des Großen zu gewinnen, die Hohensyburg (Sigiburgum) bei Hagen a. d. Ruhr einer eingehenden Untersuchung unterzogen, und es wurde dabei nicht bloß der ganze Umfang dieser stärksten und größten alten Sachsenburg festgestellt, sondern auch das alte Burgthor durch Ausgrabung wiedergefunden und völlig freigelegt. Dasselbe stimmt in seinem Grundriß durchaus überein mit dem vor 2 Jahren ausgegrabenen Südthor des Sachsenlagers auf dem Tönsberge bei Oerlinghausen (siehe diese Zeitschrift 1892, Seite 349), das auch schon damals als ein zur Zeit Karls des Großen benutztes Sachsenlager gelten durfte. Durch die Uebereinstimmung noch vieler anderen Eigenthümlichkeiten mit denen des Lagers bei Oerlinghausen und der Skidroburg (Arminiusburg) bei Schieder gewinnen wir nunmehr eine klare Anschauung von den karolingisch-sächsischen Burgen und damit in dem Wirrnis der frühmittelalterlichen Formen einen festen Punkt, von dem aus vorwärts wie rückwärts in die unbekannten Regionen mit Erfolg Vorstöße gemacht werden können.

In der historischen Abtheilung des Provinzial-Museums hat die Inventarisierung der vor- und frühgeschichtlichen Sammlung ihren Abschluß gefunden. Es ist dadurch der Bestand auf 15523 Nummern festgestellt worden. Unter den neuen Erwerbungen dieser Sammlung ist besonders der Fund von Rhadereistedt, bestehend in eigenartig decorierten Urnen, sowie das Ergebnis einer Ausgrabung eines Hügelgrabes bei Westersode, Kreis Neuhaus an der Oste, zu erwähnen.

Es ergab diese Ausgrabung eine große Anzahl neolithischer Scherben, von hervorragender Schönheit, außerdem einen Schöpflöffel von Thon, mit neolithischen Verzierungen, welcher bis jetzt als einzig in seiner Art angesehen werden darf.

Um die bestehenden mannigfachen Beziehungen der prähistorischen und ethnographischen Sammlung auch in der Verwaltung besser pflegen zu können, ist die ethnographische Sammlung der historischen Abtheilung angegliedert worden. Diese überaus werthvolle Sammlung hat durch einen Austausch mit Berlin eine Bereicherung um 64 Nummern erfahren, welche zum größten Theile den deutsch-afrikanischen Schutzgebieten entstammen. Diese Sammlung ist durchweg neu bestimmt und wird jetzt inventarisiert, um alsdann im Erdgeschoß des Flügels an der Prinzenstraße 4a aufgestellt zu werden.

Durch Verträge mit der Königlichen Staatsregierung und Sr. Königlichen Hoheit dem Herzoge von Cumberland ist die frühere Cumberland-Galerie, jetzt Fideicommiß-Galerie des Gesammthauses Braunschweig-Lüneburg, sowie das Welfenmuseum in Herrenhausen bestimmt worden, in die Verwaltung des Provinzial-Museums überzugehen.

Soweit diese Gegenstände dem Sammelgebiete der historischen Abtheilung angehören, werden sie dieser naturgemäß angegliedert werden, wodurch diese Sammlung von Alterthümern der christlichen Zeit den hervorragendsten dieser Art an die Seite gerückt wird.

Nach der Gründung des Kestner-Museums und des Kunstgewerbe-Museums im Leibnizhause, deren Thätigkeit das kunstgewerbliche Gebiet umfaßt, hat das Provinzial-Museum auf dieses Sammelgebiet verzichten können. Demgemäß sind die im Provinzial-Museum bislang leihweise aufgestellten Gildealterthümer, unter Zustimmung der Eigenthümer, der hannoverschen Gilden, auf Antrag des Kunstgewerbe-Museums, diesem überwiesen worden.

An Geschenken sind der historischen Abtheilung zugegang :
Von Herrn Kaufmann Schwarzkopf in Hongkong e
überaus schöne Sammlung ethnographischer Gegenstände s

Oceanien; von Herrn Landrichter Ditzen eine Anzahl prähistorischer Gegenstände; von Frau Dr. Schweitzer hierselbst ein Spinnrad; von Herrn Hofbesitzer Trimpe in Talge bei Bersenbrück eine mittelalterliche Handmühle, ein Glättestein und ein mittelalterlicher Dachziegel; von Herrn Hofbesitzer Fricke in Heessel bei Burdorf eine Anzahl Urnen; von Herrn Postmeister Werkmeister in Sulingen eine pfriemenartige Spitze aus Knochen, von Herrn Apotheker Capelle in Springe ein altes Thürschloß, von Herrn Kaufmann Baumann hierselbst ethnographische Gegenstände aus Südwest-Afrika, von Herrn Kaufmann Volger hierselbst mexikanische Alterthümer und von Herrn Forstassessor Hütteroth aus Hessisch-Oldendorf eine mittelalterliche Axt.

Aus der Vereinsbibliothek sind vom 15. Sept. 1893 bis 1. October d. J. 460 Bände ausgeliehen; unter den Handschriften sind insbesondere die genealogischen Collectaneen des Grafen von Oeynhausen vielfach benutzt.

Ueber die Vermehrung der Bibliothek durch Geschenke, Schriftenaustausch und Ankauf gibt die Anlage A. nähere Auskunft.

Indem wir nun noch über die Finanzlage des Vereins Rechenschaft ablegen, haben wir auch an dieser Stelle vor allem unsern Dank auszusprechen für die huldvollen Unterstützungen, die uns von den hohen Behörden und Corporationen zu theil geworden sind.

Von solchen Zuwendungen sind für dies Jahr folgende bewilligt: für die Aufnahme der frühgeschichtlichen Befestigungen von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten 1000 *M*; von dem Provinzial-Ausschuß 400 *M*; außerdem von der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft 300 *M* für die übrigen wissenschaftlichen Zwecke unsers Vereins.

Die allgemeine Jahresrechnung für 1892, die diesem Berichte als Anlage B. angeschlossen ist, liefert folgendes Ergebnis: Einer Einnahme von 4598 *M* 41 ₰ steht eine Ausgabe von 3135 *M* 86 ₰ gegenüber, so daß sich ein Baarbestand von 1462 *M* 55 ₰ ergiebt.

Laut Anlage C. schließt das Separatconto für die größeren litterarischen Publicationen des Vereins mit einem Baarbestande von 518 ℳ 1 ₰ und einem Depot von Werthpapieren im Betrage von 2553 ℳ 28 ₰ ab.

Der Revision der Rechnungen haben sich auch in diesem Jahr die Herren Rendant Busch und Buchhändler Th. Schulze unterzogen und den Verein zum Danke für ihre Mühewaltung verpflichtet.

Anlage A.

Verzeichnis
der
Acquisitionen für die Bibliothek des Vereins.

I. Geschenke von Behörden und Gesellschaften.

Von der Bibliothek des Abgeordneten-Hauses zu Berlin.

6950. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten 1893/94 1.—3. Band nebst 3 Bänden Anlagen. Berlin 1894. 4.

Vom Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu Berlin.

8805. Verzeichnis der Handschriften im Preußischen Staate I. Hannover, 1. und 2. Göttingen. Berlin 1893. 8.

Vom Verein für Geschichte und Landeskunde von Schaumburg-Lippe zu Bückeburg.

8794. Weiß, R. Die Ausgrabungen auf der Stelle der alten Burg Arnheim. Bückeburg 1892. 8.

Vom Düsseldorfer Geschichtsverein zu Düsseldorf.

8787. Redlich, O. R. Der Hofgarten zu Düsseldorf und der Schloßpark zu Benrath. Düsseldorf 1893. 8.

Vom Bergischen Geschichtsverein zu Elberfeld.

8800. Schell, O. Katalog der Bibliothek des Bergischen Geschichtsverein zu Elberfeld. Elberfeld 1894. 8.

Vom Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Frankfurt a. M.

8509. Jung, R. Inventare des Frankfurter Stadtarchivs. 4. Band. Frankfurt a. M. 1894. 4.

8802. Mittheilungen über römische Funde in Heidenheim I. Frankfurt a. M. 1894. 4.

Von der Rügisch-Pommerschen Abtheilung der Gesellschaft für Pommersche Geschichte zu Greifswald.

6318. Pyl, Th. Pommersche Geschichtsdenkmäler. 7. Band. Greifswald 1894. 8.

Vom Verein für siebenbürgische Landeskunde zu Hermannstadt.

8803. Reißenberger, L. Die Kerzer Abtei. Hermannstadt 1894. 8.

Vom Magistrat der Stadt Hildesheim.

8817. Rentwig, H. Die mittelalterlichen Handschriften und die Wiegendrucke in der Stadtbibliothek zu Hildesheim. Leipzig 1894. 8.

Vom antiquarisch-historischen Verein zu Kreuznach.

8815. Kohl, O. Vorläufige Mittheilung über ein römisches Mosaik bei Kreuznach. Bonn 1894. 8.

Von der Friesch Genootschap van Geschied-, Oudheid- en Taalkunde zu Leeuwarden.

8809. Andreae, A. J. Nalezing op de nieuwe naamlijst van Grietmannen. Leeuwarden 1893. 8.

Vom Verein für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde zu Lübeck.

3320. Urkundenbuch der Stadt Lübeck. 9. Theil, 9.—13. Lieferung. Lübeck 1892/93. 4.

Vom Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens zu Münster.

3636. Westfälisches Urkundenbuch. 4. Band. 6. Heft. Nachträge und Vorwort von Dr. H. Finke, Personen- und Ortsregister von Dr. H. Hoogeweg. Münster 1894. 4.

Von der historischen Gesellschaft für die Provinz Posen zu Posen.

8807. Knoop, O. Sagen und Erzählungen aus der Provinz Posen. Posen 1893. 8.

8808. Warschauer, A. Das Stadtbuch von Posen. I. Band. Posen 1892. 8.

Vom Verein für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde zu Schwerin.

5743. Mecklenburgisches Urkundenbuch. 16. Band. 1366—1370. Schwerin 1893. 4.

Vom Nordiska Museet zu Stockholm.

8810. Ring, H. A. Skansen och nordiska Museets anläggningar a Djurgarden. Stockholm 1894. 8.

Vom Litterarischen Verein in Stuttgart.

4870. 196.—199. Publikation des Litterarischen Vereins in Stuttgart. Tübingen 1893/94. 8.

Vom Alterthumsverein zu Worms.

8797. Die Hafen- und Uferbauten zu Worms 1890/93. Worms 1893. 4.

8801. Weckerling, A. Johann Friedrich Seidenbenders V schläge für die Wiederaufrichtung der Stadt Worms nach Zerstörung derselben durch die Franzosen im Jahre 16 Worms 1894. 8.

II. Privatgeschenke.

Vom Pastor von Bötticher in Echte.

8816. Bötticher, J. v. Die Ansprüche der Kirchen, Gemeinden und geistlichen Stellen an die Almend in Niedersachsen. Hannover 1894. 8.

Vom Premier-Lieutenant a. D. A. v. Dachenhausen, München.

5591. Genealogisches Taschenbuch der Adeligen Häuser 1893. 18. Jahrgang. Brünn 1893. 8.

Vom Premier-Lieutenant v. Dassel in Chemnitz.

8666. Bericht über die Familie von Dassel. Jahrgang 1892. Familienzeitung Nr. 4. Einbeck 1893. 8.

Vom Archivrath Dr. Doebner in Hildesheim.

8814. Doebner, R. Die Hildesheimische Familie Lüntzel. Aus dem Nachlasse des Senators Dr. Hermann Römer. Hildsh. Unterh.-Blatt Nr. 138 pro 1894. 4.

Vom Oberlehrer Dr. R. Engelhard in Duderstadt.

8811. Engelhard, R. Die St. Cyriacus-Kirche zu Duderstadt. Hildesheim 1894. 4.

Vom Stadtarchivar Dr. Hänselmann in Braunschweig.

8392. Hänselmann, L. Bugenhagens Kirchenordnung für die Stadt Braunschweig. Wolfenbüttel 1885. 8.

8450. Hänselmann, L. Das Schichtbuch. Geschichten von Ungehorsam und Aufruhr in Braunschweig 1292—1514. Braunschweig 1886. 8.

8788. Hänselmann, L. Karl Friedrich Gauß. Zwölf Kapitel aus seinem Leben. Leipzig 1878. 8.

8789. Hänselmann, L. Werkstücke. Gesammelte Studien und Vorträge zur Braunschweigischen Geschichte. 1. u. 2. Band. Wolfenbüttel 1887. 8.

8790. Hänselmann, L. D. Gottschalk Krusens Klosterbruders zu St. Aegidien in Braunschweig Unterrichtung, warum er aus dem Kloster gewichen. Wolfenbüttel 1887. 8.

8791. Hänselmann, L. Unterm Löwensteine. Alte Geschichten aus einer ungeschriebenen aber wahrhaftigen Chronica. Wolfenbüttel 1887. 8.

Von der Hahn'schen Buchhandlung, hier.

519. Monumenta Germaniae historica.

Diplomatum regum et imperatorum Germaniae. Tom. II. pars II. Ottonis III. Diplomata. Hannover 1893. 4.

Legum Sectio IV. Constitutiones Tom. I. Hannover 1893. 4.

Vom Sanitätsrath Dr. Hartmann in Lintorf.

8792. Hartmann, H. I. Eine alte Bruchschmiede auf der Wimmerheide. II. Die Sierhäuser Schanzen und der römische Bohlweg im Duvenmoore. Osnabrück 1893. 8.

Vom Dr. A. Hazelius in Stockholm.

8690. Hazelius, A. Samfundet for Nordiska Museets främjande 1891 och 1892. Stockholm 1894. 8.

Vom Amtsrichter von Hugo in Quakenbrück.

8793. Hugo, F. v. Ueberſicht über die neuere Verfassung des im Jahre 1802 säcularisirten Hochstifts Osnabrück. Osnabrück 1893. 8.

Von Dr. Carl Lauenstein in Hamburg.

8812. Lauenstein, C. Zur Geschichte des Namens und der Familie Lauenstein. Hamburg 1894. 8.

Vom Oberlehrer Dr. R. Steinhoff in Blankenburg a. H.

8818. Steinhoff, R. Von den Teufelsmauern bei Blankenburg und bei Thale a. H. o. O. 1894. 8.

Vom Rittergutsbesitzer H. von Stoltzenberg in Luttmersen.

8813. Stoltzenberg, H. v. Die Heisterburg. Berlin 1893. 8.

Vom Rector em. G. J. Vennigerholz in Northeim.

8806. Vennigerholz, G. J. Beschreibung und Geschichte der Stadt Northeim in Hannover und ihrer nächsten Umgebung. Northeim 1894. 8.

Vom Dr. Otto Volger zu Warte Sonnenblick b. Sulzbach a. T.

8798. Volger, O.
   a. Der St. Lucien-Tag, 13. December, und die Sülte zu Lüneburg. Lüneburg 1893. 4.
   b. Der Tag der heiligen Lucia und die Thalbrüderschaft zu Halle a. S. Halle 1893. 4.
   c. Lüneburgs Ursprung auf Grund der geschichtlichen Urkunden, sprachvergleichender Forschungen und der Naturverhältnisse. Lüneburg 1894. 4.

III. Angekaufte Bücher.

12. Adreßbuch der Königlichen Residenzstadt Hannover 1894 nebst Nachtrag. Hannover 1894. 8.

5819a. Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 19. Band. Hannover 1894. 8.

8796. Bode, G. Urkundenbuch der Stadt Goslar und der in und bei Goslar belegenen geistlichen Stiftungen. Halle 1893. 8.

8799. Der reisende Chineser, enthaltend Nachrichten bestehend in einer Beschreibung
a. des Schlosses Salz=Thal, der Sadt Hildesheim, des Hartz-Waldes und der freyen Reichs=Stadt Goslar,
b. der Stadt Hannover,
c. der Stadt Hameln,
d. der Stadt Zell,
e. der Stadt Lüneburg. Leipzig 1722. 4.

8804. Heinrich, Chr. G. Teutsche Reichsgeschichte. 1.—9. Theil. Leipzig 1787—1805. 8.

7715. Jastrow, J. Jahresberichte der Geschichtswissenschaft. 15. Jahrgang 1892. Berlin 1894. 8.

7547. Lehmann, M. Preußen und die katholische Kirche seit 1640. 7. Theil von 1793—1797. Leipzig 1894. 8.

8576. Quidde, L. Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft. 10. Band. Freiburg i. Br. 1893. 8.

5821. Sybel, H. v. Historische Zeitschrift. 71. und 72. Band. München und Leipzig 1893/94. 8.

8795. Thimme, Fr. Die inneren Zustände des Kurfürstenthums Hannover unter der französisch=westfälischen Herrschaft 1806 bis 1813. 1. Band. Hannover und Leipzig 1893. 8.

Anlage B.

Auszug
aus der
Rechnung des historischen Vereins für Niedersachsen vom Jahre 1893.

I. Einnahme.

Tit.			ℳ	₰
Tit.	1.	Ueberschuß aus letzter Rechnung.............	401 ℳ	24 ₰
„	2.	Erstattung aus den Revisions-Bemerkungen...	1 „	— „
„	3.	Rückstände aus Vorjahren.............	— „	— „
„	4.	Jahresbeiträge der Mitglieder............	1552 „	50 „
„	5.	Ertrag der Publikationen	1442 „	67 „
„	6.	Außerordentlicher Zuschuß der Calenb.-Grubenhagenschen Landschaft....................	300 „	— „
„	7.	Erstattete Vorschüsse und Insgemein.........	— „	— „
„	8.	Beitrag des Stader Vereins.............	629 „	50 „
„	9.	Beitrag des Vereins für Geschichte der Stadt Hannover..............................	271 „	50 „
		Summa aller Einnahmen...	4598 ℳ	41 ₰.

II. Ausgabe.

Tit.				ℳ	₰
Tit.	1.	Vorschuß aus letzter Rechnung.............		— ℳ	— ₰
„	2.	Ausgleichungen aus den Revisions-Bemerkungen		— „	20 „
„	3.	Nicht eingegangene Beiträge.............		— „	— „
„	4.	Büreaukosten:			
		a. b. Remunerationen	682 ℳ — ₰		
		c. d. Feuerung und Licht, Reinhaltung der Locale...	26 „ 03 „		
		e. Benutzung des Vortragssaales	13 „ — „		
		f. Für Schreibmaterialien, Copialien, Porto, Inserate und Druckkosten.........	298 „ 46 „		
				1019 „	49 „
„	5.	Behuf wissenschaftlicher Aufgaben............		— „	— „
„	6.	Behuf der Sammlungen:			
		Bücher und Dokumente..	188 „ 50 „		
				188 „	50 „
„	7.	Behuf der Publikationen.................		1827 „	90 „
„	8.	Außerordentliche Ausgaben................		28 „	20 „
„	9.	Deckung des Deficits des Lesezirkels		71 „	57 „
		Summa aller Ausgaben...		3135 ℳ	86 ₰

Bilance.

	ℳ	₰
Die Einnahme beträgt....................	4598 ℳ	4[illegible] ₰
Die Ausgabe dagegen......................	3135 „	8[illegible] „
Mithin verbleibt ein Baarbestand von.......	1462 ℳ	5[illegible] ₰.

F. Osann,
als zeitiger Schatzm[illegible]ter.

Anlage C.

Separat-Conten

für die

litterarischen Publikationen des historischen Vereins für Niedersachsen

vom Jahre 1893.

I. Einnahme.

Als Vortrag der Baar-Ueberschuß der letzten Rechnung	1113 ℳ 07 ₰
An Beihülfen für kartographische Aufnahmen im Laufe des Jahres 1893 vereinnahmt	1400 „ — „
Zinsen-Einnahme	75 „ 50 „
Summa...	2588 ℳ 57 ₰.

und belegt für die Quellen und Darstellungen aus der Geschichte Niedersachsens 2525 ℳ 78 ₰ theils in Werthpapieren, theils bei der Sparkasse der Hannoverschen Capital-Versicherungs-Anstalt.

II. Ausgabe.

Ausgabe für kartographische Aufnahmen	2043 ℳ 06 ₰
Belegt bei der Sparkasse der Hannoverschen Capital-Versicherungs-Anstalt	27 „ 50 „
Summa...	2070 ℳ 56 ₰.

Bilance.

Einnahme	2588 ℳ 57 ₰
Ausgabe	2070 „ 56 „
Mithin verbleibt ein Baarbestand von	518 ℳ 01 ₰.

und belegt für die Quellen und Darstellungen aus der Geschichte Niedersachsens 2553 ℳ 28 ₰ theils in Werthpapieren, theils bei der Sparkasse der Hannoverschen Capital-Versicherungs-Anstalt:

4 % Pfandbriefe der Braunschweig-Hannoverschen Hypothekenbank	1700 ℳ — ₰
Sparkassenbuch	853 „ 28 „
	2553 ℳ 28 ₰.

F. Osann.

Anlage D.

Verzeichnis
der
Vereins-Mitglieder und correspondierenden Vereine und Institute.

1. Correspondierende Mitglieder.*)

Die Herren:

1. Frensdorff, Dr., Geh. Justizrath u. Professor in Göttingen.
2. Hänselmann, Prof., Dr., Stadtarchivar in Braunschweig.
3. v. Heinemann, Prof. Dr., Oberbibliothekar in Wolfenbüttel.
4. Koppmann, Dr., Stadtarchivar in Rostock.

2. Geschäftsführender Ausschuß.

a. In Hannover.

Die Herren:

1. Blumenbach, Oberst a. D.
2. Bodemann, Dr., Kgl. Rath u. Ober-Bibliothekar.
3. Hase, Geh. Regierungsrath und Professor.
4. Haupt, Dr., Architekt, Professor.
5. Janicke, Dr., Geh. Archivrath.
6. Jürgens, Dr., Stadtarchivar.
7. von Knigge, Freiherr W.
8. Köcher, Dr., Professor: Vereins-Sekretär.
9. König, Dr., Schatzrath a. D.
10. Lachner, Dir. d. Gewerbeschule.
11. Müller, Schatzrath.
12. Osann, F., Civil-Ingenieur und General-Agent: Vereins-Schatzmeister.
13. v. Rössing, Freiherr, Landschaftsrath.
14. Schaer, Dr., Oberlehrer.
15. Schaper, Prof., Historienmaler.
16. Schuchhardt, Dr., Direktor des Kestner-Museums.
17. Uhlhorn, D., Abt und Oberconsistorialrath: Vereins-Präsident.
18. v. Werlhof, Obergerichts-Präsident a. D.

*) Diese haben mit den wirklichen Mitgliedern gleiche Rechte, sind jedoch zur Leistung von Jahresbeiträgen nicht verpflichtet.

b. Außerhalb Hannover.

Die Herren:

1. Döbner, Dr., Geh. Staatsarchivar u. Archivrath in Berlin.
2. Müller, Alb., Dr., Gymnasial-Direktor in Flensburg.
3. Pfannenschmid, Dr., Kaiserl. Archiv-Direktor u. Archivrath in Colmar.

3. Wirkliche Mitglieder.

NB. Die mit einem * bezeichneten Mitglieder sind neu eingetreten. Die Herren Vereinsmitglieder werden ersucht, von jeder Veränderung in der Stellung, Titulatur und dergl. dem Schatzmeister Anzeige zu machen.

Die Herren:

Aachen.

1. v. Mey, Hauptmann.

Adlum bei Hildesheim.

2. Wieker, Pastor.

Altona.

3. v. Reden, Reg.-Rath.

Baden-Baden.

4. v. Reitzenstein, Freiherr, Hauptmann a. D.

Barterode b. Dransfeld.

5. Holscher, Pastor.

Bautzen.

6. v. Uslar-Gleichen, Freiherr, Oberstlieutenant u. etatsm. Stabsofficier.

Berlin.

7. Königliche Bibliothek.
8. Bloch, Iwan, cand. med.
9. v. Cramm, Freiherr, Wirkl. Geheimer Rath, Exc.
10. von Hammerstein-Loxten, Freiherr, Staatsminister, Exc.
11. Hehl, Professor.
12. Heiligenstadt, C., Dr. phil.
13. Köhler, Dr., Direktor des Kaiserl. Gesundheits-Amts.
14. Kuhlmann, General-Lieutnant. a. D.
15. Semper, Geh. Ober-Regierungsrath.
16. Zeumer, Dr., Professor.

Blankenburg am Harz.

17. Steinhoff, Gymnasial-Oberlehrer.

Bochum.

18. v. Borries, Landrichter.

Boitzenhagen bei Brome.

19. Düvel, W., Lehrer.

Braunschweig.

20. Blasius, Wilh., Prof., Dr.
21. Bode, Erster Staatsanwalt und Oberlandesgerichtsrath.
22. Magistrat, löblicher.
23. Museum, Herzogliches.
24. Rhamm, Landsyndikus.
25. Sattler, R., Buchhändler.

Bückeburg.

*26. Meyer, Redakteur.
*27. Sturtzkopf, Bernh.

Bültum bei Bockenem.

28. Bauer, Lehrer.

Buxtehude.

29. Brenning, Bürgermeister.

Celle.

30. Bibliothek des Realgymnasiums.
31. Bomann, Fabrikant.
32. Bösche, Direktor der höheren Töchterschule.
33. Brandmüller, Apotheker.
34. Brendecke, Buchhalter.
35. v. Frank, Landrath.
36. v. Hohnhorst, Ger.-Assessor.
37. Hostmann, G., Fabrikant.

38. Kreusler, Pastor.
39. Langenbeck, Dr., Oberlehrer.
40. Niemann, Landgerichtsdirektor a. D.
41. Noeldeke, Ober-Appellationsrath.
42. v. Reden, Oberlandesgerichtsrath.
43. v. Reden, Landschaftsdirektor.
44. Rheinhold, S., Armeelieferant.

Chemnitz i. S.

45. v. Dassel, Prem.-Lieutenant.

Colmar im Elsaß.

46. Pfannenschmid, Dr., Kaiserl. Archiv-Direktor u. Archivrath.

Corvin bei Clenze.

47. v. d. Knesebeck, Werner.

Dannenberg.

48. Deicke, Superintendent.
49. Rabius, Oekon.-Commissionsrath.
50. Windel, Senator.

Diepholz.

51. Prejawa, Kgl. Bauinspektor.
52. Stölting, Superintendent.

Doberschütz b. Mockrehna, Prov. Sachs.

53. Hilsenberg, Oberförster.

Döhren bei Hannover.

54. Baustaedt, Pastor.
55. Butze, Dr., Oberamtsrichter a. D.

Dresden (Altstadt).

56. Helmolt, Hans F., Dr. phil.

Duderstadt.

57. Engelhard, Dr., Oberlehrer.

Echte.

58. v. Bötticher, Pastor.

Einbeck.

59. Jürgens, Stadtbaumeister.

Eisenach.

60. Kürschner, Dr., Geh. Hofrath.

Elbing.

61. v. Schack, Premier-Lieutenant.

Fallersleben.

62. Schmidt, Amtsrichter.

Fiume (in Ungarn).

*63. Wickenburg, Graf.

Flensburg.

64. Bartels, Dr., Oberlehrer.
65. Müller, Alb., Dr., Gymnasial-Direktor.

Gadenstedt bei Peine.

66. Bergholter, Pastor.

Godelheim b. Wehrden a. d. Weser.

67. Graf von Bocholtz-Asseburg.

Goslar.

68. Schüttler, Rentier.

Göttingen.

69. v. Bar, Professor, Geheimer Justizrath.
70. v. Bobers, Fräulein.
71. Kayser, Superintendent.
*72. Priesack, J., Dr., städtischer Archivar.
*73. Schwalm, J., Dr., Mitarbeiter der Monum. Germ.
74. Weiland, Dr., Professor.
75. Woltmann, Legge-Inspektor.
*76. Wrede, Ad., Dr. phil.

Grone bei Göttingen.

77. v. Helmolt, Pastor.

Groß-Lafferde bei Peine.

78. Cramm, W., Hofbesitzer.

Groß-Munzel bei Wunstorf

79. v. Hugo, Rittergutsbesitzer

Halle a. d. Saale.

80. Haeberlin, C., Dr. phil.
81. Schmidt, Dr., Bürgermeister.

Hamburg.

82. Alpers, Lehrer.
83. von Ohlendorff, Freiherr, Heinrich.

Hameln.

84. Brecht, Buchhändler.
85. Dörries, Dr., Gymnasial-Direktor.
86. Forcke, Dr., Oberlehrer.
87. Görges, Oberlehrer.
88. Hornkohl, Pastor pr.
89. Hübener, Regierungsrath.
90. Leseverein, historischer.
91. Meißel, Lehrer.

Hämelschenburg bei Emmerthal.

92. v. Klencke, Rittergutsbesitzer.

Hankensbüttel.

93. Langerhans, Dr. med., Kreisphysikus.

Hannover und Linden.

94. Ahrens, Inspektor.
95. v. Alten, Baron Karl.
*96. v. Alten-Goltern, Baron, Rittmeister a. D.
*97. Asche, Albert, Lehrer.
98. Bartels, Karl, Banquier.
99. Bartels, Dr., Oberlehrer.
100. Bening, Dr., Geheimer Regierungsrath a. D.
101. v. Bennigsen, Dr., Ober-Präsident der Prov. Hannover, Exc.
102. v. Berger, Consistorialrath.
103. Blumenbach, Oberst a. D.
104. v. Bock-Wülfingen, Regierungsrath a. D.
105. Bodemann, Dr., Kgl. Rath u. Ober-Bibliothekar.
106. Börgemann, Architekt.
107. Both, Dr., Professor.
108. v. Brandis, Hauptmann a. D.
109. Buhse, Geh. Regierungs- u. Baurath.
110. Bunte, Dr., Oberlehrer a. D.
111. Busch, Rendant.
112. v. Campe, Dr. med.
113. Comperl, Bibliothekssekretär.
114. Culemann, Landes-Oekon.-Commissär.
*115. Delbrück, Divisions-Pfarrer.
116. Domino, Ad., Kaufmann.
117. Dommes, Dr. jur.
118. Dopmeyer, Prof., Bildhauer.
119. Ebert, Regierungsrath.
120. Eggers, General-Major z. D.
121. Elwert, Rentier.
122. Ey, Buchhändler.
123. Fastenau, Präsident.
124. Frankenfeld, Geheimer Regierungsrath.
125. Freudenstein, Dr., Rechtsanwalt.
126. Friedrichs, Postdirektor a. D.
127. Fritsche, Dr., Oberlehrer a. D.
128. Gans, Banquier.
129. Georg, Buchhändler.
130. Goedel, Buchhändler.
131. Göhmann, Buchdrucker.
132. Groß, Professor.
*133. Guden, Dr., Ober-Consistorialrath.
134. de Haën, Dr, Commerzrath.
135. Hagen, Baurath.
136. Hanstein, Wilhelm.
137. Hantelmann, Architekt.
138. v. Harlessem, W., Major a. D.
139. Hase, Geheimer Reg.-Rath, Professor.
140. v. Hattorf, Major a. D.
141. Haupt, Dr., Professor.
142. Havemann, Major.
143. Heine, Paul, Kaufmann.
144. Heinzelmann, Buchhändler.
145. Herrmann, Dr., Professor.
146. Herwig, Präsident der Klosterkammer.
147. Hilmer, Dr., Pastor.
*148. Hillebrand, Stadtbau-Inspector a. D.
149. Höpfner, Pastor.
*150. Hoogeweg, Dr. Archivar.
151. Hornemann, Professor.
152. v. Hugo, Hauptmann a. D.
153. Jänecke, G., Geh. Commerzienrath.
154. Jänecke, Louis, Commerzr., Hof-Buchdrucker.
155. Jänecke, Max, Dr. phil.
156. Janicke, Dr., Geh. Archivrath.
157. Jürgens, Dr., Stadtarchivar.
*158. Kamlah, Dr. phil.
*159. Kamp, Major a. D.
160. v. Kaufmann, Landes-Oekonomierath.

161. Kindermann, Decorationsmaler.
162. Klindworth, Commerzrath.
163. Kniep, Buchhändler.
164. v. Knigge, Freiherr Wilh.
165. v. Knobelsdorff, Generalmajor z. D.
166. Köcher, Dr., Professor.
167. Kohlmann, Dr., Archivar.
168. Köllner, Amtsgerichtsrath.
169. König, Dr., Schatzrath a. D.
170. Koken, G., Maler.
171. Krusch, Dr., Archivar.
172. Kugelmann, Dr. med.
173. Lachner, Direktor der Gewerbeschule.
174. Lameyer, Hofjuwelier.
175. Laves, Historienmaler.
176. Liebsch, Ferd., Maler.
177. Lindemann, Notar.
178. List, Dr., General-Agent.
179. Lüders, Justizrath.
180. Lütgen, Geh. Reg.-Rath.
181. Mackensen, Professor.
182. Merx, Dr., Archiv-Hülfsarbeiter.
183. Meyer, Emil L., Banquier.
184. Mohrmann, Dr., Professor.
185. Müller, Schatzrath.
186. Müller, Dr., Medicinalrath.
187. Müller, Georg, Dr., Direktor der höheren Töchterschule I.
188. Müller, Geh. Reg.- und Provinzial-Schulrath a. D.
189. v. Münchhausen, Börries, Freiherr.
190. Nicol, Dr., Stabsarzt a. D.
191. v. Oeynhausen, Freiherr, Major a. D.
192. Oldekop, Geh. Regierungs-Rath a. D.
193. Osann, Civil-Ingenieur.
*194. Panne, Herm., Kaufmann.
195. Pertz, Dr., Oberlehrer.
196. Prinzhorn, A., Direktor der Cont.-Caoutchouc-Comp.
197. Rambohr, Realgymnasial-Direktor.
198. v. Reden, Oberjägermeister.
199. Redepenning, Dr., Professor.
200. Reimers, Dr., Direktor des Provinzial-Museums.
201. Reinecke, Fr., Fahnen-Manufactur.
202. Renner, Kreis-Schulinspektor.
203. Rocholl, Dr., Militär-Oberpfarrer.
204. v. Rössing, Freiherr, Landschaftsrath.
205. Roscher, Dr., Rechtsanwalt.
206. Rühlmann, Dr., Geheimer Regierungsrath u. Professor.
207. v. Sandrart, General, Exc.
208. Schäfer, Professor.
209. Schaer, Dr., Oberlehrer.
210. Schaper, Prof., Historienmaler.
211. v. Schele, Frhr., Major.
212. v. Schimmelmann, Landrath.
213. Schlette, Stadtbibliothekar.
*214. Schlöbcke, Regierungs-Baumeister.
215. Schlüter, H., Buchdruckereibesitzer.
216. Schmidt, Amtsgerichtsrath.
217. Schmidt, Dr. Hermann, Lehrer an d. höh. Töchterschule I.
218. Schuchhardt, Dr., Direktor des Kestner-Museums.
219. Schultz, O., Weinhändler.
220. Schulze, Th., Buchhändler.
*221. Seume, Dr. Oberlehrer.
222. Siegel, Amtsgerichtsrath.
223. Simon, Dr., Landrichter.
224. Stadt-Archiv.
225. Steinberg, Lehrer an der höheren Töchterschule I.
226. Stromeyer, Berg-Commiss.
227. Struckmann, Dr., Amtsrath.
228. Stünkel, Major z. D.
229. Tewes, Archäolog.
230. v. Thielen, Herbert.
231. Tramm, Stadtdirektor.
232. Uhlhorn, D., Abt u. Ober-Consistorialrath.
233. Ulrich, Oskar, Lehrer.
234. v. Uslar-Gleichen, Edm., Frh.
235. Vischer von Gaasbeck, Archit.
236. v. Voigt, Hauptmann a. D.
237. Volger, Consistorial-Sekretär a. D.
238. Wachsmuth, Dr., Gymnasial-Direktor.
239. Waitz, Pastor.
240. v. Waldersee, Graf, Gene l-Lieut. z. D.
241. Wallbrecht, Baurath.
242. Wehrhahn, Dr., Stadt-Sch -rath.
*243. Wecken, Pastor.

244. Weise, Dr., Oberlehrer.
245. v. Werlhof, Obergerichts-Präsident a. D.
246. Westernacher, Rentier.
247. Würz, Buchbindermeister.

Hanstedt bei Winsen a. d. L.

248. Wecken, Pastor.

Herzberg a. Harz.

249. Roscher, Amtsgerichtsrath.

Hildesheim.

250. Döbner, Dr., Archivrath.
251. von Hammerstein-Equord, Freiherr, Landschaftsrath.
252. Hoppenstedt, Amtmann a. D.
253. Küsthardt, Prof., Bildhauer.
254. Martin, Dr., Landgerichtsrath.
255. Ohnesorge, Pastor.
256. Stadt-Bibliothek.
257. Wallmann, Regierungs- und Forstrath.

Holzminden a. d. Weser.

258. Ziegenmeyer, Oberförster.

Hornsen bei Lamspringe.

259. Sommer, Oberamtmann.

Hoya.

260. v. Behr, Werner, Rittergutsbesitzer.
261. Heye, Baurath.

Hudemühlen.

262. v. Hodenberg, Staatsminister a. D.

Hülseburg, Mecklenburg-Schwerin.

263. v. Campe, Kammerherr.

Ippenburg bei Wittlage.

264. v. d. Bussche-Ippenburg, Graf.

Jüterbog.

265. v. Bardeleben, Lieutenant.

Julinsburg bei Dassel.

266. v. Alten.

Kassel.

267. v. Dincklage, Freiherr, Landesgerichtsdirektor.

Kirchhorst.

*268. Uhlhorn, W., Pastor.

Klausenburg in Ungarn.

269. v. Mannsberg, Alex., Frhr.

Schloß Langenberg bei Weißenburg im Elsaß.

270. v. Minnigerode-Allerburg, Freiherr, Major a. D., Majoratsherr.

Lauban in Schlesien.

271. Sommerbrodt, Dr., Gymnasial-Direktor.

Lechstedt bei Hildesheim.

272. Loning, Pastor.

Lintorf.

273. Dr. Hartmann, Sanitätsrath.

Linz.

274. v. Mandelsloh, Hauptmann.

Loccum.

275. Hardeland, Pastor, Stiftsprediger.

Ludwigshafen a. Bodensee.

*276. Callenberg, Hermann, Gutsbesitzer.

Lüneburg.

277. v. Holleufer, Amtsgerichtsrath.

Lütetsburg bei Norden.

278. v. Knyphausen, Graf.

Luttmersen bei Mandelsloh.

279. v. Stoltzenberg, Rittergutsbesitzer.

Luzern.

280. Schierenberg, G. A. B.

Marburg.

281. Ribbeck, Dr., Archivar.

Marienburg.
282. Hartmann, H., Burgverwalt.

Minden a. d. Weser.
283. Schröder, Dr., Oberlehrer.

Mülhausen im Elsaß.
284. v. Grote, Frhr., Rittmeister u. Escadr.-Chef.

München.
285. von Dachenhausen, Alex., Prem.-Lieut. a. D.

Nette bei Bockenem.
286. Spitta, Pastor.

Neustadt a. R.
287. Pohle, Amtsgerichtsrath.

Neustadt-Gödens.
288. Rieberg, Dr. med.

Nienburg a. d. Weser.
289. Hintze, Dr., Notar.

Nieste bei Oberkaufungen.
*290. v. Roden, Forstaufseher.

Northeim.
291. Engel, Stadtsyndicus.
292. Falkenhagen, Amtsrath.
293. Küchelsdorf, Landrath.
294. Röhrs, L. C., Redakteur.
295. Stein, Kaufmann.
296. Vennigerholz, Rektor a. D.
297. Wedekind, Amtsgerichtsrath.

Ohr bei Hameln.
298. v. Hake, Landschaftsrath.

Oldenburg.
299. Narten, Direktor des Gewerbemuseums.
300. Zoppa, Carl.

Osnabrück.
301. Grahn, Wegbau-Inspektor.
302. Sievers, erster Staatsanwalt a. D.

Pattensen bei Lüneburg.
303. Parisius, Superintendent.

Peine.
304. Heine, Lehrer.

Potsdam.
305. Krämer, Reg.-Baumeister.

Preten bei Neuhaus.
306. v. d. Decken.

Quakenbrück.
307. v. Hugo, Amtsrichter.

Rathenow.
308. Müller, W., Dr., Professor.

Rethem a. Aller.
309. Gewerbe- und Gemeinde-Bibliothek.

Rimmerode bei Gandersheim.
310. v. Brandis, Hauptmann a. D.

Ringelheim, Kreis Liebenburg.
311. v. d. Decken, Graf.

Rodenberg b. Bad Nenndorf.
312. Ramme, Dr., Amtsrichter.

Rutenstein bei Stade.
313. v. d. Decken, Landschaftsrath.

Saarburg.
314. v. Grone, Generalmajor u. Brigade-Commandeur.

Salzburg.
315. v. Blittersdorf, Freiherr.

Salzhausen im Lüneburgschen.
316. Meyer, Pastor.

Schleswig.
317. Hinüber, Forstmeister.
318. Hotzen, Kreisbauinspek-
*319. Reetz, W., Postassistent

Warte Sonnenblick bei S-bach a. T.
320. Dr. G. H. Otto Volger u. Senckenberg.

Sondershausen.

321. v. Limburg, Major a. D.

Stade.

322. Eggers, Hauptmann.

Stuttgart.

323. Kroner, Dr., Direktor.
324. v. Soden, Frhr., Hauptm.

Thale am Harz.

325. v. d. Bussche-Streithorst, Freiherr.

Thedinghausen.

326. Gudewill, A. W.

Trier.

327. Hacke, Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspektor.

Vienenburg.

328. Twele, Superintendent.

Volpriehausen bei Uslar.

*329. Engel, Harry, Pastor.

Wahlhausen bei Oberhof a. d. Werra.

*330. v. Minnigerode-Rositten, Freiherr.

Walsrode.

331. Grütter, Bürgermeister a. D.

Weimar.

332. Rottmann, Apotheker.
333. von Alten, Baron.

Wennigsen.

334. Niemeyer, Dr., Amtsrichter.

Wernigerode a. Harz.

335. Stolberg-Wernigerode, Durchlaucht, regier. Fürst.

Wichtringhausen bei Barsinghausen.

336. von Langwerth-Simmern, Freiherr.

Wien.

337. Schulze, Aug., Verlagsbuchhändler.

Wiesloch i. Baden.

338. Henkel, Frdr., Direktor.

Wolfenbüttel.

339. Bibliothek, Herzogliche.
*340. von Bothmer, Freiherr, Archivsekretär.
341. Zimmermann, Dr., Archivar.

Wunstorf.

*342. Girgensohn, Dr. phil., Seminar-Lehrer.

4. Correspondierende Vereine und Institute*).

1. Geschichtsverein zu Aachen.
2. Historische Gesellschaft des Kantons Aargau zu Aarau. St.
3. Alterthumsforschender Verein des Osterlandes zu Altenburg. St.
4. Société des antiquaires de Picardie zu Amiens.
5. Historischer Verein für Mittelfranken zu Ansbach. St.
6. Académie d'Archéologie de Belgique zu Antwerpen.
7. Provinziaal Museum van Oudheden in de Provincie Drenthe zu Assen.
8. Historischer Verein für Schwaben und Neuburg zu Augsburg. St.
9. J. Hopkins university zu Baltimore.
10. Historischer Verein für Oberfranken zu Bamberg. St.
11. Historische Gesellschaft zu Basel. St.
12. Historischer Verein für Oberfranken zu Bayreuth. St.
13. Königl. Statistisches Büreau zu Berlin. St.
14. Verein für Geschichte der Mark Brandenburg zu Berlin. St.
15. Verein für die Geschichte der Stadt Berlin. St.
16. Heraldisch-genealog.-sphragist. Verein „Herold" zu Berlin. St.
17. Gesammt-Verein der deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine zu Berlin. St.
18. Verein für Alterthumskunde zu Birkenfeld.
19. Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande zu Bonn. St.
20. Abtheilung des Künstlervereins für bremische Geschichte und Alterthümer zu Bremen. St.
21. Schlesische Gesellschaft für vaterländische Cultur zu Breslau.
22. Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens zu Breslau. St.
23. K. K. mährisch-schlesische Gesellschaft des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde zu Brünn. St.
24. Académie royale des sciences, des lettres et des beaux arts de Belgique (Commission royale d'Histoire) zu Brüssel.
25. Société de la Numismatique belge zu Brüssel.
26. Verein für Chemnitzer Geschichte zu Chemnitz. St.
27. Königliche Universität zu Christiania. St.
28. Westpreußischer Geschichtsverein zu Danzig.
29. Historischer Verein für das Großherzogthum Hessen zu Darmstadt. St
30. Gelehrte esthnische Gesellschaft zu Dorpat. St.
31. Königlich sächsischer Alterthumsverein zu Dresden. St.
32. Düsseldorfer Geschichtsverein zu Düsseldorf.
33. Geschichts- u. Alterthumsforschender Verein zu Eisenberg (Sachsen-Altenburg).
34. Verein für Geschichte und Alterthümer der Grafschaft Mansfeld u Eisleben.

---

*) Die Chiffre St. bezeichnet diejenigen Vereine und Institute, mit denen der Verein für Geschichte und Alterthümer zu Stade in Schriftenaustausch steht.

35. Bergischer Geschichtsverein zu Elberfeld. St.
36. Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Alterthümer zu Emden.
37. Verein für Geschichte und Alterthumskunde von Erfurt zu Erfurt. St.
38. Historischer Verein für Stift und Stadt Essen.
39. Litterarische Gesellschaft zu Fellin (Livland-Rußland).
40. Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Frankfurt a. Main. St.
41. Freiberger Alterthumsverein zu Freiberg in Sachsen. St.
42. Historische Gesellschaft zu Freiburg im Breisgau. St.
43. Historischer Verein zu St. Gallen.
44. Société royale des Beaux-Arts et de la Littérature zu Gent.
45. Oberhessischer Geschichtsverein in Gießen. St.
46. Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz. St.
47. *Gesellschaft für Anthropologie und Urgeschichte der Oberlausitz zu Görlitz.
48. Historischer Verein für Steiermark zu Gratz. St.
49. Akademischer Leseverein zu Gratz.
50. Rügisch-pommersche Abtheilung der Gesellschaft für pommersche Geschichte zu Greifswald. St.
51. Historischer Verein für das württembergische Franken zu Schwäbisch-Hall.
52. Thüringisch-sächsischer Verein zur Erforschung des vaterländischen Alterthums und Erhaltung seiner Denkmale zu Halle. St.
53. Verein für hamburgische Geschichte zu Hamburg. St.
54. Bezirksverein für hessische Geschichte und Landeskunde zu Hanau. St.
55. Handelskammer zu Hannover.
56. *Heraldischer Verein zum Kleeblatt zu Hannover.
57. Historisch-philosophischer Verein zu Heidelberg.
58. Verein für siebenbürgische Landeskunde zu Hermannstadt.
59. Provinziaal Genootschap von Kunsten en Wetenschappen in Nordbrabant zu Hertogenbusch. St.
60. Voigtländischer alterthumsforschender Verein zu Hohenleuben. St.
61. Verein für thüringische Geschichte und Alterthumskunde zu Jena. St.
62. Ferdinandeum für Tyrol und Vorarlberg zu Innsbruck.
63. Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Kahla (Herzogthum Sachsen-Altenburg).
64. Verein für hessische Geschichte und Landeskunde zu Kassel. St.
65. Schleswig-holstein-lauenburgische Gesellschaft für die Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer zu Kiel. St.
66. Schleswig-holstein-lauenburgische Gesellschaft für vaterländische Geschichte zu Kiel.
67. Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte zu Kiel.
68. Anthropologischer Verein von Schleswig-Holstein zu Kiel.
69. Historischer Verein für den Niederrhein zu Köln. St.

70. Historisches Archiv der Stadt Köln.
71. Physikalisch-ökonomische Gesellschaft zu Königsberg i. Pr.
72. Königliche Gesellschaft für nordische Alterthumskunde zu Kopenhagen.
73. *Genealogisk Institut zu Kopenhagen.
74. Antiquarisch-historischer Verein für Nahe und Hunsrück zu Kreuznach.
75. Historischer Verein für Krain zu Laibach. St.
76. Krainischer Musealverein zu Laibach.
77. Historischer Verein für Niederbayern zu Landshut. St.
78. Genootschap van Geschied-, Oudheid- en Taalkunde zu Leeuwarden. St.
79. Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde zu Leyden. St.
80. Verein für die Geschichte der Stadt Leipzig.
81. Museum für Völkerkunde in Leipzig. St.
82. Geschichts- und alterthumsforschender Verein für Leisnig und Umgegend zu Leisnig. St.
83. Akademischer Leseverein zu Lemberg.
84. Verein für Geschichte des Bodensees u. seiner Umgebung zu Lindau. St.
85. Archeological Institute of Great Britain and Ireland zu London.
86. Society of Antiquaries zu London.
87. Verein für lübeckische Geschichte u. Alterthumskunde zu Lübeck. St.
88. Museumsverein zu Lüneburg. St.
89. Institut archéologique Liégeois zu Lüttich.
90. Gesellschaft für Aufsuchung und Erhaltung geschichtlicher Denkmäler im Großherzogthum Luxemburg zu Luxemburg. St.
91. Historischer Verein der fünf Orte: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, zu Luzern.
92. Verein für Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzstifts Magdeburg in Magdeburg. St.
93. Verein zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Alterthümer zu Mainz. St.
94. Revue Bénédictine zu Maredsous in Belgien.
95. Historischer Verein für den Regierungsbezirk Marienwerder zu Marienwerder. St.
96. Hennebergischer alterthumsforschender Verein zu Meiningen. St.
97. Verein für Geschichte der Stadt Meißen zu Meißen. St.
98. Gesellschaft für lothringische Geschichte und Alterthumskunde zu Metz.
99. *Kurländische Gesellschaft für Litteratur und Kunst, Section für Genealogie ꝛc. zu Mitau (Kurland).
100. Verein für Geschichte des Herzogthums Lauenburg zu Mölln i. L.
101. Königliche Akademie der Wissenschaften zu München. St.
102. Historischer Verein von und für Oberbayern zu München.
103. Akademische Lesehalle zu München.
104. Verein f. die Geschichte u. Alterthumskunde Westfalens zu Münster i.
105. Société archéologique zu Namur.

106. Gesellschaft Philomathie zu Neisse.
107. Historischer Verein zu Neuburg a. Donau.
108. Germanisches National-Museum zu Nürnberg. St.
109. Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg. St.
110. Landesverein für Alterthumskunde zu Oldenburg. St.
111. Verein für Geschichte und Landeskunde zu Osnabrück. St.
112. Verein für die Geschichte und Alterthumskunde Westfalens zu Paderborn. St.
113. Société des études historiques zu Paris (rue Garancière 6).
114. Kaiserliche archäologisch-numismatische Gesellschaft zu Petersburg. St.
115. *Alterthumsverein zu Plauen i. V.
116. Historische Gesellschaft für die Provinz Posen zu Posen. St.
117. Historische Section der Königlich böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Prag. St.
118. Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen zu Prag. St.
119. Lesehalle der deutschen Studenten zu Prag.
120. *Verein für Orts- und Heimathskunde zu Recklinghausen.
121. Historischer Verein f. Oberpfalz u. Regensburg zu Regensburg. St.
122. Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Russischen Ostsee-Provinzen zu Riga. St.
123. Reale academia dei Lincei zu Rom.
124. *Verein für Rostocks Alterthümer zu Rostock.
125. Carolino-Augusteum zu Salzburg.
126. Gesellschaft für salzburger Landeskunde zu Salzburg.
127. Altmärkischer Verein für vaterländische Geschichte und Industrie zu Salzwedel. St.
128. Historisch-antiquarischer Verein zu Schaffhausen. St.
129. Verein f. hennebergische Geschichte u. Landeskunde zu Schmalkalden. St
130. Verein für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde zu Schwerin. St.
131. Historischer Verein der Pfalz zu Speyer. St.
132. Verein für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln zu Stade.
133. Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde zu Stettin. St.
134. Königliche Akademie der schönen Wissenschaften, der Geschichte und Alterthumskunde zu Stockholm. St.
135. Nordiska Museet zu Stockholm.
136. Historisch-Litterarischer Zweigverein des Vogesenclubs in Elsaß-Lothringen zu Straßburg.
137. Württembergischer Alterthumsverein zu Stuttgart. St.
138. Société scientifique et litéraire du Limbourg zu Tongern.
139. Canadian Institute zu Toronto.
140. Gesellschaft für nützliche Forschungen zu Trier.

141. Verein f. Kunst u. Alterthum in Ulm u. Oberschwaben zu Ulm. St.
142. Historische Genootschap zu Utrecht.
143. Smithsonian Institution zu Washington. St.
144. Historischer Verein für das Gebiet des ehemaligen Stifts Werden a. d. Ruhr.
145. Harzverein f. Geschichte u. Alterthumskunde zu Wernigerode. St.
146. Kaiserliche Akademie der Wissenschaften zu Wien. St.
147. Verein für Landeskunde von Niederösterreich zu Wien. St.
148. Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung in Wiesbaden. St.
149. Alterthumsverein zu Worms.
150. Historischer Verein für Unterfranken zu Würzburg. St.
151. Gesellschaft für vaterländische Alterthumskunde zu Zürich.
152. Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft für die Schweiz zu Zürich.
153. Alterthumsverein für Zwickau und Umgegend zu Zwickau.

Anlage F.

Publikationen des Vereins.

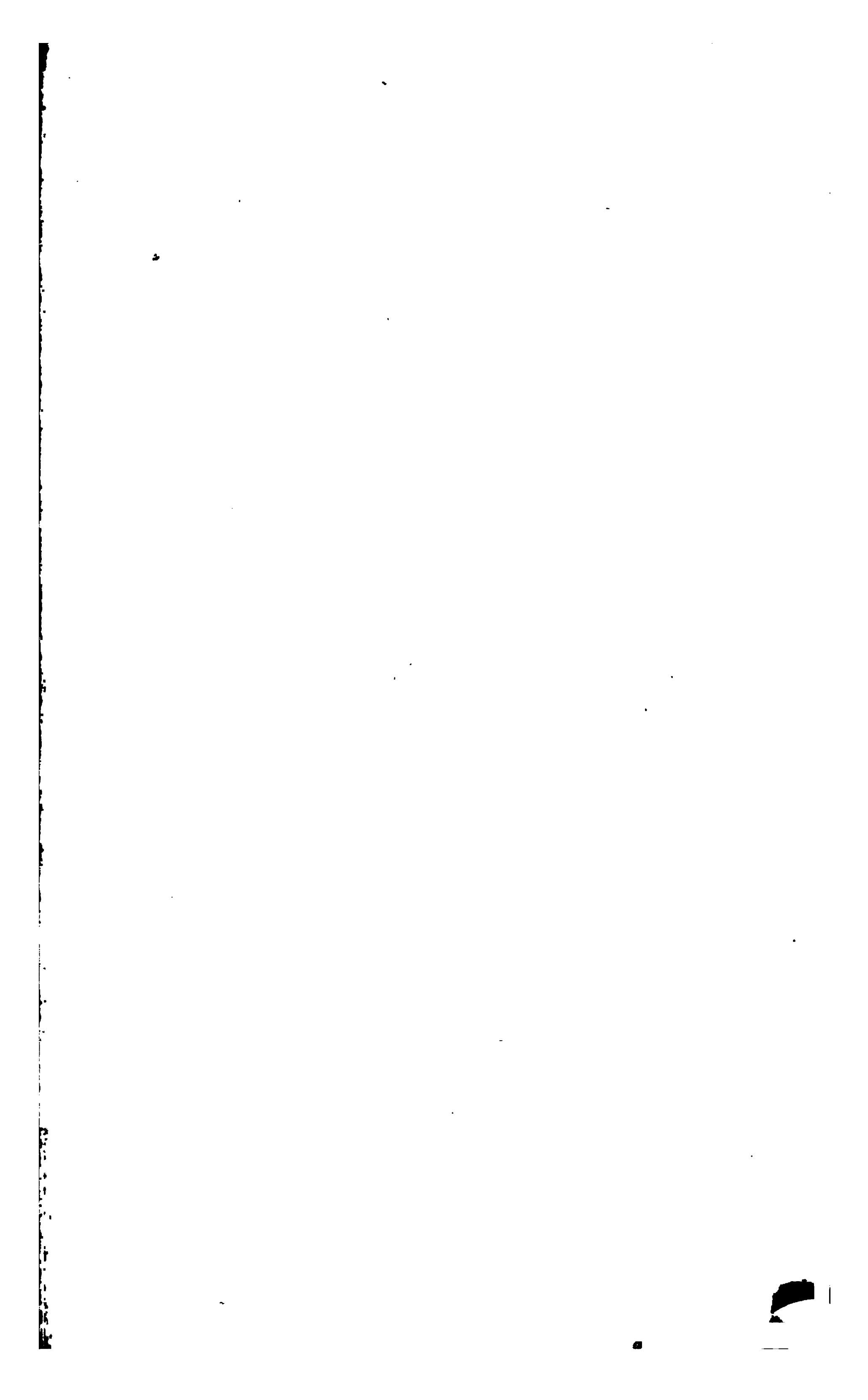
Mitglieder können nachfolgende Publikationen des Vereins zu den beigesetzten Preisen direct vom Vereine beziehen: vollständige Exemplare sämmtlicher Jahrgänge des „Archivs“ sind nicht mehr zu haben, es fehlen mehrere Bände gänzlich; längere Reihen von Jahrgängen der „Zeitschrift“ werden nach vorhergehendem Beschlusse des Ausschusses zu etwas ermäßigten Preisen abgegeben.

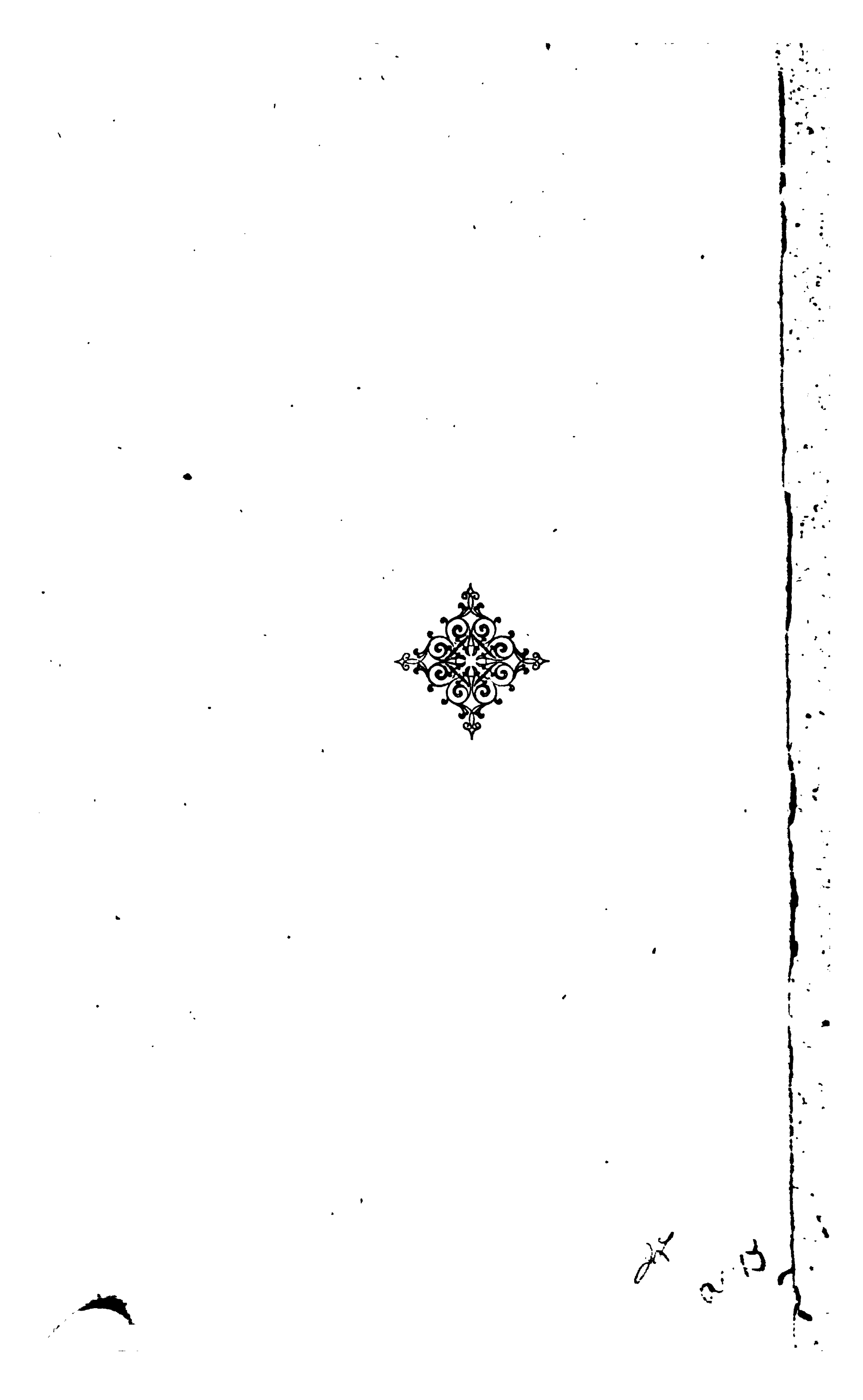
1. Neues vaterländ. Archiv 1821—1833 (à 4 Hefte).
   1821—1829 .... à Jahrg. 3 ℳ, à Heft — ℳ 75 ₰
   1830—1833 .... à Jahrg. 1 ℳ 50 ₰, à „ — „ 40 „
   (Heft 1 des Jahrgangs 1832 fehlt. Die Jahrg. 1821, 1827, 1828 u. 1829 werden nicht mehr abgegeben.)
2. Vaterländ. Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen 1834—1844 (à 4 Hefte).
   1834—1841 .... à Jahrg. 1 ℳ 50 ₰, à Heft — „ 40 „
   1842—1844 .... à „ 3 „ — „ à „ — „ 75 „
   (Jahrg. 1844 wird nicht mehr abgegeben.)
3. Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen 1845 bis 1849.
   1845—1849 .... à Jahrg. 3 ℳ, à Doppelheft 1 „ 50 „
   (1849 ist nicht in Hefte getheilt.)
4. Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen 1850 bis 1891.
   1850—1858 .... à Jahrg. 3 ℳ, à Doppelheft 1 „ 50 „
   (1850, 54, 55, 57 zerfallen nicht in Hefte.)
   1859—1891 und 1893 ....der Jahrgang 3 „ — „
   (Preis der Jahrgänge 1859, 1866, 1872 u. 1877 nur à 2 ℳ. Jahrg. 1874 u.1875 bilden nur einen Band zu 3 ℳ.) (Jahrgang 1892 ist vergriffen.)
5. Urkundenbuch des histor. Vereins für Niedersachsen 1.—9. Heft. 8.
   Heft 1. Urkunden der Bischöfe von Hildesheim 1846. — „ 50 „
   „ 2. Walkenrieder Urkundenbuch. Abth. 1. 1852 .... 2 „ — „
   „ 3. Walkenrieder Urkundenbuch. Abth. 2. 1855 .... 2 „ — „
   „ 4. Urkunden des Klosters Marienrode bis 1440. (4. Abth. des Calenberger Urkundenbuchs von W. von Hodenberg.) 1859 .... 2 „ — „
   „ 5. Urkundenbuch der Stadt Hannover bis zum Jahre 1369. 1863 .... 3 „ — „
   „ 6. Urkundenbuch der Stadt Göttingen bis zum Jahre 1400. 1863 .... 3 „ — „
   „ 7. Urkundenbuch der Stadt Göttingen vom Jahre 1401—1500. 1867 .... 3 „ — „
   „ 8. Urkundenbuch der Stadt Lüneburg bis zum Jahre 1369. 1872 .... 3 „ — „
   „ 9. Urkundenbuch der Stadt Lüneburg vom Jahre 1370—1388. 1875 .... 3 „ — „

6. Lüneburger Urkundenbuch. Abth. V. und VII. 4.
Abth. V. Urkundenbuch des Klosters Isenhagen. 1870. 3 ℳ 35 ₰
Abth. VII. Urkundenbuch des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg. 1870. 3 Hefte. Jedes Heft à 2 „ — „
7. Wächter, J. C., Statistik der im Königreiche Hannover vorhandenen heidnischen Denkmäler. (Mit 8 lithographischen Tafeln.) 1841. 8. .... 1 „ 50 „
8. Grote, J., Reichsfreiherr zu Schauen, Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Königreichs Hannover und des Herzogthums Braunschweig von 1243—1570. Wernigerode 1852. 8. .... — „ 50 „
9. von Hammerstein, Staatsminister, Die Besitzungen der Grafen von Schwerin am linken Elbufer. Nebst Nachtrag. Mit Karten und Abbild. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1857.) 8. .... 1 „ 50 „
10. Brockhausen, Pastor, Die Pflanzenwelt Niedersachsens in ihren Beziehungen zur Götterlehre. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1865.) 8. .... 1 „ — „
11. Mithoff, H. W. H., Kirchen und Kapellen im Königreich Hannover, Nachrichten über deren Stiftung zc. 1. Heft, Gotteshäuser im Fürstenthum Hildesheim. 1865. 4. 1 „ 50 „
12. Das Staatsbudget und das Bedürfnis für Kunst und Wissenschaft im Königreiche Hannover. 1866. 4. .... — „ 50 „
13. Sommerbrodt, E., Afrika auf der Ebstorfer Weltkarte. 4. .... 1 „ 20 „
14. Bodemann, E., Leibnizens Entwürfe zu seinen Annalen von 1691 und 1692. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1885.) .... — „ 75 „
15. v. Oppermann und Schuchhardt, Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen. Original-Aufnahmen und Ortsuntersuchungen, 1. bis 4. Heft. Folio. 1887—1894. Jedes Heft .... 2 „ 50 „
16. Katalog der Bibliothek des historischen Vereins.
Erstes Heft: Repertorium d. Urkunden, Akten, Handschriften, Karten, Portraits, Stammtafeln, Gedenkblätter, Ansichten, u. d. gräfl. Oeynhausenschen Handschriften. 1888. ...... 1 „ — „
Zweites Heft: Bücher. 1890. .... 1 „ 20 „
17. Janicke, Dr., K., Geschichte der Stadt Uelzen. Mit 5 Kunstbeilagen. Lex.-Octav. 1889. .... 1 „ — „
18. Jürgens, Dr., O., Geschichte der Stadt Lüneburg. Mit 6 Kunstbeilagen. Lex.-Octav. 1891. .... 2 „ — „
(Sonderabdrücke aus dem Hannoverschen Städtebuch.)
19. Sommerbrodt, E., Die Ebstorfer Weltkarte. 25 Taf. in Lichtdruck in Mappe und ein Textheft in Groß-Quart. 1891. .... 24 „ — „

---

20. Quellen und Darstellungen aus der Geschichte Niedersachsens. Lex.-Octav.
(Verlag der Hahnschen Buchhandlung in Hannover.)
1. Band: Bodemann, Ed., Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg. 1882. .... 5 „
2. Band: Meinardus, O., Urkundenbuch des Stiftes und der Stadt Hameln bis zum Jahre 1407. 1887 .... 12 „





Zeitschrift

des

Historischen Vereins

für

Niedersachsen,

zugleich **Organ** des

Vereins für Geschichte und Alterthümer

der

Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln.

Jahrgang 1893.

Hannover 1893.

Hahn'sche Buchhandlung.



